Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 36 1966



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Sechsunddreißigster Jahrgang
1966

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1966

Seite

A

Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und — 58
Abiturienten und Abiturientinnen, Bischofswort an die — des Bistums Aachen 32
Ablaß: Anträge auf Bewilligung des Privilegs des Portiunkula-Ablasses 41
— Ablaßverleihung für die Oration vor dem Breviergebet 119
Absolutionsformel, Deutsche — für das hl. Bußsakrament 85
Abstinenzgebot, Neuregelung des Fast- und — . 57
— Dispens vom — am 17. Juni 1966 107
— Aufhebung von Fast- und Abstinenztagen 194
— Dispens vom — am 6. Januar 1967 217
Adelheid von Vilich, Verehrung der hl. — . . . 108
ADVENIAT, Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Aktion 1965 2
— Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur sexten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966 191
— Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1966 193
— Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „—" und „Misereor" 200
— Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1966 215
— Weihnachtskollekte für Lateinamerika 216
Allerseelentag, Intentionen und Kollekte am — für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 175
Angebote: Kirchenbänke 79
— Beichtstuhl 144, 158
Applikationspflicht für heimatvertriebene Priester 68
Ausländerseelsorge 114
— Sozial-caritative Hilfe für Ausländer 115

B

Begabtensonderprüfung, Vorbereitungskurs zur — für den Besuch der Pädagogischen Hochschule 33
Beglaubigung von Lebensbescheinigungen für Rentner 92
Behörden, Römische:
Heiliges Offizium
Motu proprio des Heiligen Vaters über die Änderung des Namens des — vom 7. Dezember 1965 . . 53
Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Mischehen vom 18. März 1966 97
Mitteilung der Kongregation für die Glaubenslehre über den Index verbotener Bücher 151
Heilige Konzilskongregation
Vorverlegung des Sonntagsgottesdienstes auf den Vorabend 81
SACRA CONGREGATIO RITUUM
Meßformular zum Patronatsfest des heiligen Benedikt 118
Dekret der Ritenkongregation über die Austeilung der hl. Kommunion in Krankenhäusern 161
Anordnung der Ritenkongregation über die Verlegung des Festes des hl. Joseph im Jahre 1967 . . . 162
SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
Decretum: Oratio Officii recitationi praemittenda Indulgentia ditatur 119
Rat zur Ausführung der Konstitution über die Heilige Liturgie
Perikopenordnung für die Wochentage 29
Beichtstuhl abzugeben 144, 158
Bekenntnisschule, siehe Schulwesen
Benedikt, Heiliger —, Patron Europas 117
— Meßformular zum Patronatsfest des heiligen — . . 118
Berliner Kinder, Familienfreiplätze für — . . . 76
Berufsschulen, siehe Schulwesen
Besinnungstage für Ministranten 60, 154
— für Sängerknaben 202

Seite

Besoldung:
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 185
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 185
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen 186
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1967 für die Geistlichen 187
Weihnachtszuwendung 1966 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 206
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 207
Gehaltszahlung für Geistliche mit Dienstwohnung . 219

Betrügerische Werbung 28
Bibel:
Biblische Studienreisen 1966 9
Bibelunterricht, Handbuch für den — 48
Priesterwerkwoche über Bibelarbeit 75
Bücher des Katholischen Bibelwerkes 86
Bibeltheologischer Kurs 123
Biblisches Jahresthema 1966/67 162
Oekumenische Werkwoche unter dem Thema „— und Kirche" vom 17. — 21. Oktober 1966 auf Burg Feuerstein b. Ebermannstadt 172
Biblische Studienreisen 1967 197
Bibelwerkwoche für Priester 220

Bibliotheksferien 129
Bischof:
Briefwechsel zwischen den polnischen und deutschen Bischöfen 20
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 32
Gedenkwort des — zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule 32
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1966 37
Fastenverordnung 1966 39
Erklärung der deutschen Bischöfe zur Schulfrage . . 55
Fastenhirtenbrief 1966 55
Erklärung der deutschen Bischöfe zum 3. Mai 1966, dem Tag der Millenniumsfeier der polnischen Katholiken 71
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 1966 72
Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Mischehe 82
Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen . . 83
Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich Jazz bei der heiligen Messe 84
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 84
Hirtenwort zur Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan (Nigerien) 89
Die Anwendung der neuen Mischehebestimmungen in den deutschen Diözesen 102
Hirtenschreiben des — Richard Finn, — von Ibadan, an die Katholiken im Bistum Aachen . . . 119
Verlautbarung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 10. Juli 1966 . . . 120
Dank unseres — für das Opfer für den Kirchenbau in Ibadan 133
Verordnung der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands über Sakramente und Sakramentalien 141
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 169
Wort der deutschen Bischöfe in Fulda zur Situation nach dem Konzil 179

Seite

Erklärung der deutschen Bischöfe in Fulda zur Bildung und Erziehung der Jugend 181
Schreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an die Priester über gottesdienstliche Fragen 181
Bischofsgedenktag 184
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur sexten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966 191
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Geschädigten der Flutkatastrophen in Italien und Österreich 200
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1966 215
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 216

Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das — zum 1. Dezember 1966 155

Bonifatiusverein, Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des — 1966 72
— Diaspora-Opfertag des — 74
— Jahresabschluß des — 206

Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn:
Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 46
— Jahresabschluß des — 206

Brevier, Deutsches — 68
— Ablaßverleihung für die Oration vor dem Breviergebet 119

Bücher und Zeitschriften:
Sonderheft zur Fastenaktion 1966 Misereor 9
Bekenntnisschule 9
Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 9, 128
Sonderdienst der KNA 9
Perikopenordnung für die Wochentage 29
Fastenerziehung 1966: Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze 32
Gutachten zur Bekenntnisschule 43
Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46
Beiheft zum „Oremus" 47
Exerzitienkalender 47
Deutsches Sing-Lektionar 47
Deutscher Gesangstext „Das Lob der Osternacht" . 48
Bildungsplan für katholische Religion in Sonderschulen für geistig Behinderte 48
Handbuch für den Bibelunterricht 48
Zeitschrift „Erziehung und Beruf" 48
Welttag der geistlichen Berufe am 24. April 1966 . 59
Deutsches Brevier 68
Neue Zeitschriften der kirchlichen Jugendarbeit . . 69
Perikopenbuch für die Werktage 73, 107
Anschauungsmittel-Verzeichnis zur Katechese . . 75
Deutsche Absolutionsformel für das hl. Bußsakrament 85
Altersgemäße Kinderbeicht 86
Werkheft zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr . 86
Bücher des Katholischen Bibelwerkes 86
Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Realschulen 91
Lernmittelfreies Religionsbuch für den Religionsunterricht an Berufsschulen 91
Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Volks- und Sonderschulen 92
Deutscher Text der Spendung der hl Firmung . . . 107
Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die rechtzeitige Erstkommunion 115
Werkheft für den Sakramentenunterricht im 3. und 4. Schuljahr 122
Sakramentenunterricht im 2. Schuljahr 143
Empfehlung einer Schrift des Kardinals Bea 176
Katechetisches Handbuch für Berufs- und weiterführende Schulen 184

Seite

Kindergebetbuch zum Erstbeicht- und Kommunionunterricht 184
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967 187
Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1967) 218
Sakramentenunterricht 220

Bundesgrenzschutz, Vereinbarung über die katholische Seelsorge im — 10

Bußsakrament, Deutsche Absolutionsformel für das hl. — 85

Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 41

C

Caritasbereich, Versorgungsordnung im — . . 196

Caritaskollekte 1966 143

Caritasverband: Kleine Münzen — Große Hilfe 163

Chorleiter, siehe Kirchenangestellte

Collegium Marianum in Neuß: Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium 62, 162
— Priesternachwuchs aus den Realschulen 163

Cusanuswerk 115

D

Deutsch-französischer Jugendaustausch 33

Deutsch-französisches Priestertreffen, Zweites — 75
— 5. — vom 14. — 18. November 1966 in Haus Altenberg 173

Diakon, Wochenendtagung „Brauchen wir den —?" 183

Diaspora: Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 8
— Fastenerziehung 1966: Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze 32
— Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 46
— Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 60
— Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 1966 72
— Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 74
— Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der — 156

Dienst und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung

Dienstwohnungen, Neufestsetzung des Steuerwertes der — der Geistlichen 219
— Gehaltszahlung für Geistliche mit Dienstwohnung 219

Diözesanarchiv, Veröffentlichungen des Bischöflichen — 209

Diözesankonferenz 1966, Protokoll der — 121

Directorium 1966, Berichtigungen im — . . . 45

Directorium und Personalschematismus 1967 . . . 203

Dispensvollmachten, Motu proprio des Heiligen Vaters über die Richtlinien für die — vom 15. Juni 1966 145

E

Eheschließung spanischer Staatsangehöriger untereinander in der Bundesrepublik Deutschland . . 114
— Trauung von Deutschen mit Spaniern 218

Seite

Ehevorbereitung, Studienwoche für Referenten in der — 76, 172

Elternbriefe für Schulkinder im 1. und 2. Schuljahr 61

Elternwoche 155
— Fürbitten zur — 175

Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — 176
— Mitteilung des — 221

Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung

Errichtung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung

Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der — 217
— Dispens vom Abstinenzgebot am 6. Januar 1967 . . 217

Erstkommunion: Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 60
— Elternbriefe für Schulkinder im 1. und 2. Schuljahr 61
— Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht 69
— Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die rechtzeitige — 115
— Termin der feierlichen — 183
— Kindergebetbuch zum Erstbeicht- und Kommunionunterricht 184

„Erziehung und Beruf", Zeitschrift — . . . 48

Exerzitien: 133
Priesterexerzitien 15, 35, 44, 50, 64, 70, 79, 87, 95, 112, 116, 123, 129, 139, 143, 158, 177, 189, 197, 221
— für Küster, Organisten und Chorleiter 33
Religiöse Freizeiten 34, 47, 157, 158
Exerzitienkalender 47, 155, 202
— für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten 79
Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen 114
Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 134
Verlegung des Diözesan-Exerzitien-Sekretariats . . 197
Jungpriesterexerzitien 1967 202
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 219

F

Fastenaktion Misereor 1966, siehe MISEREOR

Fastenerziehung 1966: Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze 32

Fastenerziehung 1967, Studientagung zur — 209

Fastenhirtenbrief 1966 55

Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 46

Fastenverordnung 1966 39
— Fast- und Abstinenzgebot, Neuregelung des — . . 57
— Aufhebung von Fast- und Abstinenztagen 194

Ferienordnung Festsetzung der — für die Schuljahre 1967 bzw. 1967/68 165

Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 8

Firmung:
Aachen, Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu 36, 139, 190
Steinfeld 70
Dekanat Wegberg 80
Dekanat Arnoldsweiler 96
Dekanat Aachen-Südwest 96
Deutscher Text der Spendung der hl. — 107
Aachen Hoher Dom und Eschweiler-Röhe 112
Dekanat Willich 112
Langerwehe 124
Dülken St. Kornelius, Waldniel St. Michael, Dilkrath St. Gertrud 124
Dekanat Würselen 130
Dekanat Linnich 130
Dekanat Erkelenz 130
Merkstein, St. Johann 139
Schiefbahn, Kirche des Oblatenklosters 139
Dekanat Steinfeld 140
Dekanat Gangelt 190
Laurensberg, Merkstein St. Willibrord und St. Thekla 198
St. Tönis, Kempen, Hüls, St. Hubert, Oedt 198
Jülich 198
Dekanat Aachen-Nordost 214
Gürzenich, Kreuzau, Lendersdorf 214
Spendung der hl. — im Jahre 1967 217
Dekanat Heinsberg 222
Dekanat Rheydt 222
Wickrath 222
Aachen, Kapelle des Vinzenzheimes 222
Kaldenkirchen, Grefrath, Bracht, Lobberich 222
Ratheim, Hilfarth, Hückelhoven St. Barbara, Myhl 222

Fortbildungskurse für Kapläne 73

Frankierung von Briefsendungen 49

Frauenseelsorge, Priester und — 172, 176

Freizeiten, Religiöse — 34, 47, 157
— Dienstreisegenehmigungen zur Durchführung — 158

Frostschäden, Verhütung von — 196

G

Gebete:
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1966 1
Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar) 7
Fürbitten zur Fastenaktion 40
Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46
Fürbitten um den Frieden 58
Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Christi matri rosarii" vom 15. September 1966 über das Gebet zur Mutter Gottes im Monat Oktober 167
Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 . . 170
Fürbitten zur Elternwoche 175
Fürbitte für Volk und Vaterland 183
Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1966 193
Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1967) 218

Gehälter, siehe Besoldung

Geistliche, siehe Priester

Geldbestände der Kirchengemeinden 171

Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen, Ausstellung von — für Kirchen und Religionsgemeinschaften 163

Glaubensbuch, Kommentar und Katechesen zum — für das 3. und 4. Schuljahr 9, 128
— Werkheft zum — für das 2. Schuljahr 86

Gottbekenntnistag der Jugend 1966 90

Gottesdienst:
Proprium für das Bistum Aachen 7
Perikopenordnung für die Wochentage 29
Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag . . 45
Beiheft zum „Oremus" 47
Deutsches Sing-Lektionar 47

Seite

Deutscher Gesangstext „Das Lob der Osternacht" 48
Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 58
Hinweise für die Feier der Osternacht 59
Applikationspflicht für heimatvertriebene Priester 68
Perikopenbuch für die Werktage 73
Vorverlegung des Sonntagsgottesdienstes auf den Vorabend 81
Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich Jazz bei der heiligen Messe 84
Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 84
Jubiläumsjahr 84
Verehrung der hl. Adelheid von Vilich 108
Papstkrönungsfeier 113
Feier des Festes Peter und Paul 113
Meßformular zum Patronatsfest des heiligen Benedikt 118
Rosenkranzandacht als Wortgottesdienst . . . 154, 162
Dekret der Ritenkongregation über die Austeilung der hl. Kommunion in Krankenhäusern 161
Anordnung der Ritenkongregation über die Verlegung des Festes des hl. Joseph im Jahre 1967 . . . 162
Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Christi matri rosarii" vom 15. September 1966 über das Gebet zur Mutter Gottes im Monat Oktober 167
Schreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an die Priester über gottesdienstliche Fragen 181
Fürbitte für Volk und Vaterland 183
Bischofsgedenktag 184
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967 187
Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis . . 194
Rorate-Messen im Advent 200
Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . . . 217

Grundbesitz, Neubewertung des — 196, 203

Grunderwerbsteuer, siehe Steuern

Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am — 58

H

Haushälterinnen, Steuerliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen der Geistlichen an ihre — 219

Haushaltsplan 1966, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 108

Heiliges Land, Kollekte für das — und das Heilige Grab 59

Heimatvertriebene Priester, Applikationspflicht für — 68

Heizungsanlagen, Pflege und Wartung von — 157

Helgoland, Kurseelsorge auf — 62

Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung 107

Hilfsschulen, siehe Schulwesen

Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof

Höhere Schulen, siehe Schulwesen

I

Ibadan (Nigerien), Hirtenwort zur Kollekte zum Bau einer Kirche in — 89
— Anweisung für die Durchführung der einmaligen Kollekte zum Bau einer Kirche in — 90
— Hirtenschreiben des Bischofs Richard Finn, Bischof von Ibadan, an die Katholiken im Bistum Aachen 119
— Zusätzlicher Hinweis auf die Kollekte zum Kirchbau in — 121
— Dank unseres Bischofs für das Opfer für den Kirchenbau in — 133

Seite

Index verbotener Bücher, Mitteilung der Kongregation für die Glaubenslehre über den — 151

Indien, Hilfe für — 68

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 175

J

Jahr für den Nächsten 33, 128

Jazz, Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich — bei der heiligen Messe 84

Johannes XXIII., Ernennung eines Vizepostulators für den Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Papstes — 199

Joseph, Anordnung der Ritenkongregation über die Verlegung des Festes des hl. — im Jahre 1967 . . . 162

Jubiläumsjahr 84

Jugend:
Werkwochen für Priester, insbesondere Jugendseelsorger 10, 34, 219
Deutsch-französischer Jugendaustausch 33
Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46
Neue Zeitschriften der kirchlichen Jugendarbeit 69
Gottbekenntnistag der — 1966 90
Werkwoche für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 93
Werkwoche „Religiöse Sprache heute" vom 17. — 21. Oktober 1966 im Haus Altenberg 172
Erklärung der deutschen Bischöfe in Fulda zur Bildung und Erziehung der — 181
Grundtagung der Jugendseelsorge 218
Werbesonntag für Soziale Dienste der — am 8. Januar 1967 218

Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46

Jugendseelsorger, siehe Jugend

Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und — . . 41

Jungpriester-Examen 1967 202
— Exerzitien 1967 202

Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen 83, 153

K

Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967 187

Kapitalertragsteuer, siehe Steuern

Kapläne, siehe Priester

Katecheten, Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Volksschulen durch — 157

Katholikentag, Botschaft des Heiligen Vaters an den 81. Deutschen — in Bamberg am 17. Juli 1966 131

Kinderbeicht, Altersgemäße — 86

Kindergärten, Pfarreigene — 195

Kirchenangestellte:
Hospitation und Praktikum von Jahrespraktikantinnen Katholischer Kirchengemeinden 14
Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966 15
Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter 33
53. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer — Deutschlands e. V. 156
Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop 194
Versorgungsordnung im Caritasbereich 196

Seite

Weihnachtszuwendung 1966 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 206
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 207

Kirchenbänke abzugeben 79

Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 41, 156

Kirchensteuer, siehe Steuern

Kirchliche Statistik 1966 203

Kleine Münzen — Große Hilfe 163

Kollekten:
Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Aktion 1965 2
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 8
Sonderheft zur Fastenaktion 1966 Misereor 9
Siedlungskollekte am 23. Januar 1966 28
Fastenerziehung 1966: Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze 32
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1966 37
Fastenverordnung 1966 39
Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt 40
Zusätzlicher Hinweis auf die MISEREOR-Aktion . . 45
Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 46
Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46
Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 59
Verlegung der Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe 60
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 60
Schreiben des Heiligen Vaters zur MISEREOR-Aktion 1966 67
Hilfe für Indien 68
Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 1966 72
Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 74
Hirtenwort zur Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan (Nigerien) 89
Gottbekenntnistag der Jugend 1966 90
Anweisung für die Durchführung der einmaligen Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan 90
Hirtenschreiben des Bischofs Richard Finn, Bischof von Ibadan, an die Katholiken im Bistum Aachen 119
Zusätzlicher Hinweis auf die Kollekte zum Kirchbau in Ibadan 121
Abrechnung der — 122
Dank unseres Bischofs für das Opfer für den Kirchenbau in Ibadan 133
Caritaskollekte 1966 143
Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 156
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 169
Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 . . 170
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 175
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur sexten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966 191
Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1966 193
Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 201
Kollektenplan 1967 203
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1966 215
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 216

Seite

Adveniat-Weihnachtskollekte für Lateinamerika . . 216

Kommunion, Dekret der Ritenkongregation über die Austeilung der hl. — in Krankenhäusern . . . 161

Konfessionsschulen, siehe Schulwesen

Konsekrationen:
Altar in der Kapelle des Bischöflichen Priesterhauses „Maria Rast" zu Aachen 36
Altar in der Kapelle des St.-Antonius-Krankenhauses in Wegberg 44
Pfarrkirche St. Thomas Morus zu Krefeld 70
Hauptaltar zu Kreuzberg 70
Altar der Kapelle des Kinderdorfes St. Josef in Dalheim-Rödgen 80
Salvatorkirche zu Aachen und deren Hochaltar . . 88
Altar der Kapelle des Provinzialmutterhauses der Armen Dienstmägde Jesu Christi zu Mönchengladbach-Hehn und Benediktion der Kapelle 96
Altar der Kapelle des Kinderheims Haus Broich, Pfarre Willich 116
Hauptaltar in Rheydt, Herz Jesu 124
Kirche und Altar des Provinzialjugendheims Haus Fichtenhain zu Willich 130
Altar in der Kapelle der Sozialen Frauenschule in Aachen 177
Altar der Kapelle des Alexianerkloster zu Krefeld 190
Kirche und Hochaltar zu Stolberg, St. Franziskus von Assisi 198
Hochaltar zu Aachen, St. Foillan 198
Kirche und Hochaltar in Düren, St. Peter Julian . . 198
Pfarrkirche und Hochaltar zu Wildenrath 198
Hochaltar zu Krefeld, St. Josef 198

Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das Bischöfliche — zum 1. Dezember 1966 155

Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 58

Konzil:
Breve des Heiligen Vaters zum Abschluß des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen — 3
Sonderdienst der KNA 9
Konzilsdokumente . 91, 108, 113, 121, 143, 162, 172, 219
Wort der deutschen Bischöfe in Fulda zur Situation nach dem — 179

Kranke, Tag der — für die Missionen 85

Krankenhäuser, Dekret der Ritenkongregation über die Austeilung der hl. Kommunion in — . . . 161

Kurse . . . 60, 62, 73, 74, 86, 92, 123, 128, 129, 154, 203
Küster, siehe Kirchenangestellte

L

Landesmittel, Bewirtschaftung von — 205

Landpfarren, Akademiekurs für Geistliche in den — 92

Lateinamerika, siehe ADVENIAT

Lebensbescheinigungen, Beglaubigung von — für Rentner 92

Lektoren, Wochenendkurse für — 60, 154

Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag . . . 45

Lohnsteuer, siehe Steuern

M

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der — 41

Marianische Priesterkongregation „Maria Regina Apostolorum" 95

Marianum in Neuß, siehe Collegium Marianum

Seite

Mariä Unbefleckte Empfängnis, Feier des Festes — 194

Messe, siehe Gottesdienst

Ministranten, Besinnungstage für — 60, 154

Mischehe, Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die — 82
— Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Mischehen vom 18. März 1966 97
— Die Anwendung der neuen Mischehebestimmungen in den deutschen Diözesen 102

MISEREOR, Sonderheft zur Fastenaktion 1966 — 9
— Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion — 1966 37
— Fastenverordnung 1966 39
— Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte — gegen Hunger und Krankheit in der Welt . . . 40
— Zusätzlicher Hinweis auf die MISEREOR-Aktion . . 45
— Schreiben des Heiligen Vaters zur MISEREOR-Aktion 1966 67
— Hilfe für Indien 68
— Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" und „—" 200

Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben 128, 203

Missionarische Seelsorge, Arbeitstagung des Institutes für — 69, 134, 209

Missionen, Tag der Kranken für die — 85

Missionstage im Jahre 1967, Besondere — 217

Mittelpunktschulen, siehe Schulwesen

Mutterschutzgesetz 49

O

Oekumenismus, Werkwoche über — 93

Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag 58

Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 8
— Weißen-Sonntag-Kollekte (— der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 60

Ordensfrauen, Bildungstage für — 62

Ordenspriester, Werkwoche für — 220

Ordensschwesterngenossenschaften, Werkwoche für Spirituale der — und Jugendseelsorger der Frauenjugend 93

„Oremus", Beiheft zum — 47

Organisten, siehe Kirchenangestellte

Osternacht, Deutscher Gesangstext „Das Lob der —" 48
— Hinweise für die Feier der — 59

Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 41

P

Pädagogische Hochschule, siehe Schulwesen

Papst:
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1966 1
Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Aktion 1965 2
Breve des Heiligen Vaters zum Abschluß des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils 3
Weihnachtsbotschaft 1965 des Heiligen Vaters . . . 3

Seite

Apostolische Konstitution über die Feier eines außerordentlichen Jubiläums vom 1. Januar bis zum 29. Mai 1966 17
Motu proprio des Heiligen Vaters über die Änderung des Namens des Heiligen Offiziums vom 7. Dezember 1965 53
Ansprache des Heiligen Vaters an die Mitglieder der Kodex-Kommission am 20. November 1965 . . 65
Schreiben des Heiligen Vaters zur MISEREOR-Aktion 1966 67
Papstkrönungsfeier 113
Heiliger Benedikt, Patron Europas 117
Ansprache des Heiligen Vaters bei der 75-Jahr-Feier von „Rerum Novarum" am 22. Mai 1966 . . . 125
Botschaft des Heiligen Vaters an den 81. Deutschen Katholikentag in Bamberg am 17. Juli 1966 131
Motu proprio des Heiligen Vaters über die Richtlinien für die Dispensvollmachten vom 15. Juni 1966 145
Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Christi matri rosarii" vom 15. September 1966 über das Gebet zur Mutter Gottes im Monat Oktober 167
Ernennung eines Vizepostulators für den Selig- und Heiligsprechungsprozeß des — Johannes XXIII. . 199

Päpstl. Missionswerk der Kinder: Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 201
— Jahresabschluß des — 206
— Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 216

Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung: Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 169
— Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 . . 170
— Jahresübersicht 1965 des — 171
— Jahresabschluß des — 206
— Besondere Missionstage im Jahre 1967 217

Päpstl. Werk für Priesterberufe (PWP), Jahrestagung des — 33
— Verlegung der Kollekte für das — 60
— Jahresabschluß des — 206

Päpstl. Würden 52, 173, 214

PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 51

Perikopenbuch für die Werktage 73, 107

Perikopenordnung für die Wochentage 29

Personalchronik der Diözese Aachen 16, 28, 36, 44, 52, 64, 70, 79, 87, 95, 112, 116, 123, 130, 139, 144, 159, 165, 173, 177, 189, 197, 214, 221

Personalschematismus 1966, Änderungen im — 51, 64, 87, 95, 112, 123, 129, 139, 143, 159, 165, 173, 176

Personalschematismus 1967 172
— Directorium und — 203

Peter und Paul, Feier des Festes — 113

Pfarrer, siehe Priester

Pfarrerrichtung: Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Jakob d. Ä. in Warden, Dekanat Alsdorf 121

Pfarrexamen 1967 201

Pfarrhaushälterinnen, Ausbildungslehrgang für — 122

Pfarrvikare, siehe Priester

Portiunkula-Ablaß, Anträge auf Bewilligung des Privilegs des — 41

Priester:
Werkwochen für —, insbesondere Jugendseelsorger 10, 34, 219

Seite

Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966 15
Priesterexerzitien 15, 34, 44, 50, 64, 70, 79, 87, 95, 112, 116, 123, 129, 139, 143, 158, 177, 189, 197, 221
Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP) 33
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V. 51
Welttag der geistlichen Berufe am 24. April 1966 59
Verlegung der Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe 60
Kurseelsorge auf Helgoland 62
Applikationspflicht für heimatvertriebene — . . . 68
Fortbildungskurse für Kapläne 73
Priesterwerkwoche über Bibelarbeit 75
Zweites deutsch-französisches Priestertreffen . . . 75
Studienwoche für Referenten in der Ehevorbereitung 76, 172
Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen . . 83
Deutsche Absolutionsformel für das hl. Bußsakrament 85
Zeugnisse der zuständigen Pfarrämter für Studierende 85
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 86
Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen 87, 188
Akademiekurs für Geistliche in den Landpfarren . . 92
Werkwoche für Spirituale der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 93
Marianische Priesterkongregation „Maria Regina Apostolorum" 95
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . . 107
Protokoll der Diözesankonferenz 1966 121
Unfallschutz der Geistlichen, die in öffentlichen Schulen nebenamtlichen Religionsunterricht erteilen 122
Priesterexerzitien und Bibeltheologischer Kurs . . 123
Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien 134
Tonbild über den Priesterberuf 142
— und Frauenseelsorge 172, 176
Werkwoche „Religiöse Sprache heute" vom 17. — 21. Oktober 1966 in Haus Altenberg 172
Ökumenische Werkwoche unter dem Thema „Bibel und Kirche" vom 17. —21. Oktober 1966 auf Burg Feuerstein b. Ebermannstadt 172
5. Deutsch-Französisches Priestertreffen vom 14. — 18. November 1966 in Altenberg 173
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 175
Schreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an die — über gottesdienstliche Fragen . . . 181
Katechetische Tagung für den Religionsunterricht an Sonderschulen (Hilfsschulen) 184
Seelsorgertagung in Wien 184
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 185
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 185
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen 186
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1967 für die Geistlichen 187
Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit aus dem Geiste der MC 187
Pfarrexamen 1967 201
Jungpriesterexamen 1967 202
Jungpriesterexerzitien 1967 202
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (Priesterberufe) 206
Grundtagung der Jugendseelsorge 218

Seite

Steuerliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen der Geistlichen an ihre Haushälterinnen 219
Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 219
Gehaltszahlung für Geistliche mit Dienstwohnung 219
Werkwoche für Ordenspriester 220
Bibelwerkwoche für — 220

Proprium für das Bistum Aachen 7
Prozessionen, Sicherung von — bei Dunkelheit und Nebel 48

R

Realschulen, siehe Schulwesen
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Religiöse Freizeiten 34, 47, 157
— Dienstreisegenehmigungen zur Durchführung — . . 158
Rentner, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen für — 92
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische
Rorate-Messen im Advent 200
Rosenkranzandacht als Wortgottesdienst . 154, 162

S

Sachbezüge, Verordnung zur Festsetzung des Wertes der — nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966 . . . 15
Sakramentenunterricht 220
— Werkheft für den — im 3. und 4. Schuljahr 122
— im 2. Schuljahr 143
Sakramente und Sakramentalien, Verordnung der Vollversammlung der Bischöfe Deutschlands über — 141
Sängerknaben, Besinnungstage für — 202
Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte
Seelsorger, siehe Priester
Selig- und Heiligsprechungsprozeß, Ernennung eines Vizepostulators für den — des Papstes Johannes XXIII. 199
Siedlungskollekte am 23. Januar 1966 28
Sing-Lektionar, Deutsches — 47
Sonderschulen, siehe Schulwesen
Sonntagsgottesdienst, Vorverlegung des — auf den Vorabend 81
Sozialarbeit in Übersee 92
Soziale Berufe, Werbesonntag für — der Jugend am 8. Januar 1967 218
Spanische Staatsangehörige, Eheschließung — untereinander in der Bundesrepublik Deutschland 114
— Trauung von Deutschen mit Spaniern 218
Spenden, Steuerbegünstigung von — 135
Spirituale, Werkwoche für — der Ordensschwesterngenossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 93

Sch

Schulpflegschaften 75, 220
Schulwesen:
Bekenntnisschule 9

Seite

Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 9, 128
Hospitation und Praktikum von Jahrespraktikantinnen Katholischer Kirchengemeinden 14
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 32
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule 32
Vorbereitungskurs zur Begabtensonderprüfung für den Besuch der Pädagogischen Hochschule 33
Religiöse Freizeiten 34, 47
Religionsunterricht in den Berufsaufbauschulen der Abendform 34
Erteilung nebenamtlichen Unterrichts durch Lehrkräfte, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind 35
Leitgedanken zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Schulorganisation 42
Gutachten zur Bekenntnisschule 43
Einstellung von Laientheologen(innen) in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule 43
Übernahme von Laientheologen(innen) in das Beamtenverhältnis 44
Bildungsplan für katholische Religion in Sonderschulen für geistig Behinderte 48, 75
Handbuch für den Bibelunterricht 48
Zeitschrift „Erziehung und Beruf" 48
Erklärung der deutschen Bischöfe zur Schulfrage . . 55
Elternbriefe für Schulkinder im 1. und 2. Schuljahr 61
Religionsunterricht in der Volksschule 61
Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht 69
Theologische Pfingstakademie für Religionslehrer 74
Schulpflegschaften 75, 220
Anschauungsmittel-Verzeichnis zur Katechese . . . 75
Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes 76
Verordnung zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres 78
Zeugnisse der zuständigen Pfärrämter für Studierende 85
Einsendung der Stundenpläne 85
Altersgemäße Kinderbeicht 86
Werkheft zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr 86
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 86
Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen 87, 188
Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Realschulen 91
Lernmittelfreies Religionsbuch für den Religionsunterricht an Berufsschulen 91
Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Volks- und Sonderschulen 92
Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Errichtung von Mittelpunktschulen 93
Einsatz von Realschullehrern(innen) mit Fakultas Religion 95
Lehrpläne für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966 108
Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land NRW; hier: Studienräte an berufsbildenden Schulen 115
Anrechnung von Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst auf die Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT . . 116
Werkheft für den Sakramentenunterricht im 3. und 4. Schuljahr 122
Unfallschutz der Geistlichen, die in öffentlichen Schulen nebenamtlichen Religionsunterricht erteilen 122
Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben 128, 203
Kurs zum Erwerb der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht an Höheren Schulen 128
Weiterführung zur Katechese an Sonderschulen . . 129

Seite

Sakramentenunterricht im 2. Schuljahr 143
Elternwoche 155
Anmeldung der Schulneulinge 155
Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Volksschulen durch Katecheten 157
Durchführung religiöser Freizeiten 157
Dienstreisegenehmigungen zur Durchführung religiöser Freizeiten 158
Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen durch Assessoren und Studienräte mit Lehrbefähigung im Fach Religion 158
Priesternachwuchs aus den Realschulen 163
Festsetzung der Ferienordnung für die Schuljahre 1967 bzw. 1967/68 165
Fürbitten zur Elternwoche 175
Erklärung der deutschen Bischöfe in Fulda zur Bildung und Erziehung der Jugend 181
Katechetische Tagung für den Religionsunterricht an Sonderschulen (Hilfsschulen) 184
Katechetisches Handbuch für Berufs- und weiterführende Schulen 184
Kindergebetbuch zum Erstbeicht- und Kommunionunterricht 184
Besuch von Konfessionsschulen durch Kinder konfessioneller Minderheiten 188
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen 194
Katechetische Tagung für Religionslehrer an Realschulen 194
Lehrpläne für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966/67 201
Sakramentenunterricht 220
Volksschulstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen 220

St

Statistik 1966, Kirchliche — 203
Stellenangebote — Stellengesuche 28, 36, 51, 70, 79, 95, 112, 159, 165, 176, 214
Steuern:
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 6
Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966 15
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses 1965 für die Diözese Aachen vom 16. Oktober 1964 27
Lohnsteuerkarten 1965 28
Gesetz über die Vergnügungssteuer 63
Lohnsteuerjahresausgleich 1965 74
Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung von Kirchengemeinden 134
Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer 134
Steuerbegünstigung von Spenden 135
Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer; hier: Kirchensteuer 143
Erstattung von Kapitalertragsteuer an Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden) . . 164
Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer 173
Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1967 für die Geistlichen 187
Neubewertung des Grundbesitzes 196, 203
Steuerliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen der Geistlichen an ihre Haushälterinnen 219
Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 219
Stiftungsintentionen, Einsendung von — . . 74
Streupflicht bei Schnee und Glatteis 196

Seite

Stundenpläne, Einsendung der — 85

T

Tagungen 33, 69, 134, 156, 172, 176, 183, 184, 194, 209, 218

Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — 27, 133, 153

— Zweiter Bildungsweg zum — 62, 162

— Priesternachwuchs aus den Realschulen 163

Trauung, siehe Eheschließung

U

Übersee, Sozialhilfe in — 92

Umpfarrung, Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarre St. Medardus in Nörvenich zur Pfarre St. Heribert in Eschweiler über Feld, Dekanat Nörvenich 142

— Urkunde über die — eines Teils der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide zur Pfarre St. Mariä Verkündigung in Bank, Dekanat Herzogenrath 153

Unfallschutz der Geistlichen, die in öffentlichen Schulen nebenamtlichen Religionsunterricht erteilen 122

Unterstützungsaktionen, Unkontrollierbare — 76

V

Vatikanisches Konzil, siehe Konzil

Vereine:

Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP) 33

Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 46

PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 51

Verlegung der Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe 60

Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 1966 72

Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 74

Kleine Münzen — Große Hilfe 163

Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 169

Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 . . 170

Jahresübersicht 1965 des PWG 171

Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 176

Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 201

Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder 206

Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 206

Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 206

Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (Priesterberufe) 206

Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 216

Besondere Missionstage im Jahre 1967 217

Mitteilung des St.-Engelbertus-Vereins 221

Vergnügungssteuer, Gesetz über die — . . . 63

Verkehrssicherheit, Tag der — 114

Vermischte kirchliche Nachrichten 36, 44, 64, 70, 80, 88, 96, 112, 116, 124, 130, 139, 166, 177, 190, 198, 214, 222

Vikare, siehe Priester

Seite

Vikarieerrichtung:

Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Peter Julian in Düren, Dekanat Düren 6

Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest . . . 31

Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt . . 153

Visitationen:

Dekanat Wegberg 80

Dekanat Aachen-Südwest 96

Dekanat Würselen 130

Dekanat Linnich 130

Dekanat Erkelenz 130

Dekanat Steinfeld 140

Dekanat Gangelt 190

Dekanat Aachen-Nordost 214

Bischöfliche — im Jahre 1967 217

Dekanat Heinsberg 222

Volksschulen, siehe Schulwesen

Voranschlag 1967, Richtlinien für die Aufstellung des — 209

W

Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner 41

Warnung vor einer Trickdiebin 36

— (Mubwabuno) 51

Wartungs- und Pflegeverträge, Orgel-, Glocken-, Turmuhr-, Heizungs- und andere — . . . 171

Wehrdienst, Zurückstellung vom — für Studierende 221

Weihen:

Priesterweihe 64, 80, 130, 139, 140, 166

Diakonatsweihe 64, 80, 139

Subdiakonatsweihe 64, 80, 139

Tonsur und — 44, 124, 139

Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, — 58

Weihnachtsfest: Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" und „Misereor" 200

— Hirtenwort zum — 1966 215

— Adveniat-Weihnachtskollekte für Lateinamerika . . 216

Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten

Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar) 7

— Gebetsheft für die — 218

Weltmission, Hirtenwort zum Sonntag der — am 23. Oktober 1966 169

— Sonntag der — am 23. Oktober 1966 170

Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 201

— Hirtenwort zum — 216

Werbung, Betrügerische — 28

Werkwochen . 10, 34, 75, 76, 93, 134, 172, 173, 187, 219, 220

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 41, 156

Zeitschriften, siehe Bücher und —

Zeugnisse der zuständigen Pfarrämter für Studierende 85

Personenverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1966

Seite

A

Adenaeuer Andreas (Erzd. Köln) † 16
Alexi P. Ludwig SJ 166
Arbelaiz Miguel 221

B

Barking Eugen (Erzd. Köln) † 16
Bartscher Hugo 36
Bechstein Franz 198
Becker Franz (Erzd. Köln) † 130
Beckers Johannes 16
Beckmann Josef (Erzd. Köln) † 222
Berchem Friedrich (Erzd. Köln) † 80
van den Berg Hermann . . 123
van Bergen P. Wilhelm SDB 159
Beulen Gerhard 221
Bicheroux P. Hans SJ . . . 116
Birker Leonhard 222
Blum Wilhelm 190
Boczek Josef 159
Böllinger Johannes 123
Bonczkowitz Georg (Erzd. Breslau) † 160
Bongers P. Wilhelm OC . . . 166
Borgmann Josef † 177
Braun Theodor (Erzd. Köln) † 44
Breuer Leopold 165
Brock Alfons † 112
Brosch Joseph 199
van den Bruck Walter 139, 174
Buchkremer Joseph, Weihbischof 189
Burgers P. Arnold SCJ . . . 87

C

Caspers Hubert (Erzd. Köln) † 124
Conrads Bernhard † 112
Cremer Hermann Josef . . . 123

D

Dambach Karl (Erzd. Köln) † 222
Dapper Wilhelm 64, 70
Deden P. Dirk SCJ 166
Derichs Lambert 166
Derichs Otto (Erzd. Köln) † 52
Dohr Matthäus 123
Dollmann Alfred OFM . . . 139
Dragun P. Augustin OFM . . 189
Drauschke Anton (Erzd. Köln) † 190
Dunkel Josef 198, 214
Düster Wilhelm 198

E

Egana Roberto 221
Eich Albert 36
Elizondo Pedro 221
Engelhard P. Hubert OC . . 166

Seite

Ernst Adolf 95
Esch Joseph (Erzd. Köln) † . . 44
Esser Heinrich 96
Esser Hubert † 96
Esser Martin SDS 130
Esser Paul 222
Esters Günter 222
Euskirchen Ernst . 144, 198, 214

F

Feldhaus Friedrich † 144
Fleischhauer Paul . 52, 88, 222
Floracks Theodor . . . 139, 160

G

Gabriel Alexius † 80
Garcia Javier 221
Gbur P. Bertrand OFM 70
Gehlen Alfred 174
Gehlen P. Johannes SDN . . . 166
Geller Anton 70
Gelsdorf Wilhelm † 112
Gerads Josef 221
Geulen Jakob 197
Geuskens P. Gerhard SVD † 52
Giertz Hubert (Erzd. Köln) † . 36
Giesen Theodor (Erzd. Köln) † 166
Ginters Rudolf 139, 159
Goergen Engelbert . . . 44, † 214
Goffart Maximilian 177
Goldmann Otto † 177
Graf Ferdinand (Erzd. Köln) † 174
Groetelaer P. Julian OFMCap 112
Großmann Wilhelm 87
Grubert Karl 174

H

Haas Walter 222
Hahn Jakob 28
Hahn Richard 174
Hamm Josef 160
Hauer Adolf (Erzd. Köln) † . . 44
Heckenbach Dietmar 64
Hecker Ludwig 52
Heckmanns Leo (Erzd. Köln) † 96
Heffels Anton 159
Heidenthal Bartholomäus . 88
Heidenthal Johannes . . . 177
Heinemann Gerhard . . 88, 189
Heinrichs Arnold OFM . . . 139
Heitzer Adolf 198
Hermanns Wilhelm 198
Hermes Heinrich (Erzd. Köln) † 190
Heyer Johannes Josef . . 64, 124
Hilgers Winfried 139, 174
Hirsch Josef 87
Höckels Josef 159
Hohmann Josef (Diöz. Ermland) † 130
Holl Jakob (Erzd. Köln) † . . . 139
Honings Albert 123
Horlacher Martin † 139
Hünermann Friedrich, Weihbischof 189

Seite

I

Iland August (Erzd. Köln) † 44

J

Jacobs Peter 173
Jansen Gerd 64, 88
Jansen Nikolaus OCSO . . . 166
Jedersberger P. Ludwig SCJ (Erzd. Köln) † 222
Jorissen Johannes 95
Jumpertz Heinrich 159
Juschka Karl (Erzd. Köln) † 198
Jüttendonk Wilhelm (Erzd. Köln) † 160

K

Kaiser Hermann Josef 222
Kalmbacher Karl 52
Kals Josef 124
Kamper Matthias 222
Kamper Rudolf 87
Kanzler Wilhelm (Erzd. Köln) † 16
Kehlenbach Johannes (Erzd. Köln) † 16
Kehren Leonhard 130
Keil Johannes 189
Keyers P. Guido Jan SDS . . 174
Kirsten Wolfgang 70
Kittel Christian 160
Klein Johannes (Erzd. Köln) † 144
Klimsa Franz 52
Kochs Matthias Hubert (Erzd. Köln) † 64
Koerschgens Karl-Willi . 64, 70
Königs Theodor 198
Korfmacher Johannes (Erzd. Köln) † 144
Kourth Hubert 214
Kradepohl Anton 124
Krämer Lutwin OFM 80
Kraus Josef 64, 124
Krause Karl † 80
Kremer Johann (Erzd. Köln) † 36
Kremer Johannes 87
Krings Bruno 139, 160
Krings Josef † 36
Krischer Johannes † 130
Kronen Matthias 144
Krücken Wolfgang . . . 139, 174
Krudewig Heinrich (Erzd. Köln) † 80

L

Lambertz Peter † 80
Langen Josef 124
Lauter Josef 36
Lecuona Jenaro 88
Lennarz Heinrich † 52
Lind Josef 64, 124
Lintzen Anton 174
Lorsbach Kletus OFM 139
Loyen Anton 139
Lülsdorf Winfried 80

Seite

M

Maaßen Josef 79
Masch Bruno 198
Matenaer Friedrich † 198
Mennekes Josef (Erzd. Köln) † 190
Mohr P. Leo SMM 159
van der Molen P. Nikolaus SVD 70
Moonen P. Cornelius CSSR . . 52
Moritz Anton 198
Morskieft P. Laetantius OCarm 116
Müllenborn Peter . . . 64, 123
Müller P. Edmund OCSO . . 190
Müller Johannes (Erzd. Köln) † 44
Müller Josef 174
Müller Theodor 160
Müllers Josef 70
Mund Nikolaus 214
Münstermann Franz . . 166, 222

N

Nauen Matthias 198
Nellessen Ernst 189
Neubrand P. Siegfried SSS . 16
Neuenhofer Georg . . . 139, 160
Neujean Walter 198
Neuß Wilhelm (Erzd. Köln) † . 16
Niermann Ernst 159
Nießen Elmar 88, 174
Nießen Franz 79
Nießen Hugo 88
Nießen Johannes 87
Nieten Paul 166
Noethlichs Franz . . . 198, 222
Nokelski Johannes . . 139, 160
Nolten P. A. SCJ 130
Nordkamp Bernhard OMI . . 140
Nötges Heinrich † 198
Nötscher Friedrich (Diöz. Würzburg) † 112
Nusselein Ernst Wilhelm 64, 190

O

Oberbandscheid Wilhelm 70
Oebbecke Peter † 52
Offergeld Anton 36
Ohlerth Wilhelm 130
Olemühlen Friedhelm . . . 70
Ortigoza Carmelo 221

P

Paffrath P. Tarsicius OFM † 16
Paggen Josef 174
Palmen Johannes 159
Pesch Heinrich 139
Pesch Walter 160
Peters Hubert (Erzd. Köln) † 160
Peters P. Johann Gottfried SMM 87
Plum Heinrich 64, 124
Poll Arnold 88, 95
Poqué Helmut 139
Purschke Leopold 88
Pütz Leo 190

Seite

R

Reger Karl 88
Regul Franz 87
Reiff Heinrich 177
Reimann Alexander † 198
Reiners Hubert 123
Reiners Joseph (Erzd. Köln) † 177
Reisen Joseph (Erzd. Köln) † 16
Reuter Josef 88
Rickert Hermann Josef OMI 140
Rinckens Lothar 174
Rindermann Johannes . . . 70
Ritzerfeld Herbert 174
Robach Josef (Erzd. Köln) † 190
Roeckerath Michael † . . . 80
Roeleveld P. Cornelius OC 189
de Rooy P. Johannes SMA . . 166
Rosenstein Josef † 160
Roßkamp Heinrich 198
von Rüden Heinrich Werner . 190
Rupperath Heinrich (Erzd. Köln) † 124
Rutge Hubert 198
Rutten Norbert 79
Rütten Wilhelm 198

S

Salditt Erwin 64, 88
Sieben Josef 222
Sieberath Josef 160
Siemes Peter (Diöz. Münster) † 16
Siepen Paul 198
Simon Josef 198
Sipöcz Kalman 166
Snijders P. Adrian SVD . . 70
Solberg Johannes Lambert . . 166
Spölgen Johannes 64, 70
Sukopp Theodor (Erzd. Köln) † 160
Susperregui Jesus Maria . . 221

Sch

Schaaf Paul 144
Schädle P. Johannes SCJ . . 116
Schäfer Ferdinand (Erzd. Köln) † 16
Schaffrath Josef 198
Schein Karl 159
Schiffer P. Martinus OSB . . 70
Schiffers Norbert 159
Schlösser Johannes 70
Schmidt Abt Andreas Maria OCSO † 190
Schmidt Rudolf (Erzd. Köln) † 190
Schmitz Hans-Karl 174
Schmitz Heinrich (Erzd. Köln) † 166
Schnabel Werner 139
Schnitzler Karl 64, 70
Schoenen Johannes 64
Schrader Karl 124
Schreibers Eduard (Erzd. Köln) † 36
Schroiff Josef 198
Schul Franz 177
Schwarz Walter Leo . . 166, 190
Schwengers P. Anton CSSp 36

Seite

St

Stefes Johannes Georg . . . 70
Stegers Josef 198
Steinrath Wilhelm 160
Stepkes Georg 79
Stepkes Heinrich Wilhelm . . 166

T

Tellechea Norberto 221
Tenbusch Josef † 112
Thull P. Peter OSFS 160
Tinck Johannes † 116
Tochtrop Karl (Erzd. Köln) † 36
Torka Johannes 88
Trümpener Joseph (Erzd. Köln) † 16
Türks Paul 36

U

Uedelhofen Josef 198

V

Veltmaat P. Gerhard SDS . . 222
Venth Gustav (Erzd. Köln) † 124
Vicente Emilio 221
Vink Peter (Erzd. Köln) † . . 16
Vossebrecher P. Rolf SSS 16
Vratz Johannes 70
Vredebregt Heinrich . 144, 166

W

Wäckers Anton Josef . . . 189
Wagner Jakob † 124
Wallrafen Paul 198
Wassong Joseph (Erzd. Köln) † 80
Weber Lothar OFM 139
Weckauf Stefan 198
Weinert Harald 124
Weingarz Johannes (Erzd. Köln) † 160
Welsch Franz 166
Weyden Josef † 166
Wickeler Josef 124
van Wiggen P. Anton Heinrich SDB 159
Wild Josef 88
Willems Joseph (Erzd. Köln) † 16
Willms Wilhelm 159
Wingendorf Johannes Jakob (Erzd. Köln) † 16
Winker Johannes 52
Wirz P. Alfons MSC 88
Wolters Joseph (Erzd. Köln) † 16
Wulf Paul 160
Wyrsch Rudolf 88

Z

Zabalza Jesus 221
Zander Karl (Erzd. Köln) † 112
Ziemer P. Wunibald OFMCap 112
Zimmermann Wilhelm 116
Zitzen Josef 36

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 | Aachen, den 3. Januar 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1966 1
Nr. 2 Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Aktion 1965 2
Nr. 3 Breve des Heiligen Vaters zum Abschluß des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils 3
Nr. 4 Weihnachtsbotschaft 1965 des Heiligen Vaters . 3

Bischöfliche Erlasse

Nr. 5 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . 6
Nr. 6 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Peter Julian in Düren, Dekanat Düren 6

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 7 Proprium für das Bistum Aachen 7
Nr. 8 Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar) 7
Nr. 9 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 8
Nr. 10 Sonderheft zur Fastenaktion 1966 Misereor . . . 9

Seite

Nr. 11 Bekenntnisschule 9
Nr. 12 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 9
Nr. 13 Biblische Studienreisen 1966 9
Nr. 14 Sonderdienst der KNA 9
Nr. 15 Werkwochen für Priester, insbesondere Jugendseelsorger 10

Kirchlich-staatliche Vereinbarungen

Nr. 16 Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz 10

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 17 Hospitation und Praktikum vom Jahrespraktikantinnen Katholischer Kirchengemeinden 14
Nr. 18 Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966 15

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 19 Priesterexerzitien 15
Nr. 20 Personalchronik 15

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 1966

Januar

1. Daß alle Christen dem Willen Gottes eifriger folgen und an der Verwirklichung der katholischen Einheit großmütig mitarbeiten.
2. Daß die Werke christlicher Liebestätigkeit wirksam dazu beitragen, die Wahrheit des Evangeliums zu offenbaren.

Februar

1. Daß das Zeugnis derer, die um ihres Glaubens willen Verfolgung leiden, dem Evangelium Christi den Weg bereite.
2. Daß das Evangelium in den gebildeten Schichten Japans besser bekannt werde.

März

1. Daß der Geist der Armut in der Kirche hoch geschätzt werde.
2. Daß die Armut in weiten Gebieten Asiens durch die gemeinsamen Anstrengungen der christlichen Nationen überwunden werde.

April

1. Daß wir in allen Menschen unseren Nächsten sehen.
2. Für die Kirche auf den Philippinen.

Mai

1. Daß der Kult der Heiligsten Eucharistie und die Verehrung der Gottesmutter und Mutter der Kirche unter den Kindern und der Jugend gefördert werde.
2. Für den Frieden unter den Völkern Afrikas.

Juni

1. Daß die Kirche das Beispiel echter religiöser Freiheit gebe und selbst sich ihrer erfreue.
2. Für die christliche und nicht-christliche Jugend im Lande der hl. Martyrer von Uganda.

Juli

1. Daß alle Gläubigen, Kleriker und Laien, ihrer Berufung zur Heiligkeit in der Kirche mit größter Bereitschaft entsprechen.

2. Daß die Massenmedien in den Missionen Asiens mehr und mehr der Verbreitung des Evangeliums dienen.

August

1. Daß die Laien in der entchristlichten Welt ihre apostolische Sendung mit größerer Treue erfüllen.
2. Daß das indische Volk durch die Soziallehre des Evangeliums zu Christus geführt werde.

September

1. Für eine liturgische Unterweisung der Gläubigen.
2. Für die Missionen im Kongo.

Oktober

1. Daß die Katholische Kirche in der modernen Welt als Säule und Grundfeste der Wahrheit vor aller Augen aufleuchte (vgl. 1 Tim 3, 15).
2. Daß der Missionsgeist in der Jugend stärker gepflegt und verbreitet werde.

November

1. Daß die getrennten Kirchen des Orients dem Zuge der göttlichen Gnade folgen und zur vollen Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche gelangen.
2. Daß durch das soziale Verhalten der Christen die Arbeiterjugend in Lateinamerika vor dem Kommunismus bewahrt werde.

Dezember

1. Daß die Regierungen der Völker sich vom Geiste des Nationalismus frei halten.
2. Für die Kirche unter den im Ausland lebenden Chinesen.

Nr. 2 Schreiben des Heiligen Vaters zur ADVENIAT-Aktion 1965

Unserem geliebten Sohn

Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

Vorsitzender der Plenarkonferenz
der Bischöfe Deutschlands

Zum fünften Male rüsten sich die deutschen Katholiken zu ihrer „Adveniat"-Kollekte für Lateinamerika. Von Jahr zu Jahr haben sie ihr Opfer für die notleidenden Brüder im Glauben gesteigert und ein leuchtendes Beispiel tatkräftigen Christentums vor aller Welt gegeben.

Wenn heute in den lateinamerikanischen Ländern zahlreiche neue Stätten für den Priesternachwuchs entstehen, wenn katholische Schulen und Bildungsinstitute wieder an Boden gewinnen, wenn das Wort der Frohen Botschaft auch in Presse und Funk hörbar wird, so ist das nicht zuletzt der großzügigen Hilfe der deutschen Katholiken zuzuschreiben. Sie haben, dem Aufruf ihrer Bischöfe folgend, zur rechten Zeit und am rechten Ort ihren Beistand geleistet, einen Beistand, der die seeleneifrigen Hirten der lateinamerikanischen Länder aufgerichtet und ermutigt hat und sie zu neuer, segensreicher Initiative anspornt — ohne dabei doch die mannigfachen anderen Hilfswerke und Anliegen der Kirche zu vernachlässigen oder auch nur einzuschränken.

Mit Dank und Genugtuung sehen Wir, wie sich die notwendigsten Lücken zu schließen beginnen; doch können Wir nicht umhin, festzustellen, daß Wachstum und Entfaltung des katholischen Lebens in Lateinamerika auch heute noch auf weitere Anstrengungen brüderlicher Liebe und Unterstützung angewiesen sind. Daher erfüllt es Uns mit großer Freude und Zuversicht, daß Sie in Ihrem Eifer nicht nachlassen, sondern sich für die künftige „Adveniat"-Aktion neue und weitreichende Ziele gesteckt haben, die den dringendsten Forderungen der Gegenwart in Lateinamerika entsprechen. Dazu zählen Sie mit Recht die geistige Formung der akademischen Jugend; sie soll das wahre christliche Menschenbild erkennen und so bereit werden, im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen die Zukunft ihrer Länder zu gestalten. In gleicher Weise erstrebenswert ist es, daß die Präsenz der göttlichen Botschaft in den menschlichen Kommunikationsmitteln Funk und Presse stärker als bisher zur Geltung komme, damit diese der heutigen Generation nicht zur Gefahr, sondern zum Heile gereichen. Schließlich wollen Sie sich der Millionen der Ärmsten besonders annehmen, die sich auf der Suche nach einem besseren Leben in den Bannmeilen der Großstädte niedergelassen haben, auf daß in der Sorge der Kirche auch ihnen die Liebe des Herrn erscheine und sie nicht in Hoffnungslosigkeit und Gottesferne versinken.

So ist jede weitere Hilfe, die hier der Bruder dem Bruder um der Liebe Christi willen gewährt, ein Samenkorn für die Zukunft Lateinamerikas, für eine Zukunft, die der Herr, so hoffen Wir, zu einem großen Segen nicht nur für die lateinamerikanischen Länder, sondern für die ganze Weltkirche werden lassen möge. Liegen auch noch viele Schatten und Hindernisse auf dem Weg, so „wissen wir doch, daß die Drangsal zur Standhaftigkeit führt, die Standhaftigkeit zur Bewährung, die Bewährung zur Hoffnung. Die Hoffnung aber kann nicht trügen, ist doch die Liebe Gottes in unsere Herzen ausgegossen durch den Heiligen Geist" (Röm 5, 3—5).

In dieser festen Hoffnung und Zuversicht grüßen und ermutigen Wir Sie und erteilen Ihnen, Herr Kardinal, Ihren bischöflichen Mitbrüdern und all den treuen opferfreudigen Katholiken Deutschlands, die sich an diesem großen Werk der Vorsehung beteiligen, aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 21. November 1965

PAULUS PP. VI.

Nr. 3 Breve des Heiligen Vaters zum Abschluß des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils

Papst Paul VI.

Zum ständigen Gedächtnis des Ereignisses

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil, das sich im Heiligen Geist versammelt hat und unter dem Schutz der seligen Jungfrau Maria, die Wir zur Mutter der Kirche erklärt haben, des seligen Joseph, ihres Bräutigams, und der heiligen Apostel Petrus und Paulus steht, muß ohne Zweifel zu den bedeutendsten Ereignissen der Kirche gezählt werden. In der Tat war es das größte der Zahl der Väter nach, die aus allen Teilen der Welt zum Sitz Petri gekommen sind, auch von dort, wo die Hierarchie erst seit kurzem errichtet ist. Es war das umfangreichste nach der Zahl der Themen, die es in vier Sitzungsperioden mit Sorgfalt und Tiefe behandelt hat. Es war schließlich das am meisten angemessene, weil es die Erfordernisse der heutigen Zeit vor Augen hatte, weil es sich vor allem den pastoralen Erfordernissen zuwandte, weil es die Flamme der Liebe nährte und weil es sich mit aller Anstrengung bemühte, nicht nur zu den von der Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl noch getrennten Christen, sondern auch zur ganzen Menschheitsfamilie zu sprechen.

Die ganze Konzilsarbeit ist jetzt endlich mit der Hilfe Gottes abgeschlossen. Alle Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen und Voten sind vom Konzil approbiert und von Uns promulgiert. So beschließen Wir, dieses Ökumenische Konzil, das von Unserem Vorgänger Papst Johannes XXIII. am 24. Dezember 1961 einberufen, am 11. Oktober 1962 eröffnet und nach seinem Tod von Uns weitergeführt wurde, kraft Unserer Apostolischen Vollmacht für beendet zu erklären.

Wir bestimmen ferner, daß alle Konzilsbeschlüsse von den Gläubigen eingehalten werden, zur Ehre Gottes, zum Ruhm der Kirche und für die Ruhe und den Frieden aller Menschen. Wir haben das alles gebilligt und festgesetzt. Wir bestimmen deswegen, daß diese Dokumente immer fest, gültig und wirksam bleiben. Sie sollen eine volle und ungeschmälerte Wirkung erreichen. Sie sollen von allen, denen dies zukommt, jetzt und in Zukunft bestätigt werden. Was immer auch von irgend jemand oder von irgendeiner Autorität bewußt oder aus Unwissenheit gegen diese Beschlüsse unternommen wird, soll von diesem Augenblick an ungültig und ohne Wert sein.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter unter dem Fischerring am 8. Dezember, am Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens, im Jahr 1965, dem dritten Unseres Pontifikats.

PAULUS PP. VI.

Nr. 4 Weihnachtsbotschaft 1965 des Heiligen Vaters

Wir wenden Uns an alle Unsere Söhne, an Unsere heilige und geliebte Katholische Kirche, die über die ganze Welt verbreitet und vereint ist in der gleichen Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe!

Wir wenden Uns an alle christlichen Brüder in der Hoffnung, die Wir ständig in Uns tragen, sie eines Tages als ganz und zugehörig in der gleichen wunderbaren Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Wir wenden Uns an alle Menschen dieser Erde! An Euch richten wir Unseren Weihnachtsgruß. Was immer Wir empfinden an Aufrichtigkeit, Herzlichkeit und Wohlwollen, gehört Euch! In dem Maße Unser Glückwunsch hinausdringt, um von jedem von Euch gehört zu werden, so nimmt er auch zu an Intensität und Wert, um Euch willkommen und gut zu sein. Das Weihnachtsfest läßt keinen gleichgültig, und Wir öffnen Uns, daß es Unser Herz mit seinem Geist durchdringe, damit Wir Euch nicht nur die bescheidene Gabe der Zuneigung weitergeben, sondern die unermeßliche und unaussprechliche Gabe des Lichtes und der Gnade des Weihnachtsfestes selbst.

Um sofort verstanden zu werden, möchten Wir Euch sagen, daß Wir das Weihnachtsfest als Begegnung, als die große, geschichtliche und entscheidende Begegnung Gottes mit der Menschheit betrachten. Wer glaubt, weiß warum, und der freue sich. Die anderen mögen zuhören und sich darüber Gedanken machen. In Uns klingen noch die ergreifenden Stimmen der Adventsliturgie, die Uns gerade das Weihnachtsfest als Ziel zweier langer und ganz verschiedener Wege darstellen, die sich begegnen. Der geheimnisvolle Weg Gottes, der die abgrundtiefen Stufen seiner Transzendenz herabsteigt, der am Ende aus der immer lichtvolleren Wolke der Prophezeiungen hervorkommt und sich auf neue,

übernatürliche Weise unserer Erde und unserer Geschichte nähert, schließlich endet er in der überraschenden Demut von Bethlehem und in der strahlenden Reinheit Mariens auf unserer irdischen Heimat, wird Mensch, ist Christus. Der andere Weg ist unser Weg, gewunden und mühsam, aus sich ohne festgesetztes Ziel, dann aber hingelenkt auf eine unbestimmte und sehnsüchtige Hoffnung, die die Kräfte unserer Natur übersteigt, auf die Hoffnung, Gott zu erreichen, ihn im Menschen zu entdecken, ihm zu begegnen, wie man auf einem Pfad einem wandernden Pilger begegnet, einem Freund, den man kennt, einem Bruder aus der gleichen Familie, einem Lehrer, der die eigene Sprache spricht, einem Befreier, der alles vermag, einem Erlöser. Vernehmt die Stimme der Liturgie: „In die Ferne blickend schaue ich die Macht Gottes, der kommt, und eine Wolke, die die ganze Erde bedeckt. Geht ihm entgegen und sagt ihm: Künde uns, ob Du es bist, der herrschen soll ..." (Responsorium zur 1. Lektion der Matutin des ersten Adventssonntags).

Was können Wir nicht alles über diese geschichtlichen und geistigen Wege aussagen, von denen das Alte Testament uns berichtet hat. Was könnten Wir über die Art und Weise sagen, auf die die wunderbare geistige Begegnung sich noch immer verwirklicht. Wir müßten zuerst die Begebenheiten des Evangeliums schildern und ins Unendliche ihre Bedeutung, ihre Beispielhaftigkeit, ihre endgültige Sprache, ihren ewigen und allgemeingültigen Wert kommentieren.

Wir wissen alle, daß jene Begegnung Gottes mit der Menschheit nicht ein einfacher, äußerlicher und vorübergehender Kontakt war, sondern nichts weniger als eine Vereinigung, eine vitale und dauernde Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur, eine substantiale, hypostatische Vereinigung, wie die Väter unseres Glaubens sie nannten, eine Vereinigung, durch die das Wort Gottes in seiner unendlichen und ewigen Person die menschliche Natur annahm, die im reinsten Schoß der Jungfrau Maria empfangen ward, und wurde so der Mensch Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, der als Mensch geboren wurde, liebte, lehrte, litt, starb und auferstand, ohne aufzuhören, Gott zu sein, der er war, der aber ein Mensch wurde, den wir kennen und der nichts anderes sein will als einer von uns.

Das Weihnachtsfest ist die Erinnerung an diese Begegnung, ja noch mehr: es muß Fortsetzung dieser Begegnung sein.

Unser Gedanke über die Begegnung der Menschheit in Christus scheint eine Bestätigung zu finden in dem Ereignis dieser letzten Jahre, das soeben zum Abschluß kam. Wir meinen das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil. Auch das Konzil war eine Begegnung, eine zweifache Begegnung: der Kirche mit sich selbst und der Kirche mit der Welt.

Beim Konzil vollzog sich tatsächlich die Begegnung der Kirche mit sich selbst, wahrhaftig eine bedeutende und gute Begegnung. Wir könnten bei der äußeren Betrachtung dieses Ereignisses stehenbleiben: Von nicht geringer Bedeutung war die Tatsache, daß alle Hirten der großen katholischen Familie sich begegneten, einander kennenlernten, sich liebten, schließlich nicht nur im geistigen und theoretischen Bereich, sondern auch im erfahrbaren Bereich der Meinungen, des Zusammenseins, des Gespräches, des gemeinschaftlichen Gebetes und tiefempfundener Liebe. Was ist christlicher als diese Begegnung? Jetzt aber geht unser Gedanke mehr nach innen auf die Bedeutung und die Wirkungskraft des Konzils: Die Kirche, sagten Wir, sei dort sich selbst begegnet: ihrem eigenen Glauben, ihrer Lehre, ihrer Festigkeit, ihrer Sendung, ihrer apostolischen und missionarischen Energie, dem Reichtum ihrer Weisheit und Gnade, ihrer Fähigkeit, aus ihren unausschöpfbaren inneren Reserven neue Schätze zu finden, ihre Anliegen zu verstehen, zu dienen und die Welt zu retten. Bei diesem Akt der Reflexion ist die Kirche dann nicht nur sich selbst, sondern Christus begegnet, der Christus, den sie mit sich trägt. Sie hat die Verpflichtung gespürt, seinem Wort treu zu bleiben und seinem Willen, sie ganz zu durchdringen und sie gleichsam zu berauschen und zu preisen. Sie hat gespürt, daß der Geist Christi in sie zurückströmt, das Verlangen, durch diese Verkündigung sich selbst und alle Menschen zu erneuern. Die Kirche ist jung geworden. Sie fühlt sich wiedergeboren. Erinnern wir uns, Brüder, an die wunderbare und neue Begegnung, die das Konzil ihr mit Christus gebracht hat. Halten wir fest: Nur dadurch, daß sie nicht dem „falsch verstandenen Aggiornamento" Raum gibt, das schon Unser verehrter Vorgänger Johannes XXIII. beklagte (AAS 54 [1962] S. 675), daß sie nicht danach trachtet, den „Zeitgeist" anzunehmen oder ihr Vertrauen auf die angekrankten Ideologien der Welt zu setzen oder auf eine falsche Mentalität eines anmaßenden historischen Fatalismus, und daß sie sich auch nicht damit zufrieden gibt, ein paar praktische Änderungen bei einigen ihrer zweitrangigen kanonischen Normen vorzunehmen, sondern gerade dadurch, daß sie danach trachtet, Christus in sich wiederzufinden, ihm bewußter zu begegnen, kann die Kirche heute ihr neues und wiederkehrendes Weihnachtsfest feiern.

Nun zur Begegnung der Kirche mit der Welt.

Dieser Aspekt des Ökumenischen Konzils ist allen bekannt. Die Kirche ist in einem gewissen Sinn aus sich selbst herausgegangen, um den Menschen unserer Zeit und den enormen, staunenerregenden Neuerungen der modernen Welt und um den wachsenden Bedürfnissen eines großen Teils der Weltbevölkerung, wie dem Hunger auf physische und geistige Ernährung, zu begegnen. Sie ist von einer noch größeren pastoralen Liebe bewegt; und sie konnte nicht anders tun.

Die evangelische Gestalt des Hirten, der das verlorene Schaf sucht, der ihm nachläuft, der atemlos seine Spur verfolgt, hat das Konzil beherrscht. Das Bewußtsein, daß die Menschheit, die ganze Menschheit, mit arkadischer Einfachheit versinnbildet durch das irrende Schäflein, ihr gehört, daß sie der Kirche gehört, hat den Geist des Konzils erfüllt: ja, die Menschheit gehört der Kirche, durch ein göttliches, universales Gebot; die Kirche hat erneut begriffen, welch ungeheure Verantwortung der Namen „katholisch" bedeutet, der sie authentisch unterscheidet. Er will sagen, daß ihre Mission, ihre Verantwortung, ihr Herz, keine Grenzen hat. Darum muß die Kirche die Menschheit ihr eigen nennen. Aus einer Pflicht heraus, die keine Ermüdung kennt und heroisch und schlicht jeder Schwierigkeit trotzt. Ihr gehört die Menschheit aus dem Recht der Liebe

heraus, da die Kirche sich nicht entschuldigen kann — sei die Menschheit auch fremd, kalt und feindlich —, sie zu lieben, für die Christus sein Blut hingegeben hat. Ihr gehört sie auch aus einer gewissen geschichtlichen Verwandschaft heraus: Hat nicht die Kirche zum großen Teil jene Zivilisation hervorgebracht, die die Welt jetzt als echt erkennt und sich zu eigen macht; Ihr gehört sie außerdem aus einer geheimnisvollen Hoffnung heraus, die einige bedeutendere Phänomene der Zeitgeschichte zu unterstützen scheinen: Das Suchen nach Wahrheit und Freiheit, der notwendige Weg zur Einheit, das Maß der Brüderlichkeit und des Friedens. Alles Güter, die nur im Licht des Evangeliums volles Leben erlangen.

Darum ist die Kirche des Konzils auf der Suche nach Begegnung; obschon sonst eifersüchtig bedacht auf ihre Glaubensgeheimnisse, hat sie begonnen, Zeugen und Nachrichtenkorrespondenten einzuladen, sie sehen und reden zu lassen und ihnen Mitteilungen zu machen. Aber auch mehr: Die Kirche des Konzils hat eine Begegnung ermöglicht, die es seit Jahrhunderten nicht gab und die unmöglich schien: Sie hat demütig und herzlich die christlichen Brüder zu sich gerufen, die seit langer Zeit ihrer Gemeinschaft fern waren, um ein zerrissenes Gewand wenigstens in seinen menschlichen und elementaren Fäden wiederherzustellen: nämlich das eines gegenseitigen Sichkennens, eines Respekts, eines Vertrauens, das eines anfangenden Gesprächs. Und dann die Völker, die Welt. Die Kirche sehnt sich, der Welt zu begegnen.

An dieser Stelle können Wir Unsere Reise nach New York nicht vergessen, wo Wir eingeladen waren, vor der Versammlung der Vereinten Nationen zu sprechen. Unser Gedanke kehrt zurück zu der außerordentlichen Begegnung Unserer geringen Person mit den Vertretern der Völker, die dort vereint sind, eine Begegnung, die Uns geschichtlich und symbolisch erschien und die sicher ein Hauptanliegen des Konzils ausdrückte; den Völkern eine Botschaft von Freundschaft und Frieden zu bringen. Wir erinnern Uns an diesen Augenblick wegen seiner erstaunlichen Fülle, und Wir wollen diese festliche Gelegenheit benützen, um all denen Unsere Dankbarkeit zu zeigen, die Uns dorthin eingeladen und so freundlich aufgenommen haben, um vor dieser Versammlung und allen ihren Mitgliedern Unseren Friedenswunsch zu erneuern und um das Volk der Vereinigten Staaten zu begrüßen, dem zu begegnen Wir damals die Ehre und Freude hatten.

Das ist der erste Aspekt, den die Gegenwart der Kirche auf ihrer Suche nach den Menschen annimmt, nämlich als Bote des Friedens. Auch diese Tatsache resultiert aus der Natur der Dinge. Ist nicht der Friede der erste Gruß, den jeder, der im Namen Christi handelt, aussprechen kann, wie der Auferstandene es selbst tat: „Der Friede sei mit euch." Ist nicht die erste Intervention der Kirche, die mitten in die Welt gestellt ist: Frieden zu bringen, zum Frieden zu ermahnen, zum Frieden zu erziehen? Der Friede ist wirklich das erste und höchste Gut einer Gesellschaft. Er setzt Gerechtigkeit voraus, Freiheit und Ordnung. Er macht jedes andere Gut im Menschenleben möglich. Auch in dieser Stunde gilt von neuem unsere Apologie für den Frieden. Wir tun es nicht nur, weil der Friede ein hervorragendes Gut ist, sondern weil er gerade heute ein gefährdetes Gut ist. An Stelle der neuen Ansätze, die die tragischen Erfahrungen des letzten Krieges inspiriert hatten, treten alte und eingewurzelte nationalistische Tendenzen oder neue Ideologien des Umsturzes und der Vorherrschaft. Die immer mächtigeren und schrecklicheren Waffen sind vielleicht die einzige Garantie eines von Mißtrauen erfüllten und unsicheren Friedens für jene, denen der Sinn der menschlichen Brüderlichkeit und der Gerechtigkeit wenig gilt: Ihr Menschen und Brüder! Hört doch die Botschaft des Friedens, die Weihnachten den Menschen bringt, denen auch heute noch die Liebe Gottes gilt. Schaut, wohin ihr geht! Ihr verliert vielleicht von neuem den Weg! Bleibt stehen und denkt nach. Die wahre Weisheit ist im Frieden. Der wahre Friede geht aus dem Bündnis der Liebe hervor. Niemand darf die Liebe zum Frieden einengen auf eigene Interessen und eigene Ambitionen. Niemand darf anfangen, mit betrügerischer Hinterlist und geschürter Unruhe die Ruhe des anderen zu stören. Niemand dürfte den Nachbarn (heute sind wir alle Nachbarn!) verpflichten, zu bewaffneter Verteidigung seine Zuflucht zu nehmen, und niemand darf sich rechten und redlichen Verhandlungen zur Wiederherstellung von Ordnung und Freundschaft entziehen. Der Friede muß aufgebaut werden in einer mutigen Revision der fehlerhaften Ideologien des Egoismus, des Kampfes und der Hegemonie. Man muß vergeben können und eine neue Geschichte anfangen, in der die Beziehungen unter den Menschen nicht beherrscht werden von Macht und Gewalt und nicht vom wirtschaftlichen Vorteil oder vom Stand der zivilen Entwicklung, sondern von einem höheren Begriff der Gleichheit und der Solidarität, der schließlich nur die göttliche Vaterschaft, die von Christus geoffenbart ist, als logisch, leicht und glücklich aufzeigt.

Wir sagen diese großen Dinge schlicht und einfach. Brüder, das ist ein anderer Aspekt der Begegnung, die die Kirche des Konzils der Welt anbietet. Sie weiß, daß sie einen Schatz von unendlichem Wert an Wahrheit und Heil bringt, der sie drängt, Euch zu begegnen. Aber beachtet: sie kommt zu Euch ohne irgendeinen Stolz, ohne für sich irgendein Privileg in Anspruch zu nehmen. Sie konfrontiert sich, aber sie erkennt gern an, ermutigt, segnet die großen Werte Eurer Kultur und Eures Fortschritts. Sie hat keinerlei Ambitionen weder nach Herrschaft noch nach Reichtum. Wenn es etwas gibt, was sie fordert, ist es die Freiheit für ihren Glauben nach innen, und die Freiheit, ihn nach außen zu verkünden. Aber sie drängt sich niemandem auf, im Gegenteil, sie will, daß die höchste Verantwortlichkeit und die entscheidende Wahl des Gewissens auch gegenüber der religiösen Wahrheit respektiert und geschützt sei. Die Begegnung der Kirche mit der heutigen Welt ist auf wunderbaren Seiten in der letzten Konstitution des Konzils beschrieben: Jede einsichtige Person, jeder gute Mensch muß diese Seiten kennen. Diese Seiten stellen die Kirche in die Mitte der Welt von heute, aber nicht, um die Gesellschaft zu unterjochen, auch nicht, um die autonome und sittlich gute Entwicklung ihrer Aktivität zu stören, sondern um ihr den Weg zu weisen, zu unterstützen und zu helfen. Diese Seiten, denken Wir, be-

zeichnen den Treffpunkt Christi mit dem Menschen von heute, und sie bilden die Botschaft für Weihnachten in diesem Jahr der Gnade an die moderne Welt: Wir erinnern hier an sie, um den Inhalt Unseres Wunsches zu dokumentieren, der nicht nur in Worten und Gefühlen bestehen will, sondern das christliche Angebot positiven und selbstlosen Dienstes für den Frieden und das Wohlergehen der Menschheit und für ihre Hoffnung auf die transzendente Bestimmung des Heils und der Seligkeit, die den Menschen durch Christus eröffnet ist, dessen demütiges und glorreiches Geburtsfest wir feiern.

Brüder und alle Menschen guten Willens! Im Namen Christi unseres Herrn sei mit Euch Unser Wunsch für ein frohes und gutes Weihnachtsfest und mit ihm Unser Apostolischer Segen.

(Nichtamtliche KNA-Übersetzung.)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 5 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962 S. 233 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 — Kirchl. Anz. für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1963 S. 38 — wird, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1965 hierzu Stellung genommen hat, für das Steuerjahr 1966 und darüber hinaus bis auf weiteres folgender Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 19. Oktober 1965

Der Bischof von Aachen

A. A.

(L. S.) Dr. Müssener
Generalvikar

*

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. November 1965 anerkannt (A. Z.: V B 1—04—20/1 Nr. 2037/65).

Nr. 6 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Peter Julian in Düren, Dekanat Düren

Innerhalb der Pfarren St. Anna und St. Marien in Düren wird unter dem Titel Vikarie St. Peter Julian, Düren, Dekanat Düren, mit Wirkung vom 1. Januar 1966 ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

1. Die Grenze verläuft von der Einmündung der Hans-Brückmann-Straße in die Bismarckstraße in gerader Linie bis zur Abzweigung der Arnoldsweilerstraße von der Josef-Schregel-Straße, weiter entlang der Josef-Schregel-Straße bis zur Bundesbahnlinie Aachen—Köln, so daß beide Häuserreihen der genannten Straße und der Fritz-Keller-Weg bei der Pfarre St. Marien verbleiben. Zwischen der Unterführung Josef-Schregel-Straße und der Arnoldsweiler Straßenbrücke wird die Grenze durch die vorgenannte Bahnlinie gebildet. Weiter wird der Bezirk begrenzt durch die Schoellerstraße, deren Häuser der Vikarie nicht zugeteilt werden, eine Linie, die den Friedrich-Ebert-Platz von der Nordostecke Kreuzstraße bis Westecke Eberhard-Hoesch-Straße durchschneidet, und die Achse der Eberhard-Hoesch-Straße bis zu deren Schnittpunkt mit Frankenstraße und Römerstraße. Von hier führt die Grenze entlang der Bebauung von Frankenstraße, Clodwigplatz, Bonner Platz, Bonner Straße bis zur Hohenzollernstraße, Hohenzollernstraße bis zur Kölnstraße, so daß deren Häuser bei der Pfarre St. Anna verbleiben, weiterhin der Schützenstraße, die ganz der Vikarie eingegliedert wird.

   Innerhalb dieser Grenzen liegt die westliche Seite der Eberhard-Hoesch-Straße, die von Frankenstraße bis Gartenstraße entlang von der Pfarre St. Josef betreut wurde.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.

3. Als Mutterpfarre gilt in seelsorglicher und vermögensrechtlicher Hinsicht die Pfarre St. Anna in Düren. Deren Kirchenvorstand ist für die in Artikel 19 § 4 der Diözesanstatuten angeführten Obliegenheiten zuständig.

Gegeben zu Aachen am 28. Dezember 1965

Gz.: 12. 21—2841/65

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 7 Proprium für das Bistum Aachen

Aachen, 15. Dezember 1965

Die Heilige Ritenkongregation hat am 3. November 1965 — Prot. Nr. 52/965 — das überarbeitete Partikularkalendarium des Bistums Aachen genehmigt. Es sind künftig folgende Feste oder Gedächtnisse von Heiligen zu feiern:

12. Februar:	Hl. Benedikt von Aniane, Abt, Gedächtnis
15. März:	Hl. Klemens Maria Hofbauer, Bekenner, Gedächtnis
21. April:	Hl. Konrad von Parzham, Bekenner, Gedächtnis
27. April:	Hl. Petrus Canisius, Bekenner und Kirchenlehrer, Fest 2. Klasse
13. Mai:	Hl. Servatius, Bischof und Bekenner, Gedächtnis
21. Mai:	Hl. Hermann Josef, Bekenner, Fest 2. Klasse (verlegt vom 7. April aus der Passions- und Osterzeit auf diesen Tag)
5. Juni:	Hl. Bonifatius, Bischof und Märtyrer, Fest 2. Klasse
12. Juni:	Nur im Hohen Dom: Hl. Leo III., Papst und Bekenner, Gedächtnis
17. Juli:	Gedächtnis der Kirchweihe des Hohen Domes, Fest 1. Klasse
15. August:	Mariä Himmelfahrt, Patronatsfest der Diözese Aachen und des Hohen Domes, Fest 1. Klasse
13. September:	Hl. Maternus, Bischof und Bekenner, Gedächtnis
17. September:	Hl. Hildegard, Jungfrau, Gedächtnis
18. September:	Hl. Lambert, Bischof und Märtyrer, Gedächtnis
30. September:	Nur im Hohen Dom: Hl. Leopard und Corona, Märtyrer, Gedächtnis
23. Oktober:	Hl. Severin, Bischof und Bekenner, Gedächtnis
3. November:	Hl. Hubert, Bischof und Bekenner, Gedächtnis
7. November:	Hl. Willibrord, Bischof und Bekenner, Gedächtnis
13. November:	In konsekrierten Kirchen, außer im Dom: Gedächtnis der Kirchweihe der eigenen Kirchen, Fest 1. Klasse.

Dazu tritt für die Stadt Aachen: 28. Januar — Hl. Karl der Große, Kaiser und Bekenner, Patron der Stadt Aachen, Fest 1. Klasse.

Bis zum Erscheinen der Texte für Brevier und Missale mögen die bisher verwendeten Texte bzw. solche aus dem Commune Sanctorum benutzt werden. Die Meßtexte einiger der oben genannten Feste sind im lateinisch-deutschen Meßbuch enthalten.

Nr. 8 Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar)

Aachen, 16. Dezember 1965

Hiermit sei an die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar erinnert, die auch von vielen Christen außerhalb der katholischen Kirche gehalten wird. In diesen Tagen sollen alle dem Beispiel des gemeinsamen Herrn folgen, der am Vorabend seines Leidens so innig um die Einheit der Seinen betete: „daß alle eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, damit auch sie in uns eins seien“ (Joh 17, 21).

Durch die Verabschiedung des Dekretes über den Ökumenismus in der Schlußsitzung der dritten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils am 21. November 1964 erhält diese Gebetsoktav besondere Bedeutung. Dieses Dekret bietet nämlich viele Gedanken und Anregungen für unsere Oktav. Einiges sei erwähnt: Das Dekret betont, daß die in unserer Zeit aufgetretenen ökumenschen Bestrebungen innerhalb und außerhalb der Kirche ein Werk des Heiligen Geistes seien. Die Gläubigen sollen eifrig daran teilnehmen (4—5). Das geschieht vor allem durch die Gebetsoktav, in der um die Einheit der Christen in Glauben gebetet und geopfert wird. Für eine gemeinsame Gebetsveranstaltung mit Nichtkatholiken ist aber Genehmigung der bischöflichen Autorität erforderlich (8). Zu den ökumenischen Aufgaben des katholischen Christen gehört auch das Bemühen, die getrennten Kirchen und Gemeinschaften des Ostens und Westens in ihrer Lehre und ihrem Leben kennenzulernen. Auch darüber spricht das Dekret in schöner Weise, indem es vor allem die Elemente hervorhebt, die wir mit ihnen gemeinsam haben; jedoch fehlt bei ihnen in je verschiedenem Maße die ganze Fülle der übernatürlichen Güter, vor allem vielfach die hl. Eucharistie als Opfer und andere Sakramente, die Einheit mit dem Nachfolger des hl. Petrus, dem Zentrum der Einheit, wie der Herr sie gewollt hat (21—23). Im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten, welche die

katholische Kirche mit den getrennten Brüdern in Ost und West verbindet, mahnt das Konzil, alles zu meiden, was dem Fortschritt der Einheit schaden könnte. Die Einheit aller Christen zu erreichen, überschreitet menschliche Kraft. Darum hofft das Konzil auf das Gebet und die Liebe Christi (24).

In inniger Gemeinschaft mit dem Herrn der Kirche wollen wir daher die Weltgebetswoche begehen „Die Hoffnung trügt nicht. Denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist" (Röm 5, 5).

Für die Gebetsoktav ist folgendes zu beachten:

Täglich sind als Fürbitten in den heiligen Messen entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder Oremus A 120 oder die weiter unten abgedruckten Fürbitten zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „Pro unitate ecclesiae" (früher: Ad tollendum schisma) genommen werden.

Am Sonntag, dem 23. Januar 1966, ist über das große Anliegen der Einheit der Christen zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit der Christen gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir bereits früher (KA 29 [1959] S. 150 f.) veröffentlicht haben, ferner das Gebetsheft, auf das im KA 35 (1965) S. 291 hingewiesen wurde.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 311 und 380 § 2 unserer Diözesanstatuten.

Empfehlend seien einige Vereinigungen erwähnt, die sich durch Gebet und Opfer um die Wiedervereinigung bemühen:

1. Winfriedbund, 479 Paderborn, Kamp 9, Postfach 150 (Zeitschrift: Ut omnes unum).
2. Canisius-Bruderschaft. Anmeldungen nimmt entgegen: Pfarrer Franz Stahlschmidt, Wolmirsleben bei Magdeburg.
3. Catholica Unio, das Päpstliche Werk der Heiligen Kongregation für die Ostkirche, 87 Würzburg, Dominikanerplatz 2, bemüht sich um die Annäherung bzw. Wiedervereinigung mit den Orthodoxen und orientiert durch die interessante Zeitschrift „Der christliche Osten" über die Lage der Kirche in Osteuropa und im vorderen Orient.

Fürbitten um die Einheit der Christen

O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus! Du hast in Deinem Sohn Dein Reich auf Erden gegründet. Wir flehen zu Dir um die Gnade der Einigung der getrennten Christenheit:

daß Du Deine Kirche, den geheimnisvollen Leib Deines Sohnes, von allen Wunden der Spaltung und Trennung heilen wollest,
wir bitten Dich, erhöre uns;

daß Du die Einigung aller Christen für die nichtchristliche Welt zum Zeichen der Wahrheit Deiner Kirche machen wollest, —

daß Du durch Deinen Heiligen Geist die Liebe in uns wachsen lassen wollest, —

daß Du uns vor allen Fehlern gegenüber den getrennten Brüdern bewahren wollest, —

daß Du auch die zerstreuten Schafe des Hauses Israel in Deiner Herde sammeln wollest, —

O Gott, Du holst heim, was sich verirrt hat; Du sammelst, was zerstreut, und bewahrst, was gesammelt ist. Wir flehen: Gieße in Deiner Güte die Gnade der Einigung über das christliche Volk aus, auf daß es sich nach Beseitigung der Trennung unter dem wahren Hirten Deiner Kirche einige und Dir würdig zu dienen vermöge. Durch Christus unseren Herrn. Amen.

Nr. 9 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 16. Dezember 1965

Um die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu unterstützen, hat sich seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge zugunsten der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, bewährt. Die Spenden der Firmlinge werden ausschließlich zur Unterstützung der Kinderheime und Kommunikantenanstalten in allen Diasporagebieten Deutschlands verwandt.

Wir fordern daher alle Seelsorger auf, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, ihre Firmlinge zu diesem Opfer anzuhalten und auch in besonderer Weise auf dessen Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Postfach 169, Kamp 22, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung gestellt; diese Beutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, bitten wir dort in genügender Anzahl zu bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk „Opfergang der Firmlinge — Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn“ auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 10 Sonderheft zur Fastenaktion 1966 Misereor

Aachen, 17. Dezember 1965

In der missionspädagogischen Reihe „Schule und Mission“, die vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder herausgegeben wird, ist ein Sonderheft zur Fastenaktion 1966 MISEREOR erschienen.

Wir empfehlen dieses Sonderheft zum Gebrauch im Unterricht durch Priester, Lehrer und Katecheten; es ist kostenlos erhältlich.

Wir bitten die Herren Seelsorger, die benötigte Anzahl des Sonderheftes beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Deutschland, 51 Aachen, Stephanstraße 35, Fernruf 3 53 21, zu bestellen.

Nr. 11 Bekenntnisschule

Aachen, 18. Dezember 1965

Unter dem Titel „Bekenntnisschule“ gab Herr Domkapitular Dr. Selhorst im Verlag Kühlen, Mönchengladbach, eine Schrift heraus, zu der unser Oberhirt das Vorwort schrieb.

Die Schrift ist bestimmt für die Eltern, Lehrpersonen, Priester, Angehörigen der Gemeinderäte, der Schulpflegschaften und der Schulverwaltung. Wir empfehlen sie sehr; ihr Preis beträgt 2,25 DM im Buchhandel. Freiexemplare können in begrenzter Zahl von uns unmittelbar bezogen werden.

Nr. 12 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr

Aachen, 18. Dezember 1965

Der im Verlag Herder, Freiburg, erscheinende Kommentar umfaßt sechs Teilbände, drei von ihnen sind bereits herausgegeben. Den vierten Teilband legt Prälat Dr. Solzbacher, Professor an der Pädagogischen Hochschule Neuß, vor. Dieser Halbband II/1 behandelt die Lektionen 43—69 aus dem neutestamentlichen Teil des Glaubensbuches. Die beiden noch ausstehenden Teilbände werden zu Beginn des Jahres 1966 erscheinen.

Der vorgenannte besonders kindertümlich abgefaßte Band, das Werk eines erfahrenen Katecheten, ist 160 Seiten stark; er kostet 12,80 DM (kartoniert 10,— DM), bei Suskription 10,80 DM (8,80 DM).

Das Werk kann über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 13 Biblische Studienreisen 1966

Aachen, 20. Dezember 1965

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart führt in Zusammenarbeit mit Universitätsprofessor Dr. Herbert Haag, Tübingen, im Jahr 1966 folgende bibelwissenschaftliche Studienreisen durch:

1. Heiliges Land mit Libanon, Syrien, Jordanien und Israel:
   a) vom 15. März bis 1. April (wissenschaftliche Leitung: Dozent Dr. Gerhard Schneider, Koblenz);
   b) vom 11. bis 28. April (wissenschaftliche Leitung Lic. theol. Werner Baier, Tübingen);
   c) vom 2. bis 19. August (wissenschaftliche Leitung: Prof. Pater Norbert Lohfink SJ, Frankfurt/Main);
   d) vom 11. bis 28. Oktober (wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Herbert Haag, Tübingen).
2. Israel:
   vom 16. bis 29. Oktober (wissenschaftliche Leitung: Lektor Kurt Speidel, Stuttgart).
3. Auf den Spuren des hl. Apostels Paulus:
   vom 6. bis 28. September mit archäologischer und bibelwissenschaftlicher Führung.
4. Sinai und Heiliges Land:
   vom 7. bis 23. März (wissenschaftliche Leitung: Direktor Dr. Josef Steinberg, Bensberg).

Auskunft, Prospekte und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121 A, F. (07 11) 62 66 42/5. (Anmeldeschluß für die Reise 4 ist der 7. Januar, sonst sechs Wochen vor Reisebeginn; vorherige Besetzung vorbehalten.)

Nr. 14 Sonderdienst der KNA

Aachen, 30. Dezember 1965

Der bis zum Jahresende 1965 von der Katholischen Nachrichten-Agentur herausgegebene Sonderdienst „Zweites Vatikanisches Konzil“ wird im Jahre 1966 mit dem neuen Titel „Konzil — Kirche — Welt“ fortgesetzt werden. Sein thematischer Bereich ist die Verwirklichung des Konzils. Darum kommt diesem Dienst für die nachkonziliare Zeit besondere Bedeutung zu.

Der Dienst der KNA „Konzil — Kirche — Welt“ ist nicht nur für alle Geistlichen, sondern auch für alle Laien, die aktiv in der Kirche oder den katholischen Organisationen und Vereinigungen stehen, von größtem Interesse und hohem informatorischem Wert.

Der Dienst erscheint ab 1. Januar 1966 regelmäßig einmal wöchentlich. Der Preis für ein Abonnement beträgt monatlich 10,— DM (zuzüglich 1,25 DM Porto). Bestellungen sind an die Katholische Nachrichten-Agentur, Verwaltung und Vertrieb, 5300 Bonn, Wesselstaße 8, zu richten.

Nr. 15 Werkwochen für Priester, insbesondere Jugendseelsorger

Aachen, 30. Dezember 1965

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge werden nachstehende Kurse durchgeführt:

1. vom 7. bis 11. Februar 1966: Werkwoche über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend — Aufbaukurs —.

   Auf dieser Werkwoche sollen die verschiedenen biblischen Gattungen im Verhältnis zur historischen Wirklichkeit im Alten und Neuen Testament dargelegt werden.

2. vom 14. bis 18. Februar 1966: Priesterwerkwoche über Liturgie und Gottesdienstgestaltung — Liturgische Erziehung der Jugend.

   Auf dieser Werkwoche sollen Konsequenzen der Constitutio über die Liturgie, der Instructio und der Bischöflichen Richtlinien dargelegt und besprochen werden. An der liturgischen Arbeit interessierte Priester, Chorleiter und Organisten sind dazu herzlich eingeladen.

3. vom 28. Februar bis 4. März 1966: Werkwoche über Ökumenismus.

   Auf dieser Werkwoche sollen die Aufgaben dargelegt werden, die das Dekret über den Ökumenismus der Kirche stellt. Die Folgerungen für die Jugendarbeit sollen überlegt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Interessierte Mitbrüder und solche, die an ökumenischen Kreisen teilnehmen, sind herzlich eingeladen.

Die Kosten der Werkwochen betragen jeweils 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Anmeldungen sind bis jeweils 10 Tage vor Beginn eines Kurses zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10 006.

Kirchlich-staatliche Vereinbarungen

Nr. 16 Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz

– Bek. d. BMI v. 18. 10. 1965 – VI B 8 – 651 005 –

Nachstehend wird die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den katholischen Bischöfen in der Bundesrepublik über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz bekanntgegeben.

Die Vereinbarung ist am 14. September 1965 in Kraft getreten.

Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Die Regierung der Bundesrepublik Deutchland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und die katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Seine Eminenz Dr. Joseph Kardinal Frings, schließen nach Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung:

§ 1

Gewährleistung einer katholischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet der katholischen Kirche die Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Aufgabe der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist — bei Wahrung der freiwilligen Entscheidung des einzelnen — die Verkündung und Lehre des Wortes Gottes, die Sakramentenspendung, einschließlich der kirchlichen Amtshandlungen, und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

§ 2

Verantwortlichkeit und Aufsicht der Kirche

(1) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wird als Teil der kirchlichen Arbeit im Auftrag der Kirche und unter kirchlicher Aufsicht von Grenzschutzseelsorgern ausgeübt.

(2) Die in der Seelsorge des Bundesgrenzschutzes tätigen Grenzschutzseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(3) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Grenzschutzseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich.

§ 3

Beauftragter für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist zuständig für alle kirchlichen Angelegen-

heiten im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Hierzu gehören insbesondere

1. Einführung der Grenzschutzseelsorger in ihr kirchliches Amt,
2. Erlaß von Richtlinien im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern über die Ausübung der Grenzschutzseelsorge und über ihre Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge durch die Grenzschutzseelsorger; Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung von Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangsplänen durch das Bundesministerium des Innern, soweit Fragen der berufsethischen Erziehung berührt werden, sowie bei den Plänen für die Gestaltung der berufethischen Lehrgänge für katholische Polizeivollzugsbeamte durch das Bundesministerium des Innern,
4. Anregungen für die Auswahl und Gestaltung von Themen für Vorträge der Grenzschutzseelsorger auf dem Gebiet der berufsethischen Erziehung,
5. Abhaltung von kirchlichen Dienstbeprechungen der Grenzschutzseelsorger,
6. das religiöse Schrifttum für die Grenzschutzseelsorge.

(2) Die kirchliche Dienstaufsicht wird unbeschadet des Verbleibens der Jurisdiktionsgewalt bei den Ortsbischöfen dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz übertragen. Er soll in den wichtigsten Fragen im Einverständnis mit den zuständigen Behörden handeln.

(3) Der Beauftragte für die Seelsorge wird im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern von der Fuldaer Bischofskonferenz ernannt. Die Fuldaer Bischofskonferenz kann den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen.

(4) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz kann

1. seine Befugnisse dem dienstaufsichtführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan) übertragen,
2. in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz mit Zustimmung des Bundesministers des Innern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nebenamtlich betrauen.

§ 4

Grenzschutzseelsorger

(1) Zu den hauptamtlichen Grenzschutzseelsorgern gehören

1. der Grenzschutzdekan,
2. die Grenzschutzoberpfarrer,
3. die Grenzschutzpfarrer.

(2) Für den Bereich jedes Grenzschutzkommandos und jeder Grenzschutzgruppe sowie für das Kommando der Grenzschutzschulen wird die Seelsorge durch hauptamtliche Seelsorger durchgeführt. Die Zahl der hauptamtlichen Seelsorger beträgt zur Zeit neun.

(3) In besonderen Fällen werden in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge nebenamtlich betraut. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Seelsorger werden durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz geregelt.

§ 5

Grenzschutzdekan

(1) Auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bestellt der Bundesminister des Innern einen dienstaufsichtführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan), der zugleich die Aufgaben eines Grenzschutzoberpfarrers bei einem Grenzschutzkommando wahrzunehmen hat.

(2) Der Grenzschutzdekan hat das Recht des unmittelbaren Vortrags beim Bundesminister des Innern.

(3) Am dienstlichen Wohnsitz des Grenzschutzdekans wird zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der katholischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz eine Dienststelle eingerichtet; der dienstliche Wohnsitz wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom Bundesminister des Innern festgelegt. Leiter dieser Dienststelle ist der Grenzschutzdekan, der in kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz, in grenzschutzdienstlichen Angelegenheiten denen des Bundesministers des Innern unterstellt ist. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten werden durch die zuständige Grenzschutzverwaltung geregelt.

(4) Der Grenzschutzdekan hat die Aufgabe,

1. auf Einheitlichkeit in der Tätigkeit der Grenzschutzseelsorger hinzuwirken,
2. die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes in grundsätzlichen Fragen der Unterstützung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und der berufsethischen Erziehung zu beraten,
3. die Dienstaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten über die Grenzschutzseelsorger auszuüben und die Einhaltung der vom Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz aufgestellten Richtlinien zu überwachen,
4. die Grenzschutzseelsorger in der Ausführung ihres Dienstes zu beraten, ihnen die hierfür nötigen Unterlagen an die Hand zu geben und sie entsprechend zu unterweisen,
5. den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz zu beraten, in welchen besonderen Fällen in den einzelnen Grenzschutzstandorten

zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz nebenamtlich zu betrauen sind (§ 4 Abs. 3),

6. die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bei Grenzschutzdienststellen zu regeln, die außerhalb von Grenzschutzgruppenbereichen liegen.

(5) Der Grenzschutzdekan ist für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe und des Grenzschutzeinzeldienstes zuständig. Für den Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes kann er sich durch einen von ihm zu bestimmenden Grenzschutzseelsorger vertreten lassen.

§ 6

Grenzschutzoberpfarrer und Grenzschutzpfarrer

(1) Die Grenzschutzoberpfarrer üben die Dienstaufsicht über die Grenzschutzpfarrer und über die nebenamtlich tätigen Seelsorger im Bereich ihres Grenzschutzkommandos in kirchlichen Angelegenheiten und die Seelsorge im Bundesgrenzschutz in den Fällen aus, die ihnen vom Grenzschutzdekan zugewiesen worden sind.

(2) Es sind zuständig

1. die Grenzschutzseelsorger — Grenzschutzoberpfarrer — bei den Grenzschutzkommandos für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihres Kommandos; der Grenzschutzseelsorger beim Grenzschutzkommando Mitte auch für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Raum Bonn,
2. die Grenzschutzseelsorger — Grenzschutzpfarrer — bei den Grenzschutzgruppen bzw. beim Kommando der Grenzschutzschulen für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihrer Grenzschutzgruppe bzw. ihres Kommandos.

(3) Der dienstliche Wohnsitz der Grenzschutzseelsorger ist der Standort des für sie zuständigen Grenzschutzkommandos oder Grenzschutzgruppenstabes, soweit nicht in gegenseitigem Einvernehmen etwas anderes festgelegt wird.

§ 7

Mitwirkung bei der berufsethischen Erziehung

(1) Die berufsethische Erziehung von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die ein Teil der Gesamterziehung ist, beruht auf den Grundsätzen christlicher Lebensführung.

(2) Bei der Aufstellung der Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangspläne durch das Bundesministerium des Innern und die Kommandeure der Grenzschutzkommandos ist der berufethische Unterricht als Dienstunterricht zu berücksichtigen. Die Grenzschutzseelsorger wirken bei der berufethischen Erziehung mit und führen wie bisher den berufsethischen Unterricht durch. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Grenzschutzseelsorger entsprechend.

(3) Die Teilnahme am berufsethischen Unterricht ist für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz Dienst. Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten. Konfessionelle Fragen werden bei der Erörterung religiöser Lebensfragen (§ 8 Abs. 1) behandelt.

§ 8

Erörterung religiöser Lebensfragen und Gottesdienst

(1) Für Polizeivollzugsbeamte in der Grenzschutztruppe ist in der Regel vierzehntägig, mindestens jedoch monatlich, eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Grenzschutzseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Grenzschutzseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

§ 9

Dienstliche Unterstützung der Grenzschutzseelsorger

(1) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird im Rahmen der seelsorglichen Betreuung Gelegenheit zu freiwilliger religiöser Betätigung und zur Inanspruchnahme der Dienste ihrer Kirche gegeben. Die Ausübung der religiösen Pflichten wird, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen, gewährleistet.

(2) Für die Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann die zuständige Dienststelle jedem Polizeivollzugsbeamten Urlaub bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilen.

(3) Jeder Vorgesetzte im Bundesgrenzschutz soll für die religiösen Anliegen seiner Untergebenen aufgeschlossen sein, sich für ihre religiöse Betreuung mitverantwortlich fühlen und die Grenzschutzseelsorger in ihrer Tätigkeit weitgehend unterstützen.

(4) Bei Grundsatzfragen, welche die Erziehung, die Betreuung und die geistige Haltung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz betreffen, ist den Grenzschutzseelsorgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Dienstvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem einzelnen Grenzschutzseelsorger im Hauptamt werden durch einen Dienstvertrag im Sinne der nachstehenden Vereinbarungen geregelt.

§ 11

Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT)

(1) Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, sind auf die Rechtsverhältnisse der Grenzschutzseelsorger die Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages anzuwenden.

(2) Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen, wenn die Kirche es wünscht, die Grenzschutzseelsorger, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, in ein Beamtenverhältnis übergeführt werden.

§ 12

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einstellung eines Grenzschutzseelsorgers sind

1. ein mindestens dreijähriges theoretisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlich-akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom,
2. Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Diözese,
3. mindestens dreijährige Tätigkeit in der Seelsorge.

(2) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 13

Einstellung, Versetzung, Kündigung usw.

(1) Die Grenzschutzseelsorger werden auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Bundesminister des Innern eingestellt, höhergruppiert, versetzt und abgeordnet. Das gilt auch für die Kündigung.

(2) Wichtige Entscheidungen des Bundesministers des Innern in personellen Angelegenheiten der Grenzschutzseelsorger ergehen im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(3) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit.

(4) Die Grenzschutzseelsorger werden für sechs bis acht Jahre in das Dienstverhältnis beim Bundesgrenzschutz eingestellt. Die Dienstzeit kann verlängert werden; in diesem Fall gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 14

Vergütung

(1) Die Grenzschutzseelsorger erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten;

1. der Grenzschutzdekan nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz, zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung, die zwischen dem Bundesminister des Innern und der katholischen Kirche mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen vereinbart wird,
2. der Grenzschutzoberpfarrer nach Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz,
3. der Grenzschutzpfarrer nach Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz, züzüglich einer Zulage in Höhe der den Militärpfarrern gewährten Zulage.

(2) Für die Festsetzung der Vergütung der Grenzschutzseelsorger ist das Bundesbesoldungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt der Tag der Einstellung des Grenzschutzseelsorgers als der Tag, mit dem nach § 3 Bundesbesoldungsgesetz die Ernennung wirksam wird. Dementsprechend ist nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz von diesem Tag bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auszugehen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist die bisherige Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers im Dienste der Kirche (und ihrer Verbände) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz der Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichzusetzen.

§ 15

Kündigung in besonderen Fällen

Als wichtiger Grund für die Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist gilt auch

1. die Abberufung des Grenzschutzseelsorgers durch den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz oder den zuständigen Ortsbischof, wenn die Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt,
2. der Entzug der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt sowie die disziplinarrechtliche Entfernung aus dem kirchlichen Amt.

§ 16

Versorgung

(1) Der Bund zahlt als Zuschuß zu der der katholischen Kirche erwachsenden Versorgungslast an das zuständige Generalvikariat für die Dauer der Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers einen Betrag von monatlich fünfundzwanzig vom Hundert der jeweiligen Gesamtbrutto-Bezüge der Grenzschutzseelsorger.

(2) In diesem Betrag ist auch der Zuschuß für alle Leistungen enthalten, welche die Kirche auf Grund von Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger während ihrer Tätigkeit im Bundesgrenzschutz übernimmt oder erstattet.

(3) Der Zuschuß wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die Kirche

1. die Anwartschaften, auf Grund deren Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (§ 541 Reichsversicherungsordnung), aufrechterhält und eine hierdurch erwachsende zusätzliche Versorgungslast übernimmt oder, soweit solche Regelungen nicht bestehen,
2. alle auf Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger beruhenden Verpflichtungen des Bundes aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgilt,
3. darüber hinaus etwa nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen des Bundes abgilt.

(4) Die Zahlungen sind vierteljährlich nachträglich zu leisten.

(5) Der Zuschuß wird nicht gezahlt für Grenzschutzseelsorger, die Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen haben. Soweit in Einzelfällen das Ruhegehalt nach dem genannten Gesetze einen Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert nicht erreicht, bleibt die Gewährung eines besonderen Zuschusses durch den Bund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Generalvikariat vorbehalten.

§ 17

Hilfskräfte

Den Grenzschutzseelsorgern werden vom Bund die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und bei Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz erforderlichen geeigneten katholischen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 18

Kosten und Hilfsmittel

(1) Der Bund sorgt für den organisatorischen Aufbau der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und trägt ihre Kosten.

(2) Der Bund stellt den Grenzschutzseelsorgern zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bundesgrenzschutz die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich bereit, insbesondere

1. die notwendigen Räume,
2. Dienstkraftwagen unter Einhaltung der für ihre dienstliche Verwendung bestehenden Bestimmungen.

§ 19

Gegenseitige Verständigung

Der Bundesminister des Innern und die katholische Kirche werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung in dem Bestreben gegenseitiger Verständigung beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen und über den Erlaß von Dienstanweisungen verständigen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Apostolische Nuntiatur im Namen des Heiligen Stuhls gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bestätigung zu dem Vertragsinhalt durch eine Note gegeben hat.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundesminister des Innern
L. S. Hermann Höcherl

Köln, den 29. Juli 1965

Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen
L. S. Dr. Jos. Card. Frings

— GMBl 1965 S. 377

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 17 Hospitation und Praktikum von Jahrespraktikantinnen Katholischer Kirchengemeinden

Der Regierungspräsident
— 41. 14. 04 —

Düsseldorf, den 15. Dezember 1965

An die
Schulämter
der Stadt- und Landkreise des Bezirks.

Die Absolventinnen von erzbischöflichen und bischöflichen Seminarien für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen werden den katholischen Kirchengemeinden als Jahrespraktikantinnen zugeteilt. Im Rahmen dieses Praktikums sind Hospitationen und Praktika an Volksschulen vorgesehen. Ziel dieser Ausbildung ist der Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an Volksschulen.

Ich erteile hiermit grundsätzlich die Genehmigung, Hospitationen und Praktika von Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen zuzulassen.

Im Auftrage:
Klempt

Zusatz des Generalvikariates:

Wir weisen hiermit die Jahrespraktikantinnen an, daß sie sich beim zuständigen Schulrat vorstellen, bevor sie sich um Aufnahme von Hospitation und Praktikum bemühen.

Nr. 18 Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966

Vom 30. November 1965

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1349) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. I RVO wird für das Kalenderjahr 1966 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station (Kost und Wohnung)

I. Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

	I	II
	DM	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	198,—	168,—
2. für die übrigen Beschäftigten	159,—	135,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	144,—	120,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II. Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit 5/20
2. Frühstück	mit 2/20
3. Mittagessen	mit 6/20
4. Nachmittagskaffee	mit 2/20
5. Abendessen	mit 5/20

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV. Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

. . . . . .

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 39

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 19 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Maria Hilf, 849 Cham, Ludwigstraße 11, F. (09971) 517:

28. 2.—26. 2. 1966 P. Dr. Viktor Schurr, Rom
7. 11.—11. 11. 1966 P. Dr. Josef Eger, Stuttgart
14. 11.—18. 11. 1966 P. Dr. Josef Eger, Stuttgart

Exerzitienhaus der Jesuiten, 1130 Wien 13, Lainzer Straße 138, F. 821686:

24. 1.—28. 1. 1966 (P. Heymeijer SJ)
14. 2.—18. 2. 1966 (P. Heymeijer SJ)
14. 3.—18. 3. 1966 (P. Heymeijer SJ)
25. 4.—29. 4. 1966 (P. Heymeijer SJ)
13. 6.—17. 6. 1966 (P. Hertling SJ)

20. 6.—24. 6. 1966 (P. Hertling SJ)
27. 6.— 1. 7. 1966 (P. Hertling SJ)
4. 7.— 8. 7. 1966 (P. Schrott SJ)
11. 7.—15. 7. 1966 (P. Hertling SJ)
18. 7.—22. 7. 1966 (P. Hertling SJ)
25. 7.—29. 7. 1966 (P. Hertling SJ)
31. 7.— 4. 8. 1966 (P. Hertling SJ)
8. 8.—12. 8. 1966 (P. Planeta SJ)
16. 8.—20. 8. 1966 (P. Bockmayer SJ)
22. 8.—26. 8. 1966 (P. Bockmayer SJ)
28. 8.— 1. 9. 1966 (P. Planeta SJ)
12. 9.—16. 9. 1966 (P. Bockmayer SJ)
19. 9.—23. 9. 1966 (P. Planeta SJ)
26. 9.—30. 9. 1966 (P. Bockmayer SJ)
2. 10.— 6. 10. 1966 (P. Planeta SJ)
24. 10.—28. 10. 1966 (P. Hertling SJ)
7. 11.—11. 11. 1966 (P. Hertling SJ)
14. 11.—18. 11. 1966 (P. Hertling SJ)
21. 11.—25. 11. 1966 (P. Hertling SJ)

Beginn jeweils am ersten Tag um 19 Uhr (Abendessen), Schluß am letzten Tag früh. — Tagesgebühr 60,— S; Kursbeitrag erbeten. — Anmeldung bis wenigstens 4 Tage vor Beginn.

Nr. 20 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 16. Dez. 1965 Neupriester Johannes Beckers aus Schierwaldenrath zum Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 28. Dez. 1965 dem Ordenspriester Dr. theol. Rolf Vossebrecher SSS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten an der neuerrichteten Vikarie St. Peter Julian in Düren (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren, erteilt;

am 28. Dez. 1965 dem Ordenspriester Siegfried Neubrand SSS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten an der neuerrichteten Vikarie St. Peter Julian in Düren (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 25. Dez. 1965 Paffrath P. Tarsicius OFM, Dr. phil., geboren am 3. Januar 1879 in Neviges, geweiht am 28. Mai 1904 in Rom, Wirklicher Geistlicher Rat i. R., Jubilarpriester;

am 26. Dez. 1965 Siemes Peter, geboren am 15. August 1878 in Boisheim, geweiht am 28. Mai 1904 in Münster, Pfarrer i. R. von Emmerich St. Martin, Jubilarpriester, Priester der Diözese Münster.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 23. Nov. 1965 Adenaeuer Andreas, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Wissen Heilig Kreuz, 71 Jahre alt;

am 24. Nov. 1965 Barking Eugen, zuletzt Pfarrer in Neukirchen (bei Rheinbach) St. Margareta, 69 Jahre alt;

am 29. Nov. 1965 Trümpener Joseph, zuletzt Pfarrer in Euenheim St. Brictius, 68 Jahre alt;

am 2. Dez. 1965 Reisen Joseph, Päpstl. Geheimkämmerer, Erzbischöfl. Rat a. h., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Leverkusen-Küppersteg Christus König, 74 Jahre alt;

am 4. Dez. 1965 Wingendorf Johannes Jakob, Pfarrer in Paffendorf St. Pankratius, 44 Jahre alt;

am 12. Dez. 1965 Willems Joseph, zuletzt Pfarrer in Oberlahr Heilige Familie, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 15. Dez. 1965 Kanzler Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Oekoven St. Brictius, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 19. Dez. 1965 Vink Peter, Päpstl. Geheimkämmerer, Erzbischöfl. Rat a. h.. zuletzt Pfarrer in Düsseldorf St. Andreas, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 22. Dez. 1965 Kehlenbach Johannes, zuletzt Pfarrer in Kirspenich-Arloff St .Bartholomäus, 53 Jahre alt;

am 24. Dez. 1965 Schäfer Ferdinand, zuletzt Pfarrer in Odenthal St. Pankratius, Jubilarpriester, 84 Jahre alt;

am 25. Dez. 1965 Wolters Josef, Pfarrer in Remscheid St. Joseph, 70 Jahre alt;

am 31. Dez. 1965 Neuß Wilhelm, Dr. theol., emer. ord. Professor an der Kath.-theol. Fakultät der Universität Bonn, Päpstlicher Hausprälat, nichtresidierender Domkapitular am Hohen Dom zu Köln, 86 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 15. Januar 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 20 Apostolische Konstitution über die Feier eines außerordentlichen Jubiläums vom 1. Januar bis zum 29. Mai 1966 17

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 21 Briefwechsel zwischen den polnischen und deutschen Bischöfen 20

Bischöfliche Erlasse

Nr. 22 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses 1965 für die Diözese Aachen vom 16. Oktober 1964 . . . 27

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 23 Neuanmeldungen zum Theologiestudium 27
Nr. 24 Siedlungskollekte am 23. Januar 1966 28
Nr. 25 Lohnsteuerkarten 1965 28
Nr. 26 Betrügerische Werbung 28

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 27 Stellenangebote — Stellengesuche 28
Nr. 28 Personalchronik 28

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 20

Apostolische Konstitution über die Feier eines außerordentlichen Jubiläums vom 1. Januar bis zum 29. Mai 1966

PAULUS
Bischof

Diener der Diener Gottes,
entbietet allen Christgläubigen,
die diesen Brief lesen werden,
Gruß und Apostolischen Segen.

Das Heilsjahr

Das wunderbare Ereignis, das gerade zu Ende ging, und das die gesamte Familie der Katholiken, ja sogar alle Menschen diese vier Jahre hindurch mit täglich wachsendem Interesse verfolgten — Wir meinen das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil —, dieses bedeutende Ereignis fordert Unseres Erachtens von Uns, daß sich die dauernde Erinnerung an jene umfassendste, für die Entwicklung der Kirche in der Gegenwart und in der Zukunft so bedeutende Versammlung nicht nur dem Gedächtnis der Menschen einprägt, sondern — was noch wichtiger ist — daß es die Christgläubigen dazu ansport, die Weisungen der Heiligen Synode durchzuführen.

Als Wir dies erwogen, schien es Uns, wie Wir schon ankündigten, daß nichts mehr zu diesem Ziele beitragen könnte, als die Feier eines außerordentlichen Jubiläums. Wir meinen, daß auf diese Weise Gott — wie es sich gehört — am besten öffentlich Dank gesagt werden kann für die reichen Gaben, die er seiner Kirche schenkte, als das Konzil mit banger Freude vorbereitet und auch als es im Verlauf der vier Jahre mit größtem Eifer und Nutzen durchgeführt wurde. Dadurch soll der göttliche Beistand besonders für die heutige Zeit erfleht werden, damit, wie Uns die freudige und erwartungsvolle Begeisterung der Menschen hoffen läßt, daraus die Menschen unserer Zeit reichen Nutzen ziehen können.

Ferner kann das Jubiläum, wie Wir meinen, den Christgläubigen guten Willens eine hervorragende Gelegenheit bieten, das christliche Ideal erneut anzustreben, damit die so sehnlichst erwartete Erneuerung im Leben eines jeden, und zwar in der Familie, in der Öffentlichkeit und im sozialen Bereich Wirklichkeit werde, worauf allein das gerade abgeschlossene Konzil hinzielte.

Nicht ohne Grund versprechen Wir Uns vom Jubiläum großen Nutzen, denn ein Blick in die Kirchengeschichte belehrt Uns, daß diese heilsame Einrichtung immer reiche Frucht brachte. Das bringen auch, um die unzähligen Zeugnisse anderer zu übergehen, folgende Worte Unseres Vorgängers seligen Andenkens Pius XII. klar zum Ausdruck, als er das Jubiläumsjahr 1950 ankündigte: „Wenn die Menschen diese Stimme der Kirche wirklich hörten,

wenn sie sich von den irdischen und flüchtigen Dingen zu den ewigen und unvergänglichen Gütern hinwendeten, dann wird es jene so sehr ersehnte Erneuerung der Herzen geben, die es ermöglicht, nicht nur das private, sondern auch das öffentliche Leben mit den christlichen Grundsätzen und mit christlicher Gesinnung in Einklang zu bringen" (Litt. Ap. Jubiläum maximum, 26. Mai 1949; A. A. S. XLI [1949] S. 257).

Nach dem Beispiel der römischen Päpste, Unserer Vorgänger, und auf den Rat Unserer Ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, kündigen Wir deshalb durch diesen Brief ein außerordentliches Jubiläum in allen Diözesen der katholischen Welt an, promulgieren es und wollen, daß es als angekündigt und promulgiert gilt, kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen, zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen und zum Wachstum der katholischen Kirche. Es soll am 1. Januar des kommenden Jahres 1966 beginnen und am heiligen Pfingstfeste, dem 29. Mai desselben Jahres, beendet werden.

Nachdem nun diese besondere Zeit des Heils angekündigt und die Quelle himmlischer Gnaden geöffnet ist, halten Wir es für Unsere Pflicht, das hervorzuheben, was Uns bei dieser großartigen Gelegenheit vor allem am Herzen liegt.

Die Frucht dieses Heiligen Jahres

Zu allererst erwarten Wir, so wie es Unsere Vorgänger bei gleichen Anlässen zu tun pflegten, von allen Gläubigen jene ehrliche Gesinnungsänderung, die nur im Innersten des Menschen vor sich gehen kann in der Pflege einer wahren Bußgesinnung, die zum Sakrament der Buße führt, in dem sich die Gläubigen, gleichsam in einem heilsamen Bade, in das kostbarste Blut Christi tauchen. Ferner kann diese innerste Herzensänderung nur stattfinden, wenn sich die Christen, um sich zu heiligen, möglichst innig mit dem göttlichen Erlöser der Menschheit verbinden, der uns durch die unblutige Vergegenwärtigung seines Kreuzopfers, der Ursache unseres Heils, und durch das Geschenk seines eucharistischen Leibes so erhebt und vollendet, daß wir zur wahren und echten Teilhabe des göttlichen Lebens gelangen.

So hegen Wir die Hoffnung, daß das aufgerufene Jubiläum die Besten der Christen zu noch Höherem antreibe und die Guten zu noch größerem Eifer bei ihrer täglichen Pflichterfüllung nach Gottes Geboten anleite. Möge doch in dieser Zeit der Sühne geschehen, daß alle, die von der Quelle und dem Urgrund der Gnade weit entfernt sind, oder vor allem jene, die den Glauben an Gott unüberlegt vergessen oder zurückgewiesen haben, diese einmalige Gelegenheit, die ihnen geboten wird, ergreifen und so mit Gott versöhnt werden.

Ja, Wir wünschen dringend, daß sich die, die Christus nachfolgen, nicht damit begnügen, ein tadelloses Leben zu führen, sondern daß sie — soweit es menschlichen Kräften möglich ist — nach Heiligkeit streben und gleichsam danach dürsten; dadurch werden sie zur entschlossenen Übung der christlichen Tugenden, vor allem der Liebe, zum unerschütterlichen Willen, dem gekreuzigten Christus nachzufolgen, und zu dem eifrigen Verlangen entflammt werden, Gottes Reich mehr auszubreiten. Aus all dem muß die Kirche — zu ihrer alten Kraft zurückgekehrt — größten Nutzen ziehen, und das ihr natürliche Verlangen, für Gott Seelen zu suchen, wird, da es aus einem noch mehr geschärften Gewissen hervorgeht, immer stärker werden. Zugleich werden in allen Bereichen der Kirche jene überreichen Früchte reifen, um deretwillen auf der ökumenischen Synode so viele und große Mühen aufgewandt wurden. Diese geistlichen Früchte haben Wir in Unserer ersten Enzyklika in den Hauptpunkten umschrieben, als Wir schrieben: „Es möge aus diesem Konzil Gott Ehre erwachsen, Freude für die Kirche und für die Welt ein heilwirkendes Vorbild" (cfr. Litt. enc. Ecclesiam suam, 6. Aug. 1964; A. A. S. LVI [1964] S. 611—621).

Das ganz besondere Ziel

Das Konzil, das Wir nun abgeschlossen haben, erhielt zu Recht seine Prägung von der Kirche her, da in ihm die Braut Christi den ihr von Gott gegebenen Auftrag, die Seelen der Menschen zu retten, genauer erkannte; deshalb halten Wir es für richtig, daß das angekündigte Jubiläum diesem ihr eigenen Ziele diene: daß nämlich in allen Christgläubigen, mögen sie zur Heiligen Hierarchie gehören oder zum Stande der Laien, der Sinn für die Kirche wachse, daß das tätige Bewußtsein daran mehr und mehr geweckt werde. Deswegen darf es die Kirche keineswegs unterlassen, während des folgenden Jubeljahres beharrlich auf dem vor ihr liegenden Wege weiterzuschreiten, den sie — wie Wir schon gesagt haben — auf Grund des Konzils einhalten muß: „Sie muß in ihr Innerstes schauen, über ihr eigenes Mysterium meditieren, sie muß, um sich zu belehren und anzuspornen, immer tiefer die Lehre über ihren Ursprung erforschen, über ihre Natur, über die Sendung, die sie zu erfüllen hat, und über ihr Ziel; wenn ihr diese Lehre auch schon bekannt ist und im vorigen Jahrhundert entwickelt und vorbereitet wurde, so kann man dennoch nicht sagen, daß sie je ganz ausgeschöpft und verstanden werden kann" (Litt. enc. Ecclesiam suam, 6. Aug. 1964, A. A. S. LVI [1964] S. 611).

Die Wallfahrten zur Kathedralkirche

Da Wir nun aber glauben, daß diese heilbringenden Ratschläge auf keine andere Art und Weise besser zu einem Erfolg geführt werden können, scheinen Wir nicht fehl zu gehen, wenn Wir wünschen, daß das heilige Jubiläum, das in jeder Diözese durchgeführt werden soll, seinen Sitz und gleichsam seine Wohnstätte in der Kathedralkirche haben möge, und sich auf einen Bischof, der Vater und Hirte seiner ihm anvertrauten Herde ist, stützen soll.

Denn die Kathedralkirche der Diözese, die nicht selten den Eifer Unserer Vorfahren in Kunst und Frömmigkeit großartig zum Ausdruck bringt und oft mit wunderbaren Kunstwerken ausgeschmückt ist, zeichnet sich vor allem durch die Würde aus, daß in ihr, wie es schon ihr uralter Name besagt, die Kathedra des Bischofs ihren Platz hat. Diese Kathedra ist gleichsam der Angelpunkt der Einheit, der Ordnung, der leitenden Gewalt und des wahren, mit dem heiligen Petrus verbundenen Lehramtes. Ja, es kommt noch hinzu, daß die Kathedralkirche wegen der Würde ihres mächtiges Baues ein Zeichen jenes geistigen Tempels ist, der im Innersten der Seelen errichtet wird und durch die Herrlichkeit der göttlichen Gnade leuchtet; so sagt ja der Apostel Paulus: „Denn ihr seid ja der Tempel des lebendigen Gottes" (2 Kor 6, 16). Schließlich ist die Kathedralkirche als ein ausdrückliches Bild der sichtbaren Kirche Christi anzusehen, die auf der ganzen Erde betet, singt und anbetet; sie ist als ein Bild Seines mystischen Leibes anzusehen, dessen Glieder durch das Band der Liebe zusammengehalten werden, das durch den Tau himmlischer Gaben gestärkt wird; so lesen Wir im ambrosianischen Ritus am Kirchweihfest: „Dies ist die Mutter aller, hoch erhaben geworden durch ihrer Kinder Zahl: durch den Heiligen Geist gebiert sie Gott täglich Kinder: durch ihre Schößlinge ist die ganze Welt erfüllt worden, sie erhebt ihre Sprößlinge am Holz, das sie trägt, ins Himmelreich. Sie ist jene erhabene Stadt, die auf der Höhe des Berges errichtet ist, allen sichtbar und allen bekannt" (Missale Ambrosianum, Präfation vom Kirchweihfest).

Es ist darum eigentlich ganz natürlich, wenn die Gläubigen während des kommenden Jubiläums einzeln oder in Gruppen in der Hauptkirche ihrer Diözese zusammenströmen, um bei frommen Zeremonien mitzuwirken, Predigten zu hören oder um jenen besonderen Nachlaß der Sündenstrafen zu erlangen, den man gewöhnlich mit dem Wort „Ablaß" bezeichnet.

Da Wir aber gesagt haben, das ganze Jubiläum müsse in Hinwendung auf den Bischof, gleichsam als seiner Stütze, gefeiert werden, ermahnen wir also die Kinder der Kirche, sich um ihn zu scharen.

Wenn darum jetzt nach Beendigung dieses Konzils die Bischöfe, von heiligem Eifer entflammt, zu ihren Bischofssitzen zurückkehren mit der Absicht, die Gläubigen zur Ausführung der Konzilsbeschlüsse anzuhalten, dann sollen in den einzelnen Diözesen die Priester und das ganze christliche Volk sich um sie scharen, um ihnen zu danken für die sorgfältige und mühevolle Arbeit, die sie am Konzil geleistet haben; um ihre Hochachtung und die den Kindern eigene Anhänglichkeit zu bezeugen, vor allem, um ihr Unterstützung zu versprechen, die in Gebeten, in der Erfüllung der Lebensaufgabe und in freiwilliger Buße besteht. So sollen denn Klerus, Ordensmänner, gottgeweihte Jungfrauen und alle Gruppen der Laien, innig miteinander verbunden, sich der weisen und väterlichen Leitung ihrer Hirten unterstellen, die — Wir zitieren einen bedeutenden Satz des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils — „die ihnen anvertrauten Kirchen so heiligen" müssen, „daß in diesen der Sinn der ganzen Kirche voll aufscheint" (Decr. Christus dominus, N. 15).

Wenn aber der Bischof in seiner Kathedralkirche all diesen Gruppen der ihm anvertrauten christlichen Familie in seiner Vollmacht vorsteht, die Richtlinien des auszuübenden Apostolats für sie festsetzt, dann bewirkt er tatsächlich, daß durch die festlicheren äußeren Feiern der Gottesdienste sich die innere Eintracht der Absichten und Willensentschlüsse sowie die Einstimmigkeit der Herde mit ihrem Hirten ganz offensichtlich als der Haupttempel der Diözese erweisen.

Der Bischof soll also vor allem dafür sorgen, daß in jener Heilsstunde in der Kathedrale eine besondere Reihe von Predigten gehalten werde, in denen die Konzilsdekrete erklärt werden, ferner sogenannte Volksmissionen und religiöse Übungen für die Geistlichkeit und das christliche Volk, vor allem während der Fastenzeit, um die Herzen für das Osterfest zu bereiten, und zwar so, daß in allen eine große Sehnsucht geweckt werde, sich zu erneuern.

Besondere Vollmachten

Im Glauben, daß auch folgendes zum Erfolg dieses Jubiläums beitragen kann, geben wir auf Grund Unserer Apostolischen Autorität den Beichtvätern, die rechtmäßige Befugnis zum Beichthören haben, folgende Fakultäten, die sie jedoch nur während der festgesetzten Zeit im Gewissensbereich und in der sakramentalen Beichte gebrauchen können. Sie können:

1. Von jeder kirchlichen Zensur und jeder Kirchenstrafe jeden Beichtenden lossprechen, der wissentlich häretische, schismatische und atheistische Lehren in irgendeiner Weise öffentlich vertreten hat, unter der Voraussetzung, daß der Beichtende

in aufrichtiger Reue vor dem Beichtvater von seinen Irrtümern abläßt und verspricht, für das etwa gegebene Ärgernis Genugtuung zu leisten; die Buße soll dem Vergehen entsprechend und heilsam sein, und man möge ihr den Rat, häufig die heiligen Sakramente zu empfangen, beifügen;

2. Von den kirchlichen Zensuren und Kirchenstrafen alle diejenigen lossprechen, die wissentlich ohne die erforderte Erlaubnis Bücher gelesen oder bei sich aufbewahrt haben, die von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern zur Verteidigung von Apostasie, Häresie oder Schismata geschrieben oder die namentlich durch apostolische Schreiben verboten wurden; die Buße soll dem Vergehen entsprechend und heilsam sein und man möge zur vorsichtigen Aufbewahrung oder Vernichtung der Bücher ermahnen;
3. Von den kirchlichen Zensuren und Kirchenstrafen alle diejenigen lossprechen, die den Freimaurern oder einer anderen Vereinigung dieser Art beigetreten sind, die gegen die Kirche oder die rechtmäßige staatliche Gewalt arbeiten, unter der Voraussetzung jedoch, daß sie sich von ihrer Sekte oder Vereinigung vollkommen trennen und versprechen, nach Kräften für Ärgernis oder Schäden Genugtuung zu leisten und die nötige Vorsorge zu treffen; nach dem Maße der Schuld soll eine schwere und heilsame Buße aufgegeben werden;
4. Von allen privaten Gelübden, auch den dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen, entbinden, indem sie diese aus guten Gründen in andere Werke der Buße oder Frömmigkeit umwandeln, wenn nur nicht das Recht anderer dadurch verletzt wird.

Außerdem gewähren Wir, daß alle Christgläubigen, die in dieser Sühnezeit nach Empfang des Sakramentes der Buße und der heiligen Kommunion nach Unserer Meinung beten, einen vollkommenen Ablaß gewinnen können:

1. Jedesmal, wenn sie wenigstens drei Unterweisungen über die Dekrete des Zweiten Ökumenischen Konzils oder Predigten anläßlich von Volksmissionen beiwohnen oder wenn sie andächtig an einer feierlichen heiligen Messe des Bischofs in der Kathedralkirche teilnehmen;

2. Nur einmal, wenn sie in dieser heiligen Zeit die Kathedralkirche mit Andacht besuchen und dort unter Benützung jeder rechtmäßigen Formel das Glaubensbekenntnis erneuern.

Ferner gewähren Wir bereitwillig, daß jeder einzelne Bischof an einem geeigneten Tage innerhalb jener Zeit aus Anlaß einer größeren Feierlichkeit einmal den Päpstlichen Segen erteilen kann, verbunden mit einem vollkommenen Ablaß, der von den Christgläubigen gewonnen werden kann, die in jener Geisteshaltung, von der Wir oben sprachen, diesen Segen mit frommen Herzen empfangen.

Damit aber diese Konstitution leichter allen zur Kenntnis gelangen kann, bestimmen Wir, daß ihren Abschriften, auch wenn sie gedruckt sind, falls sie von einem Notar unterschrieben und mit dem Siegel eines kirchlichen Würdenträgers versehen sind, derselbe Glaube entgegengebracht wird, wie er dem vorliegenden Original, wenn es ausgestellt und gezeigt würde, entgegengebracht würde. Niemandem sei es erlaubt, den Inhalt dieses Unseres Dokumentes abzuschwächen oder ihm entgegenzuwirken.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. Dezember im Jahre 1965, dem dritten Unseres Pontifikats.

Ich PAULUS
Bischof der katholischen Kirche.

* * *

Über die Durchführung in unserem Bistum ergehen noch nähere Anweisungen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 21 Briefwechsel zwischen den polnischen und deutschen Bischöfen

1. Botschaft der polnischen Bischöfe an ihre deutschen Brüder in Christi Hirtenamt

Rom, 18. November 1965

Hochwürdige Konzilsbrüder!

Es sei uns gestattet, Ehrwürdige Brüder, ehe das Konzil sich verabschiedet, Ihnen, unseren nächsten westlichen Nachbarn, die freudige Botschaft mitzuteilen, daß im nächsten Jahre — im Jahre des Herrn 1966 — die Kirche Christi in Polen und mit ihr zusammen das gesamte polnische Volk das Millennium seiner Taufe und damit auch die Tausendjahrfeier seines nationalen und staatlichen Bestehens begehen wird.

Wir laden Sie hiermit in brüderlicher, aber auch zugleich in feierlichster Weise ein, an den Kirchenfeiern des polnischen Millenniums teilzunehmen; der Höhepunkt des polnischen Te Deum laudamus soll Anfang Mai 1966 auf der Jasna Gora, bei der heiligen Mutter Gottes, der Königin Polens, stattfinden.

Historischer Kommentar

Die folgenden Ausführungen mögen als historischer und zugleich auch sehr aktueller Kommentar unseres Milleniums dienen und vielleicht auch mit Hilfe Gottes unsere beiden Völker im gegenseitigen Dialog einander noch näherbringen.

Es steht geschichtlich einwandfrei fest, daß im Jahre 966 der polnische Herzog Mieszko I. durch Einfluß seiner Gemahlin, der tschechischen Königstochter Dombrowka, zusammen mit seinem Hofstaat als erster polnischer Herzog das heilige Sakrament der Taufe empfing.

Von diesem Augenblick an wurde das christliche Missionswerk in Polen — seit Generationen durch christliche Apostel schon vorher in unserem Land verkündet — im ganzen polnischen Volksraum verbreitet.

Der Sohn und Nachfolger Mieszko's Boleslaw Chrobry (der Tapfere) setzte das Christianisierungswerk seines Vaters fort und erwirkte vom damaligen Papst Silvester II. die Errichtung einer eigenen polnischen Hierarchie mit der ersten Metropole in Gniezno (Gnesen) und drei Suffraganbistümern Kraków, Wroclaw, Kolobrzeg (Krakau, Breslau, Kolberg). Bis 1821 blieb Gniezno weiterhin Metropole für das Breslauer Bistum. Im Jahre 1000 begab sich der damalige Herrscher des römischen Imperiums, der Kaiser Otto III., zusammen mit Boleslaw Chrobry als Pilger zum Märtyrerschrein des heiligen Wojciech (Adalbert), der einige Jahre vorher bei den baltischen Preußen den Märtyrertod erlitten hatte. Die beiden Herrscher, der römische und der zukünftige polnische König (er wurde kurz vor seinem Tode zum König gekrönt), gingen barfuß eine weite Strecke Weges zu den heiligen Gebeinen in Gniezno, die sie alsdann mit großer Andacht und innerer Ergriffenheit verehrten.

Christliches Polen

Das sind die geschichtlichen Anfänge des christlichen Polens und zugleich auch die Anfänge seiner nationalen und staatlichen Einheit. Auf diesen Fundamenten — christlich, kirchlich, national und staatlich zugleich — wurde sie durch alle Generationen weiter ausgebaut von Herrschern, Königen, Bischöfen und Priestern, 1000 Jahre hindurch. Die Symbiose Christentum, Kirche, Staat bestand in Polen seit Anfang und wurde eigentlich nie gesprengt. Sie erzeugte mit der Zeit die fast allgemeine polnische Denkart: polnisch ist zugleich katholisch. Aus ihr heraus entstand auch der polnische Religionsstil, in dem seit Anfang an das Religiöse mit dem Nationalen eng verwoben und verwachsen ist, mit allen positiven aber auch negativen Seiten dieses Problems.

Zu diesem religiösen Lebensstil gehört auch seit jeher als sein Hauptausdruck der polnische Marienkult. Die ältesten polnischen Kirchen sind der Mutter Gottes geweiht (u. a. auch die Gnesener Metropolitan-Kathedrale); das älteste polnische Lied, sozusagen: das Wiegenlied des polnischen Volkes, ist ein bis heute noch gesungenes Marienlied: „Bogurodzica — Dziewica, Bogiem slawiona Maryja" (Gottesgebärerin — Jungfrau Maria). Die Tradition bringt sein Entstehen mit dem heiligen Wojciech (Adalbert) zusammen, ähnlich wie die Legende es mit den polnischen weißen Adlern im Nest von Gniezno tut. Diese und ähnliche Traditionen und Volkslegenden, welche die Geschichtstatsachen wie Efeu umranken, haben das Gemeinsame von Volk und Christentum so eng miteinander verwoben, daß man sie einfach schadlos nicht auseinanderbringen kann. Von ihnen her wird alles spätere polnische Kulturgeschehen, die gesamte polnische nationale und kulturelle Entwicklung, bestrahlt, ja sogar zu einem Großteil geprägt.

Fruchtbare deutsch-polnische Beziehungen

Die allerneueste deutsche Geschichtsschreibung gibt diesen unseren Anfängen folgende politische und kulturelle Bedeutung: „In der Begegnung mit dem Imperium Ottos des Großen vor einem Jahrtausend hat sich Polens Eintritt in die lateinische Christenheit vollzogen und durch die bewundernswert geschickte Politik Mieszkow's I. und sodann Boleslaw des Tapferen ist es zu einem gleichberechtigten Glied des universalkonzipierten, auf Erfassung der gesamten nicht-byzantinischen Welt gerichteten Imperium Romanum Ottos III. geworden, womit Polen einen entscheidenden Beitrag zu der Gestaltung des östlichen Europas geleistet hat..."

Damit war die Grundlage gelegt und die Form und Voraussetzung geschaffen für die kommenden fruchtbaren deutsch-polnischen Beziehungen und die Ausbreitung der abendländischen Kultur.

Leider sind die deutsch-polnischen Beziehungen im späteren Verlauf der Geschichte nicht immer fruchtbar geblieben und haben sich sozusagen in den letzten Jahrhunderten in eine Art nachbarliche „Erbfeindschaft" verwandelt, worüber später.

Anschluß an das Abendland

Der Anschluß des neuen polnischen Königreiches an das Abendland, und zwar mit Hilfe des Papsttums, dem sich die polnischen Könige immer wieder zur Verfügung stellten, brachte im Mittelalter einen in jeder Hinsicht regen und äußerst reichhaltigen Austausch zwischen Polen und den abendländischen Völkern, insbesondere mit den süddeutschen Ländern, aber auch mit Burgund und Flandern, mit Italien und später mit Frankreich und Österreich und den italienischen Renaissance-Staaten, wobei natürlicherweise Polen als jüngeres Staatsgebilde, als jüngster von den älteren Brüdern des christlichen Europas, anfangs mehr der nehmende als der gebende Teil war. Es wurden zwischen Kalisz und Kraków, der polnischen Königsstadt des Mittelalters, und zwischen Bamberg, Speyer, Mainz, Prag, Paris, Köln und Lyon und Clairvaux und Gent nicht nur Waren ausgetauscht. Es kamen aus dem Westen die Benediktiner, die Zisterzienser und später die Bettelorden und erhielten in Polen, im christlichen Neuland, sofort einen schwunghaften Auftrieb; dann kam im Mittelalter das deutsche Magdeburger Recht dazu, das bei polnischen Stadtgründungen große Dienste leistete. Es strömten auch nach Polen deutsche Kaufleute, Architekten, Künstler und Siedler, von denen sehr viele im polnischen Volkstum aufgingen; ihre deutschen Familiennamen ließ man ihnen. In der großen Krakauer Bürgerkirche St. Maria finden wir noch heute die Grabinschriften zahlreicher deutscher Familien aus dem Mittelalter, die mit der Zeit alle polnisch geworden sind, woraus Hitler und andere — unseligen Gedenkens — den einfachen Schluß zogen, daß Kraków und ganz Polen nur eine deutsche Siedlung seien und demgemäß behandelt werden müssen. — Das klassische Bei-

spiel deutsch-polnischer Zusammenarbeit in Kultur und Kunst im hohen Mittelalter ist wohl der weltberühmte Bildhauer Veit Stoß (Wit Stwosz) aus Nürnberg, der fast sein ganzes Leben lang in Kraków wirkte; seine Werke dort sind alle vom genius loci der polnischen Umgebung inspiriert; er schuf in Kraków eine eigene Künstlerschule, die noch Generationen hindurch nachwirkte und das polnische Land befruchtete.

Boten der Kultur

Die Polen haben ihre Brüder aus dem christlichen Westen, die als Boten der wahren Kultur zu ihnen kamen, sehr geehrt und verschwiegen niemals ihre nichtpolnische Stammesherkunft. Wir haben der abendländischen — auch der deutschen — Kultur wahrhaftig sehr viel zu verdanken.

Es kamen auch aus dem Westen zu uns Apostel und Heilige; und sie gehören wohl zu dem Wertvollsten, was uns das Abendland geschenkt hat. Ihr segensreiches soziales Wirken spüren wir vielerorts noch heute. Zu den bekanntesten zählen wir den heiligen Bruno von Querfurt, „Bischof der Heiden" genannt, der den slawischen und litauischen Nordosten im Einvernehmen mit Boleslaw Chrobry evangelisierte. Dann ganz besonders die heilige Hedwig (Jadwiga), Herzogin von Schlesien, aus Andechs gebürtig, Gemahlin des polnischen Piastenfürsten Heinrichs des Bärtigen (Brodaty) von Schlesien und Gründerin des Zisterzienserinnenklosters von Trzebnica (Trebnitz), wo sie ihre Grabstätte gefunden hat. Sie ist im 13. Jahrhundert die größte Wohltäterin des polnischen Volkes in den damaligen Westgebieten des Piastenpolens, in Schlesien, geworden. Es steht historisch ziemlich fest, daß sie, um dem polnischen einfachen Volke dienen zu können, sogar die polnische Sprache lernte. Nach ihrem Tode und ihrer baldigen Heiligsprechung strömten ohne Unterlaß Scharen des polnischen und deutschen Volkes zu ihrer Grabstätte in Trzebnica — später Trebnitz genannt. Und sie tun es noch heute zu Tausenden und aber Tausenden. Niemand macht unserer großen Landesheiligen den Vorwurf, daß sie deutschen Geblütes war; im Gegenteil, man sieht sie allgemein — von einigen nationalistischen Fanatikern abgesehen — als den besten Ausdruck eines christlichen Brückenbaues zwischen Polen und Deutschland an — wobei wir uns freuen, auch auf deutscher Seite recht oft dieselbe Meinung zu hören. Brücken bauen zwischen Völkern können eben am besten nur heilige Menschen, nur solche, die eine lautere Meinung und reine Hände besitzen. Sie wollen dem Brudervolke nichts wegnehmen, weder Sprache, noch Gebräuche, noch Land, noch materielle Güter; im Gegenteil: sie bringen ihm höchst wertvolle Kulturgüter, und sie geben ihm gewöhnlich das Wertvollste, was sie besitzen: sich selbst, und werfen damit den Samen ihrer eigenen Persönlichkeit in den fruchtbaren Boden des neuen Missionsnachbarlandes; dieser trägt dann gemäß dem Heilandswort hundertfache Früchte, und zwar Generationen hindurch. So sehen wir in Polen die heilige Hedwig von Schlesien, so sehen wir auch alle anderen Missionare und Märtyrer, die aus den westlich gelegenen Ländern kommend in Polen wirkten mit dem schon erwähnten Märtyrerapostel Wojciech (Adalbert) aus Prag an der Spitze. Darin besteht auch wohl der allertiefste Unterschied zwischen echter christlicher Kulturmission und dem sogenannten heute zu Recht verpönten Kolonialismus.

Polnische Heilige

Nach dem Jahre 1200, als das polnische Land immer christlicher wurde in seinen Menschen und Institutionen, wuchsen ihm eigene polnische Heilige heran.

Schon im 12. Jahrhundert war es der Bischof Stanislaus Szczepanowski von Kraków, Bekenner und Märtyrer, vom König Boleslaw dem Verwegenen am Altare erschlagen. (Der König selbst starb als heiligmäßiger Büßer in der Verbannung in einem Kloster in Oberösterreich.) Am Grabe des heiligen Stanislaus in der königlichen Domkirche von Kraków entstand das majestätische Lied zu seiner Ehre, heute überall in ganz Polen lateinisch gesungen: „Gaude Mater Polonia, prole foecunda nobili..."

Dann erschien am Firmament das heilige polnische Dreigestirn aus der Familie der Odrowaze (ein altes Geschlecht, das lange Jahrhunderte an der Oder in Oberschlesien seinen Sitz hatte). Der größte von ihnen ist der heilige Hyazinth — polnisch Jacek genannt —, ein Dominikanerapostel, der ganz Osteuropa von Mähren bis zum Baltikum, von Litauen bis Kiew mit Riesenschritten durchmaß. Sein Verwandter, der selige Czeslaw, ebenfalls Dominikaner, der die damalige Stadt Wroclaw gegen die Mongolen verteidigte und im heutigen Wroclaw im Grabe ruht in der neuerbauten Sw.-Wojciech-Kirche (St. Adalbert), wird von der frommen Bevölkerung als Patron der aus den Trümmern von 1945 wiedererstehenden Stadt verehrt.

Und schließlich ruht in Kraków die selige Bronislawa, der Tradition nach Schwester des seligen Czeslaw, eine Norbertanerin aus Schlesien.

Die Sterne am Heiligenhimmel werden immer mehr: in Sacz die selige Kunegundis, in Gniezno Bogumil und selige Jolanta, in Masowien Wladyslaw, auf der Königsburg in Kraków die heiligmäßige Königin Jadwiga, eine neue polnische Hedwig, die auf ihre Heiligsprechung wartet. Später kamen neue Heilige und Märtyrer dazu: der heilige Stanislaus Kostka, Jesuitennovize in Rom, der heilige Johannes Kantius, Professor an der Jagiellonischen Universität in Kraków, der heilige Andreas Bobola, Märtyrer in Ostpolen, 1938 heiliggesprochen, und andere Heilige bis zum Franziskanerpater Maximilian Kolbe, dem Märtyrer vom Konzentrationslager Auschwitz, der sein Leben für seine Mitbrüder freiwillig hingab. Gegenwärtig warten in Rom etwa 30 polnische Kandidaten auf ihre Heilig- bzw. Seligsprechung. — Unser Volk ehrt seine Heiligen und betrachtet sie als die edelste Frucht, die ein christliches Volk hervorbringen kann.

Toleranz und Freiheit in Krakau

Die obengenannte polnische Universität in Kraków war die erste dieser Art neben Prag im ganzen osteuropäischen Raum. Gegründet schon im Jahre 1363 von König Kasimir dem Großen (Kazimierz Wielski) war sie Jahrhunderte hindurch Zentrum nicht nur polnischer, sondern auch universaler europäischer Kulturstrahlung nach allen Richtungen, im besten Sinne des

Wortes. Im 15. und 16. Jahrhundert, als die schlesischen Piastenländer nicht mehr zum polnischen Königreich gehörten, studierten in Kraków und dozierten daselbst Tausende von Studenten und Professoren aus Wratislavia (Breslau), Raciborz (Ratibor), Gliwice (Gleiwitz), Glogów (Glogau), Nysa (Neiße), Opole (Oppeln) und vielen anderen Städten Schlesiens. Ihre Namen und die Namen ihrer Geburtsorte sind in diesem polnisch-lateinischen Idiom in den alten Universitätsregistern verzeichnet. Auch Nicolaus Kopernik (Copernicus) wird da namentlich angeführt. Er studierte in Kraków Astronomie beim Professor Martin Bylica. Hunderte von Gelehrten vom höchsten wissenschaftlichen Rang hat diese Universität hervorgebracht und der europäischen Kultur geschenkt, Mathematiker, Physiker, Mediziner, Rechtsgelehrte, Astronomen, Historiker und Kulturphilosophen. Unter ihnen befindet sich auch der berühmte Paulus Wlodkowic, Rektor der Krakauer Universität, der auf dem Konzil in Konstanz frank und frei, mit höchster Gelehrtenautorität, eine für damalige Zeiten unerhörte religiöse und humane Toleranz lehrte und mit großem persönlichem Mut den Standpunkt vertrat: die heidnischen Völker Osteuropas seien kein Freiwild, das man mit Feuer und Schwert bekehren soll und darf. Sie haben natürliche Menschenrechte genauso wie die Christen...

Wlodkowic war sozusagen der klassische Ausdruck des polnischen toleranten und freiheitlichen Denkens. Seine Thesen waren gegen die deutschen Ordensritter, die sogenannten „Kreuzritter", gerichtet, die damals im slawischen Norden und in den preußischen und baltischen Ländern die dortigen Ureinwohner eben mit Feuer und Schwert bekehrten und für das europäische Christentum und sein Symbol, das Kreuz, aber auch für die Kirche, in deren Namen sie auftraten, im Laufe der Jahrhunderte eine furchtbare und äußerst kompromittierende Belastung geworden sind. Noch heute, nach vielen Generationen und Jahrhunderten, ist die Bezeichnung „Krzyzak" (Kreuzritter) Schimpfwort und Schreckgespenst für jeden Polen und wird leider nur allzuoft von alters her mit dem Deutschtum identifiziert.

Die Preußen

Aus dem Siedlungsgebiet der „Kreuzritter" sind später jene Preußen hervorgegangen, die alles Deutsche in polnischen Landen in allgemeinen Verruf brachten. Sie sind in der geschichtlichen Entwicklung repräsentiert durch folgende Namen: jener Albrecht von Preußen, Friedrich der sogenannte Große, Bismarck und schließlich Hitler als Endpunkt.

Friedrich II. wird seit jeher vom ganzen polnischen Volke als der Haupturheber der Teilungen Polens angesehen und zweifellos nicht ganz zu Unrecht. Hundertfünfzig Jahre lebte das polnische Millionenvolk aufgeteilt von den drei damaligen Großmächten Preußen, Rußland und Österreich, bis es 1918, am Ende des ersten Weltkrieges, langsam aus seinem Grabe hervorkommen konnte; bis zum äußersten geschwächt begann es damals wieder unter größten Schwierigkeiten eine neue eigenstaatliche Existenz...

Finstere Nacht

Nach kurzer Unabhängigkeit von etwa 20 Jahren (1918 bis 1939) brach über das polnische Volk ohne seine Schuld das herein, was man euphemistisch einfach als Zweiten Weltkrieg bezeichnet, was aber für uns Polen als totale Vernichtung und Ausrottung gedacht war. Über unser armes Vaterland senkte sich eine furchtbare finstere Nacht, wie wir sie seit Generationen nicht erlebt hatten. Sie wird bei uns allgemein als „deutsche Okkupationszeit" genannt und ist unter diesem Namen in die polnische Geschichte eingegangen. Wir waren alle macht- und wehrlos. Das Land war übersät mit Konzentrationslagern, in denen die Schlote der Krematorien Tag und Nacht rauchten. Über 6 Millionen polnischer Staatsbürger, darunter der Großteil jüdischer Herkunft, haben diese Okkupationszeit mit ihrem Leben bezahlen müssen. Die führende polnische Intelligenzschicht wurde einfach weggefegt. Zweitausend polnische Priester und fünf Bischöfe (ein Viertel des damaligen Episkopates) wurden in Lagern umgebracht. Hunderte von Priestern und Zehntausende von Zivilpersonen wurden bei Ausbruch des Krieges an Ort und Stelle erschossen (278 Priester in einer einzigen Diözese: Kulm). Die Diözese Wloclawek allein verlor im Kriege 48 Prozent ihrer Priester, die Diözese Kulm 47 Prozent. Viele andere waren ausgesiedelt. Alle Mittel- und höheren Schulen waren geschlossen. Die Priesterseminarien waren aufgehoben. Jede deutsche Uniform, nicht nur die SS, wurde für alle Polen nicht nur ein Schreckgespenst, sondern auch Gegenstand eines Deutschenhasses. Alle polnischen Familien hatten ihre Todesopfer zu beklagen. Wir wollen nicht alles aufzählen, um die noch nicht vernarbten Wunden wieder aufzureißen. Wenn wir an diese polnische furchtbare Nacht erinnern, dann nur deswegen, damit man uns heute einigermaßen versteht, uns selbst und unsere heutige Denkart... Wir versuchen zu vergessen. Wir hoffen, daß die Zeit — der große göttliche Kairos — die geistigen Wunden langsam heilen wird.

Elementares Sicherheitsbedürfnis

Nach alledem, was in der Vergangenheit geschehen ist — leider erst in der allerneuesten Vergangenheit —, ist es nicht zu verwundern, daß das ganze polnische Volk unter dem schweren Druck eines elementaren Sicherheitsbedürfnisses steht und seinen nächsten Nachbarn im Westen immer noch mit Mißtrauen betrachtet. Diese geistige Haltung ist sozusagen unser Generationsproblem, das, Gott gebe es, bei gutem Willen schwinden wird und schwinden muß. In den schwersten politischen und geistigen Nöten des Volkes, in seiner jahrhundertelangen Zerrissenheit sind die katholische Kirche und die heilige Jungfrau immer der Rettungsanker und das Symbol der nationalen Einheit des Volkes geblieben, zusammen mit der polnischen Familie. In allen Freiheitskämpfen während der Unterdrükkungszeit gingen die Polen mit diesen Symbolen auf die Barrikaden: die weißen Adler auf der einen, die Mutter Gottes auf der anderen Seite der Freiheitsfahne. Die Devise war immer „für eure und unsere Freiheit".

Heiße Eisen

Das ist etwa — in ganz allgemeinen Abrissen gezeichnet — die tausendjährige Entwicklung der pol-

nischen Kulturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Nachbarschaft. Die Belastung der beiderseitigen Verhältnisse ist immer noch groß und wird vermehrt durch das sogenannte „heiße Eisen" dieser Nachbarschaft; die polnische Westgrenze an Oder und Neiße ist, wie wir wohl verstehen, für Deutschland eine äußerst bittere Frucht des letzten Massenvernichtungskrieges — zusammen mit dem Leid der Millionen von Flüchtlingen und vertriebenen Deutschen (auf interalliierten Befehl der Siegermächte — Potsdam 1945! — geschehen). Ein großer Teil der Bevölkerung hatte diese Gebiete aus Furcht vor der russischen Front verlassen und war nach dem Westen geflüchtet. Für unser Vaterland, das aus dem Massenmorden nicht als Siegerstaat, sondern bis zum äußersten geschwächt hervorging, ist es eine Existenzfrage (keine Frage „Größeren Lebensraumes"!); es sei denn, daß man ein über 30-Millionen-Volk in den engen Korridor eines „Generalgouvernements" von 1939 bis 1945 hineinpressen wollte — ohne Westgebiete; aber auch ohne Ostgebiete, aus denen seit 1945 Millionen von polnischen Menschen in die „Potsdamer Westgebiete" hinüberströmen mußten. Wo sollten sie auch damals hin, da ja das sogenannte Generalgouvernement zusammen mit der Hauptstadt Warschau in Schutt und Trümmern lagen. Die Vernichtungswellen des letzten Krieges sind nicht nur einmal wie in Deutschland, sondern seit 1914 mehrere Male über die polnischen Lande hinweggebraust, und zwar hin und zurück wie apokalyptische Reiter, und haben jedesmal Schutt und Trümmer, Armut, Krankheit, Seuchen und Tränen und Tod und wachsende Vergeltungs- und Haßkomplexe hinterlassen.

Anfang eines Dialogs

Seid uns wegen dieser Aufzählung dessen, was im letzten Abschnitt unserer tausend Jahre geschehen ist, liebe deutsche Brüder, nicht gram. Es soll weniger eine Anklage als vielmehr eine eigene Rechtfertigung sein! Wir wissen sehr wohl, wie ganz große Teile der deutschen Bevölkerung jahrelang unter übermenschlichem nationalsozialistischem Gewissensdruck standen, wir kennen die furchtbaren inneren Nöte, denen seinerzeit rechtschaffene und verantwortungsvolle deutsche Bischöfe ausgesetzt waren, um nur die Namen Kardinal Faulhaber, von Galen, von Preysing zu erwähnen. Wir wissen um die Märtyrer der Weißen Rose, die Widerstandskämpfer des 20. Juli, wir wissen, daß viele Laien und Priester ihr Leben opferten (Lichtenberg, Metzger, Klausener und viele andere). Tausende von Deutschen teilten als Christen und Kommunisten in den Konzentrationslagern das Los unserer polnischen Brüder ...

Und trotz alledem, trotz dieser fast hoffnungslos mit Vergangenheit belasteten Lage, gerade aus dieser Lage heraus, Hochwürdige Brüder, rufen wir Ihnen zu: versuchen wir zu vergessen! Keine Polemik, kein weiterer Kalter Krieg, aber der Anfang eines Dialogs, wie er heute vom Konzil und vom Papst Paul VI. überall angestrebt wird. Wenn echter guter Wille beiderseits besteht — und das ist wohl nicht zu bezweifeln —, dann muß ja ein ernster Dialog gelingen und mit der Zeit gute Früchte bringen — trotz allem, trotz heißer Eisen.

Es scheint uns gerade im ökumenischen Konzil ein Gebot der Stunde zu sein, daß wir diesen Dialog auf bischöflicher Hirtenebene beginnen, und zwar ohne Zögern, daß wir einander näher kennenlernen, unsere gegenseitigen Volksbräuche, den religiösen Kult und Lebensstil, in der Vergangenheit verwurzelt und gerade durch diese Kulturvergangenheit bedingt.

Tausendjahrfeier der Christianisierung

Wir haben versucht, uns mit dem gesamten polnischen Gottesvolk auf die Tausendjahrfeier durch die sogenannte große Novene unter dem hohen Patronat der allerseligsten Jungfrau Maria vorzubereiten. Neun Jahre hindurch (1957 bis 1965) haben wir im Sinne des „per Mariam ad Jesum" die Kanzel in ganz Polen, aber auch die gesamte Seelsorge auf wichtige moderne Seelsorgeprobleme und soziale Aufgaben eingesetzt: Jugendseelsorge, sozialer Aufbau in Gerechtigkeit und Liebe, soziale Gefahren, nationale Gewissenserforschung, Ehe und Familienleben, katechetische Aufgaben und ähnliche.

Das ganze gläubige Volk nahm auch geistig regsamsten Anteil am Ökumenischen Konzil durch Gebet, Opfer und Bußwerke. Während der Konzilssitzungen fanden jeweils in allen Pfarrgemeinden Bittandachten statt, und das heilige Bild der Mutter Gottes, sowie die Beichtstühle und Kommunionbänke in Czestochowa waren wochenlang belagert von Pfarrdelegationen aus ganz Polen, die durch persönliche Opfer und Gebet dem Konzil helfen wollten.

Schließlich haben wir uns in diesem Jahr, dem letzten der großen Novene, alle der Mutter Gottes geweiht, Bischöfe, Priester, Ordensleute sowie alle Stände unseres gläubigen Volkes. Vor den ungeheuren Gefahren moralischer und sozialer Art, welche die Seele unseres Volkes, aber auch seine biologische Existenz bedrohen, kann uns nur die Hilfe und Gnade unseres Erlösers retten, die wir durch die Vermittlung seiner Mutter, der Allerseligsten Jungfrau, herabflehen wollen. Voll kindlichen Vertrauens werfen wir uns in ihre Arme. Nur so können wir innerlich frei werden als dienende und zugleich freie Kinder — ja sogar als „Sklaven Gottes" —, wie es der heilige Paulus nennt.

Vergebung und Bitte um Vergebung

Wir bitten Sie, katholische Hirten des deutschen Volkes, versuchen Sie auf Ihre Art und Weise unser christliches Millennium mitzufeiern, sei es durch Gebet, sei es durch einen besonderen Gedenktag. Für jede Geste dieser Art werden wir Ihnen dankbar sein. Überbringen Sie auch, wir bitten Sie darum, unsere Grüße und Dank den deutschen evangelischen Brüdern, die sich mit uns und mit Ihnen abmühen, Lösungen für unsere Schwierigkeiten zu finden.

In diesem allerchristlichen und zugleich sehr menschlichen Geist strecken wir unsere Hände zu Ihnen hin in den Bänken des zu Ende gehenden Konzils, gewähren Vergebung und bitten um Vergebung. Und wenn Sie, deutsche Bischöfe und Konzilsväter, unsere ausgestreckten Hände brüderlich erfassen, dann erst können wir wohl mit ruhigem Gewissen in Polen auf ganz christliche Art unser Millennium feiern. Wir laden Sie dazu herzlichst nach Polen ein.

Das walte der barmherzige Erlöser und die Jungfrau Maria, die Königin Polens, die Regina Mundi und Mater Ecclesiae.

† *Stefan Cardinalis Wyszynski,* Primas Poloniae
† *Antonius Baraniak,* Archiepiscopus Posnaniensis
† *Boleslaw Kominek,* Archiepiscopus Tit. in Wroclaw
† *Carolus Wojtyla,* Archiepiscopus Metropolita Cracoviensis
† *Antoni Pawlowski,* Episcopus Vladislaviensis
† *Casimirus Joseph Kowalski,* Episcopus Culmensis
† *Michael Klepacz,* Episcopus Lodzensis, Ord.
† *Czeslaw Falkowski,* Episcopus Lomzensis
† *Petrus Kalwa,* Episcopus Lublinensis
† *Franciscus Jop,* Episcopus in Opole
† *Herbertus Bednorz,* Episcopus coadiutor Katovicensis
† *Stefan Barela,* Epicopus Czestochoviensis
† *Bogdan Sikorski,* Episcopus Plocensis
† *Edmund Nowicki,* Episcopus Gedanensis
† *Joannes Jaroszevicz,* Admin. Apost. Kielcensis
† *Jerzy Ablewicz,* Episcopus Tarnoviensis
† *Joseph Drzazga,* Episcopus Vic. Coop. in Olsztyn
† *Stanislaw Jakiel,* Vic. Cap. Przemysl
† *Andrzej Wronka,* Episcopus auxil. in Wroclaw
† *Venceslaus Majewski,* Episcopus auxil. Varsaviensis
† *Georgius Stroba,* Episcopus auxil. in Gorzów
† *Franciscus Jedwabski,* Episcopus auxil. in Poznan
† *Julianus Groblicki,* Episcopus auxil. Cracoviensis
† *Carolus Pekala,* Episcopus auxil. in Tarnów
† *Zygfryd Kowalski,* Episcopus auxil. Culmensis
† *Georgius Modzelewski,* Episcopus auxil. Varsaviensis
† *Jan Wosinski,* Episcopus auxil. Plocensis
† *Bohdan Bejze,* Episcopus auxil. Lodzensis
† *Thaddaeus Szwagrzyk,* Episcopus auxil. Czestochoviensis
† *Venceslaus Skomorucha,* Episcopus auxil. in Siedlce
† *Jan Zareba,* Episcopus auxil. Vladislaviensis
† *Henricus Grzondziel,* Episcopus auxil. in Opole
† *Joseph Kurpas,* Episcopus auxil. Katovicensis
† *Ladislaus Rubin,* Episcopus auxil. Gnesnensis
† *Paulus Latusek,* Episcopus auxil. in Wroclaw
† *Joannes Czerniak,* Episcopus auxil. in Gniezno.

2. Gruß und Antwort der deutschen Bischöfe an ihre polnischen Brüder im Hirtenamt

Rom, den 5. Dezember 1965

Hochwürdigste Mitbrüder im bischöflichen Amt!

Mit Bewegung und Freude haben wir Ihre Botschaft vom 18. November dieses Jahres und Ihre freundliche Einladung zur Tausendjahrfeier der Christianisierung des polnischen Volkes empfangen. Wir betrachten es als eine kostbare Frucht unserer gemeinsamen Konzilsarbeit, daß Sie dieses Wort an uns richten konnten. Dankbar greifen wir es auf und hoffen, den begonnenen Dialog in Polen und in Deutschland miteinander fortsetzen zu können. Mit Gottes Hilfe wird dieses Gespräch die Brüderlichkeit zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk fördern und festigen.

Wir sind uns bewußt, wie schwer es für viele Christen in Europa war und noch ist, nach den Schrecken des zweiten Weltkrieges die fundamentale Wahrheit unseres Glaubens mit ganzem Herzen festzuhalten, daß wir Kinder des himmlischen Vaters und Brüder in Christus sind. Diese christliche Brüderlichkeit fand im Jahre 1948 beim Kölner Domjubiläum durch den Besuch französischer und englischer Kardinäle und Bischöfe ihren ersehnten Ausdruck. So möge auch im kommenden Jahr das Millennium der Taufe Polens ein solches Zeichen werden.

Fruchtbarer Austausch

Sie haben uns in Ihrem Schreiben, Ehrwürdige Brüder, in Erinnerung gerufen, mit wievielen Banden das polnische Volk seit Jahrhunderten an das christliche Europa gebunden ist und welche Rolle es in der Geschichte dieses christlichen Europa gespielt hat — und, so hoffen wir, auch weiterhin spielen wird. Sie hatten dabei die Großherzigkeit, aus all diesen Jahrhunderten zunächst und vor allem Beispiele zu erwähnen, die sowohl Ihrem wie auch unserem Volke zur Ehre gereichen, Beispiele gemeinsamer Arbeit, aufrichtiger Achtung, fruchtbaren Austausches und gegenseitiger Förderung, obwohl dies alles hätte zurücktreten können angesichts des Unrechts und des Leidens, das das polnische Volk im Laufe der Geschichte zu tragen hatte.

Es ist ein tröstlicher Hinweis auf die von uns erhoffte und mit allem Mitteln zu erstrebende Zukunft, wenn Sie uns daran erinnern, wie die polnische Kirche im Mittelalter über alle Grenzen hinweg mit deutschen Städten, Gemeinden und Orden in vielfältigem Austausch gestanden hat. Es berührt uns tief, daß wir in der Verehrung der heiligen Hedwig vereint sind, die deutschen Geblütes und doch — wie Sie schreiben — die größte Wohltäterin des polnischen Volkes im 13. Jahrhundert war.

Diese hellen Seiten des polnisch-deutschen Verhältnisses in der Geschichte verdanken wir ohne Zweifel unserem gemeinsamen christlichen Glauben. Wir sind daher überzeugt und mit Ihnen, Ehrwürdige Brüder, darin einig: wenn wir über alle Unterschiede hinweg Brüder Christi sein wollen, wenn wir Bischöfe, wie es bei diesem Konzil deutlich wurde, zuerst und vor allem das Kollegium der Hirten sein wollen, die einem Volke Gottes dienen, und wenn wir so auch unsere Teilkirchen führen, dann müssen die Schatten weichen, die leider noch immer über unseren beiden Völkern liegen.

Die Folgen des Krieges

Furchtbares ist von Deutschen und im Namen des deutschen Volkes dem polnischen Volke angetan worden. Wir wissen, daß wir Folgen des Krieges tragen müssen, die auch für unser Land schwer sind. Wir verstehen, daß die Zeit der deutschen Besatzung eine brennende Wunde hinterlassen hat, die auch bei gutem Willen nur schwer heilt. Um so mehr sind wir dankbar, daß Sie angesichts dieser Tatsache mit wahrhaft christlicher Großmut anerkennen, wie in der Zeit des Nationalsozialismus auch ein großer Teil der deutschen Bevölkerung unter schwerem Gewissensdruck gestanden hat. Wir sind dankbar, daß Sie auch angesichts der Millionen polnischer Opfer jener Zeit sich an die Deutschen erinnern, die dem Ungeist widerstanden und zum Teil ihr Leben dafür hingegeben haben. Es ist uns ein Trost, daß viele unserer Priester und Gläubigen in

jener Nacht des Hasses betend und opfernd für das entrechtete polnische Volk eingetreten sind und für diese christliche Liebe Gefängnis und Tod auf sich genommen haben. Wir sind dankbar, daß Sie neben dem unermeßlichen Leid des polnischen Volkes auch des harten Loses der Millionen vertriebener Deutscher und Flüchtlinge gedenken.

Bitte um Verzeihung

Eine Aufrechnung von Schuld und Unrecht — darin sind wir einer Meinung — kann uns freilich nicht weiterhelfen. Wir sind Kinder des gemeinsamen himmlischen Vaters. Alles menschliche Unrecht ist zunächst eine Schuld vor Gott, und Verzeihung muß zunächst von ihm erbeten werden. An ihn richtet sich zuerst die Vaterunser-Bitte: Vergib uns unsere Schuld. Dann dürfen wir auch ehrlichen Herzens um Verzeihung bei unseren Nachbarn bitten.

So bitten auch wir zu vergessen, ja, wir bitten zu verzeihen. Vergessen ist eine menschliche Sache. Die Bitte um Verzeihung ist ein Anruf an jeden, dem Unrecht geschah, dieses Unrecht mit den barmherzigen Augen Gottes zu sehen und einen neuen Anfang zuzulassen.

Das Recht auf Heimat

Dieser Anfang ist besonders belastet durch die bitteren Folgen des von Deutschland begonnenen und verlorenen Krieges. Millionen von Polen mußten aus dem Osten in die ihnen zugewiesenen Gebiete übersiedeln. Wir wissen wohl, was darum für das heutige Polen diese Gebiete bedeuten. Aber auch Millionen Deutsche mußten ihre Heimat verlassen, in der ihre Väter und Vorfahren lebten. Diese waren nicht als Eroberer in das Land gezogen, sondern im Laufe der Jahrhunderte durch die einheimischen Fürsten gerufen worden. Deshalb müssen wir Ihnen in Liebe und Wahrhaftigkeit sagen: Wenn diese Deutschen von „Recht auf Heimat" sprechen, so liegt darin — von einigen Ausnahmen abgesehen — keine aggressive Absicht. Unsere Schlesier, Pommern und Ostpreußen wollen damit sagen, daß sie rechtens in ihrer alten Heimat gewohnt haben und daß sie dieser Heimat verbunden bleiben. Dabei ist ihnen bewußt, daß dort jetzt eine junge Generation heranwächst, die das Land, das ihren Vätern zugewiesen wurde, ebenfalls als ihre Heimat betrachtet.

Brüderliches Verhältnis und ehrlicher Dialog

Christliche Liebe versucht, sich jeweils in die Sorgen und Nöte des anderen hineinzuversetzen und so Spannungen und Grenzen zu überwinden. Sie will den Ungeist des Hasses, der Feindschaft und des Revanchismus ausmerzen. So wird sie dazu beitragen, daß alle unseligen Folgen des Krieges in einer nach allen Seiten befriedigenden und gerechten Lösung überwunden werden. Sie dürfen überzeugt sein, daß kein deutscher Bischof etwas anderes will und jemals etwas anderes fördern wird als das brüderliche Verhältnis beider Völker in voller Aufrichtigkeit und ehrlichem Dialog.

Zu solcher Brüderschaft des guten Willens kann uns die Erfahrung des Konzils Mut machen. Auch beim Konzil waren die Wege nicht immer überschaubar. Nicht immer leuchtete das Ziel klar und deutlich. Und oft standen die Väter zögernd an Wegkreuzungen, aber dann wurde uns durch Gottes Gnade ein Weg gezeigt und manchmal eine überraschende Lösung geschenkt. So hoffen wir mit Ihnen, daß Gott auch unseren beiden Völkern in Zukunft Lösungen zeigen wird, wenn wir ihm Beweise unseres guten Willens geben.

Annahme der Einladung nach Polen

Als Zeichen unseres guten Willens, Ehrwürdige Brüder, wollen wir, in aufrichtiger Dankbarkeit für Ihre Einladung, als Pilger zu Ihrem Marienheiligtum nach Tschenstochau kommen und Anteil nehmen an Ihrer und Ihres ganzen Volkes Freude. Wir wollen mit Ihnen an den Heiligtümern beten, wo das polnische Volk sich oft und besonders in der heutigen Zeit Kraft und Segen von Gott erbittet. Wir versprechen, unsere Gläubigen aufzufordern, sich im kommenden Marienmonat mit unserem und Ihrem Gebet zu vereinen.

Einladung nach Deutschland

Wir wollen alles tun, daß diese Verbindung nicht mehr abreißt. Im Jahre 1968 wird der deutsche Katholikentag in Essen stattfinden. Im gleichen Jahre begeht das Bistum Meißen die Tausendjahrfeier seiner Gründung. Es wäre für uns und unsere Gläubigen eine große Freude, bei diesen Gelegenheiten polnische Bischöfe begrüßen zu dürfen. Bei unseren Einladungen haben wir mit Ihnen den Wunsch, daß die Begegnung der Bischöfe und der begonnene Dialog sich fortsetzen möge in allen Lebensbereichen unserer beiden Völker. Alle Schritte, die diesem Ziel dienen können, werden wir von Herzen begrüßen. Darum erfüllen wir auch mit Freude Ihre Bitte, Ihren besonderen Gruß unseren evangelischen Brüdern in Deutschland zu übermitteln. Darüber hinaus dürfen wir uns in unseren Bemühungen um gegenseitiges Verständnis einig wissen mit allen Menschen guten Willens.

Christlicher Brückenbau

Hochwürdigste Brüder! Das Konzil hat uns zusammengeführt an heiliger Stätte zu gemeinsamer Arbeit und gemeinsamem Gebet. Die Grotten von St. Peter bergen die kleine Kapelle der Tschenstochauer Madonna. Dort fanden wir auch das Bild der heiligen Hedwig, die Ihr Volk besonders verehrt und die Sie „als den besten Ausdruck eines christlichen Brückenbaues zwischen Polen und Deutschland" ansehen. Von dieser großen Heiligen wollen wir lernen, uns in Ehrfurcht und Liebe zu begegnen.

Am Schluß Ihres Schreibens stehen die kostbaren Worte, die für unsere beiden Völker eine neue Zukunft eröffnen können: „Wir strecken unsere Hände zu Ihnen hin in den Bänken des zu Ende gehenden Konzils, gewähren Vergebung und bitten um Vergebung". Mit brüderlicher Ehrfurcht ergreifen wir die dargebotenen Hände. Der Gott des Friedens gewähre uns auf die Fürbitte der „Regina Pacis", daß niemals wieder der Ungeist des Hasses unsere Hände trenne!

† *Joseph Card. Frings,* Erzbischof von Köln
† *Julius Card. Döpfner,* Erzbischof von München und Freising
† *Lorenz Card. Jaeger,* Erzbischof von Paderborn

† *Josef Schneider,* Erzbischof von Bamberg
† *Hermann Schäufele,* Erzbischof von Freiburg
† *Alfred Bengsch,* Erzbischof, Bischof von Berlin
† *Joseph Schröffer,* Bischof von Eichstätt
† *Franz Hengsbach,* Bischof von Essen
† *Adolf Bolte,* Bischof von Fulda
† *Hermann Volk,* Bischof von Mainz
† *Rudolf Graber,* Bischof von Regensburg
† *Isidor Marcus Emanuel,* Bischof von Speyer
† *Carl Joseph Leiprecht,* Bischof von Rottenburg
† *Josef Stangl,* Bischof von Würzburg
† *Wilhelm Kempf,* Bischof von Limburg
† *Matthias Wehr,* Bischof von Trier
† *Josef Stimpfle,* Bischof von Augsburg
† *Heinrich Maria Janssen,* Bischof von Hildesheim
† *Helmut Hermann Wittler,* Bischof von Osnabrück
† *Johannes Pohlschneider,* Bischof von Aachen
† *Otto Spülbeck,* Bischof von Meißen
† *Joseph Höffner,* Bischof von Münster
† *Gerhard Schaffran,* Bischof u. Kapitelsvikar in Görlitz
† *Heinrich Pachowiak,* Weihbischof in Hildesheim
† *Walther Kampe,* Weihbischof in Limburg
† *Johannes v. Rudloff,* Weihbischof in Hamburg
† *Augustinus Frotz,* Weihbischof in Köln
† *Eduard Schick,* Weihbischof in Fulda
† *Hugo Aufderbeck,* Weihbischof in Erfurt
† *Joseph Buchkremer,* Weihbischof in Aachen
† *Heinrich Tenhumberg,* Weihbischof in Münster i. W.
† *Alfons Kempf,* Weihbischof in Würzburg
† *Julius Angerhausen,* Weihbischof in Essen
† *Karl Gnädinger,* Weihbischof in Freiburg
† *Joseph Zimmermann,* Weihbischof in Augsburg
† *Carl Schmidt,* Weihbischof in Trier
† *Friedrich Rintelen,* Weihbischof in Magdeburg
† *Josephus Hiltl,* Weihbischof in Regensburg
† *Wilhelm Cleven,* Weihbischof in Köln
† *Bernardus Stein,* Weihbischof in Trier
† *Bernhard Schraeder,* Weihbischof in Schwerin
† *Josef Maria Reuss,* Weihbischof in Mainz

Bischöfliche Erlasse

Nr. 22 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses 1965 für die Diözese Aachen vom 16. Oktober 1964

Durch § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL) vom 15. September 1965 (BGBl I S. 1350 ff.) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1965 die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft — VOL — vom 2. Juni 1949 (WiG. Bl. 1949 S. 95) aufgehoben worden. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 KiStG NW 1962) sind somit entfallen. Nach § 1 KiStG DV NW 1962 können die einzelnen Kirchensteuerarten nur für das ganze Kalenderjahr erhoben werden. Da hiernach die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert nicht allein für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1965 erhoben werden darf, muß die an die Stelle der bisherigen Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert tretende Kirchensteuerart für das gesamte Steuerjahr 1965, also auch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1965, erhoben werden.

Unter Mitwirkung des Kirchensteuerbeirates der Diözese Aachen wird daher beschlossen:

1. Der Kirchensteuerbeschluß 1965 für die Diözese Aachen vom 16. Oktober 1964 wird insoweit aufgehoben, als die Kirchensteuer nach Buchstabe b mit 2 von Tausend vom landwirtschaftlichen Einheitswert festgesetzt ist.
2. Von Steuerpflichtigen, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert unterlagen, wird die Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Höhe von 10 von Hundert als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben.

Aachen, den 19. Oktober 1965

Der Bischof von Aachen
A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

* * *

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Finanzminister und den Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. November 1965 anerkannt (A. Z.: V B 1 — 04 — 30 — 2050/65).

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 23 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 13. Januar 1966

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1966 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Februar 1966 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. (Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen siehe Diözesanstatuten Art. 477 § 3.) Bewer-

ber, deren Musterung bevorsteht,mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann.

Wir empfehlen dies eindringlich der Beachtung durch die Herren Seelsorger.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge von den Bewerbern, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 31. März 1966 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. März 1966).

Nr. 24 Siedlungskollekte am 23. Januar 1966

Aachen, 13. Januar 1966

Die Siedlungskollekte soll in diesem Jahr am 23. Januar abgehalten werden. Jeder weiß, daß eine familiengerechte Wohnung für Ehe und Kindererziehung, für Frieden und Wohlbefinden der Familien und nicht zuletzt auch aus seelsorglichen Gründen notwendig ist.

Wir bitten unsere Priester, den Gläubigen die diesjährige Siedlungskollekte am Sonntag, dem 23. Januar, bestens zu empfehlen, da der Erfolg wesentlich von der rechten Empfehlung abhängig ist. Die Plakate, die mit der Kirchenzeitung den Pfarrämtern zugestellt werden, mögen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Nr. 25 Lohnsteuerkarten 1965

Aachen, 14. Januar 1966

Wir weisen nochmals darauf hin, daß jeder Geistliche seine ausgefüllte Lohnsteuerkarte 1965 und eine Jahresabrechnung erhält. Bei der großen Zahl der Konten wird sich diese Arbeit nicht vor Ende Februar bis Mitte März erledigen lassen. Jedenfalls erfolgt die Zusendung so rechtzeitig, daß die bis zum 30. April reichende Frist für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich eingehalten werden kann. Wir bitten daher von Rückfragen abzusehen.

Nr. 26 Betrügerische Werbung

Aachen, 14. Januar 1966

In letzter Zeit häufen sich die Mitteilungen, daß Handelsvertreter unter Berufung auf eine Empfehlung des jeweiligen Ortspfarrers Hauswerbungen und auch regelrechte Werbeveranstaltungen durchführen. Nicht in allen Fällen kann das Geschäftsgebaren der Handelsvertreter als reell bezeichnet werden. Bei den Geschädigten entsteht, soweit sie sich durch den Hinweis auf „die Empfehlung des Herrn Ortspfarrers" zur Aufgabe von Bestellungen haben verleiten lassen, der Eindruck, als habe dieser leichtfertig eine Empfehlung ausgesprochen. In solchen Fällen sollte unbedingt auf eine Richtigstellung Wert gelegt werden. Die Entscheidung, ob darüber hinaus weitere Schritte zu unternehmen sind, behalten wir uns vor. Wir bitten daher, uns von entsprechenden Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 27 Stellenangebote – Stellengesuche

Wegen Berufswechsels des bisherigen Stelleninhabers wird zum 1. April 1966 die Stelle des Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Notburga in Viersen-Rahser frei. Dienstwohnung (Neubau) vorhanden. Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt St. Notburga, 406 Viersen-Rahser, Nelkenweg 5.

Nr. 28 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 5. Jan. 1966 Titularpfarrer Jakob Hahn, Pfarrvikar in Krefeld-Uerdingen St. Paul, zum Pfarrer in Dremmen St. Lambertus, Dekanat Heinsberg, ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 29 Perikopenordnung für die Wochentage 29

Bischöfliche Erlasse

Nr. 30 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest 31

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 31 Fastenerziehung 1966: Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze 32

Nr. 32 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 32

Nr. 33 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule 32

Nr. 34 Jahr für den Nächsten 33

Nr. 35 Vorbereitungskurs zur Begabtensonderprüfung für den Besuch der Pädagogischen Hochschule . 33

Nr. 36 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter 33

Seite

Nr. 37 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP) 33

Nr. 38 Deutsch-Französischer Jugendaustausch 33

Nr. 39 Werkwoche für Priester, insbesondere Jugendseelsorger 34

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 40 Religionsunterricht in den Berufsaufbauschulen der Abendform 34

Nr. 41 Religiöse Freizeiten 34

Nr. 42 Erteilung nebenamtlichen Unterrichts durch Lehrkräfte, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind 35

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 43 Priesterexerzitien 35

Nr. 44 Stellenangebote — Stellengesuche 36

Nr. 45 Warnung vor einer Trickdiebin 36

Nr. 46 Personalchronik 36

Nr. 47 Vermischte kirchliche Nachrichten 36

Römische Dekrete

Nr. 29 Perikopenordnung für die Wochentage

CONSILIUM AD EXSEQUENDAM
CONSTITUTIONEM DE SACRA LITURGIA

Prot. n. 3793/65

DIOECESIUM GERMANIAE

Instante Coetu Episcoporum, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis, perlibenter probamus et ad experimentum adhibendum concedimus ordinem pericoparum pro diebus ferialibus, ita ut „thesauri biblici largius aperiantur" et „ditior mensa verbi Dei paretur fidelibus" (Const. de sacra Liturgia, art. 51).

Huiusmodi autem concessio hisce circumscribitur condicionibus:

1. Ordo pericoparum adhibendus ille est, qui huic decreto adnectitur.
2. Lectiones propositae assumuntur in Missis III et IV classis, quae proprias non habent, ita tamen

RAT ZUR AUSFÜHRUNG DER KONSTITUTION
ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE

Prot. n. 3793/65

FÜR DIE BISTÜMER DEUTSCHLANDS

Auf Grund der Vollmachten, die Papst Paul VI. dem Rat erteilt hat, billigen wir auf Antrag der Bischofskonferenz bereitwillig eine Perikopenordnung für die Wochentage und erlauben ihre Verwendung „ad experimentum", damit die „Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan" und der „Tisch des Gotteswortes den Gläubigen reicher bereitet" werde (Liturgiekonstitution Art. 51).

Die Erlaubnis wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Als Perikopenordnung ist jene zu verwenden, die diesem Dekret beigefügt ist.
2. Die angegebenen Perikopen werden in Meßfeiern III. und IV. Klasse, die keine eigenen

ut primo anno series lectionum ex Evangelio cum lectionibus ex aliis libris N.T. componatur; altero vero anno eaedem lectiones ex Evangelio cum lectionibus e libris V. T. coniungantur.

3. Lectiones pro Missis defunctorum etiam in Missis I et II classis, excepta Commemoratione omnium defunctorum, adhiberi possunt.

4. Applicatio huius concessionis remittitur facultativa singulis Episcopis, qui experimenti limites et normas practicas pro sua dicione statuent.

5. Relationes de experimento eiusque fructibus fient a singulis animarum pastoribus ad Episcopos, qui eas ad Commissionem liturgicam penes Coetum Episcoporum mittent.

6. Relatio generalis ab eadem Commissione praebebitur Coetui Episcoporum, ac dein huic Consilio transmittetur.

7. Experimentum eo usque protrahi valet, donec aliter sit provisum.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

E Civitate Vaticana, die 15 octobris 1965

Iacobus Card. Lercaro
Praeses

L. S. A. Bugnini, CM
a Secretis

Schriftlesungen haben, benutzt. Dabei sollen im ersten Jahr die Evangelienlesungen mit den Lesungen aus den anderen Büchern des Neuen Testamentes verbunden werden, im zweiten Jahr die gleichen Evangelienlesungen mit den Lesungen aus den Schriften des Alten Testamentes.

3. Die Schriftlesungen für die Totenmessen können auch dann gebraucht werden, wenn es sich um Totenmessen I. und II. Klasse handelt, jedoch nicht an Allerseelen.

4. In welchem Umfang von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, bleibt dem Ermessen der einzelnen Bischöfe überlassen, die für ihr Gebiet Ausmaß und praktische Normen des Experimentes festlegen.

5. Alle Seelsorger sollen ihrem Bischof über das Experiment und seine Ergebnisse berichten. Der Bischof leite diese Berichte an die Liturgische Kommission der Bischofskonferenz weiter.

6. Die Liturgische Kommission erstellt einen Gesamtbericht für die Bischofskonferenz, die ihn dann an diesen „Rat" weiterleitet.

7. Das Experiment darf bis zu einer anderen Regelung durchgeführt werden.

Entgegenstehende Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Vatikanstadt, den 15. Oktober 1965

Giacomo Card. Lercaro
Vorsitzender

L. S. A. Bugnini CM
Sekretär

CONSILIUM AD EXSEQUENDAM CONSTITUTIONEM DE SACRA LITURGIA

Prot. n. 3793/65

DIOECESIUM GERMANIAE

Instante Coetu Episcoporum Germaniae, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis, perlibenter probamus et ad experimentum adhibere permittimus propositum Ordinem lectionum pro Missis ferialibus puerorum et puellarum.

Huiusmodi autem Ordo facultative adhibebitur in singulis dioecesibus, iuxta cuiusque Episcopi determinationes. Relatio de applicatione eiusque fructibus ab animarum pastoribus ad Episcopos fiat et, mediante Commissione liturgica nationali, ad

RAT ZUR AUSFÜHRUNG DER KONSTITUTION ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE

Prot. n. 3798/65

FÜR DIE BISTÜMER DEUTSCHLANDS

Auf Grund der Vollmachten, die Papst Paul VI. dem Rat erteilt hat, billigen wir auf Antrag der Bischofskonferenz bereitwillig die vorgeschlagene Ordnung der Lesungen für werktägliche Meßfeiern mit Kindern und gestatten ihren Gebrauch „ad experimentum".

Die Benutzung dieser Leseordnung werde in den einzelnen Bistümern vom Bischof geregelt. Die Seelsorger sollen ihrem Bischof über die Verwendung und die dabei gewonnenen Erfahrungen berichten. Über die Liturgische Kommission der Bi-

Coetum Episcoporum, ac deinde huic „Consilio" transmittatur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

E Civitate Vaticana, die 15 octobris 1965

Iacobus Card. Lercaro
Praeses

L. S. A. Bugnini, CM
a Secretis

schofskonferenz sollen die Berichte an die Bischofskonferenz, von ihr an diesen „Rat" weitergeleitet werden.

Entgegenstehende Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Vatikanstadt, den 15. Oktober 1965

Giacomo Card. Lercaro
Vorsitzender

L. S. A. Bugnini CM
Sekretär

* * *

Zusatz:

Die in den beiden obenstehenden Dekreten zum Experiment in den deutschen Bistümern zugelassene Ordnung für eine reichere Auswahl der Lesungen bei der werktäglichen Meßfeier, bei Totenmessen und bei der wöchentlichen Kindermesse wurde im Auftrag der deutschen und schweizerischen Bischöfe erarbeitet und von beiden Bischofskonferenzen approbiert.

Grenzen und praktische Normen des Experimentes bestimmt der Bischof (siehe oben n. 4).

Es wird hiermit allen Welt- und Ordensgeistlichen gestattet, am Experiment teilzunehmen und die Perikopenordnung in allen Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen zu benutzen. Die Seelsorger sollen, wie in den beiden Dekreten angeordnet, dem Bischof über die Verwendung der genannten Ordnung und die dabei gewonnenen Erfahrungen berichten.

Die Perikopenordnung wird im Auftrag der Bischöfe als Manuskript-Druck von den Liturgischen Instituten in Trier und Freiburg (Schweiz) herausgegeben und erscheint in diesen Tagen im Druck. Sie kann über alle Buchhandlungen beim Paulinus-Verlag, Trier, bezogen werden (Preis 3,60 DM).

Bischöfliche Erlasse

Nr. 30 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen Dekanat Aachen-Südwest

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit angeordnet:

1. Der Seelsorgebezirk St. Hubertus in Aachen wird aus den Pfarren St. Jakob in Aachen und Heilig Geist in Aachen ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen werden wie folgt festgelegt:
   Vom Schnittpunkt der Grenze der Gemeinde Laurensberg mit der Vaalser Straße verläuft die Grenze entlang der Achse der Vaalser Straße bis zum Verbindungsweg zwischen Vaalser Straße und Rosberg, anschließend entlang der Achse dieses Weges bis zum Rosberg, dann, jeweils beide Straßenseiten einschließend, entlang dem Rosberg bis zum Rosfeld und schließlich entlang dem Rosfeld bis zur Hanbrucher Straße. Sie setzt sich, die alte Richtung beibehaltend, geradlinig fort bis zum Johannisbach, folgt dem Johannisbach bis zum Amsterdamer Ring und geht, wiederum beide Straßenseiten einschließend, entlang dem Amsterdamer Ring bis zum Hasselholzer Weg. Der Hasselholzer Weg, ebenfalls beiderseitig eingeschlossen, bildet die weitere Grenze, und zwar bis zu seiner Einmündung in den Preußweg. Die Grenze geht anschließend eine kurze Strecke nördlich entlang dem Preußweg bis zur Einmündung des Moresneter Weges, folgt dem Moresneter Weg bis zur Bundesgrenze, anschließend der Bundesgrenze bis zum Auftreffen der Grenze der Gemeinde Laurensberg und ist schließlich identisch mit der Grenze der Gemeinde Laurensberg bis zu deren Schnittpunkt mit der Vaalser Straße (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Jakob in Aachen erfolgt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Jakob in Aachen vom 11. Januar 1966. Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre Heilig Geist in Aachen findet nicht statt.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Februar 1966 in Kraft.

Aachen, den 17. Januar 1966
Gz.: 51.11 - 994/65

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zu Aachen vom 17. Januar 1966 — Gz. 51.11 — 994/65 — vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 Seite 426) anerkannt.

Aachen, den 27. Januar 1966
— 44. 6. — 02/1 —

Der Regierungspräsident
L. S. Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 31 Fastenerziehung 1966: Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze

Aachen, 18. Januar 1966

Seit über zehn Jahren wird in der Fastenzeit den deutschen Katholiken alljährlich eine erzieherisch-seelsorgerliche Aufgabe gestellt, die sinngemäß meist lange nachwirkte, z. B. in der noch fortdauernden Auseinandersetzung mit den modernen Massenmedien oder im Anruf zum persönlichen Bruderdienst.

Im Jahre 1966 soll die Fastenerziehung unter dem Leitgedanken „Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze“ auf dem Hintergrund der deutlichen Zeichen eines moralischen Verfalls die Grundlagen des religös-sittlichen Wiederaufbaues aufzeigen und so die Anregungen des Erneuerungskonzils weiterführen. In diesem Sinne sollen auch die von den deutschen Bischöfen im vorigen Jahr empfohlenen Richtlinien zur Geschlechter-Erziehung nachdrücklich in die Praxis der Jugendseelsorge übersetzt werden.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in der Hoheneck-Zentrale in Hamm (Westf.) hat wieder, wie in den vergangenen Jahren, das entsprechende Schriftenmaterial vorbereitet und wird es allen Pfarrämtern usw. zusenden. Dieses Schrifttum wird zur Beachtung durch die Seelsorger und zur Weitergabe an Lehrpersonen, Eltern, Jugendliche und Kinder nachdrücklich empfohlen. Für das Material wird ein kleiner Unkostenbeitrag von 1,50 DM auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale in Hamm, Dortmund 559 60 (Vermerk „Fastenerziehung 1966“), erbeten.

Zur weiteren Bestellung bei der Hoheneck-Zentrale, 47 Hamm, Postfach 291, werden folgende Schriften zur Fastenerziehung 1966 empfohlen: a) Priesterheft: „Gottesgebote sind Lebensgesetze“; b) Lehrerheft: „Jugend in der Lebensordnung“; c) Eltern-Bildheft: „Fragen — Fragen — keine Antwort?“; d) Fastenkalender für die Familie: „Die heiligen 40 Tage“; e) Faltblatt für die Jugendlichen: „Was tun?“; f) Kinder-Bildheft: „Alles startklar“; g) Fastenbildchen.

Der Ertrag des Kinder-Fastenopfers kommt auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz der religiösen Betreuung der Kinder in der Diaspora, vor allem in Mitteldeutschland, zugute und ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 32 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen

Aachen, 20. Januar 1966

Das vorgenannte Bischofswort soll den Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums, wie in den vergangenen Jahren, nach bestandener Reifeprüfung übergeben werden.

Wir bitten die Herren Religionslehrer, die benötigten Exemplare des Bischofswortes umgehend bei uns anfordern zu wollen. Für jede Schule genügt eine Bestellung.

Nr. 33 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung aus der Realschule und der Berufsschule

Aachen, 20. Januar 1966

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Realschulen und der Berufsschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen. Wir bitten die Herren Religionslehrer, uns mitzuteilen, wieviele Schüler und Schülerinnen zur Entlassung kommen.

Bei den Realschulen müssen die Zahlenangaben nach Jungen und Mädchen gesondert erfolgen, bei den Berufsschulen nicht. Jede Schule soll diese Angaben nur einmal machen.

Nr. 34 Jahr für den Nächsten

Aachen, 21. Januar 1966

Die Arbeitsgemeinschaft „Jahr für den Nächsten" hat in diesen Tagen Werbematerial an die Pfarrämter und Schulen geschickt.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, die beigefügten Handzettel „ABC des freiwilligen sozialen Jahres" an geeigneter Stelle auszulegen oder zu verteilen, ferner am Sonntag, dem 6. Februar, oder am Sonntag, dem 13. Februar, darauf hinzuweisen, daß am 1. April 1966 das „Jahr für den Nächsten" wieder mit einem neuen Vorbereitungskurs beginnt.

Anmeldungen werden angenommen bei der Arbeitsgemeinschaft „Jahr für den Nächsten", 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 35 Vorbereitungskurs zur Begabtensonderprüfung für den Besuch der Pädagogischen Hochschule

Aachen, 21. Januar 1966

Die Diözesanstelle Landvolk führt voraussichtlich vom 18. April bis zum 30. Juli 1966 einen Vorbereitungskurs zur Begabtensonderprüfung im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath durch.

Dieser Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die Höhere Schule besuchen konnten. Voraussetzung sind entsprechende Begabung, berufliche Bewährung und geistiges Interesse; Mindestalter zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre. Die Unkosten betragen 225.— DM je Unterrichtsmonat.

Wir bitten die Herren Seelsorger, interessierte Jugendliche zu melden an die Diözesanstelle Landvolk, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 36 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter

Aachen, 22. Januar 1966

Vom 7. bis 11. März 1966 finden im Diözesan-Exerzitienhaus in Viersen Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter unter Leitung des Geistlichen Diözesanbeirates der Kirchenangestellten, Offizial Prälat Dr. Dr. Brosch, statt.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, ihre Angestellten auf diese Exerzitien hinzuweisen, ihnen das große Anliegen und die Wichtigkeit regelmäßiger Exerzitien nahezubringen und die Teilnahme zeitlich und materiell zu ermöglichen.

Beginn am Montag, 7. März 1966, 19.00 Uhr; Ende am Freitag, 11. März 1966, 9.00 Uhr. — Unkosten: 30,— DM; Beihilfeanträge können an das Exerzitiensekretariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, gerichtet werden.

Anmeldung unmittelbar beim Diözesan-Exerzitienhaus, 406 Viersen, Gerberstraße 20. Näheres wird dann von dort mitgeteilt. — Das Haus hat nur Einzelzimmer, Park und Garagen. Weg vom Bahnhof Viersen rechts am Bahndamm entlang und durch die vierte Unterführung.

Nr. 37 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP)

Aachen, 24. Januar 1966

Wie in anderen Jahren finden auch in diesem Jahre die Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP) an sechs verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Gelegenheit der Teilnahme zu ermöglichen. Zu den Tagungen sind eingeladen die Dekanats- und Pfarrförderinnen und alle interessierten Mitglieder des PWP. Für die Herren Dekanatsleiter ist eine eigene Jahreskonferenz am 28. Februar 1966 im Priesterhaus „Maria Rast" vorgesehen, zu der besonders eingeladen worden ist.

Die Tagungen für die Förderinnen finden statt:

in Mönchengladbach am 16. Februar 1966, 14.00 Uhr, im Brunnenhof;

in Aachen am 24. Februar 1966, 14.00 Uhr, im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße;

in Düren am 27. Februar 1966, 14.30 Uhr, im Papst-Johannes-Haus, Annaplatz 9;

in Krefeld am 3. März 1966, 14.30 Uhr, im Gemeindesaal von Liebfrauen, Liebfrauenstraße/Ecke Weberstraße;

in Simmerath am 8. März 1966, 14.30 Uhr, im Krankenhaus;

in Kall am 9. März 1966, 14.30 Uhr, im St.-Barbara-Kloster.

Die Herren Pfarrer usw. werden gebeten, ihre Förderinnen auf diese Tagungen aufmerksam zu machen. Nach Möglichkeit soll jede Pfarre vertreten sein.

Nr. 38 Deutsch-Französischer Jugendaustausch

Aachen, 25. Januar 1966

Auch im Jahre 1966 vermittelt das ND-Ferienwerk wiederum Einzelaustausche nach Frankreich von Familie zu Familie. Jungen und Mädchen im Alter von 12 bis 19 Jahren, die an einem Austausch

mit einem französischen Partner oder einer Partnerin interessiert sind, können sich wenden an die Vermittlungsstelle: ND-Ferienwerk Schüler-Einzelaustausch, P. Erich Lennartz SJ, 51 Aachen, Postfach 765.

Das ND-Ferienwerk ist im Rahmen des „Deutsch-Französischen Jugendwerkes" von der „Konferenz der katholischen Träger für deutsch-französischen Austausch" beauftragt, Austauschmaßnahmen von einzelnen Schülern und Schülerinnen zu vermitteln und die Zuschüsse für Fahrtkosten zu beantragen.

Nr. 39 Werkwoche für Priester, insbesondere Jugendseelsorger

Aachen, 26. Januar 1966

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge werden folgende Kurse für Priester, insbesondere Jugendseelsorger, durchgeführt:

1. vom 7. bis 11. März 1966: Werkwoche über „Religiöse Sprache heute".
   Mit fachkundigen Referenten soll die Frage bearbeitet werden, in welcher Sprache die Menschen der modernen Welt angesprochen werden sollen, damit die christliche Botschaft sie erreicht.
2. vom 14. bis 18. März 1966: Werkwoche über Sexualpädagogik, Verkündigung der christlichen Ehe und Fragen der Ehepastoral.
   Auf dieser Werkwoche sollen die Bischöflichen Richtlinien für Sexualpädagogik besprochen und ihre Konsequenzen dargelegt werden. Nach einem Aufriß der Geschichte der Ehemoral werden Fragen der Verkündigung der Ehe und Ehepastoral besprochen.
3. vom 14. bis 18. März 1966: Werkwoche über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend — Aufbaukurs —. Die Thematik der Woche lautet: „Prophetentum im AT" und „Amt und Charisma im NT". Mitbrüder, die Erfahrung in der Bibelarbeit haben, sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen.

Die Kosten für die Werkwochen betragen jeweils 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Anmeldungen sind bis jeweils zehn Tage vor Beginn eines Kursus zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10 006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 40 Religionsunterricht in den Berufsaufbauschulen der Abendform

Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1965

IV A 31 — 20/5 Nr. 3504/65

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

An die
Oberbergämter
in Bonn und Dortmund

Vom Beginn des Schuljahres 1966/67 ab ist den Klassen (Halbjahren) 5, 6 und 7 der Berufsaufbauschulen der Abendform im Rahmen der für diese Schulform vorgesehenen 12 Wochenstunden Unterricht im Fach Religionslehre zu erteilen, und zwar sollen in je 3 Wochen anstatt 3 Stunden Geschichte und 3 Stunden Erdkunde 2 Stunden Religionslehre, 2 Stunden Geschichte und 2 Stunden Erdkunde gegeben werden.

In Klassen, in denen wegen Mangel an Lehrkräften für den Religionsunterricht dieser nicht erteilt werden kann, erhalten die Schüler wie bisher in Geschichte und Erdkunde je eine Wochenstunde Unterricht.

Im Auftrage:
Unterschrift

Nr. 41 Religiöse Freizeiten

Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1966
II A 4. 31 — 40/1 Nr. 2846/65

An die
Regierungspräsidenten
Schulkollegien
Oberbergämter
Schulämter

1. Veranstaltungen außerhalb des normalen Unterrichts, die vom Religionslehrer oder an Volksschulen auch vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter für bestimmte Klassen oder Schülergruppen der Schule zur Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden, sind Schulveranstaltungen. Solche Veranstaltungen können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Lehrfach ist, für Schüler,

die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schüler der Klasse zehn des Gymnasiums durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr vier, bei Teilzeitschulen zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2. Rüstzeiten, Exerzitien und Einkehrtage, die von der Kirche für Schüler durchgeführt werden, sind keine Schulveranstaltungen und können daher weder als dienstliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 2 und 4 RKG, noch als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 119) angesehen werden. Für diese Veranstaltungen muß Lehrern und Schülern im Schuljahr bis zu drei, bei Teilzeitschulen bis zu zwei Unterrichtstagen Urlaub gewährt werden.

3. Der Runderlaß vom 25. August 1964 — Z B/3 — 24/20 Nr. 1316/64 — wird hiermit aufgehoben.

In Vertretung:
Dr. Kohlhase

Nr. 42 Erteilung nebenamtlichen Unterrichts durch Lehrkräfte, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind

Rundverfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 17. Januar 1966

Az.: 33 A. 1a — NbL —

An die
Leitung aller höheren Schulen
(einschließl. Abendgymnasien, Institute zur Erlangung der Hochschulreife, Studienkollegs, Bezirksseminare, Förderkurse)

unseres Amtsbereichs

— nachrichtlich den Trägern der nichtstaatlichen höheren Schulen —

Betr.: Erteilung nebenamtlichen Unterrichts gegen Vergütung durch hauptamtliche Lehrkräfte;
hier: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit abgeschlossener Ausbildung

Bezug: Rundverfügung vom 8. 4. 1963 — I NbL — 278/63 —

Wie in Ziffer 1 unserer o. a. Rundverfügung ausgeführt ist, konnte nach den Richtlinien für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts bisher nur hauptamtlichen Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung (Wissenschaftliche und Pädagogische Prüfung) die Genehmigung erteilt werden.

Mit Runderlaß vom 3. Januar 1966 — Z B/2 — 22/15 — 1428/65 — hat der Kultusminister sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigte Lehrkräfte, die zwar keine Lehrbefähigung besitzen, jedoch eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen können (z. B. Diplom-Sportlehrer, Geistliche als Religionslehrer), ebenfalls bis zu 5 Stunden wöchentlich an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zusätzlichen Unterricht erteilen können, sofern die sonstigen Voraussetzungen der ergangenen Richtlinien erfüllt sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Beschränkungen in den genannten Richtlinien sich nur auf den nebenamtlichen Unterricht an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform beziehen. Sie gelten nicht für den zusätzlichen Unterricht an Schulen anderer Schulformen. Jedoch soll auch in diesen Fällen die Höchstgrenze nebenamtlichen Unterrichts von 5 Wochenstunden nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

Für den nebenamtlichen Unterricht von Lehrern an Ersatzschulen gilt der Runderlaß des Kultusministers vom 15. März 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 3/61 — weiter. Danach bestehen keine Bedenken, daß Lehrer an Ersatzschulen über ihr Pflichtmaß hinaus an der eigenen Schule oder einer anderen Schule derselben Schulform Unterricht erteilen. Es ist Aufgabe der Schulaufsicht, darüber zu wachen, daß hierdurch die Unterrichtsleistung nicht beeinträchtigt wird.

Wir bitten um Beachtung.

In Vertretung:
Dr. Haverkamp

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 43 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron:

25. 4.—29. 4. 1966 (P. Paulus Gordan OSB)
20. 6.—26. 6. 1966 (P. Conrad Becherer OSB)
25. 7.—29. 7. 1966 (P. Paulus Gordan OSB)
22. 8.—26. 8. 1966 (P. Paulus Gordan OSB)
10. 10.—14. 10. 1966 (P. Ildefons Bergmann OSB)
7. 11.—11. 11. 1966 (P. Ildefons Bergmann OSB)

Anreise am Abend des erstgenannten Tages, Abreise am Morgen des letztgenannten Tages. — Kursgebühr und Gesamtkosten 45.— DM.

Anmeldungen beim Gastpater; auf jede Anmeldung erfolgt Antwort.

Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 119, F. (06192) 384:

18. 4.—22. 4. 1966 (P. Dr. Artur Hauer OFMCap)
4. 7.— 8. 7. 1966 (P. Dr. Suso Braun OFMCap)
10. 10.—14. 10. 1966 (P. Dr. Gypkens PA)
14. 11.—18. 11. 1966 (P. Dümpelmann SJ)

Nr. 44 Stellenangebote – Stellengesuche

Wegen Berufswechsels des bisherigen Stelleninhabers wird zum 1. April 1966 die hauptamtliche Küsterstelle an der Pfarrkirche St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen frei. Familiengerechte Dienstwohnung wird z. Zt. neu gebaut. Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt St. Heinrich, 4150 Krefeld-Uerdingen, Heinrich-Theißen-Straße 1.

In der 1963 errichteten Kirchengemeinde St. Johannes in Merkstein (3150 Seelen) soll erstmals nach Fertigstellung einer Dienstwohnung zum 1. April 1966 die Küster-Organisten-Chorleiterstelle besetzt werden. Ein junger, leistungsfähiger Kirchenchor (54 Personen) besteht bereits. Bewerbungen sind zu richten an die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes, 5123 Merkstein, Resedastraße 25.

An der Pfarrkirche St. Mariä Unbefleckte Empfängnis in Neersen (3500 Seelen) ist ab 1. April 1966 die Küster-Organisten-Chorleiterstelle neu zu besetzen. Nebenleistung: Leitung eines Kinderchores und evtl. Übernahme von Pfarramtshelferdiensten. Neubauwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad). — Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt, 4051 Neersen, Markt 4.

Organist mit Kantorenexamen, 46 Jahre alt, langjährige Praxis, sucht Sonntagsdienst. — Angebote erbeten direkt an Herrn Kurt Schmidt, 4156 Oedt, Oststraße 2. (Für die persönliche und fachliche Eignung des Stellungsuchenden wird durch die Aufnahme dieser Anzeige keine Gewähr übernommen.)

Nr. 45 Warnung vor einer Trickdiebin

In mehreren Pfarrhäusern erschien eine gut gekleidete Frau mit welligem, dunklem Haar und täuschte nach kurzer Zeit Übelkeit vor, wobei sie um etwas zur Stärkung bat. In der Zeit, in der sie allein war, stahl sie aus Garderobenstücken oder Handtaschen Geld. In der Unterhaltung gab sie falsche Namen und Adressen an. Bekleidet war sie mit blauem Rollkragenpullover, Kamelhaarmantel und Seehundschuhen, sie trug eine kleine Stadttasche mit sich. — Vor dieser Trickdiebin wird gewarnt.

Nr. 46 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 12. Jan. 1966 Dechant Anton Offergeld in Brand St. Donatus auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Diözesanpräses des Borromäus-Vereins entpflichtet;

am 12. Jan. 1966 Pfarrer Dr. theol. Paul Türks in Aachen St. Sebastian zum Diözesanbeauftragten für das Büchereiwesen und zum Diözesanpräses des Borromäus-Vereins ernannt;

am 14. Jan. 1966 Ehrendechant Geistl. Rat Pfarrer Hugo Bartscher nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Bourheim Heilige Maurische Märtyrer mit Wirkung vom 15. Januar 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 14. Jan. 1966 Pfarrer Josef Zitzen in Weisweiler St. Severin zum Definitor des Dekanates Derichsweiler ernannt;

am 15. Jan. 1966 dem Ordenspriester Anton Schwengers CSSp die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Bourheim Heilige Maurische Märtyrer, Dekanat Jülich, erteilt;

am 19. Jan. 1966 Pfarrer Albert Eich in Krefeld-Bockum Herz Jesu zum Geistlichen Rat ad honores ernannt;

am 20. Jan. 1966 Oberstudienrat i. K. Dr. rer. nat. Josef Lauter, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Ständigen Vertreter des Schulleiters (Verwaltungsoberstudienrat) ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 24. Jan. 1966 Krings Josef, geboren am 14. September 1890 in Pütt, geweiht am 24. Juni 1915 in Köln, Pfarrer in Eschweiler-Nothberg St. Cäcilia, Definitor des Dekanates Eschweiler, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 31. Dez. 1965 Kremer Johann, zuletzt Deservitor in Stadt Blankenberg, Jubilarpriester, 88 Jahre alt;

am 6. Jan. 1966 Giertz Hubert, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular am Hohen Dom zu Köln, Erzbischöfl. Rat, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 9. Jan. 1966 Schreibers Eduard, Dr. jur., zuletzt Rektor an der Städt. Frauenklinik in Köln, 73 Jahre alt;

am 13. Jan. 1966 Tochtrop Karl, zuletzt Definitor und Pfarrer in Kettwig vor der Brücke St. Joseph, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 47 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 13. Januar 1966 den Altar in der Kapelle des Bischöflichen Priesterhauses „Maria Rast" zu Aachen in honorem B. M. V. sub titulo Visitationis.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 21. Januar 1966 in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu in Aachen 5 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 10. Februar 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 48 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1966 37

Bischöfliche Erlasse

Nr. 49 Fastenverordnung 1966 39

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 50 Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt 40

Nr. 51 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 41

Nr. 52 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 41

Nr. 53 Anträge auf Bewilligung des Privilegs des Portiunkula-Ablasses 41

Seite

Nr. 54 Leitgedanken zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Schulorganisation 42

Nr. 55 Gutachten zur Bekenntnisschule 43

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 56 Einstellung von Laientheologen(innen) in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule 43

Nr. 57 Übernahme von Laientheologen(innen) in das Beamtenverhältnis 44

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 58 Priesterexerzitien 44

Nr. 59 Personalchronik 44

Nr. 60 Vermischte kirchliche Nachrichten 44

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 48 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1966

Liebe Brüder und Schwestern!

Unbehagen, vielfach sogar Unwille, stellt sich bei vielen Menschen ein, wenn von der Hilfe für Entwicklungsländer die Rede ist. Manche bezweifeln überhaupt den Nutzen einer solchen Hilfe. Andere sind in Sorge, das dafür aufgewandte Geld könnte den Reichen und Mächtigen statt den Bedürftigen und Hungernden zugute kommen. Nicht wenige leben in der Furcht, das wirtschaftliche Erstarken jener Länder würde sich politisch eines Tages bedrohlich auswirken. Die meisten aber fragen, ob wir nicht genug damit zu tun hätten, die Not im eigenen Lande aus der Welt zu schaffen.

Solche Auffassungen stammen aus mangelnder Kenntnis eines der größten und schwierigsten internationalen Probleme, des Problems der hungernden zwei Drittel der Menschheit. Oftmals wird auch die bereits von verschiedenen Seiten geleistete ernsthafte Hilfe aus Unwissenheit falsch eingeschätzt.

Wir Bischöfe weisen Euch mit der gebotenen Dringlichkeit auf dieses Problem hin und vertrauen darauf, daß Ihr die engherzigen Zweifel und ängstlichen Sorgen nicht teilt. Wir vertrauen auf die Großmut Eures Herzens.

Der Hunger mit seinem Gefolge von Krankheit, Unwissenheit und Friedlosigkeit ist der böse Gast bei Millionen von Menschen geblieben. Die Misere in der Welt ist bei allem Erfolg, den die Maßnahmen der Entwicklungshilfe aufzuweisen haben, noch nicht geringer geworden. Unser gemeinsames Werk MISEREOR, das uns der Herr in Seiner Gnade geschenkt hat, will eine bescheidene Antwort darauf geben.

Im Vertrauen auf die Liebe Jesu Christi, die uns alle drängt (2 Kor 5, 14), bitten wir Euch daher, durch Euer Fastenopfer auch in diesem Jahr den Geist und die Großmut unseres Herrn zu bezeugen — gegen Hunger und Krankheit, wo immer auf der Erde Menschen damit geschlagen sind, für eine heile Welt, die allein durch Barmherzigkeit zustandekommen kann.

Wir kennen wie Ihr die Not in unserem eigenen Land. Und wir werden immer bestrebt sein, sie mit Euch gemeinsam zu überwinden. Die Liebe, die wir alle vom Herrn empfangen haben, verpflichtet uns, das Nächstliegende zuerst zu tun, nämlich den Kranken und Schwachen, den Armen und Alten, den Verlassenen und Fremden bei uns, in unseren Familien, in unserer Nachbarschaft, in Gemeinde und Volk zu helfen.

Die Liebe des Herrn aber, die wir empfangen haben, fragt nicht nur danach, wo die Not am nächsten, sondern auch, wo sie am größten ist. Und wir alle haben uns danach zu richten.

Wir wissen, nicht zuletzt durch unsere Mitbrüder im Bischofsamt während des Konzils, wie unvergleichbar mit unseren Verhältnissen die Not in den sogenannten Entwicklungsländern ist. Ein Bischof von dort sagte: „Mein Volk lebt nicht nur in Armut, sondern in ständigem Elend." Ständiges Elend ist schlimmer als alles, was wir an Armut und Not bei uns vorfinden. Ständiges Elend, das heißt: Kinder sollen leben — und müssen vorzeitig sterben; Mütter wollen ihre Kinder am Leben behalten — und haben weder die Kraft noch die Mittel dazu; Väter möchten ihre Kinder lebenstüchtig sehen — und es fehlen Schulen, Werkstätten und Arbeitsplätze; Staatsmänner wollen ihrem Volke helfen — und es mangelt an Bodenschätzen, Kapital, Ausbildungs- und Produktionsmöglichkeiten, um Fortschritte zu erzielen. Wo aber die Not so groß ist, wird uns der fernste Mensch zum Nächsten, dem wir zu dienen haben. Der Herr, der alle Welt erlöst hat, liebt die Ärmsten der Armen zuerst. Deshalb haben wir als Christen die Pflicht, zu helfen. Wir müssen uns einsetzen für Frieden und Gerechtigkeit, für den Aufbau einer gerechten sozialen Ordnung. Wir müssen helfen, in den armen Ländern der Erde soziale Strukturen zu schaffen, die den Menschen die Anpassung an die besonderen Anforderungen des technischen Zeitalters ermöglichen.

„Niemals mehr die einen gegen die andern, sondern die einen für die andern", sagte deshalb unser Heiliger Vater, Papst Paul VI., im Oktober letzten Jahres vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Er hat allen Menschen aus der Seele gesprochen. Niemals mehr Krieg gegeneinander, dafür immer mehr Hilfe füreinander! Denn ein neues Zeitalter der Menschheit kann nur anbrechen, wenn nirgendwo auf der Welt mehr das Elend herrscht.

Dieser Ruf nach Frieden und Gerechtigkeit ist der Ruf Jesu Christi an die Welt. Die Kirche, die von Seiner Liebe lebt, will selber zu allererst darauf Antwort geben.

MISEREOR, das Werk der deutschen Katholiken, ist eine solche Antwort in einer unserer Zeit entsprechenden Weise. Schon stehen aber wir mit unserem Werk nicht mehr allein; in sieben anderen wohlhabenden Ländern sind mittlerweile kirchliche Einrichtungen entstanden, die mit der gleichen Zielsetzung — gegen Hunger und Krankheit in der Welt — arbeiten. Schon sind Hunderte, ja Tausende von jungen Menschen aus Europa und Nordamerika freiwillig nach Übersee gegangen, um als Landwirte und Handwerker, Krankenschwestern und Sozialhelferinnen, Ärzte und Lehrer das Elend beseitigen zu helfen. Mehr noch: in den notleidenden Ländern selbst ist der Wille zur Selbsthilfe wach und lebendiger geworden. Die Katholiken in Hong-Kong führen in jedem Jahr zur Fastenzeit wie wir eine Aktion MISEREOR durch. In Mexiko haben die Katholiken eine Hilfsorganisation geschaffen, die nach den gleichen Grundsätzen wie unser Werk MISEREOR vorgeht. Eine ganze Reihe von brasilianischen und indischen Bischöfen plant, ihrerseits zu einem jährlichen Fastenopfer aufzurufen, um der Not im eigenen Land wirksamer begegnen zu können.

Dankbar wollen wir auch an unsere evangelischen Brüder denken, die mit ihrem Werk „Brot für die Welt" denselben Geist der Liebe unseres Herrn bezeugen.

Das Konzil hat uns die Augen geöffnet für die weltweiten Aufgaben der Kirche in Gegenwart und Zukunft. Nicht zuletzt gehört es zu diesen Aufgaben, dafür zu wirken, daß allen Menschen ein menschenwürdiges Leben, frei von Hunger und Unwissenheit, von Krieg und Seuchen möglich werde. Wie unsere Augen, so sollen sich auch unsere Herzen und Hände öffnen.

Unser Heiliger Vater mahnt uns dazu, wenn er sagt: „Es ist unbedingt notwendig, daß die Gläubigen größere finanzielle Beträge als bisher für den Dienst an den Armen zur Verfügung stellen. Diese Forderung ist gleichzeitig ein dringender Appell, den Geist der Armut, die Abtötung, das Fasten, die Zurückhaltung in persönlichen Ansprüchen nicht zu vergessen, um mit dem Ertrag, der auf diese Weise eingespart wird, den Brüdern im Elend zu helfen" (Ansprache an die Delegierten der Caritas Internationalis am 10. September 1965). Und die Jugend ruft er auf: „Möchten doch die jungen Menschen, die — Gott sei Dank — zu essen haben, den Schmerzensschrei derer hören, die in Not sind, und sich mit Begeisterung und Großherzigkeit in ihren Dienst stellen! Möchten sie doch mit Kühnheit dahin wirken, allen eine bessere Zukunft zu sichern!" (Ansprache an die Teilnehmer der Weltjugendkonferenz für den Kampf gegen den Hunger am 17. Oktober 1965.)

Laßt uns deshalb auch in diesem Jahr durch unser Fastenopfer dazu beitragen, den Hungernden den Weg für eine bessere Zukunft freizumachen.

Aachen, den 1. Februar 1966

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag Sexagesima, dem 13. Februar 1966, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Sperrfrist für Veröffentlichung: 13. Februar 1966, 8.30 Uhr.

Nr. 49

Fastenverordnung 1966

Die vierzigtägige Vorbereitung auf das heilige Osterfest ist seit den Tagen der Frühkirche eine Fasten- und Bußzeit. In dieser Zeit soll sich auch der Christ unserer Tage loslösen von der Welt, um frei zu sein für Gott; er soll sich auf sein ewiges Heil besinnen, seine Sünde erkennen, durch Gebet, Empfang des Bußsakramentes und Mitfeier des eucharistischen Opfers Vergebung seiner Schuld erbitten und besonders durch Werke der Nächstenliebe Sühne leisten.

Aus diesem Grund gebietet die Kirche in der Fastenzeit und auch zu anderen Tagen und Zeiten besondere Enthaltsamkeit. Im Einzelnen wird für das Jahr 1966 folgendes verordnet:

1. Abstinenz ist die Enthaltung von jeglichem Fleischgenuß.

   Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Sie erinnern uns an den Tod des Erlösers am Karfreitag und sind ein besonderer Anruf zur Nachfolge Christi.

   Verpflichtet zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr ab. Erlassen wird die Abstinenz mit Ausnahme des Karfreitags auf Reisen und Wanderschaft, in Gasthäusern und nichtkatholischen Haushalten, Heimen und an der Arbeitsstätte, allgemein bei sehr schwerer Arbeit, Krankheit oder Armut.

2. Fasten ist die Einschränkung der Tagesmahlzeiten. An Fasttagen sind nur eine volle Mahlzeit und zwei kleinere Stärkungen erlaubt.

   Verpflichtet zum Fasten sind alle vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, soweit sie nicht durch Krankheit oder schwere Arbeit entschuldigt sind.

   Reine Fasttage sind bei uns nicht mehr geboten.

3. Fast- und Abstinenztage verpflichten zum Verzicht auf Fleischgenuß und zur Einschränkung der Tagesmahlzeiten.

   Solche Tage sind: Aschermittwoch, Karfreitag, der 7. Dezember als Vortag des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis und der 24. Dezember als Vortag des Weihnachtsfestes bis 16.00 Uhr oder nach Wahl der 23. Dezember bis 24 Uhr.

4. Trifft ein gebotener Feiertag oder ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird, auf einen Abstinenztag oder einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Abstinenz und zum Fasten fort.

5. Die Pfarrer und Beichtväter können in besonderen Fällen vom Fast- und Abstinenzgebot befreien.

6. Alle Gläubigen werden eindringlich gebeten, auch an den Werktagen möglichst oft das eucharistische Opfer mitzufeiern, die Fastenpredigten zu besuchen, in der Familie das gemeinsame Gebet zu pflegen und die Sonntagsandacht wieder mit der ganzen Familie zu besuchen.

   Damit die Fastenzeit eine gnadenvolle Bußzeit wird, sollen alle Gläubigen über die streng verpflichtenden Gebote hinaus sich freiwillig spürbare Opfer auferlegen durch Enthaltsamkeit oder wenigstens Einschränkung im Genuß von Alkohol und Nikotin und durch Zucht und Maß gegenüber den irdischen Lebensgütern.

   Auch in diesem Jahr sind alle aufgerufen, ein außergewöhnliches Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in aller Welt und für den Priesternachwuchs zu bringen.

   Für dieses Fastenopfer steht in allen Kirchen ein Opferstock. Dieser trägt bis zum Passionssonntag die Aufschrift „Fastenopfer MISEREOR", danach bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift „Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesternachwuchses".

   Was die Kinder durch freiwilligen Verzicht auf Süßigkeiten ersparen, wird den katholischen Kinderheimen und Kommunionkindern in der Diaspora zugeleitet.

   Die Männer und besonders die jungen Männer werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt.

   Es widerspricht dem Bußgeist der Fastenzeit, an öffentlichen wie privaten Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Vergnügungen teilzunehmen.

7. Auch die „Geschlossene Zeit" will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Ostern und Weihnachten unterstreichen; sie dauert vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag und vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich.

   Brautmessen sowie Trauungen sind gestattet; die Brautleute sollen aber in ihrer häuslichen Feier den ernsten Charakter der Zeit berücksichtigen.

8. In der österlichen Zeit verpflichtet die Kirche alle Gläubigen durch strenges Gebot zum Empfang der heiligen Kommunion, und zwar nach Möglichkeit in der Pfarrkirche. Die öster-

liche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt.

Aachen, den 1. Februar 1966

† Johannes
Bischof von Aachen

Am Sonntag Quinquagesima, dem 20. März 1966, ist die vorstehende Fastenverordnung in den heiligen Messen zu verlesen, oder es ist durch Kanzelverkündigung auf den Aushang der Fastenverordnung besonders hinzuweisen.

Ein Sonderdruck der Fastenverordnung liegt dieser Ausgabe des KA. bei.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 50 Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt

Aachen, 1. Februar 1966

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt" wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am 1. Passionssonntag, dem 27. März 1966, in allen heiligen Messen als einzige Kollekte zu halten.
2. Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Ertrag den Herren Definitoren bis Montagabend, dem 28. März, fernmündlich mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 45 23 47) am Dienstag, dem 29. März d. J., in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.
3. Wir bitten alle Seelsorger, dafür Sorge zu tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht geht, der den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden.
4. Das von der Geschäftsstelle der Aktion Misereor, Aachen, Mozartstraße 11, den Pfarren zur Verfügung gestellte Werbematerial ist in wirksamer Form zu benutzen. Die Plakate sollen, an geeigneten Stellen angebracht, auch außerhalb des kirchlichen Raumes auf die Fastenaktion hinweisen. Durch diese Plakate und durch die Verteilung der Fastenzeitungen und der Flugblätter sollen alle Gläubigen, auch die nicht regelmäßig zur Kirche kommen, angesprochen und in das große Werk der brüderlichen Liebe einbezogen werden.
5. Wir bitten ferner, darauf zu achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichen, durch Kirchenvorstands- oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.
6. Die Fasten-Opferstöcke in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen und Kapellen, sind bis zum Passionssonntag mit der Aufschrift: „Fastenopfer MISEREOR" zu versehen. Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntages beizufügen.
7. Wir bitten, wegen des relativ ungünstigen Kollektentermins in diesem Jahre (Monatsende) noch besonders auf die Gelegenheit hinzuweisen, daß auch noch nach dem Passionssonntag die MISEREOR-Spende in den Opferstock gegeben oder auf ein Konto der Pfarrei, des Bistums (Bistumskasse Aachen, PSK Köln Nr. 67) oder auf das Postscheckkonto „Gegen Hunger und Krankheit" (Frankfurt/Main Nr. 95 58) überwiesen werden kann.
8. Die Seelsorger werden gebeten, am Sonntag nach der Kollekte den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte mitzuteilen und ihnen ein Wort des Dankes zu sagen.

   Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.
9. Vom ersten Fastensonntag bis zum Palmsonntag sind in den heiligen Messen als „Allgemeines Gebet" entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder nachstehend abgedruckte Fürbitten zu beten:

Fürbitten zur Fastenaktion

Gott, allmächtiger und barmherziger Vater aller Menschen, Du hast Deinen Sohn in die Welt gesandt, um uns Dein Erbarmen zu künden und Deine Liebe zu schenken. MISEREOR — mich erbarmt des Vol-

kes: mit diesem Wort zeigst Du uns, daß Du Leid und Not in der Welt heilen willst, und daß Du uns rufst, mit Dir zu heilen und zu helfen.

Voll Vertrauen bitten wir Dich:

Daß Du die katholische Kirche auf der ganzen Welt immer mehr zum selbstlosen Dienst an den Armen bereitmachen wollest...

Daß Du die verantwortlichen Leiter der Völker und die Mächtigen in Politik und Wirtschaft zu Taten der Gerechtigkeit und der Liebe führen wollest...

Daß Du unserer Gemeinde in dieser Fastenzeit die Augen für die Armut und das Elend in der Welt öffnen wollest...

Daß Du die Not vieler Menschen durch unsere Hilfe lindern wollest...

Daß Du die Armen und Notleidenden zu neuer Hoffnung aufrichten wollest...

Denn von Dir kommt die Barmherzigkeit, von Dir kommt jede gute Tat. So bitten wir Dich, uns die Verantwortung für alle Menschen zu lehren und uns zu einem rechten Opfer fähig zu machen: durch Christus, unsern Herrn.

Amen.

Nr. 51 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner

Aachen, 5. Februar 1966

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner — in unserem Bistum schon lange Tradition — hat auch heute noch aktuelle Bedeutung. Wie das Wort schon sagt, sollen die Männer im Gedanken der Buße und Sühne handeln. Sie machen daher ihren Bußgang zur Nachtzeit. Vor oder in der anschließenden Mitternachtsmesse sollte den Männern der Sinn ihres Tuns und der Wert ihrer stellvertretenden Sühne gekündet werden.

Da die Bußwallfahrt gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntags — gehalten wird, bietet sich eine gute Gelegenheit, in eindrucksvoller Weise die Männer und Jungmänner auf die Bedeutung der Fastenzeit als einer Bußzeit hinzuweisen. Dies ist um so sinnvoller, als der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist.

Vor allem die großen Anliegen der Kirche sollen den Männern als Intention für ihr Beten und Büßen nahegelegt werden: die Wiedervereinigung aller Christen in der einen Kirche Christi, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit, die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Pfarre oder Dekanat) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben. Für die Feier der Nachtmesse wird hiermit Binationsvollmacht — wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht — erteilt.

Wir empfehlen die Durchführung der Bußwallfahrt auch den Gemeinden, die sie bisher noch nicht gehalten haben.

Wir bitten, bei der nächtlichen Bußwallfahrt die Bestimmungen betr. Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit zu beachten (vgl. KA. 33 [1963] Seite 88).

Nr. 52 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 7. Februar 1966

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntag in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 53 Anträge auf Bewilligung des Privilegs des Portiunkula-Ablasses

Aachen, 7. Februar 1966

Bis zum 1. April d. J. sind uns von den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der Heiligen Poenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 54 Leitgedanken zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Schulorganisation

Aachen, 18. Januar 1966

Durch schulorganisatorische Maßnahmen, die aus unterschiedlichen Gründen in verschiedenen Bezirken unseres Bistums (und darüber hinaus) z. Z. geplant oder bereits durchgeführt werden, sehen sich Seelsorger, Lehrer und Eltern mancherorts vor schwerwiegende Fragen und Gewissensentscheidungen gestellt. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse so differenziert und nicht selten so kompliziert, daß es als sehr schwierig erscheint, für alle Situationen passende generelle Regeln für unsere Stellungnahme zu formulieren. Daher wird es im allgemeinen erforderlich sein, bei wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen frühzeitig mit dem Bischöflichen Generalvikariat Kontakt aufzunehmen.

Die katholische Kirche hat es stets als eine ihrer wichtigen Aufgaben betrachtet, Bildung und Schulwesen nach Kräften zu fördern. Sie wird sich deshalb auch heutzutage schulischen Reformen und organisatorischen Maßnahmen nicht verschließen, deren Notwendigkeit oder offensichtliche Zweckmäßigkeit sich aus dem Strukturwandel unserer modernen Gesellschaft ergibt.

Wenn auch größere Schulsysteme nicht ohne weiteres eine bessere Bildung garantieren, so wollen wir doch nicht übersehen, daß allzu kleine Schulen nach weit verbreiteter Auffassung den an die Ausbildung unserer Jugend zu stellenden Anforderungen im allgemeinen nicht mehr gerecht werden können. Deshalb wird man mancherorts an eine Zusammenlegung solcher Schulen denken müssen. Hierbei sollte man jedoch nicht schematisch vorgehen und sich vor allem vor falschen ideologischen Einflüssen hüten. Die Größe der Schulsysteme wird sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten richten müssen. Daß manche Pädagogen unserer Zeit beispielsweise eine Zusammenfassung von acht Jahrgängen etwa in vier Schulgruppen nicht nur aus erzieherischen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die Wissensvermittlung u. U. einer Aufteilung auf acht Klassen vorziehen, sei hier nur vermerkt, ohne daß wir unsererseits darüber ein endgültiges Urteil fällen möchten.

Jedenfalls ist es dringend notwendig, daß überall dort, wo schulische Probleme genannter Art akut werden, besonders auch auf dem Lande, die betreffenden Pfarrer bzw. Seelsorger rechtzeitig gemeinsam planen und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eltern, Lehrern und Schulträgern positive konstruktive Vorschläge machen, die einerseits eine richtige Einschätzung der Hierarchie der Werte, andererseits aber auch Verständnis für die Forderungen unserer modernen Zeit erkennen lassen.

Folgende Leitsätze sollen helfen, bereits bei Vorüberlegungen und -besprechungen an die grundsätzlich von uns zu erhebenden Forderungen und ihre Rangordnung zu erinnern.

1. Bildung und Erziehung sind mehr als Wissensvermittlung und Aneignung von Kenntnissen. Vielmehr muß der ganze Mensch geformt und gebildet werden. Daher ist die Religion ein wesentlicher und unentbehrlicher Bestandteil der Schule. Nach der Lehre der Kirche soll der christliche Glaube Grundlage und Krönung des gesamten Unterrichts sein. Das aber bedeutet, daß wir auch aus innerpädagogischen Gründen auf die vom katholischen Bekenntnis geprägte Schule nicht verzichten können. Oberstes Prinzip muß also die Erhaltung der katholischen Bekenntnisschule sein. In dieser Hinsicht muß die Verantwortung der Eltern immer wieder gestärkt werden.

2. Für unsere Volksschulen ist ihre natürliche Bindung an eine Pfarrgemeinde ohne Zweifel von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wenn aber ein qualifizierter Unterricht wegen zu geringer Schülerzahlen im Pfarrbezirk nicht mehr aufrechterhalten werden kann, müßte der Bekenntnischarakter der Schule vor der Forderung nach dem Pfarrprinzip rangieren.

3. Es bleibt ein dringliches Anliegen katholischen Erziehungsverständnisses, der Eigengeprägtheit der Geschlechter in der Schulorganisation Rechnung zu tragen. Deshalb ist im Normfall die Koedukation nicht ratsam und entspricht besonders vom 5. Schuljahr an nicht den Vorstellungen und dringenden Wünschen der Kirche. Wenn aber irgendwo nur die Wahl bliebe, entweder die Bekenntnisschule oder die Trennung der Geschlechter aufzugeben, hätte selbstverständlich erstere den Vorrang.

4. Sollte sich jedoch in einzelnen Fällen eine Alternative zwischen Preisgabe des Pfarrprinzips oder in Kauf zu nehmender Koedukation ergeben, so wäre für die Grundschule ohne Zweifel letztere hinzunehmen. Für die Oberklassen könnte es sich manchmal unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als richtiger erweisen, durch Verzicht auf das Pfarrprinzip die Koedukation zu vermeiden. Man könnte z. B. jeweils zwei Knaben- bzw. Mädchenklassen (etwa 5. und 6. sowie 7. und 8. Schuljahr) zu einer geschlossenen Knaben- bzw. Mädchenklasse zusammenfassen.

   Auch hier darf man wieder auf das Urteil jener Pädagogen hinweisen, die eine solche Zusammenfassung aus erzieherischen und unterrichtlichen Gründen für wünschenswert halten.

Aufs Ganze gesehen, haben die jüngsten Vorgänge und mannigfachen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Schule erneut mit aller Deutlichkeit sichtbar werden lassen, wie sehr es ein Gebot der Stunde ist, daß die Seelsorger engste Verbindung mit den Erziehungsberechtigten — Eltern und Lehrern — halten und sich um stete Förderung und Aufklärung der Elternorganisationen bemühen. Die Zukunft einer katholischen Gemeinde hängt weitgehend ab von der religiösen und geistigen Entwicklung der Jugend.

(Bereits durch besonderes Rundschreiben bekanntgegeben.)

Nr. 55 **Gutachten zur Bekenntnisschule**

Aachen, 7. Februar 1966

Unter diesem Titel hat das Institut für Bildung und Wissen, Frankfurt/Main, in seiner Schriftenreihe „Empfehlungen und Vorschläge zur Reform des Bildungswesens" in Heft 5 eine Stellungnahme zur Bekenntnisschule in katholischer und evangelischer Sicht herausgegeben.

Die Gestaltung der katholischen Stellungnahme lag bei Herrn Dr. Wehnes, Professor der Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abt. Essen.

Die federführende Leitung des evangelischen Gutachtens hatte Herr Dr. Schimansky, Direktor des pädagogischen Instituts der evangelischen Kirche von Westfalen.

Die reichhaltige Schrift umfaßt 51 Seiten. Sie erschien im Hirschgraben-Verlag, Frankfurt/Main, und kostet im Buchhandel 1,90 DM.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 56 **Einstellung von Laientheologen(innen) in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule**

Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1965
Z B 2 — 22/03 — 964/65

Schnellbrief

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Betr.: Einstellung von Laientheologen(innen) in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule mit der Lehrbefähigung im Fach Religion

Nach Überleitung der Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in die Besoldungsgruppe A 13 LBesO ist beabsichtigt, die Laufbahnvorschriften für die Laientheologen (§ 75 Abs. 2 LVO) zu ändern und für die Laientheologen einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit abschließender Zweiter Staatsprüfung vorzuschreiben. Die Neuregelung wird im Zusammenhang mit einer Änderung der Laufbahnverordnung in der Fassung vom 30. 6. 1964 (GV. NW. S. 219) voraussichtlich zum 1. April 1966 erfolgen.

Da § 75 Abs. 2 LVO bereits jetzt einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren vorschreibt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß Laientheologen bereits zum 1. 9. 1965 in den Vorbereitungsdienst eingestellt und einem Bezirksseminar zugewiesen werden. Es ist vorgesehen, die Ausbildung der Laientheologen bei den Bezirksseminaren in Aachen, Düsseldorf, Essen, Münster und Dortmund durchzuführen. Sofern die Zahl der auszubildenden Laientheologen die Berücksichtigung sämtlicher Seminare nicht rechtfertigt, kann die Zahl dieser Seminare beschränkt werden.

Die Ausbildung umfaßt drei Ausbildungsabschnitte von sechs-, zwölf- und sechsmonatiger Dauer. Sie erfolgt im ersten Ausbildungsabschnitt in einem Anstaltsseminar unter gleichzeitiger Betreuung durch den Fachleiter für Religion des entsprechenden Bezirksseminars. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts wird neben der Ausbildung im Bezirksseminar die kirchliche Ergänzungsausbildung in Verbindung mit dem Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster durchgeführt.

Die Ausbildung im dritten Ausbildungsabschnitt erfolgt ausschließlich im Bezirksseminar.

Der Unterricht in der schulpraktischen Ausbildung während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts soll 15 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Meldung der Laientheologen ist an den Regierungspräsidenten in Aachen zu richten. Der Regierungspräsident in Aachen weist die Laientheologen den Bezirksseminaren zu. Die Referendare führen während der Dauer des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar an einer berufsbildenden Schule".

Die zum 1. 9. 1965 in den Vorbereitungsdienst einzustellenden Laientheologen sind darauf hinzuweisen, daß die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule mit dem Fach Religion neu geregelt wird und die Ablegung einer Zweiten Staatsprüfung vorgesehen ist. Bei der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird eine Übergangsregelung vorgesehen, die der Ausbildung der jetzt eintretenden Studienreferendare an einer berufsbildenden Schule Rechnung trägt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Im Auftrage:
Altenburg

Nr. 57 Übernahme von Laientheologen(innen) in das Beamtenverhältnis

Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1965
Z B 2—22/03—1298/65

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Betr.: Übernahme von Laientheologen(innen) in das Beamtenverhältnis

Bezug: RdErl. (Schnellbrief) vom 24. 8. 1965 — Z B 2 — 22/03 — 964/65 —

Mit meinem Runderlaß vom 24. 8. 1965 habe ich darauf hingewiesen, daß eine Neufassung des § 75 Abs. 2 LVO beabsichtigt ist und voraussichtlich zum 1. 4. 1966 in Kraft treten wird.

Da bisher ein Vorbereitungsdienst für Laientheologen(innen) nicht eingerichtet war, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bis zum 1. 4. 1966 Laientheologen, die eine kirchliche Ergänzungsausbildung erfahren haben, bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie sich in mindestens einjähriger Unterrichtstätigkeit nach Abschluß des theologischen Studiums im Schuldienst bewährt haben. Die Anrechnung der geeigneten förderlichen Berufstätigkeit auf den Vorbereitungsdienst erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 LVO. Die nach dieser Vorschrift für den Vorbereitungsdienst verbleibende Zeit gilt nach § 75 Abs. 2 LVO durch die kirchliche Ergänzungsausbildung als abgeleistet.

Im Auftrage:
Dr. Wenzel

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 58 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus „St. Augustinus", 43 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, F. (02141) 61731:

14. 3.—18. 3. 1966 (P. Kister OMI)

Nr. 59 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 25. Jan. 1966 Ehrendechant Geistl. Rat Engelbert Goergen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Sebastian in Würselen mit Wirkung vom 1. März 1966 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 15. Jan. 1966 Esch Joseph, Pfarrer in Satzvey St. Pantaleon, 69 Jahre alt;

am 15. Jan. 1966 Iland August, Erzbischöfl. Rat a. h., Dechant des Dekanates Opladen, Pfarrer in Leichlingen St. Johannes B., 69 Jahre alt;

am 23. Jan. 1966 Müller Johannes, Dr. phil., Studiendirektor a.D., 79 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 25. Jan. 1966 Hauer Adolf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf St. Apollinaris, 66 Jahre alt;

am 26. Jan. 1966 Braun Theodor, Erzbischöfl. Rat a. h., Definitor, Pfarrer in Lindlar St. Severin, 68 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 60 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 29. Januar 1966 konsekrierte er in der Kapelle des St.-Antonius-Krankenhauses in Wegberg den Altar in hon. S. Antonii Abb.

Er erteilte in der Kapelle unseres Priesterseminars sechs Alumnen am 30. Januar 1966 die Tonsur und am 31. Januar und 1. Februar 1966 die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 61 Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag 45
Nr. 62 Berichtigungen im Direktorium 1966 45
Nr. 63 Zusätzlicher Hinweis auf die MISEREOR-Aktion . 45
Nr. 64 Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 46
Nr. 65 Jugendkreuzweg am 1. April 1966 46
Nr. 66 Beiheft zum „Oremus" 47
Nr. 67 Exerzitienkalender 47
Nr. 68 Religiöse Freizeiten 47
Nr. 69 Deutsches Sing-Lektionar 47
Nr. 70 Deutscher Gesangstext „Das Lob der Osternacht" 48
Nr. 71 Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit und Nebel 48
Nr. 72 Bildungsplan für katholische Religion in Sonderschulen für geistig Behinderte 48
Nr. 73 Handbuch für den Bibelunterricht 48
Nr. 74 Zeitschrift „Erziehung und Beruf" 48
Nr. 75 Frankierung von Briefsendungen 49
Nr. 76 Mutterschutzgesetz 49

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 77 Priesterexerzitien 50
Nr. 78 Änderungen im Personalschematismus 51
Nr. 79 Stellenangebote — Stellengesuche 51
Nr. 80 Warnung 51
Nr. 81 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 51
Nr. 82 Personalchronik 52

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 61 Lesung am Samstag nach dem 3. Fastensonntag

Aachen, 19. Februar 1966

Wir erinnern daran, daß bis auf weiteres am Samstag nach dem 3. Fastensonntag in der heiligen Messe an Stelle der Lesung aus dem Propheten Daniel (Dan 13, 1-62) die Epistel vom 21. Sonntag nach Pfingsten (Eph 6, 10-17) genommen werden kann (vgl. KA 35 [1965] S. 108).

Nr. 62 Berichtigungen im Direktorium 1966

Aachen, 19. Februar 1966

Es ist zu verbessern:

17. April: 2 Vp.

4. Juli: ✕ ■ F. 2. **De ea,** IV cl. Mat. III, or. Dom. V praec. — In M. Dom. om. Gl. et Cr.; Prf. cois. — Vp. de fer.
M. conv. dici debet pro dftis.

6. Juli: Der Vermerk über die Konventmesse ist zu streichen.

15. Oktober: Vp. de Dom. seq. (ant. *Lugebat*).

11. Dezember: ✻ ⊕ **Dom. 3. Adventus. De ea,** U I cl. Mat. I. Invit. *Prope est.* ℣ *Ex Sion* e l. N., ad Ld. I et hor. ant. pr. — In M. Cr. — 2 Vp.

23. Dezember: Preces in Ld. et Vp.

Nr. 63 Zusätzlicher Hinweis auf die MISEREOR-Aktion

Aachen, 19. Februar 1966

Wie bereits mitgeteilt, ist die diesjährige MISEREOR-Kollekte am 27. März, dem 1. Passionssonntag, zu halten (vergl. KA 36 [1966] S. 40). Wir bitten noch einmal, im Laufe der Fastenzeit in Predigt und sonstiger Verkündung öfters auf die MISEREOR-Aktion gegen Hunger und Krankheit hinzuweisen.

Am 4. Fastensonntag soll in allen Kirchen und Kapellen des Bistums im Rahmen der Vermeldung die MISEREOR-Kollekte nochmals angekündigt werden. Dazu kann etwa folgender Text verwendet werden:

Am kommenden Sonntag, dem 1. Passionssonntag, wird auf Weisung der deutschen Bischöfe die MISEREOR-Kollekte gegen Hunger und

Krankheit gehalten. Papst Paul VI. hat in seiner Rede vor der UNO eine besondere Anstrengung aller Katholiken im Kampf gegen das weltweite Elend versprochen. So erhält die Aktion MISEREOR und die Kollekte am nächsten Sonntag eine besondere Bedeutung: wir sind aufgerufen, das Versprechen des Papstes einzulösen und der Welt ein Beispiel zu geben.

Die Herren Pfarrer usw. werden nochmals gebeten, in jeder nur möglichen Weise die MISEREOR-Aktion zu unterstützen, besonders durch Hinweise auf die Möglichkeit der nachträglichen Spende in den Opferstock oder der Spenden-Überweisung auf die in der „Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR" genannten Konten.

Nr. 64 Fastenopfer der Kinder 1966 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 19. Februar 1966

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat das Fastenopfer der Kinder ausdrücklich dem Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) zugewiesen.

Das Fastenopfer der Kinder wird ausschließlich für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland verwandt. Ohne diese Hilfe würde dort die Kinderseelsorge größten Schaden nehmen.

Wir ordnen deshalb an:

1. Das Fastenopfer der Kinder ist in allen Pfarren usw. durchzuführen; die Opferdosen „Hedwigsdom Berlin" und der Begleitbrief für die Kinder und deren Eltern sind allen Seelsorgestellen zugesandt worden. Bei weiterem Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Kamp 22.
2. Alle Kinder sollen eindringlich auf ihre Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der Zone hingewiesen werden.
3. Das Fastenopfer der Kinder darf nicht in die „Misereor"-Kollekte gegeben werden. Es ist an einem geeigneten Tag der Passionszeit einzusammeln und mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 65 Jugendkreuzweg am 1. April 1966

Aachen, 23. Februar 1966

Seit einigen Jahren wird acht Tage vor dem Karfreitag in beiden Teilen unseres Vaterlandes der gemeinsame Kreuzweg gebetet. Dieses Gebet ist eine der Möglichkeiten, unsere unzerstörte Einheit in Jesus Christus auszudrücken. Viele Berichte aus Mitteldeutschland bestätigen, daß dort dieses gemeinsame Gebet sehr stark gehalten wird.

Die Anregung kam von der Jugendseelsorge her. Das bedeutet aber nicht, daß nur die Jugend angesprochen werden soll: der Kreis der Eingeladenen ist nicht eingeschränkt.

In diesem Jahr steht der Jugendkreuzweg unter dem besonderen Akzent „Versöhnung mit Polen". Die deutschen Bischöfe haben während des Konzils den ersten Schritt der Versöhnung und des brüderlichen Gespräches getan; die Jugend will dieses Beispiel aufgreifen und auch zu ihrem eigenen Anliegen machen. Voraussetzung der Versöhnung ist der Wille zur Sühne für das Unrecht am polnischen Nachbarn und der Entschluß, auch selbst Unrecht zu vergeben. Der Bußcharakter des Kreuzweges ist besonders geeignet, dieser Haltung Ausdruck zu verleihen. Die jungen Christen Mitteldeutschlands sind uns in dieser Hinsicht bereits um mehrere Schritte voraus: seit Jahren nennen sie den gemeinsamen Jugendkreuzweg auch „Sühnekreuzweg". Vor allem im vergangenen Jahr hatten sie den Gedanken der Sühne für die NS-Verbrechen als besondere Intention herausgestellt.

Wir bitten alle Seelsorger, für den gemeinsamen Kreuzweg der jungen Katholiken in Ost und West — in diesem Jahr am 1. April — in ihren Gemeinden eine eigene Kreuzwegandacht anzusetzen oder an diesem Tage die allgemeine Kreuzwegandacht in dieser Meinung zu halten.

Als Hilfe zur Gestaltung stellen die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge Texte zur Verfügung, die in Ost und West gleich sind. (Es ist der um einige Schriftstellen erweiterte Kreuzweg, der beim letzten gemeinsamen Katholikentag 1958 in Berlin gebetet wurde.)

Entsprechend einem vielfach geäußerten Wunsch, die Kinder in das große Gebetsanliegen einzubeziehen, werden auch Texte angeboten, die sich gut für einen Kinderkreuzweg **(für 10- bis 14jährige)** eignen.

Bestellungen der Texte nimmt entgegen: Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, Fernsprecher 49 00 91. — Der Preis beträgt jeweils bis 50 Stück 10 Pf. je Text, ab 50 Stück 9 Pf., ab 100 Stück 8 Pf.; Zusendung portofrei.

Die Betstunde steht unter dem Leitwort „Miteinander — Füreinander". Die Kollekte, die bei diesem Anlaß gehalten wird, ist für die sehr dringenden Aufgaben der Jugendseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands bestimmt und wird daher herz-

lich empfohlen. Wir bitten, den Betrag zu überweisen an: Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben, 51 Aachen, Postscheckkonto Köln 1545 51, mit dem Vermerk „D-Jugendkreuzweg".

Nr. 66 Beiheft zum „Oremus"

Aachen, 23. Februar 1966

Das im vorigen Jahr herausgegebene Beiheft zum Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus" erscheint in diesen Tagen in einer neuen erweiterten Auflage im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, nachdem die frühere Auflage schon seit längerer Zeit vergriffen ist.

Das Heft enthält jetzt das vollständige Ordinarium Missae nach der neuen Ordnung mit den neuen Präfationen. Die wichtigsten Antworten und Gesänge des Volkes sind in Noten beigegeben, vor allem auch das Pater noster lateinisch und deutsch. Vorerst sollen nur diese beiden Melodien beim gemeinsamen Gesang gebraucht werden.

Erweitert wurde auch der Liedanhang. Das Meßordinarium von Dr. Freistedt ist durch Kyrie, Sanctus und Agnus Dei ergänzt worden. Aufgenommen wurden dazu die erste Messe von Heinrich Rohr (Christophorus-Verlag, Freiburg/Brsg.) und die Messe von Hermann Schroeder (Orbis-Verlag, Münster/Westf.). Die Messen von Rohr und Schroeder gewinnen eine besondere Bedeutung, da sie auch in mehrstimmigen Ausgaben erschienen sind und eine dankbare Aufgabe für die Kirchenchöre anbieten, weil sie im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde gesungen werden können.

Wir bitten deshalb alle Seelsorger, die Anschaffung des neuen erweiterten Beiheftes zu fördern und den Gläubigen nahezulegen. Die Auslieferung erfolgt durch den Buchhandel; der Preis beträgt je Heft 0,90 DM.

Nr. 67 Exerzitienkalender

Aachen, 23. Februar 1966

Die wirksamste Werbung für Exerzitien geschieht durch persönliche Rücksprache, z. B. im Beichtstuhl. Unentbehrlich ist aber auch der Exerzitien-Kalender am Kirchenportal und im Sprechzimmer des Geistlichen.

Besonders die Gläubigen, die einer Organisation nicht angehören und sich zur Teilnahme an einem Kursus entschlossen haben, müssen die Möglichkeit der Auswahl haben; der Geistliche muß den Kalender zur Hand haben, um mit konkreten Angaben werben zu können.

Zwei Exemplare des Exerzitienkalenders für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. liegen dieser Ausgabe des KA als Anlage bei.

Nr. 68 Religiöse Freizeiten

Aachen, 24. Februar 1966

Im KA 36 (1966) Seite 34 haben wir einen Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1966 betreffend Religiöse Freizeiten veröffentlicht. Hierzu bemerken wir:

1. Nach Absatz 1 dieses Ministerialerlasses sind Veranstaltungen außerhalb des normalen Unterrichts, die vom Religionslehrer oder an Volksschulen auch vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter für bestimmte Klassen oder Schülergruppen der Schule, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, zur Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden, Schulveranstaltungen. Das bedeutet, daß Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung der Schule sich auch auf diese Veranstaltungen erstrecken.

   Die Lehrer, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Tagegeld nach den Bestimmungen des staatlichen Reisekostenrechts.

   Die Herren Religionslehrer werden gebeten, die für die Abschlußklassen vorgesehenen religiösen Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr als Exerzitien oder Einkehrtage zu bezeichnen, sondern als religiöse Schulendtage, die der Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts dienen.

   Wegen der Festsetzung der Zeit zur Durchführung dieser religiösen Schulendtage sollen sich die Herren Religionslehrer rechtzeitig mit dem zuständigen Schulleiter in Verbindung setzen.

2. Exerzitien und Einkehrtage, die darüber hinaus von der Kirche für Schüler durchgeführt werden, insbesondere für Schüler, die nicht den Abschlußklassen angehören, sind nach Abs. 2 des vorbezeichneten Ministerialerlasses keine Schulveranstaltungen, sondern kirchliche Veranstaltungen.

Nr. 69 Deutsches Sing-Lektionar

Aachen, 24. Februar 1966

Im Anschluß an die vom Bischöflichen Kirchenmusikinstitut Mainz herausgegebenen „Orationen und Lesungen" Teil I—V erscheint nun in gleicher

Ausstattung das „Deutsche Sing-Lektionar". Die Orationen werden darin nicht mehr aufgenommen, weil sie im zweisprachigen Missale so bezeichnet sind, daß sie ohne weiteres daraus gesungen werden können. Die Lesungen und Evangelien erscheinen zunächst für das ganze Kirchenjahr und die besonderen Festtage ausnotiert im 2. Lesungston und im 3. Evangelienton. Durch ein einfaches System der Unterstreichung können Lesungen und Evangelien aus dieser Ausgabe auch im jeweils ersten Ton gesungen werden.

Insgesamt sind 8 Hefte geplant. Eschienen sind bisher: 1. Teil (1. Adventssonntag bis Namen-Jesu-Fest) 40 S., 3,20 DM; 2. Teil (Fest der Escheinung des Herrn bis Sonntag Quinquagesima) 48 S., 3,80 DM; 3. Teil (Aschermittwoch bis Karsamstag) 44 S., 3,50 DM.

Wir machen auf dieses Deutsche Sing-Lektionar aufmerksam, das im Christophorus-Verlag, Freiburg (Breisgau), herausgegeben wird.

Nr. 70 Deutscher Gesangstext „Das Lob der Osternacht"

Aachen, 24. Februar 1966

Das Liturgische Institut in Trier hat unter dem Titel „Das Lob der Osternacht" das Exsultet nach dem deutschen Text des Altarmeßbuches zum Singen eingerichtet und im Christophorus-Verlag, Freiburg (Breisgau), herausgegeben.

Wir machen empfehlend auf dieses Heft aufmerksam, das soeben erschienen ist (16 Seiten, Zweifarbendruck, Meßbuchformat, 1,60 DM, Bestellnummer 50508).

Nr. 71 Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit und Nebel

Aachen, 24. Februar 1966

Veranlaßt durch einen kürzlich eingetretenen Schadensfall weisen wir nochmals darauf hin, daß bei der Durchführung von Prozessionen und Wallfahrten streng auf die Einhaltung des § 38 der Straßenverkehrsordnung zu achten ist.

Nach dieser Bestimmung müssen Prozessions- und Wallfahrtszüge vom Hereinbrechen der Dunkelheit an — oder wenn die Witterung, vor allem Nebel, es erfordert — in folgender Weise gesichert werden: der linke und der rechte Flügelmann des ersten Gliedes müssen eine weiße oder schwachgelbe, der rechte und der linke Flügelmann des letzten Gliedes eine rote Laterne tragen. Gliedert sich der Prozessions- oder Wallfahrtszug in mehrere, deutlich voneinander getrennte Einheiten, so ist jede Einheit in der angegebenen Weise zu sichern.

Da Unfälle, die infolge unzureichender Sicherung von Prozessions- und Wallfahrtszügen eintreten, Schadensersatzansprüche gegen den Leiter der Veranstaltung begründen und diese, wie die Erfahrung zeigt, oft erheblich sind, bitten wir die Leiter von Prozessionen und Wallfahrten, nicht zuletzt im eigenen Interesse der ausreichenden Sicherung des Prozessions- und Wallfahrtszuges die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Nr. 72 Bildungsplan für katholische Religion in Sonderschulen für geistig Behinderte

Aachen, 25. Februar 1966

Die Vereinigung Katholischer Einrichtungen für geistig Behinderte in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Bildungsplan erstellt, der als eine Handreichung für den Religionsunterricht bei solchen Kindern gedacht ist, die das Lesen und Schreiben nicht erlernen können. Auch Geistlichen, die in Hilfsschulen Unterricht erteilen, kann der Plan wertvolle Hilfe leisten. Bestellungen können gegen Einzahlung eines Unkostenbeitrages von DM 3,— auf das Postscheckkonto 1156 11 Frankfurt (R. Müller, 6221 Aulhausen) beim Direktor des Vincenzstiftes Aulhausen erfolgen.

Nr. 73 Handbuch für den Bibelunterricht

Aachen, 25. Februar 1966

Unter dem Titel „Gottes Wort und unsere Antwort" hat Professor Hilger in Gemeinschaft mit Pfarrer Johannes Mertes und Stadtpfarrer Franz Weber den 2. Band „Neues Testament" seines Bibelkommentars herausgegeben. Der erste Band „Altes Testament" erschien bereits 1964 (vgl. KA 34 [1964] S. 200).

Das Handbuch will dem biblischen Unterricht dienen, zu dem auch die Perikopenstunde gehört, darüber hinaus der Predigt, dem Wortgottesdienst, der Arbeit in Bibelkreisen und der stillen Lesung.

Das Buch (609 Seiten), eine Spitzenleistung der heutigen Katechetik, ist im Verlag Herder (Freiburg/Brsg.) erschienen. Sein Preis beträgt 38,80 DM (bei Subskription 34,— DM).

Wir wünschen einen regen Gebrauch dieses Kommentars.

Nr. 74 Zeitschrift „Erziehung und Beruf"

Aachen, 25. Februar 1966

Die Monatsschrift zur Berufsbildung für Schule und Leben „Erziehung und Beruf" erscheint mit ihrem 15. Jahrgang im Verlag A. Henn, 403 Ratin-

gen. Sie wird herausgegeben von Oberstudiendirektor Dipl. rer. pol. Ludwig Schmieder, Gmund/Tegernsee; Prälat Wilhelm Vospohl, Köln; Universitäts-Professor Dr. Wilhelm Arnold, Würzburg.

Die Zeitschrift spricht besonders das religiöse Anliegen in der Berufsbildung an. Sie gibt vor allem dem Religionslehrer der Berufs- und Berufsfachschule gute Informationen und wertvolle Hilfe.

Nr. 75 Frankierung von Briefsendungen

Aachen, 26. Februar 1966

Seit der Einführung der neuen Postordnung am 1. Januar 1966 kommt hier täglich eine Reihe Briefsendungen an, für die wir das empfindlich erhöhte Strafporto zahlen müssen, weil diese Sendungen von den Absendern nicht ausreichend frankiert wurden, obwohl sie über 20 g wiegen. (In der Regel werden die 20 g überschritten, wenn dem Schreiben Anlagen beigefügt werden.) Vor allem trifft dies für Briefe zu, die zwar unter der 20-g-Grenze liegen, deren Format aber die Abmessungen des Standardbriefes (Länge zwischen 14 und 23,5 cm, Breite zwischen 9 und 12 cm, Höhe bis 0,5 cm) überschreiten. Diese Briefe müssen mit 0,40 DM freigemacht werden, auch wenn sie weniger als 20 g wiegen.

Wir bitten, die Bestimmungen der neuen Postordnung genau zu beachten.

Nr. 76 Mutterschutzgesetz

Aachen, 26. Februar 1966

Das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 ist durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 und durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 geändert worden.

In Betrieben und Verwaltungen, die mehr als drei Frauen regelmäßig beschäftigen (z. B. Kindergärten usw.), muß ein Abdruck des Gesetzes zur Einsichtnahme für die Beschäftigten ausgelegt werden. Es wird empfohlen, sich im Buchhandel den Gesetzestext zu beschaffen. Aufsichtsbehörden für das Mutterschutzgesetz sind die Gewerbeaufsichtsämter.

Wir bitten die Kirchenvorstände und die Vorstände der sonstigen Einrichtungen, die unserer Aufsicht unterstehen, um sorgfältige Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz.

Im folgenden weisen wir auf die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen hin, wobei wir uns auf die Vorschriften beschränken, die für Mitarbeiterinnen bei kirchlichen Dienststellen in Betracht kommen.

1. Schutzfristen

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen werdende Mütter grundsätzlich nicht beschäftigt werden.
Nach der Entbindung dürfen Wöchnerinnen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden.

2. Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Schwere körperliche Arbeiten sind für die werdende Mutter verboten.

Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten.

3. Mitteilungspflicht gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt, ärztliches Zeugnis

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde — das Gewerbeaufsichtsamt — von der Mitteilung der werdenden Mutter unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekanntgeben. Für die Berechnung der Schutzfristen vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend. Die Kosten für die Zeugnisse trägt der Arbeitgeber.

4. Kündigung

Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig,

wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird.

Kündigt eine schwangere Frau, so hat der Arbeitgeber die Aufsichtsbehörde — das Gewerbeaufsichtsamt — unverzüglich von der Kündigung zu benachrichtigen.

5. Erhaltung von Rechten bei Kündigung von seiten der Frau während der Schutzfristen

Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen. Wird das Arbeitsverhältnis durch eine solche Kündigung aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

6. Leistungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muß der werdenden Mutter ihr Arbeitsentgelt weiterzahlen, auch wenn sie infolge der Beschäftigungsverbote oder der Beschäftigungsbeschränkungen des Mutterschutzgesetzes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzt. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts entfällt nur dann, wenn die Arbeitnehmerin krank ist und die Krankheit nicht im Zusammenhang mit der Schwangerschaft steht.

7. Leistungen der öffentlichen Hand

1966 erhalten während der Schutzfristen — 6 Wochen vor und 8 bis 12 Wochen nach der Entbindung — nur die pflichtversicherten Mitglieder von den Krankenkassen Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate. Bei nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern muß das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiter gewährt werden, wobei etwa gezahltes Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet werden kann.

Ab 1. Januar 1967 wird der Verdienstausfall während der Schutzfristen nach der Reichsversicherungsordnung von der Krankenkasse gewährt.

8. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes werden in Zukunft grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten behandelt und mit Geldbuße bis zu 5000,— DM bei Vorsatz und bis zu 2500,— DM bei Fahrlässigkeit belegt. Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Beschäftigungsverbote, über die Stillzeit, über die Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit, über die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde (Mitteilung der Schwangerschaft), über die Freizeit für Untersuchungen, über die Auslage des Gesetzes und über die Auskunfts-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten zuwiderhandelt. Die Strafbestimmungen gelten auch für die Organe juristischer Personen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 77 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus Ludgerirast, 4421 Gerleve, Benediktinerabtei, F. Coesfeld (02641) 2756:
28. 3.— 1. 4. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
23. 5.—27. 5. 1966 „
20. 6.—24. 6. 1966 „
19. 9.—23. 9. 1966 „

b) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (02221) 41479:
5. 4.— 9. 4. 1966 (Religionslehrer; P. Richard Gräf CSSp)
2. 5.— 6. 5. 1966 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

c) Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. Rheine (02521) 3354:
5. 4.— 9. 4. 1966 (Geistl. Studienräte und Religionslehrer; P. Heinrich Niemann CSSR)
23. 5.—27. 5. 1966 (Domkapitular Wilhelm Stammkötter)

d) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod, F. Großlittgen (06576) 110:
9. 5.—13. 5. 1966
13. 6.—17. 6. 1966

e) Missionshaus St. Michael, Steyl (L) (Holland):
23. 5.—27. 5. 1966
19. 9.—23. 9. 1966

f) Haus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5. F. 36981 71:
19. 9.—23. 9. 1966 (P. Aldo Stedile)

g) St.-Johannes-Missionshaus der Pallottiner, A 5020 Salzburg (Österreich), Mönchsberg 24, F. 81543:
11. 7.—15. 7. 1966 (P. Dr. Josef Milla SAC)

Nr. 78 Änderungen im Personalschematismus 1966

Seite 43: Oberbruch:
Kpl. Gerards F. Heinsberg 3195

Seite 46: Wanlo:
An der Kirche 5

Seite 48: Oedt:
Pfr. Zipp F. Grefrath 5138
Kpl. Rinkens F. Grefrath 5153
RL. Groutars F. Grefrath 5263
P. König SVD F. Grefrath 5011

Seite 60: Mönchengladbach St. Josef:
Richard-Wagner-Straße 31

Seite 64: Mönchengladbach St. Pius:
Pfv. P. Duin SCJ F. 62958

Monschau:
HG Dr. theol. Herrig F. 670

Seite 65: Gey:
Pfr. Pleus F. Hürtgen 294

Seite 67: Rheydt-Odenkirchen:
Pfr. Giesen F. 61353
Kpl. Carl F. 69088
Kpl. Hoß F. 69038
P. Wevers SMM F. 69122

Seite 68: Schleiden (Oberhausen)
Kpl. P. ter Ellen OCarm F. 7109

Seite 78: Neersen:
Kpl. Buchholz, Marktplatz 2

Seite 97: Bundeswehrseelsorge:
Militärdekan Msgr. Vennemann
F. 633001 App. 2296

Wir bitten, künftig alle Änderungen von Anschriften oder Fernsprechnummern dem Bischöflichen Generalvikariat umgehend mitzuteilen.

Nr. 79 Stellenangebote – Stellengesuche

Examinierter Organist und Chorleiter, B-Examen, 26 Jahre, verheiratet, sucht eine Stelle als hauptamtlicher Organist, Chor- und Knabenschola-Leiter mit guter Orgel. Angebote mit Angaben über Gehalt und Wohnung an das Bischöfliche Generalvikariat erbeten (Geschäftszeichen: 15.51 — 352/66). (Für die persönliche und fachliche Eignung des Stellungsuchenden wird durch die Aufnahme dieser Anzeige keine Gewähr übernommen.)

Wegen Berufswechsels des bisherigen Stelleninhabers wird die Stelle des Organisten und Chorleiters in der Kirchengemeinde St. Michael in Mönchengladbach-Holt (9600 Seelen) frei. Bewerbungen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Michael, 405 Mönchengladbach-Holt, Michaelsplatz 4.

Die Stelle des hauptamtlichen Küsters an St. Bonifatius in Düren (8120 Seelen) ist wegen Berufswechels des bisherigen Inhabers zum 1. April 1966 zu besetzen. Dienstwohnung (5 Zimmer, Küche, Bad und Garten) ist bald verfügbar. Sofern das vorgeschriebene Küsterexamen noch nicht vorliegt, kann die Ablegung innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit erfolgen. — Bewerber, möglichst verheiratet, mögen ihre Meldung mit allen Unterlagen senden an: Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius, 516 Düren, An St. Bonifatius 5.

Wegen Berufswechsels des bisherigen Stelleninhabers wird ein Organist-Chorleiter zum 1. April 1966 oder später für Pfarrgemeinde mit 8120 Seelen gesucht. — Bewerbungen erbeten an Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius, 516 Düren, An St. Bonifatius 5.

Nr. 80 Warnung

Vor dem kongolesischen Medizinstudenten Christoph Mubwabuno, Marburg (Lahn), Elisabethstraße 10, der an verschiedenen Orten bei Geistlichen vorstellig wurde und Überbrückungskredite erbat, wird gewarnt.

Nr. 81 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt allen Geistlichen seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit.

1. PAX-Heim, 699 Bad Mergentheim (Württ.) mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassagen (Bahnverbindung über Würzburg–Lauda, Heidelberg–Osterburken–Lauda, Stuttgart–Crailsheim).
2. PAX-Heim, 2983 Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
3. PAX-Heim, 5463 Unkel (Rhein) (Bahn- und Schiffsstation).
4. PAX-Heim, 8101 Wallgau (Obb.) (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. Übernachtungsmöglichkeiten für durchreisende Geistliche in der PAX-Zentrale in 5 Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon).

Die Preise in allen Heimen sind mäßig gehalten; dazu genießen die Mitglieder des PAX-Priestervereins (Jahresbeitrag 8,— DM) einen ermäßigten Sonderpreis. Sämtliche Heime werden von Ordensschwestern geleitet. Rechtzeitige Anmeldung bis zum 1. Juni, die an das jeweilige Heim zu richten ist, sichert eine Aufnahme für die Ferienmonate Juli/August. — Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Der PAX-Reiseführer (1963 erschienen) nennt eine große Auswahl guter Unterkünfte im In- und Ausland, die dem Klerus empfohlen werden können, darunter auch viele Schwesternhäuser mit Kapelle. Der Reiseführer kann bei portofreier Zusendung für 5,— DM von der PAX-Zentrale bezogen werden.

Der PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V (Protektor: Joseph Kardinal Frings), der von den deutschen Bischöfen gebilligte Zusammenschluß des Klerus, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozialcaritativer Wohlfahrtseinrichtungen dem katholischen Klerus besonders in den Notfällen des Lebens Hilfe und Stütze zu bieten. Es wird allen Geistlichen der Beitritt empfohlen. Je größer die Zahl der Mitglieder ist, umso größer können die Leistungen des PAX-Vereins für den Klerus sein, zumal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 8,— DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Durch Vermittlung der PAX-Zentrale können außerdem alle Personen- und Sachversicherungen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Vertragsgesellschaften des PAX-Vereins sind:

a) für alle Arten der Personen- und Sachversicherungen: die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland" AG., 404 Neuß, Marienkirchplatz;

b) für alle Sparten der Lebensversicherungen: die „Kölnische Lebensversicherung" AG., 5 Köln, Clever Str. 36-38.

Nähere Auskünfte: PAX-Zentrale, 5 Köln, Steinfelder Gasse 15, F. 215577, PSK Köln 700.

Nr. 82 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 1. Februar 1966 Studienrat Paul Fleischhauer, Kaufmännische Schule I der Stadt Aachen, zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Unser Bischof Johannes hat:

am 10. Febr. 1966 dem Ordenspriester Dr. theol. Cornelius Moonen CSSR auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122–130 unserer Diözesanstatuten in Neuhaaren St. Johann B., Dekanat Heinsberg, erteilt;

am 15. Febr. 1966 dem Kaplan Karl Kalmbacher, Aachen St. Jakob, die Genehmigung zur Übernahme der Verwaltung der Stelle des Anstaltspfarrers bei der Männer- und Frauenstrafanstalt in Anrath und die Vollmachten zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 149 und 150 unserer Diözesanstatuten erteilt;

am 23. Febr. 1966 Pfarrer Franz Klimsa auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Welz St. Lambertus mit Wirkung vom 15. März 1966 entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;

am 24. Febr. 1966 Titularpfarrer Ludwig Hecker, Pfarrvikar in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 24. Febr. 1966 Pfarrvikar Johannes Winker in Aachen St. Martin zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre Aachen St. Martin, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 5. Febr. 1966 Lennarz Heinrich, geboren am 20. Februar 1887 in Düsseldorf, geweiht am 10. August 1912 in Köln, Pfarrer i. R. von Gierath St. Martin, Jubilarpriester;

am 8. Febr. 1966 Oebbecke Peter, geboren am 30. April 1880 in Aachen, geweiht am 15. August 1905 in Köln, Pfarrer i. R. von Vicht St. Johann B., Jubilarpriester;

am 12. Febr. 1966 Geuskens P. Gerhard SVD, geboren am 17. April 1906 in Schin-op-Geul (Holland), geweiht am 1. Februar 1931 in Teteringen (Holland), Rektor am Maria-Hilf-Krankenhaus „Franziskus-Haus" in Mönchengladbach.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Febr. 1966 Derichs Otto, Erzbischöfl. Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Remscheid-Lennep St. Bonaventura, 83 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 83 Motu proprio des Heiligen Vaters über die Änderung des Namens des Heiligen Offiziums vom 7. Dezember 1965 53

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 84 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Schulfrage 55

Bischöfliche Erlasse

Nr. 85 Fastenhirtenbrief 1966 55
Nr. 86 Neuregelung des Fast- und Abstinenzgebotes . 57

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 87 Fürbitten um den Frieden 58
Nr. 88 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 58
Nr. 89 Hinweise für die Feier der Osternacht 59
Nr. 90 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 59
Nr. 91 Welttag der geistlichen Berufe am 24. April 1966 59
Nr. 92 Verlegung der Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe 60

Seite

Nr. 93 Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten . 60
Nr. 94 Wochenendkurse für Lektoren 60
Nr. 95 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn 60
Nr. 96 Elternbriefe für Schulkinder im 1. und 2. Schuljahr 61
Nr. 97 Religionsunterricht in der Volksschule 61
Nr. 98 Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium . 62
Nr. 99 Bildungstage für Ordensfrauen 62
Nr. 100 Kurseelsorge auf Helgoland 62

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 101 Gesetz über die Vergnügungssteuer 63

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Priesterexerzitien 64
Nr. 103 Änderungen im Personalschematismus 1966 . . 64
Nr. 104 Personalchronik 64
Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten 64

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 83 Motu proprio des Heiligen Vaters über die Änderung des Namens des Heiligen Offiziums vom 7. Dezember 1965

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE

SACRAE CONGREGATIONIS S. OFFICII
NOMEN ET ORDO IMMUTANTUR

PAULUS PP. VI

INTEGRAE SERVANDAE revelatae Religionis depositum sibi divino consilio commissum ita per saeculorum decursum humanasque vicissitudines Romani Pontifices et cum iis coniunctus Episcoporum coetus custodierunt, ut ad nostra usque tempora, non sine superni adiutorii significatione, intactum transmiserint, nimirum per eos operante Spiritu Sancto, qui Mystici Corporis Christi est veluti anima.

Ecclesia porro, quae divinitus est instituta et divina pertractat, ex hominibus constat et inter homines degit: unde ad explenda munera sua, pro temporum humanique cultus diversa ratione, diversis est usa instrumentis, cum nempe tot tantaque negotia dirimenda suscepisset, ad quae et ipsi Romani Pontifices et Episcopi, innumeris distenti sollicitudinibus, per se non suffecissent. Ex rerum igitur natura instituta administrationis seu Curiae ortum duxerunt: quibus id muneris est attributum, ut expeditiorem redderent Ecclesiae gubernationem, legum conditarum tuendo observantiam, inceptis favendo, quae ad Ecclesiae finem adipiscendum conducerent, controversias forte subortas solvendo.

Nihil igitur mirum si, temporum mutatis adiunctis, quaedam in huiusmodi institutis immutanda fuerunt: et reapse non semel praeteritis temporibus Romani Pontifices Decessores Nostri curaverunt, ut opportunae in Romanae Curiae compaginem inducerentur reformationes; ad quam rem quod attinet,

memoratu dignae in primis sunt Constitutiones „Immensa Aeterni Dei" Sixti V, et „Sapienti Consilio" S. Pii X, quarum quidem praescripta Codex Iuris Canonici fere integra recepit.

At vero post hasce Constitutiones, immo etiam post ipsum promulgatum Codicem, magna rerum conversio temporumque inclinatio facta est, sicut Nos ipsi affirmavimus in Allocutione habita ad Romanae Curiae Patres Cardinales et administros, die XXI mensis Septembris, anno MCMLXIII (cfr. AAS LV [1963] pp. 793 ss).

Quibus consideratis, et venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium et Episcoporum petitis consiliis, Romanae Curiae quandam reformationem efficiendam decrevimus. Et initium esse ducendum a Congregatione Sancti Officii non est dubium, quippe cui potissima tributa sint inter Romanae Curiae negotia; qualia profecto sunt de fide moribusque doctrina et causae cum hac doctrina artius conexae.

Etenim die XXI mensis Iulii, anno MDXXXXII, Decessor Noster f. r. Paulus III Constitutione Apostolica „Licet ab initio" condidit Sacram Congregationem Romanae et Universalis Inquisitionis, cui finem proprium attribuit persequendi haereses, et consequenter compescendi delicta contra fidem, libros proscribendi, Inquisitores in universa Ecclesia nominandi. His autem accessit persaepe potestas circa alia etiam negotia, vel ob peculiares difficultates vel ob singulare eorumdem momentum.

Anno vero MCMVIII, cum temporum iam non congrueret adiunctis appellatio Romanae et Universalis Inquisitionis, eam S. Pius X Constitutione „Sapienti consilio" in Congregationem Sancti Officii mutavit.

Quoniam vero caritas „foras mittit timorem" (1 Jo 4, 18), tuendae fidei nunc melius consulitur per officium promovendae doctrinae: quo dum corriguntur errores, et errantes ad bonam frugem suaviter revocantur, Evangelii praecones novas vires accipiunt. Praeterea humani cultus progressus, cuius momenta in re religiosa non sunt neglegenda, id efficit ut fideles plenius et amantius Ecclesiae ductum sequantur, si definitionum legumque perspectam habuerint rationem: quoad scilicet id materia fidei ac morum natura patitur.

Itaque, ut munus suum promovendae sanae doctrinae navitatisque Ecclesiae circa summa apostolatus officia aptius deinceps haec Sacra Congregatio sustineat, suprema Apostolica Nostra Auctoritate ad eius nomen ordinemque immutandum sequentia statuimus:

1. Quae hactenus appellata est „Sacra Congregatio Sancti Officii", in posterum appellabitur „Congregatio pro doctrina fidei", cuius munus est doctrinam de fide et moribus in universo catholico orbe tutari.

2. Ei praeest Summus Pontifex, eamque dirigit Cardinalis Secretarius, iuvantibus Adsessore, Substituto et Promotore Iustitiae.

3. Ad eam proinde spectant quaestiones omnes, quae fidei morumque doctrinam attingunt, vel cum ipsa fide conectuntur.

4. Examinat novas doctrinas novasque opiniones, quavis ratione evulgatas, atque studia de hac re promovet, Congressusque virorum doctorum fovet; illas vero reprobat de quibus constat fidei principiis esse oppositas, auditis tamen Episcopis regionum, si eorumdem intersit.

5. Delatos sibi libros diligenter excutit, et eos, si oportuerit, reprobat, audito tamen auctore, eique facta facultate sese, etiam scripto, defendendi, et nonnisi praemonito Ordinario, uti iam cautum est in Constitutione „Sollicita ac provida" Decessoris Nostri f. r. Benedicti XIV.

6. Eiusdem pariter est cognoscere in iure aut in facto quae circa privilegium fidei versantur.

7. Eidem competit iudicare de delictis contra fidem, iuxta processus ordinarii normas.

8. Agit ad sacramenti Poenitentiae dignitatem tutandam, secundum suas emendatas et probatas normas procedens; quae quidem Ordinariis locorum significabuntur, facta reo sese defendendi facultate, eligendive patronum ex iis qui apud Congregationem adprobati sunt.

9. Rationes opportunas fovet cum Pontificia Commissione de re biblica.

10. Eidem Congregationi coetus Consultorum adest, qui a Summo Pontifice ex viris doctrina, prudentia usu praestantibus ex universo terrarum orbe eliguntur.

Consultoribus adiungi possunt, si materia tractanda id exigat, viri periti, praecipue ex magistris Studiorum Universitatum electi.

11. Congregatio duplici modo procedit: vel administrativo vel iudiciali, pro diversa rerum tractandarum natura.

12. Regulae ad ordinem internum Congregationis spectantes, peculiari data Instructione, publici iuris fient.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die VII mensis Decembris anno MCMLXV, Pontificatus Nostri tertio.

PAULUS PP. VI

(A. A. S. LVII [1965] pp. 952—955)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 84 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Schulfrage

Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Konferenz in Hofheim Anfang März 1966 die Einwände behandelt, die in letzter Zeit gegen die katholische Bekenntnisschule erhoben werden. Danach soll die katholische Schule infolge angeblicher geistiger Enge das Existenzrecht verloren haben. Außerdem soll sie erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen im Wege stehen.

Die Bischöfe weisen dem gegenüber auf die Wettbewerbsfähigkeit der katholischen Schule mit jeder anderen Schulart hin, auch soweit es um Weite und Tiefe des Wissens geht, und erklären:

„Der katholischen Kirche ist sehr daran gelegen, daß unser Schulwesen den Entwicklungen und Erfordernissen der modernen Gesellschaft Rechnung trägt. Aber die Schule vermittelt nicht nur Wissen, vielmehr soll sie den ganzen Menschen bilden. Darum müssen in ihr alle entscheidende Bildungskräfte zur Geltung kommen. Die Religion soll Grundlage und Seele des gesamten Unterrichts sein. Das aber ist nirgends so gut möglich wie in der vom Glaubensbekenntnis geprägten Schule.

Das II. Vatikanische Konzil hat in seiner Erklärung „Über die christliche Erziehung" mit Nachdruck die Notwendigkeit und Bedeutung der katholischen Schule betont. Es ist eine Verfälschung der innersten Zielsetzung des Konzils, wenn man jetzt nicht selten die Gemeinschaftsschule aus dem ökumenischen Anliegen zu begründen versucht.

Alle Achtung vor Andersdenkenden und das Verlangen nach Einheit der Christen werden in den Herzen der Kinder nicht grundgelegt durch Nivellierung religiöser Überzeugungen. Nur die tiefe Kenntnis des Glaubens befähigt zu ökumenischer Haltung und echter Toleranz.

Wir Bischöfe erinnern unsere katholischen Eltern, Lehrer und Lehrerinnen an ihre Verpflichtungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder und mahnen sie, sich für unser gesamtes Schulwesen verantwortlich zu fühlen und gerade inmitten der gegenwärtigen Auseinandersetzungen den katholischen Bildungs- und Erziehungsgrundsätzen die Treue zu halten."

Bischöfliche Erlasse

Nr. 85 Fastenhirtenbrief 1966

Aachen, zur Fastenzeit 1966

Sehr verehrte Damen und Herren!

Meine lieben Brüder und Schwestern!

Sie werden ein wenig erstaunt sein, von mir einen Brief zu bekommen. Dies ist etwas Neues: Der Bischof kommt zu Ihnen ins Haus — zwar durch ein gedrucktes Wort — aber doch mit dem Wunsch, ein ganz persönliches Gespräch mit Ihnen zu führen. Es geht mir um eine lebenswichtige Frage.

Vielleicht ist Ihnen dies willkommen, und Sie sind gerne bereit, mich anzuhören. Es könnte aber auch sein, daß Sie kein allzu großes Interesse an dem haben, was Ihr Bischof Ihnen sagen möchte. Doch gerade dann darf ich Sie herzlich bitten: Lesen Sie diesen Brief, lesen Sie ihn zu Ende, auch wenn Sie der Kirche etwas fernstehen, wenn Sie vielleicht schon länger oder lange nicht mehr den Gottesdienst besuchten oder wenn Sie aus irgendwelchen Gründen verbittert sind und Zweifel Sie bedrängen. Ich kann es manchen von Ihnen durchaus nachfühlen, wenn ihm der Glaube heute nicht mehr so leicht und selbstverständlich gelingt wie in den Kindertagen. Wir alle sind so beansprucht von Freud und Leid des Lebens, von seinem Tempo, von der Sorge um die Existenz, von den vielen Angeboten unserer — Gott Dank! — auf vollen Touren laufenden Wirtschaft, von den Pflichten und Forderungen, die Ehe und Familie oder auch das Alleinsein an uns stellen, daß der Gedanke an Gott uns oft in meilenweiter Entfernung vom Alltag unseres Daseins zu liegen scheint, und es kann schon so sein, daß der Anruf Christi kaum noch durchdringt.

*

Liebe Brüder und Schwestern, auf dem Konzil in Rom ist es uns Bischöfen während der langen Beratungen besonders klar zum Bewußtsein gekommen, wie sehr die Menschen unserer Tage der Kirche bedürfen, der Kirche, die ihnen nach dem Willen Christi Leben und ewiges Heil schenken soll.

Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, daß die Menschen in unserer Zeit besonders lebenshungrig sind. Alle wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Kräfte, die Fortschritte der Technik und Medizin, der Kampf um den Frieden, um die Befreiung von Hunger und Not — mit einem Wort: unser Streben nach Glück —, dies alles hat seine Wurzel in einer unbegrenzten Sehnsucht nach Leben. Aber „der Mensch lebt nicht vom Brote allein". Im letzten können die Güter und Freuden dieser Welt uns den Frieden nicht bringen und unsere Sehnsucht nicht stillen. Wir wissen, wie vergänglich, wie begrenzt, wie zerbrechlich, wie unvollkommen alles irdische Glück ist. Daher ist dies eine erste frohe Botschaft der Kirche, die wir erneut vom Konzil mit heimgebracht haben: „Wir bezeugen und verkünden Euch das Leben, das ewige Leben, das beim Vater ist und sich uns geöffnet hat" (1 Jo 1, 2).

So werden Sie begreifen, daß ich Sie an erster Stelle hinweise auf Den, der durch Sein Kommen zu uns ein glückliches Leben garantieren wollte, ein menschenwürdiges und lohnendes Leben: ich meine unseren Herrn Jesus Christus. „Ich bin das Leben", ruft er uns zu (Jo 14, 6), und damit auch wir „das Leben haben und es in Fülle haben" (Jo 10, 10), deshalb hat Er uns Seine Kirche geschenkt. Durch sie sollen uns Gnade und wahres Glück zuteil werden.

Heutzutage wird unserer Kirche weithin eine ungewöhnliche Beachtung geschenkt. Welches Interesse durften wir beispielsweise beim Tode Papst Johannes' XXIII. oder bei den Reisen Pauls VI. oder bei der Schlußfeier des Konzils erleben. Tag um Tag lenkten Rundfunk, Fernsehen und die Presse der ganzen Welt, von Europa bis Ostasien und bis zu den Grenzen Amerikas, die Blicke der Menschen auf die Vorgänge in der Kirche. Ich weiß auch, daß die Konzilsberichterstattung unserer Kirchenzeitung mit außergewöhnlicher Aufmerksamkeit verfolgt wurde. Wir wollen uns darüber freuen, daß viele Menschen die Kirche wieder neu sehen. Aber leider ist sie für manchen zunächst nur eine bedeutsame irdische Institution, eine klug aufgebaute und mächtige Organisation, eine wichtige Trägerin menschlicher Kultur und ein unentbehrliches Lebensprinzip sozialer Ordnung. Dies alles ist wichtig und notwendig, aber nicht das Wesentliche. Das Wesen der Kirche hat nur der begriffen, der in ihr Christus, den Urheber des Lebens sucht.

Meine lieben Brüder und Schwestern, in der Kirche Christi sind Sie getauft worden und haben Sie die Gnade der Kindschaft Gottes empfangen. In ihr wird Tag für Tag für Sie und das Heil der Menschen das Opfer des Neuen Bundes dargebracht. In ihr haben Sie sich immer wieder im eucharistischen Mahl gestärkt mit übernatürlicher Kraft. Im Sakrament der Buße wurde Ihre Seele gereinigt von Fehlern und menschlichen Armseligkeiten. In der Kirche vor dem Altar schließen die Eheleute unter dem Segen des Priesters den Bund des Lebens. Die Gnadenmittel der Kirche stärken die Kranken und trösten die Sterbenden. Ja, am Grabe noch betet die Kirche und erfleht den Dahingeschiedenen den ewigen Frieden im Reiche Gottes.

Das also bedeutet die Kirche für uns, und so wollen wir sie sehen. In ihr wohnt Jesus Christus, und Er wartet auf einen jeden von uns, auch auf Sie, um Ihnen Gnade und ewiges Leben zu schenken.

*

Meine lieben Brüder und Schwestern, vielleicht wird der eine oder andere von Ihnen sagen, alles bisher Gesagte treffe für ihn nicht zu, der Abstand zwischen ihm und Christus sei zu groß.

Dazu sagen die Väter des Konzils in ihrer Botschaft von der Kirche uns allen — zum Trost: „Christus wurde vom Vater gesandt, den Armen frohe Botschaft zu bringen, zu heilen, die bedrückten Herzens sind, zu suchen und zu retten, was verloren war". „In ähnlicher Weise umgibt die Kirche alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind. ... Sie müht sich, deren Not zu erleichtern und sucht Christus in ihnen zu dienen. Während aber Christus keine Sünde kannte, sondern allein die Sünden des Volkes zu sühnen gekommen war, umfaßt die Kirche Sünder in ihrem eigenen Schoß. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig. Sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung."

Ja, auch die Kirche muß den Weg der Buße und Erneuerung gehen. Das mag Ihnen eine Erklärung und auch ein Trost sein, wenn Sie manches an der Kirche stört und ärgert. Die Kirche besteht aus Menschen, und alles Menschliche ist unvollkommen. Manche Ihrer Klagen, das muß ich als Ihr Bischof zugeben, sind darum gewiß berechtigt. Aber ich bitte Sie herzlich um Verständnis und Geduld, um jene Geduld, die wir stets mit uns selber üben müssen und mit denen, die uns lieb sind und die Gott schließlich mit uns allen haben muß. Die Kirche ist immer noch unterwegs. Je mehr jedoch der Glaube an Christus in jedem einzelnen von uns wächst, je ehrlicher wir alle bestrebt sind, Irrtum und Sünde hinter uns zu lassen, desto glaubwürdiger wird die Kirche vor den Augen der Welt.

In den Jahren des Konzils hat die Kirche sich ernsthaft bemüht, sich wie in einem neuen Pfingsten zu wandeln und zu läutern. Wie soll denn nun diese erneuerte Kirche nach dem Konzil aussehen? Ich meine: noch weit mehr als bisher müssen künftig Dienst und Brüderlichkeit ihren Weg kennzeichnen.

Als Papst Johannes XXIII. in einem römischen Gefängnis einen Mörder in seine Arme schloß, als unser Heiliger Vater Paul VI. auf der Via dolorosa in Jerusalem von den Menschen umdrängt, ja fast zu Tode erdrückt wurde: da waren das Zeichen der Kirche unserer Zeit. Aber ebenso wird in unseren Tagen überall dort die Kirche sichtbar, wo die Eltern von Herzen ihre Kinder lieben und sie im rechten Geiste erziehen, wo ein Bräutigam seiner Braut die Treue hält, wo ein Kranker seine Leiden geduldig erträgt, also — in allen Situationen unseres Lebens, wo wir versuchen, anderen selbstlos zu dienen. Ich kann das hier nur andeuten. In der Ausgabe der Aachener Kirchenzeitung, die ich Ihnen gleichzeitig mit diesem Brief überreichen lasse, sind diese Gedanken weiter ausgeführt.

Glauben Sie mir, viele und verschiedenartige Talente sind uns allen zum Dienst gegeben. Wir alle, Bischöfe, Priester und Laien, alle zusammen und jeder auf seine Art, sollen helfen, Brüderlichkeit unter die Menschen zu bringen. So will auch ich mir gerne die Mahnung des Konzils zu Herzen nehmen: „Der Bischof soll sich das Beispiel des Guten Hirten vor Augen halten. ... Da er für ihre Seelen Gott Rechenschaft ablegen muß, soll er für sie durch Gebet, Predigt und jederlei Liebeswerk Sorge tragen, desgleichen für jene, die noch nicht von der einen Herde sind und die er doch im Herrn als sich aufgegeben betrachten soll." In ähnlicher Weise wendet sich das Konzil an alle Mitbrüder im Priesteramt, daß auch sie ihr Leben als heiligen Dienst vollziehen, und es betont die Gesinnung der Brüderlichkeit, die mehr noch als vielleicht in früheren Zeiten zwischen Priestern und Laien herrschen soll. Deshalb habe ich schon häufig darauf hingewiesen — und möchte es bei dieser Gelegenheit nochmals tun: Überall sollte ein freimütiges Gespräch zwischen Priestern und Laien beginnen, in dem Wünsche, Ratschläge und wohlwollende, aufbauende Kritik offen ausgetauscht werden. Dabei sollte allen klar sein, daß der verantwortungsbewußte Beitrag der Laien für die Kirche der Zukunft unerläßlich ist. Ihre besondere Aufgabe ist es, sich draußen in der Welt als Christen zu bewähren und namentlich in jenen Lebensbereichen apostolisch zu wirken, in die sie durch ihren Beruf hineingestellt sind. Außerdem weist das Konzil darauf hin, daß sie der Ehre Gottes und dem Ansehen der Kirche dienen durch ihre täglichen geistigen Opfer, nämlich durch ihre Gebete und guten Werke, durch ihr Ehe- und Familienleben, durch ihre tägliche Arbeit und ihre geistige und körperliche Erholung, wenn sie im rechten Geiste geschehen, nicht zuletzt auch durch die geduldig ertragenen Lasten des Lebens.

Wie Sie sehen, sind also wir alle, Bischof, Priester und Laien, zum Dienst und zur Brüderlichkeit aufgerufen. Jeder ist eingeladen zur Mitarbeit, auf einen jeden kommt es an!

Dies war es, was ich Ihnen nach dem Konzil sagen wollte. Ich danke Ihnen, daß Sie sich die Zeit genommen haben, meinen Brief zu lesen und wünsche Ihnen allen gesegnete Tage. Daß dieser Brief Sie kurz vor Ostern erreicht, hat seinen guten Sinn. Frühling und Hoffnung klingen zusammen — auch in der Kirche, auch in unserem Bistum. Die Freude des HERRN begleite Sie alle an jedem Tag!

In der Vorfreude auf das heilige Osterfest grüße und segne ich Sie als

Ihr Bischof
† Johannes

* * *

Der vorstehende Fastenhirtenbrief wird allen katholischen Familien der Diözese Aachen durch Boten zugestellt; er ist in der Kirche nicht zu verlesen. Eine Veröffentlichung in der Presse ist vor dem 19. März 1966 nicht gestattet.

Die Herren Pfarrer usw. werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß der Hirtenbrief in alle katholischen Familien gelangt.

Am Sonntag, dem 20. März 1966, ist im Proklamandum in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß mit dem Fastenhirtenbrief gleichzeitig die Ausgabe Nr. 12 der Kirchenzeitung vom 20. März allen Familien, auch den Nichtbeziehern, zugestellt wird; es ist dies auch eine günstige Gelegenheit, ein werbendes Wort zum Bezug der Kirchenzeitung zu sagen.

Nr. 86 Neuregelung des Fast- und Abstinenzgebotes

Vom Heiligen Vater ist durch die Apostolische Konstitution „Paenitemini" vom 17. Februar 1966 (veröffentlicht im Osservatore Romano Nr. 40 vom 18. Februar 1966) eine Neuregelung des Fast- und Abstinenzgebotes mit Wirkung vom 23. Februar 1966 in Kraft gesetzt worden.

Nunmehr gilt:

1. Verpflichtet zur Abstinenz sind alle Gläubigen vom vollendeten 14. Lebensjahr ab.
   Gebotene Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres, außer wenn ein gebotener Feiertag auf einen Freitag trifft.

2. Verpflichtet zum Fasten sind alle Gläubigen vom vollendeten 21. Lebensjahr ab bis zum vollendeten 59. Lebensjahr.
   Reine Fasttage sind nicht geboten.
3. Gebotene Fast- und Abstinenztage sind nur der Aschermittwoch und der Karfreitag.

Diese Neuregelung des Fast- und Abstinenzgebotes ist den Gläubigen bekanntzugeben.

Die anderslautenden Bestimmungen der Fastenverordnung vom 1. Februar 1966 (KA 36 [1966] S. 39) werden hiermit aufgehoben; alle übrigen Anordnungen bleiben in Kraft. Die in den Kirchen ausgehängte Fastenverordnung ist entsprechend zu ändern.

Aachen, den 5. März 1966

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 87 Fürbitten um den Frieden

Aachen, 5. März 1966

Gemäß einem Dekret der Heiligen Ritenkongregation vom 24. Februar 1966 (veröffentlicht im Osservatore Romano Nr. 50 vom 2. März 1966) ist während der ganzen Fastenzeit dieses Jahres in die Fürbitten der heiligen Messe folgende Anrufung einzufügen:

Daß Du den Völkern, die unter der Heimsuchung eines Krieges oder Bürgerkrieges leiden, einen gerechten Frieden und wahre Eintracht geben wollest . . .

Nr. 88 Konzelebration, Weihe und Abholen der heilige Öle am Gründonnerstag

Aachen, 8. März 1966

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Messe der Chrisamweihe in den Dom kommen.

Kraft der Bestimmungen der Constitutio de sacra Liturgia, art. 57, und des Dekretes des Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 35 [1965] S. 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind.

In diesem Jahr stellen die Dekanate Mechernich, Mönchengladbach - Südwest, Mönchengladbach - Nordost, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Rheydt, Schleiden, Simmerath, Steinfeld, Stolberg und Übach-Palenberg die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder im Dom bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschließlich Birett).

Wer am Gründonnerstagmorgen die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 35 [1965] S. 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Bis zum 30. März d.J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten zu melden. Die Meldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Die Feier im Hohen Dom beginnt morgens um 8.45 Uhr. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12.00 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten bzw. Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 1,50 DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Feier der Abendmahlsmesse gestattet ist, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

Nr. 89 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 8. März 1966

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher möge der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.

2. Dank der besonderen Erlaubnis der Heiligen Ritenkongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Auferstehungsamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.

3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu unter Angabe der Gründe nach wie vor eigens zu beantragen. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20.00 Uhr beginnen. Wir weisen darauf hin, daß der Sonntagspflicht aber nur genügt wird, wenn die heilige Messe um Mitternacht beginnt.

4. Auf folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie soll noch einmal hingewiesen werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen." — Obwohl die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit (vgl. KA 35 [1965] S. 3) weiten Kreisen bekannt sind, dürfte dennoch ein erneuter Hinweis empfehlenswert sein.

5. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; vgl. auch Diözesanstatuten Art. 425 § 3.

Nr. 90 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab

Aachen, 8. März 1966

Der heilige Papst Pius X. hat gelegentlich einer Audienz im Jahre 1910 dem damaligen Erzbischof von Köln, Antonius Kardinal Fischer, die Genehmigung erteilt, daß alljährlich am Karfreitag und Karsamstag in allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenz eine Kollekte für das Heilige Land und für das Heilige Grab gehalten wird. Diese Genehmigung ist durch Reskripte der Heiligen Kongregation für die Orientalische Kirche vom 9. März und 6. Dezember 1955 erneuert worden.

Auf Grund dieser Genehmigung wird folgendes angeordnet:

1. Am Karfreitag ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Die Erträgnisse sind für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

2. Am Karsamstag ist die Kollekte für das Heilige Grab durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 91 Welttag der geistlichen Berufe am 24. April 1966

Aachen, 9. März 1966

Für den diesjährigen Welttag der geistlichen Berufe, der am 2. Sonntag nach Ostern (24. April) in allen Gemeinden gehalten werden soll, bietet das Päpstliche Werk für geistliche Berufe wieder ein Werkheft an. Das Heft enthält Predigt- und Meditationshilfen, Anregungen

für die Gestaltung des Gottesdienstes und den Text der Schallplatte „Was heißt eigentlich Berufung? — Vier deutsche Bischöfe sprechen zu ihren künftigen Mitarbeitern". Den in der Pfarrseelsorge tätigen Priestern wird das Werkheft kostenlos durch die Diözesanleitung des PWP überreicht.

Da der Welttag für geistliche Berufe wegen des vorhergehenden Weißen Sonntags in vielen Gemeinden nur dann entsprechend seiner Bedeutung gestaltet werden kann, wenn er bereits vor Beginn der Heiligen Woche vorbereitet wird, empfehlen wir die theologischen Texte des Werkheftes dem rechtzeitigen geistlichen Gespräch der Mitbrüder.

Die Schallplatte „Was heißt eigentlich Berufung?" ist noch vorrätig und kann beim Diözesansekretariat des PWP, 51 Aachen, Klosterplatz 7, gegen eine Gebühr von 5,— DM bestellt werden.

Nr. 92 Verlegung der Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe

(Änderung im Kollektenplan 1966)

Aachen, 9. März 1966

Damit der Welttag der geistlichen Berufe und die Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe, die im Kollektenplan 1966 am 10. Juli angesetzt ist, miteinander verbunden bleiben, ist diese bischöflich verordnete Kollekte bereits am Sonntag, dem 24. April 1966, in allen heiligen Messen zu halten.

Wir bitten daher, im Kollektenplan 1966 und im Merkblatt 1966 bei der Kollekte für das PWP als Tag der Abhaltung den 24. April und als Endtermin der Einsendung an die Dekanatskasse den 4. Mai einzutragen. Wir bitten ferner, im Direktorium 1966 auf der Seite 45 neben dem 17. April „Ankündigung der Kollekte für das PWP" und neben dem 24. April „Diözesankollekte für das PWP" einzutragen; die entsprechenden Notizen neben dem 3. Juli und dem 10. Juli sind zu streichen.

Nr. 93 Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten

Aachen, 10. März 1966

Vom 12. bis 16. April findet auf der Wildenburg (Eifel) ein Kurs für 13/14jährige Ministranten statt. Es handelt sich um Tage, die der Besinnung und religiösen Vertiefung dienen sollen. Die Diözesanstelle bittet deshalb um sorgfältige Auswahl der Jungen, um korrekte Beachtung des angegebenen Alters und um namentliche Anmeldung der Teilnehmer. Aus einer Gemeinde können höchstens drei Jungen gemeldet werden. Unkostenbeitrag pro Teilnehmer 12,— DM, außerdem wird ein Fahrtkostenbeitrag für den Sonderbus Aachen—Wildenburg (unter Berücksichtigung der Gesamtfahrtkosten) erhoben.

Anmeldungen erbeten an: Rektor Josef Weber, 512 Herzogenrath, Wiesenstraße 17.

Nr. 94 Wochenendkurse für Lektoren

Aachen, 10. März 1966

Für 15/16jährige Lektoren findet ein Kurs statt am 30. April/1. Mai (Samstag/Sonntag) im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath.

Für 17jährige und ältere Lektoren ist ein Wochenende am 7./8. Mai in Rolleferberg (bei Brand) geplant.

Anmeldungen erbeten an: Rektor Josef Weber, 512 Herzogenrath, Wiesenstraße 17.

Für die Schulung und religöse Bildung der Lektoren und Vorbeter weisen wir empfehlend hin auf die Schrift von Rolf Zerfaß: „Lektorendienst, 15 Regeln für Lektoren und Vorbeter", **Trier 1965, Paulinus-Verlag.**

Nr. 95 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn

Aachen, 10. März 1966

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikantenanstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunionkinder in den Pfarren und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für besonders gefährdete Erstkommunikanten aus Diasporapfarren und den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die

Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte mit dem Vermerk „Katholische Diasporakinderhilfe — Opfer der Erstkommunikanten" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 96 Elternbriefe für Schulkinder im 1. und 2. Schuljahr

Aachen, 11. März 1966

An Stelle der bisherigen getrennten Elternbriefe für das 1. und 2. Schuljahr erscheint jetzt ein gemeinsamer Brief, der an die Eltern der Kinder beider Schuljahre durch den Pfarrer ausgehändigt werden soll.

Ein Exemplar des Elternbriefes liegt dieser Ausgabe des KA als Anlage bei.

Wir bitten, diesen Elternbrief rechtzeitig und in hinreichender Anzahl mit der beiliegenden Bestellkarte beim Verlag Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, zu bestellen.

Nr. 97 Religionsunterricht in der Volksschule

Aachen, 11. März 1966

Zum bevorstehenden Schuljahrwechsel bringen wir folgendes in Erinnerung:

Die Herren Pfarrer sollen sich rechtzeitig vor Beginn der Osterferien mit den Herren Schulleitern der Volksschulen in Verbindung setzen zwecks sinnvoller Einordnung des Katechismusunterrichts in den Stundenplan des neuen Schuljahres 1966/67.

Um zu vermeiden, daß Unterrichtsstunden ausfallen, mögen diese im Unterrichtsplan so angesetzt werden, daß sie nicht mit zu erwartenden anderen Verpflichtungen des Priesters zusammenfallen (z. B. Exequien, Beerdigungen, Brautmessen, Krankenkommunionen am Herz-Jesu-Freitag).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, mit den Schulleitern ebenfalls die Frage der Bereitschaftsstunden zu besprechen, damit auch im Verhinderungsfall des Priesters die Religionsstunden den Bestimmungen gemäß durch den Lehrer erteilt werden können.

Eine wöchentliche Schulstundenzahl von 12 bis 14 Stunden für Kapläne und 4 bis 6 Stunden für den Pfarrer soll das Höchstmaß sein (vgl. Diözesanstatuten Art. 135). Sofern darüber hinaus Katechismusstunden zu erteilen sind, sind diese von Lehrern zu übernehmen. Dieserhalb nehme der Pfarrer mit der Schulleitung z e i t i g Rücksprache.

Auch wenn die Seelsorger aus besonderen Gründen nicht den gesamten Katechismusunterricht erteilen können, sei es, daß der Unterrichtsbedarf größer ist als die für Geistliche vorgesehene Stundenzahl, sei es, daß sie aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sind, den vollen Katechismusunterricht selbst zu übernehmen, sollen sie doch wenigstens in den Sakramenten- und in den Abschlußklassen je 2 Wochenstunden Katechismusunterricht erteilen. Die restlichen Katechismusstunden müssen von den Lehrern gegeben werden. Keinesfalls darf die Schulmesse innerhalb der Schulzeit auf eine Katechismus- oder Bibelstunde angerechnet werden (vgl. KA 35 [1965] Seite 146 f.).

Die Erstberufenen für den gesamten Religionsunterricht in der Volksschule sind neben den Seelsorgern die Lehrer. Sie haben die staatliche Lehrbefähigung und die missio canonica für den gesamten Religionsunterricht (also nicht bloß für den Bibelunterricht). Die Lehrer sind mit den Kindern und dem Elternhaus aufs engste verbunden und sollten sich der katechetischen Aufgabe als dem bedeutsamsten Teil ihres hohen Berufes in Liebe und Hingabe gern widmen. Es kann dadurch auch eine engere Verbundenheit des Lehrers mit dem Glaubensleben der Kinder erreicht werden.

Besondere Aufmerksamkeit mögen die Herren Pfarrer usw. der Erteilung des Religionsunterrichts in Sonderschulen (Hilfsschulen usw.) schenken. Gerade die priesterliche Begegnung mit diesen Kindern ist von großem Wert. Aus diesem Grund sollten die Pfarrgeistlichen sich auch am Religionsunterricht dieser Schulen beteiligen. Zuständig ist der parochus loci, der sich mit den anderen Pfarrern des Einzugsgebietes dieser Schulen zwecks Mitbeteiligung am Religionsunterricht in Verbindung setzen soll.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir unsere Seelsorger erneut, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Elternhaus zum Wohle unserer Kinder stets bemüht zu sein.

Nr. 98 Zweiter Bildungsweg zum Theologiestudium

Aachen, 11. März 1966

Berufstätige Jungmänner, die Priester werden wollen und für das Theologiestudium die Reifeprüfung ablegen müssen, können bis spätestens 15. April ihre Aufnahme ins Erzbischöfliche Collegium Marianum in Neuß beantragen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß, das Jungmänner nach ihrer Berufsausbildung aufnimmt und in acht Semestern zur Reifeprüfung führt. Besondere Förderung erfahren berufstätige Jungmänner, die bisher nur die Volksschule oder Berufsschule besucht haben.

2. Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg in Neuß, das außer der abgeschlossenen Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in fünf Semestern zur Reifeprüfung.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Collegium Marianum, Herrn Prälaten Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Wir bitten, für den Priesterberuf geeignete Kandidaten auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen; in jeder Gemeinde könnten Jungmänner dafür gewonnen werden. Es gehört mit zu den Pflichten der Seelsorger, auch auf diese Weise sich um den Priesternachwuchs zu sorgen.

Nr. 99 Bildungstage für Ordensfrauen

Aachen, 12. März 1966

Der Johannesbund in Leutesdorf (Rhein) führt in Zusammenarbeit mit der Vereinigung höherer Ordensoberinnen Bildungstage für Ordensfrauen durch, die von Fachreferenten aus dem Priester- und Laienstand gestaltet werden.

Die Kurse behandeln unter dem Leitgedanken „Die Ordensfrau in Kirche und Welt" nachstehende Themen: 1. „So versteht sich die Kirche", Einführung in das Selbstverständnis der Kirche nach dem Konzil; 2. „Gottes Wort an uns", Einführung und Weiterführung in die fruchtbare Schriftlesung; 3. „Mitten in der Welt", Begegnung der Ordensfrau mit dem modernen Menschen; 4. „Gipfel und Quelle des christlichen Lebens", Verwirklichung der Liturgiereform; 5. „Überall gefordert", Sonderfragen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen der Ordensfrau.

Folgende Termine sind vorgesehen:

a) 7. bis 14. Mai 1966: besonders für Schwestern in Sozialberufen;

b) 11. bis 18. Juni 1966: besonders für Schwestern im häuslichen Dienst;

c) 23. bis 30. Juni 1966: besonders für Schwestern in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen;

d) 1. bis 8. August 1966: besonders für Schwestern in der Krankenpflege;

e) 6. bis 13. September 1966: besonders für Schwestern im häuslichen Dienst;

f) 26. November bis 3. Dezember 1966: besonders für Schwestern in der Krankenpflege.

Jeder Gesamtkurs verteilt sich auf drei Jahre; er besteht aus einem sechstägigen Grundkurs und zwei Aufbaukursen von je sechs Tagen.

Ein Schulungskurs für Oberinnen, ebenfalls von dreijähriger Dauer mit einem Grundkurs und zwei Aufbaukursen, beginnt am 27. Juni 1966.

Die Kurse beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages um 19.00 Uhr.

Anmeldungen sind zu richten an: Immaculataheim, 5451 Leutesdorf, F. Neuwied (0 26 31) 2 20 71/72.

Nr. 100 Kurseelsorge auf Helgoland

Aachen, 12. März 1966

Die katholische Gemeinde auf Helgoland wird von Cuxhaven aus betreut; sie besitzt in Helgoland ein Haus mit einer kleinen Michaels-Kapelle im Erdgeschoß.

Wer seinen Urlaub als Kurgeistlicher auf Helgoland verbringen will, meldet sich beim Katholischen Pfarramt in Cuxhaven an und erhält von dort nähere Auskunft. (In diesem Jahr sind die Zeiten vom 7. bis 17. April und vom 15. Juni bis 28. August bereits besetzt; aber gerade in der Vor- und Nachsaison ist die beste Erholungszeit.)

Anmeldungen erbeten an: Katholisches Pfarramt, 219 Cuxhaven, Strichweg 5b, Fernruf (0 47 21) 3 59 65.

Nr. 101 Gesetz über die Vergnügungssteuer

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 14. Dezember 1965 ein neues Gesetz über die Vergnügungssteuer erlassen.

Nachfolgend geben wir einen Auszug aus diesem Gesetz bekannt.

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinden erheben nach diesem Gesetz eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung sind die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. sportliche Veranstaltungen, an denen Berufssportler mitwirken;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Filmveranstaltungen;
6. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins-Kantinen oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Filmveranstaltungen, bei denen ein Film gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als „wertvoll" oder „besonders wertvoll" anerkannt worden ist. Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuerbefreiung für einen Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Satz 1 bestimmten Stelle; für einen Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Eingangs des geänderten Films bei dieser Stelle;
3. nichtgewerbliche Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
4. Veranstaltungen in privaten Räumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume und Kantinenräume gelten nicht als private Räume;
5. Das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
6. Veranstaltungen von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen oder deren Ertrag unmittelbar kirchlichen Zwecken zugeführt wird;
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 15. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
8. Veranstaltungen der Heimatvertriebenen am „Tag der Heimat";
9. .....
10. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziffer 1, 3, 4, 6 bis 8 und 10 tritt auch dann ein, wenn im Rahmen der Veranstaltungen Filme vorgeführt werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).

2. Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 22 Abs. 3).

3. .....

§§ 5—27

.....

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

— GV. NW. 1965 S. 361

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus der Franziskaner, 476 Werl, F. (02922) 2545:

25. 4.—29. 4. 1966 (P. Monald Schnabel OFM)
22. 8.—26. 8. 1966 (P. Monald Schnabel OFM)
21. 11.—25. 11. 1966 (P. Monald Schnabel OFM)

b) Exerzitienhaus Immaculataheim, 5451 Leutesdorf, F. (02631) 22071/72:

20. 8.—29. 8. 1966 (8 Tage; P. Lennartz SJ)
19. 9.—23. 9. 1966
17. 10.—21. 10. 1966
21. 11.—25. 11. 1966 (Abtpräses Dr. Borne OSB)

c) Bischöfliches Priesterhaus, 5521 St. Thomas, F. Kyllburg (06563) 272:

18. 4.—22. 4. 1966 (P. Altefron SJ)

Nr. 103 Änderungen im Personalschematismus 1966

Seite 26: Aachen-Burtscheid St. Johann B. (Marienhospital):
P. Tenorth SSCC F. 48141 NA 358

Seite 43: Bocket:
Pfr. Kniepen F. Waldfeucht 817

Seite 43: Horst:
PV Pfr. de Ree F. Randerath 301

Seite 49: Brand:
Kpl. Rutten, Kirchplatz 5

Seite 51: Krefeld St. Dionysius:
Kpl. Palmen F. 25356

Seite 54: Krefeld-Linn St. Margareta:
Subs. Erzpr. i. R. Psotta F. 43290

Nr. 104 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 17. Jan. 1966 Vikar Dietmar Heckenbach in Aachen St. Hubertus (Pfarre St. Jakob) zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie Aachen St. Hubertus, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 25. Febr. 1966 Pfarrer Johannes Schoenen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Boslar St. Gereon mit Wirkung vom 1. April 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 8. März 1966 Pfarrer Ernst Wilhelm Nusselein in Aachen St. Paul zum Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 24. Febr. 1966 Kochs Matthias Hubert, zuletzt Pfarrer in Bensberg-Herkenrath St. Antonius Abb., 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag, dem 5. März 1966, im Hohen Dom zu Aachen folgenden 11 Diakonen unseres Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Dapper Wilhelm, geb. am 28. Juni 1940 in Rheydt-Odenkirchen;

Heyer Johannes Josef, geb. am 6. Juni 1939 in Anrath;

Jansen Gerd, geb. am 5. April 1941 in Linnich;

Koerschgens Karl-Willi, geb. am 22. Dezember 1938 in Breyell;

Kraus Josef, geb. am 20. April 1934 in Zweibrüggen;

Lind Josef, geb. am 2. September 1939 in Neuhaaren;

Müllenborn Peter, geb. am 5. September 1936 in Vollem (Eifel);

Plum Heinrich, geb. am 28. August 1940 in Köthen (Anhalt);

Salditt Erwin, geb. am 1. April 1941 in Braunsberg (Ostpr.);

Schnitzler Karl, geb. am 11. September 1939 in Schneidhausen;

Spölgen Johannes, geb. am 8. August 1940 in Gürzenich.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer am 3. März 1966 in der Kapelle des Priesterseminars in Aachen 14 Alumnen die hl. Subdiakonatsweihe und spendete denselben am 4. März 1966 im Hohen Dom zu Aachen die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 106 Ansprache des Heiligen Vaters an die Mitglieder der Kodex-Kommission am 20. November 1965 65

Nr. 107 Schreiben des Heiligen Vaters zur MISEREOR-Aktion 1966 67

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 108 Hilfe für Indien 68

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 109 Deutsches Brevier 68

Nr. 110 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 68

Seite

Nr. 111 Neue Zeitschriften der kirchlichen Jugendarbeit 69

Nr. 112 Arbeitstagung des Institutes für missionarische Seelsorge 69

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 113 Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht 69

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 114 Priesterexerzitien 70

Nr. 115 Stellenangebote — Stellengesuche 70

Nr. 116 Personalchronik 70

Nr. 117 Vermischte kirchliche Nachrichten 70

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 106 Ansprache des Heiligen Vaters an die Mitglieder der Kodex-Kommission am 20. November 1965

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne!

Mit außerordentlicher Herzlichkeit und Freude können Wir Sie, die Mitglieder und Konsultoren der Kodex-Kommission, hier nahe dem Grab des heiligen Petrus, dem Mittelpunkt der Kirche, willkommen heißen. Sie leisten ja für den Aufbau und das Leben der Kirche mühevolle Dienste.

Die Kirche, deren Geheimnisfülle vom Zweiten Vatikanischen Konzil in ein helles Licht gerückt wurde — nach dem Willen ihres Stifters trägt sie das Merkmal eines vollkommenen Sozialgebildes —, ist wesensnotwendig sichtbar und ihr Leben verlangt eine gesetzliche Normierung. Dieser Wille Gottes steht keineswegs dem Satz des Naturrechtes unvereinbar gegenüber, wonach der Mensch in einem Gemeinschaftsbezug zu Familie und Staat steht. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall.

Die gottgestiftete Gesellschaft, die wir Kirche nennen, führt den Menschen zum ewigen Heil als letztem Ziel. Ihre Glieder sind auch Erdenbürger, die aber „hier keine bleibende Stätte haben, sondern die künftige suchen“ (Hebr 13, 14). Aus diesem Grund leitet das Kirchenrecht der gesellschaftlichen Struktur der Kirche zufolge seine Existenzberechtigung aus der von Christus verliehenen Leitungsgewalt ab. Es zielt auf die Sorge um das Seelenheil ab, damit alle, vom Recht geleitet und geführt, der Wahrheit und Gnade Christi teilhaftig werden und so gottergeben und ihrem Glauben treu leben und sterben. Dieses hochgesteckte Ziel zu verwirklichen, das sich die Kirche setzt, ist in erster Linie Aufgabe des Kirchenrechtes.

Es ist gut, sich der bekannten Tatsache zu erinnern, daß sich vom göttlichen Recht eine Reihe von Strukturelementen der Kirche als sichtbarer Gesellschaft herleiten: der päpstliche Primat, Episkopat, Presbyterat und Diakonat. In gewissem Sinn sind hier auch die Laien zu erwähnen, selbst wenn sie jeglicher Leitungsgewalt entbehren. Menschlichen Rechts sind andere Strukturelemente: die Institution der Patriarchen, Metropoliten, Pfarrer und Ordensleute.

Des Kirchenrechts als positiven menschlichen Rechts bedienten sich die Apostel und ihre Nachfolger. In ununterbrochener Folge machten diese von ihren Rechten Gebrauch. Der kirchlichen Autorität obliegt die Aufgabe, die Kirche und ihre Mitglieder nach Art eines wachsamen Hirten zu leiten: durch

die Leitungsgewalt, indem sie Gesetze erläßt, Urteile fällt und auf deren Beachtung sieht; durch die Lehrgewalt, indem sie die Gläubigen in der rechten Lehre unterweist; durch die Weihegewalt, indem sie die göttlichen Gnadenhilfen verwaltet.

Wer aber der kirchlichen Autorität unterstellt ist, ist im Gewissen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften nach dem Wort der Schrift verpflichtet: „Wer euch hört, hört mich; und wer euch verachtet, verachtet mich" (Lk 10, 16). Das Kirchenrecht bekundet ganz offensichtlich den Willen Christi, dem wir als Herrn unterworfen sind.

Keineswegs ist es so, daß diejenigen, die die Freiheit, „zu der wir berufen sind" (Gal 5, 13), in ungesunder Übertreibung betonen und sie als Widerpart des Rechtes bezeichnen, mit der Lehre des Apostels Paulus in völligem Einklang stehen. Es darf nicht übersehen werden, daß der Gehorsam die Freiheit nicht einengt, sondern sie vollendet, dem Schaffen Antrieb gibt und die Persönlichkeit zum Reifen bringt. Unbotmäßigkeit hingegen vergeudet die Kräfte und macht den Menschen zum Sklaven seiner Leidenschaften.

Auch jenen muß die Zustimmung versagt werden, die ein Kirchenrecht unter Hinweis auf das Schriftwort ablehnen: „Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig" (2 Kor 3, 6). Dadurch wird nur ein rein äußerlicher und verzerrter Gehorsam gegenüber den Rechtsnormen gefordert. Wenngleich nicht bestritten werden kann, daß Buchstabe und Geist nicht diametral gegenüberstehen dürfen, so bedarf das Recht dennoch des Buchstabens, d. h. einer klaren schriftlichen Formulierung. Ein unbestritten ausgezeichnetes Zeugnis hierfür ist der Codex Iuris Canonici.

Schließlich findet sich die Unterscheidung zwischen „Rechts- oder Amtskirche" und „Liebeskirche". Man behauptet im Ernst, das Gebot der Liebe sei das höchste und ihm sei der erste Platz einzuräumen; alles Schlechte in der Kirche habe seinen Ursprung im sogenannten „Juridismus". Hierzu ist zu sagen, daß die „Liebeskirche" ohne „Rechtskirche" genauso wenig bestehen kann, wie man die Seele vom Leib trennen kann. Nicht darf, wie Wir eingangs betonten, übersehen werden, daß die Kirche nach dem Willen Gottes eine sichtbare Gesellschaft ist, die Normen für die äußere Leitung braucht, und daß Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern die Jurisdiktionsgewalt übertrug. In der Heiligen Schrift wird das so ausgedrückt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Gehet also hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Lehret sie alles halten, was ich euch aufgetragen habe" (Mt 28, 18—20). Der Apostel Paulus befaßt sich vor allem im 1. Korintherbrief mit diesem Grundsatz ausführlich.

Noch entschiedener muß jenen die Zustimmung versagt werden, die der Auffassung sind, es gebe in der Kirche keine Hierarchie, sondern nur einen „Dienst", insonderheit den Dienst des Wortes, wonach zwischen Christus und der Gemeinde der Gläubigen keine trennende Zwischeninstanz einzuschieben sei. Dasselbe gilt für die Verfechter der Meinung, Kirche und Recht seien von Natur aus unversöhnliche Gegensätze; hiernach gesteht man lediglich ein „Sakramentsrecht" für die Verwaltung der Sakramente zu, wogegen die Hierarchie nur insofern vonnöten sei, als sie diesem Zweck diene. Die Existenz eines eigentlichen positiven Rechtes wird dabei in Abrede gestellt.

Bekanntlich stehen alle diese Auffassungen von Recht und Kirche nicht im Einklang mit der Botschaft des Evangeliums, die zugleich eine Geschichte Christi ist, der Apostel auswählte, sie bevollmächtigte und aussandte. Er stattete sie mit besonderen Ämtern aus, nämlich mit der oben erwähnten dreifachen Gewalt, um die ihnen anvertraute Herde zu weiden und sie zum ewigen Heil zu führen.

Man muß sich vor Augen halten, daß es keine Gewalt ohne Gott gibt, daß alle Gewalt in der Kirche von Christus herrührt und von ihm abhängt. Hinzu kommt die Überlegung, daß die Kirche, wie oben bereits erwähnt, eine sichtbare Gesellschaft in dem Sinn ist, daß es zwar eine hierarchische Ordnung gibt, daß jedoch unter den Gläubigen in den Fragen der Heiligung und des ewigen Heils keine Rangordnung besteht.

Hinreichend dürfte bekannt sein, daß das Kirchenrecht, dessen Quellen das göttliche Recht, das Naturrecht, die Heilige Schrift, die Überlieferung, die Dekretalien u. a. sind, einer Rechtsentwicklung unterworfen ist. In diesem Punkt ist jedoch mit großer Sorgfalt vorzugehen. Niemals können jene Bestimmungen des Kirchenrechts abgeändert werden, die Elemente des göttlichen Rechtes enthalten. Im übrigen soll das überkommene Recht erhalten bleiben, insoweit sich das ermöglichen läßt.

Das Recht hat die Aufgabe, das kirchliche Leben — des einzelnen und der Gemeinschaft in ihrem wechselseitigen geistigen Bezug zueinander — in geordnete Bahnen zu leiten. Jeder lebendige Organismus ist einer ständigen Veränderung unterworfen. Die Kirche lebt mit der bürgerlichen Gesellschaft zusammen, die noch viel tiefgreifenderen Umwälzungen und Veränderungen unterliegt. Aus all diesen Gründen ist es klar, daß das Kirchenrecht Entwicklungsstufen kannte und kennt. Diese sind nicht nur vom Zweck her bestimmt, sondern erweisen sich auch als notwendig. In diesem Fall spricht man von positivem menschlichem Recht.

Betrachtet man das Mittelalter und die Neuzeit, dann kann man feststellen, daß sehr viele Rechtsvorschriften erlassen wurden. Diese aber konnten

nicht ohne Schwierigkeit herangezogen werden, weil sie zu einer erdrückenden Vielzahl angewachsen waren. Deshalb ergriff der heilige Papst Pius X. die Initiative für die Ausarbeitung des Codex Iuris Canonici, der sich fast 40 Jahre bewährte und der Kirche die besten Dienste erwies.

Jetzt aber ist infolge der veränderten Zeitumstände und der Schnellebigkeit der Zeitpunkt für eine klug überlegte Reform des Kirchenrechts gekommen: es muß der neuen Geisteshaltung angepaßt werden, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil herausarbeitete, die der Seelsorge und den neuen Bedürfnissen der Gläubigen einen großen Raum zugesteht.

Wenn auch der CIC in can. 6 „an dem bisherigen Recht größtenteils festhält", so erscheint doch manches erneuerungsbedürftig. Von hier aus wird ersichtlich, welch verantwortungsvolle Aufgabe die Kodex-Kommission hat. In kurzer Zeit muß das geschaffen werden, wozu man früher gewöhnlich Generationen brauchte. Aber die Bewältigung dieser Aufgabe wird um so leichter, wenn auch der Codex Iuris Canonici eine Führerrolle übernimmt und das Zweite Vatikanische Konzil sich als Leitlinie für das neuzuschaffende Werk erweist, so daß viele Fragen nur ausführlicher und genauer zu formulieren sind.

In diesem Zusammenhang taucht auch die besondere und schwerwiegende Frage auf, ob die beiden Gesetzbücher für die lateinische und orientalische Kirche nicht zu einem gemeinsamen grundlegenden Codex zusammengefaßt werden können, der ein einheitliches Kirchenrecht beinhaltet.

Ihre Kommission, unterstützt durch die Konsultoren, repräsentiert in Hinsicht auf die internationale Zusammensetzung, die besonderen Fachkenntnisse in den verschiedenen Zweigen der Theologie und die pastorale Erfahrung irgendwie die Gesamtkirche. Aufgrund dieser Erwägungen haben Wir kürzlich nicht unüberlegt die Zahl der Mitglieder vergrößert.

Gehen Sie bereitwillig an die Arbeit, damit die Kirche den Menschen unserer Zeit, die von einer nie gekannten Lebenslust beseelt sind, durch geeignete und entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen den Weg zu den wirklichen Werten und zu einem echten Frieden aufzeigen kann.

So werden Sie Baumeister an der Kirche sein, die gegenwärtig überaus stark in Bewegung geraten ist, auf daß ihr ein glückliches Wachstum beschieden sei.

Gott aber, „den Vater der Schöpfung, von dem jedes vollkommene Geschenk kommt" (Jak 1, 17), bitten Wir inständig, daß er Ihnen gnädig beistehe, Sie führe und Ihnen die Fülle seiner Güte schenke. Zu Beginn Ihrer Arbeit wollen Wir Ihnen, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, den Apostolischen Segen erteilen.

Nr. 107 Schreiben des Heiligen Vaters zur MISEREOR-Aktion 1966

Mit väterlicher Freude und voll Dank gegen Gott folgen Wir seit Jahren der tätigen Nächstenliebe unserer geliebten Söhne und Töchter in Deutschland, die insbesondere durch ihr Fastenopfer „Misereor" zum Ausdruck kommt, mit dem sie den großen Notgebieten auf der ganzen Welt zu Hilfe kommen.

Zum achten Male treten die deutschen Bischöfe an ihre Gläubigen heran und bitten, auch in diesem Jahre durch ein persönliches Opfer die Not leidender Brüder und Schwestern lindern zu helfen. Gern unterstützen Wir auch Unsererseits diesen Aufruf in der Gewißheit, daß das katholische Deutschland der Bitte seiner Oberhirten in nicht weniger großmütiger Form folgen wird wie in den verflossenen Jahren. Ja, Wir möchten es nur bekräftigen: Die Fastenaktion des Bischöflichen Werkes „Misereor" ist in ihrer Bewährung zu einem vorbildlichen Beispiel auf der ganzen Welt geworden. Treu dem Willen seiner Spender läßt das Werk seine Hilfeleistungen allen Menschen ohne jeden Unterschied zukommen. Wo immer es gibt, da schenkt es im Namen der Liebe Christi, die überall gegenwärtig sein und helfen will, wo immer die Not am größten ist.

So wird christliches Mitleiden zum nicht übersehbaren Zeugnis für Christus selbst und damit für die Glaubwürdigkeit christlicher Verkündigung, die heute ohne Erweis weltweiter Brüderlichkeit nicht mehr denkbar ist.

Daher richten auch Wir in der gegenwärtigen Fastenzeit an Unsere Söhne und Töchter in Deutschland die herzliche Bitte, aus tiefem Verantwortungsbewußtsein das Leid ihrer Brüder und Schwestern, die wie wir alle Geschöpf und Abbild des lebendigen Gottes sind, zur eignen Sache zu machen. So viele Unserer Söhne und Töchter haben persönlich erfahren und sind davon zutiefst erfaßt, daß die Liebe

Christi nur in dem verweilt, der sein Herz seinem Bruder in Not voll Großmut öffnet (vgl. 1 Joh 3, 17). Allen Unsern Söhnen und Töchtern in dem Uns teuren Deutschland, die den Aufruf ihrer Bischöfe, den Wir gern zu dem Unsern machen, hochherzige Aufmerksamkeit schenken, erteilen Wir als Unterpfand der tiefinnern Freude des Herzens, mit der Gott denen vergilt, die Gutes tun, in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, den 7. März 1966

PAULUS PP. VI

(Bereits durch Rundschreiben allen Pfarrern usw. bekanntgegeben.)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 108 Hilfe für Indien

Auf ihrer Konferenz in Hofheim haben sich die deutschen Bischöfe mit der drohenden Hungersnot in Indien befaßt. Nachdem in diesem Jahr der Monsunregen — seit hundert Jahren zum ersten Mal — ausgeblieben ist, sind weite Landstriche dort zur Wüste geworden. So befinden sich fünfzehn der reichsten Staaten Indiens am Vorabend einer schrecklichen Hungersnot. Für Millionen von Menschen bedeutet dies eine unmittelbare Lebensgefahr.

Diese Tatsache ist ein unüberhörbarer Anruf an das christliche Gewissen. Jedem lebendigen Christen muß sich angesichts dieser Not das Apostelwort aufdrängen: „Wer die Güter der Welt besitzt und seinen Bruder Not leiden sieht und doch sein Herz vor ihm verschließt: wie kann die Liebe Gottes in ihm bleiben?" (1 Jo 3, 17).

Die Fastenaktion der deutschen Katholiken „Misereor — gegen Hunger und Krankheit" will deshalb in diesem Jahr ihre Hilfe besonders Indien zuwenden. Alle Spenden, die das Ergebnis der letztjährigen Fastenkollekte übersteigen, werden ausschließlich für die Indienhilfe verwandt.

Die Bischöfe rufen darum die deutschen Katholiken zu einem besonders hochherzigen Fastenopfer auf. Diese Gesinnung und dieses Werk vereinen uns mit vielen anderen Nationen und lassen die Menschheit als eine brüderliche, sich gegenseitig verpflichtete Gemeinschaft sichtbar werden.

(Für zusätzliche Spenden besteht die Möglichkeit der Einzahlung auf das Postscheckkonto 9558 „Gegen Hunger und Krankheit" Frankfurt/Main mit dem Sondervermerk „Indien".)

(Bereits in der Kirchenzeitung vom 20. März 1966 veröffentlicht.)

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 109 Deutsches Brevier

Aachen, 21. März 1966

Gemäß Beschluß der deutschen Bischöfe vom 6. November 1964 gilt vom 1. Adventssonntag 1965 an die lateinisch-deutsche Ausgabe des Verlages Pustet als approbierte Ausgabe (vgl. KA 35 [1965] S. 29).

Die weitere Zulassung einer einsprachigen, nur deutschen Brevierausgabe nach dem 28. November 1965 kann durch den Bischof gemäß Artikel 97 der Liturgiekonstitution auf dem Wege der Kommutation erfolgen (vgl. KA 33 [1963] S. 196 f.).

Es wird hiermit gestattet, daß die Priester, die die Erlaubnis zum deutschen Breviergebet besitzen, die bisher benutzte deutsche Ausgabe des Breviers weiter benutzen können.

Nr. 110 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester

Aachen, 22. März 1966

Kraft der von der Heiligen Konzilskongregation mit Dekret vom 29. Januar 1966 — N. 103525/D — wiederum verliehenen Vollmacht (vgl. KA 31 [1961] S. 69) wird hiermit bestimmt, daß die aus den Ostgebieten vertriebenen Pfarrer und anderen Beneficiaten, die nicht rechtmäßig auf das Benefizium verzichtet haben und die zur applicatio pro populo verpflichtet sind, dieser Pflicht genügen, wenn sie sechsmal im Jahr für die ihnen früher anvertrauten Gläubigen applizieren.

Das Indult gilt für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren.

Soweit oben genannte Priester in unserem Bistum ein Seelsorgeamt mit Applikationspflicht übernommen haben, genügen sie ihrer Pflicht gemäß can. 466 § 2 CIC durch ein und dieselbe hl. Messe für die frühere wie für die jetzige Gemeinde.

Nr. 111 Neue Zeitschriften der kirchlichen Jugendarbeit

Aachen, 23. März 1966

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge haben sich zu einer Konzentration der Zeitschriften für die Jugend entschlossen. Ab 1. April 1966 erscheinen im Verlag Haus Altenberg drei neue gemeinsame Zeitschriften für die verschiedenen Altersstufen der männlichen und weiblichen Jugend; sie treten an die Stelle der bisherigen sechs Zeitschriften, die von der Bundesführung der Frauenjugend und der Katholischen Jungmännergemeinschaft herausgegeben wurden.

Damit ist ein großer Schritt zur Vereinfachung des Zeitschriftenwesens im Bund der Deutschen Katholischen Jugend getan: der Weg ist frei für die Herausgabe auflagenstarker, attraktiver Zeitschriften, die sich an die gesamte katholische Jugend der verschiedenen Altersstufen innerhalb und außerhalb der Gliedgemeinschaften des Bundes wenden. Wir hoffen, daß es mit diesen neuen Zeitschriften besser als bisher gelingt, die Botschaft Christi in der Jugend zu künden.

Wir empfehlen deshalb herzlich und eindringlich den Seelsorgern, Eltern, Lehrern und Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit die neuen Zeitschriften „HALLO", „TOP" und „IMPULS" zur Verbreitung unter organisierter und nichtorganisierter Jugend.

Die Bestellungen gehen am zweckmäßigsten unmittelbar an den Verlag Haus Altenberg, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006. Einzelbezug über die Post oder den Buchhandel ist ebenfalls möglich. Die Diözesanstelle der Jugend, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 21, ist bereit, gegebenenfalls den Bezug zu vermitteln.

Nr. 112 Arbeitstagung des Institutes für missionarische Seelsorge

Aachen, 24. März 1966

Das Institut für missionarische Seelsorge in München veranstaltet vom 18. bis 21. April 1966 in der Kommende in Dortmund-Brackel, Hellweg 44, eine Arbeitstagung „Öffentlichkeitsarbeit" unter der Leitung von Professor Dr. Viktor Schurr CSSR aus Gars (Inn) und Dr. Josef Scharrer aus Frankfurt (Main). Nähere Einzelheiten werden auf Anfrage mitgeteilt.

Anmeldung bis zum 5. April 1966 erbeten an: Institut für missionarische Seelsorge, 8 München 19, Romanstraße 20, F. 5 13 10 57.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 113 Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— III A 36-75/0 Nr. 492/66 —

Düsseldorf, den 14. Februar 1966

An
das Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

Betr.: Unterrichtsbefreiung für den Tag nach der Konfirmations- bzw. Erstkommunionfeier

Bezug: Rd. Erlasse vom 2. 2. 1960 und 15. 3. 1962 — II E 1.31-40/0 Nr. 693/62 und vom 16. 3. 1965 — II C 36-75/0 Nr. 1021/65 —

Im Rahmen der Ferienordnung ist es nicht immer möglich, die Osterferien unter Einschluß des Konfirmations- bzw. Erstkommuniontages festzusetzen. Sofern diese Feiertage außerhalb der Osterferien liegen, ist den Erstkommunikanten und Konfirmanden sowie — auf Antrag — deren Geschwistern für den Montag nach der kirchlichen Feier Unterrichtsbefreiung zu gewähren.

Dieser Erlaß ist sinngemäß anzuwenden, wenn die kirchliche Feier auf einen anderen Tag — z. B. auf den Himmelfahrtstag — verlegt ist.

Soweit für die Vorbereitung auf die Konfirmation und die Erstkommunion eine Beurlaubung vom Schulunterricht notwendig wird, sollen die Schulleiter entsprechenden Anträgen der Geistlichen stattgeben.

In Vertretung:
Dr. Kohlhase

(Vgl. KA 35 [1965] S. 118)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 114 Priesterexerzitien

a) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 119, F. (06192) 384:

4. 7.— 8. 7. 1966 (P. Dr. Suso Braun OFMCap)
10. 10.—14. 10. 1966 (P. Dr. Gypkens PA)
14. 11.—18. 11. 1966 (P. Dümpelmann SJ)

b) Collegium Canisianum, A 6020 Innsbruck (Österreich):

21. 7.—30. 7. 1966 (8 Tage; P. Ferdinand Weiß SJ)
31. 7.— 6. 8. 1966 (8 Tage; P. Ferdinand Weiß SJ)

Nr. 115 Stellenangebote – Stellengesuche

An der Pfarrkirche St. Severin in Weisweiler (2800 Seelen) ist ab sofort die Küster-Organisten-Chorleiterstelle zu besetzen; Nebenleistung: Leitung des Kinderchores. Wohnung (4 Zimmer, Küche, Bad und Garten) vorhanden. — Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt St. Severin, 5182 Weisweiler, Kirchstraße 9.

Nr. 116 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 24. Jan. 1966 dem Ordenspriester Martinus Schiffer OSB auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich, erteilt;

am 24. Febr. 1966 Kaplan Anton Geller in Stolberg-Donnerberg St. Josef zum Pfarrer in Merken St. Peter, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 10. März 1966 Neupriester Wilhelm Dapper aus Rheydt-Odenkirchen zum Kaplan in Aachen-Forst St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 10. März 1966 Kaplan Wolfgang Kirsten in Erkelenz St. Lambertus zum Kaplan in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 10. März 1966 Neupriester Karl Willi Koerschgens aus Breyell zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen, ernannt;

am 10. März 1966 Kaplan Josef Müllers in Aachen-Forst St. Bonifatius zum Pfarrvikar in Krefeld-Uerdingen St. Paul, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 10. März 1966 Neupriester Karl Schnitzler aus Winden zum Kaplan in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, ernannt;

am 10. März 1966 Neupriester Johannes Spölgen aus Gürzenich zum Kaplan in Düren St. Antonius, Dekanat Düren, ernannt;

am 10. März 1966 Kaplan Johannes Georg Stefes in Kempen St. Mariä Geburt zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 10. März 1966 Kaplan Johannes Vratz in Eilendorf St. Severin zum Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 14. März 1966 Kaplan P. Bertrand Gbur OFM in Düren St. Antonius zum Pfarrvikar in Leutherheide St. Peter und Paul, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 14. März 1966 Realschulpfarrer Wilhelm Oberbandscheid in Aachen Realschule für Mädchen I zum Pfarrer in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen, ernannt;

am 14. März 1966 Pfarrer Johannes Rindermann in Eschweiler-Bergrath St. Antonius zum Definitor des Dekanates Eschweiler ernannt;

am 15. März 1966 dem Ordenspriester Adrian Snijders SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 im Maria-Hilf-Krankenhaus „St.-Franziskus-Haus" in Mönchengladbach (Pfarre St. Anna), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 17. März 1966 Kaplan Friedhelm Olemühlen in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer in Eschweiler-Nothberg St. Cäcilia, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 18. März 1966 Rektor P. Nikolaus van der Molen SVD in Jülich St.-Elisabeth-Krankenhaus zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) in Broich St. Philippus und Jakobus, Dekanat Jülich, ernannt;

am 21. März 1966 dem Pfarrer Johannes Schlösser nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Merken St. Peter die Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der Realschule des Realschulzweckverbandes Aachen-Land in Stolberg erteilt.

Nr. 117 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 20. März 1966 die neue Pfarrkirche St. Thomas Morus zu Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, in honorem S. Thomae Ms.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. März 1966 in der Pfarr- und Klosterkirche zu Steinfeld 68 Schülern das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 13. März 1966 in der Pfarrkirche zu Kreuzberg St. Antonius, Dekanat Schleiden, den Hauptaltar in honorem S. Antonii Erem.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 18. April 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 118 Erklärung der deutschen Bischöfe zum 3. Mai 1966, dem Tag der Millenniumsfeier der polnischen Katholiken 71

Bischöfliche Erlasse

Nr. 119 Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 1966 72

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 120 Fortbildungskurse für Kapläne 73
Nr. 121 Perikopenbuch für die Werktage 73
Nr. 122 Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 74
Nr. 123 Einsendung von Stiftungsintentionen 74
Nr. 124 Lohnsteuerjahresausgleich 1965 74
Nr. 125 Theologische Pfingstakademie für Religionslehrer 74
Nr. 126 Schulpflegschaften 75
Nr. 127 Bildungsplan für katholische Religion in Sonderschulen für geistig Behinderte 75
Nr. 128 Anschauungsmittel-Verzeichnis zur Katechese . 75
Nr. 129 Priesterwerkwoche über Bibelarbeit 75

Seite

Nr. 130 Zweites deutsch-französisches Priestertreffen . . 75
Nr. 131 Studienwoche für Referenten in der Ehevorbereitung 76
Nr. 132 Familienfreiplätze für Berliner Kinder 76
Nr. 133 Unkontrollierbare Unterstützungsaktionen . . . 76

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 134 Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes 76
Nr. 135 Verordnung zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres 78

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 136 Priesterexerzitien 79
Nr. 137 Exerzitien für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten 79
Nr. 138 Stellenangebote — Stellengesuche 79
Nr. 139 Kirchenbänke abzugeben 79
Nr. 140 Personalchronik 79
Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten 80

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 118 Erklärung der deutschen Bischöfe zum 3. Mai 1966, dem Tag der Millenniumsfeier der polnischen Katholiken

Während der letzten Tage des II. Vatikanischen Konzils haben die in Rom versammelten polnischen Bischöfe, erfüllt vom gemeinsamen Konzilserlebnis und von der gemeinsamen Sorge für die Kirche, die Episkopate verschiedener Länder zur Mitfeier des Millenniums der Christianisierung Polens eingeladen. In einem Brief vom 18. November 1965 haben sie auch die deutschen Bischöfe gebeten, ihre Jahrtausendfeier mitzubegehen, sei es durch Gebet, sei es durch einen besonderen Gedenktag. Sie haben dadurch zugleich einen ersten Dialog mit ihren deutschen Amtsbrüdern begonnen, um auf der Basis eines beiderseitigen guten Willens und in der brüderlichen Gesinnung des gemeinsamen christlichen Glaubens die in der Geschichte gewachsenen Vergeltungs- und Haßkomplexe zu überwinden.

Wenig später haben wir deutschen Bischöfe in unserer Antwort vom 5. Dezember den polnischen Bischöfen erklärt: „Mit brüderlicher Ehrfurcht ergreifen wir die dargebotenen Hände". Wir haben darüber hinaus unsere Bereitschaft kundgetan, als Pilger nach Tschenstochau zu kommen, um mit der ganzen katholischen Kirche in Polen deren festliches Millennium mitzufeiern, und wir haben eine feierliche Einladung der polnischen Bischöfe zu dem im Jahre 1968 in Essen stattfindenden deutschen Katholikentag ausgesprochen.

Dieser Briefwechsel hat während der letzten Monate ein vielfältiges und auf den verschiedenen Ebenen unterschiedliches Echo ausgelöst, das von hoffnungsvoller Anerkennung bis zur Verkennung des ernsten, vom guten Willen beseelten Dialogs reicht. Um so mehr drängt es die deutschen Bischöfe, der katholischen Kirche in Polen am Tage ihres christlichen Millenniums erneut zu versichern: „Mit brüderlicher Ehrfurcht ergreifen wir die dargebotenen Hände".

Mit unseren polnischen Glaubensbrüdern danken wir Gott für die Berufung ihres Volkes zum Licht des christlichen Glaubens und für Seine gnädige Führung durch eine wechselvolle tausendjährige Geschichte.

Zum Zeichen unserer Mitfreude und unserer Bemühungen um gegenseitiges Verständnis zwischen unseren Völkern rufen wir unsere Gläubigen in der Verbundenheit der einen Kirche Jesu Christi auf, sich am Feste des Millenniums der katholischen Kirche in Polen und während des Marienmonats in besonderen Fürbitten mit den Gebeten zu vereinen, die in diesen Tagen in Tschenstochau Gott dargebracht werden. Wir bitten um dieses fürbittende Gebet insbesondere alle, die vom Leid des Krieges und den Opfern jener verhängnisvollen Zeit besonders betroffen sind. Gerade ihr Gebet und die von ihnen in Verbindung mit dem Erlösungswerk des Herrn in Leid und Not geleistete Sühne wird dazu beitragen, alle unseligen Folgen des Krieges in einer nach allen Seiten befriedigenden und gerechten Lösung zu überwinden.

Am 4. März 1966.

Die in Hofheim versammelten deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

(Sperrfrist für Presse, Rundfunk und Fernsehen: Veröffentlichung ab 25. April 1966 möglich.)

*

In dem Antwortbrief der deutschen Bischöfe auf die Botschaft der polnischen Bischöfe vom 18. November vorigen Jahres ist das Versprechen zum Ausdruck gebracht worden, die Gläubigen aufzufordern, sich mit den Gebeten der polnischen Katholiken aus Anlaß ihrer Millenniumsfeier zu vereinen. Dementsprechend soll zum 1. Mai dieses Jahres die vorstehend abgedruckte „Erklärung der deutschen Bischöfe" — vor allem durch die Bistumsblätter — veröffentlicht werden.

In den Gottesdiensten am Sonntag, dem 1. Mai, sind die hier folgenden Fürbitten zu verrichten.

Fürbitten

Allmächtiger Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus!

Wir gedenken heute in der Verbundenheit unseres gemeinsamen christlichen Glaubens der katholischen Kirche in Polen und ihrer tausendjährigen Geschichte.

Vater im Himmel, Dich bitten wir:

Vergib die Schuld, die unser Volk auf sich geladen hat —
wir bitten Dich, erhöre uns.

Gib uns die Bereitschaft, denen, die uns gegenüber schuldig geworden sind, Verzeihung zu gewähren —

Laß die Schatten weichen, die leider noch immer über unseren beiden Völkern liegen —

Laß die furchtbaren Opfer der jüngsten Vergangenheit als Anteil an dem Sühneopfer Christi zur Quelle eines neuen Friedens werden —

Laß uns mit ganzem Herzen festhalten, daß wir Kinder des himmlischen Vaters und Brüder in Christus sind —

Laß unsere Völker von unseren großen Heiligen lernen, uns in Ehrfurcht und Liebe zu begegnen —

Segne unsere polnischen Glaubensbrüder und erhalte ihnen ihre Glaubenstreue und Glaubensinnigkeit —

Gewähre uns auf die Fürbitte der „Königin des Friedens", daß niemals wieder der Ungeist des Hasses uns verblende —

Denn groß bist Du und wirkest Wunderbares; nur Du bist Gott. Dir sei Lob und Ruhm und Dank in alle Ewigkeit. Amen!

Bischöfliche Erlasse

Nr. 119

Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins 1966

Liebe Brüder und Schwestern!

Erstmals ist in der mehr als hundertjährigen Geschichte der deutschen Diasporahilfe von den deutschen Bischöfen ein Tag festgelegt worden, an dem gleichzeitig in allen Diözesen, in allen Gemeinden unserer Diaspora in Gebet und Opfer gedacht werden soll.

Es ist dies nun künftig immer der 4. Sonntag nach Ostern; er fällt in diesem Jahre auf den 8. Mai.

Wenn an diesem Tage der Bonifatiusverein an die großen Aufgaben in den Diasporagemeinden unseres Vaterlandes in West und Ost erinnert, dann kann er sicherlich der tätigen Anteilnahme gewiß sein. Jedes Jahr ist der wiederkehrende Diasporatag die Herausforderung der Kirche um ihrer selbst willen im Raume der Zerstreuung.

In der „Nachfolge Christi" (4, 11) heißt es: „Zwei Tische sind es, die in der Kirche aufgestellt sind: der eine ist der Tisch des heiligen Altares, darauf liegt das heilige Brot, das ist der kostbare Leib Christi, der andere ist der Tisch der göttlichen Lehre, die uns im wahren Glauben unterweist."

Seit seinem Bestehen hat der Bonifatiusverein vornehmlich seine Hilfe dem Altar in der Diaspora angedeihen lassen in der Errichtung immer wieder neuer Stätten für die Feier des heiligen Opfers, für die Verkündigung der Heilsbotschaft und für die Sammlung der Zerstreuten. Dankbar begrüßen wir, daß der Bonifatiusverein durch sein Wirken der zerstreuten Herde den Altar des Brotes und den Altar der Heilsbotschaft gesichert und so in ihrer Treue gestärkt und im Glauben gefestigt hat. In der gegenwärtigen, noch ganz vom großen ökumenischen Konzil überstrahlten Stunde, mit ihrem tiefen Anruf der religiösen Erneuerung vom Altare her muß Sorge um die Diaspora das Bekenntnis unseres Glaubens bleiben und das Wirken unserer brüderlichen Liebe.

Liebe Brüder und Schwestern!

Auf eine mehr als hundertjährige Geschichte kann der Bonifatiusverein zurückblicken: er war das Rückgrat aller planenden Diasporafürsorge in der Vergangenheit, er muß es auch in der Gegenwart bleiben. Seid dem segensreichen Schaffen des Bonifatiusvereins mit neu beseelter Liebe zugetan durch Euer Gebet, durch Eure Gabe am kommenden Sonntag, ja auch durch Eure Mitgliedschaft!

Möge der Herr das Werk unserer Hände fördern, ja unserer Hände Werk lasse ER gedeihen (Ps 89, 17).

Ich grüße und segne Euch in der Liebe Christi und des heiligen Bonifatius, dem wir alle in apostolischer Haltung Mitarbeiter sein wollen.

Aachen, den 15. April 1966

† Johannes
Bischof von Aachen

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 1. Mai 1966, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 120 **Fortbildungskurse für Kapläne**

Aachen, 9. April 1966

In diesem Jahr finden für unsere Kapläne folgende Fortbildungskurse im Priesterhaus Maria Rast in Aachen statt:

a) 24. April (Sonntag) bis 30. April 1966 (Samstag): Weihejahrgang 1957 und Sommer 1958;
b) 8. Mai (Sonntag) bis 14. Mai 1966 (Samstag): Weihejahrgang Frühjahr 1958 und Weihejahrgang 1959;
c) 12. Juni (Sonntag) bis 18. Juni 1966 (Samstag): Weihejahrgang 1960;
d) 19. Juni (Sonntag) bis 25. Juni 1966 (Samstag): Weihejahrgang 1961;
e) 3. Juli (Sonntag) bis 9. Juli 1966 (Samstag): Weihejahrgang 1962.

Wir bitten die Herren Pfarrer sowie die Herren Kapläne selbst, diese Termine unbedingt freizuhalten und auch bei der Urlaubsregelung darauf Rücksicht zu nehmen.

Nr. 121 **Perikopenbuch für die Werktage**

Aachen, 9. April 1966

Zu der „Perikopenordnung für die Werktage", die zum Experiment für die deutschen Bistümer zugelassen wurde (vgl. KA 36 [1966] S. 30 f.), ist jetzt das „Perikopenbuch für die Meßfeier an Werktagen" Band II (Ostern bis Dreifaltigkeitsfest) erschienen. Band I und III werden folgen.

Wir weisen empfehlend auf dieses Perikopenbuch hin, das im Auftrage der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz von den Liturgischen Instituten dieser Länder für den Gebrauch am Altar herausgegeben wurde und die Texte der Perikopen enthält.

Das Buch ist im Gemeinschaftsverlag Herder/Benziger erschienen und kann über den Buchhandel bezogen werden (Preis für Band II: 10,50 DM).

Nr. 122 Diaspora-Opfertag des Bonifatiusvereins

Aachen, 9. April 1966

Die Kollekte am Sonntag, dem 8. Mai 1966 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. Wir bitten die Seelsorger, in Predigt und Christenlehre die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hinzuweisen, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Opferbeutel für die Kollekte erhält jede Gemeinde zugesandt (Nachforderungen können an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Postfach 169, gerichtet werden).

Handreichungen für die Diasporapredigt werden mit dem Priesterjahrheft 1966 allen Geistlichen überreicht.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein; sie sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Jahres-Mindestbeitrag von 4,— DM aufbringen, sondern Träger der Idee des Bonifatiusvereins und die Beterschar sein, die den gefährdeten Glaubensbrüdern und ihren Seelsorgern zur Seite steht.

Das viermal im Jahr erscheinende, allen Mitgliedern zukommende „Bonifatiusblatt" aber soll mit der Kenntnis der Diasporawirklichkeit zugleich die Erziehung zur Diasporafähigkeit und damit ein dringliches Seelsorgeanliegen unterstützen, das angesichts der gewaltigen „Wandernden Kirche" unserer Tage jede Gemeinde berührt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen mit vierseitigem Werbeblatt — bitte die gewünschte Anzahl angeben! — Plakate, Anschläge für die Kirchentür, Probenummern des „Bonifatiusblattes" und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 123 Einsendung von Stiftungsintentionen

Aachen, 12. April 1966

Wir erinnern daran, daß gemäß kirchlicher Vorschrift Stiftungen in der Kirche persolviert werden sollen, an der sie errichtet sind. Ohne besondere Vollmacht ist es nicht gestattet, Stiftungen in einer anderen Kirche zu persolvieren oder deren Persolvierung fremden Priestern in anderen Kirchen zu übertragen.

Stiftungsintentionen, die in der betreffenden Kirche nicht gehalten werden können, sind am Schluß des Jahres an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden bzw. die Stiftungsgebühren an die Bistumskasse zu überweisen (vgl. Artikel 693 § 1 unserer Diözesanstatuten).

Nr. 124 Lohnsteuerjahresausgleich 1965

Aachen, 12. April 1966

Die Bekanntmachung Nr. 25 im KA vom 15. Januar 1966 gilt nur für die aktiven Geistlichen.

Ruhestandsgeistliche, die noch einen Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, müssen die Zusendung ihrer Lohnsteuerkarte 1965 bei uns besonders beantragen. Dies soll möglichst sofort geschehen, da der 30. April 1966 Endtermin für das Einreichen des Antrags beim Finanzamt ist.

Nr. 125 Theologische Pfingstakademie für Religionslehrer

Aachen, 13. April 1966

Der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband lädt ein zur 14. Pfingstakademie in Bad Godesberg, die vom 27. Mai abends bis 31. Mai 1966 mittags dauert.

Folgende Themen sind vorgesehen: 1. Pastorale Konsequenzen aus der Sakramentalität der Kirche (Semmelroth); 2. Transfinalisation und Transsignifikation als Versuch einer Deutung der eucharistischen Transsubstantiation (Semmelroth); 3. Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute: Grundfragen aus dem ersten Teil (Hirschmann); 4. Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute: Einzelfragen aus dem zweiten Teil (Hirschmann); 5. Die Reform des Kirchenrechts: Ansichten und Aussichten (Gerhartz); 6. Probleme des Mischehenrechts heute (Gerhartz).

Die Unkosten werden 50,— DM oder etwas mehr betragen. — Antrag auf Erstattung des Fahrgeldes ist bei den zuständigen Kultusministerien gestellt.

Anmeldungen sind recht bald zu richten an: Pater Minister Bernds SJ, 532 Bad Godesberg, Aloisiuskolleg.

Nr. 126 Schulpflegschaften

Aachen, 14. April 1966

Zu Beginn des neuen Schuljahres sind die Vorsitzenden der Klassen- und Schulpflegschaften zu wählen. Es darf uns nicht gleichgültig sein, welche Väter und Mütter die wichtigen Aufgaben übernehmen, die mit dem Vorsitz in der Klassen- und Schulpflegschaft verbunden sind.

Es empfiehlt sich, im Benehmen mit den Fachausschüssen die Neuwahl der Elternvertreter umsichtig vorzubereiten. Die Schulpflegschaften haben die wichtige Aufgabe, ein Bindeglied zwischen Familie und Schule zu sein, die Belange dieser beiden Erziehungsträger auszugleichen und das Wohl der Schule und der Schuljugend in jeder Weise zu fördern. Sie haben in den kommenden Zeiten ein wichtiges Wort bei der Neuerrichtung von Schulen und bei der Umbildung von Schulbezirken mitzureden und dabei über die Beibehaltung oder Neueinrichtung von Bekenntnisschulen mitzuentscheiden. Es ist darum nicht gleichgültig, wessen Geistes jene sind, die aus den Neuwahlen als Elternvertreter in den Schulpflegschaften hervorgehen werden.

Darum bitten wir die Herren Geistlichen, in geeigneter Weise rechtzeitig die katholischen Erziehungsberechtigten zu veranlassen, nur solche Persönlichkeiten zu wählen, die Gewähr dafür bieten, an der Gestaltung des Schulwesens im Sinne der katholischen Grundsätze mitzuwirken.

Nr. 127 Bildungsplan für katholische Religion in Sonderschulen für geistig Behinderte

Aachen, 14. April 1966

Die Vereinigung katholischer Einrichtungen für geistig Behinderte in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Bildungsplan erstellt, der als Handreichung für den Religionsunterricht bei solchen Kindern gedacht ist, die das Lesen und Schreiben nicht erlernen können.

Auch Geistlichen, die in Hilfsschulen Unterricht erteilen, kann der Plan wertvolle Hilfe leisten.

Bestellungen können gegen Voreinzahlung eines Unkostenbeitrages von 3,— DM auf das Postscheckkonto Frankfurt 1156 41 (R. Müller, 6221 Aulhausen) beim Direktor des Vincenzstiftes, 6221 Aulhausen, erfolgen.

Nr. 128 Anschauungsmittel-Verzeichnis zur Katechese

Aachen, 14. April 1966

Der Deutsche Katechetenverein in München, Rochusstraße 7 II, hat in dritter Auflage das Anschauungsmittel-Verzeichnis zur Katechese herausgegeben. Es gibt den Stand vom 1. Januar 1966 wieder. Sein reicher Inhalt empfiehlt das Verzeichnis.

Es kostet im Einzelbezug 1,70 DM zuzüglich Porto (für Mitglieder des Deutschen Katechetenvereins 1,20 DM zuzüglich Porto); bei Mengenbezug Preisnachlaß.

Nr. 129 Priesterwerkwoche über Bibelarbeit

Aachen, 15. April 1966

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge veranstalten vom 2. bis 6. Mai 1966 in Haus Altenberg eine Priesterwerkwoche zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde (insbesondere mit der Jugend). — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden erstattet.

Anmeldungen sind bis 22. April 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 130 Zweites deutsch-französisches Priestertreffen

Aachen, 15. April 1966

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge haben ein 2. deutsch-französisches Priestertreffen vom 9. bis 18. Mai 1966 in Berlin-Kladow, Anselm-von-Havelberg-Haus, vorbereitet.

Aus Anregungen des ersten Treffens ergab sich das Thema „Kirche und Nationalsozialismus". — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 80,— DM; die gesamten Bahnfahrtkosten (2. Klasse) werden zurückerstattet.

Anmeldung bis 25. April 1966 erbeten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 131 Studienwoche für Referenten in der Ehevorbereitung

Aachen, 15. April 1966

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge veranstalten in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen, Köln, vom 23. Mai bis 27. Mai 1966 in Königstein (Taunus) eine Studienwoche für Referenten in der Ehevorbereitung (Priester und Laien) — Aufbaukurs — mit dem Thema „Vorbereitung auf Ehe und Familie nach dem Konzil". — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 45,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldung bis zum 13. Mai 1966 erbeten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sozialamt MJ, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 132 Familienfreiplätze für Berliner Kinder

Aachen, 16. April 1966

Das Hilfswerk Berlin bittet, auch in diesem Jahr Freiplätze für Berliner Kinder (Jungen und Mädchen im schulpflichtigen Alter) für die Zeit vom 9. Juli bis 20. August 1966 zur Verfügung zu stellen.

Gute Familienfreiplätze für katholische Kinder können dem Diözesan-Caritas-Verband, 51 Aachen, Postfach 425, F. 4521, bis zum 20. Mai 1966 gemeldet werden. Bei dieser Meldung bitten wir anzugeben: Name, Beruf, Kinderzahl, Anschrift der Gasteltern und Bahnstation (bei kleineren Orten Bus-Anschluß), besondere Wünsche (Junge oder Mädchen, gewünschtes Alter).

Nr. 133 Unkontrollierbare Unterstützungsaktionen

Aachen, 16. April 1966

Immer mehr werden in Deutschland Postscheckkonten errichtet, deren Eingänge einem bestimmten Missions- oder Entwicklungsanliegen dienen sollen. Gleichzeitig werden empfehlende Rundschreiben versandt mit Unterschriften höherer Ordensoberer oder von Bischöfen.

Viele Anfragen gehen hier ein, ob es sich um echte Aktionen handele und ob diese Aktionen, wenn sie echt seien, Unterstützung verdienten.

Bei der Fülle der Aktionen dieser Art ist es uns unmöglich, jede einzelne Aktion auf ihre Echtheit und Unterstützungswürdigkeit hin zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung hier bekanntzugeben. Jedenfalls muß man feststellen, daß die Errichtung eines Postscheckkontos und eine faksimilierte Unterschrift auf Empfehlungsschreiben weder Garantie für die Echtheit noch für die Unterstützungswürdigkeit des betreffenden Anliegens bieten.

Ehe diese Sicherheit nicht gegeben ist, sollte man selbst keine Spenden machen; auf keinen Fall aber dürfte man andere zu Spenden veranlassen.

Wenn durch irgendeinen Umstand erwiesen ist, daß das Anliegen echt und unterstützungswürdig und der Sammler berechtigt ist, Spenden entgegenzunehmen, soll selbstverständlich der Hochherzigkeit keine Grenze gesetzt sein. Wir haben keine Sorge, daß durch echte und förderungswürdige Aktionen dieser Art die Päpstlichen oder Bischöflichen Werke Schaden leiden, wie diese ja auch einander keinen Abbruch tun.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 134 Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes

Vom 1. Februar 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1960 (GV. NW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Kultusminister kann für einzelne Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) zulassen sowie Beginn und Ende des Semesters festlegen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beginn

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Volksschule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Dauer

(1) Die Pflicht zum Besuch der Volksschule endet nach neun Schuljahren.

(2) Für Schüler, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, kann das Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Volksschule um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Ziel der Volksschule nähergebracht werden kann."

4. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften".

5. Hinter der neuen Überschrift zu Nr. 4 wird als § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Verlegung des Schuljahrbeginns und Einführung des neunten Schuljahres

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übergangsvorschriften

1. zur Einschulung zum 1. April 1966 und zum 1. Dezember 1966,

2. zur Verlegung des Schuljahrbeginns im Jahre 1967 auf den 1. August und

3. zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres

zu erlassen.

Dabei können Schuljahre verlängert oder verkürzt werden. Auf die Eigenart der einzelnen Schulformen und -typen sowie auf die Abschlußklassen soll Rücksicht genommen werden. Es ist festzulegen, welche Schüler in der Übergangszeit zu Beginn eines Schuljahres schulpflichtig werden oder eingeschult werden können."

6. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kultusminister wird ermächtigt, die weiteren zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften und die erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nummer 1, 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1960 (GV. NW. S. 198) außer Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 2 treten am 1. August 1967, Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Reichsschulpflichtgesetzes unter neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Meyers

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 22

Nr. 135 Verordnung zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 22) wird verordnet:

§ 1

Schuljahr 1966

Das Schuljahr 1966 beginnt am 1. April 1966 und endet am 30. November 1966.

§ 2

Schuljahr 1966/67

Das Schuljahr 1966/67 beginnt am 1. Dezember 1966 und endet am 31. Juli 1967.

§ 3

Einschulung

(1) Am 1. April 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 31. März 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 31. März 1966 bis zum Beginn des 30. Juni 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

(2) Am 1. Dezember 1966 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. November 1966 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 30. November 1966 bis zum Beginn des 28. Februar 1967 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

(3) Am 1. August 1967 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. Juni 1967 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni 1967 bis zum Beginn des 30. September 1967 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 trifft der Schulleiter. Die vorzeitig in die Volksschule aufgenommenen Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 4

Dauer der Volksschulpflicht

(1) Für Kinder, die am 1. April 1958 eingeschult worden sind, dauert die Volksschulpflicht acht Jahre.

(2) Für Kinder, die in der Zeit vom 1. April 1959 bis einschließlich 1. April 1965 eingeschult worden sind, und für Kinder, die am 1. April 1966 eingeschult werden, dauert die Volksschulpflicht mindestens acht Jahre und vier Monate.

(3) Für Kinder, die am 1. Dezember 1966 eingeschult werden, dauert die Volksschulpflicht mindestens acht Jahre und acht Monate.

(4) Für Kinder, die vom 1. August 1967 an eingeschult werden, dauert die Volksschulpflicht neun Jahre.

§ 5

Dauer der Berufsschulpflicht

Für Jugendliche, die die Berufsschule während des Schuljahres 1966 oder 1966/67 oder während der Schuljahre 1966 und 1966/67 besuchen werden, wird die Dauer der Berufsschulpflicht nach § 9 Reichsschulpflichtgesetz nicht verkürzt.

§ 6

Berufsfachschule

Für Jugendliche, die die Berufsfachschule während des Schuljahres 1966 oder 1966/67 oder während der Schuljahre 1966 und 1966/67 besuchen werden, wird die Dauer der Schulzeit nicht verkürzt.

§ 7

Versetzung

Die Versetzung in die höhere Klasse findet am 1. April 1966, am 1. Dezember 1966 und vom Jahre 1967 an am 1. August statt.

§ 8

Übergang in weiterführende allgemeinbildende Schulen

Der Übergang von der Volksschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule findet am 1. April 1966, am 1. Dezember 1966 und am 1. August 1967 statt.

§ 9

Sondervorschrift

Diese Rechtsverordnung findet keine Anwendung auf Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Ingenieurschulen und andere höhere Fachschulen sowie Konservatorien.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Februar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1966

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 71

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 136 Priesterexerzitien

a) Benediktinerabtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (02652) 285:

25. 4.—29. 4. 1966 (P. Dr. Altfrid Kassing OSB)
9. 5.—13. 5. 1966 (P. Dr. Altfrid Kassing OSB)
12. 6.—16. 6. 1966 (P. Dr. Altfrid Kassing OSB)
18. 7.—22. 7. 1966 (P. Dr. Altfrid Kassing OSB)
24. 10.—28. 10. 1966 (P. Dr. Altfrid Kassing OSB)
21. 11.—25. 11. 1966 (P. Dr. Altfrid Kassing OSB)
27. 12.—31. 12. 1966 (Religionslehrer; P. Dr. Altfrid Kassing OSB)

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Schluß am letzten Tag 8.15 Uhr. — Anmeldungen erbeten an den Gastpater der Abtei.

b) Haus Altenberg:

27. 6.— 1. 7. 1966 (Jugendseelsorger;
(19 Uhr) (13 Uhr) P. Manfr. Hörhammer OFMCap)

Unkostenbeitrag 40.— DM. — Anmeldungen bis 20. Juni 1966 erbeten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

c) Unio Sacerdotalis Jesus-Caritas:

24. 7.—30. 7. 1966 in Innsbruck
25. 9.— 1. 10. 1966 in Königstein (Taunus)
20. 11.—26. 11. 1966 in Dinklage

Anmeldungen erbeten an Prof. Andreas Lesch, Luxemburg, Fayenceriestraße, Seminaire.

Nr. 137 Exerzitien für Mütter von Priestern und Priesterkandidaten

Exerzitienhaus „St. Augustinus", 43 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, F. (02141) 61731:

25. 4.—29. 4. 1966 (P. Albert Schneider OMI)

Nr. 138 Stellenangebote – Stellengesuche

Die Kirchengemeinde St. Josef in Krefeld (10000 Seelen) sucht als Nachfolger des verstorbenen Stelleninhabers einen hauptamtlichen Organisten und Chorleiter für gemischten Chor (80 Mitglieder) und Knabenchor. Orgel noch nicht vollendet. Entsprechend dem Familienstand des Bewerbers muß noch eine geeignete Wohnung beschafft werden. — Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit erbeten an: Katholisches Pfarramt St. Josef, 415 Krefeld, Josefstraße 1.

Nr. 139 Kirchenbänke abzugeben

In der Pfarre St. Thomas Morus in Krefeld können gut erhaltene Kirchenbänke und andere Gebrauchsgegenstände abgegeben werden. Anfragen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Thomas Morus, 415 Krefeld, Gutenbergplatz 6.

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 29. März 1966 Kaplan Franz Nießen in Kohlscheid St. Katharina zum Pfarrer in Krefeld-Uerdingen St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 29. März 1966 Kaplan Norbert Rutten in Brand St. Donatus zum Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 6. April 1966 Kaplan Josef Maaßen in Aachen von den Aufgaben des Diözesankaplans der CAJM befreit und ihm die Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Realschulen für Mädchen I und II in Aachen erteilt;

am 6. April 1966 Kaplan Gregor Stepkes in Aachen von den Aufgaben des Diözesankaplans der CAJF befreit und zum Diözesan-Jugendpfarrer für die weibliche Jugend im Bistum Aachen ernannt;

am 7. April 1966 Kaplan Winfried Lülsdorf in Aachen St. Josef zum Diözesankaplan der CAJM und CAJF ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 27. März 1966 Krause Karl, geboren am 28. August 1874 in Mönchengladbach, geweiht am 31. März 1900 in Köln, Pfarrer i. R. von Tüddern St. Gertrud, Jubilarpriester;

am 2. April 1966 Roeckerath Michael, geboren am 1. August 1899 in Köln, geweiht am 14. August 1924 in Köln, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Dipl.-Chemiker, Direktor der Bischöflichen Diözesanbibliothek;

am 5. April 1966 Gabriel Alexius, geboren am 4. Juni 1886 in Bellevaux (Diözese Lüttich), geweiht am 10. August 1910 in Köln, Päpstlicher Hausprälat, Apostolischer Protonotar, Ehrendomherr in Hildesheim, zuletzt Vizepräsident des Bonifatiusvereins in Paderborn, Jubilarpriester;

am 13. April 1966 Lambertz Peter, geboren am 18. August 1906 in Venrath, geweiht am 12. Februar 1932 in Köln, Pfarrer von Kraudorf St. Gertrud.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 24. März 1966 Krudewig Heinrich, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Kaiserswerth St. Suitbertus, 73 Jahre alt;

am 28. März 1966 Wassong Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer in Rodenkirchen St. Joseph, 72 Jahre alt;

am 29. März 1966 Berchem Friedrich, Pfarrer in Honnef-Selhof St. Martin, 57 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischof Johannes erteilte Bischof Edgar A. Haering OFM, Bischof von Shohchow (China), in der Kirche des Franziskanerklosters in Mönchengladbach am 25. März 1966 die Diakonatsweihe 4 Fratres und die Subdiakonatsweihe 2 Fratres; am 26. März 1966 erteilte er die Diakonatsweihe 1 Frater und spendete die hl. Priesterweihe dem Diakon des Franziskanerordens Fr. Lutwin Krämer, geb. am 22. Juni 1936 in Bubach (Ottweiler).

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 7. bis 25. März 1966 hielt er im Dekanat Wegberg die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 8. März in Niederkrüchten St. Bartholomäus 240; am 9. März in Elmpt St. Laurentius 238; am 10. März in Oberkrüchten St. Martin 73 (davon 1 Erwachsenen); am 11. März in Merbeck St. Maternus 132 (davon 2 Erwachsenen); am 15. März in Wegberg St. Peter und Paul 404; am 16. März in Beeck St. Vinzenz 198 (davon 1 Erwachsenen); am 17. März Rickelrath St. Mariä Himmelfahrt 38 (davon 2 Erwachsenen); am 18. März in Tüschenbroich Heilig Geist 63 (davon 1 Erwachsenen); am 22. März in Klinkum Heilige Familie 98 (davon 2 Erwachsenen); am 23. März in Arsbeck St. Adelgundis 156 (davon 1 Erwachsenen); am 24. März in Wildenrath St. Johann B. 73 (davon 4 Erwachsenen); am 25. März in Dalheim-Rödgen St. Rochus 123 sowie in der Kapelle St. Josef 32 Erwachsenen; insgesamt 1868 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz unter Vorsitz des Visitators fand am 25. März 1966 im Kinderdorf St. Josef zu Dalheim-Rödgen statt.

Am 26. März 1966 konsekrierte er den Altar der Kapelle des Kinderdorfes St. Josef in Dalheim-Rödgen, Dekanat Wegberg, in hon. S. Joseph Sponsi B. M. V.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 142 Vorverlegung des Sonntagsgottesdienstes auf den Vorabend 81

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 143 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Mischehe 82

Nr. 144 Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen . 83

Nr. 145 Beschuß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich Jazz bei der heiligen Messe 84

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 146 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 84

Nr. 147 Jubiläumsjahr 84

Nr. 148 Deutsche Absolutionsformel für das hl. Bußsakrament 85

Nr. 149 Tag der Kranken für die Missionen 85

Seite

Nr. 150 Zeugnisse der zuständigen Pfarrämter für Studierende 85

Nr. 151 Einsendung der Stundenpläne 85

Nr. 152 Altersgemäße Kinderbeicht 86

Nr. 153 Werkheft zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr 86

Nr. 154 Bücher des Katholischen Bibelwerkes 86

Nr. 155 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 86

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 156 Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen 87

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 157 Priesterexerzitien 87

Nr. 158 Änderungen im Personalschematismus 87

Nr. 159 Personalchronik 87

Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten 88

Römische Dekrete

Nr. 142 Vorverlegung des Sonntagsgottesdienstes auf den Vorabend

SACRA CONGREGATIO CONCILII

Prot. N. 101 727 / D

Beatissime Pater,

Praeses Coetus Episcoporum Germaniae, a Sanctitate Vestra pro singulis locorum Ordinariis, humiliter facultatem postulat concedendi in casibus specialibus anticipationem Missae diei Dominici vel Festi de praecepto in pervigilio cum indulto ut fideles Sacro adsistentes satisfacere valeant praescripto canonis 1248 Codicis Iuris Canonici. Ratio petitionis est penuria sacerdotum, praesertim in regionibus diasporae, et crebra populi demigratio in fines hebdomadae. Simul petitur ut singulis Ordinariis committatur facultas determinandi ecclesias et personas quibus indultum obveniat.

SACRA CONGREGATIO CONCILII, attentis expositis, omnibus Germaniae locorum Ordinariis

HEILIGE KONZILSKONGREGATION

Prot. N. 101 727 / D

Heiliger Vater!

Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz bittet Eure Heiligkeit für die einzelnen Ortsordinarien ergebenst um die Vollmacht, in Sonderfällen eine Verlegung der Messe vom Sonntag oder gebotenen Feiertag auf den Vorabend vornehmen zu dürfen, und zwar mit dem Indult, daß die Teilnehmer an einer solchen Messe damit die Vorschrift des can. 1248 CIC erfüllen. Der Grund zu dieser Bitte liegt in dem Mangel an Priestern, besonders im Diasporagebiet, und in der häufigen Abwanderung der Bevölkerung am Wochenende. Zugleich wird für die einzelnen Ordinarien um die Vollmacht gebeten, die Kirchen und den Personenkreis zu bestimmen, denen dieses Indult zukommen soll.

Die Heilige Konzilskongregation erteilt im Hinblick auf die vorgetragenen Gründe allen Orts-

benigne tribuit facultates iuxta preces, ad quinquennium et ad experimentum, sub lege adhibendi textus liturgicos diei sequentis et habendi homeliam Orationemque fidelium, ad mentem Instructionis S. Rituum Congregationis diei 26 septembris 1964, nn. 53 seq.; cauto insuper ut in animis fidelium fixum remaneat diem Deo dicatum Dominicam esse.

Datum Romae die 19 octobris 1965

P. Card. Ciriaci
Praefectus

L. S. P. Palazzini
a Secretis

ordinarien in Deutschland gerne die erbetenen Vollmachten. Diese gelten versuchsweise für fünf Jahre mit der Verpflichtung, bei der Verlegung der Messe die liturgischen Texte des folgenden Tages zu gebrauchen, eine Ansprache zu halten und die „oratio fidelium" (Fürbitten) zu verrichten im Sinne der Instruktion der Ritenkongregation vom 26. September 1964 Nr. 53 ff. Außerdem muß Sorge getragen werden, daß die Gläubigen daran festhalten, daß der Sonntag der eigentliche für Gott bestimmte Tag ist.

Gegeben zu Rom, am 19. Oktober 1965

P. Kard. Ciriaci
Präfekt

L. S. P. Palazzini
Sekretär

* * *

Ausführungsbestimmungen:

Auf Grund der obigen Vollmacht ordnen wir für den Bereich unserer Diözese an:

Eine Vorverlegung des Gottesdienstes an einem Sonn- und Festtag ist möglich

1. wenn hierdurch an größeren Orten einer bedeutenderen Zahl von Sonntagsausflüglern die Gelegenheit zur Erfüllung der Gottesdienstpflicht geboten wird;
2. wenn andere schwerwiegende Gründe (personeller oder sachlicher Art) hierfür vorliegen.

In jedem Fall muß jedoch stets die Erlaubnis zur Vorverlegung des Gottesdienstes unter Darlegung der Gründe beim Bischöflichen Generalvikariat eingeholt werden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 143 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Mischehe

Es ist die vom Evangelium grundgelegte Glaubensüberzeugung der Kirche, daß die Ehe von Gott dem Schöpfer her eine und daß sie unauflöslich ist. Durch Christus den Erlöser ist sie als Zeichen seiner Einheit mit der Kirche ein Sakrament. Diese sakramentale Ehe zwischen den Getauften ist Stätte der gegenseitigen personalen Liebe. In ihr muß der ganze Reichtum der christlichen Berufung von denen entfaltet werden, die an Christus glauben und auf seinen Namen getauft sind. In ihr wird der Glaube der Kirche weitergegeben an ein neues Geschlecht. Das ist der hohe Auftrag der christlichen Ehe. Auch Ehepartner, die beide in der katholischen Kirche getauft sind, können ihn nur aus bewußtem Glauben und gelebter Treue zum sakramentalen Leben der Kirche erfüllen. Schwerer ist der Auftrag in der einen Ehe und Familie zu erfüllen, wenn getaufte Ehepartner über Würde und Auftrag der Ehe verschiedener Meinung sind. Es kann nicht übersehen werden, daß auch die verschiedenen christlichen Kirchen und Gemeinschaften nicht übereinstimmen im Glauben an die Unauflöslichkeit und die Sakramentalität der Ehe, wie er von jeher in der Kirche lebendig war. Die Kirche muß aber ihren Glauben nicht nur ihren Gliedern verkünden, sie muß auch zu jeder Zeit über seine Unversehrtheit wachen. Darum gehört es zum pflichtgemäßen Auftrag der Kirche, vor einer Ehe zu warnen, in der die volle Gemeinschaft des Glaubens nicht gemeinsame Basis der Ehegatten ist.

Dieser Aufgabe kommt die Kirche in der Instructio über die konfessionell gemischte Ehe, die die Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966 erlassen hat, nach und warnt ausdrücklich vor der Mischehe. Sie tritt damit einem Mißverständnis entgegen, als sei die Mischehe ein Weg zur beschleunigten Annäherung der Kirchen. Die katholische Kirche ist mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften darin einig, daß das, wenn auch heute weit verbreitet, ein Mißverständnis ist.

Die Verlautbarung des Apostolischen Stuhles weiß sich aber zugleich allen jenen verbunden, die

trotz mancher Verschiedenheit in der Glaubensüberzeugung durch den Glauben an den einen Herrn Jesus Christus geeint sind. Die Kirche kann nicht über das Wesen der Ehe verfügen. Sie kann nur die rechtlichen Regelungen den veränderten Lebensverhältnissen anpassen. Dabei ist es ihr besonderes Anliegen, die schuldige Ehrfurcht vor den Nichtkatholiken zu wahren, die ihrer Glaubensüberzeugung treu sind. Diesen Geist der Treue zur Wahrheit und der brüderlichen Liebe zu allen an Christus Glaubenden stellt die Instructio in ihren Einzelanweisungen heraus.

Der katholische Christ ist in seinem Gewissen schwer verpflichtet, den eigenen Glauben nicht zu gefährden und für die katholische Erziehung seiner Kinder zu sorgen. Darum verlangt die Neuregelung von ihm ein ausdrückliches Versprechen, alle Kinder katholisch taufen zu lassen und sie katholisch zu erziehen. Der nichtkatholische Partner aber hat nicht, wie bisher, ein solch positives Versprechen zu geben. Ihm muß vielmehr „die schwere Verpflichtung des katholischen Ehegatten vergegenwärtigt" werden, wie es in der Instructio heißt. Sodann wird er aufgefordert, schriftlich oder mündlich zu versprechen, den katholischen Ehepartner nicht an der Erfüllung seiner Pflicht zu hindern.

An der Eheschließungsform hat die Instructio aus ernsten Gründen nichts geändert. Zur Gültigkeit der Mischehe ist es erforderlich, daß sie vor dem katholischen Geistlichen geschlossen wird. In der liturgischen Feier unterscheidet sie sich nicht mehr von der Trauung nur katholischer Brautpaare. So ist die Brautmesse mit Brautsegen, die bisher verboten war, gestattet, wenn die Brautleute sie wünschen. (Nicht möglich ist natürlich die Teilnahme des evangelischen Christen an der Kommunion. Denn zwischen den Kirchen, ja sogar unter den verschiedenen reformatorischen Gemeinschaften selbst, bestehen schwerwiegende Unterschiede des Eucharistieverständnisses.)

Sogenannte „ökumenische" Trauungen sind weiterhin nicht gestattet. Sie werden auch von den nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften nicht gewünscht. Es bedeutet ein Bemühen um ökumenischen Geist, wenn auf Wunsch der Brautleute der Bischof erlauben kann, daß ein nichtkatholischer Geistlicher zum Abschluß der Trauung einen Segenswunsch über die Brautleute spricht und die versammelte Gemeinde zusammen betet.

Die in den Pressestimmen besonders betonte Aufhebung der Exkommunikation für diejenigen, „die die Ehe vor dem nichtkatholischen Geistlichen schließen", will eindeutig etwas beseitigen, durch das sich „die getrennten Brüder nicht selten verletzt" fühlten. Freilich bedeutet die Aufhebung der Kirchenstrafe der Exkommunikation noch nicht die Berechtigung zur Teilnahme an den Sakramenten der Kirche, solange die Ehe selbst nicht gültig ist. Doch dazu gibt es in gewissen Fällen Möglichkeiten von seiten des Bischofs oder des Heiligen Stuhles.

Ausdrücklich erklärt die Instructio, die Neuregelung sei von dem Wunsch geleitet, „den gegenwärtigen Bedürfnissen der Gläubigen Rechnung zu tragen" und der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Katholiken und Nichtkatholiken zu dienen.

Die deutschen Bischöfe sind der festen Hoffnung, daß der lebendige Glaube von konfessionsverschiedenen Ehegatten manche Schwierigkeiten zu tragen und zu überwinden fähig ist.

Freising, den 31. März 1966

*

Zusatz des Generalvikariates:

Die in der vorstehenden Verlautbarung der Bischöfe genannte „Instructio der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966 über die Mischehe" hat noch keine rechtliche Geltung. Nach den bestehenden Bestimmungen (vgl. can. 9 CIC) treten die Anordnungen der Instructio, da nicht ausdrücklich anders verfügt ist, drei Monate nach der Veröffentlichung in den „Acta Apostolicae Sedis" in Kraft; diese Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt. — Für den Seelsorger folgen in nächster Zeit eigene Anweisungen.

Nr. 144 Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen

Die Erzbischöfe und Bischöfe von Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, Meissen, München-Freising, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg für ihre Bistümer und der Kapitularvikar von Görlitz für den kirchlichen Distrikt Görlitz treffen hiermit folgende Vereinbarung:

Alle Priester, die in einem der genannten (Erz-)Bistümer oder im Jurisdiktionsbezirk Görlitz ordentliche Beichtjurisdiktion besitzen oder von einem der genannten Ordinarien bevollmächtigt

sind, die Beichte aller Gläubigen jeglichen Geschlechtes zu hören — ausgenommen die indirekte Bevollmächtigung durch Jurisdiktionsaustausch mit einem ausländischen Bistum —, haben diese Vollmacht in allen anderen genannten (Erz-)Bistümern sowie im Jurisdiktionsbezirk Görlitz. Für das Beichthören der Mitglieder von weiblichen Ordensgenossenschaften ist jedoch wie bisher gemäß can. 876 CIC eine besondere Vollmacht notwendig.

In der Regel wird im voraus die Zustimmung des Ortspfarrers erbeten werden.

Der Jurisdiktionsaustausch tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Hofheim, 4. März 1966

Für das Bistum Aachen:
† Johannes
Bischof von Aachen

*

Zusatz des Generalvikariates:

Durch die vorstehende Vereinbarung werden die Bestimmungen des Artikels 422 § 1 unserer Diözesanstatuten sowie der Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Lüttich nicht berührt.

Nr. 145 Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich Jazz bei der heiligen Messe

Die deutschen Bischöfe haben bei ihrer Konferenz im Frühjahr 1966 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Solange die Liturgiefähigkeit einer Musik mit Jazz und jazzähnlichen Elementen noch ungeklärt ist, sind Experimente dieser Art für die Eucharistiefeier nicht gestattet. Experimente bei anderen Gelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Ortsordinarius."

Anlaß für diesen Beschluß war die Feststellung, daß zur Zeit sogenannter Jazz („Jazz-Messen", „Religiöse Chansons", geistliche Schlagermusik) für den gottesdienstlichen Gebrauch angeboten und praktiziert wird.

Die Bischöfe enthalten sich eines Urteils über die musikalischen Qualitäten der in diesem Beschluß genannten Musik als solcher. Sie halten jedoch die Klärung der Frage für notwendig, ob diese Musikformen einschließlich der dabei verwendeten Texte bei uns liturgiefähig sind.

Die heilige Messe ist der Höhepunkt des katholischen Gottesdienstes. Aus diesem Grunde sind an Texte und Melodien bei der Meßfeier besonders hohe Anforderungen zu stellen; darum ist auch nicht jedes religiöse Lied für die Feier der Eucharistie geeignet. Bei anderen Formen des Gottesdienstes können Versuche mit jazzähnlichen Elementen gemacht werden, damit auf Grund der Erfahrung eine Klärung erfolgt.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 146 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 21. April 1966

Am 19. Mai jährt sich zum zwölftenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Freitag, dem 20. Mai 1966, wird unser Bischof Johannes um 9.00 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 15. Mai 1966, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubige, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 147 Jubiläumsjahr

Aachen, 22. April 1966

Aus Anlaß des Abschlusses des Zweiten Vatikanischen Konzils hat Papst Paul VI. ein Jubiläumsjahr verkündet, das mit dem diesjährigen Pfingstfest abschließt. Hauptzweck dieses Jubiläumsjahres

ist es, den Gläubigen die Bedeutung des Konzils aufzuzeigen und sie mit seiner Zielsetzung vertraut zu machen.

In diesem Zusammenhang finden in unserem Bistum seit Beginn dieses Jahres fortlaufend Vorträge über das Konzil statt für Priester und auch für interessierte Laien. Unsere diesjährige Diözesankonferenz wird sich eingehend mit Fragen des Konzils befassen.

Darüber hinaus sollen aber auch an zentral gelegenen Orten unseres Bistums besondere Gottesdienste gehalten werden. Wir schlagen dafür den Sonntag vor Pfingsten, den 22. Mai 1966, vor und bitten die Herren Stadt- und Kreisdechanten, zusammen mit den übrigen Priestern und Laiengremien einen entsprechenden Wortgottesdienst an einem günstig gelegenen Platz ihres Bereiches anzusetzen.

Nr. 148 Deutsche Absolutionsformel für das hl. Bußsakrament

Aachen, 23. April 1966

Die Liturgischen Institute in Trier und Freiburg (Schweiz) haben im Auftrage der Liturgischen Kommissionen Deutschlands und der Schweiz eine Tafel herausgegeben, die in Großdruck die von den zuständigen Bischofskonferenzen approbierte und vom Apostolischen Stuhl konfirmierte deutsche Übersetzung der liturgischen Texte der Spendung des hl. Bußsakramentes darbietet.

Wir empfehlen diese Tafel mit den deutschen Texten, die gemäß KA 35 (1965) S. 277 f. auch in unserer Diözese zugelassen sind.

Die zweiseitige Tafel (Format Din A 5, kräftiger Karton mit Glanzfolienüberzug, Preis: 0,75 DM) ist im Paulinus-Verlag in Trier erschienen und kann über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 149 Tag der Kranken für die Missionen

Aachen, 23. April 1966

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, 51 Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. (Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhalten mit der zweiten Bundesgabe dieses Jahres eine Bestellkarte.)

Nr. 150 Zeugnisse der zuständigen Pfarrämter für Studierende

Aachen, 25. April 1966

Anläßlich der Erteilung der Studiengenehmigung für Laientheologen, die neben einem Profanfach katholische Theologie belegen, um später im Religionsunterricht an Gymnasien oder Realschulen Verwendung zu finden, ist es häufig nötig, Zeugnisse über die betreffenden Studierenden bei ihren zuständigen Pfarrern oder Religionslehrern einzuholen.

Leider werden solche Anfragen von seiten kirchlicher Stellen oft wochen-, ja monatelang nicht beantwortet, zum Schaden der Studierenden, die unter Umständen durch solche unnötigen Verzögerungen den Prüfungstermin versäumen.

Wir bitten, derartige Anfragen möglichst umgehend zu beantworten.

Nr. 151 Einsendung der Stundenpläne

Aachen, 26. April 1966

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Priester und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichts an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, soll die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Wir bitten die Herren Religionslehrer der Höheren Schulen, der Real- und Berufsschulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan anzugeben. Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Wir empfehlen allen Geistlichen, von diesem Angebot Gebrauch zu machen, um selbst festzustellen, wie nützlich und vor allem praxisnah diese Schriftenreihen sind.

Die Probeexemplare können bis Ende Mai d. J. beim Katholischen Bibelwerk, 7 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121 A, angefordert werden.

Nr. 152 Altersgemäße Kinderbeicht

Aachen, 27. April 1966

Unter dem Titel „Altersgemäße Kinderbeicht" hat Herr Professor Msgr. Dr. Josef Dreißen eine Studie (110 Seiten) erarbeitet, die sich mit der phasengemäßen Hinführung des Kindes zu Buße und Bußsakrament beschäftigt. Er berichtet von den Bemühungen unserer holländischen Nachbarn auf diesem Gebiet und nimmt in einer kritischen Würdigung dazu Stellung.

Wir empfehlen das Buch für das pastorale Gespräch. Es ist erhältlich im Buchhandel zum Preise von 8,80 DM und 7,80 DM.

Nr. 153 Werkheft zum Glaubensbuch für das 2. Schuljahr

Aachen, 27. April 1966

Das Werkheft ist eine anregende Vorlage für die tätige Mitarbeit der Kinder im Religionsunterricht. Sein Gestalter ist Günther Weber; der Herausgeber Verlag Ludwig Auer, Cassianeum, Donauwörth.

Das empfehlenswerte Heft ist im Buchhandel erhältlich zum Preise von 2,40 DM.

Nr. 154 Bücher des Katholischen Bibelwerkes

Aachen, 28. April 1966

Das Katholische Bibelwerk gibt allen Seelsorgern und Interessenten die Möglichkeit, von seiner neuen bibelwissenschaftlichen Reihe „Stuttgarter Bibelstudien" (SBS) und der biblisch-liturgischen Reihe „Am Tisch des Wortes" (TW) ein kostenloses Probeexemplar zu erhalten.

Nr. 155 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth

Aachen, 29. April 1966

Seit Jahren leisten die von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstalteten Ferienkurse einen wertvollen Beitrag zur Vertiefung des Kirchenverständnisses und zur Erneuerung der religiösen Erziehung in Katechese, Pfarrgemeinde und Familie.

Die Vorträge und Aussprachen des vom 25. bis 29. Juli 1966 stattfindenden Kursus für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen, Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) gelten einem der vordringlichsten Themen einer zeitnahen Religionspädagogik: „Moderne Bibelexegese und Bibelkatechese". Als Referenten haben Mitarbeiter des Deutschen Katechetischen Instituts, München, zugesagt. Das Programm nennt folgende Themen: a) Gestalt und Herkunft der Synoptischen Evangelien. b) Die fundamentale Verkündigung Jesu. c) Textgemäße Bibelkatechese. d) Die Apostolische Verkündigung von Christus. e) Die Inhalte der fundamentalen Verkündigung Jesu im Unterricht. f) Sachgemäße Schriftauslegung und lebendige Katechese.

Der ebenfalls in den Sommerferien veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet vom 1. bis 5. August 1966 statt.

Beide Kurse werden von Studiendirektor Ferdinand Kopp, München, geleitet.

Interessenten an diesen Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Herrn Direktor Max Auer, Cassianeum, 885 Donauwörth, Postfach.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 156 Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12. April 1966

Betr.: Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Bezug: RdErl. vom 3. 1. 1966 — Z B 3—1—24/11—877/65 —

Nach Abschnitt II Absatz 1 der Vereinbarung zwischen den Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1956 (ABl. KM. NW. S. 35) wird der an Volksschulen erteilte Religionsunterricht von den Geistlichen ehrenamtlich erteilt und nicht vergütet.

Die nebenamtliche Erteilung von Religionsunterricht an Sonderschulen, Realschulen, höheren berufsbildenden Schulen wird durch Abschnitt II Absätze 2 bis 5 der genannten Vereinbarung geregelt. Da in diesen Absätzen nicht vereinbart ist, daß der Religionsunterricht auch an diesen Schulformen ehrenamtlich erteilt wird, haben Geistliche, die nebenamtlich Religionsunterricht an Sonderschulen erteilen, Anspruch auf Vergütung nach Abschnitt B meines Runderlasses vom 28. 1. 1963 — Z B/3—24/11—129/63 — (Abl. KM. NW. S. 35).

Die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten Abdrucke dieses Runderlasses.

Im Auftrag:
Dr. Joerres

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 157 Priesterexerzitien

Oblatenkloster, 5402 Maria-Engelport, F. Karden (02672) 219:

18. 7.—22. 7. 1966 (P. Kister OMI)
29. 8.— 2. 9. 1966 (P. Kister OMI)

Nr. 158 Änderungen im Personalschematismus

Seite 28: Aachen St. Peter:
Kpl. Wolters F. 31091

Seite 43: Laffeld:
Pfr. Schmitz F. Heinsberg 3843

Seite 60: Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt:
Kpl. P. Daniels F. 21952

Seite 66 und 93: Rheydt:
StR Braun, Urftstraße 113

Nr. 159 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 4. April 1966 Kaplan Johannes Nießen in Weiden St. Luzia zum Pfarrer in Udenbreth St. Hubertus, Dekanat Kronenburg, ernannt;

am 6. April 1966 Pfarrvikar Franz Regul in Houverath St. Laurentius zum Pfarrer in Boslar St. Gereon, Dekanat Hasselsweiler, ernannt;

am 14. April 1966 Pfarrer Johannes Kremer von den Pflichten des Diözesan-Jugendpfarrers für die weibliche Jugend befreit — unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesan-Seelsorger für die Frauen —;

am 18. April 1966 dem Ordenspriester Arnold Burgers SCJ, Krankenhaus in Erkelenz, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Gereonsweiler St. Gereon, Dekanat Linnich, erteilt;

am 18. April 1966 dem Ordenspriester Johann Gottfried Peters SMM, Kaplan in Gereonsweiler, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113 unserer Diözesanstatuten in Wickrathhahn Herz Jesu, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 19. April 1966 Kaplan Wilhelm Großmann in Mönchengladbach-Pesch Herz Jesu zum Kaplan in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Josef Hirsch in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Rudolf Kamper in Aachen St. Adalbert zum Kaplan in Mönchengladbach-Pesch Herz Jesu, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Jenaro Lecuona in Aachen-Burtscheid St. Michael zum Kaplan in Osterath St. Nikolaus, Dekanat Willich, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Hugo Nießen in Stolberg St. Luzia zum Kaplan in Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Arnold Poll in Hinsbeck St. Peter zum Pfarrvikar in Houverath St. Laurentius, Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 19. April 1966 Pfarrverweser Leopold Purschke in Udenbreth St. Hubertus auf seine Bitte hin von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 19. April 1966 Kaplan Josef Reuter in Aachen-Burtscheid St. Johann B. zum Assistenten im Bischöflichen Konvikt „Haus Eich" in Aachen ernannt;

am 19. April 1966 Neupriester Erwin Salditt aus Schiefbahn zum Kaplan in Stolberg St. Luzia, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Johannes Torka in Vorst St. Godehard zum Kaplan in Hinsbeck St. Peter, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Josef Wild, z. Z. zur Aushilfe in Rott St. Antonius, zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan P. Alfons Wirz MSC, z. Z. in Heinsberg, zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 19. April 1966 Kaplan Rudolf Wyrsch in Osterath St. Nikolaus zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren, ernannt;

am 26. April 1966 Kaplan Gerhard Heinemann in Viersen St. Josef zum Pfarrvikar in Stolberg-Dorff St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 26. April 1966 Neupriester Gerhard Jansen aus Ameln zum Kaplan in Mönchengladbach St. Albertus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 26. April 1966 Kaplan Karl Reger in Mönchengladbach St. Albertus zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen, ernannt.

Durch den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen wurden am 13. April 1966 zum Oberstudienrat an einer berufsbildenden Schule ernannt:

Studienrat Msgr. Paul Fleischhauer, Kaufmännische Schule I der Stadt Aachen;

Studienrat Bartholomäus Heidenthal, Städtische Berufs- und Berufsfachschule in Stolberg.

Durch den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde am 29. März 1966 Religionslehrer Elmar Nießen Hauswirtschaftliche und Gewerbliche Mädchenberufsschule der Stadt Rheydt, zum Studienrat an einer berufsbildenden Schule ernannt.

Nr. 158 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 17. April 1966 die Salvatorkirche zu Aachen und deren Hochaltar sub titulo Domini Nostri Iesu Christi Salvatoris.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 159 Hirtenwort zur Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan (Nigerien) 89

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 160 Gottbekenntnistag der Jugend 1966 90
Nr. 161 Anweisung für die Durchführung der einmaligen Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan . . . 90
Nr. 162 Konzilsdokumente 91
Nr. 163 Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Realschulen 91
Nr. 164 Lernmittelfreies Religionsbuch für den Religionsunterricht an Berufsschulen 91
Nr. 165 Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Volks- und Sonderschulen . . 92
Nr. 166 Beglaubigung von Lebensbescheinigungen für Rentner 92
Nr. 167 Akademiekurs für Geistliche in den Landpfarren 92
Nr. 168 Sozialarbeit in Übersee 92

Seite

Nr. 169 Werkwoche für Spirituale der Ordensschwestern-Genossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend 93
Nr. 170 Werkwoche über Oekumenismus 93

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 171 Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Errichtung von Mittelpunktschulen 93
Nr. 172 Einsatz von Realschullehrer (innen) mit Fakultas Religion 95

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 173 Marianische Priesterkongregation „Maria Regina Apostolorum" 95
Nr. 174 Priesterexerzitien 95
Nr. 175 Stellenangebote — Stellengesuche 95
Nr. 176 Änderungen im Personalschematismus 95
Nr. 177 Personalchronik 95
Nr. 178 Vermischte kirchliche Nachrichten 96

Bischöfliche Erlasse

Nr. 159 Hirtenwort zur Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan (Nigerien)

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Das Bistum Aachen hat eine alte missionarische Tradition. In Aachen haben das „Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung", das „Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland" und das Werk „Misereor" ihren Sitz. Um dieser Tradition sichtbaren Ausdruck zu geben, habe ich vor einiger Zeit eine Missionsreise in den Schwarzen Kontinent unternommen. Die Völker Afrikas sind in unseren Tagen erwacht. Die meisten von ihnen haben in jüngster Zeit ihre Unabhängigkeit erlangt. Jetzt stehen sie gleichsam an einem Scheidewege. Die Mächte der Finsternis und die Geister des Lichtes ringen um die Seelen dieses Schwarzen Erdteils. Wohin werden sie sich wenden? Werden sie den verführerischen Wunschbildern und Illusionen des Kommunismus folgen, die wie eine verlockende Fata Morgana über den Urwäldern und Steppen Afrikas aufsteigen, oder werden sie sich dem Evangelium Christi, das allein ihnen wahres Leben und Glück bringen kann, öffnen? Das ist die große Frage, die jedem um die Zukunft der Welt besorgten Menschen, die aber ganz besonders uns Christen auf der Seele brennen muß; denn es kann keinem Zweifel unterliegen: Afrika ist ein Kontinent der Zukunft.

Als ich auf dem Rückflug von Afrika in die Heimat über die Erlebnisse und Erfahrungen meiner Reise nachdachte, da klang mir der bekannte Hilferuf im Ohr, den einst der Apostel Paulus in Troas in Kleinasien bei einer nächtlichen Vision aus dem Munde des Mazedoniers vernahm: „Komm herüber ... und hilf uns." Die Völker Afrikas brauchen unser Verständnis und unsere Liebe. Sie brauchen unsere materielle, kulturelle und religiöse Unterstützung. Wir dürfen ihren Hilferuf nicht überhören, weil wir in ihnen unsere Brüder und Schwestern sehen, weil wir Christen sind, weil die Menschheit eine Einheit und das zukünftige Schicksal anderer Völker auch unser Schicksal ist und besonders, weil „Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen."

Vor allem sollte das der Mission verpflichtete Bistum Aachen ein sichtbares und beispielhaftes Zeichen seiner Hilfsbereitschaft setzen. Ich habe dafür Nigerien, das volkreichste Land Afrikas ausersehen, und zwar die Millionenstadt Ibadan. An Ort und Stelle konnte ich mich davon überzeugen, mit welch glühendem Eifer, aber auch mit welch unzulänglichen äußeren Mitteln dort in einem armen Viertel ein alleinstehender Missionar sich in der Seelsorge verzehrt. Für etwa 8000 neubekehrte katholische Christen steht ihm als Pfarrkirche nur eine armselige Baracke zur Verfügung. Dort wollen wir ein Gotteshaus bauen, schlicht und einfach, aber geräumig und würdig. Es soll ein Denkmal unserer Liebe sein.

Um dieser armen katholischen Gemeinde in Ibadan zu einem Gotteshaus zu verhelfen, rufe ich Euch auf zu einer Kollekte am Sonntag, dem 24. Juli 1966. Ich weiß, dieser Zeitpunkt liegt nicht sehr günstig, unmittelbar vor den Ferien und am Monatsende. Aber ich vertraue auf Eure opferbereite Liebe, die Ihr für die Missionen so oft bewiesen habt.

Katholische Christen des Bistums Aachen! „Erhebt Eure Augen und seht die Felder, wie sie weiß sind zur Ernte." Seht die seelische Not Eurer schwarzen Brüder und Schwestern im fernen Afrika. Aus Dankbarkeit für die Gnade Eurer christlichen Berufung zur Wahrheit des Evangeliums helft denen, die Gott ebenfalls für sein Reich und das ewige Leben ausersehen hat.

Aachen, den 10. Mai 1966

Euer Bischof
† Johannes

* * *

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. Juni 1966, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Sperrfrist für Veröffentlichung: 26. Juni 1966, 8.30 Uhr.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 160 Gottbekenntnistag der Jugend 1966

Aachen, 10. Mai 1966

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitssonntag, dem 5. Juni 1966, in allen Dekanaten durchzuführen. Das Leitwort dieses Tages ist: „Ihr sollt meine Zeugen sein" (Apg 1,8).
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Unser Bischof bittet alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Pfarrgottesdiensten auf den Bekenntnistag hinzuweisen und die Jugendlichen zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zur Bekenntnisfeier am Nachmittag oder Abend einzuladen; dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen dringend und herzlich empfohlen werden.
4. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen diese Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge durchzuführen. 20% verbleiben zu Gunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zu Gunsten der Dekanatsjugendseelsorge. Die restlichen 70% sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 15. Juni an den Herrn Dechanten bzw. Definitor abzuführen. Die Herren Dechanten usw. überweisen die Kollekte bis zum 25. Juni mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" an die Bistumskasse und reichen eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. Die 10% Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend bzw. der Frauenjugend überwiesen.

   Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.
5. Auf diese Kollekte ist am Dreifaltigkeitssonntag selbst in allen heiligen Messen noch einmal hinzuweisen; ebenso ist die Jugend noch einmal zur nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltung einzuladen.

Nr. 161 Anweisung für die Durchführung der einmaligen Kollekte zum Bau einer Kirche in Ibadan

Aachen, 10. Mai 1966

1. Die durch den Hirtenbrief unseres Bischofs angekündigte Kollekte wird hiermit allgemein verordnet. Sie ist am Sonntag, dem 24. Juli

1966, in allen heiligen Messen und in allen Kirchen als einzige Kollekte zu halten.

2. Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Ertrag den Herren Definitoren bis Montagabend, dem 25. Juli, fernmündlich mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 45 23 47) am Dienstag, dem 26. Juli d. J., in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.

3. Wir bitten alle Seelsorger, dafür Sorge zu tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Empfehlung bei der Kanzelverkündigung, mindestens an vier Sonntagen vorher, vorbereitet wird. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn der Kollekte den Gläubigen nahegebracht werden.

4. An Hilfsmaterial für die Werbung steht folgendes Material zur Verfügung:

   a) eine eigens hierfür angefertigte Tonbildserie (Dias und besprochenes Tonband mit Wort des Bischofs) mit dem Titel „Ibadan, die maßlose Stadt". Diese Tonbildserie kann bei den Herren Dechanten zur Vorführung in den Pfarreien ausgeliehen werden;

   b) Material für die Predigten wird allen Pfarrern zugeschickt;

   c) jeder Pfarrer erhält einige Plakatstreifen zur Werbung an den Kirchtüren.

5. Wir bitten ferner darauf zu achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichen, durch Kirchenvorstands- oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.

6. Wir bitten, wegen des relativ ungünstigen Kollektentermins (Monatsende und Beginn der Ferienzeit) besonders auf die Gelegenheit hinzuweisen, daß auch noch nach dem Kollektensonntag die Spende auf ein Konto der Pfarre oder des Bistums (Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 67) überwiesen werden kann.

7. Die Seelsorger werden gebeten, am Sonntag nach der Kollekte den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte mitzuteilen und ihnen ein herzliches Wort des Dankes zu sagen.

   Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.

8. Den Fürbitten der Sonntage vom 26. Juni bis 24. Juli einschließlich sind folgende Bitten einzufügen:

   Daß Du die Völker Afrikas mit dem Licht Deiner Wahrheit erfreuen wollest ...

   Daß Du die Christen in Ibadan im Bekenntnis ihres Glaubens stärken wollest ...

Nr. 162 Konzilsdokumente

Aachen, 11. Mai 1966

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage das „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche" vom 28. Oktober 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung.

Weitere Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils werden folgen.

Wir bitten, diese Beilagen zum KA sorgfältig aufzubewahren, damit sie später zusammengebunden werden können.

Nr. 163 Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Realschulen

Aachen, 12. Mai 1966

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. April 1966 — II A 3.82—5 L. Nr. 917/66 — folgende Religionsbücher auch für den Gebrauch an Realschulen genehmigt und für die Ergänzung des Verzeichnisses der genehmigten Schulbücher für Realschulen vorgemerkt:

a) Läpple: Die Bibel heute, Wenn Steine und Dokumente reden; Lurz-Verlag, München (6,80 DM);

b) Rösch: Das Neue Testament; Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn (3,— DM);

c) Henne-Gräff: Das Alte Testament (Auswahlausgabe); Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn (6,80 DM).

Nr. 164 Lernmittelfreies Religionsbuch für den Religionsunterricht an Berufsschulen

Aachen, 12. Mai 1966

Der Herr Kultusminister hat das Religionsbuch „Der Standpunkt" am 20. April 1966 unter Nr. G/1 — 55/66 — 4.228 — für die Lernmittelfreiheit genehmigt.

Eine Handreichung für den Religionslehrer zum Einbau in den Lehrplan wird den Herren Religionslehrern noch zugesandt.

Nr. 165 Lernmittelfreie Religionsbücher für den Religionsunterricht an Volks- und Sonderschulen

Aachen, 12. Mai 1966

Nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1965 (GVBl. NW S. 210; vgl. KA 35 [1965] S. 203) können alle Eltern mit drei oder mehr unterhaltspflichtigen Kindern folgende Bücher für den katholischen Religionsunterricht an Hand von Gutscheinen, die von der Schule ausgestellt werden, kostenlos beziehen:

a) 1. Schuljahr: Kennziffer 1.020 702 — Jesus ich bin dein, Glaubensbuch für die Kleinen, Ausgabe für das Bistum Aachen (3,20 DM)

b) 2. Schuljahr: Kennziffer 1.020 703 — Frohe Botschaft, Glaubensbuch für das 2. Schuljahr, Ausgabe für das Bistum Aachen (3,60 DM)

c) 3./4. Schuljahr: Kennziffer 1.020 705 — Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr, Ausgabe für das Bistum Aachen (6,80 DM)

d) 5./8. Schuljahr: Kennziffer 1.020 704 — Katholische Schulbibel, Ausgabe für das Bistum Aachen (7,40 DM)

Kennziffer 1.020 701 — Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands, Ausgabe für die Diözese Aachen (5,20 DM)

e) 5./8. Schuljahr: Es kann außerdem noch ein Buch für den kirchengeschichtlichen Unterricht angeschafft werden; wir empfehlen:

Kennziffer 1.020 904 — Kirchengeschichte für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen von Adolf Heuser (1,80 DM).

f) Für den Religionsunterricht in den vier oberen Schuljahren der Sonderschulen ist im Patmos-Verlag, Düsseldorf, das Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse „In Gottes Liebe" erschienen (vgl. KA 35 [1965] S. 293); es hat die Kennziffer 1.020 901 und kostet 7,80 DM.

Nr. 166 Beglaubigung von Lebensbescheinigungen für Rentner

Aachen, 14. Mai 1966

Vielerorts ist es üblich, daß sich Rentner ihre jährlich zu erbringende Lebensbescheinigung beim zuständigen Pfarramt beglaubigen lassen. Auf diesem Wege ist es einem Betrüger gelungen, eine Lebensbescheinigung für einen bereits Verstorbenen beglaubigen zu lassen. Der Sozialversicherer stellt nun fest, daß die Rente über einen längeren Zeitraum zu Unrecht bezogen wurde und versucht, die Pfarrgemeinde, deren Pfarramt die Beglaubigung vollzogen hatte, für den unberechtigten Rentenbezug verantwortlich zu machen und verlangt von ihr die Erstattung der gezahlten Beträge.

Wenn wir auch der Meinung sind, daß weder die betreffende Pfarrgemeinde noch den Ortsgeistlichen selbst eine Erstattungspflicht trifft, bitten wir, zwecks Vermeidung solch unliebsamer Vorkommnisse unbedingt darauf zu achten, daß Lebensbescheinigungen nur dann beglaubigt werden dürfen, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die betreffende Person noch lebt.

Nr. 167 Akademiekurs für Geistliche in den Landpfarren

Aachen, 14. Mai 1966

Die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof führt vom 11. bis 23. Juli 1966 den diesjährigen Akademiekurs für Geistliche in Landpfarren durch; dieser Kurs ist vor allem für Priester gedacht, die sich im besonderen mit der Landseelsorge und den Landproblemen befassen.

Unter dem Rahmenthema „Landseelsorge in der modernen Welt" werden folgende Themen behandelt: a) Ländliche Bildungsarbeit; b) Sachprobleme in den Gemeinden des Landes; c) Pastoralsoziologische Probleme und Ergebnisse; d) Ländliche Gemeinde in der heutigen Welt.

Die Teilnehmergebühr beträgt 120,— DM; die Bahnfahrtkosten für Hin- und Rückfahrt (2. Klasse D-Zug) werden zurückerstattet.

Anmeldungen bis zum 2. Juli 1966 erbeten an: Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden, Postfach 44; F. Ringenberg (02852) 383. Dort können auch nähere Auskünfte eingeholt werden.

Nr. 168 Sozialarbeit in Übersee

Aachen, 14. Mai 1966

Das „Seminar für Sozialarbeit in Entwicklungsländern" des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg (Breisgau) hat in Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V." in Aachen seit der Gründung im Jahre 1960 insgesamt 148 Teilnehmer ausgebildet, die bereits in Übersee tätig sind, bzw. unmittelbar vor der Aus-

reise stehen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die aus den verschiedensten Sozialberufen kommen, sind nach Afrika, Südamerika und Asien gegangen und arbeiten überwiegend in Projekten des Bischöflichen Werkes „Misereor".

Im Oktober 1966 beginnt ein Vorbereitungskurs für Sozialarbeit in Entwicklungsländern, der acht bis neun Monate dauert, davon drei Monate Sprachkurs im europäischen Ausland.

Es werden dringend noch Angehörige folgender Berufe gesucht: Sozialarbeiterinnen; Haus- und Landwirtschaftslehrerinnen; Wirtschaftsleiterinnen; Meisterinnen der ländlichen Hauswirtschaft; außerdem eine Krankengymnastin für ein Heim mit körperbehinderten Kindern in Kenya.

Wir bitten die Herren Seelsorger, Interessentinnen darauf aufmerksam zu machen. Auskünfte und Anmeldung bei: Seminar für Sozialarbeit in Entwicklungsländern, 78 Freiburg (Breisgau), Werthmannhaus, Postfach 420; F. (0761) 36840.

Nr. 169 Werkwoche für Spirituale der Ordensschwestern-Genossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend

Aachen, 14. Mai 1966

Von der Bischöflichen Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge wird vom 4. bis 8. Juli 1966 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Spirituale der Ordensschwestern-Genossenschaften und für Jugendseelsorger der Frauenjugend durchgeführt. Es sollen die Fragen des priesterlichen Dienstes bei den Ordensfrauen, der Bibelarbeit und eine Planung des Noviziats dargelegt und besprochen werden. — Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 40,— DM; 50% der Fahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldung bis 28. Juni 1966 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses FJ, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 170 Werkwoche über Oekumenismus

Aachen, 14. Mai 1966

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge ist eine Werkwoche über Oekumenismus vom 11. bis 15. Juli 1966 in Haus Altenberg vorbereitet. — Interessierte Mitbrüder sind herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen 40,— DM; 50% Fahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldung bis 4. Juli 1966 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses FJ, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 171 Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Errichtung von Mittelpunktschulen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 70 — 1 Nr. 986/66

Düsseldorf, den 23. März 1966

An den Regierungspräsidenten in Aachen

Bezug: Erlaß vom 23. 2. 1966 — III A 70 — 1 Nr. 580/66 —;
fernmündliche Rücksprache am 9. 3. 1966

Die Frage der weltanschaulichen Gliederung der Volksschule ist in meinem Erlaß vom 23. 2. 1966 — III A 70 — 1 Nr. 580/66 — nicht angesprochen, weil der Erlaß nur Fragen der Schulorganisation, nicht jedoch Fragen des Schulrechts behandelt.

Da die Neuordnung des Volksschulwesens im Rahmen des geltenden Rechtes erfolgen muß, sind auch die Vorschriften über die weltanschauliche Gliederung der Volksschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörden müssen daher bei ihren Planungen davon ausgehen, daß der weltanschauliche Charakter der Volksschule erhalten bleibt. Zu Ihrer Unterrichtung über diese Frage übersende ich Ihnen eine Abschrift meines Erlasses vom 3. 12. 1965 — III A 37 — 22 Nr. 3680/65 —.

* * *

Der Erlaß vom 23. Februar 1966, auf den im obigen Schreiben Bezug genommen ist, hat folgenden Wortlaut:

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 70 — 1 Nr. 580/66

Düsseldorf, den 23. Februar 1966

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg usw.

Die Volksschule in ihrer überkommenen Gestalt ist heute vielfach nicht mehr in der Lage, ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag voll zu erfüllen. Diese Tatsache zwingt zu einer Neuordnung. Da die innere Schulreform eine Verbesserung der äußeren Verhältnisse voraussetzt und ausgebaute Schulen erfordert, haben Schulträger und Schulaufsichtsbehörden seit längerer Zeit begonnen, weniggegliederte Schulen zu Mittelpunktschulen zusammenzufassen. Diese Arbeit gewinnt ihren besonderen Wert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 1. 2. 1966 (GV. NW. S. 22), das die Einführung des 9. Volksschuljahres zum 1. Dezember 1966 vorsieht. Um in allen Landesteilen eine ausreichende Gliederung der Volksschule zu gewährleisten und zugleich sicherzustellen, daß dabei die Belange des Einzelfalles gebührend berücksichtigt werden, bitte ich bei der Errichtung von Mittelpunktschulen wie folgt zu verfahren.

1. Für die Errichtung von Mittelpunktschulen sind die nachstehenden Richtlinien maßgebend. Die organisatorischen Veränderungen sind jedoch nicht schematisch durchzuführen. Die für den konkreten Fall beste Lösung, die nach Möglichkeit eine großräumige Lösung sein soll, ist anzustreben.

2. Die Volksschule gliedert sich in die Grundschule (Jahrgänge 1 bis 4) und in die aus den Jahrgängen 5 bis 9 bestehende Hauptschule (Beobachtungsstufe und Oberstufe). Bei der Errichtung von Mittelpunktschulen sind Grund- und Hauptschule häufig unterschiedlich zu behandeln. Für die Kinder der Grundschule hat das Prinzip des ortsnahen Unterrichts eine größere Bedeutung als für die Kinder der Hauptschule.

3. Die Zugehörigkeit einer Klasse zur Grund- oder Hauptschule sagt zunächst noch nichts über deren organisatorische Zuordnung aus. Aus pädagogischen Gründen müssen jedoch mindestens die Jahrgänge 1 bis 4 (Grundschule) einerseits und die Jahrgänge 7 bis 9 (Oberstufe) andererseits eine Organisationseinheit bilden. Die Jahrgänge 5 und 6 (Beobachtungsstufe), die eine pädagogische Einheit sind, können nicht nur mit der Oberstufe, sondern auch mit der Grundschule verbunden werden, wenn die Ziele der Beobachtungsstufe sich im Einzelfall erreichen lassen.

4. Die Volksschuloberstufe bildet den Ausgangspunkt der Neuordnung. Die Neuordnung der Oberstufen zieht die Neuordnung der Beobachtungsstufen und der Grundschulen nach sich.

5. Anzustreben ist die zweizügige Oberstufe. Dieses Ziel wird, insbesondere in ländlichen Bereichen, häufig nicht zu erreichen sein. In diesen Fällen muß die Oberstufe in Jahrgangsklassen gegliedert sein.

   Die Beobachtungsstufe soll in der Regel die Größe von zwei Jahrgangsklassen haben. Mindestens müssen jedoch die Jahrgänge 5 und 6 zusammen eine eigene Klasse bilden, in der die vorgeschriebene Klassenfrequenz nicht wesentlich unterschritten werden darf. Eine Kombination der Beobachtungsstufe mit anderen Jahrgängen ist nicht zulässig. Dieser Grundsatz gewinnt dort besondere Bedeutung, wo die Beobachtungsstufe organisatorisch mit der Grundschule verbunden wird.

   Die Grundschule soll in der Regel aus Jahrgangsklassen bestehen. Da der Grundsatz des ortsnahen Unterrichts für die Kinder der Grundschule eine besondere Bedeutung hat, ist es zulässig, daß nicht mehr als zwei Jahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt sind.

6. Für die Zusammenlegung von Volksschulen bieten sich zwei Organisationsformen an:
   a) Weniggegliederte Schulen werden so zusammengefaßt, daß eine Mittelpunktschule für sämtliche Schüler der betroffenen Schulen entsteht und die betroffenen Schulen entfallen.
   b) Die Jahrgänge 1 bis 4 oder 1 bis 6 verbleiben als Stammschulen in den Gemeinden. Die Hauptschulen bzw. Oberstufen der betroffenen Schulen werden in eine bestehende Schule (1 bis 9) eingegliedert und bilden mit dieser eine Schule, die die Jahrgänge 1 bis 9 umfaßt. Die Stammschulen und die Mittelpunktschule sind selbständige Schulen im Sinne des § 1 SchVG. Die Stammschule hat einen Schulbezirk für die zu ihr gehörenden Schüler. Die Mittelpunktschule hat zwei Schulbezirke, und zwar einen Schulbezirk für die Klassen 5 bis 9 bzw. 7 bis 9, der sich mit dem Einzugsgebiet sämtlicher Stammschulen deckt, und einen zweiten Schulbezirk für die in ihr enthaltenen Jahrgänge 1 bis 4 bzw. 1 bis 6.

7. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten bin ich bereit, im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Das 9. Volksschuljahr muß jedoch in einer besonderen Klasse geführt werden.

Prof. Dr. Mikat

Nr. 172 Einsatz von Realschullehrern(innen) mit Fakultas Religion

Der Regierungspräsident
42.50.19

Düsseldorf, den 14. April 1966

Wegen des großen Mangels an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für evangelische Religion ist es geboten, Realschullehrern(innen) mit evangelischer Religionsfakultas in der Regel mit etwa der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl in evangelischer Religionslehre einzusetzen. Dies gilt im besonderen auch für den Fall, daß für das zweite Fach, das die Lehrkraft vertritt, an der Schule ebenfalls ein Mangel besteht.

Zur Deckung des fehlenden Unterrichtsbedarfs in evangelischer Religionslehre sind zunächst die Lehrkräfte, die die kirchliche Unterrichtserlaubnis (sogenannte Notfakultas für Realschulen) besitzen und die Realschullehrer, die von der Volksschule her ihre Bevollmächtigung haben und bereit sind, evangelische Unterweisung zu erteilen, einzusetzen. Erst wenn diese nicht vorhanden sind, sind Pfarrer einzusetzen. Ausgenommen sind die von den Synoden nur für den Schulunterricht eingesetzen Schulpastoren.

Katecheten, Gemeindehelfer und andere kirchliche Hilfskräfte sind für den Einsatz an Realschulen in der Regel nicht vorgesehen.

Für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes ist entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage:
Klempt

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 173 Marianische Priesterkongregation „Maria Regina Apostolorum"

Von Donnerstag, 26. Mai 1966, 10.30 Uhr, bis Freitag, 27. Mai, gegen 17 Uhr, ist im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen das Jahrestreffen der Marianischen Priesterkongregation „Maria Regina Apostolorum" der Diözese Aachen. — Alle Mitglieder der Kongregation sind herzlich dazu eingeladen.

Nr. 174 Priesterexerzitien

Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257, F. (02832) 2704 und 3031:

7. 11. – 11. 11. 1966 (P. Dr. Agathon Kandler OFMConv.)
21. 11. — 25. 11. 1966 (P. Dr. Agathon Kandler OFMConv.)
12. 12. — 16. 12. 1966 (P. Dr. Paulus Gordan OSB)

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr; Schluß am letzten Tag um 17 Uhr.

Nr. 175 Stellenangebote – Stellengesuche

An der Pfarrkirche St. Marien in Rheydt (11500 Seelen) ist am 1. Juli 1966 die Stelle des Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Bewerber mit der Kantoren-Prüfung werden bevorzugt. — Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an das Katholische Pfarramt St. Marien, 407 Rheydt, Odenkirchener Straße 5.

Nr. 176 Änderungen im Personalschematismus

Seite 52: Krefeld St. Antonius:
Kpl. Kinkel F. 32006

Seite 68: Wickrath:
Klosterstraße 5

Seite 80: Würselen St. Sebastian:
Kpl. Kremer, Sebastianusstraße 9 F. 4051

Nr. 177 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 9. April 1966 dem Universitätsprofessor Dr. theol. Johannes Jorissen, bisher Privatdozent in Münster i. W., die Genehmigung zur Übernahme des Lehrstuhles für Dogmatik und Theologische Propädeutik an der Kath.-Theologischen Fakultät der Universität in Bonn erteilt;

am 4. Mai 1966 Pfarrer Adolf Ernst in Vorst St. Godehard zum Geistlichen Leiter der Regionalstelle der Kreise Kempen-Krefeld und Viersen ernannt;

am 4. Mai 1966 Pfarrvikar Arnold Poll in Houverath St. Laurentius zum Geistlichen Leiter der Regionalstelle der Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

Durch den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde am 30. März 1966 Religionslehrer Heinrich Esser, Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule der Stadt Rheydt, zum Studienrat an einer berufsbildenden Schule ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 7. Mai 1966 Esser Hubert, geboren am 14. November 1875 in Düren, geweiht am 23. März 1901 in Köln, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Studiendirektor i. R. an der Landesstudienanstalt in Merzig (Saar), Pfarrvikar i. R. von Wickrathhahn Herz Jesu, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. April 1966 Heckmanns Leo, Rektoratspfarrer in Loope Herz Jesu, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 178 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes benedizierte am 7. Mai 1966 die neue Kapelle des Provinzialmutterhauses der Armen Dienstmägde Jesu Christi zu Mönchengladbach-Hehn und konsekrierte den Altar in honorem B. M. V. Reginae necnon S. Catharinae Vs. Ms.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Arnoldsweiler das hl. Sakrament der Firmung am 2. Mai 1966 in Arnoldsweiler St. Arnold 129; am 3. Mai in Huchem-Stammeln St. Josef 139; am 4. Mai in Birkesdorf St. Peter 189; am 5. Mai in Merzenich 165, zusammen 622 Firmlingen.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer im Dekanat Aachen Südwest vom 1. bis 18. Februar und vom 25. April bis 13. Mai 1966 die kanonische Visitation vor. Er spendete das hl. Sakrament der Firmung in Aachen Heilig Kreuz 78; in Aachen St. Sebastian 79; in Vaalserquartier St. Konrad 42; in Aachen St. Hubertus 98; in Aachen Heilig Geist 90; in Aachen-Burtscheid St. Michael 58; in Aachen St. Paul 43; in Aachen-Burtscheid St. Johann B. 74; in Aachen St. Jakob 45; in Aachen St. Marien 76; in Aachen St. Michael 44; in Aachen St. Gregorius 111 (davon 2 Erwachsenen), insgesamt 838 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 13. Mai unter Vorsitz des Visitators im Oratorium des hl. Philippus Neri in Aachen statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,90 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 25. Mai 1966 (Sondernummer) | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 179 Instruktion der Kongegration für die Glaubenslehre über die Mischehen vom 18. März 1966 . 97

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Die Anwendung der neuen Mischehebestimmungen in den deutschen Diözesen 102

Römische Dekrete

Nr. 179 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Mischehen vom 18. März 1966

SACRA CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI

INSTRUCTIO DE MATRIMONIIS MIXTIS

Matrimonii sacramentum, a Christo Domino tamquam signum coniunctionis suae cum Ecclesia constitutum, ut sacram suam vim plene exerceat ac reapse evadat coniugibus magnum mysterium (cfr. Eph. 5, 32), quo ipsi in intima vitae suae consuetudine significent amorem quo Christus se tradidit pro hominibus, maxime postulat plenam atque perfectam concordiam coniugum, praesertim in iis quae ad religionem pertinent: «nam distrahi solet aut saltem relaxari animorum vinculum, ubi in rebus ultimis et summis, quas homo veneratur, id est in religionis veritatibus et sensibus, dissimilitudo mentium et voluntatum intercedit diversitas» (Pius XI, Litt. Enc. « Casti Connubii »). Quare Ecclesia Catholica gravissimum suum esse munus ducit fidei bonum tum in coniugibus tum in filiis tueri atque custodire. Proinde summa cura vigilantiaque annititur, ut catholici cum catholicis nuptias ineant.

Praeclarum autem huius sedulae vigilantiae testimonium est ecclesiastica de matrimoniis mixtis disciplina, praescriptis Codicis Iuris Canonici sancita, quae duplicis impedimenti formam habet, mixtae scilicet religionis et disparitatis cultus; quorum alterum nuptias vetat catholicorum cum acatholicis baptizatis, salva tamen matrimonii validi-

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

INSTRUKTION ÜBER DIE MISCHEHEN

Damit das Sakrament der Ehe, das unser Herr Jesus Christus als Zeichen seiner Einheit mit der Kirche eingesetzt hat, seine heiligende Wirksamkeit voll entfalte und damit es tatsächlich für die Eheleute jenes große Geheimnis (vgl. Eph 5, 32) darstelle, kraft dessen sie durch ihre innige Lebensgemeinschaft jene Liebe abbilden, mit der Christus sich für die Erlösung der Menschen hingegeben hat, erfordert es am meisten die volle und vollkommene Eintracht der Eheleute, besonders im Hinblick auf die Religion: „Denn das geistige Band pflegt schwächer zu werden oder sich wenigstens zu lockern, wo über die letzten und höchsten Werte, die der Mensch verehrt, das heißt über die religiösen Wahrheiten und Gefühle, Verschiedenheit der Überzeugungen und Gegensätze des Wollens herrschen“ (Pius XI., Rundschreiben über die christliche Ehe). Deshalb hält es die katholische Kirche für eine vordringliche Aufgabe, sowohl in den Eheleuten als auch in den Kindern das Gut des Glaubens zu schützen und zu bewahren. Aus dem gleichen Grund ist sie mit größter Sorge und Wachsamkeit bestrebt, daß Katholiken nur mit Katholiken die Ehe eingehen.

Ein klares Zeugnis dieser wachsamen Sorge der Kirche ist die in den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici festgelegte kirchliche Disziplin über die Mischehen in der Form eines zweifachen Ehehindernisses, nämlich der Bekenntnisverschiedenheit und der Religionsverschiedenheit. Das erste Ehehindernis verbietet Heiraten von Katholiken mit

tate (Canones 1060—1064), alterum vero invalidum reddit matrimonium a catholico cum non baptizato contractum (Canones 1070—1071).

Huiusmodi Ecclesiae sollicitudinis de tuenda christiani coniugii sanctitate aliud testimonium est ipsa forma iuridica consensus praestandi; de qua licet praeteritis temporibus variae normae exstiterint, nihilominus semper cautum est, ne nuptiae clandestinae permitterentur.

Quam viam persequentes, Pastores omnes edoceant fideles, quod sit religiosum bonum ac pretium huius Sacramenti; graviter eos moneant de difficultatibus periculisque, quae matrimonio cum christiano non catholico et multo magis cum non christiano contrahendo inhaerent; omnibus aptis rationibus efficiant, ut iuvenes coniugium cum parte catholica ineant.

Fatendum tamen est peculiares nostrae aetatis condiciones, quae in vitam socialem ac familiarem brevi temporis spatio tam graves mutationes induxerunt, difficiliorem quam anteactis temporibus observantiam disciplinae canonicae de matrimoniis mixtis reddidisse.

In his rerum adiunctis nunc accidit, ut frequentiora sint catholicorum cum non catholicis commercia, vitae consuetudines et usus, atque adeo facilius inter eos amicitiae necessitudines nectantur, quae quidem, uti experientia constat, crebriores mixtorum matrimoniorum occasiones praebere solent.

Unde pastoralis Ecclesiae sollicitudo hodie etiam magis postulat, ut in matrimoniis quoque mixtis et matrimonii sanctitas, secundum doctrinam catholicam, et fides coniugis catholici omnino in tuto ponantur, et educatio catholica prolis maxima, qua fieri potest, diligentia et efficacia curetur.

Haec pastoralis cura propterea magis necessaria est, quod, ut notum est, apud acatholicos diversae sententiae inveniuntur tam de essentia matrimonii quam de eius proprietatibus, maxime de indissolubilitate et consequenter de divortio et novis matrimoniis post divortium (civile) ineundis.

Quare Ecclesia suum esse officium censet fideles suos tueri, ne in periculum fidei inducantur aut damna sive spiritualia sive materialia patiantur.

Nupturientes igitur accurate erudiantur de natura, proprietatibus, obligationibus matrimonii

getauften Nichtkatholiken, unbeschadet der Gültigkeit dieser Ehe (cann. 1060—1064). Das zweite Ehehindernis läßt eine Ehe von einem Katholiken mit einem Ungetauften nicht gültig zustandekommen (cann. 1070—1071).

Ein weiteres Zeugnis für die Sorge der Kirche, die Heiligkeit der christlichen Ehe zu schützen, ist die rechtliche Form der Erklärung des Ehewillens. Hierüber hat es zwar in der Vergangenheit verschiedene Normen gegeben. Dennoch wurde immer darauf geachtet, daß heimliche Eheschließungen nicht erlaubt waren.

In der Fortsetzung dieses Weges mögen die Hirten alle Gläubigen über das religiöse Gut und den Wert dieses Sakramentes unterrichten. Sie sollen sie vor den Schwierigkeiten und Gefahren warnen, die der Ehe mit einem nichtkatholischen Christen und noch mehr mit einem Nichtchristen innewohnen. Mit allen geeigneten Mitteln sollen sie bewirken, daß die jungen Leute Ehen mit katholischen Partnern eingehen.

Man muß jedoch zugeben, daß die besonderen Verhältnisse unserer Zeit, die in kurzer Zeit so tiefgreifende Umwälzungen im sozialen und familiären Leben bewirkt haben, die Beachtung der kirchlichen Vorschriften über die Mischehen gegenüber früheren Zeiten erschwerten.

Unter den gegenwärtigen Umständen sind die Beziehungen, Lebensumstände und -gebräuche zwischen Katholiken und Nichtkatholiken enger miteinander verflochten, so daß zwangsläufig unter ihnen leichter Freundschaften geknüpft werden, aus denen, wie die Erfahrung zeigt, häufigere Gelegenheiten zu Mischehen erwachsen.

Deswegen verlangt die Hirtensorge der Kirche um so mehr, daß auch in den gemischten Ehen sowohl die Heiligkeit der Ehe im Einklang mit der katholischen Lehre und der Glaube des katholischen Ehegatten gesichert und für die katholische Kindererziehung mit der größtmöglichen Gewissenhaftigkeit und Wirksamkeit gesorgt werde.

Die Hirtensorge der Kirche ist um so dringlicher, weil bekanntlich bei den Nichtkatholiken andere Auffassungen über das Wesen der Ehe und ihre Eigenschaften, am meisten über die Unauflöslichkeit und infolgedessen über die Scheidung und den Abschluß neuer Ehen nach einer zivilen Scheidung bestehen.

Die Kirche betrachtet es daher als ihre Pflicht, die Gläubigen davor zu warnen, damit sie nicht in Gefahr für ihren Glauben geraten oder geistlichen oder materiellen Schaden erleiden.

Wer heiraten will, soll daher sorgfältig belehrt werden über die Natur, die Eigenschaften und die

et de periculis quae sunt vitanda.

Praeterea in hac re minime est obliviscenda ipsa catholicorum agendi ratio cum fratribus a catholica Ecclesia seiunctis nunc tenenda, prouti a Concilio Oecumenico Vaticano II per Decretum de Oecumenismo sollemniter statuta est. Quod suadere videtur, ut mitigetur rigor vigentis disciplinae de matrimoniis mixtis, non quidem in iis quae ad ius divinum pertinent, sed in quibusdam normis ecclesiastico iure inductis, quibus haud raro seiuncti fratres se offendi arbitrantur.

Facile conici licet gravissimam huiusmodi quaestionem nullo modo effugisse Concilium Oecumenicum Vaticanum II, quod idcirco a Decessore Nostro fel. rec. Ioanne XXIII indictum est, ut hodiernis christiani populi necessitatibus consuleret. Ac revera Concilii Patres varia de hac re vota protulerunt, quae quidem, uti par erat, attento animo sunt considerata.

Itaque, post collata consilia cum sacris Pastoribus quorum interest, omnibus mature perpensis, ac firmis in suo vigore perstantibus duobus impedimentis mixtae religionis et disparitatis cultus — data tamen locorum Ordinariis facultate ab iisdem dispensandi, secundum Apostolicas Litteras « Pastorale Munus » nn. 19 et 20, gravibus exstantibus causis et servatis de iure servandis — et salvo iure Ecclesiarum Orientalium, sequentia, auctoritate Pauli Pp. VI, statuuntur, quae, si experientia comprobata fuerint, in Codicem Iuris Canonici, qui nunc recognoscitur, certa ac definita ratione inserentur.

I

1) Prae oculis semper habeatur periculum fidei a coniuge catholico propulsandum esse atque prolis educationem in religione catholica sedulo curandam (cfr. can. 1060).

2) Loci Ordinarius vel Parochus partis catholicae gravibus verbis inculcandam curabit obligationem omnino cavendi de futurae prolis baptismo et educatione in religione catholica; cuius obligationis adimpletio firmabitur per eiusdem partis catholicae expressam promissionem seu per cautiones.

3) Pars acatholica, debita cum observantia, sed claro modo certior facienda est de catholica

Pflichten der Ehe sowie über die Gefahren, die es zu vermeiden gilt.

Ferner darf hierbei nicht das Verhalten übersehen werden, das die Katholiken gegenüber den von der katholischen Kirche getrennten Brüdern einnehmen sollen, wie es vom Zweiten Allgemeinen Vatikanischen Konzil durch das Dekret „Über den Ökumenismus" feierlich bestimmt wurde. Dieses Dekret läßt es geraten erscheinen, die Strenge des geltenden Rechts über die Mischehen zu mildern, zwar nicht soweit es sich auf das göttliche Recht bezieht, sondern bezüglich gewisser vom kirchlichen Recht eingeführter Normen, durch die nicht selten die getrennten Brüder sich verletzt fühlen.

Es ist leicht zu verstehen, daß diese äußerst schwierige Frage dem Zweiten Allgemeinen Vatikanischen Konzil keineswegs entgangen ist, das ja von Papst Johannes XXIII. seligen Angedenkens gerade deshalb einberufen wurde, um den gegenwärtigen Bedürfnissen des christlichen Volkes Rechnung zu tragen. In der Tat haben die Konzilsväter zu diesem Thema verschiedene Wünsche vorgetragen, die in angemessener Weise aufmerksam erwogen wurden.

Nach Beratung durch die hieran interessierten Oberhirten und nach reiflicher Überlegung werden unter Aufrechterhaltung der beiden Hindernisse der Bekenntnisverschiedenheit und Religionsverschiedenheit — von denen jedoch die Ortsoberhirten gemäß dem Apostolischen Schreiben „Pastorale munus" Ziffer 19 und 20 bei schwerwiegenden Gründen und unter Beachtung des Rechts zu befreien ermächtigt sind —, ferner unbeschadet des Rechts der orientalischen Kirche, auf Anordnung Papst Pauls VI. folgende Bestimmungen erlassen, die nach Bewährung endgültig in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, das gegenwärtig revidiert wird.

I

1) Man muß sich immer die Notwendigkeit vor Augen halten, vom katholischen Ehegatten die Gefahr für den Glauben fernzuhalten und für die katholische Kindererziehung gewissenhaft zu sorgen (vgl. can. 1060).

2) Der Ortsoberhirte oder der Pfarrer des katholischen Teiles hat mit ernsten Worten die Verpflichtung einzuschärfen, für die Taufe und Erziehung der zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion vorzusorgen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird bekräftigt durch ein ausdrückliches Versprechen des katholischen Teiles, nämlich durch die Kautelen.

3) Der nichtkatholische Teil ist mit dem nötigen Takt, aber ganz klar von der katholischen Lehre

doctrina circa matrimonii dignitatem, maxime autem circa eius praecipuas proprietates, quae sunt unitas et indissolubilitas.

Eidem parti nota fieri debet gravis coniugis catholici obligatio tutandi, servandi, profitendi propriam fidem, in eaque baptizandi et educandi prolem forte nascituram.

Quoniam huiusmodi obligatio in tuto est ponenda, ipse nupturiens acatholicus invitetur, ut sincero apertoque animo promittat se id esse minime impediturum. Si vero pars acatholica putat se hanc promissionem sine laesione propriae conscientiae praestare non posse, Ordinarius casum cum omnibus adiunctis ad Sanctam Sedem referat.

4) Etsi lege ordinaria hae promissiones scripto dandae sunt, tamen Ordinarii est sive generatim sive singulis in casibus decernere, utrum haec promissio partis catholicae aut partis acatholicae aut utriusque scripto danda sit necne, itemque statuere quomodo actis matrimonialibus sit inserenda.

II

Si forte alicubi, ut quandoque in quibusdam regionibus contingit, catholica prolis educatio impeditur, non tam libera coniugum voluntate quam populorum legibus et moribus, quibus nupturientes obtemperare coguntur, loci Ordinarius, omnibus attente perpensis, dispensare ab hoc impedimento poterit, dummodo pars catholica parata sit, pro eo quod scit et potest, omnia facere, ut universa proles nascitura catholice baptizetur et educetur, et constiterit de bona partis acatholicae voluntate.

Quae indulgens, Ecclesia etiam ea spe ducitur fore ut leges civiles, libertati humanae adversantes, veluti eae, quae educationem catholicam prolis vel exercitationem catholicae religionis vetant, aboleantur atque adeo ius naturale hisce in rebus vim suam obtineat.

III

In matrimoniis mixtis celebrandis forma canonica est servanda, de qua in can. 1094 agitur, et quidem ad validitatem.

Si vero difficultates exoriuntur, Ordinarius ad Sanctam Sedem casum referat cum eius adiunctis.

über die Würde der Ehe, besonders über ihre Haupteigenschaften, nämlich die Einheit und Unauflöslichkeit, zu unterrichten.

Ebenso ist ihm die schwere Verpflichtung des katholischen Gatten bekannt zu machen, seinen Glauben zu schützen, zu bewahren und zu bekennen und etwaige Nachkommenschaft in ihm taufen zu lassen.

Da diese Verpflichtung zu sichern ist, soll der nichtkatholische Brautteil eingeladen werden, offen und ehrlich zu versprechen, dies keinesfalls zu behindern. Wenn aber der nichtkatholische Teil glaubt, dieses Versprechen nicht ohne Verletzung seines eigenen Gewissens abgeben zu können, soll der Ortsoberhirte den Fall mit allen Einzelheiten dem Heiligen Stuhl unterbreiten.

4) Obwohl die Versprechen in der Regel schriftlich zu geben sind, bleibt es dem Oberhirten überlassen, allgemein oder in Einzelfällen zu entscheiden, ob das Versprechen des katholischen Teiles oder des nichtkatholischen Teiles oder beider schriftlich zu geben ist oder nicht. Ebenso kann er bestimmen, wie es den Urkunden der Eheschließung beizufügen ist.

II.

Sollte jedoch irgendwo, wie dies für bestimmte Gebiete zutrifft, die katholische Kindererziehung unmöglich sein, und zwar nicht auf Grund des freien Willens der Ehegatten, sondern wegen der Gesetze und Sitten der Völker, denen sich die Eheschließenden zu beugen haben, so kann der Oberhirte nach reiflicher Überlegung von diesem Ehehindernis befreien, wenn wenigstens der katholische Teil bereit ist, entsprechend seinem Wissen und Können alles zu tun, daß alle etwa zu erwartenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden, und wenn der gute Wille des nichtkatholischen Teiles feststeht.

Die Kirche verbindet mit dieser Nachsicht die Hoffnung, es möchten der Freiheit des Menschen entgegenstehende Staatsgesetze, wie jene, die die katholische Kindererziehung und die Ausübung des katholischen Glaubens verbieten, beseitigt und so das natürliche Recht in diesem Bereich zur Geltung kommen.

III

Bei Abschluß von Mischehen ist die kanonische Form gemäß can. 1094 einzuhalten; sie ist zur Gültigkeit der Ehe erforderlich.

Bei auftretenden Schwierigkeiten soll der Oberhirte dem Heiligen Stuhl den Fall mit den Begleitumständen berichten.

IV

Quoad formam liturgicam, derogando cann. 1102 § 2 ac 1109 § 3, conceditur locorum Ordinariis ut permittant celebrationem matrimoniorum etiam mixtorum, adhibitis sacris ritibus cum suetis benedictionibus et sermone.

V

Quaelibet matrimonii celebratio coram sacerdote catholico et ministro acatholico qui simul suum quisque ritum peragunt, prorsus vitanda est.

Tamen nihil obstat, quominus, postquam religiosa caeremonia est absoluta, minister acatholicus nonnulla gratulatoria et hortatoria proferat verba, et quaedam preces una cum acatholicis recitentur. Quae omnia fieri licet approbante Ordinario loci et opportunis cautionibus adhibitis, ad periculum admirationis avertendum.

VI

Ordinarii locorum et parochi sedulo invigilent, ut familiae, e mixtis nuptiis ortae, iuxta datas promissiones sancte vivant, praesertim quod attinet ad prolem catholica doctrina et moribus imbuendam.

VII

Excommunicatio, qua ex can. 2319 § 1 n. 1 plectuntur qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico, abrogatur. Effectus huius abrogationis etiam ad praeteritum valent.

*

Hae normae statuuntur ea mente et voluntate, quam supra declaravimus: ut hodiernis fidelium necessitatibus satius consulatur, utque mutuae rationes inter catholicos et acatholicos impensiore caritatis sensu afficiantur.

In id igitur toto animo et constanti opera incumbant qui munere funguntur tradendae christifidelibus doctrinae catholicae, maxime parochi.

Qui quidem id praestare studeant, maxima adhibita erga fideles caritate et salva semper reverentia aliis debita, acatholicis scilicet atque etiam eorum persuasionibus bona fide innixis.

Coniuges autem catholici curent, ut fidei donum in seipsis firment et augeant atque, christianarum virtutum semitas in familiari vita semper sectan-

IV

Bezüglich der liturgischen Form wird unter Abänderung der cann. 1102 § 2 und 1109 § 3 den Oberhirten gestattet, die Eheschließung der Mischehe mit den heiligen Riten, den gewohnten Segnungen und einer Ansprache zuzulassen.

V

Jede Eheschließung in Gegenwart eines katholischen Priesters und eines nichtkatholischen Geistlichen, die miteinander ihren jeweiligen Ritus vollziehen, ist völlig zu vermeiden.

Doch steht nichts entgegen, daß nach der religiösen Feier der nichtkatholische Geistliche einige Worte des Glückwunsches und der Ermahnung spricht, und daß gewisse Gebete gemeinsam mit den Nichtkatholiken verrichtet werden. Dies kann nur mit Zustimmung des Oberhirten und mit der notwendigen Vorsicht geschehen, um die Gefahr eines Aufsehens abzuwenden.

VI

Die Ortsoberhirten und Pfarrer haben aufmerksam darüber zu wachen, daß die aus Mischehen hervorgehenden Familien entsprechend den gegebenen Versprechen heilig leben, besonders in bezug auf die Erziehung der Kinder in der katholischen Lehre und Sitte.

VII

Die in can. 2319 § 1 n. 1 vorgesehene Exkommunikation für den Eheabschluß vor dem nichtkatholischen Geistlichen wird abgeschafft. Diese Abschaffung gilt rückwirkend.

*

Die Kirche setzt diese Bestimmungen, wie oben erwähnt, mit dem Wunsch und Willen fest, um den gegenwärtigen Bedürfnissen der Gläubigen entsprechend Rechnung zu tragen und das gegenseitige Verhältnis zwischen Katholiken und Nichtkatholiken mit mehr Geist der Liebe zu erfüllen.

Dieser Aufgabe mögen sich mit ganzer Seele und unermüdlicher Hingabe alle widmen, deren Amt es ist, die Gläubigen in der katholischen Lehre zu unterweisen, vor allem die Pfarrer.

Sie sollen sich bemühen, diese Aufgabe zu erfüllen mit voller Liebe gegenüber den Gläubigen und immer mit dem Taktgefühl, das den anderen, das heißt den Nichtkatholiken und ihren auf gutem Glauben beruhenden Überzeugungen, geschuldet wird.

Die katholischen Ehegatten aber müssen darum besorgt sein, die Gabe des Glaubens in sich selbst zu festigen und zu mehren, im Familienleben den

tes, etiam parti acatholicae ac filiis praeclarum exemplum continenter exhibeant.

Datum Romae, ex Aedibus S. Congregationis pro Doctrina Fidei, die 18 Martii a. 1966.

A. Card. Ottaviani
Pro-Praefectus

L. S.

† Petrus Parente
Secretarius

* * *

Haec Instructio, publici iuris iam facta die XVIII martii huius anni, his Actibus inserta nunc promulgatur atque vigere incipiet a die XIX mensis maii a. MCMLXVI, in festo Ascensionis Domini nostri Iesu Christi.

(A. A. S. LVIII [1966] pp. 235-239)

Weg der christlichen Tugenden zu beschreiten und dem nichtkatholischen Partner und den Kindern ständig ein leuchtendes Beispiel zu geben.

Gegeben zu Rom, im Amtssitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 18. März 1966.

A. Kard. Ottaviani
Pro-Präfekt

L. S.

† Petrus Parente
Sekretär

* * *

Diese Instruktion ist bereits am 18. März d. J. veröffentlicht worden. Sie wird nun durch Aufnahme in diese „Acta" promulgiert und tritt in Kraft am 19. Mai 1966, dem Fest der Himmelfahrt unseres Herrn Jesus Christus.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Die Anwendung der neuen Mischehebestimmungen in den deutschen Diözesen

Von der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom wurden mit der Instruktion „Matrimonii Sacramentum" vom 18. März 1966 (AAS LVIII [1966] S. 235 ff.) neue Rechtsvorschriften für die Mischehe erlassen, die am 19. Mai 1966 in Kraft treten. Zu ihrer einheitlichen Durchführung in den deutschen Diözesen hat die Deutsche Bischofskonferenz am 31. März 1966 entsprechende Bestimmungen beschlossen. Daraus ergeben sich für die Praxis in der Seelsorge nachstehende Folgerungen:

1. Die Ehehindernisse

a) Die Hindernisse der Bekenntnisverschiedenheit und der Religionsverschiedenheit bleiben unverändert bestehen.

b) Wie bisher kann von diesen Ehehindernissen dispensiert werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, die Kautelen geleistet werden und moralische Sicherheit für deren Erfüllung besteht. Die Dispens ist wie bisher für jeden einzelnen Fall beim zuständigen Generalvikariat zu beantragen.

2. Die Kautelen

a) Die Kautelen sind für alle deutschen Diözesen neu und einheitlich formuliert worden. Vom nichtkatholischen Partner wird nur mehr eine negative Fassung des Versprechens verlangt, d. h. er muß versprechen, daß er die katholische Taufe und Erziehung der ehelichen Nachkommenschaft nicht behindern wird.

b) Nach wie vor sollen die Kautelen möglichst in jedem Fall von beiden Brautleuten schriftlich gegeben werden.

Dabei ist das Formular I zu verwenden.

c) Wird die schriftliche Kautelenleistung vom nichtkatholischen Partner verweigert, dann ist mündliche Abgabe vor dem Pfarrer erlaubt. Über die mündliche Kautelenleistung hat der Pfarrer ein Protokoll anzufertigen.

In diesem Fall ist Formular II zu benutzen.

d) Die Kautelen sind normalerweise wie bisher vor dem Pfarrer abzugeben. Wenn jedoch der nichtkatholische Teil sein Versprechen nicht vor dem Pfarrer, wohl aber vor seinem Brautpartner abzugeben bereit ist, so ist dies gestattet. In diesem Fall muß der Pfarrer den nichtkatholischen Partner auf sein vor dem katholischen Partner abgegebenes Versprechen hinweisen und darüber ein Protokoll anfertigen.

Dabei findet Formular III Verwendung.

e) Wenn die Kautelen vom nichtkatholischen Partner nur mündlich vor dem Pfarrer oder überhaupt nur vor dem Partner erklärt wurden, so müssen im Dispensgesuch folgende Fragen beantwortet werden:

1. Warum wurden die Kautelen nicht schriftlich bzw. nur vor dem Partner gegeben?

2. Kann man die Überzeugung haben, daß die moralische Sicherheit auch bei dieser Form der Kautelenleistung gewährleistet ist?

f) Wenn aus der Ehe sicher keine Kinder mehr zu erwarten sind, brauchen keine Kautelen bezüglich katholischer Taufe und Erziehung der Kinder verlangt zu werden.

g) Wenn der nichtkatholische Teil aus Gewissensgründen glaubt, das Versprechen für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder nicht geben zu können, ist der Tatbestand mit allen seinen Einzelheiten dem Generalvikariat zur etwaigen Weiterleitung an den Apostolischen Stuhl zu berichten.

h) Die Kautelen werden in Deutschland in allen Diözesen einheitlich der Brautexamensniederschrift beigefügt und zusammen mit dieser im Pfarrarchiv des Trauungsortes aufbewahrt.

3. Kanonische Eheschließungsform

a) Die Eheschließungsform (can. 1094), die von der ordentlichen Form ausgenommenen Notfälle (can. 1098), die Dispensvollmacht in Todesgefahr (cann. 1043 und 1044) und der zur kanonischen Form verpflichtete Personenkreis (can. 1099) bleiben unverändert.

b) Falls der nichtkatholische Partner die katholische Trauung ablehnt, ist der Fall mit allen Einzelheiten dem Generalvikariat zur etwaigen Weiterleitung an den Apostolischen Stuhl zu berichten.

4. Liturgische Feier bei der Trauung der Mischehe

Die Trauung einer Mischehe ist in der gleichen Weise wie eine rein katholische Eheschließung mit dem vollen Ritus der liturgischen Trauungsfeier vorzunehmen. Auch Brautmesse mit Brautsegen kann gefeiert werden, sofern beide Partner es wünschen. Nicht möglich ist die Teilnahme des evangelischen Christen am eucharistischen Mahl. Man möge bei Mischehen nicht auf Trauung in der heiligen Messe drängen.

5. Beteiligung eines nichtkatholischen Geistlichen

a) Gemeinsame Trauungen durch den katholischen Priester und den nichtkatholischen Geistlichen sind untersagt. Dafür wird in keinem Fall eine Dispens erteilt.

b) Falls die Brautleute wünschen, daß bei der katholischen Mischehe ein nichtkatholischer Geistlicher anwesend sei, und der nichtkatholische Geistliche dazu bereit ist, ist die Erlaubnis des Ortsordinarius zu erbitten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der Trauungsakt darf nur vom katholischen Priester, nicht gemeinsam mit dem nichtkatholischen Geistlichen, vollzogen werden. Der nichtkatholische Geistliche kann nach der Trauung, im Falle einer Brautmesse nach Beendigung der heiligen Messe, an das Brautpaar in der Kirche ein Wort des Glückwunsches und der Mahnung richten. Es ist darauf zu achten, daß nicht ein zweiter Trauungsritus vorgenommen wird. Es dürfen dabei gemeinsame Gebete der Katholiken und Nichtkatholiken verrichtet werden.

c) Doppeltrauungen sind wie bisher (vgl. can. 1063 § 1) nicht erlaubt.

Wenn sich jedoch jemand zur katholischen Trauung meldet, der sich mit der Absicht einer Doppeltrauung bereits nichtkatholisch-kirchlich hat trauen lassen, so ist er taktvoll zu belehren, aber im Normalfall, sofern nicht die Gefahr eines schweren Ärgernisses besteht, nach Erteilung der notwendigen Dispens vom Ehehindernis durch den Ordinarius zum Ehesakrament zuzulassen.

Wenn aber jemand sich katholisch trauen lassen will, von dem der Pfarrer weiß, daß er der katholischen die nichtkatholische kirchliche Trauung vorausgehen oder nachfolgen lassen will, dann ist die Sache an den Ordinarius einzugeben und nach dessen Weisung zu verfahren.

d) Wenn jemand sich zunächst ohne die Absicht einer Doppeltrauung nichtkatholisch kirchlich trauen ließ und nachher aus Gewissensgründen seine Ehe durch eine katholische Trauung ordnen möchte, dann handelt es sich nicht um die verbotene Doppeltrauung, sondern um Nachtrauung (Konvalidierung).

6. Einschränkung der Exkommunikation

a) Die gemäß can. 2319 § 1 n. 1 auf nichtkatholisch-kirchlicher Trauung stehende Strafe der Exkommunikation ist aufgehoben. Die Aufhebung hat rückwirkende Kraft. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Wegfall der Exkommunikation eine nichtkatholische kirchliche Trauung weder erlaubt noch gültig wird. Deshalb können Katholiken, die sich nichtkatholisch-kirchlich trauen ließen, nur dann zum Empfang der heiligen Sakramente zugelassen werden, wenn die ungültig geschlossene Ehe geordnet wird.

b) Ebenfalls wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafe der Exkommunikation, die laut can. 2319 § 1 nn. 2—4 auf der nichtkatholischen Taufe sowie auf der Vereinbarung oder Durchführung nichtkatholischer Erziehung der Kinder steht, weiterhin bestehen bleibt.

7. Ehen mit Orientalen

Die durch die Instruktion getroffene Neuregelung des Mischehenrechts berührt nicht das Recht der unierten Ostkirchen. Für die Mischehen mit orthodoxen Christen ist in Kürze eine eigene Neuregelung zu erwarten.

Zusatz des Generalvikariates:

Die nachstehenden neuen Formulare für die Kautelen vor Abschluß einer Mischehe sind ab sofort zu verwenden und können vom Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, Fernruf 31514, bezogen werden (Bestellnummer: Form. Nr. 147/I, 147/II und 147/III).

Kautelen-Formular I

Die Brautleute .....

und .....

erklären:

„Wir verpflichten uns in gegenseitiger Treue vor Gott, daß wir einander in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit lassen werden."

Der katholische Brautpartner .....

erklärt außerdem:

„Ich verspreche, daß alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden."

Der nichtkatholische Brautpartner .....

erklärt außerdem:

„Ich verspreche, daß ich die katholische Taufe und Erziehung aller aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder nicht behindern werde."

.....
(Unterschrift des katholischen Brautpartners)

.....
(Unterschrift des nichtkatholischen Brautpartners)

Katholisches Pfarramt .....

(Siegel) ....., den ..... 19 .....

.....
(Unterschrift des Pfarrers)

Amtliches Formular des Bistum Aachen
Nr. 147/I Kautelen vor Abschluß einer Mischehe
Volk-Drucke, Aachen

Kautelen-Formular II

Dem nichtkatholischen Brautpartner .....

wurde vorgetragen:

„Ihr katholischer Partner verspricht, Ihnen in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit zu lassen.

Ich frage:

Versprechen Sie,

daß Sie Ihrem katholischen Partner in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit lassen werden;

daß Sie die katholische Taufe und Erziehung aller aus Ihrer Ehe hervorgehenden Kinder nicht behindern werden?“

.....

erklärt in Gegenwart des katholischen Brautpartners hierzu seine Zustimmung.

Der katholische Brautpartner .....

erklärt:

„Ich verspreche, daß alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und katholisch erzogen werden.“

.....

(Unterschrift des katholischen Brautpartners)

Katholisches Pfarramt .....

(Siegel) ....., den ..... 19 .

.....

(Unterschrift des Pfarrers)

Amtliches Formular des Bistum Aachen
Nr. 147/II Kautelen vor Abschluß einer Mischehe
Volk-Drucke, Aachen

Kautelen-Formular III

Dem nichtkatholischen Brautpartner .....

wurde vorgetragen:

„Ihr katholischer Partner verspricht, Ihnen in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit zu lassen.

Sie haben Ihrem Partner ebenfalls versprochen, daß Sie ihm in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit lassen werden;
daß Sie die katholische Taufe und Erziehung aller aus Ihrer Ehe hervorgehenden Kinder nicht behindern werden.

Ich habe dies zur Kenntnis genommen."

Der katholische Brautpartner .....

erklärt:

„Ich bestätige, daß dieses Versprechen gegeben wurde.

Ich verspreche, daß alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und katholisch erzogen werden."

.....
(Unterschrift des katholischen Brautpartners)

Katholisches Pfarramt .....

(Siegel) ....., den .....19.....

.....
(Unterschrift des Pfarrers)

Amtliches Formular des Bistum Aachen
Nr. 147/III Kautelen vor Abschluß einer Mischehe
Volk-Drucke, Aachen

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke dieser Sonderausgabe können gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 1. Juni 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 181 Deutscher Text der Spendung der hl. Firmung 107
Nr. 182 Dispens vom Abstinenzgebot am 17. Juni 1966 107
Nr. 183 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung 107
Nr. 184 Perikopenbuch für die Werktage 107
Nr. 185 Konzilsdokumente 108
Nr. 186 Verehrung der hl. Adelheid von Vilich 108
Nr. 187 Lehrpläne für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966 108
Nr. 188 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1966 108

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Priesterexerzitien 112
Nr. 190 Stellenangebote — Stellengesuche 112
Nr. 191 Änderungen im Personalschematismus 112
Nr. 192 Personalchronik 112
Nr. 193 Vermischte kirchliche Nachrichten 112

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 181 Deutscher Text der Spendung der hl. Firmung

Aachen, 21. Mai 1966

Die liturgischen Institute in Trier, Salzburg und Freiburg (Schweiz) haben den approbierten und konfirmierten Text der Firmspendung herausgegeben: „Die Feier der Firmung. Lateinisch-deutsche Ausgabe für den liturgischen Gebrauch."

Da die 32-seitige Ausgabe für die Hand des Spenders außer dem Bischofsritus auch die Rubriken und Texte enthält, die der Pfarrer oder Krankenhausseelsorger usw. für die Spendung dieses Sakramentes in Todesgefahr benötigt (vgl. KA 34 [1964] S. 4), empfehlen wir allen Pfarrern usw. die Anschaffung eines Exemplars.

Das Büchlein, das im Paulinus-Verlag in Trier erschienen ist, kostet kartoniert 4,50 DM, in Leinen 7,80 DM; es kann über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 182 Dispens vom Abstinenzgebot am 17. Juni 1966

Aachen, 24. Mai 1966

Für Freitag, den 17. Juni 1966, erteilen wir wegen des staatlichen Feiertages Dispens vom Abstinenzgebot.

Wir bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 183 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung

Aachen, 24. Mai 1966

Wie in den vergangenen Jahren empfehlen wir auch in diesem Jahre allen Priestern, das Herz-Jesu-Fest am 17. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen.

Die „Priesterkongregation der Söhne vom Göttlichen Herzen Jesu" in Trient (Italien), Via Giardini 36, gibt für diesen Tag geeignetes Material heraus. An diese möge man sich wenden, wenn man solches beziehen möchte.

Nr. 184 Perikopenbuch für die Werktage

Aachen, 24. Mai 1966

Von dem „Perikopenbuch für die Meßfeier an Werktagen" ist jetzt Band III (Dreifaltigkeitsfest bis Advent) im Gemeinschaftsverlag Benziger/Herder erschienen und kann über den Buchhandel bezogen werden.

Wir empfehlen nochmals den Gebrauch dieses Buches beim Gottesdienst (vgl. KA 36 [1966] S. 73).

Nr. 185 Konzilsdokumente

Aachen, 24. Mai 1966

Dieser Ausgabe des KA liegt die „Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen" vom 7. Dezember 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung als weiteres Konzilsdokument bei (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 186 Verehrung der hl. Adelheid von Vilich

Aachen, 25. Mai 1966

Am 27. Januar d. J. hat der Heilige Vater Papst Paul VI. die in dem Erzbistum Köln seit Anfang des 11. Jahrhunderts nachgewiesene Verehrung der hl. Adelheid von Vilich in aller Form bestätigt.

Dieser freudige Anlaß wird in einer Festoktav, beginnend mit dem 19. Juni d. J., mit gebührender Feierlichkeit begangen.

Höhepunkte werden sein:

das Hochamt am 19. Juni im Kölner Dom, in dem das Dekret feierlich verkündigt wird;

die Prozession, in der am Abend des 19. Juni die Reliquien der hl. Adelheid vom Dom nach St. Maria im Kapitol, wo sie die letzten Jahre ihres Lebens als Äbtissin gewirkt hat, überführt werden;

das Hochamt am 26. Juni um 10 Uhr in Vilich, wo sich ihr Grab befindet;

die Lichterprozession am Abend des 26. Juni in Pützchen, bei ihrer Kirche und dem Brunnen, den das Volk ihrem Wunder zuschreibt.

An den Tagen der Woche werden an den Hauptgedenkstätten, St. Maria im Kapitol und St. Ursula in Köln sowie den Pfarrkirchen von Vilich und Pützchen, jeden Morgen festliche Gottesdienste für besondere Pilgergruppen und nachmittags eine Pilgerandacht stattfinden.

Da die Verehrung der hl. Adelheid auch in unser Bistum Aachen hineinreicht, wird die Mitfeier der Festtage angelegentlich empfohlen.

Nr. 187 Lehrpläne für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966

Aachen, 25. Mai 1966

Vor einigen Tagen hat das Bischöfliche Generalvikariat allen aktiven Pfarrgeistlichen einen Vorschlag für den Lehrplan des Religionsunterrichts im Kurzschuljahr 1966 zugesandt. Die Schulen des des Bistums erhielten den gleichen Lehrplan über die Herren Schulräte.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Nr. 188 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1966

Aachen, 25. Mai 1966

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1966 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis Mai 1966 — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Juni dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1966 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1966 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1966 („D-Haushaltsfehlbedarf") wird das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1966 in sieben gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1966 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1966 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1966 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1966 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordent-

lichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1966 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1966 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 21 [1951] S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1966 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1966 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1965".

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1966 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1966.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1965, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1965 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1965 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig macht.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1966 in vollem Umfange gelten (vgl. KA 23 [1953] S. 95 ff. und KA 24 [1954] S. 87 ff.). In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, diese Eingaben immer auf gesondertem Bogen uns zuzuleiten, und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist danach überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen, da dadurch die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert würde.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955 (vgl. KA 25 [1955] S. 125 ff.). Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Deckungsmitteln über Nachtragshaushalt für kommunale Gebühren sind diese Gebühren immer spezifiziert zu bezeichnen. Dazu sind jeweils die betreffenden Objekte und deren Nutzungsart anzugeben.

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundsteuern ist außerdem die Fondszugehörigkeit der Grundstücke bzw. Objekte anzugeben, unter Beifügung der Unterlagen, die eine Überprüfung der Berechtigung der Forderung ermöglichen. Dabei ist jeweils deutlich zu machen, inwieweit die Anforderungen im einzelnen die Grundsteuer A, die Mehrbelastungen zur Grundsteuer A oder die Grundsteuer B betreffen. Nachtragsanforderungen für Grundsteuer sind uns aus technischen Gründen immer in gesonderter Eingabe und möglichst frühzeitig vorzulegen.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Zur Abänderung des Etatansatzes im Wege des Nachtragshaushaltes, die auf Grund unrichtiger Etatisierung oder aber auch auf Grund nachträglicher Änderung der Besoldung oder Stellenbesetzung notwendig werden kann, bedarf es in jedem Falle eines Antrages des Kirchenvorstandes.

Anträge zum Nachtragshaushalt auf Grund von veränderten Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rheinischen Versorgungskassen sind uns jährlich nur einmal, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Jahres, vorzulegen.

Bei der Antragstellung ist die Aufführung der in Frage stehenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen vorzunehmen.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben"; hier: Kindergartenetat.

Auch etwaige Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Jahres vorzulegen. Im Antrag sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, besteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergartenetats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die Kindergartenkasse den etatlichen festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

Zu Titel XI/1 der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Die etatlich genehmigten Ansätze können nunmehr im Rahmen der in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1966 festgelegten Zweckbindungen und unter Beachtung der gemäß Anlage zu Titel XI/1 zum Voranschlag 1966 durch den Kirchenvorstand vorgesehenen Verwendung verausgabt werden. Wir weisen hierbei noch einmal darauf hin, daß zu einer Verwendung dieser Haushaltsmittel im Rahmen baulicher Maßnahmen unsere schriftliche Zustimmung gesondert einzuholen ist.

Die Haushaltsmittel bei Titel XI/1 der Ausgaben werden — wie alle anderen Ausgaben-Positionen des Etats auch — durch die planmäßigen Einnahmen des ordentlichen Etats gedeckt, die in voller Höhe erst bis zum Ende des Rechnungsjahres zur Verfügung stehen. Es ist grundsätzlich nicht möglich, vom Bistum aus den Kirchengemeinden jetzt die monatlichen Haushaltsfehlbedarfs-Zuweisungen vorübergehend zu verstärken bzw. die Dekkungsmittel für den Etatansatz bei Titel XI/1 der Ausgaben durch einen einmaligen Vorschuß auf die Haushaltsfehlbedarfs-Zuweisung zur Verfügung zu stellen, um damit eine sofortige Leistung der Ausgaben bei diesem Titel zu erleichtern. Es muß dem Kirchenvorstand überlassen werden, nach Prüfung der Liquiditätslage der Kirchenkasse den Zeitpunkt der Verausgabung der Haushaltsmittel innerhalb des Rechnungsjahres 1966 zu bestimmen.

Die zu Lasten dieses Haushaltstitels verausgabten Beträge sind im Journal unter Titel XI der Ausgaben zu buchen (eine entsprechende Spalte ist in einer der Leerspalten des Journals einzurichten) und in der Jahresrechnung 1966 nachzuweisen.

Soweit die Mittel zu Titel XI/1 für die Anschaffung von Paramenten, kirchlichen Geräten, pfarramtlichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen verwendet werden, sind dieselben als Neuanschaffungen zu inventarisieren. In der Kirchenrechnung 1966 ist neben dem Verwendungsnachweis die laufende Nummer der vorgenommenen Inventarisierung anzugeben.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1966 noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1966 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1966 bitten wir

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September 1966

und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. November 1966

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

In den letzten Jahren sind die Pfarrgemeinden zunehmend dazu übergegangen, ihre Anträge zum Nachtragshaushalt zum letztmöglichen Termin vorzulegen. Im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung muß jedoch dafür Sorge getragen werden, eine Zusammenballung von Anträgen unmittelbar vor Herausgabe der Nachtragshaushalte nach Möglichkeit zu vermeiden.

Aus diesem Grunde bitten wir, uns Anträge zum Nachtragshaushalt — ausgenommen die Nachforderungen auf Grund erhöhter Sozialversicherungsabgaben — einzureichen, sobald die nicht vermeidbaren Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach klar erkennbar sind.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Priesterexerzitien

Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (02531) 3354:

21. 10.—29. 10. 1966 (Rektor Spaemann)
21. 11.—25. 11. 1966 (P. Franz Hillig SJ)

Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag morgens.

Nr. 190 Stellenangebote — Stellengesuche

Die Stelle eines Küster-Organisten-Chorleiters an der Pfarrvikariekirche St. Rochus in Jülich (4000 Seelen) ist ab 1. August 1966 neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. — Bewerbungen erbeten an: Kath. Pfarrvikarie St. Rochus, 517 Jülich, An der Lünette 9—13.

Nr. 191 Änderungen im Personalschematismus

Seite 33: Wenau:
Pfr. Pohlen F. Langerwehe 2221

Seite 36 und 82: Erkelenz:
RL Honings Albert, Westpromenade 15

Seite 27: Aachen (Otl. Rothe Erde) St. Barbara:
EDech. Brandenburg F. 55685

Nr. 191 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 20. Mai 1966 dem Ordenspriester Julian Groetelaer OFMCap auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen (Pfarre St. Anna), Dekanat Krefeld-Nord, erteilt;

am 20. Mai 1966 dem Ordenspriester Wunibald Ziemer OFMCap, Vikar in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in Kempen St. Katharina (Pfarre St. Mariä Geburt), Dekanat Kempen, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 23. Mai 1966 Tenbusch Josef, geboren am 17. Mai 1896 in Essen-Dellwig, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von Mündt St. Urban;

am 24. Mai 1966 Gelsdorf Wilhelm, geboren am 15. Juni 1907 in Buer-Beckhausen, geweiht am 25. Juli 1933 in Simpelveld, Pfarrer i. R. von Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt, Vikar in Kierst St. Martin;

am 29. Mai 1966 Brock Alfons, geboren am 24. Oktober 1897 in Aachen, geweiht am 7. März 1924 in Köln, Pfarrer von Mausbach St. Markus, Geistlicher Rat ad honores, Dechant des Dekanates Stolberg, Kreisdechant des Kreises Aachen-Land;

am 29. Mai 1966 Conrads Bernhard, geboren am 2. August 1909 in Brand, geweiht am 10. August 1934, Pfarrer von Krefeld-Linn St. Margareta, Definitor des Dekanates Krefeld-Ost.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. Mai 1966 Zander Karl, zuletzt Pfarrer in Lessenich St. Laurentius, 68 Jahre alt;

am 17. Mai 1966 Nötscher Friedrich, Dr. theol., Dr. phil., Päpstlicher Hausprälat, emer. ord. Professor für alttestamentliche Exegese an der kath.-theologischen Fakultät der Universität Bonn, 76 Jahre alt, Priester der Diözese Würzburg, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 193 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 15. Mai 1966 im Hohen Dom zu Aachen 1 Konvertitin, ferner in Eschweiler-Röhe St. Antonius 48 Firmlingen.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Willich am 26. Mai in Willich St. Katharina 402; am 26. Mai in Neersen St. Mariä Empfängnis 196 (davon 2 Erwachsenen); am 27. Mai in Anrath St. Johann B. 294 (davon 2 Erwachsenen); am 27. Mai in Osterath St. Nikolaus 192 (davon 2 Erwachsenen); am 28. Mai in Schiefbahn St. Hubertus 198, insgesamt 1282 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 15. Juni 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 194 Papstkrönungsfeier 113
Nr. 195 Feier des Festes Peter und Paul 113
Nr. 196 Konzilsdokumente 113
Nr. 197 Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen 114
Nr. 198 Tag der Verkehrssicherheit 114
Nr. 199 Ausländerseelsorge 114
Nr. 200 Eheschließung spanischer Staatsangehöriger untereinander in der Bundesrepublik Deutschland 114
Nr. 201 Sozial-caritative Hilfe für Ausländer 115
Nr. 202 Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die rechtzeitige Erstkommunion 115
Nr. 203 Cusanuswerk 115

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 204 Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land NRW; hier: Studienräte an berufsbildenden Schulen 115
Nr. 205 Anrechnung von Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst auf die Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT 116

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 206 Priesterexerzitien 116
Nr. 207 Personalchronik 116
Nr. 208 Vermischte kirchliche Nachrichten 116

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 194 Papstkrönungsfeier

Aachen, 8. Juni 1966

Die Papstkrönungsfeier findet in diesem Jahre am Sonntag, dem 26. Juni 1966, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tag der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zu eifrigem Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — Nach dem Hochamt ist das Te Deum (lateinisch oder deutsch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird am 26. Juni um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 26. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen; der Ertrag wird auf dem üblichen Wege eingesandt.

Am Jahrestage der Papstkrönung selbst (30. Juni) ist in allen heiligen Messen die Oratio pro Papa entsprechend dem im KA 34 (1964) S. 83 veröffentlichten Dekret der Ritenkongregation einzulegen.

Nr. 195 Feier des Festes Peter und Paul

Aachen, 8. Juni 1966

Wir erinnern daran, daß am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus der Gottesdienst möglichst wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist; allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert (vgl. Direktorium 1966 Seite XVII).

Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 196 Konzilsdokumente

Aachen, 10. Juni 1966

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage Nr. 3 das „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ vom 28. Oktober 1965 und das „Dekret über die Ausbildung der Priester“ vom gleichen Tage in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 197 Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen

Aachen, 10. Juni 1966

Dieser Ausgabe des KA liegen 2 Exemplare „Terminkalender für das 2. Halbjahr 1966" des Diözesan-Exerzitienhauses St. Remigius in Viersen bei. Ein Exemplar ist für den Aushang an der Kirche, das zweite Stück für das Pfarrbüro gedacht. Diese Ausführung wurde gewählt, damit das Diözesan-Exerzitienhaus auch auf diesem Wege bekannter wird.

Nr. 198 Tag der Verkehrssicherheit

Aachen, 10. Juni 1966

Am 26. Juni 1966 ist der „Tag der Verkehrssicherheit" vorgesehen.

Wir legen allen Seelsorgern nahe, auf diesen Tag der Verkehrssicherheit in geeigneter Form hinzuweisen, besonders auch in der katechetischen Unterweisung der Kinder und in den Glaubensstunden der Jugend, vielleicht auch durch eine Segnung von Kraftfahrzeugen.

Nr. 199 Ausländerseelsorge

Aachen, 13. Juni 1966

Grundsätzlich ist den Ortspfarrern auch die Sorge um die in ihrer Gemeinde wohnenden Ausländer aufgegeben. Um aber den Ausländern gelegentlich die Möglichkeit zu geben, in ihrer Muttersprache den Gottesdienst feiern und die hl. Sakramente empfangen zu können, sind für die fremdsprachigen Katholiken unseres Bistums eigene Seelsorger bestellt. Die Ortspfarrer sind gehalten, mit diesen in der Ausländerseelsorge zusammenzuarbeiten und schwierige Seelsorgsfälle an diese weiterzuleiten.

Es wird auf die in unserem Bistum eingerichteten Seelsorgsstellen für die fremdsprachigen Katholiken hingewiesen, die im Personalschematismus 1966 S. 99—100 aufgeführt sind.

Bei Eheschließungen spanischer Katholiken untereinander ist wegen der Rechtsfolgen der kirchlichen Trauung für den staatlichen Bereich die Mitwirkung eines hierzu eigens bevollmächtigten Geistlichen unumgänglich notwendig. Dazu verweisen wir auf die nachfolgende Verordnung.

Nr. 200 Eheschließung spanischer Staatsangehöriger untereinander in der Bundesrepublik Deutschland

Aachen, 13. Juni 1966

Gemäß einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur vom 13. April 1966 — Nr. 11. 495/XIV — B —, ergänzt am 13. Mai 1966 — Nr. 11. 970/XVI — B —, sind gemäß der zwischen der Spanischen Botschaft bei der Bundesregierung und dem Auswärtigen Amt getroffenen Vereinbarung zur Zeit folgende im Bistum Aachen tätige Priester zur vom Staat anerkannten Assistenz bei Eheschließungen von Spaniern untereinander berechtigt:

1) Kaplan Miguel Arbelaiz, 51 Aachen, Leipziger Str. 17, F. 30719
2) Pfarrer Johannes Boltersdorf, 519 Stolberg, Kirchenweg 7, F. 2146
3) Pfarrer Josef Derichs, 5142 Hückelhoven, Brassartstr. 4, F. 2675
4) Pfarrer Heinrich Didden, 415 Krefeld, Josefstr. 1, F. 7 0932
5) P. Dr. Dietrich Esser OFM, 405 Mönchengladbach, Bettrather Str. 79, F. 22941
6) Kaplan Josef Galparsoro, 51 Aachen, Kreuzherrenstr. 1, F. 36791
7) Pfarrverweser P. Johannes Karskens SCJ, 5141 Hetzerath, Dorfstr. 57, F. Hückelhoven 4685
8) Stadtdechant Josef Kauff, 405 Mönchengladbach, Abteistr. 37, F. 21505
9) Dechant Wilhelm Klingen, 5173 Aldenhoven, Kapellenplatz 14, F. 134
10) Pfarrer Josef Langen, 5113 Mariadorf Post Hoengen, Marienstr. 15, F. Alsdorf 2838
11) Kaplan Jenaro Lecuona, 4151 Osterath, Hauptstr. 13, F. 2250
12) Pfarrer José Martorell, 415 Krefeld-Traar, Maria-Sohmann-Str. 45, F. 61019
13) Pfarrer Heinrich Mönks, 415 Krefeld, Liebfrauenplatz 7, F. 27560
14) Dechant Franz Noethlichs, 511 Alsdorf, Burgstr. 4, F. 1651
15) Pfarrer Helmut Pfeiffer, 5123 Merkstein, Theklastr. 9, F. Herzogenrath 694
16) Religionslehrer Wilhelm Rang, 415 Krefeld, Liebfrauenplatz 8, F. 27232
17) P. Jaime Sans-Ribas SP, 511 Alsdorf, Pommernstr. 19, F. 2151
18) Stadtdechant Karl-Josef Schwelm, 407 Rheydt, Odenkirchener Str. 5, F. 41461
19) Pfarrer Johann Steffens, 5171 Siersdorf, Bettendorfer Str. 12, F. Aldenhoven 225
20) Pfarrer Josef Stegers, 5112 Setterich, Hauptstr. 42, F. Baesweiler 180
21) Kaplan Norberto Tellechea, 519 Stolberg, Kirchenweg 7, F. 2146
22) P. Thomas Tirapu Beortegui CSSR, 51 Aachen, Lothringerstr. 69, F. 31685

23) Pfarrer Johannes Winker, 51 Aachen, Liebigstr. 12, F. 37596

24) Kaplan Luis M. Zubizarreta, 51 Aachen, Josefsplatz 3/4, F. 30962

Jeder dieser Priester ist verpflichtet, nach jeder Eheassistenz dem für den Trauungsort zuständigen spanischen Konsulat durch Übersendung eines entsprechenden Schriftstückes davon Kenntnis zu geben. Dann ist es Aufgabe des spanischen Konsulats, das für den Trauungsort zuständige deutsche Standesamt von der so vorgenommenen kirchlichen Eheschließung zu benachrichtigen und zu bescheinigen, daß der assistierende Priester dazu ermächtigt war.

Von dieser Regelung werden die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Delegation und über die Lizenz zur Eheassistenz nicht berührt.

Nr. 201 Sozial-caritative Hilfe für Ausländer

Aachen, 13. Juni 1966

Der Diözesan-Caritasverband hat an zahlreichen Orten des Bistums hauptamtliche italienische und spanische Fürsorger zur sozial-caritativen Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer eingesetzt. Die in unserem Bistum wohnenden Spanier und Italiener finden bei diesen Fürsorgern Rat und Hilfe in den durch ihre besondere Situation bedingten Schwierigkeiten. Fälle besonderer Hilfsbedürftigkeit können dem Diözesan-Caritasverband gemeldet werden (F. Aachen 452301 oder 452303). Von dort aus wird dann der zuständige Fürsorger verständigt.

Nr. 202 Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die rechtzeitige Erstkommunion.

Aachen, 14. Juni 1966

Im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, ist eine gute Hilfe für die Vorbereitung von vorschulpflichtigen Kindern und von Kindern des ersten Schuljahres auf die rechtzeitige Erstkommunion erschienen. Das „Bilderbuch vom Heiligen Brot" wurde von Günther Weber verfaßt und von Heribert Mende illustriert. Es kostet 8,40 DM

Mit Hilfe von dreißig vierfarbigen Bildern und kurzen, einprägsamen, kindgemäßen Texten können Eltern, Kindergärtnerinnen, Seelsorgehelferinnen, Lehrer und Priester alles notwendige Wissen vermitteln, das zum frommen und ehrfürchtigen Empfang des Sakramentes nötig ist. Ein zwölfseitiges Beiheft gibt den Katecheten die notwendige Erläuterung. Das Büchlein ist auch für die gemeinsame Erstkommunionvorbereitung für Kinder des ersten Schuljahres verwendbar.

Nr. 203 Cusanuswerk

Aachen, 14. Juni 1666

In der Bischöflichen Studienförderung „Cusanuswerk", 532 Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246, werden nach dem Stand von April d. J. 518 Studenten Westdeutschlands betreut. Die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen sind in dieser Zahl wie folgt vertreten: Aachen 45, Essen 36, Köln 75, Münster 37, Paderborn 28 Studenten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 204 Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land NRW; hier: Studienräte an berufsbildenden Schulen.

Aus der „Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) in der Fassung vom 1. April 1966" veröffentlichen wir die §§ 79 und 80 betr. „Studienräte an berufsbildenden Schulen, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben".

§ 79
Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule, der ausschließlich in Religion unterrichtet, besitzt, wer

1. a) die theologische Ausbildung abgeschlossen hat und
   b) eine kirchliche Ergänzungsausbildung nachweist, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt,

   oder
2. als Laien-Theologe
   a) einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren abgeleistet und
   b) eine Staatsprüfung bestanden hat.

Während des Vorbereitungsdienstes nehmen Laien-Theologen nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an einer kirchlichen Ergänzungsausbildung teil, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

§ 80
Einstellung

(1) Bewerber, die die Befähigung nach § 79 Satz 1 Nr. 1 erworben haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Laien-Theologen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(Abdruck aus dem Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes NRW 1966, Ausgabe A, Seite 156)

Nr. 205 Anrechnung von Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst auf die Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B/2 — 23/09 — 60/66

Düsseldorf, den 5. Mai 1966

An
den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

Betr.: Anrechnung von Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst auf die Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT.

Bezug: Bericht vom 1. 4. 1966 — 44.1.24 —

Die Beschäftigung von Katecheten als katholische Religionslehrer an berufsbildenden Schulen setzt im allgemeinen eine mehrjährige Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche vor dem Eintritt in den Berufsschuldienst voraus.

Ich habe keine Bedenken, daß bei den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Katecheten die im Dienst der katholischen Kirche verbrachte Zeit gemäß § 20 Abs. 5 BAT auf die Dienstzeit im Sinne des § 20 Abs. 1 BAT angerechnet wird.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln, Münster:

Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag:
Dr. Wenzel

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 206 Priesterexerzitien

Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod, F. Großlittgen (06576) 110:

11. 7.—15. 7. 1966
1. 8.— 5. 8. 1966
19. 9.—23. 9. 1966

Anmeldungen erbeten an den Gastpater der Abtei.

Nr. 207 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 29. April 1966 dem Ordenspriester Johannes Schädle SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord, erteilt;

am 1. Mai 1966 dem Ordenspriester Hans Bicheroux SJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Krankenhaus in Erkelenz (Pfarre St. Lambertus) erteilt;

am 2. Juni 1966 dem Ordenspriester Laetantius Morskieft OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 9. Juni 1966 Tinck Johannes, geboren am 10. November 1885 in Emmerich, geweiht am 15. August 1913 in Münster, Pfarrer i. R. von Hasselsweiler Heilig Kreuz, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 208 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannns konsekrierte Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. Juni 1966 den Altar in der Kapelle des Kinderheims Haus Broich, Pfarre Willich, in hon. S. Ioannis Ap. et Ev.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 1. Juli 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 209 Heiliger Benedikt, Patron Europas 117

Römische Dekrete

Nr. 210 Meßformular zum Patronsfest des heiligen Benedikt 118

Nr. 211 Ablaßverleihung für die Oration vor dem Breviergebet 119

Bischöfliche Erlasse

Nr. 212 Hirtenschreiben des Bischofs Richard Finn, Bischof von Ibadan, an die Katholiken im Bistum Aachen 119

Nr. 213 Verlautbarung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 10. Juli 1966 120

Nr. 214 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Jakob d. Ä. in Warden, Dekanat Alsdorf 121

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 215 Zusätzlicher Hinweis auf die Kollekte zum Kirchbau in Ibadan 121

Seite

Nr. 216 Konzilsdokumente 121

Nr. 217 Protokoll der Diözesankonferenz 1966 121

Nr. 218 Werkheft für den Sakramentenunterricht im 3. und 4. Schuljahr 122

Nr. 219 Abrechnung der Kollekten 122

Nr. 220 Ausbildungslehrgang für Pfarrhaushälterinnen 122

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 221 Unfallschutz der Geistlichen, die in öffentlichen Schulen nebenamtlichen Religionsunterricht erteilen 122

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 222 Priesterexerzitien und Bibeltheologischer Kurs 124

Nr. 223 Änderungen im Personalschematismus 112

Nr. 224 Personalchronik 124

Nr. 225 Vermischte kirchliche Nachrichten 124

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 209 Heiliger Benedikt, Patron Europas

LITTERAE APOSTOLICAE

Sanctus Benedictus Abbas principalis totius Europae Patronus eligitur

PAULUS PP. VI

Ad perpetuam rei memoriam

Pacis nuntius, unitatis effector, civilis cultus magister, maxime vero religionis christianae praeco et monasticae vitae in occidente auctor meritissimo Sanctus Benedictus Abbas praedicatur. Is, cum aliae Europae regiones, quo tempore Romanorum imperium vetustate corruptum dilabebatur, in tenebras videbantur incidere, aliae adhuc politioris humanitatis et spiritualium bonorum erant expertes, arduo molimine virtutis constantissimae suae effecit, ut nova veluti aurora eidem terrae continenti affulgeret. Cruce enim, libro, aratro, praecipue ipse per se et per filios suos gentibus, quae a Mari Mediterraneo usque ad Scandinaviam, ab Hibernia usque ad Polonorum loca patentia incolunt, christianum attulit cultum civilem (cfr. AAS XXXIX [1947] p. 453). Cruce, id est lege Iesu Christi, privatae et publicae vitae instituta firmavit et auxit. Iuvat quoque memorare „opere Dei", seu certa assiduaque precandi ratione, eum docuisse cultum divinum in humana consortione summi esse momenti. Sic igitur spiritualem illam unitatem Europae coagmentavit, qua quidem nationes, sermone, genere, ingenio diversae, unum populum Dei se esse sentiebant. Quae unitas, fideliter annitentibus monachis, disciplinae tanti parentis alumnis, peculiaris nota facta est mediae, quam vocant, aetatis. Illam, quae, ut ait Sanctus Augustinus, „omnis pulchritudinis forma" est (cfr. Ep. 18, 2; P. L. 33, 85), lugenda rerum vicissitudine discissam, quotquot sunt bona praediti voluntate, restituere temporibus nostris conantur. Libro, seu ingenii cultu, idem venerabilis patriarcha, a quo tot monasteria nomen vigoremque traxerunt, vetera litterarum monumenta, cum liberales disciplinae artesque obruebantur caligine, diligenti cura servavit et ad posteros transmisit, atque doctrinas studiose excoluit. Aratro demum, seu re rustica, aliisque subsidiis loca vasta et horrida in agros frugum feraces et hortos amoenos mutavit; et precationibus fabrilia iungens, secundum verba illa „ora et labora", humano operi excellentiam addidit.

Haud immerito ergo Pius Pp. XII Sanctum Benedictum „Europae patrem" appellavit (cfr. AAS, loc. mem.); cuius quidem terrae continentis populis ille amorem et studium recti ordinis inspiravit, in quo socialis vita eorum inniteretur. Hic Decessor Noster deinde exoptavit, ut tam incliti viri deprecatione Deus inceptis faveret eorum, qui gentes easdem verae fraternitatis vinculis copulare nituntur. Idem ut feliciter eveniret, etiam Ioannes Pp. XXIII amanti, qua enitebat, sollicitudine, ex animo concupivit. Atque Nos ipsi consilia huiusmodi, eo pertinentia, ut unitas inter Europae nationes foveatur, valde probamus. Qua de causa libenter concessimus precibus, quibus plurimi ex variis Europae partibus Patres Purpurati, Archiespiscopi, Episcopi, Supremi Moderatores Ordinum et Congregationum religiosarum aliique insignes ex laicorum ordine viri Nos rogaverunt, ut Sanctum Benedictum Europae renuntiaremus Patronum. Cuius caelestis tutelae palam declarandae praeclara opportunitas Nobis praebetur, cum Montis Casini templum, anno MCMXLIV, bello per orbem terrarum saeviente, eversum, sed invicta pietate deinde refectum, Deo in honorem Beatae Mariae Virginis et Sancti Benediciti hodie rursus consecramus. Quod quidem libenter peragimus, nonnullos Decessores Nostros in hoc imitati, qui eam religionis et vitae monasticae sedem, ob eiusdem Sancti Benedicti sepulchrum celeberrimam, per saeculorum decursum ipsi dedicarunt. Hic igitur praestantissimus Caeles vota Nostra secundet, et ut olim lumine christiano tenebras dispulit pacisque bona impertiit, ita nunc Europae rebus praesit easque propitiatione sua maioribus in dies provehat incrementis. Itaque, ex Sacra Rituum Congregationis consulto, certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine, harum Litterarum vi perpetuumque in modum Sanctum Benedictum Abbatem totius Europae principalem apud Deum caelestem ‚Patronum' constituimus ac declaramus, omnibus adiectis honoribus ac privilegiis liturgicis, quae praecipuis locorum Patronis rite competunt.

Contrariis quibusvis non obstantibus.

Haec edicimus, statuimus, decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces iugiter exstare ac permanere; suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere; illisque, ad quos spectant seu spectare poterunt, nunc et in posterum plenissime suffragari; sicque rite iudicandum esse ac definiendum; irritumque ex nunc et inane fieri, si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XXIV mensis Octobris, anno MCMLXIV, Pontificatus Nostri secundo.

PAULUS PP. VI

(AAS LVI [1964] pp. 965—967)

Römische Dekrete

Nr. 210 Meßformular zum Patronatsfest des heiligen Benedikt

SACRA CONGREGATIO RITUUM
DIOECESIUM EUROPAE

Missa propria de S. Benedicto Abbate, Europae Patrono, probatur et editur.

Sanctum Benedictum Abbatem, qui Europae rebus praeesset easque propitiatione sua maioribus in dies proveheret incrementis, Sanctissimus Dominus noster PAULUS PAPA VI principalem totius Europae apud Deum Patronum constituit ac declaravit per Apostolicas Litteras „Pacis nuntius", die 24 mensis Octobris datas (cf. AAS LVI [1964] pp. 965—967).

Quo autem huiusmodi patrocinium maiore celebraretur liturgica solemnitate, Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi ab Eodem Ss.mo Domino nostro PAULO PAPA VI tributarum, Missam propriam de S. Benedicto Abbate, Europae Patrono, concinnavit eamque, prout in adnexo prostat exemplari, probavit.

Eadem insuper Sacra Rituum Congregatio, firmo manente S. Benedicti Abbatis festo gradu III classis die 21 mensis Martii, servatis rubricis, recolendo, indulget ut, quotannis die 11 mensis Iulii, in omnibus et singulis Europae ecclesiis et oratoriis, Missa de praefato patrocinio S. Benedicti celebrari possit tamquam votiva II classis. Si vero dies 11 Iulii in dominicam inciderit, permittuntur duae tantum Missae de eodem patrocinio, tamquam votivae II classis, iuxta n. 360 Codicis rubricarum.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 26 m. Maii 1965

L. S. Arcadius M. Card. Larraona, Praefectus

Ferdinandus Antonelli OFM, a Secretis.

(AAS LVII [1965] p. 542)

*

Anmerkung des Generalvikariates:

Das oben genannte Meßformular lag dem lateinisch-deutschen Altarmeßbuch Band II lose bei zur Einfügung in den Band III.

Nr. 211 Ablaßverleihung für die Oration vor dem Breviergebet

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
(Sectio de Indulgentiis)

DECRETUM

Oratio Officii recitationi praemittenda Indulgentia ditatur

Maiestáti tuae, Dómine Deus, hoc sacrifícium laudis offérimus: et, cum fámulo tuo Pontífice Nostro Paulo, devóto mentis obséquio coniúncti, imménsam tuam exorámus misericórdiam, ut qui celebratióne Concílii Oecuménici Vaticáni secúndi Ecclésiam tuam laetificáre voluísti, salutáres eius fructus in univérso mundo multiplicáre dignéris. Per Christum Dóminum nostrum. Amen.

Die 31 Ianuarii 1966

Ssmus D. N. Paulus div. Prov. Pp. VI tum clericis tum religiosis viris ac mulieribus, si ante Divinum Officium vel Parvum Officium B. M. V. aut quodlibet Officium, secundum proprias constitutiones persolvendum, supra relatam orationem devote recitaverint, Indulgentias quae sequuntur benigne dilargiri dignatus est: 1. partialem quingentorum dierum *saltem corde contrito acquirendam;* 2. plenariam *suetis conditionibus, semel in mense adipiscendam, si quotidie per integrum mensem eandem recitationem iteraverint. Praesenti* in perpetuum *ab hac ipsa die valituro.*

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

F. Card. Cento,
Paenitentiarius Maior

L. S.

I. Sessolo, *Regens*

(AAS LVIII [1966] p. 332)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 212 Hirtenschreiben des Bischofs Richard Finn, Bischof von Ibadan, an die Katholiken im Bistum Aachen

Liebe Brüder und Schwestern im Bistum Aachen!

Am nächsten Sonntag findet in unserem Bistum eine Kollekte für den Bau eines Gotteshauses in der afrikanischen Stadt Ibadan statt. Aus diesem Anlaß schrieb der Bischof jener Diözese folgenden Brief an die Katholiken unseres Bistums, den ich Euch hiermit bekannt gebe.

Euer Bischof
† Johannes

Meine lieben Katholiken der Diözese Aachen!

Ich schreibe Ihnen diesen Brief aus der Stadt Afrikas, in der die meisten Schwarzen leben. Die ersten Eindrücke, die sich bieten, wenn man sich der Stadt nähert, sind armselige Lehmhütten, Wellblechdächer. Einige moderne Gebäude heben sich deutlich gegen diesen Hintergrund ab. Dazu zählen die Banken, die Geschäfte, das Rundfunkstudio und die Regierungsgebäude. Sie bilden einen erschreckenden Gegensatz zu den davorliegenden Hütten der Eingeborenen, vor denen die Händler ihre Ware anpreisen, die Kinder spielen und die blinden und lahmen Bettler, Almosen heischend, ihre Hände ausstrecken.

Vor dreizehn Jahren wurde Ibadan zur Bischofsstadt erklärt, und ich wurde zum ersten Bischof von Ibadan ernannt.

Die Diözese Ibadan, die zweimal so groß ist wie die Diözese Aachen und weit ins Buschland hineinreicht, hatte damals, als ich dort ankam, nur eine einzige Pfarrei, und alles mußte buchstäblich aus dem Nichts geschaffen werden. Heute, nach dreizehnjähriger Arbeit, sind ungefähr 3% der Einwohner katholisch. Wir haben heute 10 Pfarreien und 57 Außenstationen. Die Zahl der Katholiken stieg von 12000 im Jahre 1953 auf 52000 im Jahre 1965. Aber wir haben nur 33 Priester und 43 Ordensschwestern, während in der Diözese Aachen im Vergleich dazu 1200 Priester und 4000 Ordensschwestern arbeiten.

Viele Menschen möchten gerne der katholischen Kirche beitreten, aber es fehlen mir die Priester, um diese Leute zu unterrichten, und es fehlen mir die Kirchen, in denen die Neuchristen dem Gottesdienst beiwohnen können.

Angesichts dieser Schwierigkeiten bedeutete es für mich eine große Freude, als das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung in Aachen durch seine finanzielle Unterstützung es mir ermöglichte, eine Katechistenschule zu eröffnen, in der junge Afrikaner für ihre apostolische Anfgabe geschult werden.

Aber vor allem benötigen wir mehr und mehr Kirchen wegen der ständig steigenden Zahl der Katholiken. Unsere Katholiken aber sind leider nicht in der Lage, selbst den Bau einer Kirche zu

finanzieren, da das monatliche Durchschnittseinkommen meiner Katholiken bei 40 DM liegt. Dies ist sogar zu wenig, um eine Familie ernähren zu können, geschweige denn, um eine Kirche bauen zu helfen. Als Ihr Bischof Johannes letztes Jahr Ibadan besuchte, versprach er uns, Sie, seine treuen Diözesanen, zu bitten, uns hier in Ibadan beim Bau einer Kirche in der Innenstadt zu unterstützen. Wir haben bereits einen geeigneten Platz ausfindig gemacht. Dieser Platz bietet Raum genug für eine große Kirche. In der Gegend leben ungefähr 7000 oder 8000 Katholiken. So würden wir eine Kirche brauchen, die etwa 1200 Menschen Platz bietet. Ich habe ausgerechnet, daß der Bau und die Ausstattung der Kirche etwa 300000,— DM kosten würden. Meine Katholiken können diese Summe unmöglich aufbringen. Ich bin wirklich ganz und gar von auswärtiger Hilfe abhängig. Ohne diese Hilfe würde der Bau meiner Kirche nur ein Traum bleiben und niemals Wirklichkeit werden.

Zum Schluß möchte ich Ihrem guten Bischof Johannes, den Priestern und allen Gläubigen der Diözese Aachen danken für die Unterstützung, die Sie uns zukommen lassen wollen. Ich bete, daß unser Herr Jesus Christus Sie segnen möge für alle Hilfe, die Sie meinem Bistum in der Vergangenheit gewährt haben.

Gott segne und erhalte Sie!

Ibadan (Nigeria), im Juni 1966

† Richard Finn
Bischof von Ibadan

*

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 17. Juli 1966, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Sperrfrist für Veröffentlichung: 17. Juli 1966, 8,30 Uhr.

Nr. 213 Verlautbarung der Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 10. Juli 1966

Am 10. Juli 1966 wird der neue Landtag von Nordrhein-Westfalen gewählt. Das Parlament ist eine staatliche Einrichtung, seine Wahl ein politischer Vorgang. Was soll bei solchem Anlaß ein Wort der Bischöfe?

Nicht wenige raten uns, hier zu schweigen. Sie berufen sich auf das Wohl des Staates oder auch auf das recht verstandene Wohl der Kirche. Wir pflichten diesen Ratgebern nicht bei. — Das pilgernde Gottesvolk der Kirche steht nicht außerhalb der staatlichen Ordnung. Die Christen sind Bürger des Staates. Sie haben — gerade in einem demokratischen Staat — bestimmte sittliche Pflichten. Diese sittlichen Pflichten bewußt zu machen, ist die Aufgabe der Bischöfe. Wir berufen uns dabei auf das Zweite Vatikanische Konzil; in der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute" hat es folgende vier Grundsätze verkündet:

Erstens: „Bürgerliche Gesellschaft und Kirche sind jeweils auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und selbständig. Beide aber dienen, freilich auf Grund verschiedener Sendung, der einen und gleichen persönlichen und sozialen Berufung der Menschen" (Nr. 76). Ziel der bürgerlichen Gesellschaft ist die Verwirklichung des irdischen Gemeinwohls, Ziel der Kirche das übernatürliche Heil der Menschen. Staat und Kirche sind in ihrem Bereich eigenständig und nicht einander untergeordnet, weder die Kirche dem Staat noch der Staat der Kirche. Auch setzt die Kirche, wie wir auf dem Konzil ausdrücklich erklärt haben, „ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden ... Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, mit wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und sittliche Urteile auch über politische Angelegenheiten zu fällen, wenn die persönlichen Grundrechte oder das Heil der Seelen es verlangen" (Nr. 76).

Zweitens: Die Christen sollen ein Vorbild dafür sein, „wie man aus Gewissensverantwortung handelt und sich für das Gemeinwohl einsetzt. Sie sollen durch ihre Taten zeigen, wie sich Autorität mit Freiheit, persönliche Initiative mit solidarischer Verbundenheit im gemeinsamen Ganzen, rechte Einheit mit fruchtbarer Vielfalt verbinden lassen" (Nr. 75). Das Konzil fügt hinzu, daß es „im vollen Einklang mit der menschlichen Natur" steht, wenn die Bürger an der Gestaltung ihrer politischen Gemeinschaft „aktiv teilhaben" (Nr. 75). „Die Kirche zollt dem Wirken jener, die sich zum Dienst an den Menschen der politischen Arbeit widmen und die Verantwortung solchen Amtes tragen, Lob und Achtung" (Nr. 75).

Drittens: Das Konzil erklärt: „Alle Bürger sollen daran denken, von Recht und Pflicht der freien Wahl zur Förderung des Gemeinwohls Gebrauch zu machen" (Nr. 75). Dieser Satz gilt allgemein und ist an jeden Menschen gerichtet. Der Christ darf sich nicht ausschließen. Wer könnte es mit

seinem Gewissen vereinbaren, aus bloßer Bequemlichkeit der Wahl fernzubleiben.

Viertens: „In Fragen der Ordnung irdischer Dinge" kann es unter Christen „berechtigte Meinungsverschiedenheiten" geben (Nr. 75). In solchen Fällen „hat niemand das Recht, die kirchliche Autorität ausschließlich für sich und seine eigene Meinung zu beanspruchen" (Nr. 43). „Für den Aufbau eines wirklich menschenwürdigen politischen Lebens ist nichts so wichtig wie die Pflege des Sinnes für Gerechtigkeit, Wohlwollen und Dienst am Gemeinwohl sowie die Schaffung fester Grundüberzeugungen über das wahre Wesen politischer Gemeinschaft" (Nr. 73).

Wir Bischöfe im Lande Nordrhein-Westfalen bitten unter Hinweis auf diese vom Konzil aufgestellten Grundsätze alle wahlberechtigten Katholiken um sorgfältige und gewissenhafte Prüfung vor ihrer Wahlentscheidung. Wir bitten auch darum, nicht aus einer Stimmung, sondern aus sachlichen Überlegungen die Wahl zu treffen.

Wählt so, daß ihr eurer Verantwortung für unser Volk gerecht werdet und vor Gott bestehen könnt.

Köln, den 13. Juni 1966

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

*

Die vorstehende Verlautbarung wird nicht von der Kanzel verlesen, sondern nur in der Presse veröffentlicht.

Nr. 214 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Jakob d. Ä. in Warden, Dekanat Alsdorf

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrvikarie St. Jakob d. Ä. in Warden wird zur Pfarre erhoben.
2. Die Bestimmung dieser Urkunde tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Aachen, den 15. Juni 1966

Gz.: 51.11-1331/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 215 Zusätzlicher Hinweis auf die Kollekte zum Kirchbau in Ibadan

Aachen, 20. Juni 1966

Wie bereits mitgeteilt, ist am Sonntag, dem 24. Juli d. J., die Kollekte für den Kirchbau in Ibadan zu halten (vgl. KA 36 [1966] S. 90). Wir bitten, in Predigt und sonstiger Verkündigung öfters auf diese Kollekte hinzuweisen.

Am Sonntag, dem 17. Juli d. J., soll in allen Kirchen und Kapellen des Bistums mit der Verlesung des Briefes von Bischof Finn, Ibadan (vgl. S. 119), die Kollekte nochmals angekündigt werden.

Nr. 216 Konzilsdokumente

Aachen, 21. Juni 1966

Diese Ausgabe hat als 4. Beilage weiterer Konzilsdokumente die „Erklärung über die christliche Erziehung" vom 28. Oktober 1965 und die „Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung" vom 18. November 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 217 Protokoll der Diözesankonferenz 1966

Aachen, 22. Juni 1966

In den nächsten Tagen wird jedem Priester über die Herren Dechanten das Protokoll der Diözesankonferenz 1966 zugesandt.

Wir bitten die Herren Dechanten, möglichst bald auf einer Dekanatskonferenz einen ausführlichen Bericht über die Diözesankonferenz zu geben, dem sich eine Aussprache anschließen soll.

Nr. 218 Werkheft für den Sakramentenunterricht im 3. und 4. Schuljahr

Aachen, 24. Juni 1966

In der Reihe „Auers Werkhefte für den Religionsunterricht" sind im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 2 weitere Hefte für die Sakramentenkatechese im 3. und 4. Schuljahr erschienen:

Heft 3 (für das 3. Schuljahr): „Gott lädt uns zum heiligen Mahl;"

Heft 4 (für das 4. Schuljahr): „Wie die Gotteskinder leben".

Diese Arbeitshefte für die Hand des Kindes bieten in enger Anlehnung an die Lehrstücke des Glaubensbuches Möglichkeiten für das schöpferische freigestaltete Malen, für das Einschreiben kleiner selbstgeformter Gebete, für das saubere Eintragen von Merksätzen, für die Lösung von Such- und Überlegeaufgaben und für das schriftliche Beantworten von Kernfragen.

Der Gebrauch eines Werkheftes im Religionsunterricht ermöglicht dem Kinde eine tätige Einübung in den Glauben, die Umsetzung des Gelernten in gläubiges Tun und ein lustbetontes Tätigsein im Religionsunterricht. Die Arbeit mit dem Werkheft erleichtert die Sicherung des Glaubenswissens und die fruchtbare Gestaltung der Stillarbeit.

Jedes Werkheft ist 64 Seiten stark und kostet 2,20 DM.

Wir verweisen auf die Besprechung des Werkheftes für das „Glaubensbuch für das 2. Schuljahr" im KA 36 (1966) S. 86.

Nr. 219 Abrechnung der Kollekten

Aachen, 27. Juni 1966

Nach den Bestimmungen über die Abrechnung der Kollekten sind die Meldungen und die Überweisungen an die Dekanatskasse bis spätestens 10 Tage nach Abhaltung der Kollekten durch die Herren Pfarrer an die Dekanatskasse vorzunehmen.

Wir haben Veranlassung, nochmals auf die pünktliche Einhaltung dieses Termins eindringlich hinzuweisen, damit die Herren Dechanten bzw. Definitoren in der Lage sind, mit der Bistumskasse termingerecht abzurechnen.

Nr. 220 Ausbildungslehrgang für Pfarrhaushälterinnen

Aachen, 28. Juni 1966

Das Bischöfliche Amt für Männer- und Frauenseelsorge Eichstätt veranstaltet vom 26. September bis 28. Oktober 1966 einen Ausbildungslehrgang für Pfarrhaushälterinnen. Der Lehrgang ist gedacht für Frauen und Mädchen, die sich diesem Beruf zuwenden wollen oder noch nicht lange im Priesterhaushalt tätig sind. Er ist kein Ersatz für hauswirtschaftliche Ausbildung, sondern setzt diese voraus. Der Lehrgang will eine geistige Einstellung und Haltung für diesen, für das Reich Gottes bedeutsamen Frauenberuf grundlegen. Außer der ständigen Leiterin übernehmen erfahrene Priester und Laien die regelmäßigen Lehrstunden und Gastreferenten Einzelvorträge. Die Teilnehmerinnen finden in gut ausgestatteten Einzelzimmern eines neuen Studentinnenwohnheimes Aufnahme. Alter der Teilnehmerinnen zwischen 20 und 40 Jahre (Ausnahmen möglich). Kosten insgesamt 220,— DM.

Lehrgangprospekte können angefordert werden beim Bischöflichen Amt für Männer- und Frauenseelsorge, 8833 Eichstätt, Marktplatz 4 (F. 08421/494). Anmeldungen werden bis spätestens 1. September 1966 an die gleiche Anschrift erbeten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 221 Unfallschutz der Geistlichen, die in öffentlichen Schulen nebenamtlichen Religionsunterricht erteilen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Z B/2 — 25 07 — 595/66 —

4 Düsseldorf, den 6. Juni 1966

An das
Katholische Büro Nordrhein-Westfalen
Kommissariat der Bischöfe von NRW
Düsseldorf
Schulstraße 11

Betr.: Unfallschutz der Geistlichen, die in öffentlichen Schulen nebenamtlichen Religionsunterricht erteilen

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. 5. 1966 — 191/66 —

Zu der in Ihrem Schreiben vom 3. Mai 1966 angeschnittenen Frage der unfallrechtlichen Sicherung der im öffentlichen Schuldienst tätigen Geistlichen, die nicht Bedienstete des Landes sind, bemerke ich folgendes:

1. Geistliche, die Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gegen Stundenvergütung erteilen, gelten als „Beschäftigte" im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO.
   Sie sind daher kraft des Gesetzes gegen Arbeitsunfall versichert.
2. Geistliche, die den vorgenannten Unterricht unentgeltlich erteilen, gelten als „ehrenamtlich Tätige" im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 13 und 14 RVO.
   Auch sie sind damit kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall versichert.

Träger der Unfallversicherung ist gemäß § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Abs. 2 und 3 RVO das Land, da dieses die Tätigkeit der genannten Personen in Anspruch nimmt.

Da diese Rechtslage den oberen Schulaufsichtsbehörden bekannt ist, habe ich auf die Herausgabe eines Runderlasses verzichtet.

Im Auftrag:
Dr. Gerwinn

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 222 Priesterexerzitien und Bibeltheologischer Kurs

Vom 20. bis 28. August 1966 sind im Exerzitienhaus in Leutesdorf am Rhein siebentägige Exerzitien für Priester (Leitung: P. Lennartz SJ).

Der 28. August ist frei; am 29. August morgens beginnt ein zweitägiger Bibeltheologischer Kurs (Leitung: P. Alkuin Heising OSB) mit folgendem Programm: a) Wo steht die katholische Bibelwissenschaft heute? b) Die Historizität Jesu von Nazareth und die Verkündigung des Christus. c) Die alttestamentlichen Speisungswunder. d) Die Botschaft der neutestamentlichen Brotvermehrung.

Anmeldungen — zu den Exerzitien oder zum Bibeltheologischen Kurs — sind zu richten an: Exerzitienhaus, 5451 Leutesdorf, Postfach 44/45, F. (02631) 22071/2.

Nr. 223 Änderungen im Personalschematismus

Seite 26 und 81: Aachen-Burtscheid St. Michael:
StR. Woopen, Michaelsbergstraße 5 F. 24761

Seite 49: St. Hubert:
Pfr. Ingenkamp F. Kempen 7246
Kpl. Classen F. Kempen 7248

Seite 54: Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel:
Kpl. Pötter, Hauptstraße 30

Seite 66 und 95: Rheydt St. Margareta (Otl. Hockstein):
PV Pfr. Schul F. 46191

Seite 101: In anderen Diözesen tätige Priester:
MilPfr. Cremer Hermann Josef
232 Plön, Ulmenstraße 31

Nr. 224 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 18. Febr. 1966 Militärpfarrer Matthäus Dohr in Wilhelmshaven die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an den Gewerblichen Berufsschulen der Stadt Mönchengladbach zu übernehmen;

am 10. März 1966 Neupriester Peter Müllenborn aus Vollem zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 16. April 1966 Kaplan Hermann Josef Cremer in Viersen St. Remigius die Erlaubnis erteilt, das Amt des Militärpfarrers in Plön zu übernehmen;

am 20. April 1966 Kaplan Albert Honings in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon die Erlaubnis erteilt, die Stelle des hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Neusprachlichen Gymnasium in Erkelenz zu übernehmen;

am 14. Juni 1966 Dechant Hubert Reiners in Hottorf St. Georg auf seine Bitte hin von dem Amt des Dechanten des Dekanates Hasselsweiler befreit und zum Ehrendechanten ernannt;

am 20. Juni 1966 Kaplan Hermann van den Berg in Mönchengladbach St. Josef zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 20. Juni 1966 Kaplan Johannes Böllinger in Schleiden St. Philippus und Jakobus zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 20. Juni 1966 Neupriester Johannes Josef Heyer aus Krefeld, bisher zur Aushilfe in Aachen Herz Jesu, zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 20. Juni 1966 Kaplan Josef Kals in Breinig St. Barbara zum Kaplan in Mönchengladbach St. Bonifatius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 20. Juni 1966 Neupriester Josef Kraus aus Zweibrüggen, bisher zur Aushilfe in Kreuzberg, zum Kaplan in Schleiden St. Philippus und Jakobus, Dekanat Schleiden, ernannt;

am 20. Juni 1966 Kaplan Josef Langen in Aachen Heilig Geist zum Pfarrer in Welz St. Lambertus, Dekanat Linnich, ernannt;

am 20. Juni 1966 Neupriester Josef Lind aus Neuhaaren, bisher zur Aushilfe in Rollesbroich, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Josef, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 20. Juni 1966 Neupriester Heinrich Plum aus Aachen zum Kaplan in Breinig St. Barbara, Dekanat Kornelimünster, ernannt;

am 20. Juni 1966 Kaplan Josef Wickeler in Eschweiler-Röthgen St. Marien zum Kaplan in Vorst St. Godehard, Dekanat Kempen, ernannt;

am 22. Juni 1966 Pfarrer Harald Weinert, Pfarrverweser in Steinkirchen St. Martin, auf seine Bitte hin von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 23. Juni 1966 Dechant Msgr. Dr. theol. Anton Kradepohl in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt auf seine Bitte hin vom Amt des Dechanten des Dekanates Geilenkirchen mit Wirkung vom 1. Juli 1966 befreit und zum Ehrendechanten ernannt;

am 23. Juni 1966 Pfarrer Karl Schrader nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Scherpenseel St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 26. Juni 1966 Wagner Jakob, geboren am 25. März 1904 in Köln, geweiht am 29. Juli 1932 in Köln, Rektor am Knappschaftskrankenhaus in Bardenberg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Mai 1966 Venth Gustav, Erzbischöflicher Rat ad honores, Pfarrer in Köln-Nippes St. Joseph, 71 Jahre alt;

am 1. Juni 1966 Caspers Hubert, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer in Köln-Braunsfeld St. Joseph, Jubilarpriester, 85 Jahre alt;

am 11. Juni 1966 Rupperath Heinrich, Päpstlicher Geheimkämmerer, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Strafanstaltsoberpfarrer in Rheinbach, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 225 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Derichsweiler am 20. Juni 1966 in Langerwehe St. Martin 184 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Dülken am 4. Juni 1966 in Dülken St. Cornelius 135, in Waldniel St. Michael 224 und in Dilkrath St. Gertrud 111, zusammen 470 Firmlingen.

Am 12., 13. und 14. Juni 1966 erteilte er in der Kapelle unseres Priesterseminars 15 Alumnen die Tonsur und die vier niederen Weihen.

Er konsekrierte am 19. Juni 1966 den Hauptaltar der Pfarrkirche Herz Jesu in Rheydt, Dekanat Rheydt, in honorem Ssmi Cordis Jesu.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 15. Juli 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 226 Ansprache des Heiligen Vaters bei der 75-Jahr-Feier von „Rerum Novarum" am 22. Mai 1966 125

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 227 Neubeginn „Jahr für den Nächsten" 128

Nr. 228 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben 128

Nr. 229 Kurs zum Erwerb der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht in Höheren Schulen 128

Nr. 230 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 128

Nr. 231 Weiterführung zur Katechese an Sonderschulen 129

Nr. 232 Bibliotheksferien 129

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 234 Priesterexerzitien 129

Nr. 235 Änderungen im Personalschematismus 130

Nr. 236 Personalchronik 130

Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten 130

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 226 Ansprache des Heiligen Vaters bei der 75-Jahr-Feier von „Rerum Novarum" am 22. Mai 1966

Euch Arbeitern gilt unser Gruß. Die ihr eure Brüder im Glauben und in der Arbeit aus der ganzen Welt vertretet, seid herzlich willkommen! Seid versichert, daß ihr hier als liebe und treue Söhne Aufnahme findet! Als Arbeiter, würdig das Kleid eurer Mühen und den Ausdruck eurer Hoffnungen vor den Papst zu bringen, den sichtbaren Stellvertreter des Welterlösers, eures göttlichen Kameraden, des Sohnes des Zimmermannes, unseres Herrn Jesus Christus!

Warum seid ihr so zahlreich aus so vielen verschiedenen Ländern zusammengekommen? Weil ihr ein gutes Gedächtnis habt; ein Gedächtnis, das sich seit einigen Generationen überliefert hat und das des 75. Jahrestages eines großen Wortes gedenkt, das hier ausgesprochen wurde: ein Lehrwort und ein Leitwort, ein befreiendes und prophetisches Wort Unseres Vorgängers von unsterblicher Größe, Papst Leos XIII., über euer Los, über die „Arbeiterfrage", wie man damals sagte, über die soziale Frage, die sich aus den neuen Ideologien und neuen Formen der modernen, industriellen und wirtschaftlichen Produktion ergab. Ihr erinnert euch dieses Wortes; ja ihr wißt seine Bedeutung so sehr zu schätzen, daß ihr es mit den Jahren stärker und immer mehr als euer Wort empfindet, ein wirklich entscheidendes und richtungweisendes Wort; mit Freude erkennt ihr an, daß dieses Wort wunderbare Quelle des Denkens und Tuns gewesen ist; eine Quelle, die eine Überlieferung der Lehre hervorgebracht hat, und das nicht nur in der Welt, sondern auch hier, wo dieses Wort Anlaß war für eine Reihe von höchst wertvollen päpstlichen Verlautbarungen, wie die Enzyklika Papst Pius' XI. „Quadragesimo Anno", die Sozialbotschaften Papst Pius' XII., die Enzyklika „Mater et Magistra" Papst Johannes' XXIII. Ihr versteht gut, zum Gehen braucht es ein Licht, zur Förderung eines sozialen Fortschritts bedarf es einer Lehre — einer Ideologie, wie man heute sagt; denn der Gedanke führt das Leben, und wenn dieser Gedanke die Wahrheit widerspiegelt — die Wahrheit über den Menschen, die Welt, die Geschichte, die Dinge —, dann kann der Weg unbeschwert und zügig vonstatten gehen, andernfalls wird der Weg verlangsamt oder unsicher oder schwierig oder falsch. Ihr wißt, daß von hier aus, von dieser Schule, die die katholische Kirche ist, von diesem Lehrstuhl, der das päpstliche Lehramt ist, die Wahrheit kommt, die dem Menschen dient und ihn rettet. Hier ist es, wo uns der Lehrmeister der Menschheit, Christus, der Herr, zuerst zu Schülern und dann zu sicheren und freien Menschen macht, die fähig sind, auf dem Weg des wahren Fortschritts voranzuschreiten.

Eure Anwesenheit hier hat in Unseren Augen die doppelte Bedeutung eines Aktes der Dankbarkeit und die einer stummen Frage. Ihr seid gekommen, um jenem bereits fernen — aber in der Erinnerung immer noch lebendigen und Wohltaten spendenden — Papst zu danken. Und ihr bekundet Glaube, Überzeugung, Einsatz und Hoffnung in dieses sein Wort; und hier, von wo es ausging, sagt ihr ihm, daß jenes Wort, die Enzyklika „Rerum Noverum", wahr und gut und immer noch lebendig und wirksam ist. Die Zeit hat dieses Wort nicht ausgeschöpft, sondern erprobt, so daß ihr es noch als so aktuell und fruchtbar empfindet, um aus ihm Mut für jene neue Entwicklung der sozialen Ordnung zu schöpfen, die die Welt der Arbeit angeht. Für diesen Akt der Dankbarkeit und des Vertrauens, der intelligenter Menschen und treuer Söhne würdig ist, danken Wir euch, liebe Arbeiter.

Weiter scheint Uns, aus eurem Herzen eine verschwiegene Frage herauszuhören, gleichsam das Bedürfnis, festzustellen, welches Echo jenes Wort, das vor 75 Jahren gesprochen wurde, beim Heiligen Stuhl selbst gefunden hat. Hat es noch immer den gleichen Akzent der Autorität, der Prophezeiung und der Freundschaft? Ja, liebe Arbeiter, wenn ihr aufmerksam verfolgt, was die Kirche auch heute lehrt und für die Arbeiter tut, dann hört ihr, daß dieses Echo treu ist; ja, es ist noch klarer, noch vielfältiger in seinen Motiven und Anwendungsformen geworden.

Darüber ist bereits vieles gesagt und geschrieben worden. Diese Feier selbst hat und wird in vielfacher Form autoritativ die Beständigkeit und Entfaltung der päpstlichen Lehren, die aus der Enzyklika Papst Leos stammen, beweisen. Über dieses Dokument ist nicht nur eine Literatur entstanden, die noch weiterhin Seiten hervorbringt, die Betrachtung und Verbreitung verdienen, sondern aus der Enzyklika ist ein ganzes Lehrgebilde geworden, das sich mit der Wirtschaft, der Soziologie, dem Recht, der Ethik, der Geschichte, mit einem Wort, der gesamten Kultur, befaßt, Lehren, die den Namen „christliche Sozialschule" verdienen.

Wenn wir als Beispiel und zur Erinnerung an diese bedeutsame Stunde das Echo der berühmten Enzyklika in einige grundsätzliche Punkte zusammenfassen wollen, so können wir u. a. diese schlichten, aber fundamentalen Grundsätze verkünden:

1. Die Kirche hat sich eingehend mit der sozialen Frage beschäftigt. Niemand kann ihr vorwerfen, sie habe dieses Problem nicht gesehen, sei furchtsam, oberflächlich und unbeständig gewesen. Sie hat den Aufschrei des Arbeiterproletariates gehört, und nicht nur das, sondern sie hat ihn zu ihrem eigenen Aufschrei gemacht, nicht als Haß- und Racheschrei, sondern als Forderung der Liebe und der Gerechtigkeit. Und noch bevor sie sich mit den Erfordernissen und Rechten der anderen befaßte, hat sie offen ihre neue Pflicht erkannt, die ihr die Geschichte der menschlichen Entwicklungen stellte, nämlich sich der Arbeiterwelt anzunehmen, sich an die Seite der Wehrlosen zu stellen und mit ihnen und für sie bessere Lebensbedingungen anzustreben.

2. Die Kirche hat die Würde jeder — wenn nur ehrenwerten — Arbeit proklamiert und wunderbare Folgerungen daran geknüpft. Man hat sogar von einer „Theologie der Arbeit" (vgl. Chenu) gesprochen, so sehr ist im Denken der Kirche das menschliche Schaffen, auch die Handarbeit in ihren menschlichsten und geheimnisvollsten Verflechtungen, anerkannt worden. Was den Arbeiter betrifft, seine Person, seine individuelle und gesellschaftliche, in der Menge (die die Kirche nicht Masse, sondern Volk nennt) verlorene Einheit, sein Gewissen, seine Freiheit, seine unveräußerlichen und heiligen Rechte auf Nahrung, Familie, Erziehung, auf geistliche Hoffnung, auf Ausübung der Religion — was hat die Kirche darüber nicht alles gesagt und verkündet? Wer hat mehr Hochschätzung, Achtung, Sorge und Liebe für eure Persönlichkeit gezeigt, Arbeiter, die ihr Uns hört, als die Kirche?

3. Die Kirche hat sich das Prinzip des Fortschritts der sozialen Gerechtigkeit zu eigen gemacht, und das nicht nur in der spekulativen Lehre (wie dies immer der Fall war, seit die Frohbotschaft erklang, die jene selig pries, die Hunger und Durst haben nach der Gerechtigkeit), sondern auch im praktischen Lehramt (vgl. Summa Theol. II—II, 58, 5), d. h. sie hat sich das Prinzip zu eigen gemacht, daß es notwendig ist, die Verwirklichung des Gemeinwohles durch eine Reform der gültigen Gesetzesordnung zu fördern, wenn diese die gerechte Verteilung der Vorteile und Lasten des Gemeinschaftslebens nicht genügend berücksichtigt (vgl. Jarlot, Doctrine pontificale et histoire, S. 178). Außer dem Begriff der statischen Gerechtigkeit, die durch das positive Recht sanktioniert ist und die eine bestimmte gesetzmäßige Ordnung schützt, wird noch ein anderer Begriff der dynamischen Gerechtigkeit in der Entfaltung des menschlichen Zusammenlebens wirksam, der sich aus den Erfordernissen des Naturrechts ableitet: nämlich der Begriff der sozialen Gerechtigkeit.

4. Die Kirche hat sich nicht gefürchtet, aus der ihr eigenen religiösen Sphäre in die konkrete Umwelt des sozialen Lebens hinabzusteigen. Wie der Barmherzige Samariter im evangelischen Gleichnis ist die Kirche aus dem rein kulturellen Bereich hinabgestiegen und hat sich zur Dienerin der Liebe gemacht, und das nicht nur auf individueller, son-

dern auch auf sozialer Ebene. Sie hat sich über den wirtschaftlichen Bereich gebeugt; sie hat von den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit gesprochen, sie hat sich zum Arbeitsvertrag geäußert, zum Lohn, zur Sozialunterstützung, zum Familienrecht, zum Privateigentum, zum Sparen, zu hundert anderen praktischen Fragen, die wesentlich mit den ehrenhaften und berechtigten Lebenserfordernissen zusammenhängen. Ihre Liebe bewaffnete sich mit progressiven Forderungen, die sie menschlich und christlich und damit gerecht nannte. Sie wertete die Erwartungen und Interessen der minderbegüterten Klassen und zögerte nicht, mit Weisheit und Klugheit, aber auch mit bahnbrechendem Mut neue Rechte aufzuzeigen, die es zu befriedigen galt. Die Kirche hat eine Gesetzgebung inspiriert und inspiriert sie noch heute, die dem Privileg und dem Egoismus entgegensteht und die Schwachen, die Bescheidenen, die Enterbten schützt. Ja, sie hat den Staat aufgefordert, zu intervenieren, aber nicht in dem Sinne, daß er sich Rechte und Funktionen anmaße, die in einer freien Gesellschaft den Bürgern zustehen, sowohl den einzelnen wie den Gemeinschaften, sondern daß er die Freiheit und Gleichheit der Bürger selbst schütze und jene Tätigkeit ausübe, die nur die öffentliche Obrigkeit leisten kann, wenn das Gemeinwohl garantiert sein soll.

5. Die Kirche hat das Recht auf gewerkschaftliche Vereinigung anerkannt, verteidigt und gefördert und dabei eine gewisse theoretische und historische Vorliebe für die Korporationsformen und gemischten Vereinigungen überwunden. Sie hat nicht nur die numerische Stärke entdeckt, die die Tatsache der Vereinigung zu einer Gemeinschaft mit sich bringen mußte, die auf die Demokratie ausgerichtet ist, sondern sie wahrte auch die Fruchtbarkeit der neuen Ordnung, die aus der Organisation der Arbeiter erblühen konnte: das Bewußtsein des Arbeiters um seine Würde und seine Stellung im sozialen Gefüge, der Sinn für Disziplin und Solidarität, der Anreiz zu beruflicher und kultureller Vervollkommnung, die Fähigkeit, am Produktionszyklus teilzunehmen, und zwar nicht mehr als bloß ausführendes Organ, sondern in gewissem Sinne auch als mitverantwortliches und mitinteressiertes Glied usw.

6. Und ein s e c h s t e r Grundsatz, der meistdiskutierte und schwierigste: Die Kirche hat den sozialen, ideologischen und politischen Bewegungen, die ihren Ursprung und ihre Kraft aus dem Marxismus ableiten und dessen negative Prinzipien und Methoden beibehalten haben, nicht zugestimmt und kann ihnen nicht zustimmen; denn die Auffassung des radikalen Marxismus vom Menschen, von der Geschichte und von der Welt ist unvollständig und damit falsch. Der Atheismus, den der radikale Marxismus bekennt und fördert, gereicht der wissenschaftlichen Konzeption vom Kosmos und von der Gesellschaft nicht zum Nutzen, sondern ist eine Blindheit, für die Mensch und Gesellschaft am Ende mit schwersten Folgen zu zahlen haben. Der Materialismus, der sich daraus ergibt, setzt den Menschen äußerst schädlichen Erfahrungen und Versuchungen aus, löscht seine echte Spiritualität und seine transzendentale Hoffnung aus. Der zum System erhobene Klassenkampf verletzt und verhindert den sozialen Frieden und kommt in fataler Weise in Gewalt und Unterdrückung zum Ausdruck, führt so zur Abschaffung der Freiheit und schließlich zur Errichtung eines erdrückend autoritären und in seiner Tendenz totalitären Systems. Damit läßt die Kirche keinen ihrer Versuche fallen, die auf Gerechtigkeit und Fortschritt der Arbeiterklasse ausgerichtet sind. Es sei nochmals betont, wenn die Kirche diese Irrtümer und diese Abweichungen richtigstellt, dann schließt sie damit keinen Menschen und keinen Arbeiter von ihrer Liebe aus.

Diese Dinge sind bekannt auch auf Grund der historischen Erfahrung, die wir jetzt noch machen und die keine Illusionen erlaubt. Es sind schmerzhafte Dinge, besonders angesichts des ideologischen und praktischen Drucks, den sie gerade in der Welt der Arbeit ausüben, deren Erwartungen sie angeblich interpretieren und deren berechtigte Forderungen sie angeblich unterstützen; dabei schaffen sie in Wirklichkeit große Schwierigkeiten und Spaltungen. Wir wollen an dieser Stelle nicht darüber diskutieren, sondern nur daran erinnern, daß das gleiche Wort, für das ihr, christliche Arbeiter, heute ein ehrenvolles und dankbares Zeugnis ablegt, uns mahnt, unser Vertrauen nicht auf irrige und gefährliche Ideologien zu setzen, und das uns vielmehr zu einer anderen Überlegung einlädt, die Wir an das Ende Unserer zusammenfassenden Betrachtungen setzen.

7. Sie soll der s i e b t e Grundsatz sein, der von der Enzyklika „Rerum Novarum" und den folgenden Sozialenzykliken immer besonders klar herausgestellt worden ist. Es ist die unerläßliche Funktion, die die Religion bei der Förderung des sozialen Fortschritts und in der Lösung der bekannten und stets neuen sozialen Frage einnimmt. Sie hat nicht nur eine rein instrumentale, sondern — Wir möchten sagen — eine umwandelnde Funktion, und zwar aufgrund der Prinzipien, der Energien, der Ermutigungen und Hoffnungen, die die Religion — Wir meinen jene wahre, jene, die glücklicherweise unser ist, die christliche — in die ganze Welt der Arbeit hineinträgt. Christus, ihr wißt es, bietet uns eine Erfahrung Seiner selbst, des Lebens, der Gesellschaft der Dinge, der Zeit, der Gerechtigkeit und der Liebe, die keinen Vergleich kennt, die keine

Definition hat, es sei denn jene der Seligpreisung, die Er den Armen verkündete, den Weinenden, den Verfolgten, den Gerechten, denen, die hungern nach Gerechtigkeit und Liebe.

Nun, liebe Arbeiter, empfehlen Wir euch Christus; Wir weisen euch hin auf Christus als das Licht eures persönlichen Gewissens, so wie er auch Zentrum der christlichen Arbeiterbewegung sein muß, der ihr heute weltweite Bedeutung geben wollt; Wir freuen uns darüber, sind stolz, die Institutionen begrüßen zu können und begleiten sie mit Unseren väterlichen Ermutigungen. Und damit ihr gewiß seid, daß Christus euch erwartet, daß Christus euch aufnimmt, daß Christus euch eint, daß Christus euch stärken und heiligen wird, erteilen Wir, sein demütiger Stellvertreter auf Erden, euch den Apostolischen Segen.

(Italienischer Text im „Osservatore Romano" v. 23./24. Mai 1966. — Übersetzung: KNA.)

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 227 Neubeginn „Jahr für den Nächsten"

Aachen, 7. Juli 1966

Die Arbeitsgemeinschaft „Jahr für den Nächsten" versendet in diesen Tagen Werbematerial an die Pfarrämter und Schulen.

Wir bitten alle Geistlichen, dieses Werbematerial — Handzettel — gezielt an Mädchen der Pfarrei oder im Religionsunterricht zu verteilen. Wir bitten ferner, am Sonntag, dem 31. Juli 1966, in allen heiligen Messen auf den Neubeginn des „Jahres für den Nächsten" am 1. Oktober 1966 hinzuweisen und auch ein werbendes Wort für diesen sozialen Dienst hinzuzufügen.

Anmeldungen zum „Jahr für den Nächsten" werden angenommen bei der Arbeitsgemeinschaft „Jahr für den Nächsten", 51 Aachen, Klosterplatz 7; Fernruf 45 23 77.

Nr. 228 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben

Aachen, 9. Juli 1966

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Die Kurse werden durchgeführt:

a) für Lehrerinnen: vom 19. bis 23. September d. J.

b) für Lehrer: vom 26. bis 30. September d. J.

Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 19.00 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Wir bitten, Anmeldungen zu diesen Kursen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrer und Lehrerinnen auf diese Kuse aufmerksam zu machen.

Nr. 229 Kurs zum Erwerb der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht in Höheren Schulen

Aachen, 9. Juli 1966

Das Bistum Essen führt in der Wolfsburg, der Erwachsenenbildungsstätte in Mülheim, Falkenweg 6, einen Kurs durch zum Erwerb der Unterrichtsbefähigung für den katholischen Religionsunterricht in Höheren Schulen. Der Kurs findet statt im Einvernehmen und mit Unterstützung des Schulkollegiums und des Kultusministeriums unseres Landes. Er umfaßt 4 je zwölftägige Lehrgänge im Verlauf von etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren. In den nächsten Tagen gehen den Höheren Schulen und ihren Religionslehrern nähere Informationen zu.

Wir begrüßen es, wenn viele Damen und Herren der Höheren Schulen an diesem Kurs teilnehmen. Der 1. Lehrgang ist bereits vom 1. bis 15. September d. J.

Anmeldungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, 43 Essen, Schulreferat, Postfach 1428, F. 22041.

Nr. 230 Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr

Aachen, 9. Juli 1966

Das katechetische Werk „Kommentar und Katechesen zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr", das Prof. Msgr. Dr. Josef Dreißen herausgegeben hat, liegt nunmehr vollständig vor. Es umfaßt drei Teile zu je zwei Halbbänden (Verlag Herder, Freiburg/Brsg.).

Den alttestamentlichen Teil bearbeitete Prof. J. Riede, den neutestamentlichen Prof. Dr. Josef Solsbacher, den Teil zum christlichen Leben der Herausgeber selbst.

Das Werk ist eine ausgezeichnete Hilfe für jeden Katecheten.

Nr. 231 Weiterführung zur Katechese an Sonderschulen

Aachen, 11. Juli 1966

Das Institut für Katechetik und Homiletik in München führt vom 10. bis 14. Oktober 1966 eine Schulungswoche zur Weiterführung in der Katechese für Sonderschulen (Schulen für Lernbehinderte) durch.

Die Katecheten an Sonderschulen kennen die Schwierigkeit ihrer Aufgabe und verlangen dringend, daß auch die Katechese nach den zeitgerechten Methoden ausgerichtet wird. Nun sind durch Erarbeitung neuer Lehr- und Arbeitspläne fruchtbare Ansätze für die Orientierung dieser Katechese gegeben. Die geplante „Woche der Weiterführung" verbindet Grundsätzliches mit Praktischem.

Das Institut hofft den Katecheten an diesen Schulen einen guten Dienst zu erweisen und bittet um zahlreiche Teilnahme.

Folgendes Programm ist vorgesehen: 1. Dr. Otto Speck: a) Der Bildungsauftrag der Schule für Lernbehinderte; b) Zur Didaktik der Schule für Lernbehinderte. — 2. Katechet Oskar Randak: a) Arbeitsmittel für den Religionsunterricht an Sonderschulen; b) Unterrichtspraxis (Unterstufe) mit Aussprache. — 3. Katechet Anton Kotzinger: a) Katechetische Unterweisung lernbehinderter Kinder, Fragen der Bildungsauswahl und der Unterrichtsmethode; b) Unterrichtspraxis (Oberstufe) mit Aussprache. — 4. Diplom-Psychologin Hildegard Baumgartner: Das lernbehinderte Kind psychologisch gesehen. — 5. Besichtigung heilpädagogischer Einrichtungen in München: a) Heckscher-Klinik; b) Schwabinger Kinderkrankenhaus (Dr. Loeber).

Anmeldungen müssen bis spätestens 30. Juli 1966 an das Institut für Katechetik und Homiletik, 8 München 13, Hiltenspergerstraße 77, Fernruf 30 40 98, eingereicht werden. — In beschränkter Zahl können Quartiere besorgt werden.

Nr. 232 Bibliotheksferien

Aachen, 12. Juli 1966

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek bleibt für die Zeit vom 1. August bis 15. September 1966 für den Leihverkehr geschlossen. Der Lesesaal ist während dieser Zeit nach vorheriger Anmeldung zugänglich.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 232 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus der Diözese Mainz, 6101 Braunshardt (bei Darmstadt), F. Gräfenhausen (06150) 340;

29. 11.— 3. 12. 1966 (P. Manfr. Hörhammer OFMCap)

Bewegung für eine bessere Welt

25. 7.—31. 7. 1966	8390 Passau, Schärdingerstr. 6, Haus Mariahilf
28. 7.— 3. 8. 1966	8220 Traunstein, Rupertusheim
1. 8.— 7. 8. 1966	4760 Werl, Exerzitienhaus St. Franziskus
1. 8.— 7. 8. 1966	6400 Fulda, Bonifatiushaus
4. 8.—10. 8. 1966	2848 Vechta, Antoniushaus, Klingenhagen 6
4. 9.— 9. 9. 1966	8390 Hamberg bei Passau Salvatorianer-Kloster
11. 9.—23. 9. 1966	Rocca di Papa (Rom) Internationales Zentrum Pius XII
18. 9.—24. 9. 1966	8413 Regenstauf Schloß Spindlhof (mit Pater Lombardi)
24. 9.— 7. 10. 1966	Rocca di Papa (Rom) Internationales Zentrum Pius XII
25. 9.— 1. 10. 1966	8917 St. Ottilien, Benediktinerabtei (mit Pater Lombardi)
26. 9.— 1. 10. 1966	8700 Würzburg, F 22, Marienhöhe
10. 10.—16. 10. 1966	6240 Königstein/Ts., Haus der Begegnung
11. 11.—17. 11. 1966	8621 Vierzehnheiligen, Diözesan-Exerzitienheim
13. 11.—18. 11. 1966	2057 Reinbeck, Niels-Stensen-Haus
21. 11.—26. 11. 1966	8490 Cham Exerzitienhaus Mariahilf

Exerzitienmeister: deutsche Mitarbeiter von Pater Lombardi.

Anmeldungen sind an die betreffenden Exerzitienhäuser, für die Kurse in Rocca di Papa an das deutsche Sekretariat der Bewegung für eine bessere Welt, 5300 Bonn, Gluckstraße 4, F. (02221) 33596, zu richten.

Nr. 234 Änderungen im Personalschematismus

Seite 26: Aachen Herz Jesu

Pfr. Liermann	F. 501601
Kpl. Taßler, Viktoriaallee 49	F. 509542
Kaplanei Viktoriaallee 47	F. 509442
Pfr. Szigeti	F. 500511

Seite 27:	Aachen St. Fronleichnam	
	Pfr. Geulen	F. 501049
Seite 27:	Aachen St. Josef	
	Dech. Dr. Drink	F. 501040
	Kpl. Gombert	F. 501954
	Kpl. Wild	F. 501401
	Pfr. Kremer	F. 500855
	StudPfr. Clasen	F. 501621
	JgdPfr. Stepkes	F. 500597
Seite 38:	Eschweiler-Nothberg St. Cäcilia	
	Pfr. Olemühlen	F. 5319
Seite 51	Krefeld St. Dionysius	
und 92:	RL Schirbach	F. 41866
Seite 54:	Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt	
	Kpl. Reuters	F. 41905
Seite 59:	Mechernich	
	Kpl. Maaßen, Weierstraße 78	
Seite 75	Viersen St. Notburga	
und 103:	PfriR. Heßler, Dechant-Stroux-Straße 1	F. 13433

Nr. 236 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 24. Juni 1966 Titularpfarrer Wilhelm Ohlerth, Pfarrvikar in Kuckum Herz Jesu, auf seine Bitte hin von den Pflichten des Pfarrvikars befreit und mit Wirkung vom 1. September 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 30. Juni 1966 dem Ordenspriester P. A. Nolten SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Maria-Hilf-Altersheim in Viersen (Pfarre St. Remigius) erteilt;

am 1. Juli 1966 Religionslehrer Leonhard Kehren in Alsdorf zum Pfarrer von Mausbach St. Markus, Dekanat Stolberg, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 3. Juli 1966 Krischer Johannes, geboren am 9. April 1885 in Lipp, geweiht am 6. März 1909 in Köln, Pfarrer in Aachen-Burtscheid St. Johann B., nichtresidierender Domkapitular, Ehrendechant, Jubilarpriester;

am 5. Juli 1966 Hohmann Josef, geboren am 7. März 1889 in Bischofstein (Ostpr.), geweiht am 1. Februar 1914 in Frauenburg, Pfarrer i. R. von Neukirch-Höhe (Ostpr.), Jubilarpriester, Priester der Diözese Ermland.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. Juni 1966 Becker Franz, Päpstlicher Hausprälat, Direktor i. R., Jubilarpriester, 87 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 10. bis zum 18. Mai und vom 7. bis zum 16. Juni 1966 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Würselen und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 10. Mai in Bardenberg St. Peter und Paul 140, am 11. Mai in Niederbardenberg St. Antonius 62, am 12. Mai in Würselen-Morsbach St. Balbina 145, am 13. Mai in Verlautenheide St. Hubert 75, am 15. Mai in der Kapelle des Missionshauses in Broich 22 Erwachsenen, am 17. Mai in Broich-Linden St. Nikolaus 85, am 18. Mai in Broichweiden St. Barbara 71, am 7. Juni in Weiden St. Lucia 298, am 13. Juni in Würselen St. Sebastian 190, am 14. Juni in Würselen-Scherberg St Marien 135, am 15. Juni in Würselen St. Pius 133, am 16. Juni in Euchen St. Willibrord 50, zusammen 1406 Firmlingen; wegen der Beerdigung des Bischofs von 's Hertogenbosch spendete Weihbischof Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung am 14. Mai in Haaren St. Germanus 217 Firmlingen (Gesamtzahl im Dekanat Würselen: 1623 Firmlinge). — Die Schlußkonferenz fand am 16. Juni in Bardenberg statt.

Er konsekrierte am 29. Juni 1966 die neue Kirche des Provinzialjugendheims Haus Fichtenhain zu Willich und deren Altar in honorem SS. Petri et Pauli Apostolorum.

In der Zeit vom 21. Juni bis zum 8. Juli 1966 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Linnich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 21. Juni in Linnich St. Martin 169, am 22. Juni in Rurdorf St. Pankratius 40, am 23. Juni in Floßdorf St. Hermann Josef 26, am 28. Juni in Welz St. Lambertus 32, am 1. Juli in Ederen St. Pankratius 73, am 3. Juli in der Kapelle des Krankenhauses zu Linnich 18 Erwachsenen, am 4. Juli in Gereonsweiler St. Gereon 84, am 5. Juli in Körrenzig St. Peter 121, am 6. Juli in Kofferen St. Margareta 33, am 7. Juli in Glimbach St. Agatha 26, am 8. Juli in Gevenich Hl. Maurische Martyrer 59, insgesamt 681 Firmlingen. – Die Schlußkonferenz fand am 8. Juli im Pfarrheim zu Gevenich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Friedrich Hünermann am 29. Juni 1966 in der Basilica minor zu den hl. Potentinus, Felicius und Simplicius in Steinfeld die hl. Priesterweihe dem Diakon der Genossenschaft der Salvatorianer Martin Esser, geboren am 20. April 1938 in Berescheid.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 5. Juni bis zum 1. Juli 1966 die kanonische Visitation im Dekant Erkelenz vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 6. Juni in Erkelenz St. Lambertus 92, am 7. Juni in Katzem St. Maria Empfängnis 87, am 8. Juni in Tenholt St. Antonius 34, am 15. Juni in Kückhoven St. Servatius 116, am 16. Juni in Rath St. Rochus 186 (davon 1 Erwachsenen), am 17. Juni in Holzweiler St. Kosmas u. Damian 120 (davon 1 Erwachsenen), am 18. Juni in Granterath St. Michael 94 (davon 2 Erwachsenen) und in Erkelenz Krankenhauskapelle 11 Erwachsenen, am 21. Juni in Baal St. Brigida 120, am 22 Juni in Immerath St. Lambertus 102, am 23. Juni in Venrath St. Valentin 92 (davon 2 Erwachsenen), am 24. Juni in Keyenberg Heilig Kreuz 71, am 25. Juni in Borschemich St. Martin 67, am 27. Juni in Lövenich St. Paul 155 (davon 1 Erwachsenen), am 28. Juni in Golkrath St. Stefan 60, am 29. Juni in Gerderhahn/Schwanenberg 74, am 30. Juni in Gerderath St. Christophorus 190, am 1. Juli in Rurich Herz Jesu 47, zusammen 1718 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 29. Juni im Krankenhaus zu Erkelenz statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 1. August 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 238 Botschaft des Heiligen Vaters an den 81. Deutschen Katholikentag in Bamberg am 17. Juli 1966 . . . 131

Bischöfliche Erlasse

Nr. 239 Dank unseres Bischofs für das Opfer für den Kirchenbau in Ibadan . . . 133

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 240 Neuanmeldung zum Theologiestudium . . . 133
Nr. 241 Exerzitien . . . 133
Nr. 242 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge . . . 134
Nr. 243 Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien . . . 134

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 244 Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung von Kirchengemeinden . . . 134
Nr. 245 Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer . . . 134
Nr. 246 Steuerbegünstigung von Spenden . . . 135

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 247 Priesterexerzitien . . . 139
Nr. 248 Änderung im Personalschematismus . . . 139
Nr. 249 Personalchronik . . . 139
Nr. 250 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 139

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 238 Botschaft des Heiligen Vaters an den 81. Deutschen Katholikentag in Bamberg am 17. Juli 1966

Geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschlands!

Der 81. Deutsche Katholikentag, zu dem ihr euch in diesen Tagen versammelt habt, bietet Uns willkommene Gelegenheit, an euch Unsern Gruß und ein väterliches Wort zu richten.

Wir grüßen in der Liebe Christi Unsere Brüder im Bischofsamt und alle Angehörigen des Priester- und Ordensstandes. Wir grüßen alle anwesenden Männer und Frauen, die in der Kirche und in der Welt Verantwortung tragen. Wir grüßen das gesamte Gottesvolk, die katholischen Gläubigen, wie jeden an Christus Glaubenden und schließlich alle, die durch die Gnade Gottes zum Heil berufen sind (vgl. Konst. über die Kirche, Nr. 13).

Eure festliche Tagung findet an einem Ort statt, der gleich ausgezeichnet durch seine große christliche Vergangenheit ist wie durch den lebendigen Glauben seiner gegenwärtigen Bewohner. Bamberg, die ehrwürdige Kaiser- und Bischofsstadt, deren herrlicher Dom das Grabmal Unseres Vorgängers Papst Clemens II. birgt, vor Jahrhunderten als Zentrum kirchlichen Lebens in Franken gegründet, trägt auch heute noch das Antlitz einer an den Aufgaben der Gegenwart sich bewährenden Gläubigkeit.

Geliebte Söhne und Töchter! Der diesjährige Deutsche Katholikentag steht unter dem Leitgedanken „Auf dein Wort hin" (Lk 5,5). Ihr habt damit ein Thema von tiefer Bedeutung und reicher Aussagekraft gewählt. Als Wort der Heiligen Schrift bringt es eure Versammlung in Zusammenhang mit jenen heiligen Büchern, „in denen der Vater im Himmel seinen Kindern in Liebe entgegengeht und mit ihnen spricht" (Dogm. Konst. über die göttl.

Offenb., n. 21). Als Wort des heiligen Petrus: „Meister, die ganze Nacht haben wir gearbeitet und nichts gefangen, aber auf Dein Wort hin will ich das Netz auswerfen" (Lk 5,5) bringt es seitdem immer neu in Erinnerung, daß im Reich Gottes alles Wirken ohne Auftrag des Herrn nutzlos ist und gemahnt, dem Ruf Christi voll Vertrauen und in Gehorsam zu folgen, wann immer er an uns ergeht.

Der 81. Deutsche Katholikentag ist der erste in eurem Land nach Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils. Im Heiligen Geist versammelt, sind die Konzilsväter nach dem Schriftwort den Aposteln gleich „hinaus in die Tiefe gefahren" (Lk 5,4). „Auf Sein Wort hin" haben sie ihre Arbeit begonnen und „sie und alle, die mit ihnen waren, ergriff Staunen" (Lk 5,9) über das vollendete Werk. Das Konzil hat der Welt von heute den Willen Gottes verkündet: Seinen Auftrag zur Erneuerung der Kirche, zur Neubelebung der brüderlichen Liebe unter den Christen, zu bereiter Begegnung mit allen Menschen und damit zu zeitoffenem Heilsdienst an der Welt von heute.

Ihr, geliebte Söhne und Töchter, habt euch in diesen Tagen bemüht, in den Geist des Konzils einzudringen, ja, ihr wollt mit ihm das gesamte Gottesvolk eurer Heimat durchdringen. Dabei seid ihr euch wohl bewußt, daß die Umsetzung dieses göttlichen Auftrags im täglichen Leben vielerorts großen Schwierigkeiten begegnen wird, daß er mißdeutet, verzerrt, überhört, ja selbst vergessen werden kann. Wir hegen aber die zuversichtliche Hoffnung, daß der Geist des Konzils, der Geist erhöhten religiösen Eifers, der zum Feuer des Glaubens und der Liebe werden soll, von dem Christus will, daß es in uns brenne (Lk 12,49), sich überall durchsetzen und jeden erfassen wird, der guten Willens ist und „auf Sein Wort hin" lebt.

Denn die Kirche ist aus dem Konzil wunderbar verjüngt hervorgegangen und uns scheint, die schönste Frucht des Konzils für die Kirche ist die tiefere Erkenntnis ihrer selbst. Dies spricht sich in verschiedenen Merkmalen aus, vor allem aber in dem stärkeren Bewußtsein der Gemeinschaft, das sich in allen Konzilsdekreten widerspiegelt, in dem über die heilige Liturgie durch die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Feier der heiligen Messe. Dieser Gemeinschaft ist vor allem grundlegend die Gemeinschaft mit Christus. Das ist nämlich, wie das Konzil ausführt, das Geheimnis der Kirche, ihres Gottesdienstes, der Sakramente und auch der Christen selbst: daß Christus sich mit uns verbindet in seiner Kraft und in seiner Liebe. Die Konstitution über die Kirche erklärt in dieser Hinsicht feierlich: „Gott hat es gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Gottesvolk zu berufen, das nicht dem Fleisch nach, sondern im Geist zur Einheit zusammenwachsen soll" (Konst. über die Kirche, n. 9). Diese Aussagen über das Volk Gottes gehören zu den schönsten der katholischen Lehre; jeder Christ sollte sie sich zu eigen machen. Der Gemeinschaftscharakter der Kirche findet einen besonderen Ausdruck in der Kollegialität der Bischöfe. Gemeinsam bilden sie einen Körper, ein Kollegium der Nachfolger der Apostel. „Insofern dies Kollegium aus vielen zusammengesetzt ist, drückt es die Vielheit und Universalität des Gottesvolkes aus; insofern es unter einem Haupt versammelt ist, stellt es die Einheit der Herde Christi dar" (n. 22).

Das aber ist es, was das Konzil vor allem sagen will: Die Gemeinschaft des Volkes Gottes ist eins durch die Liebe Christi. Seid euch bewußt, geliebte Söhne und Töchter, daß alles, was den Gemeinschaftscharakter verletzt, außerhalb der Linie steht, die das Konzil zur Erneuerung der Kirche vorgezeichnet hat: Sonderheiten, Spaltungen, jedes egoistische Sich-Abkapseln, ja, jede Gleichgültigkeit gegenüber unsern Brüdern und Schwestern, den nahen wie den noch so fernen, muß der brüderlichen Liebe weichen, zu der uns das Konzil auf Christi Wort hin anleitet (vgl. Ansprache Papst Pauls VI., 5. Januar 1966).

„Auf Sein Wort hin", das heißt im Gehorsam auf Christus und auf die von ihm Gesandten: Nehmt Anteil, mehr als bislang schon, bei der Gestaltung des kirchlichen, des öffentlichen und des kulturellen Lebens; bei der Zusammenarbeit aller Christen gegen jede Not wie bei der Erhaltung und Ausbreitung des Friedens Christi auf der ganzen Welt. Nicht bloße Worte, sondern die von der Liebe getragene Tat soll das Kennzeichen der Christen sein. Dabei mögen euch Kenntnis und Verwirklichung der Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Konzils in allen Bereichen des Lebens helfen. Möge der Vater im Himmel uns zu dieser gemeinsamen Arbeit das Vertrauen, den Gehorsam und zugleich den Wagemut dessen schenken, der das Leitwort eures Treffens geprägt hat.

Mit diesem von Herzen kommenden Wunsch erteilen wir euch, euren verdienten Oberhirten und Seelsorgern, euren hohen Gästen staatlicher und städtischer Behörden, euren Familien, Gemeinden und Organisationen, allen, die unmittelbar oder aus der Ferne am Katholikentag in Bamberg teilnehmen, als Unterpfand reichster Gnaden unseres Herrn Jesus Christus in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

(Osservatore Romano vom 18./19. Juli 1966)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 239 Dank unseres Bischofs für das Opfer für den Kirchenbau in Ibadan.

Liebe katholische Christen der Diözese Aachen!

Am Sonntag, dem 24. Juli d. J., fand in unserem Bistum die Kollekte zum Bau einer Kirche für Ibadan in Nigeria statt. Heute kann ich mit großer Freude das Ergebnis bekannt geben. In hochherziger Weise und gedrängt von der Mitsorge um die katholische Mission in Afrika, seid Ihr, meine lieben Katholiken der Diözese Aachen, meinem Aufruf gefolgt und habt die beachtliche Summe von 453 000,— DM aufgebracht. Damit sind meine Erwartungen weit übertroffen worden. Nach Schätzung des Bischofs von Ibadan wird die geplante, ungefähr 1400 Menschen fassende Kirche vorraussichtlich etwa 300 000,— DM kosten. Man wird also wahrscheinlich mit dem gesammelten Geld neben dem zu errichtenden Gotteshaus das dortige Missionszentrum noch weiter ausbauen können.

Welche Freude für den Missionsbischof sowie für den Pfarrer und die katholischen Christen der betreffenden Gemeinde! Welche Freude aber zugleich für mich als den Bischof einer Diözese, in der die alte missionarische Tradition sich auch in der Gegenwart als so lebendig erweist.

Von ganzem Herzen danke ich Euch, meine lieben Diözesanen, für Euren Opfersinn, für Eure Liebe zu unserer heiligen Kirche und für Eure Mitsorge um den Aufbau des Reiches Gottes in den Missionsländern.

Der Herr vergelte Euch alle Eure hochherzigen Werke!

Euer Bischof
† Johannes

Aachen, den 28. Juli 1966

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 7. August 1966, in allen Kirchen des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 240 Neuanmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 21. Juli 1966

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer bitten wir, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen, vor allem aber auch die Abiturienten des Kurzschuljahres 1966), die zum Wintersemester 1966/67 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 30. August d. J. ein an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. (Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen siehe Diözesanstatuten Art. 477 § 3.)

Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst beim Bischöflichen Generalvikariat melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Wir empfehlen dies eindringlich der Beachtung durch die Herren Seelsorger.

Unabhängig von der Meldung an das Bistum erfolge von den Bewerbern, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September d. J. Die Abiturienten des Kurzschuljahres 1966, deren Reifeprüfung bis zum 7. November 1966 beendet sein wird, mögen sich bis Mitte Oktober d. J. unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des letzten Schulzeugnisses beim Sekretariat der Universität in Bonn um Immatrikulation bewerben. (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. September d. J.) Der Beginn der Vorlesungen ist auf den 10. November 1966 festgesetzt.

Nr. 241 Exerzitien

Aachen, 21. Juli 1966

Die schon dem KA vom 15. 7. 1966 beigefügte Exerzitien-Statistik zeigt ein Zweifaches:

Einmal wieviel Brachfeld noch für die Exerzitienwerbung vorhanden ist, so daß sich sowohl Klerus wie Laien angesprochen fühlen könnten, ihre apostolische Aktivität einmal in besonderer Weise den Exerzitien zuzuwenden; sie sind gerade in der nachkonziliaren Zeit ein unentbehrliches Mittel zur Erneuerung der Kirche und zur Weckung wacher Christen besonders in der Laienwelt. Die Seelsorger mögen wieder eine herzlich empfehlende Exerzitien-Werbepredigt halten, wenn nicht am 1. Augustsonntag selbst, dann bei einer anderen durch die Schriftlesung sich anbietenden Gelegenheit.

Zum Anderen gibt diese Beilage einen Einblick in den hohen finanziellen Aufwand für das Exerzitienwerk im Jahre 1965. Da ist die Bitte begründet, auch die Kollekte in geeigneter Weise zu empfehlen. Je weniger Bereitschaft für das Exerzitienwerk vorhanden ist, desto mehr Mittel sind notwendig, um für die Teilnahme anzureizen.

Nr. 242 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Aachen, 21. Juli 1966

Das Institut für missionarische Seelsorge in München veranstaltet **vom 27. bis 29. September 1966** in der **Abtei Maria Laach** eine Arbeitstagung „Orden im Dienste der Liturgie" unter der Leitung von P. Dr. Felix Schlösser CSSR, bei der es vor allem zu einem fruchtbaren Gedankenaustausch zwischen Ordens- und Diözesanklerus kommen soll. Nähere Einzelheiten werden auf Anfrage mitgeteilt.

Anmeldung bis zum 16. September 1966 erbeten an: Institut für missionarische Seelsorge, 8 München 19, Romanstraße 20, Fernruf 5 13 10 57.

Nr. 243 Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien

Aachen, 23. Juli 1966

Die Bischöflichen Hauptarbeitsstellen veranstalten vom 26. bis 30. September 1966 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Exerzitienmeister zur Vorbereitung auf Aufbauexerzitien.

Auf dieser Werkwoche sollen Gestaltungsmöglichkeiten der Aufbauexerzitien erarbeitet, insbesondere aber auch Hilfen geboten werden, um konsequenter zu einem geistlichen Leben zu führen: Anleitungen zur Meditation, zu einer guten Lebensordnung, zu einer gesunden christlichen Aszese, zu einer religiösen Haltung in unserer Welt, zu neutestamentlicher Frömmigkeitshaltung. Besonderer Schwerpunkt wird die Verkündigung und neutestamentliche Begründung des Rätestandes sein. Außerdem werden Fragen der Psychopathologie behandelt. Mitarbeiter sind u. a. P. Georg Mühlenbrock S. J., Ascheberg, und P. Jäger S. J., Köln.

Teilnehmergebühr: 40,— DM; 50 % der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet. Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis 16. September 1966 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 244 Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung von Kirchengemeinden

Erlaß des FinMin. NRW. vom 22. April 1966
S 4504 — 38 — V 2

Nach § 2 GrEStGemG muß der Erwerber das Grundstück dem begünstigten Zweck zuführen. Das läßt sich dann nicht durchführen, wenn eine Kirchengemeinde nach dem Erwerb des Grundstücks geteilt wird und im Zuge der Vermögensauseinandersetzung das erworbene Grundstück auf die neugebildete Gemeinde übertragen muß. Die Kirchengemeinden müssen ihre Planung auf längere Zeit erstrecken und Grundstücke erwerben, um der späteren Entwicklung gerecht werden zu können. Soweit die Übertragung der Grundstücke von der Muttergemeinde auf die Tochtergemeinde gemäß § 4 Nr. 5 GrStG von der Besteuerung ausgenommen ist, entspricht eine Nacherhebung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 GrEStGemG nicht dem Sinn und Zweck des Grunderwerbsteuer - Gemeinnützigkeits - Gesetzes. Ich bitte deshalb in Fällen dieser Art die Nacherhebung der Steuer auf Antrag zurückzustellen. Von der Nacherhebung der Steuer ist endgültig abzusehen, wenn die Tochtergemeinde das in Rede stehende Grundstück innerhalb der im § 3 GrEStGemG genannten Frist von zehn Jahren, vom Tag der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Muttergemeinde an gerechnet, zu dem begünstigten Zweck verwendet.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß diese Regelung auch auf zurückliegende Fälle angewendet wird, wenn sie noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Zusatz des Generalvikariates:

Wir bitten, bei den in Betracht kommenden Fällen zu beachten:

a) die Notwendigkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen,

b) die Anwendung der Regelung auch auf zurückliegende Fälle.

Nr. 245 Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer

Die im Erlaß des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1965 — S 2241 — 1 — VB 2 (BStBl. 1965 II S. 56) angekündigte Änderung des Abschnittes 52c der Lohnsteuerrichtlinien ist jetzt durch den Erlaß der Lohnsteuerrichtlinien 1966 vom 19. April 1966 erfolgt. Der neue Abschnitt 52c der Lohnsteuerrichtlinien ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1966 enden.

Den neuen Text des Abschnittes 52c der Lohnsteuerrichtlinien geben wir nachfolgend bekannt:

52 c Kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer

(1) Werden Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt, so kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz erheben. Die hierfür nach § 35b Absatz 1 Satz 1 LStDV erforderliche Genehmigung des Finanzamts gilt grundsätzlich als erteilt, es sei denn, daß das Finanzamt diese Genehmigung im Einzelfall versagt oder widerruft. Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinn des Satzes 1 ist anzunehmen, wenn es sich nur um eine gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit handelt, die über 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht. Für die Erhebung der Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschsteuersatz gilt folgendes

1. Übersteigt der Arbeitslohn während der Dauer der kurzfristigen Tätigkeit im Tagesdurchschnitt voraussichtlich nicht 28 DM und übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer, so beträgt der besondere Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten 10 v. H. des Arbeitslohns. In diesen Fällen bleiben der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

2. Wird bei einem Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt der sofortige Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern erforderlich, so kann ein besonderer Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten auch dann angewendet werden, wenn der in Ziffer 1 bezeichnete Betrag überschritten wird. Der besondere Pauschsteuersatz beträgt 8 v. H., bei Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber 10 v. H. des Arbeitslohns. Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer, so bleiben der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

3. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 oder der Ziffer 2 nicht vor, so kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Bemessung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz in dem Verfahren nach § 35b LStDV zulassen.

(2) Die Lohnsteuer kann mit einem besonderen Pauschsteuersatz auch für Arbeitnehmer erhoben werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Beschäftigung in geringem Umfang ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer bei dem einzelnen Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit voraussichtlich jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt. Eine Beschäftigung gegen geringen Arbeitslohn ist anzunehmen, wenn der Arbeitslohn während der Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 60,— DM wöchentlich nicht übersteigt. Die Pauschbesteuerung ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. In diesen Fällen bleiben der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht. Der besondere Pauschsteuersatz beträgt unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten 10 v. H. des Arbeitslohns.

(3) Die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz im Sinn der Absätze 1 und 2 kommt selbst bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für solche kurzfristige oder in geringem Umfang beschäftigte Arbeitnehmer nicht in Betracht, bei denen der auf einen Stundenlohn umgerechnete Arbeitslohn für die kurzfristige Beschäftigung oder für die Beschäftigung in geringem Umfang einen höheren Betrag als 8,— DM ergibt.

(4) Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohns ergeben.

Nr. 246 Steuerbegünstigung von Spenden
(Neuer Wortlaut der Spendenbestätigungen)

Durch die Einkommensteuer-Richtlinien 1965 (BStBl. 1966 I, S. 515 ff.) sind die für die Bestätigung steuerbegünstigter Spenden vorgeschriebenen Formulare geändert worden. Die neuen Formulare für die Spendenbestätigungen haben folgenden Wortlaut (EStR. 1965 a. a. S. 677):

Anlage 8 (Zu Abschnitt 111 Abs. 3)

Muster 1

Bestätigung
über Zuwendungen
an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen

1. .....
(Name und Wohnort des Spenders)

hat am ..... 19..... dem/der

.....
(Bezeichnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Dienststelle)

den Betrag von ..... DM

(wörtlich: ..... DM)

zugewendet.

2. Wir bestätigen,
   a) daß wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgenden Zwecken verwenden werden:

.....
(genaue Bezeichnung des Zwecks)

b) (bei gemeinnützigen Zwecken)
daß der bezeichnete Zweck unter die Zwecke fällt, die nach Ziffer ..... der Liste in — Buchstabe A — Buchstabe B — (Nichtzutreffendes bitte streichen!) der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift des Empfängers der Zuwendung)

Muster 2

Bestätigung
über Zuwendungen an eine der in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

1. .....
(Name und Wohnort des Spenders)
hat am ..... 19 ..... dem/der
.....
.....
(Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse)
den Betrag von ..... DM
(wörtlich: ..... DM)
zugewendet.

2. Wir sind
a) nach dem letzten uns zugestellten Steuerbescheid/Freistellungsbescheid des Finanzamts
.....
vom ..... St. Nr. ..... wegen Förderung
der ..... als .....
(genaue Angabe des Zwecks)
Zwecken dienend anerkannt und nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
b) durch die Bescheinigung des Finanzamts .....
..... vom ..... St. Nr. .....
wegen Förderung der .....
(genaue Angabe des Zwecks)
vorläufig als ..... Zwecken dienend und zu den in § 4 Abs. 1 Ziff 6 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

3. Wir bestätigen,
a) daß wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgendem satzungsgemäßen Zweck verwenden werden:
.....
.....
(genaue Bezeichung des Zwecks)

b) (bei gemeinnützigen Zwecken)
daß der bezeichnete Zweck unter die Zwecke fällt, die nach Ziffer ..... der Liste in — Buchstabe A — Buchstabe B — (Nichtzutreffendes bitte streichen!) der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift des Empfängers der Zuwendung)

(Die vorstehenden Formulare können beim Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Postfach 14 72, bezogen werden; Form. Nr. 260a und 260b.)

Hinweise des Bischöflichen Generalvikariats

1. Begünstigt sind Spenden zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Welche Zwecke das sind, ergibt sich grundlegend aus den §§ 17 bis 19 StAnpG; wir drucken diese Paragraphen weiter unten im Wortlaut ab.

2. Muster 1 kommt für die kirchlichen Spendenempfänger in Betracht, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (also insbesondere die Kirchengemeinden und Bistümer); Muster 2 ist von allen anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen zu verwenden (z. B. von Vereinen und Verbänden).

3. Bei Spenden zu kirchlichen, religiösen, mildtätigen und wissenschaftlichen Zwecken genügt die Ausfüllung von Ziff. 1 und 2a von Muster 1 der Bestätigungen bzw. der Ziff. 1 bis 3a von Muster 2.

4. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind nur dann für den Spender steuerbegünstigt, wenn es sich um einen Zweck handelt, der ausdrücklich allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Welche Zwecke dies sind, ist aus der weiter unten abgedruckten Anlage 7 zu den EStR. 1965 ersichtlich. Bei jeder Spendenbescheinigung für gemeinnützige Zwecke ist der Zweck durch Angabe seiner Listennummer in Anlage 7 EStR. 1965 zu bezeichnen. Dies gilt nicht für Spenden zu wissenschaftlichen und religiösen Zwecken (Beispiele für religiöse Zwecke: Heidenmission, Schriftenmission); beide Arten von Spenden betreffen zwar gemeinnützige Zwecke im weiteren Sinne, doch gilt für sie nicht die Vorschrift der listenmäßigen Bezeichnung in der Spendenbezeichnung.

5. Die Ausstellung der vorgeschriebenen Spendenbestätigung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Steuerbegünstigung der Spende (Urt. FG Hannover vom 7. 10. 1965 — VII 221/65 — Entscheidungen der Finanzgerichte Nr. 6 v. 10. 6. 1966 S. 271). Der Spender kann nur durch diese Bestätigung den Nachweis der Abzugsfähigkeit der Spende führen.

Da der Spendenempfänger dem Finanzamt für die Richtigkeit der Spendenbestätigung in vollem Umfange verantwortlich ist, bedarf es der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bei der Ausfüllung der Spendenbestätigungen.

Die Spendenbestätigungen sind vom Spendenempfänger in der durch seine Verfassung oder Satzung vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei Kirchengemeinden ist demgemäß Muster 1 vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und zwei Mitgliedern des KV unter Beidrückung des Siegels des KV zu unterzeichnen.

Anlage 7 zu EStR. 1965
betr. gemeinnützige Zwecke:
(Zu Abschnitt 111 Abs. 1)

A. Mitteilung betr. allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke

(MinBlFin 1949/50 S. 5)

Die obersten Finanzbehörden der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden haben im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen die nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig nach § 29 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. 6. 1949 (WiGBl S. 109) und § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 4. 7. 1949 (WiGBl S. 183) anerkannt:

1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten; dies gilt auch für Krankenanstalten im Sinn des § 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung;
2. die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
3. die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport), wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist;
4. die Förderung der Kunst, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe;
6. die Förderung der Denkmalspflege, soweit es sich nach dem Urteil der dafür zuständigen Stelle um die Erhaltung und Wiederherstellung historisch oder kulturell besonders wichtiger Baudenkmäler handelt;
7. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle oder eine Vereinigung von außerhalb des Bundesgebiets beheimatet gewesenen Personen ist;
8. die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Deutscher Caritas-Verband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband einschließlich der Heilsarmee, Deutsches Rotes Kreuz, Verband für Arbeiterwohlfahrt, ein etwaiger jüdischer Wohlfahrtsverband mit gleicher Zweckrichtung), ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
9. die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, des Siedlungs- und Heimstättenwesens und der Wiederherstellung durch Kriegsereignisse oder Katastrophen zerstörten oder beschädigten Wohnraums;
10. die Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden, und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermißte und der Altersfürsorge;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Errettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht und ähnliches);
12. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß es einer besonderen Anerkennung nach § 29 Abs. 2 EStDV und § 26 Abs. 2 KStDV nur für die gemeinnützigen Zwecke im engeren Sinn, nicht aber für die übrigen in § 29 Abs. 1 EStDV und § 26 Abs. 1 KStDV aufgeführten, d. h. die mildtätigen und kirchlichen Zwecke, ferner auch nicht für die wissenschaftlichen und religiösen Zwecke bedarf, obwohl die beiden letztgenannten nach § 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes zu den gemeinnützigen Zwecken (im weiteren Sinn) gehören.

Abzugsfähig sind nunmehr auch die Mitgliedsbeiträge.

Die grundlegende Voraussetzung für die allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke ist die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung durch das für die Körperschaft zuständige Finanzamt, sofern es sich nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle handelt.

B. Verzeichnis der gemeinnützigen Zwecke, die durch Verwaltungsanordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind

Durch die Verwaltungsanordnungen der Bundesregierung vom 9. 11. 1950 (MinBlFin 1949/50

S. 647), vom 4. 8. 1953 (BStBl I S. 351), vom 29. 3. 1957 (BStBl I S. 208), vom 2. 3. 1961 (BStBl I S. 85) und vom 18. 8. 1965 (BStBl I S. 401) sind die nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden:

1. Feuerschutz, Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. die Errichtung von Ehrenmalen für Kriegsopfer,
3. die Förderung der Pflege von Kulturwerten (Gegenständen von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven), wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist,
4. die Förderung des Tierschutzes,
5. die Bekämpfung der Tierseuchen,
6. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Reichsnaturschutzgesetzes, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist,
7. die Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung von Berlin (West) mit der Bevölkerung im übrigen Bundesgebiet, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist,
8. die Förderung der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist.

Wortlaut der §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes:

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerblicher Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 247 Priesterexerzitien

a) Haus Ludgerirast, 4421 Gerleve, Benediktinerabtei, F. Coesfeld (02541) 2756:

19. 9.—23. 9. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
24. 10.—28. 10. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
7. 11.–11. 11. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
21. 11.—25. 11. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)
12. 12.—16. 12. 1966 (P. Prior Michael Bürgers OSB)

b) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 19, F. (06192) 384:

10. 10.—14. 10. 1966 (P. Dr. Gypkens PA)
14. 11.—18. 11. 1966 (P. Dümpelmann SJ)

c) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (02221) 41479:

24. 10.—28. 10. 1966 (Religionslehrer; P. H. Wulf SJ)
14. 11.—18. 11. 1966 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)
12. 12.—16. 12. 1966 (P. Richard Gräf CSSp)

d) Exerzitienhaus Schönstatt, 5414 Vallendar, F. Koblenz (0261) 60214:

7. 11.—11. 11. 1966 (P. Dr. H. Schulte SAC)
12. 12.—16. 12. 1966 (P. Dr. H. Schulte SAC)

Nr. 248 Änderung im Personalschematismus

Seite 67 und 93: Rheydt-Odenkirchen: StR Esser F. 61334

Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 19. Juli 1966 Titularpfarrer Anton Loyen, Pfarrvikar in Schaufenberg St. Bonifatius, zum Pfarrer in Krefeld-Linn St. Margareta, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 19. Juli 1966 Kaplan Heinrich Pesch in Mönchengladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Ginnick St. Antonius, Dekanat Vettweiß, ernannt, ferner ihm den Auftrag erteilt, sich der Landvolkseelsorge im Bistum zu widmen, und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 24. Juli 1966 Horlacher Martin, geboren am 7. Juni 1909 in Köln, geweiht am 25. Juni 1948 in Aachen, Pfarrer in Tripsrath St. Anna.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 9. Juli 1966 Holl Jakob, Päpstlicher Geheimkämmerer, Direktor der Erzbischöflichen Fernsehstelle, 61 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 250 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am Samstag, dem 23. Juli 1966, in der Pfarrkirche Liebfrauen in Krefeld die heilige Priesterweihe folgenden 10 Diakonen unseres Priesterseminars:

van den Bruck Walter, geboren am 21. August 1937 in Oedt;

Floracks Theodor, geboren am 26. November 1939 in Högden (Pfarre Kirchhoven);

Ginters Rudolf, geboren am 24. Oktober 1939 in Krefeld-Linn;

Hilgers Winfried, geboren am 6. Juni 1940 in Aachen;

Krings Bruno, geboren am 3. Dezember 1936 in Hüls (b. Krefeld);

Krücken Wolfgang, geboren am 9. Februar 1941 in Mönchengladbach;

Neuenhofer Georg, geboren am 9. März 1941 in Mönchengladbach;

Nokelski Johannes, geboren am 16. Januar 1938 in Danzig;

Poqué Helmut, geboren am 31. März 1939 in Aachen;

Schnabel Werner, geboren am 9. Dezember 1937 in Merken;

ferner folgenden 4 Diakonen des Franziskanerordens:

Dollmann fr. Alfred OFM, geboren am 18. Februar 1941 in Köln;

Heinrichs fr. Arnold OFM, geboren am 2. Februar 1939 in Neu-Mödrath;

Lorsbach fr. Kletus OFM, geboren am 5. November 1933 Gebhardshain (Sieg);

Weber fr. Lothar OFM, geboren am 27. September 1938 in Heddert (b. Trier).

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 21. und 22. Juli 1966 in der Kirche des Franziskanerordens in Mönchengladbach 3 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur und die vier niederen Weihen, ferner spendete er am 22. Juli 2 Fratres Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 17. Juli 1966 in der Pfarrvikariekirche St. Johann in Merkstein (Dekanat Herzogenrath) 108, am 18. Juli in der Klosterkirche vom armen Kinde Jesu in Aachen, Jakobstraße, aus dem Stadtdekanat Aachen 30 (davon 28 Erwachsenen), am 23. Juli in der Kirche des Oblatenklosters in Schiefbahn (Dekanat Willich) 22, zusammen 160 Firmlingen.

Er erteilte am 21. Juli 1966 in der Pfarrkirche St. Adalbert in Aachen 7 Alumnen unseres Priesterseminars und 1 Frater des Franziskanerordens die hl. Subdiakonatsweihe und spendete am 22. Juli im Hohen Dom zu Aachen den vorgenannten 7 Subdiakonen des Priesterseminars die hl. Diakonatsweihe.

Am 24. Juli 1966 spendete er in der Klosterkirche der Oblaten von der Makellosen Jungfrau Maria in Schiefbahn folgenden Diakonen der Oblaten die hl. Priesterweihe:

Nordkamp fr. Bernhard OMI, geboren am 3. Juli 1937 in Stadtlohn

Rickert fr. Hermann Josef, OMI, geboren am 5. Juni 1939 in Bocholt.

In der Zeit vom 4. bis 27. Juli 1966 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Steinfeld vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 5. Juli in Kall St. Nikolaus 252 (davon 2 Erwachsenen), am 6. Juli in Dottel-Scheven St. Antonius 68 (davon 2 Erwachsenen),am 7. Juli in Steinfeld St. Potentinus, Felicius, Simplicius 98, am 8. Juli in Keldenich St. Dionyius 68 (davon 2 Erwachsenen), am 12. Juli in Sötenich St. Matthias 65, am 13. Juli in Frohngau St. Margareta 45, am 14. Juli in Marmagen St. Laurentius 170, am 15. Juli in Sistig St. Stephan 113 (davon 3 Erwachsenen), am 25. Juli in Nettersheim St. Martin 147 (davon 1 Erwachsenen), am 26. Juli in Zingsheim St. Peter 121, am 27. Juli in Krekel St. Barbara 39 (davon 5 Erwachsenen), zusammen 1186 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Visitators am 26. Juli im Kloster zu Steinfeld statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 15. August 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 251 Verordnung der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands über Sakramente und Sakramentalien 141

Bischöfliche Erlasse

Nr. 252 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Medardus in Nörvenich zur Pfarre St. Heribert in Eschweiler über Feld, Dekanat Nörvenich 142

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 253 Tonbild über den Priesterberuf 142

Seite

Nr. 254 Konzilsdokumente 143

Nr. 255 Caritaskollekte 1966 143

Nr. 256 Sakramentenunterricht im 2. Schuljahr 143

Nr. 257 Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer; hier: Kirchensteuer 143

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 258 Priesterexerzitien 143

Nr. 259 Änderung im Personalschematismus 143

Nr. 260 Beichtstuhl abzugeben 144

Nr. 261 Personalchronik 144

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 251

Verordnung der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands über Sakramente und Sakramentalien

1. Damit vorgesorgt werde für die Zeit bis zur Neuherausgabe des römischen Rituale und des römischen Pontifikale und die daran sich anschließende Erarbeitung eines den Bedürfnissen der deutschen Bistümer angepaßten definitiven deutschen Partikular-Rituale, beschließt die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands, daß die am 21. März 1950 von der Ritenkongregation approbierte *Collectio Rituum pro omnibus Germaniae Dioecesibus* gemäß den Bestimmungen der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie und der Instruktion des „Rates für die Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie" vom 26. September 1964 verbessert, ergänzt, insbesondere durch Hinzufügung eines Benediktionale, und unter dem Namen *Rituale Romano-Germanicum* von der genannten Vollversammlung neu herausgegeben werde. Desgleichen soll von dieser Vollversammlung ein *Auszug aus dem Pontificale Romanum* herausgegeben werden, der insbesondere die Riten der Firmung, der Kirchweihe, der Altarweihe, der Glockenweihe und die Ansprachen zu Beginn der Ordinationen, sowie das Examen des erwählten Bischofs enthält.

2. Auf Grund von Art. 63 der Konstitution und Nr. 61 der Instruktion verordnet die Vollversammlung, daß in Zukunft der ganze Ritus der Taufe, der Firmung, des Bußsakramentes, der Krankensalbung, der Trauung und des Brautsegens, einschließlich der sakramentalen Formeln, sowie der Ausspendung der heiligen Kommunion in deutscher Sprache vollzogen werden darf. Dasselbe gilt bei den Ordinationen für die Ansprachen zu Beginn der Weihen, für das Examen des erwählten Bischofs und für die Hinweise und Gebetseinladungen; desgleichen für die Sakramentalien und für die Begräbnisriten.

3. Der Brauch, den *Ordo Baptismi parvulorum* auch bei der Erwachsenentaufe zu benutzen, wird bis zur Reform des Erwachsenentaufritus des Rituale Romanum weiterhin zugelassen. Im Sinne von Art. 64 der Liturgiekonstitution darf der in der *Collectio rituum pro omnibus Germaniae Dioecesibus* vor-

liegende Ritus (Titulus I) bei der Erwachsenentaufe in zwei Stufen vollzogen werden, der erste Teil von n. 5—13 einschließlich zu Beginn oder während des Verlaufes des Katechumenates, der 2. Teil von n. 14—26 bei der Taufe selbst.

4. Für alle diese Riten ist, wenn sie in deutscher Sprache vollzogen werden, die Übersetzung des *Rituale Romano-Germanicum* und des oben genannten Auszugs aus dem Pontificale Romanum verbindlich.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Erscheinen der beiden genannten Ausgaben in Kraft. Der Tag wird durch die kirchlichen Amtsblätter bekanntgegeben.

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell'Anima", am 6. November 1964.

‡ Jos. Kardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe

L. S.

† Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten Vollversammlung

Bischöfliche Erlasse

Nr. 252 Urkunde
über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Medardus in Nörvenich zur Pfarre St. Heribert in Eschweiler über Feld Dekanat Nörvenich

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der innerhalb des Gebietes der Zivilgemeinde Eschweiler über Feld liegende Teil der Pfarre St. Medardus in Nörvenich wird zur Pfarre St. Heribert in Eschweiler über Feld umgepfarrt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Gut Kauweiler und die Ortschaft Ollesheim. Die neue Grenze zwischen der Pfarre St. Medardus in Nörvenich und der Pfarre St. Heribert in Eschweiler über Feld deckt sich nunmehr mit den Grenzen der Zivilgemeinden Nörvenich und Oberbolheim gegenüber der Zivilgemeinde Eschweiler über Feld.
2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
3. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Juli 1966 in Kraft.

Aachen, den 15. Juni 1966
Gz.: 51.11—2217/61

† Johannes
L. S. Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 253 Tonbild
über den Priesterberuf

Aachen, 6. August 1966

Der Calig-Verlag, Freiburg/Brsg., hat soeben ein Tonbild über den Priesterberuf herausgebracht. Der Titel „Entscheidung für die Menschen" deutet an, daß dieses Tonbild den Priesterberuf als Dienst im Gottesvolk und an den Menschen darstellen will.

Das Tonbild (54 verglaste Dias und Tonband, Dauer 40 Minuten) ist nicht käuflich zu erwerben. Daher hat das Bistum jeder Regionalstelle einige Exemplare zur Verfügung gestellt, die dort kostenlos ausgeliehen werden können. Wir bitten jedoch, den Regionalstellen nach Möglichkeit den Postversand zu ersparen, indem die interessierten Geistlichen das Tonbild jeweils abholen lassen oder von Gemeinde zu Gemeinde weiterreichen.

Primizen, Priesterjubiläen, Einführungen oder Verabschiedungen eines Seelsorgers sowie andere Priestergedenktage sind Gelegenheiten, das Tonbild vorzuführen. Bei Erwachsenen und älteren Jugendlichen kann es als Grundlage für ein Gespräch über den Priesterberuf dienen. Für jüngere Schüler (etwa unter 12 Jahren) ist das Tonbild kaum geeignet, es sei denn, man verzichtet auf das Tonband und erklärt mit eigenen Worten die Bilder.

Nr. 254 Konzilsdokumente

Aachen, 6. August 1966

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage Nr. 5 das „Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche" vom 7. Dezember 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 255 Caritaskollekte 1966

Aachen, 8. August 1966

Die diesjährige Caritaskollekte ist auf Sonntag, den 4. September, festgesetzt. In allen Gottesdiensten soll in der Predigt sowohl auf die Verpflichtung des einzelnen Christen zur Bruderliebe als auch auf das große Caritaswerk der Kirche, wie es in den großen Caritasheimen und Caritaseinrichtungen der Kirche lebt, hingewiesen werden. Ein Bischöfliches Hirtenwort zur Caritaskollekte wird in diesem Jahr nicht erscheinen.

Material für die Durchführung der Kollekte ist allen Pfarren durch den Diözesan-Caritasverband zugeschickt worden. Der Ertrag der Kollekte verbleibt in vollem Umfang den Pfarren.

Nr. 256 Sakramentenunterricht im 2. Schuljahr

Aachen, 8. August 1966

Der Verlag Herder in Freiburg/Brsg. hat eine wertvolle Hilfe für den Sakramentenunterricht im 2. Schuljahr herausgebracht: „Mein Beicht- und Kommunionbuch zum Glaubensbuch „Frohe Botschaft" für das 2. Schuljahr".

Dieses 48seitige Sakramentenbüchlein für die Hand der Kinder greift die Lektionen zur Beicht- und Kommunionerziehung in dem Glaubensbuch „Frohe Botschaft" auf und entfaltet den in diesen Lektionen enthaltenen Lehrgehalt zu einem speziellen Vorbereitungskurs auf Erstbeicht und Erstkommunion für jene Schüler, die mit Ende des 2. Schuljahres die erste heilige Kommunion empfangen. Der methodische und typographische Aufbau einer Seite lehnt sich eng an „Frohe Botschaft" an, desgleichen die Illustration.

Da es uns methodisch und katechetisch wertvoll zu sein scheint, daß der Erstbeicht- und Kommunionunterricht mit dem allgemeinen Religionsunterricht des ganzen Schuljahres verknüpft ist, weisen wir empfehlend auf diese Neuerscheinung hin. Das Büchlein kostet 3,20 DM.

Nr. 257 Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer; hier: Kirchensteuer

Aachen, 10. August 1966

In Ergänzung der Veröffentlichung im KA 36 (1966) S. 144 weisen wir darauf hin, daß zur Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer auch Kirchensteuer abzuführen ist; allerdings ist hierbei die Höhe der Kirchensteuer nicht einheitlich. Es empfiehlt sich eine Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt.

In den Bezirken der Finanzämter Aachen-Stadt und Aachen-Land u. Monschau gilt z. B. folgende Regelung: Die Kirchensteuer beträgt 8% der Lohnsteuer, hiervon 8/10 rk. und 2/10 ev. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob und welcher Religionsgemeinschaft der Arbeitnehmer angehört.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 258 Priesterexerzitien

a) Liebfrauenhof, 5371 Reifferscheid, F. Hellenthal (02 44 22) 106:
27. 9.—1. 10. 1966

b) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod, F. Großlittgen (06576) 110:
10. 10.—14. 10. 1966
7. 11.—11. 11. 1966
12. 12.—16. 12. 1966

c) Exerzitienhaus St. Augustinus, 43 Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, F. (02141) 61731:
12. 12.—16. 12. 1966

Nr. 259 Änderung im Personalschematismus

Seite 9: Ministrantenseelsorge:
Rektor Weber (361)

Seite 17: Rektor Weber streichen

Seite 27: Aachen St. Foillan:
Rektor Weber, Bischöfl. Seelsorger für geistl. Berufe, Klosterplatz 2, F. 31267 oder 452361.

Seite 27: Aachen St. Fronleichnam:
Kpl. Wammers F. 500636
Kpl. von den Driesch F. 500724

Seite 34: Waldniel St. Michael:
Kpl. Robben, Schulstraße 23

Seite 44: Herzogenrath St. Mariä Himmelfahrt:
Rektor Weber streichen

Seite 48: Kempen St. Mariä Geburt:
Propst Hüskes F. 3609

Seite 138: Ministranten- und Lektorenseelsorge
und
Seite 145: Päpstl. Werk für Priesterberufe:
Rektor Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2,
F. 31267 oder 452361.

Nr. 260 Beichtstuhl abzugeben

Ein Beichtstuhl (neuromanisch, Eiche) kann abgegeben werden. Anfragen erbeten: Katholisches Pfarramt, 5171 Altdorf, F. (02465) 169.

Nr. 261 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 25. Juli 1966 Pfarrvikar Heinrich Vredebregt in Warden St. Jakob zum Pfarrverweser (vic. oec.) der neuerrichteten Pfarre Warden St. Jakob d. Ä. ernannt;

am 27. Juli 1966 Pfarrer Ernst Euskirchen in Lank St. Stephanus zum Definitor des Dekanates Krefeld-Ost ernannt.

am 8. Aug. 1966 Pfarrer Matthias Kronen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Mülheim St. Johann B. mit Wirkung vom 15. August 1966 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 8. Aug. 1966 Dechant Paul Schaaf in Hückelhoven St. Lambertus auf seine Bitte hin von den Ämtern des Dechanten des Dekanates Wassenberg und des Kreisdechanten des Kreises Erkelenz befreit und zum Ehrendechant ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 29. Juli 1966 Feldhaus Friedrich, geboren am 18. August 1899 in Mülheim (Ruhr), geweiht am 5. März 1925 in Köln, Pfarrer in Floisdorf St. Pankratius.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Juli 1966 Klein Johannes, zuletzt Pfarrer in Hüchelhoven, 76 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 24. Juli 1966 Korfmacher Johannes, Pfarrer in Düsseldorf-Reisholz St. Elisabeth, 59 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 1. September 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 262 Motu propio des Heiligen Vaters über die Richtlinien für die Dispensvollmachten vom 15. Juni 1966 145

Römische Dekrete

Nr. 263 Mitteilung der Kongregation für die Glaubenslehre über den Index verbotener Bücher . . . 151

Bischöfliche Erlasse

Nr. 264 Urkunde über die Umpfarrung eines Teils der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide zur Pfarre St. Mariä Verkündigung in Bank, Dekanat Herzogenrath 153

Nr. 265 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt 153

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 266 Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen 153

Nr. 267 Neuanmeldung zum Theologiestudium 153

Nr. 268 Rosenkranzandacht als Wortgottesdienst . . . 154

Nr. 269 Besinnungstage für Ministranten 154

Nr. 270 Wochenende für Lektoren von 16 Jahren ab . 154

Nr. 271 Exerzitienkalender 155

Nr. 272 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, zum 1. Dezember 1966 155

Seite

Nr. 273 Elternwoche 155

Nr. 274 Anmeldung der Schulneulinge 155

Nr. 275 Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora 156

Nr. 276 53. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e.V. 156

Nr. 277 Zählung der Kirchenbesucher 156

Nr. 278 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen . . 157

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 279 Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Volksschulen durch Katecheten 157

Nr. 280 Durchführung religiöser Freizeiten 157

Nr. 281 Dienstreisegenehmigungen zur Durchführung religiöser Freizeiten 158

Nr. 282 Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen durch Assessoren und Studienräte mit Lehrbefähigung im Fach Religion 158

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 283 Priesterexerzitien 158

Nr. 284 Beichtstuhl abzugeben 158

Nr. 285 Stellenangebote — Stellengesuche 159

Nr. 286 Änderungen im Personalschematismus 159

Nr. 287 Personalchronik 159

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 262 Motu proprio des Heiligen Vaters über die Richtlinien für die Dispensvollmachten vom 15. Juni 1966

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE

QUIBUS NORMAE EPISCOPIS IMPERTIUNTUR AD FACULTATEM DISPENSANDI SPECTANTES

PAULUS PP. VI

DE EPISCOPORUM MUNERIBUS doctrina, quam Nobis feliciter contigit in Concilio Oecumenico Vaticano II sollemni ritu promulgare, perspicue tradit, Ecclesias particulares ab Epicopis, quibus tamquam Christi legatis concreditae sunt, auctoritate et sacra potestate regi, iisdemque pastorale officium — hoc est constantem

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO

IN DEM DEN BISCHÖFEN RICHTLINIEN FÜR DIE DISPENSVOLLMACHTEN GEGEBEN WERDEN

PAPST PAUL VI.

Die Lehre über das Bischofsamt, wie Wir sie auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in feierlicher Form veröffentlichen konnten, lehrt klar und deutlich, daß die Einzelkirchen von den Bischöfen mit heiliger Amtsvollmacht geleitet werden; ihnen sind sie wie Gesandten Christi anvertraut. Ihnen ist das Hirtenamt, das

et cotidianam ovium curationem — plene committi cum potestate propria, ordinaria et immediata, propter quam *sacrum ius et coram Domino officium habent in suos subditos leges ferendi, iudicium faciendi, atque omnia quae ad cultum apostolatusque ordinem pertinent, moderandi*[1]. Quae quidem potestas — quemadmodum idem Concilium Vaticanum II docet — cum munera secum ferat a pluribus obeunda, ex Christi voluntate in Mystico eius Corpore secundum sacrae Hierarchiae ordinem una operantibus, tum demum ad actum adduciter *cum canonica seu iuridica determinatio per auctoritatem hierarchicam accesserit,* quae iuxta normas datur, a suprema Ecclesiae auctoritate approbatas[2].

heißt die ständige und tagtägliche Sorge um ihre Herde, im vollen Maße übertragen, mit eigener, ordentlicher und unmittelbarer Gewalt. Deshalb „haben sie vor Gott dem Herrn das heilige Recht und die Pflicht, für ihre Untergebenen Gesetze zu erlassen, Gericht zu halten und alles anzuordnen, was auf den Gottesdienst und die Ordnung des Apostolates Bezug hat"[1]. Wie eben dieses Zweite Vatikanische Konzil lehrt, bringt diese Gewalt verschiedene Ämter mit sich, die von mehreren Inhabern versehen werden müssen. Diese sollen aber nach dem Willen Christi in seinem mystischen Leibe entsprechend der hierarchischen Ordnung zusammenwirken. Deshalb wird diese Gewalt erst dann zur Verwirklichung gebracht, „wenn die kanonische oder rechtliche Einweisung durch die hierarchische Autorität hinzukommt". Diese aber wird nach den Richtlinien vollzogen, die von der höchsten kirchlichen Autorität gebilligt worden sind[2].

Quae principia in Decreto, a verbis *Christus Dominus* incipiente, sacrum idem Concilium asseverat, quod, dum affirmat Episcopis in dioecesibus ipsis concreditis per se omnem competere potestatem, ea scilicet ratione *quae ad exercitium eorum muneris pastoralis requiritur,* simul Nostram iterum profitetur in singulas Ecclesias immediatam potestatem ad bonum totius Dominici gregis reservandi causas, iure nativo Petri successoris propriam[3].

Diese Grundsätze schärft das genannte heilige Konzil in dem Dekret „Christus Dominus" ein: Während es versichert, den Bischöfen stehe in den ihnen anvertrauten Diözesen nach Maßgabe dessen, „was zur Ausübung des Hirtenamtes erforderlich ist", an sich alle Gewalt zu, verkündet es zugleich wiederum Unsere auf die Einzelkirchen unmittelbar sich erstreckende Vollmacht, zum Wohle der gesamten Herde des Herrn Uns gewisse Fälle vorzubehalten, als eine dem Nachfolger Petri kraft angeborenen Rechtes eigentümliche Vollmacht[3].

Nobis autem summo gaudio fuit, potuisse Nos Episcoporum dignitatem aperte declarare, celebrare munera, agnoscere potestatem: quae profecto omnia totidem sunt habenda mutuae sollicitudinis vincula, Nos cum venerabilibus Fratribus astringentia.

Für Uns war es eine sehr große Freude, die Würde der Bischöfe klar herausstellen, ihr Amt ehren und ihre Gewalt anerkennen zu können: Alle diese Äußerungen sind wahrhaftig als ebenso viele Bande gegenseitiger Sorge aufzufassen, die Uns mit den ehrwürdigen Brüdern verbindet.

His praeterea principiis in sua luce collocatis, Ecclesia splendidior affulget, in solidam corporis unitatem concordiae compage copulata; quoniam Episcopi, cum Summo Pontifice coniuncti, sunt divini consilii effectores, ab eoque robur et moderationem accipiunt, ad sacrum christianae doctrinae depositum efficaciore ratione custodiendum atque proponendum.

Indem diese Grundsätze in ihr volles Licht gestellt werden, erstrahlt auch die Kirche, weil sie in Eintracht zu einem festen einheitlichen Körper zusammengefügt ist, in leuchtendem Glanze. Denn insofern die Bischöfe mit dem Papste verbunden sind, sind sie Vollzieher des göttlichen Ratschlusses. Von ihm erhalten sie Kraft und Lenkung, um das heilige Erbgut der christlichen Lehre auf noch wirksamere Weise zu hüten und vorzulegen.

Cum vero brevi normae sint edendae Decretorum Conciliarium exsecutoriae, singulari studio considerantes cum nuper exhibitam doctrinam, tum potissimum Episcoporum munia et iura, Nostrum esse consemus normas in Decreto *Christus Dominus* editas, sive perficere, ubi complemento indigeant, sive enucleare, ubi interpretationem desiderent; ut fructus omnes, qui inde exspectantur, plane percipiantur.

Da aber bald Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten zu erlassen sind, so ziehen Wir mit besonderem Interesse die jüngst vorgetragene Lehre und wiederum ganz vorzüglich Amt und Rechte der Bischöfe in Betracht und sehen es daher als Unsere Aufgabe an, die in dem Dekret „Christus Dominus" veröffentlichten Normen entweder zu ergänzen, wo sie der Vervollständigung bedürfen, oder zu erläutern, wo sie Erklärungen verlangen. So mögen alle Früchte, die man von dieser Seite erwartet, geerntet werden!

1 Cfr. Const. dogmatica „Lumen gentium", n. 27.
2 Cfr. Nota explicativa praevia, n. 2.
3 Cfr. Decretum „Christus Dominus", n. 8, a.

1 Vgl. Dogmatische Konstitution „Lumen gentium" Nr. 27.
2 Vgl. Erläuternde Vorbemerkung zur Konstitution „Lumen gentium", Nr. 2.
3 Vgl. Dekret „Christus Dominus", Nr. 8a.

Quemadmodum est in comperto, Concilium Oecumenicum, ut promptiora religionis solacia hominibus, nostris hisce diebus nova singularique incitatione viventibus, praebeantur, hanc inter alias Episcopis dioecesanis facultatem facit: *dispensandi a lege generali Ecclesiae in casu particulari fideles, in quos ad normam iuris exercent auctoritatem, quoties id ad eorum bonum spirituale conferre iudicent, nisi a Suprema Auctoritate specialis reservatio facta fuerit*[4].

Bekanntlich gibt das allgemeine Konzil, um den Menschen, die in diesen unseren Tagen von einem neuen und eigenartigen Lebensgefühl getrieben werden, noch bereitwilliger die Tröstungen der Religion zugänglich zu machen, den Diözesanbischöfen unter anderem auch diese Vollmacht: „in einem besonderen Falle von einem allgemeinen Gesetz der Kirche ihre Gläubigen zu dispensieren, über die sie nach Maßgabe des Rechts ausübende Gewalt haben, so oft es nach ihrem Urteile zu deren geistlichem Nutzen beiträgt, sofern nicht von der höchsten Autorität ein spezieller Vorbehalt gemacht worden ist"[4].

Hoc igitur praescriptum exsequentes, ut in tota Ecclesia Latina una habeatur norma et ratio agendi, oportere existimamus indicem statuere legum generalium, quarum relaxationis onus Nobis reservandum sit; hoc est, legum, a quibus dispensandis Apostolica Sedes se numquam non continuit, vel a quibus nonnisi perraro, ob res quae in humana consortione momentum obtinent, dispensare consuevit.

Indem Wir also die Vorschrift zur Ausführung bringen, erachten Wir es, damit in der ganzen lateinischen Kirche eine einheitliche Linie und Verfahrensweise eingehalten werde, für notwendig, ein Verzeichnis derjenigen allgemeinen Gesetze aufzustellen, von denen zu befreien Uns als Unsere Obliegenheit vorbehalten sein soll, das heißt derjenigen Gesetze, von denen zu dispensieren sich der Apostolische Stuhl immer gescheut hat oder von denen er nur sehr selten, aus Gründen von Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft, zu dispensieren pflegt.

Itaque, Officiis Romanae Curiae, Commissionibus Postconciliaribus, atque Secretariatibus auditis, eorumque sententiis mature perpensis, certa scientia, Suprema et Apostolica auctoritate Nostra, hanc quae sequuntur — donec novus Codex Iuris Canonici promulgetur valitura — pro universa Ecclesia Latina sive declaramus sive decernimus.

Nach Anhörung der Amtsstellen der römischen Kurie und der nachkonziliaren Kommissionen und Sekretariate und nach reiflicher Erwägung ihrer Gutachten erklären Wir und verfügen Wir daher aus sicherem Wissen und mit Unserer höchsten und Apostolischen Autorität für die lateinische Kirche folgendes, was Gültigkeit behalten soll, bis ein neuer Codex Juris Canonici veröffentlicht werden wird.

I. Quas leges providentissima Mater Ecclesia Codice Iuris Canonici sanxit atque aliis deinceps editis documentis statuit nec revocavit, integras ac sanctas declaramus, nisi eas Concilium Oecumenicum Vaticanum II aperte abrogaverit aut iis in quibusdam obrogaverit vel derogaverit.

I. Die Gesetze, die die sorgende Mutter Kirche im Codex Juris Canonici sanktioniert und in anderen später veröffentlichten Dokumenten aufgestellt und noch nicht widerrufen hat, erklären Wir als voll in Kraft befindlich und als gültig, wenn das Zweite Ökumenische Vatikanische Konzil sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder sie nicht durch Änderungen in gewissen Punkten ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt hat.

II. Praescripto Decreti Conciliaris *Christus Dominus*, n. 8, b canoni 81 C.I.C. tantummodo derogatur.

II. Durch die Vorschrift des Konzilsdekretes „Christus Dominus" Nr. 8b wird nur der Canon 81 des Codex Juris Canonici außer Kraft gesetzt.

III. Episcopi dioecesani intelleguntur non solum Episcopi residentiales, sed etiam alii ipsis in iure aequiparati[5]. Id postulat paritas iurium quibus Episcopi dioecesani et alii fruuntur, communisque eorundem iurium ratio, necnon necessitas providendi bono spirituali fidelium. Quare hac dispensandi facultate gaudent etiam Vicarii et Praefecti Apostolici[6], Administratores Apostolici permanenter constituti[7], Abbates et Praelati nullius[8].

III. Als Diözesanbischöfe werden nicht nur residierende Bischöfe verstanden, sondern auch andere rechtlich Gleichgestellte[5]. Das fordert die Gleichheit der Rechte, welche die Diözesanbischöfe und diese anderen genießen, sowie die gemeinsame Grundlage dieser Rechte und ebenso die Notwendigkeit, dem geistlichen Wohle der Gläubigen Rechnung zu tragen. Deshalb erfreuen sich dieser Dispensvollmachten also auch die Apostolischen Vikare und Präfekten[6], die Apostolischen Administratoren, die für dauernd bestellt sind[7], und die gefreiten Äbte und Prälaten[8].

[4] Ibid. n. 8, b.
[5] Ibid. n. 21.
[6] Cfr. can. 294 § 1.
[7] Cfr. can. 315 § 1.
[8] Cfr. can. 323 § 1.

[4] Ebenda Nr. 8b.
[5] Ebenda Nr. 21.
[6] Vgl. can. 294 § 1.
[7] Vgl. can. 315 § 1.
[8] Vgl. can. 323 § 1.

IV. Ad normam can. 80, dispensatio intellegitur *relaxatio legis in casu speciali.* Facultas autem dispensandi exercetur circa *leges praecipientes vel prohibentes,* non autem circa leges constitutivas.

In notione dispensationis minime continetur concessio licentiae, facultatis, indulti et absolutionis.

Leges ad processus spectantes, cum ad iurium defensionem sint constitutae, et dispensatio ab iis bonum spirituale fidelium directe non respiciat, non sunt obiectum facultatis, de qua agitur in Decreto *Christus Dominus,* n. 8, b.

V. Nomine legis generalis Ecclesiae veniunt leges dumtaxat disciplinares, a Suprema Auctoritate ecclesiastica constitutae, quibus tenentur ubique terrarum omnes pro quibus latae sunt, ad normam can. 13 § 1; minime vero eae leges divinae, cum naturales tum positivae, a quibus unus Summus Pontifex — ubi potestate vicaria utitur — dispensare valet; sicuti accidit in dispensatione a matrimonio rato et non consummato, ab iis quae circa privilegium fidei versantur, et ab aliis.

VI. Casus particularis spectat non tantum singulos fideles, sed etiam plures personas physicas, communitatem sensu stricto constituentes.

VII. Fideles, in quos ad normam iuris auctoritas dispensandi exercetur, sunt ii omnes qui ratione domicilii[9] vel alius tituli Episcopo subiciuntur.

VIII. Ad normam can. 84 § 1, ad dispensationem concedendam requiritur iusta et rationabilis causa, habita etiam ratione gravitatis legis, a qua dispensatur. Causa vero legitima dispensationis est spirituale fidelium bonum[10].

IX. Salvis facultatibus Legatis Romani Pontificis et Ordinariis specialiter tributis, Nobis expresse reservamus dispensationes quae sequuntur:

1) Ab obligatione caelibatus seu a prohibitione matrimonii contrahendi, qua diaconi et presbyteri astringuntur, etiam si ad statum laicalem legitime redacti aut regressi sint[11].

IV. Nach Maßgabe des can. 80 wird Dispensation verstanden „als Befreiung von einem Gesetz für den Einzelfall". Die Dispensvollmacht wird aber ausgeübt in bezug auf „gebietende oder verbietende Gesetze", nicht jedoch bezüglich verfassungsrechtlicher Gesetze.

Im Begriff der Dispensation ist keineswegs enthalten die Gewährung einer Erlaubnis, einer Vollmacht, eines Indults oder einer Lossprechung.

Gesetze, die das Prozeßrecht regeln, sind nicht Gegenstand der Vollmacht, von der im Dekret „Christus Dominus" Nr. 8b die Rede ist, da sie zur Verteidigung von Rechten erlassen worden sind und eine Dispensation davon das geistliche Wohl der Gläubigen nicht unmittelbar berühren würde.

V. Unter der Bezeichnung „allgemeines Gesetz der Kirche" kommen nur Disziplinargesetze in Betracht, die von der höchsten kirchlichen Autorität aufgestellt sind und durch die in der ganzen Welt alle verpflichtet werden, für die sie erlassen worden sind, nach Maßgabe des can. 13 § 1, keineswegs aber jene göttlichen Gesetze, sei es natürlichen oder positiven Rechtes, von denen allein der Papst unter Anwendung seiner Gewalt als Stellvertreter Christi zu dispensieren vermag, wie es der Fall ist bei der Dispensation von einer zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe, bei Dispensen, die mit dem Glaubensprivileg zusammenhängen, und bei anderen.

VI. Der „Einzelfall" kann nicht nur einzelne Gläubige betreffen, sondern auch mehrere physische Personen, die im strengen Sinne eine Gemeinschaft konstituieren.

VII. Gläubige, auf welche die Dispensvollmacht nach Maßgabe des Rechts zur Anwendung kommen kann, sind alle diejenigen, die wegen ihres Wohnsitzes[9] oder wegen eines anderen Rechtstitels Untergebene des Bischofs sind.

VIII. Entsprechend can. 84 § 1 ist zur Gewährung der Dispens ein gerechter und vernünftiger Grund erforderlich, wobei jedoch auch die Schwere des Gesetzes jeweils in Betracht gezogen werden muß, von welchem dispensiert wird. Gesetzmäßiger Dispensgrund aber ist das geistliche Wohl der Gläubigen[10].

IX. Unbeschadet der Vollmachten, die den Legaten des Papstes oder den Ordinarien im besonderen Falle verliehen werden, behalten Wir Uns folgende Dispensationen ausdrücklich vor:

1. Von der Verpflichtung zum Zölibat oder dem Verbot des Eheabschlusses, woran Diakone und Priester gebunden sind, auch wenn sie auf rechtsmäßigem Wege in den Laienstand zurückversetzt oder zurückgekehrt sind[11].

---

9 Cfr. can. 94.
10 Cfr. Decretum „Christus Dominus", n. 8, b.
11 Cfr. can. 213, § 2.

9 Vgl. can. 94.
10 Vgl. Dekret „Christus Dominus", Nr. 8b.
11 Vgl. can. 213 § 2.

2) A prohibitione exercendi ordinem presbyteratus facta coniugatis, qui eundem ordinem sine dispensatione Apostolicae Sedis receperint.

3) A vetito, quod in clericos in sacro Ordine constitutos cadit:

a) exercendi medicinam vel chirurgiam;

b) assumendi officia publica, quae exercitium laicalis iurisdictionis vel administrationis secum ferant;

c) exquirendi vel assumendi munus sentatoris vel legiferi deputati, in locis ubi pontificia prohibitio intercesserit;

d) exercendi per se vel per alios negotiationem aut mercaturam, sive in propriam sive in aliorum utilitatem.

4) A legibus generalibus, quae afficiunt religiosos qua tales, non autem quatenus iidem Ordinariis locorum ad normam iuris communis et praesertim Decreti Conciliaris *Christus Dominus* (nn. 33-35) subsunt, firma semper manente religiosa disciplina et salvo iure proprii Superioris.

A ceteris legibus generalibus, tantum si agatur de sodalibus Religionis clericalis exemptae.

5) Ab obligatione denuntiandi sacerdotum reum delicti sollicitationis in confessione, de qua in can. 904.

6) Ab ordinandorum defectu aetatis, qui annum excedat[12].

7) A ratione studiorum cursus philosophiae rationalis et theologiae, tum ad legitimum temporis spatium, tum ad primarias disciplinas quod attinet[13].

8) Ab omnibus irregularitatibus ad forum iudiciale deductis.

9) Ab irregularitatibus et impedimentis ad ordines *suscipiendos:*

a) ab irregularitate ex defectu, si agatur de filiis adulterinis vel sacrilegis, de corpore vitiatis, de epilepticis et amentibus;

b) ab irregularitate ex delicto publico eorum, qui apostasiam a fide consummaverint, aut ad haeresim vel schisma transierint;

[12] Meminerint Episcopi, in perpendendis causis propter quas ab ordinandorum aetatis defectu dispensare valent, gravitatem eorum quae Decreto Conciliari „Optatam totius", n. 12, statuuntur.

[13] Cfr. Decr. „Optatam totius", n. 12.

2. Von dem Verbot, das Priesteramt auszuüben, das für solche Verheiratete gilt, welche die Priesterweihe ohne Dispens seitens des Apostolischen Stuhles empfangen haben.

3. Von den Verboten, die Geistliche mit höheren Weihen betreffen, nämlich

a) den Beruf eines Arztes oder eines Chirurgen auszuüben;

b) öffentliche Ämter zu übernehmen, die die Ausübung weltlicher Regierungsgewalt oder Verwaltungsbefugnis mit sich bringen;

c) sich um das Amt eines Senats- oder Parlamentsabgeordneten zu bewerben und dies anzunehmen, überall dort, wo ein derartiges päpstliches Verbot vorliegt;

d) selber oder durch andere Geschäfte oder Handel zu betreiben, sei es zu eigenem oder fremdem Nutzen.

4. Von den allgemeinen Gesetzen, die Ordensleute als solche betreffen, nicht aber insofern diese nach der allgemeinen Rechtsnorm und dem Konzilsdekret „Christus Dominus" (Nr. 33 bis 35) Untergebene der Ortsordinarien sind, wobei die Ordensdisziplin immer in Kraft bleibt, und unbeschadet des Rechtes des zuständigen Oberen.

Von den übrigen allgemeinen Gesetzen nur dann, wenn es sich um Mitglieder einer exempten Ordensgemeinschaft handelt.

5. Von der Verpflichtung zur Anzeige eines Priesters, der sich des Vergehens der Sollizitation in der Beichte schuldig gemacht hat, worüber can. 904 handelt.

6. Von dem mangelnden Alter für den Empfang der Weihen, wenn es mehr als ein Jahr ausmacht[12].

7. Vom Studienplan in Philosophie und Theologie, sowohl bezüglich des gesetzmäßigen Zeitraums als auch bezüglich der Hauptfächer[13].

8. Von allen Irregularitäten, die bereits gerichtsanhängig sind.

9. Von den Irregularitäten und Hindernissen *für den Empfang* der Weihen:

a) von der Irregularität, die aus einem Mangel (Defekt) herrührt, wenn es sich um Nachkommen aus einem Ehebruch oder aus einem Sakrileg handelt oder um Körpergeschädigte, um Epileptiker und geistig Gestörte;

b) von der Irregularität aus dem öffentlichen Vergehen (Delikt) derjenigen, die den Abfall vom Glauben vollzogen oder zu Häresie oder Schisma übergegangen sind;

[12] Die Bischöfe sollen bei der Erwägung der Gründe, weswegen sie von mangelndem Alter der Ordinanden zu dispensieren vermögen, den Ernst der Vorschriften des Konzilsdekretes „Optatam totius", Nr. 12, bedenken.

[13] Vgl. Dekret „Optatam totius", Nr. 12.

c) ab irregularitate ex delicto publico eorum qui matrimonium attentare, aut civilem tantum actum ponere ausi sint, vel ipsimet vinculo matrimoniali aut ordine sacro aut votis religiosis etiam simplicibus ac temporariis ligati, vel cum muliere iisdem votis adstricta aut matrimonio valido coniuncta[14];

c) von der Irregularität infolge des öffentlichen Vergehens derjenigen, welche gewagt haben, eine Eheschließung zu versuchen oder eine bloße Zivilehe einzugehen, während sie selbst entweder durch das bestehende Eheband oder durch höhere Weihen oder Ordensgelübde, auch wenn diese nur einfache und zeitliche waren, gebunden waren, oder wenn dies mit einer Frau geschah, die durch ebensolche Gelübde verpflichtet oder gültig verheiratet war[14];

d) ab irregularitate ex delicto sive publico sive occulto eorum qui voluntarium homicidium perpetrarint, aut fetus humani abortum procuraverint, effectu secuto, omnesque cooperatores[15];

d) von der Irregularität, herrührend aus einem öffentlichen oder geheimen Vergehen derjenigen, die freiwillig einen Menschen getötet oder Abtreibung mit Erfolg vorgenommen haben, ebenso alle Mitwirkenden[15];

e) ab impedimento quo viri uxorem habentes prohibentur sacrum ordinem presbyteratus recipere.

e) von dem Hindernis, wodurch Verheirateten verboten wird, die Priesterweihe zu empfangen.

10) *Ad exercitium ordinis iam suscepti,* quod attinet, ab irregularitatibus de quibus in can 985, 3, in casibus tantum publicis; et 4, etiam in casibus occultis, nisi recursus ad S. Poenitentiariam sit impossibilis, firmo tamen onere in ipso dispensato recurrendi quam primum ad candem S. Poenitentiariam.

10. Was *die Ausübung einer schon empfangenen Weihe* betrifft, von den Irregularitäten, von denen in can. 985, 3 die Rede ist, allerdings nur in öffentlichen Fällen, und von den in can. 985, 4 genannten auch in geheimen Fällen, wenn der Rekurs an die heilige Pönitentiarie nicht unmöglich ist, wobei dann für den Dispensierten die Verpflichtung bestehen bleibt, so bald als möglich an die heilige Pönitentiarie zu rekurrieren.

11) Ab impedimento aetatis ad matrimonium validum contrahendum, quoties aetatis defectus annum excedat.

11. Vom Hindernis mangelnden Alters zur gültigen Eheschließung, wenn der Mangel an Alter ein Jahr überschreitet.

12) Ab impedimento matrimoniali orto ex diaconatu, vel sacro ordine presbyteratus, vel ex sollemni professione religiosa.

12. Vom Ehehindernis, das aus dem Diakonat, der Priesterweihe oder aus einer feierlichen Ordensprofeß entsteht.

13) Ab impedimento criminis, de quo in can. 1075, 2⁰ et 3⁰.

13. Vom Hindernis des Verbrechens, worüber in can. 1075, 2 und 3 gehandelt wird.

14) Ab impedimento consanguinitatis in linea recta et in linea collaterali usque ad secundum gradum mixtum cum primo.

14. Vom Hindernis der Blutverwandtschaft in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade den ersten berührend.

15) Ab impedimento orto ex affinitate in linea recta.

15. Vom Hindernis der Schwägerschaft in gerader Linie.

16) Ab omnibus impedimentis matrimonialibus, si agatur de matrimoniis mixtis, quotiescumque servari nequeunt condiciones requisitae in n. I Instructionis *Matrimonii Sacramentum* a S. Congregatione pro Doctrina fidei, die 18 martii 1966 editae[16];

16. Von allen Ehehindernissen bei Mischehen, wenn die Bedingungen, die in Nr. 1 der Instruktion „Matrimonii Sacramentum[16] von der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre gefordert werden, nicht eingehalten werden können.

17) A forma iure praescripta ad valide contrahendum matrimonium.

17. Von der durch das Recht für die gültige Eheschließung vorgeschriebenen Form.

18) A lege renovandi consensum matrimonialem in sanatione in radice, quoties:

18. Von der Vorschrift, den Konsens zu erneuern bei Sanatio in radice, so oft

[14] Can. 985, 3⁰.
[15] Can. 985, 4⁰.
[16] Cfr. AAS LVIII (1936) p. 237.

[14] Can. 985, 3.
[15] Can. 985, 4.
[16] Vgl. KA 36 (1966) S. 99 f.

a) requiritur dispensatio super impedimento Sedi Apostolicae reservato;

b) agitur de impedimento iuris naturalis vel divini, quod iam cessaverit;

c) agitur de matrimoniis mixtis, cum servatae non fuerint condiciones praescriptae in commemorata Instructione S. Congretationis pro Doctrina fidei, n. I.

19) A poena vindicativa iure communi statuta, quae ab ipsa Sede Apostolica declarata vel inflicta fuerit.

20) A tempore statuto pro ieiunio eucharistico.

Normae de facultatibus dispensandi, Episcopis iuxta Conciliare Decretum *Christus Dominus* tributis, valere incipient a die XV mensis Augusti huius anni.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis statuta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XV mensis Iunii, anno MDCCCCLXVI, Pontificatus Nostri tertio.

PAULUS PP. VI

(A. A. S. LVIII [1966] pp. 467—472)

a) eine Dispens von einem dem Apostolischen Stuhl reservierten Hindernis erforderlich ist;

b) es sich um ein Hindernis natürlichen oder göttlichen Rechts handelt, auch wenn es inzwischen schon aufgehört hat;

c) es sich um Mischehen handelt, bei denen die in der erwähnten Instruktion der heiligen Kongregation für die Glaubenslehre, Nr. 1, vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

19. Von einer vom allgemeinen Recht festgesetzten Sühne-Strafe, die vom Heiligen Stuhl selbst erklärt oder verhängt worden ist.

20. Von der für die eucharistische Nüchternheit festgesetzten Zeit.

Die Richtlinien für die den Bischöfen entsprechend dem Konzilsdekret „Christus Dominus" verliehenen Dispensvollmachten treten in Kraft am 15. August dieses Jahres.

Alles, was von Uns in diesem „Motu proprio" festgesetzt worden ist, soll gültig und rechtskräftig sein; Gegenteiliges jedweder Art soll dem nicht entgegenstehen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 15. Juni 1966, im dritten Jahre unseres Pontifikats.

PAPST PAUL VI.

(Nichtamtliche Übersetzung: KNA)

Römische Dekrete

Nr. 263 Mitteilung der Kongregation für die Glaubenslehre über den Index verbotener Bücher

SACRA CONGREGATIO
PRO DOCTRINA FIDEI

NOTIFICATIO

Post Litteras Apostolicas, a verbis incipientes „Integrae servandae" Motu Proprio datas die VII mensis decembris anno 1965*), non paucae pervenerunt ad S. Sedem percontationes des Indicis librorum prohibitorum conditione, quo Ecclesia ad integritatem fidei et morum, iuxta divinum mandatum, tuendam hucusque usa est.

KONGREGATION
FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

MITTEILUNG

Nach dem Erlaß des Motu proprio „Integrae servandae" vom 7. Dezember 1965 (über die Neuordnung des Heiligen Offiziums) sind viele Anfragen an den Heiligen Stuhl gelangt bezüglich der Rolle des Index der verbotenen Bücher, dessen sich die Kirche bisher bediente bei der Erfüllung ihres gottgegebenen Auftrags, die Reinheit von Glaube und Sitten zu sichern.

*) Siehe KA 36 (1966) S. 53f.

Ut memoratis petitionibus respondeatur, haec S. Congregatio pro Doctrina Fidei, facto verbo cum Beatissimo Patre, nuntiat Indicem suum vigorem moralem servare, quatenus Christifidelium conscientiam docet, ut ab illis scriptis, ipso iure naturali exigente, caveant, quae fidem ac bonos mores in discrimen adducere possint; eundem tamen non amplius vim legis ecclesiasticae habere cum adiectis censuris.

Quam ob rem Ecclesia fidelium maturae conscientiae confidit, praesertim auctorum et editorum catholicorum atque eorum qui iuvenibus instituendis operam navant. Firmissimam autem spem collocat in vigili sollicitudine et singulorum Ordinariorum et Conferentiarum Episcopalium, quorum ius et officium est libros noxios tum inspiciendi tum praeveniendi atque, si res tulerit, reprehendendi et improbandi.

S. Congregatio pro Doctrina Fidei, ad mentem Litterarum Apostolicarum „Integrae servandae" ac Concilii Vaticani II decretorum, communicare sataget, si opus est, cum orbis catholici Ordinariis ut eorum sedulitatem adiuvet, in diiudicandis operibus editus, in sana contra insidiosam promovenda cultura, collatis etiam viribus cum Institutis et studiorum Universitatibus.

Si autem doctrinae et opiniones quovis modo evulgatae prodierint, quae fidei ac morum principiis adversentur, et eorum auctores ad errores corrigendos humaniter invitati id facere noluerint, S. Sedes iure et officio suo utetur ad talia scripta etiam publice reprobanda, ut animarum bono ea qua par est firmitate consulat.

Apte denique providebitur, ut Ecclesiae iudicium de editis operibus in Christifidelium notitiam perveniat.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, d. XIV iunii a. MCMLXVI.

A. Card. Ottaviani,
Pro-Praefectus
S. C. pro Doctrina Fidei.

† P. Parente,
a Secretis

(AAS LVIII [1966] p. 445)

In Beantwortung dieser Anfragen teilt diese Heilige Kongregation für die Glaubenslehre nach Rücksprache mit dem Heiligen Vater folgendes mit:

Der Index behält seine moralische Bedeutung, insofern er das Gewissen der Gläubigen lehrt, und zwar als Forderung des Naturrechtes, sich vor solchen Schriften in acht zu nehmen, die eine Gefahr bedeuten für den Glauben und die guten Sitten; er hat aber nicht mehr das Gewicht eines kirchlichen Gesetzes, und die damit verbundene Strafsanktion ist entfallen.

Die Kirche vertraut auf das reife Gewissen der Gläubigen, insbesondere der katholischen Autoren und Verleger und der Jugenderzieher. Vor allem setzt sie ihre feste Hoffnung auf die wachsame Hirtensorge der einzelnen Oberhirten und Bischofskonferenzen, die das Recht und die Pflicht haben, solche Schriften zu prüfen und zu verhüten und gegebenenfalls sie abzulehnen und zu verwerfen.

Im Sinne des Apostolischen Schreibens „Integrae servandae" und der Dekrete des II. Vatikanischen Konzils wird die Kongregation für die Glaubenslehre nötigenfalls mit allen Oberhirten der katholischen Kirche Verbindung aufnehmen, um ihren Eifer zu unterstützen bei der Beurteilung von Schriftwerken und bei der Förderung echter Kulturerzeugnisse gegenüber gefährlichen. Dabei wird sie auch die Mithilfe von Instituten und Universitäten in Anspruch nehmen.

Wenn aber auf irgendeine Weise Lehren und Ansichten verbreitet werden, die den Grundsätzen des Glaubens und der Sittlichkeit widerstreiten, und die Autoren sich hartnäckig weigern, die Irrtümer zu berichtigen, dann wird der Heilige Stuhl nach Recht und Pflicht solche Schriften auch öffentlich verwerfen, um das Heil der Seelen mit aller angebrachten Festigkeit zu schützen.

Schließlich wird auch geeignete Vorsorge getroffen werden, daß das Urteil der Kirche über Presseerzeugnisse zur Kenntnis der Gläubigen gelangt.

Gegeben zu Rom im Amtssitz des Heiligen Offiziums, am 14. Juni 1966.

A. Kard. Ottaviani,
Pro-Präfekt
der Kongregation für die Glaubenslehre

† P. Parente,
Sekretär

(Nichtamtliche Übersetzung)

Bischöfliche Erlasse

Nr. 264 Urkunde über die Umpfarrung eines Teils der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide zur Pfarre St. Mariä Verkündigung in Bank, Dekanat Herzogenrath

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der südlich der Mühlenbachstraße liegende Teil der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide wird zur Pfarre St. Mariä Verkündigung in Bank umgepfarrt. Die Grenze des umzupfarrenden Bezirks verläuft wie folgt:
   Vom Schnittpunkt der Mühlenbachstraße mit der Haus-Heyden-Straße südlich entlang der Mühlenbachstraße — so daß diese beiderseitig bei der Pfarrvikarie St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide verbleibt — bis zur Roermonder Straße, nach Süden entlang der Achse der Roermonder Straße bis zur Südgrenze des Hausgrundstücks Nr. 45, entlang dieser Grenze bis zu ihrem Ende und schließlich in einer gedachten geraden Linie bis zum Schnittpunkt der Mühlenbachstraße mit der Haus-Heyden-Straße.

2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

3. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Aachen, den 1. Juli 1966
Gz.: 51.11 — 302/65

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Nr. 265 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt

1. Innerhalb der Pfarre St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen wird unter dem Titel Vikarie St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesan-Statuten errichtet.

   Die Grenze der Vikarie verläuft vom Schnittpunkt der Kamphausener Straße mit der Stadtgrenze südlich dieser Straße bis zur Einmündung der Manderscheider Straße, westlich der Letztgenannten bis zur Kreuzung mit der Straße Am Pixbusch, nördlich dieser Straße bis zur Mülgaustraße, dann östlich der Bebauung an der Mülgaustraße bis zur Höhenstraße, so daß beide Seiten dieser Straße zur Vikarie gehören. Gegen Norden wird die Grenze durch eine Linie bestimmt, die als östliche Verlängerung der Höhenstraße die Stadtgrenze trifft. Sie deckt sich weiterhin mit der Grenze der Mutterpfarre, so daß die Siedlungsgebiete Schmitzhof, Lenßenhof, Dürselen und Kamphausen zur Vikarie gehören.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Artikel 117—121 unserer Diözesan-Statuten.

Gegeben zu Aachen am Feste Mariä Himmelfahrt, dem 15. August 1966.

Gz.: 12.21 — 1497/66

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 266 Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen

Aachen, 15. August 1966

Der Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen (KA 36 [1966] S. 83f.) wird hierdurch auch auf die Priester ausgedehnt, die dem Vicarius Castrensis (Militärbischof) unterstehen.

Nr. 267 Neuanmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 15. August 1966

In Ergänzung der Anordnung im KA 36 (1966) S. 133 teilen wir mit:

Für Abiturienten des Kurzschuljahres 1966, die an der Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen in Frankfurt (Main) studieren möchten, gilt folgende Regelung: Die Vorlesungen in St. Georgen beginnen allgemein zum Winter-Semester 1966/67 am 2. November d. J.; für Kurzschuljahr-Abiturienten gilt als spätester Vorlesungsbeginn der 17. November 1966.

Nr. 268 Rosenkranzandacht als Wortgottesdienst

Aachen, 15. August 1966

Für den Monat Oktober werden zur Verlebendigung der Rosenkranzandacht Wortgottesdienste erarbeitet. Jedem Geheimnis wird ein eigener Wortgottesdienst gewidmet. Im ganzen sind also 15 Wortgottesdienste vorgesehen. Sie sind ganz im Sinne des Konzils gestaltet. Ihr Ziel ist es, die Gläubigen tiefer in die einzelnen Geheimnisse des Rosenkranzes einzuführen, sie zu einem betrachtenden Gebet anzuleiten und das Geheimnis selbst für ihr Leben fruchtbar werden zu lassen. Anstelle des bisherigen „multa" — ein ganzer Rosenkranz mit fünf Geheimnissen und fünf Gesetzen — würde dann als „multum" der intensive betende Umgang mit einem einzigen Gesetz treten.

Wir hoffen, mit dieser Form der Rosenkranzandacht neue Impulse zu geben und ihr neue Freunde zuzuführen. Wie weit die Wortgottesdienste, die demnächst als Beilage zum KA erscheinen, von den Seelsorgern benutzt werden, ist in deren kluges Ermessen gestellt und wird nicht zuletzt von den pfarrlichen Verhältnissen abhängen. Von dort wird auch die Frage beantwortet werden müssen, ob täglich — dann würde mit dem 16. Oktober der Zyklus neu beginnen — oder nur ein paarmal in der Woche ein Wortgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert wird.

Wo in den Gemeinden noch der Brauch besteht, daß eine Gruppe von Gläubigen regelmäßig in der Kirche gemeinsam den ganzen Rosenkranz betet, soll dieses löbliche Tun natürlich nicht unterbunden werden. Überhaupt verfolgt die genannte neuartige Andacht den Zweck, unsere Gläubigen dahin zu führen, daß sie in der Kirche, in der Familie und einzeln für sich den Rosenkranz andächtiger und mit größerem Nutzen beten.

Nr. 269 Besinnungstage für Ministranten

Aachen, 18. August 1966

„Die Ministranten sollen ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie das Volk sie mit Recht von ihnen verlangt", heißt es in der Konzilskonstitution über die Heilige Liturgie. Die Diözese will den Seelsorgern bei der Verwirklichung dieser Forderung helfen durch Besinnungstage für die jungen bzw. jugendlichen Altardiener. Dabei leitet uns auch ein Wort aus der Enzyklika Mediator Dei, in dem Papst Pius XII. die Bedeutung der „wachsamen Sorge" um die Ministranten für die Weckung und Pflege geistlicher Berufe betont.

Wir bitten jedoch, daß die einzelnen Pfarren zu den Grundkursen nur sorgfältig ausgewählte Ministranten einladen und dabei die angegebene Altersstufe streng beachten. Eine Pfarre kann jeweils nur höchstens drei Teilnehmer melden, möglichst mit Angabe der Namen und Geburtsdaten, evtl. auch des Schuljahres. Außerdem sollen nur solche Ministranten gemeldet werden, die bisher noch nicht an einem Kurs für die angegebene Altersstufe teilgenommen haben.

I. Kurse für
13/14jährige Ministranten

1. Vom 23. Oktober abends bis zum 26. Oktober mittags — Wildenburg (Eifel); Unkostenbeitrag pro Person 9,— DM. Für die Strecke Aachen—Wildenburg und zurück wird ein Sonderbus eingesetzt, für den eine Fahrtkostenbeteiligung unter Berücksichtigung der übrigen entstehenden Fahrtkosten (zwischen 0,50 DM und 6,— DM) erhoben wird.
2. Vom 27. Dezember mittags bis 31. Dezember vormittags — Wildenburg (Eifel); Unkostenbeitrag pro Person 12,— DM. Fahrt und Fahrtkostenbeteiligung wie bei 1.

II. Kurs für
15/16jährige Ministranten

Vom 26. Oktober mittags bis zum 29. Oktober vormittags — Wildenburg (Eifel); Unkostenbeitrag pro Person 9,— DM. Fahrt und Fahrtkostenbeteiligung wie bei I., 1.

Meldungen erbeten an Rektor Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2; F. (02 41) 3 12 67 oder 45 23 61.

Nr. 270 Wochenende für Lektoren von 16 Jahren ab

Aachen, 18. August 1966

Am 19./20. November findet im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath ein Wochenende für jugend-

liche Lektoren von 16 Jahren ab (Sprecherziehung und religiöse Besinnung) statt.

Meldungen erbeten an Rektor Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2; F. (0241) 31267 oder 452361.

Nr. 271 Exerzitienkalender

Aachen, 19. August 1966

Dieser Ausgabe des KA liegen zwei Exemplare des Exerzitienkalenders für die Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 31. März 1967 als Anlage bei.

Nr. 272 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, zum 1. Dezember 1966

Aachen, 20. August 1966

Zu Beginn des neuen Schuljahres (1. Dezember 1966) werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfangsklassen aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhaus die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung erforderlich.

Jungen des 6., 7. und 8. Schuljahres und Volksschulentlassene, die nicht älter als 15 Jahre sind, sowie Realschüler der 2. und 3. Klasse können sich für die unteren Klassen (Quarta bzw. Untertertia) des Pius-Gymnasiums — unseres bischöflischen Aufbaugymnasiums — melden.

Für Realschüler höherer Klassen und für Realschulabsolventen, die zur Reifeprüfung gelangen wollen, um Theologie zu studieren, gibt es besondere Förderungsmöglichkeiten. Es ist ratsam, in solchen Fällen so früh wie möglich die notwendigen Maßnahmen mit der Konviktsleitung zu besprechen.

Schüler, die ein neunstufiges Gymnasium besuchen sollen, mögen rechtzeitig zum Schuljahrsbeginn Sommer 1967 bei dem vom Bistum neu geplanten Konvikt und Gymnasium in Dülken angemeldet werden, das den Unterricht zum Schuljahrsanfang Sommer 1967 beginnt.

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber richten ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 30. September 1966 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie es fordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

Nr. 273 Elternwoche

Aachen, 25. August 1966

In unserem Bistum wird in der Zeit vom 16. bis 22. Oktober 1966 eine Elternwoche durchgeführt. Sie steht unter dem Thema: „Was ist die beste Schule für unsere Kinder?“ Die Elternversammlungen, die in dieser Woche stattfinden, werden getragen von den Arbeitskreisen „Erziehung und Schule“ der Katholikenausschüsse.

Vorbereitende Konferenzen für den Südteil des Bistums sind am Freitag, dem 16. September 1966, um 15.30 Uhr im August-Pieper-Haus in Aachen, für den Nordteil des Bistums am Freitag, dem 23. September 1966, ebenfalls um 15.30 Uhr im Brunnenhof in Mönchengladbach.

Nr. 274 Anmeldung der Schulneulinge

Aachen, 25. August 1966

Am 1. Dezember 1966 beginnt ein neues Schuljahr. An diesem Tag werden wieder viele katholische Kinder zum erstenmal ihren Weg in die Schule antreten. Die Eltern müssen jetzt im September ihre Kinder für die Schule anmelden und werden damit vor die Wahl der Schulart gestellt.

Um in der Welt von morgen bestehen zu können, bedarf das Kind einer gründlichen Ausbildung seiner geistigen Fähigkeiten und einer sorgfältigen Vermittlung vielfältigen Wissens. Wissen und Können werden auf die Dauer aber nur dort fruchtbar, wo sie eingebettet sind in eine entfaltete und geordnete Menschlichkeit, wo sie geleitet werden von einer klaren eindeutigen Grundeinstellung zum Leben und wo sie verwurzelt sind in charakterlicher Festigkeit. Deshalb fordern wir von der Schule unserer Kinder nicht nur hohe Leistungsfähigkeit, sondern auch gründliche erzieherische und menschenbildende Wirksamkeit.

Der gläubige Christ will vor allem eine Schule, die in der Lage ist, das Leben des Glaubens in unseren Kindern zu entfalten und sie zu Jüngern Christi heranzubilden. Die Schule soll sie befähigen, einmal als mündige Christen mit reichem Wissen und sicherem Können den Menschen zu dienen und so an der Vollendung des Reiches Gottes mitzuwirken.

Wir sind der festen Überzeugung, daß nur eine Schule, deren Lehren und Erziehen von einem gemeinsamen Bekenntnis geprägt ist, diesen großen Dienst an unseren Kindern erfüllen kann.

Unsere Kinder haben Anspruch auf eine Schule, die ihnen durch guten Unterricht ein gediegenes Wissen vermittelt; sie haben Anspruch auf eine Schule, die ihnen das Leben des Menschen in der Welt aus einer klaren einheitlichen Grundhaltung heraus erschließt. Sie haben Anspruch auf eine Schule, die ihr ganzes Menschsein ernst nimmt und höher bewertet als rasche wirtschaftliche Nutzbarkeit. Sie haben Anspruch auf eine Schule, die sie nicht schutzlos sich widersprechenden erzieherischen Einflüssen preisgibt. Vor allem haben unsere getauften Kinder Anspruch auf eine Schule, die ihr in der Taufe grundgelegtes Christsein zur Entfaltung bringt, die das im Religionsunterricht vermittelte Glaubenswissen mit einem vom katholischen Glauben geprägten Gemeinschaftsleben verbindet.

Aus Verantwortung für das zeitliche und ewige Wohl der Kinder bitten und ermahnen wir die Eltern, sich nicht durch oberflächliche Argumente, wie sie für die sogenannte Gemeinschaftsschule vorgetragen werden, verwirren zu lassen, sondern sich für die beste Schule, die wir unseren Kindern geben können, für die katholische Bekenntnisschule, zu entscheiden.

Nr. 275 Kollekte zum Fest des hl. Michael für die Kinderseelsorge in der Diaspora

Aachen, 26. August 1966

Die Kollekte zum Fest des hl. Michael, die am Sonntag, dem 25. September 1966 gehalten wird, ist für die Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteldeutschland bestimmt. Wir bitten alle Seelsorger, an diesem Tag ihre Gemeinden und besonders auch die Kinder zum Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland anzuhalten.

Die Jugend in Mitteldeutschland steht in einer harten Bewährungsprobe. Eine glaubensfeindliche Umwelt setzt alles daran, sie der Kirche zu entfremden und sie für den Atheismus zu gewinnen. Die Jugend bedeutet aber die Zukunft der Kirche in Mitteldeutschland. In religiösen Wochen und Einkehrtagen muß sie wieder im Glauben gestärkt werden.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen mit dem Vermerk „Kollekte zum Michaelsfest".

Nr. 276 53. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Aachen, 27. August 1966

Die 53. Bundesverbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. findet unter dem Leitwort des diesjährigen Katholikentages „Auf Dein Wort hin" vom 26. bis 28. September 1966 in Stuttgart statt. Die Anmeldungen sind an die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes, 43 Essen, Olgastraße 5a, zu richten.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die Küster — Organisten — Chorleiter auf diese Tagung hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 277 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 27. August 1966

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der

heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Das Ergebnis dieser Zählung ist zu vermerken und am Schluß des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 278 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen

Aachen, 30. August 1966

Lebensdauer und einwandfreies Funktionieren von Heizungsanlagen und Ölfeuerungen sind sehr von der vorschriftsmäßigen Bedienung und Pflege abhängig. Darüber hinaus sind vor allem die jährlichen Kontrollen und die sogenannten Sommerreinigungen nach Abschluß der Heizperiode von größter Bedeutung. Die unvermeidlichen Ruß- und Staubablagerungen werden bei längerer Ablagerung chemisch aggressiv und führen zu Korrosionserscheinungen an den Metallteilen, besonders den Kesseln. Außerdem bildet Ruß eine Isolierschicht, die den Wirkungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage nachteilig beeinflußt.

Wir bitten die Kirchenvorstände, darauf zu achten, daß Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlagen im richtigen Zeitpunkt und durch geeignete Fachleute vorgenommen werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 279 Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Volksschulen durch Katecheten

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 31—30/1 Nr. 3615/65

Düsseldorf, den 23. Mai 1966

Mir ist berichtet worden, daß in zahlreichen Fällen der hath. Religionsunterricht an Volksschulen von Katecheten erteilt wird, ohne daß geprüft worden ist, ob der Unterricht durch Lehrer oder Geistliche sichergestellt werden kann. Ich weise darauf hin, daß ein solches Verfahren dem § 32 Abs. 5 SchOG und der Vereinbarung betreffend Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. 2. 1956 (ABl. 1956 S. 37) widerspricht. Der Religionsunterricht darf nach § 32 Abs. 5 SchOG nur dann durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden, wenn die Erteilung durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt werden kann. Das Recht der Pfarrer, Pfarrverwalter und ihrer Hilfsgeistlichen, schulplanmäßigen Religionsunterricht in den Volksschulen zu erteilen (Abschn. II [1] 1 der Vereinbarung betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. 2. 1956), kann nicht auf die Katecheten delegiert werden. Machen Pfarrer von ihrem Recht keinen Gebrauch, dann ist der Religionsunterricht von Lehrern zu erteilen. Katecheten dürfen in diesen Fällen nur eingesetzt werden, wenn der Religionsunterricht durch Lehrer nicht sichergestellt werden kann. Auf Nr. 8 der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes NRW einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits betreffend der Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. 2. 1956 weise ich besonders hin.

Ich bitte darum bemüht zu sein, den Einsatz der Katecheten entsprechend zu regeln.

Nr. 280 Durchführung religiöser Freizeiten

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Z B 3—1—24/20—416/66

Düsseldorf, den 13. Juni 1966

Durch Runderlaß vom 10. 1. 1966*) habe ich anerkannt, daß Veranstaltungen außerhalb des normalen Unterrichts, die vom Religionslehrer oder an Volksschulen auch vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter für bestimmte Klassen oder Schülergruppen der Schule zur Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Schulveranstaltungen sind. Reisekostenrechtlich steht die dienstliche Teilnahme der Religionslehrer oder an Volksschulen auch der Klassenlehrer an den sogenannten

*) vgl. KA 36 (1966) S. 34.

Schulveranstaltungen der dienstlichen Teilnahme der Lehrer an Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten gleich.

Den Religionslehrern oder an Volksschulen auch den Klassenlehrern ist daher bei der dienstlichen Teilnahme an Veranstaltungen, die nach Nr. 1 des Runderlasses vom 10. 1. 1966 als Schulveranstaltungen anerkannt worden sind, ebenso wie den Lehrern bei der dienstlichen Teilnahme an Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten eine ermäßigte Reisekostenvergütung nach den in § 1 der Verordnung vom 9. 4. 1965 (GV. NW. S. 119) festgelegten Sätzen zu gewähren. Sofern in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Nr. 281 Dienstreisegenehmigungen zur Durchführung religiöser Freizeiten

Der Regierungspräsident
44.1.23

Düsseldorf, den 21. Juli 1966

An die
Leiter der öffentlichen Realschulen
Leiter der öffentlichen berufsbildenden Schulen
Schulämter des Bezirks.

Gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1966 — Z B 3 — 1 — 24/20 — 416/66 — steht die Teilnahme von Religionslehrern an den nach Nr. 1 des Runderlasses vom 10. 1. 1966 — II A 4.31 — 40/1 Nr. 2846/65 — (ABl. KM. NW. 1966 S. 21) als Schulveranstaltungen anerkannten religiösen Freizeiten reisekostenrechtlich der dienstlichen Teilnahme der Lehrer an Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten gleich.

Es bestehen keine Bedenken, wenn Sie auch in diesen Fällen die erforderlichen Dienstreisegenehmigungen erteilen.

Im Auftrage
Dietze

Nr. 282 Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen durch Assessoren und Studienräte mit Lehrbefähigung im Fach Religion

Der Regierungspräsident
43.46.00

Düsseldorf, den 17. August 1966

An die
berufsbildenden Schulen
des Bezirks

An die Leiter
der Studienseminare
Düsseldorf, Krefeld, Essen

An die
Bezirksbeauftragten
kath. und evgl.

Betr.: Religionsunterricht
Erlaß des Kultusministers vom 30. 3. 1961— II E IV 4.41.1/0 Nr. 925/61
und vom 8. 8. 1961—II E IV 4.41.1 Nr. 2372/61

In jedem Prüfungstermin werden Referendare mit der Fakultas evgl. und kath. Religion geprüft.

Es wird immer wieder festgestellt, daß diese später in dem Fach nicht eingesetzt werden.

Ich bitte, den Assessoren Gelegenheit zum Unterricht im Fach Religion zu geben. Eine kirchliche Stelle schlägt vor, daß in den Klassen, in denen der Klassenlehrer Religionsfakultas hat, von diesem auch der Religionsunterricht gegeben werden sollte.

Ich schließe mich diesem Vorschlag an.

Im Auftrage
Herbort

*

Zusatz des Generalvikariates:

Wir bitten um Beachtung dieser Weisung des Herrn Regierungspräsidenten.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 283 Priesterexerzitien

a) St. Gudulakloster, 4292 Rhede (Kr. Borken), F. (02872) 100, 481 und 482:

10. 10.—15. 10. 1966 (Prof. Schlier)

b) Liebfrauenhof, 5371 Reifferscheid, F. Hellenthal (02442) 106:

Der Kurs 27. 9.—1. 10. 1966 entfällt.

Statt dessen:
27. 11.— 1. 12. 1966

Nr. 284 Beichtstuhl abzugeben

Ein gut erhaltener, moderner Beichtstuhl in dunkelbraunem Beizton ist billig abzugeben von Kath. Pfarrvikarie St. Paul, 415 Krefeld-Uerdingen, Irmgardisweg 6.

Nr. 285 Stellenangebote – Stellengesuche

Die hauptamtliche Stelle des Organisten, Chor- und Scholaleiters der kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Krefeld (6300 Seelen) ist nach dem Tode des letzten Inhabers neu zu besetzen. Die Orgel der Kirche hat 62 Register. Dienstwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, Diele) ist vorhanden. Besoldung nach KBO der Diözese Aachen. — Schriftliche Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften (keine Originale) bis 15. Oktober 1966 erbeten an: Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, 415 Krefeld, Dionysiusplatz 21.

Nr. 286 Änderungen im Personalschematismus

Seite 10: Regionalstellen:
Regionalstelle Kempen-Krefeld, Viersen
(4151 Vorst, Kuhstraße 11, F. Anrath 2142):
Leiter: Ernst Adolf, *Pfr*
Geschäftsführer: vacat
Regionalstelle
Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg
(514 Erkelenz, Johannismarkt 15, F. 3371):
Leiter: Poll Arnold, *TitPfr*
Geschäftsführer: Korte Franz

Seite 23: Aachen Heilig Geist;
Reling P. Engelbert OMI, Krankenhausseelsorger am Luisenhospital, Boxgraben (Salvatorberg 1, F. 34801).

Seite 35: Düren St. Bonifatius
MilPfr. Schein Karl, An der Windmühle 18

Seite 36: Holzweiler
Pfr. Adams F. Otzenrath 48824

Seite 67: Rheydt St. Marien
Städt. Krankenhaus
P. de Rooy F. 46011

Seite 67: Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon
Kpl. Müllenborn, Heukenstraße 12

Seite 97: Bundeswehrseelsorge:
Nörvenich:
MilPfr. Schein Karl, 5164 Nörvenich,
Fliegerhorst, F. 222;
privat: 516 Düren, An der Windmühle 18.

Seite 102: In anderen Diözesen tätige Priester:
MilPfr. Niermann Ernst, Dr. theol.,
44 Münster-Angelmodde, Weberberg 6

Nr. 287 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 18. April 1966 Kaplan Dr. theol. Ernst Niermann in Düren St. Bonifatius die Erlaubnis erteilt, das Amt des Militärpfarrers in Münster-Angelmodde zu übernehmen;

am 1. Juli 1966 Kaplan Karl Schein in Mönchengladbach St. Bonifatius die Erlaubnis erteilt, das Amt des Militärpfarrers in Nörvenich zu übernehmen;

am 2. Aug. 1966 Dr. theol. Norbert Schiffers, wissenschaftlicher Assistent an der Technischen Hochschule in Aachen, die Erlaubnis erteilt, an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität in Münster (Westf.) Vorlesungen in der Fundamentaltheologie zu halten;

am 8. Aug. 1966 dem Ordenspriester Wilhelm van Bergen SDB, z. Zt. zur Aushilfe in Niederkrüchten St. Bartholomäus, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Steinkirchen St. Martin (Effeld), Dekanat Wassenberg, erteilt;

am 8. Aug. 1966 Neupriester Rudolf Ginters aus Krefeld-Uerdingen zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen, ernannt;

am 8. Aug. 1966 Kaplan Anton Heffels in Würselen St. Sebastian zum Pfarrvikar in Schaufenberg St. Bonifatius, Dekanat Wassenberg, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 8. Aug. 1966 Kaplan Johannes Palmen in Krefeld St. Dionysius zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 8. Aug. 1966 Kaplan Wilhelm Willms in Aachen-Burtscheid St. Michael zum Kaplan in in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 9. Aug. 1966 Kaplan Heinrich Jumpertz in Herzogenrath St. Gertrud zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Floisdorf St. Pankratius, Dekanat Mechernich, ernannt;

am 9. Aug. 1966 dem Ordenspriester Leo Mohr SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Mülheim St. Johann B., Dekanat Blankenheim, erteilt;

am 9. Aug. 1966 dem Ordenspriester Anton Heinrich van Wiggen SDB auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten (zur Aushilfe) in Niederkrüchten St. Bartholomäus, Dekanat Wegberg, erteilt;

am 12. Aug. 1966 Kaplan Josef Boczek, z. Zt. zur Aushilfe in Krefeld-Linn St. Margareta, zum Kaplan (zur Aushilfe) in St. Tönis St. Kornelius, Dekanat Kempen, ernannt;

am 15. Aug. 1966 Kaplan Josef Höckels in Aachen St. Paul zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 15. Aug. 1966 Neupriester Bruno Krings aus Krefeld-Forsthaus zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 15. Aug. 1966 Kaplan Theodor Müller in Düren St. Joachim zum Kaplan in Aachen-Rothe Erde St. Barbara, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 15. Aug. 1966 Neupriester Johannes Nokelski aus Danzig zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 15. Aug. 1966 Kaplan Josef Sieberath in Breyell St. Lambertus zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren, ernannt;

am 15. Aug. 1966 Kaplan Wilhelm Steinrath in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Vikar der neuerrichteten Vikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen (Pfarre St. Laurentius), Dekanat Rheydt, ernannt;

am 17. Aug. 1966 Pfarrer Walter Pesch in Unterbruch St. Maria Schmerzhafte Mutter zum Pfarrer in Tripsrath St. Anna, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 18. Aug. 1966 Neupriester Theodor Floracks aus Kirchhoven zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 18. Aug. 1966 Kaplan Christian Kittel in Krefeld St. Stephan zum Kaplan in Herzogenrath St. Gertrud, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 18. Aug. 1966 Kaplan Paul Wulf in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich zum Kaplan in Eschweiler-Röthgen St. Marien, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 20. Aug. 1966 Pfarrer Josef Hamm nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Kreuzberg St. Antonius Erem. mit Wirkung vom 1. September 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 22. Aug. 1966 Neupriester Georg Neuenhofer aus Mönchengladbach zum Kaplan in Gürzenich St. Johann Ev., Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 26. Aug. 1966 dem Ordenspriester Peter Thull OSFS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Scherpenseel St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Übach-Palenberg, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 13. Aug. 1966 Bonczkowitz Georg, geboren am 29. Dezember 1888 in Neudorf, Krs. Kattowitz (O. S.), geweiht am 13. Juni 1915 in Breslau, Pfarrer i. R. von Gleiwitz St. Antonius, Geistl. Rat, Pfarrverweser i. R. von Floßdorf St. Hermann Josef, Jubilarpriester, Priester der Erzdiözese Breslau;

am 28. Aug. 1666 Rosenstein Josef, geboren am 10. Mai 1916 in Düsseldorf, geweiht am 12. März 1941 in Walberberg, Pfarrer von Amern St. Georg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Juli 1966 Sukopp Theodor, Pfarrektor in Obereip St. Franziskus Xaverius, 58 Jahre alt;

am 2. Aug, 1966 Jüttendonk Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Ichendorf Heilig Kreuz, 69 Jahre alt;

am 7. Aug. 1966 Peters Hubert, zuletzt Pfarrer in Elkhausen-Katzwinkel St. Bonifatius, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 8. Aug. 1966 Weingarz Johannes, zuletzt Pfarrer in Marienheide St. Mariä Heimsuchung, 71 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 15. September 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 288 Dekret der Ritenkongregation über die Austeilung der hl. Kommunion in Krankenhäusern 161

Nr. 289 Anordnung der Ritenkongregation über die Verlegung des Festes des hl. Joseph im Jahre 1967 162

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 290 Rosenkranzandacht als Wortgottesdienst . . . 162

Nr. 291 Konzilsdokumente 162

Nr. 292 Biblisches Jahresthema 1966/67 162

Nr. 293 Junge Berufstätige über den zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium und Priestertum . 162

Nr. 294 Priesternachwuchs aus den Realschulen . . . 163

Nr. 295 Kleine Münzen — Große Hilfe 163

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 296 Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften 163

Nr. 297 Erstattung von Kapitalertragsteuer an Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden) 164

Nr. 298 Festsetzung der Ferienordnung für die Schuljahre 1967 bzw. 1967/68 165

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 299 Stellenangebote — Stellengesuche 165

Nr. 300 Änderungen im Personalschematismus 165

Nr. 301 Personalchronik 165

Nr. 302 Vermischte kirchliche Nachrichten 166

Römische Dekrete

Nr. 288 Dekret der Ritenkongregation über die Austeilung der hl. Kommunion in Krankenhäusern

SACRA CONGREGATIO RITUUM

DECRETUM

De Communione in valetudinariis

Cum hac nostra aetate frequens, immo quotidianus vigeat usus sacrae Communionis recipiendae etiam ab infirmis in valetudinariis degentibus, idque tamen, attentis et nova ratione huiusmodi institutorum aedificandorum et eorum interno regimine, non sine incommodis fiat, Sacra Rituum Congregatio, quo faciliore ac breviore modo pluribus infirmis Eucharistia ministrari valeat, praescriptiones Ritualis Romani, Tit. V, cap. IV, n. 28, sequentem in modum mutari censuit, nimirum:

1. In valetudinariis, quae ex uno tantum aedificio constant, in quo oratorium exstet, Sacerdos ministrans recitet, in ipso oratorio, omnes preces ante et post infirmorum Communionem iuxta Rituale Romanum dicendas, infirmis vero singulis, in distinctis cubiculis degentibus Eucharistiam distribuat, adhibita formula Communionis.

2. In iis vero valetudinariis, ubi plura aedium exstant membra, SS.ma Eucharistia reverenter ex oratorio deferatur et deponatur super mensa, in loco decenti et apto singularum aedium parata, et ibi, recitatis precibus ante et post infirmorum Communionem dicendis, Sacerdos distribuit Sacramentum uti supra dictum est.

Facta demum de his omnibus SS.mo Domino nostro Paulo Papae VI per infrascriptum S. R. C. Cardinalem Praefectum relatione, Sanctitas Sua praefatas mutationes ratas habuit et confirmavit, easque pro opportunitate adhibendas benigne concessit.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 14 Februarii 1966.

Arcadius M. Card. Larraona
Praefectus

L. S.

Ferdinandus Antonelli OFM,
a Secretis.

(A. A. S. LVIII [1966] p. 525s.)

Nr. 289 Anordnung der Ritenkongregation über die Verlegung des Festes des hl. Joseph im Jahre 1967

SACRA CONGREGATIO RITUUM

URBIS ET ORBIS

De festo S. Ioseph proximo anno celebrando

Cum proximo anno 1967 festum S. Ioseph, Sponsi B. Mariae Virginis, Conf. et Ecclesiae universae Patroni, ob occurrentiam Dominicae II Passionis seu „in palmis" transferendum esset, ad rubricarum normam, a die 19 Martii in diem 4 Aprilis, nonnulli locorum Ordinarii ab hac Sacra Rituum Congregatione petierunt ut eiusdem Sancti Ioseph festum celebraretur die 18 Martii.

Sanctissimus porro Dominus noster Paulus Papa VI, referente infrascripto S. R. C. Cardinali Praefecto, in Audientia die 9 Maii anni huius eidem concessa, relatis precibus benigne annuit statuitque ut proximo anno 1967 Officium et Missa de S. Ioseph, Sponso B. M. V., Conf. et Ecclesiae universae Patrono, celebrentur die 18 Martii: servatis de cetero rubricis.

Ex Secretaria S. Rituum Congregationis, die 13. Maii 1966.

Arcadius M. Card. Larraona
Praefectus

L. S.

† F. Antonelli, Archiep. tit. Idicren.,
a Secretis.

(A. A. S. LVIII [1966] p. 529)

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 290 Rosenkranzandacht als Wortgottesdienst

Aachen, 5. Sept. 1966

In den nächsten Tagen wird allen Seelsorgern die angekündigte Zusammenstellung von 15 Wortgottesdiensten für die Rosenkranzandacht zugesandt (siehe auch KA 36 [1966] S. 154).

Nr. 291 Konzilsdokumente

Aachen, 6. Sept. 1966

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage Nr. 6 der Konzilsdokumente das „Dekret über das Apostolat der Laien" vom 18. November 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 292 Biblisches Jahresthema 1966/67

Aachen, 8. Sept. 1966

In Verbindung mit dem Fest des hl. Hieronymus (Ende September), des Patrons der katholischen Bibelarbeit, ruft das Katholische Bibelwerk Stuttgart auch dieses Jahr die Seelsorger auf, die biblische Seelsorgearbeit des kommenden Kirchenjahres unter ein bestimmtes Leitthema zu stellen.

Für 1966/67 wurde als Jahresaufgabe gewählt: „Die Schriftlesung im Leben der Gemeinde." Es soll dabei versucht werden, die Möglichkeiten, welche die neue Werktagsperikopenordnung für eine fortlaufende Schriftlesung im Rahmen des täglichen Gottesdienstes mit der Gemeinde bietet, aufzugreifen und auszuschöpfen. Auf diese Weise könnte erreicht werden, „den Tisch des Wortes Gottes" im Rahmen der regelmäßig sich zum Gottesdienst versammelten Gemeinde „reicher zu decken", wie die Liturgiekonstitution als ordentliches Ziel liturgisch bestimmter Seelsorge aufwies.

Als Auftakt für diese Arbeit bietet sich an, die Gemeinde über diese neue Möglichkeit zu informieren und zugleich für das angegebene Jahresziel der biblisch-liturgischen Arbeit aufzuschließen. Dazu ist es aber nötig, daß die Seelsorger sich selbst mit den Möglichkeiten der neuen Werktagsperikopenordnung genauer vertraut machen. Das katholische Bibelwerk bietet in Heft 3 des laufenden Jahrgangs Hilfen für diese Jahresarbeit an. Das Heft wird auch an Nichtmitglieder des Katholischen Bibelwerkes gegen einen kleinen Unkostenbeitrag abgegeben.

Wir bitten unsere Seelsorger, die Jahreslosung aufzugreifen und sich der in „Bibel und Kirche" 3/1966 gebotenen Hilfen zu bedienen.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir noch einmal alle Seelsorger, selber Mitglieder des Katholischen Bibelwerks zu werden und auch unter den Gläubigen ihrer Gemeinde für die Mitgliedschaft zu werben. Zur Anmeldung genügt eine Postkarte an das Katholische Bibelwerk, 7 Stuttgart W, Silberburgstraße 121; ☎ 62 66 42.

Nr. 293 Junge Berufstätige über den zweiten Bildungsweg zum Theologiestudium und Priestertum

Aachen, 10. Sept. 1966

Berufstätige Jungmänner, die Priester werden möchten und für das Theologiestudium die Reifeprüfung machen müssen, können bis spätestens 20. Oktober ihre Aufnahme ins Erzbischöfliche Collegium Marianum in Neuß beantragen.

Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar:

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß, das Jungmänner nach ihrer Berufsausbildung aufnimmt und in acht Semestern zur Reifeprüfung führt. Besondere Förderung erfahren berufstätige Jungmänner, die bisher nur die Volks- und Berufsschule besucht haben. Allein im Studienjahr 1966 erhalten 108 junge Berufstätige am Neußer Abendgymnasium das Abitur; drei Viertel davon werden Theologen.

2. das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg in Neuß, das außer der abgeschlossenen Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in fünf Semestern zur Reifeprüfung. Im Studienjahr 1966 machen am Friedrich-Spee-Kolleg 35 Studierende das Abitur.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Wir bitten, für den Priesterberuf geeignete Kandidaten auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen; in jeder Gemeinde könnten Jungmänner dafür gewonnen werden. Es gehört auch zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und insbesondere daraus Priesternachwuchs zu gewinnen.

Nr. 294 Priesternachwuchs aus den Realschulen

Aachen, 10. Sept. 1966

Realschulabsolventen, die Priester werden möchten bzw. für den Priesterberuf geeignet scheinen, können ohne Umwege und Zeitverlust über das „Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen" zur Reifeprüfung geführt werden. Dem (humanistischen) Quirinusgymnasium in Neuß ist eine solche Oberstufe (Obersekunda, Unter- und Oberprima) angegliedert. Zu den Unterrichtsfächern gehört auch Latein. Zum Ostertermin 1966 bestanden dort wieder alle 23 Abiturienten die Reifeprüfung.

Im Collegium Marianum, Neuß, können Realschulabsolventen, die für den Priesterberuf geeignet zu sein scheinen, Aufnahme finden. Unter den letzten 23 Abiturienten der Aufbauoberstufe des Quirinusgymnasiums waren 10 Schüler des Collegium Marianum, von diesen gingen 6 zur Theologie.

Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe hat allen Religionslehrern der Realschulen für Jungen ein Merkblatt zugeschickt, das über die wichtigsten Einzelheiten Auskunft gibt.

Das neue Schuljahr mit einer neuen Obersekunda beginnt Anfang Dezember; die Anmeldungen dazu müßten bis Mitte November erfolgen. Nähere Auskunft und Beratung erteilt der Seelsorger für geistliche Berufe, Rektor J. Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2. Wegen des Kurzschuljahres ist es klug, sich möglichst direkt an den Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381, zu wenden.

Nr. 295 Kleine Münzen – Große Hilfe

Aachen, 12. Sept. 1966

Der Diözesan-Caritasverband führte im vergangenen Jahr unter dem Aufruf „Kleine Münzen — große Hilfe" eine Sammlung von ausländischen Münzen durch, deren Ergebnis (ca. DM 4 000,—) der Erholung alter Menschen zugute kam.

Der Erfolg dieser Sammlung ermuntert, die gleiche Sammelaktion auch in diesem Jahre durchzuführen.

Viele Menschen suchen Erholung, Freude und Entspannung im Ausland und finden sie. Aber eine große Zahl alter Menschen muß zu Hause bleiben; ihnen will der Caritasverband durch Altenerholung neuen Lebensmut geben.

Die Banken nehmen ausländisches Hartgeld nicht an, so daß Restdevisen praktisch wertlos für den Besitzer sind. Gesammelt aber stellen diese Münzen einen Wert dar, der eine große Hilfe zur Finanzierung der Altenerholung ergibt. Im vergangenen Jahr konnten fast 900 Menschen an Altenerholung teilnehmen. Es ist aber die Absicht, möglichst vielen eine solche Erholung zu vermitteln.

Wir bitten die Herren Pfarrer, am 25. September 1966, vielleicht auch noch an anderen Sonntagen, auf diese Aktion hinzuweisen.

Der Diözesan-Caritasverband wird die Pfarren anschreiben und ihnen das erforderliche Material zur Verfügung stellen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 296 Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften

RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1966 — V B 1 —05—11/0 — 1233/66

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 28. Oktober 1922 (PrGS. NW. S. 99) und gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Lippischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. September 1926 (Lipp. Gesetzsammlung 1926 S. 565) sind von

der Zahlung der Gerichtsgebühren die in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen befreit.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt dies jedoch für die dort genannten Einrichtungen nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen dieser Einrichtungen die etatmäßigen Ausgaben einschl. der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Als zuständige Staatsbehörde stelle ich auf Antrag fest, daß die nachstehend genannten Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Zeit erfüllen:

1. Die (Erz-)Diözesen der katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Gemeindeverbände.
2. die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und ihre anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände,
3. die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen,
4. die Evangelische Gemeinschaft in Preußen.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung sind so lange allgemein als vorliegend anzusehen, als nicht eine gegenteilige Feststellung bekanntgegeben wird.

Mein RdErl. v. 31. 7. 1957 (MBl. NW. S. 1767) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 1583.

Nr. 297 Erstattung von Kapitalertragsteuer an Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden)

In der bisher geltenden Fassung des Buchstaben b § 23 a Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes war bestimmt, daß die Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG bezogen worden sind. (Es handelt sich dabei um Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.) Den Kirchengemeinden war die Erstattungsmöglichkeit als Körperschaften öffentlichen Rechts seither nicht eingeräumt worden. Diese Rechtsungleichheit ist durch die zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 5. 8. 1966 beseitigt worden. Die Kapitalertragsteuer wird nunmehr auch den Kirchengemeinden durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, mit Rückwirkung ab 1. Januar 1962 auf Antrag erstattet.

Zur Vermeidung des Erstattungsverfahrens wird vom Steuerabzug von vornherein abgesehen, wenn die erstattungsberechtigte Körperschaft der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt, daß von den ihr zufließenden Kapitalerträgen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das für den Sitz der Körperschaft zuständige Finanzamt.

* * *

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des neuen § 13 a der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 8. 8. 1966 (Bundesgesetzblatt 1966 S. 472):

§ 13 a
Verfahren bei Kapitalerträgen von bestimmten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Ist der Gläubiger

1. eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftssteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, erstattet. Die Kapitalertragsteuer wird insoweit nicht erstattet, als sie auf Kapitalerträge entfällt, die in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören.

(2) Zur Vermeidung einer Erstattung der Kapitalertragsteuer wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, daß von den ihm zufließenden Kapitalerträgen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

(3) Das für die Geschäftsleitung oder den Sitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt die Bescheinigung nach Absatz 2 auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 ist. Die Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht überschreiten und am Schluß eines Kalenderjahres enden.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 2 b Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

Nr. 298 Festsetzung der Ferienordnung für die Schuljahre 1967 bzw. 1967/68

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1966 — III A 36 — 70/0 — 2160/66

1. Allgemeinbildende Schulen:

Für höhere Schulen, Realschulen sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt folgende Ferienordnung für das Schuljahr 1967 bzw. 1967/68:

a) in Gemeinden mit höheren Schulen und Realschulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Freitag 17. 3. 1967	Mittwoch 4. 4. 1967	14
Pfingsten	Samstag 13. 5. 1967	Montag 22. 5. 1967	7
Sommer	Donnerstag 27. 7. 1967	Mittwoch 6. 9. 1967	36
Herbst	Donnerstag 2. 11. 1967	Samstag 4. 11. 1967	3
Weihnachten	Freitag 22. 12. 1967	Dienstag 9. 1. 1968	13
			73

b) in Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Berufsbildende Schulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Freitag 17. 3. 1967	Mittwoch 4. 4. 1967	14
Pfingsten	Samstag 13. 5. 1967	Montag 22. 5. 1967	7
Sommer	Donnerstag 27. 7. 1967	Mittwoch 6. 9. 1967	36
Weihnachten	Mittwoch 13. 12. 1967	Mittwoch 3. 1. 1968	16
			73

3. Das Schuljahr 1966 endet am 30. November 1966. Zur Erleichterung der mit dem Schuljahrswechsel verbundenen Maßnahmen der inneren Schulorganisation werden noch 3 zusätzliche Ferientage für alle Schulformen festgesetzt. Diese Übergangsferien dauern

von Donnerstag, dem 1. 12. 1966 (erster Ferientag), bis einschließlich Samstag, dem 3. 12. 1966 (letzter Ferientag).

Hiervon werden zwei freie Schultage auf die Ferienzeit 1967 angerechnet.

Dieser Erlaß wird auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
Oberbergämter des Landes.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 299 Stellenangebote – Stellengesuche

An der Pfarrkirche St. Lambertus in Breyell (4500 Seelen) ist ab sofort die Küster-Organisten-Chorleiterstelle zu besetzen; Wohnung (Haus, Garten, Garage) sofort beziehbar. Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an das Kath. Pfarramt, 4051 Breyell, Loirfeld 8.

Nr. 300 Änderungen im Personalschematismus

Seite 23: Aachen Heilig Geist:
Rehling P. Engelbert OMI, Krankenhausseelsorger am Luisenhospital, Boxgraben (Salvatorberg 1, F. 3 48 01).

Seite 35 und 85: Düren:
RL Sistig, Dechant-Vaßen-Straße 9

Seite 44: Schafhausen
Vikar Heinrichs F. Heinsberg 21 65

Seite 71: Stolberg-Dorff
Pfv. Heinemann, Dorfstraße 7

Nr. 301 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat:

am 8. Aug. 1966 Pfarrer Leopold Breuer nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Schevenhütte St. Joseph mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Diözesanleiters des Exerzitienwerkes befreit;

am 8. Aug. 1966 Pfarrer Franz Welsch nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in den Ruhestand versetzt;

am 22. Aug. 1966 P. Ludwig Alexi SJ, Rektor des Diözesan-Exerzitienhauses „St. Remigiushaus" in Viersen, mit der Leitung des Diözesan-Exerzitiensekretariates beauftragt;

am 29. Aug. 1966 Kaplan Lambert Derichs, z. Zt. krankheitshalber beurlaubt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 zum Kaplan in Kraudorf St. Gertrud, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 29. Aug. 1966 Pfarrer Franz Münstermann in Randerath St. Lambertus zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Kraudorf St. Gertrud, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 29. Aug. 1966 Kaplan Walter Leo Schwarz, Lic. theol., studienhalber beurlaubt, mit der Leitung der Bischöflichen Diözesanbibliothek beauftragt und ihm den Titel Rektor verliehen;

am 29. Aug. 1966 den stellvertretenden Leiter der Diözesanbibliothek Kalman Sipöcz zum Bibliotheksrat i. K. ernannt;

am 1. Sept. 1966 dem Ordenspriester Wilhelm Bongers OC auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich, erteilt;

am 1. Sept. 1966 dem Ordenspriester Dirk Deden SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten (zur Aushilfe) in Schaag St. Anna, Dekanat Lobberich, erteilt;

am 1. Sept. 1966 dem Ordenspriester Hubert Engelhard OC auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Knappschaftskrankenhaus in Bardenberg (Pfarre St. Peter und Paul), Dekanat Würselen, erteilt;

am 1. Sept. 1966 dem Ordenspriester Johannes Gehlen SDN, Pfarrverweser in Grotenrath St. Kornelius, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 unserer Diözesanstatuten in Rohr St. Wendelin, Dekanat Blankenheim, erteilt;

am 1. Sept. 1966 Studienrat Wilhelm Zimmermann, Bildungsanstalt für Frauenberufe in Aachen, zum Pfarrer in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 5. Sept. 1966 Vikar Heinrich Wilhelm Stepkes in Nierst St. Cyriakus mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 7. Sept. 1966 Pfarrer Paul Nieten in Birgden St. Urban zum Pfarrer in Grotenrath St. Kornelius, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 7. Sept. 1966 Pfarrverweser Johannes Lambert Solberg in Wildenrath St. Johann B. zum Pfarrer daselbst, Dekanat Wegberg, ernannt;

am 7. Sept. 1966 Pfarrverweser Heinrich Vredebregt in Warden St. Jakob zum Pfarrer daselbst, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 12. Sept. 1966 dem Ordenspriester Johannes de Rooy SMA, Rektor am Städt. Krankenhaus in Rheydt, auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117—121 unserer Diözesanstatuten in Kierst St. Martin (Pfarre Lank), Dekanat Krefeld-Ost, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 2. Sept. 1966 Weyden Josef, geboren am 21. November 1887 in Marientalermühle, geweiht am 10. August 1911 in Köln, Geistlicher Rat, Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Freialdenhoven St. Mauritius, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. Aug. 1966 Schmitz Heinrich, Dechant des Dekanates Düsseldorf-Mitte, Pfarrer in Düsseldorf St. Lambertus, 59 Jahre alt;

am 13. Aug. 1966 Giesen Theodor, Pfarrer in Heimerzheim St. Kunibert.

R. I. P.

Nr. 302 Vermischte kirchliche Nachrichten

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes spendete Erzbischof Konrad Bafile, Apostolischer Nuntius in Deutschland, am 20. August 1966 in der Kirche der Trappistenabtei Mariawald die heilige Priesterweihe dem Diakon des Trappistenordens fr. Nikolaus Jansen OCSO, geboren am 31. März 1922 in Neuß.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 20 **Aachen, den 1. Oktober 1966** **36. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 303 Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Christi matri rosarii" vom 15. September 1966 über das Gebet zur Mutter Gottes im Monat Oktober 167

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 304 Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 169

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 305 Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966 170

Nr. 306 Orgel-, Glocken-, Turmuhr-, Heizungs- und andere Wartungs- und Pflegeverträge 171

Nr. 307 Geldbestände der Kirchengemeinden 171

Nr. 308 Jahresübersicht 1965 des PWG 171

Nr. 309 Priester und Frauenseelsorge 172

Nr. 310 Konzilsdokumente 172

Nr. 311 Personalschematismus 172

Seite

Nr. 312 Werkwoche „Religiöse Sprache heute" vom 17.—21. Oktober 1966 in Haus Altenberg . . . 172

Nr. 313 Oekumenische Werkwoche unter dem Thema „Bibel und Kirche" vom 17.—21. Oktober 1966 auf Burg Feuerstein b. Ebermannstadt 172

Nr. 314 Studientagung für Referenten in der Ehevorbereitung (Priester und Laien) vom 24.—28. Oktober 1966 in Haus Altenberg 172

Nr. 315 5. Deutsch-Französisches Priestertreffen vom 14.—18. November 1966 in Haus Altenberg . . 173

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 316 Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer 173

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 317 Änderung im Personalschematismus 173

Nr. 318 Personalchronik 173

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 303 Enzyklika unseres Heiligen Vaters „Christi matri rosarii" vom 15. September 1966 über das Gebet zur Mutter Gottes im Monat Oktober

An die Ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben.

PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder,
Gruß und Apostolischen Segen!

Der Mutter Christi im Rosenkranz während des Monats Oktober gleichsam einen mystischen Strauß zu winden, gehört zu den Feiern des christlichen Volkes. Dem Vorbild Unserer Vorgänger entsprechend heißen Wir dieses Gebet gut, und Wir rufen dieses Jahr alle Söhne und Töchter der Kirche zu besonderen Bitten zur Mutter Gottes auf: denn es wächst die Gefahr eines noch größeren und weiter um sich greifenden Unheils, das die Menschheit bedroht. Noch immer wütet im Fernen Osten ein schwerer Krieg und noch immer wird grausam gekämpft. Das gemahnt Uns, für die Aufrechterhaltung des Friedens, soweit es in Unserer Macht liegt, aufs neue und noch eindringlicher einzutreten. Auch die Geschehnisse in anderen Ländern sind nicht weniger verwirrend: das steigende Bemühen um Kernwaffen, ein oft maßloses Nationalbewußtsein, ein ungezügeltes Herausstellen der eigenen Abstammung, die Sucht nach Revolutionen, Rassendiskriminierung, meuchlerische Umtriebe und Mord an Schuldlosen. Das alles kann Anlaß zu schlimmstem Übel werden.

Wie Unseren Vorgängern hat Gott auch Uns einen besonderen Auftrag erteilt: Wir sollen Uns geduldig und unverzagt um die Erhaltung und Festigung des Friedens bemühen. Das ist Unsere Pflicht, weil Uns die Regierung der Kirche anvertraut ist. Sie, „das Zeichen unter den Völkern" (Is 11, 12), treibt keine Politik, sie muß vielmehr die Wahrheit und Gnade Jesu Christi, ihres göttlichen Stifters, den Menschen bringen.

Bisherige Friedensinitiativen des Vatikans

Wir haben vom Anfang Unseres Apostolischen Amtes an nichts unterlassen, um der Sache des Friedens in der Welt durch Beten und Bitten und Mahnungen zu dienen. Wie ihr euch erinnert, haben Wir sogar eine Flugreise nach Nordamerika unternommen, um am Sitz der UNO vor der auserlesenen Versammlung von Vertretern aus fast allen Nationen über den Frieden als das heißersehnte Gut zu sprechen. Dabei wiesen Wir darauf hin, daß die einen die anderen nicht im Zustand des Elends lassen sollten, daß man einander nicht bekämpfen möge, sondern daß sich alle für die Festigung des Friedens gemeinsam einsetzen sollten. Auch später, gedrängt von apostolischer Sorge, haben Wir nicht aufgehört, diejenigen, auf denen die Last der Verantwortung liegt, zu ermahnen, die drohende, unheimliche Katastrophe von den Menschen abzuhalten.

Aufruf zum Waffenstillstand

In dieser Stunde rufen Wir wiederum „unter Klagen und Tränen" (Hebr 5, 7) die Lenker der Staaten innig bittend, sich mit aller Kraft zu bemühen, den Brand zu löschen, damit er nicht weiter um sich greife. Wir sind fest davon überzeugt, daß alle Menschen, gleich welcher Nation, Rasse, Religion oder Standes, wenn sie nur recht und ehrenhaft denken, Unserer Ansicht sind. Alle also, denen sichtlich daran liegt, sollen jene Voraussetzungen schaffen, die es ermöglichen, einen Waffenstillstand zu schließen, bevor durch den Druck der Ereignisse diese Möglichkeit vorüber ist. Alle, die für das Wohl der Menschheit verantwortlich sind, sollen wissen, welch schwere Gewissenspflicht auf ihnen liegt. Sie sollen bedenken, daß ihr Name gesegnet sein wird, wenn sie diesen Anruf in Weisheit befolgt haben. Im Namen Gottes rufen Wir: Haltet ein! Wir müssen zusammenfinden und ohne Vorbehalte zu gegenseitigen Abmachungen kommen. Jetzt muß Friede werden, auch unter Nachteilen und Unannehmlichkeiten; denn später ist der Friede vielleicht nur mit ungeheuren Verlusten und mit einem grauenhaften Zusammenbruch zu erkaufen, wie man es sich heute nicht einmal vorstellen kann. Aber es muß ein Friede zustandekommen, der auf Gerechtigkeit und Freiheit beruht, der Rücksicht nimmt auf Menschen- und Völkerrecht, sonst wird er zerrinnen und zerbrechen.

Die „Königin des Friedens" anrufen

Während Wir dies voll banger Sorge und Bewegung aussprechen, erflehen Wir, durch Unser Hirtenamt dazu berufen, Gottes Hilfe. Denn der Friede, der „ein so großes Gut ist, daß sogar in irdischen und vergänglichen Dingen nichts Angenehmeres, nichts Ersehnenswerteres erstrebt und schließlich nichts Besseres gefunden werden kann" (Augustinus, De Civitate Dei, 19, 11 p. l. 41, 637), muß von dem erbeten werden, der „der Fürst des Friedens" (Is 9,6) ist. Da die Kirche in schweren und drangvollen Zeiten ihre Zuflucht stets bei der immer für sie eintretenden Fürsprecherin, ihrer Mutter Maria, sucht, wenden Wir uns zu Recht an sie. Denn sie ist, nach dem heiligen Irenäus, „dem ganzen Menschengeschlechte Ursache des Heils geworden" (Adv. haer. 3, 22). Nichts scheint Uns zeitgemäßer, nichts besser, als daß sich die ganze Christenheit im Gebet an die Mutter Gottes wende, an die „Königin des Friedens", damit sie in dieser übergroßen Not und Bedrängnis ihre Gaben gnädig und reich uns schenke. Zu ihr, die Wir während des Zweiten Vatikanischen Konzils mit Zustimmung der Bischöfe und Gläubigen der ganzen Welt und in Übereinstimmung mit der überlieferten Lehre zur Mutter der Kirche erklärt haben, zur geistlichen Mutter der Kirche, zu ihr sollen wir innig und inständig beten. Denn die Mutter des Erlösers ist nach der Lehre des heiligen Augustinus „ganz die Mutter seiner Glieder" (De Sanct. Virg., 6). Mit ihm stimmt, ohne noch andere zu erwähnen, der heilige Anselm überein: „Was kann wertvoller erachtet werden, als daß du die Mutter bist, für die Christus sich herabgelassen hat, Vater und Bruder zu sein" (Or. 47). Leo XIII., Unser Vorgänger, hat sie sogar „Mutter der Kirche im wahrsten Sinne" genannt (Enzyklika „Adiutricem" vom 5. 9. 1895). Wir setzen also nicht vergeblich Unsere Hoffnung auf sie in dieser schrecklichen Verwirrung.

Das Rosenkranzgebet intensivieren

Wenn das Übel wächst, dann muß auch die Frömmigkeit des Volkes Gottes wachsen. Darum wünschen Wir sehr, Ehrwürdige Brüder, daß unter eurer Führung, Anleitung und Ermunterung die gütige Gottesmutter Maria — wie Wir schon angedeutet haben — im Oktober durch das Rosenkranzgebet noch inniger angerufen werde. Dieses Gebet entspricht dem gläubigen Sinn des Volkes, es ist der Mutter Gottes angenehm, und es ist wirksam für die Erlangung göttlicher Gnade. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Rosenkranz zwar nicht ausdrücklich, aber doch ganz klar den Gläubigen der Kirche mit dem Hinweis empfohlen: „Die Gebräuche und Übungen der Andacht zu ihr (Maria), die im Laufe der Jahrhunderte vom Lehramt empfohlen wurden, sind hochzuschätzen" (Dogm. Konst. über die Kirche, Nr. 67).

Solch fruchtbringendes Beten vermag Böses abwenden und Unglück zu verhindern, wie die Kirchengeschichte zur Genüge zeigt. Darüber hinaus stärkt es das christliche Leben, vor allem nährt es

den katholischen Glauben, der durch die Betrachtung der heiligen Geheimnisse neu belebt wird und den Geist zu den göttlichen Wahrheiten erhebt" (Enzyklia Pius XI. „Ingravescentibus malis" vom 29. 9. 1937).

4. Oktober — Welttag des Friedens

Deshalb sollen im Oktober, der der allerheiligsten Jungfrau Maria vom Rosenkranz geweiht ist, die Gebete vermehrt und die Bitten inständiger werden. Dann wird das Licht des Friedens für die Menschheit aufleuchten, auch für die Religion, die leider heute nicht alle in Freiheit bekennen können. Ganz besonders wünschen Wir, daß der 4. Oktober, der Tag, an dem Wir vor einem Jahr, wie schon erwähnt, um des Friedens willen zum Sitz der Vereinten Nationen geflogen sind, in der gesamten Welt als Tag des Friedens gefeiert werde. Eure Sache ist es, Ehrwürdige Brüder, angeregt durch eure Frömmigkeit und aus Einsicht in die Wichtigkeit der Sache, religiöse Feiern vorzuschreiben, damit die Mutter Gottes und Mutter der Kirche von den Priestern, den Ordensleuten, den Gläubigen, vor allem von der Jugend, die noch schuldlos ist, von den Kranken und allen, die an irgendeiner Not leiden, zusammen ganz innig an diesem Tag angefleht werde. Wir selbst werden am gleichen Tag im Petersdom am Grab des Apostelfürsten die jungfräuliche Gottesmutter, die Hüterin der Christenheit und die Mittlerin des Friedens, besonders anrufen. So wird in allen Teilen der Welt die eine Stimme der Kirche erklingen und den Himmel bestürmen; denn nach Augustinus ist „in der Verschiedenheit der menschlichen Sprache die Sprache des Herzens eins im Glauben" (Enarr. in Ps. 54, 11).

„Stimme die Kriegsführenden um!"

In deiner mütterlichen Güte, seligste Jungfrau, schau herab auf all deine Kinder! Siehe die Sorge der Hirten, die fürchten, daß die Herde, die ihnen anvertraut ist, von schrecklichem Unheil heimgesucht werde! Siehe die Angst so vieler Menschen, der Väter und Mütter, die besorgt über ihr und der ihren Los, von bitterem Kummer gequält werden! Stimme die Kriegsführenden um und schenke ihnen „Gedanken des Friedens"! Mache, daß Gott, der das Unrecht bestraft, seine Barmherzigkeit zeigt und den Völkern die ersehnte Ruhe wiederherstelle und sie für lange Zeit zu wahrem Wohlergehen führe.

Voller Hoffnung, daß die hohe Frau, Maria, die Gottesmutter, unsere demütige Bitte gütig erhöre, erteilen Wir aus ganzem Herzen euch, Ehrwürdige Brüder, dem ganzen Volk, dem Klerus und allen, die euch anvertraut sind, den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, zu St. Peter, am 15. Sept. 1966

PAULUS PP. VI.

(Amtliche Übersetzung des Vatikanischen Presseamtes)

*

Aachen, den 21. September 1966

Weltgebetstag für den Frieden

Dem dringenden Wunsch des Heiligen Vaters nachkommend, wollen auch wir in unserer Diözese das Rosenkranzgebet im Monat Oktober in der besonderen Meinung verrichten, Gott möge auf die Fürbitten der allerheiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria als der Königin des Friedens allen Völkern der Erde den wahren Frieden schenken. Insbesondere soll der 4. Oktober (Dienstag) als Welttag des Friedens in allen Kirchen gefeiert werden. Die Gestaltung der Feier (z. B. Schulmesse, Abendmesse, Rosenkranzandacht, Gebetsstunde) richte sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 304 Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966

Liebe Brüder und Schwestern!

Unser Heiliger Vater hat beim Konzil in die Christenheit hineingerufen: „Jeder Gläubige soll in Geist und Tat nach seinen Kräften ein Missionar sein; alle, die den unaussprechlichen Reichtum des Glaubens besitzen . . ., alle bringen Gott ihre Gebete . . . und Opfer dar, um den Boten des Evangeliums großherzig zu helfen." (116. Generalkongregation).

Diesem Anruf sind viele aus Euch seit langem in staunenswerter Opferfreudigkeit gefolgt. Besonders in den letzten Jahren habt Ihr vorbildlich dazu geholfen, Hunger und Krankheit in der Welt zu lindern oder den bedrohten Kirchen in Südamerika seelsorglich beizustehen. Ihr habt damit Brücken gebaut über Abgründe der Not. Euer Beispiel hat auf andere Kirchen der westlichen Welt ansteckend gewirkt.

Was werdet Ihr am Sonntag der Weltmission tun? Was werdet Ihr tun, wenn der Heilige Vater selbst Eure Hilfe erwartet für die heiligste und wichtigste Aufgabe der Kirche, für die unmittelbar missionarische Arbeit unserer Glaubensboten? (Siehe Missionsdekret V 28)

Sie müssen die jungen Kirchen mit der Gnade Gottes und ihrem apostolischen Eifer gründen, zu Wachstum, Reife und Selbständigkeit führen. Dazu bedarf es wohlausgebildeter Katechisten, Schwestern und Priester aus den Völkern selbst. Aus den Lehrlingen der Vergangenheit müssen in Zukunft Meister werden im Gefolge Dessen, den die Apostel ihren Meister genannt haben. Diese Berufungen sind ein Werk der Gnade Gottes. Laßt uns von Herzen darum beten!

Von diesen vordringlichsten Aufgaben der Weltmission werden Eure Seelsorger am nächsten Sonntag zu Euch sprechen. Mit ihnen bitte ich Euch: Bereitet Euch in dieser Woche vor auf ein Missionsopfer, das der Größe unserer Mitverantwortung für das Heil der Welt entspricht. Öffnet den Päpstlichen Missionswerken Eure Hände! Laßt Euch dabei vom Völkerapostel Paulus das Wort sagen: „Gebe jeder, was er im Herzen sich vorgenommen hat, nicht aus Unlust oder Zwang; denn nur den freudigen Geber hat Gott lieb."

In dem noch nie enttäuschten Vertrauen auf die Macht des Missionsgebetes und auf Eure Freigebigkeit segne ich alle Wohltäter der Weltmission dankbar im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des Heiligen † Geistes.

Euer Bischof
† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, am 21. September 1966, dem Fest des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus.

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 16. Oktober 1966, in allen Kirchen des Bistums (auch in den Klosterkirchen und Kapellen) in allen heiligen Messen zu verlesen. — Wir bitten, die unten stehenden Anordnungen zum Sonntag der Weltmission zu beachten.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 305 Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 1966

Aachen, 21. September 1966

Der „Sonntag der Weltmission" wird in diesem Jahr am 23. Oktober begangen.

Erstmals haben wir in den deutschen Bistümern die Möglichkeit, dabei die brennendsten Aufgaben der Missionskirche den Gläubigen noch anschaulicher als bisher nahezubringen. Nach Absprache mit Rom geht es dabei um folgende Schwerpunkte:

1. um systematische Ausbildung von Katechisten und deren Unterhalt;
2. um die Heranbildung von Missionsschwestern aus dem jeweiligen Volk;
3. um die akademische Ausbildung und aszetische Erziehung ebensolcher künftiger Priester.

Um diese Anliegen den Gläubigen deutlich zu machen, haben das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung und der Priester-Missionsbund den Seelsorgern das nötige Material für Predigt und Propaganda zugesandt.

Am Sonntag, dem 16. Oktober, ist das Hirtenwort zu verlesen, danach soll dringlich auf diese besondere Zielsetzung des „Sonntags der Weltmission" hingewiesen und zu einem großherzigen Missionsopfer aufgerufen werden. Die Plakate sollen an diesem Sonntag bereits aushängen, wie auch Sonderzeitungen und Opfertütchen nach den Gottesdiensten dieses Sonntags verteilt werden mögen.

Am Sonntag der Weltmission selbst (23. 10.) soll in jedem Gottesdienst über die oben genannten Missionsanliegen gepredigt und die Kollekte beim Offertorium eingesammelt werden. In den heiligen Messen soll bei den Fürbitten für die Weltmission gebetet werden; hierfür sind die nachstehend abgedruckten Fürbitten oder entsprechende Anrufungen aus den von uns approbierten Textausgaben (vgl. KA 34 [1964] S. 48 und 67) zu nehmen. Die meistbesuchte heilige Messe kann nach dem Formular der Votivmesse für die Ausbreitung des Glaubens (in Weiß mit Gloria und Credo) gefeiert werden. Dabei soll die Epistel aus dem Brief des hl. Paulus an Timotheus (1 Tim 2, 1—7) statt der erstangegebenen verwandt werden.

Die Nachmittags- oder Abendandacht soll ebenfalls der Weltmission gewidmet werden.

Der Kollekten-Ertrag aus allen Gottesdiensten ist ungekürzt und umgehend auf dem üblichen Wege einzusenden.

Fürbitten

Vater der Welt! Wir dürfen uns Dein Volk nennen. Aus vielen Millionen hast Du uns zur Kirche Deines geliebten Sohnes berufen. Wir danken Dir für dieses unverdiente Glück. Laß heute und immer unsere Bitten für unsere Brüder und Schwestern in der Welt zu Deinem Herzen dringen:

Schenke unserer Kirche Missionsberufe aus allen Völkern: Wir bitten Dich, erhöre uns!

Schenke den jungen Kirchen geistliche Berufe aus dem eigenen Volk:

Erwecke aus ihren Reihen Katechisten mit vorbildlichem Leben:

Gib Wachstum und Reife den Gemeinschaften einheimischer Schwestern:

Berufe gnädig viele junge Menschen zum priesterlichen Dienst an ihrem Volk:

Erhalte uns die Bereitschaft zu großherzigem Opfer für das Werk der Glaubensverbreitung:

Laß uns mit unseren Missionaren Deine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde:

Vater der Welt! Gib gnädig, daß immer mehr Menschen Dein Volk werden und in der Kirche Den finden, der für alle Welt der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 306 Orgel-, Glocken-, Turmuhr-, Heizungs- und andere Wartungs- und Pflegeverträge

Aachen, 21. September 1966

Ab sofort ist die Vorlage von Verträgen in o. a. Angelegenheiten an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung nicht mehr erforderlich.

Stattdessen ist vom Rechnungsjahr 1967 an dem ordentlichen Voranschlag eine Anlage beizufügen, auf welcher die Wartungs- und Pflegeverträge im einzelnen mit folgenden Angaben aufzuführen sind:

Vertragsfirma, Gegenstand des Vertrages, Abschlußdatum und Dauer des Vertrages, Jahrespauschale.

Die hiernach durch die Kirchengemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen sind bei Tit. VI der Ausgaben zu etatisieren.

Soweit nach Vorlage des ordentlichen Voranschlages im Laufe des Jahres neue Verträge durch die Kirchengemeinde abgeschlossen werden, sind uns diese spätestens bis zum 10. November des jeweiligen Jahres zwecks Übernahme der erforderlichen Deckungsmittel im Wege des Nachtragshaushaltes zur Kenntnis zu bringen.

Die Kosten der Reinigung von Heizungsanlagen sind aus den etatlichen Mitteln des Tit. V der Ausgaben zu decken. Dieserhalb bedarf es daher keiner Eingaben.

Nr. 307 Geldbestände der Kirchengemeinden

Aachen, 22 September 1966

Aus gegebener Veranlassung weisen wir erneut darauf hin, daß über Postscheckkonten, Bankkonten, Sparbücher und Bankdepots, die auf persönliche Namen lauten, keine kirchlichen Gelder geleitet werden dürfen, wie umgekehrt auch keine privaten Gelder weder auf kircheneigenen Konten noch im Barbestand der Kirchenkasse bzw. Pfarramtskasse enthalten sein dürfen.

Konten für amtliche Zwecke müssen auf den Namen der Kirchengemeinde lauten (evtl. mit einem Zusatz — Pfarrfonds, Baufonds, etc.). Kontenbezeichnungen, die die Kirchengemeinde nicht eindeutig als Konteninhaberin erkennen lassen, sind nicht zulässig.

Ferner sehen wir uns veranlaßt, nochmals auf unsere Anordnung über die Verpflichtung zur Führung des Pfarramtskassenbuches und die Behandlung der Einnahmen aus Kollekten, Sonderkollekten, Sammelerträgen und Spenden hinzuweisen (vergl. Diöz. Stat. Bd. V, S. 481 — 482).

Nr. 308 Jahresübersicht 1965 der PWG

Aachen, 22. September 1966

Dieser Ausgabe des KA liegt die Jahresübersicht des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung für 1965 bei.

Die nüchternen Zahlen geben Aufschluß über den Missionsgeist und die Opferbereitschaft in den Pfarreien unserer Diözese.

Die Auswertung der Statistik möchte anregen zu einer verstärkten Werbung für die Anliegen und Sorgen der Missionskirche am bevorstehenden Sonntag der Weltmission.

Nr. 309 Priester und Frauenseelsorge

Aachen, 23. September 1966

Die Diözesanstelle der Frauenseelsorge lädt ein zu einem Gespräch über rechte Einordnung der Frauenseelsorge in die Pfarrseelsorge, Montag, den 24. Oktober 1966, Aachen, Kasinostraße 55, Mütterschule; 10.00 bis 16.00 Uhr.

Eingeladen sind alle an Frauenbildung und Frauenseelsorge interessierten Priester; nach Anmeldung wird eine Denkschrift zugeschickt zum Thema: „Frauenbildung und Frauengemeinschaft". Diese Schrift und zwei Kurzreferate am Tage selbst dienen als Gesprächsgrundlage.

Die Möglichkeit, sich auch über Einrichtung und Arbeitsweise einer modernen Mütterschule zu informieren, ist selbstverständlich gegeben.

Anmeldung rechtzeitig erbeten an die Diözesanstelle der Frauenseelsorge, Aachen, Klosterplatz 7 / Tel. 45 23 77.

Nr. 310 Konzilsdokumente

Aachen, 24. September 1966

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage Nr. 7 der Konzilsdokumente das „Dekret über Dienst und Leben der Priester" vom 7. Dezember 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 311 Personalschematismus 1967

Aachen, 24. September 1966

Um in dem Personalschematismus für das Jahr 1967 Fehler möglichst vermeiden zu können, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, uns alle Veränderungen und eventuellen Wünsche mitzuteilen, soweit dies nicht schon im Laufe des Jahres geschehen ist. In manchen Fällen hat sich auch die Fernsprechnummer geändert, die wir ohne Mithilfe schwerlich feststellen können.

Wir bitten daher alle im Schematismus Benannten, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls Fehler oder Veränderungen dem Bischöflichen Generalvikariat umgehend mitzuteilen. Letzter Termin für die Berücksichtigung ist der 1. November dieses Jahres.

Nr. 312 Werkwoche „Religiöse Sprache heute" vom 17.–21. Oktober 1966 in Haus Altenberg

Aachen, 23. September 1966

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird eine Werkwoche für Priester, insbesondere Jugendseelsorger, unter dem Thema „Religiöse Sprache heute" durchgeführt. Als Referenten wurden gewonnen: Senatspräsident Cavelli-Adorno, P. Clemens Brockmöller SJ und Pater Rochus Spieker OP.

Teilnehmergebühr: DM 45,—, 50% der Fahrtkosten werden zurückerstattet. Genaues Programm geht zu nach Anmeldung.

Anmeldung bis 10. Oktober 1966 erbeten an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Gordz,
4 Düsseldorf, Postf. 10 006

Nr. 313 Oekumenische Werkwoche unter dem Thema „Bibel und Kirche" vom 17.–21. Oktober 1966 auf Burg Feuerstein b. Ebermannstadt

Aachen, 23. September 1966

Diese Werkwoche wird unter Leitung von Herrn Rektor Dr. Gerhard Boß, Burg Feuerstein durchgeführt. Referenten sind: P. Dr. Voss, Niederaltaich und von Evangelischer Seite die Professoren W. Joest, Erlangen und R. Roloff, Hamburg.

Auskunft und Anmeldung:

Bischöfliches Jugendamt
86 Bamberg, Kleberstraße 28a

Nr. 314 Studientagung für Referenten in der Ehevorbereitung (Priester und Laien) vom 24.–28. Oktober 1966 in Haus Altenberg

Aachen, 23. September 1966

(in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Ehe und Familienfragen, Köln, Msgr. Dr. Paul Adenauer, Professor Dr. Heinrich Klomps, Dipl. Volkswirt Rudolf Rüberg)

Das Thema der Werkwoche lautet: „Vorbereitung auf Ehe und Familie nach dem Konzil". Außer den Grundlagen nach den Texten des Konzils wird über die Gewissensbildung nach den Texten des Konzils, über die Gewissensbildung in der Ehevorbereitung und über das Verständnis der menschlichen Sexualität nach den Konzils-Aussagen, über den Alltag der sakramentalen Ehe in Referat und Aussprachekreisen gearbeitet.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen DM 40,— (50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet).

Anmeldung bis 12. Oktober 1966 erbeten an:

Jugendhaus Düsseldorf,
— Sozialamt —
4 Düsseldorf, Postf. 10 006

Nr. 315 5. Deutsch-Französisches Priestertreffen vom 14.–18. November 1966 in Haus Altenberg

Aachen, 23. September 1966

Diese Werkwoche wird wie bei der ersten Begegnung unter dem Thema stehen: „Jugend und Oekumenismus". Professor Meinhold von der Universität Kiel und ein Frater aus Taizé werden unter den Referenten sein. Französisch-Kenntnisse sind nicht erforderlich.

Tagungsgebühr: DM 50,— Fahrtkosten-Erstattung: 100% (Bahnfahrt II, Kl.)

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung, die bis 3. November 1966 erbeten wird an:

Jugendhaus Düsseldorf,
P. Benedikt Hilgefort OP
4 Düsseldorf, Postf. 10 006

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 316 Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer

s. KA (1964 Nr. 34 und Dokumente Bd. V, 298 ff)

„Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
S 4504 - 23 - V 2

Düsseldorf, 29. April 1966

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf
Köln
Münster

Betr.: Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG) vom 14. Juli 1964.

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Dezember 1964
S 4504 - 23 - VC 1

Im Hinblick darauf, daß Kinderheime, Schülerwohnheime und Jugendwohnheime (Lehrlingsheime, Ledigenwohnheime, Mädchenwohnheime), Einrichtungen der Jugendhilfe sind und überwiegend der Pflege und Erziehung der Jugendlichen dienen, bitte ich, die Finanzämter anzuweisen, den Erwerb von Grundstücken, die den angeführten Zwecken dienen, in Abweichung von Ziff. 1 meines Bezugserlasses nach § 1 Abs. 1 GrEStGemG von der Besteuerung auszunehmen. Die Befreiung gilt auch für Erziehungsheime, in denen durch das Landesjugendamt Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung durchgeführt wird.

Hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken, die zur Verwendung als Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime und andere Personalhäuser von Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind, verbleibt es bei der unter Ziff. 1 meines Bezugserlasses getroffenen Regelung.

Im Auftrag
gez. Thiel"

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 317 Änderung im Personalschematismus

Seite 67: Rheydt-Odenkirchen
St. Michael V (St. Laurentius)
Vikar Steinrath, Merodestraße 71

Nr. 318 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 3. August 1966 den Bischöflichen Kaplan und Geheimsekretär Peter Jacobs zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Unser Bischof Johannes hat:

am 19. Sept. 1966 Neupriester Walter van den Bruck aus Oedt zum Kaplan in Stolberg-Büsbach St. Hubert, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Alfred Gehlen in Stolberg-Büsbach St. Hubert zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Caritasdirektor Karl Grubert in Mönchengladbach zum Pfarrer in Amern St. Georg, Dekanat Dülken, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Richard Hahn in Viersen St. Notburga zum Pfarrer in Unterbruch St. Maria, Schmerzhafte Mutter, Dekanat Heinsberg, ernannt;

am 19. Sept. 1666 Neupriester Winfried Hilgers aus Süchteln zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 19. Sept. 1966 dem Ordenspriester Guido Jan Keyers SDS in Aachen-Burtscheid St. Johann B. auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 unserer Diözesanstatuten in Mausbach St. Markus, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Neupriester Wolfgang Krücken aus Mönchengladbach zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Michael, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Anton Lintzen in Hüls St. Cyriakus zum Pfarrer in Kreuzberg St. Antonius E., Dekanat Schleiden, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Pfarrverweser Josef Müller in Venwegen St. Birgida zum Pfarrer in Mönchengladbach Herz Jesu, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Religionslehrer Elmar Nießen, Mädchenberufsschule der Stadt Rheydt, zusätzlich die Verwaltung der Pfarrvikarie Kuckum Herz Jesu, Dekanat Hochneukirch, übertragen und ihm den Titel Rektor verliehen;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Josef Paggen in Mönchengladbach St. Anna zum Vikar in Nierst St. Cyriakus (Pfarre Lank), Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Lothar Rinckens in Oedt St. Vitus zum Caritassekretär beim Caritasverband der Stadt Mönchengladbach ernannt und ihm den Titel Rektor verliehen;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Herbert Ritzerfeld in Mausbach St. Markus zum Kaplan in Oedt St. Vitus, Dekant Kempen, ernannt;

am 19. Sept. 1966 Kaplan Hans-Karl Schmitz in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 6. Sept. 1966 Graf Ferdinand, Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Oberstudienrat am Städt. Gymnasium in Köln-Deutz, 68 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 21 **Aachen, den 15. Oktober 1966** **36. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 319 Fürbitten zur Elternwoche 175

Nr. 320 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland 175

Nr. 321 Empfehlung einer Schrift des Kardinals Bea . 176

Nr. 322 Priester und Frauenseelsorge 176

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 323 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 176

Nr. 324 Stellenangebote — Stellengesuche 176

Nr. 325 Änderungen im Personalschematismus 176

Nr. 326 Priesterexerzitien in Lisieux 1967 (5-tägig) in deutscher Sprache 177

Nr. 327 Personalchronik 177

Nr. 328 Vermischte kirchliche Nachrichten 177

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 319 Fürbitten zur Elternwoche

Aachen, 10. Oktober 1966

Die nachfolgenden Fürbitten mögen am Sonntag, dem 16. Oktober 1966, bei den Gottesdiensten verwendet werden:

Herr Jesus Christus, unser höchster Lehrer und Hirte, Dir empfehlen wir die Elternwoche unseres Bistums mit allen ihren Anliegen:

Erleuchte und stärke die Eltern in ihrer Sorge für eine wahrhaft katholische Erziehung ihrer Kinder.

Gib uns immer Lehrer und Lehrerinnen, die aus dem Geiste unseres heiligen katholischen Glaubens die Kinder bilden und erziehen.

Erfülle unsere Priester mit apostolischem Eifer für die Erweckung und Erhaltung des Glaubens in der Gemeinde und in der Schule.

Segne die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern, Lehrer und Priester zum Heile unserer Kinder.

Erhalte uns die katholische Schule, in der der Glaube an Dich, unsern Herrn, unverkürzt verkündet, gelehrt und gelebt wird.

Berufe viele in den Lehrer- und Erzieherstand, die Dich erkennen als den Weg, die Wahrheit und das Leben.

Segne unsere Kinder, damit in ihren Seelen stets der christliche Glaube und die Liebe zur Kirche erhalten bleiben.

Herr Jesus Christus, Du hast zu uns gesagt: Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich. Wir bitten Dich: Schütze Du unsere Jugend und stehe uns allen bei, damit wir treu, mutig und standhaft erfunden werden im Dienst für Dich und für unsere katholische Schule. Amen.

Nr. 320 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage für Priesternachwuchs und Kirchbau in Mitteldeutschland

Aachen, 10. Oktober 1966

Wie schon seit 1936 ist auch für dieses Jahr vom Heiligen Stuhl dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt, „für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage Stipendien anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß diese ungekürzt dem Bonifatiusverein übergeben werden." Wir ersuchen alle Priester unserer Diözese, nach Möglichkeit von diesem päpstlichen Privileg Gebrauch zu machen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonfatiusvereins in Paderborn, Kamp 22 (Postscheckkonto Köln 22610, Kreissparkasse Paderborn 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn 2764), Absender und Diözese möglichst in Blockschrift und mit der Postleitzahl!

2. Beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins sind Intentionen reserviert. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen darum die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiusvereins feiern und die Persolvierung ihrem Dechanten melden. (Nur im Ausnahmefall Mitteilung unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins.)

Zur Zeit besteht eine breitere Möglichkeit, in Mitteldeutschland größere Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern und sogar Neubauten durchzuführen. Diese Chance darf nicht ungenutzt bleiben. Darum haben die Bischöfe Mitteldeutschlands den Bonifatiusverein um seine wirksame Hilfe gebeten. Diese Bitte geben wir hiermit an die Priester und Gläubigen unserer Diözese weiter. An dem Ergebnis der diesjährigen Allerseelen-Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland erkennen, daß wir uns mit ihnen in der Kraft des Gebetes und in tätiger Liebe verbunden wissen.

Nr. 321 Empfehlung einer Schrift des Kardinals Bea

Aachen, 11. Oktober 1966

Im Verlag Schöningh in Paderborn ist eine Schrift erschienen, deren Verfasser Kardinal Bea ist und den Titel trägt:

„Die Geschichtlichkeit der Evangelien"

Die Ausführungen des Kardinals zur Bibelinstruktion sind für unsere Priester von großer Bedeutung. Kardinal Bea schreibt selbst in seinem Vorwort „die Schrift könne sehr gut als Kommentar zu dieser Instruktion dienen und Priestern und Laien, denen ihre Arbeit ein eingehendes Studium nicht erlaubt, recht nützlich sein." Wir können die Anschaffung und Lektüre dieser so überaus wertvollen und zeitgemäßen Schrift bestens empfehlen.

Der Preis des Buches ist kart. 5.80 DM.

Nr. 322 Priester und Frauenseelsorge

Aachen, 11. Oktober 1966

Es wird noch einmal an die Tagung am 24. Oktober 1966 in der Mütterschule Aachen, Kasinostraße 55, erinnert. (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 1. Oktober 1966)

Eingeladen sind alle an Frauenbildung und Frauenseelsorge interessierten Priester.

Anmeldung rechtzeitig erbeten an die Diözesanstelle der Frauenseelsorge, Aachen, Klosterplatz 7, Telefon 45 23 77.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 323 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32 teilt mit:

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 9. November 1966, 15 Uhr, im Karl-Joseph-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2 (Zimmer 117, 1. Etage).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Verschiedenes.

Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 324 Stellenangebote – Stellengesuche

Pfarrgemeinde St. Antonius, Krefeld, Virchowstraße 32 (1850 Seelen), sucht für sofort Küster-Organist-Chorleiter. Nebendienste möglich. Kirche hat neue 18-Register-Orgel.

Wohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, Ölheizung, Waschautomat) neben der Kirche.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an obige Anschrift erbeten.

Nr. 325 Änderungen im Personalschematismus

Seite 26: St. Michael:
Alertz Paul 99-23-66, Dr. phil., PfriR
Michaelsbergstraße 12

Seite 33: Weisweiler
St. Johannes Baptist F. 15141
St. Severin: Pfr. Zitzen und Kpl. Elizondo F. 15310

Seite 51: St. Thomas Morus (früher St. Bonifatius) F. 71888
St. Michael
Zinzius P. Josef F. 71213

Seiten 54 und 83: Kahlert Josef F. 44479

Nr. 326 Priesterexerzitien in Lisieux 1967 (5tägig) in deutscher Sprache

28. Juli Anreise. — 29. Juli Besuch der denkwürdigen Stätten in der Heimat der heiligen Theresia vom Jesuskind unter sachkundiger Führung. Abends Exerzitienbeginn. — 4. August Abreise. — Exerzitienleiter P. Maximilian Breig SJ.

Um Planung und Durchführung reibungslos gestalten zu können, werden alle Mitbrüder, die an den Exerzitien interessiert sind, gebeten, sich bis spätestens 1. November 1966 mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen (89 Augsburg, Sterngasse 3). Er wird alle weiteren Auskünfte geben.

Nr. 327 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 19. Sept. 1966 Pfarrverweser Franz Schul aus Rheydt-Hockstein St. Margareta, Dekanat Rheydt, zum Pfarrer daselbst;

am 21. Sept. 1966 Pfarrer Maximilian Goffart in Titz, St. Kosmas und Damian zum Dechanten des Dekanates Hasselsweiler;

am 21. Sept. 1966 Pfarrer Heinrich Reiff in Zweifall St. Rochus zum Dechanten des Dekanates Stolberg;

am 1. Okt. 1966 Pfarrer Johannes Heidenthal in Hilfarth St. Leonhard zum Dechanten des Dekanates Wassenberg.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 22. Sept. 1966 Borgmann Josef, geboren am 14. Januar 1910 in Mariadorf, geweiht am 16. März 1935 in Aachen, Pfarrer in Alsdorf Christus-König;

am 27. Sept. 1966 Goldmann Otto, geboren am 6. Mai 1914 in Koblenz, geweiht am 2. April 1939 in Simpelveld, Berufsschulpfarrer an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule in Mönchengladbach.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 19. Sept. 1966 Reiners Joseph, zuletzt Pfarrer an Hl. Drei Könige in B. Gladbach-Hebborn, Jubilarpriester, 77 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 328 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 24. September 1966 den Altar in der Kapelle der Sozialen Frauenschule in Aachen in honorem B. M. V. sub titulo Visitationis.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 22 **Aachen, den 1. November 1966** **36. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 329 Wort der deutschen Bischöfe in Fulda zur Situation nach dem Konzil 179
Nr. 330 Erklärung der deutschen Bischöfe in Fulda zur Bildung und Erziehung der Jugend 181
Nr. 331 Schreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an die Priester über gottesdienstliche Fragen 181
Nr. 332 Fürbitte für Volk und Vaterland 183

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 333 Termin der feierlichen Erstkommunion 183
Nr. 334 Wochenendtagung „Brauchen wir den Diakon?“ 183
Nr. 335 Bischofsgedenktag 184
Nr. 336 Katechetische Tagung für den Religionsunterricht an Sonderschulen (Hilfsschulen) 184
Nr. 337 Katechetisches Handbuch für Berufs- und weiterführende Schulen 184
Nr. 338 Kindergebetbuch zum Erstbeicht- und Kommunionunterricht 184
Nr. 339 Seelsorgertagung in Wien 184

Seite

Nr. 340 u. 341 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 185
Nr. 340a u. 341a Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 185
Nr. 342 u. 343 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen 186
Nr. 344 Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1967 für die Geistlichen 187
Nr. 345 Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit aus dem Geiste der MC 187
Nr. 346 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967 . . 187

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 347 Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen 188
Nr. 348 Besuch von Konfessionsschulen durch Kinder konfessioneller Minderheiten 188

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 349 Priesterexerzitien in Maria-Rast 189
Nr. 350 Personalchronik 189
Nr. 351 Vermischte kirchliche Nachrichten 190

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 329 Wort der deutschen Bischöfe in Fulda zur Situation nach dem Konzil

Vor einem Jahr noch weilten wir zur letzten Konzilssitzung in Rom. In diesen Tagen sind wir zum erstenmal nach dem Konzil am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt, versammelt in der Gemeinschaft aller Träger des Bischofamtes in unseren Diözesen.

In den vergangenen Monaten ist uns allen klar geworden, daß das Konzil mit dem feierlichen Schlußgottesdienst in der Peterskirche nicht eigentlich sein Ende gefunden hat. Es liegt nicht hinter uns als ein geschichtliches Ereignis, das einmal für immer erledigt ist und das wir auf sich beruhen lassen können. Es stellt vielmehr einen Lebensvorgang in der Kirche dar, der in unsere Gegenwart und in die Zukunft hineinwirken will.

Die Kirche ist in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung getreten, in den Abschnitt der Aufnahme und Aneignung des Konzils. Nun geht es darum, daß alle Glieder der Kirche, Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, gemeinsam ans Werk gehen, in regem Gedankenaustausch miteinander bleiben und Hand in Hand zusammenarbeiten.

Das Konzil sollte nach dem Wunsch Papst Johannes XXIII. der Kirche ein neues Pfingsten bringen. Es sollte die Liebe zu Christus und zu Seiner Kirche vertiefen und eine neue Bereitschaft zum Dienst in der Kirche und in der Welt wecken.

Eine neue Brüderlichkeit unter uns und mit allen Menschen sollte der Ausdruck und Ausfluß der menschgewordenen Liebe des Sohnes Gottes Jesus Christus sein.

Eine neue Einheit aller an Christus Glaubenden sollte als eine der größten Gegenwartsaufgaben erkannt werden.

Das ganze Volk Gottes sollte einen neuen Zugang zu einer lebendigeren Teilnahme am Gottesdienst finden.

Diese Aufgaben können nicht von heute auf morgen gelöst werden. Dafür ist ein jahrelanger organischer Wachstumsprozeß nötig. Zudem konnte das Konzil in manchen Fragen nur die Richtung weisen und nicht schon die Lösung bringen. Viele Fragen sind überaus gewichtig, und ihre Lösung erfordert große Anstrengungen unserer theologischen Wissenschaft und seelsorglichen Praxis.

Vorab möchten wir allen Priestern, Ordensleuten und Laien für ihre Offenheit, Bereitschaft und alle ihre vielfältige Mitarbeit bei und nach dem Konzil herzlich danken. Wir freuen uns über viele gute Impulse, die schon in Gemeinden und Diözesen, Familien und Vereinen aufgegriffen wurden. Wer könnte übersehen, wieviel lebendiger das gottesdienstliche und das gemeindliche Leben da und dort schon geworden sind, wieviel bereiter und herzlicher Priester und Laien miteinander arbeiten!

Wir können aber auch unsere Augen nicht verschließen vor Erscheinungen, die zwar nicht durch das Konzil verursacht, wohl aber durch das Konzil ausgelöst wurden. Wir müssen diesen Erscheinungen gegenüber unser Amt als Künder und Wächter des Glaubens mit allem Ernst wahrnehmen und vor allem den Vergröberungen und Entstellungen von Konzilsaussagen entgegentreten. Wir bedauern schmerzlich, daß das Konzil vielfach — zumal im publizistischen Bereich — nur in Schlagworten weiterlebt, und daß seine eigentlichen religiösen Zielsetzungen noch sehr wenig erkannt und aufgegriffen werden.

Wir überhören auch nicht, daß uns so manche Stimmen auf Zeichen der Unruhe aufmerksam machen. Es gibt gewiß eine heilsame Unruhe. Die hier gemeinte Unruhe aber heilt nicht, sondern verwirrt und verführt. Soviel ist sicher: Das Konzil wollte nicht Verwirrung und Auflösung, sondern Verlebendigung und Vertiefung. Dem Einbruch aller Unordnung werden wir in Güte und Festigkeit wehren und zu gegebener Zeit das Notwendige tun.

Aber schon von dieser Konferenz aus wollen wir einige klärende und helfende Worte an das Volk Gottes in unseren Bistümern richten.

Die Kirche nach dem Konzil ist nicht eine neue, sondern soll eine erneuerte werden. Die Kirche vor und nach dem Konzil ist die eine und dieselbe Kirche, die eine Stiftung Jesu Christi.

Diese Kirche glaubt, verkündet, bezeugt und verteidigt den ganzen Glauben, der uns im Glaubensbekenntnis der Apostel überliefert und der in der Heiligen Schrift beurkundet ist.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft des Glaubens und lebt aus dem Glauben. In ihr hat die wissenschaftliche Forschung ebenso ihren Platz wie das klärende und helfende Gespräch. Aber die Kirche lebt nicht von der Debatte.

Eine naive Wissenschaftsgläubigkeit verleitet manche zu der Meinung, als komme das Heil aus der Wissenschaft. Unsere um die Theologie sich mühenden Mitbrüder verstehen uns recht, wenn wir feststellen, daß die Kirche auf Apostel gegründet wurde und nicht auf Gelehrte. Dabei wissen wir wohl, welch große Aufgaben gerade heute der theologischen Wissenschaft gestellt sind, zu deren Lösung und Klärung wir unsere Professoren vertrauensvoll ermuntern.

Die Erneuerung der Liturgie war das erste, was von den Ergebnissen des Konzils allen Gläubigen spürbar geworden ist. In manchen Kreisen hat es dabei Schwierigkeiten gegeben, die gewiß zum Teil damit zusammenhängen, daß der Sinn der Neuordnung nicht hinreichend erklärt oder verstanden wurde und man nicht überall auf die örtlichen Voraussetzungen gebührend Rücksicht nahm. Bei einem solchen bedeutsamen Werk dürfen wir uns aber nicht durch Übergangsschwierigkeiten und menschliche Unzulänglichkeiten entmutigen lassen. Aufs Ganze gesehen überwiegt schon jetzt der Eindruck, daß die Liturgiereform die Menschen näher an den Altar heranführt und besser mit Gottes Wort vertraut macht. Wir stehen erst an einem Anfang, und vieles befindet sich noch im Stadium der Entwicklung.

Jede echte Reform hat zwei Gegner, die ihr gleich gefährlich werden können: die Verständnislosen, die starr an dem Vergangenen festhalten, und die Ungeduldigen, die nicht anerkennen wollen, daß man den zweiten Schritt nicht zugleich mit dem ersten tun kann. Beide liefern einander die Argumente für ihre Fehlhaltung, beide sind vom Geist des Konzils gleich weit entfernt.

Die Reform kann nur gelingen, wenn sie von der ganzen Kirche getragen wird. Deshalb appellieren wir an alle, an die Vorwärtsdrängenden und an die Zögernden, an Priester, Ordensleute und Laien, mit uns gemeinsam den Weg zu gehen, den wir nach reiflicher Überlegung und mit Rücksicht auf den Zusammenhalt des Ganzen eingeschlagen haben. Wir haben während des Konzils immer wieder erlebt, wie sich durch freimütige Aussprache, verständnisvolles Aufeinandereingehen und demütiges Offensein gegenüber Gottes Willen eine überraschende Gemeinsamkeit ergeben hat, die keine Sieger und keine Besiegte

kannte. Warum sollte dies nicht auch jetzt bei der Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse in unserem Lande möglich sein?

Eine besonders schwere Aufgabe fällt dabei unseren Mitbrüdern im Priesteramt, den Seelsorgern, zu. Viele haben sich trotz mancher Anfangsschwierigkeiten mit erstaunlicher Aufgeschlossenheit ihrer Aufgaben angenommen und haben ihre Gemeinden in kurzer Zeit schon weithin für eine rechte Erneuerung des gesamten kirchlichen Lebens gewonnen. Dafür verdienen sie unsere dankbare Anerkennung.

Das Konzil hat uns aufs neue bewußt gemacht, wie sehr alle kirchlichen Ämter aufeinander zugeordnet sind und im gemeinsamen Dienst am Volke Gottes stehen. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien sind bei all ihrem Wirken für die Kirche mehr denn je aufeinander angewiesen. Wir gehören zueinander, nicht im Sinne von Herrschenden und Untergebenen, sondern so, wie das Konzil es in der Konstitution über die Kirche sagt: „Der Bischof ist wie der Apostel Paulus der Schuldner aller. Darum sei er bereit, allen das Evangelium zu predigen und seine Gläubigen zu apostolischer und missionarischer Tätigkeit zu ermuntern. Die Gläubigen aber müssen dem Bischof anhangen wie die Kirche Jesus Christus und wie Jesus Christus dem Vater, damit alles in Einigkeit übereinstimme und überströme zur Verherrlichung Gottes." (Nr. 27)

Christus lebt in Seiner Kirche. Gottes Geist schwebt auch über den unruhigen Wassern der Gegenwart. Wir wollen ihm vertrauen. Wir bitten aber auch um Vertrauen zur Kirche und ihren Hirten. Das ganze Volk Gottes möge gerade in dieser Zeit die lebendige Einheit in Christus wahren durch die Kraft Seines Geistes.

Fulda, 30. September 1966

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 330 Erklärung der deutschen Bischöfe in Fulda zur Bildung und Erziehung der Jugend

Auf der diesjährigen Fuldaer Bischofskonferenz haben die deutschen Bischöfe sich erneut mit der Bildung und Erziehung der Jugend befaßt.

Dabei verschlossen sie sich nicht schulorganisatorischen Reformen, wo immer und soweit der Strukturwandel unserer modernen Gesellschaft sie erfordert.

Es wurde aber einmütig festgestellt, daß die katholischen Bildungs- und Erziehungsgrundsätze auch heute entsprechend der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über „Die christliche Erziehung" und entsprechend der Verlautbarung des deutschen Episkopats in Hofheim vom 4. März dieses Jahres über die katholische Schule unverändert weitergelten (vgl. KA 36 [1966] S. 55).

Fulda, 30. September 1966

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 331 Schreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an die Priester über gottesdienstliche Fragen

Unmittelbar nach der Promulgation der Konstitution über die heilige Liturgie haben sich die deutschen Bischöfe in einem Pastoralschreiben vom 4. Dez. 1963*) an den Klerus gewandt. In diesem Brief machten sie auf einige wichtige Punkte dieses Konzilsdokumentes und der sich daraus ergebenden Aufgaben aufmerksam.

Inzwischen haben die weiteren Konzilsdokumente noch klarer den Weg der inneren und äußeren Erneuerung der Kirche gezeichnet, bei welcher das Mühen um die rechte Ordnung des Gottesdienstes seinen gebührenden Platz hat.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Liturgiereform lassen bereits den segensreichen Beitrag erkennen, den die gottesdienstliche Erneuerung für die Vertiefung des christlichen Lebens in der Kirche unserer Tage leisten kann. Die Bischöfe freuen sich, feststellen zu können, daß Klerus und Laien in großer Zahl schon nach dieser kurzen Zeit das nicht mehr missen möchten, was bisher in Befolgung der konziliaren Weisungen eingeführt worden ist. Die Bischofskonferenz dankt ausdrücklich allen, die sich bemühen, den wahren Geist der Konstitution zu erfassen und bereiten Herzens in die Tat umzusetzen.

Dagegen verstoßen alle, die sich eigenmächtig über die geltende Ordnung der Liturgie hinwegsetzen, gegen den Geist der Konstitution; dem Geist der Liturgiefeier direkt entgegen sind sie

*) Vgl. KA 63 [1963] S. 169 ff.

ungehorsam, sie beeinträchtigen die Brüderlichkeit, sie verwirren die Gläubigen, sie verletzen die geistliche Einheit des Bistums und der Kirche, welche sich auch in der Ordnung des Gottesdienstes darstellen muß.

Andererseits ist es ein nicht minder großer Verstoß gegen den Willen der Kirche, wie er in den konziliaren Beschlüssen zum Ausdruck kommt, die Liturgiereform grundsätzlich abzulehnen oder herabzusetzen. Auch die Tatsache, daß die Reformarbeit noch nicht abgeschlossen ist und für manches Neue noch bessere Formen gefunden werden müssen, ist kein hinreichender Grund, den Gemeinden das vorzuenthalten, was vom Konzil gewollt und von den Bischöfen beschlossen und gestattet wurde.

Priester und Laien mögen sich immer und bei allem vor Augen halten, daß es sich in der Liturgiereform darum handelt, daß unser Gottesdienst durch die Vergegenwärtigung des Pascha-Mysteriums als die „vollendete Verherrlichung Gottes" (De S. Liturgia, Nr. 5) deutlicher werde, um so der Auferbauung des Leibes Christi zu dienen. Das in Priester und Laien gegliederte Gottesvolk soll sich im Gotttesdienst als die hier gegenwärtige Kirche gläubig und fromm mit dem Gehorsam des Herrn in seinem Tode verbinden und sich darin zugleich auch mit seiner Auferstehung verbunden wissen. Vorbehaltlose Hingabe, das ist die Frömmigkeit, welche die hl. Messe von uns allen erfordert.

Die neuen liturgischen Formen, vor allem auch der Gebrauch der Muttersprache, haben deutlich gemacht, welch hohe Anforderungen der Vollzug der Liturgie an alle Mitfeiernden stellt. Daher werden die Geistlichen ermahnt, den Gottesdienst in allem sorgfältig vorzubereiten. und ihren liturgischen Dienst würdig zu vollziehen. Sie sollen die Texte und Gesänge fromm und verständlich, gesammelt und ohne Hast vortragen; das trägt dazu bei, alle Unruhe vom Gottesdienst fernzuhalten.

Was das Verhältnis von Muttersprache und lateinischer Sprache, besonders in der Meßfeier, betrifft, so haben die deutschen Bischöfe gemäß den Anordnungen des Konzils und in Übereinstimmung mit dem Apostolischen Stuhl die entsprechenden Beschlüsse gefaßt und danach die Richtlinien für die Meßfeier vom Jahre 1965 mit ihren Ergänzungen*) erlassen. Der liturgische Gebrauch der Muttersprache durch Priester und Gläubige hat sich bewährt. Die Bischöfe danken allen, die sich um die liturgischen Texte in deutscher Sprache und besonders um ihre musikalische Gestalt bemüht haben; sie bitten alle, ihre Bemühungen fortzusetzen.

*) Vgl. KA 35 (1965) S. 57 ff.

Da die Verwendung der Muttersprache jedoch die lateinische Sprache keineswegs ausschließen soll, ist sowohl das lateinische als auch das deutsche Amt gemäß den in den Artikeln 59—70 der Richtlinien beschriebenen und durch ihre Ergänzungen ermöglichten Formen zu pflegen. Eine allgemeine schematische Festlegung über die Häufigkeit der einzelnen Formen entspräche nicht der Verschiedenheit der pastoralen Gegebenheiten (vgl. Konstitution Art. 19).

Im Sinne des Konzils ist vor allem anzustreben, daß die Gläubigen die ihnen zukommenden Teile der Messe (Ordinarium, Akklamationen, Vaterunser) auch in lateinischer Sprache vollziehen können (vgl. Konstitution Art. 54): schon die Kinder sollen auch diese Gesänge lernen.

In den Gemeinden, in denen das lateinische Ordinarium als Gesang des Volkes schon üblich ist, soll dies selbstverständlich weiter gepflegt werden. Es wäre allerdings unrecht, wenn deshalb die muttersprachlichen Formen vernachlässigt oder gar nicht verwendet würden. Entsprechendes gilt von lateinischen Gesängen außerhalb der Messe (z. B. Tantum ergo).

Wie schon in früheren Anordnungen der Bischöfe vorgesehen, soll hauptsächlich jenes lateinische Ordinarium den Gläubigen vertraut sein, das nunmehr auch in dem 1964 von der Ritenkongregation und dem Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia für den Gemeindegesang herausgegebenen Kyriale Simplex an erster Stelle steht (Kyrie XVI, Gloria XV, Sanctus und Agnus XVIII), dazu Credo III. Diese Zusammenstellung ermöglicht einen gemeinsamen Gesang von Gläubigen aus allen Ländern.

Gemäß Art. 56 der Richtlinien von 1965 kann die lateinische Sprache bei der Meßfeier je nach den Umständen in verschiedenem Umfang verwendet werden. Unbeschadet der im 5. Kapitel der Richtlinien beschriebenen Typen der Meßfeier wird darauf hingewiesen, daß beispielsweise im Amt der Priester seine Texte lateinisch, das Volk die seinen deutsch singen kann; auch in einer sonst lateinischen Messe können die wechselnden Priestergebete in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ferner ist es möglich, daß Kyrie, Sanctus und Agnus Dei von der Gemeinde gesungen werden, auch wenn Gloria oder Credo noch nicht lateinisch gesungen werden; es liegt in diesem Falle nahe, daß dann Präfation und Pater noster ebenfalls lateinisch sind. Entsprechendes gilt sinngemäß auch für die gesprochene Messe.

Wo es sich pastoral empfiehlt (z. B. Gastarbeiter, Touristen) mögen Meßfeiern in lateinischer Sprache in den Gottesdienstordnungen als solche gekennzeichnet werden.

Wie schon in ihrem Schreiben vom 4. Dez. 1963 betonen die Bischöfe, daß es bei den Reformen des Gottesdienstes nicht um bloße Änderungen von Sprache, Formen und Rubriken geht, vielmehr um die Begegnung und Vereinigung mit dem gekreuzigten und erhöhten Herrn, um die Verlebendigung der Gemeinschaft der Kirche und um das Zeugnis des Glaubens in der Welt aus der Kraft der frommen und hingebenden Mitfeier des Gottesdienstes.

Fulda, 30. September 1966

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 332 Fürbitte für Volk und Vaterland

Die Bischofskonferenz in Fulda hat beschlossen, folgendes anzuordnen:

Bei dem Hauptgottesdienst aller Sonn- und Feiertage soll in einer der Fürbitten innerhalb der Oratio fidelium bei der heiligen Messe auch für Volk und Vaterland gebetet werden, wie es das Konzil vorsieht (vgl. Konstitution über die Heilige Liturgie, Nr. 53). Dadurch wird das früher am Schluß der heiligen Messe vorgesehene Gebet in der gleichen Intention abgelöst.

Folgende Texte können dazu verwendet werden:

Daß du unser Volk und Vaterland in Gnaden behüten wollest: Wir bitten dich, erhöre uns.

oder:

Nimm unser Volk in deinen Schutz und lenke jene, die ihm dienen: Wir bitten dich, erhöre uns.

oder:

Beschütze Volk und Vaterland; gib jenen, die es regieren, Weisheit und Kraft: Wir bitten dich, erhöre uns.

oder:

Bewahre unser Volk vor Unheil und Krieg, gib uns Frieden und Eintracht mit allen Völkern der Erde: Wir bitten dich, erhöre uns.

oder:

Gedenke der Bedrängnis unseres Volkes; lenke seinen Weg inmitten aller Gefahren und schenke ihm Eintracht und Einheit, Freiheit und Frieden: Wir bitten dich, erhöre uns.

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 333 Termin der feierlichen Erstkommunion

Aachen, 15. Okt. 1966

Wegen der Verlegung des Schuljahresbeginns bzw. wegen der beiden Kurzschuljahre wird uns immer wieder die Frage vorgelegt, wie es mit dem Erstkommunionunterricht und der feierlichen Erstkommunion für die Übergangszeit gehalten werden soll.

Wir sind der Ansicht, daß sich diese Frage am besten örtlich lösen läßt, und bitten deshalb die Herren Dechanten, das Anliegen mit den Pfarrseelsorgern zu besprechen. Wir erwarten dabei, daß v o r h e r die einzelnen Pfarrer mit den jeweiligen Pfarrausschüssen bzw. Elternvertretungen eingehend die Terminfrage erörtern und eine Terminfestsetzung nur in Übereinstimmung mit den Wünschen der betreffenden Pfarrausschüsse bzw. Elternvertreter getroffen wird. Wir halten das für besser, als von seiten des Generalvikariates einen Termin für die feierliche Erstkommunion festzusetzen.

Da die Kinder rechtzeitig zum Tisch des Herrn geführt werden sollen, möge der Termin auch in der Übergangszeit nicht unnötig hinausgeschoben werden.

Nr. 334 Wochenendtagung „Brauchen wir den Diakon?“

Aachen, 17. Okt. 1966

Unter dem Titel „B r a u c h e n w i r d e n D i a k o n ?“ veranstaltet die Bischöfliche Akademie eine Wochenendtagung, die sich mit den Fragen um eine Erneuerung des Diakonats befassen wird. Da es in manchen Gemeinden aktive Laien gibt, die an diesem Amte persönlich sehr interessiert sind, werden die Seelsorger gebeten, auf diese Tagung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Sie findet von S a m s t a g , 19. N o v e m b e r 1966, 17.00 Uhr, bis S o n n t a g , 20. N o v e m b e r 1966, 13.00 Uhr, im August-Pieper-Haus, Aachen, statt.

Referenten sind Professor Dr. H. Fleckenstein (Würzburg) und Caritasdirektor Josef Völker (Neuß).

Anschriften und Anmeldungen an das Sekretariat der Bischöflichen Akademie, 51 Aachen, Leonhardstr. 18—20.

Nr. 335 Bischofsgedenktag

Aachen, 18. Oktober 1966

Am 18. November d. J. ist der zwölfte Jahrestag der Bischofsweihe unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Alle Seelsorger werden gebeten, die Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 13. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Im Hohen Dom zu Aachen hält der Herr Generalvikar am Freitag, dem 18. November, um 9.00 Uhr das Pontifikalamt „in die anniversario consecrationis Episcopi". Wir bitten die Priester und männlichen Ordensleute der Stadt Aachen, soweit sie nicht durch dienstliche Verpflichtungen verhindert sind, dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr in Chorkleidung beizuwohnen. Die Ordensleute aller Klöster Aachens werden eingeladen, eine Abordnung zu dieser Feier zu entsenden.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 13. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 336 Katechetische Tagung für den Religionsunterricht an Sonderschulen (Hilfsschulen)

Aachen, 19. Oktober 1966

Das Katechetische Institut des Bistums Aachen veranstaltet am Montag, dem 21. November 1966, im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße, eine religionspädagogische Tagung für alle Lehrer und Priester, die in den Sonderschulen unseres Bistums Religionsunterricht erteilen.

Tagunsprogramm:

9.30 Uhr Prof. Dr. theol., Dr. phil., Dr. med. Vogel, Philosophisch-theologische Hochschule Vallendar: „Zur anthropologischen Grundlegung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen".

12.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen.

15.00 Uhr G. Weber, Leiter des Katechetischen Institutes: „Die Einübung des lernbehinderten Kindes in den Glauben".

Wir bitten alle Geistlichen, die an den Sonderschulen (Hilfsschulen) unseres Bistums Religionsunterricht erteilen, an dieser Tagung teilzunehmen, und laden sie herzlichst ein.

Nr. 337 Katechetisches Handbuch für Berufs- und weiterführende Schulen

Aachen, 20. Okt. 1966

Unter dem Titel „Lebendige Katechese" gibt Franz Josef Brems ein dreibändiges Handbuch heraus. Der erste Band „Vor mir das Leben" (192 Seiten, 12,80 DM) ist gerade erschienen. Die beiden folgenden Bände haben den Titel: „Als Christ gerufen" und „Die Welt verwandeln".

Das Arbeitsbuch für den Religionslehrer aus dem Ehrenwirth-Verlag München ist im Buchhandel erhältlich. Es legt Wert auf Anschaulichkeit, Mitarbeit und Sicherung des Unterrichtsertrags.

Nr. 338 Kindergebetbuch zum Erstbeicht- und Kommunionunterricht

Aachen, 20. Okt. 1966

Unter dem Titel „Der Herr ist mein Hirt" hat die Bischöfliche Katechetische Arbeitsgemeinschaft Trier unter Leitung des Herrn Regens Dr. Arens und des Herrn Oberschulrats i. K. Quadflieg ein Kindergebetbuch für Bußsakrament und Meßfeier (72 S.) erarbeitet; die vierfarbigen Bilder besorgte Grete Gömmer, Essen. Es ist erschienen im Verlag Ludwig Auer, Cassianeum Donauwörth (5,80 DM).

Das Buch ist ein wertvolles und praktisches Hilfsmittel beim Gebrauch der Glaubensbücher (vgl. Katechetische Blätter September 1965 S. 394 ff.).

Nr. 339 Seelsorgertagung in Wien

Aachen, 22. Oktober 1966

Das Österreichische Seelsorgeinstitut in Wien hält die diesjährige Weihnachts-Seelsorgertagung vom 28. bis 30. Dezember 1966 unter dem Thema „Gottes Wort in unserer Zeit." Es referieren: Max Zerwick (Rom):Das Wort Gottes und die Schrift; Norbert Lohfink (Frankfurt/Rom): Werden und Botschaft des Alten Testamentes; Wolfgang Beilner (Wien/Salzburg): Die Osterbotschaft als Mitte des Neuen Testamentes; Albert Görres (München): Der Hörer des Wortes und seine Glaubenssituation; Bruno Dreher (Bonn): Das Kerygma der Schrift und unsere Verkündigung; Alois Stöger (St. Pölten/Rom): Erarbeitung eines Bibeltextes; Albert Höfer (Graz): Wie macht man eine Homilie? — Ort: Auditorium Maximum der Universität Wien.

Anmeldung an das Österreichische Seelsorgeinstitut, A 1010 Wien, Stephansplatz 3, erbeten.

Nr. 340 Anderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer

Der Abschnitt „A Grundgehalt" der „Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen vom 13. Mai 1960" wird wie folgt geändert:

A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1	1. + 2.	1 084,72 DM
2	3. + 4.	1 131,52 DM
3	5. + 6.	1 178,32 DM
4	7. + 8.	1 225,12 DM
5	9. + 10.	1 271,92 DM
6	11. + 12.	1 318,72 DM
7	13. + 14.	1 365,52 DM
8	15. + 16.	1 412,32 DM
9	17. + 18.	1 657,76 DM
10	19. + 20.	1 719,12 DM
11	21. + 22.	1 780,48 DM
12	23. + 24.	1 841,84 DM
13	ab 25.	1 903,20 DM

Diese Festsetzung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

B. Zulagen zum Grundgehalt

Die Zulagen nach § 4 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung betragen 54,— DM pro Monat.

C. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt
Ortsklasse S 214,— DM Ortsklasse A 180,— DM

b) für Ruhestandspfarrer mit eigenem Haushalt
Ortsklasse S 279,—DM Ortsklasse A 237,— DM

Der Abschnitt

D. Pflichtabgaben

bleibt unverändert.

Aachen, den 1. Oktober 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 340a Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO mit Wirkung ab 1. Januar 1966 wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
1	1. + 2.	1 045,— DM
2	3. + 4.	1 080,— DM
3	5. + 6.	1 115,— DM
4	7. + 8.	1 150,— DM
5	9. + 10.	1 185,— DM
6	11. + 12.	1 220,— DM
7	13. + 14.	1 260,— DM
8	15. + 16.	1 300,— DM
9	17. + 18.	1 400,— DM
10	19. + 20.	1 450,— DM
11	21. + 22.	1 500,— DM
12	23. + 24.	1 550,— DM
13	ab 25.	1 600,— DM

Das Gehalt in Stufe 1 + 2 wird auf je 1 100,— Mark angehoben.

Aachen, den 1. Oktober 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 341 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer

Der Abschnitt „A Grundgehalt" der „Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen vom 13. Mai 1960" wird wie folgt geändert:

A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1	1. + 2.	1 125,— DM
2	3. + 4.	1 174,— DM
3	5. + 6.	1 223,— DM
4	7. + 8.	1 272,— DM
5	9. + 10.	1 321,— DM
6	11. + 12.	1 370,— DM
7	13. + 14.	1 419,— DM
8	15. + 16.	1 468,— DM
9	17. + 18.	1 724,— DM
10	19. + 20.	1 788,— DM
11	21. + 22.	1 852,— DM
12	23. + 24.	1 916,— DM
	ab 25.	1 980,— DM

Diese Festsetzung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

B. Zulagen zum Grundgehalt

Die Zulagen nach § 4 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung betragen 59,— DM pro Monat.

C. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt
Ortsklasse S 223,— DM Ortsklasse A 187,— DM

b) für Ruhestandspfarrer mit eigenem Haushalt
Ortsklasse S 290,— DM Ortsklasse A 246,— DM

Der Abschnitt

D. Pflichtabgaben

bleibt unverändert.

B. Weihnachtszuwendung

Im Dezember wird eine Weihnachtszuwendung in Höhe von einem Drittel des für diesen Monat gezahlten Brutto-Grundgehalts gewährt.

Aachen, den 1. Oktober 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 341a Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO mit Wirkung ab 1. Oktober 1966 wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
1	1. + 2.	1 085,— DM
2	3. + 4.	1 120,— DM
3	5. + 6.	1 155,— DM
4	7. + 8.	1 190,— DM
5	9. + 10.	1 230,— DM
6	11. + 12.	1 270,— DM
7	13. + 14.	1 310,— DM
8	15. + 16.	1 350,— DM
9	17. + 18.	1 450,— DM
10	19. + 20.	1 500,— DM
11	21. + 22.	1 550,— DM
12	23. + 24.	1 600,— DM
13	ab 25.	1 650,— DM

Das Gehalt der Stufe 1 wird auf 1 120,— Mark angehoben.

Aachen, den 1. Oktober 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 342 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen

Geistlichen-Besoldungsordnung-GBO vom 1. September 1960.

Auf Grund der im § 58 der GBO gegebenen Ermächtigung wird die Anlage geändert und lautet mit Rückwirkung ab 1. Januar 1966 wie folgt:

A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Pfarrvikare	Vikare
1	1. + 2.	1 030,— DM	1 000,— DM
2	3. + 4.	1 060,— DM	1 025,— DM
3	5. + 6.	1 090,— DM	1 050,— DM
4	7. + 8.	1 120,— DM	1 075,— DM
5	9. + 10.	1 150,— DM	1 100,— DM
6	11. + 12.	1 180,— DM	1 125,— DM
7	13. + 14.	1 210,— DM	1 150,— DM
8	15. + 16.	1 240,— DM	1 175,— DM
9	17. + 18.	1 270,— DM	1 200,— DM
10	19. + 20.	1 300,— DM	1 225,— DM
11	21. + 22.	1 330,— DM	1 250,— DM
12	23. + 24.	1 365,— DM	1 275,— DM
13	ab 25.	1 400,— DM	1 300,— DM

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1	1. + 2.	910,— DM	280,— DM
2	3. + 4.	935,— DM	290,— DM
3	5. + 6.	960,— DM	300,— DM
4	7. + 8.	985,— DM	310,— DM
5	9. + 10.	1 010,— DM	320,— DM
6	11. + 12.	1 035,— DM	335,— DM
7	13. + 14.	1 060,— DM	350,— DM
8	15. + 16.	1 085,— DM	365,— DM
9	17. + 18.	1 110,— DM	380,— DM
10	19. + 20.	1 135,— DM	395,— DM
11	21. + 22.	1 160,— DM	410,— DM
12	23. + 24.	1 185,— DM	425,— DM
13	ab 25.	1 210,— DM	440,— DM

Das Gehalt der Pfarrvikare in Stufe 1—3, der Vikare in Stufe 1—4 und der Kapläne mit Haushalt in Stufe 1—8 wird auf je 1 100,— DM angehoben; das der Kapläne ohne Haushalt in Stufe 1—5 auf 325,— DM.

B. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsordnung beträgt pro Monat

		mit Haushalt	ohne Haushalt
a) für Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.	Ortsklasse S	279,— DM	214,— DM
	Ortsklasse A	237,— DM	180,— DM
b) für Kapläne i. R.	Ortsklasse S	229,— DM	173,— DM
	Ortsklasse A	194,— DM	146,— DM

Der Abschnitt

C. Pflichtabgaben

bleibt unverändert.

Aachen, den 1. Oktober 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 343 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen

Geistlichen-Besoldungsordnung-GBO vom 1. September 1960.

Auf Grund der im § 58 der GBO gegebenen Ermächtigung wird die Anlage geändert und lautet mit Wirkung ab 1. Oktober 1966 wie folgt:

A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Pfarrvikare	Vikare
1	1. + 2.	1 075,— DM	1 065,— DM
2	3. + 4.	1 105,— DM	1 085,— DM
3	5. + 6.	1 135,— DM	1 105,— DM
4	7. + 8.	1 165,— DM	1 125,— DM
5	9. + 10.	1 195,— DM	1 150,— DM
6	11. + 12.	1 225,— DM	1 175,— DM
7	13. + 14.	1 255,— DM	1 200,— DM
8	15. + 16.	1 285,— DM	1 225,— DM
9	17. + 18.	1 315,— DM	1 250,— DM
10	19. + 20.	1 345,— DM	1 275,— DM
11	21. + 22.	1 380,— DM	1 300,— DM
12	23. + 24.	1 415,— DM	1 325,— DM
13	ab 25.	1 450,— DM	1 350,— DM

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1	1. + 2.	1 060,— DM	290,— DM
2	3. + 4.	1 080,— DM	300,— DM
3	5. + 6.	1 100,— DM	310,— DM
4	7. + 8.	1 120,— DM	320,— DM
5	9. + 10.	1 140,— DM	330,— DM
6	11. + 12.	1 160,— DM	345,— DM
7	13. + 14.	1 180,— DM	360,— DM
8	15. + 16.	1 200,— DM	375,— DM
9	17. + 18.	1 220,— DM	390,— DM
10	19. + 20.	1 240,— DM	405,— DM
11	21. + 22.	1 260,— DM	420,— DM
12	23. + 24.	1 280,— DM	435,— DM
13	ab 25.	1 300,— DM	450,— DM

Das Gehalt der Pfarrvikare in Stufe 1+2, der Vikare in Stufe 1—3 und der Kapläne mit Haushalt in Stufe 1—3 wird auf je 1 120,— DM angehoben; das der Kapläne ohne Haushalt in Stufe 1—5 auf 335,— DM.

B. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsordnung beträgt pro Monat

		mit Haushalt	ohne Haushalt
a) für Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.	Ortsklasse S	290,— DM	223,— DM
	Ortsklasse A	246,— DM	187,— DM
b) für Kapläne i. R.	Ortsklasse S	238,— DM	180,— DM
	Ortsklasse A	202,— DM	152,— DM

Der Abschnitt

C. Pflichtabgaben

bleibt unverändert.

D. Weihnachtszuwendung

Im Dezember wird eine Weihnachtszuwendung in Höhe von einem Drittel des für diesen Monat gezahlten Brutto-Grundgehaltes gewährt.

Aachen, den 1. Oktober 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 344 Steuerkarte und Steuerermäßigung sowie Gehaltszahlung 1967 für die Geistlichen

Aachen, 23. Oktober 1966

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1967 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es vier Monate vor Ende des Kalenderjahres vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Einsendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich so leicht vermeiden läßt.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1967 beiliegt.

Es besteht die Möglichkeit, bis zum 31. Januar 1967 unter Vorlage der unausgefüllten Steuerkarte 1966 noch einen lohnsteuerfreien Betrag oder dessen Erhöhung für 1966 zu beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wir empfehlen, hiervon Gebrauch zu machen, da dies schneller zum Ziele führt als der Lohnsteuer-Jahresausgleich.

Wir bitten jedoch dringend, beim Anfordern von Steuerkarten bei uns und bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen die Nummer unseres Gehaltskontos anzugeben. Sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Für 1966 erhält jeder Geistliche eine Jahres-Gehaltsabrechnung, wenn seine Steuerkarte 1966 bei uns vorliegt.

Ab 1. Januar 1967 tritt für die Festsetzung des Steuerwerts der Dienstwohnungen ein neues Verfahren in Kraft, das in der Regel zu einem höheren Ansatz als bisher und damit auch zu einem größeren Steuerabzug führen wird.

Bis zur Klärung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen gelten unsere Gehaltszahlungen als Abschlagszahlungen, deren spätere Verrechnung vorbehalten bleibt.

Nr. 345 Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit aus dem Geiste der MC

Aachen, 24. Okt. 1966

Auf der Priesterwerkwoche über Kerngemeinschaftsarbeit aus dem Geiste der MC vom 28. Nov. bis 2. Dez. 1966 in Haus Altenberg sollen die Grundgedanken der MC im Lichte des Vatikanischen Konzils dargelegt und diskutiert werden. Vor allem soll es um die Spiritualität des Laien in seinem nachkonziliaren Engagement gehen.

Mitbrüder, die sich um Kerngemeinschaftsarbeit in der Jugend mühen, ob in der MC oder in anderen Gemeinschaften, sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Das Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen sind bis 21. November 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Gordz, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 346 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967

Aachen, 24. Oktober 1966

Im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstr. 135, erscheint Mitte November der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967", der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der Preis ist seit zwei Jahren unverändert geblieben und beträgt 1,20 DM.

Um eine zügige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Verlag um baldige Bestellung. Bestellpostkarten und ein Aushang für die Kirchtüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 347 Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 3-1-24/11-763/66

Düsseldorf, den 26. September 1966

An den
Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

Betr.: Vergütung für den durch Geistliche erteilten Religionsunterricht an Sonderschulen

Bezug: RdErl. vom 12. 4. 1966 — Z B 3-1-24/11-232/66 — RdErl. vom 22. 6. 1966 — Z B 3-1-24/11-441/66 und Bericht vom 13. 9. 1966 — 44. 1. 21. 1 —

Durch Runderlasse vom 12. 4.*) und 22. 6. 1966 habe ich festgestellt, daß sich die Erteilung von Religionsunterricht an Sonderschulen durch Geistliche nicht nach Abschnitt II Absatz 1, sondern nach Abschnitt II Absätze 2 bis 5 der Vereinbarung zwischen den Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1956 (ABl. KM. NW. S. 35) richtet. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß die Geistlichen den Religionsunterricht an Sonderschulen seit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 18. 2. 1956 im Nebenamt erteilt haben und demzufolge Anspruch auf Vergütung hatten. Sofern den Geistlichen in der Vergangenheit keine Vergütung gezahlt worden ist, haben sie Anspruch auf Nachzahlung der nicht ausgezahlten Beträge, soweit die Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entgegenstehen.

In den Fällen, in denen Sie davon ausgegangen sind, daß der Religionsunterricht an Sonderschulen durch Geistliche ehrenamtlich erteilt wird, haben Sie den Geistlichen keinen schriftlichen Unterrichtsauftrag erteilt und unterstellt, daß der staatliche Unterrichtsauftrag gemäß Abschnitt II Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung vom 18. 2. 1956 allgemein erteilt worden ist.

Den Geistlichen, die in der Vergangenheit im Nebenamt Religionsunterricht erteilt haben, ist nachträglich der Unterrichtsauftrag schriftlich zu erteilen. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses schriftlichen Unterrichtsauftrages ist auf den Tag festzusetzen, von dem an für den erteilten Religionsunterricht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die bisher nicht erhaltene Vergütung noch nachgezahlt werden kann.

*) Vgl. KA 36 [1966] S. 87.

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrag:
Dr. Gerwinn

An die
Erzbistümer
in Köln und Paderborn

An die
Bistümer
in Aachen, Essen und Münster

Vorstehenden Abdruck übersende ich Ihnen mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag:
Dr. Joerres

Nr. 348 Besuch von Konfessionsschulen durch Kinder konfessioneller Minderheiten

Der Regierungspräsident
44. 3. 1

Arnsberg (Westf.), den 12. August 1966

Nach Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) vom 18. 6. 1950 haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu entscheiden. Dieses Elternrecht umfaßt die Befugnis, die Schule zu bestimmen, welche von den Kindern besucht werden soll. Insoweit hat das Elternrecht jedoch eine nähere Konkretisierung durch Art. 12 Abs. 3 LV und § 30 Abs. 1 des 1. Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens (SchOG) vom 8. 4. 1951 (GV. NW S. 430) erfahren. Danach steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart frei. Es ist den Erziehungsberechtigten überlassen, ob sie ihr Kind in eine Bekenntnisschule, in eine Gemeinschaftsschule oder in eine Weltanschauungsschule schikken wollen. Entscheiden die Erziehungsberechtigten sich für die Bekenntnisschule, so muß das Kind jedoch eine Schule des Bekenntnisses besuchen, dem es angehört. Für das kath. Kind kommt also grundsätzlich die kath. und für das evgl. Kind die evgl. Bekennntnisschule in Betracht. Es ist nicht in das Belieben der Erziehungsberechtigten gestellt, unter den Bekenntnisschulen frei zu wählen. Das folgt aus Art. 12 Abs. 3 LV und aus § 30 Abs. 1 SchOG; außerdem ergibt es sich aus dem Wesen der Konfessionsschule (vgl. § 18 Abs. 1 SchOG).

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

Zum einen ist es denkbar, daß in einer Gemeinde eine kath. oder eine evgl. Konfessionsschule fehlt. In diesem Fall darf die Bekenntnisschule auch von Kindern des fremden Bekenntnisses besucht werden (vgl. §§ 18 Abs. 2, 22 SchOG). Die Erziehungsberechtigten sind nicht etwa an vorhandene Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen zu verweisen.

Auch wenn in einer Gemeinde sowohl kath. als auch evgl. Konfessionsschulen vorhanden sind, ist es denkbar, daß eine Konfessionsschule von Kindern des anderen Bekenntnisses besucht wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann nach § 9 Abs. 4 SchOG den Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule gestatten (vgl. § 28 Abs. 1 SchOG). Von dieser Möglichkeit wird etwa Gebrauch gemacht, wenn ein Besuch der an sich zuständigen Pflichtschule wegen unzumutbar weiter Schulwege oder wegen des Gesundheitszustandes eines Kindes nicht angebracht erscheint. Dabei ist es auch zulässig, im Einvernehmen mit dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten evgl. Kinder einer kath. Schule — und umgekehrt — zuzuweisen.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß bei einer Entscheidung für die Konfessionsschule die Beschulung des Kindes in der seinem Bekenntnis entsprechenden Schule zu erfolgen habe, liegt im Falle der beabsichtigten Konversion vor. Wird glaubhaft gemacht, daß ein evgl. oder kath. Kind zur anderen Konfession übertreten wird, dann wird bereits vor der Konversion die Aufnahme in die Schule, die dem künftigen Bekenntnis des Kindes entspricht, zugelassen.

Der Grundsatz, daß bei einer Entscheidung der Erziehungsberechtigten für die Bekenntnisschule das Kind die Schule desjenigen Bekenntnisses besuchen muß, dem es angehört, ergibt sich aus Art. 12 Abs. 3 LV und § 30 Abs. 1 SchOG. Landesverfassung und Schulordnungsgesetz verstoßen nicht gegen Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, denn weder die Landesverfassung noch das Schulordnungsgesetz sehen eine unterschiedliche Behandlung der Konfession vor. Daß die weltanschauliche Gliederung der Volksschulen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen nicht gegen das Grundrecht verstoßen, ergibt sich auch aus Art. 7 Abs. 5 GG.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 349 Priesterexerzitien in Maria-Rast

Vom Abend des 12 bis zum Morgen des 16. Dezember d. J. findet im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg, ein allgemeiner Exerzitienkurs für Priester statt. Exerzitienmeister ist P. Josef Eger CSsR, Stuttgart.

Anmeldungen sind umgehend an den Herrn Direktor des Priesterhauses zu richten. Wenn keine Absage erfolgt, gilt die Meldung als angenommen.

Nr. 350 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung zweier Bischöflicher Vikare

Gemäß den Bestimmungen (Abschnitt 13 § 2) des Motu proprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 hat unser Bischof Johannes am 26. Oktober 1966 zu Bischöflichen Vikaren ernannt die H. H.

Exzellenz Weihbischof Dr theol. Friedrich Hünermann mit dem Geschäftsbereich: Bücherzensur,

Exzellenz Weihbischof Joseph Buchkremer mit dem Geschäftsbereich: Angelegenheiten der Ordensleute.

Ernennung eines ständigen Vertreters des Generalvikars

Unser Bischof Johannes hat am 26. Oktober 1966 in Anbetracht der Arbeitsfülle und der ständig wachsenden Aufgaben innerhalb der Verwaltung unseres Bistums zur Unterstützung des Herrn Generalvikars Dr Hermann Müssener als dessen ständigen Vertreter Herrn Domkapitular Prälat Anton Josef Wäckers ernannt und ihn mit allen Vollmachten ausgestattet, die dem Generalvikar gemäß can. 368 CIC zukommen.

Unser Bischof Johannes hat:

am 1. Mai 1966 Rektor Dr. theol. Ernst Nellessen in Ginnick, Assistent am neutestamentlichen Seminar der kath.-theol. Fakultät der Universität Bonn, zum Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars in Aachen ernannt und ihm zugleich einen Lehrauftrag für die Theologie des geistlichen Lebens erteilt;

am 15. Mai 1966 Pfarrvikar Gerhard Heinemann in Stolberg-Dorff St. Mariä Empfängnis unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juni 1966 zum Studentenpfarrer an den Ingenieur- und Fachschulen in Aachen ernannt;

am 1. Okt. 1966 dem Ordenspriester Augustin Dragun OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122 - 130 unserer Diözesanstatuten in Mönchengladbach St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt;

am 1. Okt. 1966 Kaplan Johannes Keil in Dülken St. Kornelius zum Pfarrer in Birgden St. Urban, Dekanat Gangelt, ernannt;

am 1. Okt. 1966 dem Ordenspriester Cornelius Roeleveld OC auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Städtischen Krankenhaus in Rheydt (Pfarre St. Marien), Dekanat Rheydt, erteilt;

am 1. Okt. 1966 Rektor Lic. theol. Walter Leo Schwarz, Leiter der Bischöflichen Diözesanbibliothek, zusätzlich die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 im Jugend- und Altersheim St. Raphael in Aachen-Soers (Vikarie St. Raphael), Dekanat Herzogenrath, erteilt;

am 12. Okt. 1966 Kaplan Wilhelm Blum in Stolberg-Atsch St. Sebastian zum Pfarrer in Venwegen St. Brigida, Dekanat Kornelimünster, ernannt;

am 20. Okt. 1966 Pfarrer Ernst Wilhelm Nusselein in Aachen St. Paul zum Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder ernannt;

am 24. Okt. 1966 den Ordenspriester Edmund Müller OCSO, Kaplan (zur Aushilfe) in Monschau St. Mariä Geburt, zum Kaplan in Breyell St. Lambertus, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 24. Okt. 1966 Kaplan Heinrich Werner von Rüden in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf) zum Kaplan in Baesweiler St. Petrus, Dekanat Übach-Palenberg, ernannt;

am 24. Okt. 1966 Kaplan Leo Pütz in Baesweiler St. Petrus zum Kaplan in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf), Dekanat Krefeld-Süd, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 19. Okt. 1966 Schmidt Dom Andreas Maria OCSO, Abt des Trappistenklosters Mariawald, geboren am 15. März 1907 in Stuttgart, geweiht am 25. Juli 1950 in Aachen, zum Abt benediziert am 21. November 1961 in Mariawald.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 23. Sept. 1966 Schmidt Rudolf, zuletzt Rektor in Heisterbacherrott, Jubilarpriester, 86 Jahre alt;

am 26. Sept. 1966 Drauschke Anton, Erzbischöflicher Rat ad honores, Pfarrer in Düsseldorf-Unterrath St. Maria unter dem Kreuze, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 28. Sept. 1966 Hermes Heinrich, Päpstlicher Geheimkämmerer, Generalpräses der Jung-KKV, Religionslehrer am Städt. math.-naturwissenschaftl. Gymnasium in Köln-Mülheim, 53 Jahre alt;

am 1. Okt. 1966 Mennekes Josef, zuletzt Pfarrer in Büttgen-Vorst St. Antonius, 70 Jahre alt;

am 4. Okt. 1966 Robach Josef, Erzbischöflicher Rat ad honores, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Urdenbach Herz Jesu, Jubilarpriester, 82 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 351 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er hielt in der Zeit vom 12. September bis 13. Oktober 1966 die kanonische Visitation im Dekanat Gangelt und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 13. September in Süsterseel St. Hubert 104, am 14. September in Waldenrath St. Nikolaus 130, am 15. September in Hillensberg St. Michael 28, am 16. September in Saeffelen St. Lucia 68 (davon 1 Erwachsenen), am 18. September in Havert St. Gertrud 111 (davon 1 Erwachsenen), am 20. September in Gangelt St. Nikolaus 144 (davon 1 Erwachsenen), am 21. September in Stahe Heiligste Dreifaltigkeit 80 (davon 1 Erwachsenen), am 22. September in Schierwaldenrath St. Anna 65, am 23. September in Langbroich St. Mariä Empfängnis 50, am 4. Oktober in Straeten St. Mariä Rosenkranz 98 (davon 1 Erwachsenen), am 5. Oktober in Birgden St. Urban 200 (davon 2 Erwachsenen) und in Breberen St. Maternus 138 (davon 1 Erwachsenen), am 7. Oktober in Wehr St. Severin 46 (davon 2 Erwachsenen), am 10. Oktober in Tüddern St. Gertrud 70, am 11. Oktober in Millen St. Nikolaus 20, am 12. Oktober in Höngen St. Lambertus 89 und in Hastenrath St. Josef 38, am 13. Oktober im Mariahilf-Kloster zu Gangelt 29 (davon 1 Erwachsenen), insgesamt 1508 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 13. Oktober 1966 im Mariahilf-Kloster zu Gangelt unter dem Vorsitz des Visitators statt.

Am 15. Oktober 1966 Spendung der hl. Firmung im Kind-Jesu-Kloster in Aachen, Jakobstraße, an einen Erwachsenen

Am 16. Oktober 1966 konsekrierte er den Altar der Kapelle des Alexianerklosters zu Krefeld in honorem S. Augustini Eppi. Conf. et Eccl. Doctoris.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 23 **Aachen, den 15. November 1966** **36. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 352 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur sechsten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966 191

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 353 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1966 193
Nr. 354 Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis 194
Nr. 355 Aufhebung von Fast- und Abstinenztagen . . . 194
Nr. 356 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen 194
Nr. 357 Katechetische Tagung für Religionslehrer an Realschulen 194

Seite

Nr. 358 Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop 194
Nr. 359 Pfarreigene Kindergärten 195
Nr. 360 Versorgungsordnung im Caritasbereich 196
Nr. 361 Neubewertung des Grundbesitzes 196
Nr. 362 Verhütung von Frostschäden 196
Nr. 363 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 196
Nr. 364 Biblische Studienreisen 1967 197

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 365 Priesterexerzitien 197
Nr. 366 Verlegung des Diözesan-Exerzitien-Sekretariats 197
Nr. 367 Personalchronik 197
Nr. 368 Vermischte kirchliche Nachrichten 198

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 352

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur sechsten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus dem Leben der katholischen Kirche in Deutschland sind zwei Einrichtungen nicht mehr wegzudenken: die Bischöflichen Werke MISEREOR und ADVENIAT. Im letzten Kirchenjahr haben beide Werke zusammen ungefähr 100 Millionen DM aufgebracht. MISEREOR und ADVENIAT sind Bischöfliche Werke. Sie sind zugleich Eure Werke, denn Ihr habt unseren Aufruf mit bereitem Herzen aufgenommen und unsere Anliegen zu Euren eigenen gemacht. So sind MISEREOR und ADVENIAT unsere gemeinsamen Werke geworden: die eine Sorge bewegt Gläubige, Priester und Bischöfe.

Zur Aktion ADVENIAT aber möchten wir Bischöfe heute ein besonderes Wort an Euch richten und darlegen, was Eure ADVENIAT-Spenden im letzten bedeuten, sodann Euch die sechste Kollekte zum bevorstehenden Weihnachtsfest zugleich mit einem besonderen Anliegen herzlich empfehlen.

I

Was bedeuten Eure ADVENIAT-Spenden im letzten?

Mit diesen Euren Spenden konnten gewiß viele große Dinge getan werden. So wächst heute kein junger Mann mehr in Lateinamerika heran, der Priester werden möchte und in bedrängten finanziellen Verhältnissen lebt und nicht einen von Euch als Paten hätte. In den meisten Ländern Lateinamerikas stehen ausreichend Priesterseminare zur Verfügung, die zum größten Teil von Euren Spenden gebaut werden. Viele Priester, die bisher nur mühsam in ihren weiten Bezirken das eine und andere Mal im Jahr ihre Gläubigen aufsuchen konnten, haben nun durch die Transportmittel, die Ihr ihnen geschenkt habt, ihre Wirksamkeit verdoppelt und verdreifacht. Und so könnten wir fortfahren aufzuzählen.

Aber: Was bedeuten Eure ADVENIAT-Spenden im Kern?

Daß Ihr mit all dem der Kirche in jenem Erdteil zu Hilfe gekommen seid, in dem vielleicht einmal die Entscheidung für die Zukunft der ganzen Kirche fällt? Wohnen doch heute schon in Lateinamerika ein Drittel aller Katholiken und, wenn die Entwicklung so weitergeht wie bisher, im Jahre 2000 die Hälfte aller katholischen Christen.

Eure ADVENIAT-Spenden haben bis heute schon Großes bewirkt. In einem Erdteil, in dem die Verhältnisse mehr als drückend waren und die Hoffnung auf Wendung zum Guten hin dahinschwinden wollte, erlebten plötzlich Gläubige, Priester und Bischöfe, daß jemand, den sie gar nicht gerufen, den sie gar nicht um etwas gebeten hatten, von sich aus zu ihnen kam und ihnen Hilfe anbot. Was das Konzil feierlich verkündigte, habt Ihr, die Ihr die ADVENIAT-Spenden gabt, schon vorweggenommen und nicht durch Worte, sondern durch Euer Tun sichtbar gemacht, daß nämlich die Christenheit das e i n e Volk Gottes ist, die e i n e Gemeinschaft von Brüdern, in der alle Glieder leiden, wenn ein Glied leidet, in der einer für den anderen Verantwortung trägt, in der der eine für den anderen um der Liebe Christi willen sorgt.

D a s bedeuten Eure ADVENIAT-Spenden im letzten. Für dieses Euer wirklich katholisches Empfinden und Handeln sagen wir Bischöfe Euch von Herzen unseren Dank.

II

Nun rufen wir Euch zur sechsten ADVENIAT-Kollekte auf. Habt Ihr es anders erwartet? Ist etwa die Not geringer geworden? Ist Eure Hilfe weniger notwendig als in den vergangenen fünf Jahren? Keineswegs!

Überlegen wir einmal folgendes:

In unseren Bistümern können wir dank Eurem Opfer, das Ihr in Form von Kollekten, Kirchensteuern und verschiedenen Beiträgen leistet, wichtige Aufgaben erfüllen. Aber Ihr wißt so gut wie wir, vor allem, soweit Ihr in den Kirchenvorständen und im Bereich der Caritas mitarbeitet, daß viele wichtige Planungen infolge Mangels an Geld nicht ausgeführt werden können. Unsere jährliche Spende für Lateinamerika kommt also nicht aus dem Überfluß.

Wenn wir sie nun pro Kopf der Gläubigen in Lateinamerika umrechnen, wo achtmal mehr Katholiken wohnen als in unserer Bundesrepublik, dann macht sie rund 20 Pfg. aus. Ist das viel? Viel und wenig zugleich, zu wenig gewiß angesichts der bitteren Not. Wir müssen also weiter helfen!

Mit diesem unseren sechsten Aufruf zur ADVENIAT-Spende verbinden wir Bischöfe noch ein besonderes Anliegen. Ihr habt seit 1963 Patenschaften für Theologiestudenten in Lateinamerika gezeichnet. Ihr führt diese wichtige Aufgabe auch in diesem Jahre weiter. Vom 1. Januar 1965 bis 1. Juli 1966 sind von Euch dafür mehr als 7 Millionen DM gespendet worden.

Jetzt geht es zusätzlich um die armen und alten, kranken und siechen Priester in Lateinamerika. Von hier aus machen wir uns kaum eine Vorstellung davon, in welch trostloser Lage sich viele von ihnen befinden. Sie teilen die Armut ihrer Pfarrkinder. Für Krankheit und Alter ist in den meisten Ländern Lateinamerikas überhaupt nicht gesorgt. Manche noch tätige Priester versuchen, einen Nebenerwerb auszuüben, um sich so den Lebensunterhalt zu verdienen. Das ist bestimmt nicht zum Nutzen der Seelsorge. Aber die Not zwingt sie bisweilen dazu. Manche kranke, siechе und alte Priester fallen ihren Angehörigen zur Last. Oder aber sie sterben im Elend.

Ist es verwunderlich, daß nicht selten gläubige Eltern einen Schrecken bekommen und sich wehren, soviel sie können, wenn einer ihrer Söhne Priester werden und in eine so ungewisse Zukunft hineingehen will? Auch mag es manchen jungen Mann, der nicht geradezu heroisch denkt, bei der Berufswahl beeinflussen, wenn er die Priester seiner Umgebung sieht und danach seine eigene Zukunft bemißt.

Darum sind in jüngster Zeit in einigen Ländern Lateinamerikas Versuche gemacht worden, Priesterversicherungen für Krankheit und Alter einzuführen. Wie will man aber ein solches Unternehmen durchführen, wenn das Rückgrat der Versicherung, die monatlichen Versicherungsbeiträge, nicht aufzubringen sind? Weder von den Priestern, die von der Hand in den Mund leben, noch von den Pfarreien und Bistümern, die über fast nichts verfügen, können sie geleistet werden.

Um dieser Not abzuhelfen, bitten wir Euch in diesem Jahr um Euer besonderes Opfer. Wir möchten alle Priester in die Lage versetzen, ihren Anteil zur Kranken- und Altersversorgung zu leisten. Dabei ist nicht an ein aufwendige Versicherungssystem gedacht, sondern an ein solidarisches Werk aller Geistlichen, zu dem jeder Priester nach besten Kräften beiträgt. In einigen Ländern gibt es bereits solche Versorgungseinrichtungen. Sie sind der jeweiligen Bischofskonferenz angeschlossen. Diese Priesterhilfswerke sollen auf alle Länder ausgedehnt werden.

Um eine solche Aufgabe zu erfüllen, müssen erhebliche Summen aufgebracht werden. Dem Priester, der sein Leben lang für seine Gemeinde unter Entbehrungen gearbeitet hat, muß die erschütternde Belastung eines Alters in Not und Verlassenheit abgenommen werden. Dafür wol-

len wir uns hochherzig zeigen; denn diese Not fordert besondere Anstrengungen.

Liebe Brüder und Schwestern!

Unsere Aktion ADVENIAT wird angekündigt im Advent. Advent und ADVENIAT gehören zusammen. Der Advent ist die Zeit der Hoffnung auf die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus. Christus ist die Hoffnung der Welt. Wir wollen durch unsere Gabe helfen, daß ER immer mehr auch die Hoffnung Lateinamerikas wird.

Damit jeder nach dem Maß seiner Möglichkeit beteiligt sei, erinnern wir an die Richtschnur, die wir bei der ersten Kollekte Weihnachten 1961 empfahlen: Etwa ein Zehntel von dem, was wir zu Weihnachten für andere und für uns zusätzlich auszugeben gedenken, wollen wir als ADVENIAT-Spende Weihnachten zum heiligen Meßopfer mitbringen, unseren Weihnachtszehnten.

Der HERR segne allen Euren guten Willen und all Eure guten Werke, vor allem Eure ADVENIAT-Spende am Heiligen Weihnachtsfeste.

Fulda, den 30. September 1966

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

*

Das vorstehende Hirtenwort ist am 1. Adventssonntag, dem 27. November 1966, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Eine Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen ist nicht vor dem 27. November 1966, 8.30 Uhr, gestattet. Dasselbe gilt auch für Inhaltsangaben und Auszüge sowie die weiter unten stehenden Anordnungen.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 353 **Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1966**

Aachen, 4. Nov. 1966

Die ADVENIAT-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — zu halten.

Am vierten Adventssonntag und am heiligen Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für Lateinamerika hingewiesen werden. Wenn den Gläubigen das Anliegen dieser Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanustag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte muß umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 23 47) am 28. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

Vom ersten Adventssonntag bis zum Vigiltag von Weihnachten sind als Fürbitten der heiligen Messe entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder nachstehend abgedruckte Fürbitten zu beten:

Fürbitten:

Jesus Christus, Herr der Zeiten und König der Völker. Du bist in diese Welt gekommen, um ihr Heil und Leben zu bringen. Du lebst in Deiner Kirche und richtest die Völker. Auf den Wolken des Himmels wirst Du wiederkommen mit Macht und Herrlichkeit. Wir bitten Dich in Glauben und Vertrauen:

daß Du Deine Herrschaft über alle Völker ausbreiten wollest,

wir bitten Dich, erhöre uns;

daß Du Dich besonders der Völker Lateinamerikas erbarmen wollest,

daß Du ihre Bischöfe segnen und erleuchten wollest,

daß Du ihnen Priester als Künder der frohen Botschaft senden wollest,

daß Du die Gläubigen vor Irrtum und Aberglauben behüten wollest,

daß Du unsere Sorge für die Ausbreitung Deines Reiches stärken wollest,

daß Du unsere Herzen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest bereiten wollest,

daß Du wiederkommen und Dein Reich aufrichten wollest.

Denn Du bist es, der kommen wird im Glanze heiliger Scharen. Du versammelst heute diese Gemeinde um den Tisch Deiner Gnaden. Laß uns zum Gebet und zum Opfer bereit sein, damit wir am Tage Deiner Wiederkunft Deiner Herrlichkeit teilhaftig werden, der Du mit dem Vater in der Einheit des Heiligen Geistes lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 354 Feier des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis

Aachen, 5. Nov. 1966

Am Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis ist der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- und Feiertagen zu halten; allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert (vgl. Direktorium 1966 Seite XVII).

Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig die heilige Messe zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 355 Aufhebung von Fast- und Abstinenztagen

Aachen, 5. Nov. 1966

Wir erinnern daran, daß der 7. Dezember und der 24. Dezember k e i n e Fast- und Abstinenztage mehr sind (vgl. KA 36 [1966] S. 57 f.).

Wir bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 356 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen

Aachen, 7. Nov. 1966

Die diesjährige Tagung der Religionslehrer und -lehrerinnen ist am F r e i t a g , dem 1 6. D e z e m b e r 1966 im August-Pieper-Haus in Aachen, Leonhardstraße; sie beginnt um 9.30 Uhr und schließt gegen 16.00 Uhr.

Thema der Tagung: „Die Eucharistie".

Die beiden Hauptreferate am Vormittag hält Herr Professor Dr. Dr. Karl Delahaye; Msgr. Studienrat Anton Knippen referiert am Nachmittag über didaktische und pädagogische Möglichkeiten für dieses Thema im Religionsunterricht an der Berufsschule.

Die Leiter des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen werden gebeten, die Kolleginnen und Kollegen frühzeitig auf diese Tagung aufmerksam zu machen und zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 357 Katechetische Tagung für Religionslehrer an Realschulen

Aachen, 8. Nov. 1966

Am Montag, dem 28. November 1966, findet im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße, im Einverständnis mit der Bezirksregierung eine bibelexegetische und bibel-katechetische Tagung für Religionslehrer an Realschulen im Regierungsbezirk Aachen statt.

Tagungsverlauf:

9.30 Uhr Referat: Die Kindheitsgeschichte Jesu in der Sicht heutiger Exegese (Dr. Ernst Nellessen, Assistent am Neutestamentlichen Seminar der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn)

12.30 Uhr Mittagessen

14.30 Uhr Referat: Das Kerygma der Kindheitsgeschichte Jesu (Prof. Msgr. Dr. Dreißen, Professor für Katechetik am Priesterseminar in Aachen)

Nach den Referaten ist Gelegenheit zu einem Gespräch.

Alle Religionslehrer an Realschulen des Regierungsbezirks Aachen, Priester wie Laien, sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Nr. 358 Neuaufnahmen in das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius in Bottrop

Aachen, 8. Nov. 1966

Das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius bildet Seelsorgehelferinnen aus für die Bistümer Aachen, Essen, Paderborn und für die Diaspora.

Voraussetzungen sind religiöse Haltung, Bereitschaft zum Dienst in der Kirche, Gesundheit an Leib und Seele, Kontaktfähigkeit.

Schulische Grundlage: Reifeprüfung oder mittlere Reife; gut begabte Volksschülerinnen mit Berufsausbildung und nachweisbarer Berufstätigkeit können die staatliche Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife ablegen.

Mindestalter für den Beginn der Ausbildung 21 Jahre; Höchstalter 30 Jahre.

In der zweijährigen Seminarzeit erfolgen die theologische Grundbildung sowie die theoretische und praktische Ausbildung. Im anschließenden Jahrespraktikum, das noch zur Ausbildung gehört, wird bereits das volle Tarifgehalt gezahlt.

Kosten für Aufenthalt und Ausbildung monatlich 160,— DM (jährlich 1 440,— DM). Gewährung von Stipendien ist im Bedarfsfall möglich.

Das nächste Semester beginnt im April 1967. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Seelsorgehelferinnen-Seminars St. Bonifatius, 425 Bottrop, Ehrenplatz 12, F. (0 21 42) 30 31.

Wir bitten alle Seelsorger, geeignete junge Frauen im Alter von 21 bis 30 Jahren auf diesen Beruf und die Ausbildungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Nr. 359 Pfarreigene Kindergärten

Aachen, 10. Nov. 1966

Die Betriebskosten der pfarreigenen Kindergärten sind insbesondere infolge weiterer Gehaltserhöhungen auch in den letzten Jahren ständig angestiegen. Zum 1. Jan. 1967 wird eine notwendige weitere Erhöhung der Besoldungssätze des Laienpersonals der Kindergärten in Kraft treten. Eine Beibehaltung der bisherigen Leistungssätze für Elternbeiträge und kommunale Betriebskostenzuschüsse würde dann dazu führen, daß der durch Kirchensteuerzuweisung abzudekkende Haushaltsfehlbedarf der Kindergärten im Durchschnitt der Diözese rd. 45% der Ausgaben betrüge. Eine solche Belastung wäre sachlich nicht vertretbar.

Es ist auch von der Gesamthaushaltslage der Diözese her nicht zu vermeiden, daß nunmehr Maßnahmen durchgeführt werden, die wieder angemessene Relationen in der Kostenaufbringung durch alle am Kindergarten Beteiligten und Interessierten herbeiführen. Nur durch diese Maßnahmen können zur Zeit die Voraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Existenz unserer Kindergärten erhalten bleiben.

Wir ordnen daher folgendes an:

a) Die Elternbeiträge sind durch die Kirchenvorstände vom 1. Januar 1967 an so festzusetzen, daß das Jahresgesamtaufkommen an Elternbeiträgen mindestens 192,— DM pro Kind und Jahr, vervielfältigt mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erreicht. Es ist hierbei in das Ermessen des einzelnen Kirchenvorstandes gestellt festzulegen, wie die Staffelung der Beiträge, z. B. bei Geschwisterkindern, vorgenommen wird und bei wieviel Kindern aus sozialen Gründen weitere Reduzierungen des Elternbeitrages vorgenommen werden können.

   In der Regel dürfte ein regulärer Monatsbeitrag von 20,— DM voll ausreichend sein, um unter Berücksichtigung entsprechender Abstufungen für Geschwisterkinder und bei notwendigen weiteren Reduzierungen bzw. bei einer beschränkten Anzahl von Freistellen eine effektive Elternbeitragsgesamteinnahme von 192,— DM pro Jahr und Kind (oder 16,— DM pro Monat und Kind) im Durchschnitt zu erreichen. Bei der Festsetzung der Beiträge empfehlen wir auch zu prüfen, ob nicht in den Fällen der beruflichen Tätigkeit beider Elternteile höhere Elternbeiträge erhoben werden können.

   In jedem Falle ist der Etatansatz 1967 „Elternbeiträge" so zu veranschlagen, daß der Elternbeitragsdurchschnittsbetrag von 192,— DM pro Jahr mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder multipliziert wird.

b) Durch die Kirchenvorstände ist unverzüglich ein Antrag an die Zivilgemeinde zu stellen, für das Rechnungsjahr 1967 den kommunalen Betriebskostenzuschuß in der Höhe festzusetzen, daß pro Kindergartenkind und Monat mindestens 10,— DM gezahlt werden. Soweit im Rechnungsjahr 1966 durch Zivilgemeinden bereits Betriebskostenzuschüsse auf dieser oder höherer Grundlage geleistet werden, möge der Antrag gestellt werden, für das Jahr 1967 die Zuschußgrundlage um mindestens 1,— DM pro Kind und Monat zu erhöhen.

   Bei der Etatisierung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse 1967 bitten wir, vorstehende Leistungssätze zugrunde zu legen.

Den Trägern klösterlicher Kindergärten, die uns durch den Kirchenvorstand einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebskostenzuschusses für einen solchen Kindergarten mit Voranschlag vorlegen, sind vorstehende Richtsätze für Elternbeiträge und für die Beantragung des kommunalen Zuschusses bekanntzugeben. Dabei sind diese Träger darauf hinzuweisen, daß erwartet werden muß, daß die infrage stehenden Erhöhungen durchgeführt bzw. erwirkt werden, da hiervon die Höhe des Kirchensteuerzuschusses abhängt.

Abschließend sei darauf aufmerksam gemacht, daß selbst nach erfolgter Erhöhung der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse im Sinne vorstehender Ausführungen aus Kirchensteuermitteln immer noch rd. 34% der Gesamtausgaben der Kindergärten abgedeckt werden müssen.

Nr. 360 Versorgungsordnung im Caritasbereich

Aachen, 10. Nov. 1966

Hiermit ordnen wir für den Bereich der unserer Aufsicht unterstehenden Anstalten und Einrichtungen der Caritas und der in diesen auf Grund der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes angestellten Mitarbeiter hinsichtlich der Versorgungsordnung (VersO) folgendes an:

1. Die VersO der AVR in der Fassung der Beschlüsse der Ständigen Arbeitsrechtlichen Kommission (StAK) vom 1. Oktober 1965 (abgedruckt in „Caritas-Korrespondenz" 11/1965) wird hiermit für den Bereich des Bistums Aachen rückwirkend ab 1. April 1966 in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 setzen wir für den Bereich des Bistums Aachen ferner die Änderungen und Ergänzungen zur VersO in Kraft, die die StAK zum 1. Oktober 1966 beschlossen hat (abgedruckt in „Caritas-Korrespondenz" 10/1966).
3. Mitarbeitern, die am 1. April 1966 auf Grund eines Dienstvertrages angestellt waren und die nach der bis zum 1. Oktober 1966 geltenden Fassung der VersO zum persönlichen Geltungsbereich der VersO gehörten, muß die Zusatzversorgung in der „Selbsthilfe" nach den Beschlüssen der StAK vom 15. Oktober 1965 angeboten werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die nach der am 1. Oktober 1966 in Kraft getretenen Neufassung der VersO für die Zusatzversorgung in der „Selbsthilfe" nicht mehr in Betracht kämen.
4. Hinweis zu § 2 Buchst. a) Ziff. 1 der VersO. Diese Vorschrift lautet:

   „Die Versorgungsordnung . . . gilt . . . nicht für Mitarbeiter, die das Eingangsalter ihrer Berufsgruppe noch nicht erreicht haben oder noch keine fünf Jahre im caritativen oder kirchlichen Bereich tätig sind."

   Diese Bestimmung ist nach folgenden Grundsätzen anzuwenden:

   Wenn eine der beiden in § 2 Buchst. a) Ziff. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, entfällt grundsätzlich die Einbeziehung des betreffenden Mitarbeiters in die Versorgung nach der VersO. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einbeziehung von dem genannten Grundsatz abweichend gewährt werden. Die Anstalten und Einrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung über solche Ausnahmen unter Anlegung eines strengen Maßstabes und gewissenhafter Abwägung aller Umstände des einzelnen Falles; eine besondere Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat ist nicht erforderlich.

Nr. 361 Neubewertung des Grundbesitzes

Aachen, 11. Nov. 1966

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. Aug. 1965 wird der gesamte Grundbesitz zum 1. Jan. 1964 neu bewertet. Die Finanzämter haben den Grundstückseigentümern in den letzten Wochen Vordrucke zur Feststellung der Einheitswerte auf den 1. Jan. 1964 übersandt. Zur Beantwortung dieser Erklärungen werden wir in der nächsten Ausgabe des KA Erläuterungen bringen. Wir bitten deshalb, zur Zeit von Anfragen abzusehen.

Nr. 362 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 12. Nov. 1966

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 363 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 12. Nov. 1966

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre be-

sondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- oder Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 364 Biblische Studienreisen 1967

Aachen, 14. Nov. 1966

Das Katholische Bibelwerk Stuttgart führt im Jahr 1967 folgende Wissenschaftliche Studienreisen und Biblische Bildungsreisen durch:

a) Wissenschaftliche Studienreisen ins Heilige Land (Flugreise nach Libanon, Syrien, Jordanien und Israel)

vom 28. März bis 17. April 1967	(Prof. Dr. Heinrich Groß, Trier);
vom 4. bis 21. April 1967	(Prof. Dr. Nikolaus Adler, Mainz);
vom 1. bis 18. Aug. 1967	(Lic. theol. Werner Baier, Tübingen);
vom 3. bis 20. Okt. 1967	(Prof. Dr. Albert Schultz, Speyer);

b) Biblische Bildungsreisen ins Heilige Land (Flugreise nach Libanon, Jordanien und Israel)

vom 23. Juli bis 4. Aug. 1967 und vom 8. bis 20. Okt. 1967	(Lektor Kurt Speidel, Stuttgart);

c) Wissenschaftliche Studienreise „Auf den Spuren des Apostels Paulus" (Groß angelegte Fahrt von Antiochien am Orontes durch die Türkei und Griechenland bis nach Athen; Dauer 21 Tage)

vom 25. Juli bis 14. Aug. 1967	(Dr. Marcell Restle, München, und Dr. Otto Knoch, Stuttgart);

d) Wissenschaftliche Studienreise „Sinai und Heiliges Land"

vom 31. Juli bis 16. Aug. 1966	(Prof. Dr. Herbert Haag, Tübingen).

Auskunft, Prospekte und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk, 7000 Stuttgart 1, Silberburgstr. 121 A, F. 62 66 42/45.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 365 Priesterexerzitien

a) Priesterhaus Maria-Rast, 51 Aachen, Grindelweg, F. (0241) 37751:
12. 12.—16. 12. 1966 (P. Josef Eger CSsR)

b) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Beuel-Pützchen, F. Bonn (02221) 41479:
8. 1.—17. 1. 1967 (8 Tage; P. Lennartz SJ)
20. 2.—24. 2. 1967
20. 3.—25. 3. 1967 (Religionslehrer; P. Lennartz SJ)
10. 4.—14. 4. 1967
8. 5.—12. 5. 1967

c) Haus Ludgerirast, 4421 Gerleve, Benediktinerabtei, F. Coesfeld (02541) 2756:
16. 1.—20. 1. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
13. 2.—17. 2. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
13. 3.—17. 3. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
10. 4.—14. 4. 1967 (P. Anselm Roth OSB)
8. 5.—12. 5. 1967 (P. Anselm Roth OSB)

Nr. 366 Verlegung des Diözesan-Exerzitien-Sekretariats

Das Diözesan-Exerzitien-Sekretariat (Leiter: P. Alexi SJ) befindet sich seit dem 1. November 1966 im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in 406 Viersen, Gerberstr. 20, und ist unter einer eigenen Fernsprechnummer (02162) 15691 zu erreichen.

Nr. 367 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

im September und Oktober 1966 für nachstehende Schulaufsichtsbezirke zu Bezirkskatecheten ernannt:

Aachen-Stadt I u. II Pfarrer Jakob Geulen in Aachen St. Fronleichnam;

Aachen-Land I	Dechant Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor;
Aachen-Land II	Pfarrer Franz Bechstein in Euchen St. Willibrord;
Aachen-Land III	Pfarrer Josef Schroiff in Walheim St. Anna;
Düren I	Anstaltsoberpfarrer Stefan Weckauf in Düren Rheinisches Landeskrankenhaus;
Düren II	Pfarrer Wilhelm Rütten in Birgel St. Martin;
Erkelenz	Pfarrer Dr. phil. Bruno Masch in Borschemich St. Martin;
Geilenkirchen I	Pfarrer Wilhelm Hermanns in Loverich St. Willibrord;
Geilenkirchen II	Pfarrer Josef Stegers in Setterich St. Andreas;
Jülich	Pfarrer Wilhelm Düster in Gevelsdorf St. Vitus;
Monschau	Dechant Anton Moritz in Simmerath St. Johann B.;
Schleiden I	Domkapitular Kreisdechant Geistl. Rat Walter Neujean in Schleiden St. Philippus und Jakobus;
Schleiden II	Dechant Dr. theol. Adolf Heitzer in Gemünd St. Nikolaus;
Grevenbroich	Pfarrer Theodor Königs in Bedburdyck St. Martin;
Kempen-Krefeld I	Dechant Paul Siepen in Willich St. Katharina;
Kempen-Krefeld II	Pfarrer Paul Wallrafen in Kaldenkirchen St. Klemens;
Kempen-Krefeld III	Dechant Hubert Rutge in Dülken St. Kornelius;
Krefeld I	Dechant Dr. phil. Josef Schaffrath in Krefeld St. Elisabeth;
Krefeld II	Pfarrer Ernst Euskirchen in Lank St. Stephan;
Mönchengladbach I	Pfarrer Josef Simon in Mönchengladbach-Holt St. Michael;
Mönchengladbach II	Pfarrer Josef Uedelhofen in Mönchengladbach St. Elisabeth;
Rheydt	Pfarrer Matthias Nauen in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon;
Viersen	Dechant Heinrich Roßkamp in Viersen St. Remigius;
zur Betreuung der Liedkatechese	Pfarrer Josef Dunkel in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 29. Okt. 1966 Matenaer Friedrich, geboren am 14. Juli 1889 in Kalkar, geweiht am 29. Mai 1920 in Münster, Pfarrer i. R. von Jackerath St. Maria Schmerzhafte Mutter, Ehrendechant;

am 7. Nov. 1966 Reimann Alexander, geboren am 20. August 1893 in Wuppertal-Elberfeld, geweiht am 4. März 1921 in Köln, Pfarrer von Rurich Herz Jesu;

am 9. Nov. 1966 Nötges Heinrich, geboren am 27. Februar 1882 in Hüls (b. Krefeld), geweiht am 17. Juni 1905 in Münster, Pfarrer i. R. von Dilkrath St. Gertrud, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 14. Okt. 1966 Juschka Karl, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Wesseling-Berzdorf Schmerzhafte Mutter, Jubilarpriester, 90 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 368 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte

am 2. Oktober 1966 im Bereich der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg eine neue Kirche und deren Hochaltar in honorem S. Francisci de Assisi C.;

am 13. Oktober 1966 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche St. Foillan zu Aachen in honorem S. Foillani Ep. et Ms.;

am 30. Oktober 1966 die neue Kirche St. Peter Julian zu Düren und deren Hochaltar in honorem S. Petri Iuliani Eymard C.;

am 5. November 1966 die neuerbaute Pfarrkirche zu Wildenrath und deren Hochaltar in honorem S. Ioannis B.;

am 13. November 1966 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche St. Josef zu Krefeld in honorem S. Ioseph Sponsi B. M. V.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung

im Dekanat Herzogenrath am 25. Oktober 1966 in Laurensberg St. Laurentius 135 (davon 2 Erwachsenen), am 26. Oktober in Merkstein St Willibrord 97 (davon 1 Erwachsenen) und in Merkstein St. Thekla (Otl. Streifeld) 91;

im Dekanat Kempen am 27. Oktober in St. Tönis St. Kornelius 139 und in Kempen St. Mariä Geburt 261 (aus dieser Pfarre und der Vikarie St. Katharina), am 28. Oktober in Hüls St. Cyriakus 120 und in St. Hubert St. Hubertus 163 sowie in Oedt St. Vitus 99 (aus dieser Pfarre und aus Vorst St. Godehard);

im Dekanat Jülich am 31 Oktober in Jülich St. Rochus 159 (davon 1 Erwachsenen) und in Jülich St. Mariä Himmelfahrt 145 (davon 3 Erwachsenen);

insgesamt 1409 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen 1 A 4180 B

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1966 | 36. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 369 Ernennung eines Vizepostulators für den Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Papstes Johannes XXIII 199

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 370 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Geschädigten der Flutkatastrophen in Italien und Österreich 200

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 371 Rorate-Messen im Advent 200
Nr. 372 Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" oder „Misereor" . . . 200
Nr. 373 Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 201
Nr. 374 Lehrpläne für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966/67 201
Nr. 375 Pfarrexamen 1967 201
Nr. 376 Jungpriesterexamen 1967 202
Nr. 377 Jungpriesterexerzitien 1967 202
Nr. 378 Besinnungstage für Sängerknaben 202
Nr. 379 Kleiner Diözesan-Exerzitienkalender 202
Nr. 380 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben 203
Nr. 381 Kollektenplan 1967 203
Nr. 382 Directorium und Personalschematismus 1967 . 203
Nr. 383 Kirchliche Statistik 1966 203

Seite

Nr. 384 Neubewertung des Grundvermögens 203
Nr. 385 Bewirtschaftung von Landesmitteln 205
Nr. 386 Weihnachtszuwendung 1966 für Laienangestellte der Kirchengemeinden 206
Nr. 387 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder 206
Nr. 388 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 206
Nr. 389 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 206
Nr. 390 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (Priesterberufe) 206
Nr. 391 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 207
Nr. 392 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs 209
Nr. 393 Arbeitstagungen des Institutes für missionarische Seelsorge 209
Nr. 394 Studientagung zur Fastenerziehung 1967 . . . 209
Nr. 395 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1967 209

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 396 Stellenangebot 214
Nr. 397 Personalchronik der Diözese Aachen 214
Nr. 398 Personalchronik der Erzdiözese Köln 214
Nr. 398 Vermischte kirchliche Nachrichten 214

Römische Dekrete

Nr. 369 Ernennung eines Vizepostulators für den Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Papstes Johannes XXIII

Wegen der überragenden Bedeutung, die dem Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Papst Johannes' XXIII. zukommt, ist es von großem Interesse, daß auch in Deutschland ein Vizepostulator ist, der alle Sorgfalt und Mühe für diesen Prozeß auf sich nimmt.

Zu dieser Aufgabe wurde mit Schreiben des Generalpostulators des Franziskanerordens, P. Antonius Cairoli OFM, vom 12. November 1966 — Reg. Nr. 105/66 — über die Heilige Ritenkongregation der Offizial der Aachener Kurie, Prälat Dr. theol. et iur. can. Joseph Brosch berufen. Seine Aufgabe erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und, falls erforderlich, auch darüber hinaus.

Alle entsprechenden Eingaben aus diesem Gebiet mögen an Offizial Prälat D. Dr. Joseph Brosch, 51 Aachen, Klosterplatz 7, gerichtet werden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 370 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Geschädigten der Flutkatastrophen in Italien und Österreich

Das Ausmaß der Überschwemmungskatastrophen in Italien und Österreich übersteigt alle Befürchtungen. In den Gebirgen Nord- und Mittelitaliens und in den weiten Ebenen Venetiens und der Toscana sowie in mehreren österreichischen Alpentälern haben Zehntausende von Familien all ihr Hab und Gut verloren.

In beiden Ländern hat eine Welle gegenseitiger Hilfe eingesetzt, die viel Not lindern wird. Von Anfang an haben die italienische und österreichische Caritas Hilfsmaßnahmen ergriffen, um bedrohte Menschen zu retten und notdürftig unterzubringen.

Nunmehr gilt es, den geschädigten Familien beim Wiederaufbau ihrer Existenz zu helfen: Die Häuser müssen instandgesetzt, Mobiliar, Kleidung, Lebensmittel, Handwerks- und Ackergerät sowie Vieh angeschafft werden. Sicher sind unschätzbare Kunstwerte beschädigt worden, die es zu retten gilt, doch viel dringender ist es, Menschen, die plötzlich mittellos geworden sind, noch vor dem Einbruch des Winters zu helfen.

Die deutschen Bischöfe bitten Euch daher herzlich, unseren schwer geprüften Nachbarn brüderlich zu helfen!

Geldspenden können überwiesen werden an den Deutschen Caritasverband, 78 Freiburg (Brsg.), Postscheckkonto Karlsruhe 202 (Vermerk „Flutkatastrophe"), oder an den Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Postscheckkonto Köln 230 13 oder Stadtsparkasse Aachen 10 727 (Vermerk „Flutkatastrophe").

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 371 Rorate-Messen im Advent

Aachen, 15. Nov. 1966

Die Heilige Ritenkongregation hat das den deutschen Diözesen am 13. Nov. 1961 (Prot. Nr. D 52/961) gewährte Indult (vgl. KA 31 [1961]) S. 228) im Advent bis zum 16. Dez. einschließlich täglich eine hl. Messe B.M.V. „Rorate" als Votivmesse III. Klasse, vom 17. Dezember ab als Votivmesse II. Klasse zu feiern, durch Dekret vom 14. Okt. 1966 (Prot. Nr. 27/966) für weitere fünf Jahre verlängert.

Die Votivmesse III. Klasse ist erlaubt an allen Tagen III. und IV. Klasse. Votivmessen II. Klasse können immer gefeiert werden, wenn kein Tag I. Klasse dem entgegensteht. Die Votivmesse hat sowohl als missa lecta wie auch als missa in cantu Gloria, aber kein Credo. Als Präfation ist zu nehmen B.M.V. „Et te in veneratione". Für die missa in cantu ist tonus solemnis gestattet (vgl. Directorium 1966 S. XX f.).

Die Heilige Ritenkongregation hat außerdem gestattet, daß auch bei den Rorate-Messen II. Klasse, also vom 17. Dezember an, die Lesungen aus der für die deutschen Bistümer genehmigten Werktagsperikopenordnung (vgl. KA 36 [1966] S. 30f.) genommen werden dürfen.

Nr. 372 Statt Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche Spenden für „Adveniat" oder „Misereor"

Aachen, 17. Nov. 1966

Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der geschäftlichen und gesellschaftlichen Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche zu. Geschäftsinhaber, Männer und Frauen des öffentlichen Lebens, Behördenleiter und viele Empfänger empfinden diese Mechanisierung von ziemlich unpersönlichen Weihnachtsgrüßen vielfach als eine Last.

Wo aber die weihnachtlichen Glückwünsche zu einer Last werden — sei es für den Absender, sei es für den Empfänger —, haben sie ihren Sinn verloren.

Wir möchten daher anregen, die Weihnachtsglückwünsche und die Wünsche zum Neuen Jahr auf den persönlichen Bekanntenkreis zu beschränken und die weihnachtlichen „Werbe-Ausgaben" von Verbandsstellen, Büros und Geschäften lieber im Sinne der Weihnachtsbotschaft einem Werk der Nächstenliebe, etwa der Aktion „Adveniat" oder „Misereor", über das Pfarramt oder über die Bistumskasse, Aachen, Postscheckkonto Köln 67, zukommen zu lassen.

Nr. 373 Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966)

Aachen, 18. Nov. 1966

Einmal jährlich ruft der Heilige Vater die katholischen Kinder der Welt zum Gebet und Opfer für die Mission. In Deutschland feiern wir diesen Weltmissionstag der Kinder am 2. Weihnachtstag, dem 26. Dezember 1966.

Nach den Weisungen des Heiligen Stuhls soll an diesem Tage besonders auf das Päpstliche Missionswerk der Kinder, das große Hilfswerk der Kinder für die Missionen, aufmerksam gemacht werden. Wir erwarten, daß dieses Werk in allen Seelsorgestellen eingerichtet ist und gefördert wird.

Wir bitten, während des Advents im Religionsunterricht auf die großen seelsorglichen Aufgaben des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder hinzuweisen.

Am 26. Dezember ist für die Kinder die heilige Messe entsprechend zu gestalten; die Kinder sollen rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente eingeladen werden. Am Nachmittag ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Opfergang (Krippenopfer) und Segnung der Kinder.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen, P. S. K. Köln Nr. 68 35, zu überweisen unter dem Stichwort „Weltmissionstag der Kinder".

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus" bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder, 51 Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt die vorstehende Anordnung sinngemäß.

Nr. 374 Lehrpläne für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966/67

Aachen, 18. Nov. 1966

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen hat als Hilfe für den Religionsunterricht im Kurzschuljahr 1966/67 einen Lehrplan für das 1. bis 8. Volksschuljahr und einen gesonderten Lehrplan für das 9. Schuljahr erarbeitet.

Diese Lehrpläne werden allen Geistlichen, die Religionsunterricht erteilen, und allen Lehrpersonen in Kürze zugesandt werden.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Nr. 375 Pfarrexamen 1967

Aachen, 19. Nov. 1966

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1967 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1957 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis zum 15. Januar 1967 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. Januar 1967 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie bis zum 15. Februar 1967 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat sich einem Kuraexamen zu unterziehen, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft.

4. Für das Examen gilt folgende Ordnung:
   a) Teilnahme an der Einführungswoche vom 5. bis 11. März 1967 im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg.
   b) Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in der Pastoral, Homiletik und Katechetik. Die Hausarbeiten (in Maschinen- oder gut leserlicher Handschrift) sind bis spätestens 1. Oktober 1967 an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden.
   c) Teilnahme an der Prüfungswoche vom 5. bis 10. November 1967 im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg. Innerhalb dieser Woche sind Klausurarbeiten zu schreiben in den Fächern Dogmatik, Bibelwissenschaft, Moral und Kirchenrecht. Eine nur mündliche Prüfung findet statt in Liturgik und Kirchenmusik.

   In der mündlichen Prüfung ist darüber hinaus in allen Disziplinen, besonders in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten; daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten. — Die

Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel, des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" und der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

5. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

Die Teilnahme am Einführungskurs und an der ganzen Prüfungswoche ist Voraussetzung für das Bestehen des Examens. Wir bitten deshalb, die Termine bereits jetzt vorzumerken.

Die Themen für die Hausarbeiten sowie die Stoffauswahl für die schriftliche und mündliche Prüfung werden innerhalb der Einführungswoche bekanntgegeben.

Nr. 376 Jungpriesterexamen 1967

Aachen, 19. Nov. 1966

Für das Jungpriesterexamen 1967, dem sich alle Priester unterziehen müssen, die in den Jahren 1964, 1965 und 1966 die Priesterweihe empfangen haben (vgl. Diözesanstatuten Art. 45), gilt folgende Ordnung:

Weihejahrgang
1964: Einführungswoche 8. bis 14. Jan. 1967;
Klausurarbeit am 9. Okt. 1967
mit Einführung am Vorabend.

Weihejahrgang
1965: Einführungswoche 15. bis 21. Jan. 1967;
Klausurarbeit am 16. Okt. 1967
mit Einführung am Vorabend.

Weihejahrgang
1966: Einführungswoche 22. bis 28. Jan. 1967;
Klausurarbeit am 23. Okt. 1967
mit Einführung am Vorabend.

Die Themen für die Hausarbeit und der für die Klausurarbeit vorzubereitende Stoff werden innerhalb der Einführungswoche mitgeteilt.

Einführungswoche und Examen finden im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg, statt.

Die Hausarbeit ist bis zum 1. Juli 1967 dem Bischöflichen Generalvikariat einzusenden. Das Kurainstrument muß der Arbeit beigelegt werden. Für alle Jungpriester, die rechtzeitig Arbeit und Kurainstrument abgegeben haben, wird die Beichtvollmacht bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Die Pfarrer der Jungpriester sind gehalten, auf dem Formblatt, das ihnen zu Beginn des neuen Jahres übersandt wird, bis zum 1. Juli 1967 zu berichten.

Nr. 377 Jungpriesterexerzitien 1967

Aachen, 19. Nov. 1966

Für die Jungpriester der Weihejahrgänge 1964, 1965 und 1966 finden die pflichtmäßigen Exerzitien (vgl. Diözesanstatuten Art. 42 § 1) gemäß folgendem Terminplan statt:

Weihejahrgang 1964: 10. bis 14. Okt. 1967
Weihejahrgang 1965: 17. bis 21. Okt. 1967
Weihejahrgang 1966: 24. bis 28. Okt. 1967.

Die Kurse finden im Priesterhaus Maria-Rast, Aachen, Grindelweg, statt.

Wir bitten, diese Termine vorzumerken und bei der Urlaubsplanung der an der Pfarre tätigen Priester zu berücksichtigen.

Nr. 378 Besinnungstage für Sängerknaben

Aachen, 19. Nov. 1966

Für 11—13jährige Jungen, die in ihren Pfarrgemeinden als Chorsänger beim Gottesdienst mitwirken, finden auf der Jugendburg Wildenburg (Eifel) vom 3. bis 7. Januar 1967 Besinnungstage statt. Singen und Übungen werden während dieser Tage nicht fehlen. Die Pfarren, in denen eine Knabenschola besteht, können einige Jungen zu diesem Kurs melden. Unkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung: 12,— DM pro Person.

Anmeldung bis zum 15. Dez. 1966 erbeten an: Rektor Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2.

Nr. 379 Kleiner Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 19. Nov. 1966

Dieser Ausgabe des KA ist zum erstenmal der „Kleine Diözesan-Exerzitienkalender" in 2 Exemplaren beigelegt; ein Stück ist für den Aushang an der Kirchtüre bestimmt, das zweite für das Pfarrbüro. Aufgeführt sind alle Exerzitienkurse, die im Bereich des Bistums im ersten Halbjahr 1967 gehalten werden und am 1. November d. J. beim Exerzitien-Sekretariat bekannt waren. Der bisherige Hauskalender des Remigiushauses in Viersen entfällt.

Nr. 380 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben

Aachen, 21. Nov. 1966

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica für Lehrer und Lehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, finden Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Es werden durchgeführt:

a) Kursus für Lehrerinnen vom 16. bis 20. Jan. 1967;
b) Kursus für Lehrer vom 23. bis 27. Jan. 1967.

Jeder Kursus beginnt am Abend des erstgenannten Tages (um 19 Uhr) und schließt am Morgen des letztgenannten Tages. Der Preis für einen Wochenkursus beträgt 20,— DM.

Wir bitten, Anmeldungen zu diesen Kursen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrer und Lehrerinnen auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Nr. 381 Kollektenplan 1967

Aachen, 21. Nov. 1966

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahr 1967 sind dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers als Anlagen beigefügt.

Wir bitten um Beachtung.

Nr. 382 Directorium und Personalschematismus 1967

Aachen, 21. Nov. 1966

Die Dienstexemplare des Directoriums für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres zugestellt. Die Auslieferung des Personalschematismus ist für Januar 1967 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Directoriums und des Personalschematismus können über den Verlag Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Ferner erinnern wir daran, daß in demselben Verlag zum Preise von 1,20 DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1967", erscheint, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet (vgl. KA 36 [1966] S. 187).

Nr. 383 Kirchliche Statistik 1966

Aachen, 21. Nov. 1966

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1966 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1967 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1967 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 384 Neubewertung des Grundvermögens

Aachen, 22. Nov. 1966

Durch das Änderungsgesetz zum Bewertungsgesetz vom 13. Aug. 1965 werden die bisherigen Einheitswerte, die noch auf den Werten vom 1. Jan. 1935 beruhen, durch neue auf den 1. Jan. 1964 festgestellte Einheitswerte abgelöst. Diese Neubewertung hat noch keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen zur Folge. Denn der Zeitpunkt, von dem an diese neuen Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zugrunde gelegt werden, wird noch durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Damit hat die Neubewertung zwar nicht für die Gegenwart, jedoch für die Zukunft erhebliche Bedeutung.

Zur Durchführung dieser Neubewertung haben die Finanzämter in den letzten Wochen Vordrucke „Erklärung zur Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1964" an die Grundstückseigentümer übersandt. Diese Vordrucke sind bis zum 31. Dezember 1966 beantwortet den Finanzämtern zurückzureichen, wenn nicht eine Fristverlängerung vereinbart worden ist. Den Vordrucken liegen „Erläuterungen zur

Grundstücksbeschreibung" bei, die bei der Beantwortung der Erklärung helfen sollen. Wir bitten, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen.

Die Einheitswerte haben im kirchlichen Raum für die Grundsteuer Bedeutung. Entfällt eine Grundsteuerpflicht für ein Grundstück, ist die Neubewertung für dieses Grundstück nicht erforderlich. Dieser wichtige Grundsatz, der in der Vergangenheit dazu führte, daß für viele kirchliche Grundstücke kein Einheitswert festgestellt wurde, ist in Abschnitt 15 Abs. 2 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien zur Bewertung des Grundvermögens vom 19. September 1966" niedergelegt und hat folgenden Wortlaut: „Ist ein solches Grundstück von der Grundsteuer (§§ 4 bis 6 GrStG) und von den anderen einheitswertabhängigen Steuern ganz oder teilweise befreit, so ist ein Einheitswert insoweit nicht festzustellen." Die Finanzämter haben auf Grund dieser Vorschrift im allgemeinen „Erklärungen" für die Grundstücke, die von der Grundsteuer befreit sind, den Kirchengemeinden nicht übersandt. Andererseits wurden in den Fällen, in denen Einheitswerte vorhanden waren, der Grundsteuermeßbetrag jedoch nach Erlaß der Grundsteuerrichtlinien 1954 auf 0 DM berichtigt wurde, „Erklärungen" herausgegeben. Wir empfehlen deshalb, stets für die Beantwortung eines Vordrucks den letzten Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid heranzuziehen. Ist in einem solchen Bescheid der Grundsteuermeßbetrag auf 0 DM gesetzt worden und hat sich die Nutzungsart des Grundstückes seit Erlaß des Bescheides und dem 1. Jan. 1964 nicht geändert, kann der Vordruck unbeantwortet dem Finanzamt mit dem Bemerken zurückgesandt werden, daß das Grundstück lt. Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid vom . . . . . Aktenzeichen . . . . . zum . . . . . von der Grundsteuer gemäß § . . befreit und eine Änderung in der Nutzung des Grundstücks bis zum 1. Jan. 1964 nicht eingetreten sei.

Das gleiche Verfahren gilt für ein Grundstück, das teilweise von der Grundsteuer freigestellt worden ist. In einem solchen Falle wird der grundsteuerpflichtige Teil neu bewertet. Die Beantwortung der Erklärung für den grundsteuerbefreiten Teil entfällt.

Die Grundsteuerbefreiungen sind in den §§ 4 bis 6 Grundsteuergesetz aufgeführt. Nachfolgend geben wir die für den kirchlichen Grundbesitz maßgebenden Befreiungsvorschriften wieder:

§ 4

Befreiungen

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. . . .

2. . . .

3. Grundbesitz

   a) . . .

   b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;

4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden;

5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gewidmet ist;

   b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht;

   c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und jüdischer Kultusgemeinden bis zu dem Ende des Kalenderjahres, in dem die schon vor dem 1. April 1938 nach landesgesetzlichen Vorschriften geltenden Grundstücksbefreiungen abgelöst werden. Die Ablösung wird durch besonderes Gesetz geregelt. § 5 des Gesetzes und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden;

6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;

7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vor-

schriften befreit ist, wenn durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einer ihrer Orden, eine ihrer religiösen Genossenschaften, eine jüdische Kultusgemeinde oder einer ihrer Verbände ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;

8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt oder einer Bewahrungsanstalt benutzt wird, und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Personen zu Bedingungen aufnimmt, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Ziffer 7 Schlußsatz gilt entsprechend;

9. a) . . .

b) . . .

c) . . .

d) . . .

e) die Bestattungsplätze;

10. . . .

§ 5

Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziff. 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

1. . . .

2. die gemeinschaftlichen Wohnräume

a) in Jugendherbergen, Jugendsportheimen und Freizeitlagern für Jugendliche,

b) in Ausbildungsheimen und Erziehungsanstalten,

c) in Prediger- und Priesterseminaren;

3. die Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in den Gebäuden, die wegen Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziff. 3 und 6);

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

§ 6

Ergänzung zu §§ 4 und 5

1. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

2. Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

3. Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

* * *

Im übrigen geben wir folgenden wichtigen Hinweis:

Grundstücke, die einem Personalfonds angehören (Pfarrvikarie-, Kaplanei-, Küstereifonds) sind Dienstgrundstücke im Sinne des § 4 Ziff. 5c Grundsteuergesetz und damit automatisch von der Grundsteuer befreit, ganz gleich, wie sie benutzt werden (Abschnitt 45 der Grundsteuerrichtlinien 1954). Ist dagegen ein Grundstück auf Grund des 1. oder 2. Wohnungsbaugesetzes für 10 Jahre von der Grundsteuer freigestellt, so muß für dieses Grundstück die „Erklärung" beantwortet werden, da diese Steuervergünstigung zeitlich beschränkt ist.

Wir bitten, davon Abstand zu nehmen, uns „Erklärungen" zu übersenden. Es ist uns nicht möglich, die finanzamtlichen Vordrucke zu bearbeiten. Sofern hingegen Auslegungsfragen über Grundsteuervorschriften auftreten, werden wir sie beantworten. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, gleichzeitig Fristverlängerung für die Abgabe der „Erklärung" beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Nr. 385 Bewirtschaftung von Landesmitteln

Aachen, 22. Nov. 1966

Der Landschaftsverband Rheinland hat in den letzten Jahren in manchen Fällen Anträge auf Zuschüsse oder Darlehen des Landes dahingehend

beschieden, daß er dem vorzeitigen Baubeginn zustimmte, wenn eine Zwischenfinanzierung in der Höhe des beantragten Zuschusses bzw. Darlehens nachgewiesen werden konnte.

Mit Schreiben vom 14. Nov. 1966 teilt uns der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit, daß wegen der angespannten Finanzlage ab sofort auch in dringendsten Fällen vorzeitige Baugenehmigungen nicht mehr erteilt werden können. Aus dem gleichen Grunde ist in Zukunft die Förderung von Bauvorhaben aus Mitteln des Landes weiter erschwert, insbesondere dann, wenn sich diese Förderung über mehrere Jahre erstrekken muß.

Wir weisen nachdrücklich auf diese neue Lage hin und bitten, sich sowohl bei noch laufenden Anträgen als auch bei künftigen Antragstellungen entsprechend einzurichten.

Nr. 386 Weihnachtszuwendung 1966 für Laienangestellte der Kirchengemeinden

Aachen, 25. Nov. 1966

Die Weihnachtszuwendung 1966 soll nach der Verordnung vom 14. Oktober 1965 — KA 35 [1965] S. 253 — gewährt werden.

Wir verpflichten die Kirchenvorstände, bei Auszahlung der Zuwendung die unter III obiger Verordnung genannte Bestätigung — für das Rechnungsjahr 1966 — von jedem Empfänger einer Zuwendung unterzeichnen zu lassen und zu den Personalakten zu nehmen.

Nr. 387 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 25. Nov. 1966

Mit dem 31. Dezember 1966 schließen der Bonifatiusverein und das Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora), beide in Paderborn, das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf folgende Konten zu überweisen:

a) Bonifatiusverein: Bonifatiuskasse des Bistums Aachen, P. S. K. Köln 81786;

b) Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) des Bistums Aachen, P. S. K. Köln 95806.

Nr. 388 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 25. Nov. 1966

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, die noch für das Jahr 1966 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 167680, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzuzahlen.

Nach dem 31. Dezember 1966 eingehende Beiträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden und erscheinen nicht in der Jahresübersicht 1966, da diese nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1966 eingegangen sind.

Nr. 389 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 25. Nov. 1966

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland, Taufgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln 6835, zu überweisen.

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt mit dem 31. Dezember 1966. Wir bitten zu beachten, daß Beträge aus 1966, die nach dem 31. Dezember eingehen, in der Gesamtsumme für das Jahr 1966 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 390 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (Priesterberufe)

Aachen, 25. Nov. 1966

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) — früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP) — seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1966. Die Verwaltung des PWB bittet dringend, alle Beiträge und Priestersamstagskollekten aus 1966 vor Weihnachten an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postscheckkonto Köln 886 35, einzusenden. Später eingehende Beträge können für das Jahr 1966 nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten die Herren Pfarrer, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen.

Nr. 391

Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

(KA 30 [1960] S. 197-212; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166-167; KA 34 [1964] S. 201-203; KA 35 [1965] S. 100 und 283-284)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 werden die Besoldungsordnungen (KBO) A, B und C wie folgt geändert:

KBO-A

Die Grundgehälter (§ 10 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	485	500	515	530	545	560	575	590	605	620	635
K 4	530	546	562	578	594	610	626	642	658	674	690
K 5	585	608	631	654	677	700	723	746	769	792	815
K 6	635	658	681	704	727	750	773	796	819	842	865
K 7	635	658	681	704	727	750	773	796	819	842	865

Die Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter (§ 4 Abs. 2) beträgt:

a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 310,— monatlich brutto,
b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1500 Seelen DM 380,— monatlich brutto.

Der Ortszuschlag (KBO-A § 10 Abs. 3) beträgt für die Ortsklassen S und A in den einzelnen Stufen monatlich in DM:

für	Ortsklasse	
	S	A
Ledige unter 40 Jahren	145	125
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	205	175
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigten Kind	235	200
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigten Kindern	270	235
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigten Kindern	310	270
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigten Kindern	345	305
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigten Kindern	385	340
Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigte Kind	45	45

KBO-B

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 20	490	506	522	538	554	570	586	602	618	634	650
K 21	540	563	586	609	632	655	678	701	724	747	770
K 22	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	880

KBO-C

Die Grundgehälter (§ 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 10	360	374	388	402	416	430	444	458	472	486	500
K 11	490	506	522	538	554	570	586	602	618	634	650
K 11a	490	506	522	538	554	570	586	602	618	634	650
K 12	540	563	586	609	632	655	678	701	724	747	770
K 13	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	880
K 14	690	716	742	768	794	820	846	872	898	924	950

Vorstehende Änderungen gelten für alle aktiven Kirchenangestellten und die Versorgungsempfänger der Kirchengemeinden des Bistums Aachen, deren Bezüge unter Zugrundelegung einer KBO festgelegt sind.

Die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge werden von uns festgelegt und den Kirchengemeinden mitgeteilt.

Aachen, den 25. November 1966

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 392 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs

Aachen, 25. Nov. 1966

In der Veröffentlichungsreihe des Bischöflichen Diözesanarchivs ist als Band 24 erschienen: Heinrich Candels, Das Zisterzienserinnenkloster St. Jöris bei Eschweiler (1274—1802). 176 Seiten, Ganzleinen, Kunstdruck, zahlreiche Abbildungen: 10,80 DM.

Im Jahre 1965 wurde als 23. Band der Reihe veröffentlicht: Ingeborg Schild, Die Brüder Cremer und ihre Kirchenbauten. Dieses Werk beschreibt wissenschaftlich exakt u. a. die Geschichte und die Gründung von 16 Kirchen unseres Bistums im 19. Jahrhundert.

Weiter sei noch hingewiesen auf die eindrucksvolle Pfarrgeschichte von Grefrath, die 1964 als 22. Band erschienen ist: Erwin Gatz, Geschichte der Pfarre und Gemeinde Grefrath.

Alle Werke sind durch den Buchhandel zu beziehen (Verlag: B. Kühlen, Mönchengladbach).

Nr. 393 Arbeitstagungen des Institutes für missionarische Seelsorge

Aachen, 25. Nov. 1966

Das Institut für missionarische Seelsorge veranstaltet vom 3. bis 6. Januar 1967 in Bad Honnef (Kath.-soziales Institut, Selhoferstr. 11) und vom 10. bis 13. Januar 1967 in Werl (Exerzitienhaus) eine kerygmatische Arbeitstagung, zu der auch Diözesanpriester herzlich eingeladen sind. Thema der Tagungen: „Christlicher Glaube und die neue Daseinserfahrung."

Gleichzeitig wird auf die Tagung für Priesterseelsorger hingewiesen, die vom 17. bis 19. Januar 1967 in Leutesdorf/Rhein (Exerzitienhaus) stattfindet. Sie steht unter dem Thema: „Priesterliche Meditation." Die Einladung ergeht an alle Mitbrüder, die Priesterexerzitien und Rekollektionen geben, und an die Spirituale der Konvikte.

Nähere Einzelheiten werden auf Anfrage mitgeteilt.

Anmeldungen und Anfragen sind rechtzeitig zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, 8 München 19, Romanstraße 20, F. 5 13 10 57.

Nr. 394 Studientagung zur Fastenerziehung 1967

Aachen, 25. Nov. 1966

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) will in Verbindung mit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft gegen die Suchtgefahren die Anregungen der Fastenerziehung 1967 (Leitwort: „Glauben — standhaft und mutig!") in einer Studientagung in der Weihnachtszeit einem interessierten Kreis vorlegen.

Diese Tagung findet unter dem Thema „Neuer Unglaube — neuer Glaube" im Exerzitienhaus in Werl (Kr. Soest) von Dienstag, 27. Dezember 1966, nachmittags bis Donnerstag, 29. Dezember 1966, mittags statt. Hierzu werden Priester, Erzieher, Seelsorgehelferinnen und Angehörige der Sozialberufe eingeladen. Näheres Programm auf Anfrage; Tagungsbeitrag 6,— DM.

Anmeldung bis zum 20. Dezember 1966 erbeten nach Haus Hoheneck, 47 Hamm, Postfach 291.

Nr. 395 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1967

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 25. Nov. 1966

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1967 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 20. Jan. 1967 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst n a c h Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 20. Jan. 1967 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbstän-

dige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 21 [1951] S. 32 f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Mit der Bezeichnung „Anlage 1 zum Voranschlag 1967" ist erstmalig dem Voranschlag ein Formular beigefügt, auf dem der Kirchenvorstand alle erforderlichen Spezifizierungen zu Positionen des Voranschlages vorzunehmen hat. Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

   In jedem Fall wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen.

   Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

   Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen (J.-Nr.) wie bisher im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 6 der Einnahmen) sind dahingegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1966" ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1967 das Rechnungsjahr 1966 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1966 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1966 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlage 1 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Aug. 1966, S. 134, und vom 15. Aug. 1966, S. 143, haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür infrage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn aus dem jeweils genehmigten Etatansatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1966".

Im Rechnungsjahr 1966 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1966 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1966 vom 25. Mai 1966 (KA 36 [1966] S. 108) wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1966 bei Tit. I der Einnahmen (A-b 1) sind zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen bei Tit. I.

Wenigerausgaben 1966 bei Tit. I der Ausgaben (A-b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A-b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der

Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1966 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1966 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1967 gültigen Pachtverträgen vorzunehmen.

Im Voranschlag ist die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben bei Tit. I der Einnahmen zu etatisieren. Lediglich das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld ist wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen anzusetzen.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1967 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Tit. I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1967 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauzinsen" wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1967 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Für Spareinlagen, die auf 2½ Jahre festgelegt sind, gewähren die Sparkassen auf Grund der Zinssatzanhebung vom 1. Juli 1966 an im allgemeinen einen Zinssatz von 6%.

Im Voranschlag ist neben dem Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) bei Hypotheken, die als solche im Voranschlag besonders hervorzuheben sind, der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist,

b) in Anlage 1 zum Voranschlag 1967 ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	zu den Ausgabe-Titeln
IV. „Kollekten"	II. „Kultuskosten"
V. „Opferstöcke"	III. „Paramente"
VI. „Ertrag von Trauungen usw."	XI. „Einmalige Ausgaben"

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1967 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 21 [1951] S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) zu etatisieren. Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1967 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn wegen durch die Kirchengemeinde entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1967 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Zum 1. Januar 1967 wird eine weitere Änderung der Besoldung für die unter Zugrundelegung

der Besoldungsordnungen (KBO) A, B und C angestellten Laien der Kirchengemeinden des Bistums eintreten.

Die diesbezügliche Verordnung mit den entsprechenden Anweisungen ist in dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht. Sie ist für die Etatisierung der Besoldungsansätze 1967 anzuwenden.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" sind eingehend auf Anlage 1 zum Voranschlag 1967 zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Im Voranschlag 1967 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Auf Grund der ab Januar 1967 geltenden Besoldungsansätze (vergleiche unsere Ausführungen zu Tit. I der Ausgaben) bitten wir, die Höhe der Soziallasten mit der zuständigen Krankenkasse genau abzustimmen.

Darüber hinaus muß wegen der für den Laien schwer überschaubaren Materie erneut auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen werden, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1967 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 21 [1951] S. 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A", so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 6 als Einnahme zu etatisieren.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position VI 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 5 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Die Verpflichtungen aus allen Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Tit. VI 16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1967 zu spezifizieren.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Oktober 1966, S. 171.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenentschädigung bleibt bestehen. Es wird hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 verwiesen (KA 30 [1960] S. 32).

Hinsichtlich der Ausgaben für Fernsprechgebühren wiederholen wir die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen und das Telefon nur in dringenden Fällen zu benutzen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergartenetat.

Unsere Hinweise zu Tit. I der Ausgaben gelten gleichzeitig für das Laienpersonal in kirchengemeindlichen Kindergärten. Die Ausführungen hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls zu beachten.

Bei der Aufstellung des Kindergartenvoranschlages ist hinsichtlich der Elternbeiträge und kommunalen Zuschüsse die Verordnung im Kirchlichen Anzeiger betreffend pfarreigene Kindergärten (KA 36 [1966] Seite 195) zu beachten.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1967 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:
10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,
15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;
für Fachliteratur:
30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Die Jahresentschädigung für den Rendanten beträgt in Kindergärten mit einem Gesamthaushaltsvolumen

bis zu	20 000,— DM		240,— DM,
über	20 000,— DM	bis 50 000,— DM	360,— DM,
über	50 000,— DM		480,— DM.

Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung ist, daß a l l e verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des pfarreigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergartenetats.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1967 kann die Mutterhausgebühr bis in Höhe von 175,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1967 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 175,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergartenvoranschlages 1967 unter Nr. 2a etatisiert werden.

   Unter Nr. 2b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergartenschwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 200,— DM etatisiert werden.

2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Tit. IX der Ausgaben im Voranschlag 1967 lediglich die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von je 175,— DM etatisiert werden.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Infolge einer weiteren Anhebung des Lombard- und Diskontsatzes zum 1. Juli 1966 können sich weitere Erhöhungen des Zinssatzes auch bei bereits vorher aufgenommenen Darlehen ergeben.

Entsprechende schriftliche Mitteilungen der Darlehensgeber sind der Bistumsverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1967 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1967 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Im Voranschlag 1967 kann mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage eine zweckgebundene Zuweisung im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1966 leider nicht vorgesehen werden. Ansätze hierfür sind also nicht zu veranschlagen.

Es können im Voranschlag 1967 bei Tit. XI der Ausgaben lediglich Ansätze im Sinne unserer Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 14. März 1951 (KA 21 [1951] S. 31) etatisiert werden.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1967

Wir werden vom 1. Januar 1967 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1967 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1967 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1967 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1967 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1966 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1966 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen. Zur Vermeidung von Überzahlungen wird der im Haushaltsplan 1966 bei Titel XI der Ausgaben (einmalige zweckgebundene Zuweisung) etatisierte Betrag bei der Ermittlung des monatlichen Haushaltsfehlbedarfsvorschusses 1967 abgezogen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1966 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheim gestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1967 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1967

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1967 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1967 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1967 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1966 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1966 genehmigten Ausgaben zu leisten. Dabei ist zu beachten, daß die im genehmigten Ausgabenvolumen 1966 enthaltene zweckgebundene Zuweisung bei Tit. XI der Ausgaben im Rechnungsjahr 1967 nicht zur Verfügung steht.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1967 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 396 Stellenangebot

An der Pfarrkirche St. Lambertus in Breyell (4500 Seelen) ist ab sofort die Küster-Organisten-Chorleiterstelle neu zu besetzen. Wohnung (eigenes Haus, Garten, Garage) sofort beziehbar. Meldungen mit den erforderlichen Unterlagen erbeten an das Kath. Pfarramt, 4051 Breyell, Loirfeld 8.

Nr. 397 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 6. Nov. 1966 Pfarrer Hubert Kourth nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle in Rott St. Antonius mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Waldschulheim Breuer in Aachen mit dem Titel Pfarrer erteilt;

am 11. Nov. 1966 Pfarrer Josef Dunkel in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich zum Bezirkskatecheten für den Schulaufsichtsbezirk Krefeld II unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe ernannt;

am 11. Nov. 1966 Pfarrer Ernst Euskirchen in Lank St. Stephan auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Bezirkskatecheten für den Schulaufsichtsbezirk Krefeld II entlastet.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 26. Nov. 1966 Goergen Engelbert, geb. am 3. März 1888 in Mechernich, geweiht am 7. März 1914 in Köln, Geistlicher Rat, Ehrendedechant, Pfarrer i. R. von Würselen St. Sebastian, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 398 Aus der Personalchronik der Erzdiözese Köln

Ernennung eines Apostolischen Protonotars

S. Heiligkeit Papst Paul VI hat am 19. September 1966 den Päpstl. Hausprälat Dr. phil. Nikolaus Mund, Präsident des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, zum Apostolischen Protonotar ernannt.

Nr. 399 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 5. Oktober bis zum 8. November 1966 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Nordost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. Oktober in Aachen Herz Jesu 136, am 6. Oktober in Aachen St. Adalbert 142, am 7. Oktober in Aachen-Rothe Erde St. Barbara 80, am 11. Oktober in Aachen-Forst St. Bonifatius 132, am 12. Oktober in Aachen St. Elisabeth 106, am 13. Oktober in Aachen St. Nikolaus 47 (aus St. Foillan und St. Nikolaus), am 14. Oktober in Aachen St. Fronleichnam 78, am 20. Oktober in Aachen St. Martin 42, am 21. Oktober in Aachen St. Peter 68, am 7. November in Aachen St. Josef 97, am 8. November in Aachen-Forst St. Katharina 98, zusammen 1026 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 14. November 1966 im Altersheim Marien-Linde statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung im Dekanat Kreuzau am 14. November 1966 in Gürzenich St. Johann Ev. 197, am 15. November in Kreuzau St. Heribert 125, am 16. November in Lendersdorf St. Michael 164, zusammen 486 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen **1 A 4180 B**

Stück 25 **Aachen, den 15. Dezember 1966** **36. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 400 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1966 215
Nr. 401 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966) 216

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 402 Adveniat-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 216
Nr. 403 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . 217
Nr. 404 Dispens vom Abstinenzgebot am 6. Januar 1967 217
Nr. 405 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1967 217
Nr. 406 Besondere Missionstage im Jahre 1967 217
Nr. 407 Grundtagung der Jugendseelsorge 218
Nr. 408 Werbesonntag für Soziale Dienste der Jugend am 8. Januar 1967 218
Nr. 409 Trauung von Deutschen und Spaniern 218
Nr. 410 Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1967) . 218
Nr. 411 Konzilsdokumente 219
Nr. 412 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 219
Nr. 413 Steuerliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen der Geistlichen an ihre Haushälterinnen 219

Seite

Nr. 414 Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen 219
Nr. 415 Gehaltszahlung für Geistliche mit Dienstwohnung 219
Nr. 416 Werkwoche für Priester, insbesondere Jugendseelsorge 219
Nr. 417 Werkwoche für Ordenspriester 220
Nr. 418 Bibelwerkwoche für Priester 220
Nr. 419 Schulpflegschaften 220
Nr. 420 Sakramentenunterricht 220
Nr. 421 Volksschulstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen 220

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 422 Zurückstellung vom Wehrdienst für Studierende im Zweiten Bildungsweg 221

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 423 Priesterexerzitien 221
Nr. 424 Mitteilung des St.-Engelbertus-Vereins 221
Nr. 425 Personalchronik der Diözese Aachen 221
Nr. 426 Vermischte kirchliche Nachrichten 222

Bischöfliche Erlasse

Nr. 400 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 1966

Liebe Brüder und Schwestern!

Wie bei Euch zu Hause der Vater seinen Familienangehörigen ganz herzlich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest wünscht, so möchte ich als Bischof Euch allen, meinen lieben Angehörigen der Diözesanfamilie, von Herzen ein von Gott gesegnetes Christfest wünschen. Ich möchte hoffen, daß Ihr diesen Festtag in Gesundheit, aber auch in der echten Herzensfreude begehen könnt, in der Freude über die Barmherzigkeit des Herrn, der „um unseres Heiles willen" (Credo) Mensch wurde.

In unserer Weihnachtsfreude dürfen wir jedoch nicht vergessen, daß Christi „Güte und Menschenfreundlichkeit" (vgl. Tit 3,4) allen Menschen sichtbar und spürbar werden muß, daß wir als die Glieder seines mystischen Leibes sie an alle weiterschenken müssen. Daran soll die Welt erkennen, daß wir wahrhaft Weihnachten feiern, daß „wir einander lieben mit brüderlicher Liebe" (vgl. Röm 12,10). Diese Bereitschaft zur Liebe schenke uns allen unser Heiland Jesus Christus, damit „dieses neue Licht des fleischgewordenen Wortes, durch den Glauben in unseren Herzen entzündet, in unseren Werken widerstrahle" (vgl. Oration der 2. Weihnachtsmesse).

So darf ich daher heute die herzliche Bitte um Eure Hilfe für die Not der Seelsorge in Lateinamerika wiederholen. Ich bin zuversichtlich, daß Ihr bei der „Adveniat"-Kollekte am 1. Weihnachtstag wie bisher ein hochherziges Opfer geben werdet.

Der menschgewordene Gottessohn schenke Euch allen die Fülle seiner Gnade und des Friedens!

Mit diesem Weihnachtswunsch segne ich Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes.

Aachen, am Sonntag Gaudete,
dem 11. Dezember 1966

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 1966, in allen heiligen Messen zu verlesen; die Sonntagspredigt soll aber dadurch nicht verdrängt werden. — Veröffentlichung durch Presse usw. ist vor dem 18. Dezember 1966 nicht gestattet.

Nr. 401 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder (26. Dezember 1966)

Liebe Kinder!

Seit dem 1. Adventssonntag habt Ihr zu Hause ein buntes Sparkästchen. Es zeigt Kinder aus allen Erdteilen. In Freude schauen sie auf zum Stern von Bethlehem. Für alle, die den wahren Gott noch nicht kennen, rufen sie: „Auf dich, Herr Jesus, harrt die Welt!"

Sooft Ihr während des Advents Eure Verzichtpfennige in die Spardose gabt, habt Ihr dieses Wort gelesen und gebetet, daß das Reich Gottes sich ausbreite, daß alle Menschen auf der Welt zu einer einzigen großen Gottesfamilie werden.

Alle sollen bekennen, daß Christus der HERR ist; alle sollen durch die Taufe Kinder Gottes in der einen Kirche werden.

Aber 2 Milliarden Menschen kennen Christus noch nicht. Ihr werdet sagen, so viele Missionare und Missionsschwestern haben wir ja nicht, damit die 2 Milliarden etwas von Christus hören. Leider stimmt das. Der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt haben auf dem Konzil aber Wege gezeigt, wie wir alle, auch die Kinder, helfen können.

Der 1. Weg:

Wenn Ihr so lebt, daß Gott wirklich Freude an Euch haben kann, dann gebt Ihr anderen Menschen ein gutes Beispiel. Sie werden auch so leben wollen wie Ihr und kommen dadurch Gott näher. Christus wird mehr und mehr bekannt und geliebt. So wächst langsam Eure Pfarrgemeinde, und nicht nur die Eure, sondern alle übrigen Gemeinden auch.

Der 2. Weg:

Zu allen Zeiten hat der Herr Buben und Mädchen gerufen, als Missionare und Missionsschwestern zu den Heiden zu gehen. Gott ruft immer noch, die er selbst will, um sie auszusenden zur Verkündigung. Ob nicht der eine oder die andere von Euch bereit wäre, sich Gott im Priester- und Ordensberuf zu schenken und Zeugnis abzulegen für unsern Herrn Jesus?

Der 3. Weg:

Ihr alle, so sagt das Konzil, habt die Pflicht, am Wachsen der Kirche mitzuwirken. Die Päpstlichen Missionswerke sind eigens genannt; sie sollen die Katholiken von Kindheit an mit missionarischer Liebe erfüllen. Es ist der Wunsch Eures Bischofs, daß alle katholischen Kinder zur großen Gebets- und Opfergemeinschaft des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder gehören. Ein Vaterunser täglich — wer könnte das nicht beten! Und 10 Pfennig im Monat als Mitgliedsbeitrag — wer könnte sie nicht ersparen! In Dankbarkeit sagte der Heilige Vater kürzlich: „Ihr füllt Jahr für Jahr die ausgestreckten Hände des Papstes, die um Hilfe für alle Missionen betteln."

Liebe Kinder, helft freudig, daß das helle Licht Gottes bald in allen Menschen leuchte.

Aachen, am 3. Adventssonntag, dem 11. Dez. 1966

† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Vorstehendes Hirtenwort ist am 2. Weihnachtstag, dem 26. Dez. 1966, in geeigneter Weise bekanntzugeben. — Wir verweisen nochmals auf die Anordnung zum Weltmissionssonntag der Kinder im KA 1966 S. 201.

Verordnungen des Generalvikariates

Nr. 402 Adveniat-Weihnachtskollekte für Lateinamerika

Aachen, 3. Dez. 1966

Wir bitten alle Seelsorger, am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember, die ADVENIAT-Kollekte noch einmal in allen heiligen Messen anzukündigen und am Weihnachtstage selbst erneut zu empfehlen.

Die Durchführung der Kollekte soll in der Christmette und in allen heiligen Messen am Weihnachtstage in feierlicher Form erfolgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei zwei oder drei aufeinanderfolgenden heiligen Messen tunlich ist, in jeder der heiligen Messen zu sammeln, da manche Gläubige erst zur zweiten oder dritten Messe kommen.

Bei überfüllten Gottesdiensten, bei denen es weder möglich ist, einen Opfergang durchzuführen noch durch umhergehende Kollektanten alle zu erreichen, hat es sich bewährt, zum Ende des Gottesdienstes an den Kirchtüren zusätzlich Kollektanten in liturgischer Gewandung aufzustellen und auf sie in der Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Es werde nicht übersehen, daß auch in Filialkirchen und Kapellen die ADVENIAT-Kollekte durchzuführen ist.

Wir verweisen nochmals auf unsere Anweisungen im KA 36 (1966) S. 193.

Nr. 403 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn

Aachen, 5. Dez. 1966

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) ausreichende Gottesdienstgelegenheit zu geben ist; auf alle Fälle soll eine Abendmesse gefeiert werden. Notwendige Binationsvollmacht wird hiermit erteilt.

Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen.

Nr. 404 Dispens vom Abstinenzgebot am 6. Januar 1967

Aachen, 5. Dez. 1966

Da das Fest der Erscheinung des Herrn im kommenden Jahr 1967 auf einen Freitag fällt, dispensieren wir alle Gläubigen für diesen Tag von dem Abstinenzgebot.

Nr. 405 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1967

Aachen, 5. Dez. 1966

Im Jahre 1967 werden bischöfliche Visitationen und Firmungen in folgenden Dekanaten stattfinden: Arnoldsweiler, Düren, Eschweiler, Gemünd, Mechernich, Nörvenich, Schleiden, Stolberg, Vettweiß und Wassenberg.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt oder wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung jährlich gespendet werden.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung" und das Büchlein „Meine Firmungsfeier" (mit der neuen deutschen Übersetzung der offiziellen Texte) sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten vom Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Spendung der hl. Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum bitten wir die Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen.

Nr. 406 Besondere Missionstage im Jahre 1967

Aachen, 5. Dez. 1966

Die Päpstlichen Missionswerke in der Diözese Aachen haben im Jahre 1967 neben dem „Sonntag der Weltmission", der am 22. Oktober 1967 gehalten wird, in nachstehend genannten Dekanaten besondere Missionssonntage geplant.

Nach Absprache mit den zuständigen Herren Dechanten sind folgende Termine vorgesehen:

29. Jan.: Dekanat Wegberg;
28. Mai: Dekanate Düren und Monschau;
4. Juni: Dekanate Kreuzau und Kronenburg;
11. Juni: Dekanate Nideggen und Viersen;
18. Juni: Dekanate Nörvenich und Simmerath;
25. Juni: Dekanate Linnich und Willich;
2. Juli: Dekanat Aachen-Südwest;
9. Juli: Dekanat Aachen-Nordost;
16. Juli: Dekanat Mechernich;
23. Juli: Dekanat Steinfeld;
30. Juli: Dekanat Aldenhoven;
10. Sept.: Dekanat Blankenheim;
17. Sept.: Dekanat Kornelimünster.

Die „Besonderen Missionssonntage" sind in einem Dreijahresturnus in unseren Diözesanstatuten Art. 317 § 4 verfügt. Die Herren Seelsorger in den genannten Dekanaten werden gebeten, eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene besondere Missionssonntag der kirchenamtlichen Missionswerke nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionssonntage werden auf einer Dekanatskon-

ferenz bzw. mit den zuständigen Seelsorgern besprochen.

Bezüglich der Feier der Votivmesse „Pro propagatione fidei" bitten wir um Beachtung der Anordnung im KA 35 (1965) S. 292, damit Liturgie und Anliegen des Tages eine Einheit bilden.

Nr. 407 Grundtagung der Jugendseelsorge

Aachen, 6. Dez. 1966

Am 7./8. Januar 1967 veranstaltet die Diözesanführung des BDKJ eine Grundtagung für alle Verantwortlichen in der Jugendarbeit auf Dekanats-, Regional- und Diözesanebene, für Priester und Laien. Die Tagung steht unter dem Thema „Die Stellung des Seelsorgers in der Jugendarbeit"; sie beginnt am Samstag, dem 7. Januar 1967, 10.00 Uhr, im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath und schließt am Sonntag, dem 8. Januar, mit dem Mittagessen. Referenten dieser Tagung sind der Bundeskurat der KLJB, Willi Lammers, und Professor Dreher, Bonn.

Wir bitten die Herrn Dechanten, dafür Sorge zu tragen, daß aus jedem Dekanat wenigstens ein Vertreter anwesend ist.

Nr. 408 Werbesonntag für Soziale Dienste der Jugend am 8. Januar 1967

Aachen, 6. Dez. 1966

Vom Geist des Herrn bewirkte Aufbrüche in der Kirche gehen zumeist von kleinen Eliten, vor allem der Jugend aus, um allmählich das ganze Gottesvolk der Kirche in Bewegung zu bringen. So war es in diesem Jahrhundert mit der Liturgiebewegung, dann mit der Bibelbewegung.

Alles scheint dafür zu sprechen, daß nun eine aus den Quellen der Liturgie und der Heiligen Schrift gespeiste neue Caritasbewegung wird. Über 2500 junge katholische und evangelische Erwachsene haben allein in Nordrhein-Westfalen seit 1957 als Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahresdienst ein Jahr ihres Lebens hilfsbedürftigen Kindern, kranken und alten Menschen geschenkt. In unserem Bistum waren es bisher 118 Helferinnen. Es wären sicher noch mehr gewesen, wenn nicht mancher hochherzige Entschluß zum Helfen zunichte gemacht worden wäre durch den Unmut der Eltern, den Spott der Arbeitskollegen und Vorgesetzten und mancherorts vielleicht auch durch mangelndes Verständnis der Seelsorger. Tausende junger Menschen geben in unseren Gemeinden, ohne daß davon ein großes Aufsehen gemacht wird, ein wertvolles Zeugnis christlicher Liebe in den verschiedenen kurzfristigen sozialen Diensten (Babydienst, Sonntagskindergarten, Familien- und Altenhilfe, Krankendienste, Nachbarschaftshilfe, Malteserhilfsdienst usw.).

Hier könnte sicher in vielen Gemeinden noch mehr geschehen. Am 8. Januar 1967 soll in allen Pfarren der Diözese ein Werbesonntag für die Sozialen Dienste der Jugend durchgeführt werden. Werbematerial wird von der Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienste an die Pfarrämter gesandt, ebenso erhalten alle Seelsorger eine Materialzusammenstellung für eine Predigt; es könnte etwa über das Thema „Der Dienst am Nächsten — Weg und Zeichen einer missionarischen Gemeinde" gepredigt werden, zumindest aber sollte ein längerer Hinweis auf das Anliegen in den Vermeldungen vor oder nach der hl. Messe erfolgen.

Nr. 409 Trauung von Deutschen mit Spaniern

Aachen, 10. Dez. 1966

Bei Trauungen zwischen Deutschen und Spaniern verlangt das deutsche Standesamt die Vorlage einer „Traubereitschaftserklärung" des zuständigen Geistlichen, aus der hervorgeht, daß dieses deutsch-spanische Brautpaar nach der standesamtlichen Eheschließung auch kirchlich getraut wird.

Aus gegebenem Anlaß bitten wir alle Seelsorger in unseren Pfarren dringend, um jedem Mißbrauch einer solchen „Traubereitschaftserklärung" vorzubeugen, diese Bescheinigungen nicht selbst auszustellen, sondern die Brautpaare an die zuständigen Spanier-Seelsorger zu überweisen.

Nr. 410 Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1967)

Aachen, 10. Dez. 1966

Der Katholische Arbeitskreis für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat aus den Erfahrungen der vergangenen drei Jahre heraus wiederum ein neues einheitliches Gebetsheft für die Weltgebetswoche um die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1967 unter dem Thema „Berufen zu einer Hoffnung" (Eph 4,4) erarbeitet und herausgegeben. Wie im vergangenen Jahr ist es gelungen, in Zusammenarbeit mit evangelischen Arbeitskreisen eine gleichlautende Fassung für katholische und evangelische Beter zu schaffen.

Wir weisen empfehlend auf dieses Gebetsheft hin. Es ist im Kyrios-Verlag Meitingen, 805 Freising, Postfach 261, erschienen; Preis 20 Pfg. (ab 50 Stück 15 Pfg., ab 500 Stück 12 Pfg.).

Nr. 411 Konzilsdokumente

Aachen, 10. Dez. 1966

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage Nr. 8 der Konzilsdokumente die Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute" vom 7. Dezember 1965 in der offiziellen lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 36 [1966] S. 91).

Nr. 412 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen

Aachen, 10. Dez. 1966

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, diesem umgehend die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1966 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstr. 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 413 Steuerliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen der Geistlichen an ihre Haushälterinnen

Aachen, 12. Dez. 1966

Geistliche, die ihrer Haushälterin zusätzlich zum Lohn eine vermögenswirksame Leistung gewähren, können gemäß § 14 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes einen Abzug von der von ihnen gezahlten Lohnsteuer in Höhe von 30% der gewährten vermögenswirksamen Leistung erlangen. Diese Steuerermäßigung ist beim Finanzamt im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs zu beantragen.

Nr. 414 Neufestsetzung des Steuerwertes der Dienstwohnungen der Geistlichen

Aachen, 12. Dez. 1966

In einem Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1966 (S 2175 — 24 — VB 2) ist eine neue Regelung verordnet worden betr. des Steuerwertes der Dienstwohnungen im öffentlichen Dienst, dahingehend, daß ab 1. Januar 1967 der ortsübliche Mittelpreis für Wohnungsmieten als Steuerwert der Dienstwohnung gilt.

Dadurch ist es notwendig geworden, daß alle Geistlichen, die Inhaber einer Dienstwohnung sind, bei dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung beantragen.

In einem Rundschreiben vom 28. Nov. 1966 haben wir dies allen geistlichen Inhabern einer Dienstwohnung mitgeteilt und ein Formular für den Antrag an das Finanzamt beigefügt. Geistliche, denen das Rundschreiben nicht zugegangen ist, mögen uns dies unverzüglich mitteilen.

Geistliche ohne eigenen Haushalt brauchen keinen Antrag zu stellen, da in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften über die Bewertung der Sachbezüge Geltung haben.

In unserem Rundschreiben haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die ausschließlich dienstlich genutzten Räume (Sprechzimmer u. Wartezimmer) bei der Bewertung ausscheiden. Hierzu gehören selbstverständlich auch die Räume wie: Pfarrbüro, Pfarrarchiv, Sitzungsräume u. ä.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung auch ein dienstlich begründeter Repräsentationscharakter (bzw. ein entsprechend begründete Übergröße) einer Dienstwohnung zu berücksichtigen. Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 8. 9. 1961 — VI — 31/61 U — (BStBl. III, S. 487) müssen bei der Bewertung Räume außer Betracht bleiben, die nicht dem privaten Wohnbedürfnis des Dienstwohnungsinhabers entsprechen. Geht der nach Ausscheiden der dienstlichen Räume ermittelte Wert noch über das hinaus, was der Wohnungsinhaber nach seinen Berufs-, Einkommens- und Familienverhältnissen unter gewöhnlichen Umständen für seine Wohnung aufwenden würde, so ist nicht der objektive, sondern der subjektive Mietwert anzusetzen. Er entspricht dem Betrag, den vergleichbare Arbeitnehmer aufzuwenden bereit sind. Die steuerliche Höchstgrenze des Wohnungswertes ist also der subjektive Mietwert. (Siehe auch Hartz-Over, ABC-Führer Lohnsteuer, Artikel Dienstwohnungen.)

Nr. 415 Gehaltszahlung für Geistliche mit Dienstwohnung

Aachen, 12. Dezember 1966

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß Geistliche mit Dienstwohnung vorerst das Gehalt als Abschlagszahlung erhalten; ein anderes Verfahren ist bis zum Abschluß der Wohnungsneubewertung nicht möglich. Wir bitten daher um Verständnis für diese Regelung.

Nr. 416 Werkwoche für Priester, insbesondere Jugendseelsorger

Aachen, 12. Dez. 1966

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird eine Werkwoche für Priester,

insbesondere Jugendseelsorger, über das Thema „Kirche und Synagoge" vom 16. bis 20. Jan. 1967 in Haus Altenberg durchgeführt. Geeignete Referenten werden helfen, gemeinsam zu überlegen, wie wir „die rechte christliche Liebeshaltung auch gegenüber den Juden leben und lehren" können.

Die Kosten betragen 40,— DM; die Fahrtkosten (D-Zug 2. Klasse) werden zur Hälfte erstattet.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis zum 7. Jan. 1967 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 417 Werkwoche für Ordenspriester

Aachen, 12. Dezember 1966

In diesem Kurs vom 23. bis 27. Januar 1967 in Haus Altenberg soll vom soziologisch-psychologischen Standpunkt, von theologischen Grundlagen und von der Jugendpastoral her über das Thema „Der Glaube des jungen Christen" in Diskussion und Arbeitskreisen gesprochen werden.

Die Kosten betragen 45,— DM; 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) können erstattet werden.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis 7. Jan. 1967 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, z. Hd. P. Mittnacht, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 418 Bibelwerkwoche für Priester

Aachen, 12. Dezember 1966

Diese Werkwoche über das Thema „Die Frömmigkeit des jungen Christen nach der Bergpredigt" wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge unter Leitung des wissenschaftlichen Referenten des Katholischen Bibelwerkes Stuttgart vom 30. Januar bis 3. Februar 1967 in Haus Altenberg durchgeführt. Alle Priester in der Gemeinde- und Jugendarbeit und alle Religionslehrer sind dazu eingeladen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 40,— DM; 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) können erstattet werden.

Genaues Programm geht zu nach Anmeldung, die bis 20. Jan. 1967 erbeten wird an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Gordz, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 419 Schulpflegschaften

Aachen, 14. Dez. 1966

Nach Beginn des neuen Kurzschuljahres am 1. Dezember 1966 sind in allen Schulen wieder die Vorsitzenden der Klassen- und Schulpflegschaften zu wählen. Wegen der anstehenden Neuorganisation des Schulwesens ist es diesmal besonders wichtig, daß nur solche Mütter und Väter in die Klassen- und Schulpflegschaften gewählt werden, die Gewähr dafür bieten, an der Gestaltung des Schulwesens im Sinne der katholischen Grundsätze mitzuwirken.

Es empfiehlt sich, im wesentlichen mit den Fachausschüssen die Auswahl der Elternvertreter umsichtig und taktvoll vorzubereiten. Wir bitten die Herren Geistlichen, in geeigneter Weise auf die katholischen Erziehungsberechtigten Einfluß zu nehmen.

Nr. 420 Sakramentenunterricht

Aachen, 14. Dez. 1966

Zu dem Trierer Kindergebetbuch „Der Herr ist mein Hirt" (besprochen im KA 36 [1966] S. 184) ist inzwischen im Verlag Auer, Donauwörth, das „Handbuch zum Sakramentenunterricht mit Kleinschulkindern" aus der Feder des Diözesan-Oberschulrats Josef Quadflieg erschienen.

Der Name des Autors bürgt für Originalität, Anschaulichkeit und Kindgemäßheit. Auch wer dem Sakramentenunterricht im 2. Schuljahr nicht das Trierer Kindergebetbuch zugrunde legt, wird aus den Ausführungen Quadfliegs über Eucharistiekatechese, Kindermesse und Bußkatechese reiche Anregungen gewinnen können.

Das Buch (280 Seiten, flexibler Einband) kostet 14,80 DM, für Mitglieder des Katechetenvereins 13,80 DM.

Wir weisen empfehlend auf diese Neuerscheinung hin.

Nr. 421 Volksschulstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen

Stichtag: 15. Mai 1966

Gesamtzahl aller Volksschüler	1 557 330	
hiervon katholisch	874 929	(56,2 %)
evangelisch	657 623	(42,2 %)
ohne Bekenntnis	24 778	(1,6 %)

A. Von den katholischen Schülern sind in

a) kath. Bekenntnisschulen	93,5 %
b) evang. Bekenntnisschulen	0,75%
c) Gemeinschaftsschulen	5,75%

B. Von den evangelischen Schülern sind in

a) evang. Bekenntnisschulen	62,1 %
b) kath. Bekenntnisschulen	3,2 %
c) Gemeinschaftsschulen	34,7 %

C. Von den Schülern ohne Bekenntnis sind in

a) kath. Bekenntnisschulen	10,4 %
b) evang. Bekenntnisschulen	46,7 %
c) Gemeinschaftsschulen	42,9 %

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 422 Zurückstellung vom Wehrdienst für Studierende

Das Bundesverteidigungsministerium hat am 3. August 1966 unter dem Aktenzeichen V A 2 (24/05/04) einen Erlaß herausgegeben, der die Zurückstellung vom Wehrdienst für Studierende im Zweiten Bildungsweg regelt.

Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Wehrpflichtige, die ihre Zurückstellung vom Wehrdienst mit der Begründung beantragen, daß sie die Reifeprüfung auf dem Zweiten Bildungsweg ablegen wollen, sind bis zum voraussichtlichen Termin der Reifeprüfung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 WPflG zurückzustellen, wenn sie

1. den Besuch einer Lehranstalt nachweisen, die im Tages- oder Abendunterricht auf die Reifeprüfung vorbereitet, und
2. noch nach Ablegung der Reifeprüfung zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden können (§ 12 Abs. 6 in der Verbindung mit § 5 Abs. 1 WPflG). Ist dies nicht der Fall, hat die Einberufung zum vollen Grundwehrdienst den Vorrang, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, die die Einberufung des Wehrpflichtigen vor Ablegung der Reifeprüfung als unzumutbare Härte erscheinen lassen.

Dem Wehrpflichtigen ist aufzuerlegen, halbjährlich eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, aus der hervorgehen muß, ob der Schulbesuch weiterhin erfolgreich sein wird. In Zweifelsfällen ist unmittelbar eine gutachtliche Stellungnahme der Schule einzuholen. Ergibt sich aus der Bescheinigung, daß der Wehrpflichtige keine Aussicht hat, die Hochschulreife zu erlangen, ist der Wehrpflichtige alsbald zur Ableistung des vollen Grundwehrdienstes einzuberufen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 423 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim/Taunus, F. (06192) 384:

2.—6. 1. 1967 (P. Felix zu Löwenstein SJ)
3.—7. 4. 1967 (P. Felix zu Löwenstein SJ)
3.—7. 7. 1967 (P. Dr. Suso Braun, Innsbruck)

Nr. 424 Mitteilung des St.-Engelbertus-Vereins

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, gibt bekannt:

Der Zuschuß, der an die emeritierten Mitglieder gezahlt wird, erhöht sich ab 1. Januar 1967 von monatlich 30.— DM auf monatlich 40.— DM. Die Überweisungen erfolgen wie bisher vierteljährlich.

Nr. 425 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars

Unser Bischof Johannes hat am 12. Dezember 1966 den Stadtdechanten von Aachen Josef Gerads, Pfarrer an Heilig Kreuz in Aachen, zum vierten nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 21. Nov. 1966 Kaplan Miguel Arbelaiz in Aachen St. Fronleichnam zum Kaplan in Rheydt St. Mariä Geburt, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 21. Nov. 1966 den Priester der Diözese San Sebastian Roberto Egana zum Kaplan in Krefeld-Linn St. Margareta, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 21. Nov. 1966 Kaplan Pedro Elizondo in Weisweiler St. Severin zum Kaplan in Stolberg St. Luzia, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 21. Nov. 1966 den Priester der Erzdiözese Pamplona Javier Garcia zum Kaplan in Alsdorf-Schaufenberg St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 21. Nov. 1966 den Priester der Erzdiözese Pamplona Carmelo Ortigoza zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 21. Nov. 1966 den Priester der Diözese San Sebastian Jesus Maria Susperregui zum Kaplan in Weisweiler St. Severin, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 21. Nov. 1966 Kaplan Norberto Tellechea in Stolberg St. Luzia zum Kaplan in Hüls St. Cyriakus, Dekanat Kempen, ernannt;

am 21. Nov. 1966 den Priester der Erzdiözese Pamplona Emilio Vicente zum Kaplan in Alsdorf-Schaufenberg St. Josef, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 21. Nov. 1966 den Priester der Erzdiözese Pamplona Jesus Zabalza zum Kaplan in Alsdorf-Ofden St. Barbara, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 2. Dez. 1966 Dechant Gerhard Beulen in Untermaubach St. Brigida zum Pfarrer in Rott St. Antonius, Dekanat Kornelimünster, ernannt;

am 2. Dez. 1966 Religionslehrer Leonhard Birker in Erkelenz zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Rurich Herz Jesu, Dekanat Erkelenz, ernannt;

am 2. Dez. 1966 Kaplan Paul Esser in Laurensberg St. Laurentius zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 2. Dez. 1966 Kaplan Günter Esters in Rheydt St. Marien zum Kaplan in Viersen St. Notburga (Otl. Rahser), Dekanat Viersen, ernannt;

am 2. Dez. 1966 Kaplan Walter Haas in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken, ernannt;

am 2. Dez. 1966 Pfarrverweser Josef Sieben in Kofferen St. Margareta zum Pfarrer daselbst, Dekanat Linnich, ernannt;

am 2. Dez. 1966 dem Ordenspriester Gerhard Veltmaat SDS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gem. Art. 122—128 unserer Diözesanstatuten in Laurensberg St. Laurentius, Dekanat Herzogenrath, erteilt;

am 6. Dez. 1966 Dechant Matthias Kamper in Süsterseel St. Hubert auf seine Bitte hin von dem Amt des Dechanten des Dekanates Gangelt entpflichtet und zum Ehrendechanten ernannt;

am 9. Dez. 1966 Oberstudienrat Msgr. Paul Fleischhauer in Aachen zum Mitglied des Ausschusses für die Vermögensverwaltung des Priesterseminars ernannt;

am 10. Dez. 1966 Pfarrer Hermann Josef Kaiser in Aachen St. Bonifatius zum Beisitzer der kirchlichen Schlichtungsstelle beim Bischöflichen Generalvikariat ernannt;

am 10. Dez. 1996 Pfarrer Franz Münstermann in Randerath St. Lambertus zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen und gleichzeitig zum Kreisdechanten für den Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg ernannt;

am 10. Dez. 1966 Dechant Franz Noetlichs in Alsdorf St. Kastor zum Kreisdechanten für den Landkreis Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 10. Okt. 1966 Jedersberger P. Ludwig SCJ, Krankenhausseelsorger am Theresienhospital in Düsseldorf, 71 Jahre alt;

am 16. Nov. 1966 Dambach Karl, Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Pfarrer in Köln-Ehrenfeld St. Mechtern, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 9. Dez. 1966 Beckmann Josef, zuletzt Pfarrer in Frauenberg St. Georg, 68 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 426 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Josef Buchkremer in der Zeit vom 17. Oktober bis 25. November 1966 die kanonische Visitation im Dekanat Heinsberg vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 18. Oktober in Porselen St. Mariä Rosenkranz 64, am 19. Oktober in Unterbruch St. Maria Schmerzhafte Mutter 124, am 20. Oktober in Eschweiler St. Andreas 137, am 21. Oktober in Obspringen Herz Jesu 38 (davon 1 Erwachsenen), am 4. November in Neuhaaren St. Johann B. 226, am 5. November in Bocket St. Josef 69, am 8. November in Karken St. Severin 195 (davon 3 Erwachsenen), am 9. November in Braunsrath St. Klemens 101, am 10. November in Schafhausen St. Theresia vom Kinde Jesu 92, am 11. November in Laffeld St. Josef 62, am 15. November in Oberbruch St. Aloysius 334, am 16. November in Rurkempen St. Nikolaus 146 und in Heinsberg St. Gangolf 20 (Erwachsenen), am 17. November in Dremmen St. Lambertus 186, am 18. November in Horst St. Josef 41, am 22. November in Heinsberg St. Gangolf 373, am 23. November in Kirchhoven St. Hubert 265 (davon 1 Erwachsenen), am 24. November in Waldfeucht St. Lambertus 124, am 25. November in Aphoven Herz Jesu 64, zusammen 2661 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 24. November in der Propstei zu Heinsberg unter Vorsitz des Visitators statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrakament der Firmung

im Dekanat Rheydt am 28. November in Rheydt St. Marien 320 und in Rheydt St. Josef 266, am 29. November in Rheydt St. Franziskus 164 und in Rheydt St. Paul (Otl. Mülfort) 182 (davon 2 Erwachsenen) sowie in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius 381, am 30. November in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon 281 und in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp) 124 sowie in Rheydt Herz Jesu 227, am 1. Dezember in Heilig Geist (Otl. Geistenbeck) 103 Firmlingen;

im Dekanat Hochneukirch am 1. Dezember in Wickrath St. Antonius 216 Firmlingen (davon 1 Erwachsenen);

im Dekanat Aachen-Südwest am 2. Dezember in der Kapelle des Vinzenzheimes 40 Firmlingen;

im Dekanat Lobberich am 6. Dezember in Kaldenkirchen St. Klemens 183 und in Grefrath St. Laurentius 203, am 7. Dezember in Bracht St. Mariä Himmelfahrt 151 und in Lobberich St. Sebastian 145 Firmlingen;

im Dekanat Wassenberg am 9. Dezember in Ratheim St. Johann B. 222 und in Hilfarth St. Leonhard 131, am 10. Dezember in Hückelhoven St. Barbara 173 und in Myhl St. Johann B. 173 Firmlingen;

insgesamt 3675 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5,—. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 1,— vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Pontstr. 135

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 1**

INHALT: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

DECRETUM
DE PASTORALI EPISCOPORUM
MUNERE IN ECCLESIA

PROOEMIUM

1. Christus Dominus, Filius Dei vivi, qui venit ut salvum faceret populum suum a peccatis[1] utque omnes homines sanctificarentur, sicut Ipse missus est a Patre, ita et misit Apostolos suos[2], quos ideo sanctificavit, tradens eis Spiritum Sanctum, ut et ipsi glorificarent Patrem super terram et homines salvos facerent, «in aedificationem Corporis Christi» (Eph. 4, 12) quod est Ecclesia.

2. In hac Christi Ecclesia, Romanus Pontifex, ut successor Petri, cui oves et agnos suos pascendos Christus concredidit, suprema, plena, immediata et universali in curam animarum, ex divina institutione, gaudet potestate. Qui ideo, cum tamquam omnium fidelium pastor ad bonum commune Ecclesiae universae et ad bonum singularum Ecclesiarum procurandum missus sit, super omnes Ecclesias ordinariae potestatis obtinet principatum.

Episcopi autem et ipsi, positi a Spiritu Sancto, in Apostolorum locum succedunt ut animarum pastores[3], atque, una cum Summo Pontifice et sub Eiusdem auctoritate, ad Christi, aeterni Pastoris, opus perenne reddendum missi sunt[4]. Christus enim Apostolis eorumque successoribus dedit mandatum atque potestatem ut docerent omnes gentes, hominesque sanctificarent in veritate atque pascerent. Episcopi itaque, per Spiritum Sanctum qui datus est eis, veri et authentici effecti sunt fidei Magistri, Pontifices ac Pastores[5].

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DEKRET ÜBER DIE HIRTENAUFGABE
DER BISCHÖFE IN DER KIRCHE

VORWORT

1. Christus der Herr, der Sohn des lebendigen Gottes, ist gekommen, sein Volk von den Sünden zu erlösen[1] und alle Menschen zu heiligen. Wie er selbst vom Vater gesandt worden ist, so sandte er seine Apostel[2].

Darum heiligte er sie, indem er ihnen den Heiligen Geist gab, damit auch sie auf Erden den Vater verherrlichen und die Menschen retten, „zum Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4, 12), der die Kirche ist.

2. In dieser Kirche besitzt der römische Bischof als Nachfolger des Petrus, dem Christus seine Schafe und Lämmer zu weiden anvertraute, auf Grund göttlicher Einsetzung die höchste, volle, unmittelbare und universale Seelsorgsgewalt. Weil er also als Hirte aller Gläubigen gesandt ist, für das Gemeinwohl der ganzen Kirche und für das Wohl der einzelnen Kirchen zu sorgen, hat er den Vorrang der ordentlichen Gewalt über alle Kirchen.

Aber auch die Bischöfe sind vom Heiligen Geist eingesetzt und treten an die Stelle der Apostel als Hirten der Seelen[3]. Gemeinsam mit dem Papst und unter seiner Autorität sind sie gesandt, das Werk Christi, des ewigen Hirten, durch alle Zeiten fortzusetzen[4]. Christus hat nämlich den Aposteln und ihren Nachfolgern den Auftrag und die Vollmacht gegeben, alle Völker zu lehren, die Menschen in der Wahrheit zu heiligen und sie zu weiden. Daher sind die Bischöfe durch den Heiligen Geist, der ihnen mitgeteilt worden ist, wahre und authentische Lehrer des Glaubens, Priester und Hirten geworden[5].

3. Hoc suum episcopale munus, quod per consecrationem episcopalem susceperunt[6], Episcopi, sollicitudinis omnium Ecclesiarum participes, in communione et sub auctoritate Summi Pontificis exercent, ad magisterium et regimen pastorale quod attinet, omnes uniti in Collegio seu corpore quoad universam Dei Ecclesiam.

Illud exercent singuli quoad assignatas sibi dominici gregis partes, unusquisque Ecclesiae particularis sibi commissae curem gerens aut quandoque aliqui coniunctim necessitatibus quibusdam diversarum Ecclesiarum communibus providentes.

Quare Sacrosancta Synodus, attentis etiam condicionibus hominum consociationis, quae nostra hac aetate, ad novum fertur rerum ordinem[7], pressius determinare intendens pastorale Episcoporum munus, haec quae sequuntur statuit.

3. Die Bischöfe haben Anteil an der Sorge für alle Kirchen; deshalb üben sie das bischöfliche Amt, das sie durch die Bischofsweihe empfangen haben[6], in der Gemeinschaft und unter der Autorität des Papstes im Hinblick auf die ganze Kirche Gottes aus, wenn sie, was die Lehrverkündigung und die Hirtenleitung angeht, alle im Bischofskollegium oder als Körperschaft vereint sind. Sie üben es einzeln für die ihnen zugewiesenen Teile der Herde des Herrn aus, indem jeder für die ihm anvertraute Teilkirche sorgt oder wenn mehrere zusammen bestimmte gemeinsame Anliegen verschiedener Kirchen besorgen.

Daher beabsichtigt die Heilige Synode, auch im Hinblick auf die Lage der menschlichen Gesellschaft, die sich in dieser unserer Zeit auf dem Weg zu einer neuen Ordnung befindet[7], die Hirtenaufgabe der Bischöfe näher zu bestimmen. Sie hat darum folgende Anordnungen getroffen.

CAPUT I

DE EPISCOPIS QUOAD UNIVERSAM ECCLESIAM

I. *Partes quas habent Episcopi quoad universam Ecclesiam*

4. Episcopi, vi sacramentalis consecrationis et hierarchica communione cum Collegii Capite atque membris, consttuuntur membra Corporis episcopalis[1]. «Ordo autem Episcoporum, qui collegio Apostolorum in magisterio et regimine pastorali succedit, immo in quo corpus apostolicum continuo perseverat, una cum Capite suo Romano Pontifice, et numquam sine hoc Capite, subiectum quoque supremae ac plenae potestatis in universam Ecclesiam exsistit, quae quidem potestas nonnisi consentiente Romano Pontifice exerceri potest[2]». Haec vero potestas «sollemni modo in Concilio Oecumenico exercetur[3]»: ideo Sacrosancta Synodus decernit omnibus Episcopis, qui sint membra Collegii episcopalis, ius esse ut Concilio Oecumenico intersint.

«Eadem potestas collegialis una cum Papa exerceri potest ab Episcopis in orbe terrarum degentibus, dummodo Caput Collegii eos ad actionem collegialem vocet, vel saltem Episcoporum dispersorum unitam actionem approbet vel libere recipiat, ita ut verus actus collegialis efficiatur[4].»

5. Episcopi e diversis orbis regionibus selecti, modis et rationibus a Romano Pontifice statutis vel statuendis, Supremo Ecclesiae Pastori validiorem praestant adiutricem operam in Consilio, quod proprio nomine *Synodus Episcoporum*[5] appellatur, quae quidem, utpote totius catholici Episcopatus partes agens, simul significat omnes Episcopos in hierarchica communione sollicitudinis universae participes esse[6].

I. KAPITEL

DIE BISCHÖFE UND DIE GESAMTKIRCHE

I. Die Rolle der Bischöfe in der Gesamtkirche

4. Die Bischöfe werden kraft der sakramentalen Weihe und durch die hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums zu Gliedern der Bischofskörperschaft[1]. „Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die apostolische Körperschaft immerfort weiter besteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem römischen Bischof, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche. Diese Gewalt kann nur mit Zustimmung des römischen Bischofs ausgeübt werden[2].“ Diese Gewalt nun „wird auf feierliche Weise im Ökumenischen Konzil ausgeübt[3]“. Daher beschließt die Heilige Synode, daß allen Bischöfen, die Glieder des Bischofskollegiums sind, das Recht zusteht, am Ökumenischen Konzil teilzunehmen.

„Die gleiche kollegiale Gewalt kann gemeinsam mit dem Papst von den in aller Welt weilenden Bischöfen ausgeübt werden, wofern nur das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die gemeinsame Handlung der verstreut weilenden Bischöfe billigt oder frei rezipiert, so daß ein wahrhaft kollegialer Akt zustandekommt[4].

5. Aus den verschiedenen Gegenden der Erde ausgewählte Bischöfe leisten dem obersten Hirten der Kirche in einem Rat, der die Bezeichnung „Bischofssynode“ trägt[5], einen wirksameren Beistand in der vom Papst bestimmten oder noch zu bestimmenden Art und Weise. Als Vertretung des gesamten katholischen Episkopates bringt diese Bischofssynode gleichzeitig zum Ausdruck, daß alle Bischöfe in der hierarchischen Gemeinschaft an der Sorge für die ganze Kirche teilhaben[6].

6. Episcopi, qua legitimi Apostolorum successores et Collegi episcopalis membra, inter se coniunctos semper se sciant atque omnium Ecclesiarum sollicitos sese exhibeant, cum ex Dei institutione et praecepto apostolici muneris unusquisque Ecclesiae una cum ceteris Episcopis sponsor sit[7]. Praesertim solliciti sint de illis orbis terrarum regionibus in quibus verbum Dei nuntiatum nondum est aut in quibus, praecipue ob parvum sacerdotum numerum, christifideles in periculo versantur a vitae christianae mandatis discedendi, immo et ipsam fidem amittendi.

Quare omnibus viribus satagant ut evangelizationis et apostolatus opera a fidelibus alacriter sustineantur et promoveantur. Insuper curare studeant ut apti praeparentur sacrorum administri necnon auxiliares tum religiosi tum laici pro missionibus atque regionibus cleri penuria laborantibus. Curent etiam ut, quantum possibile sit, aliqui ex suis sacerdotibus praedictas missiones vel dioeceses adeant, ibidem sacrum ministerium in perpetuum aut saltem ad praefinitum tempus peracturi.

Prae oculis habeant praeterea Episcopi in usu bonorum ecclesiasticorum rationem quoque esse habendam necessitatum non tantum suae dioecesis sed et aliarum particularium Ecclesiarum, quippe quae unius Ecclesiae Christi sint partes. Attendant denique ad calamitates pro viribus sublevandas, quibus aliae dioeceses vel regiones laborant.

7. Maxime illos Sacrorum Antistites, qui propter nomen Christi calumniis et angustiis vexantur, in carceribus detinentur, vel suo ministerio prohibentur, fraterno amplectantur animo eosque germana actuosa cura prosequantur, ut eorum dolores precatione et opera Confratrum leniantur et mulceantur.

II. *Episcopi et Apostolica Sedes*

8. a) Episcopis, ut Apostolorum successoribus, in dioecesibus ipsis commissis per se omnis competit potestas ordinaria, propria ac immediata, quae ad exercitium eorum muneris pastoralis requiritur, firma semper in omnibus potestate quam, vi muneris sui, Romanus Pontifex habet sibi vel alii Auctoritati causas reservandi.

b) Singulis Episcopis dioecesanis facultas fit a lege generali Ecclesiae in casu pariculari dispensandi fideles in quos ad normam iuris exercent auctoritatem, quoties id ad eorum bonum spirituale conferre iudicent, nisi a Suprema Ecclesiae Auctoritate specialis reservatio facta fuerit.

9. In exercenda suprema, plena et immediata potestate in universam Ecclesiam, Romanus Ponti-

6. Als rechtmäßige Nachfolger der Apostel und Glieder des Bischofskollegiums sollen sich die Bischöfe immer einander verbunden wissen und sich für alle Kirchen besorgt zeigen. Durch göttliche Einsetzung und Vorschrift ist ja jeder einzelne gemeinsam mit den übrigen Bischöfen mitverantwortlich für die apostolische Aufgabe der Kirche[7]. Vor allem seien sie besorgt um jene Gegenden der Erde, in denen das Wort Gottes noch nicht verkündet ist oder in denen die Gläubigen, besonders wegen der geringen Anzahl an Priestern, in der Gefahr schweben, den Geboten des christlichen Lebens untreu zu werden, ja den Glauben selbst zu verlieren.

Mit allen Kräften seien sie deshalb bemüht, daß die Gläubigen die Werke der Verkündigung und des Apostolats freudig unterstützen und fördern. Weiter sollen sie mit Eifer dafür sorgen, daß geeignete Diener des Heiligtums sowie Helfer aus dem Ordens- und Laienstand für die Missionen und die priesterarmen Gegenden ausgebildet werden. Auch sollen sie, soweit möglich, dafür sorgen, daß einige ihrer Priester in die erwähnten Missionsgebiete oder Diözesen gehen, um dort den heiligen Dienst für immer oder wenigstens für eine bestimmte Zeit auszuüben.

Ferner sollen sich die Bischöfe vor Augen halten, daß sie beim Gebrauch des kirchlichen Vermögens nicht nur die eigene Diözese berücksichtigen dürfen, sondern auch der anderen Teilkirchen zu gedenken haben, die ja Teile der einen Kirche Christi sind. Schließlich mögen sie ihre Aufmerksamkeit darauf richten, die Notlage, unter der andere Diözesen oder Gegenden leiden, nach Kräften zu lindern.

7. Vor allem sollen sie jenen Bischöfen, die um des Namens Christi willen von Not und Verleumdung bedrängt, in Gefängnissen festgehalten oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden, in brüderlicher Gesinnung zugetan sein und ihnen ihre echte, tatkräftige Sorge widmen, damit deren Leiden durch das Gebet und die Unterstützung der Mitbrüder gelindert und erleichtert werden.

II. Die Bischöfe und der Apostolische Stuhl

8. a) Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet.

b) Den einzelnen Diözesanbischöfen wird die Vollmacht erteilt, die Gläubigen, über die sie nach Maßgabe des Rechtes ihre Gewalt ausüben, in einem besonderen Fall von einem allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren, sooft sie es für deren geistliches Wohl für nützlich erachten, wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde.

9. Bei der Ausübung der höchsten, vollen und unmittelbaren Gewalt über die Gesamtkirche be-

fex utitur Romanae Curiae Dicasteriis, quae proinde nomine et auctoritate illius munus suum explent in bonum Ecclesiarum et in servitium Sacrorum Pastorum.

Exoptant autem Sacrosancti Concilii Patres ut haec Dicasteria, quae quidem Romano Pontifici atque Ecclesiae Pastoribus eximium praebuerunt auxilium, novae ordinationi, necessitatibus temporum, regionum ac Rituum magis aptatae, subiciantur, praesertim quod spectat eorundem numerum, nomen, competentiam propriamque procedendi rationem, atque inter se laborum coordinationem[8]. Exoptant pariter ut, ratione habita muneris pastoralis Episcoporum proprii, Legatorum Romani Pontificis officium pressius determinetur.

10. Praeterea cum eadem Dicasteria ad universalis Ecclesiae bonum sint constituta, optatur ut eorum Membra, Officiales et Consultores, necnon Legati Romani Pontificis, quantum fieri potest, ex diversis Ecclesiae regionibus magis assumantur, ita ut catholicae Ecclesiae officia seu organa centralia indolem vere universalem prae se ferant.

In votis quoque est ut inter Dicasteriorum Membra cooptentur etiam aliqui Episcopi praesertim dioecesani, qui mentem, optata ac necessitates omnium Ecclesiarum Summo Pontifici plenius referre valeant.

Denique perutile esse censent Concilii Patres si eadem Dicasteria laicos, virtute, scientia et experientia praestantes, magis audiant, ita ut et ipsi in rebus Ecclesiae partes sibi congruentes habeant.

CAPUT II

DE EPISCOPIS QUOAD ECCLESIAS PARTICULARES SEU DIOECESES

I. *Episcopi dioecesani*

11. Dioecesis est Populi Dei portio, quae Episcopo cum cooperatione presbyterii pascenda concreditur, ita ut, pastori suo adhaerens ab eoque per Evangelium et Eucharistiam in Spiritu Sancto congregata, Ecclesiam particularem constituat, in qua vere inest et operatur Una Sancta Catholica et Apostolica Christi Ecclesia.

Singuli Episcopi, quibus Ecclesiae particularis cura commissa est, sub auctoritate Summi Pontificis, tamquam proprii, ordinarii et immediati earum pastores, oves suas in nomine Domine pascunt, munus docendi, sanctificandi et regendi in eas exercentes. Ipsi tamen agnoscant iura, quae sive Patriarchis sive aliis hierarchicis Auctoritatibus legitime competunt[1].

Ad suum autem apostolicum munus intendant Episcopi ut Christi testes coram omnibus hominibus, non solum iis provdentes qui iam Principem Pa-

dient sich der Papst der Behörden der römischen Kurie. Diese versehen folglich ihr Amt in seinem Namen und mit seiner Vollmacht zum Wohle der Kirchen und als Dienst, den sie den geweihten Hirten leisten.

Die Väter des Heiligen Konzils wünschen jedoch, daß diese Behörden, die zwar dem Papst und den Hirten der Kirche eine vorzügliche Hilfe geleistet haben, eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen der Zeit, der Gegenden und der Riten stärker angepaßt ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und die Koordinierung ihrer Arbeit angeht[8]. Desgleichen wünschen sie, daß unter Berücksichtigung des den Bischöfen eigenen Hirtenamtes das Amt der päpstlichen Legaten genauer abgegrenzt werde.

10. Diese Behörden sind zum Wohle der ganzen Kirche geschaffen. Daher wird weiter gewünscht, daß ihre Mitglieder, Beamten und Berater sowie die päpstlichen Legaten, soweit es geschehen kann, mehr aus den verschiedenen Gebieten der Kirche angenommen werden, so daß die zentralen Behörden oder Organe der katholischen Kirche eine wahrhaft weltweite Prägung aufweisen.

Ferner ist zu wünschen, daß auch einige Bischöfe, vor allem Diözesanbischöfe, unter die Mitglieder der Behörden aufgenommen werden, damit sie die Ansichten, Wünsche und Anliegen aller Kirchen dem Papst ausführlicher unterbreiten können.

Schließlich halten es die Konzilsväter für sehr nützlich, wenn diese Behörden Laien, die sich durch Tugend, Wissen und Erfahrung auszeichnen, mehr zu Rate ziehen. So erhalten auch diese in den Angelegenheiten der Kirche den ihnen gebührenden Anteil.

II. KAPITEL

DIE BISCHÖFE UND DIE TEILKIRCHEN ODER DIÖZESEN

I. Die Diözesanbischöfe

11. Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist.

Die einzelnen Bischöfe, denen die Sorge für eine Teilkirche anvertraut ist, weiden unter der Autorität des Papstes als deren eigentliche, ordentliche und unmittelbare Hirten ihre Schafe im Namen des Herrn, indem sie ihre Aufgabe zu lehren, zu heiligen und zu leiten an ihnen ausüben. Sie selbst sollen jedoch die Rechte anerkennen, die den Patriarchen oder anderen hierarchischen Autoritäten rechtmäßig zustehen[1].

Ihrer apostolischen Aufgabe sollen sich die Bischöfe zuwenden als Zeugen Christi vor allen Menschen. Sie sollen sich nicht bloß um die küm-

storum sequuntur, sed iis quoque toto animo sese devoventes qui a via veritatis quoquo modo deflexerunt aut Christi Evangelium et misericordiam salutiferam ignorant, donec «in omni bonitate et iustitia et veritate» (Eph. 5, 9) tandem omnes ambulent.

mern, die schon dem obersten Hirten nachfolgen, sondern sich mit ganzem Herzen auch jenen widmen, die irgendwie vom Weg der Wahrheit abgewichen sind oder die Frohbotschaft Christi und sein heilbringendes Erbarmen nicht kennen, bis schließlich alle „in lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit" (Eph 5, 9) wandeln.

12. In exercendo suo munere docendi, Christi Evangelium hominibus annuntient, quod inter praecipua Episcoporum munera eminet[2], eos in Spiritus fortitudine ad fidem vocantes aut in fide viva confirmantes; integrum Christi mysterium ipsis proponant, illas nempe veritates quarum ignorantia, Christi ignorantia est, itemque viam quae divinitus revelata est ad glorificationem Dei atque eo ipso ad beatitudinem aeternam consequendam[3].

12. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu lehren, sollen sie den Menschen die Frohbotschaft Christi verkünden; das hat den Vorrang unter den hauptsächlichen Aufgaben der Bischöfe[2]. In der Kraft des Geistes sollen sie die Menschen zum Glauben rufen oder im lebendigen Glauben stärken. Das Geheimnis Christi sollen sie ihnen unverkürzt vorlegen, jene Wahrheiten nämlich, deren Unkenntnis gleichbedeutend ist mit der Unkenntnis Christi, desgleichen den Weg, den Gott geoffenbart hat, die Verherrlichung Gottes und damit zugleich die ewige Seligkeit zu erreichen[3].

Ostendant insuper res ipsas terrestres et humana instituta secundum Dei Creatoris consilium, ad hominum salutem quoque ordinari et ideo ad aedificationem Corporis Christi non parum conferre posse.

Edoceant ideo quanti, iuxta doctrinam Ecclesiae, aestimanda sit persona humana, cum sua libertate et ipsa corporis vita; familia eiusque unitas et stabilitas, prolisque procreatio et educatio; civile consortium cum suis legibus et professionibus; labor et otia, artes et technica inventa; paupertas et opum affluentia; rationes denique exponant quibus solvendae sunt de bonorum materialium possessione, incremento ac recta distributione, de pace et bello, de fraterna omnium populorum conversatione gravissimae quaestiones[4].

Ferner sollen sie aufzeigen, daß selbst die irdischen Dinge und die menschlichen Einrichtungen nach dem Plan des Schöpfergottes auf das Heil der Menschen hingeordnet sind und somit zum Aufbau des Leibes Christi nicht wenig beitragen können.

Sie mögen also aufzeigen, wie sehr nach der Lehre der Kirche die menschliche Person zu achten ist, mit ihrer Freiheit und auch mit ihrem leiblichen Leben; ebenso die Familie, ihre Einheit und Festigkeit sowie die Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft; die weltliche Gesellschaft mit ihren Gesetzen und Berufsständen; die Arbeit und die Freizeit; die Künste und die technischen Erfindungen; die Armut und der Reichtum. Schließlich sollen sie die Grundsätze darlegen, nach denen die überaus schwierigen Fragen über Besitz, Vermehrung und rechte Verteilung der materiellen Güter, über Krieg und Frieden sowie über das brüderliche Zusammenleben aller Völker zu lösen sind[4].

13. Doctrinam christianam proponant ratione temporum necessitatibus aptata, quae scilicet respondeat difficultatibus et quaestionibus quibus maxime homines premuntur et anguntur; eandem doctrinam quoque tueantur, ipsos fideles docentes illam defendere et propagare. In eadem tradenda, maternam Ecclesiae sollicitudinem comprobent erga omnes homines, sive fideles sive non fideles, et peculiari cura prosequantur pauperes et tenuiores, quos evangelizare misit eos Dominus.

13. Die christliche Lehre sollen sie auf eine Weise vortragen, die den Erfordernissen der Zeit angepaßt ist, das heißt, die den Schwierigkeiten und Fragen, von denen die Menschen so sehr bedrängt und geängstigt werden, entspricht. Diese Lehre sollen sie auch schützen, indem sie die Gläubigen lehren, sie zu verteidigen und auszubreiten. Bei ihrer Verkündigung sollen sie die mütterliche Sorge der Kirche um alle Menschen, seien sie gläubig oder ungläubig, unter Beweis stellen und sich mit besonderer Sorge der Armen und Schwachen annehmen; ihnen die Frohbotschaft zu verkünden, hat der Herr sie gesandt.

Cum Ecclesiae sit cum humana societate, in qua vivit, ad colloquium venire[5], Episcorum imprimis est officium ut homines adeant et colloquia cum eisdem petant ac promoveant. Quae salutis colloquia, ut semper veritas cum caritate, intellegentia cum amore copulentur, perspicuitate sermonis simul ac humilitate et lenitate praestent oportet, itemque debita prudentia iuncta tamen cum fiducia, quippe quae amicitiam cum foveat animos coniungere nata sit[6].

Da es der Kirche aufgegeben ist, mit der menschlichen Gesellschaft, in der sie lebt, in ein Gespräch zu kommen[5], ist es in erster Linie Pflicht der Bischöfe, zu den Menschen zu gehen und das Gespräch mit ihnen zu suchen und zu fördern. Damit immer Wahrheit mit Liebe, Einsicht mit Güte gepaart sind, muß sich dieser Heilsdialog sowohl durch Klarheit der Rede als auch zugleich durch Demut und Sanftmut auszeichnen, ferner durch gebührende Klugheit, die jedoch mit Vertrauen verbunden sein muß, das ja die Freundschaft fördert und somit darauf hinwirkt, die Geister zu einen[6].

Varia media ad doctrinam christianam annuntiandam adhibere satagant in hodierno tempore quae praesto sunt, videlicet imprimis praedicationem atque catecheticam institutionem, quae quidem semper principem tenent locum, sed et propositionem doctrinae in scholis, in academiis, conferentiis et coadunationibus omnis generis, necnon eiusdem diffusionem declarationibus publicis occasione quorumdam eventuum factis, prelo variisque instrumentis communicationis socialis, quibus ad Christi Evangelium nuntiandum uti omnino oportet[7].

Bei der Verkündigung der christlichen Lehre seien sie bemüht, die verschiedenen Mittel anzuwenden, die in der heutigen Zeit zur Verfügung stehen, und zwar zunächst die Predigt und die katechetische Unterweisung, die ja immer den ersten Platz einnehmen, aber auch die Darlegung der Lehre in Schulen, Akademien, Konferenzen und Versammlungen jedweder Art sowie deren Verbreitung durch öffentliche Erklärungen bei bestimmten Anlässen, durch die Presse und die verschiedenen sozialen Kommunikationsmittel, die man zur Verkündigung des Evangeliums Christi unbedingt benützen muß[7].

14. Invigilent ut catechetica institutio, quae eo tendit ut in hominibus fides, per doctrinam illustrata, viva fiat atque explicita et operosa, tum pueris et adolescentibus, tum iuvenibus, tum etiam adultis sedula cura tradatur; ut in eadem tradenda serventur aptus ordo atque methodus conveniens non tantum materiae de qua agitur, sed et indoli, facultatibus et aetati necnon vitae condicionibus auditorum, ut eadem institutio innitatur Sacra Scriptura, Traditione, Liturgia, Magisterio vitaque Ecclesiae.

14. Die katechetische Unterweisung trachtet danach, daß in den Menschen der Glaube, durch die Lehre erleuchtet, lebendig wird, sich entfaltet und zu Taten führt. Die Bischöfe sollen darüber wachen, daß dieser Unterricht sowohl den Kindern und Heranwachsenden als auch den Jugendlichen und ebenso den Erwachsenen mit Eifer und Sorgfalt erteilt wird; daß bei dieser Unterweisung eine geeignete Ordnung und eine Methode eingehalten werden, die nicht nur dem zu behandelnden Stoff, sondern auch der Eigenart, den Fähigkeiten, dem Alter und den Lebensbedingungen der Zuhörer entsprechen; daß diese Unterweisung auf der Heiligen Schrift, der Überlieferung, der Liturgie, dem Lehramt und dem Leben der Kirche aufbaut.

Curent praeterea ut catechetae ad munus suum rite praeparentur, ita ut Ecclesiae doctrinam plane cognoscant, necnon et leges psychologicas et disciplinas paedagogicas theoretice et practice addiscant.

Ferner mögen sie dafür sorgen, daß die Katecheten für ihre Aufgabe gebührend vorbereitet werden, indem sie die Lehre der Kirche gründlich kennenlernen und auch die psychologischen Gesetze und pädagogischen Fächer theoretisch und praktisch erlernen.

Satagant etiam ut institutio catechumenorum adultorum restituatur aut melius adaptetur.

Sie seien auch bemüht, daß der Unterricht für erwachsene Katechumenen wieder eingeführt oder besser angepaßt wird.

15. In exercendo suo munere sanctificandi memores sint Episcopi se ex hominibus assumptos esse et pro hominibus constitui, in iis quae sunt ad Deum, ut offerant dona et sacrificia pro peccatis. Episcopi enim plenitudine Sacramenti Ordinis gaudent et ab ipsis in exercenda sua potestate pendent tum presbyteri, qui quidem, ut Ordinis episcopalis providi sint cooperatores, et ipsi consecrati sunt veri Novi Testamenti sacerdotes, tum diaconi, qui ad ministerium ordinati populo Dei in communione cum Episcopo eiusque presbyterio inserviunt; ipsi itaque Episcopi praecipui sunt dispensatores mysteriorum Dei, sicut et totius vitae liturgicae in Ecclesia sibi commissa moderatores, promotores atque custodes[8].

15. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu heiligen sollen die Bischöfe bedenken, daß sie aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt sind in ihren Angelegenheiten bei Gott, um Gaben und Opfer für die Sünden darzubringen. Die Bischöfe erfreuen sich nämlich der Fülle des Weihesakramentes. Von ihnen hängen bei der Ausübung ihrer Gewalt sowohl die Priester ab, die ja, um sorgsame Mitarbeiter des Bischofsstandes zu sein, selbst zu wahren Priestern des Neuen Bundes geweiht sind, als auch die Diakone, die zum Dienst geweiht, dem Gottesvolk in der Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium dienen. Die Bischöfe selbst sind also die hauptsächlichen Ausspender der Geheimnisse Gottes, wie sie auch die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche innehaben[8].

Iugiter itaque adnitantur ut christifideles paschale mysterium penitius cognoscant et vivant, per Eucharistiam, ita ut unum arctissimum efficiant Corpus in unitate caritatis Christi[9]; «orationi et ministerio verbi instantes» (Act. 6, 4), laborem impendant ut omnes quorum cura sibi est commissa unanimi sint in oratione[10] utque Sacramentorum receptione in gratia crescant ac fideles Domini sint testes.

Unablässig sollen sie sich daher bemühen, daß die Gläubigen durch die Eucharistie das österliche Geheimnis tiefer erkennen und leben, so daß sie einen festgefügten Leib in der Einheit der Liebe Christi bilden[9]. „Dem Gebet und dem Dienst am Wort sollen sie obliegen“ (Apg 6, 4) und sich darum bemühen, daß alle, die ihrer Sorge anvertraut sind, in einmütigem Gebet verharren[10], durch den Empfang der Sakramente in der Gnade wachsen und dem Herrn treue Zeugen sind.

Qua perfectores, Episcopi clericorum suorum, religiosorum et laicorum sanctitatem, secundum suam cuiusque peculiarem vocationem, promovere studeant[11], memores quidem se teneri ad exemplum sanctitatis praebendum, in caritate, humilitate et vitae simplicitate. Ita Ecclesias sibi concreditas sanctificent ut in eisdem universae Christi Ecclesiae sensus plene effulgeat. Idcirco vocationes sacerdotales ac religiosas quam maxime foveant, speciali cura vocationum missionalium adhibita.

Als Führer zur Vollkommenheit seien die Bischöfe darauf bedacht, die Heiligkeit der Kleriker, Ordensleute und Laien nach der Berufung eines jeden zu fördern[11]. Dabei seien sie sich freilich bewußt, daß sie gehalten sind, das Beispiel der Heiligkeit in Liebe, Demut und Einfachheit des Lebens zu geben. Die ihnen anvertrauten Kirchen sollen sie so heiligen, daß in ihnen der Sinn für die ganze Kirche Christi voll aufleuchtet. Deswegen sollen sie die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt widmen.

16. In exercendo suo munere patris ac pastoris, sint Episcopi in medio suorum sicut qui ministrant[12], boni pastores qui cognoscunt suas oves quosque et ipsae cognoscunt, veri patres qui spiritu dilectionis es sollicitudinis erga omnes praestant, quorumque auctoritati divinitus quidem collatae omnes grato animo sese subiciunt. Integram sui gregis familiam ita congregent atque efforment ut omnes, officiorum suorum conscii, in communione caritatis vivant et operentur.

16. Bei der Erfüllung ihrer Vater- und Hirtenaufgabe seien die Bischöfe in der Mitte der Ihrigen wie Diener[12], gute Hirten, die ihre Schafe kennen und deren Schafe auch sie kennen, wahre Väter, die sich durch den Geist der Liebe und der Sorge für alle auszeichnen und deren von Gott verliehener Autorität sich alle bereitwillig unterwerfen. Die ganze Familie ihrer Herde sollen sie so zusammenführen und heranbilden, daß alle, ihrer Pflichten eingedenk, in der Gemeinschaft der Liebe leben und handeln.

Quae ut efficaciter facere valeant, Episcopi, «ad omne opus bonum parati» (2 Tim. 2, 21) et «omnia sustinentes propter electos» (2 Tim. 2, 10) vitam suam ita ordinent oportet, ut necessitatibus temporum accommodata sit.

Um dies wirksam tun zu können, müssen die Bischöfe „zu jedem guten Werk bereit" (2 Tim 2, 21) sein, „alles um der Auserwählten willen ertragen" (2 Tim 2, 10) und ihr Leben so ordnen, daß es den Anforderungen der Zeit entspricht.

Sacerdotes, quippe qui munera et sollicitudinem ipsorum pro parte suscipiant et cura cotidiana tam studiose exerceant, peculiari semper caritate amplectantur, eosdem ut filios et amicos habentes[13] ideoque ad eos audiendos parati atque confidenti cum eisdem consuetudine, integrum opus pastorale totius dioecesis promovere studeant.

Mit besonderer Liebe seien sie jederzeit den Priestern zugetan, die ja für ihren Teil die Aufgaben und Sorgen der Bischöfe übernehmen und in täglicher Mühewaltung so eifrig verwirklichen. Sie sollen sie als Söhne und Freunde betrachten[13]. Deshalb sollen sie sie bereitwillig anhören und sich durch ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihnen um den Fortschritt der gesamten Seelsorgsarbeit in der ganzen Diözese bemühen.

Solliciti sint eorum condicionum spiritualium, intellectualium et materialium ut hi sancte pieque vivere atque ministerium suum fideliter ac fructuose adimplere valeant. Quare institutiones foveant et peculiares conventus instaurent, in quibus sacerdotes aliquoties congregentur tum ad longiora peragenda exercitia spiritualia in vitae suae renovationem tum ad alto irem acquirendam cognitionem ecclesiasticarum disciplinarum, praesertim Sacrae Scipturae et theologiae, socialium maioris momenti quastionum, necnon novarum actionis pastoralis rationum. Operosa misericordia prosequantur sacerdotes qui in periculo quoquo modo versantur aut in quibusdam defecerunt.

Sie sollen sich um deren geistliche, intellektuelle und wirtschaftliche Lage kümmern, damit sie heilig und fromm leben und ihren Dienst treu und fruchtbar verrichten können. Sie sollen daher Einrichtungen fördern und besondere Kurse veranstalten, in denen die Priester gelegentlich zusammenkommen, sowohl um an längeren geistlichen Übungen zur Erneuerung des Lebens teilzunehmen, als auch um tiefere Kenntnisse der kirchlichen Wissenschaften, besonders der Heiligen Schrift und der Theologie, der wichtigeren sozialen Fragen und der neuen Methoden der Seelsorgsarbeit zu erwerben. Mit tatkräftigem Erbarmen sollen sie jenen Priestern nachgehen, die irgendwie in Gefahr schweben oder sich in bestimmten Punkten verfehlt haben.

Fidelium bono ut pro sua cuiusque condicione aptius consulere queant, eorumdem necessitates, in socialibus in quibus vivunt adiunctis, rite cognoscere satagant, aptis ideo adhibitis instrumentis, praesertim investigationis socialis. Erga omnes sollicitos se praebeant cuiuscumque sunt aetatis, condicionis vel nationis, tum incolas, tum advenas et peregrinos. In hac pastorali sollicitudine exercenda fidelibus suis in rebus Ecclesiae partes ipsis congruentes servent, eorumdem officium et ius

Damit sie für das Wohl der Gläubigen, deren jeweiliger Lage entsprechend, besser sorgen können, seien sie bemüht, deren Bedürfnisse in Anbetracht der sozialen Verhältnisse, in denen sie leben, gebührend kennenzulernen. Dazu mögen sie geeignete Mittel, besonders das der soziologischen Untersuchung, anwenden. Um alle sollen sie sich besorgt zeigen, gleich welchen Alters, welchen Standes, welcher Nationalität sie sind, um die Einheimischen sowohl als auch um die Zugezogenen

quoque agnoscentes active adlaborandi ad aedificationem mystici Corporis Christi.

Fratres seiunctos amore prosequantur, fidelibus etiam commendantes ut erga eos magna cum humanitate et caritate se gerant, oecumenismum quoque, ut ab Ecclesia intelligitur, foventes[14]. Etiam non baptizatos cordi habeant, ut et ipsis caritas eluceat Christi Iesu, Cuius coram omnibus testes sunt Episcopi.

17. Variae foveantur apostolatus rationes atque in universa dioecesi, vel in eiusdem peculiaribus regionibus, omnium operum apostolatus, sub moderamine Episcopi, coordinatio atque intima coniunctio, qua quidem omnia incepta atque instituta, catechetica, missionalia, caritativa, socialia, familiaria, scholastica atque quaelibet alia finem pastoralem persequentia, ad concordem redigantur actionem, qua simul clarius dioecesis unitas eluceat.

Sedulo urgeatur officium quo tenentur fideles ad apostolatum pro sua quisque condicione et aptitudine exercendum, atque ipsis commendetur ut varia opera laicorum apostolatus, et praesertim Actionem Catholicam, participent aut iuvent. Associationes quoque promoveantur vel foveantur quae finem supernaturalem directe aut indirecte prosequuntur, ad perfectiorem scilicet vitam assequendam, aut ad Christi Evangelium omnibus annuntiandum, aut ad doctrinam christianam vel incrementum cultus publici promovendum, aut ad fines persequendos aut ad pietatis vel caritatis opera exercenda.

Apostolatus formae rite accommodentur necessitatibus hodiernis, attentis hominum condicionibus, non solum spiritualibus et moralibus, sed etiam socialibus, demographicis et oeconomicis. Ad quod efficaciter et fructuose assequendum, magnopere conferunt investigationes sociales et religiosae, per officia sociologiae pastoralis, quae enixe commendantur.

18. Peculiaris sollicitudo habeatur fidelium, qui ob vitae condicionem communi ordinaria parochorum cura pastorali non satis frui valent aut eadem penitus carent, uti sunt quamplurimi migrantes, exsules et profugi, maritimi sicut et aëronavigantes, nomades aliique id genus. Aptae methodi pastorales promoveantur ad vitam spiritualem fovendam eorum qui relaxationis causa ad tempus alias regiones petunt.

Episcoporum Conferentiae, praesertim Nationales, urgentioribus quaestionibus ad praedictos spectantibus sedulo studeant, et aptis instrumentis ac institutionibus spirituali eorum curae, concordi

und die Fremden. Bei der Wahrnehmung dieser Hirtensorge mögen sie ihren Gläubigen in den Angelegenheiten der Kirche den ihnen gebührenden Anteil belassen und deren Pflicht und Recht anerkennen, aktiv am Aufbau des mystischen Leibes Christi mitzuwirken.

Die getrennten Brüder sollen sie lieben und auch ihren Gläubigen empfehlen, jenen mit großer Freundlichkeit und Liebe zu begegnen, und auch den Ökumenismus, wie er von der Kirche verstanden wird, fördern[14]. Auch die Nichtgetauften sollen ihnen am Herzen liegen, damit auch ihnen die Liebe Jesu Christi aufleuchte, dessen Zeugen die Bischöfe vor allen Menschen sind.

17. Die verschiedenen Formen des Apostolates sollen gefördert werden, wie auch, unter der Leitung des Bischofs, die Abstimmung aller Apostolatswerke aufeinander und ihre innige Verbindung in der ganzen Diözese oder in ihren besonderen Gebietsteilen. Dadurch werden alle Unternehmungen und Einrichtungen, ob sie nun die Katechese, die Missionen, die Caritas, die sozialen Fragen, die Familien, die Schulen oder irgendein anderes pastorales Ziel betreffen, zu einer einheitlichen Aktion zusammengefaßt. So tritt die Einheit der Diözese zugleich auch klarer in Erscheinung.

Mit Nachdruck werde die Pflicht der Gläubigen hervorgehoben, je nach ihrem Stand und ihrer Fähigkeit das Apostolat auszuüben. Es werde ihnen empfohlen, an den verschiedenen Werken des Laienapostolates, besonders an der Katholischen Aktion, teilzunehmen und sie zu unterstützen. Es sollen auch Vereinigungen gefördert und gepflegt werden, die das übernatürliche Ziel unmittelbar oder mittelbar anstreben, indem sie sich zum Ziele gesetzt haben, ein vollkommeneres Leben zu führen, die Frohbotschaft Christi allen Menschen zu verkünden, die christliche Lehre oder die Ausbreitung des öffentlichen Kultes zu fördern, soziale Zielsetzungen zu verwirklichen oder Werke der Frömmigkeit und der Caritas zu üben.

Die Formen des Apostolates sollen den heutigen Erfordernissen gebührend angepaßt werden. Man muß dabei nicht nur die geistlichen und moralischen, sondern auch die sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen berücksichtigen. Soziologische und religiöse Untersuchungen durch pastoral-soziologische Institute tragen sehr viel dazu bei, dieses Ziel wirksam und fruchtbar zu erreichen. Sie werden eindringlich empfohlen.

18. Eine besondere Sorge werde den Gläubigen gewidmet, die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirtensorge der Pfarrer nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren. Dazu gehören zahlreiche Auswanderer, Vertriebene und Flüchtlinge, Seeleute und Luftfahrer, Nomaden und ähnliche Gruppen. Geeignete Seelsorgsmethoden sollen entwickelt werden, um das geistliche Leben jener zu betreuen, die zur Erholung zeitweilig andere Gegenden aufsuchen.

Die Bischofskonferenzen, besonders innerhalb eines Landes, sollen die dringlicheren Fragen, die jene Gruppen betreffen, gründlich untersuchen und mit geeigneten Mitteln und Einrichtungen einmütig

voluntate viribusque unitis consulant atque faveant, attentis in primis normis ab Apostolica Sede statutis[15] vel statuendis, temporum, locorum et personarum condicionibus apte accommodatis.

alle Kraft aufbieten, um deren geistliche Betreuung zu fördern. Sie sollen dabei besonders die vom Apostolischen Stuhl erlassenen[15] oder noch zu erlassenden Normen beachten und sie an die Gegebenheiten der Zeit, des Ortes und der Personen entsprechend anpassen.

19. In suo apostolico munere obeundo, quod animarum salutem intendit, Episcopi per se plena ac perfecta gaudent libertate atque independentia a quacumque civili potestate. Quare non licet eorum muneris ecclesiastici exercitium directe vel indirecte impedire neve eos prohibere quominus cum Apostolica Sede aliisque Auctoritatibus ecclesiasticis et cum suis subditis libere communicent.

Profecto Sacri Pastores, dum in spiritualem sui gregis curam incumbunt, reapse sociali quoque et civili profectui ac prosperitati consulunt, actuosam in hunc finem cum publicis auctoritatibus, pro sui officii ratione et sicut Episcopus decet, operam consociantes atque iustis legibus oboedientiam et legitime constitutis potestatibus reverentiam suadentes.

19. Bei der Ausübung ihres apostolischen Amtes, das auf das Heil der Seelen ausgerichtet ist, erfreuen sich die Bischöfe der damit gegebenen vollen und uneingeschränkten Freiheit und Unabhängigkeit von jeglicher weltlicher Macht. Deshalb ist es nicht erlaubt, die Ausübung ihres kirchlichen Amtes direkt oder indirekt zu behindern oder ihnen zu verbieten, mit dem Apostolischen Stuhl und anderen kirchlichen Obrigkeiten wie auch mit ihren Untergebenen frei zu verkehren. Indem sich die geweihten Hirten die geistliche Betreuung ihrer Herde angelegen sein lassen, sorgen sie in der Tat auch für das staatsbürgerliche Wohl und den sozialen Fortschritt. Zu diesem Zweck leihen sie im Rahmen ihres Amtes und wie es Bischöfen geziemt den staatlichen Obrigkeiten ihre tatkräftige Unterstützung und leiten zum Gehorsam gegenüber den gerechten Gesetzen und zur Ehrfurcht gegenüber den rechtmäßig bestellten Gewalten an.

20. Cum apostolicum Episcoporum munus sit a Christo Domino institutum atque spiritualem et supernaturalem finem prosequatur, Sacrosancta Oecumenica Synodus declarat ius nominandi et instituendi Episcopos esse competenti Auctoritati ecclesiasticae proprium, peculiare et per se exclusivum.

Quapropter ad Ecclesiae libertatem rite tuendam et ad christifidelium bonum aptius et expeditius promovendum in votis est Sacrosancti Concilii ut in posterum nulla amplius civilibus Auctoritatibus concedantur iura aut privilegia electionis, nominationis, praesentationis vel designationis ad Episcopatus officium; civiles vero Auctoritates, quarum obsequentem erga Ecclesiam voluntatem Sacrosancta Synodus grato animo agnoscit plurimique facit, humanissime rogantur ut praedictis iuribus vel privilegiis, quibus in praesens pacto aut consuetudine fruantur, consiliis cum Apostolica Sede initis, sua sponte renuntiare velint.

20. Das apostolische Amt der Bischöfe ist von Christus dem Herrn eingesetzt und verfolgt ein geistliches und übernatürliches Ziel. Daher erklärt die Heilige Ökumenische Synode, daß es wesentliches, eigenständiges und an sich ausschließliches Recht der zuständigen kirchlichen Obrigkeiten ist, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen.

Um daher die Freiheit der Kirche in rechter Weise zu schützen und das Wohl der Gläubigen besser und ungehinderter zu fördern, äußert das Heilige Konzil den Wunsch, daß in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte oder Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen. Die staatlichen Obrigkeiten aber, deren Wohlwollen gegenüber der Kirche die Heilige Synode dankbar anerkennt und hochschätzt, werden freundlichst gebeten, sie mögen auf die genannten Rechte oder Privilegien, die sie gegenwärtig durch Vertrag oder Gewohnheit genießen, nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl freiwillig verzichten.

21. Cum igitur pastorale Episcoporum munus tanti sit momenti tantaeque gravitatis, Episcopi dioecesani aliique in iure ipsis aequiparati, si, ob ingravescentem aetatem aliamve gravem causam, implendo suo officio minus apti evaserint, enixe rogantur ut, vel sua ipsi sponte vel a competenti Auctoritate invitati, renuntiationem ab officio exhibeant. Competens autem Auctoritas, si illam acceptaverit, et de congruenti renuntiantium sustentatione et de peculiaribus iuribus iisdem recognoscendis providebit.

21. Die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist von großer Bedeutung und Wichtigkeit. Wenn daher Diözesanbischöfe oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Prälaten wegen zunehmenden Alters oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht mehr recht in der Lage sind, ihr Amt zu versehen, werden sie inständig gebeten, von sich aus freiwillig oder auf Einladung der zuständigen Obrigkeit den Verzicht auf ihr Amt anzubieten. Wenn aber die zuständige Obrigkeit den Verzicht annimmt, wird sie auch für den standesgemäßen Unterhalt der aus dem Amte Scheidenden und für die besonderen Rechte, die ihnen zugebilligt werden sollen, Vorkehrungen treffen.

22. Ad proprium dioecesis finem consequendum, oportet ut Ecclesiae natura in populo Dei ad ipsam dioecesim pertinente perspicue manifestetur; ut Episcopi munera sua pastoralia in iisdem efficaciter explere valeant; ut denique populi Dei saluti quam perfectissime fieri potest ministretur.

Id autem postulat sive congruentem finium territorialium dioecesium circumscriptionem, sive clericorum opumque distributionem rationi consentaneam atque apostolatus exigentiis accommodatam. Quae omnia nun solum clericorum et christifidelium, quorum directe interest, verum etiam et totius catholicae Ecclesiae in bonum cedunt.

Itaque, ad dioecesium circumscriptiones quod attinet, decernit Sacrosancta Synodus ut, quatenus animarum bonum id exigat, quamprimum ad congruam recognitionem prudenter deveniatur, eas dividendo vel dismembrando vel uniendo, aut ipsarum fines mutando vel episcopalium sedium aptiorem locum determinando, aut denique, praesertim si de dioecesibus agatur quae ex maioribus urbibus constant, eas nova interna ordinatione disponendo.

23. In dioecesium circumscriptionibus recognoscendis in tuto ponatur praeprimis uniuscuiusque dioecesis unitas organica, quoad personas, officia, instituta, ad instar corporis apte viventis. Singulis vero in casibus, omnibus adiunctis accurate perpensis, prae oculis habeantur criteria generaliora quae sequuntur.

1) In circumscriptione dioecesana definienda ratio, quantum fieri poterit, habeatur varietatis compositionis populi Dei, quae multum conferre potest ad pastoralem curam aptius exercendam; simulque curetur ut huius populi conglobationes demographicae, cum civilibus, officiis institutisque socialibus quae structuram ipsius organicam efficiunt, in unum, quantum fieri poterit, serventur. Qua de causa uniuscuiusque dioecesis territorium nonnisi continuum pateat.

Attendatur etiam, si casus ferat, ad fines circumscriptionum civilium, atque ad poculiaria personarum locorumve diuncta, v. g. psychologica, oeconomica, geographica, historica.

2) Amplitudo territorii dioecesani eiusve incolarum numerus talis sit generatim ut, ex una parte, ipse Episcopus, licet ab aliis adiutus, pontificalia exercere visitationesque pastorales congrue peragere valeat, omnia apostolatus opera in dioecesi rite moderari atque coordinare, sacerdotes suos praesertim cognoscere, necnon et religiosos et laicos rationem aliquam in dioecesanis inceptis habentes; ex altera vero parte, sufficiens ac idoneus praebeatur campus in quo sive Episcopus sive clerici, omnes suas vires in ministerium, prae oculis habi-

22. Wenn die Diözese ihr eigentliches Ziel erreichen soll, muß im Gottesvolk, das zur Diözese gehört, das Wesen der Kirche deutlich sichtbar werden; ferner müssen die Bischöfe ihre Hirtenaufgaben in ihnen wirksam erfüllen können; und schließlich muß dem Heil des Gottesvolkes so vollkommen wie nur möglich gedient werden können.

Das erfordert aber sowohl eine entsprechende Abgrenzung der Diözesangebiete als auch eine vernünftige und auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmte Verteilung des Klerus und der finanziellen Mittel. Das alles gereicht nicht nur den Klerikern und den Gläubigen, die unmittelbar davon betroffen sind, sondern auch der ganzen katholischen Kirche zum Nutzen.

Was nun die Abgrenzung der Diözesen angeht, so bestimmt die Heilige Synode, soweit das Heil der Seelen es verlangt, möglichst bald mit Umsicht eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Dabei sollen Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammengelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstigerer Ort für die Bischofssitze bestimmt werden; schließlich sollen sie, besonders wenn es sich um Diözesen handelt, die aus größeren Städten bestehen, eine neue innere Organisation erhalten.

23. Bei der Überprüfung der Diözesanabgrenzungen soll vor allem die organische Einheit einer jeden Diözese hinsichtlich des Personals, der Ämter und der Einrichtungen sichergestellt werden, damit ein lebensfähiger Organismus entsteht. In den einzelnen Fällen wäge man alle Umstände genau ab und halte sich dabei folgende allgemeine Richtlinien vor Augen:

1) Bei der Abgrenzung des Diözesangebietes nehme man, soweit möglich, auf die verschiedenartige Zusammensetzung des Gottesvolkes Rücksicht, die viel dazu beitragen kann, die Seelsorge besser auszuüben. Gleichzeitig trage man dafür Sorge, daß demographische Zusammenfassungen der Bevölkerung mit den staatlichen Behörden und sozialen Einrichtungen, die ihre organische Struktur ausmachen, möglichst in ihrer Einheit gewahrt bleiben. Daher soll jede Diözese aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen.

Gegebenenfalls achte man auch auf die Grenzen der staatlichen Bezirke und auf die besonderen Eigenheiten der Menschen und der Gegenden, z. B. psychologischer, wirtschaftlicher, geographischer oder geschichtlicher Art.

2) Die Größe des Diözesangebietes und die Zahl seiner Bewohner sei im allgemeinen derart, daß einerseits der Bischof selbst, wenn auch von anderen unterstützt, imstande ist, die bischöflichen Amtshandlungen und die Pastoralvisitationen gebührend vorzunehmen, die gesamte Seelsorgstätigkeit der Diözese in gehöriger Weise zu leiten und zu koordinieren, vor allem aber seine Priester kennenzulernen und auch die Ordensleute und Laien, die in der Diözesanarbeit tätig sind. Andererseits aber soll ein hinreichendes und geeignetes Arbeits-

tis universalis Ecclesiae necessitatibus, utiliter impendere possint.

3) Quo denique aptius salutis ministerium in dioecesi exerceri possit, pro regula habeatur ut unicuique dioecesi clerici, numero et idoneitate saltem sufficientes, praesto sint pro rite pascendo populo Dei; officia, instituta et opera ne desint quae Ecclesiae particulari propria sunt, quaeque pro eius apto regimine et apostolatu necessaria usu comprobantur; opes denique ad personas et instituta sustentanda aut iam adsint aut saltem prudenter praevideantur aliunde non defuturae.

Hunc quoque in finem, ubi sint fideles diversi Ritus, eorum spiritualibus necessitatibus Episcopus dioecesanus provideat sive per sacerdotes aut paroecias eiusdem Ritus, sive per Vicarium Episcopalem aptis facultatibus instructum et, si casus ferat, etiam charactere episcopali ornatum, sive per seipsum diversorum Rituum Ordinarii munere fungentem. Quod si haec omnia, ob rationes peculiares, iudicio Apostolicae Sedis, fieri non possint, Hierarchia propria pro diversitate Rituum constituatur[16].

Item, in similibus circumstantiis, diversi sermonis fidelibus provideatur sive per sacerdotes aut paroecias eiusdem sermonis, sive per Vicarium Episcopalem sermonem bene callentem et etiam, si casus ferat, charactere episcopali ornatum, sive denique alia opportuniore ratione.

24. Ad dioecesium immutationes aut innovationes ad normam nn. 22-23 inducendas quod attinet, salva disciplina Ecclesiarum Orientalium, expedit ut competentes Conferentiae Episcopales haec negotia pro suo quaeque territorio examini subiciant — ope etiam adhibita peculiaris Commissionis Episcopalis, si id opportunum videatur, at semper auditis praesertim Episcopis Provinciarum vel Regionum quarum interest — et deinde sua consilia et vota Apostolicae Sedi proponant.

III. *Episcopi Dioecesani in munere pastorali Cooperatores*

1) Episcopi Coadiutores et Auxiliares

25. In regendis dioecesibus, pastorali Episcoporum muneri ita provideatur, ut bonum dominici gregis semper sit suprema ratio. Quod bonum ut debite procuretur, haud raro Episcopi Auxiliares constituendi sunt, eo quod Episcopus dioecesanus, vel ob nimiam dioecesis amplitudinem aut nimium incolarum numerum, vel ob peculiaria apostolatus adiuncta aut alias diversae naturae causas, nequit per semetipsum omnia episcopalia munia, sicut animarum exigit bonum, adimplere. Imo et alifeld zur Verfügung stehen, in dem sowohl der Bischof wie auch die Kleriker alle ihre Kräfte nutzbringend für den kirchlichen Dienst einsetzen können; dabei darf man die Erfordernisse der Gesamtkirche nicht übersehen.

3) Damit schließlich der Dienst am Heil in der Diözese besser ausgeübt werden kann, gelte als Regel, daß jeder Diözese nach Zahl und Eignung wenigstens genügend Kleriker zur Verfügung stehen, um das Gottesvolk recht zu betreuen. Die Ämter, Einrichtungen und Werke, die für die Teilkirche wesentlich und erfahrungsgemäß für ihre gehörige Leitung und die Seelsorgsarbeit notwendig sind, sollen nicht fehlen. Schließlich sollen die Mittel zum Unterhalt des Personals und der Einrichtungen entweder schon vorhanden sein oder wenigstens nach kluger Voraussicht doch späterhin nicht fehlen.

Zum gleichen Zweck sorge der Diözesanbischof da, wo Gläubige eines anderen Ritus wohnen, für deren geistliche Betreuung. Das kann er tun durch Priester oder Pfarreien dieses Ritus oder durch einen bischöflichen Vikar, der mit geeigneten Vollmachten ausgestattet ist und gegebenenfalls auch die Bischofsweihe empfangen hat. Er kann aber auch selbst das Amt des Oberhirten für die verschiedenen Riten ausüben. Wenn dies alles aus besonderen Gründen nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles nicht möglich ist, werde für die verschiedenen Riten eine eigene Hierarchie errichtet[16].

Unter ähnlichen Voraussetzungen werde ebenso für die Gläubigen einer anderen Muttersprache gesorgt, sei es durch Priester oder Pfarreien dieser Sprache, sei es durch einen bischöflichen Vikar, der diese Sprache beherrscht und gegebenenfalls auch mit der Bischofsweihe ausgestattet ist, sei es schließlich auf eine andere sachdienliche Weise.

24. Bei der Umgestaltung oder Neuerrichtung von Diözesen nach Maßgabe der Nr. 22 und 23 empfiehlt es sich, daß die zuständigen Bischofskonferenzen diese Angelegenheit für ihr jeweiliges Gebiet einer Prüfung unterziehen. Wenn es der Sache dient, mögen sie auch eine besondere Bischofskonferenz einsetzen und, nach Anhörung vor allem der Bischöfe der betroffenen Provinzen oder Regionen, ihre Vorschläge und Wünsche dem Apostolischen Stuhl unterbreiten. Die Rechtsordnung der Ostkirchen bleibt davon unberührt.

III. *Die Mitarbeiter des Diözesanbischofs im Hirtendienst*

1) Die Koadjutoren und Weihbischöfe

25. Bei der Leitung der Diözesen werde für den Hirtendienst der Bischöfe in einer Weise Vorsorge getroffen, daß das Wohl der Herde des Herrn immer oberster Grundsatz ist. Um dieses Wohl zu gewährleisten, werden nicht selten Weihbischöfe aufgestellt werden müssen, weil der Diözesanbischof wegen der zu großen Ausdehnung der Diözese oder der zu großen Zahl der Bewohner, wegen besonderer Seelsorgsbedingungen oder aus verschiedenartigen anderen Gründen nicht selbst

quando peculiaris necessitas postulat ut in ipsius Episcopi dioecesani adiutorium constituatur Episcopus Coadiutor. Qui Episcopi Coadiutores et Auxiliares ita congruentibus facultatibus instruendi sunt, ut, salva semper unitate dioecesani regiminis necnon Episcopi dioecesani auctoritate, eorum actio efficacior reddatur et dignitas, Episcoporum propria, magis in tuto ponatur.

Iamvero Episcopi Coadiutores et Auxiliares, eo quod in partem sollicitudinis Episcopi dioecesani vocati sunt, ita munus suum exerceant, ut in omnibus negotiis unanima consensione cum ipso procedant. Praeterea obsequium et reverentiam semper exhibeant Episcopo dioecesano, qui et ipse Episcopos Coadiutores vel Auxiliares fraterne diligat atque existimatione prosequatur.

26. Bono animarum id exigente, ne renuat Episcopus dioecesanus a competenti Auctoritate unum pluresve Auxiliares expostulare, qui nempe sine iure successionis pro dioecesi constituuntur.

Quodsi in Litteris nominationis provisum non fuerit, Episcopus dioecesanus Auxiliarem vel Auxiliares suos constituat Vicarios Generales vel saltem Vicarios Episcopales, a sua auctoritate dumtaxat dependentes quos ipse, in perpendendis causis maioris momenti praesertim indolis pastoralis, consulere velit.

Nisi aliud a competenti Auctoritate statutum fuerit, cum Episcopi dioecesani munere non exspirant potestates et facultates quibus Episcopi Auxiliares a iure instructi sunt. Optandum quoque est ut, sede vacante, munus dioecesim regendi, nisi aliud graves rationes suadeant, committatur Episcopo Auxiliari vel, ubi plures sunt, uni ex Auxiliaribus.

Episcopus Coadiutor, qui nempe cum iure successionis nominatur, ab Episcopo dioecesano Vicarius Generalis semper constituatur. Eidem autem pleniores facultates in casibus particularibus a competenti Auctoritate concedi poterunt.

Ut quam maxime praesenti ac futuro dioecesis bono faveatur, Episcopus Coadiutus es Coadiutor in rebus maioris momenti mutuo se consulere ne omittant.

2) Curia atque Consilia Dioecesana

27. Eminens in Curia dioecesana est officium Vicarii Generalis. Quoties autem rectum dioecesis regimen id requirat, constitui possunt ab Episcopo unus aut plures Vicarii Episcopales, qui nempe ipso iure, in determinata dioecesis parte aut in certo negotiorum genere aut quoad fideles determinati Ritus, ea gaudent potestate, quam ius commune Vicario Generali tribuit.

Inter Episcopi cooperatores in regimine dioecesis, illi presbyteri quoque enumerantur qui eius sena-

allen bischöflichen Obliegenheiten nachkommen kann, wie es das Heil der Seelen erfordert. Ja, zuweilen machen besondere Verhältnisse es erforderlich, daß zur Unterstützung des Diözesanbischofs ein Koadjutor bestellt werde. Diese Koadjutoren und Weihbischöfe sollen mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden, so daß zwar die Einheit der Diözesanleitung und die Autorität des Diözesanbischofs immer gewahrt bleiben, aber ihre Tätigkeit wirksamer und die den Bischöfen eigene Würde sichergestellt werde.

Weil also die Koadjutoren und Weihbischöfe zur Teilnahme an der Sorge des Diözesanbischofs berufen sind, sollen sie ihren Dienst so verrichten, daß sie in allen Angelegenheiten in voller Übereinstimmung mit diesem vorgehen. Außerdem sollen sie dem Diözesanbischof immer Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, der seinerseits die Koadjutoren und Weihbischöfe brüderlich lieben und ihnen mit Hochachtung begegnen soll.

26. Wenn das Heil der Seelen es erfordert, soll sich der Diözesanbischof nicht sträuben, von der zuständigen Obrigkeit einen oder mehrere Weihbischöfe zu erbitten. Sie werden ohne Recht der Nachfolge für die Diözese bestellt.

Wenn im Ernennungsschreiben nichts vorgesehen ist, bestelle der Diözesanbischof seinen Weihbischof oder seine Weihbischöfe zu Generalvikaren oder wenigstens zu bischöflichen Vikaren, die nur von seiner Autorität abhängen. Bei der Beratung wichtiger Fragen, besonders pastoraler Art, möge er sie hinzuziehen.

Wurde von der zuständigen Autorität nichts anderes bestimmt, erlöschen die Gewalten und Vollmachten, die die Weihbischöfe von Rechts wegen besitzen, nicht mit dem Amt des Diözesanbischofs. Es ist auch zu wünschen, daß bei der Sedisvakanz das Amt, die Diözese zu leiten, dem Weihbischof, oder, wo mehrere Weihbischöfe sind, einem von ihnen übertragen wird, sofern nicht schwerwiegende Gründe etwas anderes nahelegen.

Der Koadjutor wird mit dem Recht der Nachfolge ernannt; er werde vom Diözesanbischof immer zum Generalvikar bestellt. In besonderen Fällen können ihm von der zuständigen Obrigkeit aber auch größere Vollmachten eingeräumt werden. Um das gegenwärtige und das zukünftige Wohl der Diözese möglichst stark zu fördern, sollen es der Diözesanbischof und sein Koadjutor nicht unterlassen, die wichtigeren Angelegenheiten miteinander zu beraten.

2) Diözesankurie und Diözesanräte

27. In der Diözesankurie ragt das Amt des Generalvikars hervor. Sooft aber die rechte Leitung der Diözese es erfordert, können vom Bischof ein oder mehrere bischöfliche Vikare bestellt werden. Sie besitzen von Rechts wegen in einem bestimmten Teil der Diözese oder in einem bestimmten Geschäftsbereich oder für die Gläubigen eines bestimmten Ritus jene Gewalt, die das allgemeine Recht dem Generalvikar zuerkennt.

Zu den Mitarbeitern des Bischofs in der Leitung der Diözese zählen auch jene Priester, die seinen

tum consiliumve constituunt, ut sunt capitulum cathedrale, consultorum coetus vel alia consilia, secundum diversorum locorum circumstantias vel indolem. Haec instituta, praesertim capitula cathedralia, novae ordinationi, quatenus opus sit, necessitatibus hodiernis aptatae, subiciantur.

Sacerdotes et laici, qui ad Curiam dioecesanam pertinent, sciant se pastorali Episcopi ministerio adiutricem operam praestare.

Curia dioecesana ita ordinetur ut aptum instrumentum Episco fiat, non tantum ad dioecesim administrandam, sed etiam ad opera apostolatus exercenda.

Valde optandum est ut in unaquaque dioecesi peculiare instituatur Consilium pastorale, cui Episcopus dioecesanus ipse praesit et in quo clerici, religiosi et laici, specialiter delecti, partes habeant. Huius Consilii erit, ea quae ad pastoralia opera spectant investigare, perpendere atque de eis practicas expromere conclusiones.

3) Clerus dioecesanus

28. Omnes quidem presbyteri sive dioecesani sive religiosi, unum sacerdotium Christi cum Episcopo participant et exercent, ideoque Ordinis episcopalis providi cooperatores constituuntur. In animarum autem cura procuranda primas partes habent sacerdotes dioecesani, quippe qui, Ecclesiae particulari incardinati vel addicti, eiusdem servitio plene sese devoveant ad unam dominici gregis portionem pascendam; quare unum constituunt presbyterium atque unam familiam, cuius pater est Episcopus. Qui, ut ministeria sacra inter sacerdotes suos aptius et aequius disponere valeat, necessaria libertate gaudere debet in officiis vel beneficiis conferendis, suppressis proinde iuribus seu privilegiis, quae eamdem libertatem quoquo modo coarctent.

Necessitudines Episcoporum inter et sacerdotes dioecesanos vinculis potissimum supernaturalis caritatis inniti debent, ita quidem ut sacerdotum voluntatis consociatio cum Episcopi voluntate pastoralem eorumdem actionem reddat uberiorem. Quare, ut animarum servitium magis magisque promoveatur, Episcopus sacerdotes ad colloquium, commune quoque, de re praesertim pastorali, vocare velit, non tantum data occasione, sed etiam, quantum fieri possit, statis temporibus.

Praeterea, omnes sacerdotes dioecesani uniti inter se sint ideoque boni spiritualis universae dioecesis sollicitudine urgeantur; insuper, memores bona, quae occasione officii ecclesiastici sibi comparant, cum munere sacro cohaerere, necessitatibus materialibus quoque dioecesis, iuxta Episcopi ordinationem, pro viribus liberaliter subveniant.

29. Proximiores Episcopi cooperatores sunt illi etiam sacerdotes, quibus munus pastorale aut apo-

Senat oder Rat bilden, wie z. B. das Domkapitel, der Kreis der Diözesankonsultoren und andere Beiräte, je nach den Verhältnissen und Gegebenheiten der verschiedenen Gegenden. Diese Einrichtungen, besonders die Domkapitel, sollen, soweit es nötig ist, eine den heutigen Erfordernissen angepaßte neue Ordnung erhalten.

Die Priester und Laien, die zur Diözesankurie gehören, sollen wissen, daß sie dem Hirtenamt des Bischofs Hilfe und Unterstützung leisten.

Die Diözesankurie soll so geordnet werden, daß sie für den Bischof ein geeignetes Mittel wird, nicht nur für die Verwaltung der Diözese, sondern auch für die Ausübung des Apostolats.

Es ist sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten.

3) Der Diözesanklerus

28. Es haben zwar alle Priester, die Diözesan- wie die Ordensgeistlichen, mit dem Bischof an dem einen Priestertum Christi und dessen Ausübung Anteil und werden so zu umsichtigen Mitarbeitern des Bischofsstandes bestellt. In der Ausübung der Seelsorge jedoch nehmen die Diözesanpriester den ersten Platz ein. Sie sind ja einer Teilkirche inkardiniert oder zugewiesen und sollen sich ihrem Dienst ganz widmen, um einen Teil der Herde des Herrn zu weiden. Daher bilden sie ein einziges Presbyterium und eine einzige Familie, deren Vater der Bischof ist. Damit dieser die heiligen Dienste unter seinen Priestern besser und gerechter verteilen kann, muß er bei der Verteilung der Ämter und Benefizien die notwendige Freiheit besitzen; Rechte und Privilegien, die diese Freiheit irgendwie beschränken, werden daher abgeschafft.

Die Beziehungen zwischen dem Bischof und den Diözesanpriestern müssen vor allem auf den Banden der übernatürlichen Liebe aufbauen, und zwar so, daß die Einheit des Willens der Priester mit dem Willen des Bischofs ihre Seelsorgsarbeit fruchtbarer werden läßt. Um den Dienst an den Seelen mehr und mehr zu fördern, möge daher der Bischof die Priester, auch gemeinsam, zu Gesprächen, besonders über Seelsorgsfragen, einladen, nicht nur gelegentlich, sondern wenn möglich auch zu fest bestimmten Zeiten.

Außerdem sollen alle Diözesanpriester untereinander verbunden sein und so von der Sorge um das geistliche Wohl der ganzen Diözese gedrängt werden. Ferner sollen sie bedenken, daß das Vermögen, das sie sich anläßlich des kirchlichen Dienstes erwerben, mit ihrer heiligen Aufgabe zusammenhängt; sie sollen deshalb nach der Anordnung des Bischofs auch die materiellen Werke der Diözese nach Kräften freigebig unterstützen.

29. Engere Mitarbeiter des Bischofs sind auch jene Priester, denen er eine Seelsorgsaufgabe oder

stolatus opera indolis supraparoecialis ab ipso committuntur, sive quoad determinatum dioecesis territorium, sive quoad speciales fidelium coetus, sive quoad peculiare actionis genus.

Eximiam quoque adiutricem operam praestant sacerdotes, quibus ab Episcopo diversa munera apostolatus, sive in scholis sive in aliis institutis aut associationibus, concreduntur. Etiam illi sacerdotes, qui operibus supradioecesanis sunt addicti, cum praeclara apostolatus opera exerceant, peculiari sollicitudini commendantur praesertim Episcopi in cuius dioecesi commorantur.

30. Praecipua autem ratione Episcopi cooperatores sunt parochi, quibus, tamquam pastoribus propriis, animarum cura committitur in determinata dioecesis parte sub illius auctoritate.

1) In hac autem cura gerenda parochi, cum suis adiutoribus ita munus docendi, sanctificandi et regendi adimpleant, ut fideles atque communitates paroeciales, tum dioecesis tum totius Ecclesiae universalis membra revera se sentiant. Quapropter cum aliis parochis collaborent necnon cum sacerdotibus, qui munus pastorale in territorio exercent, (uti sunt e. g. Vicarii Foranei, Decani) vel operibus indolis supraparoecialis sunt addicti, ut cura pastoralis in dioecesi unitate non careat atque efficacior reddatur.

Praeterea cura animarum spiritu missionali semper informetur, ita ut ad omnes in paroecia degentes, debito modo, se extendat. Quodsi parochi quosdam personarum coetus attingere nequeant, alios, etiam laicos, in proprium adiutorium vocent, qui sibi auxilium praestent in iis quae ad apostolatum spectant.

Ad eamden vero animarum curam efficaciorem reddendam, vita communis sacerdotum, praesertim eidem paroeciae addictorum, enixe commendatur, quae, dum actionem apostolicam fovet, caritatis et unitatis exemplum fidelibus praebet.

2) In exsequendo munere magisterii, parochorum est: verbum Dei praedicare omnibus christifidelibus, ut hi in fide, spe et caritate radicati, in Christo crescant et communitas christiana illud testimonium caritatis reddat, quod Dominus commendavit[17]; itemque catechetica instructione fideles ad plenam mysterii salutis cognitionem ducere, unicuique aetati accommodatam. Ad hanc autem instructionem tradendam non solum religiosorum auxilium quaerant, sed etiam laicorum cooperationem, erecta quoque Confraternitate Doctrinae Christianae.

In perficiendo opere sanctificationis, curent parochi ut celebratio Eucharistici Sacrificii centrum sit et culmen totius vitae communitatis christianiae; itemque adlaborent ut fideles spirituali pabulo pascantur per devotam et frequentem Sacramentorum receptionem atque per consciam et actuosam in Liturgia participationem. Meminerint etiam parochi quam maxime sacramentum Poenitentiae ad vitam christianam fovendam conferre; quare faciles

Apostolatswerke überpfarrlicher Art anvertraut, sei es für ein bestimmtes Gebiet der Diözese, sei es für besondere Gruppen der Gläubigen oder für einen eigenen Tätigkeitsbereich.

Vortreffliche Hilfe und Unterstützung leisten auch jene Priester, denen der Bischof bestimmte Apostolatsaufgaben, entweder in Schulen oder in anderen Einrichtungen oder Vereinen überträgt. Auch die Priester, die überdiözesanen Arbeiten obliegen, üben hervorragende Apostolatswerke aus und werden der besonderen Obhut vor allem desjenigen Bischofs empfohlen, in dessen Diözese sie sich aufhalten.

30. In vorzüglicher Weise sind aber die Pfarrer Mitarbeiter des Bischofs. Ihnen wird als eigentlichen Hirten die Seelsorge in einem bestimmten Teil der Diözese unter der Autorität des Bischofs anvertraut.

1) In dieser Seelsorgsarbeit aber sollen die Pfarrer mit ihren Gehilfen den Dienst des Lehrens, der Heiligung und der Leitung so ausüben, daß die Gläubigen und die Pfarrgemeinden sich wirklich als Glieder sowohl der Diözese wie auch der ganzen Kirche fühlen. Deshalb sollen sie mit den anderen Pfarrern und mit den Priestern, die eine Hirtenaufgabe in ihrem Gebiet erfüllen (wie z. B. die Dekane) oder denen Arbeiten überpfarrlicher Art zugeteilt sind, zusammenarbeiten, damit die Seelsorgsarbeit in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und wirksamer wird.

Zudem sei die Seelsorge immer von missionarischem Geist beseelt, so daß sie sich in gehöriger Weise auf alle, die in der Pfarrei wohnen, erstreckt. Wenn aber die Pfarrer gewisse Personenkreise nicht erreichen können, sollen sie andere, auch Laien, zu Hilfe rufen, damit sie ihnen im Bereich des Apostolats Beistand leisten.

Um aber diese Seelsorge wirksamer werden zu lassen, wird das gemeinschaftliche Leben der Priester, besonders wenn sie der gleichen Pfarrei zugeteilt sind, sehr empfohlen. Es kommt der apostolischen Tätigkeit zugute und bietet den Gläubigen ein Beispiel der Liebe und der Einheit.

2) Ihr Auftrag zur Lehre fordert von den Pfarrern, daß sie allen Gläubigen das Wort Gottes verkündigen, damit diese in Glaube, Hoffnung und Liebe verwurzelt, in Christus wachsen und die christliche Gemeinde jenes Zeugnis der Liebe gebe, das der Herr anempfohlen hat[17]. Auch obliegt es den Pfarrern, durch die katechetische Unterweisung die Gläubigen zur vollen, dem jeweiligen Alter angepaßten Kenntnis des Heilsgeheimnisses zu führen. Für diesen Unterricht aber sollen sie nicht nur die Hilfe der Ordensleute erbitten, sondern ebenso die Mitarbeit der Laien, indem sie auch die Bruderschaft von der christlichen Lehre errichten.

Beim Vollzug des Werkes der Heiligung sollen die Pfarrer dafür sorgen, daß die Feier des eucharistischen Opfers Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde ist. Ferner sollen sie darauf hinwirken, daß die Gläubigen durch den andächtigen und häufigen Empfang der Sakramente und durch die bewußte und tätige Teilnahme an der Liturgie mit geistlicher Speise genährt werden. Die Pfarrer sollen auch bedenken, daß das

se praebeant ad fidelium confessiones audiendas, advocatis ad hoc, si opus fuerit, aliis etiam sacerdotibus, qui varias linguas calleant.

In officio pastoris adimplendo, imprimis curent parochi proprium gregem cognoscere. Cum autem omnium ovium sint ministri, vitae christianae incrementum foveant tum in singulis fidelibus, tum in famliis, tum in associationibus praesertim, apostolatui addictis, tum in universa communitate paroeciali. Domos igitur et scholas visitent, prout pastorale munus id exigat; adulescentibus et iuvenibus studiose prospiciant; pauperes et infirmos paterna caritate prosequantur; peculiarem denique curam de opificibus habeant atque adlaborent ut fideles operibus apostolatus auxilium praestent.

3) Vicarii paroeciales tamquam parochi cooperatores, praestantem et actuosam operam quotidie impendunt in ministerio pastorali sub parochi actoritate exercendo. Quare inter parochum eiusque vicarios fraterna habeatur conversatio, mutua caritas et reverentia semper vigeat iidemque consiliis, auxilio et exemplo sese invicem adiuvent, paroeciali curae concordi voluntate communique studio providentes.

31. In iudicio efformando de sacerdotis idoneitate ad aliquam paroeciam regendam, Episcopus rationem habeat, non solum de illius doctrina, sed etiam de pietate, zelo apostolico, ceterisque dotibus ac qualitatibus, quae ad curam animarum rite exercendam requiruntur.

Praeterea cum muneris paroecialis tota ratio sit bonum animarum, quo facilius et aptius Episcopus ad provisionem paroeciarum procedere valeat, supprimantur, salvo iure Religiosorum, quaelibet iura praesentationis, nominationis vel reservationis, necnon, ubi exsistat, lex concursus, sive generalis sive particularis.

Parochi vero in sua quisque paroecia ea gaudeant stabilitate in officio, quam animarum bonum requirat. Quare, abrogata distinctione inter parochos amovibiles et inamovibiles, recognoscatur et simplicior reddatur modus procedendi in translatione et amotione parochorum, quo Episcopus, servata quidem naturali et canonica aequitate, aptius necessistatibus boni animarum providere possit.

Parochi autem, qui ob ingravescentem aetatem aliamve gravem causam, ab officio rite et fructuose adimplendo impediuntur, enixe rogantur ut sua ipsi sponte, aut ab Episcopo invitati, officii renuntiationem faciant. Episcopus renuntiantibus congruam sustentationem provideat.

Bußsakrament sehr viel dazu beiträgt, das christliche Leben zu fördern. Deshalb seien sie gerne bereit, die Beichten der Gläubigen zu hören; wenn es nötig ist, sollen sie dazu auch andere Priester beiziehen, die der verschiedenen Sprachen mächtig sind.

Bei der Erfüllung der Hirtenpflicht seien die Pfarrer vor allem bemüht, die eigene Herde kennenzulernen. Da sie aber Diener aller Schafe sind, sollen sie das Wachstum des christlichen Lebens sowohl in den einzelnen Gläubigen fördern, als auch in den Familien und den Vereinigungen, besonders in jenen, die sich dem Apostolat widmen, und schließlich in der ganzen Pfarrgemeinde. Sie sollen also die Häuser und die Schulen besuchen, wie es die Hirtenaufgabe verlangt, sich eifrig um die Heranwachsenden und die Jugendlichen kümmern, den Armen und Kranken ihre väterliche Liebe schenken und schließlich ihre besondere Sorge den Werktätigen widmen. Auch mögen sie darauf hinwirken, daß die Gläubigen die Werke des Apostolats unterstützen.

3) Die Pfarrvikare vollbringen als Mitarbeiter des Pfarrers täglich eine ausgezeichnete und tatkräftige Leistung für den Seelsorgsdienst, den sie unter der Autorität des Pfarrers verrichten. Deshalb soll zwischen dem Pfarrer und seinen Vikaren ein brüderliches Verhältnis bestehen und immer gegenseitige Liebe und Ehrfurcht herrschen; durch Rat, Hilfe und Beispiel sollen sie einander unterstützen und einmütig und mit gemeinsamem Eifer der Pfarrseelsorge obliegen.

31. Beim Urteil über die Eignung eines Priesters, eine Pfarrei zu leiten, berücksichtige der Bischof nicht nur seine wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern auch seine Frömmigkeit, seinen Seelsorgseifer und die übrigen Begabungen und Eigenschaften, die für die rechte Ausübung der Seelsorge erforderlich sind.

Der einzige Sinn des pfarrlichen Dienstes besteht im Heil der Seelen. Damit nun der Bischof bei der Verleihung von Pfarreien leichter und angemessener vorgehen kann, sollen unter Wahrung des Rechtes der Ordensleute alle Vorschlags-, Ernennungs- und Vorbehaltsrechte sowie das Gesetz des allgemeinen oder des besonderen Pfarrkonkurses, wo es in Geltung ist, abgeschafft werden.

Die Pfarrer aber sollen sich in ihrer jeweiligen Pfarrei jener Festigkeit im Amt erfreuen, die das Seelenheil erfordert. Die Unterscheidung zwischen absetzbaren und unabsetzbaren Pfarrern wird daher abgeschafft, und die Verfahrensweise bei der Versetzung von Pfarrern soll überprüft und vereinfacht werden. So kann der Bischof besser den Erfordernissen des Seelenheiles Rechnung tragen, wobei er freilich die natürliche und die kanonische Billigkeit wahren muß.

Pfarrer jedoch, die wegen zunehmenden Alters oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund gehindert sind, ihr Amt vorschriftsmäßig und wirksam auszuüben, werden dringend gebeten, aus eigenem Antrieb oder dem Wunsch des Bischofs entsprechend auf ihr Amt zu verzichten. Der Bischof soll für einen angemessenen Unterhalt der aus dem Amte Scheidenden sorgen.

32. Eadem denique salus animarum causa sit, qua determinentur aut recognoscantur paroeciarum erectiones aut suppressiones, aliaeve huiusmodi innovationes, quas quidem Episcopus propria auctoritate peragere poterit.

4) Religiosi

33. Omnibus Religiosis, quibus in iis quae sequuntur sodales accensentur ceterorum Institutorum consilia evangelia profitentes, iuxta propriam cuiusque vocationem, officium incumbit impense diligenterque adlaborandi ad aedificationem et incrementum totius mystici Corporis Christi et in bonum Ecclesiarum particularium.

Hos vero fines promovere tenentur imprimis oratione, poenitentiae operibus et propriae vitae exemplo, in quorum aestimatione et studio ut iugiter crescant, Sacrosancta haec Synodus eos magnopere hortatur. At, ratione habita indolis uniuscuiusque Religionis propriae, ad externa quoque apostolatus opera impensius accedant.

34. Religiosi sacerdotes, qui in presbyteratus officium consecrantur ut sint et ipsi providi cooperatores Ordinis episcopalis, hodie adhuc maiori auxilio Episcopis esse valent, pro ingravescente animarum necessitate. Ideo vera quadam ratione ad clerum dioecesis pertinere dicendi sunt, quatenus in cura animarum atque apostolatus operibus exercendis partem habent sub sacrorum Praesulum auctoritate.

Etiam alii sodales, sive viri sint sive mulieres, qui et ipsi peculiari ratione ad familiam dioecesanam pertinent, magnum auxilium sacrae Hierarchiae afferunt, atque in dies, auctis apostolatus necessitatibus, magis magisque afferre possunt ac debent.

35. Ad hoc autem ut apostolatus opera in singulis dioecesibus concorditer semper exerceantur atque unitas dioecesanae disciplinae sarta tecta servetur, haec principia fundamentalia statuuntur:

1) Episcopos, utpote Apostolorum successores, Religiosi omnes devoto semper obsequio ac reverentia prosequantur. Praeterea quoties ad apostolatus opera legitime vocantur ita munia sua exercere tenentur ut Episcopis auxiliatores adsint et subsint[18]. Quin immo Religiosi Episcoporum postulationibus votisque prompte ac fideliter obsecundent ut ampliores partes in salutis humanae ministerium suscipiant, salva Instituti indole et secundum Constitutiones, quae, si necesse sit, ad hunc finem accommodentur, inspectis huius Decreti Concilii principiis.

Praesertim, attentis urgentibus animarum necessitatibus atque cleri dioecesani penuria, Instituta religiosa, quae vitae mere contemplativae non addicuntur, ab Episcopis advocari possunt ut in variis ministeriis pastoralibus operam adiutricem

32. Das Heil der Seelen soll endlich auch entscheidend sein für die Errichtung oder Aufhebung von Pfarreien wie auch für andere Neugestaltungen dieser Art, die der Bischof kraft eigener Vollmacht vornehmen kann.

4) Die Ordensleute

33. Alle Ordensleute, zu denen im folgenden auch die Mitglieder der übrigen Institute zählen, die sich zu den evangelischen Räten bekennen, haben entsprechend der ihnen je eigenen Berufung die Pflicht, mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des ganzen mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken.

Diese Ziele aber müssen sie vor allem durch Gebet, Bußwerke und das Beispiel des eigenen Lebens anstreben, und diese Heilige Synode ermahnt sie inständig, in der Hochschätzung und im Eifer dafür immer mehr Fortschritte zu machen. Sie sollen sich jedoch auch stärker den äußeren Werken des Apostolats widmen, wobei die Eigenart eines jeden Verbandes zu berücksichtigen ist.

34. Die Ordensgeistlichen werden zum priesterlichen Dienst geweiht, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind. Sie können heute, angesichts der wachsenden Notlage der Seelen, den Bischöfen noch größere Hilfe leisten. Deshalb muß man sie in einem wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten, insofern sie unter der Autorität der geweihten Oberhirten Anteil an der Seelsorge und an den Werken des Apostolats haben.

Auch die anderen Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in einer besonderen Weise zur Familie der Diözese. Auch sie leisten der heiligen Hierarchie große Hilfe, und sie können und müssen diese Hilfe, weil die Anforderungen des Apostolats gewachsen sind, von Tag zu Tag mehr leisten.

35. Damit aber die Werke des Apostolats in den einzelnen Diözesen immer einmütig verwirklicht werden und die Einheit der Bistumsordnung gewahrt bleibt, werden folgende grundlegende Richtlinien erlassen:

1) Den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel sollen die Ordensleute immer ergebenen Gehorsam und Ehrfurcht erweisen. Zudem sind sie, sooft sie berechtigterweise zu Werken des Apostolats herangezogen werden, gehalten, ihre Aufgaben so zu erfüllen, daß sie den Bischöfen als Gehilfen beistehen und unterstehen[18]. Mehr noch, die Ordensleute sollen den Gesuchen und Wünschen der Bischöfe, größeren Anteil am Dienst zum Heile der Menschen zu übernehmen, bereitwillig und treu nachkommen, unter Wahrung der Eigenart des Verbandes und nach Maßgabe der Konstitutionen, die nötigenfalls nach den Richtlinien dieses Konzilsdekretes zweckentsprechend angepaßt werden sollen.

Vor allem können die Ordensverbände, die sich nicht einem rein beschaulichen Leben widmen, angesichts der drängenden Notlage der Seelen und des Mangels an Diözesanklerus von den Bischöfen herangezogen werden, um in den verschiedenen

impendant, inspecta tamen propria cuiusque Instituti indole; quam operam ut praestent, in paroeciis quoque suscipiendis etiam ad tempus, Superiores pro viribus faveant.

2) Religiosi autem, in externum apostolatum immissi, spiritu religionis propriae imbuti sint, atque fideles permaneant regulari observantiae et subiectioni erga proprios Superiores; quam obligationem ipsi Episcopi urgere ne omittant.

3) Exemptio, qua Religiosi ad Summum Pontificem vel ad aliam ecclesiasticam Auctoritatem advocantur et ab Episcoporum iurisdictione subducuntur, ordinem Institutorum internum potissimum respicit, quo melius in iisdem omnia sint inter se apta et connexa atque incremento et perfectioni religiosae conversationis consulatur[19]; necnon ut de illis disponere possit Summus Pontifex in bonum Ecclesiae universae[20], alia vero competens Auctoritas in bonum Ecclesiarum propriae iurisdictionis.

Haec autem exemptio non impedit quominus Religiosi in singulis dioecesibus Episcoporum iurisdictioni subsint ad normam iuris, prout horum pastorale munus perfungendum et animarum rite ordinanda curatio requirunt[21].

4) Omnes Religiosi, exempti et non exempti, Ordinariorum locorum potestati subsunt in iis quae ad publicum exeritium cultus divini, salva quidem Rituum diversitate, ad curam animarum, ad sacram praedicationem populo tradendam, ad christifidelium, praesertim puerorum, religiosam et moralem educationem, catecheticam institutionem et liturgicam efformationem atque ad status clericalis decorem spectant necnon ad varia opera in iis quae sacri apostolatus exercitium respiciunt. Religiosorum quoque scholae catholicae Ordinariis locorum subsunt ad carum generalem ordinationem et vigilantiam quod attinet firmo tamen iure Religiosorum quoad earumdem moderamen. Pariter Religiosi tenentur servare ea omnia quae Episcoporum Concilia aut Conferentiae ab omnibus servanda legitime edixerint.

5) Inter varia Instituta religiosa atque inter eadem et clerum dioecesanum, ordinata foveatur cooperatio. Arcta insuper habeatur omnium operum et actionum apostolicarum coordinatio, quae maxime pendet a supernaturali animorum et mentium habitu, in caritate radicato et fundato. Hanc autem coordinationem curare Apostolicae Sedi competit pro universa Ecclesia; sacris vero Pastoribus in sua cuiusque dioecesi; Patriarchalibus demum Synodis et Episcoporum Conferentiis in proprio territorio.

Episcopi vel Episcoporum Conferentiae et Superiores religiosi vel Conferentiae Superiorum Maiorum, pro operibus apostolatus quae a Religiosis

Seelsorgsdiensten Hilfe zu leisten; dabei ist jedoch auf die Eigenart eines jeden Verbandes zu achten. Diese Hilfeleistung, die auch durch die zeitweilige Übernahme von Pfarreien erfolgen kann, mögen die Oberen nach Kräften fördern.

2) Diejenigen Ordensleute aber, die in das äußere Apostolat gesandt sind, müssen vom Geist des eigenen Ordens beseelt sein und der klösterlichen Observanz und der Unterwerfung unter ihre eigenen Oberen treu bleiben. Die Bischöfe sollen es nicht unterlassen, diese Pflicht einzuschärfen.

3) Die Exemtion, durch die der Papst oder eine andere kirchliche Obrigkeit die Ordensleute an sich zieht und von der Jurisdiktion der Bischöfe ausnimmt, betrifft vor allem die innere Ordnung der Verbände. Dadurch soll erreicht werden, daß in ihnen alles besser aufeinander abgestimmt und verbunden ist und so für das Wachstum und den Fortschritt im klösterlichen Lebenswandel gesorgt ist[19], ferner, daß der Papst über sie zum Besten der gesamten Kirche verfügen kann[20], eine andere zuständige Obrigkeit jedoch zum Wohle der Kirchen des eigenen Jurisdiktionsbereiches.

Diese Exemtion schließt jedoch nicht aus, daß die Ordensleute in den einzelnen Diözesen der Jurisdiktion der Bischöfe nach Maßgabe des Rechtes unterstehen, soweit die Verrichtung ihres Hirtendienstes und die geregelte Seelsorge dies verlangen[21].

4) Alle Ordensleute, die exemten und die nichtexemten, unterstehen der Gewalt der Ortsoberhirten in den Dingen, die den öffentlichen Vollzug des Gottesdienstes betreffen, jedoch unter Wahrung der Verschiedenheit der Riten; ferner in bezug auf die Seelsorge, die heilige Predigt für das Volk, die religiöse und sittliche Unterweisung der Gläubigen, besonders der Kinder, den katechetischen Unterricht und die liturgische Bildung sowie die Würde des Klerikerstandes und endlich die verschiedenen Werke, insoweit sie die Ausübung des Apostolats betreffen. Auch die katholischen Schulen der Ordensleute unterstehen den Ortsoberhirten in bezug auf ihre allgemeine Ordnung und Aufsicht, wobei jedoch das Recht der Ordensleute hinsichtlich der Schulleitung erhalten bleibt. Die Ordensleute sind ebenfalls gehalten, alles zu beobachten, was die Bischofskonzilien oder -konferenzen rechtmäßig als für alle verbindlich anordnen.

5) Unter den verschiedenen klösterlichen Verbänden sowie zwischen diesen und dem Diözesanklerus werde eine geordnete Zusammenarbeit gepflegt. Außerdem herrsche eine straffe Koordinierung aller apostolischen Werke und Initiativen, die entscheidend von einer übernatürlichen, in der Liebe verwurzelten und gegründeten Haltung der Seele und des Geistes abhängt. Diese Koordinierung herbeizuführen steht dem Apostolischen Stuhl für die Gesamtkirche zu, den geweihten Hirten aber für ihre jeweilige Diözese, den Patriarchalsynoden und den Bischofskonferenzen endlich für ihr eigenes Gebiet.

Die Bischöfe oder Bischofskonferenzen und die Ordensoberen oder Vereinigungen der höheren Ordensoberen mögen im Interesse der Apostolats-

exercentur, praeviis consiliis mutuo inter se collatis procedere velint.

6) Ad fovendas concorditer et fructuose mutuas relationes inter Episcopos et Religiosos, statis temporibus et quoties id opportunum videbitur, Episcopi et Superiores religiosi convenire velint ad negotia tractanda, quae universim ad apostolatum in territorio pertinent.

CAPUT III

DE EPISCOPIS IN COMMUNE PLURIUM ECCLESIARUM BONUM COOPERANTIBUS

1. *Synodi, Concilia et praesertim Episcoporum Conferentiae*

36. Inde a prioribus Ecclesiae saeculis Episcopi, peculiaribus quidem Ecclesiis praepositi, communione fraternae caritatis atque studio permoti universalis missionis Apostolis traditae, vires ac voluntates suas consociaverunt ad bonum tum commune tum singularum Ecclesiarum provehendum. Hac ratione sive Synodi, sive Concilia provincialia, sive demum Concilia plenaria constituta fuerunt in quibus Episcopi aequalem pro variis Ecclesiis statuerunt rationem servandam tum in fidei veritatibus docendis tum in disciplina ecclesiastica ordinanda.

Exoptat haec Sancta Oecumenica Synodus ut veneranda Synodorum et Conciliorum instituta novo vigeant robore, quo aptius et efficacius fidei incremento disciplinaeque conservationi in variis Ecclesiis, pro temporum adiunctis, provideatur.

37. Hodiernis potissimum temporibus Episcopi haud raro munus suum apte ac fructuose adimplere non valent nisi cum aliis Episcopis arctiorem in dies suam concordem atque coniunctiorem operam efficiant. Cum autem Episcoporum Conferentiae — pluribus in nationibus iam constitutae — praeclara ediderint uberioris apostolatus argumenta, Sacrosancta haec Synodus summopere expedire censet, ut ubique terrarum eiusdem nationis seu regionis Episcopi in unum coetum confluant, statis temporibus simul convenientes, ut communicatis prudentiae et experientiae luminibus, collatisque consiliis sancta fiat ad commune Ecclesiarum bonum virium conspiratio.

Propterea de Episcoporum Conferentiis haec quae sequuntur statuit.

38. 1) Est Episcoporum Conferentia veluti coetus in quo sacrorum Antistites cuiusdam nationis vel territorii munus suum pastorale coniunctim exercent ad maius bonum, quod hominibus praebet

werke, die von den Ordensleuten verrichtet werden, nach vorausgegangener gegenseitiger Beratung vorgehen.

6) Um einmütig und fruchtbar die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Ordensleuten zu pflegen, mögen die Bischöfe und die Ordensoberen zu bestimmten Zeiten und sooft es nützlich erscheint zur Behandlung von Fragen zusammenkommen, die allgemein das Apostolat im Gebiet betreffen.

III. KAPITEL

DIE ZUSAMMENARBEIT DER BISCHÖFE ZUM GEMEINSAMEN WOHL MEHRERER KIRCHEN

1. *Die Synoden, Konzilien und besonders die Bischofskonferenzen*

36. Seit den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöfe, obwohl sie Teilkirchen vorstanden, von der Gemeinschaft der brüderlichen Liebe und vom Eifer für die den Aposteln aufgetragene allgemeine Sendung gedrängt, ihre Kräfte und ihren Willen zu vereinen, um sowohl das gemeinsame Wohl wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern. Aus diesem Grund wurden Synoden, Provinzialkonzilien und schließlich Plenarkonzilien abgehalten, in denen die Bischöfe sowohl in bezug auf die Verkündigung der Glaubenswahrheiten als auch auf die kirchliche Disziplin eine einheitliche Regelung für verschiedene Kirchen festlegten.

Diese Heilige Ökumenische Synode wünscht, daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden.

37. Vor allem in der heutigen Zeit können die Bischöfe ihr Amt oft nur dann angemessen und fruchtbar ausüben, wenn sie ihr einträchtiges Wirken mit den anderen Bischöfen immer enger und straffer gestalten. Da nun die Bischofskonferenzen, die in mehreren Ländern schon errichtet sind, vorzügliche Beweise eines fruchtbaren Apostolats erbracht haben, hält es diese Heilige Synode für sehr angebracht, daß sich überall die Bischöfe desselben Landes oder Gebietes zu einem Gremium zusammenfinden. Sie sollen sich zu festgesetzten Zeiten treffen, damit durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrung und durch gegenseitige Beratung ein heiliges Zusammenwirken der Kräfte zum gemeinsamen Wohl der Kirchen zustandekommt.

Deshalb trifft das Konzil bezüglich der Bischofskonferenzen folgende Anordnungen:

38. 1) Die Bischofskonferenz ist gleichsam ein Zusammenschluß, in dem die Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes ihren Hirtendienst gemeinsam ausüben, um das höhere Gut, das die

Ecclesia, provehendum, praesertim per apostolatus formas et rationes occurrentibus aetatis adiunctis apte compositas.

2) Omnes Ordinarii locorum cuiuscumque ritus, Vicariis Generalibus exceptis, Coadiutores, Auxiliares aliique Episcopi titulares peculiari munere vel ab Apostolica Sede vel ab Episcoporum Conferentiis demandato fungentes ad Episcoporum Conferentiam pertinent. Ceteri Episcopi titulares necnon, ob singulare quod obeunt in territorio officium, Legati Romani Pontificis non sunt de iure membra Conferentiae.

Ordinariis locorum necnon Coadiutoribus competit suffragium deliberativum. Auxiliaribus aliisque Episcopis, quibus ius est Conferentiae interesse, suffragium deliberativum aut consultivum decernent statuta Conferentiae.

3) Quaelibet Conferentia Episcoporum sua conficiat statuta, ab Apostolica Sede recognoscenda, in quibus — praeter alia media — officia provideantur quae fini consequendo efficacius consulant, e. g. Consilium permanens Episcoporum, Commissiones Episcopales, Secretariatus Generalis.

4) Decisiones Conferentiae Episcoporum, dummodo legitime et per duas saltem ex tribus partibus suffragiorum Praesulum, qui voto deliberativo fruentes ad Conferentiam pertinent, prolatae fuerint et ab Apostolica Sede recognitae, vim habeant iuridice obligandi in casibus dumtaxat in quibus aut ius commune id praescripserit aut peculiare Apostlicae Sedis mandatum, moto proprio aut ad petitionem ipsius Conferntiae datum, id statuerit.

5) Ubi peculiaria adiuncta id postulent, Episcopi plurium nationum, Apostolica Sede approbante, unam poterunt Conferentiam constituere.

Foveantur insuper relationes inter Conferentias Episcopales diversarum nationum ad maius bonum promovendum ac tuendum.

6) Enixe commendatur ut Praesules Orientalium Ecclesiarum, in disciplina propriae Ecclesiae in Synodis promovenda et ad opera in bonum religionis efficacius fovenda, rationem etiam habeant boni communis totius territorii, ubi plures Ecclesiae diversorum rituum exstant, consiliis in conventibus interritualibus collatis, iuxta normas a competenti Auctoritate statuendas.

Kirche den Menschen bietet, zu fördern, besonders durch Formen und Methoden des Apostolats, die auf die gegebenen Zeitumstände in geeigneter Weise abgestimmt sind.

2) Der Bischofskonferenz gehören alle Ortsoberhirten eines jeden Ritus mit Ausnahme der Generalvikare, die Koadjutoren, die Weihbischöfe und diejenigen anderen Titularbischöfe an, die ein besonderes vom Apostolischen Stuhl oder von den Bischofskonferenzen übertragenes Amt ausüben. Die übrigen Titularbischöfe sowie die päpstlichen Legaten auf Grund des besonderen Amtes, das sie im Gebiet bekleiden, sind nicht von Rechts wegen Mitglieder der Konferenz.

Den Ortsoberhirten und den Koadjutoren kommt eine entscheidende Stimme zu. Für die Weihbischöfe und die anderen Bischöfe, die das Recht haben, an der Konferenz teilzunehmen, bestimmen die Statuten der Konferenz, ob sie entscheidende oder beratende Stimme besitzen.

3) Jede Bischofskonferenz gebe sich Statuten, die vom Apostolischen Stuhl überprüft werden müssen. Darin sollen unter anderem Organe vorgesehen werden, die dem erstrebten Ziel wirksamer dienen, z. B. ein ständiger Bischofsrat, bischöfliche Kommissionen, ein Generalsekretariat.

4) Beschlüsse der Bischofskonferenz, sofern sie rechtmäßig und wenigstens mit zwei Dritteln der Stimmen jener Prälaten, die Mitglieder mit entscheidendem Stimmrecht der Konferenz sind, gefaßt und vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen wurden, besitzen verpflichtende Rechtskraft nur in den Fällen, in denen entweder das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung, die der Apostolische Stuhl motu proprio oder auf Bitten der Konferenz erlassen hat, es bestimmt.

5) Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können die Bischöfe mehrerer Länder mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles eine einzige Konferenz bilden.

Darüber hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen verschiedener Länder gepflegt werden, um die höheren Ziele zu fördern und zu sichern.

6) Eindringlich wird empfohlen, daß die Prälaten der Ostkirchen, wenn sie die Disziplin ihrer eigenen Kirche in den Synoden fördern, um die Bemühungen zum Besten der Religion wirksamer zu gestalten, auch Rücksicht nehmen auf das Gemeinwohl des gesamten Gebietes, wo mehrere Kirchen verschiedener Riten bestehen. Entsprechend den Normen, die die zuständige Obrigkeit erläßt, möge man sich in interrituellen Zusammenkünften beraten.

II. *Provinciarum Ecclesiasticarum circumscriptio et regionum ecclesiasticarum erectio*

39. Animarum bonum non dioecesium tantum sed provinciarum quoque ecclesiasticarum aptam expostulat circumscriptionem, immo et regionum ecclesiastricarum suadet erectionem, ita ut apostolatus necessitatibus iuxta socialia et localia adiuncta melius provideatur, atque faciliores fructuosiores-

II. *Die Abgrenzung der Kirchenprovinzen und die Errichtung von kirchlichen Regionen*

39. Das Heil der Seelen verlangt nicht nur eine geeignete Abgrenzung der Diözesen, sondern auch der Kirchenprovinzen und legt sogar die Errichtung von kirchlichen Regionen nahe. So kann für die Bedürfnisse der Seelsorge entsprechend den sozialen und örtlichen Verhältnissen besser gesorgt

que reddantur Episcoporum relationes sive inter se sive cum Metropolitis et cum ceteris eiusdem nationis Episcopis, necnon et Episcoporum cum civilibus Auctoritatibus.

40. Itaque, ad memoratos fines consequendos, Scrosancta Synodus haec statuenda decernit:

1) Provinciarum ecclesiasticarum circumscriptiones opportune recognoscantur et iura ac priviligia Metropolitarum novis aptisque normis definiantur.

2) Pro regula habeatur ut omnes dioeceses aliaeque territoriales circumscriptiones quae iure dioecesibus aequiparantur alicui provinciae ecclesiasticae adscribantur. Proinde dioeceses quae nunc Apostolicae Sedi immediate sint subiectae quaeque nulli alii uniantur, aut in novam provinciam ecclesiasticam, si id fieri possit, sunt simul componendae aut illi provinciae aggregandae, quae vicinior seu opportunior sit, et iuri metropolitico Archiepiscopi sunt subiciendae ad normam iuris communis.

3) Ubi utilitas id suadet, provinciae ecclesiasticae in regiones ecclesiasticas companantur, quarum ordinatio iure est statuenda.

41. Expedit ut competentes Episcoporum Conferentiae quaestionem de huiusmodi provinciarum circumscriptione aut regionum erectione examini subiciant, iuxta normas iam de dioecesium circumscriptione in nn. 23 et 24 statutas, et consilia ac vota sua Apostolicae Sedi proponant.

III. *Episcopi munere interdioecesano fungentes*

42. Cum necessitates pastorales magis magisque requirant ut quaedam pastoralia munia concorditer regantur et promoveantur, expedit ut in servitium omnium vel plurium dioecesium alicuius determinatae regionis aut nationis nonnulla constituantur officia, quae etiam Episcopis committi possunt.

Commendat autem Sancta Synodus ut inter Praelatos seu Episcopos, his muneribus perfungentes, et Episcopos dioecesanos atque Conferentias Episcopales fraterna semper vigeat communio et animorum in sollicitudine pastorali conspiratio, cuius rationes etiam iure communi definiantur oportet.

43. Cum spirituali militum curae, ob peculiares eorumdem vitae condiciones, eximia debeatur sollicitudo, in unaquaque natione erigatur, pro viribus, Vicariatus Castrensis. Tum Vicarius tum cappellani in concordi cum Episcopis dioecesanis cooperatione huic difficili operi impense se devoveant[1].

Quare Episcopi dioecesani Vicario Castrensi concedant numero sufficienti sacerdotes huic gravi muneri aptos simulque faveant inceptis ad bonum spirituale militum provehendum[2].

werden; auch können die Beziehungen der Bischöfe sowohl zueinander, als auch zu den Metropoliten und den übrigen Bischöfen des gleichen Landes wie zu den weltlichen Obrigkeiten leichter und fruchtbarer gestaltet werden.

40. Daher hat die Heilige Synode, um die erwähnten Ziele zu erreichen, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Abgrenzungen der Kirchenprovinzen sollen zweckmäßig überprüft und die Rechte und Privilegien der Metropoliten durch neue geeignete Normen festgelegt werden.

2) Es gelte als Regel, daß alle Diözesen und andere Gebietsumschreibungen, die rechtlich den Diözesen gleichgestellt sind, einer Kirchenprovinz zugeteilt werden. Deshalb sollen Diözesen, die gegenwärtig dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt und mit keiner anderen vereinigt sind, entweder, wenn möglich, zusammen zu einer neuen Kirchenprovinz vereinigt oder jener Kirchenprovinz angegliedert werden, die am nächsten oder am günstigsten gelegen ist. Sie sollen nach Maßgabe des allgemeinen Rechts dem Metropolitanrecht des Erzbischofs unterstellt werden.

3) Wo es nützlich erscheint, sollen die Kirchenprovinzen zu kirchlichen Regionen zusammengeschlossen werden, deren Ordnung vom Recht festzulegen ist.

41. Es empfiehlt sich, daß die zuständigen Bischofskonferenzen die Frage einer derartigen Abgrenzung der Kirchenprovinzen und Errichtung von Regionen prüfen, entsprechend den Normen, die in den Nr. 23 und 24 schon über die Abgrenzung der Diözesen aufgestellt wurden, und ihre Vorschläge und Wünsche dem Apostolischen Stuhl vorlegen.

III. *Bischöfe, die ein überdiözesanes Amt ausüben*

42. Die pastoralen Bedürfnisse erfordern mehr und mehr, daß einige Seelsorgsaufgaben einheitlich geleitet und gefördert werden. Es ist daher von Nutzen, im Dienste aller oder mehrerer Diözesen eines bestimmten Gebietes oder Landes einige Ämter einzurichten, die auch Bischöfen übertragen werden können.

Die Heilige Synode empfiehlt aber, daß zwischen den Prälaten oder Bischöfen, die diese Ämter bekleiden, und den Diözesanbischöfen und Bischofskonferenzen immer eine brüderliche Gemeinschaft und einmütiges Zusammenwirken in den Seelsorgsaufgaben bestehe, deren Richtlinien auch durch das allgemeine Recht festzulegen sind.

43. Da auf die geistliche Betreuung der Soldaten wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen eine außerordentliche Sorgfalt verwandt werden muß, werde nach Möglichkeit in jedem Land ein Militärvikariat errichtet. Sowohl der Militärbischof als auch die Militärpfarrer mögen sich in einträchtiger Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen eifrig dieser schwierigen Arbeit widmen[1].

Deshalb sollen die Diözesanbischöfe dem Militärbischof genügend Priester zur Verfügung stellen, die für diese schwere Aufgabe geeignet sind. Gleichzeitig seien sie allen Bemühungen, das geistliche Wohl der Soldaten zu fördern, gewogen[2].

Mandatum generale

44. Decernit Sacrosancta Synodus, ut in recognoscendo Codice Iuris Canonici aptae definiantur leges, ad normam principiorum quae in hoc Decreto statuuntur, perpensis etiam animadversionibus quae vel a Commissionibus vel a Patribus Conciliaribus prolatae sunt.

Decernit insuper Sancta Synodus ut Directoria generalia de cura animarum conficiantur in usum tum Episcoporum tum parochorum, ut certae ipsis praebeantur rationes ad proprium munus pastorale facilius aptiusque obeundum.

Conficiantur etiam tum speciale Directorium de cura pastorali peculiarium fidelium coetuum pro diversis singularum nationum vel regionum adiunctis, tum Directorium de catechetica populi christiani institutione, in quo agatur de fundamentalibus eiusdem institutionis principiis et ordinatione deque elaboratione librorum ad rem pertinentium. In iis vero Directoriis conficiendis ratio item habeatur animadversionum quae sive a Commissionibus sive a Patribus Conciliaribus exhibitae sunt.

Haec omnia et singula, quae in hoc Decreto edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloram promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XXVIII mensis octobris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

Allgemeiner Auftrag

44. Die Heilige Synode bestimmt, daß bei der Neubearbeitung des Codex Iuris Canonici geeignete Gesetze abgefaßt werden, die den Grundsätzen, die in diesem Dekret aufgestellt worden sind, entsprechen. Dabei sollen auch die Bemerkungen, die von den Kommissionen oder von den Konzilsvätern vorgebracht worden sind, in Erwägung gezogen werden.

Ferner bestimmt die Heilige Synode, allgemeine Seelsorgsdirektorien zum Gebrauch der Bischöfe wie auch der Pfarrer auszuarbeiten, damit ihnen zuverlässige Richtlinien zur leichteren und besseren Ausübung ihres Hirtendienstes geboten werden.

Es werde auch ein besonderes Direktorium für die seelsorgliche Betreuung besonderer Gruppen von Gläubigen, entsprechend den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern oder Gebieten herausgegeben, ebenso ein Direktorium für die katechetische Unterweisung des christlichen Volkes, in dem die grundlegenden Prinzipien und die Ordnung dieses Unterrichts sowie die Ausarbeitung einschlägiger Bücher behandelt werden sollen. Bei der Abfassung dieser Direktorien sollen ebenfalls die Anregungen, die von der Kommission oder von den Konzilsvätern vorgebracht wurden, berücksichtigt werden.

Was in diesem Dekret im gesamten und einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 28. Oktober 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter.

PROOEMIUM

[1] Cf. Mt. 1, 21.
[2] Cf. Io. 20, 21.
[3] Cf. Conc. Vat. I, Sessio IV, Const. dogm. I *de Ecclesia Christi*, c. 3, Denz. 1828 (3061).
[4] Cf. Conc. Vat. I, Sessio IV, Const. dogm. *de Ecclesia Christi*, Prooem., Denz. 1821 (3050).
[5] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, Cap. III, nn. 21, 24, 25: AAS 57 (1965), pp. 24-25, 29-31.
[6] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, Cap. III, n. 21: AAS 57 (1965), pp. 24-25.
[7] Cf. Ioannes XXIII, Const. Apost. *Humanae salutis*, 25 dec. 1961: AAS 54 (1962), p. 6.

CAPUT I

[1] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, cap. III, n. 22: AAS 57 (1965), pp. 25-27.

VORWORT

[1] Vgl. Mt 1, 21.
[2] Vgl. Jo 20, 21.
[3] Vgl. Erstes Vat. Konzil, Sessio IV, Dogm. Konst. I über die Kirche Christi, c. 3; Denz. 1828 (3061).
[4] Vgl. Erstes Vat. Konzil, Sessio IV, Dogm. Konst. I über die Kirche Christi, Vorwort: Denz. 1821 (3050).
[5] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 3. Kap., Nr. 21, 24, 25: AAS 57 (1965) 24—25, 29—31.
[6] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 3. Kap., Nr. 21: AAS 57 (1965) 24—25.
[7] Vgl. Johannes XXIII., Apost. Konst. Humanae salutis, 25. Dez. 1961: AAS 54 (1962) 6.

I. KAPITEL

[1] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 3. Kap., Nr. 22: AAS 57 (1965) 25—27.

[2] Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* ibid.
[3] Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* ibid.
[4] Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* ibid.
[5] Cf. Paulus VI, Motu proprio *Apostolica Sollicitudo,* 15 sept. 1965.
[6] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* cap. III, n. 23: AAS 57 (1965), pp. 27-28.
[7] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Fidei donum,* 21 apr. 1957: AAS 49 (1957), p. 237 sqq.; cf. etiam: Benedictus XV, Epist. Ap. *Maximum illud,* 30 nov. 1919: AAS 11 (1919), p. 440; Pius XI, Litt. Encycl. *Rerum Ecclesiae,* 28 febr. 1926: AAS 18 (1926), p. 68.
[8] Cf. Paulus VI, *Allocutio* ad Em.mos Patres Cardinales, Exc.mos Praesules, Rev.mos Praelatos ceterosque Romanae Curiae Officiales, 21 sept. 1963: AAS 55 (1963), p. 793 sqq.

[2] Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, ebd.
[3] Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, ebd.
[4] Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, ebd.
[5] Vgl. Paul VI., Motu proprio Apostolica Sollicitudo, 15. Sept. 1965.
[6] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 3. Kap., Nr. 23: AAS 57 (1965) 27—28.
[7] Vgl. Pius XII., Enz. Fidei donum, 21. April 1957: AAS 49 (1957) 237 ff.; vgl. auch Benedikt XV., Apost. Brief Maximum illud, 30. Nov. 1919: AAS 11 (1919) 440; Pius XI., Enz. Rerum Ecclesiae, 28. Febr. 1926: AAS 18 (1926) 68.
[8] Vgl. Paul VI., Ansprache an die Kardinäle, Bischöfe, Prälaten und übrigen Mitglieder der römischen Kurie, 21. September 1963: AAS (1963) 793 ff.

CAPUT II

[1] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *de Ecclesiis Orientalibus Catholicis,* 21 nov. 1964, nn. 7-11: AAS 57 (1965), pp. 79-80.
[2] Cf. Conc. Trid., Sess. V, Decr. *de reform.,* c. 2, Mansi 33, 30; Sess. XXIV, Decr. *de reform.,* c. Mansi 33, 159 [Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* Cap. III, n. 25: AAS 57 (1965), p. 29 sqq.].
[3] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* Cap. III, n. 25: AAS 57 (1965), pp. 29-31.
[4] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris,* 11 apr. 1963, passim: AAS 55 (1963), pp. 257-304.
[5] Cf. Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam Suam,* 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), p. 639.
[6] Cf. Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam Suam,* 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), pp. 644-645.
[7] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *de instrumentis communicationis socialis,* 4 dec. 1963: AAS 56 (1964), pp. 145-153.
[8] Cf. Conc. Vat. II, Const. *de Sacra Liturgia,* 4 dec. 1963: AAS 56 (1964), p. 97 sqq.; Paulus VI, Motu proprio *Sacram Liturgiam,* 25 ian. 1964: AAS 56 (1964), p. 139 sqq.
[9] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei,* 20 nov. 1947: AAS 39 (1947), p. 251 sqq.; Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei,* 3 sept. 1965.
[10] Cf. *Act.* 1, 14 et 2, 46.
[11] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia,* Cap. VI, n. 44-45: AAS 57 (1965), pp. 50-52.
[12] Cf. Luc. 22, 26-27.
[13] Cf. Io. 15, 15.
[14] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *de Oecumenismo,* 21 nov. 1964: AAS 57 (1965), pp. 90-107.
[15] Cf. S. Pius X, Motu Proprio *Iampridem,* 19 mart. 1914: AAS 6 (1914), p. 174 sqq.; Pius XII, Const. Ap. *Exsul Familia,* 1 aug. 1952: AAS 44 (1952), p. 652 sqq.; *Leges Operis Apostolatus Maris,* auctoritate Pii XII conditae, 21 nov. 1957: AAS 50 (1958), p. 375 sqq.
[16] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *de Ecclesiis Orientalibus Catholicis,* 21 nov. 1964, n. 4: AAS 57 (1965), p. 77.
[17] Cf. Io. 13, 35.
[18] Cf. Pius XII, *Allocutio,* 8 dec. 1950: AAS 43 (1951), p. 28. Cf. etiam Paulus VI, *Allocutio,* 23 maii 1964: AAS 56 (1964), p. 571.
[19] Cf. Leo XIII, Const. Ap. *Romanos Pontifices,* 8 maii 1881: Acta Leonis XIII, vol. I (1882), p. 234.
[20] Cf. Paulus VI, *Allocutio,* 23 maii 1964: AAS 56 (1964), pp. 570-571.
[21] Cf. Pius XII, *Allocutio,* 8 dec. 1950: l. c.

II. KAPITEL

[1] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dekret über die katholischen Ostkirchen, 21. Nov. 1964, Nr. 7—11: AAS 57 (1965) 79—80.
[2] Vgl. Konzil von Trient, Sessio V, Dekret über die Reform, c. 2: Mansi 33, 30; Sessio XXIV, Dekret über die Reform, c. 4: Mansi 33, 159 (vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 3. Kap., Nr. 25: AAS 57 [1965] 29 ff.).
[3] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 3. Kap., Nr. 25: AAS 57 (1965) 29—31.
[4] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 257—304.
[5] Vgl. Paul VI., Enz. Ecclesiam Suam, 6. Aug. 1964: AAS 56 (1964) 639.
[6] Vgl. Paul VI., Enz. Ecclesiam Suam, 6. Aug. 1964: AAS 56 (1964) 644—645.
[7] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dekret über die soziale Kommunikationsmittel, 4. Dez. 1963: AAS 56 (1964) 145—153.
[8] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Konst. über die heilige Liturgie, 4. Dez. 1963: AAS 56 (1964) 97 ff.; Paul VI., Motu proprio Sacram Liturgiam, 25. Jan. 1964: AAS 56 (1964) 139 ff.
[9] Vgl. Pius XII., Enz. Mediator Dei, 20. Nov. 1947: AAS 39 (1947) 521 ff.; Paul VI., Enz. Mysterium fidei, 3. Sept. 1965.
[10] Vgl. Apg 1, 14; 2, 46.
[11] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, 6. Kap., Nr. 44—45: AAS 57 (1965) 50—52.
[12] Vgl. Lk 22, 26—27.
[13] Vgl. Jo 15, 15.
[14] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus, 21. Nov. 1964: AAS 57 (1965) 90—107.
[15] Vgl. Pius X., Motu proprio Iampridem, 14. März 1914: AAS 6 (1914) 174 ff. Pius XII., Apost. Konst. Exsul Familia, 1. Aug. 1952: AAS 44 (1952) 652 ff.; Satzungen des Werkes für das Seeapostolat, im Auftrag Pius' XII. erlassen, 21. Nov. 1957: AAS 50 (1958) 375, Nr. 2.
[16] Vgl. Zweites Vat. Konzil, Dekret über die katholischen Ostkirchen, 21. Nov. 1964, Nr. 4: AAS 57 (1965) 77.
[17] Vgl. Jo 13, 35.
[18] Vgl. Pius XII., Ansprache, 8. Dez. 1950: AAS 43 (1951) 28; vgl. auch Paul VI., Ansprache, 23. Mai 1964: AAS 56 (1964) 571.
[19] Vgl. Leo XIII., Apost. Konst. Romanos Pontifices, 8. Mai 1881: Acta Leonis XIII, Bd. II (1882) 234.
[20] Vgl. Paul VI., Ansprache, 23. Mai 1964: AAS 56 (1964) 570—571.
[21] Vgl. Pius XII., Ansprache, 8. Dez. 1950: a. a. O.

CAPUT III

[1] Cf. S. C. Consistorialis: *Instructio de Vicariis Castrensibus:* 23 apr. 1951: AAS 43 (1951) pp. 562-565; *Formula servanda in relatione de statu Vicariatus Castrensis conficienda,* 20 oct. 1956: AAS 49 (1957) pp. 150-163; Decr.: *De Sacrorum Liminum Visitatione a Vicariis Castrensibus peragenda:* 28 febr. 1959: AAS 51 (1959) pp. 272-74; Decr.: *Facultas audiendi confessiones militum Cappellanis extenditur:* 27 nov. 1960: AAS 53 (1961) pp. 49-50. Cf. etiam S. C. de Religiosis: *Instructio de Cappellanis militum religiosis:* 2 febr. 1955: AAS 47 (1955) pp. 93-97.

[2] Cf. S. C. Consistorialis: *Epistula* ad Em.mos PP. DD. Cardinales atque Exc.mos PP. DD. Archiepiscopos, Episcopos ceterosque Ordinarios Hispanicae Ditionis, 21 iun. 1951: AAS 43 (1951) p. 566.

III. KAPITEL

[1] Vgl. S. C. Consistorialis, Instruktion über die Militärbischöfe, 23. April 1951: AAS 43 (1951) 562—565; Formular für den Bericht über den Stand des Militärvikariats, 20. Oktober 1956: AAS 49 (1957) 150—163; Dekret über die Visitatio Liminum der Militärbischöfe, 28. Febr. 1959: AAS 51 (1959) 272—274; Dekret, Die Beichtvollmacht der Militärpfarrer wird ausgedehnt, 27. Nov. 1960: AAS 53 (1961) 49—50. — S. C. de Religiosis, Instruktion über die Militärpfarrer aus dem Ordensstand, 2. Febr. 1955: AAS 47 (1955) 93—97.

[2] Vgl. S. C. Consistorialis, Brief an die Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Oberhirten im spanischen Herrschaftsbereich, 21. Juni 1951: AAS 43 (1951) 566.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 2**

INHALT: Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen
Erklärung über die religiöse Freiheit

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

DECLARATIO DE ECCLESIAE HABITUDINE AD RELIGIONES NON-CHRISTIANAS

1. Prooemium. Nostra aetate, in qua genus humanum in dies arctius unitur et necessitudines inter varios populos augentur, Ecclesia attentius considerat quae sit sua habitudo ad religiones non-christianas. In suo munere unitatem et caritatem inter homines, immo et inter gentes, fovendi ea imprimis hic considerat quae hominibus sunt communia et ad mutuum consortium ducunt.

Una enim communitas sunt omnes gentes, unam habent originem, cum Deus omne genus hominum inhabitare fecerit super universam faciem terrae[1], unum etiam habent finem ultimum, Deum, cuius providentia ac bonitatis testimonium et consilia salutis ad omnes se extendunt[2], donec uniantur electi in Civitate Sancta, quam claritas Dei illuminabit, ubi gentes ambulabunt in lumine eius[3].

Homines a variis religionibus responsum exspectant de reconditis condicionis humanae aenigmatibus, quae sicut olim et hodie corda hominum intime commovent: quid sit homo, quis sensus et finis vitae nostrae, quid bonum et quid peccatum, quem ortum habeant dolores et quem finem, quae sit via ad veram felicitatem obtinendam, quid mors, iudicium et retributio post mortem, quid demum illud ultimum et ineffabile mysterium quod nostram existentiam amplectitur, ex quo ortum sumimus et quo tendimus.

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

ERKLÄRUNG ÜBER DAS VERHÄLTNIS DER KIRCHE ZU DEN NICHTCHRISTLICHEN RELIGIONEN

1. Vorwort. In unserer Zeit, da sich das Menschengeschlecht von Tag zu Tag enger zu vereinen sucht und die Beziehungen unter den verschiedenen Völkern sich mehren, erwägt die Kirche mit um so größerer Aufmerksamkeit, in welchem Verhältnis sie zu den nichtchristlichen Religionen steht. Gemäß ihrer Aufgabe, Einheit und Liebe unter den Menschen und damit auch unter den Völkern zu fördern, faßt sie vor allem das ins Auge, was den Menschen gemeinsam ist und sie zur Gemeinschaft untereinander führt.

Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ[1]; auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Ratschlüsse des Heils erstrecken sich auf alle Menschen[2], bis die Erwählten vereint sein werden in der Heiligen Stadt, deren Licht die Herrlichkeit Gottes sein wird; werden doch alle Völker in seinem Lichte wandeln[3].

Die Menschen erwarten von den verschiedenen Religionen Antwort auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins, die heute wie von je die Herzen der Menschen im tiefsten bewegen: Was ist der Mensch? Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens? Was ist das Gute, was die Sünde? Woher kommt das Leid, und welchen Sinn hat es? Was ist der Weg zum wahren Glück? Was ist der Tod, das Gericht und die Vergeltung nach dem Tode? Und schließlich: Was ist jenes letzte und unsagbare Geheimnis unserer Existenz, aus dem wir kommen und wohin wir gehen?

2. Iam ab antiquo usque ad tempus hodiernum apud diversas gentes invenitur quaedam perceptio illius arcanae virtutis, quae cursui rerum et eventibus vitae humanae praesens est, immo aliquando agnitio Summi Numinis vel etiam Patris. Quae perceptio atque agnitio vitam earum intimo sensu religioso penetrant. Religiones vero cum progressu culturae connexae subtilioribus notionibus et lingua magis exculta ad easdem quaestiones respondere satagunt. Ita in Hinduismo homines mysterium divinum scrutantur et exprimunt inexhausta foecunditate mythorum et acutis conatibus philosophiae, atque liberationem quaerunt ab angustiis nostrae conditionis vel per formas vitae asceticae vel per profundam meditationem, vel per refugium ad Deum cum amore et confidentia. In Buddhismo secundum varias eius formas radicalis insufficientia mundi huius mutabilis agnoscitur et via docetur qua homines, animo devoto et confidente, sive statum perfectae liberationis acquirere, sive, vel propriis conatibus vel superiore auxilio innixi, ad summam illuminationem pertingere valeant. Sic ceterae quoque religiones, quae per totum mundum inveniuntur, inquietudini cordis hominum variis modis occurrere nituntur proponendo vias, doctrinas scilicet ac praecepta vitae, necnon ritus sacros.

Ecclesia catholica nihil eorum, quae in his religionibus vera et sancta sunt reicit. Sincera cum observantia considerat illos modos agendi et vivendi, illa praecepta et doctrinas, quae, quamvis ab iis quae ipsa tenet et proponit in multis discrepent, haud raro referunt tamen radium illius Veritatis, quae illuminat omnes homines. Annuntiat vero et annuntiare tenetur indesinenter Christum, qui est «via, veritas et vita» (Io. 14, 6), in quo homines plenitudinem vitae religiosae inveniunt, in quo Deus omnia Sibi reconciliavit[4].

Filios suos igitur hortatur, ut cum prudentia et caritate per colloquia et collaborationem cum asseclis aliarum religionum, fidem et vitam christianam testantes, illa bona spiritualia et moralia necnon illos valores socio-culturales, quae apud eos inveniuntur, agnoscant, servent et promoveant.

3. Ecclesia cum aestimatione quoque Muslimos respicit qui unicum Deum adorant, viventem et subsistentem, misericordem et omnipotentem, Creatorem coeli et terrae[5], homines allocutum, cuius occultis etiam decretis toto animo se submittere student, sicut Deo se submisit Abraham ad quem fides islamica libenter sese refert. Iesum, quem quidem ut Deum non agnoscunt, ut prophetam tamen venerantur, matremque eius virginalem honorant Mariam et aliquando eam devote etiam invocant. Diem insuper iudicii expectant cum Deus omnes homines resuscitatos remunerabit. Exinde

2. Von den ältesten Zeiten bis zu unseren Tagen findet sich bei den verschiedenen Völkern eine gewisse Wahrnehmung jener verborgenen Macht, die dem Lauf der Welt und den Ereignissen des menschlichen Lebens gegenwärtig ist, und nicht selten findet sich auch die Anerkenntnis einer höchsten Gottheit oder sogar eines Vaters. Diese Wahrnehmung und Anerkenntnis durchtränkt ihr Leben mit einem tiefen religiösen Sinn. Im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Kultur suchen die Religionen mit genaueren Begriffen und in einer mehr durchgebildeten Sprache Antwort auf die gleichen Fragen. So erforschen im Hinduismus die Menschen das göttliche Geheimnis und bringen es in einem unerschöpflichen Reichtum von Mythen und in tiefdringenden philosophischen Versuchen zum Ausdruck und suchen durch aszetische Lebensformen oder tiefe Meditation oder liebend vertrauende Zuflucht zu Gott Befreiung von der Enge und Beschränktheit unserer Lage. Der Buddhismus anerkennt in seinen verschiedenen Formen das radikale Ungenügen dieser veränderlichen Welt und lehrt einen Weg, auf dem die Menschen frommen und vertrauenden Herzens entweder den Zustand vollkommener Befreiung zu erreichen vermöchten oder, sei es durch eigenes Bemühen oder durch Hilfe von oben, zur höchsten Stufe der Erleuchtung gelangen könnten. So sind auch die übrigen in der ganzen Welt verbreiteten Religionen bemüht, der Unruhe des menschlichen Herzens auf verschiedene Weise zu begegnen, indem sie Wege weisen: Lehren und Lebensregeln sowie auch heilige Riten.

Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet. Unablässig aber verkündet sie und muß sie verkündigen Christus, der ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben" (Jo 14, 6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat[4].

Deshalb mahnt sie ihre Söhne, daß sie mit Klugheit und Liebe, durch Gespräch und Zusammenarbeit mit den Bekennern anderer Religionen sowie durch ihr Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens, jene geistlichen und sittlichen Güter und auch die sozial-kulturellen Werte, die sich bei ihnen finden, anerkennen, wahren und fördern.

3. Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslim, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde[5], der zu den Menschen gesprochen hat. Sie mühen sich, auch seinen verborgenen Ratschlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich Gott unterworfen hat, auf den der islamische Glaube sich gerne beruft. Jesus, den sie allerdings nicht als Gott anerkennen, verehren sie doch als Propheten, und sie ehren seine jungfräuliche Mutter Maria, die sie bisweilen auch in Frömmigkeit an-

vitam moralem aestimant et Deum maxime in oratione, eleemosynis et ieiunio colunt.

Quodsi in decursu saeculorum inter Christianos et Muslimos non paucae dissensiones et inimicitiae exortae sint, Sacrosancta Synodus omnes exhortatur, ut, praeterita obliviscentes, se ad comprehensionem mutuam sincere exerceant et pro omnibus hominibus iustitiam socialem, bona moralia necnon pacem et libertatem communiter tueantur et promoveant.

4. Mysterium Ecclesiae perscrutans, Sacra haec Synodus meminit vinculi, quo populus Novi Testamenti cum stirpe Abrahae spiritualiter coniunctus est.

Ecclesia enim Christi agnoscit fidei et electionis suae initia iam apud Patriarchas, Moysen et Prophetas, iuxta salutare Dei mysterium, inveniri. Confitetur omnes Christifideles, Abrahae filios secundum fidem[6], in eiusdem Patriarchae vocatione includi et salutem Ecclesiae in populi electi exitu de terra servitutis mystice praesignari. Quare nequit Ecclesia oblivisci se per populum illum, quocum Deus ex ineffabili misericordia sua Antiquum Foedus inire dignatus est, Revelationem Veteris Testamenti accepisse et nutriri radice bonae olivae, in quam inserti sunt rami oleastri Gentium[7]. Credit enim Ecclesia Christum, Pacem nostram, per crucem Iudaeos et Gentes reconciliasse et utraque in Semetipso fecisse unum[8].

Semper quoque prae oculis habet Ecclesia verba Apostoli Pauli de cognatis eius, »quorum adoptio est filiorum et gloria et testamentum et legislatio et obsequium et promissa, quorum patres et ex quibus est Christus secundum carnem« (Rom. 9, 4-5), filius Mariae Virginis. Recordatur etiam ex populo iudaico natos esse Apostolos, Ecclesiae, fundamenta et columnas, atque plurimos illos primos discipulos, qui Evangelium Christi mundo annuntiaverunt.

Teste Sacra Scriptura, Ierusalem tempus visitationis suae non cognovit[9], atque Iudaei magna parte Evangelium non acceperunt, immo non pauci diffusioni eius se opposuerunt[10]. Nihilominus, secundum Apostolum, Iudai Deo, cuius dona et vocatio sine poenitentia sunt, adhuc carissimi manent propter patres[11]. Una cum Prophetis eodemque Apostolo Ecclesia diem Deo soli notum expectat, quo populi omnes una voce Dominum invocabunt et «servient ei humero uno» (Soph. 3, 9)[12].

Cum igitur adeo magnum sit patrimonium spirituale Christianis et Iudaeis commune, Sacra haec Synodus mutuam utriusque cognitionem et

rufen. Überdies erwarten sie den Tag des Gerichtes, an dem Gott alle Menschen auferweckt und ihnen vergilt. Deshalb legen sie Wert auf sittliche Lebenshaltung und verehren Gott besonders durch Gebet, Almosen und Fasten.

Da es jedoch im Lauf der Jahrhunderte zu manchen Zwistigkeiten und Feindschaften zwischen Christen und Muslim kam, ermahnt die heilige Synode alle, das Vergangene beiseite zu lassen, sich aufrichtig um gegenseitiges Verstehen zu bemühen und gemeinsam einzutreten für Schutz und Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der sittlichen Güter und nicht zuletzt des Friedens und der Freiheit für alle Menschen.

4. Bei ihrer Besinnung auf das Geheimnis der Kirche gedenkt die heilige Synode des Bandes, wodurch das Volk des Neuen Bundes mit dem Stamme Abrahams geistlich verbunden ist.

So anerkennt die Kirche Christi, daß nach dem Heilsgeheimnis Gottes die Anfänge ihres Glaubens und ihrer Erwählung sich schon bei den Patriarchen, bei Moses und den Propheten finden. Sie bekennt, daß alle Christgläubigen als Söhne Abrahams dem Glauben nach[6] in der Berufung dieser Patriarchen eingeschlossen sind und daß in dem Auszug des erwählten Volkes aus dem Lande der Knechtschaft das Heil der Kirche geheimnisvoll vorgebildet ist. Deshalb kann die Kirche auch nicht vergessen, daß sie durch jenes Volk, mit dem Gott aus unsagbarem Erbarmen den Alten Bund geschlossen hat, die Offenbarung des Alten Testamentes empfing und genährt wird von der Wurzel des guten Ölbaums, in den die Heiden als wilde Schößlinge eingepfropft sind[7]. Denn die Kirche glaubt, daß Christus, unser Friede, Juden und Heiden durch das Kreuz versöhnt und beide in sich vereinigt hat[8].

Die Kirche hat auch stets die Worte des Apostels Paulus vor Augen, der von seinen Stammverwandten sagt, daß „ihnen die Annahme an Sohnes Statt und die Herrlichkeit, der Bund und das Gesetz, der Gottesdienst und die Verheißungen gehören, wie auch die Väter, und daß aus ihnen Christus dem Fleische nach stammt“ (Röm 9, 4—5), der Sohn der Jungfrau Maria. Auch hält sie sich gegenwärtig, daß aus dem jüdischen Volk die Apostel stammen, die Grundfesten und Säulen der Kirche, sowie die meisten jener ersten Jünger, die das Evangelium Christi der Welt verkündet haben.

Wie die Schrift bezeugt, hat Jerusalem die Zeit seiner Heimsuchung nicht erkannt[9], und ein großer Teil der Juden hat das Evangelium nicht angenommen, ja nicht wenige haben sich seiner Ausbreitung widersetzt[10]. Nichtsdestoweniger sind die Juden nach dem Zeugnis des Apostels immer noch von Gott geliebt um der Väter willen; sind doch seine Gnadengaben und seine Berufung unwiderruflich[11]. Mit den Propheten und mit demselben Apostel erwartet die Kirche den Tag, der nur Gott bekannt ist, an dem alle Völker mit e i n e r Stimme den Herrn anrufen und ihm „einträchtig dienen“ (Soph 3, 9)[12].

Da also das Christen und Juden gemeinsame geistliche Erbe so reich ist, will die heilige Synode die gegenseitige Kenntnis und Achtung fördern, die

aestimationem, quae praesertim studiis biblicis et theologicis atque fraternis colloquiis obtinetur, fovere vult et commendare.

Etsi auctoritates Iudaeorum cum suis asseclis mortem Christi urserunt[13], tamen ea quae in passione Eius perpetrata sunt nec omnibus indistincte Iudaeis tunc viventibus, nec Iudaeis hodiernis imputari possunt. Licet autem Ecclesia sit novus populus Dei, Iudaei tamen neque ut a Deo reprobati neque ut maledicti exhibeantur, quasi hoc ex Sacris Litteris sequatur. Ideo curent omnes ne in catechesi et in Verbi Dei praedicatione habenda quidquam doceant, quod cum veritate evangelica et spiritu Christi non congruat.

Praterea, Ecclesia, quae omnes persecutiones in quosvis homines reprobat, memor communis cum Iudaeis patrimonii, nec rationibus politicis sed religiosa caritate evangelica impulsa, odia, persecutiones, antisemitismi manifestationes, quovis tempore et a quibusvis in Iudeos habita, deplorat.

Ceterum Christus, uti semper tenuit et tenet Ecclesia, propter peccata omnium hominum voluntarie passionem suam et mortem immensa caritate obiit, ut omnes salutem consequantur. Ecclesiae praedicantis ergo est annuntiare crucem Christi tamquam signum universalis Dei amoris et fontem omnis gratiae.

5. Nequimus vero Deum omnium Patrem invocare, si erga quosdam homines, ad imaginem Dei creatos, fraterne nos gerere renuimus. Habitudo hominis ad Deum Patrem et habitudo hominis ad homines fratres adeo connectuntur, ut Scriptura dicat: »qui non diligit, non novit Deum« (1 Io. 4, 8).

Fundamentum ergo tollitur omni theoriae vel praxi quae inter hominem et hominem, inter gentem et gentem, discrimen quoad humanam dignitatem et iura exinde dimanantia inducit.

Ecclesia igitur quamvis hominum discriminationem aut vexationem stirpis vel coloris, condicionis vel religionis causa factam tamquam a Christi mente alienam, reprobat. Proinde, Christifideles Sacra Synodus, vestigia Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli premens, ardenter obsecrat ut »conversationem inter gentes habentes bonam« (1 Petr. 2, 12) si fieri potest, quod in eis est cum omnibus hominibus pacem habeant[14], ita ut vere sint filii Patris qui in coelis est[15].

Haec omnia et singula, quae in hac Declaratione edicta sunt, placuerunt Sacosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus

vor allem die Frucht biblischer und theologischer Studien sowie des brüderlichen Gespräches ist.

Obgleich die jüdischen Obrigkeiten mit ihren Anhängern auf den Tod Christi gedrungen haben[13], kann man dennoch die Ereignisse seines Leidens weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied, noch den heutigen Juden zur Last legen. Gewiß ist die Kirche das neue Volk Gottes, trotzdem darf man die Juden nicht als von Gott verworfen oder verflucht darstellen, als wäre dies aus der Heiligen Schrift zu folgern. Darum sollen alle dafür Sorge tragen, daß niemand in der Katechese oder bei der Predigt des Gotteswortes etwas lehre, das mit der evangelischen Wahrheit und dem Geiste Christi nicht im Einklang steht.

Im Bewußtsein des Erbes, das sie mit den Juden gemeinsam hat, beklagt die Kirche, die alle Verfolgungen gegen irgendwelche Menschen verwirft, nicht aus politischen Gründen, sondern auf Antrieb der religiösen Liebe des Evangeliums alle Haßausbrüche, Verfolgungen und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgend jemandem gegen die Juden gerichtet haben.

Auch hat ja Christus, wie die Kirche immer gelehrt hat und lehrt, in Freiheit, um der Sünden aller Menschen willen, sein Leiden und seinen Tod aus unendlicher Liebe auf sich genommen, damit alle das Heil erlangen. So ist es die Aufgabe der Predigt der Kirche, das Kreuz Christi als Zeichen der universalen Liebe Gottes und als Quelle aller Gnaden zu verkünden.

5. Wir können aber Gott, den Vater aller, nicht anrufen, wenn wir irgendwelchen Menschen, die ja nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die brüderliche Haltung verweigern. Das Verhalten des Menschen zu Gott dem Vater und sein Verhalten zu den Menschenbrüdern stehen in so engem Zusammenhang, daß die Schrift sagt: „Wer nicht liebt, kennt Gott nicht" (1 Jo 4, 8).

So wird also jeder Theorie oder Praxis das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch, zwischen Volk und Volk bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte einen Unterschied macht.

Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht. Und dementsprechend ruft die heilige Synode, den Spuren der heiligen Apostel Petrus und Paulus folgend, die Gläubigen mit leidenschaftlichem Ernst dazu auf, daß sie „einen guten Wandel unter den Völkern führen" (1 Petr 2, 12) und womöglich, soviel an ihnen liegt, mit allen Menschen Frieden halten[14], so daß sie in Wahrheit Söhne des Vaters sind, der im Himmel ist[15].

Was in dieser Erklärung im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen

ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XXVIII mensis octobris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

[1] Cf. Act. 17, 26.
[2] Cf. Sap. 8, 1; Act. 14, 17; Rom. 2, 6-7; 1 Tim. 2, 4.
[3] Cf. Apc. 21, 23 s.
[4] Cf. 2 Cor. 5, 18-19.
[5] Cf. S. Greg. VII, *Epist. XXI ad Anzir (Nacir), regem Mauritaniae,* PL 148, col. 450 s.
[6] Cf. Gal. 3, 7.
[7] Cf. Rom. 11, 17-24.
[8] Cf. Eph. 2, 14-16.
[9] Cf. Lc. 19, 44.
[10] Cf. Rom. 11, 28.
[11] Cf. Rom. 11, 28-29; cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium,* AAS, 57 (1965), p. 20.
[12] Cf. Is. 66, 23; Ps. 65, 4; Rom. 11, 11-32.
[13] Cf. Io. 19, 6.
[14] Cf. Rom. 12, 18.
[15] Cf. Mt. 5, 45.

mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 28. Oktober 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

[1] Vgl. Apg 17, 26.
[2] Vgl. Weish 8, 1; Apg 14, 17; Röm 2, 6-7; 1 Tim 2, 4.
[3] Vgl. Apg 21, 23 f.
[4] Vgl. 2 Kor 5, 18-19.
[5] Vgl. Gregor VII. Ep. XXI Ad Anzir (Nazir) regem Mauritaniae: Pl 148, 450 f.
[6] Vgl. Gal 3, 7.
[7] Vgl. Röm 11, 17-24.
[8] Vgl. Eph 2, 14-16.
[9] Vgl. Lk 19, 44.
[10] Vgl. Röm 11, 28.
[11] Vgl. Röm 11, 28-29; vgl. Dogmatische Konstitution Lumen Gentium AAS 57 (1965) 20.
[12] Vgl. Is 66, 23; Ps 65, 4; Röm 11, 11-32.
[13] Vgl. Jo 19, 6.
[14] Vgl. Röm 12, 18.
[15] Vgl. Mt 5, 45.

Erklärung über die religiöse Freiheit

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DECLARATIO DE LIBERTATE RELIGIOSA

DE IURE PERSONAE ET COMMUNITATUM AD LIBERTATEM SOCIALEM ET CIVILEM IN RE RELIGIOSA

1. Dignitatis humanae personae homines hac nostra aetate magis in dies conscii fiunt[1], atque numerus eorum crescit qui exigunt, ut in agendo homines proprio suo consilio et libertate responsabili fruantur et utantur, non coercitione commoti, sed officii conscientia ducti. Itemque postulant iuridicam delimitationem potestatis publicae, ne fines honestae libertatis et personae et associationum nimis circumscribantur. Quae libertatis exigentia in societate humana ea maxime respicit quae sunt animi humani bona, imprimis quidem ea quae liberum in societate religionis exercitium spectant. Ad has animorum appetitiones diligenter attendens, sibique proponens declarare quantum sint veritati et iustitiae conformes, haec Vaticana Synodus sacram Ecclesiae traditionem doctrinam-

ERKLÄRUNG ÜBER DIE RELIGIÖSE FREIHEIT

DAS RECHT DER PERSON UND DER GEMEINSCHAFTEN AUF GESELLSCHAFTLICHE UND BÜRGERLICHE FREIHEIT IN RELIGIÖSEN DINGEN

1. Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit von Tag zu Tag mehr zu Bewußtsein[1], und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet. In gleicher Weise fordern sie eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person und auch der Gesellschaftsformen nicht zu eng umschrieben werden. Diese Forderung nach Freiheit in der menschlichen Gesellschaft bezieht sich besonders auf die geistigen Werte des Menschen und am meisten auf das, was zur freien Übung der Religion in der Gesellschaft gehört. Das

que scrutatur, ex quibus nova semper cum veteribus congruentia profert.

Primum itaque profitetur Sacra Synodus Deum Ipsum viam generi humano notam fecisse per quam, Ipsi inserviendo, homines in Christo salvi et beati fieri possint. Hanc unicam veram Religionem subsistere credimus in catholica et apostolica Ecclesia, cui Dominus Iesus munus concredidit eam ad universos homines diffundendi, dicens Apostolis: «Euntes ergo docete omnes gentes baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis» (Mt. 28, 19-20). Homines vero cuncti tenentur veritatem, praesertim in iis quae Deum Eiusque Ecclesiam respiciunt, quaerere eamque cognitam amplecti ac servare.

Pariter vero profitetur Sacra Synodus officia haec hominum conscientiam tangere ac vincire, nec aliter veritatem sese imponere nisi vi ipsius veritatis, quae suaviter simul ac fortiter mentibus illabitur. Porro, quum libertas religiosa, quam homines in exsequendo officio Deum colendi exigunt, immunitatem a coercitione in societate civili respiciat, integram relinquit traditionalem doctrinam catholicam de morali hominum ac societatum officio erga veram religionem et unicam Christi Ecclesiam. Insuper, de hac libertate religiosa agens, Sacra Synodus recentiorum Summorum Pontificum doctrinam de inviolabilibus humanae personae iuribus necnon de iuridica ordinatione societatis evolvere intendit.

I. LIBERTATIS RELIGIOSAE RATIO GENERALIS

2. Haec Vaticana Synodus declarat personam humanam ius habere ad libertatem religiosam. Huiusmodi libertas in eo consistit, quod omnes homines debent immunes esse a coercitione ex parte sive singulorum sive coetuum socialium et cuiusvis potestatis humanae, et ita quidem ut in re religiosa neque aliquis cogatur ad agendum contra suam conscientiam neque impediatur, quominus iuxta suam conscientiam agat privatim et publice, vel solus vel aliis consociatus, intra debitos limites. Insuper declarat ius ad libertatem religiosam esse revera fundatum in ipsa dignitate personae humanae, qualis et verbo Dei revelato et ipsa ratione cognoscitur[2]. Hoc ius personae humanae ad libertatem religiosam in iuridica societatis ordinatione ita est agnoscendum, ut ius civile evadat.

Vatikanische Konzil wendet diesen Bestrebungen seine besondere Aufmerksamkeit zu, in der Absicht, eine Erklärung darüber abzugeben, wie weit sie der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechen, und deshalb befragt es die heilige Tradition und die Lehre der Kirche, aus denen es immer Neues hervorholt, das mit dem Alten in Einklang steht.

Fürs erste bekennt die Heilige Synode: Gott selbst hat dem Menschengeschlecht Kenntnis gegeben von dem Weg, auf dem die Menschen, Ihm dienend, in Christus erlöst und selig werden können. Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, hat ihre konkrete Existenzform in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten. Er sprach ja zu den Aposteln: „Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe“ (Mt 28, 19—20). Alle Menschen sind ihrerseits verpflichtet, die Wahrheit, besonders in dem, was Gottes und Seine Kirche angeht, zu suchen und die erkannte Wahrheit aufzunehmen und zu bewahren.

In gleicher Weise bekennt sich das Konzil dazu, daß diese Pflichten die Menschen in ihrem Gewissen berühren und binden, und anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als Kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt. Da nun die religiöse Freiheit, welche die Menschen zur Erfüllung der pflichtgemäßen Gottesverehrung beanspruchen, sich auf die Freiheit von Zwang in der staatlichen Gesellschaft bezieht, läßt sie die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht der Menschen und der Gesellschaften gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet. Bei der Behandlung dieser Religionsfreiheit beabsichtigt das Heilige Konzil, zugleich die Lehre der neueren Päpste über die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person wie auch ihre Lehre von der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft weiterzuführen.

I. ALLGEMEINE GRUNDLEGUNG DER RELIGIÖSEN FREIHEIT

2. Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Die Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten einzelner wie von gesellschaftlichen Gruppen wie von jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen — innerhalb der gebührenden Grenzen — nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird[2]. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.

Secundum dignitatem suam homines cuncti, quia personae sunt, ratione scilicet et libera voluntate praediti ideoque personali responsabilitate aucti, sua ipsorum natura impelluntur necnon morali tenentur obligatione ad veritatem quaerendam, illam imprimis quae religionem spectat. Tenentur quoque veritati cognitae adhaerere atque totam vitam suam iuxta exigentias veritatis ordinare. Huic autem obligationi satisfacere homines, modo suae propriae naturae consentaneo, non possunt nisi libertate psychologica simul atque immunitate a coercitione externa fruantur. Non ergo in subiectiva personae dispositione, sed in ipsa eius natura ius ad libertatem religiosam fundatur. Quamobrem ius ad hanc immunitatem perseverat etiam in iis qui obligationi quaerendi veritatem eique adhaerendi non satisfaciunt; eiusque exercitium impediri nequit dummodo iustus ordo publicus servetur.

Weil die Menschen Personen sind, d. h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle — ihrer Würde gemäß — von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen. Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf die seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuß der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit vom äußeren Zwang steht. Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

3. Quae clarius adhuc patent consideranti supremam humanae vitae normam esse ipsam legem divinam, aeternam, obiectivam atque universalem, qua Deus consilio sapientiae et dilectionis suae mundum universum viasque communitatis humanae ordinat, dirigit, gubernat. Huius suae legis Deus hominem participem reddit, ita ut homo, providentia divina suaviter disponente, veritatem incommutabilem magis magisque agnoscere possit. Quapropter unusquisque officium ideoque et ius habet veritatem in re religiosa quaerendi ut sibi, mediis adhibitis idoneis, recta et vera conscientiae iudicia prudenter efformet.

3. Dies tritt noch klarer zutage, wenn man erwägt, daß die höchste Norm des menschlichen Lebens das göttliche Gesetz selber ist, das ewige, objektive und universale, durch das Gott nach dem Ratschluß Seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so daß der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag. Deshalb hat ein jeder die Pflicht und also auch das Recht, die Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen, um sich in Klugheit unter Anwendung geeigneter Mittel und Wege rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden.

Veritas autem inquirenda est modo dignitati humanae personae eiusque naturae sociali proprio, libera scilicet inquisitione, ope magisterii seu institutionis, communicationis atque dialogi, quibus alii aliis exponunt veritatem quam invenerunt vel invenisse putant, ut sese invicem in veritate inquirenda adiuvent; veritati autem cognitae firmiter adhaerendum est assensu personali.

Die Wahrheit muß aber auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustauschs und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden haben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen; an der einmal erkannten Wahrheit jedoch muß man mit personaler Zustimmung festhalten.

Dictamina vero legis divinae homo percipit et agnoscit mediante conscientia sua; quam tenetur fideliter sequi in universa sua activitate, ut ad Deum, finem suum, perveniat. Non est ergo cogendus, ut contra suam conscientiam agat. Sed neque impediendus est, quominus iuxta suam conscientiam operetur, praesertim in re religiosa. Exercitium namque religionis, ex ipsa eius indole, consistit imprimis in actibus internis voluntariis et liberis, quibus homo sese ad Deum directe ordinat: huiusmodi actus a potestate mere humana nec imperari nec prohiberi possunt[3]. Ipsa autem socialis hominis natura exigit, ut homo internos religionis actus externe exprimat, cum aliis in re

Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt; ihm muß er in seinem gesamten Tun in Treue folgen, damit er zu Gott, seinem Ziel, gelange. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch ver-

religiosa communicet, suam religionem modo communitario profiteatur.

Iniuria ergo humanae personae et ipsi ordini hominibus a Deo statuto fit, si homini denegetur liberum in societate religionis exercitium, iusto ordine publico servato.

Praeterea actus religiosi, quibus homines privatim et publice sese ad Deum ex animi sententia ordinant, natura sua terrestrem et temporalem rerum ordinem transcendunt. Potestas igitur civilis, cuius finis proprius est bonum commune temporale curare, religiosam quidem civium vitam agnoscere eique favere debet, sed limites suos excedere dicenda est, si actus religiosos dirigere vel impedire praesumat.

4. Libertas seu immunitas a coercitione in re religiosa, quae singulis personis competit, etiam ipsis in communi agentibus agnoscenda est. Communitates enim religiosae a sociali natura tum hominis tum ipsius religionis requiruntur.

His igitur communitatibus, dummodo iustae exigentiae ordinis publici non violentur, iure debetur immunitas, ut secundum proprias normas sese regant, Numen supremum cultu publico honorent, membra sua in vita religiosa exercenda adiuvent et doctrina sustentent atque eas institutiones promoveant, in quibus membra cooperentur ad vitam propriam secundum sua principia religiosa ordinandam.

Communitatibus religiosis pariter competit ius, ne mediis legalibus vel actione administrativa potestatis civilis impediantur in suis propriis ministris seligendis, educandis, nominandis atque transferendis, in communicando cum auctoritatibus et communitatibus religiosis, quae in aliis orbis terrarum partibus degunt, in aedificiis religiosis erigendis, necnon in bonis congruis acquirendis et fruendis.

Communitates religiosae ius etiam habent, ne impediantur in sua fide ore et scripto publice docenda atque testanda. In fide autem religiosa disseminanda et in usibus inducendis abstinendum semper est ab omni actionis genere, quod coercitionem vel suasionem inhonestam aut minus rectam sapere videatur, praesertim quando de rudioribus vel de egenis agitur. Talis modus agendi ut abusus iuris proprii et laesio iuris aliorum considerari debet.

Praeterea ad libertatem religiosam spectat, quod communitates religiosae non prohibeantur libere ostendere singularem suae doctrinae virtutem in

hindert werden[3]. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, daß der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt.

Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hineingestellt sind, wenn jemandem die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, daß die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

Hinzu kommt, daß die religiösen Akte, womit sich der Mensch privat und öffentlich auf Grund einer geistigen Entscheidung auf Gott hinordnet, ihrem Wesen nach die irdische und zeitliche Ordnung übersteigen. Demnach muß die staatliche Gewalt, deren Wesenszweck in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl besteht, das religiöse Leben der Bürger nur anerkennen und begünstigen, sie würde aber, wie hier betont werden muß, ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern.

4. Die Freiheit als Freisein vom Zwang in religiösen Dingen, die den einzelnen zukommt, muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaften.

Deshalb steht diesen Gemeinschaften, wenn nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden, rechtens die Freiheit zu, daß sie sich gemäß ihren eigenen Normen leiten, der Gottheit in öffentlichem Kult Ehre erweisen, ihren Gliedern in der Betätigung ihres religiösen Lebens beistehen, sie durch Unterricht unterstützen und jene Einrichtungen fördern, in denen die Glieder zusammenarbeiten, um das eigene Leben nach ihren religiösen Grundsätzen zu ordnen.

In gleicher Weise steht den religiösen Gemeinschaften das Recht zu, daß sie nicht durch Mittel der Gesetzgebung oder durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen der staatlichen Gewalt daran gehindert werden, ihre eigenen Amtsträger auszuwählen, zu erziehen, zu ernennen und zu versetzen, mit religiösen Autoritäten und Gemeinschaften in anderen Teilen der Erde in Verbindung zu treten, religiöse Gebäude zu errichten und zweckentsprechende Güter zu erwerben und zu gebrauchen.

Auch haben die religiösen Gemeinschaften das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren. Man muß sich jedoch bei der Verbreitung des religiösen Glaubens und bei der Einführung von Gebräuchen allzeit jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als handle es sich um Zwang oder um unehrenhafte oder ungehörige Überredung, besonders wenn es weniger Gebildete oder Arme betrifft. Eine solche Handlungsweise muß als Mißbrauch des eigenen Rechtes und als Verletzung des Rechtes anderer betrachtet werden.

Es gehört außerdem zur religiösen Freiheit, daß die religiösen Gemeinschaften nicht daran gehindert werden, die besondere Fähigkeit ihrer Lehre

ordinanda societate ac tota vivificanda activitate humana. Tandem in sociali hominis natura atque in ipsa indole religionis fundatur ius quo homines, suo ipsorum sensu religioso moti, libere possunt conventus habere vel associationes educativas, culturales, caritativas, sociales constituere.

zur Ordnung der Gesellschaft und zur Beseelung des ganzen menschlichen Tuns zu zeigen. Schließlich ist in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und im Wesen der Religion selbst das Recht begründet, wonach Menschen aus ihrem eigenen religiösen Sinn sich frei versammeln oder Vereinigungen für Erziehung, Kultur, Caritas und soziales Leben schaffen können.

5. Cuique familiae, utpote quae est societas proprio ac primordiali iure gaudens, competit ius ad libere ordinandam religiosam vitam suam domesticam sub moderatione parentum. His autem competit ius ad determinandam rationem institutionis religiosae suis liberis tradendae, iuxta suam propriam religiosam persuasionem. Itaque a civili potestate agnoscendum est ius parentum deligendi, vera cum libertate, scholas vel alia educationis media, neque ob hanc electionis libertatem sunt eis iniusta onera sive directe sive indirecte imponenda. Praeterea iura parentum violantur, si liberi ad frequentandas lectiones scholares cogantur quae parentum persuasioni religiosae non correspondeant, vel si unica imponatur educationis ratio, ex qua formatio religiosa omnino excludatur.

5. Einer jeden Familie, die ja eine Gesellschaft eigenen und ursprünglichen Rechtes ist, steht das Recht zu, ihr häusliches religiöses Leben unter der Leitung der Eltern in Freiheit zu ordnen. Die Eltern haben das Recht, die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder gemäß ihrer eigenen religiösen Überzeugung zu bestimmen. Daher muß von seiten der staatlichen Gewalt das Recht der Eltern anerkannt werden, in wahrer Freiheit Schulen und andere Erziehungseinrichtungen zu wählen, und auf Grund dieser Wahlfreiheit dürfen ihnen weder direkt noch indirekt irgendwelche ungerechten Lasten auferlegt werden. Außerdem werden die Rechte der Eltern verletzt, wenn die Kinder gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entspricht, oder wenn nur eine einzige Erziehungsform für alle verpflichtend gemacht wird, bei der die religiöse Ausbildung völlig ausgeschlossen ist.

6. Cum societatis commune bonum, quod est summa earum vitae socialis condicionum, quibus homines suam ipsorum perfectionem possunt plenius atque expeditius consequi, maxime in humanae personae servatis iuribus et officiis consistat[4], cura iuris ad libertatem religiosam tum ad cives tum ad coetus sociales tum ad potestates civiles tum ad Ecclesiam aliasque communitates religiosas spectat, modo unicuique proprio, pro eorum erga bonum commune officio.

6. Das Gemeinwohl der Gesellschaft besteht in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens, unter denen die Menschen ihre eigene Vervollkommnung in größerer Fülle und Freiheit erlangen können; es besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person[4]. Somit obliegt die Sorge für das Recht auf religiöse Freiheit sowohl den Bürgern wie auch den sozialen Gruppen und den Staatsgewalten, der Kirche und den anderen religiösen Gemeinschaften, dies je nach ihrer eigenen Weise und je nach der Pflicht, die sie dem Gemeinwohl gegenüber haben.

Inviolabilia hominis iura tueri ac promovere ad cuiusvis potestatis civilis officium essentialiter pertinet[5]. Debet igitur potestas civilis per iustas leges et per alia media apta efficaciter suscipere tutelam libertatis religiosae omnium civium, ac propitias suppeditare condiciones ad vitam religiosam fovendam, ut cives revera religionis iura exercere eiusdemque officia adimplere valeant et ipsa societas fruatur bonis iustitiae et pacis quae proveniunt ex fidelitate hominum erga Deum Eiusque sanctam voluntatem[6].

Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesenhaft zu den Pflichten einer jeden staatlichen Gewalt[5]. Die Staatsgewalt muß also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen[6].

Si attentis populorum circumstantiis peculiaribus uni communitati religiosae specialis civilis agnitio in iuridica civitatis ordinatione tribuitur, necesse est ut simul omnibus civibus et communitatibus religiosis ius ad libertatem in re religiosa agnoscatur et observetur.

Wenn in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Anerkennung gezollt wird, so ist es notwendig, daß zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird.

Denique a potestate civili providendum est, ne civium aequalitas iuridica, quae ipsa ad commune societatis bonum pertinet unquam sive aperte sive

Endlich muß die Staatsgewalt dafür sorgen, daß die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die als solche zum Gemeinwohl der Gesellschaft gehört,

occulte laedatur propter rationes religiosas, neve inter eos discriminatio fiat.

Hinc sequitur nefas esse potestati publicae, per vim vel metum aut alia media civibus imponere professionem aut reiectionem cuiusvis religionis, vel impedire quominus quisquam communitatem religiosam aut ingrediatur aut relinquat. Eo magis contra voluntatem Dei et contra sacra personae et familiae gentium iura agitur, quando vis quocumque modo adhibeatur ad religionem delendam vel cohibendam sive in toto genere humano sive in aliqua regione sive in determinato coetu.

7. Ius ad libertatem in re religiosa exercetur in societate humana, ideoque eius usus quibusdam normis moderantibus obnoxius est.

In usu omnium libertatum observandum est principium morale responsabilitatis personalis et socialis: in iuribus suis exercendis singuli homines coetusque sociales lege morali obligantur rationem habere et iurium aliorum et suorum erga alios officiorum et boni omnium communis. Cum omnibus secundum iustitiam et humanitatem agendum est.

Praeterea cum societas civilis ius habet sese protegendi contra abusus qui haberi possint sub praetextu libertatis religiosae, praecipue ad potestatem civilem pertinet huiusmodi protectionem praestare; quod tamen fieri debet non modo arbitrario aut uni parti inique favendo, sed secundum normas iuridicas, ordini morali obiectivo conformes, quae postulantur ab efficaci iurium tutela pro omnibus civibus eorumque pacifica compositione, et a sufficienti cura istius honestae pacis publicae quae est ordinata conviventia in vera iustitia, et a debita custodia publicae moralitatis. Haec omnia partem boni communis fundamentalem constituunt et sub ratione ordinis publici veniunt. Ceterum servanda est integrae libertatis consuetudo in societate, secundum quam libertas debet quam maxime homini agnosci, nec restringenda est nisi quando et prout est necessarium.

8. Nostrae aetatis homines varia ratione premuntur et in periculum veniunt ne proprio libero consilio destituantur. Ex altera autem parte non pauci ita propensi videntur, ut specie libertatis omnem subiectionem reiiciant ac debitam oboedientiam parvi faciant.

Quapropter haec Vaticana Synodus omnes hortatur, praesertim vero eos qui curam habent alios educandi, ut homines formare satagant, qui ordini morali obsequentes legitimae auctoritati oboediant et genuinae libertatis amatores sint; homines nempe, qui proprio consilio res in luce veritatis diiudicent, activitates suas cum sensu responsabilitatis

niemals entweder offen oder auf verborgene Weise um der Religion willen verletzt wird und daß unter ihnen keine Diskriminierung geschieht. Hieraus folgt, daß es für die öffentliche Gewalt ein Unrecht wäre, den Bürgern durch Zwang oder Furcht oder auf andere Weise das Bekenntnis oder die Verwerfung irgendeiner Religion aufzuerlegen oder jemand daran zu hindern, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder sie zu verlassen. Um so mehr wird gegen den Willen Gottes und gegen die geheiligten Rechte der Person und der Völkerfamilie gehandelt, wenn auf irgendeine Weise Gewalt angewendet wird zur Zerstörung oder Behinderung der Religion, sei es im ganzen Menschengeschlecht oder in irgendeinem Lande oder in einer bestimmten Gemeinschaft.

7. Das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen wird innerhalb der menschlichen Gesellschaft verwirklicht, und deshalb ist ihre Ausübung gewissen umgrenzenden Normen unterworfen. Beim Gebrauch einer jeden Freiheit ist das sittliche Prinzip der personalen und sozialen Verantwortung zu beobachten: Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der andern wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber zu beachten. Allen Menschen gegenüber muß man Gerechtigkeit und Menschlichkeit walten lassen.

Da die weltliche Gesellschaft außerdem das Recht hat, sich gegen Mißbräuche zu schützen, die unter dem Vorwand der Religionsfreiheit vorkommen können, so steht es besonders der Staatsgewalt zu, diesen Schutz zu gewähren; dies darf indessen nicht auf willkürliche Weise oder durch unbillige Begünstigung einer Partei geschehen, sondern nur nach rechtlichen Normen, die der objektiven sittlichen Ordnung entsprechen, wie sie für den wirksamen Rechtsschutz im Interesse aller Bürger und ihrer friedvollen Eintracht erforderlich sind, auch für die hinreichende Sorge um jenen ehrenhaften öffentlichen Frieden, der in einem geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit besteht, und schließlich für die pflichtmäßige Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit. Dies alles gehört zum grundlegenden Wesensbestand des Gemeinwohls und fällt unter den Begriff der öffentlichen Ordnung. Im übrigen soll in der Gesellschaft eine ungeschmälerte Freiheit walten, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muß, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist.

8. In unserer Zeit stehen die Menschen unter vielfachem äußerem Druck und geraten dabei in Gefahr, die eigene Wahlfreiheit zu verlieren. Auf der anderen Seite zeigen manche die Neigung, unter dem Vorwand der Freiheit jederlei Unterordnung abzulehnen und den schuldigen Gehorsam geringzuschätzen.

Deshalb richtet das Vatikanische Konzil die Mahnung an alle, besonders aber an die, denen es obliegt, andere zu erziehen, daß sie danach streben, Menschen zu bilden, die der sittlichen Ordnung gemäß der gesetzlichen Autorität gehorchen und zugleich Liebhaber der echten Freiheit sind; Menschen, die die Dinge nach eigener Entscheidung im

disponant, et quaecumque sunt vera atque iusta prosequi nitantur, operam suam libenter cum ceteris consociando.

Religiosa igitur libertas etiam ad hoc inservire et ordinari debet, ut homines in suis ipsorum officiis adimplendis in vita sociali maiore cum responsabilitate agant.

II. LIBERTAS RELIGIOSA SUB LUCE REVELATIONIS

9. Quae de iure hominis ad libertatem religiosam declarat haec Vaticana Synodus, fundamentum habent in dignitate personae, cuius exigentiae rationi humanae plenius innotuerunt per saeculorum experientiam. Immo haec doctrina de libertate radices habet in divina Revelatione, quapropter eo magis a Christianis sancte servanda est. Quamvis enim Revelatio non expresse affirmet ius ad immunitatem ab externa coercitione in re religiosa, tamen humanae personae dignitatem in tota eius amplitudine patefacit, observantiam Christi erga hominis libertatem in exsequendo officio credendi verbo Dei demonstrat, atque de spiritu nos edocet, quem discipuli talis Magistri debent in omnibus agnoscere et sequi. Quibus omnibus principia generalia illustrantur super quae fundatur doctrina huius Declarationis de libertate religiosa. Praesertim libertas religiosa in societate plene est cum libertate actus fidei christianae congrua.

10. Caput est ex praecipuis doctrinae catholicae, in verbo Dei contentum et a Patribus constanter praedicatum[7], hominem debere Deo voluntarie respondere credendo; invitum proinde neminem esse cogendum ad amplectendam fidem[8]. Etenim actus fidei ipsa sua natura voluntarius est, cum homo, a Christo Salvatore redemptus et in adoptionem filiorum per Iesum Christum vocatus[9], Deo Sese revelanti adhaerere non possit, nisi Patre eum trahente[10] rationabile liberumque Deo praestiterit fidei obsequium. Indoli ergo fidei plene consonum est ut, in re religiosa, quodvis genus coercitionis ex parte hominum excludatur. Ac proinde ratio libertatis religiosae haud parum confert ad illum rerum statum fovendum, in quo homines expedite possint invitari ad fidem christianam, illam sponte amplecti atque eam in tota vitae ratione actuose confiteri.

11. Deus quidem homines ad inserviendum Sibi in spiritu et veritate vocat, unde ipsi in conscientia vinciuntur, non vero coercentur. Rationem enim habet dignitatis personae humanae ab Ipso conditae, quae proprio consilio duci et libertate frui debet. Hoc autem summe apparuit in Christo Iesu, in quo Deus Seipsum ac vias suas perfecte manifestavit.

Licht der Wahrheit beurteilen, ihr Handeln verantwortungsbewußt ausrichten und bemüht sind, was immer wahr und gerecht ist, zu erstreben, wobei sie zu gemeinsamem Handeln sich gern mit anderen zusammenschließen.

So muß denn die Religionsfreiheit auch dazu dienen und dahin geordnet werden, daß die Menschen bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Leben der Gesellschaft mit Verantwortung handeln.

II. DIE RELIGIONSFREIHEIT IM LICHT DER OFFENBARUNG

9. Was das Vatikanische Konzil über das Recht des Menschen auf religiöse Freiheit erklärt, hat seine Grundlage in der Würde der Person, deren Forderungen die menschliche Vernunft durch die Erfahrung der Jahrhunderte vollständiger erkannt hat. Jedoch hat diese Lehre von der Freiheit ihre Wurzeln in der göttlichen Offenbarung, weshalb sie von Christen um so gewissenhafter beobachtet werden muß. Denn obgleich die Offenbarung das Recht auf Freiheit von äußerem Zwang in religiösen Dingen nicht ausdrücklich lehrt, so läßt sie doch die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten; sie zeigt, wie Christus die Freiheit des Menschen in Erfüllung der Pflicht. dem Wort Gottes zu glauben, beachtet hat, und belehrt uns über den Geist, den die Jünger eines solchen Meisters anerkennen und dem sie in allem Folge leisten sollen. All dies verdeutlicht die allgemeinen Prinzipien, auf welche die Lehre dieser Erklärung über die Religionsfreiheit gegründet ist. Besonders ist die religiöse Freiheit in der Gesellschaft völlig im Einklang mit der Freiheit des christlichen Glaubensaktes.

10. Es ist ein Hauptbestandteil der katholischen Lehre, in Gottes Wort enthalten und von den Vätern ständig verkündet[7], daß der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten soll, daß dementsprechend niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf[8]. Denn der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt, da der Mensch, von seinem Erlöser Christus losgekauft und zur Annahme an Sohnes Statt durch Jesus Christus berufen[9], dem sich offenbarenden Gott nicht anhangen könnte, wenn er nicht, indem der Vater ihn zieht[10], Gott einen vernunftgemäßen und freien Glaubensgehorsam leisten würde. Es entspricht also völlig der Wesensart des Glaubens, daß in religiösen Dingen jede Art von Zwang von seiten der Menschen ausgeschlossen ist. Und deshalb trägt der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht wenig bei zur Begünstigung solcher Verhältnisse, unter denen die Menschen ungehindert die Einladung zum christlichen Glauben vernehmen, ihn freiwillig annehmen und in ihrer ganzen Lebensführung tatkräftig bekennen können.

11. Gott ruft die Menschen zu Seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen verpflichtet, aber nicht gezwungen. Denn er nimmt Rücksicht auf die Würde der von ihm geschaffenen menschlichen Person, die nach eigener Entscheidung in Freiheit leben soll. Dies aber ist vollendet in Chri-

Etenim Christus, qui Magister et Dominus est noster[11], idemque mitis et humilis corde[12], discipulos patienter allexit et invitavit[13]. Miraculis utique praedicationem suam suffulsit et confirmavit, ut fidem auditorum excitaret atque comprobaret, non ut in eos coercitionem exerceret[14]. Incredulitatem audientium certe exprobravit, sed vindictam Deo in diem Iudicii relinquendo[15]. Mittens Apostolos in mundum dixit eis: «Qui crediderit et baptizatus fuerit salvus erit; qui vero non crediderit condemnabitur» (Mc. 16, 16). Ipse vero, agnoscens zizaniam cum tritico seminatam, iussit sinere utraque crescere usque ad messem quae fiet in consummatione saeculi[16]. Nolens esse Messias politicus et vi dominans[17], maluit se dicere Filium Hominis qui venit «ut ministraret et daret animam suam redemptionem pro multis» (Mc. 10, 45). Sese praebuit ut perfectum Servum Dei[18], qui «harundinem quassatam non confringet et linum fumigans non extinguet» (Mt. 12, 20). Potestatem civilem eiusque iura agnovit, iubens censum dari Caesari, clare autem monuit servanda esse iura superiora Dei: «Reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo» (Mt. 22, 21). Tandem in opere redemptionis in cruce complendo, quo salutem et veram libertatem hominibus acquireret, revelationem suam perfecit. Testimonium enim perhibuit veritati[19], eam tamen contradicentibus vi imponere noluit. Regnum enim eius non percutiendo vindicatur[20], sed stabilitur testificando et audiendo veritatem, crescit autem amore, quo Christus exaltatus in cruce homines ad Seipsum trahit[21].

stus Jesus erschienen, in dem Gott sich selbst und seine Wege vollkommen kundgetan hat. Denn Christus, unser Meister und Herr[11] und zugleich sanft und demütig von Herzen[12], hat seine Jünger in Geduld zu gewinnen gesucht und eingeladen[13]. Gewiß hat er seine Predigt mit Wundern unterstützt und bekräftigt, um den Glauben der Hörer anzuregen und zu bestätigen, nicht aber, um einen Zwang auf sie auszuüben[14]. Gewiß hat er den Unglauben seiner Hörer gescholten, aber so, daß er die Züchtigung Gottes für den Tag des Gerichtes zurückstellte[15]. Bei der Aussendung der Apostel in die Welt sprach Er zu ihnen: „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden" (Mk 16, 16). Als Er bemerkte, daß Unkraut zugleich mit dem Weizen gesät war, befahl Er, daß man beides wachsen lasse bis zur Ernte, die am Ende der Weltzeit geschehen wird[16]. Er lehnte es ab, ein politischer Messias zu sein, der äußere Machtmittel anwendet[17]. Statt dessen zog er es vor, sich den Menschensohn zu nennen, der gekommen ist, „um zu dienen und Sein Leben hinzugeben als Lösegeld für die vielen" (Mk 10, 45). Er erwies sich als der vollkommene Gottesknecht[18], der „das geknickte Rohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht" (Mt 12, 20). Die staatliche Gewalt und ihre Rechte erkannte Er an, als Er befahl, dem Kaiser Steuer zu zahlen, mahnte aber deutlich, daß die höheren Rechte Gottes zu wahren seien: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" (Mt 22, 21). Schließlich hat Er durch das Erlösungswerk am Kreuz, um den Menschen das Heil und die wahre Freiheit zu erwerben, Seine Offenbarung zur Vollendung gebracht. Er gab der Wahrheit Zeugnis[19], und dennoch wollte Er sie denen, die ihr widersprachen, nicht mit Gewalt aufdrängen. Sein Reich wird ja nicht mit dem Schwert beschützt[20], sondern wird gefestigt im Bezeugen und Hören der Wahrheit und wächst in der Kraft der Liebe, in der Christus, am Kreuz erhöht, die Menschen an sich zieht[21].

Apostoli, Christi verbo et exemplo edocti, eamdem viam secuti sunt. Ab ipsis Ecclesiae exordiis discipuli Christi adlaborarunt, ut homines ad Christum Dominum confitendum converterent, non actione coercitiva neque artificiis Evangelio indignis, sed imprimis virtute verbi Dei[22]. Fortiter omnibus nuntiabant propositum Salvatoris Dei, «qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire» (1 Tim. 2, 4); simul autem verebantur debiles etiamsi in errore versabantur, sic ostendentes quomodo «unusquisque nostrum pro se rationem reddet Deo» (Rom. 14, 12)[23] et in tantum teneatur conscientiae suae oboedire. Sicuti Christus, Apostoli intenti semper fuerunt ad testimonium reddendum veritati Dei, abundantius audentes coram populo et principibus loqui «verbum Dei cum fiducia» (Act. 4, 31)[24]. Firma enim fide tenebant ipsum Evangelium revera esse virtutem Dei in salutem omni credenti[25]. Omnibus ergo spretis «armis carnalibus»[26], exemplum mansuetudinis et modestiae Christi sequentes, verbum Dei praedicaverunt plene confisi divina huius verbi virtute ad potestates Deo adversas destruendas[27] atque homines ad fidem et obsequium Christi re-

Die Apostel sind, belehrt durch das Wort und das Beispiel Christi, den gleichen Weg gegangen. Schon in den Anfängen der Kirche haben sich die Jünger Christi abgemüht, die Menschen zum Bekenntnis zu Christus, dem Herrn, zu bekehren, nicht durch Zwang und durch Kunstgriffe, die des Evangeliums nicht würdig sind, sondern vor allem in der Kraft des Wortes Gottes[22]. Mit Festigkeit verkündigten sie allen den Ratschluß des Erlösergottes, der „will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (1 Tim 2, 4); dabei aber nahmen sie Rücksicht auf die Schwachen, selbst wenn sie im Irrtum waren; so zeigten sie, wie „jeder von uns Gott Rechenschaft für sich geben wird" (Röm 14, 12)[23] und dementsprechend zum Gehorsam in seinem Gewissen verpflichtet ist. Gleich wie Christus waren die Apostel allzeit bestrebt, der Wahrheit Gottes Zeugnis zu geben, und sie nahmen dabei in reichem Maße das Wagnis auf sich, vor dem Volk und seinen Vorstehern „mit Freimut das Wort zu sagen" (Apg 4, 31)[24]. Mit starkem Glauben hielten sie daran fest, daß das Evangelium wahrhaft eine Kraft Gottes zum Heil ist für jeden, der glaubt[25]. So

ducendos[28]. Sicut Magister ita et Apostoli auctoritatem legitimam civilem agnoverunt: «Non est enim potestas nisi a Deo» docet Apostolus, qui exinde iubet: «Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; ... qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit» (Rom. 13, 1-2)[29]. Simul autem non timuerunt contradicere potestati publicae se sanctae Dei voluntati opponenti: «Oboedire oportet Deo magis quam hominibus» (Act. 5, 29)[30]. Hanc viam secuti sunt innumeri martyres et fideles per saecula et per orbem.

verschmähten sie alle „fleischlichen Waffen"[26]. Dem Beispiel der Güte und Bescheidenheit Christi folgend, verkündeten sie das Wort Gottes, im vollen Vertrauen, daß die göttliche Kraft dieses Wortes imstande ist, die gottwidrigen Mächte zu zerstören[27] und die Menschen dahin zu führen, an Christus zu glauben und Ihm zu gehorchen[28]. Wie ihr Meister, so achteten auch die Apostel die legitime staatliche Autorität: „Es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott stammt", lehrt der Apostel, und deshalb befiehlt er: „Jedermann sei den obrigkeitlichen Gewalten untertan ...; wer sich der Gewalt widersetzt, widersteht der Anordnung Gottes" (Röm 13, 1—5)[29]. Dabei scheuten sie sich nicht, der öffentlichen Gewalt zu widersprechen, wenn sie zu dem heiligen Willen Gottes in Gegensatz trat: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apg 5, 29)[30]. Märtyrer und Gläubige ohne Zahl sind zu allen Zeiten überall diesen Weg gegangen.

12. Ecclesia igitur, evangelicae veritatis fidelis, viam Christi et Apostolorum sequitur quando rationem libertatis religiosae tamquam dignitati hominis et Dei revelationi consonam agnoscit eamque fovet. Doctrinam a Magistro et ab Apostolis acceptam, decursu temporum, custodivit et tradidit. Etsi in vita Populi Dei, per vicissitudines historiae humanae peregrinantis, interdum exstitit modus agendi spiritui evangelico minus conformis, immo contrarius, semper tamen mansit Ecclesiae doctrina neminem esse ad fidem cogendum.

12. Somit verfolgt die Kirche in Treue zur Wahrheit des Evangeliums den Weg Christi und der Apostel, wenn sie anerkennt und dafür eintritt, daß der Grundsatz der religiösen Freiheit der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entspricht. Sie hat die Lehre, die sie von ihrem Meister und von den Aposteln empfangen hatte, im Laufe der Zeit bewahrt und weitergegeben. Gewiß ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt — im Wechsel der menschlichen Geschichte — eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entprechend, ja sogar entgegengesetzt war; aber die Lehre der Kirche, daß niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert.

Evangelicum fermentum in mentibus hominum sic diu est operatum atque multum contulit, ut homines temporum decursu latius agnoscerent dignitatem personae suae et maturesceret persuasio in re religiosa ipsam immunem servandam esse in civitate a quacumque humana coercitione.

Der Sauerteig des Evangeliums hat sich so im Geist der Menschen schon lange ausgewirkt und hat viel dazu beigetragen, daß die Menschen im Laufe der Zeit die Würde ihrer Person besser erkannten und daß die Überzeugung heranreifte, in religiösen Dingen müsse sie in der bürgerlichen Gesellschaft vor jedem menschlichen Zwang geschützt werden.

13. Inter ea quae ad bonum Ecclesiae, immo ad bonum ipsius terrenae civitatis spectant et ubique semperque servanda sunt atque ab omni iniuria defendenda, illud certe praestantissimum est, ut Ecclesia tanta perfruatur agendi libertate, quantam salus hominum curanda requirat[31]. Haec enim libertas sacra est, qua Unigenitus Dei Filius ditavit Ecclesiam acquisitam sanguine suo. Ecclesiae sane adeo propria est, ut qui eam impugnant, iidem contra Dei voluntatem agant. Libertas Ecclesiae est pricipium fundamentale in relationibus inter Ecclesiam et potestates publicas totumque ordinem civilem.

13. Im Rahmen alles dessen, was zum Wohl der Kirche, ja auch zum Wohl der irdischen Gesellschaft selbst gehört und was immer und überall gewahrt und gegen alles Unrecht zu verteidigen ist, steht sicherlich mit an erster Stelle, daß die Kirche eine so große Handlungsfreiheit genießt, wie sie die Sorge für das Heil der Menschen erfordert[31]. In der Tat ist sie etwas Heiliges, diese Freiheit, mit der der eingeborene Sohn Gottes die Kirche beschenkt hat, die Er sich in Seinem Blute erwarb. Sie gehört in Wahrheit der Kirche so sehr zu eigen, daß, wer immer gegen sie streitet, gegen den Willen Gottes handelt. Die Freiheit der Kirche ist das grundlegende Prinzip in den Beziehungen zwischen der Kirche und den öffentlichen Gewalten wie der gesamten bürgerlichen Ordnung.

In societate humana et coram quavis potestate publica Ecclesia sibi vindicat libertatem, utpote auctoritas spiritualis, a Christo Domino constituta, cui ex divino mandato incumbit officium eundi in mundum universum et Evangelium praedicandi omni creaturae[32]. Libertatem pariter sibi vindicat Ecclesia prout est etiam societas hominum qui iure

In der menschlichen Gesellschaft und angesichts einer jeden öffentlichen Gewalt erhebt die Kirche Anspruch auf Freiheit als geistliche, von Christus dem Herrn gestiftete Autorität, die kraft göttlichen Auftrags die Pflicht hat, in die ganze Welt zu gehen, um das Evangelium allen Geschöpfen zu verkündigen[32]. Ebenso fordert die Kirche Freiheit für

gaudent vivendi in societate civili secundum fidei christianae praescripta[33].

Iamvero si viget ratio libertatis religiosae non solum verbis proclamata neque solum legibus sancita, sed etiam cum sinceritate in praxim deducta, tunc demum Ecclesia stabilem obtinet et iuris et facti condicionem ad necessariam in missione divina exsequenda independentiam, quam auctoritates ecclesiasticae in societate presse pressiusque vindicarunt[34]. Simulque Christifideles, sicut et ceteri homines, iure civili gaudent ne impediantur in vita sua iuxta conscientiam agenda. Concordia igitur viget inter libertatem Ecclesiae et libertatem illam religiosam, quae omnibus hominibus et communitatibus est tanquam ius agnoscenda et in ordinatione iuridica sancienda.

14. Ecclesia Catholica, ut divino obtemperet mandato: «docete omnes gentes» (Mt. 28, 19), impensa cura adlaborare debet «ut sermo Dei currat et clarificetur» (2 Thess. 3, 1).

Enixe igitur rogat Ecclesia, ut a filiis suis primum omnium fiant «obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus... Hoc enim bonum est et acceptum coram Salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire» (1 Tim. 2, 1-4).

Christifideles autem in sua efformanda conscientia diligenter attendere debent ad sacram certamque Ecclesiae doctrinam[35]. Christi enim voluntate Ecclesia Catholica magistra est veritatis, eiusque munus est, ut Veritatem quae Christus est enuntiet atque authentice doceat, simulque principia ordinis moralis, ex ipsa natura humana profluentia, auctoritate sua declaret atque confirmet. Insuper Christiani, in sapientia ambulantes ad eos qui foris sunt, «in Spiritu Sancto, in caritate non ficta, in verbo veritatis» (2 Cor. 6, 6-7), lumen vitae cum omni fiducia[36] et fortitudine apostolica, ad sanguinis usque effusionem, diffundere satagant.

Etenim discipulus erga Christum Magistrum gravi adstringitur officio, veritatem ab Eo receptam plenius in dies cognoscendi, annuntiandi fideliter, strenueque defendendi, exclusis mediis spiritui evangelico contrariis. Simul tamen caritas Christi urget eum, ut amanter prudenter patienter agat cum hominibus, qui in errore vel ignorantia circa fidem versantur[37]. Respiciendum igitur est tum ad officia erga Christum Verbum vivificans quod praedicandum est, tum ad humanae personae iura, tum ad mensuram gratiae a Deo per Christum tributam homini, qui ad fidem sponte accipiendam et profitendam invitatur.

sich, insofern sie auch eine Gesellschaft von Menschen ist, die das Recht besitzen, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben[33].

Wenn der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht nur mit Worten proklamiert oder durch Gesetze festgelegt, sondern auch ernstlich in die Praxis übergeführt ist und in Geltung steht, dann erst erhält die Kirche rechtlich und tatsächlich die gefestigte Stellung, welche die Bedingung zu jener Unabhängigkeit darstellt, die für ihre göttliche Sendung nötig ist und wie sie die kirchlichen Autoritäten in der Gesellschaft mit immer größerem Nachdruck gefordert haben[34]. Zugleich haben die Christen, wie die übrigen Menschen, das bürgerliche Recht, daß sie nach ihrem Gewissen leben dürfen und darin nicht gehindert werden. So steht also die Freiheit der Kirche im Einklang mit jener religiösen Freiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist.

14. Damit die katholische Kirche ihren göttlichen Auftrag: „Lehret alle Völker" (Mt 28, 19—20) erfüllen kann, muß sie mit eifriger Hingabe dafür arbeiten, „daß das Wort Gottes seinen Lauf nehme und verherrlicht werde" (2 Thess 3, 1).

Inständig bittet deshalb die Kirche ihre Söhne, daß „an erster Stelle Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen verrichtet werden...; denn das ist gut und wohlgefällig vor Gott, vor unserm Erlöser, der will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (1 Tim 2, 1—4).

Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben[35]. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autorativ zu erklären und zu bestätigen. Ferner sollen die Christen bemüht sein, in Weisheit wandelnd vor den Außenstehenden, „im Heiligen Geist", in ungeheuchelter Liebe, im Wort der Wahrheit" (2 Kor 6, 6—7), mit der Tapferkeit der Apostel bis zur Hingabe des Blutes das Licht des Lebens mit allem Freimut zu verbreiten[36].

Denn der Jünger hat gegenüber Christus, dem Meister, die ernste Pflicht, die von Ihm empfangene Wahrheit von Tag zu Tag vollkommener kennenzulernen, in Treue zu verkünden und kraftvoll zu verteidigen, unter Ausschluß aller Mittel, die dem Geist des Evangeliums entgegengesetzt sind. Zugleich wird er von der Liebe Christi gedrängt, den Menschen, die in Irrtum oder Unwissenheit in den Dingen des Glaubens befangen sind[37], in Liebe, Klugheit und Geduld zu begegnen. So ist Rücksicht zu nehmen sowohl auf die Pflichten gegenüber Christus, dem lebendigmachenden Wort, das es zu verkünden gilt, wie auch auf die Rechte der menschlichen Person und auf das Maß der Gnade, das von Gott durch Christus dem Menschen gewährt wird, an den sich die Einladung richtet, den Glauben freiwillig anzunehmen und zu bekennen.

15. Constat igitur praesentis aetatis homines optare ut libere possint religionem privatim publiceque profiteri, immo libertatem religiosam in plerisque Constitutionibus iam ut ius civile declarari et documentis internationalibus sollemniter agnosci[38].

At non desunt regimina in quibus, etsi in eorum Constitutione libertas cultus religiosi agnoscitur, tamen ipsae publicae potestates conantur cives a religione profitenda removere et communitatibus religiosis vitam perdifficilem ac periclitantem reddere.

Illa fausta huius temporis signa laeto animo salutans, haec vero deploranda facta cum moerore denuntians, Sacra Synodus Catholicos hortatur, exorat autem homines universos, ut perattente considerent quantopere libertas religiosa necessaria sit in praesenti potissimum familiae humanae condicione.

Manifestum est enim cunctas gentes magis in dies unum fieri, homines diversae culturae et religionis arctioribus inter se devinciri rationibus, augeri denique conscientiam propriae cuiusque responsabilitatis. Proinde ut pacificae relationes et concordia in genere humano instaurentur et firmentur, requiritur ut ubique terrarum libertas religiosa efficaci tutela iuridica muniatur atque oberserventur suprema hominum officia et iura ad vitam religiosam libere in societate ducendam.

Faxit Deus et Pater omnium ut familia humana, diligenter servata libertatis religiosae ratione in societate, per gratiam Christi et virtutem Spiritus Sancti adducatur ad sublimem illam ac perennem «libertatem gloriae filiorum Dei» (Rom. 8, 21).

Haec omnia et singula in hac Declaratione edicta sunt, placuerunt Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto opprobamus, decernimus ac statuimus et quae ita synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die VII mensis Decembris MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

[1] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), p. 279; *ibid.*, p. 265; Pius XII, *Nuntius radiophonicus*, 24 dec. 1944: AAS 37 (1945), p. 14.

[2] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), pp. 260-261; Pius XII, *Nuntius radiophonicus*, 24 dec. 1942: AAS 35 (1943), p. 19; Pius XI, Litt. Encycl. *Mit brennender Sorge*, 14 martii 1937: AAS 29 (1937), p. 160; Leo XIII, Litt. Encycl. *Libertas praestantissimum*, 20 iunii 1888: Acta Leonis XIII, 8 (1888), pp. 237-238.

15. Zweifellos verlangen die Menschen unseres Zeitalters danach, die Religion privat und öffentlich in Freiheit bekennen zu können; bekanntlich ist die Religionsfreiheit auch in den meisten Verfassungen schon im bürgerlichen Recht erklärt[38], und sie wird in internationalen Dokumenten feierlich anerkannt.

Anderseits gibt es auch Regierungsformen, in denen die öffentlichen Gewalten trotz der Anerkennung der religiösen Kulturfreiheit durch ihre Verfassung doch den Versuch machen, die Bürger vom Bekenntnis der Religion abzubringen und den religiösen Gemeinschaften das Leben aufs äußerste zu erschweren und zu gefährden.

Indem das Konzil jene glückhaften Zeichen unserer Zeit mit Freude begrüßt, diese beklagenswerten Tatsachen jedoch mit großem Schmerz feststellt, richtet es die Mahnung an die Katholiken und die Bitte an alle Menschen, daß sie sich angelegentlich vor Augen stellen, wie notwendig die Religionsfreiheit ist, besonders in der gegenwärtigen Situation der Menschheitsfamilie.

Denn es ist eine offenbare Tatsache, daß alle Völker von Tag zu Tag mehr eine Einheit werden, daß Menschen verschiedener Kultur und Religion enger miteinander in Beziehung kommen und daß das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit im Wachsen begriffen ist. Damit nun friedliche Beziehungen und Eintracht im Menschengeschlecht entstehen und befestigt werden, ist es erforderlich, daß überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz genießt und daß die höchsten Pflichten und Rechte des Menschen, ihr religiöses Leben in der Gesellschaft in Freiheit zu gestalten, wohl beachtet werden.

Gebe Gott, der Vater aller, daß die Menschheitsfamilie unter sorgsamer Wahrung des Grundsatzes der religiösen Freiheit in der Gesellschaft durch die Gnade Christi und die Kraft des Heiligen Geistes zu jener höchsten und ewigen herrlichen „Freiheit der Söhne Gottes" (Röm 8, 21) geleitet werde.

Was in dieser Erklärung im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geist und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 7. Dezember 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

[1] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 279, 265; Pius XII., Radiobotschaft vom 24. Dezember 1944: AAS 37 (1945) 14.

[2] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 260 f.; Pius XII., Radiobotschaft vom 24. Dezember 1942: AAS 35 (1943) 19; Pius XI., Enz. Mit brennender Sorge, 14. März 1937: AAS 29 (1937) 160; Leo XIII., Enz. Libertas praestantissimum, 20. Juni 1888: Acta Leonis XIII., 8 (1888) 237 f.

[3] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), p. 270; Paulus VI, *Nuntius radiophonicus*, 22 dec. 1964: AAS 57 (1965), pp. 181-182.

[4] Cf. Ioannis XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961), p. 417; Idem Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), p. 273.

[5] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), pp. 273-274; Pius XII, *Nuntius radiophonicus*, 1 iunii 1941: AAS 33 (1941), p. 200.

[6] Cf. Leo XIII, Litt. Encycl. *Immortale Dei*, 1 nov. 1885: ASS 18 (1885), p. 161.

[7] Cf. Lactantius, *Divinarum Institutionum*, Lib. V, 19: CSEL 19, pp. 463-464, 465; PL 6, 614 et 616 (cap. 20); S. Ambrosius, *Epistola ad Valentianum Imp.*, Ep. 21: PL 16, 1005; S. Augustinus, *Contra litteras Petiliani*, Lib. II, cap. 83: CSEL 52, p. 112; PL 43, 315; cf. C. 23, q. 5, c. 33 (ed. Friedberg, col. 939); Idem, Ep. 23: PL 33, 98; Idem, Ep. 34: PL 33, 132; Idem, Ep. 35: PL 33, 135; S. Gregorius Magnus, *Epistola ad Virgilium et Theodorum Episcopos Massiliae Galliarum*, Registrum Epistolarum, I, 45: MGH Ep. 1, p. 72; PL 77, 510-511 (lib. I, ep. 47); Idem, *Epistola ad Iohannem Episcopum Constantinopolitanum*, Registrum Epistolarum, III, 52: MGH Ep. 1; p. 210; PL 77, 649 (lib. III, ep. 53); cf. D. 45, c. 1 (ed. Friedberg, col. 160); Conc. Tolet. IV, c. 57: Mansi 10, 633; cf. D. 45, c. 5 (ed. Friedberg, col. 161-162); Clemens III: X., V, 6, 9: ed Friedberg, col. 774; Innocentius III, *Epistola ad Arelatensem Archiepiscopum*, X., III, 42, 3: ed. Friedberg, col. 646.

[8] Cf. CIC, c. 1351; Pius XII, *Allocutio* ad Praelatos auditores caeterosque officiales et administros Tribunalis S. Romanae Rotae, 6 oct. 1946: AAS 38 (1946), p. 394; Idem, Litt. Encycl. *Mystici Corporis*, 29 iunii 1943: AAS (1943), p. 243.

[9] Cf. Eph. 1, 5.

[10] Cf. Io. 6, 44.

[11] Cf. Io. 13, 13.

[12] Cf. Mt. 11, 29.

[13] Cf. Mt. 11, 28-30; Io. 6, 67-68.

[14] Cf. Mt. 9, 28-29; Mc. 9, 23-24; 6, 5-6; Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam*, 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), pp. 642-643.

[15] Cf. Mt. 11, 20-24; Rom. 12, 19-20; 2 Thess. 1, 8.

[16] Cf. Mt. 13, 30 et 40-42.

[17] Cf. Mt. 4, 8-10; Io. 6, 15.

[18] Cf. Is. 42, 1-4.

[19] Cf. Io. 18, 37.

[20] Cf. Mt. 26, 51-53; Io. 18, 36.

[21] Cf. Io. 12, 32.

[22] Cf. 1 Cor. 2, 3-5; 1 Thess. 2, 3-5.

[23] Cf. Rom. 14, 1-23; 1 Cor. 8, 9-13; 10, 23-33.

[24] Cf. Eph. 6, 19-20.

[25] Cf. Rom. 1, 16.

[26] Cf. 2 Cor. 10, 4; 1 Thess. 5, 8-9.

[27] Cf. Eph. 6, 11-17.

[28] Cf. 2 Cor. 10, 3-5.

[29] Cf. 1 Petr. 2, 13-17.

[30] Cf. Act. 4, 19-20.

[31] Cf. Leo XIII, Litterae *Officio sanctissimo*, 22 dec. 1887: ASS 20 (1887), p. 269; Idem, Litterae *Ex litteris*, 7 aprilis 1887: ASS 19 (1886), p. 465.

[32] Cf. Mc. 16, 15; Mt. 28, 18-20; Pius XII, Litt. Encycl. *Summi Pontificatus*, 20 oct. 1939: AAS 31 (1939), pp. 445-446.

[33] Cf. Pius XI, Litterae *Firmissimam constantiam*, 28 martii 1937: AAS 29 (1937), p. 196.

[34] Cf. Pius XII, Allocutio *Ci riesce*, 6 dec. 1953: AAS 45 (1953), p. 802.

[35] Cf. Pius XII, *Nuntius radiophonicus*, 23 martii 1952: AAS 44 (1952), pp. 270-278.

[36] Cf. Act. 4, 29.

[37] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), pp. 299-300.

[38] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), pp. 295-296.

[3] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 270; Paul VI. Radiobotschaft vom 22. Dezember 1964: AAS 57 (1965) 181.

[4] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Mater et Magistra: AAS 53 (1961) 417; Ders., Enz. Pacem in terris: AAS 55 (1963) 273.

[5] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris: AAS 55 (1963) 273 f.; Vgl. Pius XII., Radiobotschaft vom 1. Juni 1941: AAS 33 (1941) 200.

[6] Vgl. Leo XIII., Enz. Immortale Dei, 1. November 1885: AAS 18 (1885) 161.

[7] Lactantius, Divinarum Institutionum V 19: CSEL 19, 463 f., 465; PL 6,614 und 6,16 (Kap. 20); Ambrosius, Ep. ad Valentianum Imp., Ep. 21: PL 16,1005; Augustinus, Contra litt. Petiliani II Kap. 83: CSEL 52, 112; PL 43, 315; vgl. C. 23 q. 5 c. 33 (Friedberg 939); Ders., Ep. 23: PL 33, 98; Ders., Ep. 34: PL 33,132; Ders., Ep. 35: PL 33, 135; Gregor d. Gr., Ep. ad Virgilium et Theodorum Episcopos Massiliae Galliarum, Registrum Epistolarum I 45: MGH Ep. 1, 72; PL 77, 510 f. (I Ep. 47); Ders., Ep. ad Joannem Episcopum Constantinopolitanum, Registrum Epistolarum III 52: MGH Ep. 1, 210: PL 77, 649 (III Ep. 53): vgl. D. 45 c. 1 (Friedberg 160); IV. Konzil von Toledo, c. 57: Mansi 10, V 6,9 (Friedberg 774); Innozenz III., Ep. ad Arelatensem Archiepiscopum X 42,3 (Friedberg 646).

[8] Vgl. CIC c. 1351; Pius XII., Anspr. an die Prälaten usw. des Gerichtshofes der Hl. Röm. Rota, 6. Oktober 1946: AAS 38 (1946) 394; Enz. Mystici Corporis, 29. Juni 1943: AAS 35 (1943) 243.

[9] Vgl. Eph 1,5.

[10] Vgl. Jo 6,44.

[11] Vgl. Jo 13,13.

[12] Vgl. Mt 11,29.

[13] Vgl. Mt 11,28-30; Jo 6,68.

[14] Vgl. Mt 9,28-29; Mk 9,23-24; 6,5-6; vgl. Paul VI., Enz. Ecclesiam suam, 6. August 1964: AAS 56 (1964) 642 f.

[15] Vgl. Mt 11,20-24; Röm 12,19-20; 2 Thess 1,8.

[16] Vgl. Mt 13,30 und 40-42.

[17] Vgl. Mt 4,8-10; Jo 6,15.

[18] Vgl. Is 42,1-4.

[19] Vgl. Jo 18,37.

[20] Vgl. Mt 26,51-53; Jo 18,36.

[21] Vgl. Jo 12,32.

[22] Vgl. 1 Kor 2,3-5; 1 Thess 2,3-5.

[23] Vgl. Röm 14,1-23; 1 Kor 8,9-13; 10,23-33.

[24] Vgl. Eph 6,19-20.

[25] Vgl. Röm 1,16.

[26] Vgl. 2 Kor 10,4; 1 Thess 5,8-9.

[27] Vgl. Eph 6,11-17.

[28] Vgl. 2 Kor 10, 3-5.

[29] Vgl. 1 Petr 2, 13-17.

[30] Vgl. Apg 4, 19-20.

[31] Vgl. Leo XIII., Litt. Officio sanctissimo, 22. Dezember 1887: AAS 20 (1887) 269; Litt. Ex litteris, 7. April 1887: AAS 19 (1886) 465.

[32] Vgl. Mk 16,15; Mt 28, 18-20; Pius XII., Enz. Summi Pontificatus, 20. Oktober 1939: AAS 31 (1939) 445 f.

[33] Vgl. Pius XI., Litt. Firmissimam constantiam, 28. März 1937: AAS 29 (1937) 196.

[34] Vgl. Pius XII., Anspr. Ci riesce, 6. Dezember 1953: AAS 45 (1953) 802.

[35] Vgl. Pius XII., Radioansprache vom 23. März 1952: AAS 44 (1952) 270-278.

[36] Vgl. Apg 4,29.

[37] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 299 f.

[38] Vgl. Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 295 f.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 3**

INHALT: Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens
Dekret über die Ausbildung der Priester

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

DECRETUM DE ACCOMMODATA RENOVATIONE VITAE RELIGIOSAE

1. Perfectae Caritatis per consilia evangelica prosecutionem Sacrosancta Synodus praevie ostendit, in Constitutione cui initium est «Lumen gentium», a Divini Magistri doctrina et exemplis originem ducere et tamquam praeclarum signum Regni caelestis apparere. Nunc vero, de vita ac disciplina institutorum, quorum sodales castitatem, paupertatem et oboedientiam profitentur, intendit agere eorumque necissitatibus, prout tempora nostra suadent, providere.

Inde ab exordiis quidem Ecclesiae fuerunt viri ac mulieres, qui per praxim consiliorum evangelicorum Christum maiore cum libertate sequi pressiusque imitari intenderunt et suo quisque modo vitam Deo dicatam duxerunt, e quibus multi, Spiritu Sancto afflante, vel vitam solitariam degerunt vel familias religiosas suscitaverunt, quas Ecclesia sua auctoritate libenter suscepit et adprobavit. Unde e consilio divino mirabilis varietas coetuum religiosorum succrevit, quae valde contulit, ut Ecclesia, non solum ad omne opus bonum instructa (cf. 2 Tim. 3, 17) et ad opus ministerii in aedificationem Corporis Christi (cf. Eph. 4, 12) parata sit, sed etiam variis donis filiorum suorum decorata appareat sicut sponsa ornata viro suo (cf. Apoc. 21, 2) et per eam innotescat multiformis sapientia Dei (cf. Eph. 3, 10).

In tanta autem donorum varietate omnes, qui ad praxim consiliorum evangelicorum a Deo vocantur eademque fideliter profitentur, Domino se peculiariter devovent, Christum sequentes, qui virgo et

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DEKRET ÜBER DIE ZEITGEMÄSSE ERNEUERUNG DES ORDENSLEBENS

1. Die Heilige Synode hat bereits in der Konstitution, die mit den Worten „Das Licht der Völker" beginnt, dargelegt, daß das Streben nach vollkommener Liebe auf dem Weg der evangelischen Räte in Lehre und Leben des göttlichen Meisters seinen Ursprung hat und wie ein leuchtendes Zeichen des Himmelreiches erscheint. Sie möchte nun von der Lebensordnung der Institute handeln, in denen Keuschheit, Armut und Gehorsam gelobt werden, und für deren zeitbedingte Erfordernisse Vorsorge treffen.

Von Anfang an gab es in der Kirche Männer und Frauen, die durch die Befolgung der evangelischen Räte Christus in größerer Freiheit nachzufolgen und ihn ausdrücklicher nachzuahmen verlangten und die — jeder auf seine Weise — ein Leben führten, das Gott geweiht war. Viele wählten unter dem Antrieb des Heiligen Geistes ein Einsiedlerleben, andere gaben den Anstoß zu religiösen Gemeinschaften, die von der Kirche kraft ihrer Vollmacht gern unterstützt und bestätigt wurden. So erwuchs nach göttlichem Ratschluß eine wunderbare Vielfalt von Ordensgemeinschaften, die sehr dazu beitrug, daß die Kirche nicht nur zu jedem guten Werk gerüstet (vgl. 2 Tim 3, 17) und für den Dienst am Aufbau des Leibes Christi (vgl. Eph 4, 12) bereit ist, sondern auch mit den mannigfachen Gnadengaben ihrer Kinder wie eine Braut für ihren Mann geschmückt dastehe (vgl. Apk 21, 2) und die vielgestaltige Weisheit Gottes kundtut (vgl. Eph 3, 10).

Inmitten der Vielfalt von Gnadengaben weihen sich alle, die von Gott zum Leben der evangelischen Räte berufen werden und dieses aufrichtig geloben, in besonderer Weise dem Herrn, indem sie Christus

pauper (cf. Matth. 8, 20; Lc. 9, 58) per oboedientiam usque ad mortem Crucis (cf. Phil. 2, 8) homines redemit et sanctificavit. Ita caritate impulsi, quam Spiritus Sanctus in cordibus eorum diffundit (cf. Rom. 5, 5), magis magisque vivunt Christo et corpori Eius quod est Ecclesia (cf. Col. 1, 24). Quo ferventius ergo tali sui donatione quae totam vitam complectitur, Christo coniunguntur, eo uberior fit vita Ecclesiae et apostolatus eius vegetius fecundatur.

Ut autem praestans valor vitae per consiliorum professionem consecratae eiusque necessarium munus in praesentis temporis adiunctis ad maius Ecclesiae bonum cedat, haec Sacra Synodus sequentia statuit, quae nonnisi principia generalia respiciunt accommodatae renovationis vitae ac disciplinae religionum atque, propria indole servata, societatum vitae communis sine votis et institutorum saecularium. Normae vero particulares pro eorumdem congrua expositione et applicatione post Concilium a competenti auctoritate statuendae sunt.

2. Accommodata renovatio vitae religiosae simul complectitur et continuum reditum ad omnis vitae christianae fontes primigeniamque institutorum inspirationem et aptationem ipsorum ad mutatas temporum condiciones. Quae renovatio, sub impulsu Spiritus Sancti et Ecclesia duce, promovenda est secundum principia quae sequuntur:

a) Cum vitae religiosae ultima norma sit Christi sequela in Evangelio proposita, haec ab omnibus institutis tamquam suprema regula habeatur.

b) In ipsum Ecclesiae bonum cedit ut instituta peculiarem suam indolem ac munus habeant. Ideo fideliter agnoscantur et serventur Fundatorum spiritus propriaque proposita, necnon sanae traditiones, quae omnia cuiusque instituti patrimonium constituunt.

c) Omnia instituta vitam Ecclesiae participent, eiusque incoepta et proposita ut in re biblica, liturgica, dogmatica, pastorali, oecumenica, missionali et sociali, iuxta propriam suam indolem, sua faciant et pro viribus foveant.

d) Instituta, de hominum temporumque condicionibus deque Ecclesiae necessitatibus, congruam cognitionem apud sodales suos promoveant; ita ut mundi huius aetatis adiuncta in lumine fidei sapienter diiudicantes, atque zelo apostolico exardescentes, efficacius hominibus subvenire valeant.

e) Cum vita religiosa ante omnia ad hoc ordinetur ut sodales Christum sequantur et Deo uniantur per professionem consiliorum evangelicorum, serio perpendendum est optimas accommodationes ad necessitates temporis nostri peractas effectum non sortiri, nisi animentur renovatione spirituali, cui semper etiam in operibus externis promovendis primae partes tribuendae sunt.

nachfolgen, der selbst jungfräulich und arm gelebt (vgl. Mt 8, 20; Lk 9, 58) und durch seinen Gehorsam bis zum Tod am Kreuz (vgl. Phil 2, 8) die Menschen erlöst und geheiligt hat. Von der Liebe gedrängt, die der Heilige Geist in ihre Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5, 5), leben sie mehr und mehr für Christus und seinen Leib, die Kirche (vgl. Kol 1, 24). Je inniger sie also durch solche Selbsthingabe, die das ganze Leben umfaßt, mit Christus vereinigt werden, desto reicher wird das Leben der Kirche und desto fruchtbarer deren Apostolat.

Damit aber der besondere Wert eines durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte geweihten Lebens und dessen notwendige Aufgabe der Kirche in der gegenwärtigen Zeit zu größerem Nutzen gereiche, erläßt diese Heilige Synode die folgenden Bestimmungen. Sie berücksichtigen aber nur die allgemeinen Grundsätze einer zeitgemäßen Erneuerung der Ordensgemeinschaften sowie — unter Wahrung ihrer jeweiligen Eigenart — der Gesellschaften des gemeinsamen Lebens ohne Gelübde und der Weltinstitute. Die besonderen Richtlinien für ihre rechte Auslegung und Anwendung sind nach dem Konzil von der zuständigen Autorität erlassen.

2. Zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens heißt: Ständige Rückkehr zu den Quellen jedes christlichen Lebens und zum Geist des Ursprungs der einzelnen Institute, zugleich aber deren Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse. Diese Erneuerung ist unter dem Antrieb des Heiligen Geistes und unter der Führung der Kirche nach folgenden Grundsätzen zu verwirklichen:

a) Letzte Norm des Ordenslebens ist die im Evangelium dargelegte Nachfolge Christi. Sie hat allen Instituten als oberste Regel zu gelten.

b) Es ist der Kirche zum Nutzen, daß die Institute ihre Eigenart und ihre besondere Aufgabe haben. Darum sind der Geist und die eigentlichen Absichten der Gründer wie auch die gesunden Überlieferungen, die zusammen das Erbe jedes Institutes ausmachen, treu zu erforschen und zu bewahren.

c) Alle Institute sollen am Leben der Kirche teilnehmen und sich, entsprechend ihrem besonderen Charakter, deren Erneuerungsbestrebungen — auf biblischem, liturgischem, dogmatischem, pastoralem, ökumenischem, missionarischem und sozialem Gebiet — zu eigen machen und sie nach Kräften fördern.

d) Die Institute sollen dafür sorgen, daß ihre Mitglieder die Lebensverhältnisse der Menschen, die Zeitlage sowie die Erfordernisse der Kirche wirklich kennen, damit sie die heutige Welt im Licht des Glaubens richtig beurteilen und den Menschen mit lebendigem apostolischem Eifer wirksamer helfen können.

e) Da das Ordensleben durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte vor allem anderen auf die Nachfolge Christi und die Vereinigung mit Gott abzielt, ist ernst zu bedenken, daß auch die besten Anpassungen an die Erfordernisse unserer Zeit ohne geistliche Erneuerung unwirksam bleiben; diese hat darum auch bei aller Förderung äußerer Werke immer das Wesentliche zu sein.

3. Ratio vivendi, orandi et operandi hodiernis sodalium condicionibus physicis et psychicis, necnon, prout ab indole cuiusque instituti requiritur, apostolatus necessitatibus, culturae exigentiis, circumstantiis socialibus et oeconomicis, ubique, praesertim in missionum locis, apte conveniat.

Secundum eadem criteria examini quoque subiiciatur regiminis ratio institutorum.

Quapropter constitutiones, «directoria», libri usuum, precum et caeremoniarum aliique id genus codices, congruenter recognoscantur atque, iis praescriptis suppressis quae absoleta sint, documentis huius Sacrae Synodi aptentur.

4. Efficax renovatio et recta accommodatio obtineri nequeunt nisi cooperantibus omnibus instituti sodalibus.

Normas autem accommodatae renovationis statuere et leges ferre, necnon sufficienti prudentique experientiae locum dare, competentium tantum auctoritatum est, praesertim capitulorum generalium, salva, quatenus necessaria sit, approbatione Sanctae Sedis aut Ordinariorum locorum, ad normam iuris. Superiores vero, in his quae ad totius instituti sortes spectant, sodales suos apto modo consulant et audiant.

Pro accommodata renovatione monasteriorum monialium, vota et consulta etiam a consessibus foederationum aut ab aliis conventibus legitime convocatis obtineri poterunt.

Meminerint tamen omnes spem renovationis ponendam esse magis in diligentiore regulae et constitutionum observantia quam in multiplicandis legibus.

5. Cuiusvis instituti sodales mente recolant imprimis se professione consiliorum evangelicorum vocationi divinae responsum dedisse, ita ut, non solum peccato mortui (cf. Rom. 6, 11) sed etiam mundo renuntiantes, soli Deo vivant. Totam enim vitam suam Eius famulatui mancipaverunt, quod quidem constituit peculiarem quamdam consecrationem, quae in baptismatis consecratione intime radicatur eamque plenius exprimit.

Cum autem haec suiipsius donatio ab Ecclesia suscepta sit, eius etiam servitio sese sciant addictos.

Qui Dei famulatus exercitium virtutum in eis urgere ac fovere debet, praesertim humilitatis et oboedientiae, fortitudinis et castitatis, quibus Christi exinanitio (cf. Phil. 2, 7-8), simulque Eius vita in spiritu (cf. Rom. 8, 1-13) participantur.

Religiosi ergo, suae professioni fideles, omnia propter Christum dimittentes (cf. Mc. 10, 28), Ipsum tamquam unum necessarium (cf. Luc. 10, 42) sequantur (cf. Matth. 19, 21), Eius verba audientes (cf. Luc. 10, 39), de iis quae Eius sunt solliciti (cf. I Cor. 7, 32).

Quapropter cuiuslibet instituti sodales, Deum prae omnibus et unice quaerentes, contemplationem, qua Ei mente et corde adhaereant, cum amore

3. Lebensweise, Gebet und Arbeit müssen den körperlichen und seelischen Voraussetzungen der Menschen von heute, aber auch — soweit die Eigenart des Instituts es verlangt — den Erfordernissen des Apostolats, den Ansprüchen der Kultur, der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt entsprechen. Das gilt überall, vor allem in den Missionsgebieten.

Nach denselben Kriterien ist auch die Art und Weise der Leitung in den Instituten zu überprüfen.

Darum sind die Konstitutionen, die „Direktorien", die Gebräuchebücher, Gebetbücher, Zeremonienbücher und dergleichen entsprechend durchzusehen und nach Ausscheiden veralteter Bestimmungen mit den Dokumenten dieser Heiligen Synode in Einklang zu bringen.

4. Zur wirksamen Erneuerung und echten Anpassung ist die Zusammenarbeit aller Mitglieder eines Instituts unerläßlich. Richtlinien für die zeitgemäße Erneuerung festzusetzen, Vorschriften zu erlassen und hinreichende, kluge Erprobung zu gestatten, ist jedoch einzig Sache der rechtmäßigen Autoritäten, vor allem der Generalkapitel, unbeschadet der Gutheißung durch den Heiligen Stuhl oder die Ortsordinarien, wo es die Rechtsnormen erfordern. Die Obern jedoch sollen in dem, was die Belange des ganzen Instituts betrifft, ihre Untergebenen in geeigneter Weise befragen und hören.

Um Wünsche und Vorschläge für die zeitgemäße Erneuerung der Nonnenklöster zu erlangen, können auch Sitzungen der Föderationen oder andere rechtmäßige Zusammenkünfte einberufen werden.

Alle sollen sich indes bewußt bleiben, daß die Erneuerung mehr von einer gewissenhaften Beobachtung der Regel und der Konstitutionen als von einer Vermehrung der Vorschriften zu erhoffen ist.

5. Die Mitglieder aller Institute sollen sich bewußt bleiben, daß sie durch ihr Gelöbnis der evangelischen Räte vor allem einem göttlichen Ruf geantwortet haben und dadurch nicht nur der Sünde gestorben sind (vgl. Röm 6, 1), sondern auch der Welt entsagt haben, um Gott allein zu leben; denn sie haben ihr ganzes Leben Seinem Dienst überantwortet. Das begründet gleichsam eine besondere Weihe, die zutiefst in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt.

Da aber diese Selbsthingabe von der Kirche angenommen wurde, sollen sie sich auch zu deren Dienst verpflichtet wissen.

Solches Übereignetsein an Gott muß sie immer mehr zu praktischer Tugend drängen, besonders zu Demut und Gehorsamkeit, Tapferkeit und Keuschheit, die ihnen Anteil geben an Christi Erniedrigung (vgl. Phil 2, 7) und zugleich an dessen Leben im Geist (vgl. Röm 8, 1—13).

Die Ordensleute sollen also, treu ihren Gelübden, alles um Christi willen aufgeben (vgl. Mk 10, 28) und Ihm nachfolgen (vgl. Mt 19, 21): Er muß für sie das „Eine Notwendige" sein (vgl. Lk 10, 42). Auf sein Wort hörend (vgl. Lk 10, 39), sollen sie um seine Sache besorgt sein (vgl. 1 Kor 7, 32).

Darum müssen die Mitglieder aller Institute, da sie zuerst und einzig Gott suchen, die Kontemplation, durch die sie Ihm im Geist und im Herzen

apostolico, quo operi Redemptionis adsociari Regnumque Dei dilatare nitantur, coniungant oportet.

6. Qui evangelica consilia profitentur Deum qui nos prior dilexit (cf. I Ioan. 4, 10) ante omnia quaerant ac diligant et in omnibus rerum adiunctis fovere studeant vitam absconditam cum Christo in Deo (cf. Col. 3, 3), unde profluit et urgetur proximi dilectio in salutem mundi Ecclesiaeque aedificationem. Hac caritate etiam ipsa praxis consiliorum evangelicorum animatur et regitur.

Quapropter institutorum sodales spiritum orationis et orationem ipsam, haurientes e germanis spiritualitatis christianae fontibus assiduo studio colant. Imprimis vero Sacram Scripturam quotidie prae manibus habeant, ut divinarum scripturarum lectione et meditatione «eminentem scientiam Iesu Christi» (Phil. 3, 8) ediscant. Sacram Liturgiam, praesertim sacrosanctum Eucharistiae mysterium, ad mentem Ecclesiae corde et ore peragant atque ex hoc ditissimo fonte vitam spiritualem alant.

Ita in mensa divinae Legis et sacri altaris refecti Christi membra fraterne ament, pastores spiritu filiali revereantur atque diligant; magis magisque vivant et sentiant cum Ecclesia eiusque missioni totaliter se devoveant.

7. Instituta quae integre ad conteplationem ordinantur, ita ut eorum sodales in solitudine ac silentio, in assidua prece et alacri poenitentia soli Deo vacent, in Corpore Christi mystico, in quo «omnia . . . membra non eumdem actum habent» (Rom. 12, 4), quantumvis actuosi apostolatus urgeat necessitas, praeclaram partem semper retinent. Deo enim eximium laudis sacrificium offerunt, populum Dei sanctitatis uberrimis fructibus collustrant atque exemplo movent necnon arcana fecunditate apostolica dilatant. Ita Ecclesiae decus exstant et caelestium scatebra gratiarum. At eorum ratio vivendi secundum praedicta principia et criteria accommodatae renovationis recognoscatur, sanctissime tamen servatis eorum a mundi secessu atque vitae contemplativae exercitiis propriis.

8. Permulta sunt in Ecclesia instituta, vel clericalia vel laicalia, variis apostolatus operibus dedita, quae donationes habent secundum gratiam quae data est eis, differentes: sive ministerium in ministrando, sive qui docet in doctrina, qui exhortatur in exhortando, qui tribuit in simplicitate, qui miseretur in hilaritate (cf. Rom. 12, 5—8). «Divisiones gratiarum sunt, idem autem Spiritus» (I Cor. 12, 4).

In istis institutis, ad ipsam naturam vitae religiosae pertinet actio apostolica et benefica utpote sanctum ministerium et opus caritatis proprium ab

anhangen, mit apostolischer Liebe verbinden, die sie dem Erlösungswerk zugesellt und zur Ausbreitung des Reiches Gottes drängt.

6. Wer sich auf die evangelischen Räte verpflichtet, muß vor allem Gott, der uns zuvor geliebt hat (vgl. 1 Jo 4, 10), suchen und lieben und sich in allen Lebensumständen bemühen, ein mit Christus verborgenes Leben (vgl. Kol 3, 3) zu führen. Daraus fließt die Nächstenliebe zum Heil der Welt und zum Aufbau der Kirche und erhält neuen Antrieb. Diese Liebe beseelt und leitet auch selbst wieder die Verwirklichung der evangelischen Räte.

Darum müssen die Mitglieder der Institute den Geist des Gebetes und das Gebet selbst aus den echten Quellen der christlichen Frömmigkeit schöpfen und mit beharrlichem Eifer pflegen. Täglich sollen sie die Heilige Schrift zur Hand nehmen, um durch Lesung und Betrachtung des Gotteswortes „die überragende Erkenntnis Jesu Christi" (Phil 3, 8) zu gewinnen. Im Geist der Kirche sollen sie die Heilige Liturgie, zumal das heilige Mysterium der Eucharistie, mit innerer und äußerer Anteilnahme feiern und aus diesem überreichen Quell ihr geistliches Leben nähren.

So werden sie, am Tisch des göttlichen Wortes und des heiligen Altares gespeist, Christi Glieder brüderlich lieben, den Hirten in Hochachtung und Liebe begegnen, mehr und mehr mit der Kirche leben und fühlen und sich deren Sendung ganz überantworten.

7. Die gänzlich auf die Kontemplation hingeordneten Institute, deren Mitglieder in Einsamkeit und Schweigen, anhaltendem Gebet und hochherziger Buße für Gott allein da sind, nehmen — mag die Notwendigkeit zum tätigen Apostolat noch so sehr drängen — im mystischen Leib Christi, dessen „Glieder nicht alle den gleichen Dienst verrichten" (Röm 12, 4), immer eine hervorragende Stelle ein. Sie bringen Gott ein erhabenes Lobopfer dar und schenken dem Volk Gottes durch überreiche Früchte der Heiligkeit Licht, eifern es durch ihr Beispiel an und lassen es in geheimnisvoller apostolischer Fruchtbarkeit wachsen. So sind sie eine Zier der Kirche und verströmen himmlische Gnaden. Allerdings muß ihre Lebensweise nach den genannten Grundsätzen und Richtlinien zeitgemäßer Erneuerung überprüft werden, jedoch unter ehrfürchtiger Wahrung ihrer Trennung von der Welt und der dem kontemplativen Leben eigenen Übungen.

8. Zahlreich sind in der Kirche die Kleriker- und Laieninstitute, die sich mannigfachen apostolischen Aufgaben widmen. Ihre Gaben sind verschieden, gemäß der ihnen verliehenen Gnade. Wer die Gabe hat zu dienen, der diene; zu lehren, der lehre; zu mahnen, der ermahne; wer spendet, tue es schlichten Sinnes; wer Barmherzigkeit übt, tue es in Freudigkeit (vgl. Röm 12, 5—8). „Vielfältig sind die Gnadengaben, aber es ist derselbe Geist" (1 Kor 12, 4).

In diesen Instituten gehören die apostolische und die caritative Tätigkeit zum eigentlichen Wesen des Ordenslebens. Sie ist ihnen als ihr heiliger

Ecclesia ipsis commissum eiusque nomine exercendum. Proinde tota vita religiosa sodalium spiritu apostolico imbuatur, tota vero actio apostolica religioso spiritu informetur. Ut igitur sodales vocationi suae ad Christum sequendum imprimis respondeant, ac ipsi Christo in Eius membris deserviant actio eorum apostolica ex intima cum Ipso unione procedat oportet. Inde fit ut caritas ipsa erga Deum et proximum foveatur.

Quapropter instituta illa observantias suas atque usus cum requisitis apostolatus, cui dedicantur, apte componant. Cum autem vita religiosa apostolicis operibus dedita formas multiplices induat, necesse est ut accommodata eius renovatio huiusmodi diversitatis rationem habeat, atque ut apud varia instituta sodalium vita in servitium Christi propriis eorum congruisque mediis sustentetur.

9. Fideliter servetur atque magis in dies elucescat in suo germano spiritu tum in Oriente tum in Occidente venerabile vitae monasticae institutum, quod praeclara merita longo saeculorum cursu in Ecclesia et in humana consortione sibi acquisivit. Monachorum praecipuum officium est divinae Maiestati humile simul ac nobile servitium praestare intra septa monasterii, sive in umbratili vita integre se divino cultui dedicent sive aliqua apostolatus vel christianae caritatis opera legitime assumpserint. Servata igitur indole propriae institutionis, antiquas beneficas traditiones renovent easque hodiernis animarum necessitatibus ita accommodent ut monasteria veluti seminaria sint aedificationis populi christiani.

Item religiones quae ex regula vel instituto vitam apostolicam intime consociant officio chorali observantiisque monasticis, ita rationem vivendi cum apostolatus sibi convenientis exigentiis componant ut suam formam vitae fideliter servent utpote quae eximio Ecclesiae bono cedat.

10. Vita religiosa laicalis, tam pro viris quam pro mulieribus, statum in se completum professionis consiliorum evangelicorum constituit. Quapropter illam, muneri pastorali Ecclesiae in erudienda iuventute, in aegrotis curandis aliisque ministeriis explendis tam utilem, Sacra Synodus magni faciens, sodales in sua vocatione confirmat eosque ut hodiernis exigentiis vitam suam accommodent hortatur.

Sacra Synodus declarat nihil obstare quominus in religionibus Fratrum, firma manente earum indole laicali, ex dispositione Capituli generalis, ad subveniendum necessitatibus ministerii sacerdotalis in suis domibus, aliqui sodales sacris Ordinibus initientur.

11. Instituta saecularia quamvis non sint instituta religiosa veram tamen et completam consiliorum evangelicorum professionem in saeculo ab Ecclesia recognitam secumferunt. Quae professio viris ac

Dienst und als ihr Liebeswerk von der Kirche anvertraut und in deren Namen auszuüben. Das ganze Ordensleben der Mitglieder muß darum von apostolischem Geist durchdrungen und alle apostolische Arbeit vom Ordensgeist geprägt sein. Damit also die Mitglieder in erster Linie ihrer Berufung zur Christusnachfolge entsprechen und Christus selbst in seinen Gliedern dienen, muß ihre apostolische Arbeit aus einer tiefen Verbundenheit mit Ihm hervorgehen. So wird die Gottes- und Nächstenliebe selbst gefördert.

Deshalb müssen diese Institute ihre Lebensart und ihr Brauchtum auf das von ihnen geübte Apostolat einstellen. Das Ordensleben mit apostolischer Zielsetzung ist jedoch vielgestaltig. Seine zeitgemäße Erneuerung hat darum diese Unterschiede zu berücksichtigen und das Leben der Mitglieder im Dienst Christi muß in den einzelnen Instituten von den ihnen eigenen und entsprechenden Mitteln getragen sein.

9. Die ehrwürdige Einrichtung des monastischen Lebens, die sich im Laufe vieler Jahrhunderte um Kirche und menschliche Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben hat, soll im Osten und Westen in ihrem echten Geist treu bewahrt werden und von Tag zu Tag heller erstrahlen. Vornehmste Aufgabe der Mönche ist der demütig-hohe Dienst vor der göttlichen Majestät innerhalb des klösterlichen Bereichs, ob sie sich nun in Verborgenheit ganz der Gottesverehrung weihen oder nach ihrer Satzung eine apostolische oder caritative Arbeit übernommen haben. Unter Wahrung ihrer jeweiligen Eigenart sollen sie die alten, dem Wohl des Nächsten dienenden Überlieferungen erneuern und sie den gegenwärtigen Bedürfnissen der Menschen so anpassen, daß ihre Klöster gleichsam Pflanzstätten zur Auferbauung des christlichen Volkes werden.

Ebenso sollen jene Orden, die auf Grund ihrer Regel oder ihrer Satzungen die apostolische Tätigkeit eng mit Chordienst und monastischem Brauchtum verbinden, ihre Lebensweise so auf die Erfordernisse ihres Apostolats abstimmen, daß sie ihre Lebensform, die dem besonderen Wohl der Kirche dienen soll, treu bewahren.

10. Das Ordensleben der Laien, der Männer wie der Frauen, verwirklicht in vollwertiger Weise den Stand der Verpflichtung auf die evangelischen Räte. Es dient dem Seelsorgsauftrag der Kirche in Jugenderziehung, Krankenpflege und anderen Diensten. Darum schätzt die Heilige Synode es hoch ein, bestärkt die Mitglieder in ihrer Berufung und fordert sie zur Anpassung ihrer Lebensweise an die heutigen Verhältnisse auf.

Die Heilige Synode erklärt, es stehe nichts im Wege, daß in Brüdergemeinschaften nach Ermessen des Generalkapitels einige Mitglieder für den priesterlichen Dienst in den eigenen Häusern die heiligen Weihen empfangen. Der Laiencharakter des Institutes bleibt dabei unangetastet.

11. Obwohl die Weltinstitute keine Ordensgemeinschaften sind, erfordern sie dennoch eine wahre und vollkommene, von der Kirche gutgeheißene Verpflichtung zu einem Leben nach den

mulieribus, laicis et clericis in saeculo degentibus, consecrationem confert. Proinde iidem totalem suipsius Deo dedicationem in caritate perfecta praecipue intendant et ipsa instituta propriam ac peculiarem indolem, saecularem scilicet, servent ut apostolatum in saeculo ac veluti ex saeculo, ad quem exercendum orta sunt, efficaciter et ubique adimplere valeant.

Probe tamen sciant se tantum munus obire non posse, nisi sodales accurate in rebus divinis et humanis ita instituantur, ut revera fermentum sint in mundo ad robur et incrementum Corporis Christi. Moderatores ergo serio curent de institutione praesertim spirituali sodalibus impertienda necnon de ulteriore formatione promovenda.

12. Castitas «propter regnum caelorum» (Matth. 19, 12), quam religiosi profitentur, tamquam eximium gratiae donum aestimanda est. Cor enim hominis singulari modo liberat (cf. 1 Cor. 7, 32-35), ut magis accendatur caritate erga Deum et homines universos, ideoque est peculiare signum bonorum caelestium necnon medium aptissimum quo religiosi alacriter servitio divino operibusque apostolatus sese dedicent. Sic ipsi coram omnibus Christifidelibus mirabile illud evocant connubium a Deo conditum et in futuro saeculo plene manifestandum quo Ecclesia unicum sponsum Christum habet.

Oportet ergo ut religiosi, professionem suam fideliter servare studentes, verbis Domini credant et, Dei auxilio confisi, de propriis viribus ne praesumant, mortificationem sensuumque custodiam adhibeant. Media quoque naturalia ne omittant, quae mentis et corporis sanitati favent. Ita fit ut falsis doctrinis, quae continentiam perfectam tamquam impossibilem vel humano profectui nocivam ostentant, non moveantur, et omnia quae castitatem in periculum adducunt, instinctu quodam spirituali, respuant. Meminerint insuper omnes, praesertim Superiores, castitatem securius servari cum inter sodales vera dilectio fraterna in vita communi viget.

Cum observantia continentiae perfectae profundiores naturae humanae inclinationes intime attingat, candidati ad professionem castitatis ne accedant neve admittantur, nisi post probationem vere sufficientem et cum debita maturitate psychologica et affectiva. Ipsi non solum de periculis castitati occurrentibus moneantur, sed ita instruantur ut coelibatum Deo dicatum etiam in bonum integrae personae assumant.

13. Paupertas voluntaria propter Christi sequelam cuius est signum praesertim hodie multum aestimatum, a religiosis diligenter excolatur atque,

evangelischen Räten in der Welt. Diese Verpflichtung verleiht den in der Welt lebenden Männern und Frauen, Laien und Klerikern, eine Weihe. Darum müssen auch sie das Streben nach Ganzhingabe an Gott in vollkommener Liebe als ihre wichtigste Aufgabe betrachten; die Institute ihrerseits müssen den ihnen eigenen und besonderen Weltcharakter bewahren, damit sie dem Apostolat in der Welt und gleichsam von der Welt her, das der Grund für ihre Entstehung war, überall wirksam gerecht zu werden vermögen.

Doch sollen sie wohl wissen, daß sie sich einer so schweren Aufgabe nur unterziehen können, wenn ihre Mitglieder im religiösen und im profanen Bereich sorgfältig geschult werden; nur so werden sie in wahrem Sinn zum Sauerteig der Welt, zur Stärkung und zum Wachstum des Leibes Christi. Ihre Vorgesetzten sollen also ernstlich für die Unterweisung, zumal für die geistliche, und ebenso für die Weiterbildung Sorge tragen.

12. Die Ehelosigkeit „um des Himmelreiches willen" (Mt 19, 12), zu der die Ordensleute sich verpflichten, soll von ihnen als überaus hohe Gnadengabe angesehen werden. Sie macht das Herz des Menschen zu einzigartiger Weise für eine größere Liebe zu Gott und zu allen Menschen frei (vgl. 1 Kor 7, 32—35). Darum ist sie ein besonderes Zeichen für die himmlischen Güter und für die Ordensleute ein vorzügliches Mittel, sich mit Eifer dem göttlichen Dienst und den Werken des Apostolats zu widmen. So rufen sie allen Christgläubigen jenen wunderbaren Ehebund in Erinnerung, den Gott begründet hat und der erst in der kommenden Welt ganz offenbar wird, den Ehebund der Kirche mit Christus, ihrem einzigen Bräutigam.

Die Ordensleute sollen also treu zu ihrem Gelöbnis stehen, den Worten des Herrn Glauben schenken, auf Gottes Hilfe vertrauen und sich nicht auf die eigenen Kräfte verlassen, Abtötung üben und die Sinne beherrschen. Auch die natürlichen Hilfen, die der seelischen und körperlichen Gesundheit dienen, sollen sie nicht außer acht lassen. So werden sie nicht durch irrige Meinungen, völlige Enthaltsamkeit sei unmöglich oder stehe der menschlichen Entfaltung entgegen, beeindruckt, und werden alles, was die Keuschheit gefährdet, gleichsam instinktiv von sich weisen. Dazu sollen alle, zumal die Obern, bedenken, daß die Keuschheit sicherer bewahrt wird, wenn in der Gemeinschaft wahre Liebe herrscht und alle miteinander verbindet.

Die Beobachtung vollkommener Enthaltsamkeit rührt sehr unmittelbar an tiefere Neigungen der menschlichen Natur. Darum dürfen Kandidaten nur nach wirklich ausreichender Prüfung und nach Erlangung der erforderlichen psychologischen und affektiven Reife zum Gelöbnis der Keuschheit hinzutreten und zugelassen werden. Man soll sie nicht nur auf die Gefahren für die Keuschheit aufmerksam machen, sondern sie anleiten, die gottgewollte Ehelosigkeit zum Wohl der Gesamtperson innerlich zu übernehmen.

13. Die freiwillige Armut um der Nachfolge Christi willen, als deren Zeichen sie heute besonders geschätzt wird, sollen die Ordensleute mit lieben-

si opus sit, novis etiam formis exprimatur. Per eam participatur paupertas Christi, qui propter nos egenus factus est, cum esset dives, ut illius inopia nos divites essemus (cf. 2 Cor. 8, 9; Matth. 8, 20).

Ad paupertatem autem religiosam quod attinet, haud sufficit in usu bonorum Superioribus subiici, sed oportet ut sodales re et spiritu sint pauperes, thesauros in caelo habentes (cf. Matth. 6, 20).

In suo quisque officio communi legi laboris se sentiant obnoxios, atque, dum ita res victui operibusque eorum necessariae comparantur, omnem indebitam sollicitudinem proiiciant et Patris caelestis Providentiae sese committant (cf. Matth. 6, 25).

Congregationes religiosae suis constitutionibus permittere possunt ut sodales bonis patrimonialibus acquisitis vel acquirendis renuntient.

Instituta ipsa, ratione habita singulorum locorum, testimonium paupertatis quasi collectivum reddere satagant et libenter ex propriis bonis aliquid conferant ad alias Ecclesiae necessitates et egenorum sustentationem, quos religiosi omnes in visceribus Christi diligant (cf. Matth. 19, 21; 25, 34-46; Iac. 2, 15-16; 1 Ioan. 3, 17). Institutorum provinciae ac domus aliae cum aliis in bonis temporalibus communicent, ita ut illae quae plus habent alias adiuvent quae egestatem patiuntur.

Quamvis instituta, salvis regulis et constitutionibus, ius habeant possidendi omnia necessaria ad vitam temporalem et opera, omnem tamen speciem luxus, immoderati lucri ac bonorum cumulationis vitent.

dem Eifer pflegen und gegebenenfalls auch in neuen Formen üben. Sie ist Anteil an Christi Armut, der unseretwegen arm wurde, da er doch reich war, damit wir durch seine Entbehrung reich würden (vgl. 2 Kor 8, 9; Mt 8, 20).

Die Ordensarmut beschränkt sich nicht auf die Abhängigkeit vom Obern im Gebrauch der Dinge. Die Mitglieder müssen tatsächlich und in der Gesinnung arm sein, da sie ihr Besitztum im Himmel haben (vgl. Mt 6, 20).

Alle sollen sich — jeder in seiner Aufgabe — dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen. Im Erwerb aber dessen, was zu ihrem Lebensunterhalt und für ihre Aufgaben notwendig ist, sollen sie alle unangebrachte Sorge von sich weisen und sich der Vorsehung des himmlischen Vaters anheimgeben (vgl. Mt 6, 25).

Ordensgenossenschaften können in ihren Konstitutionen den Mitgliedern den Verzicht auf ihr schon erworbenes oder noch anfallendes Erbe erlauben.

Auch die Institute als ganze sollen danach trachten, ein gleichsam kollektives Zeugnis der Armut abzulegen, so wie es in ihrer Umwelt angebracht ist, und von ihrem eigenen Besitz gern etwas beitragen für andere Erfordernisse der Kirche und für den Unterhalt der Armen, die alle Ordensleute im Herzen Christi lieben sollen (vgl. Mt 19, 21; 25, 34—46; Jak 2, 15—16; 1 Jo 3, 17). Die Ordensprovinzen und die einzelnen Häuser sollen sich gegenseitig materiell aushelfen, indem jene, die mehr haben, diejenigen, die Not leiden, unterstützen.

Obschon die Institute, unbeschadet der Regeln und Konstitutionen, das Recht auf Besitz alles dessen haben, was für ihr Leben und ihre Arbeiten notwendig ist, sollen sie doch allen Schein von Luxus, von ungeordnetem Gewinnstreben und von Güteranhäufung vermeiden.

14. Religiosi per professionem oboedientiae plenam propriae voluntatis dedicationem veluti sacrificium sui Deo offerunt, et per illud constantius et securius divinae voluntati salvificae uniuntur. Inde ad exemplum Iesu Christi, qui venit ut faceret voluntatem Patris (cf. Ioan. 4, 34; 5, 30; Hebr. 10, 7; Ps. 39, 9), et «formam servi accipiens» (Phil. 2, 7) ex iis, quae passus est, didicit oboedientiam (cf. Hebr. 5, 8), religiosi, Spiritu Sancto movente, Superioribus, vices Dei gerentibus, in fide sese subiiciunt et per eos ad omnium in Christo fratrum ministerium ducuntur, sicut ipse Christus ob suam erga Patrem submissionem fratribus ministravit et animam suam posuit redemptionem pro multis (cf. Matth. 20, 28; Ioan. 10, 14-18). Ita, Ecclesiae servitio arctius devinciuntur et in mensuram aetatis plenitudinis Christi (cf. Eph. 4, 13) pervenire contendunt.

Sodales ergo in spiritu fidei et amoris erga Dei voluntatem Superioribus suis ad normam regulae et constitutionum humile praestent obsequium, vires intelligentiae et voluntatis necnon naturae et gratiae dona in praeceptorum exsecutione et in expletione munerum sibi commissorum conferendo, scientes se ad aedificationem Corporis Christi

14. Im Gelöbnis des Gehorsams bringen die Ordensleute die volle Hingabe ihres Willens gleichsam als Opfer ihrer selbst Gott dar. Dadurch werden sie fester und sicherer dem göttlichen Heilswillen geeint. Unter der Anregung des Heiligen Geistes unterstellen sie sich im Glauben den Obern, die Gottes Stelle vertreten, nach dem Beispiel Jesu Christi, der in die Welt kam, um den Willen des Vaters zu erfüllen (vgl. Jo 4, 34; 5, 30; Hebr 10, 7; Ps 39, 9), und in der Annahme der Knechtsgestalt (Phil 2, 7) aus seinem Leiden Gehorsam erlernte (vgl. Hebr 5, 8). Durch die Obern werden sie zum Dienst an allen Brüdern in Christus bestellt, wie auch Christus selbst im Gehorsam gegen den Vater den Brüdern diente und sein Leben als Lösepreis für viele dahingab (vgl. Mt 20, 28; Jo 10, 14—18). So sind sie dem Dienst der Kirche enger verbunden und streben danach, zum Vollmaß der Fülle Christi (vgl. Eph 4, 13) zu gelangen.

Die Untergebenen sollen also im Geist des Glaubens und der Liebe zum Willen Gottes, gemäß der Regel und den Konstitutionen, den Obern demütig Gehorsam leisten, und zwar so, daß sie in der Ausführung dessen, was angeordnet ist, und in der Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben die eigene Verstandes- und Willenskraft einsetzen und

secundum Dei propositum operam praestare. Sic oboedientia religiosa, nedum dignitatem personae humanae minuit, illam, ampliata libertate filiorum Dei, ad maturitatem adducit.

Superiores vero, rationem pro animabus sibi commissis reddituri (cf. Hebr. 13, 17), voluntati Dei in munere explendo dociles, in spiritu servitii pro fratribus auctoritatem exerceant, ita ut caritatem qua Deus illos diligit exprimant. Subditos regant qua filios Dei et cum respectu personae humanae, illorum voluntariam subiectionem promoventes. Ideoque speciatim debitam eis libertatem relinquant quoad poenitentiae sacramentum et conscientiae moderamen. Sodales eo perducant ut in muneribus obeundis et in inceptis suscipiendis activa atque responsabili oboedientia cooperentur. Itaque Superiores libenter sodales audiant necnon eorum conspirationem ad bonum instituti et Ecclesiae promoveant, firma tamen sua auctoritate decernendi et praecipiendi quae agenda sunt.

Capitula et consilia fideliter munus sibi commissum in regimine expleant atque suo quaeque modo sodalium omnium pro bono totius communitatis participationem et curam exprimant.

15. Vita in communi agenda, ad exemplum primaevae Ecclesiae in qua multitudo credentium erat cor unum et anima una (cf. Act. 4, 32), evangelica doctrina, Sacra Liturgia et praesertim Eucharistia refecta, in oratione et communione eiusdem spiritus perseveret (cf. Act. 2, 42). Religiosi, ut membra Christi, in fraterna conversatione honore se invicem praeveniant (cf. Rom. 12, 10), alter alterius onera portantes (cf. Gal. 6, 2). Caritate enim Dei in cordibus per Spiritum Sanctum diffusa (cf. Rom. 5, 5), communitas ut vera familia, in nomine Domini congregata, Eius praesentia gaudet (cf. Matth. 18, 20). Caritas autem plenitudo legis est (cf. Rom. 13, 10) ac vinculum perfectionis (cf. Col. 3, 14), eaque scimus quoniam translati sumus de morte ad vitam (cf. 1 Ioan. 3, 14). Immo fratrum unitas Christi adventum manifestat (cf. Ioan. 13, 35; 17, 21) magnaque virtus apostolica ex ea manat.

Ut autem inter sodales intimius sit vinculum fraternitatis, illi qui conversi, cooperatores vel alio nomine vocantur, vitae et communitatis operibus arcte coniungantur. Nisi rerum adiuncta aliud vere suadeant, curandum est ut in institutis mulierum ad **unum genus sororum** perveniatur. Tunc illa **personarum tantum** retineatur diversitas, quam **diversorum operum** distinctio exigat ad quae sorores **vel speciali Dei** vocatione vel speciali aptitudine destinentur.

die Gaben, die ihnen Natur und Gnade verliehen haben, gebrauchen, im Wissen, daß sie damit zur Auferbauung des Leibes Christi nach Gottes Absicht beitragen. So führt der Ordensgehorsam, weit entfernt, die Würde der menschlichen Person zu mindern, diese durch die größer gewordene Freiheit der Kinder Gottes zu ihrer Reife.

Die Obern aber, die für die ihnen anvertrauten Seelen Rechenschaft ablegen müssen (vgl. Hebr 13, 17), sollen in der Erfüllung ihres Amtes auf den Willen Gottes horchen und ihre Autorität im Geist des Dienstes an den Brüdern ausüben, so daß sie Gottes Liebe zu jenen zum Ausdruck bringen. Sie sollen ihre Untergebenen als Kinder Gottes und in Achtung vor der menschlichen Person leiten und deren freiwillige Unterordnung fördern. Darum sollen sie ihnen besonders die geschuldete Freiheit in bezug auf die Beichte und die Gewissensleitung lassen. Sie sollen ihre Untergebenen dahin führen, daß sie bei der Durchführung des ihnen Aufgetragenen und bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten. Sie sollen sie deshalb auch bereitwillig anhören und ihr Mitplanen zum Wohl des Instituts und der Kirche fördern, bei voller Wahrung freilich ihres Rechtes, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

Die Kapitel und Räte sollen das ihnen für die Leitung anvertraute Amt gewissenhaft ausüben und je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen.

15. Das Leben in Gemeinschaft nach dem Beispiel der Urkirche, in der die Menge der Gläubigen ein Herz und eine Seele war (vgl. Apg 4, 32), soll, genährt durch die Lehre des Evangeliums, durch die Heilige Liturgie, vor allem die Eucharistie, in Gebet und Gemeinsamkeit des Geistes beharrlich gepflegt werden (vgl. Apg 2, 42). Die Ordensleute sollen als Glieder Christi im brüderlichen Umgang einander mit Achtung zuvorkommen (vgl. Röm 12, 10); einer trage des anderen Last (vgl. Gal 6, 2). Denn durch die Liebe Gottes, die durch den Heiligen Geist in den Herzen ausgegossen ist (vgl. Röm 5, 5), erfreut sich eine Gemeinschaft, die wie eine wahre Familie im Namen des Herrn beisammen ist, Seiner Gegenwart (vgl. Mt 18, 20). Die Liebe aber ist die Erfüllung des Gesetzes (vgl. Röm 13, 10) und das Band der Vollkommenheit (vgl. Kol 3, 14); in ihr wissen wir, daß wir aus dem Tod in das Leben hinübergeschritten sind (vgl. 1 Jo 3, 14). Ja, die Einheit der Brüder macht das Kommen Christi offenbar (vgl. Jo 13, 35; 17, 21), und es geht von ihr eine große apostolische Kraft aus.

Damit aber das brüderliche Band unter den Mitgliedern noch inniger werde, sollen diejenigen, die man als Konversen, Kooperatoren oder ähnlich bezeichnet, eng mit dem Leben und Arbeiten der Gemeinschaft verbunden werden. In Frauengemeinschaften ist dafür zu sorgen, daß man zu einem einzigen Stand von Schwestern kommt, außer wenn die Umstände es wirklich anders nahelegen. In dem Fall soll aber nur jener Unterschied unter den Mitgliedern erhalten bleiben, den die Verschiedenheit

Virorum autem monasteria et instituta non mere laicalia pro indole sua clericos et laicos, ad normam constitutionum, admittere possunt, pari ratione paribusque iuribus et obligationibus, salvis iis quae ex ordine sacro proveniunt.

Mönchsklöster und andere Männergemeinschaften, die keine reinen Laieninstitute sind, können entsprechend ihrer Eigenart und nach ihren Konstitutionen Kleriker und Laien aufnehmen, in gleicher Weise, mit den gleichen Rechten und Pflichten, abgesehen von denen, die sich aus den Heiligen Weihen ergeben.

16. Clausura papalis pro monialibus vitae unice contemplativae firma maneat sed iuxta temporum locorumque condiciones, iisque usibus sublatis qui obsoleti sint, accommodetur, auditis ipsorum monasteriorum votis.

16. Die päpstliche Klausur der Nonnen des rein beschaulichen Lebens soll nicht angetastet werden. Sie ist aber den zeitbedingten und örtlichen Umständen anzupassen; dabei sind überlebte Gebräuche abzuschaffen, wozu aber die Wünsche der Klöster selbst gehört werden sollen.

Aliae vero moniales operibus externis apostolatus ex instituto deditae a clausura papali eximantur, ut concredita sibi munera apostolatus melius adimplere valeant, servata tamen clausura ad normam constitutionum.

Die übrigen Nonnen aber, die sich nach ihren Satzungen äußeren Apostolatswerken widmen, sollen von der päpstlichen Klausur ausgenommen sein, damit sie die ihnen anvertrauten apostolischen Aufgaben besser erfüllen können; die Klausur aber bleibt bestehen; sie ist von den Konstitutionen festzulegen.

17. Habitus religiosus, utpote signum consecrationis, sit simplex ac modestus, pauper simul et decens, insuper valetudinis requisitis consentaneus et temporum locorumque adiunctis necnon ministerii necessitatibus accommodatus. Habitus autem tam virorum quam mulierum, qui iis normis non congruit, immutandus est.

17. Das Ordensgewand als Zeichen der Weihe sei einfach und schlicht, arm und zugleich schicklich, dazu den gesundheitlichen Erfordernissen, den Umständen von Zeit und Ort sowie den Erfordernissen des Dienstes angepaßt. Ein Gewand, das diesen Richtlinien nicht entspricht, muß geändert werden. Das gilt sowohl für Männer wie für Frauen.

18. Institutorum accommodata renovatio a sodalium institutione maxime pendet. Ideo et ipsi sodales non clerici ac religiosae apostolatus operibus immediate post noviciatum ne destinentur, sed eorum institutio religiosa et apostolica, doctrinalis et technica, titulis etiam congruentibus obtentis, in aptis domibus convenienter protrahatur.

18. Die zeitgemäße Erneuerung der Institute hängt wesentlich von der Ausbildung der Mitglieder ab. Daher sollen auch die Nicht-Kleriker und die Ordensfrauen nicht unmittelbar nach dem Noviziat mit apostolischen Arbeiten beschäftigt werden; vielmehr ist ihre religiöse und apostolische, ihre theoretische und praktische Ausbildung, auch durch Erwerb der entsprechenden Zeugnisse, in geeigneten Häusern angemessen weiterzuführen.

Ne vero vitae religiosae ad nostri temporis exigentias adaptatio sit mere externa, neve illi qui externo apostolatui ex instituto vacant muneri suo implendo impares inveniantur, iuxta cuiusque intellectualem dotem et personalem indolem, de vigentibus hodiernae vitae socialis moribus rationibusque sentiendi et cogitandi, congruenter instruantur. Institutio per harmonicam elementorum suorum fusionem, ita peragatur ut ad unitatem vitae sodalium conferat.

Die Anpassung des Ordenslebens an die Erfordernisse unserer Zeit darf sich nicht in Äußerlichkeiten erschöpfen. Damit diejenigen, die nach ihrer Zielsetzung sich äußeren Apostolatswerken widmen, ihrer Aufgabe wirklich gewachsen sind, sollen sie entsprechend ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Veranlagung in geeigneter Form über die Gepflogenheiten, das Denken und Empfinden der heutigen Gesellschaft unterwiesen werden. Die Ausbildung soll so sein, daß ihre einzelnen Elemente aufeinander abgestimmt sind und dadurch das Leben der Mitglieder einheitlich gestaltet wird.

Per totam autem vitam sodales intendant hanc culturam spiritualem, doctrinalem et technicam sedulo perficere, et Superiores, pro viribus, opportunitatem, adiumenta et tempus ad hoc eis procurent.

Officium quoque est Superiorum curare ut Moderatores, Magistri spiritus et Professores optime seligantur et sedulo praeparentur.

Diese selbst sollen sich aber ihr ganzes Leben hindurch ernsthaft um die geistliche, wissensmäßige und praktische Weiterbildung bemühen; die Obern sollen ihnen dazu nach Kräften Gelegenheit, Hilfsmittel und Zeit geben.

Die Obern haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diejenigen, denen die Ausbildung obliegt, die geistlichen Leiter und Lehrkräfte, aufs sorgfältigste ausgewählt und gründlich vorbereitet werden.

19. In novis institutis condendis, necessitas vel saltem magna utilitas necnon incrementi possibili-

19. Bei Gründungen neuer Institute soll man ernstlich prüfen, ob diese nötig oder wenigstens

tas serio ponderandae sunt, ne incaute oriantur instituta inutilia aut sufficienti vigore non praedita. Peculiari ratione in novellis Ecclesiis formae vitae religiosae promoveantur et excolantur quae indolis morumque incolarum necnon loci consuetudinum et condicionum rationem habeant.

20. Instituta, opera propria fideliter retineant et adimpleant atque, attenta utilitate universae Ecclesiae et dioecesium, temporum locorum necessitatibus ea accommodent, opportunis ac etiam novis mediis adhibitis, illis autem relictis operibus, quae instituti spiritui et germanae indoli hodie minus sint consentanea.

Spiritus missionalis in institutis religiosis omnino servetur et pro cuiusque eorum indole aptetur condicionibus hodiernis, ita ut praedicatio Evangelii apud omnes gentes efficacior fiat.

21. Instituta vero et monasteria quae, auditis Ordinariis locorum quorum intersit, iudicio Sanctae Sedis non praebeant fundatam spem ut ulterius floreant, prohibeantur ne in posterum novicios recipiant et, si fieri possit, alii instituto vel monasterio vegetiori, quod fine et spiritu haud multum differat, uniantur.

22. Instituta et monasteria sui iuris, pro rei opportunitate et approbante Sancta Sede, inter se promoveant foederationes, si quodammodo ad eamdem familiam religiosam pertinent, aut uniones, si fere pares habent constitutiones et usus eodemque animantur spiritu, praesertim cum nimis sunt exigua, aut associationes, si iisdem vel similibus operibus externis incumbunt.

23. Favendum est conferentiis seu consiliis Superiorum Maiorum a Sancta Sede erectis, quae valde conferre possunt ad finem singulorum institutorum plenius assequendum, ad efficaciorem conspirationem in bonum Ecclesiae fovendam, ad Evangelii operarios in determinato territorio aequiore modo distribuendos, necnon ad communia religiosorum negotia pertractanda, congrua instaurata coordinatione et cooperatione cum Conferentiis episcopalibus quoad exercitium apostolatus.

Huiusmodi autem conferentiae etiam pro institutis saecularibus institui possunt.

24. Sacerdotes educatoresque christiani seria conamina adhibeant ut vocationibus religiosis, congruenter et accurate selectis, novum detur incrementum Ecclesiae necessitatibus plane respondens. Etiam in praedicatione ordinaria saepius agatur de consiliis evangelicis et de statu religioso amplectendo. Parentes filios suos christianis moribus educando, vocationem religiosam in eorum cordibus excolant ac tueantur.

von wirklichem Nutzen und ob sie entwicklungsfähg sind, damit nicht voreilig unzweckmäßige oder kaum lebensfähige Institute entstehen. In den Missionsgebieten möge man mit besonderer Sorge solche Formen des Ordenslebens fördern und pflegen, die dem Charakter und den Sitten der Bewohner des Landes wie auch den örtlichen Gebräuchen und Lebensbedingungen Rechnung tragen.

20. Die Institute sollen ihre eigenen Arbeiten beibehalten und durchführen, sie aber den zeitbedingten und örtlichen Bedürfnissen durch Anwendung geeigneter, auch neuer Mittel anpassen. Dabei sollen sie auf den Nutzen der Gesamtkirche und der Diözesen schauen. Tätigkeiten, die dem Geist und der wahren Eigenart des Instituts heute kaum mehr entsprechen, sind aufzugeben.

Die Ordensinstitute sollen ihren missionarischen Geist bewahren und, entsprechend ihrer Eigenart, den heutigen Erfordernissen anpassen, damit das Evangelium bei allen Völkern wirksamer verkündet werde.

21. Instituten und Klöstern, die nach Rücksprache mit den zuständigen Ortsordinarien und nach dem Urteil des Heiligen Stuhles kein fruchtbares Wirken mehr erhoffen lassen, soll die weitere Aufnahme von Novizen verwehrt werden; soweit möglich, sind sie mit einem anderen, lebenskräftigeren Institut oder Kloster, das ihnen nach Zielsetzung und Geist nahesteht, zu vereinigen.

22. Wo es angebracht erscheint, sollen Institute und Klöster eigenen Rechts, die irgendwie zur gleichen Ordensfamilie gehören, mit Gutheißung des Heiligen Stuhles Föderationen untereinander anstreben oder Zusammenschlüsse, wenn sie nahezu gleiche Satzungen haben und ihre Gebräuche vom selben Geist beseelt sind — zumal wenn ihre Mitgliederzahl sehr gering ist — oder Arbeitsgemeinschaften, wenn sie sich den gleichen oder ähnlichen äußeren Aufgaben widmen.

23. Die vom Heiligen Stuhl errichteten Konferenzen oder Räte der Höheren Obern, die zur besseren Verwirklichung des Zieles der einzelnen Institute, zum wirksameren Einvernehmen hinsichtlich des Wohles der Kirche, zur gerechteren Verteilung der Mitarbeiter im Evangelium in einem bestimmten Gebiet sowie zur Behandlung gemeinsamer Belange der Ordensleute sehr dienlich sein können, sind zu fördern. In der Ausübung des Apostolats ist auf entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen zu achten.

Ähnliche Obernkonferenzen können auch für die Weltinstitute errichtet werden.

24. Priester und christliche Erzieher sollen sich ernstlich darum bemühen, daß die Ordensberufe, sorgfältig und gewissenhaft ausgewählt, ein neues Wachstum erfahren, das den Erfordernissen der Kirche voll entspricht. Auch bei der regelmäßigen Verkündigung ist öfter auf die evangelischen Räte und den Eintritt in den Ordensstand hinzuweisen. Die Eltern sollen eine Berufung ihrer Kinder zum Ordensleben durch eine christliche Erziehung pflegen und schützen.

Institutis autem fas est sui notitiam, ad vocationes fovendas, divulgare atque candidatos quaerere, dummodo hoc fiat cum debita prudentia et servatis normis a Sancta Sede et Ordinario loci traditis.

Meminerint vero sodales exemplum propriae vitae optimam commendationem esse sui instituti et invitationem ad vitam religiosam capessendam.

25. Instituta pro quibus hae accommodatae renovationis normae statuuntur, prompto animo suae divinae vocationi et muneri suo in Ecclesia hisce temporibus respondeant. Magni enim facit Sacra Synodus genus eorum vitae, virginalis, pauperis et oboedientis, cuius Ipse Christus Dominus est exemplar firmamque spem in opera eorum abscondita et aperta tam fecunda collocat. Religiosi ergo omnes fidei integritate, caritate erga Deum et proximum, amore crucis necnon spe futurae gloriae, Christi bonum nuntium in toto mundo diffundant, ut testimonium eorum ab omnibus conspiciatur et Pater noster, qui in caelis est, glorificetur (cf. Matth. 5, 16). Ita deprecante suavissima Deipara Virgine Maria, «cuius vita omnium est disciplina»[1], ampliora quotidie incrementa capient ac uberiores salutares afferent fructus.

Haec omnia et singula, quae in hoc Decreto edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XXVIII mensis octobris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

[1] S. Ambrosius, De Virginitate, l. II, c. II, n. 15.

Die Institute haben das Recht, ihre Gemeinschaft bekannt zu machen, um Berufe zu fördern und Kandidaten zu suchen; das soll jedoch mit der notwendigen Klugheit und unter Wahrung der Richtlinien des Heiligen Stuhles und der Ortsordinarien geschehen.

Die Ordensleute aber sollen sich bewußt sein, daß das Beispiel ihres eigenen Lebens die beste Empfehlung ihres Instituts und eine Einladung zum Ordensleben ist.

25. Die Institute, für die diese Normen einer zeitgemäßen Erneuerung aufgestellt sind, mögen bereiten Herzens ihrer göttlichen Berufung und ihrer Aufgabe in der Kirche zur gegenwärtigen Stunde entsprechen. Die Heilige Synode schätzt ihren Stand des jungfräulichen, armen und gehorsamen Lebens, dessen Vorbild Christus der Herr selbst ist, und setzt eine große Hoffnung auf die Fruchtbarkeit ihrer verborgenen und offenkundigen Werke. So mögen alle Ordensleute durch die Reinheit des Glaubens, durch Liebe zu Gott und zum Nächsten, durch die liebende Hinneigung zum Kreuz und die Hoffnung auf die künftige Herrlichkeit Christi frohe Botschaft in der ganzen Welt verbreiten, auf daß ihr Zeugnis allen kund und unser Vater im Himmel verherrlicht werde (Mt 5, 16). So werden sie auf die Fürsprache der gütigen Gottesmutter und Jungfrau Maria, „deren Leben für alle eine Lehre ist“[1], täglich wachsen und reichere Frucht des Heiles bringen.

Was in diesem Dekret im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 28. Oktober 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

[1] S. Ambrosius, De Virginitate, 2. Buch, 2. Kap., Nr. 15.

Dekret über die Ausbildung der Priester

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DECRETUM DE INSTITUTIONE SACERDOTALI

PROOEMIUM

Optatam totius Ecclesiae renovationem probe noscens Sancta Synodus a sacerdotum ministerio, Christi spiritu animato, magna ex parte pendere[1], gravissimum institutionis sacerdotalis momentum proclamat, eiusque primaria quaedam principia declarat, quibus confirmentur leges iam saeculorum usu probatae in easque nova inducantur, quae huius Sancti Concilii Constitutionibus et Decretis necnon mutatis temporum rationibus respondeant. Quae sacerdotalis conformatio ob ipsam catholici sacerdotii unitatem, omnibus sacerdotibus utriusque cleri et cuiusvis ritus necessaria est; ideoque haec praescripta, quae clerum dioecesanum directe respiciunt, congrua congruis referendo, omnibus accommodanda sunt.

I. DE SACERDOTALIS INSTITUTIONIS RATIONE IN SINGULIS NATIONIBUS INEUNDA

1. Cum in tanta gentium regionumque diversitate nonnisi generales leges ferri possint, in singulis nationibus vel ritibus peculiaris «Sacerdotalis Institutionis Ratio» ineatur, ab Episcoporum Conferentiis statuenda[2], certis temporibus recognoscenda atque ab Apostolica Sede approbanda, qua leges universales ad peculiaria locorum temporumque adiuncta accommodentur, ut sacerdotalis institutio semper congruat pastoralibus necessitatibus illarum regionum in quibus ministerium exercendum sit

II. DE VOCATIONIBUS SACERDOTALIBUS INSTANTIUS FOVENDIS

2. Fovendarum vocationum officium[3] ad totam christianam communitatem pertinet, quae imprimis vita plene christiana id provehere debet; maxime in id conferunt tum familiae, quae, spiritu fidei, caritatis et pietatis animatae, veluti primum seminarium fiunt, tum paroeciae quarum uberem vitam ipsi adolescentes participant. Magistri atque omnes qui puerorum iuvenumque institutionem quovis modo curant, praecipue Consociationes Catholicae,

DEKRET ÜBER DIE AUSBILDUNG DER PRIESTER

VORWORT

Die erstrebte Erneuerung der gesamten Kirche hängt zum großen Teil vom priesterlichen Dienst ab[1], der vom Geist Christi belebt ist; dessen ist sich die Heilige Synode voll bewußt. Deshalb unterstreicht sie die entscheidende Bedeutung der priesterlichen Ausbildung und weist einige grundlegende Leitsätze auf; durch sie sollen die schon durch Jahrhunderte praktisch bewährten Gesetze bestätigt und Neuerungen in sie eingeführt werden, die den Konstitutionen und Dekreten dieses Heiligen Konzils wie auch den veränderten Zeitumständen entsprechen. Da eine solche Priesterausbildung wegen der Einheit des katholischen Priestertums für alle Priester des Welt- und Ordensklerus und aller Riten notwendig ist, sind diese Vorschriften, die unmittelbar den Diözesanklerus betreffen, mit entsprechender Anpassung auf alle anzuwenden.

I. DIE NEUORDNUNG DER PRIESTERAUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN VÖLKERN

1. Bei der großen Verschiedenheit der Völker und Gebiete können nur allgemeine Gesetze aufgestellt werden. Darum soll für die einzelnen Völker und Riten eine eigene „Ordnung der Priesterausbildung" eingeführt werden. Sie ist von den Bischofskonferenzen aufzustellen[2], von Zeit zu Zeit zu revidieren und vom Apostolischen Stuhl zu approbieren. In ihr sollen die allgemeinen Gesetze den besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen so angepaßt werden, daß die Priesterausbildung immer den pastoralen Erfordernissen der Länder entspricht, in denen die Priester ihren Dienst auszuüben haben.

II. DIE STÄRKERE FÖRDERUNG DER PRIESTERBERUFE

2. Berufe zu fördern[3] ist Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben. Den wichtigsten Beitrag dazu leisten einmal die Familien; durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit werden sie gleichsam zum ersten Seminar; zum anderen die Pfarrgemeinden, an deren blühendem Leben die Jugendlichen selbst teilnehmen. Die Lehrer und alle, die mit der Er-

adolescentes sibi concreditos ita excolere studeant ut vocationem divinam percipere et libenter sequi valeant. Omnes sacerdotes zelum apostolicum in fovendis vocationibus quam maxime ostendant et propria ipsorum vita humili, operosa, laeto animo peracta, necnon mutua sacerdotali caritate et fraterna operae consortione, adolescentium animos ad sacerdotium trahant.

Episcoporum autem est in vocationibus provehendis gregem suum excitare arctamque omnium virium laborumque curare coniunctionem; eos vero quos ipsi ad sortem Domini vocatos iudicaverint, ut patres, nullis parcentes sacrificiis adiuvare.

Haec actuosa ad vocationes fovendas universi populi Dei conspiratio Divinae Providentiae actioni respondet, quae hominibus ad Christi Sacerdotium hierarchicum participandum divinitus electis congruas dotes tribuit eosque sua gratia adiuvat, dum legitimis Ecclesiae ministris committit ut idoneitate agnita, candidatos qui tantum munus recta intentione et plena libertate petierint, comprobatos vocent et Sancti Spiritus sigillo Dei cultui et Ecclesiae servitio consecrent[4].

Sancta Synodus tradita quidem communis cooperationis subsidia imprimis commendat uti sunt instans oratio, christiana paenitentia necnon in dies altior christifidelium institutio, sive praedicatione et catechesi sive etiam variis communicationis socialis instrumentis impertienda, qua quidem necessitas, natura et praestantia vocationis sacerdotalis declarentur. Insuper mandat ut Opera vocationum, secundum pontificia ad rem documenta, in singularum dioecesium, regionum vel nationum ambitu iam constituta vel ineunda, universam fovendarum vocationum pastoralem actionem, nullis opportunis auxiliis posthabitis quae hodiernae doctrinae psychologicae et sociologicae utiliter protulerint, methodice et cohaerenter disponant atque pari discretione ac zelo promoveant[5].

Opus vero fovendarum vocationum fines singularum dioecesium, nationum, familiarum religiosarum atque rituum dilatato corde transcendat oportet atque ad universalis Ecclesiae necessitates respiciens illis praecipue regionibus auxilium afferat, in quibus ad Domini vineam instantius operarii advocantur.

3. In Seminariis Minoribus ad germina vocationis excolenda erectis alumni peculiari religiosa conformatione, imprimis apta moderatione spirituali, ad Christum Redemptorem generoso animo et puro corde sequendum componantur. Sub paterno superiorum moderamine, parentibus oppziehung von Kindern und Jugendlichen in irgendeiner Weise betraut sind — besonders die katholischen Verbände —, sollen die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, daß sie göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können. Alle Priester sollen ihren apostolischen Eifer vor allem in der Förderung der Berufe zeigen. Sie sollen das Herz der jungen Menschen durch ihr eigenes, bescheidenes, arbeitsames und von innerer Freude erfülltes Leben für das Priestertum gewinnen sowie durch die gegenseitige priesterliche Liebe und die brüderliche Gemeinschaft in der Arbeit.

Aufgabe der Bischöfe ist es, ihre Herde in der Förderung von Berufen anzueifern und für den Zusammenschluß aller Kräfte und Anstrengungen zu sorgen; auch sollen sie diejenigen, die nach ihrem Urteil zum Anteil des Herrn berufen sind, väterlich unterstützen, ohne dabei irgendein Opfer zu scheuen. Dieses tatkräftige Zusammenwirken des ganzen Gottesvolkes zur Förderung von Berufen ist die Antwort auf das Handeln der göttlichen Vorsehung; sie verleiht den Menschen, die von Gott zur Teilnahme am hierarchischen Priestertum Christi erwählt sind, die entsprechenden Gaben und unterstützt sie mit ihrer Gnade; zugleich überträgt sie den rechtmäßigen kirchlichen Amtsträgern die Aufgabe, die als geeignet erkannten Kandidaten, die in rechter Absicht und mit voller Freiheit ein so hohes Amt erstreben, zu prüfen, zu berufen und mit dem Siegel des Heiligen Geistes für den göttlichen Kult und den Dienst der Kirche zu weihen[4].

Die Heilige Synode empfiehlt vor allem die Mittel, die sich in der Sorge aller für die Priesterberufe schon immer bewährt haben: Eifriges Gebet, christliche Buße und immer höhere Bildung der Christgläubigen in Predigt und Katechese, wie auch durch die verschiedenen Mittel der öffentlichen Meinungsbildung. Sie sollen die Notwendigkeit, das Wesen und die Schönheit des Priesterberufes aufleuchten lassen. Ferner verordnet das Konzil, daß die Werke zur Förderung von Berufen, die nach einschlägigen päpstlichen Dokumenten auf diözesaner, regionaler und nationaler Ebene schon errichtet sind oder errichtet werden sollen, ihre ganze der Berufsförderung dienende pastorale Arbeit, unter Verwertung aller von der heutigen Psychologie und Soziologie zur Verfügung gestellten geeigneten Hilfsmittel methodisch und systematisch planen und mit ebenso viel Eifer wie Diskretion durchführen sollen[5].

Das Werk der Berufsförderung soll großherzig die Grenzen der Diözesen, der Völker, der Ordensfamilien und der Riten überschreiten und mit dem Blick auf die Bedürfnisse der Gesamtkirche vor allem jenen Gegenden Hilfe bringen, in denen Arbeiter für den Weinberg des Herrn besonders dringend benötigt werden.

3. In den Kleinen Seminarien, die zur Entfaltung keimender Berufe errichtet sind, sollen die Alumnen durch intensive religiöse Formung und vor allem durch geeignete geistliche Führung dazu angeleitet werden, Christus, dem Erlöser, mit großherzigem Sinn und reinem Herzen nachzufolgen.

portune cooperantibus, vitam ducant quae adolescentium aetati, spiritui et evolutioni conveniat et sanae psychologiae normis plene aptetur, congrua rerum humanarum experientia et consuetudine cum propria familia non praetermissis[6]. Ea praeterea quae in sequentibus de Seminariis Maioribus statuuntur, quatenus fini et rationi Seminarii Minoris conveniunt, ipsi quoque accomodentur. Studia ab alumnis peragenda sic ordinentur oportet ut ipsi ea sine incommodo alibi prosequi possint, si alium vitae statum amplectantur.

Pari cura foveantur etiam germina vocationis adolescentium et iuvenum in peculiaribus Institutis quae pro locorum adiunctis Seminariorum Minorum quoque fini inserviunt, necnon eorum qui sive in aliis scholis sive ceteris educationis mediis instituuntur; ac sedulo promoveantur Instituta aliaque incoepta pro iis qui maiore aetate divinam sequuntur vocationem.

III. DE SEMINARIORUM MAIORUM ORDINATIONE

4. Seminaria Maiora ad sacerdotalem conformationem necessaria sunt. In eis integra alumnorum institutio eo tendere debet ut ad exemplar Domini Nostri Iesu Christi, Magistri, Sacerdotis et Pastoris, veri animarum pastores ipsi formentur[7]; praeparentur ergo ad ministerium verbi: ut verbum Dei revelatum semper melius intelligant, meditantes possideant, lingua et moribus exprimant; ad ministerium cultus et sanctificationis: ut orantes et sacras liturgicas celebrationes peragentes opus salutis per Sacrificium eucharisticum et Sacramenta exerceant; ad ministerium Pastoris: ut sciant repraesentare hominibus Christum, qui non «venit, ut ministraretur ei, sed ut ministraret et daret animam suam redemptionem pro multis» (Mc. 10, 45; cf. Io. 13, 12-17) et ut, omnium facti servi, plures lucrifaciant (cf. 1 Cor. 9, 19).

Quare omnes institutionis rationes, spiritualis, intellectualis, disciplinaris, consociata actione ad hunc finem pastoralem ordinentur, eique assequendo sedulam concordemque operam navent omnes moderatores et magistri, Episcopi auctoritati fideliter obsequentes.

5. Cum alumnorum institutio et a sapientibus legibus et maxime quidem ab idoneis educatoribus pendeat, Seminariorum moderatores et magistri ex optimis viris seligantur[8] atque solida doctrina, congrua experientia pastorali et peculiari institutione spirituali et paedagogica diligenter praeparentur. Instituta igitur ad hunc finem assequendum vel saltem cursus apta ratione disponendi necnon Moderatorum Seminariorum conventus statutis temporibus celebrandi promoveantur oportet.

Unter der väterlichen Leitung der Oberen und durch entsprechende Mitarbeit der Eltern sollen sie ein Leben führen, wie es zu Alter, Sinnesart und Entwicklung der jungen Menschen paßt und mit den Grundsätzen einer gesunden Psychologie in Einklang steht. Eine hinreichende Lebenserfahrung und der Umgang mit der eigenen Familie dürfen nicht fehlen[6]. Daneben soll das, was im folgenden für die Priesterseminarien bestimmt wird, auch auf die Kleinen Seminarien angewandt werden, soweit es ihrer Aufgabe und ihrem Wesen entspricht. Der Unterricht der Alumnen soll so eingerichtet werden, daß sie ohne Schwierigkeiten anderweitig auf ihn aufbauen können, wenn sie einen anderen Lebensstand wählen sollten.

Mit gleicher Sorge soll man sich darüber hinaus des keimenden Berufes der jungen Menschen in den besonderen Instituten annehmen, die in manchen Ländern auch den Zweck der Kleinen Seminarien erfüllen, desgleichen jener Jugendlichen, die in anderen Schulen oder sonstigen Ausbildungsstätten unterrichtet werden. Mit besonderer Liebe soll für Spätberufene durch geeignete Studienstätten und andere Initiativen gesorgt werden.

III. DIE ORDNUNG DER PRIESTERSEMINARE

4. Die Priesterseminare sind zur priesterlichen Ausbildung notwendig. In ihnen muß die gesamte Ausbildung der Alumnen dahin zielen, daß sie nach dem Vorbild unseres Herrn Jesus Christus, des Lehrers, Priesters und Hirten zu wahren Seelenhirten geformt werden[7]; sie müssen also zum Dienst am Wort vorbereitet werden, daß sie das geoffenbarte Gotteswort immer besser verstehen, durch Meditation mit ihm vertraut werden und es in Wort und Leben darstellen; zum Dienst des Kultes und der Heiligung, daß sie in Gebet und im Vollzug der heiligen Liturgie das Heilswerk durch das eucharistische Opfer und die Sakramente vollziehen; zum Dienst des Hirten, daß sie den Menschen Christus darstellen können, der „nicht kam, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben als Lösegeld für viele hinzugeben" (Mk 10, 45; vgl. Jo 13, 12—17), und daß sie Diener aller werden und so viele gewinnen (vgl. 1 Kor 9, 19).

Daher müssen alle Bereiche der Ausbildung, der geistliche, intellektuelle und disziplinäre, harmonisch auf dieses pastorale Ziel hingeordnet werden; dieses Ziel zu erreichen, sollen alle Oberen und Professoren in treuem Gehorsam gegenüber der bischöflichen Autorität eifrig und einmütig bemüht sein.

5. Da die Ausbildung der Alumnen wohl von sinnvollen Gesetzen, ganz besonders aber von geeigneten Erziehern abhängt, sollen Seminarobere und Professoren aus den besten Kräften ausgewählt werden[8]. Sie müssen durch gediegene Studien, entsprechende pastorale Erfahrung und eine besondere geistliche und pädagogische Ausbildung sorgfältig vorbereitet sein. Zu diesem Zweck müssen geeignete Institute oder wenigstens gut geplante Kurse eingerichtet und regelmäßige Konferenzen der Seminaroberen abgehalten werden.

Moderatores vero et magistri persentiant quantopere a suipsorum cogitandi agendique ratione pendeat alumnorum formationis exitus; sub Rectoris ductu arctissimam spiritus et actionis consortionem ineant atque inter semetipsos et cum alumnis eam familiam constituant quae Domini orationi «Ut sint unum» (cf. Io. 17, 11) respondeat et in alumnis propriae vocationis gaudium nutriat. Episcopus autem assidua praedilectionis cura animet eos qui in Seminario laborant ac ipsis alumnis se demonstret verum in Christo Patrem. Omnes denique sacerdotes cor dioecesis Seminarium considerent eique propriam adiutricem operam libenter praestent[9].

Die Oberen und Professoren sollen immer daran denken, wie sehr der Bildungserfolg bei den Alumnen von der Art und Weise ihres Denkens und Handelns abhängt. Unter Leitung des Regens sollen sie eine enge Gemeinschaft in Gesinnung und Tat eingehen. Sie sollen untereinander und mit den Alumnen eine Familie bilden, die dem Gebet des Herrn „Auf daß sie eins seien" (vgl. Jo 17, 11) entspricht und in den Alumnen die Freude am eigenen Beruf nährt. Der Bischof aber soll mit steter, liebevoller Sorge die am Seminar Tätigen ermuntern und auch den Alumnen selbst ein wahrer Vater in Christus sein. Alle Priester sollen das Seminar als das Herz der Diözese betrachten und ihm gern ihre eigene Hilfe zur Verfügung stellen[9].

6. Vigilanti cura, pro singulorum aetate eorumque progressu, inquiratur de candidatorum recta intentione ac libera voluntate, de idoneitate, spirituali, morali et intellectuali, de congrua physica et psychica valetudine, consideratis quoque dispositionibus a familia forsan transmissis. Expendatur quoque candidatorum capacitas sacerdotalia onera ferendi et officia pastoralia exercendi[10].

6. Mit wacher Sorge, dem Alter und der Entwicklungsstufe der einzelnen entsprechend, müssen die rechte Absicht und der freie Wille der Kandidaten, ihre geistliche, moralische und intellektuelle Eignung, die erforderliche physische und seelische Gesundheit geprüft werden; dabei müssen auch von der Familie eventuell ererbte Anlagen beachtet werden. Auch soll man sich über die Fähigkeit der Kandidaten, die Lasten des Priesteramtes zu tragen und die pastoralen Aufgaben zu erfüllen, ein Urteil bilden[10].

In universa autem alumnorum selectione et probatione debita semper adhibeatur animi firmitas etiamsi lugenda sit sacerdotum penuria[11], cum Deus Ecclesiam suam ministris carere non sinat, si digni promoveantur, non idonei tempestive ad alia munera obeunda paterne dirigantur atque iuventur ut vocationis suae christianae conscii, alacriter apostolatum laicalem ineant.

Bei der Auslese und Prüfung der Kandidaten soll man mit der nötigen geistigen Festigkeit vorgehen, auch dann, wenn Priestermangel zu beklagen ist[11]. Gott läßt es ja seiner Kirche nicht an Dienern fehlen, wenn man die fähigen auswählt, die nicht geeigneten aber rechtzeitig in väterlicher Weise anderen Berufen zuführt und ihnen dazu verhilft, daß sie sich im Bewußtsein ihrer christlichen Berufung mit Eifer dem Laienapostolat widmen.

7. Ubi singulae dioeceses proprio Seminario rite instruendo impares sint, erigantur ac foveantur Seminaria pluribus dioecesibus vel universae regioni vel nationi communia, ut solidae alumnorum institutioni, quae in hac re suprema lex est habenda, efficaciore ratione consulatur. Haec vero Seminaria, si regionalia sint vel nationalia, regantur iuxta statuta ab Episcopis quorum interest[12] condita et ab Apostolica Sede probata.

7. Wo die einzelnen Diözesen nicht in der Lage sind, ein eigenes Seminar entsprechend einzurichten, soll man gemeinsame Seminarien für mehrere Diözesen, für eine ganze Region oder Nation gründen und fördern, damit die gründliche Ausbildung der Alumnen, die hierin oberstes Gesetz sein muß, wirksamer gewährleistet wird. Die Leitung solcher regionaler oder nationaler Seminarien soll sich nach Statuten richten, die von den beteiligten Bischöfen[12] aufgestellt und vom Heiligen Stuhl approbiert sind.

In Seminariis autem ubi multi sunt alumni, retenta regiminis et scientificae institutionis unitate, alumni apta ratione distribuantur in coetus minores ut singulorum conformationi personali melius provideatur.

In Seminarien, in denen eine große Zahl von Alumnen zusammenlebt, soll man die Alumnen in passender Weise in kleinere Gruppen aufteilen, um so die Ausbildung der einzelnen persönlicher gestalten zu können; die Einheit der Leitung und wissenschaftlichen Ausbildung soll aber erhalten bleiben.

IV. DE INSTITUTIONE SPIRITUALI IMPENSIUS EXCOLENDA

8. Institutio spiritualis cum doctrinali et pastorali arcte connectatur et, directore spiritus praecipue adiuvante[13], ita impertiatur, ut alumni cum Patre per Filium Eius Iesum Christum in Spiritu Sancto familiari et assidua societate vivere discant. Per sacram ordinationem Christo Sacerdoti configurandi, etiam intima totius vitae consortione, ut amici,

IV. DIE SORGE UM DIE GRÜNDLICHERE GEISTLICHE FORMUNG

8. Die geistliche Formung soll mit der wissenschaftlichen und pastoralen Ausbildung eng verbunden sein. Unter Anleitung vor allem des Spirituals[13] sollen die Alumnen lernen, in inniger und steter Gemeinschaft mit dem Vater durch Jesus Christus im Heiligen Geist zu leben. Durch die heilige Weihe werden sie einst Christus, dem

Ei adhaerere assuescant[14]. Eius Mysterium Paschale ita vivant ut in illud initiare sciant plebem sibi committendam. Christum quaerere edoceantur in verbi Dei fideli meditatione, in actuosa cum sacrosanctis Ecclesiae Mysteriis communicatione, imprimis in Eucharistia et in officio divino[15]; in Episcopo, qui eos mittit et in hominibus ad quos mittuntur, praesertim pauperibus, parvulis, infirmis, peccatoribus et incredulis. Beatissimam Virginem Mariam, quae a Christo Iesu in cruce moriente discipulo data est uti mater, filiali fiducia diligant et colant.

Priester, gleichförmig; so sollen sie auch lernen, ihm wie Freunde in enger Gemeinschaft des ganzen Lebens verbunden zu sein[14]. Sein Pascha-Mysterium sollen sie so darleben, daß sie das Volk, das ihnen anvertraut wird, darin einzuführen vermögen. Sie sollen angeleitet werden, Christus zu suchen: in der gewissenhaften Meditation des Gotteswortes, in der aktiven Teilnahme an den heiligen Geheimnissen der Kirche, vor allem in der Eucharistie und im Stundengebet[15]; im Bischof, der ihnen die Sendung gibt, und in den Menschen, zu denen sie gesandt werden, vor allem in den Armen, den Kindern und den Kranken, den Sündern und Ungläubigen. Die seligste Jungfrau, die von Christus Jesus bei seinem Tod am Kreuz dem Jünger als Mutter gegeben wurde, sollen sie mit kindlichem Vertrauen lieben und verehren.

Enixe foveantur pietatis exercitia venerando Ecclesiae usu commendata; curandum vero est ne formatio spiritualis in iis solis consistat nec solum affectum religiosum excolat. Discant potius alumni secundum formam Evangelii vivere, in fide, spe et caritate firmari, ut in earum exercitio spiritum orationis sibi acquirant[16], vocationis suae robur et munimen consequantur, ceterarum virtutum vigorem obtineant et zelo omnes homines Christo lucrifaciendi crescant.

Die Frömmigkeitsformen, die durch den ehrwürdigen Brauch der Kirche empfohlen sind, sollen eifrig gefördert werden; man muß aber dafür sorgen, daß die geistliche Ausbildung sich nicht in ihnen erschöpfe und nicht einseitig das religiöse Gefühl anspreche. Vielmehr sollen die Alumnen lernen, nach dem Vorbild des Evangeliums zu leben, in Glaube, Hoffnung und Liebe stark zu werden, damit sie in der Übung dieser Tugenden die Gesinnung des Betens erwerben[16], Festigkeit und Sicherheit in ihrem Beruf finden, die übrigen Tugenden zur Reife bringen und im Eifer, alle Menschen für Christus zu gewinnen, wachsen.

9. Mysterio Ecclesiae ab hac Sancta Synodo praecipue illustrato alumni ita imbuantur ut Christi Vicario humili et filiali caritate devincti atque, sacerdotio aucti, proprio Episcopo tamquam fidi cooperatores adhaerentes et sociam cum fratribus operam praestantes, testimonium exhibeant illius unitatis qua homines ad Christum attrahuntur[17]. Dilatato corde participare discant in totius Ecclesiae vita secundum illud S. Augustini: «Quantum quisque amat Ecclesiam Christi, tantum habet Spiritum Sanctum»[18]. Clarissime intellegant alumni, se non dominatui nec honoribus destinari, sed totos servitio Dei et pastorali ministerio mancipari. Peculiari sollicitudine in sacerdotali oboedientia, in pauperis vitae ratione et in sui abnegandi spiritu ita excolantur[19], ut etiam ea quae licita sunt, sed non expediunt, prompte abdicare et Christo crucifixo se conformare assuescant.

9. Das Geheimnis der Kirche, das von dieser Heiligen Synode besonders dargelegt wurde, soll sie so erfüllen, daß sie dem Stellvertreter Christi in demütiger und kindlicher Liebe ergeben sind und daß sie später als Priester ihrem eigenen Bischof als ergebene Mitarbeiter anhangen und in gemeinschaftlicher Arbeit mit ihren Mitbrüdern Zeugnis für jene Einheit geben, durch die die Menschen zu Christus hingezogen werden[17]. Mit weitem Herzen sollen sie am Leben der ganzen Kirche teilzunehmen lernen, nach jenem Augustinuswort: „In dem Maße, wie einer die Kirche Christi liebt, hat er den Heiligen Geist[18].“ Die Alumnen müssen mit voller Klarheit verstehen, daß sie nicht zum Herrschen oder für Ehrenstellen bestimmt sind, sondern sich ganz dem Dienst Gottes und der Seelsorge widmen sollen. Mit besonderer Sorgfalt sollen sie im priesterlichen Gehorsam, in armer Lebensweise und im Geist der Selbstverleugnung erzogen werden[19], so daß sie sich daran gewöhnen, auch auf erlaubte, aber unnötige Dinge bereitwillig zu verzichten und dem gekreuzigten Christus ähnlich zu werden.

De oneribus ab ipsis suscipiendis alumni reddantur certiores, nulla vitae sacerdotalis difficultate reticita; ne tamen in futura operositate periculi rationem fere unice conspiciant, sed potius ad vitam spiritualem ex ipsa eorum pastorali actione quam maxime roborandam conformentur.

Die Alumnen sollen über die Lasten, die sie auf sich zu nehmen haben, aufgeklärt werden, ohne daß man ihnen irgendeine der Schwierigkeiten des Priesterlebens verschweigt. Sie sollen aber in ihrer zukünftigen Tätigkeit nicht fast ausschließlich eine Gefahrenquelle sehen, vielmehr soll man sie dazu anleiten, daß sie gerade aus ihrer pastoralen Tätigkeit für ihr geistliches Leben so viel Kraft wie möglich schöpfen.

10. Alumni qui secundum proprii ritus sanctas firmasque leges venerandam coelibatus sacerdo-

10. Die Alumnen, die gemäß den heiligen und festen Gesetzen ihres eigenen Ritus die vereh-

talis traditionem sequuntur, diligenti cura educentur ad hunc statum, in quo societati coniugali propter regnum coelorum (cf. Mat. 19, 12) renuntiantes, Domino adhaerent amore indiviso[20] novo Foederi intime congruente, futuri saeculi resurrectionis testimonium exhibent (cf. Lc. 20, 36)[21] et aptissimum consequuntur auxilium ad eam perfectam caritatem continuo exercendam, qua in ministerio sacerdotali omnia omnibus fieri valeant[22]. Alte persentiant quam grato animo ille status suscipi debeat non quidem solum ut lege ecclesiastica praeceptus, sed ut pretiosum donum Dei humiliter impetrandum, cui gratia Spiritus Sancti excitante et adiuvante, libere et generose respondere properent.

Officia et dignitatem christiani matrimonii, quod amorem inter Christum et Ecclesiam repraesentat (cf. Eph. 5, 32 s.), alumni debite cognoscant; perspiciant autem virginitatis Christo consecratae praecellentiam[23], ita ut optione mature deliberata ac magnanimi, integra corporis et animi deditione Domino se devoveant.

De periculis quae eorum castitati maxime in praesentis temporis societate occurrunt, moneantur[24]; aptis praesidiis divinis humanisque adiuti, matrimonii renuntiationem ita integrare addiscant ut ipsorum vita et operositas ex coelibatu non modo ullum patiatur detrimentum, sed potius ipsi altius animi corporisque dominum pleniorisque maturitatis profectum acquirant atque Evangelii beatitudinem perfectius percipiant.

11. Christianae educationis normae sancte serventur, et recentioribus sanae psychologiae et paedagogiae inventis rite compleantur. Institutione igitur sapienter ordinata in alumnis excolenda est etiam debita maturitas humana, praecipue comprobata in quadam animi stabilitate, in facultate ferendi ponderatas decisiones atque in recta de eventibus et hominibus iudicandi ratione. Alumni propriam indolem recte componere assuescant; ad animi fortitudinem formentur et in universum illas virtutes aestimare discant quae inter homines pluris fiunt et Christi ministrum commendant[25], cuiusmodi sunt animi sinceritas, assidua iustitiae cura, promissis servata fides, in agendo urbanitas, in colloquendo modestia cum caritate coniuncta.

Vitae Seminarii disciplina aestimanda est non solum validum vitae communis caritatisque praesidium, sed totius institutionis necessaria pars ad sui dominium acquirendum, ad solidam personae maturitatem promovendam ceterasque animi dispositiones efformandas quae ordinatam et fructuosam Ecclesiae operositatem maxime iuvant. Ita tamen exerceatur ut fiat alumnorum interna aptitudo qua auctoritas superiorum ex intima persuasione

rungswürdige Tradition des priesterlichen Zölibats auf sich nehmen, sollen mit großer Sorgfalt auf diesen Stand hin erzogen werden: sie verzichten darin um des Himmelreiches willen (vgl. Mt 19, 12) auf die eheliche Gemeinschaft, hangen dem Herrn mit ungeteilter Liebe an[20], wie sie dem Neuen Bund in besonderer Weise entspricht; sie geben Zeugnis für die Auferstehung in der künftigen Welt (vgl. Lk 20, 36)[21] und gewinnen besonders wirksame Hilfe zur ständigen Übung jener vollkommenen Liebe, die sie in ihrer priesterlichen Arbeit allen alles werden läßt[22]. Sie sollen tief davon durchdrungen sein, wie dankbar sie diesen Stand entgegennehmen sollen, nicht etwa bloß als eine Vorschrift kirchlicher Gesetzgebung, sondern als ein kostbares Geschenk Gottes, das sie in Demut erbitten und dem sie mit der erweckenden und helfenden Gnade des Heiligen Geistes frei und großherzig zu entsprechen suchen sollen.

Um die Pflichten und die Würde der christlichen Ehe, die ein Bild der Liebe zwischen Christus und seiner Kirche ist (vgl. Eph 5, 32 f.), sollen die Alumnen gebührend wissen; sie sollen aber klar den Vorrang der Christus geweihten Jungfräulichkeit erkennen[23], so daß sie nach reiflich überlegter Wahl und mit Hochherzigkeit sich in ganzer Hingabe von Leib und Seele dem Herrn weihen.

Auf die Gefahren, die ihrer Keuschheit besonders in der gegenwärtigen Gesellschaft drohen, sollen sie hingewiesen werden[24]. Sie müssen lernen, sich durch geeignete göttliche und menschliche Hilfsmittel zu schützen und den Verzicht auf die Ehe so in ihr Dasein zu integrieren, daß sie in ihrem Leben und in ihrer Wirksamkeit vom Zölibat her nicht nur keinen Schaden nehmen, vielmehr eine vollkommenere Herrschaft über Leib und Seele und eine höhere menschliche Reife gewinnen und die Seligkeit des Evangeliums tiefer erfahren.

11. Die Grundsätze christlicher Erziehung sollen hochgehalten und durch die neueren Erkenntnisse einer gesunden Psychologie und Pädagogik ergänzt werden. In klug abgestufter Ausbildung sollen die Alumnen auch zur nötigen menschlichen Reife geführt werden, die sich vor allem in innerer Beständigkeit bewähren muß, in der Fähigkeit, abgewogene Entscheidungen zu fällen und in einem treffenden Urteil über Ereignisse und Menschen. Die Alumnen müssen ihren Charakter formen lernen. Sie sollen zu geistiger Entschlossenheit erzogen werden und überhaupt jene Tugenden schätzen lernen, auf die die Menschen Wert legen und die den Diener Christi gewinnend machen[25]: dazu gehören Aufrichtigkeit, wacher Gerechtigkeitssinn, Zuverlässigkeit bei Versprechungen, gute Umgangsformen, Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit im Gespräch.

Die Lebensordnung des Seminars soll nicht nur als ein wirksamer Schatz des gemeinsamen Lebens und der Liebe betrachtet werden, vielmehr als notwendiger Bestandteil der ganzen Ausbildung zur Gewinnung von Selbstbeherrschung, zur Entfaltung einer reifen Persönlichkeit und zur Heranbildung aller jener geistigen Haltungen, die zu einem disziplinierten und fruchtbaren Wirken der Kirche in hohem Maße beitragen. Die Disziplin

seu propter conscientiam (cf. Rom. 13, 5) et propter supernaturales rationes suscipiatur. Disciplinae vero normae iuxta alumnorum aetatem ita applicentur ut ipsi, dum gradatim sibimetipsis moderari addiscant, libertate sapienter uti, sponte naviterque agere[26] et cum confratribus et laicis sociam praestare operam assuescant.

Tota Seminarii ratio, pietatis et silentii studio atque mutui adiutorii sollicitudine perfusa, ita ordinetur oportet ut iam quaedam initiatio sit futurae vitae a sacerdote ducendae.

12. Ut spiritualis institutio solidiore ratione innitatur et alumni vocationem optione mature deliberata amplectantur, Episcoporum erit congruum instaurare temporis intervallum pro impensiore tirocinio spirituali. Eorundum quoque erit opportunitatem perpendere quandam studiorum interruptionem statuendi vel aptum tirocinium pastorale disponendi ut sacerdotii candidatorum probationi satius consulatur. Pro singularum regionum condicionibus Episcoporum pariter erit decernere de protrahenda aetate a iure communi in praesenti pro sacris ordinibus expostulata necnon deliberare de opportunitate statuendi ut alumni, expleto cursu theologico, per congruum tempus diaconalem exerceant ordinem, antequam ad sacerdotium promoveantur.

V. DE STUDIIS ECCLESIASTICIS RECOGNOSCENDIS

13. Antequam sacrorum alumni studia proprie ecclesiastica aggrediantur, ea humanistica et scientifica institutione ornentur, qua iuvenes in sua cuiusque natione superiora studia inire valeant; ac praeterea eam linguae latinae cognitionem acquirant, qua tot scientiarum fontes et Ecclesiae documenta intellegere atque adhibere possint[27]. Studium linguae liturgicae unicuique ritui propriae necessarium habeatur, cognitio vero congrua linguarum Sacrae Scripturae et Traditionis valde foveatur.

14. In ecclesiasticis studiis recognoscendis eo imprimis spectandum est ut disciplinae philosophicae et theologicae aptius componantur et concordi ratione conspirent ad alumnorum mentibus magis magisque aperiendum Mysterium Christi quod totam generis humani historiam afficit, in Ecclesiam iugiter influit et ministerio sacerdotali praecipue operatur[28].

Ut haec visio ab institutionis limine cum alumnis communicetur, studia ecclesiastica inchoentur cursu introductorio per congruum tempus protrahendo. In hac studiorum initiatione Mysterium salutis ita proponatur ut alumni studiorum ecclesiasticorum sensum, ordinem eorumque finem pa-

soll aber so gehandhabt werden, daß die Alumnen von sich aus die Autorität der Oberen aus persönlicher Überzeugung, also um des Gewissens willen (vgl. Röm 13, 5) und aus übernatürlichen Motiven annehmen. Die Regeln der Hausordnung aber sollen dem Alter der Alumnen so angepaßt werden, daß sie allmählich lernen, auf sich selber zu stehen, und sich daran gewöhnen, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen, aus eigener Initiative und Überlegung zu handeln[26] und mit den Mitbrüdern und den Laien zusammenzuarbeiten. Der gesamte Lebensstil des Seminars soll von der Bemühung um die Frömmigkeit und das Schweigen und von gegenseitiger Hilfsbereitschaft geprägt und so gestaltet sein, daß er schon eine gewisse Einführung in das spätere Leben des Priesters ist.

12. Es ist Sache der Bischöfe, einen entsprechenden Zeitraum für eine intensivere geistliche Schulung der Alumnen festzusetzen, damit ihre geistliche Bildung festere Grundlagen habe und sie in reifer Überlegung ihren Beruf bejahen. Außerdem sollen sie die Möglichkeit erwägen, die Studien zu unterbrechen oder einen angemessenen Zeitraum pastoraler Schulung einzulegen, um eine zuverlässigere Erprobung der Priesterkandidaten zu gewährleisten. Weiter sollen die Bischöfe je nach den regionalen Gegebenheiten entscheiden, ob das nach dem zur Zeit gültigen gemeinen Recht geforderte Weihealter zu erhöhen ist, und überlegen, ob es angebracht ist, die Alumnen nach Abschluß des theologischen Studiums noch eine angemessene Zeit den Weihediakonat ausüben zu lassen, bevor sie zur Priesterweihe zugelassen werden.

V. NEUGESTALTUNG DER KIRCHLICHEN STUDIEN

13. Vor Beginn der eigentlichen kirchlichen Studien sollen die Alumnen den Grad humanistischer und naturwissenschaftlicher Bildung erreichen, der in ihrem Land zum Eintritt in die Hochschulen berechtigt. Sie sollen zudem so viel Latein lernen, daß sie die zahlreichen wissenschaftlichen Quellen und die kirchlichen Dokumente verstehen und benützen können[27]. Das Studium der dem eigenen Ritus entsprechenden liturgischen Sprache muß als notwendig verlangt werden; die angemessene Kenntnis der Sprachen der Heiligen Schrift und der Tradition soll sehr gefördert werden.

14. Bei der Neugestaltung der kirchlichen Studien ist vor allem darauf zu achten, daß die philosophischen und die theologischen Disziplinen besser aufeinander abgestimmt werden; sie sollen harmonisch darauf hinstreben, den Alumnen immer tiefer das Mysterium Christi zu erschließen, das die ganze Geschichte der Menschheit durchzieht, sich ständig der Kirche mitteilt und im priesterlichen Dienst in besonderer Weise wirksam wird[28].

Damit diese Sicht den Seminaristen schon vom Anfang ihrer Ausbildung anvertraut werde, sollen die kirchlichen Studien mit einem ausreichend langen Einführungskurs beginnen. In dieser Einführung soll das Heilsmysterium so dargelegt werden, daß die Alumnen den Sinn, den Aufbau und

storalem conspiciant simulque ad propriam vitam universam fide fundandam et penetrandam iuventur atque in vocatione deditione personali et laeto animo amplectenda firmentur.

15. Philosophicae disciplinae ita tradantur ut alumni imprimis ad solidam et cohaerentem hominis, mundi et Dei cognitionem acquirendam manuducantur, innixi patrimonio philosophico perenniter valido[29], ratione quoque habita philosophicarum investigationum progredientis aetatis, praesertim earum quae in propria natione maiorem influxum exercent, necnon recentioris scientiarum progressus, ita ut alumni hodiernae aetatis indole recte percepta ad colloquium cum hominibus sui temporis opportune praeparentur[30].

Historia philosophiae ita tradatur ut alumni, dum variorum systematum principia ultima attingunt, ea quae ibi vera probantur teneant, errorum radices detegere eosque refellere valeant.

In ipsa docendi ratione excitetur in alumnis amor veritatis rigorose quaerendae, observandae, demonstrandae simul cum honesta agnitione limitum cognitionis humanae. Sedulo attendatur ad necessitudinem inter philosophiam et vera problemata vitae necnon quaestiones quae alumnorum mentes movent; ipsi quoque adiuventur ad perspiciendos nexus qui intercedunt inter argumenta philosophica et mysteria salutis quae in theologia superiore lumine fidei considerantur.

16. Disciplinae theologicae, in lumine fidei, sub Ecclesiae Magisterii ductu[31], ita tradantur ut alumni doctrinam catholicam ex divina Revelatione accurate hauriant, profunde penetrent, propriae vitae spiritualis reddant alimentum[32] eamque in ministerio sacerdotali annuntiare, exponere atque tueri valeant.

Sacrae Scripturae studio, quae universae theologiae veluti anima esse debet[33], peculiari diligentia alumni instituantur; congrua introductione praemissa, in exegeseos methodum accurate initientur, maxima divinae Revelationis themata perspiciant et in Sacris Libris quotidie legendis et meditandis incitamentum et nutrimentum recipiant[34].

Theologia dogmatica ita disponatur ut ipsa themata biblica primum proponantur; quid Patres Ecclesiae Orientis et Occidentis ad singulas Revelationis veritates fideliter transmittendas et enucleandas contulerint necnon ulterior dogmatis historia — considerata quoque ipsius relatione ad generalem Ecclesiae historiam — alumnis aperiatur[35]; deinde ad mysteria salutis integre quantum fieri potest illustranda, ea ope speculationis, S.

das pastorale Ziel der kirchlichen Studien klar sehen; daß ihnen zugleich geholfen werde, ihr ganzes persönliches Leben auf den Glauben zu gründen und mit ihm zu durchdringen; daß sie endlich in der persönlichen und frohen Hingabe an ihren Beruf gefestigt werden.

15. Die philosophischen Disziplinen sollen so dargeboten werden, daß die Alumnen vor allem zu einem gründlichen und zusammenhängenden Wissen über Mensch, Welt und Gott hingeführt werden. Sie sollen sich dabei auf das stets gültige philosophische Erbe stützen[29]. Es sollen aber auch die philosophischen Forschungen der neueren Zeit berücksichtigt werden, zumal jene, die beim eigenen Volk bedeutenderen Einfluß ausüben, und den Fortschritt der modernen Naturwissenschaften. So sollen die Alumnen über die charakteristischen Erscheinungen der heutigen Zeit gut Bescheid wissen und auf das Gespräch mit den Menschen ihrer Zeit entsprechend vorbereitet werden[30].

Die Philosophiegeschichte soll so gelehrt werden, daß die Studenten zu den letzten Prinzipien der verschiedenen Systeme vordringen, den Wahrheitsgehalt festhalten, die Irrtümer aber in ihren Wurzeln erkennen und widerlegen können.

Durch die ganze Lehrweise wecke man in den Alumnen den Drang, mit methodischer Strenge nach der Wahrheit zu suchen, in sie einzudringen und sie zu beweisen und gleichzeitig die Grenzen menschlicher Erkenntnis ehrlich anzuerkennen. Ganz besonders achte man auf den engen Zusammenhang der Philosophie mit den wirklichen Lebensproblemen und den Fragen, die die Studenten innerlich bewegen. Man soll ihnen auch dazu helfen, die Verbindung zu sehen, die zwischen den philosophischen Gedankengängen und den Heilsgeheimnissen besteht, die die Theologie im höheren Licht des Glaubens betrachtet.

16. Die theologischen Fächer sollen im Licht des Glaubens unter Führung des kirchlichen Lehramtes[31] so gelehrt werden, daß die jungen Theologen die katholische Lehre sorgfältig aus der göttlichen Offenbarung schöpfen, tief in sie eindringen, sie für ihr geistliches Leben fruchtbar machen[32] und sie in ihrem künftigen priesterlichen Dienst verkünden, darlegen und verteidigen können.

Mit besonderer Sorgfalt sollen sie im Studium der Heiligen Schrift, die gleichsam die Seele der ganzen Theologie sein muß[33], gefördert werden. Nach einer entsprechenden Einführung sollen sie in der exegetischen Methode gründlich geschult werden; mit den Hauptthemen der göttlichen Offenbarung sollen sie vertraut werden und für ihre tägliche Schriftlesung und Schriftbetrachtung Anregung und Nahrung erhalten[34].

Die dogmatische Theologie soll so angeordnet werden, daß zuerst die biblischen Themen selbst vorgelegt werden; dann erschließe man den Alumnen, was die Väter der östlichen und westlichen Kirche zur treuen Überlieferung und zur Entfaltung der einzelnen Offenbarungswahrheiten beigetragen haben, ebenso die weitere Dogmengeschichte, unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur allgemeinen Kirchengeschichte[35]; sodann

Thoma magistro, intimius penetrare eorumque nexum perspicere alumni addiscant[36]; eademque semper in actionibus liturgicis[37] et universa Ecclesiae vita praesentia et operantia agnoscere doceantur; atque humanorum problematum solutiones sub Revelationis luce quaerere, eius aeternas veritates mutabili rerum humanarum condicioni applicare easque modo coaevis hominibus accomodato communicare discant[38].

sollen sie lernen, mit dem heiligen Thomas als Meister, die Heilsgeheimnisse in ihrer Ganzheit spekulativ tiefer zu durchdringen und ihren Zusammenhang zu verstehen, um sie, soweit möglich, zu erhellen[36]. Sie sollen geschult werden, diese selben Heilsgeheimnisse stets in den liturgischen Handlungen[37] und im gesamten Leben der Kirche gegenwärtig und wirksam zu sehen, und lernen, die Lösung der menschlichen Probleme im Lichte der Offenbarung zu suchen, ihre ewige Wahrheit auf die wandelbare Welt menschlicher Dinge anzuwenden und sie in angepaßter Weise den Menschen unserer Zeit mitzuteilen[38].

Item ceterae theologicae disciplinae ex vividiore cum Mysterio Christi et historia salutis contactu instaurentur. Specialis cura impendatur Theologiae morali perficiendae, cuius scientifica expositio, doctrina S. Scripturae magis nutrita, celsitudinem vocationis fidelium in Christo illustret eorumque obligationem in caritate pro mundi vita fructum ferendi. Similiter in iure canonico exponendo et in historia ecclesiastica tradenda respiciatur ad Mysterium Ecclesiae, secundum Constitutionem dogmaticam «De Ecclesia» ab hac S. Synodo promulgatam. Sacra Liturgia quae primus, isque necessarius fons spiritus vere christiani habenda est, doceatur ad mentem articulorum 15 et 16 Constitutionis de Sacra Liturgia[39].

Ebenso sollen die übrigen theologischen Disziplinen aus einem lebendigeren Kontakt mit dem Geheimnis Christi und der Heilsgeschichte neugefaßt werden. Besondere Sorge verwende man auf die Vervollkommnung der Moraltheologie, die, reicher genährt aus der Lehre der Schrift, in wissenschaftlicher Darlegung die Erhabenheit der Berufung der Gläubigen in Christus, und ihre Verpflichtung, in der Liebe Frucht zu tragen für das Leben der Welt, erhellen soll. Ebenso lenke man bei der Behandlung des Kanonischen Rechtes und bei der Darlegung der Kirchengeschichte den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der Dogmatischen Konstitution „Über die Kirche", die von dieser Heiligen Synode erlassen wurde. Die heilige Liturgie, die als erste und notwendige Quelle des wahrhaft christlichen Geistes zu betrachten ist, soll entsprechend den Artikeln 15 und 16 der Konstitution „Über die heilige Liturgie" gelehrt werden[39].

Variarum regionum condicionibus opportune consideratis, manuducantur alumni ad plenius cognoscendas Ecclesias et Communitates ecclesiales a Sede Apostolica Romana seiunctas, ut unitatis redintegrationi inter universos Christianos secundum huius S. Synodi praescripta promovendae conferre valeant[40].

Unter angemessener Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse führe man die Alumnen zu einer volleren Kenntnis der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die vom Apostolischen Römischen Stuhl getrennt sind, damit sie zur Förderung der Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen nach den Vorschriften dieser Heiligen Synode beizutragen vermögen[40].

Introducantur etiam ad alias religiones cognoscendas in singulis regionibus magis vulgatas, quo melius id quod boni et veri, Deo disponente, habent, agnoscant, errores refellere discant et plenum veritatis lumen non habentibus communicare valeant.

Auch in die Kenntnis der anderen Religionen, die in den betreffenden Gegenden stärker verbreitet sind, führe man sie ein, auf daß sie besser das, was sie nach Gottes Fügung an Gutem und Wahrem haben, anerkennen, Irrtümer zurückzuweisen lernen, und das volle Licht der Wahrheit denen, die es nicht haben, mitzuteilen vermögen.

17. Cum vero doctrinalis institutio non ad meram notionum communicationem, sed ad veram intimamque alumnorum formationem tendere debeat, methodi didacticae recognoscantur tum ad praelectiones, colloquia et exercitationes quod attinet, tum quoad alumnorum studium sive privatum sive in parvis coetibus excitandum. Totius institutionis unitas ac soliditas sedulo curetur, vitata nimia disciplinarum et lectionum multiplicatione atque iis quaestionibus omissis, quae vix ullum momentum retinent vel quae ad altiora academica studia remittenda sunt.

17. Da die wissenschaftliche Ausbildung nicht der bloßen Mitteilung von Begriffen dient, sondern die wahre innere Formung der Alumnen anstreben muß, sollen die Lehrmethoden überprüft werden; das gilt sowohl für die Vorlesungen, Kolloquien und Übungen als auch für die Förderung des privaten Studiums der Alumnen und ihrer Zusammenarbeit in kleinen Zirkeln. Großen Wert lege man auf die Einheit der Ausbildung und auf ihre Gründlichkeit; man vermeide eine zu große Vermehrung von Fächern und Vorlesungen; man lasse die Fragen aus, die kaum mehr Bedeutung haben, wie auch solche, die in die höheren akademischen Studien zu verweisen sind.

18. Episcoporum erit curare ut iuvenes indole, virtute et ingenio apti ad peculiaria Instituta, Fa-

18. Es ist die Aufgabe der Bischöfe, dafür zu sorgen, daß junge Leute, die nach Charakter, Tu-

cultates vel Universitates mittantur ut in scientiis sacris necnon in aliis quae opportunae videantur, sacerdotes praeparentur altiore ratione scientifica instructi, qui variis apostolatus necessitatibus satisfacere valeant; eorum vero institutio spiritualis et pastoralis, maxime si sacerdotio nondum sint aucti, nullo modo negligatur.

VI. DE INSTITUTIONE STRICTE PASTORALI PROMOVENDA

19. Pastoralis illa sollicitudo quae integram prorsus alumnorum institutionem informare debet[41], postulat etiam ut ipsi diligenter instruantur in iis quae peculiari ratione ad sacrum ministerium spectant, praesertim in catechesi et praedicatione, in cultu liturgico et sacramentorum adminstratione, in operibus caritatis, in officio occurrendi errantibus et incredulis, et in ceteris pastoralibus muneribus. Accurate instituantur in animarum moderandarum arte, qua universos Ecclesiae filios imprimis ad vitam christianam plene consciam et apostolicam atque ad sui status officia implenda conformare valeant; pari sollicitudine adiuvare discant religiosos et religiosas ut in propriae vocationis gratia perseverent et secundum variorum Institutorum spiritum proficiant[42].

In universum in alumnis congruae aptitudines excolantur, quae maxime ad dialogum cum hominibus conferunt, uti sunt capacitas alios audiendi et ad varia necessitudinis humanae adiuncta animum aperiendi in spiritu caritatis[43].

20. Subsidiis quoque uti edoceantur quae disciplinae sive paedagogicae, sive psychologicae, sive sociologicae[44] afferre valent, iuxta rectas methodos et Auctoritatis Ecclesiasticae normas. Item ad apostolicam laicorum actionem excitandam ac fovendam accurate instruantur[45], necnon ad varias efficacioresque apostolatus formas promovendas; atque eo spiritu vere catholico imbuantur, quo propriae dioecesis, nationis vel ritus fines transcendere et totius Ecclesiae necessitates iuvare assuescant, animo parati ad Evangelium ubique praedicandum[46].

21. Cum vero opus sit ut alumni apostolatus exercendi artem non tantum theoretice, sed etiam practice addiscant atque propria responsabilitate et consociata opera agere valeant, iidem iam per studiorum curriculum, feriarum quoque tempore, praxi pastorali initientur per opportunas exercitationes; quae vero pro alumnorum aetate ac locorum condicione, prudenti Episcoporum iudicio, methodice et sub virorum in re pastorali peritorum ductu fieri debent, praepollente supernaturalium auxiliorum vi semper memorata[47].

gend und Begabung geeignet sind, an besondere Institute, Fakultäten oder Universitäten geschickt werden, um so Priester heranzubilden, die in den heiligen Wissenschaften und in anderen wichtigen Wissenszweigen eine gründlichere wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben und den verschiedenen Erfordernissen des Apostolats entsprechen können. Ihre geistliche und pastorale Unterweisung darf dabei aber in keiner Weise vernachlässigt werden, besonders, wenn sie noch vor der Priesterweihe stehen.

VI. DIE FÖRDERUNG DER PASTORALEN AUSBILDUNG IM ENGEREN SINN

19. Die pastorale Sorge, die die gesamte Erziehung der Alumnen durchdringen soll[41], fordert auch, daß sie sorgfältig in den für den priesterlichen Dienst charakteristischen Aufgaben ausgebildet werden, vor allem in Katechese und Homiletik, in Liturgie und Sakramentenspendung, in caritativer Arbeit, in der Aufgabe, den Irrenden und Ungläubigen zu Hilfe zu kommen, und in den übrigen pastoralen Pflichten. Sorgfältig sollen sie in die Kunst der Seelenführung eingeführt werden, damit sie alle Glieder der Kirche in erster Linie zu einem vollbewußten und apostolischen Christenleben und zur Erfüllung ihrer Standespflichten führen können. Mit gleicher Sorgfalt sollen sie lernen, Ordensmänner und Ordensfrauen so zu führen, daß sie ihrer Berufsgnade treu bleiben und im Geist ihres Ordens voranschreiten[42].

Überhaupt sollen die Eigenschaften der Alumnen ausgebildet werden, die am meisten dem Dialog mit den Menschen dienen: wie die Fähigkeit, anderen zuzuhören und im Geist der Liebe sich seelisch den verschiedenen menschlichen Situationen zu öffnen[43].

20. Im Gebrauch der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Hilfsmittel[44] sollen sie methodisch richtig und den Richtlinien der kirchlichen Autorität entsprechend unterrichtet werden, das apostolische Wirken der Laien anzuregen und zu fördern[45] sowie die verschiedenen und wirkungsvolleren Formen des Apostolats zu pflegen. Durchdrungen von einer wahrhaft katholischen Geisteshaltung sollen sie immer über die Grenzen der eigenen Diözese, der Nation oder des Ritus zu blicken und für die Bedürfnisse der ganzen Kirche einzustehen lernen, stets bereit, das Evangelium überall zu verkünden[46].

21. Da die Alumnen die Ausübung des Apostolats nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch erlernen und imstande sein sollen, aus eigener Verantwortung und in Gemeinschaftsarbeit zu handeln, sollen sie schon im Verlauf des Studiums und auch während der Ferien mit der pastoralen Praxis durch geeignete Übungen vertraut werden. Diese müssen je nach dem Alter der Alumnen und den örtlichen Umständen gemäß dem einsichtigen Urteil der Bischöfe methodisch und unter der Führung pastoral erfahrener Männer abgehalten werden. Die entscheidende Kraft der übernatürlichen Hilfen werde dabei immer bedacht[47].

VII. DE INSTITUTIONE POST STUDIORUM CURRICULUM PERFICIENDA

22. Cum sacerdotalis institutio, ob recentioris potissimum societatis rerum adiuncta, etiam studiorum in Seminariis curriculo absoluto prosequenda atque perficienda sit[48], Conferentiarum Episcoporum erit in singulis nationibus aptiora media adhibere, cuiusmodi sunt pastoralia Instituta cum paroeciis opportune selectis cooperantia, conventus statis temporibus cogendi et accommodatae exercitationes quarum ope iunior clerus sub aspectu spirituali, intellectuali et pastorali in sacerdotalem vitam atque apostolicam operositatem gradatim introducatur easque in dies magis renovare ac fovere valeat.

CONCLUSIO

Huius Sanctae Synodi Patres, opus a Concilio Tridentino inchoatum prosequentes, dum Seminariorum moderatoribus et magistris fidenter concredunt munus futuros Christi sacerdotes efformandi in spiritu renovationis ab hac Sacrosancta Synodo promotae, eos qui ad sacerdotale ministerium se praeparant, vehementer hortantur ut ipsi spem Ecclesiae animarumque salutem sibi committi persentiant atque huius Decreti normas libenti animo suscipientes, fructus qui semper maneant, uberrimos afferant.

Haec omnia et singula, quae in hoc Decreto edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XXVIII mensis octobris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

[1] Universi populi Dei progressum ex ipsius Christi voluntate a sacerdotum ministerio quam maxime pendere, ex verbis patet quibus Dominus Apostolos eorumque successores et cooperatores constituit Evangelii praecones, novi populi electi duces et mysteriorum Dei dispensatores; idem confirmatur ex Patrum ac Sanctorum effatis atque ex iteratis Summorum Pontificum documentis.

Cf. in primis:

S. Pius X, Exhortatio ad Clerum *Haerent animo*, 4 aug. 1908: S. Pii X Acta IV, pp. 237-264.

Pius XI, Litt. Encycl. *Ad catholici Sacerdotii*, 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), imprimis pp. 37-52.

VII. DIE WEITERBILDUNG NACH DEM STUDIENABSCHLUSS

22. Die priesterliche Bildung muß gerade wegen der Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft auch nach abgeschlossenem Seminarstudium noch fortgesetzt und vervollständigt werden[48]. Die Bischofskonferenzen müssen darum in den einzelnen Ländern geeignete Wege finden, wie zum Beispiel Pastoralinstitute, die mit Musterpfarreien zusammenarbeiten, sowie periodische Zusammenkünfte und entsprechende Übungen. Durch sie soll der jüngere Klerus in geistlicher, intellektueller und pastoraler Hinsicht schrittweise ins priesterliche Leben und ins apostolische Wirken eingeführt werden; sie sollen eine ständige Quelle der Erneuerung und Förderung sein.

SCHLUSSWORT

Die Väter dieser Heiligen Synode führen das Werk des Konzils von Trient fort, wenn sie den Oberen und Professoren der Seminarien vertrauensvoll die Aufgabe übertragen, die künftigen Priester Christi im Geist der Erneuerung, wie sie von dieser Heiligen Synode gefordert wird, zu erziehen. Jene, die sich auf das Priesteramt vorbereiten, ermahnen sie eindringlich, in dem Bewußtsein zu leben, daß ihnen die Hoffnung der Kirche und das Heil der Menschen anvertraut sind; sie mögen die Bestimmungen dieses Dekrets bereitwillig annehmen und reiche, unvergängliche Frucht bringen.

Was in diesem Dekret im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 28. Oktober 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

[1] Wie sehr die Entfaltung des ganzen Gottesvolkes nach dem Willen Christi selbst vom Dienst der Priester abhängt, geht aus den Worten hervor, mit denen der Herr die Apostel, ihre Nachfolger und Mitarbeiter zu Verkündern des Evangeliums, zu Vorstehern des auserwählten neuen Volkes und zu Verwaltern der Geheimnisse Gottes eingesetzt hat; ebendies wird auch durch Aussprüche der Väter und Heiligen und durch wiederholte Verlautbarungen der Päpste bestätigt.

Vgl. besonders: Pius X., Exhortatio ad Clerum Haerent animo, 4. August 1908: Pius X., Acta IV, 237—264. — Pius XI., Enzyklika Ad catholici Sacerdotii, 20. Dezember 1935: AAS 28 (1936) besonders 37—52. — Pius XII.,

Pius XII, Adhortatio Apost. *Menti Nostrae,* 23 sept. 1950: AAS 42 (1950), pp. 657-702.

Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri primordia,* 1 aug. 1959: AAS 51 (1959), pp. 545—579.

Paulus VI, Epistula Apost. *Summi Dei Verbum,* 4 nov. 1963: AAS 55 (1963) pp. 979-995.

[2] Universa institutio sacerdotalis, id est Seminarii ordinatio, institutio spirtualis, ratio studiorum, alumnorum vita communis et disciplina, exercitia pastoralia variis locorum adiunctis accommodanda sunt. Quae accommodatio, ad praecipua principia quod spectat, secundum normas communes facienda est, pro clero saeculari ab Episcoporum Conferentiis, et congrua ratione a Superioribus competentibus pro clero regulari (cf. Statuta Generalia Constitutioni Apostolicae *Sedes Sapientiae* adnexa, art. 19).

[3] Inter praecipuas aerumnas quibus Ecclesia hodie affligitur, fere ubique eminet vocationum exigua copia. Cf. Pius XII, Adhortatio Apost. *Menti Nostrae:* «... sacerdotum numerus cum in catholicorum regionibus, tum in missionalibus terris, impar plerumque increscentibus necessitatibus est» (AAS 42 [1950], p. 682). Ioannes XXIII: «Il problema delle vocazioni ecclesiastiche e religiose è quotidiana sollecitudine del Papa..., è sospiro della Sua preghiera, aspirazione ardente della Sua anima.» (Ex Allocutione ad I Congressum Internationalem de Vocationibus ad Status Perfectionis, 16 dec. 1961: *L'Osservatore Romano,* 17 dec. 1961).

[4] Pius XII, Const. Ap. *Sedes Sapientiae,* 31 maii 1956: AAS 48 (1956), p. 357.

Paulus VI, Ep. Apost. *Summi Dei Verbum,* 4 nov. 1963: AAS 55 (1963), pp. 984 ss.

[5] Cf. imprimis: Pius XII, Motu proprio *Cum nobis* «de Pontificio Opere Vocationum Sacerdotalium apud S. Congregationem Seminariis et Studiorum Universitatibus praepositam constituendo», 4 nov. 1941: AAS 33 (1941), p. 479; cum adnexis Statutis et Normis ab eadem S. Congregatione promulgatis die 8 sept. 1943. Motu proprio *Cum supremae* «de Pontificio Opere primario religiosarum vocationum», 11 febr. 1955: AAS 47 (1955), p. 266; cum adnexis Statutis et Normis a S. Congr. de Religiosis promulgatis (ibid., pp. 298-301); Conc. Vat. II, Decretum *De accommodata renovatione vitae religiosae,* nr. 24; Decretum *De Pastorali Episcoporum munere in Ecclesia,* n. 15.

[6] Cf. Pius XII, Adhortatio Apostolica *Menti Nostrae,* 23 sept. 1950: AAS 42 (1950), p. 685.

[7] Cf. Conc. Vat. II, Constitutio dogmatica *De Ecclesia,* nr. 28: AAS 57 (1965), p. 34.

[8] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Ad Catholici Sacerdotii,* 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), p. 37: «Diligens imprimis esto moderatorum magistrorumque delectus... Sacris eiusmodi conlegiis sacerdotes tribuite maxima virtute ornatos; neque gravemini eos e muneribus abstrahere, specie quidem maioris ponderis, quae tamen cum hac capitali re, cuius partes nulla alia susceperit, comparari nequeunt.» Quod seligendi optimos principium iterum inculcatur a Pio XII in Litteris Apostolicis ad Ordinarios Brasiliae directis die 23 aprilis 1947, *Discorsi e Radiomessaggi* IX, pp. 579-580.

[9] De communi officio Seminariis auxiliatricem operam navandi cf. Paulus VI, Epistula Apost. *Summi Dei Verbum,* 4 nov. 1963: AAS 53 (1963), p. 984.

[10] Cf. Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae,* 23 sept. 1950: AAS 42 (1950), p. 684; et cf. S. Congreg. de Sacramentis, Litt. circulares *Magna equidem* ad locorum Ordinarios, 27 dec 1935, n. 10. Pro religiosis cf. *Statuta Generalia* adnexa Constitutioni Apostolicae *Sedes Sapientiae,* 31 maii 1956, art. 33.

Paulus VI, Epistula Apost. *Summi Dei Verbum,* 4 nov. 1963: AAS. 55 (1963), p. 987 s.

Adhortatio Apost. Menti Nostrae, 23. September 1950: AAS 42 (1950) 657—702. — Johannes XXIII., Enzyklika Sacerdotii Nostri primordia, 1. August 1959: AAS 51 (1959) 545—579. — Paul VI., Epistula Apost. Summi Dei Verbum, 4. November 1963: AAS 55 (1963) 979—995.

[2] Die ganze Ausbildung der Priester, d. h. die Seminarordnung, die geistliche Formung, die Studienordnung, das gemeinsame Leben und die Disziplin der Alumnen sowie die pastoralen Einübungen, sind den verschiedenen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Diese Anpassung soll hinsichtlich der grundlegenden Prinzipien für den Weltklerus von den Bischofskonferenzen und für den Ordensklerus in entsprechender Weise von den zuständigen Oberen nach den allgemeinen Richtlinien vorgenommen werden (vgl. die allgemeinen Statuten, die der Apostolischen Konstitution Sedes Sapientiae beigefügt sind, Art. 19).

[3] Unter den besonderen Bedrängnissen, von denen die Kirche heute heimgesucht wird, steht die geringe Zahl von Berufungen fast überall an erster Stelle. — Vgl. Pius XII., Adhortatio Apost. Menti Nostrae: „. . . die Zahl der Priester ist sowohl in den katholischen Gegenden wie in den Missionsländern für die wachsenden Bedürfnisse meistens nicht ausreichend" (AAS 42 [1950] 682). — Johannes XXIII.: „Das Problem der Priester- und Ordensberufungen ist eine tägliche Sorge des Papstes . . ., ist ein Gegenstand seines flehentlichen Betens, ein glühendes Verlangen seiner Seele". (Aus der Ansprache an den Ersten Internationalen Kongreß über die Berufungen zum Stand der Vollkommenheit, 16. Dezember 1961: L'Osservatore Romano, 17. Dezember 1961.)

[4] Pius XII., Const. Ap. Sedes Sapientiae, 31. Mai 1956: AAS 48 (1956) 357; Paulus VI., Ep. Apost. Summi Dei Verbum, 4. November 1963: AAS 55 (1963) 984 ff.

[5] Vgl. besonders: Pius XII., Motu proprio Cum nobis „über die Errichtung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe bei der S. Congr. Stud.", 4. November 1941: AAS 33 (1941) 479; mit den beigefügten, von der gleichen Kongregation am 8. September 1943 veröffentlichten Statuten und Richtlinien. Motu proprio Cum supremae „über das erste Päpstliche Werk für Ordensberufe", 11. Februar 1955: AAS 47 (1955) 266; mit den beigefügten, von der S. Congr. Rel. veröffentlichten Statuten und Richtlinien (aaO. 298—301); Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De accomodata renovatione vitae religiosae, n. 24; Dekret De Pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, n. 15.

[6] Vgl. Pius XII., Adhortatio Apostolica Menti Nostrae, 23. September 1950: AAS 442 (1950) 685.

[7] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, Nr. 28: AAS 57 (1965) 34.

[8] Vgl. Pius XI., Enzyklika Ad Catholici Sacerdotii, 20. Dezember 1935: AAS 28 (1936) 37: „Besonders sorgfältig muß die Auswahl der Oberen und Professoren sein . . . Gebt den Seminaren Priester, die mit höchster Tugend geschmückt sind; fürchtet auch nicht, sie Aufgaben zu entziehen, die scheinbar wichtiger sind, aber in Wirklichkeit mit dieser grundlegenden und unersetzbaren Tätigkeit nicht verglichen werden können." Dieses Prinzip, die Besten auszuwählen, wird auch von Pius XII. in den Litt. Apost. an die Bischöfe Brasiliens vom 23. April 1947 eingeschärft (Discorsi e Radiomessaggi IX, 579—580).

[9] Über die gemeinsame Aufgabe, den Seminaren mit Eifer Dienste zu leisten, vgl. Paul VI., Epistula Apost. Summi Dei Verbum, 4. November 1963: AAS 53 (1963) 984.

[10] Vgl. Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae, 23. September 1950: AAS 42 (1950) 684; vgl. auch S. Congr. Sacr., Litt. circul. Magna equidem an die Ortsordinarien, 27. Dezember 1935, n. 10. Für die Ordensangehörigen vgl. die der Apostolischen Konstitution Sedes Sapientiae (31. Mai 1956, Art. 33) beigefügten all-

[11] Cf. Pius XI. Litt. Encycl. *Ad Catholici Sacerdotii*, 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), p. 41.

[12] Statuitur, ut in determinandis Seminariorum regionalium vel nationalium Statutis omnes Episcopi quorum interest partem habeant, derogando praescripto canonis 1357, par. 4 C.I.C.

[13] Cf. Pius XII, Exhort. Apost. *Menti Nostrae, 23 sept.* 1950: AAS 42 (1950), p. 674; S. Congr. de Sem. et Stud. Univ., *La Formazione spirituale del candidato al sacerdozio*, Città del Vaticano 1965.

[14] Cf. S. Pius X, Exhort. ad Clerum catholicum, *Haerent animo*, 4 aug. 1908: S. Pii X Acta, IV, pp. 242-244; Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae*, 23 sept. 1950: AAS 42 (1950), pp. 659-661; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri Primordia*, 1 aug. 1959: AAS 51 (1959), p. 550 s.

[15] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Mediator Dei*, 20 nov. 1947: AAS 39 (1947), pp. 547 ss. et 572 s.; Joannes XXIII, Adhortatio Apost. *Sacrae Laudis*, 6 ian. 1962: AAS 54 (1962), p. 69; Conc. Vat. II, Const. *De Sacra Liturgia*, art. 16 et 17: AAS 56 (1964), p. 104 s.; S. C. Rituum, *Instructio ad exsecutionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinandam*, 26 sept. 1964, nn. 14-17: AAS 56 (1964), p. 880 s.

[16] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri Primordia:* AAS 51 (1959), p. 559 s.

[17] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *De Ecclesia*, n. 28: AAS 57 (1965), p. 35 s.

[18] S. Augustinus, *In Ioannem tract.* 32, 8: PL 35, 1646.

[19] Cf. Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae:* AAS 42 (1950), pp. 662 s., 685, 690; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri Primordia:* AAS 51 (1959), pp. 551-553; 556 s.; Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam*, 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), p. 634 s.; Conc. Vat. II, Const. dogm. *De Ecclesia*, imprimis n. 8: AAS 57 (1965), p. 12.

[20] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Sacra Virginitas*, 25 mart. 1954: AAS 46 (1954), pp. 165 ss.

[21] Cf. S. Cyprianus, *De habitu virginum*, 22: PL 4, 475; S. Ambrosius, *De virginibus* I, 8, 52: PL 16, 202 s.

[22] Cf. Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae:* AAS 42 (1950), p. 663.

[23] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Sacra Virginitas*, l. c., pp. 170-174.

[24] Cf. Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae*, l. c. pp. 664 et 690 s.

[25] Cf. Paulus VI, Epistula Apost. *Summi Dei Verbum*, 4 nov. 1963: AAS 55 (1963), p. 991.

[26] Cf. Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae*, l. c., p. 686.

[27] Cf. Paulus VI, Epistula Apost. *Summi Dei Verbum*, l. c., p. 993.

[28] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *De Ecclesia*, nn. 7 et 28: AAS 57 (1965), pp. 9-11; 33 s.

[29] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Humani Generis*, 12 aug. 1950: AAS 42 (1950), pp. 571-575.

[30] Cf. Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam*, 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), pp. 637 ss.

[31] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Humani Generis*, 12 aug. 1950: AAS 42 (1950), pp. 567-569; Allocutio *Si dilligis*, 31 maii 1954: AAS 46 (1954), p. 314 s.; Paulus VI, Allocutio in Gregoriana Pontificia Studiorum Universitate habita, 12 mart. 1964: AAS 56 (1964), p. 364 s.; Conc. Vat. II, Const. dogm. *De Ecclesia*, n. 25: AAS 57 (1965), pp. 29-31.

[32] Cf. S. Bonaventura, *Itinerarium mentis in Deum*, Prol., n. 4: «(Nemo) credat quod sibi sufficiat lectio sine unctione, speculatio sine devotione, investigatio sine admiratione, circumspectio sine exsultatione, industria sine pietate, scientia sine charitate, intelligentia sine humilitate, studium absque divina gratia, speculum absque sapientia divinitus inspirata» (S. Bonaventura, *Opera Omnia*, V, Quaracchi 1891, p. 296).

[33] Cf. Leo XIII, Encycl. *Providentissimus Deus*, 18 nov. 1893: ASS 26 (1893-94), p. 283.

gemeinen Richtlinien. — Paul VI., Epistula Apost. Summi Dei Verbum, 4. November 1963: AAS 55 (1963) 987 f.

[11] Vgl. Pius XI., Enzyklika Ad Catholici Sacerdotii, 20. Dezember 1935: AAS 28 (1936) 41.

[12] Es wird angeordnet, daß bei der Aufstellung der Statuten der regionalen oder nationalen Seminare alle betroffenen Bischöfe beteiligt sind, unter Abschaffung der Vorschrift von CIC can 1357 § 4.

[13] Vgl. Pius XII., Exhort. Apost. Menti Nostrae, 23. September 1950: AAS 42 (1950) 674; S. Congr. Stud., La Formazione spirituale del candidato al sacerdozio (Città del Vaticano 1965).

[14] Vgl. Pius X., Exhort. ad Clerum catholicum, Haerent animo, 4. August 1908: S. Pii X Acta, IV. 242—244; Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae, 23. September 1950: AAS 42 (1950) 659—661; Johannes XXIII., Enzyklika Sacerdotii Nostri Primordia, 1. August 1959: AAS 51 (1959) 550 f.

[15] Vgl. Pius XII., Enzyklika Mediator Dei, 20. November 1947: AAS 39 (1947) 547 ff. und 572 f.; Johannes XXIII., Adhortatio Apost. Sacrae Laudis, 6. Januar 1962: AAS 54 (1962) 69; Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution De Sacra Liturgia, Art. 16 und 17: AAS 56 (1964) 104 f.; S. Congr. Rit., Instructio ad exsecutionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinandam, 26. September 1964, nn. 14—17: AAS 56 (1964) 880 f.

[16] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Sacerdotii Nostri Primordia: AAS 51 (1959) 559 f.

[17] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, n. 28: AAS 57 (1965) 35 f.

[18] Augustinus, In Ioannem tract. 32,8: PL 35, 1646.

[19] Vgl. Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae: AAS 42 (1950) 662 f., 685, 690; Johannes XXIII., Enzyklika Sacerdotii Nostri Primordia: AAS 51 (1959) 551—553, 556 f.; Paul VI., Enzyklika Ecclesiam suam, 6. August 1964: AAS 56 (1964) 634 f.; Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, besonders n. 8: AAS 57 (1965) 12.

[20] Vgl. Pius XII., Enzyklika Sacra Virginitas, 25. März 1954: AAS 46 (1954) 165 ff.

[21] Cyprian, De habitu virginum, 22: PL 4, 475; Ambrosius, De virginibus I, 8, 52: PL 16, 202 f.

[22] Vgl. Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae: AAS 42 (1950) 663.

[23] Vgl. Pius XII., Enzyklika Sacra Virginitas, aaO., 170—174.

[24] Vgl. Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae, aaO., 664 und 690 f.

[25] Vgl. Paul VI., Epistula Apost. Summi Dei Verbum, 4. November 1963: AAS 55 (1963) 991.

[26] Vgl. Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae, aaO., 686.

[27] Vgl. Paul VI., Epistula Apost., Summi Dei Verbum, aaO., 993.

[28] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, nn. 7 und 28: AAS 57 (1965) 9—11; 33 f.

[29] Vgl. Pius XII., Enzyklika Humani Generis, 12. August 1950: AAS 42 (1950) 571—575.

[30] Vgl. Paul VI., Enzyklia Ecclesiam suam, 6. August 1964: AAS 56 (1964) 637 ff.

[31] Vgl. Pius XII., Enzyklika Humani Generis, 12. August 1950: AAS 42 (1950) 567—569; Ansprache Si diligis, 31. Mai 1954: AAS 46 (1954) 314 f.; Paul VI., Ansprache an der Päpstlichen Universität Gregoriana, 12. März 1964: AAS 56 (1964) 364 f.; Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, n. 25: AAS 57 (1965) 29—31.

[32] Vgl. Bonaventura, Itinerarium mentis in Deum, Prol., n. 4: „(Niemand) möge glauben, ihm genüge die Lesung ohne Salbung, die Spekulation ohne Hingabe, die Forschung ohne Verehrung, die Umsicht ohne Begeisterung, der Fleiß ohne Frömmigkeit, die Wissenschaft ohne Liebe, der Verstand ohne Demut, das Stu-

[34] Cf. Commissio Pontificia de Re Biblica, *Instructio de Sacra Scriptura recte docenda,* 13 maii 1950: AAS 42 (1950), p. 502.

[35] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Humani Generis,* 12 aug. 1950: AAS 42 (1950), p. 568 s.; «... sacrorum fontium studio sacrae disciplinae semper iuvenescunt; dum contra speculatio quae ulteriorem sacri depositi inquisitionem neglegit, ut experiundo novimus, sterilis, evadit.»

[36] Cf. Pius XII, Sermo ad Alumnos Seminariorum, 24 iunii 1939: AAS 31 (1939), p. 247: «Aemulatio ... in veritate quaerenda et propaganda per commendationem doctrinae S. Thomae non supprimitur, sed excitatur potius ac tuto dirigitur.» Paulus VI, Allocutio in Gregoriana Pont. Studiorum Univ. habita, 12 mart. 1964: AAS 56 (1964), p. 365: «(Magistri ... vocem Ecclesiae Doctorum reverenter auscultent, inter quos Divus Aquinas praecipuum obtinet locum; Angelici enim Doctoris tanta est ingenii vis, tam sincerus veritatis amor, ac tanta sapientia in altissimis veritatibus pervestigandis, illustrandis aptissimoque unitatis nexu colligendis, ut ipsius doctrina efficacissimum sit instrumentum non solum ad Fidei fundamenta in tuto collocanda, sed etiam ad sanae progressionis fructus utiliter et secure percipiendos.» Cf. etiam Allocutio coram VI Congressu Internationali Thomistico, 10 sept. 1965.

[37] Cf. Conc. Vat. II, Const. *De Sacra Liturgia,* nn. 7 et 16: AAS 56 (1964), pp. 100 s. et 104 s.

[38] Cf. Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam Suam,* 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), p. 640 s.

[39] Conc. Vat. II, Const. *De Sacra Liturgia,* nn. 10, 14, 15, 16; S. C. Rituum, *Instructio ad exsecutionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinandam,* 26 sept. 1964, nn. 11 et 12: AAS 56 (1964), p. 879 s.

[40] Cf. Conc. Vat. II, Decretum *De Oecumenismo,* nn. 1, 9, 10: AAS 57 (1965), pp. 90 et 98 s.

[41] Perfecta pastoris forma potest deduci ex recentiorum Pontificum documentis quae de vita, de dotibus et de institutione Sacerdotum distincte agunt, imprimis:

S. Pius X, Exhortatio ad Clerum *Haerent animo,* S. Pii X Acta, IV, pp. 237 ss.;

Pius XI, Litt. Encycl. *Ad Catholici Sacerdotii:* AAS 28 (1936), pp. 5 ss.;

Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae:* AAS 42 (1950), pp. 657 ss.;

Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri primordia:* AAS 51 (1959), pp. 545 ss.;

Paulus VI, Epist. Apost. *Summi Dei Verbum:* AAS 55 (1963), pp. 979 ss.

Non pauca de formatione pastorali inveniuntur etiam in Litt. Encycl. *Mystici Corporis* (1943). *Mediator Dei* (1947), *Evangelii Praecones* (1951), *Sacra Virginitas* (1954), *Musicae Sacrae Disciplina* (1955), *Princeps Pastorum* (1959), necnon in Const. Apost. *Sedes Sapientiae* (1956) pro Religiosis.

Pius XII, Ioannes XXIII et Paulus VI etiam in suis allocutionibus ad seminaristas et sacerdotes formam boni pastoris compluries illustrarunt.

[42] De momento status, que professione consiliorum evangelicorum constituitur cf. Conc. Vat. II, dogm. *De Ecclesia,* cap. VI: AAS 57 (1965), pp. 49-53; Decretum *De accommodata renovatione vitae religiosae.*

[43] Cf. Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam,* 6 aug. 1964: AAS 56 (1964), passim, imprimis pp. 635 s. et 640 ss.

[44] Cf. Imprimis Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra,* 15 maii 1961: AAS 53 (1961), pp. 401 ss.

[45] Cf. praecipue Conc. Vat. II, Const. dogm. *De Ecclesia,* n. 33: AAS 57 (1965), p. 39.

[46] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *De Ecclesia,* n. 17: AAS 57 (1965), p. 20 s.

[47] Plurima documenta Pontificia praemonent contra periculum in actione pastorali neglegendi finem supernaturalem et parvipendendi saltem practice subsidia dium ohne die göttliche Gnade, die Beobachtungsgabe ohne die göttlich inspirierte Weisheit" (Bonaventura, Opera Omnia, V, Quaracchi 1891, 296).

[33] Vgl. Leo XIII., Enzyklika Providentissimus Deus, 18. November 1893: AAS 26 (1893—94) 283.

[34] Vgl. Päpstliche Bibelkommission, Instructio de Sacra Scriptura recte docenda, 13. Mai 1950: AAS 42 (1950) 502.

[35] Vgl. Pius XII., Enzyklika Humani Generis, 12. August 1950: AAS 42 (1950) 568 f.: „... aus dem Studium der heiligen Quellen strömen der theologischen Wissenschaft stets jugendliche Kräfte zu; eine Spekulation hingegen, welche die weitere Erforschung des Glaubensgutes vernachlässigt, bleibt erfahrungsgemäß unfruchtbar."

[36] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Alumnen der Seminare, 24. Juni 1939: AAS 31 (1939) 247: „Der Eifer... bei der Suche und Verbreitung der Wahrheit wird durch die Empfehlung der Lehre des heiligen Thomas nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr angespornt und sicher geleitet." Paul VI., Ansprache an der Päpstlichen Universität Gregoriana, 12. März 1964: AAS 56 (1964) 365: „(Die Professoren) ... sollen mit Ehrerbietung die Stimme der Kirchenlehrer hören, unter denen der göttliche Aquinate einen hervorragenden Platz innehat; die Geisteskraft des engelgleichen Lehrers ist nämlich so gewaltig, seine Liebe zur Wahrheit so aufrichtig und seine Weisheit bei den zu erforschenden, zu erklärenden und durch das Band der Einheit am passendsten zusammenzufassenden höchsten Wahrheiten so groß, daß seine Lehre das wirksamste Mittel ist nicht nur für die sicher zu erstellenden Glaubensfundamente, sondern auch für den nützlichen und sicheren Empfang der Früchte eines gesunden Fortschritts." Vgl. auch die Ansprache vor dem Sechsten Internationalen Thomistischen Kongreß, 10. September 1965.

[37] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution De Sacra Liturgia, nn. 7 und 16: AAS 56 (1964) 100 f. und 104 f.

[38] Vgl. Paul VI., Enzyklika Ecclesiam suam, 6. August 1964: AAS 56 (1964) 640 f.; Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution De Ecclesia in mundo huius temporis (1965).

[39] Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution De Sacra Liturgia, nn. 10, 14, 15, 16; S. Congr. Rit., Instructio ad exsecutionem Constitutionis de Sacra Liturgia recte ordinandam, 26. September 1964, nn. 11 und 12: AAS 56 (1964) 879 f.

[40] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De Oecumenismo, nn. 1, 9, 10: AAS 57 (1965) 90 und 98 f.

[41] Die vollkommene Gestalt des Seelsorgers kann aus den jüngeren päpstlichen Verlautbarungen entnommen werden, die wohl abgewogen vom Leben, von den Gaben und der Ausbildung der Priester sprechen, so besonders: Pius X., Exhortatio ad Clerum Haerent animo, S. Pii X Acta, IV, 237 ff. — Pius XI., Enzyklika Ad Catholici Sacerdotii: AAS 28 (1936) 5 ff. — Pius XII., Adhort. Apost. Menti Nostrae: AAS 42 (1952) 657 ff. — Johannes XXIII., Enzyklika Sacerdotii Nostri primordia: AAS 51 (1959) 545 ff. — Paul VI., Epist. Apost., Summi Dei Verbum: AAS 55 (1963) 979 ff. — Mancherlei Aussagen über die geistliche Formung finden sich auch in den Enzykliken Mystici Corporis (1943), Mediator Dei (1947), Evangelii Praecones (1951), Sacra Virginitas (1954), Musicae Sacrae Disciplina (1955), Princeps Pastorum (1959) und schließlich in der Apostolischen Konstitution Sedes Sapientiae (1956) für die Ordensmitglieder. — Pius XII., Johannes XXIII. und Paul VI. haben auch in ihren Ansprachen an Seminaristen und Priester die Gestalt des Guten Hirten mehrfach herausgestellt.

supernaturalia; cf. imprimis documenta in nota 41 laudata.

[48] Recentiora S. Sedis documenta particularem de neosacerdotibus curam habendam urgent. Commemoranda sunt imprimis:

Pius XII, Motu Proprio *Quandoquidem,* 2 aprilis 1949: AAS 41 (1949), pp. 165-167; Exhortatio Apost. *Menti Nostrae,* 23 septembris 1950: AAS 42 (1950); Constitutio Apostolica (pro Religiosis) *Sedes Sapientiae,* 31 maii 1956 et Statuta Generalia adnexa; Allocutio ad sacerdotes «Convictus Barcinonensis», 14 iunii 1957, *Discorsi e Radiomessaggi,* XIX, pp. 271-273.

Paulus VI, Allocutio coram sacerdotibus Instituti «Gian Matteo Giberti» dioecesis Veronensis, 11 martii 1964.

[42] Über die Bedeutung des Standes, der durch das Gelöbnis der evangelischen Räte begründet wird, vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, Kap. VI: AAS 57 (1965) 49—53; Dekret De accomodata renovatione vitae religiosae.

[43] Paul VI., Enzyklika Ecclesiam suam, 6. August 1964: AAS 56 (1964) passim, besonders 635 f. und 640 ff.; Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution De Ecclesia in mundo huius temporis (1965).

[44] Vgl. besonders Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra, 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 401 ff.

[45] Vgl. besonders Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De Apostolatu Laicorum (1965) nn. 25 und 37, S. 54, 62.

[46] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, n. 17: AAS 57 (1965) 20 f.; Dekret De Activitate missionali Ecclesiae (1965) besonders nn. 36 und 37, S. 25 f.

[47] Sehr viele päpstliche Dokumente warnen mit Nachdruck vor der Gefahr, bei der Seelsorgetätigkeit das übernatürliche Ziel zu vernachlässigen und wenigstens praktisch die übernatürlichen Hilfen geringzuschätzen; vgl. besonders die in Anm. 41 genannten Dokumente.

[48] Die jüngeren Verlautbarungen des Heiligen Stuhles befassen sich eindringlich mit der besonderen Sorge um die Neupriester. Zu erwähnen sind hier vor allem: Pius XII., Motu Proprio Quandoquidem, 2. April 1949: AAS 41 (1949) 165—167; Exhortatio Apost. Menti Nostrae, 23. September 1950: AAS 42 (1950); Apostolische Konstitution (für die Ordensangehörigen), Dedes Sapientiae, 31. Mai 1956, und die beigefügten allgemeinen Statuten; Ansprache an die Priester „Convictus Barcinonensis", 14. Juni 1957 (Discorsi e Radiomessaggi, XIX, 271—273). — Paul VI., Ansprache vor den Priestern des Institutes „Gian Matteo Giberti" der Diözese Verona, 11. März 1964.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 4**

INHALT: Erklärung über die christliche Erziehung
Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Erklärung über die christliche Erziehung

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

DECLARATIO DE EDUCATIONE CHRISTIANA

Prooemium

Gravissimum educationis momentum in vita hominis eiusque influxum semper maiorem in socialem huius aetatis progressum Sancta Oecumenica Synodus attente perpendit[1]. Re quidem vera iuvenum educatio, immo adultorum quoque continua quaedam institutio, cum facilior tum urgentior redditur temporis nostri adiunctis. Homines enim propriae dignitatis et officii plenius conscii, vitam socialem ac praesertim oeconomicam et politicam actuosius in dies participare praeoptant[2]; mirabiles artis technicae et inquisitionis scientificae progressus, nova communicationis socialis subsidia opportunitatem praebent hominibus, maiore interdum temporis spatio ab occupationibus liberi fruentibus, facilius ad patrimonium mentis animique culturae accedendi atque arctiore tum coetuum tum ipsorum populorum necessitudine mutuo se complendi.

Proinde ubique conatus fiunt ad opus educationis magis magisque promovendum; hominum, et peculiariter puerorum atque parentum, iura primaria educationem respicientia declarantur et publicis documentis consignantur[3]; alumnorum numero celeriter crescente, late multiplicantur et perficiunter scholae atque alia educationis instituta conduntur; novis experimentis excoluntur educationis et instructionis methodi; magni quidem ponderis peraguntur nisus ad eas omnibus hominibus procurandas, licet permulti pueri et iuvenes institutione etiam fundamentali adhuc priventur et tot alii apta

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE CHRISTLICHE ERZIEHUNG

Vorwort

Über die entscheidende Bedeutung der Erziehung im menschlichen Leben und ihren ständig wachsenden Einfluß auf den gesellschaftlichen Fortschritt der Gegenwart hat das Heilige Ökumenische Konzil eingehende Erwägungen angestellt[1]. Tatsächlich machen die Gegebenheiten unserer Zeit die Erziehung der Jugend, ja sogar eine stetige Erwachsenenbildung leichter und vor allem dringlicher. Denn die Menschen sind sich der eigenen Würde und Aufgabe voller bewußt und verlangen immer mehr nach einer aktiveren Teilnahme am gesellschaftlichen und besonders am wirtschaftlichen und politischen Leben[2]. Die staunenswerten Fortschritte der Technik und wissenschaftlichen Forschung sowie die neuen Mittel der öffentlichen Meinungsbildung geben den Menschen, die heute nicht selten über mehr Freizeit verfügen, die Möglichkeit, zum geistig-kulturellen Erbe einen leichteren Zugang zu finden und durch eine engere Verbindung zwischen den Gruppen und den Völkern selbst sich gegenseitig zu ergänzen.

Daher werden überall Versuche unternommen, die Erziehungsaufgaben mehr und mehr zu fördern. Die grundlegenden Menschenrechte, die sich mit der Erziehung befassen, insbesondere die der Kinder und der Eltern, stellt man klar heraus und legt sie in feierlichen Erklärungen nieder[3]. Um der schnell anwachsenden Schülerzahl gerecht zu werden, vermehrt und verbessert man auf breiter Basis die Schulen und gründet neue Erziehungsinstitute; neuartige Versuche wollen die Methoden von Erziehung und Unterricht vervollkommnen. Außerordentliche Anstrengungen werden unter-

educatione, in qua simul veritas et caritas excoluntur, careant.

Cum vero Sancta Mater Ecclesia ad mandatum implendum a divino suo Conditore acceptum, mysterium nempe salutis omnibus hominibus nuntiandi et omnia instaurandi in Christo, integram hominis vitam etiam terrenam quatenus cum vocatione coelesti connexam curare debeat[4], in educationis progressu atque amplificatione partes suas habet. Proinde S. Synodus de educatione christiana praesertim in scholis fundamentalia quaedam principia declarat, quae a speciali post Concilium Commissione fusius evolvenda erunt atque ab Episcoporum Conferentiis ad diversas regionum condiciones applicanda.

1. Omnibus hominibus cuiusvis stirpis, condicionis et aetatis utpote dignitate personae pollentibus, ius est inalienabile ad educationem[5], proprio fini respondentem[6], propriae indoli, sexus differentiae, culturae patriisque traditionibus accommodatam et simul fraternae cum aliis populis consortioni apertam ad veram unitatem et pacem in terris fovendam. Vera autem educatio prosequitur formationem personae humanae in ordine ad finem eius ultimum et simul ad bonum societatum, quarum homo membrum exstat et in quarum officiis, adultus effectus, partem habebit.

Pueri igitur et adolescentes, ratione habita progressus scientiae psychologicae, paedagogicae et didacticae adiuventur oportet ad dotes physicas, morales et intellectuales harmonice evolvendas, ad gradatim acquirendum perfectiorem sensum responsabilitatis in propria vita continuo nisu recte excolenda et in vera libertate prosequenda, obstaculis magno et constanti animo superatis. Positiva et prudenti educatione sexuali progrediente aetate instituantur. Praeterea ad vitam socialem participandam ita conformentur ut, instrumentis necessariis et opportunis rite instructi, in varios humanae communitatis coetus actuose sese inserere valeant, colloquio cum aliis aperiantur communique bono provehendo operam libenter navent.

Similiter Sancta Synodus declarat pueris ac adolescentibus ius esse ut in valoribus moralibus recta conscientia aestimandis et adhaesione personali amplectendis necnon in Deo perfectius cognoscendo et diligendo instimulentur. Ideoque enixe rogat omnes qui vel populorum regimen tenent vel educationi praesunt, ut curent ne umquam iuventus hoc sacro iure privetur. Filios autem Ecclesiae

nommen, diese allen Menschen zugänglich zu machen, wenn auch bis jetzt einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen selbst der elementarste Unterricht noch versagt bleibt und so viele andere eine geeignete Erziehung entbehren müssen, bei der die Wahrheit und die Liebe zugleich gepflegt werden.

In der Erfüllung des Auftrags ihres göttlichen Stifters soll die heilige Mutter Kirche das Heilsmysterium allen Menschen verkünden und alles in Christus erneuern. Ihrer Sorge ist daher auch das ganze irdische Leben des Menschen aufgegeben, insofern es mit der himmlischen Berufung im Zusammenhang steht[4]; so hat sie auch bei der Förderung und Ausweitung der Erziehung ihre Aufgabe zu erfüllen. Darum legt das Heilige Konzil hinsichtlich der christlichen Erziehung, vor allem in den Schulen, einige grundlegende Richtlinien nieder, die dann durch eine nachkonziliare Kommission weiter ausgearbeitet und durch die Bischofskonferenzen auf die unterschiedlichen Situationen ihrer Gebiete angewendet werden sollen.

1. Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Personwürde das unveräußerliche Recht auf eine Erziehung[5], die ihrem Lebensziel[6], ihrer Veranlagung, dem Unterschied der Geschlechter Rechnung trägt, der heimischen kulturellen Überlieferung angepaßt und zugleich der brüderlichen Partnerschaft mit anderen Völkern geöffnet ist, um der wahren Einheit und dem Frieden auf Erden zu dienen. Die wahre Erziehung erstrebt die Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren Glied der Mensch ist und an deren Aufgaben er als Erwachsener einmal Anteil erhalten soll.

Unter Verwertung der Fortschritte der psychologischen, der pädagogischen und der didaktischen Wissenschaft sollen also die Kinder und Jugendlichen in der harmonischen Entfaltung ihrer körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen so gefördert werden, daß sie allmählich ein tieferes Verantwortungsbewußtsein erwerben für ihr eigenes Leben und seine im steten Streben zu leistende Entfaltung und für das Wachsen in der wahren Freiheit, in der tapferen und beharrlichen Überwindung der widerstreitenden Kräfte. Nach den jeweiligen Altersstufen sollen sie durch eine positive und kluge Geschlechtserziehung unterwiesen werden. Außerdem müssen sie für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben so geformt werden, daß sie, versehen mit dem notwendigen und geeigneten Rüstzeug, sich in die verschiedenen Gruppen der menschlichen Gemeinschaft tätig einzugliedern vermögen, dem Gespräch mit anderen sich öffnen und bereitwillig für das Allgemeinwohl eintreten.

Ebenso erklärt die Heilige Synode: Die Kinder und Heranwachsenden haben ein Recht darauf, angeleitet zu werden, die sittlichen Werte mit richtigem Gewissen zu schätzen und sie in personaler Bindung zu erfassen und Gott immer vollkommener zu erkennen und zu lieben. Daher richtet sie an alle Staatenlenker und Erzieher die dringende Bitte, dafür zu sorgen, daß die Jugend nie-

exhortatur ut generoso animo operam praestent in universo educationis campo, praesertim hunc in finem ut congrua educationis et instructionis beneficia ad omnes ubique terrarum citius extendi possint[7].

2. Omnibus christianis, quippe qui, per regenerationem ex aqua et Spiritu Sancto nova creatura effecti[8], filii Dei nominentur et sint, ius est ad educationem christianam. Quae quidem non solum maturitatem humanae personae modo descriptam prosequitur, sed eo principaliter spectat ut baptizati, dum in cognitionem mysterii salutis gradatim introducuntur, accepti fidei doni in dies magis conscii fiant; Deum Patrem in spiritu et veritate adorare (cf. Io. 4, 23) praeprimis in actione liturgica addiscant, ad propriam vitam secundum novum hominem in iustitia et sanctitate veritatis (Eph. 4, 22-24) gerendam conformentur; ita quidem occurrant in virum perfectum, in aetatem plenitudinis Christi (cf. Eph. 4, 13) et augmento corporis mystici operam praestent. Iidem insuper, suae vocationis conscii, tum spei quae in eis est (cf. 1 Petr. 3, 15) testimonium exhibere tum christianam mundi conformationem adiuvare consuescant, qua naturales valores, in completa hominis a Christo redempti consideratione assumpti, ad totius societatis bonum conferant[9]. Quare haec S. Synodus animarum Pastoribus gravissimum recolit officium omnia disponendi ut hac educatione christiana omnes fideles fruantur, praeprimis iuvenes qui spes sunt Ecclesiae[10].

3. Parentes, cum vitam filiis contulerint, prolem educandi gravissima obligatione tenentur et ideo primi et praecipui eorum educatores agnoscendi sunt[11]. Quod munus educationis tanti ponderis est ut, ubi desit, aegre suppleri possit. Parentum enim est talem familiae ambitum amore, pietate erga Deum et homines animatum creare qui integrae filiorum educationi personali et sociali faveat. Familia proinde est prima schola virtutum socialium quibus indigent omnes societates. Maxime vero in christiana familia, matrimonii sacramenti gratia et officio ditata, filii iam a prima aetate secundum fidem in baptismo receptam Deum percipere et colere atque proximum diligere doceantur oportet; ibidem primam inveniunt experientiam et sanae societatis humanae et Ecclesiae; per familiam denique in civilem hominum consortionem et in populum Dei sensim introducuntur. Persentiant igitur parentes quanti momenti sit familia vere christiana pro vita et progressu ipsius populi Dei[12].

mals dieses heiligen Rechtes beraubt werde. Die Söhne der Kirche aber ermahnt sie zum hochherzigen Einsatz ihrer Kräfte im gesamten Bereich der Erziehung; vor allem sollen sie mitarbeiten, daß möglichst bald alle Menschen auf der ganzen Welt in den Genuß einer angemessenen Erziehung und Bildung gelangen können[7].

2. Alle Christen, die, durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Heiligen Geist zu einer neuen Schöpfung geworden[8], Söhne Gottes heißen und es auch sind, haben das Recht auf eine christliche Erziehung. Diese erstrebt nicht nur die eben umrissene Reifung der menschlichen Person, sondern zielt hauptsächlich darauf ab, daß die Getauften, indem sie allmählich in das Heilsmysterium eingeführt werden, der empfangenen Gabe des Glaubens immer mehr bewußt werden. Sie sollen lernen, Gott den Vater im Geist und in der Wahrheit (vgl. Jo 4, 23) vornehmlich durch die Mitfeier der Liturgie anzubeten und ihr eigenes Leben nach dem neuen Menschen in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit (vgl. Eph 4, 22-24) zu gestalten. So sollen sie zur Mannesreife gelangen, zum Vollmaß des Alters Christi (Eph 4, 13), und sich um den Aufbau des mystischen Leibes mühen. Überdies sollen sie sich im Bewußtsein ihrer Berufung darin einüben, Zeugnis abzulegen für die Hoffnung, die in ihnen ist (1 Petr 3, 15), und an der christlichen Weltgestaltung mitzuhelfen; hierbei sollen ja die natürlichen Werte, die in die Gesamtschau des von Christus erlösten Menschen einbezogen sind, zum Wohl der ganzen Gesellschaft wirksam werden[9]. Deshalb erinnert die Heilige Synode die Oberhirten an die schwere Verantwortung, alles daranzusetzen, daß alle Gläubigen diese christliche Erziehung genießen, vor allem die jungen Menschen, die die Hoffnung der Kirche sind[10].

3. Da die Eltern ihren Kindern das Leben schenkten, haben sie die überaus schwere Verpflichtung zur Kindererziehung[11]. Daher müssen sie als die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden. Ihr Erziehungswirken ist so entscheidend, daß es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist. Den Eltern obliegt es, die Familie derart zu einer Heimstätte der Frömmigkeit und Liebe zu Gott und den Menschen zu gestalten, daß die gesamte Erziehung der Kinder, nach der persönlichen wie der gesellschaftlichen Seite hin, davon getragen wird. So ist die Familie die erste Schule der sozialen Tugenden, denen kein gesellschaftliches Gebilde entraten kann. Besonders aber sollen in der christlichen Familie, die mit der Gnade und dem Auftrag des Ehesakramentes ausgestattet ist, die Kinder schon von den frühesten Jahren an angeleitet werden, gemäß dem in der Taufe empfangenen Glauben Gott zu erkennen und zu verehren und den Nächsten zu lieben. Was gesunde menschliche Gemeinschaft und was Kirche ist, erfahren die Kinder zum erstenmal in einer solchen christlichen Familie; durch sie werden sie auch allmählich in die weltliche Gemeinschaft und in das Volk Gottes eingeführt. Daher sollen die Eltern wohl bedenken, wie entscheidend die echt christliche Familie für das Leben und das Wachstum des Gottesvolkes ist[12].

Educationis impertiendae munus primario familiae competens totius societatis auxiliis indiget. Praeter igitur iura parentum ceterorumque quibus ipsi partem in munere educationis concredunt, certa quidem officia et iura competunt societati civili, quatenus eius est ea ordinare quae ad bonum commune temporale requiruntur. Ad eius munera pertinet educationem iuventutis pluribus modis provehere: parentum scilicet aliorumque qui in educatione partes habent officia et iura tueri eisque adiumenta praebere; iuxta subsidiarii officii principium, deficientibus parentum aliarum societatum incoeptis, educationis opus, attentis quidem parentum votis, perficere; insuper, quatenus bonum commune postulat, scholas et instituta, propria condere[13].

Wenn auch die Erziehungsaufgabe in erster Linie der Familie zufällt, so bedarf diese doch der Hilfe der gesamten Gesellschaft. Neben den Rechten der Eltern und derer, denen diese einen Teil der Erziehungsaufgabe anvertrauen, stehen daher gewisse Rechte und Pflichten auch dem Staat zu, soweit dieser das zu ordnen hat, was das zeitliche Allgemeinwohl erfordert. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Erziehung der Jugend in vielfacher Weise zu fördern; er hat die Pflichten und Rechte der Eltern und all derer, die an der Erziehungsaufgabe teilhaben, zu schützen und ihnen Hilfe zu leisten, und wenn die Initiativen der Eltern und anderer Gemeinschaften nicht genügen, kommt dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend dem Staat die Pflicht zu, die Erziehung in die Hand zu nehmen, immer aber unter Beachtung des elterlichen Willens. Schließlich gehört es zu seinen Aufgaben, eigene Schulen und Institute zu gründen, soweit dies das Allgemeinwohl erfordert[13].

Singulari demum ratione officium educandi ad Ecclesiam spectat, non solum quia humana quoque societas educationis tradendae capax agnoscenda est, sed maxime quia munus habet viam salutis omnibus hominibus annuntiandi, credentibus vitam Christi communicandi eosque continua sollicitudine adiuvandi ut ad huius vitae plenitudinem pervenire valeant[14]. His igitur filiis suis tanquam Mater eam praestare Ecclesia tenetur educationem, qua tota eorum vita spiritu Christi imbuatur, simul autem omnibus populis suam operam praebet ad promovendam integram personae humanae perfectionem, ad bonum quoque societatis terrestris atque ad aedificationem mundi humanius configurandi[15].

Ein ganz besonderer Erziehungsauftrag ist der Kirche zu eigen, nicht nur weil auch sie als eine zur Erziehung fähige menschliche Gemeinschaft anzuerkennen ist, sondern vor allem deshalb, weil sie die Aufgabe hat, allen Menschen den Heilsweg zu verkünden, den Gläubigen das Leben Christi mitzuteilen und ihnen mit unablässiger Sorge zu helfen, daß sie zur Fülle dieses Lebens gelangen können[14]. Diesen ihren Kindern hat daher die Kirche gleichsam als ihre Mutter jene Erziehung zu schenken, die ihr ganzes Leben mit dem Geiste Christi erfüllt; zugleich aber bietet sie ihre wirksame Hilfe allen Völkern an zur Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit, zum Wohl der irdischen Gesellschaft und zum Aufbau einer Welt, die menschlicher gestaltet werden muß[15].

4. In munere suo educationis explendo Ecclesia de omnibus aptis subsidiis sollicita, praecipue de eis curat quae ipsi sunt propria, quorum primum est institutio catechetica[16] quae fidem illuminat et roborat, vitam secundum spiritum Christi nutrit, ad mysterii liturgici consciam et actuosam participationem conducit[17] atque ad actionem apostolicam excitat. Ecclesia magni facit et suo spiritu penetrare et elevare quaerit cetera quoque auxilia, quae ad commune hominum patrimonium pertinent quaeque ad animos excolendos hominesque formandos magnopere conferunt, uti sunt communicationis socialis instrumenta[18], multiplices animi corporisque exercitationum coetus, iuvenum consociationes atque praesertim scholae.

4. In der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe ist die Kirche um alle geeigneten Hilfsmittel bemüht, besonders um jene, die ihr eigentümlich sind. Zu ihnen gehört als erstes die katechetische Unterweisung[16]: sie erleuchtet den Glauben und stärkt ihn, sie nährt das Leben im Geiste Christi, führt zum bewußten und aktiven Mitvollzug des Mysteriums der Liturgie[17] und ermuntert zur apostolischen Tat. Aber auch die anderen zum gemeinsamen menschlichen Erbe gehörenden Hilfsmittel, die zur Bildung des Geistes und zur Formung des Menschen sehr viel beitragen, schätzt die Kirche hoch und sucht sie mit ihrem Geiste zu durchdringen und zu vervollkommnen; so etwa die Mittel der öffentlichen Meinungsbildung[18], die verschiedenen der geistigen und körperlichen Ertüchtigung dienenden Vereinigungen, die Jugendgemeinschaften und vor allem die Schulen.

5. Inter omnia educationis instrumenta peculiare momentum habet schola[19], quae vi suae missionis dum facultates intellectuales assidua cura excolit, recte iudicandi capacitatem evolvit, in patrimonium culturae a generationibus praeteritis acquisitum introducit, sensum valorum promovet, vitam professionalem praeparat, inter alumnos diversae indolis et condicionis amicalem consortionem pariens mutuam se comprehendendi dispositionem fovet; insuper velut quoddam centrum constituit cuius

5. Unter allen Erziehungsmitteln hat die Schule eine ganz besondere Bedeutung[19], weil sie kraft ihrer Mission die geistigen Fähigkeiten in beharrlicher Mühe heranbildet, das rechte Urteilsvermögen entwickelt, in das von den vergangenen Generationen erworbene kulturelle Erbe einführt, den Sinn für die Werte erschließt und auf das Berufsleben vorbereitet. Zudem stiftet sie zwischen den Schülern verschiedener Anlagen und verschiedenen Standes ein freundschaftliches Zu-

operositatem et profectum una participare debent familiae, magistri, varii generis consociationes vitam culturalem, civicam, religiosam promoventes, societas civilis, et tota communitas humana.

Pulchra igitur et gravis quidem ponderis est vocatio illorum omnium qui parentes in eorundem officio implendo iuvantes et communitatis humanae vices gerentes, munus educandi in scholis suscipiunt; quae vocatio peculiares mentis et cordis dotes, diligentissimam praeparationem, continuam renovationis et adaptationis promptitudinem expostulat.

6. Parentes quibus primum et inalienabile officium et ius est filios educandi, in scholis eligendis vera libertate gaudeant oportet. Potestas publica igitur cuius est civium libertates tueri et defendere, iustitiae distributivae consulens curare debet, ut subsidia publica ita erogentur ut parentes pro filiis suis scholas, secundum conscientiam suam, vere libere selegere valeant[20].

Ceterum rei publicae est providere ut omnes cives ad congruam culturae participationem accedere valeant atque ad officia et iura civilia exercenda debite praeparentur. Ipsa igitur res publica ius puerorum ad adaequatam educationem scholarem tutari, magistrorum capacitati studiorumque praestantiae vigilare, alumnorum sanitati consulere atque in genere integrum scholarum opus promovere debet, principio subsidiarii officii prae oculis habito et ideo quovis excluso scholarum monopolio, quad nativis humanae personae iuribus, ipsius quoque culturae profectui et divulgationi, pacificae civium consortioni necnon pluralismo in permultis societatibus hodie vigenti adversatur[21].

Christifideles vero S. Synodus hortatur ut sive aptas educationis methodos studiorumque rationem inveniendas, sive ad magistros efformandos qui iuvenes recte educare valeant, auxiliatricem operam ultro praestent atque, parentum praesertim consociationibus, universum scholae munus et praecipue educationem moralem in ea tradendam suis adiumentis prosequantur[22].

7. Gravissimum praeterea officium persentiens moralem et religiosam educationem omnium suorum filiorum sedulo curandi, Ecclesia peculiari suo affectu et adiutorio praesens sit oportet iis plurimis qui in scholis non catholicis instituuntur; tum per testimonium vitae eorum qui eos docent et moderantur, tum per condiscipulorum apostolicam actionem[23], tum maxime per ministerium sacerdotum et laicorum qui eis doctrinam salutis tradunt, ratione aetati et adiunctis accommodata

sammenleben und schafft so die Grundlage für ein gegenseitiges Verständnis. Darüber hinaus wird sie gleichsam zu einem Zentrum, an dessen Bestrebungen und Fortschritten zugleich teilnehmen sollen die Familien, die Lehrer, die verschiedenen Vereinigungen für das kulturelle, das weltliche und das religiöse Leben, die Gesellschaft, ja die gesamte Menschheitsfamilie.

Schön, freilich auch schwer ist darum die Berufung all derer, die als Helfer der Eltern und Vertreter der menschlichen Gesellschaft in den Schulen die Erziehungsaufgabe übernehmen. Ihre Berufung erfordert besondere Gaben des Geistes und des Herzens, eine sehr sorgfältige Vorbereitung und die dauernde Bereitschaft zur Erneuerung und Anpassung.

6. Die Eltern, die zuerst und unveräußerlich die Pflicht und das Recht haben, ihre Kinder zu erziehen, müssen in der Wahl der Schule wirklich frei sein. Die Staatsgewalt, deren Aufgabe es ist, die bürgerlichen Freiheiten zu schützen und zu verteidigen, muß zur Wahrung der „ausgleichenden Gerechtigkeit" darauf sehen, daß die öffentlichen Mittel so ausgegeben werden, daß die Eltern für ihre Kinder die Schulen nach ihrem Gewissen wirklich frei wählen können[20].

Im übrigen kommt es dem Staat zu, dafür zu sorgen, daß allen Bürgern eine entsprechende Teilnahme an der Kultur ermöglicht wird und sie auf die Übernahme der bürgerlichen Pflichten und Rechte gebührend vorbereitet werden. Der Staat muß daher das Recht der Kinder auf angemessene schulische Erziehung schützen, die Befähigung der Lehrer und die Qualität des Unterrichts überwachen, für die Gesundheit der Schüler Sorge tragen und im allgemeinen dem ganzen Schulwesen seine Förderung angedeihen lassen. Dabei soll er das Subsidiaritätsprinzip vor Augen haben, unter Ausschluß jeder Art von Schulmonopol, das den angeborenen Rechten der menschlichen Person widerstreitet, dem Fortschritt und der Ausbreitung der Kultur, dem friedlichen Zusammenleben der Bürger und dem in sehr vielen Staaten heute herrschenden Pluralismus widerspricht[21].

An die Gläubigen aber richtet die Heilige Synode die Mahnung, hilfsbereit mitzuwirken an der Erarbeitung guter Erziehungsmethoden und Unterrichtspläne sowie an der Ausbildung von Lehrern, die die Jugend recht zu erziehen vermögen. Zudem sollen sie, vor allem durch den Zusammenschluß in Elternvereinigungen, das gesamte Schulwesen unterstützen und insbesondere die dadurch zu vermittelnde sittliche Bildung mit ihren Hilfsmitteln fördern[22].

7. Da die Kirche um ihre überaus schwere Pflicht weiß, für die sittliche und religiöse Erziehung aller ihrer Kinder zu sorgen, muß sie mit besonders liebevoller Hilfsbereitschaft der großen Zahl jener nahe sein, die ihre Ausbildung in nichtkatholischen Schulen erhalten: durch das lebendige Vorbild jener Katholiken, die sie dort lehren und leiten, durch das apostolische Wirken ihrer Mitschüler[23], vor allem aber durch den Dienst der Priester und Laien, die ihnen die Heilslehre in einer den Alters-

et spirituale auxilium praebent opportunis incoeptis pro rerum temporumque condicione.

Parentibus autem grave recolit officium quod eis competit omnia disponendi vel etiam exigendi ut filii sui illis auxiliis frui possint et formatione christiana harmonico gressu cum profana progrediantur. Propterea Ecclesia illas auctoritates et societates civiles dilaudat, quae pluralismi hodiernae societatis ratione habita et debitae libertati religiosae consulentes, familias adiuvant ut educatio filiorum in omnibus scholis secundum propria familiarum principia moralia et religiosa impertiri possit[24].

8. Ecclesiae praesentia in scholarum campo ostenditur peculiari ratione per scholam catholicam. Ea quidem non minus quam aliae scholae fines culturales et humanam iuvenum formationem prosequitur. Proprium autem illius est communitatis scholaris ambitum, spiritu evangelico libertatis et caritatis animatum creare, adolescentes adiuvare ut in propria persona evolvenda una simul crescant secundum novam creaturam quae per baptisimum effecti sunt, atque universam culturam humanam ad nuntium salutis postremo ordinare ita ut cognitio quam alumni de mundo, vita et homine gradatim acquirunt, fide illuminetur[25]. Ita quidem schola catholica, dum progredientis aetatis condicionibus sicut oportet se aperit, suos alumnos ad civitatis terrestris bonum efficaciter provehendum educat et ad servitium pro Regno Dei dilatando praeparat, ut exemplaris et apostolicae vitae exercitio salutare veluti fermentum humanae communitatis efficiantur.

Schola catholica igitur cum ad Populi Dei missionem explendam tantopere conferre et dialogo inter Ecclesiam et hominum communitatem, in ipsorum mutuum beneficium inservire valeat, nostris quoque rerum adiunctis suum gravissimum retinet momentum. Quare haec S. Synodus ius Ecclesiae scholas cuiusvis ordinis et gradus libere condendi atque regendi, in plurimis Magisterii documentis iam declaratum[26], denuo proclamat, in memoriam revocans huiusmodi iuris exercitium libertati quoque conscientiae et parentum iuribus tuendis necnon ipsius culturae profectui summopere conferre.

Meminerint autem Magistri se quam maxime esse auctores ut schola catholica sua proposita et incoepta ad rem deducere valeat[27]. Peculiari ergo iidem praeparentur sollicitudine ut scientia tum profana tum religiosa idoneis titulis comprobata sint praediti et arte educandi progredientis aetatis inventis congruente ditati. Caritate sibi vicissim et discipulis devicti atque spiritu apostolico imbuti, tam vita quam doctrina testimonium exhibeant unico Magistro Christo. Sociam, imprimis cum parentibus praestent operam; una cum ipsis debitam

stufen und sonstigen Gegebenheiten angepaßten Weise vermitteln und ihnen geistige Hilfe leisten durch Einrichtungen, die den jeweiligen Umständen Rechnung tragen.

Die Eltern aber erinnert die Kirche an die ihnen auferlegte schwere Verantwortung, alles zu veranlassen und auch zu fordern, daß ihre Kinder solcher Hilfeleistung teilhaftig werden und daß mit der profanen auch die christliche Ausbildung gleichen Schritt hält. Daher begrüßt die Kirche jene weltlichen Autoritäten und Gemeinwesen, die dem Pluralismus der heutigen Gesellschaft Rechnung tragen, für die gebührende religiöse Freiheit sorgen und so den Familien dazu verhelfen, daß ihren Kindern in allen Schulen eine Erziehung nach den sittlichen und religiösen Grundsätzen der Familien erteilt werden kann[24].

8. Die Präsenz der Kirche im schulischen Bereich zeigt sich in besonderer Weise durch die katholische Schule. Diese verfolgt nicht weniger als andere Schulen die Bildungsziele und die menschliche Formung der Jugend. Ihre besondere Aufgabe aber ist es, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums, der Geist der Freiheit und der Liebe lebendig ist. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und zugleich der neuen Schöpfung nach zu wachsen, die er durch die Taufe geworden ist. Ferner richtet sie die gesamte menschliche Bildung auf die Heilsbotschaft aus, so daß die Erkenntnis, welche die Schüler allmählich von der Welt, vom Leben und vom Menschen gewinnen, durch den Glauben erleuchtet wird[25]. So erzieht die katholische Schule, indem sie sich den Anforderungen der Zeit gebührend aufschließt, ihre Schüler dazu, das Wohl der irdischen Gemeinschaft wirksam zu fördern, und bereitet sie zum Dienst an der Ausbreitung des Reiches Gottes, damit sie in einem vorbildhaften und apostolischen Leben gleichsam zum Sauerteig des Heils für die menschliche Gemeinschaft werden.

Weil die katholische Schule also dem Volk Gottes in der Erfüllung seines Auftrages so förderlich und dem Gespräch zwischen Kirche und menschlicher Gemeinschaft zu deren beiderseitigem Vorteil nützlich sein kann, behält sie auch in unserer heutigen Welt eine entscheidende Bedeutung. Deshalb verkündet die Heilige Synode von neuem das in zahlreichen Äußerungen des kirchlichen Lehramtes bereits niedergelegte Recht der Kirche[26], Schulen jeder Art und jeder Rangstufe frei zu gründen und zu leiten. Dabei erinnert sie daran, daß die Ausübung solchen Rechts auch der Gewissensfreiheit, dem Schutz des elterlichen Rechts und dem kulturellen Fortschritt selbst höchst zuträglich ist.

Die Lehrer aber seien sich bewußt, daß es in höchstem Maße von ihnen abhängt, wieweit die katholische Schule ihre Absichten und Initiativen verwirklichen kann[27]. Darum sollen sie mit besonderer Sorgfalt ausgebildet werden, damit sie mit einem profanen wie auch religiösen Wissen ausgerüstet sind, das durch hinreichende Zeugnisse bestätigt ist, und über Erziehungsmethoden verfügen, die mit den Ergebnissen der weiterrückenden Zeit Schritt halten. In Liebe untereinander und mit den Schülern eng verbunden und von apostolischem

in universa educatione habeant rationem discriminis sexus et finis proprii utrique sexui in familia et in societate a divina providentia praestituti; personalem ipsorum alumnorum actionem excitare satagant eosque, absoluto curriculo scholari, consilio, amicitia, peculiaribus quoque conditis associationibus vero spiritu ecclesiali ditatis prosequi pergant. Horum magistrorum ministerium veri nominis apostolatum, nostris quoque temporibus maxime congruentem et necessarium S. Synodus declarat, simulque verum servitium societati praestitum. Parentibus vero catholicis officium memorat liberos suos concredendi, quando et ubi possunt, scholis catholicis, eas pro viribus sustinendi et cum eis in bonum filiorum suorum collaborandi[28].

Geist beseelt, sollen sie in Leben und Lehre für Christus den einzigen Lehrer Zeugnis ablegen. Besonders mit den Eltern sollen sie eng zusammenarbeiten; gemeinsam mit ihnen sollen sie in der gesamten Erziehung der Verschiedenheit der Geschlechter und der jedem der beiden Geschlechter in Familie und Gesellschaft eigenen, von der göttlichen Vorsehung bestimmten Zielsetzung Rechnung tragen; sie seien bestrebt, ihre Schüler zur Eigeninitiative anzueifern, und sie sollen nach Beendigung der Schulzeit fortfahren, um sie bemüht zu sein durch Rat und Freundschaft sowie durch die Gründung besonderer Vereinigungen, die von wahrem kirchlichem Geist beseelt sind. Die Heilige Synode erklärt: Der Dienst dieser Lehrer ist im wahren Sinn des Wortes Apostolat, er ist auch für unsere Zeit in höchstem Maße nützlich und notwendig und zugleich ein echter Dienst an der Gesellschaft. Die katholischen Eltern jedoch erinnert sie an ihre Pflicht, ihre Kinder, wann und wo sie die Möglichkeit haben, katholischen Schulen anzuvertrauen, diese nach Kräften zu unterstützen und mit ihnen zum Wohle ihrer Kinder zusammenzuarbeiten[28].

9. Huic scholae catholicae imagini omnes scholae ab Ecclesia quavis ratione dependentes pro viribus conformentur oportet, licet schola catholica pro locorum adiunctis varias formas induere possit[29]. Carissimas sane sibi habet Ecclesia etiam scholas catholicas quae in novarum ecclesiarum praesertim territoriis ab alumnis quoque non catholicis frequentantur.

Ceterum in scholis catholicis constituendis et ordinandis progredientis aetatis necessitatibus consulendum est. Propterea, dum fovendae manent scholae quae inferioris et medii ordinis sunt atque educationis fundamentum constituunt, magni quequ faciendae sunt illae quae ab hodiernis condicionibus peculiari ratione requiruntur, ut sunt scholae quae professionales[30] et technicae nuncupantur instituta erudiendis adultis, socialibus auxiliis provehendis necnon iis, qui ob naturae defectum peculiari cura idigent, destinata atque scholae in quibus magistri tum pro institutione religiosa tum pro aliis educationis formis praeparantur.

Sancta Synodus Ecclesiae Pastores necnon omnes christifideles vehementer hortatur ut, nullis praetermissis sacrificiis, scholas catholicas adiuvent in earundem munere in dies perfectius explendo et praeprimis in curandis necessitatibus eorum qui bonis temporalibus sunt pauperes vel familiae adiutorio et affectu privantur vel a dono fidei sunt alieni.

9. Diesem Idealbild der katholischen Schule müssen alle von der Kirche in irgendeiner Weise abhängigen Schulen zu entsprechen suchen, wenn auch die katholische Schule den örtlichen Verhältnissen angepaßt verschiedene Formen annehmen kann[29]. Als sehr wertvoll betrachet die Kirche auch die katholischen Schulen, die besonders im Bereich der jungen Kirchen auch von nichtkatholischen Schülern besucht werden.

Im übrigen ist bei der Gründung und Einrichtung katholischer Schulen den aus der Zeitentwicklung sich ergebenden Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Während deshalb Schulen der Grund- und Mittelstufe, die das Fundament der Bildung legen, weiterhin zu fördern sind, soll man sich auch um jene Schulen kümmern, die von den heutigen Lebensbedingungen in besonderer Weise gefordert sind, nämlich um die Berufsschulen[30] und die technischen Schulen, die Institute für Erwachsenenbildung und für soziale Berufe und auch für solche, die wegen anlagebedingter Mängel besonderer Sorge bedürfen, sowie Schulen, in denen Lehrer sowohl für die religiöse Unterweisung als auch für andere Unterrichtsfächer vorbereitet werden.

Die Heilige Synode mahnt die Oberhirten und alle Gläubigen nachdrücklich, daß sie keine Opfer scheuen, um den katholischen Schulen zu helfen, ihre Aufgabe immer vollkommener zu erfüllen, und daß sie sich besonders derjenigen annehmen, die arm sind an zeitlichen Gütern, den Schutz und die Liebe der Familie entbehren müssen oder der Gnade des Glaubens fernstehen.

10. Altioris ordinis pariter scholas, presertim Universitates et Facultates Ecclesia sedula prosequitur cura. Quin etiam in iis quae ab ipsa dependent, organica ratione intendit ut singulae disciplinae propriis principiis, propria methodo atque propria inquisitionis scientificae libertate ita excolantur, ut profundior in dies earum intelligentia obtineatur et, novis progredientis aetatis

10. Gleicherweise widmet die Kirche den Hochschulen, insbesondere den Universitäten und Fakultäten ihre angelegentliche Sorge. In der Tat ist sie bei denen, die ihr unterstehen, naturgemäß bestrebt, daß die einzelnen Disziplinen mit den ihnen eigenen Prinzipien, mit ihrer eigenen Methode und der für die wissenschaftliche Forschung nötigen Freiheit so gepflegt werden, daß sich in ihnen die

quaestionibus ac investigationibus accuratissime consideratis, altius perspiciatur quomodo fides et ratio in unum verum conspirent, Ecclesiae Doctorum, praesertim S. Thomae Aquinatis vestigia premendo[31]. Ita quidem veluti publica, stabilis atque universalis praesentia efficiatur mentis christianae in toto culturae altioris promovendae studio atque horum institutorum alumni formentur homines doctrina vere praestantes, gravioribus officiis in societate obeundis parati atque fidei in mundo testes[32].

In Universitatibus Catholicis in quibus nulla Facultas S. Theologiae exstet, Institutum habeatur viel Cathedra S. Theologicae, in quae lectiones laicis quoque alumnis accommodatae tradantur. Cum scientiae per investigationes peculiares altioris scientifici momenti praecipue proficiant, in Universitatibus et Facultatibus catholicis Instituta maxime foveantur, quae primario investigationi scientificae promovendae inserviant.

Sancta Synodus valde commendat ut Universitates et Facultates catholicae in diversis terrae partibus convenienter distributae, promoveantur, ita tamen ut non numero, sed doctrinae studio eniteant; earumque aditus facile pateat alumnis maioris spei, etsi tenuioris fortunae, iis praesertim qui e novis adveniant nationibus.

Quandoquidem sors societatis et ipsius Ecclesiae cum iuvenum altiora studia excolentium profectu intime connectitur[33], Ecclesiae Pastores non tantum impensam habeant curam de vita spirituali alumnorum qui Universitates Catholicas frequentant; sed de formatione spirituali omnium filiorum suorum solliciti, inter Episcopos consiliis opportune collatis, provideant ut etiam apud Universitates non catholicas convictus et centra universitaria catholica habeantur, in quibus sacerdotes, religiosi et laici, accurate selecti et praeparati, iuventuti universitariae spirituale et intellectuale adiutorium praebeant permanens. Iuvenes autem melioris ingenii sive catholicarum sive aliarum Universitatum, qui ad docendum et investigandum apti videantur, peculiari cura excolantur et ad magisteria suscipienda promoveantur.

11. A scientiarum sacrarum Facultatum operositate plurimum exspectat Ecclesia[34]. Ipsis enim concredit gravissimum officium proprios alumnos praeparandi non solum ad ministerium sacerdotale sed maxime sive ad docendum in superiorum studiorum ecclesiasticorum sedibus sive ad disciplinas propria ope promovendas sive ad magis ardua apostolatus intellectualis munera suscipienda. Ipsarum Facultatum item est varias sacrarum disciplinarum regiones altius pervestigare ita ut profundior in dies Sacrae Revelationis intellectus obtineatur, patrimonium sapientiae christianae a maioribus traditum plenius aperiatur, dialogus cum

Erkenntnisse mehr und mehr vertiefen, die neuen Fragen und Forschungsergebnisse der voranschreitenden Zeit sorgfältige Beachtung finden und so tiefer erfaßt wird, wie Glaube und Vernunft sich in der einen Wahrheit treffen. Dabei dienen die Kirchenlehrer, besonders der heilige Thomas von Aquin, als Vorbilder[31]. So soll gleichsam der christliche Geist bei dem gesamten Bemühen um die Förderung einer höheren Kultur öffentlich, stets und universell präsent sein. Die Studenten dieser Anstalten sollen zu Menschen herangebildet werden, die in ihrer Wissenschaft bestens bewandert, wichtigen Aufgaben im öffentlichen Leben gewachsen und Zeugen des Glaubens in der Welt sind[32].

An katholischen Universitäten, an denen keine theologische Fakultät besteht, werde ein Institut oder ein Lehrstuhl für Theologie unterhalten, an denen Vorlesungen gegeben werden sollen, die auch für Laienhörer geeignet sind. Weil die Wissenschaften hauptsächlich durch Spezialforschungen von hohem wissenschaftlichem Wert weiterentwickelt werden, sollen an den Universitäten und Fakultäten Institute sehr gefördert werden, die in erster Linie der wissenschaftlichen Forschung dienen.

Die Heilige Synode empfiehlt sehr die Förderung der in angemessener Weise auf die verschiedenen Teile der Welt verteilten katholischen Universitäten und Fakultäten, jedoch so, daß sie nicht durch ihre Zahl, sondern durch ihre wissenschaftliche Leistung hervortreten. Sie sollen besonders den begabten Studenten offenstehen, auch wenn diese zu den Armen zählen, vor allem aber auch denen, die aus den jungen Völkern stammen.

Weil das Schicksal der Gesellschaft und der Kirche selbst mit der Entwicklung der Hochschulstudenten sehr eng verbunden ist[33], sollen die Oberhirten der Kirche nicht nur für das geistliche Leben der Studenten an katholischen Universitäten Sorge tragen; sie sollen vielmehr, um die geistliche Bildung aller ihrer Söhne besorgt, nach sachdienlichen Beratungen der Bischöfe darauf achten, daß auch an nichtkatholischen Universitäten katholische Studentenheime und Universitätszentren errichtet werden, in denen sorgfältig ausgewählte und vorgebildete Priester, Ordensleute und Laien der studierenden Jugend dauernde geistliche und geistige Hilfe bieten. Besonders begabte Studenten katholischer oder anderer Universitäten, die zur Lehr- und Forschungstätigkeit befähigt erscheinen, sollen mit besonderer Sorgfalt ausgebildet und für die Übernahme des Lehramtes vorbereitet werden.

11. Von der Tätigkeit der theologischen Fakultäten erwartet die Kirche sehr viel[34]. Ihnen nämlich vertraut sie die überaus wichtige Aufgabe an, ihre Studenten nicht nur auf den priesterlichen Dienst, sondern besonders für die Tätigkeit auf den Lehrstühlen der Theologie und auf eigenständige Weiterarbeit in der Wissenschaft oder auf schwierigere Aufgaben im geistigen Apostolat vorzubereiten. Ebenso ist es die Aufgabe der genannten Fakultäten, die verschiedenen Gebiete der Theologie gründlicher zu erforschen, so daß das Verständnis der göttlichen Offenbarung sich mehr und mehr vertieft, das von den Vätern überkommene Erbe christ-

fratribus seiunctis et cum non christianis promoveatur atque quaestionibus a doctrinarum progressu exortis respondeatur[35].

Quare ecclesiasticae Facultates, propriis ipsarum legibus opportune recognitis, scientias sacras et cum sacris connexas impense promoveant et recentioribus quoque methodis et auxiliis adhibitis, ad altiores investigationes auditores instituant.

12. Cum cooperatio, quae in ordine dioecesano, nationali et internationali altius in dies urgetur et invalescit, etiam in re scholastica maxime sit necessaria, omni ope curandum est ut inter scholas catholicas apta foveatur coordinatio, atque inter easdem ceterasque scholas provehatur collaboratio, quam universae hominum communitatis bonum requirit[36].

Ex maiore coordinatione sociaque opera praecipue in Institutorum academicorum ambitu uberiores fructus percipientur. In omni igitur Universitate variae Facultates mutuam sibi, prout obiectum siverit, praestent operam. Ipsae quoque Universitates mutua inter sese operae coniunctione conspirent, conventus internationales una simul promovendo, scientificas pervestigationes inter sese distribuendo, inventa vicissim communicando ac magistros ad tempus permutando inter se ceteraque quae ad maiorem adiutricem operam conferunt provehendo.

Conclusio

S. Synodus ipsos iuvenes enixe hortatur ut praestantiae muneris educandi conscii, ad illud suscipiendum generoso animo sint parati, in illis praesertim regionibus in quibus ob magistrorum inopiam iuventutis educatio in discrimine est.

Eadem S. Synodus, dum gratissimam se profitetur erga sacerdotes, religiosos, religiosas et laicos, qui evangelica sui deditione in preacellens educationis et scholarum cuiusvis generis et gradus opus incumbunt, eos hortatur ut in suscepto munere generose perseverent atque in alumnis spiritu Christi imbuendis, in paedagogica arte et in scientiarum studio ita excellere nitantur ut non solum internam Ecclesiae renovationem promoveant, sed eius beneficam praesentiam in mundo hodierno praesertim intellectuali servent et augeant.

Haec omnia singula, quae in hac Declaratione edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in

licher Weisheit sich immer besser erschließt, das Gespräch mit den getrennten Brüdern und den Nichtchristen gepflegt wird und die durch den Fortschritt der Wissenschaft aufgeworfenen Fragen eine Antwort finden[35].

Deshalb sollen die kirchlichen Fakultäten unter entsprechender Neugestaltung ihrer eigenen Gesetze die Theologie und die mit ihr zusammenhängenden Wissenschaften tatkräftig weiterentwikkeln und durch Anwendung auch moderner Methoden und Hilfsmittel die Hörer zu tiefergehenden Studien anleiten.

12. Weil die Zusammenarbeit, die auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene mit jedem Tag dringender und stärker wird, auch im Schulwesen sich als höchst notwendig erweist, muß mit allen Mitteln danach gestrebt werden, daß zwischen den katholischen Schulen eine angemessene Koordinierung zustande kommt und zwischen ihnen und den übrigen Schulen jene Zusammenarbeit gefördert wird, die das Wohl der gesamten menschlichen Gesellschaft erfordert[36].

Aus stärkerer Koordinierung und gemeinsamer Arbeit lassen sich besonders auf der Ebene der Hochschulen reichere Früchte erwarten. In jeder Universität sollen daher die Fakultäten, soweit ihr Gegenstand es zuläßt, sich gegenseitige Hilfe leisten. Auch die Universitäten selbst sollen in engere Zusammenarbeit treten, indem sie gemeinsam internationale Tagungen veranstalten, wissenschaftliche Forschungsgebiete unter sich aufteilen, Entdeckungen einander vorlegen, Professoren zeitweilig unter sich austauschen und alle Initiativen fördern, die zu stärkerer Hilfeleistung beitragen.

Schlußwort

Die Heilige Synode wendet sich mit der eindringlichen Mahnung an die Jugend, sich der überragenden Bedeutung der Erziehungsaufgaben bewußt zu werden und zu ihrer Übernahme sich großherzig bereit zu finden, besonders dort, wo Lehrermangel die Jugenderziehung in Frage stellt.

Schließlich dankt die Heilige Synode all den Priestern, Ordensmännern, Schwestern und Laien, die im Geiste des Evangeliums sich für das einzigartige Werk der Erziehung und für die Schulen jedwelcher Art aufopfern. Sie ermuntert diese, in der übernommenen Aufgabe frohen Herzens auszuharren und in der Formung ihrer Schüler mit dem Geiste Christi, in der Kunst des rechten Erziehens und in der wissenschaftlichen Arbeit nach so guten Leistungen zu streben, daß sie nicht nur die innere Erneuerung der Kirche fördern, sondern auch deren segensreiche Präsenz in der heutigen Welt, besonders unter den Gebildeten, erhalten und vertiefen.

Was in dieser Erklärung im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht,

Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XXVIII mensis octobris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

[1] Inter plurima documenta momentum educationis illustrantia cf. imprimis:

Benedictus XV, Ep. Apost. *Communes Litteras,* 10 apr. 1919: AAS 11 (1919) p. 172.

Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri,* 31 dec. 1929: AAS 22 (1930) pp. 49-86.

Pius XII, Alloc. ad Iuvenes A. C. I., 20 apr. 1946: Discorsi e Ridiomessaggi VIII, pp. 53-57.

— Aloc. ad Patres familias Galliae, 18 sept. 1951: Discorsi e Radiomessaggi XIII, pp. 241-245.

Ioannes XXIII, Nuntius tricesimo exacto anno ex quo Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri* editae sunt, 30 dec. 1959: AAS 52 (1960) pp. 57-59.

Paulus VI, Allocutio ad sodales F. I. D. A. E. (Federazione Istituti Dipendenti dall'Autorità Ecclesiastica), 30 dec. 1963: Encicliche e Discorsi di S. S. Paolo VI, I, Roma 1964, pp. 601-603.

Insuper conferantur Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, series I, Antepraeparatoria, vol. III, pp. 363-364, 370-371, 373-374.

[2] Cfr. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra,* 15 maii 1961: AAS 53 (1961) pp. 413, 415-417, 424.

— Litt. Encycl. *Pacem in terris,* 11 apr. 1963: AAS 55 (1963) p. 278 s.

[3] Cf. Professionem Universalem iurium humanorum (Déclaration des droits de l'homme) die 10 dec. 1948 a Foederatarum Nationum Coetu generali ratam habitam: et cf. Déclaration des droits de l'enfant, 20 nov. 1959; Protocole additionnel à la convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, Parisiis, 20 mart. 1952; circa illam Professionem Universalem iurium humanorum cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris,* 11 apr. 1963: AAS 55 (1963) p. 295 s.

[4] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra,* 15 maii 1961: AAS 53 (1961) p. 402.

Conc. Vat. II, Constitutio Dogmatica *De Ecclesia,* n. 17: AAS 57 (1965) p. 21.

[5] Pius XII, Nuntius radiophonicus datus 24 dec. 1942: AAS 35 (1943) pp. 12, 19.

Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris,* 11 apr. 1963: AAS 55 (1963) p. 259 s. Et cf. Declarationes iurium hominis laudatas in nota 3.

[6] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri,* 31 dec. 1929: AAS 22 (1930) p. 50 s.

[7] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra,* 15 maii 1961: AAS 53 (1961) p. 441 s.

[8] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri,* l. c. p. 83.

[9] Cf. Conc. Vat. II, Constitutio dogm. *De Ecclesia,* n. 36: AAS 57 (1965) p. 41 s.

[10] Cf. Conc. Vat. II, Decretum *De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia,* nn. 12-14.

[11] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri,* l. c. p. 59 s.; Litt. Encycl. *Mit brennender Sorge,* 14 martii 1937: AAS 29 (1937) p. 164 s.

Pius XII, Allocutio ad primum congressum nationalem Consociationis Italicae Magistrorum catholicorum (A.I.M.C.), 8 sept. 1946: Discorsi e Radiomessaggi VIII, p. 218.

billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 28. Oktober 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

[1] Von den zahlreichen Verlautbarungen, die die Bedeutung der Erziehung herausstellen, vgl. besonders: Benedikt XV., Ep. Apost. Communes Litteras, 10. April 1919 AAS 11 (1919) 172. — Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, 31. Dezember 1929: AAS (1930) 49—86. — Pius XII., Ansprache an die Jugendlichen der A.C.I. (Discorsi e Radiomessaggi VIII, 53—57). — Ders., Ansprache an die Familienväter Frankreichs, 18. September 1951 (Discorsi e Radiomessaggi XIII, 241—245). — Johannes XXIII., Botschaft zum 30. Jahrestag des Erscheinens der Enzyklika Divini Illius Magistri, 30. Dezember 1959: AAS 52 (1960) 57—59. — Paul VI., Ansprache an die Sodalen der F.I.D.A.E. (Federazione Istituti Dipendenti dall'Autorità Ecclesiastica), 30. Dezember 1963 (Encicliche e Discorsi di S.S. Paolo VI., I, Rom 1964, 601—603). — Darüber hinaus vgl. die Acta et Documenta Concilio Oecumencio Vaticano II apparando, series I, Antepraeparatoria, Bd. III, 363—364, 370—371, 373—374.

[2] Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra, 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 413, 415—417, 424. — Ders., Enzyklika Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 278 f.

[3] Vgl. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Déclaration des droits de l'homme) durch die UN am 10. Dezember 1948; vgl. außerdem die Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959; Protocole additionel à la convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, Paris, 20. März 1952; über jene allgemeine Erklärung der Menschenrechte vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 295f.

[4] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra, 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 402. — Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, n. 17: AAS 57 (1965) 21; Pastorale Konstitution De Ecclesia in mundo huius temporis, 1965, passim.

[5] Pius XII., Radiobotschaft vom 24. Dezember 1942: AAS 35 (1943) 12, 19. — Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 259f. Vgl. auch die in Anm. 3 genannten Erklärungen der Menschenrechte.

[6] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, 31. Dezember 1929: AAS 22 (1930) 50f.

[7] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra, 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 441f.

[8] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 83.

[9] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, n. 36: AAS 57 (1965) 41f.

[10] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De Apostolatu Laicorum, 1965, n. 12.

[11] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 59 f.; Enzyklika Mit brennender Sorge, 14. März 1937: AAS 29 (1937) 164 f. — Pius XII., Ansprache an den ersten nationalen Kongreß der Vereinigung der katholischen Lehrer Italiens (A.I.M.C.), 8. September 1946 (Discorsi e Radiomessaggi VIII, 218).

[12] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution De Ecclesia, nn. 11 und 35: AAS 57 (1965) 16 und 40 f.

[12] Cf. Conc. Vat. II, Constitutio dogmatica *De Ecclesia*, nn. 11 et 35: AAS 57 (1965) pp. 16 et 40 s.

[13] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l. c. p. 63 s.

Pius XII, Nuntius radiophonicus datus 1 iunii 1941: AAS 33 (1941) p. 200; Allocutio ad primum Congressum nationalem Consociationis Italicae Magistrorum catholicorum, 8 sept. 1946: Discorsi e Radiomessaggi VIII, p. 218.

Circa principium subsidiaritatis cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 apr. 1963: AAS 55 (1963) p. 294.

[14] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l. c. pp. 53 s., 56 s.

— Litt. Encycl. *Non abbiamo bisogno*, 29 iunii 1931: AAS 23 (1931) p. 311 s.

Pius XII, Litt. Secretariae Status ad XXVIII Hebdomadam Soc. Ital. 20 sept. 1955: *L'Osservatore Romano*, 29 sept. 1955.

[15] Ecclesia laudat illas auctoritates civiles, locales, nationales et internationales quae, urgentiorum huius aetatis necessitatum consciae, omnes vires impendunt, ut omnes populi plenioris educationis et cultus humani participes fieri valeant. Cf. Paulus VI, Allocutio coram Foederatarum Nationum Coetu generali, 4 oct. 1965: *L'Osservatore Romano*, 6 oct. 1965.

[16] Cf. Pius XI, Motu proprio *Orbem catholicum*, 29 iunii 1923: AAS 15 (1923) pp. 327-329, Decretum *Provide sane*, 12 ian. 1935: AAS 27 (1935) pp. 145-152. Conc. Vat. II, Decretum *De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia*, nn. 13 et 14.

[17] Cf. Conc. Vat. II, Constit. *De Sacra Liturgia*, n. 14: AAS 56 (1964) p. 104.

[18] Cf. Conc. Vat. II, Decretum *De instrumentis communicationis socialis*, nn. 13 et 14: AAS 56 (1964) p. 149 s.

[19] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l. c. p. 76; Pius XII, Allocutio ad Associationem Magistrorum Catholicorum Bavariae, 31 dec. 1956: Discorsi e Radiomessaggi XVIII, p. 746.

[20] Cf. Conc. prov. Cincinnatense III, a. 1861: Collatio Lacensis, III, col. 1240, c/d; Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l. c., pp. 60, 63 s.

[21] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l. c. p. 63; Litt. Encycl. *Non abbiamo, bisogno*, 29 iunii 1931: AAS 23 (1931) p. 305.

Pius XII, Litt. Secretariae Status ad XXVIII Hebdomadam Soc. Ital., 20 sept. 1955: *L'Osservatore Romano*, 29 sept. 1955.

Paulus VI, Allocutio ad Associationem Christianam Operariorum Italiae (A. C. L. I.), 6 oct. 1963: Encicliche e Discorsi di Paolo VI, I, Roma 1964, p. 230.

[22] Cf. Ioannes XXIII, Nuntius tricesimo exacto anno ex quo Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri* editae sunt, 30 dec. 1959: AAS 52 (1960) p. 57.

[23] Ecclesia magni facit actionem apostolicam, quam etiam in illis scholis magistri et condiscipuli catholici exercere valent.

[24] Cf. Pius XII, Allocutio ad Associationem Magistrorum Cathol. Bavariae, 31 dec. 1956: Discorsi e Radiomessaggi XVIII, p. 745 s.

[25] Cf. Conc. prov. Westmonasteriense I, a. 1852: Collatio Lacensis III, col. 1334, a/b. — Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l, c., p. 77 s. — Pius XII, Allocutio ad Associationem Magistrorum Catholicorum Bavariae, 31 dec. 1956: Discorsi e Radiomessaggi XVIII, p. 746. — Paulus VI, Allocutio ad sodales F. I. D. A. E. (Federazioni Istituti Dipendenti dall'Autorità Ecclesiastica), 30 dec. 1963: Encicliche e Discorsi di Paolo VI, I, Roma 1964 p. 602 s.

[26] Cf. Imprimis documenta in nota 1 laudata; insuper hoc Ecclesiae ius proclamatur a multis Conciliis provincialibus nec non in recentissimis Declarationibus plurium Conferentiarum Episcoporum.

[13] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO, 63 f. Pius XII., Radiobotschaft vom 1. Juni 1941: AAS 33 (1941) 200; Ansprache an den ersten nationalen Kongreß der Vereinigung der katholischen Lehrer Italiens, 8. September 1946 (Discorsi e Radiomessaggi VIII, 218). — Zum Subsidiaritätsprinzip vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 294.

[14] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 53 f, 56 f. — Ders., Enzyklika Non abbiamo bisogno, 29. Juni 1931: AAS 23 (1931) 311 f. — Pius XII., Schreiben des Staatssekretariats zur 28. italienischen sozialen Woche, 20. September 1955 (L'Osservatore Romano, 29. September 1955).

[15] Die Kirche lobt jene zivilen, lokalen, nationalen und internationalen Autoritäten, die im Bewußtsein der vordringlichen Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit alle Kräfte aufbieten, um alle Völker an einer umfassenderen Erziehung und an der menschlichen Kultur teilnehmen lassen. Vgl. Paul VI., Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 4. Oktober 1965 (L'Osservatore Romano, 6. Oktober 1965).

[16] Vgl. Pius XI., Motu proprio Orbem catholicum, 29. Juni 1923: AAS 15 (1923) 327—329; Dekret Provide sane, 12. Januar 1935: AAS 27 (1935) 145—152. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, nn. 13 und 14.

[17] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution De Sacra Liturgia, n. 14: AAS 56 (1964) 104.

[18] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De instrumentis communicationis socialis, nn. 13 und 14: AAS 56 (1964) 149 f.

[19] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 76; Pius XII., Ansprache an die Vereinigung der katholischen Lehrer Bayerns, 31. Dezember 1956 (Discorsi e Radiomessaggi XVIII, 746).

[20] Vgl. Provinzialsynode von Cincinnati III (1861): Collectio Lacensis, III, 1240, c/d; Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 60, 63 f.

[21] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 63; Enzyklika Non abbiamo bisogno, 29. Juni 1931: AAS 23 (1931) 305. — Pius XII., Schreiben des Staatssekretariats an die 28. italienische soziale Woche, 20. September 1955 (L'Osservatore Romano, 29. September 1955). — Paul VI., Ansprache an die christliche Vereinigung der Arbeiter Italiens (A.C.L.I.), 6. Oktober 1963 (Encicliche e Discorsi di Paolo VI, I, Rom 1964, 230).

[22] Vgl. Johannes XXIII., Botschaft zum 30. Jahrestag des Erscheinens der Enzyklika Divini Illius Magistri, 30. Dezember 1959: AAS 52 (1960) 57.

[23] Die Kirche schätzt das apostolische Wirken, das die katholischen Lehrer und Schüler auch in jenen Schulen auszüben vermögen, sehr hoch. Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De Apostolatu Laicorum (1965) nn. 12 und 16.

[24] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung De Libertate Religiosa (1965) n. 5.

[25] Vgl. Provinzialsynode von Westminster I (1852): Collectio Lacensis, III, 1240, c/d; Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 77 f. — Pius XII., Ansprache an die Vereinigung der katholischen Lehrer Bayerns, 31. Dezember 1956 (Discorsi e Radiomessaggi XVIII, 746). — Paul VI., Ansprache an die Sodalen der F.I.D.A.E. (Federazioni Istituti Dipendenti dall'Autorità Ecclesiastica), 30. Dezember 1963 (Encicliche e Discorsi di Paolo VI, I, Rom 1964, 602 f).

[26] Vgl. besonders die in Anm. 1 genannten Dokumente; dieses Recht der Kirche wird außerdem auf vielen Provinzialsynoden und in den jüngsten Erklärungen zahlreicher Bischofskonferenzen verkündet.

[27] Vgl. Pius XI., Enzyklika Divini Illius Magistri, aaO., 80 f. — Pius XII., Ansprache an die katholische Vereinigung der Lehrer Italiens an den Sekundarschulen (U.C.I.I.M.), 5. Januar 1954 (Discorsi e Radiomessaggi

[27] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Illius Magistri*, l. c., p. 80 s. — Pius XII, Allocutio ad Consociationem Catholic. Italicam Magistrorum scholarum secundariarum (U. C. I. I. M.), 5 ian. 1954: Discorsi e Radiomessaggi, XV, pp. 551-556. — Ioannes XXIII, Allocutio ad VI Congressum Associationis Italicae Magistrorum Catholicorum (A. I. M. C.), 5 sept. 1959: Discorsi, Messaggi, Colloqui, I, Roma 1960, pp. 427-431.

[28] Cf. Pius XII, Allocutio ad Consociationem Cathol. Italicam Magistrorum scholarum secundariarum (U. C. I. I. M.), 5 ian. 1954, l. c., p. 555.

[29] Cf. Paulus VI, Allocutio ad Officium Internationale Educationis Catholicae (O. I. E. C.), 25 febr. 1964: Encicliche e Discorsi di Paolo VI, II, Roma 1964, p. 232.

[30] Cf. Paulus VI, Allocutio ad Associationem Christianam Operariorum Italiae (A. C. L. I.), 6 oct. 1963: Encicliche e Discorsi di Paolo VI, I, Roma 1964, p. 229.

[31] Cf. Paulus VI, Allocutio coram VI Congressu Thomistico Internationali, 10 sept. 1965: *L'Osservatore Romano*, 13-14 sept. 1965.

[32] Cf. Pius XII, Allocutio ad magistros et alumnos Institutorum Superiorum Cathol. Galliae, 21 sept. 1950: Discorsi e Radiomessaggi XII, pp. 219-221; Ltterae ad XXII Congressum «Pax Romana», 12 aug. 1952: Discorsi e Radiomessaggi XIV, pp. 567-569. — Ioannes XXIII, Allocutio ad Foederationem Universitatum Catholicarum, 1 apr. 1959: Discorsi, Messaggi, Colloqui, I, Roma 1960, pp. 226-229. — Paulus VI, Allocutio ad Senatum Academicum Universitatis Catholicae Mediolanensis, 5 apr. 1964: Encicliche e Discorsi di Paolo VI, II, Roma 1964, pp. 438-443.

[33] Cf. Pius XII, Allocutio ad Senatum Academicum et alumnos Universitatis Romanae, 15 iunii 1952: Discorsi e Radiomessaggi XIV, p. 208: «La direzione della società di domani è principalmente riposta nella mente e nel cuore degli universitari di oggi».

[34] Cf. Pius XI, Constitutio Apostolica *Deus Scientiarum Dominus*, 24 maii 1931: AAS 23 (1931) pp. 245-247.

[35] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Humani Generis*, 12 aug. 1950: AAS 42 (1950) pp. 568 s., 578. — Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam Suam*, Pars III, 6 aug. 1964: AAS 56 (1964) pp. 637-659. — Conc. Vat. II, Decretum *De Oecumenismo:* AAS 57 (1965) pp. 90-107.

[36] Cf. Ioannes XIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 apr. 1963: AAS 55 (1963) p. 284 et passim.

XV, 551—556). — Johannes XXIII., Ansprache an den 6. Kongreß der Vereinigung der katholischen Lehrer Italiens (A.I.M.C.), 5. September 1959 (Discorsi, Messaggi, Colloqui, I, Rom 1960, 427—431).

[28] Vgl. Pius XII., Ansprache an die katholische Vereinigung der Lehrer Italiens an den Sekundarschulen (U.C.I.I.M.), 5. Januar 1954, aaO., 555.

[29] Vgl. Paul VI., Ansprache an das internationale Werk katholischer Erziehung (O.I.E.C.), 25. Februar 1964 (Encicliche e Discorsi di Paolo VI, II, Rom 1964, 232).

[30] Vgl. Paul VI., Ansprache an die christliche Vereinigung der Arbeiter Italiens (A.C.L.I.), 6. Oktober 1963 (Encicliche e Discorsi di Poalo VI, I, Rom 1964, 229).

[31] Vgl. Paul VI., Ansprache vor dem Sechsten Internationalen Thomistischen Kongreß, 10. September 1965 (L'Osservatore Romano, 13.-14. September 1965).

[32] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Professoren und Studenten der katholischen Hochschulen Frankreichs, 21. September 1950 (Discorsi e Radiomessaggi XII, 219—221); Schreiben an den 22. Kongreß der „Pax Romana", 12. August 1952 (Discorsi e Radiomessaggi XIV, 567—569). — Johannes XXIII., Ansprache an den Verband katholischer Universitäten, 1. April 1959 (Discorsi, Messaggi, Colloqui, I, Rom 1960, 226—229. — Paul VI., Ansprache an den Akademischen Senat der katholischen Universität Mailand, 5. April 1964 (Encicliche e Discorsi di Paolo VI, II, Rom 1964, 438—443).

[33] Vgl. Pius XII., Ansprache an den Akademischen Senat und an die Studenten der Universität Rom, 15. Juni 1952 (Discorsi e Radiomessaggi XIV, 208): „Die Entwicklung der Gesellschaft von morgen hängt wesentlich von dem Geist und dem Herzen der Universitätsangehörigen von heute ab."

[34] Vgl. Pius XI., Apostolische Konstitution Deus Scientiarum Dominus, 24. Mai 1931: AAS 23 (1931) 245—247.

[35] Vgl. Pius XII., Enzyklika Humani Generis, 12. August 1950: AAS 42 (1950) 568 f 578. — Paul VI., Enzyklika Ecclesiam Suam, Tl. III, 6. August 1964: AAS 56 (1964) 637—659. — Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret De Oecumenismo: AAS 57 (1965) 90—107.

[36] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Pacem in terris, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 284 und passim.

Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

CONSTITUTIO DOGMATICA DE DIVINA REVELATIONE

DOGMATISCHE KONSTITUTION ÜBER DIE GÖTTLICHE OFFENBARUNG

PROOEMIUM

1. Dei verbum religiose audiens et fidenter proclamans, Sacrosancta Synodus verbis S. Ioannis obsequitur dicentis: «Annuntiamus vobis vitam aeternam, quae erat apud Patrem et apparuit nobis: quod vidimus et audivimus annuntiamus vobis, ut et vos societatem habeatis nobiscum, et societas nostra sit cum Patre et cum Filio eius Iesu Christo» (1 Io. 1, 2-3). Propterea, Conciliorum Tridentini et Vaticani I inhaerens vestigiis, genuinam de divina revelatione ac de eius transmissione doctrinam proponere intendit, ut salutis praeconio mundus universus audiendo credat, credendo speret, sperando amet[1].

VORWORT

1. Gottes Wort voll Ehrfurcht hörend und voll Zuversicht verkündigend folgt die Heilige Synode den Worten des heiligen Johannes: „Wir künden euch das ewige Leben, das beim Vater war und uns erschien. Was wir gesehen und gehört haben, künden wir euch, damit auch ihr Gemeinschaft habt mit uns und unsere Gemeinschaft Gemeinschaft sei mit dem Vater und mit seinem Sohn Jesus Christus" (1 Jo 1, 2-3). Darum will die Synode in Nachfolge des Trienter und des Ersten Vatikanischen Konzils die echte Lehre über die göttliche Offenbarung und deren Weitergabe vorlegen, damit die ganze Welt im Hören auf die Botschaft des Heiles glaubt, im Glauben hofft und in der Hoffnung liebt[1].

CAPUT I

DE IPSA REVELATIONE

I. KAPITEL

DIE OFFENBARUNG

2. Placuit Deo in sua bonitate et sapientia Seipsum revelare et notum facere sacramentum voluntatis suae (cf. Eph. 1, 9), quo homines per Christum, Verbum carnem factum, in Spiritu Sancto accessum habent ad Patrem et divinae naturae consortes efficiuntur (cf. Eph. 2, 18; 2 Petr. 1, 4). Hac itaque revelatione Deus invisibilis (cf. Col. 1, 15; 1 Tim. 1, 17) ex abundantia caritatis suae homines tamquam amicos alloquiur (cf. Ex. 33, 11; Io. 15, 14-15) et cum eis conversatur (cf. Bar. 3, 38), ut eos ad societatem Secum invitet in eamque suscipiat. Haec revelationis oeconimia fit gestis verbisque intrinsece inter se connexis, ita ut opera, in historia salutis a Deo patrata, doctrinam et res verbis significatas manifestent ac corroborent, verba autem opera proclament et mysterium in eis contentum elucident. Intima autem per hanc revelationem tam de Deo quam de hominis salute veritas nobis in Christo illucescit, qui mediator simul et plenitudo totius revelationis exsistit[2].

2. Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu offenbaren und das Geheimnis seines Willens kundzutun (vgl. Eph 1, 9): da die Menschen durch Christus, das fleischgewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben und teilhaftig werden der göttlichen Natur (vgl. Eph 2, 18; 2 Petr 1, 4). In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott (vgl. Kol 1, 15; 2 Tim 1, 17) aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde (vgl. Ex 33, 2; Jo 15, 14-15) und verkehrt mit ihnen (vgl. Bar 3, 38), um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen. Das Offenbarungsgeschehen ereignet sich in Tat und Wort, die innerlich miteinander verknüpft sind: die Werke nämlich, die Gott im Verlauf der Heilsgeschichte wirkt, offenbaren und bekräftigen die Lehre und die durch die Worte bezeichneten Wirklichkeiten; die Worte verkündigen die Werke und lassen das Geheimnis, das sie enthalten, ans Licht treten. Die Tiefe der durch diese Offenbarung über Gott und über das Heil des Menschen erschlossenen Wahrheit leuchtet uns auf in Christus, der zugleich der Mittler und die Fülle der ganzen Offenbarung ist[2].

3. Deus, per Verbum omnia creans (cf. Io. 1, 3) et conservans, in rebus creatis perenne sui testimonium hominibus praebet (cf. Rom. 1,19-20), et viam salutis supernae aperire intendens, insuper protoparentibus inde ab initio Semetipsum manifestavit. Post

3. Gott, der durch das Wort alles erschafft (vgl. Jo 1, 3) und erhält, gibt den Menschen jederzeit in den geschaffenen Dingen Zeugnis von sich (vgl. Röm 1, 19-20). Da er aber den Weg übernatürlichen Heiles eröffnen wollte, hat er darüber hinaus

eorum autem lapsum eos, redemptione promissa, in spem salutis erexit (cf. Gen. 3, 15), et sine intermissione generis humani curam egit, ut omnibus qui secundum patientiam boni operis salutem quaerunt, vitam aeternam daret (cf. Rom. 2, 6-7). Suo autem tempore Abraham vocavit, ut faceret eum in gentem magnam (cf. Gen. 12, 2), quam post Patriarchas per Moysen et Prophetas erudivit ad se solum Deum vivum et verum, providum Patrem et iudicem iustum agnoscendum, et ad promissum Salvatorem expectandum, atque ita per saecula viam Evangelio praeparavit.

4. Postquam vero multifariam multisque modis Deus locutus est in Prophetis, «novissime diebus istis locutus est nobis in Filio» (Hebr. 1, 1-2). Misit enim Filium suum, aeternum scilicet Verbum, qui omnes homines illuminat, ut inter homines habitaret iisque intima Dei enarraret (cf. Io. 1, 1-18). Iesus Christus ergo, Verbum caro factum, «homo ad homines» missus[3], «verba Dei loquitur» (Io. 3, 34), et opus salutare consummat quod dedit ei Pater faciendum (cf. Io. 5, 36; 17, 4). Quapropter Ipse, quem qui videt, videt et Patrem (cf. Io. 14, 9), tota suiipsius praesentia ac manifestatione, verbis et operibus, signis et miraculis, praesertim autem morte sua et gloriosa ex mortuis resurrectione, misso tandem Spiritu veritatis, revelationem complendo perficit ac testimonio divino confirmat, Deum nempe nobiscum esse ad nos ex peccati mortisque tenebris liberandos et in aeternam vitam resuscitandos.

Oeconomia ergo christiana, utpote foedus novum et definitivum, numquam praeteribit, et nulla iam nova revelatio publica expectanda est ante gloriosam manifestationem Domini nostri Iesu Christi (cf. 1 Tim. 6, 14 et Tit. 2, 13).

5. Deo revelanti praestanda est «oboeditio fidei» (Rom. 16, 26; cf. Rom. 1, 5; 2 Cor. 10, 5-6), qua homo se totum libere Deo committit «plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium» praestando[4] et voluntarie revelationi ab Eo datae assentiendo. Quae fides ut praebeatur, opus est praeveniente et adiuvante gratia Dei et internis Spiritus Sancti auxiliis, qui cor moveat et in Deum convertat, mentis oculos aperiat, et det «omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati[5]». Quo vero profundior usque evadat revelationis intelligentia, idem Spiritus Sanctus fidem iugiter per dona sua perficit.

6. Divina revelatione Deus Seipsum atque aeterna voluntatis suae decreta circa hominum salutem manifestare ac communicare voluit, «ad participanda scilicet bona divina, quae humanae mentis intelligentiam omnino superant[6]».

Confitetur Sacra Synodus, «Deum, rerum omnium

sich selbst schon am Anfang den Stammeltern kundgetan. Nach ihrem Fall hat er sie wiederaufgerichtet in Hoffnung auf das Heil, indem er die Erlösung versprach (vgl. Gn 3, 15). Ohne Unterlaß hat er für das Menschengeschlecht gesorgt, um allen das ewige Leben zu geben, die das Heil suchen durch Ausdauer im guten Handeln (vgl. Röm 2, 6-7). Später berief er Abraham, um ihn zu einem großen Volk zu machen (vgl. Gn 12, 2), das er dann nach den Patriarchen durch Moses und die Propheten erzog, ihn allein als lebendigen und wahren Gott als fürsorgenden Vater und gerechten Richer anzuerkennen und auf den versprochenen Erlöser zu harren. So hat er dem Evangelium den Weg durch die Zeiten bereitet.

4. Nachdem Gott viele Male und auf viele Weisen durch die Propheten gesprochen hatte, „hat er zuletzt in diesen Tagen zu uns gesprochen im Sohn" (Hebr 1, 1-2). Er hat seinen Sohn, das ewige Wort, das Licht aller Menschen, gesandt, damit er unter den Menschen wohne und ihnen vom Innern Gottes Kunde bringe (vgl. Jo 1, 1-18). Jesus Christus, das fleischgewordene Wort, als „Mensch zu den Menschen" gesandt[3], „redet die Worte Gottes" (Jo 3, 34) und vollendet das Heilswerk, dessen Durchführung der Vater ihm aufgetragen hat (vgl. Jo 5, 36; 17, 4). Wer ihn sieht, sieht auch den Vater (vgl. Jo 14, 9). Er ist es, der durch sein ganzes Dasein und seine ganze Erscheinung, durch Worte und Werke, durch Zeichen und Wunder, vor allem aber durch seinen Tod und seine herrliche Auferstehung von den Toten, schließlich durch die Sendung des Geistes der Wahrheit die Offenbarung erfüllt und abschließt und durch göttliches Zeugnis bekräftigt, daß Gott mit uns ist, um uns aus der Finsternis von Sünde und Tod zu befreien und zu ewigem Leben zu erwecken.

Daher ist die christliche Heilsordnung, nämlich der neue und endgültige Bund, unüberholbar, und es ist keine neue öffentliche Offenbarung mehr zu erwarten vor der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus in Herrlichkeit (vgl. 1 Tim 6, 14 und Tit 2, 13).

5. Dem offenbarenden Gott ist der „Gehorsam des Glaubens" (Röm 16, 26; vgl. Röm 1, 5; 2 Kor 10, 5-6) zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, indem er sich „dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft"[4] und seiner Offenbarung willig zustimmt. Dieser Glaube kann nicht vollzogen werden ohne die zuvorkommende und helfende Gnade Gottes und ohne den inneren Beistand des Heiligen Geistes, der das Herz bewegen und Gott zuwenden, die Augen des Verstandes öffnen und „es jedem leicht machen muß, der Wahrheit zuzustimmen und zu glauben"[5]. Dieser Geist vervollkommnet den Glauben ständig durch seine Gaben, um das Verständnis der Offenbarung mehr und mehr zu vertiefen.

6. Durch die göttliche Offenbarung wollte Gott sich selbst und die ewigen Entscheidungen seines Willens über das Heil der Menschen kundtun und mitteilen, „um Anteil zu geben am göttlichen Reichtum, der die Fassungskraft des menschlichen Geistes schlechthin übersteigt"[6].

Die Heilige Synode bekennt, „daß Gott, aller

principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse» (cf. Rom. 1, 20); eius vero revelationi tribuendum esse docet, «ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt, in praesenti quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint[7]».

CAPUT II

DE DIVINAE REVELATIONIS TRANSMISSIONE

7. Quae Deus ad salutem cunctarum gentium revelaverat, eadem benignissime disposuit ut in aevum integra permanerent omnibusque generationibus transmitterentur. Ideo Christus Dominus, in quo summi Dei tota revelatio consummatur (cf. 2 Cor. 1, 30; 3, 16-4, 6), mandatum dedit Apostolis ut Evangelium, quod promissum ante per Prophetas Ipse adimplevit et proprio ore promulgavit, tamquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae omnibus praedicarent[1], eis dona divina communicans. Quod quidem fideliter factum est, tum ab Apostolis, qui in praedicatione orali, exemplis et institutionibus ea tradiderunt quae sive ex ore, conversatione et operibus Christi acceperant, sive a Spiritu Sancto suggerente didicerant, tum ab illis Apostolis virisque apostolicis, qui, sub inspiratione eiusdem Spiritus Sancti, nuntium salutis scriptis mandaverunt[2].

Ut autem Evangelium integrum et vivum iugiter in Ecclesia servaretur, Apostoli successores reliquerunt Episcopos, ipsis «suum ipsorum locum magisterii tradentes[3]». Haec igitur Sacra Traditio et Sacra utriusque Testamenti Scriptura veluti speculum sunt in quo Ecclesia in terris peregrinans contemplatur Deum, a quo omnia accipit, usquedum ad Eum videndum facie ad faciem sicuti est perducatur (cf. 1 Io. 3, 2).

8. Itaque praedicatio apostolica, quae in inspiratis libris speciali modo exprimitur, continua successione usque ad consummationem temporum conservari debebat. Unde Apostoli, tradentes quod et ipsi acceperunt, fideles monent ut teneant traditiones quas sive per sermonem sive per epistulam didicerint (cf. 2 Thess. 2, 15), utque pro semel sibi tradita fide decertent (cf. Iud. 3)[4]. Quod vero ab Apostolis traditum est, ea omnia complectitur quae ad Populi Dei vitam sancte ducendam fidemque augendam conferunt, sicque Ecclesia, in sua doctrina, vita et cultu, perpetuat cunctisque generationibus transmittit omne quod ipsa est, omne quod credit.

Haec quae est ab Apostolis Traditio sub assistentia Spiritus Sancti in Ecclesia proficit[5]: crescit enim tam rerum quam verborum traditorum perceptio, tum ex contemplatione et studio credentium, qui

Dinge Ursprung und Ziel, mit dem natürlichen Licht der menschlichen Vernunft aus den geschaffenen Dingen sicher erkannt werden kann" (vgl. Röm 1, 20); doch lehrt sie, seiner Offenbarung sei es zuzuschreiben, „daß, was im Bereich des Göttlichen der menschlichen Vernunft an sich nicht unzugänglich ist, auch in der gegenwärtigen Lage des Menschengeschlechtes von allen leicht, mit sicherer Gewißheit und ohne Beimischung von Irrtum erkannt werden kann"[7].

II. KAPITEL

DIE WEITERGABE DER GÖTTLICHEN OFFENBARUNG

7. Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden. Darum hat Christus der Herr, in dem die ganze Offenbarung des höchsten Gottes sich vollendet (vgl. 2 Kor 1, 20; 3, 16-4, 6), den Aposteln geboten, das Evangelium, das er als die Erfüllung der früher ergangenen prophetischen Verheißung selbst gebracht und persönlich öffentlich verkündet hat, allen zu predigen als die Quelle jeglicher Heilswahrheit und Sittenlehre[1] und ihnen so göttliche Gaben mitzuteilen. Das ist treu ausgeführt worden, und zwar sowohl durch die Apostel, die durch mündliche Predigt, durch Beispiel und Einrichtungen weitergaben, was sie aus Christi Mund, im Umgang mit ihm und durch seine Werke empfangen oder was sie unter der Eingebung des Heiligen Geistes gelernt hatten, als auch durch jene Apostel und apostolischen Männer, die unter der Inspiration des gleichen Heiligen Geistes die Botschaft vom Heil niederschrieben[2].

Damit das Evangelium in der Kirche für immer unversehrt und lebendig bewahrt werde, haben die Apostel Bischöfe als ihre Nachfolger zurückgelassen und ihnen „ihr eigenes Lehramt überliefert"[3]. Diese Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift beider Testamente sind gleichsam ein Spiegel, in dem die Kirche Gott, von dem sie alles empfängt, auf ihrer irdischen Pilgerschaft anschaut, bis sie hingeführt wird, ihn von Angesicht zu Angesicht zu sehen, so wie Er ist (vgl. 1 Jo 3, 2).

8. Daher mußte die apostolische Predigt, die in den inspirierten Büchern besonders deutlichen Ausdruck gefunden hat, in ununterbrochener Folge bis zur Vollendung der Zeiten bewahrt werden. Wenn die Apostel das, was auch sie empfangen haben, überliefern, mahnen sie die Gläubigen, die Überlieferungen, die sie in mündlicher Rede oder durch einen Brief gelernt haben (vgl. 2 Thess 2, 15), festzuhalten und für den Glauben zu kämpfen, der ihnen ein für allemal überliefert wurde (vgl. Jud 3)[4]. Was von den Aposteln überliefert wurde, umfaßt alles, was dem Volk Gottes hilft, ein heiliges Leben zu führen und den Glauben zu mehren. So führt die Kirche in Lehre, Leben und Kult durch die Zeiten weiter und übermittelt allen Geschlechtern alles, was sie selber ist, alles, was sie glaubt.

Diese apostolische Überlieferung kennt in der Kirche unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt[5]: es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsin-

ea conferunt in corde suo (cf. Lc. 2, 19 et 51), tum ex intima spiritualium rerum quam experiuntur intelligentia, tum ex praeconio eorum qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum acceperunt. Ecclesia scilicet, volventibus saeculis, ad plenitudinem divinae veritatis iugiter tendit, donec in ipsa consummentur verba Dei.

Sanctorum Patrum dicta huius Traditionis vivificam testificantur praesentiam, cuius divitiae in praxim vitamque credentis et orantis Ecclesiae transfunduntur. Per eandem Traditionem integer Sacrorum Librorum canon Ecclesiae innotescit, ipsaeque Sacrae Litterae in ea penitius intelliguntur et indesinenter actuosae redduntur; sicque Deus, qui olim locutus est, sine intermissione cum dilecti Filii sui Sponsa colloquitur, et Spiritus Sanctus, per quem viva vox Evangelii in Ecclesia, et per ipsam in mundo resonat, credentes in omnem veritatem inducit, verbumque Christi in eis abundanter inhabitare facit (cf. Col. 3, 16).

9. Sacra Traditio ergo et Sacra Scriptura arcte inter se connectuntur atque communicant. Nam ambae, ex eadem divina scaturigine promanantes, in unum quodammodo coalescunt et in eundem finem tendunt. Etenim Sacra Scriptura est locutio Dei quatenus divino afflante Spiritu scripto consignatur; Sacra autem Traditio verbum Dei, a Christo Domino et a Spiritu Sancto Apostolis concreditum, successoribus eorum integre transmittit, ut illud, praelucente Spiritu veritatis, praeconio suo fideliter servent, exponant atque diffundant; quo fit ut Ecclesia certitudinem suam de omnibus revelatis non per solam Sacram Scripturam hauriat. Quapropter utraque pari pietatis affectu ac reverentia suscipienda et veneranda est[6].

10. Sacra Traditio et Sacra Scriptura unum verbi Dei sacrum depositum constituunt Ecclesiae commissum, cui inhaerens tota plebs sancta Pastoribus suis adunata in doctrina Apostolorum et communione, fractione panis et orationibus iugiter perseverat (cf. Act. 2, 42 gr.), ita ut in tradita fide tenenda, exercenda profitendaque singularis fiat Antistitum et fidelium conspiratio[7].

Munus autem authentice interpretandi verbum Dei scriptum vel traditum[8] soli vivo Ecclesiae Magisterio concreditum est[9], cuius auctoritas in nomine Iesu Christi exercetur. Quod quidem Magisterium non supra verbum Dei est, sed eidem ministrat, docens nonnisi quod traditum est, quatenus illud, ex divino mandato et Spiritu Sancto assistente, pie audit, sancte custodit et fideliter exponit, ac ea omnia ex hoc uno fidei deposito haurit quae tamquam divinitus revelata credenda proponit.

Patet igitur Sacram Traditionem, Sacram Scripturam et Ecclesiae Magisterium, iuxta sapientis-

nen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2, 19 u. 51), durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben; denn die Kirche strebt im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegen, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen.

Die Aussagen der heiligen Väter bezeugen die lebenspendende Gegenwart dieser Überlieferung, deren Reichtümer sich in Tun und Leben der glaubenden und betenden Kirche ergießen. Durch dieselbe Überlieferung wird der Kirche der vollständige Kanon der Heiligen Bücher bekannt, in ihr werden die Heiligen Schriften selbst tiefer verstanden und unaufhörlich wirksam gemacht. So ist Gott, der einst gesprochen hat, ohne Unterlaß im Gespräch mit der Braut seines geliebten Sohnes, und der Heilige Geist, durch den die lebendige Stimme des Evangeliums in der Kirche und durch sie in der Welt widerhallt, führt die Gläubigen in alle Wahrheit ein und läßt das Wort Christi in Überfülle unter ihnen wohnen (vgl. Kol 3, 16).

9. Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift sind eng miteinander verbunden und haben aneinander Anteil. Demselben göttlichen Quell entspringend, fließen beide gewissermaßen in eins zusammen und streben demselben Ziel zu; denn die Heilige Schrift ist Gottes Rede, insofern sie unter dem Anhauch des Heiligen Geistes schriftlich aufgezeichnet wurde. Die Heilige Überlieferung aber gibt das Wort Gottes, das von Christus dem Herrn und vom Heiligen Geist den Aposteln anvertraut wurde, unversehrt an deren Nachfolger weiter, damit sie es unter der erleuchtenden Führung des Geistes der Wahrheit in ihrer Verkündigung treu bewahren, erklären und ausbreiten. So ergibt sich, daß die Kirche ihre Gewißheit über alles Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft. Daher sollen beide mit gleicher Liebe und Achtung angenommen und verehrt werden[6].

10. Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift bilden den einen der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes. Voller Anhänglichkeit an ihm verharrt das ganze heilige Volk mit seinen Hirten vereint, ständig in der Lehre und Gemeinschaft der Apostel, bei Brotbrechen und Gebet (vgl. Apg 8, 42 griech.), so daß im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und seinem Bekenntnis ein einzigartiger Einklang herrscht zwischen Vorstehern und Gläubigen[7].

Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte[8] Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut[9], dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird. Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt, und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft.

Es zeigt sich also, daß die Heilige Überlieferung, die Heilige Schrift und das Lehramt der Kirche ge-

simum Dei consilium, ita inter se connecti et consociari, ut unum sine aliis non consistat, omniaque simul, singula suo modo sub actione unius Spiritus Sancti, ad animarum salutem efficaciter conferant.

CAPUT III

DE SACRAE SCRIPTURAE DIVINA INSPIRATIONE ET DE EIUS INTERPRETATIONE

11. Divinitus revelata, quae in Sacra Scriptura litteris continentur et prostant, Spiritu Sancto afflante consignata sunt. Libros enim integros tam Veteris wuam Novi Testamenti, cum omnibus eorum partibus, sancta Mater Ecclesia ex apostolica fide pro sacris et canonicis habet, propterea quod, Spiritu Sancto inspirante conscripti (cf. Io. 20, 31; 2 Tim. 3, 16; 2 Pt. 1, 19-21; 3, 15-16), Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiae traditi sunt[1]. In sacris vero libris conficiendis Deus homines elegit, quos facultatibus ac viribus suis utentes adhibuit[2], ut Ipso in illis et per illos agente[3], ea omnia eaque sola, quae Ipse vellet, ut veri auctores scripto traderent[4].

Cum ergo omne id, quod auctores inspirati seu hagiographi asserunt, retineri debeat assertum a Spiritu Sancto, inde Scripturae libri veritatem, quam Deus nostrae salutis causa Litteris Sacris consignari voluit, firmiter, fideliter et sine errore docere profitendi sunt[5]. Itaque «omnis Scriptura divinitus inspirata et utilis ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia: ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus» (2 Tim. 3, 16-17, gr.).

12. Cum autem Deus in Sacra Scriptura per homines more hominum locutus sit[6], interpres Sacrae Scripturae, ut perspiciat, quid Ipse nobiscum communicare voluerit, attente investigare debet, quid hagiographi reapse significare intenderint et eorum verbis manifestare Deo placuerit.

Ad hagiographorum intentionem eruendam inter alia etiam «genera litteraria» respicienda sunt. Aliter enim atque aliter veritas in textibus vario modo historicis, vel propheticis, vel poeticis, vel in aliis dicendi generibus proponitur et exprimitur. Oportet porro ut interpres sensum inquirat, quem in determinatis adiunctis hagiographus, pro sui temporis et suae culturae condicione, ope generum litterariorum illo tempore adhibitorum exprimere intenderit et expresserit[7]. Ad recte enim intelligendum id quod sacer auctor scripto asserere voluerit, rite attendendum est tum ad suetos illos nativos sentiendi, dicendi, narrandive modos, qui temporibus hagiographi vigebant, tum ad illos qui illo aevo in mutuo hominum commercio adhiberi solebant[8]

Sed, cum Sacra Scriptura eodem Spiritu quo scripta est etiam legenda et interpretanda sit[9], ad

mäß dem weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, daß keines ohne die anderen besteht und daß alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen.

III. KAPITEL

DIE GÖTTLICHE INSPIRATION UND DIE AUSLEGUNG DER HEILIGEN SCHRIFT

11. Das von Gott Geoffenbarte, das in der Heiligen Schrift enthalten ist und vorliegt, ist unter dem Anhauch des Heiligen Geistes aufgezeichnet worden; denn auf Grund apostolischen Glaubens gelten unserer Heiligen Mutter, der Kirche, die Bücher des Alten wie des Neuen Testamentes in ihrer Ganzheit mit allen ihren Teilen als heilig und kanonisch, weil sie, unter der Einwirkung des Heiligen Geistes geschrieben (vgl. Jo 20, 31; 2 Tim 3, 16); 1 Petr 1, 19-21; 3, 15-16), Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche übergeben sind[1]. Zur Abfassung der Heiligen Bücher hat Gott Menschen erwählt, die ihm durch den Gebrauch ihrer eigenen Fähigkeiten und Kräfte dazu dienen sollten[2], all das und nur das, was er — in ihnen und durch sie wirksam[3] — geschrieben haben wollte, als echte Verfasser schriftlich zu überliefern[4].

Da also alles, was die inspirierten Verfasser oder Hagiographen aussagen, als vom Heiligen Geist ausgesagt zu gelten hat, ist von den Büchern der Schrift zu bekennen, daß sie sicher, getreu und ohne Irrtum die Wahrheit lehren, die Gott um unseres Heiles willen in heiligen Schriften aufgezeichnet haben wollte[5]. Daher „ist jede Schrift, von Gott eingegeben, auch nützlich zur Belehrung, zur Beweisführung, zur Zurechtweisung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit, damit der Gott gehörige Mensch bereit sei, wohlgerüstet zu jedem guten Werk“ (2 Tim 3, 16-17 griech.).

12. Da Gott in der Heiligen Schrift durch Menschen nach Menschenart gesprochen hat[6], muß der Schrifterklärer, um zu erfassen, was Gott uns mitteilen wollte, sorgfältig erforschen, was die heiligen Schriftsteller wirklich zu sagen beabsichtigten und was Gott mit ihren Worten kundtun wollte.

Um die Aussageabsicht der Hagiographen zu ermitteln, ist neben anderem auf die literarischen Gattungen zu achten; denn die Wahrheit wird je anders dargelegt und ausgedrückt in Texten von in verschiedenem Sinn geschichtlicher, prophetischer oder dichterischer Art, oder in anderen Redegattungen. Weiterhin hat der Erklärer nach dem Sinn zu forschen, wie ihn aus einer gegebenen Situation heraus der Hagiograph den Bedingungen seiner Zeit und Kultur entsprechend — mit Hilfe der damals üblichen literarischen Gattungen — hat ausdrücken wollen und wirklich zum Ausdruck gebracht hat[7]. Will man richtig verstehen, was der heilige Verfasser in seiner Schrift aussagen wollte, so muß man schließlich genau auf die vorgegebenen umweltbedingten Denk-, Sprach- und Erzählformen achten, die zur Zeit des Verfassers herrschten, wie auf die Formen, die damals im menschlichen Alltagsverkehr üblich waren[8].

Da die Heilige Schrift in dem Geist gelesen und ausgelegt werden muß, in dem sie geschrieben

recte sacrorum textuum sensum eruendum, non minus diligenter respiciendum est ad contentum et unitatem totius Scripturae, ratione habita vivae totius Ecclesiae Traditionis et analogiae fidei. Exegetarum autem est secundum has regulas adlaborare ad Sacrae Scripturae sensum penitius intelligendum et exponendum, ut quasi praeparato studio, iudicium Ecclesiae maturetur. Cuncta enim haec, de ratione interpretandi Scripturam, Ecclesiae iudicio ultime subsunt, quae verbi Dei servandi et interpretandi divino fungitur mandato et ministerio[10].

13. In Sacra Scriptura ergo manifestatur, salva semper Dei veritate et sanctitate, aeternae Sapientiae admirabilis «condescensio», «ut discamus ineffabilem Dei benignitatem, et quanta sermonis attemperatione usus sit, nostrae naturae providentiam et curam habens[11]». Dei enim verba, humanis linguis expressa, humano sermoni assimilia facta sunt, sicut olim Aeterni Patris Verbum, humanae infirmitatis assumpta carne, hominibus simile factum est.

CAPUT IV

DE VETERE TESTAMENTO

14. Amantissimus Deus totius humani generis salutem sollicite intendens et praeparans, singulari dispensatione populum sibi elegit, cui promissiones concrederet. Foedere enim cum Abraham (cf. Gen. 15, 18) et cum plebe Israel per Moysen (cf. Ex. 24, 8) inito, populo sibi acquisito ita Se tamquam unicum Deum verum et vivum verbis ac gestis revelavit, ut Israel, quae divinae essent cum hominibus viae experiretur, easque, ipso Deo per os Prophetarum loquente, penitius et clarius in dies intelligeret atque latius in gentes exhiberet (cf. Ps. 21, 28-29; 95, 1-3; Is. 2, 1-4; Ier. 3, 17). Oeconomia autem salutis ab auctoribus sacris praenuntiata, enarrata atque explicata, ut verum Dei verbum in libris Veteris Testamenti exstat; quapropter hi libri divinitus inspirati perennem valorem servant: «Quaecumque enim scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt, ut per patientiam et consolationem Scripturarum spem habeamus» (Rom. 15, 4).

15. Veteris Testamenti oeconomia ad hoc potissimum disposita erat, ut Christi universorum redemptoris Regnique Messianici adventum praepararet, prophetice nuntiaret (cf. Lc. 24, 44; Io. 5, 39; 1 Pt. 1, 10) et variis typis significaret (cf. 1 Cor. 10, 11). Veteris autem Testamenti libri, pro conditione humani generis ante tempora instauratae a Christo salutis, Dei et hominis cognitionem ac modos quibus Deus iustus et misericors cum hominibus agit, omnibus manifestant. Qui libri, quamvis etiam imperfecta et temporaria contineant, veram tamen paedagogiam divinam demonstrant[1]. Unde iidem libri, qui vivum sensum Dei exprimunt, in

wurde[9], erfordert die rechte Ermittlung des Sinnes der heiligen Texte, daß man mit nicht geringerer Sorgfalt auf den Inhalt und die Einheit der ganzen Schrift achtet, unter Berücksichtigung der lebendigen Überlieferung der Gesamtkirche und der Analogie des Glaubens. Aufgabe der Exegeten ist es, nach diesen Regeln auf eine tiefere Erfassung und Auslegung des Sinnes der Heiligen Schrift hinzuarbeiten, damit so gleichsam auf Grund wissenschaftlicher Vorarbeit das Urteil der Kirche reift. Alles, was die Art der Schrifterklärung betrifft, untersteht letztlich dem Urteil der Kirche, deren gottgegebener Auftrag und Dienst es ist, das Wort Gottes zu bewahren und auszulegen[10].

13. In der Heiligen Schrift also offenbart sich, unbeschadet der Wahrheit und Heiligkeit Gottes, eine wunderbare Herablassung der ewigen Weisheit, „damit wir die unsagbare Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen und erfahren, wie sehr er sich aus Sorge für unser Geschlecht in seinem Wort herabgelassen hat“[11]. Denn Gottes Worte, durch Menschenzunge formuliert, sind menschlicher Rede ähnlich geworden, wie einst des ewigen Vaters Wort durch die Annahme menschlich-schwachen Fleisches den Menschen ähnlich geworden ist.

IV. KAPITEL

DAS ALTE TESTAMENT

14. Die liebende Gott, der um das Heil des ganzen Menschengeschlechtes besorgt war, bereitete es vor, indem er sich in einzigartiger Planung ein Volk erwählte, um ihm Verheißungen anzuvertrauen. Er schloß mit Abraham (vgl. Gn 15, 8) und durch Moses mit dem Volke Israel (vgl. Ex 24, 8) einen Bund. Dann hat er sich dem Volk, das er sich erworben hatte, durch Wort und Tat als einzigen, wahren und lebendigen Gott so geoffenbart, daß Israel Gottes Wege mit den Menschen an sich erfuhr, daß es sie durch Gottes Wort aus der Propheten Mund allmählich voller und klarer erkannte und sie unter den Völkern mehr und mehr sichtbar machte (vgl. Ps 21, 28-29; 95, 1-3; Is 2, 1-4; Jr 3, 17). Die Geschichte des Heiles liegt, von heiligen Verfassern vorausverkündet, berichtet und gedeutet, als wahres Wort Gottes vor in den Büchern des Alten Bundes; darum behalten diese von Gott eingegebenen Schriften ihren unvergänglichen Wert: „Alles nämlich, was geschrieben steht, ist zu unserer Unterweisung geschrieben, damit wir durch die Geduld und den Trost der Schriften Hoffnung haben“ (Röm 15, 4).

15. Gottes Geschichtsplan im Alten Bund zielte vor allem darauf, das Kommen Christi, des Erlösers des Alls, und das Kommen des messianischen Reiches vorzubereiten, prophetisch anzukündigen (vgl. Lk 24, 44; Jo 5, 39; 1 Petr 1, 10) und in verschiedenen Vorbildern anzuzeigen (vgl. 1 Kor 10, 11). Die Bücher des Alten Bundes erschließen allen der Lage entsprechend, in der sich das Menschengeschlecht vor der Wiederherstellung des Heils in Christus befand, Wissen über Gott und Mensch und erschließen die Art und Weise, wie der gerechte und barmherzige Gott an den Menschen zu handeln pflegt. Obgleich diese Bücher auch Un-

quibus sublimes de Deo doctrinae ac salutaris de vita hominis sapientia mirabilesque precum thesauri reconduntur, in quibus tandem latet mysterium salutis nostrae, a Christifidelibus devote accipiendi sunt.

16. Deus igitur librorum utrisque Testamenti inspirator et auctor, ita sapienter disposuit, ut Novum in Vetere lateret et in Novo Vetus pateret[2]. Nam etsi Christus in sanguine suo Novum Foedus condidit (cf. Luc. 22, 20; 1 Cor. 11, 25), libri tamen Veteris Testamenti integri in praeconio evangelico assumpti[3], in Novo Testamento significationem suam completam acquirunt et ostendunt (cf. Mt. 5, 17; Lc. 24, 27; Rom. 16, 25-26; 2 Cor. 3, 14-16), illudque vicissim illuminant et explicant.

CAPUT V

DE NOVO TESTAMENTO

17. Verbum Dei, quod virtus Dei est in salutem omni credenti (cf. Rom. 1, 16), in scriptis Novi Testamenti praecellenti modo praesentatur et vim suam exhibet. Ubi enim venit plenitudo temporis (cf. Gal. 4, 4), Verbum caro factum est et habitavit in nobis plenum gratiae et veritatis (cf. Io. 1, 14). Christus Regnum Dei in terris instauravit, factis et verbis Patrem suum ac Seipsum manifestavit, atque morte, resurrectione et gloriosa ascensione missioneque Spiritus Sancti opus suum complevit. Exaltatus a terra omnes ad Seipsum trahit (cf. Io. 12, 32 gr.), Ipse qui solus verba vitae aeternae habet (cf. Io. 6, 68). Hoc autem mysterium aliis generationibus non est patefactum, sicut nunc revelatum est sanctis Apostolis Eius et Prophetis in Spiritu Sancto (cf. Eph. 3, 4-6, gr.), ut Evangelium praedicarent, fidem in Iesum Christum ac Dominum excitarent et Ecclesiam congregarent. Quarum rerum scipta Novi Testamenti exstant testimonium perenne atque divinum.

18. Neminem fugit inter omnes, etiam Novi Testamenti Scripturas, Evangelia merito excellere, quippe quae praecipuum testimonium sint de Verbi Incarnati, Salvatoris nostri, vita atque doctrina.

Quattuor Evangelia originem apostolicam habere Ecclesia semper et ubique tenuit ac tenet. Quae enim Apostoli ex mandato Christi praedicaverunt, postea divino afflante Spiritu, in scriptis, ipsi et apostolici viri nobis tradiderunt, fidei fundamentum, quadriforme nempe Evangelium, secundum Matthaeum, Marcum, Lucam et Ioannem[1].

19. Sancta Mater Ecclesia firmiter et constantissime tenuit ac tenet quattuor recensita Evangelia, quorum historicitatem incunctanter affirmat, fideliter tradere quae Iesus Dei Filius, vitam inter

vollkommenes und Zeitbedingtes enthalten, zeigen sie doch eine wahre göttliche Erziehungskunst[1]. Ein lebendiger Sinn für Gott drückt sich in ihnen aus. Hohe Lehren über Gott, heilbringende menschliche Lebensweisheit, wunderbare Gebetsschätze sind in ihnen aufbewahrt. Schließlich ist das Geheimnis unseres Heiles in ihnen verborgen. Deshalb sollen diese Bücher von denen, die an Christus glauben, voll Ehrfurcht angenommen werden.

16. Gott, der die Bücher beider Bünde inspiriert hat und ihr Urheber ist, wollte in Weisheit, daß der Neue im Alten verborgen und der Alte im Neuen erschlossen sei[2]. Denn wenn auch Christus in seinem Blut einen Neuen Bund gestiftet hat (vgl. Lk 22, 20; 1 Kor 11, 25), erhalten und offenbaren die Bücher des Alten Bundes, die als Ganzes in die Verkündigung des Evangeliums auf genommen wurden[3], erst im Neuen Bund ihren vollen Sinn (vgl. Mt 5, 17; Lk 24, 27; Röm 16, 25-26; 2 Kor 3, 14-16), wie sie diesen wiederum beleuchten und deuten.

V. KAPITEL

DAS NEUE TESTAMENT

17. Das Wort Gottes, Gottes Kraft zum Heil für jeden, der glaubt (vgl. Röm 1, 16), kommt zu einzigartiger Darstellung und Kraftentfaltung in den Schriften des Neuen Bundes; denn als die Fülle der Zeit kam (vgl. Gal 4, 4), ist das Wort Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt, voll Gnade und Wahrheit (vgl. Jo 1, 14). Christus hat das Reich Gottes auf Erden wiederhergestellt, in Tat und Wort seinen Vater und sich selbst geoffenbart und sein Werk durch Tod, Auferstehung, herrliche Himmelfahrt und Sendung des Heiligen Geistes vollendet. Von der Erde erhöht zieht er alle an sich (vgl. Jo 12, 32 griech.); denn er allein hat Worte des ewigen Lebens (vgl. Jo 6, 68). Anderen Geschlechtern ward dieses Geheimnis nicht kundgetan, wie es nun geoffenbart worden ist seinen heiligen Aposteln und Propheten im Heiligen Geist (vgl. Eph 3, 4-6 griech.), damit sie das Evangelium verkünden, den Glauben an Jesus als Christus und Herrn wecken und die Kirche sammeln. Dafür sind die Schriften des Neuen Bundes das unvergängliche und göttliche Zeugnis.

18. Niemandem kann es entgehen, daß unter allen Schriften, auch unter denen des Neuen Bundes, den Evangelien mit Recht ein Vorrang zukommt. Denn sie sind das Hauptzeugnis für Leben und Lehre des fleischgewordenen Wortes, unseres Erlösers.

Am apostolischen Ursprung der vier Evangelien hat die Kirche immer und überall festgehalten und hält daran fest; denn was die Apostel nach Christi Gebot gepredigt haben, das haben später unter dem Anhauch des Heiligen Geistes sie selbst und Apostolische Männer uns als Fundament des Glaubens schriftlich überliefert: das viergestaltige Evangelium nach Matthäus, Markus, Lukas und Johannes[1].

19. Unsere heilige Mutter, die Kirche, hat entschieden und unentwegt daran festgehalten und hält daran fest, daß die vier genannten Evangelien, deren Geschichtlichkeit sie ohne Bedenken bejaht,

homines degens, ad aeternam eorum salutem reapse fecit et docuit, usque in diem qua assumptus est (cf. Act. 1, 1-2). Apostoli quidem post ascensionem Domini, illa quae Ipse dixerat et fecerat, auditoribus ea pleniore intelligentia tradiderunt, qua ipsi, eventibus gloriosis Christi instructi et lumine Spiritus veritatis[2] edocti, fruebantur[3]. Auctores autem sacri quatuor Evangelia conscripserunt, quaedam e multis aut ore aut iam scripto traditis seligentes, quaedam in synthesim redigentes, vel statui ecclesiarum attendendo explanantes, forman denique praeconii retinentes, ita semper ut vera et sincera de Iesu nobis communicarent[4]. Illa enim intentione scripserunt, sive ex sua propria memoria et recordatione, sive ex testimonio illorum «qui ab initio ipsi viderunt et ministri fuerunt sermonis», ut cognoscamus eorum verborum de quibus eruditi sumus, «veritatem» (cf. Lc. 1, 2-4).

20. Novi Testamenti Canon praeter quattuor Evangelia etiam epistulas sancti Pauli aliaque scripta apostolica Spiritu Sancto inspirante exarata continet, quibus, ex sapienti Dei consilio, ea quae sunt de Christo Domino confirmantur, genuina Eius doctrina magis magisque declaratur, salutifera virtus divini operis Christi praedicatur, Ecclesiae initia ac admirabilis diffusio narrantur eiusque consummatio gloriosa praenuntiatur.

Apostolis enim suis Dominus Iesus sicut promiserat affuit (cf. Mt. 28, 20) et iis Paraclitum Spiritum misit, qui eos in plenitudinem veritatis induceret (cf. Io. 16, 13).

CAPUT VI

DE SACRA SCRIPTURA IN VITA ECCLESIAE

21. Divinas Scripturas sicut et ipsum Corpus dominicum semper venerata est Ecclesia, cum, maxime in sacra Liturgia, non desinat ex mensa tam verbi Dei quam Corporis Christi panem vitae sumere atque fidelibus porrigere. Eas una cum Sacra Traditione semper ut supremam fidei suae regulam habuit et habet, cum a Deo inspiratae et semel pro semper litteris consignatae, verbum ispius Dei immutabiliter impertiant, atque in verbis Prophetarum Apostolorumque vocem Spiritus Sancti personare faciant. Omnis ergo praedicatio ecclesiastica sicut ipsa religio christiana Sacra Scriptura nutriatur et regatur oportet. In Sacris enim libris Pater qui in caelis est filiis suis peramanter occurrit et cum eis sermonem confert; tanta autem verbo Dei vis ac virtus inest, ut Ecclesiae sustentaculum ac vigor, et Ecclesiae filiis fidei robur, animae cibus, vitae spiritualis fons purus et perennis exstet. Unde de Sacra Scriptura excellenter valent dicta: «Vivus est enim sermo Dei et efficax» (Heb. 4, 12),

zuverlässig überliefern, was Jesus, der Sohn Gottes, in seinem Leben unter den Menschen zu deren ewigem Heil wirklich getan und gelehrt hat bis zu dem Tag, da er aufgenommen wurde (vgl. Apg 1, 1-2). Die Apostel haben nach der Auffahrt des Herrn das, was er selbst gesagt und getan hatte, ihren Hörern mit jenem volleren Verständnis überliefert, das ihnen aus der Erfahrung der Verherrlichung Christi und aus dem Licht des Geistes der Wahrheit[2] zufloß[3]. Die biblischen Verfasser aber haben die vier Evangelien redigiert, in dem sie einiges aus dem vielen auswählten, das mündlich oder auch schon schriftlich überliefert war, indem sie anderes zu Überblicken zusammenzogen oder im Hinblick auf die Lage in den Kirchen verdeutlichten, indem sie schließlich die Form der Verkündigung beibehielten, doch immer so, daß ihre Mitteilungen über Jesus wahr und ehrlich waren[4]. Denn ob sie nun aus eigenem Gedächtnis und Erinnern schrieben oder auf Grund des Zeugnisses jener, „die von Anfang an Augenzeugen und Diener des Wortes waren", es ging ihnen immer darum, daß wir die „Wahrheit" der Worte erkennen sollten, von denen wir Kunde erhalten haben (vgl. Lk 1, 2-4).

20. Der neutestamentliche Kanon umfaßt außer den vier Evangelien auch die Briefe des heiligen Paulus und andere apostolische Schriften, die unter der Eingebung des Heiligen Geistes verfaßt sind. In ihnen wird nach Gottes weisem Ratschluß die Botschaft von Christus dem Herrn bestätigt, seine echte Lehre mehr und mehr erklärt, die heilbringende Kraft des göttlichen Werkes Christi verkündet; die Anfänge der Kirche und ihre wunderbare Ausbreitung werden erzählt und ihre herrliche Vollendung vorausverkündet.

Denn der Herr Jesus ist bei seinen Aposteln geblieben, wie er verheißen hatte (vgl. Mt 28, 20), und hat ihnen als Beistand den Geist gesandt, der sie in die Fülle der Wahrheit einführen sollte (vgl. Jo 16, 13).

VI. KAPITEL

DIE HEILIGE SCHRIFT IM LEBEN DER KIRCHE

21. Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlaß das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht. In ihnen zusammen mit der Heiligen Überlieferung sah sie immer und sieht sie die höchste Richtschnur ihres Glaubens, weil sie, von Gott eingegeben und ein für alle Male niedergeschrieben, das Wort Gottes selbst unwandelbar vermitteln und in den Worten der Propheten und der Apostel die Stimme des Heiligen Geistes vernehmen lassen. Wie die christliche Religion selbst, so muß auch jede kirchliche Verkündigung sich von der Heiligen Schrift nähren und sich an ihr orientieren. In den Heiligen Büchern kommt ja der Vater, der im Himmel ist, seinen Kindern in Liebe entgegen und nimmt mit ihnen das Gespräch auf. Und solche Gewalt und Kraft wächst im Worte Gottes, daß es für die Kirche Halt und Leben, für die Kinder der

«Qui potens est aedificare et dare haereditatem in sanctificatis omnibus» (Act. 20, 32; cf. 1 Thess. 2, 13).

22. Christifidelibus aditus ad Sacram Scripturam late pateat oportet. Qua de causa Ecclesia inde ab initiis graecam illam antiquissimam Veteris Testamenti versionem a LXX viris nuncupatam ut suam suscepit; alias vero versiones orientales et versiones latinas, praecipue illam quam Vulgatam vocant semper in honore habet. Cum autem verbum Dei omnibus temporibus praesto esse debeat, Ecclesia materna sollicitudine curat, ut aptae ac rectae exarentur in varias linguas versiones, praesertim ex primigeniis Sacrorum Librorum textibus. Quae si, data opportunitate et annuente Ecclesiae auctoritate, conficiantur communi etiam cum fratribus seiunctis nisu, ab omnibus christianis adhiberi poterunt.

23. Verbi incarnati Sponsa, Ecclesia nempe, a Sancto Spiritu edocta, ad profundiorem in dies Scripturarum Sacrarum intelligentiam assequendam accedere satagit, ut filios suos divinis eloquiis indesinenter pascat; quapropter etiam studium sanctorum Patrum tum Orientis tum Occidentis et sacrarum Liturgiarum rite fovet. Exegetae autem catholici, aliique Sacrae Theologiae cultores, collatis sedulo viribus, operam dent oportet, ut sub vigilantia Sacri Magistrii, aptis subsidiis divinas Litteras ita investigent et proponant, ut quam plurimi divini verbi administri possint plebi Dei Scripturarum pabulum fructuose suppeditare, quod mentem illuminet, firmet voluntates, hominum corda ad Dei amorem accendat[1]. Sacra Synodus Ecclesiae filiis, biblicarum rerum cultoribus, animum addit, ut opus feliciter susceptum, renovatis in dies viribus, omni studio secundum sensum Ecclesiae exsequi pergant[2].

24. Sacra Theologia in verbo Dei scripto, una cum Sacra Traditione, tamquam in perenni fundamento innititur, in eoque ipsa firmissime roboratur semperque iuvenescit, omnem veritatem in mysterio Christi conditam sub lumine fidei perscrutando. Sacrae autem Scripturae verbum Dei continent et, quia inspiratae, vere verbum Dei sunt; ideoque Sacrae Paginae studium sit veluti anima Sacrae Theologiae[3]. Eodem autem Scripturae verbo etiam ministerium verbi, pastoralis nempe praedicatio, catechesis omnisque instructio christiana, in qua homilia liturgica eximium locum habeat oportet, salubriter nutritur sancteque virescit.

25. Quapropter clericos omnes, imprimis Christi sacerdotes ceterosque qui ut diaconi vel catechistae ministerio verbi legitime instant, assidua lectione

Kirche Glaubensstärke, Seelenspeise und reiner, unversieglicher Quell des geistlichen Lebens ist. Darum gelten von der Heiligen Schrift in besonderer Weise die Worte: „Lebendig ist Gottes Rede und wirksam“ (Hebr 4, 12), „mächtig aufzubauen und das Erbe auszuteilen unter allen Geheiligten“ (Apg 20, 32; vgl. 1 Thess 2, 13).

22. Der Zugang zur Heiligen Schrift muß für die an Christus Glaubenden weit offenstehen. Darum hat die Kirche schon in ihren Anfängen die älteste Übersetzung des Alten Testamentes, die griechische, die nach den Siebzig (Septuginta) benannt wird, als die ihre übernommen. Die anderen orientalischen und die lateinischen Übersetzungen, besonders die sogenannte Vulgata, hält sie immer in Ehren. Da aber das Wort Gottes allen Zeiten zur Verfügung stehen muß, bemüht sich die Kirche in mütterlicher Sorge, daß brauchbare und genaue Übersetzungen in die verschiedenen Sprachen erarbeitet werden, mit Vorrang aus dem Urtext der Heiligen Bücher. Wenn die Übersetzungen bei sich bietender Gelegenheit und mit Zustimmung der kirchlichen Autorität in Zusammenarbeit auch mit den getrennten Brüdern zustandekommen, dann können sie von allen Christen benutzt werden.

23. Die Braut des fleischgewordenen Wortes, die Kirche, bemüht sich, vom Heiligen Geist belehrt, zu einem immer tieferen Verständnis der Heiligen Schriften vorzudringen, um ihre Kinder unablässig mit dem Worte Gottes zu nähren; darum fördert sie auch in gebührender Weise das Studium der Väter des Ostens wie des Westens und der heiligen Liturgien. Die katholischen Exegeten und die anderen Vertreter der theologischen Wissenschaft müssen in eifriger Zusammenarbeit sich darum mühen, unter Aufsicht des kirchlichen Lehramts mit passenden Methoden die göttlichen Schriften so zu erforschen und auszulegen, daß möglichst viele Diener des Wortes in den Stand gesetzt werden, dem Volke Gottes mit wirklichem Nutzen die Nahrung der Schriften zu reichen, die den Geist erleuchtet, den Willen stärkt und die Menschenherzen zur Gottesliebe entflammt[1]. Die Heilige Synode ermutigt die Söhne der Kirche, die Bibelwissenschaft treiben, das glücklich begonnene Werk mit immer neuen Kräften und ganzer Hingabe im Geist der Kirche fortzuführen[2].

24. Die heilige Theologie ruht auf dem geschriebenen Wort Gottes, zusammen mit der Heiligen Überlieferung, wie auf einem bleibenden Fundament. In ihm gewinnt sie sichere Kraft und verjüngt sich ständig, wenn sie alle im Geheimnis Christi beschlossene Wahrheit im Lichte des Glaubens durchforscht. Die Heiligen Schriften enthalten das Wort Gottes und, weil inspiriert, sind sie wahrhaft Wort Gottes: Deshalb sei das Studium des heiligen Buches gleichsam die Seele der heiligen Theologie[3]. Auch der Dienst des Wortes, nämlich die seelsorgliche Verkündigung, die Katechese und alle christliche Unterweisung — in welcher die liturgische Homilie einen hervorragenden Platz haben muß — holt aus dem Wort der Schrift gesunde Nahrung und heilige Kraft.

25. Darum müssen alle Kleriker, besonders Christi Priester und die anderen, die sich als Diakone oder Katecheten ihrem Auftrag entspre-

sacra atque exquisito studio in Scripturis haerere necesse est, ne quis eorum fiat «verbi Dei inanis forinsecus praedicator, qui non est intus auditor[4]», dum verbi divini amplissimas divitias, speciatim in sacra Liturgia, cum fidelibus sibi commissis communicare debet. Pariter Sancta Synodus christifideles omnes, praesertim sodales religiosos, vehementer peculiariterque exhortatur, ut frequenti divinarum Scripturarum lectione «eminentem scientiam Iesu Christi» (Phil. 3, 8) ediscant. «Ignoratio enim Scripturarum ignoratio Christi est[5]». Libenter igitur ad sacrum textum ipsum accedant, sive per sacram Liturgiam divinis eloquiis confertam, sive per piam lectionem, sive per institutiones ad id aptas aliaque subsidia, quae approbantibus et curantibus Pastoribus Ecclesiae ubique nostro tempore laudabiliter diffunduntur. Meminerint autem orationem concomitari debere Sacrae Scripturae lectionem, ut fiat colloquium inter Deum et hominem; nam «illum alloquimur, cum oramus; illum audimus, cum divina legimus oracula[6]».

Sacris autem Antistibus, «apud quos est apostolica doctrina[7]», fideles sibi commissos ad rectum divinorum librorum usum, praesertim Novi Testamenti et imprimis Evangeliorum, opportune instituere competit per sacrorum textuum versiones, quae necessariis et vere sufficientibus explicationibus instructae sint, ut tuto ac utiliter Ecclesiae filii cum Scripturis Sacris conversentur earumque spiritu imbuantur.

Insuper editiones Sacrae Scripturae, aptis instructae adnotationibus, ad usum etiam nonchristianorum eorundemque conditionibus accommodatae, conficiantur, quas quoquomodo sive animarum Pastores sive Christiani cuiuscumque status spargere sapienter curent.

26. Ita ergo lectione et studio Sacrorum Librorum «sermo Dei currat et clarificetur» (2 Thess. 3, 1), thesaurusque revelationis, Ecclesiae concreditus, magis magisque corda hominum impleat. Sicut ex assidua frequentatione mysterii Eucharistici Ecclesiae vita incrementum suscipit, ita novum spiritualis vitae impulsum sperare licet ex adaucta veneratione verbi Dei, quod «manet in aeternum» (Is. 40, 8; cf. 1 Pt. 1, 23-25).

Haec omnia et singula, quae in hac Constitutione edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illam, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac sta-

chend dem Dienst des Wortes widmen, in beständiger heiliger Lesung und gründlichem Studium sich mit der Schrift befassen, damit keiner von ihnen werde zu „einem hohlen und äußerlichen Prediger des Wortes Gottes, ohne dessen innerer Hörer zu sein"[4], wo er doch die unübersehbaren Schätze des göttlichen Wortes, namentlich in der heiligen Liturgie, den ihm anvertrauten Gläubigen mitteilen soll. Ebenso ermahnt die Heilige Synode alle an Christus Glaubenden, zumal die Glieder religiöser Gemeinschaften, besonders eindringlich durch häufige Lesung der Heiligen Schrift sich das „alles übertreffende Wissen Jesu Christi" (Phil 3, 8) anzueignen. „Die Schrift nicht kennen heißt Christus nicht kennen[5]." Sie sollen deshalb gern an den heiligen Text selbst herantreten, einmal in der mit göttlichen Worten gesättigten heiligen Liturgie, dann in frommer Lesung oder auch durch geeignete Institutionen und andere Hilfsmittel, die heute mit Billigung und auf Veranlassung der Hirten der Kirche lobenswerterweise allenthalben verbreitet werden. Sie sollen daran denken, daß Gebet die Lesung der Heiligen Schrift begleiten muß, damit sie zu einem Gespräch werde zwischen Gott und Mensch; denn „ihn reden wir an, wenn wir beten; ihn hören wir, wenn wir Gottes Weisungen lesen"[6].

Die kirchlichen Vorsteher, „bei denen die Lehre der Apostel ist"[7], sollen die ihnen anvertrauten Gläubigen zum rechten Gebrauch der Heiligen Bücher, namentlich des Neuen Testamentes und in erster Linie der Evangelien, in geeigneter Weise anleiten durch Übersetzungen der heiligen Texte, die mit den notwendigen und wirklich ausreichenden Erklärungen versehen sind, damit die Kinder der Kirche sicher und mit Nutzen mit den Heiligen Schriften umgehen und von ihrem Geist durchdringen werden.

Darüber hinaus sollen mit entsprechenden Anmerkungen versehene Ausgaben der Heiligen Schrift geschaffen werden, die auch Nichtchristen gebrauchen können und die ihren Verhältnissen angepaßt sind. Die Seelsorger und die Christen jedes Standes sollen auf jede Weise klug für ihre Verbreitung sorgen.

26. So möge durch Lesung und Studium der Heiligen Bücher „Gottes Wort seinen Lauf nehmen und verherrlicht werden" (2 Thess 3, 1). Der Schatz der Offenbarung, der Kirche anvertraut, erfülle mehr und mehr die Herzen der Menschen. Wie das Leben der Kirche sich mehrt durch die ständige Teilnahme am eucharistischen Geheimnis, so darf man neuen Antrieb für das geistliche Leben erhoffen aus der gesteigerten Verehrung des Wortes Gottes, welches „bleibt in Ewigkeit" (Is 40, 8; vgl. 1 Petr 1, 23-25).

Was in dieser dogmatischen Konstitution im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und ver-

tuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XVIII mensis novembris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

ordnen es zusammen mit den ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 18. November 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

PROOEMIUM

[1] Cf. S. Augustinus, *De catechizandis rudibus*, c. IV, 8: PL 40, 316.

CAPUT I

[2] Cf. Mt. 11, 27; Io. 1, 14 et 17; 14, 6; 17, 1-3; 2 Cor. 3, 16 et 4, 6; Eph. 1, 3-14.

[3] *Epist. ad Diognetum*, c. VII, 4: Funk, *Patres Apostolici*, I, p. 403.

[4] Conc. Vat. I, *Const. dogm. de fide cath.*, cap. 3 de fide: Denz. 1789 (3008).

[5] Conc. Araus. II, can. 7: Denz. 180 (377); Conc. Vat. I, *l. c.*: Denz. 1791 (3010).
Ad n. 6.

[6] Conc. Vat. I, *Const. dogm. de fide cath.*, cap. 2 de revelatione: Denz. 1786 (3005).

[7] Ibid.: Denz. 1785 et 1786 (3004 et 3005).

CAPUT II

[1] Cf. Mt. 28, 19-20 et Mc. 16, 15. Conc. Trid., Sess. IV, decr. *De canonicis Scripturis:* Denz. 783 (1501).

[2] Cf. Conc. Trid., *l. c.*; Conc. Vat. I, Sess. III, *Const. dogm. de fide catholica*, cap. 2 de revelatione: Denz. 1787 (3006).

[3] S. Irenaeus, *Adv. Haer*, III, 3, 1: PG 7, 848; Harvey, 2, p. 9.

[4] Cf. Conc. Nicaenum II: Denz. 303 (602). Conc. Constant. IV, Sess. X, can. 1: Denz. 336 (650-652).

[5] Cf. Conc. Vat. I, *Const. dogm. de fide catholica*, cap. 4 de fide et ratione: Denz. 1800 (3020).

[6] Cf. Conc. Trid., Sess. IV, *l. c.*: Denz. 783 (1501).

[7] Cf. Pius XII, Const. Apost. *Munificentissimus Deus*, 1 nov. 1950: AAS 42 (1950) 756, collatis verbis S. Cypriani, *Epist.* 66, 8: Hartel, III, B, p. 733: «Ecclesia plebs Sacerdoti adunata et Pastori suo grex adhaerens».

[8] Cf. Conc. Vat. I, *Const. dogm. de fide catholica*, cap. 3 de fide: Denz. 1792 (3011).

[9] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Humani Generis*, 12 aug. 1950: AAS 42 (1950) 568-569: Denz. 2314 (3886).

CAPUT III

[1] Cf. Conc. Vat. *I, Const. dogm. de fide catholica*, cap. 2 de revelatione: Denz. 1787 (3006). *Comm. Biblica*, Decr. 18 iunii 1915: Denz. 2180 (3629); EB 420; S. S. C. S. Officii, *Epist.* 22 dec. 1923: EB 499.

[2] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Divino afflante Spiritu*, 30 sept. 1943: AAS 35 (1943) p. 314, *Enchir. Bibl.* (EB) 556.

[3] *In et per* hominem: cf. Heb. 1, 1 et 4, 7 *(in):* 2 Sam. 23, 2; Mt. 1, 22 et passim *(per);* Conc. Vat. I: *Schema de doctr. cath.*, nota 9: Coll. Lac. VII, 522.

[4] Leo XIII, Epist. Encycl. *Providentissimus Deus*, 18 nov. 1893: Denz. 1952 (3293); EB 125.

[5] Cf. S. Augustinus, *Gen. ad litt.* 2, 9, 20: PL 34, 270-271; Epist. 82, 3: PL 33, 277: CSEL 34, 2, p. 354. — S. Thomas, De Ver. q. 12, a. 2, C. — Conc. Tridentinum, Sess. IV, *de canonicis Scripturis:* Denz. 783 (1501) — Leo XIII, Enc. *Providentissimus:* EB 121, 124, 126-127. — Pius XII, Enc. *Divino afflante:* EB 539.

VORWORT

[1] Vgl. Augustinus, Büchlein vom ersten katechetischen Unterricht, Kap. IV: PL 40, 3.

I. KAPITEL

[2] Vgl. Mt 11, 27; Jo 1, 14 und 17; 14, 6; 17, 1—3; 2 Kor 3, 16 und 4, 6; Eph 1, 3—14.

[3] Brief an Diognet, Kap. VII, 4: Funk, Patres Apostolici, I, S. 403.

[4] I. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben, Kap. 3: Denz. 1789 (3008).

[5] II. Konzil von Orange, can. 7: Denz. 180 (377); I. Vat. Konzil, a. a. O.: Denz. 1791 (3010).

[6] I. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben, Kap. 2: Denz. 1786 (3005).

[7] Ebd.: Denz. 1785 und 1786 (3004 und 3005).

II. KAPITEL

[1] Vgl. Mt 28, 19—20 und Mk 16, 15. Konzil von Trient, 4. Sitzung, Dekret Über die kanonischen Schriften: Denz. 783 (1501).

[2] Vgl. Konzil von Trient, a. a. O.; I. Vat. Konzil, 3. Sitzung, Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben, Kap. 2: Denz. 1787 (3006).

[3] Irenäus, *Gegen die Häresien*, III (3) 1: PG 7, 848; Harvey 2, S. 9.

[4] Vgl. II. Konzil von Nicaea: Denz. 303 (602). IV. Konzil von Konstantinopel, 10. Sitzung, can. 1: 336 (650—652).

[5] Vgl. I. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben, Kap. 4: Denz. 1800 (3020).

[6] Vgl. Konzil von Trient, a. a. O.: Denz. 783 (1501).

[7] Vgl. Pius XII., Apost. Konstitution *Munificentissimus Deus*, 1. Nov. 1950: AAS 42 (1950) 756. Vgl. die Worte Cyprians „Die Kirche, das mit dem Priester vereinte Volk und die ihrem Hirten anhängende Herde", Epist. 66, 8: Hartel, III B., S. 733.

[8] Vgl. I. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über den kath. Glauben, Kap. 3: Denz. 1792 (3011).

[9] Vgl. Pius XII., Enz. *Humani Generis*, 12. Aug. 1950: AAS 42 (1950) 568—569; Denz. 2314 (3886).

III. KAPITEL

[1] Vgl. I. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über den kath. Glauben, Kap. 2 Über die Offenbarung: Denz. 1787 (3006). Bibelkommission, Dekret vom 18. Juni 1915: Denz. 2180 (3629); Ench. Bibl. 420; Hl. Officium, Brief vom 22. Dezember 1923: Ench. Bibl. 499.

[2] Vgl. Pius XII., Enz. *Divino afflante* vom 30. September 1943: AAS 35 (1943) S. 314; Ench. Bibl. 556.

[3] In und durch den Menschen: vgl. Hebr 1, 1 und 4, 7 (in): 2 Sam 23, 2; Mt 1, 22 und passim (durch); I. Vat. Konzil, Schema über die kath. Lehre, Note 9: Coll. Lac. VII, 522.

[4] Leo XIII., Enz. *Providentissimus Deus* vom 18. November 1893: Denz. 1952 (3293); Ench. Bibl. 125.

[5] Vgl. Augustinus, Gen. ad litt. 2, 9, 20: PL 34, 270 bis 271; Brief 82, 3: PL 33, 277; CSEL 34, 2 S. 354. — Thomas, De ver. q. 12, a. 2, C. — Konzil von Trient,

[6] S. Augustinus, *De Civ. Dei*, XVII, 6, 2: PL 41, 537: CSEL XL, 2, 228.

[7] S. Augustinus, *De Doctr. Christ.*, III, 18, 26; PL 34, 75-76.

[8] Pius XII, *l. c.*: Denz. 2294 (3829-3830); EB 557-562.

[9] Cf. Benedictus XV, Enc. *Spiritus Paraclitus*, 15 sept. 1920: EB 469. — S. Hieronymus, *In Gal.* 5, 19-21: PL 26, 417 A.

[10] Cf. Conc. Vat. I, *Const. dogm. de fide catholica*, cap. 2 de revelatione: Denz. 1788 (3007).

[11] S. Ioannes Chrysostomus, *In Gen.* 3, 8 (hom. 17, 1): PG 53, 134. «Attemperatio» graece *synkatábasis*.

CAPUT IV

[1] Pius XI, Litt. Encycl. *Mit brennender Sorge*, 14 martii 1937: AAS 29 (1937), p. 151.

[2] S. Augustinus, *Quaest. in Hept.* 2, 73: PL 34, 623.

[3] S. Irenaeus, *Adv. Haer.* III, 21, 3: PG 7, 950; (= 25, 1: Harvey 2, p. 115). S. Cyrillus Hieros., *Catech.* 4, 35: PG 33, 497. Theodorus Mops., *In Soph.* 1, 4-6: PG 66, 452D-453A.

CAPUT V

[1] Cf. S. Irenaeus, *Adv. Haer.* III, 11, 8: PG 7, 885; ed. Sagnard, p. 194.

[2] Cf. Io. 14, 26; 16, 13.

[3] Io. 2, 22; 12, 16; cf. 14, 26; 16, 12-13; 7, 39.

[4] Cf. Instructio *Sancta Mater Ecclesia* a Pontificio Consilio Studiis Bibliorum provehendis edita: AAS 56 (1964), p. 715.

CAPUT VI

[1] Cf. Pius XII, Litt. Enc. *Divino afflante:* EB 551, 553, 567. — Pont. Comm. Biblica, *Instructio de S. Scriptura in Clericorum Seminariis et Religiosorum Collegiis recte docenda*, 13 maii 1950: AAS 42 (1950), pp. 495-505.

[2] Cf. Pius XII, *ibidem:* EB 569.

[3] Cf. Leo XIII, Litt. Enc. *Providentissimus:* EB 114; Benedictus XV, Litt. Enc. *Spiritus Paraclitus:* EB 483.

[4] S. Augustinus, *Serm.* 179, 1: PL 38, 966.

[5] S. Hieronymus, *Comm. in Is.*, Prol.: PL 24, 17. — Cf. Benedictus XV, Litt. Enc. *Spiritus Paraclitus:* EB 475—480; Pius XII, Litt. Enc. *Divino afflante:* EB 544.

[6] S. Ambrosius, *De officiis ministrorum* I, 20, 88: PL 16, 50.

[7] S. Irenaeus, *Adv. Haer.* IV, 32, 1: PG 7, 1071; (= 49, 2) Harvey, 2, p. 255.

4. Sitzung, Über die kanonischen Schriften: Denz. 783 (1501). — Leo XIII., Enz. *Providentissimus Deus:* Ench. Bibl. 121, 124, 126—127. — Pius XII., Enz. *Divino afflante:* Ench. Bibl. 539.

[6] Augustinus, *Gottesstaat* XVII, 6, 2: PL 34, 75—76; CSEL XL, 2, 228.

[7] Augustinus, *Die Christl. Lehre* III, 18, 26: PL 34, 75—76.

[8] Pius XII., a. a. O., Denz. 2294 (3829—3830); Ench. Bibl. 557—562.

[9] Vgl. Benedikt XV., Enz. *Spiritus Paraclitus* vom 15. September 1920: Ench. Bibl. 469. — Hieronymus, In Gal. 19—21: PL 26, 417 A.

[10] Vgl. I. Vat. Konzil, Konstitution über den kath. Glauben, Kap. 2 Über die Offenbarung: Denz. 1788 (3007).

[11] Johannes Chrysostomus, In Gen. 3, 8: PG 53, 134: „herabgelassen": lateinisch „attempevatio", griechisch „synkatábasis".

IV. KAPITEL

[1] Pius XI., Enz. *Mit brennender Sorge* vom 14. März 1937: AAS 29 (1937) S. 151.

[2] Augustinus, *Quaest. in Hept.* 2, 73: PL 34, 623.

[3] Irenäus, *Gegen die Häresien* III, 21, 3: PG 7, 950 (= 25, 1: Harvey 2, S. 115). Cyrill von Jerusalem, Catech. 4, 35: PG 33, 497. Theodor von Mopsuestia. In Soph. 1, 4—6: PG 66, 452 D-453 A.

V. KAPITEL

[1] Irenäus, *Gegen die Häresien* III 11, 8: PG 7, 885; Ausg. Sagnard, S. 194.

[2] Vgl. Jo 14, 26; 16, 13.

[3] Jo 2, 22; 16, 16; vgl. 14, 26; 16, 12—13; 7, 39.

[4] Vgl. die Instruktion *Sancta Mater Ecclesia* der Päpstlichen Bibelkommission: AAS 56 (1964) S. 715.

VI. KAPITEL

[1] Vgl. Pius XII., Enz. *Divino afflante:* Ench. Bibl. 551, 553, 567 — Päpstl. Bibelkommission, Instruktion über die rechte Art, in Klerikalseminarien und Ordenskollegien über die Bibel zu dozieren, vom 30. Mai 1950: AAS 42 (1950) 495—505.

[2] Vgl. Pius XII. ebd.; Ench. Bibl. 569.

[3] Vgl. Leo XIII., Enz. *Providentissimus Deus:* Ench. Bibl. 114; Benedikt XV., Enz. *Spiritus Paraclitus:* Ench. Bibl. 483.

[4] Augustinus, Serm. 179, 1: PL 38, 966.

[5] Hieronymus, Komm. zu Is, Prol.: PL 24, 17. — Vgl. Benedikt XV., Enz. *Spiritus Paraclitus:* Ench. Bibl. 475 bis 480; Pius XII., Enz. *Divino afflante:* Ench. Bibl. 544.

[6] Ambrosius, *De officiis ministrorum* I, 20, 88: PL 16, 50.

[7] Irenäus, *Gegen die Häresien* IV, 32, 1: PG 7, 1071; (= 49, 2) Harvey, 2, S. 255.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 5**

INHALT: Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DECRETUM DE ACTIVITATE MISSIONALI ECCLESIAE

PROOEMIUM

1. Ad Gentes divinitus missa ut sit «universale salutis sacramentum[1]» Ecclesia ex intimis propriae catholicitatis exigentiis, mandato sui Fundatoris oboediens (cf. Mc. 16, 15), Evangelium omnibus hominibus nunitiare contendit. Ipsi enim Apostoli, in quibus Ecclesia est condita, vestigia Christi sequentes, «praedicaverunt verbum veritatis et genuerunt Ecclesias[2]». Eorum successorum officium est hoc opus perenne reddere, ut «sermo Dei currat et clarificetur» (II Thess. 3, 1) et Regnum Dei ubique terrarum annuntietur et instauretur.

In praesenti autem rerum ordine, ex quo nova exsurgit humanitatis condicio, Ecclesia, sal terrae et lux mundi (cf. Mt. 5, 13-14), urgentius vocatur ad omnem creaturam salvandam et renovandam, ut omnia in Christo instaurentur, et in Ipso homines unam familiam unumque populum Dei constituant.

Quare haec Sancta Synodus, dum ob praeclara opera per generosam totius Ecclesiae industriam peracta Deo gratias agit, missionalis activitatis principia delineare, et vires omnium fidelium colligere cupit, ut populus Dei, per angustam viam crucis procedens, regnum Christi, Domini et conspectoris saeculorum (cf. Eccli 36, 19), ubique diffundat eique advenienti vias paret.

DEKRET ÜBER DIE MISSIONSTÄTIGKEIT DER KIRCHE

EINLEITUNG

1. Zur Völkerwelt von Gott gesandt, soll die Kirche „das allumfassende Sakrament des Heils“[1] sein. So müht sie sich, gemäß dem innersten Anspruch ihrer eigenen Katholizität und im Gehorsam gegen den Auftrag ihres Stifters (vgl. Mk 16, 15 f.), das Evangelium allen Menschen zu verkünden. Denn auch die Apostel, auf die die Kirche gegründet worden ist, haben, den Spuren Christi folgend, „das Wort der Wahrheit verkündet und Kirchen gezeugt“[2]. Pflicht ihrer Nachfolger ist es, diesem Werk Dauer zu verleihen, „damit das Wort Gottes seinen Lauf nehme und verherrlicht werde“ (2 Thess 3, 1) und die Herrschaft Gottes überall auf Erden angekündigt und aufgerichtet werde.

In der gegenwärtigen Weltlage, aus der für die Menschheit eine neue Situation entsteht, ist die Kirche, die da ist Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5, 13—14), mit verstärkter Dringlichkeit gerufen, dem Heil und der Erneuerung aller Kreatur zu dienen, damit alles in Christus zusammengefaßt werde und in ihm die Menschen eine einzige Familie und ein einziges Gottesvolk bilden.

Im Dank gegen Gott ob der trefflichen Arbeit, die durch den hochherzigen Einsatz der ganzen Kirche bislang vollbracht wurde, will diese Heilige Synode deshalb die Grundsätze der missionarischen Tätigkeit umreißen und die Kräfte aller Gläubigen sammeln, damit das Volk Gottes, auf dem schmalen Weg des Kreuzes voranschreitend, die Herrschaft Christi des Herrn, vor dessen Augen die Jahrhunderte stehen (vgl. Sir 36, 19), ausbreite und seiner Ankunft die Wege bahne.

CAPUT I

DE PRINCIPIIS DOCTRINALIBUS

2. Ecclesia peregrinans natura sua missionaria est, cum ipsa ex missione Filii missioneque Spiritus Sancti originem ducat secundum Propositum Dei Patris[1].

Hoc autem Propositum ex «fontali amore» seu caritate Dei Patris profluit, qui, cum sit Principium sine Principio, ex quo Filius gignitur et Spiritus Sanctus per Filium procedit, ex nimia et misericordia benignitate sua libere creans et insuper gratiose vocans nos ad Secum communicandum in vita et gloria, bonitatem divinam liberaliter diffudit ac diffundere non desinit, ita ut qui conditor est omnium, tandem fiat «omnia in omnibus» (I Cor. 15, 28), gloriam suam simul et beatitudinem nostram procurando. Placuit autem Deo homines non tantum singulatim, quavis mutua connexione seclusa, ad vitae Suae participationem vocare, sed eos in populum constituere, in quo filii sui, qui erant dispersi, in unum congregarentur (cf. Io. 11, 52).

3. Hoc universale Dei propositum pro salute generis humani perficitur non solum modo quasi secreto in mente hominum vel per incepta, etiam religiosa, quibus ipsi multipliciter Deum quaerunt, si forte attrectent eum aut inveniant quamvis non longe sit ab unoquoque nostrum (cf. Act. 17, 27): haec enim incepta indigent illuminari et sanari, etsi, ex benigno consilio providentis Dei, aliquando pro paedagogia ad Deum verum vel praeparatione evangelica possint haberi[2]. Deus autem ad pacem seu communionem Secum stabiliendam fraternamque societatem inter homines, eosque peccatores, componendam, in historiam hominum novo et definitivo modo intrare decrevit mittendo Filium suum in carne nostra, ut homines per Illum eriperet de potestate tenebrarum ac Satanae (cf. Col. 1, 13; Act. 10, 38) et in Eo mundum Sibi reconciliaret (cf. II Cor. 5, 19). Illum ergo, per quem fecit et saecula[3], constituit haeredem universorum, ut in Illo omnia instauraret (cf. Eph. 1, 10).

Christus enim Iesus missus est in mundum verus mediator Dei et hominum. Cum Deus sit, in ipso inhabitat omnis plenitudo divinitatis corporaliter (Col. 2, 9); secundum humanam autem naturam, novus Adam, renovatae humanitatis caput constituitur, plenus gratiae et veritatis (Io. 1, 14). Itaque per vias verae incarnationis processit Filius Dei ut homines divinae naturae participes faceret, propter nos egenus factus cum esset dives, ut illius inopia nos divites essemus (II Cor. 8, 9). Filius Hominis non venit ut sibi ministraretur, sed ut ipse ministraret et daret animam suam redemptionem pro multis, id est pro omnibus (cf. Mc. 10, 45). Sancti Patres constanter procla-

KAPITEL I

THEOLOGISCHE GRUNDLEGUNG

2. Die pilgernde Kirche ist ihrem Wesen nach „missionarisch" (d. h. als Gesandte unterwegs), da sie selbst ihren Ursprung aus der Sendung des Sohnes und der Sendung des Heiligen Geistes herleitet gemäß dem Plan Gottes des Vaters[1]. Dieser Plan entspringt der „quellhaften Liebe", dem Liebeswollen Gottes des Vaters. Er, der ursprungslose Ursprung, aus dem der Sohn gezeugt wird und der Heilige Geist durch den Sohn hervorgeht, hat uns in seiner übergroßen Barmherzigkeit und Güte aus freien Stücken geschaffen und überdies gnadenweise gerufen, Gemeinschaft zu haben mit ihm in Leben und Herrlichkeit. Er hat die göttliche Güte freigebig ausgegossen und gießt sie immerfort aus, so daß er, der Schöpfer von allem, endlich „alles in allem" (1 Kor 15, 28) sein wird, indem er zugleich seine Herrlichkeit und unsere Seligkeit bewirkt. Es hat aber Gott gefallen, die Menschen nicht bloß als einzelne, ohne jede gegenseitige Verbindung, zur Teilhabe an seinem Leben zu rufen, sondern sie zu einem Volk zu bilden, in dem seine Kinder, die verstreut waren, in eins versammelt werden sollen (vgl. Jo 11, 52).

3. Dieser umfassende Plan Gottes für das Heil des Menschengeschlechts wird nicht allein auf eine gleichsam in der Innerlichkeit des Menschen verborgene Weise verwirklicht, ebenso nicht bloß durch Bemühungen, auch religiöser Art, mit denen die Menschen Gott auf vielfältige Weise suchen, ob sie ihn vielleicht berühren oder finden möchten, wiewohl er nicht ferne ist von einem jeden von uns (vgl. Apg 17, 27). Diese Bemühungen bedürfen nämlich der Erleuchtung und Heilung, wenn sie auch aufgrund des gnädigen Ratschlusses des vorsorgenden Gottes zuweilen als Hinführung zum wahren Gott oder als Bereitung für das Evangelium gelten können[2]. Gott hat vielmehr beschlossen, auf eine neue und endgültige Weise in die Geschichte der Menschen einzutreten; so wollte er Frieden und Gemeinschaft mit sich herstellen und brüderliche Verbundenheit unter den Menschen, die doch Sünder sind, stiften. Darum sandte er seinen Sohn in unserem Fleisch, damit er durch Ihn die Menschen der Gewalt der Finsternis und Satans entreiße (vgl. Kol 1, 13; Apg 10, 38) und in Ihm die Welt sich versöhne (vgl. 2 Kor 5, 19). Ihn also, durch den er auch die Welten erschuf[3], bestimmte er zum Erben des Alls, daß er alles in Ihm erneuere (vgl. Eph 1, 10).

Denn Christus Jesus ist in die Welt gesandt worden als wahrer Mittler Gottes und der Menschen. Da er Gott ist, wohnt in ihm leibhaftig die ganze Fülle der Gottheit (Kol 2, 9); der menschlichen Natur nach aber ist er, voll Gnade und Wahrheit (Jo 1, 14), als neuer Adam, zum Haupt der erneuerten Menschheit bestellt. So hat der Sohn Gottes die Wege wirklicher Fleischwerdung beschritten, um die Menschen der göttlichen Natur teilhaft zu machen; unsertwegen ist er arm geworden, da er doch reich war, damit wir durch seine Armut reich würden (2 Kor 8, 9). Der Menschensohn kam nicht, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben als Lösegeld hinzugeben

mant non esse sanatum quod assumptum a Christo non fuerit[4]. Assumpsit vero integram humanam naturam qualis apud nos miseros et pauperes invenitur, absque tamen peccato (cf. Hebr. 4, 15; 9, 28). De seipso enim dixit Christus, quem Pater sanctificavit et misit in mundum (cf. Io. 10, 36); «Spiritus Domini super me, propter quod unxit me, evangelizare pauperibus misit me, sanare contritos corde, praedicare captivis remissionem et caecis visum» (Lc. 4, 18), et rursus: «Venit Filius Hominis quaerere et salvum facere quod perierat» (Lc. 19, 10).

Quod autem semel a Domino praedicatum est vel in Ipso pro salute generis humani actum, usque ad ultimum terrae (Act. 1, 8) proclamandum et disseminandum est, incipiendo ab Hierosolyma (cf. Lc. 24, 47), ita ut quod semel pro omnibus patratum fuit ad salutem, in universis, decursu temporum effectum suum consequatur.

4. Ad hoc autem perficiendum misit Christus Spiritum Sanctum a Patre, qui salutiferum opus suum intus operaretur Ecclesiamque ad propriam dilatationem moveret. Procul dubio Spiritus Sanctus iam in mundo operabatur antequam Christus glorificaretur[5]. Die tamen Pentecostes in discipulos supervenit, ut cum eis maneret in aeternum (cf. Io. 14, 16), Ecclesia coram multitudine publice manifestata est, diffusio Evangelii inter gentes per praedicationem exordium sumpsit, et tandem praesignata est unio populorum in fidei catholicitate, per Novi Foederis Ecclesiam, quae omnibus linguis loquitur, in caritate omnes linguas intelligit et amplectitur, et sic dispersionem Babelicam superat[6]. A Pentecoste enim inceperunt «actus Apostolorum», sicut superveniente Spiritu Sancto in Virginem Mariam conceptus fuerat Christus et eodem Spiritu Sancto in Ipsum orantem descendente Christus actus fuerat ad opus ministerii sui[7]. Ipse autem Dominus Iesus, priusquam vitam suam libere pro mundo poneret, ita apostolicum ministerium disposuit et Spiritum Sanctum mittendum promisit, ut ambo consociarentur in opere salutis ubique et semper ad effectum adducendo[8]. Spiritus Sanctus Ecclesiam totam per omnia tempora «in communione et ministratione unificat, diversis donis hierarchicis et charismaticis instruit[9]», ecclesiastica instituta quasi anima eorum vivificando[10] et eundem missionis animum, quo ipse Christus actus fuerat, in cordibus fidelium instillando. Aliquando etiam actionem apostolicam visibiliter praevenit[11], sicut eam variis modis indesinenter comitatur et dirigit[12].

5. Dominus Iesus, inde ab initio «vocavit ad Se quos voluit Ipse et fecit ut essent duodecim cum Illo et ut mitteret eos praedicare» (Mc. 3, 13; cf. Mt. 10, 1-42). Sic Apostoli fuerunt novi Israel germina simulque sacrae hierarchiae origo. Dein-

für die vielen, das heißt für alle (vgl. Mk 10, 45). Die heiligen Väter verkünden beständig, daß nicht geheilt ist, was nicht von Christus angenommen ist[4]. Er hat aber, ausgenommen die Sünde, die volle Menschennatur angenommen, wie sie sich bei uns findet, die wir elend und arm sind (vgl. Hebr 4, 15; 9, 28). Christus, den der Vater geheiligt und in die Welt gesandt hat (vgl. Jo 10, 36), hat nämlich von sich selbst gesagt: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn er hat mich gesalbt, frohe Botschaft den Armen zu künden; er hat mich gesandt, zu heilen, die zertretenen Herzens sind, den Gefangenen Freilassung anzukündigen und den Blinden das Augenlicht“ (Lk 4, 18). Und an anderer Stelle: „Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und heil zu machen, was verloren war“ (Lk 19, 10).

Was aber vom Herrn ein für allemal verkündet oder in Ihm für das Heil des Menschengeschlechts getan worden ist, muß ausgerufen und ausgesät werden bis ans Ende der Erde (Apg 1, 8), beginnend von Jerusalem aus (vgl. Lk 24, 47). So soll, was einmal für alle zum Heil vollzogen worden ist, in allen im Ablauf der Zeiten seine Wirkung erlangen.

4. Um dies zu vollenden, hat Christus vom Vater her den Heiligen Geist gesandt, der sein Heilswerk von innen her wirken und die Kirche zu ihrer eigenen Ausbreitung bewegen soll. Ohne Zweifel wirkte der Heilige Geist schon in der Welt, ehe Christus verherrlicht wurde[5]. Am Pfingsttage jedoch ist er auf die Jünger herabgekommen, um auf immer bei ihnen zu bleiben (vgl. Jo 14, 16). Die Kirche wurde vor der Menge öffentlich bekanntgemacht, die Ausbreitung des Evangeliums unter den Heiden durch die Verkündigung nahm ihren Anfang, und endlich wurde die Vereinigung der Völker in der Katholizität des Glaubens vorausbezeichnet, die sich durch die Kirche des Neuen Bundes vollziehen soll, welche in allen Sprachen spricht, in der Liebe alle Sprachen versteht und umfängt und so die babylonische Zerstreuung überwindet[6]. Mit Pfingsten begann „die Geschichte der Apostel“, so wie durch die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jungfrau Maria Christus empfangen worden war und wie Christus selbst dem Werk seines Dienstes zugeführt wurde, als der nämliche Heilige Geist beim Gebet auf ihn niederstieg[7]. Der Herr Jesus selbst aber hat, ehe er sein Leben freiwillig für die Welt hingab, den apostolischen Dienst so geordnet und die Sendung des Heiligen Geistes verheißen, daß beide sich darin zusammenfinden, das Werk des Heiles immer und überall zur Fruchtbarkeit zu bringen[8]. Der Heilige Geist eint die ganze Kirche alle Zeiten hindurch „in Gemeinschaft und Dienstleistung, stattet sie mit den verschiedenen hierarchischen und charismatischen Gaben aus“[9], wobei er die kirchlichen Einrichtungen gleichsam als Seele belebt[10], und senkt den gleichen Geist der Sendung, von dem Christus getrieben war, in die Herzen der Gläubigen ein. Bisweilen geht er sogar sichtbar der apostolischen Tätigkeit voran[11], wie er sie auch auf verschiedene Weisen unablässig begleitet und lenkt[12].

5. Der Herr Jesus rief von Anfang an „die zu sich, die er wollte, und bestellte Zwölf, damit sie bei ihm seien und er sie sende zu verkündigen“ (Mk 3, 13; vgl. Mt 10, 1—42). So bildeten die Apostel die Keime des neuen Israel und zugleich den Ursprung der

de, cum semel, morte et resurrectione sua, complevisset in seipso mysteria salutis nostrae et renovationis universorum, Dominus omnem potestatem adeptus in caelo et in terra (cf. Mt. 28, 18), priusquam assumeretur in caelum (cf. Act. 1, 11), Ecclesiam suam ut sacramentum salutis fundavit, apostolosque in universum mundum misit sicut et ipse missus fuerat a Patre (cf. Io. 20, 21), mandans eis: «Euntes ergo docete omnes gentes: baptizantes eos in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti: docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis» (Mt. 28, 19 s.). «Euntes in mundum universum praedicate evangelium omni creaturae. Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit: qui vero non crediderit, condemnabitur» (Mc. 16, 15 s). Inde Ecclesiae officium incumbit propagandi fidem salutemque Christi, tum virtute expressi mandati, quod ab Apostolis haereditavit Ordo Episcoporum cui assistunt presbyteri, una cum Successore Petri Ecclesiaeque Summo Pastore, tum virtute vitae quam membris suis influit Christus; «ex quo totum corpus compactum et connexum per omnem iunctu-ram subministrationis, secundum operationem in mensuram uniuscuiusque membri, augmentum corporis facit in aedificationem sui in caritate» (Eph. 4, 16). Missio ergo Ecclesiae adimpletur operatione qua, mandato Christi oboediens et Spiritus Sancti gratia caritateque mota, omnibus hominibus vel gentibus pleno actu praesens fit, ut eos, exemplo vitae et praedicatione, sacramentis ceterisque gratiae mediis ad fidem, libertatem et pacem Christi adducat, ita ut eis via libera ac firma patefiat ad plene participandum mysterium Christi.

Cum haec missio continuet et per decursum historiae explicet missionem ipsius Christi, qui evangelizare pauperibus missus est, eadem via, instigante Spiritu Christi, Ecclesia procedere debet ac ipse Christus processit, via nempe paupertatis, oboedientiae, servitii et sui ipsius immolationis usque ad mortem, ex qua per resurrectionem suam victor processit. Nam sic in spe ambulaverunt omnes Apostoli, qui tribulationibus multis et passionibus adimpleverunt ea quae desunt passionum Christi pro corpore eius quod est Ecclesia (cf. Col. 1, 24). Saepe etiam semen fuit sanguis christianorum[13].

6. Hoc munus, ab Ordine Episcoporum, cui praeest Successor Petri, orante et cooperante tota Ecclesia, adimplendum, unum idemque exsistit, ubique et in omni condicione, licet non eodem pro rerum condicione modo exerceatur. Differentiae proinde, quae in hac Ecclesiae activitate agnoscendae sunt, non sumuntur ex intima natura ipsius missionis, sed ex condicionibus in quibus missio haec exercetur.

heiligen Hierarchie. Als er dann ein für allemal durch seinen Tod und seine Auferstehung in sich selbst die Geheimnisse unseres Heils und der Erneuerung von allem vollzogen hatte, gründete er, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist (vgl. Mt 28, 18), vor der Aufnahme in den Himmel (vgl. Apg 1, 11) seine Kirche als Sakrament des Heils, sandte die Apostel in alle Welt, so wie er selbst vom Vater gesandt worden war (vgl. Jo 20, 21), und trug ihnen auf: „Geht also hin und macht alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und sie alles halten lehrt, was ich euch geboten habe" (Mt 28, 19 f.). „Geht in die ganze Welt und verkündet das Evangelium aller Kreatur. Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden" (Mk 16, 15 f.). So liegt auf der Kirche die Pflicht, den Glauben und das Heil Christi auszubreiten, und zwar sowohl aufgrund des ausdrücklichen Auftrags, der von den Aposteln her dem Bischofskollegium, dem die Presbyter zur Seite stehen, in Einheit mit dem Nachfolger Petri und obersten Hirten der Kirche überkommen ist, wie auch aufgrund des Lebens, das Christus in seine Glieder einströmen läßt. „Von ihm aus wird der ganze Leib zusammengefügt und zusammengehalten durch jedes Band der Dienstleistung gemäß dem Wirken nach dem Maß eines jeden Gliedes. So geschieht das Wachstum des Leibes zum Aufbau seiner selbst in Liebe" (Eph 4, 16). Die Sendung der Kirche vollzieht sich mithin durch das Wirken, kraft dessen sie im Gehorsam gegen Christi Gebot und getrieben von der Gnade und Liebe des Heiligen Geistes allen Menschen und Völkern in voller Wirklichkeit gegenwärtig wird, um sie durch das Zeugnis des Lebens, die Verkündigung, die Sakramente und die übrigen Mitteilungsweisen der Gnade zum Glauben, zur Freiheit und zum Frieden Christi zu führen: So soll ihnen der freie und sichere Weg zur vollen Teilhabe am Christusgeheimnis eröffnet werden.

In dieser Sendung setzt die Kirche die Sendung Christi selbst fort, der den Armen frohe Botschaft zu bringen gesandt war, und entfaltet sie die Geschichte hindurch. Deshalb muß sie unter Führung des Geistes Christi denselben Weg gehen, den Christus gegangen ist, nämlich den Weg der Armut, des Gehorsams, des Dienens und des Selbstopfers bis zum Tode hin, aus dem er dann durch seine Auferstehung als Sieger hervorging. Denn solchermaßen sind alle Apostel in der Hoffnung gewandelt, sie, die in vielerlei Trübsal und Leiden ausfüllten, was an den Leiden Christi noch fehlt für seinen Leib, der da ist die Kirche (vgl. Kol 1, 24). Oft auch erwies sich das Blut der Christen als Same[13].

6. Diese Aufgabe, welche das Bischofskollegium mit dem Nachfolger Petri an der Spitze unter dem Beten und Mitwirken der ganzen Kirche zu erfüllen hat, ist überall und in jeder Lage ein und dieselbe, auch wenn sie, je nach Umständen, nicht in der gleichen Weise ausgeübt wird. Folglich kommen die Unterschiede, die innerhalb dieser Tätigkeit der Kirche anzuerkennen sind, nicht aus dem inneren Wesen der Sendung selbst, sondern aus den Bedingungen, unter denen diese Sendung vollzogen wird.

Dependent vero hae condiciones sive ab Ecclesia, sive etiam a populis, a coetibus vel ab hominibus ad quos missio dirigitur. Ecclesia enim, quamvis de se totalitatem seu plenitudinem mediorum salutis comprehendat, nec semper nec statim secundum omnia agit nec agere potest, sed initia et gradus in actione sua experitur, qua propositum Dei ad effectum adducere conatur; imo quandoque, post feliciter inchoatam progressionem, regressum iterum deplorare cogitur, vel saltem in quodam semiplenitudinis et insufficientiae statu moratur. Quod autem ad homines, coetus et populos attinet, eos gradatim tantum tangit ac penetrat, et sic eos in catholicam plenitudinem assumit. Cum qualibet autem condicione vel statu actus proprii seu apta instrumenta congruere debent.

Incepta peculiaria quibus Evangelii praecones ab Ecclesia missi, euntes in mundum universum, munus Evangelium praedicandi et Ecclesiam ipsam implantandi inter populos vel coetus nondum in Christum credentes exsequuntur, communiter «missiones» nuncupantur, quae per activitatem missionalem perficiuntur, et plerumque exercentur in certis territoriis a Sancta Sede agnitis. Finis proprius activitatis huius missionalis est evangelizatio et plantatio Ecclesiae in populis vel coetibus in quibus nondum radicata est[14]. Ita ex semine verbi Dei, Ecclesiae autochtonae particulares ubique in mundo sufficienter conditae crescant, viribus quidem propriis ac maturitate praeditae, quae hierarchia propria cum populo fideli unita et mediis quasi affinibus christianae vitae plene ducendae sufficienter instructae suam partem in utilitatem totius Ecclesiae afferant. Medium principale huius implantationis est praedicatio Evangelii Iesu Christi, ad quod annuntiandum Dominus discipulos suos misit in mundum universum, ut homines per verbum Dei renati (cf. I Petr. 1, 23) Ecclesiae per Baptismum aggregentur, quae ut Verbi incarnati corpus ex verbo Dei et pane eucharistico nutritur et vivit (cf. Act. 2, 42).

In hac missionali activitate Ecclesiae, diversae condiciones aliquando permixtae occurrunt: inceptionis primum seu plantationis, deinde novitatis seu iuventutis. Quibus tamen expletis, actio missionalis Ecclesiae non desinit, sed Ecclesiis particularibus iam constitutis officium incumbit eam continuandi, et praedicandi Evangelium singulis, qui adhuc foris sunt.

Coetus insuper, inter quos Ecclesia versatur, ob varias causas non raro funditus mutantur, ita ut condiciones omnino novae oriri possint. Ecclesia tunc debet perpendere, num hae condiciones activitatem eius missionalem denuo requirant. Insuper, rerum adiuncta aliquando talia sunt ut possibilitas pro tempore desit praeconium evangelicum directe

Diese Bedingungen hängen entweder von der Kirche oder von den Völkern, den Gemeinschaften und den Menschen ab, an die sich die Sendung richtet. Obgleich nämlich die Kirche von sich aus die Gesamtheit oder die Fülle der Heilsmittel umgreift, wirkt sie doch nicht immer und nicht sogleich im vollen Umfang und kann dies auch nicht. Vielmehr kennt sie Anfänge und Stufen in ihrer Tätigkeit, mit der sie den Plan Gottes zu verwirklichen sucht. Ja, bisweilen ist sie genötigt, nach glücklich begonnenem Voranschreiten abermals einen Rückschritt zu beklagen, oder sie verbleibt doch wenigstens in einem gewissen Zustand der Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit. Was aber die Menschen, Gemeinschaften und Völker anlangt, so berührt und durchdringt sie diese nur schrittweise, und nimmt sie so in die katholische Fülle auf. Jeder der genannten Bedingungen bzw. Stadien müssen eigene Wirkformen und geeignete Mittel entsprechen.

Gemeinhin heißen „Missionen" die speziellen Unternehmungen, wodurch die von der Kirche gesandten Boten des Evangeliums in die ganze Welt ziehen und die Aufgabe wahrnehmen, bei den Völkern oder Gruppen, die noch nicht an Christus glauben, das Evangelium zu predigen und die Kirche selbst einzupflanzen. Sie werden durch die missionarische Tätigkeit verwirklicht und meist in bestimmten, vom Heiligen Stuhl bestätigten Gebieten ausgeübt.

Das eigentliche Ziel dieser missionarischen Tätigkeit ist die Evangelisierung und die Einpflanzung der Kirche bei den Völkern und Gemeinschaften, bei denen sie noch nicht Wurzel gefaßt hat[14]. So sollen aus dem Samen des Gotteswortes überall auf der Welt wohl begründete einheimische Teilkirchen heranwachsen, die mit eigener Kraft und Reife begabt sind. Sie sollen eine eigene Hierarchie in Einheit mit dem gläubigen Volk sowie die zum vollen Vollzug christlichen Lebens gehörigen Mittel in einer der eigenen Art gemäßen Weise besitzen und so ihren Teil zum Wohl der Gesamtkirche beitragen. Das hauptsächliche Mittel dieser Einpflanzung ist die Verkündigung der Frohbotschaft von Jesus Christus, die auszurufen der Herr seine Jünger in die ganze Welt gesandt hat, damit die Menschen, wiedergeboren durch das Wort Gottes (vgl. 1 Petr 1, 23), mittels der Taufe der Kirche eingegliedert werden, die als Leib des fleischgewordenen Wortes vom Wort Gottes und vom eucharistischen Brot genährt wird und lebt (vgl. Apg 2, 42). Bei dieser missionarischen Tätigkeit der Kirche treten verschiedene Bedingungen zuweilen nebeneinander auf: zunächst solche des Neubeginns oder Pflanzens, dann solche der Neuheit oder Jugend. Sind diese vorüber, so endigt dennoch die missionarische Tätigkeit der Kirche nicht. Vielmehr obliegt den inzwischen konstituierten Teilkirchen die Pflicht, sie fortzusetzen und das Evangelium den einzelnen zu verkündigen, die noch draußen stehen.

Überdies ändern sich die Gemeinschaften, innerhalb deren die Kirche besteht, aus verschiedenen Ursachen nicht selten von Grund auf, so daß völlig neue Bedingungen auftreten können. Dann muß die Kirche erwägen, ob diese Bedingungen ihre missionarische Tätigkeit neuerdings erfordern. Außerdem sind die Verhältnisse manchmal von der Art, daß

ac statim proponendi: tunc quidem missionarii possunt ac debent patienter, prudenter ac simul magna cum fiducia, saltem caritatis et beneficentiae testimonium Christi praebere et sic vias Domino praeparare et ipsum aliquo modo praesentem reddere.

Sic patet activitatem missionalem intime ex ipsa natura Ecclesiae profluere, cuius fidem salvificam propagat, cuius catholicam unitatem dilatando perficit, cuius apostolicitate sustentatur, cuius collegialem Hierarchiae affectum exercet, cuius sanctitatem testificatur, diffundit ac promovet. Ita differt activitas missionalis inter gentes tam ab activitate pastorali erga fideles exercenda, quam ab inceptis suscipiendis ad unitatem christianorum redintegrandam. Attamen duo haec cum missionali navitate Ecclesiae arctissime coniunguntur[15]: nam divisio christianorum sanctissimae causae praedicandi Evangelium omni creaturae detrimentum affert[16] et aditum ad fidem multis praecludit. Sic ex necessitate missionis omnes baptizati ad hoc vocantur, ut in uno grege coadunentur et ita coram gentibus de Christo, Domino suo, unanimiter testimonium reddere possint. Quod si unam fidem nondum plene testificari queant, mutua saltem aestimatione ac dilectione animentur oportet

7. Ratio huius missionalis activitatis ex voluntate Dei sumitur, qui «omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire. Unus enim est Deus, unus et mediator Dei et hominum, homo Christus Iesus, qui dedit redemptionem semetipsum pro omnibus» (I Tim. 2, 4-5), «et non est in alio aliquo salus» (Act. 4, 12). Oportet igitur ut ad Eum, per praedicationem Ecclesiae agnitum, omnes convertantur, et Ipsi et Ecclesiae, quae Corpus Eius est, per Baptismum incorporentur. Christus enim ipse «necessitatem fidei et baptismi expressis verbis inculcando (cf. Mc. 16, 16; Io. 3, 5), necessitatem Ecclesiae, in quam homines per baptismum tamquam per ianuam intrant, simul confirmavit. Quare illi homines salvari non possent, qui Ecclesiam Catholicam a Deo per Iesum Christum ut necessariam esse conditam non ignorantes, tamen vel in eam intrare, vel in eadem perseverare noluerint[17]». Etsi ergo Deus viis sibi notis homines Evangelium sine eorum culpa ignorantes ad fidem adducere possit, sine qua impossibile est Ipsi placere (Hebr. 11, 6), Ecclesiae tamen necessitas incumbit (cf. I Cor. 9, 16), simulque ius sacrum, evangelizandi, ac proinde missionalis activitas vim suam et necessitatem hodie sicut et semper integram servat.

Per eam Corpus Christi mysticum ad suum proprium incrementum vires indesinenter colligit et ordinat (cf. Eph. 4, 11-16). Ad eam persequendam

für bestimmte Zeit die Möglichkeit fehlt, die Botschaft des Evangeliums direkt und sofort vorzulegen. Dann können und müssen die Missionare geduldig, klug und zugleich mit großem Vertrauen wenigstens Zeugnis ablegen für die Liebe und Güte Christi und so dem Herrn die Wege bereiten und ihn in gewissem Sinn gegenwärtig werden lassen.

So wird deutlich, daß die missionarische Tätigkeit zuinnerst aus dem Wesen der Kirche hervorquillt. Sie breitet ihren heilschaffenden Glauben aus, verwirklicht in der Ausbreitung ihre katholische Einheit und wird von ihrer Apostolizität gehalten. Sie ist Vollzug der kollegialen Gesinnung ihrer Hierarchie und bezeugt, verbreitet und fördert ihre Heiligkeit. Mithin unterscheidet sich die missionarische Tätigkeit unter den Heiden sowohl von der pastoralen Tätigkeit, die den Gläubigen gegenüber auszuüben ist, als auch von den Bemühungen, die zur Wiederherstellung der christlichen Einheit unternommen werden. Gleichwohl sind diese beiden mit dem missionarischen Wirken der Kirche aufs engste verbunden[15]; denn Spaltung der Christen „ist ein Schaden für die heilige Sache der Verkündigung des Evangeliums vor allen Geschöpfen“[16] und verschließt vielen den Zugang zum Glauben. Mithin sind von der Notwendigkeit der Mission her alle Gläubigen dazu gerufen, daß sie in einer Herde vereint werden und so vor den Völkern von Christus, ihrem Herrn, einmütig Zeugnis ablegen können. Wenn sie aber den einen Glauben noch nicht voll zu bezeugen vermögen, so müssen sie sich dennoch von gegenseitiger Wertschätzung und Liebe beseelen lassen.

7. Der Grund dieser missionarischen Tätigkeit ergibt sich aus dem Plan Gottes, der „will, daß alle Menschen heil werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Denn es ist nur ein Gott und nur ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Mensch Christus Jesus, der sich selbst als Lösegeld für alle hingegeben hat“ (1 Tim 2, 4-5), „und in keinem andern ist Heil“ (Apg 4, 12). So ist es nötig, daß sich alle zu ihm, der durch die Verkündigung der Kirche erkannt wird, bekehren sowie ihm und seinem Leib, der Kirche, durch die Taufe eingegliedert werden. Christus selbst hat nämlich „mit ausdrücklichen Worten die Notwendigkeit des Glaubens und der Taufe betont (vgl. Mk 16, 16; Jo 3, 5) und damit zugleich die Notwendigkeit der Kirche, in die die Menschen durch die Taufe wie durch eine Tür eintreten, bekräftigt. Darum könnten jene Menschen nicht gerettet werden, die um die katholische Kirche und ihre von Gott durch Christus gestiftete Heilsnotwendigkeit wissen, in sie aber nicht eintreten oder in ihr nicht ausharren wollten“[17]. Wenngleich Gott Menschen, die das Evangelium ohne ihre Schuld nicht kennen, auf Wegen, die er weiß, zum Glauben führen kann, ohne den es unmöglich ist, ihm zu gefallen (Hebr 11, 6), so liegt also doch auf der Kirche die Notwendigkeit (vgl. 1 Kor 9, 16) und zugleich das heilige Recht der Evangeliumsverkündigung. Deshalb behält heute und immer die missionarische Tätigkeit ihre ungeschmälerte Bedeutung und Notwendigkeit.

Durch sie sammelt und ordnet der mystische Christusleib immerfort Kräfte zum eigenen Wachstum (vgl. Eph 4, 11-16). Ihr nachzugehen werden die

impelluntur membra Ecclesiae caritate, qua Deum diligunt et qua cum omnibus hominibus cupiunt communicare in spiritualibus bonis tam praesentis quam futurae vitae.

Per hanc activitatem missionalem denique Deus plene glorificatur, dum homines salutare Eius opus, quod in Christo perfecit, conscie et plene accipiunt. Sic per eam completur Dei propositum, cui Christus oboedienter et amanter inservit ad gloriam Patris qui misit eum[18], ut universum genus humanum unum Populum efformet Dei, in unum corpus coalescat Christi, in unum coaedificetur templum Spiritus Sancti: quod sane, cum fraternam concordiam refert, intimo universorum hominum voto respondet. Sic tandem consilium Creatoris, hominem ad imaginem et similitudinem suam condentis, revera adimpletur, cum omnes qui humanam participant naturam, in Christo per Spiritum Sanctum regenerati, unanimiter gloriam Dei speculantes, dicere poterunt: «Pater noster[19]».

8. Etiam cum ipsa natura humana eiusque adspirationibus activitas missionalis intimam habet connexionem. Christum enim manifestando, eo ipso Ecclesia hominibus genuinam eorum condicionis atque integrae vocationis veritatem revelat, cum Christus principium sit et exemplar huius humanitatis renovatae, fraterno amore, sinceritate et pacifico spiritu imbutae, ad quam omnes adspirant. Christus, et Ecclesia quae de Ipso per evangelicam praedicationem dat testimonium, omnem peculiaritatem stirpis vel nationis transcendunt, ideoque nemini et nullibi ut extranei reputari possunt[20]. Ipse Christus est veritas atque via, quas evangelica praedicatio omnibus patefacit, dum ad aures omnium eiusdem Christi verba perfert: «Paenitemini et credite Evangelio» (Mc. 1, 15). Cum autem, qui non credit, iam iudicatus sit (cf. Io. 3, 18), verba Christi verba sunt simul iudicii et gratiae, mortis et vitae. Etenim solum vetustati mortem inferendo ad novitatem vitae accedere possumus: quod primo de personis valet, sed etiam de diversis bonis mundi huius, quae simul hominis peccato et Dei benedictione signantur: «Omnes enim peccaverunt et egent gloria Dei» (Rom. 3, 23). Nemo per seipsum et suis viribus a peccato liberatur et supra seipsum elevatur, nemo penitus a sua infirmitate vel solitudine vel servitute solvitur[21], omnes vero indigent Christo exemplari, magistro, liberatore, salvatore, vivificatore. Revera Evangelium in historia hominum, etiam temporali, fermentum libertatis ac progressus fuit seseque iugiter praebet fermentum fraternitatis, unitatis et pacis. Non ergo sine causa Christus a fidelibus celebratur ut «Expectatio gentium et Salvator earum[22]».

Glieder der Kirche durch die Liebe getrieben, mit der sie Gott lieben und durch die sie mit allen Menschen in den geistlichen Gütern des gegenwärtigen wie des künftigen Lebens Gemeinschaft zu haben verlangen.

Endlich gehört diese missionarische Tätigkeit zur vollen Verherrlichung Gottes, indem die Menschen sein Heilswerk, das er in Christus vollzogen hat, bewußt und in seiner Ganzheit annehmen. So wird durch sie der Plan Gottes erfüllt, dem Christus gehorsam und liebend gedient hat zur Herrlichkeit des Vaters[18], der ihn dazu gesandt hat, daß das ganze Menschengeschlecht ein Volk Gottes bilde, in den einen Leib Christi zusammenwachse und zu dem einen Tempel des Heiligen Geistes aufgebaut werde. Das entspricht, da es die brüderliche Eintracht zum Ausdruck bringt, ganz den innersten Wünschen aller Menschen. So wird endlich der Ratschluß des Schöpfers, der den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen, wahrhaft erfüllt, wenn alle, die an der menschlichen Natur teilhaben, in Christus durch den Heiligen Geist wiedergeboren, in einmütigem Schauen der Herrlichkeit Gottes werden sagen können: „Vater unser“[19].

8. Auch zu der menschlichen Natur und ihren Strebungen steht die missionarische Tätigkeit in enger Verbindung. Eben dadurch nämlich, daß sie Christus verkündet, offenbart die Kirche zugleich dem Menschen die ursprüngliche Wahrheit dessen, was es um ihn ist und worin seine volle Berufung liegt. Christus ist ja Ursprung und Urbild jener erneuerten, von brüderlicher Liebe, Lauterkeit und Friedensgeist durchdrungenen Menschheit, nach der alle verlangen. Christus und die Kirche, die von ihm durch die Predigt des Evangeliums Zeugnis gibt, überschreiten alle Besonderheit der Rasse oder der Nation und können deshalb von niemand und nirgendwo als fremd erachtet werden[20]. Christus selbst ist die Wahrheit und der Weg, welche die Predigt des Evangeliums allen zugänglich macht, indem sie an die Ohren aller die Worte eben dieses Christus heranträgt: „Tut Buße und glaubt dem Evangelium“ (Mk 1, 15). Da aber, wer nicht glaubt, schon gerichtet ist (vgl. Jo 3, 18), so sind die Worte Christi zugleich Worte des Gerichts und der Gnade, des Todes und des Lebens; denn wir können zum neuen Leben nur hinzutreten, indem wir das alte in den Tod hineingeben. Das gilt zunächst von den Personen, dann aber auch von den verschiedenen Gütern dieser Welt, die zugleich von der Sünde des Menschen und von der Segnung Gottes gezeichnet sind: „Alle haben nämlich gesündigt und ermangeln der Herrlichkeit Gottes“ (Röm 3, 23). Niemand wird durch sich selbst und aus eigener Kraft von der Sünde erlöst und über sich hinausgehoben, niemand vollends von seiner Schwachheit, Einsamkeit oder Knechtschaft freigemacht[21], vielmehr brauchen alle Christus als Beispiel, Lehrer, Befreier, Heilbringer, Lebensspender. In der Tat war das Evangelium in der Geschichte, auch der profanen, den Menschen ein Ferment der Freiheit und des Fortschritts und bietet sich immerfort als Ferment der Brüderlichkeit, der Einheit und des Friedens dar. Nicht ohne Grund wird Christus von den Gläubigen gefeiert als die „Erwartung der Völker und ihr Erlöser“[22].

9. Itaque tempus activitatis missionalis est inter priorem adventum Domini et alterum, in quo Ecclesia a quatuor ventis sicut messis colligetur in regnum Dei[23]. Antequam enim Dominus veniet, in omnes gentes oportet praedicari evangelium (cf. Mc. 13, 10).

Activitas missionalis nihil aliud est et nihil minus quam propositi Dei manifestatio seu Epiphania et adimplementum in mundo et in eius historia, in qua Deus, per missionem, historiam salutis manifeste perficit. Per verbum praedicationis et per celebrationem sacramentorum, quorum centrum et culmen est sanctissima Eucharistia, Christum salutis auctorem praesentem reddit. Quidquid autem veritatis et gratiae iam apud gentes quasi secreta Dei praesentia inveniebatur, a contagiis malignis liberat et Auctori suo Christo restituit, qui imperium diaboli evertit et multimodam scelerum malitiam arcet. Itaque quidquid boni in corde menteque hominum vel in propriis ritibus et culturis populorum seminatum invenitur, non tantum non perit, sed sanatur, elevatur et consummatur ad gloriam Dei, confusionem daemonis et beatitudinem hominis[24]. Sic activitas missionalis ad plenitudinem eschatologicam tendit[25]: per eam enim, usque ad mensuram et tempus quae Pater posuit in sua potestate (cf. Act. 1, 7), dilatatur Populus Dei, cui prophetice dictum est: «Dilata locum tentorii tui, et pelles tabernaculorum tuorum extende! Ne parcas!» (Is. 54, 2)[26], augetur Corpus mysticum usque ad mensuram aetatis plenitudinis Christi (cf. Eph. 4, 13), templumque spirituale, ubi Deus adoratur in spiritu et veritate (cf. Io. 4, 23), crescit et superaedificatur super fundamentum apostolorum et prophetarum, ipso summo angulari lapide Christo Iesu (Eph. 2, 20).

9. Die Zeit der missionarischen Tätigkeit liegt also zwischen der ersten Ankunft des Herrn und seiner Wiederkunft, bei der die Kirche von den vier Winden her wie die Ernte in die Herrschaft Gottes gesammelt wird[23]. Bevor nämlich der Herr kommt, muß allen Völkern die frohe Botschaft verkündigt werden (vgl. Mk 13, 10).

Missionarische Tätigkeit ist nichts anderes und nichts weniger als Kundgabe oder Epiphanie und Erfüllung des Planes Gottes in der Welt und ihrer Geschichte, in der Gott durch die Mission die Heilsgeschichte sichtbar vollzieht. Durch das Wort der Verkündigung und die Feier der Sakramente, deren Mitte und Höhepunkt die heilige Eucharistie darstellt, läßt sie Christus, den Urheber des Heils, gegenwärtig werden. Was immer aber an Wahrheit und Gnade schon bei den Heiden sich durch eine Art von verborgener Gegenwart Gottes findet, befreit sie von der Ansteckung durch das Böse und gibt es ihrem Urheber Christus zurück, der die Herrschaft des Teufels zerschlägt und die vielfältige Bosheit üblen Tuns in Schranken hält. Was an Gutem in Herz und Sinn der Menschen oder auch in den jeweiligen Riten und Kulturen der Völker keimhaft angelegt sich findet, wird folglich nicht bloß nicht zerstört, sondern gesund gemacht, über sich hinausgehoben und vollendet zur Herrlichkeit Gottes, zur Beschämung des Satans und zur Seligkeit des Menschen[24]. So strebt die missionarische Tätigkeit auf die eschatologische Fülle hin[25], denn durch sie wird bis zu dem Maß und der Zeit, die der Vater in seiner Vollmacht festgesetzt hat (vgl. Apg 1, 7), das Volk Gottes ausgebreitet, dem prophetisch gesagt ist: „Erweitere deines Zeltes Raum, und deine Zelttücher spanne aus! Spare nicht!" (Is 54, 2)[26]. So entfaltet sich der mystische Leib bis zum Maß des Vollalters Christi (Eph 4, 13), und der geistliche Tempel, worin Gott angebetet wird in Geist und Wahrheit (Jo 4, 23), wächst und wird aufgebaut auf dem Fundament der Apostel und Propheten, während Christus selbst der Eckstein ist (Eph 2, 20).

CAPUT II

DE IPSO OPERE MISSIONALI

10. Ecclesia a Christo missa ad caritatem Dei omnibus hominibus et gentibus manifestandam et communicandam opus missionale adhuc ingens sibi faciendum intelligit. Vicies enim milies centena milia hominum, quorum numerus in dies augetur, qui stabilibus vitae culturalis nexibus, antiquis religionis traditionibus, firmis socialium necessitudinum vinculis in magnos et determinatos coetus coalescunt, nuntium evangelicum nondum aut vix audierunt; quorum alii unam ex magnis religionibus sequuntur, alii vero notitiae ipsius Dei extranei manent, alii eius existentiam expresse negant, imo quandoque oppugnant. Ecclesia, ut omnibus mysterium salutis vitamque a Deo allatam offerre possit, sese omnibus his coetibus inserere debet eodem motu, quo ipse Christus incarnatione sua se ob-

KAPITEL II

DIE EIGENTLICHE MISSIONSARBEIT

10. Die Kirche ist von Christus gesandt, die Liebe Gottes allen Menschen und Völkern zu verkünden und mitzuteilen; sie ist sich bewußt, daß noch eine ungeheure missionarische Aufgabe vor ihr liegt. Es gibt zwei Milliarden Menschen — und ihre Zahl nimmt täglich zu —, die große, festumrissene Gemeinschaften bilden, die durch dauerhafte kulturelle Bande, durch alte religiöse Traditionen, durch feste gesellschaftliche Strukturen zusammengehalten sind und die das Evangelium noch nicht oder doch kaum vernommen haben. Die einen gehören einer der Weltreligionen an, andere bleiben ohne Kenntnis Gottes, andere leugnen seine Existenz ausdrücklich oder bekämpfen sie sogar. Um allen Menschen das Geheimnis des Heils und das von Gott kommende Leben anbieten zu können, muß

strinxit certis socialibus et culturalibus conditionibus hominum cum quibus conversatus est.

Art. 1

De testimonio christiano

11. Ecclesia his coetibus humanis praesens sit oportet per suos filios, qui inter eos conversantur vel ad eos mittuntur. Omnes enim christifideles, ubicumque vivunt, exemplo vitae et testimonio verbi novum hominem, quem per baptismum induerunt, et virtutem Spiritus Sancti, a quo per confirmationem roborati sunt, ita manifestare tenentur, ut ceteri bona eorum opera considerantes glorificent Patrem (cf. Mt. 5, 16) et genuinum vitae humanae sensum et communionis hominum universale vinculum plenius percipiant.

Ut ipsi hoc testimonium Christi fructuose dare possint, cum illis hominibus aestimatione et caritate iungantur, se ut membra coetus hominum inter quos vivunt agnoscant, et in vita culturali et sociali partem habeant per varia humanae vitae commercia et negotia; familiares sint cum eorum traditionibus nationalibus et religiosis; laete et reverenter detegant semina Verbi in eis latentia; simul vero ad transformationem profundam attendant, quae inter gentes fit, et adlaborent ne homines nostrae aetatis scientiae et technologiae mundi moderni nimis intenti a rebus divinis alienentur, quinimmo ut ad impensius desiderium veritatis et caritatis divinitus revelatae expergefiant. Sicut ipse Christus cor hominum scrutatus est eosque colloquio vere humano ad lucem divinam perduxit, ita eius discipuli, Spiritu Christi profunde perfusi, cognoscant homines inter quos vivunt, et cum eis conversentur, ut ipsi dialogo sincero et patienti discant, quas divitias Deus munificus Gentibus dispensaverit; simul vero istas divitias luce evangelica collustrare, liberare, et in Dei Salvatoris dominium reducere conentur.

12. Praesentia christifidelium in coetibus humanis illa caritate animetur, qua nos dilexit Deus, qui vult ut et nos nosinvicem eadem caritate diligamus (cf. I Io. 4, 11). Caritas christiana revera ad omnes extenditur sine discrimine stirpis, condicionis socialis seu religionis; nullum exspectat lucrum seu gratitudinem. Sicut enim Deus dilexit nos amore gratuito, ita et fideles caritate sua ipsi homini solliciti sint diligendo eum eodem motu quo Deus hominem quaesivit. Sicut ergo Christus circuibat omnes civitates et castella curans omnem languorem et infirmitatem in signum adventus

sich die Kirche all diesen Gruppen einpflanzen, und zwar mit dem gleichen Antrieb, wie sich Christus selbst in der Menschwerdung von der konkreten sozialen und kulturellen Welt der Menschen einschließen ließ, unter denen er lebte.

Artikel 1

Das christliche Zeugnis

11. Diesen menschlichen Gruppen also muß die Kirche gegenwärtig sein durch ihre Kinder, die unter ihnen wohnen oder zu ihnen gesandt werden. Denn alle Christgläubigen, wo immer sie leben, müssen durch das Beispiel ihres Lebens und durch das Zeugnis des Wortes den neuen Menschen, den sie durch die Taufe angezogen haben, und die Kraft des Heiligen Geistes, der sie durch die Firmung gestärkt hat, so offenbaren, daß die anderen Menschen ihre guten Werke sehen, den Vater preisen (vgl. Mt 5, 16) und an ihnen den wahren Sinn des menschlichen Lebens und das alle umfassende Band der menschlichen Gemeinschaft vollkommener wahrnehmen können.

Um dieses Zeugnis Christi mit Frucht geben zu können, müssen sie diesen Menschen in Achtung und Liebe verbunden sein. Sie müssen sich als Glieder der Menschengruppe, in der sie leben, betrachten; durch die verschiedenen Beziehungen und Geschäfte des menschlichen Lebens müssen sie an den kulturellen und sozialen Angelegenheiten teilnehmen. Sie müssen auch mit ihren nationalen und religiösen Traditionen vertraut sein; mit Freude und Ehrfurcht sollen sie die Saatkörner des Wortes aufspüren, die in ihnen verborgen sind. Sie sollen aber auch den tiefgreifenden Wandlungsprozeß wahrnehmen, der sich in diesen Völkern vollzieht. Sie sollen dahin zu wirken suchen, daß die Menschen unserer Zeit, allzu sehr auf Naturwissenschaft und Technologie der modernen Welt bedacht, sich nicht den göttlichen Dingen entfremden, sondern im Gegenteil zu einem stärkeren Verlangen nach der Wahrheit und Liebe, die Gott uns geoffenbart hat, erwachen. Wie Christus selbst das Herz der Menschen durchschaut und sie durch echt menschliches Gespräch zum göttlichen Licht geführt hat, so sollen auch seine Jünger, ganz von Christi Geist erfüllt, die Menschen, unter denen sie leben und mit denen sie umgehen, kennen; in aufrichtigem und geduldigem Zwiegespräch sollen sie lernen, was für Reichtümer der freigebige Gott unter den Völkern verteilt hat; zugleich aber sollen sie sich bemühen, diese Reichtümer durch das Licht des Evangeliums zu erhellen, zu befreien und unter die Herrschaft Gottes, des Erlösers, zu bringen.

12. Die Anwesenheit der Christen in den menschlichen Gemeinschaften muß von jener Liebe beseelt sein, mit der Gott uns geliebt hat, der will, daß wir einander mit derselben Liebe begegnen (vgl. 1 Jo 4, 11). Die christliche Liebe erstreckt sich auf alle, ohne Unterschied von Rasse, gesellschaftlicher Stufe oder Religion; sie erwartet nicht Gewinn oder Dankbarkeit; denn wie Gott sich uns mit ungeschuldeter Liebe zugewandt hat, so sind auch die Gläubigen in ihrer Liebe auf den Menschen selbst bedacht und lieben ihn mit der gleichen Zuwendung, mit der Gott den Menschen ge-

Regni Dei (cf. Mt. 9, 35 ss.; Act. 10, 38), ita et Ecclesia per filios suos iungitur cum hominibus cuiuscumque condicionis, maxime vero cum pauperibus et afflictis, atque libenter pro eis impenditur (cf. II Cor. 12, 15). Participat enim eorum gaudia et dolores, novit vitae adspirationes et aenigmata, eis in anxietatibus mortis compatitur. Pacem quaerentibus respondere cupit fraterno dialogo, afferens eis pacem et lucem ex Evangelio.

sucht hat. Wie also Christus durch die Städte und Dörfer zog, jederlei Krankheit und Gebrechen heilend zum Zeichen der kommenden Gottesherrschaft (vgl. Mt 9, 35 ff.; Apg 10, 38), so ist auch die Kirche durch ihre Kinder mit Menschen jeden Standes verbunden, besonders aber mit den Armen und Leidenden, und gibt sich mit Freuden für sie hin (vgl. 2 Kor 12, 15). Sie nimmt an ihren Freuden und Schmerzen teil; sie weiß um die Erwartungen und die Rätsel des Lebens, sie leidet mit in den Ängsten des Todes. Denen, die Frieden suchen, bemüht sie sich in brüderlichem Gespräch zu antworten, indem sie ihnen Frieden und Licht aus dem Evangelium anbietet.

Laborent christifideles et cum ceteris omnibus collaborent in rebus oeconomicis et socialibus recte ordinandis. Speciali cura sese devoveant educationi puerorum et adolescentium per scholas diversi generis, quae considerandae sunt non tantum tamquam medium eximium ad formandam et provehendum iuventutem christianam, sed simul ut servitium summi valoris hominibus, maxime vero Nationibus progredientibus, ad elevandam dignitatem humanam et ad conditiones humaniores praeparandas. Insuper partem assumant in conatibus eorum populorum qui, famem, ignorantiam et morbos debellando, meliores vitae condiciones condere et pacem in mundo firmare satagunt. In hac activitate fideles sociam operam suam prudenter praestare exoptent inceptis quae ab Institutis privatis et publicis, a guberniis, ab organis internationalibus, a diversis communitatibus christianis necnon a religionibus non-christianis promoventur.

Bei der Aufrichtung einer gesunden Wirtschafts- und Sozialordnung sollen die Christgläubigen ihre Arbeit einsetzen und mit allen anderen zusammenarbeiten. Mit besonderer Sorge mögen sie sich der Erziehung der Kinder und der heranwachsenden Jugend durch Schulen verschiedener Typen annehmen; diese Schulen soll man nicht bloß als ein hervorragendes Mittel zur Bildung und zum Aufstieg der christlichen Jugend betrachten, sondern gleichzeitig als äußerst wertvollen Dienst an den Menschen, besonders an den Entwicklungsvölkern, um die menschliche Würde zu höherer Geltung zu bringen und um bessere menschliche Lebensbedingungen vorzubereiten. Ferner sollen sie sich an den Anstrengungen der Völker beteiligen, die sich bemühen, im Kampf gegen Hunger, Unwissenheit und Krankheit bessere Lebensverhältnisse zu schaffen und den Frieden in der Welt zu festigen. Es soll der Wunsch der Gläubigen sein, bei dieser Tätigkeit in kluger Weise bei den Vorhaben mitzuarbeiten, die von privaten sowie öffentlichen Institutionen, von Regierungen, internationalen Organen, von den verschiedenen christlichen Gemeinschaften und auch von den nichtchristlichen Religionen unternommen werden.

Ecclesia vero nullo modo vult se in moderamen terrenae civitatis ingerere. Nullam aliam auctoritatem sibi vindicat nisi ut, Dei adiuvante, caritate et fideli servitio hominibus ministret (cf. Mt. 20, 26; 23, 11)[1].

Dabei will sich die Kirche auf keine Weise in die Leitung des irdischen Staatswesens einmischen. Sie beansprucht kein anderes Recht, als mit Gottes Hilfe in Liebe und treuer Bereitschaft den Menschen zu dienen (vgl. Mt 20, 26; 23, 11)[1].

In sua vita et operatione intime cum hominibus coniuncti, Christi discipuli eis verum testimonium Christi se oblaturos, et in eorum salutem se operaturos sperant, etiam ubi Christum plene annuntiare nequeunt. Non enim quaerunt progressum et prosperitatem mere materialem hominum, sed eorum dignitatem et fraternam unionem promovent, docentes veritates religiosas et morales, quas Christus luce sua illustravit, sicque gradatim aditum pleniorem ad Deum aperiunt. Ita homines iuvantur in assequenda salute per caritatem erga Deum et proximum, et elucere incipit mysterium Christi, in quo novus homo apparuit, qui secundum Deum creatus est (cf. Eph. 4, 24), et in quo caritas Dei revelatur.

Die Jünger Christi hoffen, durch die enge Verbindung mit den Menschen in ihrem Leben und Arbeiten ein wahres Zeugnis für Christus abzulegen und auch da zu deren Heil beizutragen, wo sie Christus nicht ganz verkünden können. Sie suchen ja nicht den rein materiellen Fortschritt und Wohlstand der Menschen, sondern sie fördern ihre Würde und ihre brüderliche Gemeinschaft, indem sie religiöse und sittliche Wahrheiten vermitteln, die Christus mit seinem eigenen Licht erhellt hat; auf diese Weise öffnen sie langsam einen volleren Zugang zu Gott. So wird den Menschen in der Erlangung des Heils durch die Liebe zu Gott und zum Nächsten geholfen; das Geheimnis Christi beginnt aufzuleuchten, in dem der neue Mensch erschienen ist, der nach Gott erschaffen wurde, in dem Gottes Liebe sich geoffenbart hat (vgl. Eph 4, 24).

Art. 2

De Praedicatione Evangelii et de Congregando Populo Dei

13. Ubicumque Deus aperit ostium sermonis ad loquendum mysterium Christi (cf. Col. 4, 3), omnibus hominibus (cf. Mc. 16, 15) fiducialiter et constanter (cf. Act. 4, 13. 29. 31; 9, 27. 28; 13, 46; 14, 3; 19, 8; 26, 26; 28, 31; I Thess. 2, 2; II Cor. 3, 12; 7, 4; Phil. 1, 20; Eph. 3, 12; 6, 19. 20) annuntietur (cf. I Cor. 9, 15; Rom. 10, 14) Deus vivus et, quem ad omnium salutem misit, Iesus Christus (cf. I Thess. 1, 9. 10; I Cor. 1, 18-21; Gal. 1, 31; Act. 14, 15-17; 17, 22-31), ut non-christiani, Spiritu Sancto cor ipsorum aperiente (cf. Act. 16, 14), credentes ad Dominum libere convertantur, Eique sincere adhaereant qui, cum sit «via, veritas et vita» (Io. 14, 6), omnes eorum exspectationes spirituales explet, imo infinite superat.

Quae conversio sane initialis intelligenda est, sufficiens tamen ut homo percipiat se, avulsum a peccato, introduci in mysterium amoris Dei, qui eum vocat ad personale commercium cum Seipso in Christo ineundum. Etenim, gratia Dei operante, neoconversus spirituale iter aggreditur quo, fide iam communicans mysterio Mortis et Resurrectionis, transit a vetere homine ad novum hominem in Christo perfectum (cf. Col. 3, 5-10; Eph. 4, 20-24). Hic transitus, secum trahens progressivam sensus et morum immutationem, cum suis socialibus consectariis manifestus fieri et tempore catechumenatus paulatim evolvi debet. Cum Dominus cui creditur, signum sit contradictionis (cf. Lc. 2, 34; Mt. 10, 34-39), homo conversus rupturas et separationes non raro experitur, sed etiam gaudia quae non ad mensuram dat Deus (cf. I Thess. 1, 6). Ecclesia severe prohibet ne quis ad fidem amplectendam cogatur vel artibus importunis inducatur aut alliciatur, sicut et fortiter vindicat ius ne ullus iniquis vexationibus a fide deterreatur[2].

Iuxta perantiquam Ecclesiae consuetudinem, motiva conversionis investigentur et, si necesse est, purificentur.

14. Qui fidem in Christum a Deo per Ecclesiam acceperunt[3], liturgicis caeremoniis admittantur ad catechumenatum; qui non est mera dogmatum praeceptorumque expositio, sed totius vitae christianae institutio et tirocinium debite protractum, quibus discipuli cum Christo suo Magistro coniunguntur. Catechumeni ergo apte initientur mysterio salutis et exercitio morum evangelicorum sacrisque ritibus, successivis temporibus celebrandis[4], introducantur in vitam fidei, liturgiae et caritatis Populi Dei.

Artikel 2

Die Verkündigung des Evangeliums und die Sammlung des Gottesvolkes

13. Überall, wo Gott eine Tür für das Wort auftut, das Geheimnis Christi zu verkünden (vgl. Kol 4, 3), da muß allen Menschen (vgl. Mk 16, 15) mit Freimut und Festigkeit (vgl. Apg 4, 13. 29. 31; 9, 27. 28; 13, 46; 14, 3; 19, 8; 26, 26; 28, 31; 1 Thess 2, 2; 2 Kor 3, 12; 7, 4; Phil 1, 20; Eph 3, 12; 6, 19. 20) der lebendige Gott verkündet werden (vgl. 1 Kor 9, 15; Röm 10, 14) und den er zum Heil aller gesandt hat, Jesus Christus (vgl. 1 Thess 1, 9. 10; 1 Kor 1, 18-21; Gal 1, 31; Apg 14, 15-17; 17, 22-31), auf daß die Nicht-Christen glaubend, mit einem Herzen, das ihnen der Heilige Geist geöffnet hat, sich frei zum Herrn bekehren und ihm aufrichtig anhangen, da er als der Weg, die Wahrheit und das Leben (Jo 14, 6) all ihr geistliches Sehnen erfüllt, ja es unendlich überragt.

Diese Bekehrung muß man gewiß notwendig als anfanghaft auffassen, aber doch als ausreichend, damit der Mensch verstehe, daß er, der Sünde entrissen, in das Geheimnis der Liebe Gottes eingeführt werde, der ihn zu seiner persönlichen Gemeinschaft in Christus ruft; denn unter dem Einfluß der Gnade beginnt der Neubekehrte seinen geistlichen Weg, auf dem er, durch den Glauben schon mit dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung verbunden, vom alten Menschen hinüberschreitet zum neuen Menschen, der in Christus vollendet ist (vgl. Kol 3, 5-10; Eph 4, 20-24). Dieser Übergang bringt einen fortschreitenden Wandel seines Empfindens und Verhaltens mit sich; er muß sich in seinen sozialen Auswirkungen kundtun und sich während des Katechumenates langsam entwickeln. Da der Herr, dem er glaubt, ein Zeichen des Widerspruchs ist (vgl. Lk 2, 34; Mt 10, 34-39), muß der Neubekehrte oft Bruch und Trennung erleben, aber auch Freuden, die Gott nicht nach Maß austeilt (vgl. 1 Thess 1, 6).

Die Kirche verbietet streng, daß jemand zur Annahme des Glaubens gezwungen oder durch ungehörige Mittel beeinflußt oder angelockt werde, wie sie umgekehrt auch mit Nachdruck für das Recht eintritt, daß niemand durch üble Druckmittel vom Glauben abgehalten werde[2].

Nach uraltem kirchlichem Brauch sollen die Motive der Bekehrung erkundet und wenn nötig gereinigt werden.

14. Wer den Glauben an Christus von Gott durch die Kirche empfangen hat[3], soll durch liturgische Zeremonien zum Katechumenat zugelassen werden. Dieses besteht nicht in einer bloßen Erläuterung von Lehren und Geboten, sondern in der Einführung und genügend langen Einübung im ganzen christlichen Leben, wodurch die Jünger mit Christus, ihrem Meister, verbunden werden. Die Katechumenen müssen also in passender Weise in das Geheimnis des Heils eingeweiht werden; durch die Übung eines Lebenswandels nach dem Evangelium und durch eine Folge von heiligen Riten[4] soll man sie stufenweise in das Leben des Glaubens, der Liturgie und der liebenden Gemeinschaft des Gottesvolkes einführen.

Deinde per initiationis christianae sacramenta liberati a potestate tenebrarum (cf. Col. 1, 13)[5], Christo commortui, consepulti et conresuscitati (cf. Rom. 6, 4-11; Col. 2, 12-13; I Pt. 3, 21-22; Mc. 16, 16), Spiritum accipiunt (cf. I Thess. 3, 5-7; Act. 8, 14-17) adoptionis filiorum et memoriale mortis et resurrectionis Domini cum cuncto Populo Dei celebrant.

Desiderandum est ut liturgia temporis quadragesimalis et paschalis ita restauretur ut animos catechumenorum componat ad celebrationem paschalis mysterii in cuius sollemnibus peragendis per baptismum Christo regenerantur.

Initiatio autem illa christiana in catechumenatu non a solis catechistis vel sacerdotibus, sed a tota communitate fidelium, speciali autem modo a patrinis, est procuranda, ita ut catechumeni inde ab initio sentiant se pertinere ad populum Dei. Cumque vita Ecclesiae sit apostolica, catechumeni item discant testimonio vitae et fidei professione ad evangelizationem et Ecclesiae aedificationem actuose cooperari.

Status tandem iuridicus catechumenorum in novo Codice clare ponatur. Iam enim cum Ecclesia coniuncti sunt[6], iam de domo sunt Christi[7] et non raro iam vitam agunt fidei, spei et caritatis.

Endlich werden sie durch die Sakramente der christlichen Initiation von der Macht der Finsternis befreit[5] (vgl. Kol 1, 13); mit Christus sterben sie, werden sie begraben und erstehen sie (vgl. Röm 6, 4-11; Kol 2, 12-13; 1 Petr 3, 21-22; Mk 16, 16); sie empfangen den Geist der Kindschaft (vgl. 1 Thess 3, 5-7; Apg 8, 14-17) und feiern das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn mit dem ganzen Gottesvolk.

Es ist zu wünschen, daß die Fasten- und Osterliturgie so erneuert werde, daß sie die Katechumenen zur Feier des österlichen Geheimnisses bereitet, bei deren festlicher Begehung sie durch die Taufe für Christus wiedergeboren werden.

Um diese christliche Initiation im Katechumenat sollen sich aber nicht bloß Katechisten und Priester kümmern, sondern die ganze Gemeinde der Gläubigen, besonders aber die Taufpaten, so daß den Katechumenen von Anfang an zum Bewußtsein kommt, daß sie zum Gottesvolk gehören. Da das Leben der Kirche apostolisch ist, sollen die Katechumenen lernen, durch das Zeugnis des Lebens und das Bekenntnis des Glaubens zur Verkündigung des Evangeliums und zum Aufbau der Kirche wirksam mitzuarbeiten.

Die Rechtsstellung der Katechumenen schließlich soll im neuen Gesetzbuch der Kirche klar umschrieben werden; denn sie sind schon mit der Kirche verbunden[6], sie gehören schon zum Haus Christi[7], und nicht selten führen sie schon ein Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Art. 3

De Communitate Christiana efformanda

15. Spiritus Sanctus, qui omnes homines per semina Verbi praedicationemque Evangelii ad Christum vocat et in cordibus obsequium fidei suscitat. cum credentes in Christum in baptismalis fontis sinu ad novam vitam generat, eos congregat in unum Populum Dei qui est «genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis» (I Pt. 2, 9)[8].

Missionarii ergo, cooperatores Dei (cf. I Cor. 3, 9), tales suscitent fidelium congregationes quae, digne ambulantes vocatione qua vocatae sunt (cf. Eph. 4, 1) munera a Deo sibi concredita exerceant sacerdotale, propheticum et regale. Hoc modo communitas christiana signum fit praesentiae Dei in mundo: ipsa enim sacrificio eucharistico incessanter cum Christo ad Patrem transit[9], verbo Dei sedulo enutrita[10] testimonium Christi praebet[11], in caritate denique ambulat spirituque apostolico fervet[12].

Communitas christiana inde ab initio ita efformari debet ut suis necessitatibus, quantum fieri potest, ipsa providere queat.

Haec fidelium congregatio, divitiis culturae propriae gentis praedita, in populo profunde radicetur: efflorescant familiae spiritu evangelico imbutae[13] atque scholis idoneis iuventur; associationes et coetus erigantur per quos laicorum apostolatus totam societatem spiritu evangelico permeare va-

Artikel 3

Der Aufbau der christlichen Gemeinschaft

15. Der Heilige Geist ruft alle Menschen durch die Saat des Wortes und die Predigt des Evangeliums zu Christus; wenn er die an Christus Glaubenden im Schoß des Taufbrunnens zu neuem Leben gebiert, dann sammelt er sie zu dem einen Gottesvolk, das ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk von ihm zu eigen genommen ist (1 Petr 2, 9)[8].

Als Mitarbeiter Gottes (vgl. 1 Kor 3, 9) sollen die Missionare solche Gemeinden von Gläubigen erwecken, die würdig der Berufung, die sie empfangen haben (vgl. Eph 4, 1), die Ämter, die Gott ihnen anvertraut hat, ausüben: das priesterliche, das prophetische und das königliche Amt. Auf diese Weise wird die christliche Gemeinschaft zum Zeichen der Gegenwart Gottes in der Welt. Sie ist ja selbst ständig im eucharistischen Opfer mit Christus auf dem Weg hinüber zum Vater[9]; unablässig aus dem Wort Gottes genährt[10], gibt sie Zeugnis für Christus[11]; sie wandelt in der Liebe und glüht von apostolischem Eifer[12].

Von Anfang an soll die christliche Gemeinschaft so aufgebaut werden, daß sie, soweit möglich, für ihre eigenen Bedürfnisse aufkommen kann. Diese Gemeinschaft der Gläubigen soll durch ihre Ausstattung mit den kulturellen Reichtümern der eigenen Heimat tief im Volk verwurzelt sein: Die Familien sollen blühen im Geist des Evangeliums[13], geeignete Schulen sollen ihnen helfen. Durch die Errichtung von Vereinigungen und Gruppen soll das

leat. Splendescat denique caritas inter catholicos diversi ritus[14].

Spiritus etiam oecumenicus nutriatur inter neophytos, qui probe aestiment fratres in Christum credentes esse Christi discipulos, baptismate regeneratos, perplurium bonorum Populi Dei consortes. Quantum sinunt condiciones religiosae, actio oecumenica ita promoveatur ut, seclusa omni tam indifferentismi et confusionismi quam insanae aemulationis specie, communi, pro quanto datur, professione fidei in Deum et in Iesum Christum coram Gentibus, atque cooperatione in re tam sociali et technica quam culturali et religiosa, catholici fraterne collaborent cum fratribus a se seiunctis ad normas Decreti de Oecumenismo. Collaborent praesertim propter Christum, suum Dominum communem: Eius Nomen eos colligat! Haec collaboratio instituatur non solum inter privatas personas, sed etiam, de iudicio Ordinarii loci, inter Ecclesias vel communitates ecclesiales earumque opera.

Christifideles ex Gentibus cunctis in Ecclesia congregati, «neque regimine, neque sermone, neque politicis vitae institutis a ceteris hominibus sunt distincti[15]», ideoque in honesta consuetudine vitae gentis suae Deo et Christo vivant; ut boni cives amorem Patriae vere et efficaciter colant, alienae tamen stirpis contemptum et nationalismum exacerbatum vitent omnino, amorem hominum universalem promoveant.

Ad omnia haec obtinenda maximum momentum habent et speciali cura digni sunt laici, christifideles nempe qui, Christo per baptismum incorporati, in saeculo vivunt. Ipsorum enim proprium est, Spiritu Christi imbuti, fermenti instar res temporales ab intra animare et ordinare ut secundum Christum iugiter fiant[16].

Attamen non sufficit ut populus christianus praesens sit et constitutus in aliqua gente, nec sufficit ut apostolatum exempli exerceat; ad hoc constituitur, ad hoc praesens est, ut concivibus non-christianis Christum verbo et opere annuntiet eosque iuvet ad plenam Christi receptionem.

Iamvero, ad Ecclesiae plantationem et ad incrementum communitatis christianae neccessaria sunt varia ministeria, quae vocatione divina ex ipsa fidelium congregatione suscitata, ab omnibus diligenti cura sunt fovenda atque colenda; inter quae habentur munera sacerdotum, diaconorum et catechistarum, atque actio catholica. Item Religiosi et Religiosae ad Regnum Christi in animis radicandum et corroborandum illudque ulterius dilatandum sive oratione, sive actuosa opera indispensabile praestant officium.

Apostolat der Laien die ganze Gesellschaft mit evangelischem Geist durchdringen; die Liebe zwischen Katholiken verschiedener Riten soll hell leuchten[14].

Unter den Neuchristen soll der ökumenische Geist gepflegt werden. Sie sollen alle, die an Christus glauben, auch wirklich als Christi Jünger anerkennen, die in der Taufe wiedergeboren sind und an sehr vielen Gütern des Gottesvolkes teilhaben. Den religiösen Verhältnissen entsprechend soll man die ökumenische Bewegung so fördern, daß die Katholiken mit den von ihnen getrennten Brüdern, gemäß den Richtlinien des Dekretes über den Ökumenismus, brüderlich zusammenarbeiten, im gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens an Gott und an Jesus Christus vor den Heiden, soweit dieses vorhanden ist, ebenso im Zusammenwirken in sozialen und technischen sowie kulturellen und religiösen Dingen, wobei man jeden Anschein von Indifferentismus und Verwischung sowie ungesunder Rivalität vermeiden muß. Der Grund für diese Zusammenarbeit sei vor allem Christus, ihr gemeinsamer Herr. Sein Name möge sie zueinander bringen! Diese Zusammenarbeit soll nicht nur zwischen Privatpersonen stattfinden, sondern nach dem Urteil des Ortsordinarius auch zwischen den Kirchen oder Kirchengemeinschaften und ihren Unternehmungen.

Die aus allen Völkern in der Kirche versammelten Christgläubigen unterscheiden sich nicht von den übrigen Menschen durch Staatsform, Sprache oder Gesellschaftsordnung[15]. Darum sollen sie in den ehrbaren Lebensgewohnheiten ihres Volkes für Gott und Christus leben. Als gute Bürger sollen sie die Vaterlandsliebe wahrhaft und tatkräftig üben. Mißachtung fremder Rassen und übersteigerten Nationalismus aber sollen sie gänzlich meiden und die alle Menschen umfassende Liebe pflegen.

Um all das zu verwirklichen, sind die Laien, also die Christgläubigen, die Christus durch die Taufe eingegliedert sind und in der Welt leben, von größter Bedeutung und verdienen besondere Sorge. Denn es ist ihre eigentliche Aufgabe, vom Geist Christi erfüllt, gleichsam als Sauerteig die zeitlichen Dinge so von innen her zu beseelen und zu ordnen, daß sie immer mehr Christus gemäß werden[16].

Aber es ist nicht genug, daß das christliche Volk anwesend ist und in einem Volk Fuß gefaßt hat; es ist auch nicht genug, daß es das Apostolat des Beispiels ausübt. Dazu ist es gegründet und dazu ist es da, um den nichtchristlichen Mitbürgern in Wort und Werk Christus zu verkünden und ihnen zur vollen Annahme Christi zu helfen.

Zur Einpflanzung der Kirche und zum Wachstum der christlichen Gemeinschaft aber sind verschiedene Dienste notwendig; durch göttliche Berufung werden sie in der Gemeinde der Gläubigen selbst geweckt, und sie müssen von allen sorgfältig gefördert und gepflegt werden. Dazu gehören das Amt des Priesters, des Diakons, des Katechisten und die Katholische Aktion. Ebenso leisten Ordensmänner und Ordensfrauen zur Verwurzelung und Festigung der Herrschaft Christi in den Seelen und zu ihrer Ausbreitung durch ihr Gebet und ihr Wirken einen unentbehrlichen Dienst.

16. Gaudio magno Ecclesia gratias agit pro inaestimabili vocationis sacerdotalis dono, quod inter Gentes ad Christum recenter conversas tot iuvenibus Deus elargitus est. Firmiores enim radices Ecclesia in unoquoque coetu humano figit, cum variae communitates fidelium ex suis membris proprios habent salutis ministros in ordine Episcoporum, Presbyterorum ac Diaconorum, fratribus suis inservientes, ita ut novellae Ecclesiae structuram dioecesanam cum proprio clero paulatim acquirant.

Quae de sacerdotali vocatione et formatione ab hoc Concilio statuta sunt, sancte serventur ubi Ecclesia primo plantatur, et apud novellas ecclesias. Maximi facienda sunt quae dicuntur de institutione spirituali cum doctrinali et pastorali arcte connectenda, de vita secundum formam evangelii gerenda sine consideratione commodi proprii vel familialis, de intimo sensu mysterii Ecclesiae excolendo. Inde mirabiliter discent totos se ipsos in servitium Corporis Christi et ad opus evangelii dedicare, proprio episcopo tanquam fidos cooperatores adhaerere et sociam confratribus operam praestare[17].

Ad quem generalem finem assequendum, tota alumnorum formatio ordinetur sub luce mysterii salutis uti in Scripturis exhibetur. Hoc mysterium Christi et salutis humanae in Liturgia praesens inveniant et vivant[18].

Quae exigentiae communes sacerdotalis institutionis, etiam pastoralis et practicae, ad normam Concilii[19], componantur cum studio obviam eundi peculiari cogitandi agendique modo propriae gentis. Alumnorum mentes ergo aperiantur et exacuantur ut bene cognoscant et iudicare valeant suae gentis culturam; in disciplinis philosophicis et theologicis perspiciant rationes quae traditiones ac religionem patriam inter et religionem christianam intercedunt[20]. Item institutio sacerdotalis necessitates pastorales regionis respiciat: alumni discant historiam, finem et methodum actionis missionalis Ecclesiae, et speciales condiciones sociales, oeconomicas, culturales proprii populi. In spiritu oecumenismi educentur, et ad dialogum fraternum cum non-christianis rite praeparentur[21]. Haec omnia postulant, ut studia ad sacerdotium peragantur, quantum fieri potest, in consuetudine et convictu cum sua cuiusque gente[22]. Cura tandem habeatur de formatione in administratione ordinata ecclesiastica, imo etiam oeconomica.

Insuper idonei sacerdotes seligantur qui, post praxim aliquam pastoralem, in studiorum Universitatibus etiam exteris, maxime in Urbe, aliisque Institutis scientificis studia superiora perficiant, ita

16. Mit großer Freude dankt die Kirche für das unschätzbare Geschenk des Priesterberufes, das Gott so vielen jungen Menschen austeilt unter Völkern, die sich erst zu Christus bekehrt haben; denn die Kirche schlägt in einer menschlichen Gemeinschaft tiefere Wurzeln, wenn die verschiedenen Gemeinden der Gläubigen aus ihren Reihen ihre eigenen Diener des Heiles erhalten, die als Bischöfe, Priester und Diakone ihren Brüdern dienen, so daß die jungen Kirchen langsam diözesanen Aufbau mit eigenem Klerus erlangen.

Was dieses Konzil über priesterliche Berufung und Ausbildung festgesetzt hat, soll man da, wo die Kirche erst gepflanzt wird, und in den jungen Kirchen treu wahren. Besonders soll man beachten, was gesagt ist über die enge Verbindung der spirituellen mit der wissenschaftlichen und pastoralen Ausbildung, über die Lebensweise nach dem Evangelium, ohne Rücksicht auf eigenen Nutzen oder Familieninteressen, über die Pflege eines tiefen Verständnisses für das Geheimnis der Kirche. Daraus wird es ihnen wunderbar aufgehen, was es heißt, sich selbst ganz dem Dienst des Leibes Christi in der Arbeit für das Evangelium zu weihen, mit dem Bischof als treue Mitarbeiter verbunden zu sein und ihre Arbeit in Gemeinschaft mit ihren Mitbrüdern zu tun[17].

Um dieses umfassende Ziel zu erreichen, muß die ganze Ausbildung der Alumnen im Licht des Heilsgeheimnisses geplant werden, wie es in der Schrift enthalten ist. Sie müssen lernen, dieses Geheimnis Christi und des menschlichen Heils in der Liturgie gegenwärtig zu finden und in ihrem Leben zu verwirklichen[18].

Diese allgemeinen Erfordernisse der priesterlichen Ausbildung, auch nach der pastoralen und praktischen Seite, müssen nach den Richtlinien des Konzils[19] mit dem Bemühen verbunden werden, den besonderen Formen des Denkens und Handelns des eigenen Volkes entgegenzukommen. Der Geist der Alumnen muß also geöffnet und geschärft werden, damit sie sich ein gutes Wissen und ein rechtes Urteil über die Kultur des eigenen Volkes erwerben können. In den philosophischen und theologischen Disziplinen sollen sie die Beziehungen verstehen, die zwischen ihrer heimatlichen Überlieferung und Religion und der christlichen Religion bestehen[20]. Ebenso muß die Priesterbildung die pastoralen Bedürfnisse des Landes berücksichtigen. Die Alumnen sollen Geschichte, Zweck und Methode der missionarischen Tätigkeit der Kirche kennenlernen, ebenso die besonderen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des eigenen Volkes. Sie sollen im Geist des Ökumenismus erzogen und zum brüderlichen Dialog mit den Nicht-Christen gut vorbereitet werden[21]. All das verlangt, daß die Studien bis zum Priestertum soweit wie möglich im Zusammenleben mit dem eigenen Volk, und seinen Lebensgewohnheiten durchgeführt werden[22]. Endlich soll man auch für die Ausbildung in der geordneten kirchlichen Verwaltung sorgen, ja sogar auf wirtschaftlichem Gebiet.

Darüber hinaus soll man geeignete Priester auswählen, die sich nach einiger pastoraler Praxis in höheren Studien an auswärtigen Universitäten, vor allem in Rom, und an anderen wissenschaftlichen

ut Ecclesiis novellis ex clero locali praesto sint ad magis ardua munera ecclesiastica implenda, congrua scientia et peritia praediti.

Ubi Conferentiis Episcoporum opportunum apparuerit, ordo diaconatus ut status vitae permanens restauretur ad normam constitutionis «de Ecclesia[23]». Iuvat enim viros, qui ministerio vere diaconali fungantur, vel verbum divinum tanquam catechistae praedicantes, vel nomine parochi et episcopi dissitas communitates christianas moderantes, vel caritatem exercentes in operibus socialibus seu caritativis, per impositionem manuum inde ab Apostolis traditam corroborari et altari arctius coniungi, ut ministerium suum per gratiam sacramentalem diaconatus efficacius expleant.

17. Item laude dignum est agmen illud, de opere missionum ad Gentes tam optime meritum, catechistarum scilicet, tam virorum quam mulierum, qui spiritu apostolico imbuti, magnis laboribus singulare et omnino necessarium adiumentum conferunt ad dilatationem fidei et Ecclesiae.

Nostris diebus, cum ad tot multitudines evangelizandas et ad ministerium pastorale exercendum pauci sint clerici, catechistarum officium maximum momentum habet. Eorum ergo institutio ita perfici debet et culturali progressui accommodari, ut tanquam validi cooperatores ordinis sacerdotalis quam optime exsequi possint munus suum novis et amplioribus oneribus ingravescens.

Multiplicentur ergo scholae dioecesanae et regionales in quibus futuri catechistae cum doctrinam catholicam, praesertim in re biblica et liturgica, tum etiam methodum catecheticam praximque pastoralem excolant, seque ad mores hominum christianorum[24] forment, pietatem sanctitatemque vitae colere indesinenter satagentes. Insuper conventus vel cursus habeantur quibus catechistae in disciplinis et artibus suo ministerio utilibus certis temporibus renoventur et eorum vita spiritualis nutriatur et roboretur. Praeterea, iis qui totos huic operi se devovent, status vitae decens et securitas socialis procuretur per iustam remunerationem[25].

In voto est ut formationi et sustentationi catechistarum modo congruo provideatur subsidiis S. Dicasterii de Propaganda Fide specialibus. Si necessarium et aptum apparebit, Opus pro Catechistis fundetur.

Insuper Ecclesiae grato animo agnoscent generosam operam catechistarum auxiliarium, quorum adiutorio indigebunt. Ipsi in suis communitatibus precibus praesunt et doctrinam tradunt. De eorum formatione doctrinali et spirituali rite curandum est. Praeterea optandum est ut, ubi opportunum videbitur, catechistis debite formatis missio canonica in actione liturgica publice celebranda con-

Instituten weiterbilden sollen, so daß den jungen Kirchen erfahrene Fachleute aus dem eigenen Klerus für die schwierigeren kirchlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Wo die Bischofskonferenzen es für gut halten, soll der Diakonat als fester Lebensstand wieder eingeführt werden, entsprechend den Normen der Konstitution „Über die Kirche“[23]; denn es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, sei es als Katechisten in der Verkündigung des Gotteswortes, sei es in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, sei es in der Ausübung sozialer oder karitativer Werke, durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können.

17. Ebenso verdient die Schar der Katechisten Anerkennung, Männer wie Frauen, die so große Verdienste um das Werk der Heidenmission haben. Erfüllt von apostolischer Gesinnung leisten sie mit vielen Mühen ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag zur Verbreitung des Glaubens und der Kirche.

Das Amt der Katechisten hat in unseren Tagen, da es für die Glaubensunterweisung solcher Massen und den Seelsorgedienst nur wenige Kleriker gibt, allergrößte Bedeutung. Deshalb muß ihre Ausbildung so vervollkommnet und dem kulturellen Fortschritt angepaßt werden, daß sie ihr Amt, das durch neue und ausgedehntere Aufgaben erschwert wird, als fähige Mitarbeiter der Priester möglichst gut ausüben können.

Man muß deshalb die diözesanen und regionalen Schulen vermehren, in denen die zukünftigen Katechisten die katholische Lehre, mit besonderer Betonung von Schrift und Liturgie, sowie die katechetischen Methoden und die pastorale Praxis erlernen und sich in stetiger Übung von Frömmigkeit und sittlichem Leben zu einem christlichen Verhalten bilden[24]. Zusammenkünfte und Kurse soll man ferner veranstalten, durch die die Katechisten in den Fächern und Fertigkeiten, die zu ihrem Dienst gehören, zu bestimmten Zeiten Auffrischung erhalten und ihr geistliches Leben genährt und gestärkt wird. Außerdem muß man denen, die sich hauptamtlich dieser Arbeit widmen, durch gerechte Vergütung einen gebührenden Lebensstandard und soziale Sicherheit gewährleisten[25].

Es besteht der Wunsch des Konzils, daß durch besondere Mittel der Heiligen Kongregation zur Verbreitung des Glaubens für Ausbildung und Unterhalt der Katechisten gesorgt werde. Wenn es für nötig und zweckmäßig gehalten wird, möge ein eigenes Werk für Katechisten gegründet werden.

Die Kirchen werden auch dankbar die hochherzige Arbeit der Hilfskatechisten anerkennen, deren Mitwirkung sie brauchen. Sie leiten in ihren Gemeinden die Gebete und geben den Unterricht. Für ihre wissensmäßige und geistliche Bildung soll ordnungsgemäß gesorgt werden. Es ist außerdem zu wünschen, daß den entsprechend ausgebildeten Katechisten, wo es angezeigt erscheint, die kanonische

feratur, ut apud populum maiore auctoritate fidei deserviant.

18. Inde a periodo plantationis Ecclesiae vita religiosa sedulo promoveatur, quae non solum pretiosa omninoque necessaria auxilia activitati missionali affert, sed per intimiorem consecrationem Deo in Ecclesia factam lucide quoque manifestat et significat intimam vocationis christianae naturam[26].

Instituta religiosa, plantationi Ecclesiae adlaborantia, mysticis divitiis, quibus traditio religiosa Ecclesiae insignitur, penitus imbuta, eas pro cuiusque gentis ingenio et indole exprimere et tradere conentur. Attente considerent quomodo traditiones asceticae et contemplativae, quarum semina iam ante Evangelii praedicationem nonnunquam antiquis culturis a Deo indita sunt, in vitam religiosam christianam assumi possint.

In novellis Ecclesiis variae formae religiosae excolendae sunt, ut diversos aspectus missionis Christi et vitae Ecclesiae exhibeant, ac variis operibus pastoralibus se devoveant, suaque membra ad ea exercenda rite praeparent. Attamen Episcopi in Conferentia videant ne Congregationes, eundem finem apostolicum prosequentes, multiplicentur cum detrimento vitae religiosae et apostolatus.

Speciali mentione digna sunt varia ad vitam contemplativam radicandam incepta, quibus alii, essentialia Institutionis monasticae elementa retinentes, ditissimam traditionem sui Ordinis implantare satagunt, alii vero ad antiqui monachismi simpliciores formas redeunt: omnes tamen genuinam aptationem ad conditiones locales quaerere studeant. Cum enim vita contemplativa ad plenitudinem praesentiae Ecclesiae pertineat, oportet apud novellas Ecclesias ubique instauretur.

CAPUT III

DE ECCLESIIS PARTICULARIBUS

19. Opus plantationis Ecclesiae in determinato hominum coetu certam attingit metam, cum congregatio fidelium, in sociali vita iam radicata culturaeque loci aliquatenus conformata, quadam stabilitate et firmitate fruitur: propria nempe, etsi insufficienti, instructa copia localium sacerdotum, religiosorum et laicorum, iis ministeriis et institutis ditatur quae ad vitam populi Dei sub ductu Episcopi proprii ducendam ac dilatandam necessaria sunt.

In huiusmodi Ecclesiis novellis, vita Populi Dei maturescere debet per omnes campos vitae christianae ad normas huius Concilii renovandae: con-

Sendung in einer öffentlichen liturgischen Feier gegeben werde, damit sie beim Volk in Glaubensfragen größere Autorität genießen.

18. Schon von der Pflanzung der Kirche an soll das Ordensleben eifrig gefördert werden, das nicht nur für die missionarische Tätigkeit wertvolle und unbedingt notwendige Dienste leistet, sondern auch durch die in der Kirche vollzogene, innigere Weihe an Gott lichtvoll das innerste Wesen der christlichen Berufung offenbart und darstellt[26].

Die religiösen Genossenschaften, die bei der Pflanzung der Kirche mitarbeiten, sollen von den geistlichen Reichtümern ganz durchdrungen sein, die die Ordenstradition der Kirche auszeichnen, und sie dem Geist und der Anlage eines jeden Volkes entsprechend auszudrücken und weiterzugeben suchen. Sie sollen sorgfältig überlegen, wie die Tradition des aszetischen und beschaulichen Lebens, deren Keime manchmal alten Kulturen schon vor der Verkündigung des Evangeliums von Gott eingesenkt wurden, in ein christliches Ordensleben aufgenommen werden können.

In den jungen Kirchen sollen verschiedene Formen des Ordenslebens entwickelt werden, um die verschiedenen Aspekte der Sendung Christi und des Lebens der Kirche auszudrücken; sie sollen sich verschiedenen pastoralen Arbeiten widmen und ihre Mitglieder für sie ordnungsgemäß vorbereiten. Doch sollen die Bischöfe in ihrer Konferenz darauf achten, daß nicht Kongregationen mit dem gleichen apostolischen Zweck vervielfacht werden, zum Schaden des Ordenslebens und des Apostolates.

Besondere Erwähnung verdienen die verschiedenen Unternehmungen, die das beschauliche Leben verwurzeln sollen; die einen behalten die wesentlichen Elemente der monastischen Lebensform bei und versuchen, die reiche Tradition ihres Ordens zu verpflanzen. Andere kehren zu den einfacheren Formen des altkirchlichen Mönchswesens zurück. Alle aber sollen sich um eine echte Anpassung an die lokalen Verhältnisse bemühen. Das beschauliche Leben gehört eben zur vollen Anwesenheit der Kirche und muß deshalb überall bei den jungen Kirchen Eingang finden.

KAPTEL III

DIE TEILKIRCHEN

19. Die Einpflanzung der Kirche in eine bestimmte Gesellschaft erreicht einen gewissen Abschluß, wenn die Gemeinschaft der Gläubigen im gesellschaftlichen Leben verwurzelt und der örtlichen Kultur in etwa angepaßt ist und so schon Stetigkeit und Festigkeit besitzt. Das heißt: es steht ihr schon eine, wenn auch noch nicht genügend große Zahl von einheimischen Priestern sowie von Ordensleuten und Laien zur Verfügung, und sie ist mit den Ämtern und Einrichtungen ausgestattet, die notwendig sind, um unter der Leitung des Bischofs das Leben des Gottesvolkes zu führen und auszubreiten.

In diesen jungen Kirchen muß das Leben des Gottesvolkes auf allen Gebieten des christlichen Lebens reifen, das nach den Richtlinien dieses Konzils

gregationes fidelium magis in dies conscie vivae efficiuntur communitates fidei, liturgiae et caritatis; laici per civilem et apostolicam operositatem ordinem caritatis et iustitiae in civitate instaurare nituntur; instrumenta communicationis socialis opportune et prudenter adhibentur; familiae per vitam vere christianam seminaria evadunt apostolatus laicorum necnon vocationum sacerdotalium et religiosarum. Fides denique per catechesim aptatam edocetur, in Liturgia ingenio populi consona celebratur, et per legislationem canonicam congruam inducitur in honesta instituta et consuetudines locales.

Episcopi vero, una cum suo quisque presbyterio, sensu Christi et Ecclesiae magis magisque imbuti, cum universali Ecclesia sentiant atque vivant. Intima permaneat ecclesiarum novellarum communio cum tota Ecclesia, cuius traditionis elementa culturae propriae adiungant ad augendam, mutuo quodam virium effluvio, vitam Corporis Mystici[1]. Hinc colantur elementa theologica, psychologica et humana quae ad hunc sensum communionis cum Ecclesia universali fovendum afferre valeant.

Hae vero Ecclesiae, saepissime in pauperioribus orbis partibus sitae, gravissima plerumque sacerdotum penuria et subsidiorum materialium inopia adhuc laborant. Quare summo pere indigent ut continuata totius Ecclesiae actio missionalis ea subministret adminicula quae Ecclesiae localis incremento vitaeque christianae maturitati praeprimis inserviant. Quae actio missionalis opem etiam ferat iis Ecclesiis, diu fundatis, quae in quodam statu regressionis vel debilitatis versantur.

Attamen istae Ecclesiae commune pastorale studium aptaque opera instaurent, quibus vocationes ad clerum dioecesanum et ad Instituta religiosa numero augeantur, securius diiudicentur et efficacius excolantur[2], ita ut paulatim sibimetipsis providere et aliis auxilium afferre valeant.

20. Cum Ecclesia particularis universalem Ecclesiam quam perfectissime repraesentare teneatur, probe noscat se ad eos quoque qui in Christum non credentes cum ipsa in eodem territorio commorentur, esse missam ut testimonio vitae singulorum fidelium et totius communitatis, signum sit Christum eis indicans.

Requiritur insuper ministerium verbi, ut Evangelium ad omnes perveniat. Episcopus imprimis fidei praeco sit oportet, qui novos discipulos ad Christum adducat[3]. Quod eximium munus ut rite adimpleat, penitus percipiat tum condiciones sui gregis tum intimas suorum concivium de Deo opiniones, sedulo quoque habita ratione illarum mutationum, quas urbanizationes uti dicunt, migrationes et indifferentismus religiosus introduxerint.

zu erneuern ist. Die Gemeinden der Gläubigen werden immer mehr zu bewußt-lebendigen Gemeinschaften des Glaubens, der Liturgie und der Liebe; die Laien bemühen sich in ihrer weltlichen und apostolischen Tätigkeit, eine Ordnung der Liebe und der Gerechtigkeit im Staatswesen aufzubauen; man benützt die publizistischen Mittel nach Tunlichkeit und mit Klugheit; durch ein wahrhaft christliches Leben werden die Familien zu Pflanzstätten des Laienapostolates, sowie für Priester- und Ordensberufe. Der Glaube wird in angepaßter Katechese gelehrt, in einer dem Volkscharakter harmonierenden Liturgie gefeiert und findet durch entsprechende kirchliche Gesetzgebung Eingang in die wertvollen Einrichtungen und Gepflogenheiten des Landes.

Die Bischöfe aber sollen zusammen mit ihrem Priesterkollegium, mehr und mehr durchdrungen vom Geist Christi und der Kirche, in Verbindung mit der Gesamtkirche denken und leben. Die Gemeinschaft der jungen Kirchen mit der ganzen Kirche muß sehr eng bleiben; deren Traditionselemente sollen sie mit der eigenen Kultur verbinden, um durch den gegenseitigen Austausch von Kräften das Leben des mystischen Leibes zu entfalten[1]. Man soll deshalb die theologischen, psychologischen und menschlichen Ansätze auswerten, die dazu beitragen können, den Sinn für die Gemeinschaft mit der Gesamtkirche zu entwickeln.

Diese Kirchen sind jedoch häufig in den ärmeren Gebieten der Erde gelegen und leiden meist noch schwer unter Priestermangel und materieller Not. Sie sind deshalb sehr darauf angewiesen, daß die fortgesetzte Missionstätigkeit der ganzen Kirche ihnen die Hilfe bringt, die vor allem dem Wachstum und der Reifung des christlichen Lebens der Ortskirche dienen soll. Diese Missionstätigkeit soll auch den schon lange gegründeten Kirchen, die sich in einem Zustand des Rückschritts oder der Schwäche befinden, Hilfe bringen.

Indes sollen diese Kirchen ein gemeinsames pastorales Programm und geeignete Unternehmen einleiten, durch die die Berufe zum Diözesanklerus und zu den Orden zahlenmäßig vermehrt, sorgfältiger ausgewählt und wirksamer gepflegt werden[2], so daß sie allmählich für sich selber sorgen und anderen Hilfe bringen können.

20. Da die Teilkirche ein getreues Abbild der Gesamtkirche sein muß, soll sie sich auch ihrer Sendung an diejenigen, die mit ihr im gleichen Raum leben und noch nicht an Christus glauben, wohl bewußt sein, damit sie durch das Zeugnis des Lebens, der einzelnen sowohl wie der ganzen Gemeinde, ein Zeichen sei, das auf Christus hinweist.

Darüber hinaus ist der Dienst des Wortes notwendig, damit das Evangelium alle erreiche. Vor allem muß der Bischof Verkünder des Glaubens sein, der neue Jünger Christus zuführen soll[3]. Um diese hohe Aufgabe richtig zu erfüllen, muß er sowohl die Situation seiner Herde genau kennen als auch die Vorstellungen, die seine Landsleute sich zuinnerst von Gott gebildet haben. Dabei muß er auch auf die Wandlungen sorgfältig achthaben, die die Verstädterung, die Wanderung der Bevölkerung und der religiöse Indifferentismus bewirken.

Presbyteri locales in novellis Ecclesiis opus evangelizationis ardenter aggrediantur, communem operam instituendo cum missionariis exteris, quibuscum unum efforment presbyterium, adunatum sub auctoritate Episcopi, non solum ad fideles pascendos et ad divinum cultum celebrandum, sed etiam ad Evangelium praedicandum iis qui foris sunt. Promptos sei praebeant et, occasione data, alacri animo Episcopo suo sese offerant ad opus missionarium in dissitis et derelictis regionibus propriae dioeceseos vel in aliis dioecesibus incipiendum.

Eodem zelo fervescant religiosi et religiosae itemque laici erga suos concives, praesertim pauperiores.

Curent Conferentiae Episcopales ut statis temporibus cursus renovationis biblicae, theologicae, spiritualis et pastoralis instituantur eo consilio, ut inter rerum varietates et mutationes clerus pleniorem cognitionem scientiae theologicae et methodorum pastoralium acquirat.

De caetero, sancte serventur ea quae ab hoc Concilio, praesertim in Decreto de ministerio et vita presbyterorum sancita sunt.

Ut hoc opus missionale Ecclesiae particularis perfici possit, requiruntur ministri idonei, tempestive parandi modo condicionibus uniuscuiusque Ecclesiae congruenti. Cum autem homines magis magisque in coetus coalescant, maxime convenit Conferentias episcopales communia consilia inire de dialogo cum his coetibus instituendo. Si autem in quibusdam regionibus coetus hominum inveniuntur, qui a fide catholica amplectenda eo arceantur, quod formae peculiari quam Ecclesia ibi induerit, sese accommodare nequeant, in voto est ut tali condicioni speciali modo[4] provideatur, donec omnes christiani in unam communitatem congregari possint. Missionarios vero, si quos Apostolica Sedes ad hunc finem praesto habuerit, singuli Episcopi in suas dioeceses vocent vel libenter recipiant eorumque incepta efficaciter promoveant.

Ut hic zelus missionarius apud domesticos patriae florescat, valde convenit ut Ecclesiae novellae quam primum Missioni universali Ecclesiae opere participent, mittendo et ipsae missionarios qui Evangelium ubique terrarum annuntient, etsi penuria cleri laborent. Communio enim cum Ecclesia universali quodammodo consummabitur cum et ipsae navitatem missionalem ad alias Gentes actuose participabunt.

21. Ecclesia non vere fundata est, non plene vivit, nec per fectum Christi signum est inter homines, nisi cum hierarchia laicatus veri nominis exstet et laboret. Evangelium enim non potest profunde infigi in ingeniis, vita et labore alicuius populi sine actuosa praesentia laicorum. Ideo iam in

Die einheimischen Priester sollen in den jungen Kirchen mit Eifer das Werk der Glaubensverkündigung in Angriff nehmen; dabei sollen sie mit den auswärtigen Missionaren zusammenarbeiten, mit denen sie, geeint unter der Autorität des Bischofs, eine einzige Priesterschaft bilden, und zwar nicht nur zur Betreuung der Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes, sondern auch zur Predigt des Evangeliums denen, die draußen sind. Sie sollen bereit sein, sich bei gegebener Gelegenheit sogar frohgemut ihrem Bischof zur Verfügung zu stellen, um die Missionsarbeit in entlegenen und vernachlässigten Distrikten der eigenen Diözese oder auch in anderen Diözesen aufzunehmen.

Mit gleichem Eifer sollen sich die Ordensmänner und Ordensfrauen und ebenso die Laien für ihre Mitbürger, zumal die ärmeren, einsetzen.

Die Bischofskonferenzen sollen dafür sorgen, daß in bestimmten Zeitabständen Kurse zur exegetischen, theologischen, spirituellen und pastoralen Auffrischung stattfinden, damit der Klerus bei der Vielfalt und dem Wechsel der Verhältnisse eine vollere Kenntnis der theologischen Wissenschaften und der pastoralen Methoden erhalte.

Im übrigen soll man treu befolgen, was dieses Konzil vor allem im Dekret über den Dienst und das Leben der Priester festgesetzt hat.

Um diese Missionsarbeit der Teilkirche auszuführen, sind geeignete Helfer erforderlich, und sie sind rechtzeitig in einer Weise vorzubereiten, die der Situation der einzelnen Kirche entspricht. Da aber die Menschen mehr und mehr zu Gruppen zusammenwachsen, ist es sehr angebracht, wenn sich die Bischofskonferenzen gemeinsam über den Dialog mit diesen Gruppen beraten. Wenn sich aber in manchen Gegenden Gruppen von Menschen finden, die von der Annahme des katholischen Glaubens dadurch abgehalten werden, daß sie sich der besonderen Erscheinungsweise[4] der Kirche in ihrer Gegend nicht anpassen können, so wird vorgeschlagen, daß für eine solche Situation in besonderer Weise Sorge getragen werde, bis alle Christen in einer Gemeinschaft vereint werden können. Wenn der Apostolische Stuhl zu diesem Zweck Missionare zur Verfügung haben sollte, mögen die betreffenden Bischöfe sie in ihre Diözesen rufen oder sie gern aufnehmen und ihre Bemühungen tatkräftig unterstützen.

Damit dieser missionarische Eifer bei den eigenen Landsleuten blühe, ist es sehr nützlich, daß die jungen Kirchen sobald wie möglich an dem gesamten Missionswerk der Kirche aktiven Anteil nehmen, indem sie selbst Missionare ausschicken, die überall in der Welt das Evangelium verkünden sollen, auch wenn sie selbst an Priestermangel leiden; denn die Gemeinschaft mit der Gesamtkirche findet gleichsam ihre Krönung, wenn sie selbst an der Missionsarbeit bei anderen Völkern tätig teilnehmen.

21. Die Kirche ist nicht wirklich gegründet, hat noch nicht ihr volles Leben, ist noch nicht ganz das Zeichen Christi unter den Menschen, wenn nicht mit der Hierarchie auch ein wahrer Laienstand da ist und arbeitet; denn das Evangelium kann nicht in Geist, Leben und Arbeit eines Volkes tief Wur

fundatione Ecclesiae ad laicatum maturum Christianum constituendum maxime attendendum est.

Laici enim fideles plene pertinent simul ad Populum Dei et ad societatem civilem: Ad gentem suam pertinent in qua nati sunt, in cuius thesauris culturalibus per educationem participare coeperunt, cuius vitae per multiformia vincula socialia iunguntur, in cuius progressu proprio nisu in suis professionibus cooperantur, cuius problemata ipsi tamquam propria sentiunt et solvere conantur; pertinent etiam ad Christum, quia regenerati sunt in Ecclesia per fidem et baptismum ut, novitate vitae et operis, Christi sint (cf. I Cor. 15, 23), ut in Christo omnia Deo subiciantur, et tandem sit Deus omnia in omnibus (cf. I Cor. 15, 28).

Praecipuum officium eorum, virorum et mulierum, est testimonium Christi, quod vita et verbo in familia, in suo coetu sociali, et in ambitu suae professionis reddere tenentur. Appareat enim in eis oportet novus homo qui secundum Deum creatus est in iustitia et sanctitate veritatis (cf. Eph. 4, 24). Debent vero hanc novitatem vitae exprimere in ambitu societatis et culturae patriae, secundum traditiones suae nationis. Ipsi cognoscere hanc culturam, eam sanare et servare, secundum condiciones recentes evolvere, et tandem in Christo perficere debent, ut fides Christi et vita Ecclesiae societati, in qua vivunt, iam non sit extranea, sed eam permeare et transformare incipiat. Iungantur concivibus suis sincera caritate, ut in eorum conversatione appareat novum vinculum unitatis et solidarietatis universalis, quae ex mysterio Christi hauritur. Disseminent etiam fidem Christi inter eos, quibus vitae et professionis vinculis nectuntur; quae obligatio eo magis urget, quod plurimi homines nonnisi per vicinos laicos Evangelium audire et Christum agnoscere possunt. Immo, ubi fieri potest, laici parati sint, in magis immediata cooperatione cum hierarchia, specialem missionem implere ad Evangelium annuntiandum et doctrinam Christianam communicandam, ut nascenti Ecclesiae vigorem adiciant.

Ministri vero Ecclesiae operosum apostolatum laicorum magni habeant. Laicos forment ut tamquam membra Christi responsabilitatis suae pro omnibus hominibus conscii fiant; eos in mysterio Christi profunde instruant, in practicas methodos introducant ac eis in difficultatibus adsint, ad mentem Constitutionis Lumen Gentium et Decreti Apostolicam Actuositatem.

Servatis ergo Pastorum et laicorum muneribus et responsabilitatibus propriis, tota Ecclesia novella unum testimonium Christi vivum et firmum reddat, ut lucidum signum fiat salutis, quae in Christo nobis advenit.

zel schlagen ohne die tätige Anwesenheit der Laien. Deshalb muß schon bei der Gründung der Kirche auf die Entwicklung eines reifen christlichen Laienstandes geachtet werden.

Denn die gläubigen Laien gehören gleichzeitig ganz zum Gottesvolk und ganz zur bürgerlichen Gesellschaft: Zu ihrem Volk gehören sie, in dem sie geboren wurden, an dessen Kulturgütern sie durch die Erziehung teilzunehmen begonnen haben, mit dessen Leben sie durch viele gesellschaftliche Bande verbunden sind, an dessen Aufstieg sie durch ihre eigenen Anstrengungen in ihrem Beruf mitarbeiten, dessen Probleme sie als ihre eigenen empfinden und zu lösen suchen. Sie gehören ebenso Christus an, da sie in der Kirche wiedergeboren sind durch Glaube und Taufe, damit sie in der Neuheit des Lebens und Arbeitens Christus zu eigen seien und damit in Christus alles Gott unterworfen werde, und endlich Gott sei alles in allem (vgl. 1 Kor 15, 28).

Hauptaufgabe der Laien, der Männer und der Frauen, ist das Christuszeugnis, das sie durch Leben und Wort in ihrer Familie, in ihrer Gesellschaftsschicht und im Bereich ihrer Berufsarbeit geben müssen. Denn es muß in ihnen der neue Mensch erscheinen, der nach Gottes Bild in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit geschaffen ist (vgl. Eph 4, 24). Diese Neuheit des Lebens aber müssen sie im Bereich der heimatlichen Gesellschaft und Kultur ausdrücken, den Traditionen des eigenen Volkes entsprechend. Sie selbst müssen diese Kultur kennen, sie heilen und bewahren, sie müssen sie im Zug der modernen Entwickung entfalten und endlich in Christus vollenden, so daß der Christusglaube und das Leben der Kirche der Gesellschaft, in der sie leben, nicht mehr äußerlich sei, sondern sie zu durchdringen und zu verwandeln beginne. Ihren Mitbürgern seien sie in aufrichtiger Liebe verbunden, so daß in ihrem Umgang das neue Band der Einheit und der universalen Solidarität sichtbar werde, die aus dem Geheimnis Christi stammt. Auch sollen sie den Glauben an Christus unter denen verbreiten, mit denen sie durch Bande des täglichen Lebens und des Berufes verbunden sind. Diese Pflicht ist um so dringender, weil die meisten Menschen nur durch benachbarte Laien das Evangelium hören und Christus kennenlernen können. Ja, wo es möglich ist, sollen Laien bereit sein, in noch unmittelbarerer Zusammenarbeit mit der Hierarchie die besondere Sendung zu erfüllen: das Evangelium zu verkünden und christlichen Unterricht zu erteilen, um der werdenden Kirche die Kraft zu vermehren.

Die Diener der Kirche sollen das Apostolat der Laien hoch bewerten. Sie sollen die Laien formen, daß sie sich als Glieder Christi ihrer Verantwortung für alle Menschen bewußt werden; sie sollen ihnen das Geheimnis Christi tief erschließen, sie sollen sie auch in die methodische Arbeit einführen und ihnen in Schwierigkeiten zur Seite stehen, im Geiste der Konstitution über die Kirche und des Dekrets über das Laienapostolat.

Hirten und Laien haben also ihre besonderen Aufgaben und ihre eigene Verantwortung, und so soll die ganze junge Kirche ein einziges Zeugnis Christi geben, lebendig und stark, auf daß sie ein leuchtendes Zeichen des Heils sei, das in Christus zu uns gekommen ist.

22. Semen quod est verbum Dei, germinans ex terra bona, rore divino irrigata, succum trahit, illum transformat sibique assimilat ut denique fructum multum afferat. Equidem ad instar oeconomiae Incarnationis, Ecclesiae novellae in Christo radicatae Apostolorumque fundamento superaedificatae, in admirabile commercium assumunt omnes divitias nationum quae Christo datae sunt in haereditatem (cf. Ps. 2, 8). Ipsae e suorum populorum consuetudinibus et traditionibus, sapientia et doctrina, artibus et disciplinis, ea omnia mutuantur quae ad gloriam Creatoris confitendam, ad gratiam Salvatoris illustrandam et ad vitam christianam rite ordinandam conferre possunt[5].

Ad hoc propositum assequendum necesse est, ut in unoquoque magno territorio socio-culturali, uti aiunt, ea consideratio theologica stimuletur qua, praelucente Traditione universalis Ecclesiae, facta et verba a Deo revelata, in Sacris Litteris consignata et ab Ecclesiae Patribus et Magisterio explicata, novae investigationi subiiciantur. Sic clarius percipietur quibus viis fides, ratione habita philosophiae vel sapientiae populorum, quaerere possit intellectum, et quibus modis consuetudines, vitae sensus et socialis ordo, cum moribus, revelatione divina significatis, componi queant. Inde patebunt viae ad profundiorem aptationem in toto ambitu vitae christianae. Hoc agendi modo omnis syncretismi et falsi particularismi species secludetur, vita christiana ingenio indolique cuiusque culturae accommodabitur[6], traditiones particulares cum propriis cuiusque familiae gentium dotibus luce Evangelii illustratis, in unitatem catholicam assumentur. Novae denique Ecclesiae particulares, suis traditionibus exornatae, locum suum habebunt in ecclesiastica communione, integro manente Primatu Petri Cathedrae, quae universo caritatis coetui praesidet[7].

Optandum est ergo imo omnino convenit, ut Conferentiae Episcopales intra limites uniuscuiusque magni territorii socioculturalis inter se ita coadunentur ut concordi animo communibusque consiliis hoc aptationis propositum prosequi valeant.

22. Das Saatkorn, das heißt das Wort Gottes, sprießt aus guter, von himmlischem Tau befeuchteter Erde, zieht aus ihr den Saft, verwandelt ihn und assimiliert ihn sich, um viele Frucht zu bringen. In der Tat nehmen die jungen Kirchen, verwurzelt in Christus, gebaut auf das Fundament der Apostel, nach Art der Heilsordnung der Fleischwerdung in diesen wunderbaren Tausch alle Schätze der Völker hinein, die Christus zum Erbe gegeben sind (vgl. Ps 2, 8). Aus Brauchtum und Tradition ihrer Völker, aus Weisheit und Wissen, aus Kunststil und Fertigkeit entlehnen sie alles, was beitragen kann, die Ehre des Schöpfers zu preisen, die Gnade des Erlösers zu verherrlichen, das Christenleben recht zu gestalten[5].

Um dieses Ziel zu verwirklichen, muß in jedem sozio-kulturellen Großraum die theologische Besinnung angespornt werden, die im Licht der Tradition der Gesamtkirche die von Gott geoffenbarten Taten und Worte, die in der Heiligen Schrift aufgezeichnet sind und von Kirchenvätern und Lehramt erläutert werden, aufs neue durchforscht. So wird man klarer erfassen, auf welchen Wegen der Glaube, unter Benutzung der Philosophie und Weisheit der Völker, dem Verstehen näher kommen kann, und auf welche Weise die Gepflogenheiten, die Lebensauffassung und die soziale Ordnung mit dem durch die göttliche Offenbarung bezeichneten Ethos in Einklang gebracht werden können. Von da öffnen sich Wege zu einer tieferen Anpassung im Gesamtbereich des christlichen Lebens. Wenn man so vorangeht, wird jeder Anschein von Synkretismus und falschem Partikularismus ausgeschlossen; das christliche Leben wird dem Geist und der Eigenart einer jeden Kultur angepaßt[6]; die besonderen Traditionen, zusammen mit den vom Evangelium erleuchteten Gaben der verschiedenen Völkerfamilien, werden in die katholische Einheit hineingenommen. So haben schließlich die jungen Teilkirchen mit dem ganzen Reichtum ihrer Überlieferung ihren Platz in der kirchlichen Gemeinschaft, unter voller Wahrung des Primates des Stuhles Petri, der in der ganzen Gemeinschaft der Liebe den Vorsitz führt[7].

Es ist zu wünschen, ja überaus angebracht, daß die Bischofskonferenzen innerhalb der sozio-kulturellen Großräume unter sich Verbindung aufnehmen, damit sie in gemeinsamer Überlegung einmütig dieses Ziel der Anpassung verfolgen können.

CAPUT IV

DE MISSIONARIIS

23. Quamvis cuilibet discipulo Christi onus fidei disseminandae pro parte sua incumbit[1], Christus Dominus semper e numero discipulorum vocat quos vult ipse, ut sint cum illo et ut mittat eos gentibus praedicare (cf. Mc. 3, 13 s.). Quare per Spiritum Sanctum, qui charismata prout vult ad utilitatem dividit (I Cor. 12, 11), vocationem missionariam in cordibus singulorum inspirat simulque in Ecclesia suscitat Instituta[2], quae munus evangelizationis ad

KAPITEL IV

DIE MISSIONARE

23. Obwohl jedem Jünger Christi die Pflicht obliegt, nach seinem Teil den Glauben auszusäen[1], beruft Christus der Herr aus der Schar der Jünger immer wieder, die er selbst will, damit sie bei ihm seien und er sie zur Verkündigung bei den Völkern aussende (vgl. Mk 3, 13 f.). Deshalb regt er durch den Heiligen Geist, der seine Gnadengaben, wie er will, zum allgemeinen Nutzen austeilt (1 Kor 12, 11), im Herzen einzelner die Berufung

totam Ecclesiam pertinens tamquam proprium officium suscipiant.

Speciali enim vocatione signantur, qui congrua naturali indole praediti, dotibus et ingenio idonei, parati sunt ad opus missionale suscipiendum[3], sive autochthoni sive exteri: sacerdotes, religiosi, laici. A legitima auctoritate missi, fide et oboedientia ad eos, qui longe sunt a Christo, exeunt, segregati in opus ad quod assumpti sunt (cf. Act. 13, 2) tamquam ministri Evangelii, «ut fiat oblatio gentium accepta et sanctificata in Spiritu Sancto» (Rom. 15, 16).

24. At vero Deo vocanti homo respondere debet tali modo, ut carni et sanguini non acquiescens (cf. Gal. 1, 16) totum sese devinciat operi Evangelii. Hoc autem responsum dari nequit nisi Spiritu Sancto incitante et roborante. Missus enim intrat in vitam et missionem Eius, qui «seipsum exinanivit formam servi accipiens» (Phil. 2, 7). Ideo paratus esse debet ad vitam stare vocationi suae, renuntiare sibi et omnibus quae hucusque sua habuit, et «omnibus omnia sese facere» (I Cor. 9, 22).

Annuntians Evangelium in gentibus, cum fiducia notum faciat mysterium Christi, pro quo legatione fungitur, ita ut in Ipso audeat, prout oportet, loqui (cf. Eph. 6, 19 s.; Act. 4, 31), scandalum crucis non erubescens. Vestigia premens Magistri sui, mitis et humilis corde, manifestet iugum Eius suave esse et onus leve (Mt. 11, 29 s.). Vita revera evangelica[4], in multa patientia, in longanimitate, in suavitate, in caritate non ficta (cf. II Cor. 6, 6 s.) testimonium reddat Domino suo, si necesse est, usque ad sanguinis effusionem. Virtutem et fortitudinem a Deo impetrabit, ut cognoscat in multo experimento tribulationis et altissimae paupertatis abundantiam esse gaudii (cf. II Cor. 8, 2). Persuasum habeat oboedientiam esse virtutem peculiarem ministri Christi, qui oboedientia Sua redemit genus humanum.

Evangelii praecones, ne gratiam quae in eis est, neglegant, renoventur spiritu mentis de die in diem (cf. I Tim. 4, 14; Eph. 4, 23; II Cor. 4, 16). Ordinarii vero et Superiores statutis temporibus missionarios coadunent, ut spe vocationis roborentur et in ministerio apostolico innoventur, etiam institutis ad hoc aptis domibus.

25. Ad tam praeclarum opus, futurus missionarius speciali formatione spirituali et morali praeparandus est[5]. Debet enim esse promptus ad initia capienda, constans ad opera perficienda, perseverans in difficultatibus, patienti et forti animo ferens solitudinem, defatigationem, infructuosum laborem. Mente aperta et corde dilatato hominibus occurret;

zum Missionar an und erweckt gleichzeitig in der Kirche Institute[2], welche die Pflicht der Evangeliumsverkündigung, die der gesamten Kirche obliegt, gewissermaßen als ihre ureigene Aufgabe auf sich nehmen.

Denn durch eine besondere Berufung sind diejenigen gezeichnet, die im Besitz der erforderlichen natürlichen Anlagen, nach Begabung und Charakter geeignet sind, die Missionsarbeit auf sich zu nehmen[3], seien es Einheimische oder Auswärtige: Priester, Ordensleute oder Laien. Ausgesondert zu dem Werk, zu dem sie berufen sind (vgl. Apg 13, 2), gehen sie, von der rechtmäßigen Autorität gesandt, in gläubigem Gehorsam hinaus zu jenen, die fern von Christus sind — Diener des Evangeliums, „damit die Heiden als Opfergabe wohlgefällig werden, geheiligt durch den Heiligen Geist" (Röm 15, 16).

24. Wenn Gott ruft, muß der Mensch Antwort geben, und zwar so, daß er nicht Fleisch und Blut zu Rate zieht (vgl. Gal 1, 16), sondern sich ganz dem Dienst am Evangelium verschreibt. Eine solche Antwort kann der Mensch nur geben, wenn der Heilige Geist ihn treibt und ihm Kraft gibt. Tritt doch der Gesandte in das Leben und die Sendung dessen ein, der „sich selbst entäußert und Knechtsgestalt angenommen hat" (Phil 2, 7). So muß der Missionar bereit sein, sein Leben hindurch zu dem an ihn ergangenen Ruf zu stehen, sich selbst und allem, was er bislang als sein angesehen hat, zu entsagen, um „allen alles zu werden" (1 Kor 9, 22).

Wenn er den Völkern die Frohe Botschaft verkündet, mache er mit Freimut das Geheimnis Christi, an dessen Stelle er steht, kund. Deshalb habe er in Ihm den Mut, so wie es seine Pflicht ist, zu reden (vgl. Eph 6, 19 f.; Apg 4, 31) und sich des Ärgernisses des Kreuzes nicht zu schämen. In der Nachfolge seines Meisters, der sanft und von Herzen demütig war, macher er begreiflich, daß sein Joch nicht drückt und seine Bürde nicht lastet (Mt 11, 29 f.). Durch ein Leben ganz nach dem Evangelium[4], in großer Geduld, in Langmut und Güte und in aufrichtiger Liebe (vgl. 2 Kor 6, 6) lege er Zeugnis ab für seinen Herrn, wenn es sein muß, bis zur Hingabe des Lebens. Die Kraft und Tapferkeit dazu wird er im Gebet von Gott erlangen, und so wird er erfahren, daß aus aller Prüfung durch Trübsal und bitterste Armut übergroße Freude strömt (vgl. 2 Kor 8, 2). Er sei überzeugt, daß der Gehorsam die besondere Tugend des Dieners Christi ist, der durch Seinen Gehorsam das Menschengeschlecht erlöst hat.

Damit die Herolde der Frohbotschaft die Gnade, die ihnen geworden ist, nicht gering achten, sollen sie sich täglich im Geist erneuern (vgl. 1 Tim 4, 14; Eph 4, 23; 2 Kor 4, 16). Die Ordinarien und die Oberen aber sollen die Missionare in bestimmten Zeitabständen versammeln, damit sie durch die Hoffnung ihrer Berufung gefestigt und im apostolischen Dienst neu ausgerichtet werden, gegebenenfalls in eigens dazu gegründeten Häusern.

25. Auf seine so hohe Aufgabe muß der künftige Missionar durch eine besondere geistliche und sittliche Formung vorbereitet werden[5]. Der Missionar muß initiativfreudig sein, beharrlich in der Durchführung von Unternehmen und ausdauernd in Schwierigkeiten. Geduldig und starkmütig muß er Einsamkeit, Ermüdung und Mißerfolge tragen ler-

officia sibi commissa libenter suscipiet; alienis etiam populorum moribus et variantibus conditionibus generose se aptabit; concordi animo et mutua caritate sociam operam dabit fratribus et omnibus qui eidem operi sese dedicant; ita ut simul cum fidelibus, communitatem apostolicam imitantes, cor unum sint et anima una (cf. Act. 2, 42; 4, 32).

Hae animi habitudines iam tempore formationis sedulo exerceantur, excolantur et vita spirituali eleventur et nutriantur. Fide viva et spe indeficienti imbutus, missionarius sit vir orationis; ardeat spiritu virtutis et dilectionis et sobrietatis (cf. II Tim. 1, 7); discat in quibus sit sufficiens esse (cf. Phil. 4, 11); spiritu sacrificii mortem Iesu in seipso circumferat, ut vita Iesu operetur in eis ad quos mittitur (cf. II Cor. 4, 10 ss.); zelo animarum libenter omnia impendat et superimpendatur ipse pro animabus (cf. II Cor. 12, 15 s.), adeo ut «quotidiano officii sui exercitio in Dei proximique amore crescat[6]. Ita voluntati Patris oboediens cum Christo, missionem Eius sub auctoritate hierarchica Ecclesiae continuabit, et mysterio salutis cooperabitur.

26. Qui vero ad varias gentes mittentur, ut boni ministri Christi, enutriti sint «verbis fidei et bonae doctrinae» (I Tim. 4, 6), quae praeprimis ex Sacris Scripturis haurient, perscrutantes Mysterium Christi, cuius praecones et testes erunt.

Quaere omnes missionarii — sacerdotes, fratres, sorores, laici — pro sua quisque condicione praeparandi et efformandi sunt, ne exigentiis futuri operis impares inveniantur[7]. Ab ipsis iam initiis, formatio doctrinalis eorum ita instituatur, ut et universalitatem Ecclesiae et diversitatem gentium comprehendat. Quod de omnibus disciplinis valet, per quas ad ministerium obeundum parantur, necnon de aliis scientiis, quibus utiliter edocentur, ut communem habeant populorum, culturarum, religionum cognitionem, non tantum ad praeteritum, sed et ad praesens tempus spectantem. Quicumque nempe alium populum aditurus est, magni aestimet eius patrimonium et linguas et mores. Futuro missionario apprime necessarium est studiis missiologicis incumbere, id est cognoscere doctrinam et normas Ecclesiae circa activitatem missionalem, scire quas vias nuntii Evangelii decursu saeculorum percurrerint, necnon praesentem missionum condicionem simul ac methodos, quae nunc temporis efficaciores censentur[8].

nen. In geistiger Aufgeschlossenheit und Offenheit des Herzens muß er auf die Menschen zugehen können. Aufgaben, die ihm übertragen werden, wird er bereitwillig annehmen. Selbst fremd anmutenden Bräuchen des Volkes muß er sich ebenso wie neu entstehenden Situationen bereitwilligst anzupassen wissen. In aller Eintracht und in gegenseitiger Liebe wird er mit seinen Mitbrüdern und allen, die sich der gleichen hohen Aufgabe widmen, im Team zusammenarbeiten. So werden sie zusammen mit den Gläubigen ein Abbild der apostolischen Gemeinde bieten und ein Herz und eine Seele sein (vgl. Apg 2, 42; 4, 32).

Eine solche Geisteshaltung muß schon in der Zeit der Vorbereitung eifrigst eingeübt und gepflegt und im geistlichen Leben aufbereitet und genährt werden. Von lebendigem Glauben und unerschütterlicher Hoffnung durchdrungen, muß der Missionar ein Mann des Gebetes sein. Er erglühe vom Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit (vgl. 2 Tim 1, 7); er lerne, mit seinen Verhältnissen zufrieden zu sein (vgl. Phil 4, 11). In Opfergesinnung trage er an seinem Leibe das Todesleiden Jesu, damit das Leben Jesu in denen wirksam werde, zu denen er gesandt ist (vgl. 2 Kor 4, 10 ff.). Im Eifer für die Seelen bringe er gern Opfer, ja, opfere er sich selbst für die Seelen auf (vgl. 2 Kor 12, 15 f.). So wird er „durch seine tägliche Pflichterfüllung in der Liebe zu Gott und zum Nächsten wachsen"[6]. Auf diese Weise führt er, mit Christus dem Willen des Vaters gehorchend, die Sendung Jesu im Gehorsam gegen die kirchliche Autorität weiter und wirkt er am Geheimnis des Heils mit.

26. Die zu den verschiedenen Völkern ausgesandt werden, sollen „durch die Worte des Glaubens und der guten Lehre zu tüchtigen Dienern Christi herangebildet werden" (1 Tim 4, 6). Sie schöpfen sie vor allem aus der Heiligen Schrift, indem sie tief in das Geheimnis Christi einzudringen versuchen, dessen Herolde und Zeugen sie sein sollen.

Deshalb sind alle Missionare — Priester, Brüder, Schwestern und Laien — entsprechend ihrem Stand vorzubereiten und auszubilden, damit sie den Anforderungen ihrer künftigen Arbeit gerecht werden können[7]. Ihre wissenschaftliche Ausbildung soll gleich von Anfang an sowohl der Universalität der Kirche als auch der Andersartigkeit der Völker Rechnung tragen. Dieser Grundsatz gilt für alle Disziplinen, die sie auf ihren künftigen Dienst vorbereiten; er gilt aber auch für die übrigen Wissenschaften, in denen sie nutzbringend unterrichtet werden, um eine allgemeine Kenntnis der Völker, ihrer Kulturen und Religionen zu besitzen, die nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Gegenwart berücksichtigt. Denn wer sich zu einem anderen Volk begeben will, muß dessen Erbe, Sprache und Brauchtum hochachten. Vor allem soll der künftige Missionar sich mit missionswissenschaftlichen Studien befassen, das heißt, er soll die Lehre und die Grundsätze der Kirche bezüglich der Missionstätigkeit kennen; er soll wissen, welche Wege die Boten des Evangeliums im Lauf der Jahrhunderte gegangen sind; er soll die gegenwärtige Missionssituation kennen und die Methoden, die heutzutage als besonders erfolgreich gelten[8].

Etsi vero haec integra institutio pastorali sollicitudine imbuenda sit, peculiaris tamen et ordinata formatio apostolica praebeatur, tam doctrina quam practicis exercitationibus[9].

Fratres et sorores quamplurimi artem catecheticam bene edoceantur et praeparentur, ut magis adhuc in apostolatu collaborare possint.

Etiam qui ad tempus in activitate missionali partes assumunt, formationem conditioni suae adaequatam acquirant necesse est.

Haec vero formationis genera in terris ad quas mittentur ita compleantur, ut missionarii fusius cognoscant historiam, structuras sociales et consuetudines populorum, perspiciant ordinem moralem et praecepta religiosa necnon ideas intimas, quas ii secundum sacras sibi traditiones de Deo, de mundo et de homine efformaverint[10]. Linguas vero ediscant tali gradu, ut illis expedite et polite uti queant, et ita faciliorem ad hominum mentes et corda aditum inveniant[11]. Praeterea in peculiares necessitates pastorales rite introducantur.

Aliqui vero profundiore ratione praeparentur apud Instituta Missiologica vel alias Facultates aut Universitates, ut efficacius specialibus muneribus fungi[12] et ceteris missionariis eruditione sua adiutorio esse possint in exercendo opere missionario quod nostri praesertim temporibus tot difficultates et opportunitates praebet. Valde insuper optandum, ut Conferentiae Regionales Episcoporum talium peritorum copiam praesto habeant, eorumque scientia et experientia fructuose utantur in sui muneris necessitatibus. Nec desint qui perfecte sciant uti instrumentis technicis et communicationis socialis, quorum momentum omnes magni faciant.

27. Quae omnia, quamvis unicuique ad gentes misso omnino necessaria sint, ab individuis vix reapse attingi possunt. Cum etiam ipsum opus missionale, experientia teste, a singulis impleri nequeat, communis vocatio singulos ad Instituta congregavit, in quibus, collatis viribus, apte formentur et illud opus nomine Ecclesiae et ad nutum hierarchicae auctoritatis exsequerentur. Quae Instituta multis abhinc saeculis pondus diei et aestus portaverunt, sive integre labori missionali sese devoverunt sive ex parte. Saepe vasta territoria illis evangelizanda a Sancta Sede commissa sunt, in quibus Deo novum populum coadunaverunt, Ecclesiam localem propriis pastoribus adhaerentem. Ecclesiis suo sudore, imo et sanguine suo fundatis, zelo atque experientia in servitium erunt fraterna coopera-

Wenn auch diese gesamte Ausbildung vom Geist pastoraler Sorge durchdrungen sein muß, so soll dennoch eine eigene und planmäßige Anleitung zum Apostolat geboten werden, sowohl in der Theorie wie durch praktische Übungen[9].

Von den Brüdern und Schwestern sollen möglichst viele katechetisch geschult und gut ausgebildet werden, damit sie noch besser im Apostolat mitwirken können.

Auch wer auf Zeit Aufgaben der Missionsarbeit übernimmt, soll unbedingt eine entsprechende Vorbildung erwerben.

Diese Ausbildungsfächer sollen in den Ländern, in welche die Missionare gesandt werden, so ergänzt werden, daß sie ausführlicher die Geschichte, das gesellschaftliche Gefüge und das Brauchtum der Völker kennenlernen und tieferen Einblick gewinnen in die sittliche Ordnung, die religiösen Vorschriften und die Vorstellungen, die sie sich nach den ihnen heiligen Überlieferungen über Gott, Welt und Mensch zuinnerst gebildet haben[10]. Ihre Sprachen sollen sie so gründlich erlernen, daß sie sich fließend und gewandt ihrer bedienen können und dadurch leichteren Zugang zu Geist und Herz der Menschen finden[11]. Außerdem müssen sie in die besonderen pastoralen Erfordernisse gut eingeführt werden.

Einige aber sollen an missionswissenschaftlichen Instituten oder sonstigen Fakultäten und Universitäten eine gründlichere Ausbildung erhalten, damit sie Spezialaufgaben wirksamer wahrnehmen[12] und den übrigen Missionaren durch ihr Fachwissen Hilfe in der Missionsarbeit leisten können, die zumal in unserer Zeit so viele Schwierigkeiten und Möglichkeiten bietet. Außerdem wäre sehr zu wünschen, daß die regionalen Bischofskonferenzen genügend viele solcher Fachleute zur Verfügung hätten und sich ihres Wissens und ihrer Erfahrung in den schwer zu lösenden Aufgaben ihres Amtes mit Gewinn bedienen könnten. Auch sollte es nicht an Spezialisten fehlen, die die Hilfsmittel der Technik und der Publizistik, deren Bedeutung niemand unterschätzen sollte, vollendet zu handhaben verstehen.

27. Wenn auch dies alles für jeden, der zu den Völkern gesandt wird, unbedingt notwendig ist, kann es doch kaum wirklich von einzelnen erreicht werden. Da auch die Missionsarbeit, wie die Erfahrung beweist, von einzelnen nicht geleistet werden kann, hat die gemeinsame Berufung die einzelnen zu Gemeinschaften vereinigt, in denen sie mit vereinten Kräften zweckentsprechend ausgebildet werden sollen und das Missionswerk im Auftrag der Kirche und auf Geheiß der hierarchischen Autorität durchführen wollen. Diese Institute haben sich ganz oder mit einem Teil ihrer Mitglieder der Missionsarbeit geweiht und seit Jahrhunderten Last und Hitze des Tages getragen. Oft sind ihnen vom Heiligen Stuhl weite Gebiete zur Evangelisation übertragen worden, in denen sie Gott ein

tione vel curam animarum gerendo vel munera specialia ad bonum commune persolvendo.

Aliquando pro toto alicuius regionis ambitu urgentiores quosdam labores in se sument, ex. gr. evangelizationem coetuum vel populorum qui forsan nuntium evangelicum ob peculiares rationes nondum acceperunt vel ei hucusque restiterunt[13].

Si opus est, illos qui activitati missionali ad tempus se devovent, experientia sua efformare et adiuvare praesto sint.

His de causis, et cum multae adhuc exstent gentes ad Christum adducendae, Instituta apprime necessaria manent.

CAPUT V

DE ORDINATIONE ACTIVITATIS MISSIONALIS

28. Christifideles, cum donationes habeant differentes (cf. Rom. 12, 6), pro sua quisque opportunitate, facultate, charismate ac ministerio (cf. I Cor. 3, 10), in Evangelio collaborare debent; omnes proinde, qui seminant et qui metunt (cf. Io. 4, 37), qui plantant et qui rigant, unum sint oportet (cf. I Cor. 3, 8), ut «ad eundum finem libere et ordinatim conspirantes[1]», unanimiter ad aedificationem Ecclesiae vires impendant.

Quamobrem Evangelii Praeconum labores et auxilia ceterorum Christifidelium ita dirigenda et colliganda sunt, ut «omnia secundum ordinem fiant» (I Cor. 14, 40) in cunctis activitatis et cooperationis missionalis campis.

29. Cum enim cura Evangelium ubique terrarum annuntiandi imprimis ad Corpus Episcoporum pertineat[2], Synodus Episcoporum seu «stabile Episcoporum Consilium pro Ecclesia universa[3]», inter generalis momenti negotia[4], activitatis missionalis, maximi sanctissimique Ecclesiae muneris[5], specialem habeat rationem.

Pro omnibus Missionibus et pro tota activitate missionali unum tantum sit oportet. Dicasterium competens, nempe «De Propaganda Fide», a quo dirigantur necnon coordinentur ubique terrarum et ipsum opus missionale et cooperatio missionaria, salvo tamen iure Ecclesiarum Orientalium[6].

Licet multiplice modo Spiritus Sanctus suscitet spiritum missionalem in Ecclesia Dei, et non raro actionem eorum quorum est moderari vitam Ecclesiae praeveniat, tamen pro sua parte etiam hoc Dicasterium promoveat vocationem et spiritualitatem missionariam, zelum et orationem pro missionibus, necnon de istis nuntia genuina et adaequata produ-

neues Volk gesammelt haben: die Ortskirche, die um ihre eigenen Hirten geschart ist. Diesen Kirchen, die sie mit ihrem Schweiß, oft sogar mit ihrem Blut gegründet haben, werden die Institute mit ihrem Eifer und ihrer Erfahrung weiterhin zu Diensten sein und in brüderlicher Zusammenarbeit Seelsorge ausüben oder Sonderaufgaben zum allgemeinen Wohl ausführen.

Manchmal werden sie im Bereich einer ganzen Region dringlichere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Verkündigung des Evangeliums bei Gruppen oder Völkerschaften, die aus bestimmten Gründen die Frohbotschaft noch nicht gehört oder ihr bislang widerstanden haben[13].

Wo es nötig ist, werden sie bereit sein, jene, die sich auf Zeit der Missionstätigkeit widmen wollen, durch ihre Erfahrung vorzubereiten und ihnen zu helfen.

Aus all diesen Gründen und weil es noch viele Völker gibt, die zu Christus geführt werden müssen, bleiben die Institute vollauf unentbehrlich.

KAPITEL V

DIE ORDNUNG DER MISSIONARISCHEN TÄTIGKEIT

28. Da die Christgläubigen verschiedenartige Gnadengeschenke haben (vgl. Röm 12, 6), soll ein jeder nach Gelegenheit, Fähigkeit, Gnadengabe und Amt (vgl. 1 Kor 3, 10) am Evangelium mitwirken; alle die säen und ernten (vgl. Jo 4, 37), die pflanzen und begießen, sollen eins sein (vgl. 1 Kor 3, 8), damit sie „auf dasselbe Ziel hin sich frei und in geordneter Weise zusammentun“[1] und eines Sinnes ihre Kräfte einsetzen zur Auferbauung der Kirche.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Arbeiten der Künder der Frohbotschaft und die Hilfeleistungen der übrigen Christgläubigen so zu lenken und zusammenzufassen, daß in sämtlichen Bereichen der Missionsarbeit und der Missionshilfe „alles in der rechten Ordnung geschehe“ (1 Kor 14, 40).

29. Da die Sorge für die weltweite Verkündigung des Evangeliums besonders bei der Gemeinschaft der Bischöfe liegt[2], möge die Bischofssynode oder „der beständige, für die ganze Kirche zuständige Rat der Bischöfe“[3], unter den Obliegenheiten von allgemeiner Bedeutung[4] der missionarischen Tätigkeit als der wichtigsten und heiligsten Aufgabe der Kirche[5] besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Für alle Missionen und die gesamte missionarische Tätigkeit soll nur eine einzige Kongregation zuständig sein, nämlich die „Zur Verbreitung des Glaubens“; ihr steht es zu, die missionarischen Belange auf der ganzen Welt, die Missionsarbeit und die Missionshilfe, zu leiten und zu koordinieren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Orientalischen Kirchen[6].

Wenn der Heilige Geist auch auf vielfache Weise den Missionsgeist in der Kirche Gottes weckt und nicht selten der Tätigkeit derer, die das Leben der Kirche zu leiten haben, vorauseilt, so soll diese Kongregation doch ihrerseits die missionarische Berufung und Spiritualität, den Eifer und das Gebet für die Missionen sowie eine zuverlässige

cat. Ab eo suscitentur et secundum urgentiores necessitates regionum distribuantur missionarii. Ab eo disponatur ordinata operandi ratio, profluant normae directivae et principia pro Evangelizatione adaptata, dentur impulsus. Ab eo incitetur et coordinetur efficax collectio subsidiorum, quae distribuantur secundum rationes neccessitatis vel qualitatis necnon extensionis dicionis, numeri fidelium et infidelium, operum et Institutorum, ministrorum et missionariorum.

Una cum Secretariatu ad unitatem Christianorum fovendam quaerat vias et media ad procurandam et ordinandam fraternam collaborationem necnon conviventiam cum incoeptis missionalibus aliarum communitatum christianarum, ut scandalum divisionis pro posse tollatur.

Itaque necesse est ut hoc Dicasterium sit tam instrumentum administrationis quam organum directionis dynamicae, quod utatur methodis scientificis et instrumentis huius temporis condicionibus adaptatis, ratione nempe habita hodiernae investigationis theologicae, methodologicae et pastoralis missionariae.

In directione huius Dicasterii partem actuosam cum voto deliberativo habeant repraesentantes selecti omnium illorum qui in opere missionali collaborant: Episcopi ex toto orbe, auditis Conferentiis Episcopalibus, necnon moderatores Institutorum et Operum Pontificalium, modis et rationibus a Romano Pontifice statuendis. Hi omnes, statutis temporibus convocandi, sub auctoritate Summi Pontificis supremam ordinationem totius operis missionalis exerceant.

Huic Dicasterio praesto sit permanens Coetus Consultorum peritorum, scientiae aut experientiae probatae, quorum inter alia erit cum de condicione variarum regionum locali et de modo cogitandi diversorum coetuum hominum, tum de methodis evangelizationis adhibendis opportunas notitias colligere et conclusiones scientifice fundatas pro opere et cooperatione missionali proponere.

Instituta religiosarum, opera regionalia pro Missionibus necnon organizationes laicorum, praesertim internationales, modo congruo repraesententur.

30. Ut in ipso opere missionali exercendo fines et effectus attingantur, omnibus operariis missionalibus sit «cor unum et anima una». (Act. 4, 32).

Episcopi est, uti rectoris et centri unitatis in apostolatu dioecesano, activitatem missionalem promovere, moderari et coordinare, ita tamen ut spontanea navitas eorum qui in opere partem habent, servetur et foveatur. Omnes missionarii, etiam religiosi exempti, eiusdem potestati subsunt in variis operibus, quae sacri apostolatus exercitium respiciunt[7]. Ad meliorem coordinationem, Episcopus

und ausreichende Nachrichtenvermittlung über sie fördern; sie soll sich um Missionare bemühen und sie entsprechend der Vordringlichkeit der Bedürfnisse in den einzelnen Gebieten verteilen. Von ihr sollen ein geplantes Arbeitsprogramm entworfen, angepaßte Direktiven und Prinzipien für die Evangelisierung erarbeitet, Impulse gegeben werden. Von ihr soll die wirksame Beschaffung der materiellen Hilfsmittel angeregt und koordiniert werden, die dann unter Berücksichtigung der Notwendigkeit oder Nützlichkeit, nach der Größe der kirchlichen Distrikte, nach der Zahl der Gläubigen und Ungläubigen, der Werke und Institute, der Helfer und Missionare verteilt werden sollen.

Gemeinsam mit dem Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen suche sie Wege und Mittel, um eine brüderliche Zusammenarbeit mit den Missionsunternehmungen anderer christlicher Gemeinschaften zu ermöglichen und zu ordnen, damit man so miteinander leben könne, daß das Ärgernis der Spaltung soweit wie möglich beseitigt werde.

Deshalb ist es nötig, daß diese Kongregation sowohl ein Instrument der Verwaltung als auch ein Organ dynamischer Steuerung sei, das sich wissenschaftlicher Methoden und zeitgemäßer Arbeitsinstrumente bedient und dabei den heutigen theologischen, methodologischen und missionspastoralen Forschungsergebnissen Rechnung trägt.

An der Leitung dieser Kongregation sollen ausgewählte Vertreter all derer wirksamen Anteil mit entscheidender Stimme haben, die am Missionswerk mitarbeiten: Bischöfe aus der ganzen Welt, nach Anhören der Bischofskonferenzen, wie auch Leiter der Institute und der Päpstlichen Missionswerke. Verfahrensweise und Verfassung werden vom Papst festgelegt. Sie alle sind in bestimmten Zeitabständen zusammenzurufen, um unter der Autorität des Papstes die oberste Leitung des gesamten Missionswerkes auszuüben.

Der Kongregation soll ein ständiger Kreis fachmännischer Berater von bewährter Kenntnis und Erfahrung zur Verfügung stehen. Ihre Aufgabe wird unter anderem darin bestehen, über die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete und die geistige Orientierung der verschiedenen Menschengruppen sowie auch über die anzuwendenden Evangelisierungsmethoden brauchbare Informationen zu sammeln und wissenschaftlich begründete Folgerungen für die Missionsarbeit und die Missionshilfe vorzulegen.

Die Schwesterngenossenschaften, die regionalen Missionswerke wie auch die Laienorganisationen — zumal die internationalen — seien in einer angemessenen Weise vertreten.

30. Um das Ziel der Missionsarbeit tatsächlich zu erreichen, sollen alle, die im Missionsdienst tätig sind, „ein Herz und eine Seele" (Apg 4, 32) sein.

Obliegenheit des Bischofs als des Leiters und des einigenden Zentrums im diözesanen Apostolat ist es, die missionarische Tätigkeit voranzutreiben, zu lenken und zu koordinieren, so jedoch, daß die spontane Initiative derer, die am Werk beteiligt sind, erhalten und gefördert werde. Ihm sind alle Missionare, auch die exemten Religiosen, bei den verschiedenen Arbeiten unterstellt, die zur Aus-

constituat in quantum fieri potest Consilium pastorale, in quo clerici, religiosi et laici per delegatos selectos partem habeant. Curet insuper ne activitas apostolica ad solos iam conversos limitetur, sed aequa pars et operariorum et subsidiorum evangelizationi non-christianorum destinetur.

31. Conferentiae Episcopales communi consilio graviores quaestiones et problemata urgentia tractent, quin tamen differentias locales negligant[8]. Ne insufficiens personarum et subsidiorum copia dissipetur, neve incepta sine necessitate multiplicentur, commendatur ut opera bono omnium inservientia collatis viribus condant; uti e. g. seminaria, scholas superiores et technicas, centra pastoralia, catechetica, liturgica necnon instrumentorum communicationis socialis.

Eiusmodi cooperatio pro opportunitate etiam inter diversas conferentias episcopales instituatur.

32. Expedit quoque coordinare activitates quae ab Institutis vel Associationibus Ecclesiasticis exercentur. Quae omnia, cuiusvis sint generis, in universis quae ipsam activitatem missionalem spectant, obsecundent Ordinario loci. Quare multum proderit particulares inire conventiones, quibus relationes inter Ordinarium loci et Moderatorem Instituti regantur.

Quando Instituto cuidam commissum fuit territorium, Superiori Ecclesiastico et Instituto cordi erit omnia ad hunc finem dirigere ut nova communitas christiana in Ecclesiam localem crescat, quae opportuno tempore a proprio Pastore cum suo clero regatur.

Cessante territorii commissione nova oritur condicio. Tunc Conferentiae Episcoporum et Instituta, communi consilio statuant normas, quae relationes inter Ordinarios locorum et Instituta moderentur[9]. Sanctae Sedis autem erit principia generalia delineare iuxta quae conventiones regionales vel etiam particulares ineantur.

Quamquam Instituta parata erunt continuare opus inceptum, collaborando in ministerio ordinario curae animarum, tamen crescente clero locali, providendum erit ut Instituta, quantum eorum fini congruit, ipsi Dioecesi fidelia maneant, oprea specialia vel aliquam regionem in ea generose assumendo.

33. Instituta vero, quae in eodem territorio activitati missionali incumbunt, vias et modos inveniant oportet, quibus opera coordinentur. Quare summae utilitatis sunt Conferentiae Religiosorum et Uniones Religiosarum, in quibus omnia eiusdem nationis vel regionis Instituta partes habeant. Hae Conferentiae inquirant, quaenam communi conatu

übung des Apostolates gehören[7]. Zur besseren Koordinierung schaffe der Bischof nach Möglichkeit einen Seelsorge-Rat, in welchem die Kleriker, Religiosen und Laien durch ausgewählte Delegierte vertreten seien. Überdies möge er Sorge tragen, daß die apostolische Tätigkeit nicht auf die schon Bekehrten beschränkt bleibe, daß vielmehr ein angemessener Anteil der Mitarbeiter und der Mittel für die Evangelisierung der Nichtchristen bestimmt werde.

31. Die Bischofskonferenzen mögen schwerwiegendere Fragen und dringende Probleme in gemeinsamer Beratung behandeln, ohne jedoch örtlich gegebene Unterschiede unbeachtet zu lassen[8].

Damit die unzureichende Zahl der Kräfte und Mittel nicht zersplittert und die Unternehmungen nicht unnötigerweise vervielfältigt werden, wird empfohlen, Werke, die dem Wohl aller dienen, mit vereinten Kräften zu gründen, wie z. B. Seminarien, höhere und technische Schulen, Zentren für Pastoral, Katechetik, Liturgik und Publizistik.

Wenn zweckmäßig, möge eine derartige Zusammenarbeit auch zwischen verschiedenen Bischofskonferenzen aufgenommen werden.

32. Wünschenswert ist ebenfalls eine Koordinierung der von den Instituten und kirchlichen Vereinigungen ausgeübten apostolischen Tätigkeit. Sie alle, gleich welcher Art sie sind, sollen sich in allem, was die missionarische Tätigkeit betrifft, dem Ortsordinarius zur Verfügung halten. Deswegen wird es von großem Nutzen sein, besondere Übereinkünfte zu treffen, wodurch die Beziehungen zwischen dem Ortsordinarius und dem Leiter des Instituts geregelt werden.

Wenn einem Institut ein Territorium anvertraut wurde, mögen der kirchliche Obere und das Institut es sich angelegen sein lassen, alles daraufhin anzulegen, daß die neue christliche Gemeinschaft zur Ortskirche heranwachse, die zu gegebener Zeit von einem eigenen Hirten mit seinem eigenen Klerus geleitet werde.

Hört die Überlassung eines Gebietes auf, entsteht eine neue Situation. Die Bischofskonferenzen und die Institute sollen in gemeinsamen Überlegungen die Richtlinien festlegen, die die Beziehungen zwischen den Ortsordinarien und den Instituten regeln[9]. Sache des Heiligen Stuhles aber wird es sein, allgemeine Grundsätze zu umreißen, nach denen regionale oder auch partikulare Übereinkünfte getroffen werden.

Obwohl die Institute bereit sein werden, das begonnene Werk durch Mitwirken in der ordentlichen Seelsorge fortzusetzen, soll doch bei Zunahme des Ortsklerus Vorsorge getroffen werden, daß die Institute, sofern dies ihren Zielen entspricht, der Diözese treu bleiben und großzügig besondere Aufgaben oder einen bestimmten Gebietsteil in ihr übernehmen.

33. Institute, die in dem gleichen Territorium missionarisch tätig sind, mögen auf Wege und Mittel bedacht sein, ihre Arbeiten zu koordinieren. Deshalb sind Religiosenkonferenzen und Vereinigungen der weiblichen Ordensgemeinschaften, in denen alle Institute derselben Nation oder Region vertreten sind, von größtem Nutzen. Diese Kon-

peragi possint, et arcta relatione cum Conferentiis Episcopalibus connectantur.

Quae omnia pari ratione ad collaborationem Institutorum missionalium in terris patriis extendere convenit, ita ut quaestiones et incepta communia facilius et minoribus cum expensis solvi queant, ut puta formatio doctrinalis futurorum missionariorum, necnon cursus pro missionariis, relationes ad publicas auctoritates vel ad organa internationalia et supranationalia.

34. Cum rectum et ordinatum exercitium actuositatis missionariae requirat ut operarii evangelici ad munera sua, praesertim ad dialogum cum religionibus et culturis non-christianis, scientifice praeparentur, et in ipsa executione efficaciter adiuventur, desideratur ut in favorem missionum inter se fraterne et generose collaborent quaelibet Instituta scientifica quae colunt missiologiam aliasque disciplinas vel artes missionibus utiles, uti ethnologiam et linguisticam, historiam et scientiam religionum, sociologiam, artes pastorales et similia.

CAPUT VI

DE COOPERATIONE

35. Cum tota Ecclesia missionaria sit, et opus evangelizationis officium Populi Dei fundamentale, Sacra Synodus omnes ad profundam renovationem interiorem invitat, ut vivam conscientiam propriae responsabilitatis in Evangelii diffusione habentes, partes suas assumant in opere missionali apud Gentes.

36. Ut membra viventis Christi, Ipsi per Baptismum necnon per Confirmationem et Eucharistiam incorporati et configurati, omnes fideles officio tenentur ad Eius Corporis expansionem et dilatationem cooperandi, ut quamprimum Illud ad plenitudinem adducant (Eph. 4, 13).

Quare omnes Ecclesiae filii vivam suae erga mundum responsabilitatis conscientiam habeant, spiritum vere catholicum in seipsis foveant, suasque vires in opus evangelizationis impendant. Attamen, sciant omnes, primum ac potissimum suum debitum pro fidei diffusione esse, vitam christianam profunde vivere. Eorum enim fervor in Dei servitio et erga alios caritas novum spiritualem afflatum toti Ecclesiae afferent, quae apparebit ut signum levatum in nationes (cf. Is. 11, 12), «lux mundi» (Mt. 5, 14), et «sal terrae» (Mt. 5, 13). Hoc testimonium vitae facilius effectum suum obtinebit si una cum aliis coetibus christianis praestabitur, iuxta normas Decr. De Oecumenismo 12[1].

Ex hoc renovato spiritu preces et paenitentiae opera Deo sponte offerentur ut opus missionario-

ferenzen sollen überlegen, was in gemeinsamem Bemühen durchgeführt werden kann, und enge Verbindung mit den Bischofskonferenzen halten.

Dies alles wäre in gleicher Weise auch auf die Zusammenarbeit der Missionsinstitute in der Heimat auszudehnen, so daß die Fragen und Aufgaben, die allen gemeinsam sind, leichter und mit geringeren Ausgaben gelöst und durchgeführt werden können, wie zum Beispiel die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Missionare, Kurse für Missionare, Beziehungen zu den öffentlichen Behörden oder zu den internationalen und übernationalen Organisationen.

34. Eine sach- und ordnungsgemäße Ausübung der missionarischen Tätigkeit verlangt eine wissenschaftliche Vorbereitung der Missionare auf ihre Aufgaben, vor allem auf den Dialog mit den nichtchristlichen Religionen und Kulturen. Diese wird ihnen bei der tatsächlichen Durchführung ihrer Arbeit eine wirksame Hilfe bedeuten. Darum ist es wünschenswert, daß wissenschaftliche Institute, die Missiologie und andere den Missionen dienliche Fachgebiete und Wissenschaften wie Ethnologie und Sprachkunde, Religionsgeschichte und Religionswissenschaft, Soziologie, Pastoralwissenschaft und ähnliches betreiben, zum Wohl der Missionen untereinander brüderlich und großzügig zusammenarbeiten.

KAPITEL VI

DIE GESAMTKIRCHLICHE MISSIONSHILFE

35. Da die ganze Kirche missionarisch und das Werk der Evangelisation eine Grundpflicht des Gottesvolkes ist, lädt die Heilige Synode alle zu einer tiefgreifenden, inneren Erneuerung ein, damit sie im lebendigen Bewußtsein der eigenen Verantwortung um die Ausbreitung des Evangeliums ihren Anteil am Missionswerk bei den Völkern übernehmen.

36. Als Glieder des lebendigen Christus, durch Taufe, Firmung und Eucharistie Ihm eingegliedert und gleichgestaltet, ist allen Gläubigen die Pflicht auferlegt, an der Entfaltung und an dem Wachstum Seines Leibes mitzuwirken, damit dieser, so bald wie möglich, zur Vollgestalt gelange (Eph 4, 13).

Deshalb mögen alle Kinder der Kirche ein lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Welt besitzen, eine wahrhaft katholische Gesinnung in sich hegen und ihre Kräfte für das Werk der Evangelisierung einsetzen. Doch seien alle eingedenk, daß die erste und wichtigste Verpflichtung bei der Ausbreitung des Glaubens darin besteht, ein tiefchristliches Leben zu führen. Ihr Eifer im Dienste Gottes und ihre Liebe zum Nächsten werden der ganzen Kirche neuen geistlichen Antrieb verleihen, so daß sie als Zeichen erscheint, aufgerichtet unter den Völkern (vgl. Is 11, 12), als „Licht der Welt" (Mt 5, 14) und als „Salz der Erde" (Mt 5, 13). Dieses Zeugnis des Lebens wird eher seine Wirkung hervorbringen, wenn es — nach den Richtlinien des Dekrets „Über den Ökumenismus", 12[1] — zusammen mit anderen christlichen Gruppen abgelegt wird.

Aus diesem erneuerten Geiste werden spontan Gebete und Bußwerke Gott dargebracht werden,

rum sua foecundet gratia, vocationes missionariae ortum habebunt, opes quibus missiones indigent promanabunt.

Ut autem omnes et singuli christifideles praesentem Ecclesiae in mundo condicionem plane noverint, et vocem audiant multitudinum clamantium: «Adiuva nos» (cf. Act. 16, 9), notitiae missionales, modernis etiam instrumentis communicationis socialis adhibitis, tales praebeantur, ut activitatem missionalem suam sentientes, ad tum immensas et profundas hominum necessitates cor aperiant eisque subvenire valeant.

Necessaria quoque est coordinatio notitiarum et cooperatio cum organis nationalibus et internationalibus.

37. Cum autem Populus Dei in communitatibus, praesertim dioecesanis et paroecialibus vivat, et in ipsis quodammodo visibilis appareat, ad istas etiam pertinet Christum coram Gentibus testificari.

Gratia renovationis in communitatibus crescere nequit nisi unaquaeque spatia caritatis ad terminos terrae dilatet, similemque curam habeat de iis qui longe ac de illis qui propria membra sunt.

Sic tota communitas precatur, cooperatur et activitatem inter gentes exercet per filios suos quos Deus ad hoc praestantissimum munus eligit.

Perutile erit, dummodo ne negligatur opus Missionale universale, coniunctionem servare cum missionariis ex ipsa communitate ortis, vel cum paroecia aut dioecesi aliqua missionum, ut communio inter communitates visibilis fiat, et in mutuam cedat aedificationem.

38. Episcopi omnes, ut membra corporis Episcoporum Collegio Apostolorum succedentis, non solum pro aliqua dioecesi, sed pro totius mundi salute consecrati sunt. Mandatum Christi praedicandi Evangelium omni creaturae (Mc. 16, 15) eos, cum Petro et sub Petro, primo et immediate afficit. Inde oritur illa communio et cooperatio Ecclesiarum quae hodie tam necessaria est ad opus evangelizationis prosequendum. Vi istius communionis singulae Ecclesiae sollicitudinem omnium aliarum ferunt, proprias necessitates sibi invicem aperiunt, res suas mutuo communicant, cum dilatatio Corporis Christi munus totius Collegii Episcoporum sit[2].

In sua dioecesi, cum qua unum constituit, Episcopus opus missionale suscitans, promovens, dirigens, spiritum et ardorem missionalem Populi Dei praesentem et quasi visibilem reddit, ita ut tota dioecesis missionaria evadat.

Episcopi erit in suo populo, praesertim inter infirmos et aerumnis oppressos, animas suscitare quae orationes et paenitentiae opera Deo corde aperto pro mundi evangelizatione offerant; vocationes iu-

damit seine Gnade die Arbeit der Missionare befruchte; Missionsberufe werden erstehen und die den Missionen notwendigen Mittel gespendet werden.

Damit aber die Christgläubigen, einzeln und insgesamt, über die gegenwärtige Situation der Kirche in der Welt gut unterrichtet sind und die Stimme der Scharen hören, die da rufen: „Hilf uns“ (vgl. Apg 16, 9), sollen ihnen die Nachrichten über die Missionen, auch durch Einsatz der modernen publizistischen Mittel, so dargeboten werden, daß sie die missionarische Aufgabe als ihre eigene erfassen, für die unermeßlichen und tiefen Nöte der Menschen ihre Herzen öffnen und sich gedrängt fühlen, ihnen zu Hilfe zu kommen.

Von Wichtigkeit ist auch die Koordinierung der Nachrichten und die Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Organen.

37. Da das Volk Gottes in Gemeinschaften lebt, besonders in der Diözesan- und Pfarrgemeinschaft, und in ihnen gewissermaßen seine Sichtbarkeit erfährt, fällt es auch diesen zu, Christus vor den Völkern zu bezeugen.

Die Gnade der Erneuerung kann in den Gemeinschaften nicht wachsen, wenn nicht eine jede den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweitet und eine ähnliche Sorge für jene trägt, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigenen Mitglieder sind.

So betet die ganze Gemeinschaft und wirkt mit und übt unter den Völkern ihre Tätigkeit aus durch ihre Kinder, die Gott für diese erhabene Aufgabe erwählt.

Von sehr großem Nutzen wäre es, sofern darüber nur das universale Missionswerk nicht vernachlässigt wird, Verbindung mit den aus der Gemeinde selbst hervorgegangenen Missionaren oder mit irgendeiner Pfarrei oder Diözese in den Missionen zu pflegen, damit so die Verbundenheit der Gemeinschaften sichtbar werde und den gegenseitigen inneren Aufbau diene.

38. Alle Bischöfe haben, als Glieder des in der Nachfolge des Apostelkollegiums stehenden Episkopates, nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen. Der Auftrag Christi, aller Kreatur das Evangelium zu predigen (Mk 16, 15), gilt mit und unter Petrus zuerst und unmittelbar ihnen. Daraus erwächst jene Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchen, die für die Fortführung des Werkes der Evangelisierung heute so notwendig ist. Kraft dieser Gemeinschaft tragen die einzelnen Kirchen auch für alle anderen Sorge, sie erschließen einander ihre Nöte und treten miteinander in Austausch, da ja das Wachstum des Leibes Christi Aufgabe des gesamten Bischofskollegiums ist[2].

Indem der Bischof in seiner Diözese, mit der er eine Einheit bildet, das Missionswerk anregt, fördert und leitet, läßt er den missionarischen Geist und Eifer des Gottesvolkes gegenwärtig und gleichsam sichtbar werden, so daß die ganze Diözese missionarisch wird. Aufgabe des Bischofs wird es sein, in seinem Volk, besonders unter den Kranken und Notleidenden, Seelen zu erwecken, die Gott mit bereitem Herzen Gebete und Bußwerke für die

venum et clericorum ad Instituta missionalia libenter fovere, grato animo ferens, si Deus quosdam eligat qui actuositati Ecclesiae missionali inserantur; Congregationes dioecesanas hortari et adiuvare ut propriam partem in missionibus assumant; opera Institutorum missionalium apud suos fideles promovere, sed praesertim Opera Pontificalia Missionalia. Istis enim Operibus iure primus locus tribui debet quippe quae media sunt tum ad catholicos inde ab infantia sensu vere universali et missionario imbuendos, tum ad excitandam efficacem collectionem subsidiorum in bonum omnium Missionum pro cuiuscumque necessitate[3].

Cum vero in dies crescat necessitas operariorum in vinea Domini, et sacerdotes dioecesani desiderent et ipsi partes semper maiores in mundi evangelizatione habere, Sancta Synodus exoptat ut Episcopi, gravissimam considerantes penuriam sacerdotum qua evangelizatio multarum regionum impeditur, aliquos e melioribus suis sacerdotibus, qui se ad opus missionale offerant, debita praeparatione peracta, ad dioeceses clero carentes mittant, ubi saltem ad tempus ministerium missionale in spiritu servitii exerceant[4].

Ut autem Episcoporum activitas missionalis in bonum totius Ecclesiae efficacius exerceri possit, expedit ut Conferentiae Episcopales negotia moderentur quae ad ordinatam cooperationem propriae regionis spectant.

In suis Conferentiis agant Episcopi de sacerdotibus cleri dioecesani gentium evangelizationi devovendis; de certa stipe quam unaquaeque dioecesis propriis redditibus proportionatam quotannis pro opere missionum dare tenetur[5]; de modis et mediis quibus missiones directe subveniuntur dirigendis et ordinandis; de Institutis missionalibus et seminariis cleri dioecesani pro missionibus adiuvandis et, si opus est, fundandis; de arctioribus nexibus inter huiusmodi Instituta et dioeceses fovendis.

Ad Conferentias episcopales pariter pertinet opera instituere et promovere quibus illi qui laboris et studii causa ex terris missionum immigrant fraterne excipiantur et congruenti pastorali cura adiuventur. Per eos enim populi longinqui vicini quodammodo fiunt et communitatibus antiquitus christianis optima occasio offertur cum nationibus quae Evangelium nondum audierunt colloquendi et eis in proprio officio amoris et adiumenti genuinum Christi vultum ostendendi[6].

39. Presbyteri personam Christi gerunt et cooperatores sunt ordinis episcopalis, in triplici sacro munere quod natura sua ad missionem Ecclesiae spectat[7]. Penitus ergo intelligant suam vitam etiam in servitium Missionum consecratam esse. Cum au-

Evangelisierung der Welt darbringen; Berufungen von Jugendlichen und Klerikern für die Missionsinstitute bereitwillig zu fördern und es dankbaren Sinnes anzunehmen, wenn Gott einige erwählt, um sie der aktiven Missionsarbeit der Kirche einzugliedern; die Kongregationen diözesanen Rechts zu einem eigenen Beitrag am Missionswerk zu ermuntern und ihnen dabei zu helfen; die Werke der Missionsinstitute, vor allem freilich die Päpstlichen Missionswerke, bei den Gläubigen zu fördern. Letzteren gebührt mit Recht der erste Platz, da sie Mittel darstellen, die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern[3].

Weil aber der Bedarf an Arbeitern für den Weinberg des Herrn immer weiter wächst und die Diözesanpriester auch ihrerseits einen immer größeren Anteil an der Evangelisierung der Welt haben möchten, wünscht die Heilige Synode, daß die Bischöfe in Anbetracht des großen Mangels an Priestern, durch den die Evangelisierung vieler Gebiete gehemmt wird, einige ihrer besten Priester, die sich für das Missionswerk anbieten, nach entsprechender Vorbereitung in Diözesen schicken, denen es an Klerus fehlt, wo sie wenigstens für einige Zeit im Geiste des Dienstes das missionarische Amt ausüben mögen[4].

Damit jedoch die missionarische Tätigkeit der Bischöfe sich wirksamer gestalten könne, ist es angebracht, daß die Bischofskonferenzen sich der Angelegenheiten annehmen, die die geordnete Missionshilfe des eigenen Gebietes betreffen.

Die Bischöfe sollen in ihren Konferenzen handeln über die Priester des Diözesanklerus, die sich der Evangelisierung der Heiden widmen wollen; über den bestimmten Geldbetrag, den eine jede Diözese, in entsprechendem Verhältnis zu den eigenen Einkünften, jährlich für das Missionswerk abtreten soll[5]; über die verschiedenen direkten Hilfsmaßnahmen zugunsten der Missionen und deren Leitung und Organisation; über die Unterstützung der Missionsinstitute und der Seminare des Diözesanklerus für die Missionen und nötigenfalls deren Gründung; über die Pflege eines engeren Kontaktes zwischen ebendiesen Instituten und den Diözesen.

Zu den Aufgaben der Bischofskonferenz gehört es gleichfalls, Werke einzurichten und zu fördern, in denen jene, die auf Grund von Arbeiten oder zum Zwecke des Studiums aus den Missionsgebieten einreisen, brüderlich Aufnahme finden und angemessene pastorale Betreuung erhalten. Durch sie werden uns die fernen Völker gewissermaßen zu Nachbarn und wird den von altersher christlichen Gemeinschaften die beste Gelegenheit geboten, mit Nationen ins Gespräch zu kommen, die das Evangelium noch nicht vernommen haben, und ihnen in dem ureigenen Dienst der Liebe und des Beistandes[6] das wahre Antlitz Christi zu zeigen.

39. Die Priester sind Stellvertreter Christi und Mitarbeiter der Bischöfe in dem dreifachen heiligen Amt, das seiner Natur nach auf die Sendung der Kirche ausgerichtet ist[7]. Sie mögen sich also zutiefst bewußt sein, daß ihr Leben auch dem Dienst

tem per proprium suum ministerium — quod praecipue in Eucharistia, quae Ecclesiam perficit, consistit — cum Christo Capite communicent et alios ad hanc communionem adducant, non possunt non sentire quantum adhuc ad plenitudinem Corporis (Eph. 4, 13) desit, et quantum proinde praestandum sit ut in dies crescat. Curam ergo pastoralem ita ordinabunt, ut dilatationi Evangelii apud non-christianos prosit.

Presbyteri in cura pastorali zelum pro mundi evangelizatione inter fideles excitabunt et conservabunt, per catechesim et praedicationem eos instruendo de munere Ecclesiae Christum Gentibus annuntiandi; familias christianas edocendo de necessitate et honore vocationes missionales inter proprios filios et filias colendi; in iuvenibus scholarum et catholicarum associationum fervorem missionalem fovendo ita ut ex illis futuri Evangelii Praecones oriantur. Fideles doceant pro missionibus orare et ab eisdem eleemosynas quaerere ne erubescant, quasi mendici pro Christo animarumque salute facti[8].

Professores Seminariorum et Universitatum iuvenes veram condicionem mundi et Ecclesia docebunt, ut necessitas impensioris evangelizationis non-christianorum eis appareat et eorum zelum nutriat. In tradendis vero disciplinis dogmaticis, biblicis, moralibus et historicis rationes missionales in illis contentas in lucem ponant, ut hoc modo conscientia missionaria in futuris sacerdotibus formetur.

40. Instituta religiosa, vitae contemplativae et activae, maximam hucusque partem in mundi evangelizatione habuerunt et habent. Eorum merita Sacrosancta Synodus libenter agnoscit et Deo gratias agit pro tot impensis in Dei gloriam et in servitium animarum praestitis, eademque hortatur ut indefesse in opere incepto prosequantur, cum sciant virtutem caritatis, quam ex vocatione perfectius colere tenentur, ad spiritum et laborem vere catholicum se impellere et obligare[9].

Instituta vitae contemplativae per suas orationes, paenitentiae opera et tribulationes, maximum momentum habent in conversione animarum, cum Deus sit qui rogatus mittit operarios in messem suam (cf. Mt. 9, 38), animos non-christianorum ad audiendum Evangelium aperit (cf. Act. 16, 14), et verbum salutis in eorum cordibus foecundat (cf. I Cor. 3, 7). Imo rogantur haec Instituta ut domos in locis missionum condant, sicut non pauca iam fecerunt, ut ibi, modo traditionibus genuine religiosis populorum accommodato, vitam degentes, praeclarum testimonium maiestatis et caritatis Dei, necnon et unionis in Christo, inter non-christianos reddant.

an den Missionen geweiht ist. Da sie aber auf Grund ihres eigenen Amtes — das vorzugsweise im Vollzug der die Kirche vollendenden Eucharistie besteht — mit Christus als dem Haupte in Gemeinschaft stehen und andere zu dieser Gemeinschaft hinführen, können sie unmöglich übersehen, wieviel noch an der Vollgestalt des Leibes (vgl. Eph 4, 13) fehlt und wieviel deshalb noch zu tun ist, damit er immer weiter wachse. Sie mögen darum die Seelsorge so ausrichten, daß sie der Ausbreitung des Evangeliums unter den Nichtchristen dient.

Die Priester sollen in der Seelsorge den Eifer für die Evangelisierung der Welt unter den Gläubigen anfachen und bewahren. In Katechese und Predigt sollen sie über die Aufgabe der Kirche, Christus den Völkern zu verkünden, unterrichten; sie sollen den christlichen Familien die Notwendigkeit und die Ehre vor Augen stellen, missionarischen Berufungen in ihren Söhnen und Töchtern zu pflegen; sie sollen unter den Jugendlichen in den Schulen und katholischen Vereinigungen den Missionseifer mehren, so daß aus ihnen zukünftige Boten des Evangeliums hervorgehen. Sie mögen die Gläubigen lehren, für die Missionen zu beten, und sich nicht schämen, von ihnen Gaben zu erbitten und so gleichsam Bettler werden für Christus und das Heil der Seelen[8].

Die Professoren der Seminare und Universitäten werden den Jugendlichen die wahre Situation der Welt und der Kirche darlegen, damit die Notwendigkeit einer intensiveren Evangelisierung der Nichtchristen ihnen deutlich werde und ihren Eifer anfache. In der Darstellung der dogmatischen, biblischen, moraltheologischen und historischen Disziplinen werden sie die in jenen enthaltenen missionarischen Aspekte ins Licht rücken, damit auf diese Weise in den zukünftigen Priestern ein missionarisches Bewußtsein gebildet werde.

40. Die religiösen Institute des kontemplativen und aktiven Lebens hatten und haben bisher den größten Anteil an der Evangelisierung der Welt. Ihre Verdienste erkennt die Heilige Synode gern an und sagt Gott Dank für so viele zu einer Ehre und im Dienst an den Seelen aufgewandte Mühen. Sie ermuntert sie, unverdrossen mit dem begonnenen Werk fortzufahren und sich bewußt zu bleiben, daß die Kraft der Liebe, die sie auf Grund ihrer Berufung vollkommen üben müssen, sie zu wahrhaft katholischem Geist und Werk antreibt und verpflichtet[9].

Die Institute des kontemplativen Lebens sind durch ihre Gebete, Bußwerke und Entsagungen von größter Bedeutung für die Bekehrung der Seelen, da Gott es ist, der auf die Bitte hin Arbeiter in seine Ernte schickt (vgl. Mt 9, 38), die Nichtchristen für die Botschaft des Evangeliums öffnet (vgl. Apg 16, 14) und das Wort des Heiles in ihren Herzen Frucht bringen läßt (vgl. 1 Kor 3, 7). Ja, diese Institute werden gebeten, Niederlassungen in den Missionsgebieten zu gründen, wie das nicht wenige schon getan haben, damit sie dort in einer den echten religiösen Überlieferungen des Volkes angepaßten Weise ihr Leben führen und so dem Zeugnis der Herrlichkeit und Liebe Gottes und der Einheit in Christus unter den Nichtchristen Leuchtkraft verleihen.

Instituta vero vitae activae, sive finem stricte missionalem prosequantur sive non, sincere coram Deo sese interrogent utrum actuositatem suam in expansionem Regni Dei inter Gentes extendere valeant; utrum quaedam ministeria aliis relinquere possint, ita ut suas vires pro missionibus impendant; utrum activitatem in missionibus incipere possint, aptando, si necesse fuerint, suas Constitutiones, ad mentem tamen Fundatoris; utrum sodales sui pro viribus in activitate missionali participent; utrum eorum consuetudo vitae sit testimonium Evangelii indoli et condicioni populi accommodatum.

Cum autem, Spiritu Sancto inspirante, in dies crescant in Ecclesiae Instituta saecularia, eorum opera, sub auctoritate Episcopi, multiplici ratione in missionibus fructuosa esse potest, ut signum plenae deditionis ad evangelizationem mundi.

41. Laici ad opus evangelizationis Ecclesiae cooperantur et tamquam testes simul et viva instrumenta missionem eius salvificam participant[10], praesertim si a Deo vocati ab Episcopis ad hoc opus assumuntur.

In terris iam christianis laici ad evangelizationis opus cooperantur, cognitionem et amorem erga missiones in seipsis et in aliis fovendo, vocationes in propria familia, in associationibus catholicis et in scholis excitando, subsidia cuiusque generis offerendo, ut donum fidei, quod gratis receperunt, aliis donari possit.

In terris autem missionum, laici, sive advenae sive autochtoni, in scholis doceant, res temporales gerant, in activitate paroeciali et dioecesana collaborent, varias formas apostolatus laicorum instituant atque promoveant, ut fideles novellarum Ecclesiarum quamprimum propriam partem in vita Ecclesiae assumere possint[11].

Laici tandem cooperationem oeconomico-socialem populis in via evolutionis libenter praebeant; quae cooperatio eo magis laudanda est, quo magis ad ea instituta fundanda spectat, quae structuras fundamentales vitae socialis attingunt, vel ad formationem eorum ordinantur, qui responsabilitatem publicae rei habent.

Peculiari laude digni sunt illi laici qui, in Universitatibus vel Institutis scientificis, suis investigationibus historicis vel scientifico-religios's cognitionem populorum et religionum promovent, Evangelii Praecones adiuvando, et dialogum cum non-christianis praeparando.

Cum aliis christianis, cum non-christianis, speciatim cum membris consociationum internationalium fraterno animo collaborent, semper id prae oculis

Die Institute des aktiven Lebens aber — sei ihre Zielsetzung ausgesprochen missionarisch oder nicht — mögen sich aufrichtig vor Gott fragen, ob sie in der Lage sind, ihre Tätigkeit zugunsten der Ausbreitung der Gottesherrschaft unter den Heiden auszuweiten; ob sie irgendwelche Aufgaben anderen überlassen können, um so die eigenen Kräfte für die Missionen einzusetzen; ob es ihnen möglich ist, in die Missionsarbeit einzutreten, und notfalls ihre Konstitution entsprechend anpassen, freilich im Geiste des Stifters; ob sich ihre Mitglieder nach Kräften am Missionswerk beteiligen; ob ihre Lebensweise ein der Eigenart und den Verhältnissen des Volkes gemäßes Zeugnis für das Evangelium ist.

Da durch die Eingebung des Heiligen Geistes die Säkularinstitute in der Kirche ständig zunehmen, kann auch ihr Wirken, in Unterordnung unter die Autorität des Bischofs, auf vielfache Weise in den Missionen fruchtbar sein als ein Zeichen der vollkommenen Hingabe für die Evangelisierung der Welt.

41. Die Laien wirken am Evangelisierungswerk der Kirche mit und haben als Zeugen ebenso wie als lebendige Werkzeuge Anteil an ihrer heilbringenden Sendung[10], besonders, wenn sie, von Gott berufen, durch die Bischöfe zu diesem Werk herangezogen werden.

In den schon christlichen Ländern arbeiten die Laien am Werk der Evangelisierung mit, indem sie Kenntnis und Liebe der Missionen bei sich und bei anderen pflegen, Berufe in der eigenen Familie, in den katholischen Vereinigungen und in den Schulen wecken und Unterstützung jeglicher Art anbieten, auf daß sie das Geschenk des Glaubens, das sie umsonst empfingen, anderen weiterschenken.

In den Missionsländern mögen die Laien — seien sie von auswärts oder aus dem Lande — in den Schulen unterrichten, sich der weltlichen Angelegenheiten annehmen, im Pfarr- und Diözesanleben mithelfen, wie auch die verschiedenen Formen des Laienapostolates einrichten und fördern, damit die Gläubigen der jungen Kirchen sobald wie möglich ihre eigene Rolle im kirchlichen Leben übernehmen können[11].

Endlich mögen die Laien den auf dem Wege der Entwicklung befindlichen Völkern bereitwillig wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit anbieten. Diese Hilfe ist um so mehr zu loben, wenn sie die Gründung solcher Einrichtungen zum Gegenstand hat, die es mit den Grundstrukturen des sozialen Lebens zu tun haben oder die für die Ausbildung derjenigen bestimmt sind, welche Verantwortung im öffentlichen Leben tragen.

Besonderen Lobes wert sind jene Laien, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten durch ihre geschichtlichen oder religionswissenschaftlichen Forschungen die Kenntnis über die Völker und Religionen vertiefen und dadurch den Boten des Evangeliums helfen und den Dialog mit den Nichtchristen vorbereiten.

Im Geiste der Brüderlichkeit mögen sie mit den anderen Christen, den Nichtchristen und besonders mit den Mitgliedern der internationalen Verbände

habentes, ut «aedificatio terrenae civitatis in Domino fundetur ad Ipsumque dirigatur[12]».

Ad haec omnia munera obeunda, necessaria indigent laici praeparatione technica et spirituali, quae in Institutis ad hoc destinatis dari debet, ut eorum vita testimonium inter non-christianos pro Christo sit, secundum verbum Apostoli: «Sine offensione estote Iudaeis et Gentibus et Ecclesiae Dei, sicut et ego per omnia omnibus placeo, non quaerens quod mihi utile est, sed quod multis, ut salvi fiant» (I Cor. 10, 32-33).

CONCLUSIO

42. Patres Concilii una cum Romano Pontifice, officium Regnum Dei ubique diffundendi gravissime sentientes, omnes Evangelii praecones peramanter salutant, eos praesertim qui pro Christi nomine persecutionem patiuntur, socii eorum passionum effecti[13].

Eodem amore quo Christus erga homines flagravit, et ipsi exardescunt. Conscii autem Deum esse qui efficit ut Regnum suum in terris adveniat, una cum omnibus christifidelibus preces effundunt, ut per intercessionem Virginis Mariae Reginae Apostolorum, gentes quamprimum ad agnitionem veritatis adducantur (I Tim. 2, 4) et claritas Dei quae in facie Christi Iesu resplendet per Spiritum Sanctum omnibus illucescat (II Cor. 4, 6).

Haec omnia et singula, quae in hoc Decreto edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die VII mensis Decembris MCMLXV

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

PROOEMIUM

[1] Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 48.

[2] S. Augustinus, *Enarr. in Ps.* 44, 23 (PL 36, 508; CChr 38, 510).

CAPUT I

[1] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 1.

[2] Cf. S. Irenaeus, *Adv. Haer.* III, 18, 1: «Verbum existens apud Deum, per quem omnia facta sunt, et qui semper aderat generi humano...» (PG 7, 932); id. IV, 6, 7: «Ab initio enim assistens Filius suo plas-

zusammenarbeiten und immer dabei im Auge behalten, daß „der Aufbau des irdischen Gemeinwesens im Herrn gegründet und auf Ihn hin ausgerichtet werde"[12].

Um all diesen Aufgaben gewachsen zu sein, ist für die Laien eine technische und geistliche Vorbereitung unerläßlich, die in dazu bestimmten Instituten vermittelt werden soll, damit ihr Leben unter den Nichtchristen zum Zeugnis für Christus werde nach dem Wort des Apostels: „Gebt kein Ärgernis, weder Juden noch Heiden, noch der Kirche Gottes, so wie auch ich allen in allem zu Gefallen bin und nicht meinen Vorteil, sondern den Nutzen der vielen suche, damit sie gerettet werden" (1 Kor 10, 32-33).

SCHLUSS

42. Im Wissen um ihre überaus ernste Pflicht, die Gottesherrschaft überall auszubreiten, grüßen die Konzilsväter, gemeinsam mit dem römischen Oberhirten, aus ganzem Herzen alle Boten des Evangeliums, besonders jene, die um des Namens Christi willen Verfolgung leiden, und machen sich zu Gefährten ihres Leidens[13].

Vor derselben Liebe, von der Christus zu den Menschen entflammt war, erglühen auch sie. Eingedenk jedoch, daß Gott es ist, der den Anbruch seiner Herrschaft auf Erden bewirkt, beten sie inständig mit allen Christgläubigen, daß auf die Fürbitte der Jungfrau Maria, der Königin der Apostel, die Völker baldmöglichst zur Erkenntnis der Wahrheit geführt werden (1 Tim 2, 4) und die Herrlichkeit Gottes, die im Antlitz Christi erstrahlt, durch den Heiligen Geist allen aufleuchte (2 Kor 4, 6).

Was in diesem Dekret im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 7. Dezember 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

EINLEITUNG

[1] Const. Dogm. Lumen Gentium 48.

[2] Augustinus, Enarr. in ps. 44,23 (PL 36, 508, CChr 38,150).

KAPITEL I

[1] Vgl. Const. Dogm. Lumen Gentium 1.

[2] Vgl. Irenäus, Adv. Haer. III 18,1: „Das Wort, welches bei Gott ist, durch das alles gemacht worden ist und das immer dem Menschengeschlecht zugegen war . . ." (PG 7,932); ders. IV, 6,7: „Der Sohn, der von

mati, revelat omnibus Patrem, quibus vult, et quando vult et quemadmodum vult Pater» (ib. 990); cf. IV, 20, 6 et 7 (ib. 1037); Demonstratio n. 34 *(Patr. Or.,* XII, 773; *Sources Chrét.,* 62, Paris 1958, p. 87); Clemens Alex., *Protrept.,* 112, 1 (GCS Clemens I 79); *Strom.* VI, 6, 44, 1 (GCS Clemens II 453); 13, 106, 3 et 4 (ibid. 485). Pro doctrina ipsa cf. Pius XII, *Nuntium radiophon.* 31 dec. 1952; Const. Dogm. *Lumen Gentium,* 16.

[3] Cf. Hebr. 1, 2; Io. 1, 3 et 10; 1 Cor. 8, 6; Col. 1, 16.

[4] Cf. S. Athanasius, *Ep. ad Epictetum,* 7 (PG 26, 1060); S. Cyrillus Hieros., *Catech.* 4, 9 (PG 33, 465); Marius Victorinus, *Adv. Arium,* 3, 3 (PL 8, 1101); S. Basilius, *Epist. 261,* 2 (PG 32, 969); S. Gregorius Naz., *Epist. 101* (PG 37, 181); S. Greg. Nyss., *Antirrheticus, Adv. Apollin.,* 17 (PG 45, 1156); S. Ambrosius, *Epist. 48,* 5 (PL 16, 1153); S. Augustinus, *In Ioan. Ev.* tr. XXIII, 6 (PL 35, 1585; CChr 36, 236); insuper hoc modo manifestat Spiritum Sanctum nos non redemisse, eo quod incarnatus non est: *De Agone Christ.,* 22, 24 (PL 40, 302); S. Cyrillus Alex., *Adv. Nestor. I,* 1 (PG 76, 20); S. Fulgentius, *Epist. 17,* 3, 5 (PL 65, 454); *Ad Trasimundum, III,* 21 (PL 65, 284: de tristitia et timore).

[5] Spiritus est qui locutus est per prophetas: *Symb. Constantinopol.* (Denz.-Schoenmetzer, 150); S. Leo Magnus, *Sermo 76* (PL 54, 405-406): «Cum in die Pentecostes discipulos Domini Spiritus Sanctus implevit, non fuit inchoatio muneris, sed adiectio largitatis: quoniam et patriarchae, et prophetae, et sacerdotes, omnesque sancti qui prioribus fuere temporibus, eiusdem sunt Spiritus sanctificatione vegetati... quamvis non eadem fuerit mensura donorum». Etiam *Sermo 77,* 1 (PL 54, 412); Leo XIII, Enc. *Divinum illud* (ASS 1897, 650-651). Etiam S. Ioannes Chrysostomus, quamvis insistat in novitate missionis Spiritus Sancti in die Pentecostes: *In Eph.* c. 4, Hom. 10, 1 (PG 62, 75).

[6] De Babel et Pentecoste saepe loquuntur SS. Patres: Origenes, *in Genesim,* c. 1 (PG 12, 112); S. Gregorius Naz., *Oratio 41,* 16 (PG 36, 449); S. Ioannes Chrysost., *Hom. 2 in Pentec.,* 2 (PG 50, 467); *In Act. Apost.* (PG 60, 44); S. Augustinus, *Enn. in Ps. 54,* 11 (PL 36, 636; CCHR. 39, 664 s); *Sermo 271* (PL 38, 1245); S. Cyrillus Alex., *Glaphyra in Genesim II* (PG 69, 79); S. Gregorius Magn., *Hom. in Evang.,* Lib. II, Hom. 30, 4 (PL 76, 1222); S. Beda, *In Hexaem.,* lib. III (PL 91, 125). Vide insuper imaginem in atrio Basilicae S. Marci Venetiis.

Ecclesia omnes linguas loquitur, et sic omnes colligit in Fidei catholicitate: S. Augustinus, *Sermones 266, 267, 268, 269* (PL 38, 1225-1237); *Sermo 175,* 3 (PL 38, 946); S. Ioannes Chrysost., *In Ep. I ad Cor.,* Hom. 35 (PG 61, 296); S. Cyrillus Alex., *Fragm. in Act.* (PG 74, 758); S. Fulgentius, *Sermo 8,* 2-3 (PL 65, 743-744).

De Pentecoste ut consecratione Apostolorum an missionem, cf. J. A. Cramer, *Catena in Acta SS. Apostolorum,* Oxford, 1838, p. 24 s.

[7] Cf. Lc. 3, 22; 4, 1; Act. 10, 38.

[8] Cf. Io. c. 14-17; Paulus VI, Alloc. in Concilio habita die 14 sept. 1964 (AAS 1964, 807).

[9] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium,* 4.

[10] S. Augustinus, *Sermo 267,* 4 (PL 38, 1231): «Hoc agit Spiritus Sanctus in tota Ecclesia quod agit anima in omnibus membris unius corporis». Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium,* 7 (cum nota 8).

[11] Cf. Act. 10, 44-47; 11, 15; 15, 8.

[12] Cf. Act. 4, 8; 5, 32; 8, 26 29 39; 9, 31; 10; 11, 24 28; 13, 2 4 9; 16, 6-7; 20, 22-23; 21, 11 etc.

[13] Tertullianus, *Apologeticum,* 50, 13 (PL 1, 534; CChr I, 171).

[14] Iam S. Thomas Aq. loquitur de munere apostolico plantandi Ecclesiam: cf. *Sent.* Lib. I, dist. 16, q. 1, a. 2 ad 2 et ad 4; a. 3 sol.; *Summa Theol.,* Ia, q. 43, a. 7 ad 6; Ia IIae; q. 106, a. 4 ad 4. Cf. Benedictus XV, *Maximum illud,* 30 nov. 1919 (AAS 1919, 445 et 453); Pius XI, *Rerum Ecclesiae,* 28 febr. 1926 (AAS 1926, 74); Pius XII,

Anfang an seinem Gebilde zur Seite stand, offenbart den Vater allen, wem, wann und wie der Vater will" (ebd. 990); vgl. IV 20,6 u. 7 (ebd. 1037); Demonstratio 34 (Patr. Or. XII 773; Sources Chrét. 62, Paris 1958, S. 87); Clemens v. Alex., Protr. 112,1; (GCS Clemens I,79); Strom. VI 6,44,1 (GCS Clemens II, 453) 13,106, 3 u 4; (ebd. 485); Eusebius v. Caesar., Praepar. Ev. I 1 (PG 21,28). Zur Lehre selbst vgl. Pius XII., Radiobotschaft v. 31. Dez. 1952; Const. Dogm. Lumen Gentium 16.

[3] Vgl. Hebr 1,2; Jo 1,3.10; 1 Kor 8,6; Kol 1,16.

[4] Vgl. Athanasius, Ep. ad Epictetum 7 (PG 26, 1060); Cyrill v. Jer., Catech. 4,9 (PG 33,465); Marius Victorinus, Adv. Arium 3,3 (Pl 8, 1101); Basilius, Epist. 261,2 (PG 32,969); Gregor v. Naz., Epist. 101 (PG 37, 181); Gregor v. Nyssa, Antirrheticus, Adv. Apollin. 17 (PG 45, 1156); Ambrosius, Epist. 48,5 (PL 16, 1153); Augustinus, In Ioann. Ev. tr. 23,6 (PL 35, 1585; CChr 36, 236). Er zeigt überdies von da aus, daß der Heilige Geist uns nicht erlöst hat, weil er nicht Fleisch angenommen hat: De Agone Christ. 22,24 (Pl 40, 302); Cyrill v. Alex.' Ad. Nest. I 1 (PG 76, 20); Fulgentius, Epist. 17, 3, 5 (PL 65, 454); Ad Trasimundum III 21 (PL 65, 284: über Traurigkeit und Furcht).

[5] Der Geist ist es, der durch die Propheten gesprochen hat: Symb. Constantinopol. (Denz.-Schönmetzer 150); Leo d. Gr. Sermo 76 (PL 54, 405—406): „Als am Pfingsttag der Heilige Geist des Herrn die Jünger erfüllte, war dies nicht der Anfang des Geschenks, sondern die Hinzufügung der Fülle, denn auch die Patriarchen, Propheten, Priester und alle Heiligen der vorangegangenen Zeiten wurden durch des gleichen Geistes Heiligung belebt... wenn auch nicht dasselbe Maß der Gaben war." Auch Sermo 77,1 (PL 54, 412); Leo XIII., Enz. Divinum illud (ASS 1897, 650—651). Auch Joh. Chrysostomus, obgleich er auf der Neuheit der Geistsendung am Pfingsttag insistiert: In Eph c. 4 Hom. 10, 1 (PG 62, 75).

[6] Über Babel und Pfingsten sprechen die Väter oft: Origenes, In Gen. c. 1 (PG 12, 112); Gregor v. Naz., Oratio 41, 16 (PG 36, 449); Joh. Chrysostomus, Hom. 2 in Pentec., 2 (PG 50, 467); In Act. Apost. (PG 60, 44); Augustinus, En in ps. 54, 11 (PL 36, 636; CChr 39, 664 f.); Sermo 271 (PL 38, 1245); Cyrill v. Alex., Glaphyra in Genesim II (PG 69, 79); Gregor d. Gr., Hom. in Evang. Buch II Hom. 30, 4 (Pl 76, 1222); Beda, In Hexaem., Buch III (PL 91, 125). Siehe überdies das Bild im Atrium der Markusbasilika in Venedig.

Die Kirche spricht alle Sprachen und sammelt so alle in der Katholizität des Glaubens: Augustinus, Sermones 266, 267, 268, 269 (PL 38, 1225—1237); Sermo 175, 3 (PL 38, 946); Joh. Chrysostomus, In Ep. I ad Cor., Hom 35 (PG 61, 296); Cyrill v. Alex, Fragm. in Act. (PG 74, 758); Fulgentius, Sermo 8, 2—3 (PL 65, 743—744). Über Pfingsten als Konsekration der Apostel zur Mission vgl. J. A. Cramer, Catena in Acta SS. Apostolorum (Oxford 1838) 24 f.

[7] Vgl. Lk 3, 22; 4, 1; Apg 10, 38.

[8] Vgl. Jo 14—17; Paul VI., Ansprache bei der Konzilseröffnung am 14. Sept. 1964 (AAS 1964, 807).

[9] Vgl. Const. Dogm. Lumen Gentium 4.

[10] Augustinus, Sermo 267, 4 (Pl 38, 1231): „Der Heilige Geist wirkt das in der ganzen Kirche, was die Seele in allen Gliedern eines Leibes tut." Vgl. Const. Dogm. Lumen Gentium 7 (mit Anm. 8).

[11] Vgl. Apg 10, 44—47; 11, 15; 15, 8.

[12] Vgl. Apg 4, 8; 5, 32; 8, 26. 29. 39; 9, 31; 10; 11, 24. 28; 13, 2. 4. 9; 16, 6—7; 20, 22—23; 21, 11 usw.

[13] Tertullian, Apologeticum 50, 13 (PL 1, 534; CChr I, 171).

[14] Schon Thomas v. Aquin spricht von der apostolischen Aufgabe, die Kirche zu pflanzen: Vgl. Sent. Lib. I dist. 16 q. 1 a. 2 ad 2 u. 4; a. 3 sol.; Summa Theol. I q. 43 a. 7 ad 6; I—II q. 106 a. 4 ad 4. Vgl. Benedikt XV.,

30 apr. 1939 ad Directores OO. PP. MM.; Id., 24 iun. 1944, ad Directores OO. PP. MM. (AAS 1944, 210; rursus in AAS 1950, 727, et 1951, 508); Id., 29 iun. 1948 ad clerum indigenum (AAS 1948, 374); Id., *Evangelii Praecones*, 2 iun. 1951 (AAS 1951, 507); Id., *Fidei Donum*, 15 ian. 1957 (AAS 1957, 236); Ioannes XXIIII, *Princeps Pastorum*, 28 nov. 1959 (AAS 1959, 835); Paulus VI, *Hom* 18 oct. 1964 (AAS 1964. 911).

Tam S. Pontifices quam Patres et Scholastici saepe loquunter de *dilatatione* Ecclesiae: S. Thomas Aq., *Comm. in Matt.*, 16, 28; Leo XIII, Enc. *Sancta Dei Civitas* (ASS 1880, 241); Benedictus XV, Enc. *Maximum illud* (AAS 1919, 442); Pius XI, Enc. *Rerum Ecclesiae* (AAS 1926, 65).

[15] In hac notione activitatis missionalis, sicuti patet, secundum rem etiam illae partes Americae Latinae includuntur, in quibus nec hierarchia propria nec maturitas christianae vitae nec praedicatio Evangelii sufficiens adsunt. Utrum autem territoria haec a Sancta Sede de facto ut missionaria agnoscantur, a Concilio non pendet. Quapropter quoad connexionem inter notionem activitatis missionalis et territoria certa consulto dicitur hanc activitatem «plerumque» exerceri in certis territoriis a S. Sede agnitis.

[16] Decr. *Unitatis redintegratio*, 1.

[17] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 14.

[18] Cf. Io. 7, 18; 8, 30 et 44; 8, 50; 17, 1.

[19] De hac synthetica idea vide doctrinam S. Irenaei de Recapitulatione. Cf. etiam Hippolytus, *De Antichristo*, 3: «Omnes volens omnesque salvare desiderans, omnes Dei filios praestare volens sanctosque omnes in unum hominem perfectum vocans...» (PG 10, 732; GCS Hippolyt I 2 p. 6); *Benedictiones Iacob*, 7 (T.U., 38-1 p. 18, lin. 4 ss.); Origenes, *In Ioann.* Tom. I, n. 16: «Tum enim cognoscendi Deum una erit actio eorum qui ad Deum pervenerint, duce eo Verbo quod est apud Deum; ut sic sint in cognitione Patris formati omnes accurate filii, ut nunc solus Filius novit Patrem» (PG 14, 49; GCS Orig. IV 20); S. Augustinus, *De sermone Domini in monte*, I, 41: «Diligamus quod nobiscum potest ad illa regna perduci, ubi nemo dicit: Pater meus, sed omnes uni Deo: Pater noster» (PL 34, 1250); S. Cyrillus Alex., *In Ioann.* I: «Sumus enim omnes in Christo et communis humanitatis persona in ipsum reviviscit. Nam et novissimus Adam idcirco nuncupatus est... Habitavit enim in nobis, qui per naturam Filius est ac Deus; ideoque in eius Spiritu clamamus: Abba Pater! Habitat autem Verbum in omnibus in uno templo, scilicet quod propter nos et ex nobis assumpsit, ut omnes in seipso habens, omnes in uno corpore, sicuti Paulus ait, reconciliaret Patri» (PG 73, 161-164).

[20] Benedictus XV, *Maximum illud* (AAS 1919, 445): «Nam ut Ecclesia Dei catholica est nullamque apud gentem vel nationem extranea...». Cf. Ioannes XXIII, Enc. *Mater et Magistra:* «a iure divino ad universas pertinet gentes... Ecclesia, cum in populi alicuius quasi venas vim suam inseruerit, idcirco neque est neque se existimat institutum quoddam, eidem populo extrinsecus impositum... Atque ideo quidquid bonum honestumque sibi esse videatur, idem confirmant atque perficiunt» (sc. hi qui in Christo renati sunt) (AAS 1961, 444).

[21] Cf. Irenaeus, *Adv. Haer.*, III. 15, n. 3 (PG 7, 919): «Veritatis fuerunt praedicatores et apostoli libertatis».

[22] Ant. O diei 23 decembris.

[23] Cf. Mt. 24, 31; Didaché 10, 5 (Funk I, p. 32).

[24] Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 17. S. Augustinus, *De Civitate Dei*, 19, 17 (PL 41, 646). Instr. S. C. P. F. (*Collectanea* I, n. 135 p. 42).

[25] Secundum Origenem, Evangelium praedicari debet ante consummationem mundi huius: *Hom. in Luc.*, XXI (GCS, Orig. IX 136. 21 sq.); *In Matth, comm. ser.*, 39 (XI 75, 25 sq.; 76, 4 sq,); *Hom. in Ierem.* III, 2

Maximum illud, 30. Nov. 1919 (AAS 1919, 445 u. 453); Pius XI., Rerum Ecclesiae, 28. Febr. 1926 (AAS 1926, 74); Pius XII., 30. April 1939 an die Direktoren der Päpstlichen Missionswerke; Ders., 24. Juni 1944 an die Direktoren der Päpstlichen Missionswerke (AAS 1944, 210; wieder in AAS 1950, 727, u. 1951, 508); Ders., 29. Juni 1948 an den einheimischen Klerus (AAS 1948, 374); Ders., Evangelii Praecones, 2. Juni 1951 (AAS 1951, 507); Ders., Fidei Donum, 15. Jan. 1957 (AAS 1957, 236); Johannes XXIII., Princeps Pastorum, 28. Nov. 1959 (AAS 1959, 835); Paul VI., Hom. vom 18. Okt. 1964 (AAS 1964, 911). — Sowohl die Päpste wie Kirchenväter und scholastische Theologen sprechen oft von der „Ausbreitung" der Kirche; Thomas v. A., Matthäuskomm. 16, 28; Leo XIII., Enz. Sancta Dei Civitas (ASS 1880, 241); Benedikt XV., Enz. Maximum illud (AAS 1919, 442); Pius XI., Enz. Rerum Ecclesiae (AAS 1926, 65).

[15] Es ist klar, daß in dieser Bestimmung der missionarischen Tätigkeit der Sache nach auch jene Gebiete Lateinamerikas eingeschlossen sind, in denen weder eine eigene Hierarchie noch ein Reifestand christlichen Lebens noch eine ausreichende Evangeliumsverkündigung gegeben sind. Ob aber diese Gebiete vom Heiligen Stuhl tatsächlich als Missionsgebiete anerkannt werden, hängt nicht vom Konzil ab. Deshalb wird bezüglich der Verknüpfung zwischen dem Begriff der missionarischen Tätigkeit und bestimmten Gebieten absichtlich gesagt, diese Tätigkeit werde „meist" in bestimmten, vom Heiligen Stuhl bestätigten Gebieten ausgeübt.

[16] Vgl. Dekret über den Ökumenismus 1.

[17] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 14.

[18] Vgl. Jo 7, 18; 8, 30 u. 44; 8, 50; 17, 1.

[19] Zu dieser Synthese vgl. die Rekapitulationstheologie des heiligen Irenäus. Vgl. auch Hippolyt, De Antichristo 3: „Alle begehrt er, alle möchte er retten, alle will er zu Kindern Gottes machen und alle Geheiligten beruft er zu dem einen vollkommenen Menschen . . ." (PG 10, 732; GCS Hippolyt I, 2, S. 6); Benedictiones Jacob 7 (TU 38, 1 S. 18 Z. 4 f); Origenes, In Joann. I 16: „Dann wird das Gotterkennen derer, die geleitet von dem Wort, das bei Gott ist, zu Gott gelangt sein werden, eine einzige Handlung sein, daß so, in der Erkenntnis des Vaters gebildet, wie jetzt nur der Sohn den Vater erkennt, alle wahrhaft Söhne seien" (PG 14, 49; GCS Origenes IV, 20); Augustinus, De sermone Domini in monte I 41: „Wir wollen lieben, was mit uns zu jenem Reich kommen kann, wo niemand sagt: Mein Vater, sondern alle zu dem einen Gott sagen: Vater unser" (PL 34, 1250); Cyrill v. Alex., In Joann. I: „Wir sind nämlich alle in Christus und die gemeinsame Person der Menschheit findet in ihm neues Leben. Deshalb trägt er ja auch den Namen ‚letzter Adam' . . . Unter uns hat er nämlich gewohnt, der von Natur aus Sohn ist und Gott; darum rufen wir in seinem Geiste: Abba Vater! Es wohnt aber das Wort in allen als in einem einzigen Tempel, den es unseretwegen und aus uns angenommen hat, um alle in sich tragend, alle in dem einen Leib, wie Paulus sagt, dem Vater zu versöhnen" (PG 73, 161—164).

[20] Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 445): „Denn als Kirche Gottes ist sie katholisch und für kein Volk und keine Nation fremd . . ." Vgl. Johannes XXIII., Enz. Mater et Magistra: „Von göttlichem Recht her gehört sie zu allen Völkern . . . Wenn die Kirche sozusagen in die Adern irgendeines Volkes ihre Lebenskraft einbringt, ist sie deshalb nicht irgendeine Institution, die diesem Volk von außen her aufgestülpt wird, und sie versteht sich auch selbst nicht so . . . Und deshalb unterstützen und vollenden sie (d. h. die in Christus Wiedergeborenen), was immer ihnen gut und wertvoll erscheint" (AAS 1961, 444).

[21] Vgl. Irenäus, Adv. Haer. III 15, 3 (PG 7, 919): „Sie

(VIII 308, 29 s.); S. Thomas, *Summ. Theol.* Ia IIae, q. 106, a. 4, ad 4.

[26] Hilarius Pict., *In Ps.* 14 (PL 9, 301); Eusebius Caesariensis, *In Isaiam* 54, 2-3 (PG 24, 462-463); Cyrillus Alex., *In Isaiam* V, cap. 54, 1-3 (PG 70, 1193).

CAPUT II

[1] Cf. Alloc. Pauli VI die 21 nov. 1964 in Concilio habita (AAS 1964, 1013).

[2] Cf. Decl. *De Libertate Religiosa*, 2, 4, 10; Const. *De Ecclesia in mundo huius temporis.*

[3] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 17.

[4] Cf. Const. *De Sacra Liturgia*, 64-65.

[5] De qua liberatione a servitute daemonis et tenebrarum, in Evangelio cf. Mt. 12, 28; Io. 8, 44; 12, 31 (cf. I Io. 3, 8; Eph. 2, 1-2). In Liturgia Baptismi cf. Rit. Rom.

[6] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 14.

[7] Cf. Augustinus- *Tract. in Iann.* 11, 4 (PL 35, 1476).

[8] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 9.

[9] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 10, 11, 34.

[10] Cf. Const. Dogm. *De Divina Revelatione*, 21.

[11] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 12, 35.

[12] Cf. Ib., 23, 36.

[13] Cf. Ib., 11, 35, 41.

[14] Cf. Decr. *De Ecclesiis Orientalibus*, 30.

[15] *Epist. ad Diognetum*, 5 (PG 2, 1173); cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 38.

[16] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 32; Decr. *De Apostolatu laicorum.*

[17] Cf. Decr. *De Institutione Sacerdotali*, 4, 8, 9.

[18] Cf. Const. *De Sacra Liturgia*, 17.

[19] Cf. Decr. *De Institutione Sacerdotali*, 1.

[20] Cf. Ioannes XXIII, *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 843-844).

[21] Cf. Decr. *De Oecumenismo*, 4.

[22] Cf. Ioannes XXIII, *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 842).

[23] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 29.

[24] Cf. Ioannes XXIII, *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 855).

[25] Agitur de sic dictis «catéchistes à plein temps», «full time catechists».

[26] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 31, 44.

CAPUT III

[1] Cf. Ioannes XXIII, *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 838).

[2] Cf. Decr. *De Ministerio et Vita Sacerdotali*, 11; Decr. *De Institutione Sacerdotali*, 2.

[3] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 25.

[4] Cf. Decr. de Ministerio et vita presbyterorum, 10, ubi ad peculiaria opera pastoralia pro diversis coetibus socialibus faciliora reddenda, praevidetur constitutio Praelaturarum personalium, in quantum ratio apostolatus recte exercendi id postulaverit.

[5] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 13.

[6] Cf. Alloc. Pauli VI in Canon. Ss. Mart. Ugandens. (AAS 1964, 908).

[7] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 13.

CAPUT IV

[1] Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 17.

[2] «Institutorum» nomine veniunt Ordines, Congregationes, Instituta et Associationes quae in Missionibus laborant.

[3] Cf. Pius XI, *Rerum Ecclesiae* (AAS 1926, 69-71); Pius XII, *Saeculo exeunte* (AAS 1940, 256); *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 506).

[4] Cf. Benedictus XV, *Maximum illud* (AAS 1919, 449-450).

[5] Cf. Benedictus XV, *Maximum illud* (AAS 1919, 448-449); Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 507). In formatione missionariorum sacerdotum etiam ratio

waren Verkünder der Wahrheit und Apostel der Freiheit."

[22] O-Antiphon vom 23. Dezember.

[23] Vgl. Mt 24, 31; Didache 10, 5 (Funk I S. 32).

[24] Dogm. Konst. Lumen Gentium 17. Augustinus, De Civ. Dei 19, 17 (PL 41, 646). Instructio der Kongregation für die Glaubensverbreitung (Collectanea I n. 135 S. 42).

[25] Nach Origenes muß das Evangelium vor der Vollendung dieser Welt verkündet werden: Hom. in Luc 21 (GCS Orig. IX 136, 21 f); In Matth. comm. ser. 39 (XI 75, 25 f; 76, 4 f); Hom. in Jer 3, 2 (VIII 308, 29); Thomas, Summa Theol. I—II q. 106 a. 4 ad 4.

[26] Hilarius v. Poitiers, In ps 14 (PL 9, 301); Eusebius v. Caes., In Isaiam 54, 2—3 (PG 24, 462—463); Cyrill v. Alex., In Isaiam V cap. 54, 1—3 (PG 70, 1193).

KAPITEL II

[1] Vgl. die Ansprache Pauls VI. im Konzil, 21. Nov. 1964 (AAS 1964), 1013).

[2] Vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit 2, 4, 10; Konst. über die Kirche in der heutigen Welt.

[3] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium, 17.

[4] Vgl. Konst. über die heilige Liturgie, 64—65.

[5] Über diese Befreiung von der Knechtschaft Satans und der Finsternis im Evangelium vgl. Mt 12, 28; Jo 8, 44; 12, 31 (vgl. 1 Jo 3, 8; Eph 2, 1—2). In der Taufliturgie vgl. das römische Rituale.

[6] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 14.

[7] Vgl. Augustinus, Tract. in Joann. 11, 4 (PL 35, 1476).

[8] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium, 9.

[9] Vgl. Dogm. Konst. Gentium 10, 11, 34.

[10] Vgl. Dogm. Konst. De Divina Revelatione 21.

[11] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 12, 35.

[12] Vgl. ebd. 23, 36.

[13] Vgl. ebd. 11, 35, 41.

[14] Vgl. Dekr. De Ecclesiis Orientalibus 30.

[15] Brief an Diognet 5 (PG 2, 1173); vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 38.

[16] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 32; Dekr. über das Laienapostolat.

[17] Vgl. Dekr. über die Priesterausbildung 4. 8. 9.

[18] Vgl. Konst. über die heilige Liturgie, 17.

[19] Vgl. Dekr. über die Priesterausbildung, 1.

[20] Vgl. Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 843—844).

[21] Vgl. Dekr. über den Ökumenismus 4; Decl. De habitudine Ecclesiae ad Religiones nonchristianas.

[22] Vgl. Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 842).

[23] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 29.

[24] Vgl. Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 855).

[25] Es handelt sich um hauptamtliche Katechisten.

[26] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 31, 44.

KAPITEL III

[1] Vgl. Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 838).

[2] Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester 11; Dekret über die Priesterausbildung 2.

[3] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 25.

[4] Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester 10. Dort ist, soweit er zur richtigen Ausübung des Apostolates nötig ist, die Errichtung personaler Präfekturen vorgesehen, um die besondere pastorale Betreuung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu erleichtern.

[5] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 13.

[6] Vgl. Ansprache Pauls VI. bei der Kanonisation der Martyrer von Uganda (AAS 1964, 908).

[7] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 13.

KAPITEL IV

[1] Dogm. Konst. Lumen Gentium 17.

[2] Unter „Instituten" werden hier Orden, Kongregationen, Institute und Vereinigungen, die in den Missionen arbeiten, verstanden.

habenda est eorum quae statuuntur in Decreto *De Institutione Sacerdotali* Concilii Vat. II.

[6] Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 41.

[7] Cf. Benedictus XV, *Maximum illud* (AAS 1919, 440); Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 507).

[8] Benedictus XV, *Maximum illud* (AAS 1919, 448); Decr. S. C. P. F., 20 maii 1923 (AAS 1923, 369—370); Pius XII., *Saeculo exeunte* (AAS 1940, 256); *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 507); Ioannes XXIII, *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 843—844).

[9] Decr. *de Institutione Sacerdotali*, 19-21; Const. Apost. *Sedes Sapientiae* cum Statutis generalibus.

[10] Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 523-524).

[11] Benedictus XV, *Maximum illud* (AAS 1919, 448); Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 507).

[12] Cf. Pius XII, *Fidei donum* (AAS 1957, 234).

[13] Cf. *De ministerio et vita presbyterorum*, 10, ubi de Dioecesibus et Praelaturis personalibus et aliis huiusmodi sermo fit.

CAPUT V

[1] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 18.

[2] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 23.

[3] Cf. Motu proprio *Apostolica Sollicitudo*, 15 sept. 1965.

[4] Cf. Paulus VI, Alloc. die 21 nov. 1964 in Concilio habita (AAS 1964).

[5] Cf. Benedictus XV *Maximum illud* (AAS 1919, 39-40).

[6] Si quae missiones propter peculliares rationes aliis Dicasteriis pro tempore adhuc subsunt, expedit ut illa Dicasteria relationem habeant cum Sacra Congregatione de Propaganda Fide, ut in omnibus Missionibus ordinandis ac dirigendis ratio et norma omnino constans atque uniformis haberi possit.

[7] Cf. Decr. *De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia*, 35, 4.

[8] Cf. Decr. *De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia*, 36-38.

[9] Cf. Decr. *De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia*, 35, 5-6.

CAPUT VI

[1] Cf. Decr. *De Oecumenismo*, 12.

[2] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 23-24.

[3] Cf. Benedictus XV, *Maximum Illud* (AAS 1919, 453-454); Pius XI, *Rerum Ecclesiae* (AAS 1926, 71-73); Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 525-526); Id., *Fidei Donum* (AAS 1957, 241).

[4] Cf. Pius XII, *Fidei Donum* (AAS 1957, 245-246).

[5] Decr. *De Pastorali Episcoporum munere*, 6.

[6] Cf. Pius XII, *Fidei Donum* (AAS 1957, 245).

[7] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 28.

[8] Cf. Pius XI, *Rerum Ecclesiae* (AAS 1926, 72).

[9] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 44.

[10] Cf. *ibid.*, 33, 35.

[11] Cf. Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 510-514); Ioannes XXIII, *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 851-852).

[12] Cf. Const. Dogm. *Lumen Gentium*, 46.

[13] Cf. Pius XII, *Evangelii Praecones* (AAS 1951, 527); Ioannes XXIII. *Princeps Pastorum* (AAS 1959, 864).

[3] Vgl. Pius XI., Rerum Ecclesiae (AAS 1926, 69—71); Pius XII., Saeculo exeunte (AAS 1940, 256); Evangelii Praecones (AAS 1951, 506).

[4] Vgl. Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 449—450).

[5] Vgl. Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 448—449); Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 507). Bei der Vorbereitung der Priestermissionare ist auch zu beachten, was im Dekret über die Priesterausbildung des Zweiten Vatikanischen Konzils festgesetzt worden ist.

[6] Dogm. Konst. Lumen Gentium 41.

[7] Vgl. Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 440); Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 507).

[8] Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 448); Dekret der Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 20. Mai 1923 (AAS 1923, 369—370); Pius XII., Saeculo exeunte (AAS 1940, 256); Evangelii Praecones (AAS 1951, 507); Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 843—844).

[9] Dekret über Dienst und Leben der Priester 19—21; Const. Apost. Sedes Sapientiae mit den allgemeinen Festlegungen.

[10] Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 523—524).

[11] Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 449); Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 507).

[12] Vgl. Pius XII., Fidei donum (AAS 1957, 234).

[13] Vgl. Über Dienst und Leben der Priester 9, wo von Personaldiözesen und -prälaturen und dergleichen gehandelt wird.

KAPITEL V

[1] Vgl. Konst. Lumen Gentium 18.

[2] Vgl. ebd. 23.

[3] Vgl. Motuproprio Apostolica Sollicitudo, 15. Sept. 1965.

[4] Vgl. Ansprache Pauls VI. vom 21. Nov. 1964 im Konzil (AAS 1964).

[5] Vgl. Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 440).

[6] Wo aus besonderen Umständen vorübergehend noch einige Missionen anderen Kongregationen unterstellt sind, mögen diese mit der Heiligen Kongregation für die Verbreitung des Glaubens Kontakt halten, damit die Leitung und Lenkung aller Missionen in wirklich beständiger und einheitlicher Weise geschehen könne.

[7] Vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, 35, 4.

[8] Vgl. ebd. 36—38.

[9] Vgl. ebd. 35, 5—6.

KAPITEL VI

[1] Vgl. Dekret über den Ökumenismus 12.

[2] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 23—24.

[3] Vgl. Benedikt XV., Maximum illud (AAS 1919, 453—454); Pius XI., Rerum Ecclesiae (AAS 1926, 71—73); Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 525—526); Ders., Fidei Donum (AAS 1957, 241).

[4] Vgl. Pius XII., Fidei Donum (AAS 1957, 245—246).

[5] Dekr. über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche 6.

[6] Vgl. Pius XII., Fidei Donum (AAS 1957, 245).

[7] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 28.

[8] Vgl. Pius XI., Rerum Ecclesiae (AAS 1926, 72).

[9] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 44.

[10] Vgl. ebd. 33, 35.

[11] Vgl. Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 510—514); Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 851—852).

[12] Vgl. Dogm. Konst. Lumen Gentium 46.

[13] Vgl. Pius XII., Evangelii Praecones (AAS 1951, 527); Johannes XXIII., Princeps Pastorum (AAS 1959, 864).

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 6**

INHALT: Dekret über das Apostolat der Laien

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Dekret über das Apostolat der Laien

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DECRETUM DE APOSTOLATU LAICORUM

PROOEMIUM

1. Apostolicam actuositatem populi Dei impensiorem reddere volens[1], Sacrosancta Synodus sollicite se verit ad christifideles laicos, quorum patres in missione Ecclesiae proprias et omnino necessarias iam aliis in locis commemoravit[2]. Apostolatus enim laicorum, ex ipsa eorum christiana vocatione promanans, numquam potest in Ecclesia deficere. Quam spontanea fuerit huiusmodi actuositas in primordiis Ecclesiae, quamque frugifera, ipsae Sacrae Litterae luculenter demonstrant (cf. Act. 11, 19-21; 18, 26; Rom. 16, 1-16; Phil. 4, 3).

Nostra autem tempora non minorem exigunt zelum laicorum, immo condiciones hodiernae omnino impensiorem et latiorem poscunt apostolatum eorum. Augescens enim in dies numerus hominum, scientiarum atque technicarum artium progressus, arctiores inter homines necessitudines non solum in immensum dilatarunt apostolatus laicorum spatia, magna ex parte ipsis tantum aperta, verum etiam nova suscitarunt problemata quae eorum sollertem curam studiumque expostulant. Eo urgentior huiusmodi apostolatus redditur quatenus autonomia multarum provinciarum vitae humanae plurimum, uti par est, succrevit, aliquando cum quadam abscessione ab ordine ethico ac religioso et gravi discrimine vitae christianae. Insuper multis in regionibus in quibus sacerdotes admodum pauci sunt vel, ut quandoque accidit, debita ministerii libertate pri-

DEKRET ÜBER DAS APOSTOLAT DER LAIEN

EINLEITUNG

1. Um dem apostolischen Wirken des Gottesvolkes mehr Gewicht zu verleihen[1], wendet sich die Heilige Synode nunmehr eindringlich an die Laienchristen, von deren spezifischem und in jeder Hinsicht notwendigem Anteil an der Sendung der Kirche sie schon andernorts gesprochen hat[2]. Denn das Apostolat der Laien, das in deren christlicher Berufung selbst seinen Ursprung hat, kann in der Kirche niemals fehlen. Wie spontan und fruchtbar dieses Wirken in der Frühzeit der Kirche war, zeigt klar die Heilige Schrift selbst (vgl. Apg 11, 19—21; 18, 26; Röm 16, 1—16; Phil 4, 3).

Unsere Zeit aber erfordert keinen geringeren Einsatz der Laien, im Gegenteil, die gegenwärtigen Verhältnisse verlangen von ihnen ein durchaus intensiveres und weiteres Apostolat. Das dauernde Anwachsen der Menschheit, der Fortschritt von Wissenschaft und Technik, das engere Netz der gegenseitigen menschlichen Beziehungen haben nicht nur die Räume des Apostolats der Laien, die großenteils nur ihnen offen stehen, ins Unermeßliche erweitert; sie haben darüber hinaus auch neue Probleme hervorgerufen, die das eifrige Bemühen sachkundiger Laien erfordern. Dieses Apostolat wird um so dringlicher, als die Autonomie vieler Bereiche des menschlichen Lebens — und zwar mit vollem Recht — sehr gewachsen ist, wenngleich dieses Wachstum bisweilen mit einer gewissen Entfremdung von der ethischen und religiösen Ordnung und mit einer schweren Krise des christlichen Lebens verbunden ist. Zudem

vantur, sine laicorum opera Ecclesia vix posset praesens et actuosa esse.

Huius multiplicis urgentisque necessitatis signum est evidens operatio Spiritus Sancti laicos hodie magis magisque propriae responsabilitatis conscios reddentis eosque ad servitium Christi et Ecclesiae ubique incitantis[3].

Hoc in decreto Concilium apostolatus laicorum naturam, indolem et varietatem illustrare intendit, necnon principia fundamentalia enuntiare instructionesque pastorales tradere ad eiusdem efficacius exercitium; quae omnia tamquam normae habeantur in recognoscendo iure canonico quod ad laicorum apostolatum attinet.

könnte die Kirche in vielen Gebieten, in denen es nur ganz wenige Priester gibt oder diese, wie es öfters der Fall ist, der für ihren Dienst notwendigen Freiheit beraubt sind, ohne die Arbeit der Laien kaum präsent und wirksam sein.

Ein Hinweis auf diese vielfältige und dringende Notwendigkeit des Laienapostolats liegt auch in dem unverkennbaren Wirken des Heiligen Geistes, der den Laien heute mehr und mehr das Bewußtsein der ihnen eigentümlichen Verantwortung schenkt und sie allenthalben zum Dienst für Christus und seine Kirche aufruft[3].

In diesem Dekret möchte nun das Konzil Natur, Eigenart und Vielgestaltigkeit des Laienapostolates erläutern, zugleich aber auch grundlegende Prinzipien vorlegen und pastorale Weisungen geben, die zu seiner wirksameren Betätigung helfen sollen. Dies alles soll dann auch bei der Revision des kanonischen Rechts, soweit es das Laienapostolat betrifft, als Norm gelten.

CAPUT I

DE VOCATIONE LAICORUM AD APOSTOLATUM

2. Ad hoc nata est Ecclesia ut regnum Christi ubique terrarum dilatando ad gloriam Dei Patris, omnes homines salutaris redemptionis participes efficiat[1], et per eos mundus universus re vera ad Christum ordinetur. Omnis navitas Corporis Mystici hunc in finem directa apostolatus dicitur quem Ecclesia per omnia sua membra, variis quidem modis, exercet; vocatio enim christiana, natura sua, vocatio quoque est ad apostolatum. Sicut in viventis corporis compage, nullum membrum mere passive sese gerit, sed simul cum vita corporis eiusdem operositatem quoque participat, sic in corpore Christi, quod est Ecclesia, totum corpus «secundum operationem in mensuram uniuscuisque membri, augmentum corporis facit» (Eph. 4, 16). Quinimmo tanta est in hoc corpore connexio et membrorum compactio (cf. Eph. 4, 16), ut membrum quod ad augmentum corporis secundum suam mensuram non operatur, nec Ecclesiae nec sibi prodesse dicendum sit.

Est in Ecclesia diversitas ministerii, sed unitas missionis. Apostolis eorumque successoribus a Christo collatum est munus in ipsius nomine et postetate docendi, sanctificandi et regendi. At laici, muneris sacerdotalis, prophetici et regalis Christi participes effecti, suas partes in missione totius populi Dei explent in Ecclesia et in mundo[2]. Apostolatum reapse exercent sua operositate ad evangelizationem ac sanctificationem hominum et ad rerum temporalium ordinem spiritu evangelico perfundendum ac perficiendum, ita ut eorum operositas in hoc ordine testimonium Christi manifeste perhibeat et ad salutem hominum inserviat. Cum vero laicorum statui hoc sit proprium ut in medio mundi negotiorumque saecularium vitam agant, ipsi a Deo vocantur ut, spiritu christiano fer-

ERSTES KAPITEL

DIE BERUFUNG DER LAIEN ZUM APOSTOLAT

2. Dazu ist die Kirche ins Leben getreten: sie soll zur Ehre Gottes des Vaters die Herrschaft Christi über die ganze Erde ausbreiten und so alle Menschen der heilbringenden Erlösung teilhaftig machen[1], und durch diese Menschen soll die gesamte Welt in Wahrheit auf Christus hingeordnet werden. Jede Tätigkeit des mystischen Leibes, die auf dieses Ziel gerichtet ist, wird Apostolat genannt; die Kirche verwirklicht es, wenn auch auf verschiedene Weise, durch alle ihre Glieder; denn die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat. Wie sich im Gefüge eines lebendigen Leibes ein Glied nicht nur passiv verhält, sondern zugleich mit dem Leben des Leibes auch an seinem Tun teilnimmt, so bewirkt auch im Leib Christi, der die Kirche ist, der ganze Leib „gemäß der jedem einzelnen Glied zugemessenen Wirkkraft das Wachstum des Leibes" (Eph 4, 16). Ja, so stark ist in diesem Leib die Verbindung und der Zusammenhalt der Glieder (vgl. Eph 4, 16), daß man von einem Glied, das nicht nach seinem Maß zum Wachstum des Leibes beiträgt, sagen muß, es nütze weder der Kirche noch sich selber.

Es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung. Den Aposteln und ihren Nachfolgern wurde von Christus das Amt übertragen, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Die Laien hingegen, die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes[2]. Durch ihr Bemühen um die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und um die Durchdringung und Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung mit dem Geist des Evangeliums üben sie tatsächlich ein Apostolat aus. So legt ihr Tun in dieser Ordnung offen für Christus Zeugnis ab und dient dem Heil der Menschen. Da es aber

ventes, fermenti instar in mundo apostolatum suum exerceant.

3. Laici officium et ius ad apostolatum obtinent ex ipsa sua cum Christo Capite unione. Per Baptismum enim corpori Christi mystico inserti, per Confirmationem virtute Spiritus Sancti roborati, ad apostolatum ab ipso Domino deputantur. In regale sacerdotium et gentem sanctam (cf. 1 Petr. 2, 4-10) consecrantur, ut per omnia opera spirituales offerant hostias et ubique terrarum Christo testimonium perhibeant. Sacramentis autem, praesertim SS. Eucharistia, communicatur et alitur illa caritas quae veluti anima est totius apostolatus[3].

Apostolatus in fide, spe et caritate exercetur quas Spiritus Sanctus in cordibus omnium Ecclesiae membrorum diffundit. Immo praecepto caritatis, quod est maximum mandatum Domini, omnes christifideles urgentur ad procurandam gloriam Dei per adventum regni eius, et vitam aeternam omnibus hominibus ut cognoscant solum Deum verum et quem misit Iesum Christum (cf. Io. 17, 3).

Omnibus igitur christifidelibus onus praeclarum imponitur adlaborandi ut divinum salutis nuntium ab universis hominibus ubique terrarum cognoscatur et accipiatur.

Ad hunc apostolatum exercendum Spiritus Sanctus, qui populi Dei sanctificationem per ministerium et sacramenta operatur, fidelibus peculiaria quoque tribuit dona (cf. 1 Cor. 12, 7) ea «dividens singulis prout vult» (1 Cor. 12, 11), ut «unusquisque, sicut accepit gratiam, in alterutrum illam administrantes» sint et ipsi «sicut boni dispensatores multiformis gratiae Dei» (1 Petr. 4, 10), in aedificationem totius corporis in caritate (cf. Eph. 4, 16). Ex horum charismatum, etiam simpliciorum, acceptione, pro unoquoque credentium ius et officium oritur eadem in bonum hominum et aedificationem Ecclesiae exercendi in Ecclesia et in mundo, in libertate Spiritus Sancti, qui «ubi vult spirat» (Io. 3, 8), et simul in communione cum fratribus in Christo, maxime cum pastoribus suis, quorum est de eorum germana natura et ordinato exercitio iudicium ferre, non quidem ut Spiritum extinguant sed ut omnia probent et quod bonum est teneant (cf. 1 Thess. 5, 12. 19. 21)[4].

4. Cum Christus missus a Patre totius apostolatus Ecclesiae fons et orgio sit, patet fecunditatem apostolatus laicorum pendere ex ipsorum cum Christo vitali unione, dicente Domino: «Qui manet in me et ego in eo, hic fert fructum multum, quia sine me nihil potestis facere» (Io. 15, 5). Haec vita intimae unionis cum Christo in Ecclesia alitur subsidiis spiritualibus, quae omnibus fidelibus sunt communia, praesertim actuosa participatione Sacrae Liturgiae[5], ita a laicis adhibenda ut hi, dum ipsa mundi officia in ordinariis vitae condicionibus recte adimplent, unionem cum Christo a vita sua

dem Stand der Laien eigen ist, inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben.

3. Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk (vgl. 1 Petr 2, 4—10) geweiht, damit sie durch alle ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen. Durch die Sakramente, vor allem die heilige Eucharistie, wird jene Liebe mitgeteilt und genährt, die sozusagen die Seele des gesamten Apostolates ist[3].

Das Apostolat verwirklicht sich in Glaube, Hoffnung und Liebe, die der Heilige Geist in den Herzen aller Glieder der Kirche ausgießt. Ja, das Gebot der Liebe, das der große Auftrag des Herrn ist, drängt alle Christen, für die Ehre Gottes, die durch das Kommen seines Reiches offenbar wird, und für das ewige Leben aller Menschen zu wirken, damit sie den einzigen wahren Gott erkennen und den, den er gesandt hat, Jesus Christus (vgl. Jo 17, 3).

Allen Christen ist also die ehrenvolle Last auferlegt, mitzuwirken, daß die göttliche Heilsbotschaft überall auf Erden von allen Menschen erkannt und angenommen wird.

Zum Vollzug dieses Apostolates schenkt der Heilige Geist, der ja durch den Dienst des Amtes und durch die Sakramente die Heiligung des Volkes Gottes wirkt, den Gläubigen auch noch besondere Gaben (vgl. 1 Kor 12, 7); „einem jeden teilt er sie zu, wie er will" (1 Kor 12, 11), damit „alle, wie ein jeder die Gnadengabe empfangen hat, mit dieser einander helfen" und so auch selbst „wie gute Verwalter der mannigfachen Gnade Gottes" seien (1 Petr 4, 10) zum Aufbau des ganzen Leibes in der Liebe (vgl. Eph 4, 16). Aus dem Empfang dieser Charismen, auch der schlichteren, erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen. Das soll gewiß mit der Freiheit des Heiligen Geistes geschehen, der „weht, wo er will" (Jo 3, 8), aber auch in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten. Ihnen steht es zu, über Echtheit und geordneten Gebrauch der Charismen zu urteilen, natürlich nicht um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und, was gut ist, zu behalten (vgl. 1 Thess 5, 12. 19. 21)[4].

4. Da Christus, vom Vater gesandt, Quell und Ursprung des gesamten Apostolates der Kirche ist, kann es nicht anders sein, als daß die Fruchtbarkeit des Apostolates der Laien von ihrer lebendigen Vereinigung mit Christus abhängt; sagt doch der Herr: „Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt viele Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun" (Jo 15, 5). Dieses Leben innigster Vereinigung mit Christus in der Kirche nähren die gleichen geistlichen Hilfen, die allen Gläubigen zu Gebote stehen, vor allem die tätige Teilnahme an der heiligen Liturgie[5]. Dieser Hilfen müssen sich

non separent, sed suum opus iuxta voluntatem Dei exercentes in ipsa percrescant. Hac via laici alacri et laeto animo in sanctitate progrediantur oportet, difficultates in prudentia et patientia superare satagentes[6]. Neque curae familiares neque alia negotia saecularia extranea debent esse a spirituali vitae ratione, iuxta illud Apostoli: «Omne quodcumque facitis in verbo aut in opere, omnia in nomine Domini Iesu Christi, gratias agentes Deo et Patri per ipsum» (Col. 3, 17).

die Laien so bedienen, daß sie bei der rechten Erfüllung ihrer weltlichen Pflichten in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen die Vereinigung mit Christus nicht von ihrem Leben abspalten, vielmehr in dieser Vereinigung dadurch noch wachsen, daß sie ihre Arbeit gemäß dem Willen Gottes leisten. Das ist der Weg, auf dem die Laien mit freudig bereitem Herzen zu immer höherer Heiligkeit fortschreiten müssen; Schwierigkeiten sollen sie mit Klugheit und Geduld zu überwinden versuchen[6]. Weder die häuslichen Sorgen noch die anderen Aufgaben, die das Leben in der Welt stellt, dürfen außerhalb des Bereiches ihres geistlichen Lebens stehen gemäß dem Wort des Apostels: „Was ihr auch tut in Wort und Werk, tut alles im Namen des Herrn Jesus Christus, und sagt Dank Gott und dem Vater durch ihn" (Kol 3, 17).

Talis vita continuum exercitium fidei, spei et caritatis exposcit.

Ein solches Leben fordert einen ständigen Vollzug von Glaube, Hoffnung und Liebe.

Lumine fidei et meditatione verbi Dei solum potest aliquis semper et ubique dignoscere Deum in quo «vivimus et movemur et sumus» (Act. 17, 28), in omni eventu quaerere eius voluntatem, Christum intueri in omnibus hominibus, sive propinqui sint sive extranei, de vera significatione et pretio rerum temporalium in seipsis et in ordine ad finem hominis recta iudicia ferre.

Nur im Licht des Glaubens und in der betenden Versenkung in Gottes Wort wird es möglich, immer und überall Gott zu erkennen, in dem „wir leben, uns bewegen und sind" (Apg 17, 28), in allem Geschehen seinen Willen zu suchen, in allen Menschen, ob sie uns nun nahe oder fern stehen, Christus zu sehen und richtig zu beurteilen, welche Bedeutung und welchen Wert die zeitlichen Dinge in sich selbst und in Hinordnung auf das Ziel des Menschen haben.

Qui hanc habent fidem, in spe revelationis filiorum Dei vivunt memores crucis et resurrectionis Domini.

Die diesen Glauben haben, leben in der Hoffnung auf das Offenbarwerden der Söhne und Töchter Gottes, da sie des Kreuzes und der Auferstehung des Herrn eingedenk bleiben.

In peregrinatione huius vitae, cum Christo in Deo absconditi et a servitute divitiarum liberi, dum ad illa bona quae in aeternum manent intendunt, generoso animo totos se dedicant ad regnum Dei dilatandum et ad ordinem rerum temporalium spiritu christiano informandum et perficendum. Inter adversa huius vitae in spe fortitudinem inveniunt existimantes quod «non sunt condignae passiones huius temporis ad futuram gloriam quae revelabitur in nobis» (Rom. 8, 18).

Mit Christus noch in Gott verborgen, frei von der Sklaverei des Reichtums und auf jene Güter bedacht, die ewig währen, weihen sie sich während der Pilgerschaft dieses Lebens großmütig der Aufgabe, die Herrschaft Gottes auszubreiten und die zeitliche Ordnung mit dem Geist Christi zu durchdringen und zu vervollkommnen. Inmitten der Widrigkeiten dieses Lebens finden sie Kraft in der Hoffnung, sind sie doch überzeugt, daß „die Leiden dieser Zeit in keinem Verhältnis zu der kommenden Herrlichkeit stehen, die in uns offenbar werden wird" (Röm 8, 18).

Caritate quae ex Deo est impulsi, ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei, bonum operantur (cf. Gal. 6, 10), deponentes «omnem malitiam et omnem dolum et simulationes et invidias et omnes detractiones» (1 Petr. 2, 1) et sic ad Christum homines trahentes. Caritas autem Dei quae «diffusa est in cordibus nostris per Spiritum Sanctum qui datus est nobis» (Rom. 5, 5), reddit laicos capaces spiritum Beatitudinum reapse exprimendi in vita sua. Iesum pauperem secuti, bonorum temporalium nec inopia deiciuntur nec copia inflantur; Christum humilem imitati, non efficiuntur inanis gloriae cupidi (cf. Gal. 5, 26), sed placere Deo magis quam hominibus student, semper parati propter Christum omnia relinquere (cf. Lc. 14, 26) et persecutionem pati propter iustitiam (cf. Mt. 5, 10), memores verbi Domini: «Si quis vult post me venire, abneget semetipsum et tollat crucem suam et sequator me» (Mt. 16, 24). Christianam amicitiam inter se colentes,

Angetrieben durch die Liebe, die aus Gott stammt, tun sie allen Gutes, zumal denen, die uns im Glauben verbunden sind (vgl. Gal 6, 10); „alle Bosheit und Tücke, alle Heuchelei und Mißgunst und alle üble Nachrede legen sie ab" (1 Petr 2, 1) und ziehen so die Menschen zu Christus. Die Liebe Gottes aber, die „in unseren Herzen ausgegossen ist durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist" (Röm 5, 5), befähigt die Laien, den Geist der Seligpreisungen in ihrem Leben wirklich zum Ausdruck zu bringen. Da sie Jesus auch in seiner Armut nachfolgen wollen, werden sie weder durch den Mangel an zeitlichen Gütern niedergedrückt noch durch deren Fülle aufgebläht. In Nachahmung des erniedrigten Christus sind sie nicht auf eitle Ehre aus (vgl. Gal 5, 26), sondern suchen mehr Gott zu gefallen als den Menschen, immer bereit, um Christi willen alles zu verlassen (vgl. Lk 14, 26) und Verfolgung zu leiden um der Gerechtigkeit willen

adiutorium in quacumque necessitate sibi invicem praebent.

Haec laicorum spiritualis vitae ratio notam peculiarem assumere debet ex statu matrimonii et familiae, coelibatus vel viduitatis, ex condicione infirmitatis, ex activitate professionali et sociali. Ne desinant ergo qualitates et dotes his condicionibus congruentes sibi collatas assidue excolere, propriisque uti donis a Spiritu Sancto acceptis.

Praeterea laici, qui suam vocationem secuti, nomen dederunt alicui ex associationibus vel institutis quae ab Ecclesia approbata sunt, pariter peculiarem notam vitae spiritualis ipsis propriam fideliter induere conantur.

Magni quoque faciant professionalem paritiam, sensum familiarem et civicum atque illas virtutes quae ad sociales consuetudines pertinent, scilicet probitatem, spiritum iustitiae, sinceritatem, humanitatem, animi fortitudinem, sine quibus nec vera vita christiana consistere potest.

Huiusmodi vitae spiritualis et apostolicae perfectum exemplar est Beatissima Virgo Maria, Regina Apostolorum, quae, dum in terris vitam ageret omnibus communem, familiari cura et laboribus plenam, intime semper cum Filio suo coniungebatur et operi Salvatoris singulari prorsus modo cooperata est; nunc autem in caelum assumpta «materna sua caritate de fratribus Filii sui adhuc peregrinantibus necnon in periculis et angustiis versantibus curat, donec ad felicem patriam perducantur»[7]. Hanc devotissime colant omnes suamque vitam atque apostolatum eius maternae curae commendent.

(vgl. Mt 5, 10), eingedenk des Herrenwortes: „Wenn einer mir nachfolgen will, gebe er sich selbst auf, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir" (Mt 16, 24). Sie pflegen untereinander die Freundschaft der Christen und helfen einander in jeglicher Not.

Dieses geistliche Leben der Laien muß vom Stand der Ehe und der Familie, der Ehelosigkeit oder Witwenschaft, aus der Situation einer Krankheit, vom beruflichen oder gesellschaftlichen Wirken her ein besonderes Gepräge annehmen. Die Laien mögen darum nicht aufhören, jene ihnen verliehenen Eigenschaften und Gaben mit Bedacht auszubilden, die diesen Lebenslagen entsprechen, und auch die ihnen je eigenen Gnadengaben zu gebrauchen, die sie vom Heiligen Geist empfangen haben.

Außerdem sollen sich die Laien, die ihrer Berufung gemäß einer der von der Kirche approbierten Vereinigungen oder Institute beigetreten sind, die diesen eigentümliche, besondere Ausprägung des geistlichen Lebens getreu anzueignen suchen.

Hochschätzen mögen sie auch berufliche Sachkenntnis, familiären und mitbürgerlichen Sinn und alle jene Tugendhaltungen, die sich auf den mitmenschlichen Umgang beziehen, wie Rechtschaffenheit, Sinn für Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit, Menschlichkeit, Starkmut, ohne die auch ein wahrhaft christliches Leben nicht bestehen kann.

Ein vollendetes Vorbild eines solchen geistlichen und apostolischen Lebens ist die seligste Jungfrau Maria, die Königin der Apostel. Während sie auf Erden ein Leben wie jeder andere verbrachte, voll von Sorge um die Familie und von Arbeit, war sie doch immer innigst mit ihrem Sohn verbunden und arbeitete auf ganz einzigartige Weise am Werk des Erlösers mit; jetzt aber, in den Himmel aufgenommen, „sorgt sie in ihrer mütterlichen Liebe für die Brüder ihres Sohnes, die noch auf der Pilgerschaft sind und in Gefahr und Bedrängnis leben, bis sie zum seligen Vaterland geführt werden[7]". Alle sollen sie innig verehren und ihr Leben und ihr Apostolat ihrer mütterlichen Sorge empfehlen.

CAPUT II

DE FINIBUS ASSEQUENDIS

5. Opus redemptionis Christi, dum homines salvandos de se spectat, totius quoque ordinis temporalis instaurationem complectitur. Unde Ecclesiae missio non solum est nuntium Christi et gratiam eius hominibus afferendi, sed et spiritu evangelico rerum temporalium ordinem perfundendi et perficiendi. Laici ergo, hanc Ecclesiae missionem exsequentes, apostolatum suum exercent tam in Ecclesia quam in mundo, tam in ordine spirituali quam in ordine temporali: qui ordines, etsi distinguuntur, in unico consilio Dei ita sunt connexi ut ipse Deus intendat, in Christo, totum mundum reassumere in novam creaturam, inchoative his in terris, plene in ultimo die. In utroque ordine laicus, qui est

ZWEITES KAPITEL

DIE ZIELE

5. Das Erlösungswerk Christi zielt an sich auf das Heil der Menschen, es umfaßt aber auch den Aufbau der gesamten zeitlichen Ordnung. Darum besteht die Sendung der Kirche nicht nur darin, die Botschaft und Gnade Christi den Menschen nahezubringen, sondern auch darin, die zeitliche Ordnung mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommnen. Die Laien, die diese Sendung der Kirche vollziehen, üben also ihr Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung aus. Beide Ordnungen, die man gewiß unterscheiden muß, sind in dem einzigen Plan Gottes so verbunden, daß Gott selbst in Christus die ganze Welt als

simul fidelis es civis, una conscientia christiana continenter duci debet.

6. Missio Ecclesiae salutem hominum spectat, fide in Christum et gratia eius consequendam. Apostolatus ergo Ecclesiae, omniumque membrorum eius, imprimis dirigitur ad nuntium Christi verbis et factis mundo patefaciendum gratiamque eius communicandam. Hoc principaliter fit per ministerium verbi et sacramentorum, speciali modo clero commissum, in quo et laici habent suas magni momenti partes adimplendas, ut sint «cooperatores veritatis» (3 Io. 8). Hoc potissimum in ordine apostolatus laicorum et ministerium pastorale mutuo se complent.

Innumerae patent laicis occasiones ad apostolatum evangelizationis et sanctificationis exercendum. Ipsum testimonium vitae christianae et opera bona spiritu supernaturali exercita, vim habent attrahendi homines ad fidem et ad Deum; dicit enim Dominus: «Sic luceat lux vestra coram hominibus ut videant opera vestra bona et glorificent Patrem vestrum qui in caelis est» (Mt. 5, 16).

Apostolatus tamen huiusmodi non in solo vitae testimonio consistit; verus apostolus quaerit occasiones Christum verbis annuntiandi sive non credentibus ad eos adducendos ad fidem, sive fidelibus ad eos instruendos, confirmandos et ad fervidiorem vitam excitandos; «caritas enim Christi urget nos» (2 Cor. 5, 14), et in corde omnium debent resonare illa verba Apostoli: «Vae enim mihi est, si non evangelizavero» (1 Cor. 9, 16)[1].

Cum autem hac nostra aetate novae quaestiones oriantur, et gravissimi grassentur errores qui religionem, ordinem moralem et ipsam societatem humanam funditus evertere nituntur, haec S. Synodus ex corde hortatur laicos, iuxta cuiusque ingenii et doctrinam, ut secundum mentem Ecclesiae, suas diligentius expleant partes in principiis christianis enucleandis, defendendis et rite applicandis ad problemata huius aetatis.

7. Circa mundum vero consilium Dei est, ut homines concordi animo ordinem rerum temporalium instaurent iugiterque perficiant.

Omnia quae efficiunt ordinem temporalem, videlicet bona vitae et familiae, cultura, res oeconomicae, artes et professiones, communitatis politicae instituta, relationes internationales et alia huiusmodi eorumque evolutio et progressus, non solum subsidia sunt ad finem ultimum hominis, sed et proprium habent valorem, a Deo eis insitum, sive in seipsis considerata, sive uti partes universi ordinis temporalis: «viditque Deus cuncta quae fecerat et erant valde bona» (Gen. 1, 31). Haec eorum naturalis bonitas specialem quandam dignitatem accipit ex eorum relatione cum persona humana in

neue Schöpfung wieder aufnehmen will, im Keim hier auf Erden, vollendet am Ende der Tage. In beiden Ordnungen muß sich der Laie, der zugleich Christ ist und Bürger dieser Welt, unablässig von dem einen christlichen Gewissen leiten lassen.

6. Die Sendung der Kirche geht auf das Heil der Menschen, das im Glauben an Christus und in seiner Gnade erlangt wird. Das Apostolat der Kirche und aller ihrer Glieder ist darum vor allem darauf gerichtet, die Botschaft Christi der Welt durch Wort und Tat bekanntzumachen und ihr seine Gnade zu vermitteln. Das geschieht vorzüglich durch den Dienst des Wortes und der Sakramente. Dieser ist zwar in besonderer Weise dem Klerus anvertraut, an ihm haben aber auch die Laien ihren bedeutsamen Anteil zu erfüllen, damit sie „Mitarbeiter der Wahrheit" (3 Jo 8) seien. Vornehmlich in dieser Ordnung ergänzen einander das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten.

Unzählige Gelegenheiten zur Ausübung des Apostolates der Evangelisierung und Heiligung stehen den Laien offen. Das Zeugnis des christlichen Lebens selbst und die guten in übernatürlichem Geist vollbrachten Werke haben die Kraft, Menschen zum Glauben und zu Gott zu führen; sagt doch der Herr: „So leuchte euer Licht vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater preisen, der im Himmel ist" (Mt 5, 16).

Dennoch besteht dieses Apostolat nicht nur im Zeugnis des Lebens. Ein wahrer Apostel sucht nach Gelegenheiten, Christus auch mit seinem Wort zu verkünden, sei es den Nichtgläubigen, um sie zum Glauben zu führen, sei es den Gläubigen, um sie zu unterweisen, zu stärken und sie zu einem einsatzfreudigen Leben zu erwecken; „denn die Liebe Christi drängt uns" (2 Kor 5, 14), und im Herzen aller sollten jene Worte des Apostels ein Echo finden: „Weh mir, wenn ich die gute Botschaft nicht verkünden wollte" (1 Kor 9, 16)[1].

Da sich aber in dieser unserer Zeit neue Fragen erheben und schwerste Irrtümer verbreitet werden, die die Religion, die sittliche Ordnung, ja die menschliche Gesellschaft selbst von Grund aus zu verkehren trachten, ist es dieser Heiligen Synode ein ernstes Anliegen, die Laien, jeden nach seiner Begabung und Bildung, zu ermutigen, im Geist der Kirche noch eifriger bei der Herausarbeitung, Verteidigung und entsprechenden Anwendung der christlichen Grundsätze auf die Probleme unserer Zeit ihren Beitrag zu leisten.

7. Das ist der Plan Gottes hinsichtlich der Welt, daß die Menschen die zeitliche Ordnung einträchtig miteinander aufbauen und immer mehr vervollkommnen.

Alles, was die zeitliche Ordnung ausmacht, die Güter des Lebens und der Familie, Kultur, Wirtschaft, Kunst, berufliches Schaffen, die Einrichtungen der politischen Gemeinschaft, die internationalen Beziehungen und ähnliches mehr, sowie die Entwicklung und der Fortschritt von alldem sind nicht nur Hilfsmittel zur Erreichung des letzten Zieles des Menschen, sondern haben ihren Eigenwert, den Gott in sie gelegt hat, ob man sie nun einzeln in sich selbst betrachtet oder als Teile der gesamten zeitlichen Ordnung: „Und Gott sah alles, was er geschaffen hatte, und es war sehr gut"

cuius servitium sunt creata. Tandem placuit Deo omnia, tam naturalia quam supernaturalia, in Christo Iesu in unum colligere «ut sit in omnibus ipse primatum tenens» (Col. 1, 18). Haec tamen destinatio non modo non privat ordinem temporalem sua autonomia, suis propriis finibus, legibus, subsidiis, momento pro hominum bono, sed potius perficit in sua vi et praestantia propria simulque adaequat integrae vocationi hominis super terram.

(Gen 1, 31). Diese natürliche Gutheit von all dem erhält eine spezifische Würde durch die Beziehung dieser Dinge zur menschlichen Person, zu deren Dienst sie geschaffen sind. Endlich hat es Gott gefallen, alles, das Natürliche und das Übernatürliche, in Christus Jesus zu einer Einheit zusammenzufassen, „so daß er selbst in allem den ersten Rang hat" (Kol 1, 18). Dennoch nimmt diese Bestimmung der zeitlichen Ordnung in keiner Weise ihre Autonomie, ihre eigenen Ziele, Gesetze, Methoden und ihre eigene Bedeutung für das Wohl der Menschen. Sie vollendet sie vielmehr in ihrer Bedeutsamkeit und ihrem Eigenwert. Zugleich richtet sie sie auf die volle Berufung des Menschen auf Erden aus.

Decursu historiae, rerum temporalium usus gravibus foedatus est vitiis, quia homines, originali labe affecti, in perplures saepe lapsi sunt errores circa verum Deum, naturam hominis et principia legis moralis: unde mores et institutiones humanae corruptae, et ipsa persona humana non raro conculcata. Nostris quoque diebus, non pauci, disciplinarum naturalium et technicarum artium progressibus plus aequo fidentes, in rerum temporalium veluti idololatriam declinant, potius earum servi effecti quam domini.

Im Lauf der Geschichte wurden die zeitlichen Dinge durch schwere Mißbräuche entstellt. Die Menschen, von der Erbschuld belastet, erlagen oft mannigfachen Irrtümern über das wahre Wesen Gottes, die Natur des Menschen und die Grundforderungen des Sittengesetzes. Das führte zu einem Verfall der Sitten und der menschlichen Einrichtungen, ja die menschliche Person selbst wurde nicht selten mit Füßen getreten. Auch in unseren Tagen setzen nicht wenige ein allzu großes Vertrauen auf den Fortschritt der Naturwissenschaften und der Technik und neigen zu einer gewissen Vergötzung der zeitlichen Dinge, mehr deren Sklaven als deren Herren.

Totius Ecclesiae est ad hoc operam navare, ut homines capaces reddantur universum ordinem rerum temporalium recte instituendi et ad Deum per Christum ordinandi. Ad Pastores spectat principia circa finem creationis et usum mundi clare enuntiare, auxilia moralia et spiritualia praestare, ut ordo rerum temporalium in Christo instauretur.

Aufgabe der ganzen Kirche ist es, daran zu arbeiten, daß die Menschen fähig werden, die gesamte zeitliche Ordnung richtig aufzubauen und durch Christus auf Gott hinzuordnen. Den Hirten obliegt es, die Grundsätze über das Ziel der Schöpfung und über den Gebrauch der Welt klar zu verkünden, sittliche und geistliche Hilfen zu gewähren, damit die zeitliche Ordnung auf Christus ausgerichtet werde.

Laicos autem oportet ordinis temporalis instaurationem tamquam proprium munus assumere et in eo, lumine Evangelii ac mente Ecclesiae ductos et caritate christiana actos, directe et modo definito agere; qua cives cum civibus, specifica peritia et propria responsabilitate cooperari; ubique et in omnibus iustitiam regni Dei quaerere. Ita instaurandus est ordo temporalis ut, propriis eiusdem legibus integre servatis, ulterioribus vitae christianae principiis conformis reddatur, variisque locorum, temporum et populorum, condicionibus aptatus. Inter opera huismodi apostolatus eminet actio socialis christianorum, quam hodie ad totam provinciam temporalem, etiam ad culturam, sese extendere cupit Sancta Synodus[2].

Die Laien aber müssen den Aufbau der zeitlichen Ordnung als die gerade ihnen zukommende Aufgabe auf sich nehmen und dabei, vom Licht des Evangeliums und vom Geist der Kirche geleitet sowie von christlicher Liebe gedrängt, unmittelbar und entschieden handeln. Sie sollen aus ihrer spezifischen Sachkenntnis heraus und in eigener Verantwortung als Bürger mit ihren Mitbürgern zusammenarbeiten und überall und in allem die Gerechtigkeit des Reiches Gottes suchen. Die zeitliche Ordnung ist so auszurichten, daß sie, unter völliger Wahrung der ihr eigentümlichen Gesetze, den höheren Grundsätzen des christlichen Lebens entsprechend gestaltet, dabei jedoch den verschiedenen Situationen der Orte, Zeiten und Völker angepaßt wird. Unter den Werken dieses Apostolates ist die soziale Tätigkeit der Christen von besonderer Bedeutung, und zwar wünscht die Heilige Synode, daß sie sich heute auf den ganzen zeitlichen Bereich, auch auf den kulturellen, erstrecke[2].

8. Dum omne exercitium apostolatus a caritate originem et vim ducere debet, aliqua opera natura sua apta sunt ut convertantur in ipsius caritatis vividam expressionem; quae Christus Dominus suae messianicae missionis signa esse voluit (cf. Mt. 11, 4-5).

8. Alles apostolische Wirken muß seinen Ursprung und seine Kraft von der Liebe herleiten. Einige Werke sind jedoch schon ihrer Natur nach geeignet, die Liebe lebendig zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten, so wollte es Christus der Herr, Zeichen seiner messianischen Sendung sein (vgl. Mt 11, 4—5).

Maximum mandatum in lege est diligere Deum ex toto corde et proximum suum sicut seipsum (cf. Mt. 22, 37-40). Hoc vero mandatum caritatis erga proximum Christus proprium fecit novaque significatione ditavit, dum seipsum idem ac fratres tamquam obiectum caritatis esse voluit, dicens: «quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mini fecistis» (Mt. 25, 40). Ipse enim, assumendo naturam humanam, totum genus humanum supernaturali quadam solidarietate in familiam sibi colligavit, et ut signum suorum discipulorum constituit caritatem his verbis: «In hoc cognoscent omnes quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem» (Io. 13, 35).

Das größte Gebot im Gesetz ist, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und seinen Nächsten wie sich selbst (vgl. Mt 22, 37—40). Dieses Gebot der Nächstenliebe machte Christus zu seinem charakteristischen Gebot und gab ihm eine neue, reichere Bedeutung: Er selbst wollte gleichsam derselbe Gegenstand der Liebe sein wie die Brüder, als er sagte: „Wann ihr etwas auch nur einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, habt ihr es mir getan" (Mt 25, 40). Er selbst hat ja, als er die menschliche Natur annahm, die ganze Menschheit in einer übernatürlichen Solidarität zu einer Familie zusammengefaßt und an sich gebunden, und er hat die Liebe zum Zeichen seiner Jünger bestimmt mit den Worten: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe zueinander habt" (Jo 13, 35).

At Sancta Ecclesia, sicut in suis primordiis Cenae Eucharisticae iungens «agapen» se totam caritatis vinculo circa Christum unitam manifestabat, sic omni tempore hoc dilectionis signo dignoscitur, et, dum gaudet de aliorum inceptis, caritatis opera ut suum officium et ius, quod abalienari nequit, vindicat. Quapropter misericordia erga egenos et infirmos atque sic dicta opera caritativa et mutui auxilii ad sublevandas omnimodas necessitates humanas, praecipuo in honore habentur ab Ecclesia[3].

Wie darum die heilige Kirche schon in ihrer Frühzeit die Feier der Agape mit dem eucharistischen Mahl verband und so, als ganze durch das Band der Liebe um Christus geeint, in Erscheinung trat, wird sie zu allen Zeiten an diesem Zeichen der Liebe erkannt. Wenn sie sich auch über alles freut, was andere in dieser Hinsicht tun, nimmt sie doch die Werke der Liebe als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch. Der barmherzige Sinn für die Armen und Kranken und die sogenannten karitativen Werke, die gegenseitige Hilfe zur Erleichterung aller menschlichen Nöte, stehen deshalb in der Kirche besonders in Ehren[3].

Quae actiones et opera praesenti tempore, communicationis instrumentis expeditioribus factis, distantia inter homines quodammodo evicta et mundi universi incolis quasi unius familiae membris redditis, multo urgentiora et universaliora facta sunt. Actio caritativa hodie omnes omnino homines et universas necessitates complecti potest et debet. Ubicumque versantur qui cibo potuque, vestitu, domo, medicinis, opere, instructione, facultatibus ad vitam vere humanam ducendam necessariis carent, aerumnis vel infirma valetudine cruciantur, exilium vel carcerem patiuntur, ibi eos christiana caritas debet quaerere et invenire, impensa cura solari et praestitis auxiliis sublevare. Quae obligatio praeprimis imponitur singulis hominibus et populis in rebus prosperis constitutis[4].

Heute, da die Kommunikationsmittel immer vollkommener arbeiten, die Entfernungen unter den Menschen sozusagen überwunden sind und die Bewohner der ganzen Erde gleichsam zu Gliedern einer einzigen Familie wurden, sind jene Tätigkeiten und Werke viel dringlicher und umfassender geworden. Das karitative Tun kann und muß heute alle Menschen und Nöte umfassen. Wo immer Menschen leben, denen es an Speise und Trank, an Kleidung, Wohnung, Medikamenten, Arbeit, Unterweisung, notwendigen Mitteln zu einem menschenwürdigen Leben fehlt, wo Menschen von Drangsal und Krankheit gequält werden, Verbannung und Haft erdulden müssen, muß die christliche Hilfe sie suchen und finden, alle Sorgen für sie aufwenden, um sie zu trösten und mit tätiger Hilfe ihr Los zu erleichtern. Diese Verpflichtung obliegt in erster Linie den einzelnen Menschen wie den Völkern, die in Wohlstand leben[4].

Quo huiusmodi caritatis exercitium omni exceptione maius sit et tale appareat: in proximo consideretur imago Dei ad quam creatus est, et Christus Dominus cui re vera offertur quidquid indigenti donatur; libertas et dignitas personae auxilium accipientis maxima humanitate respiciatur; puritas intentionis non maculetur ullo propriae utilitatis quaestu vel dominandi studio[5]; exigentiis iustitiae praeprimis satisfiat, ne tamquam caritatis dona offerantur quae iustitiae titulo iam debentur; causae malorum, non solum effectus, tollantur; ita ordinetur auxilium ut accipientes paulatim a de-

Damit die Übung dieser Liebe über jeden Verdacht erhaben sei und als solche auch in Erscheinung trete, muß man im Nächsten das Bild Gottes sehen, nach dem er geschaffen ist, und Christus den Herrn, dem in Wahrheit all das dargeboten wird, was einem Bedürftigen gegeben wird. Man muß auch in tiefer Menschlichkeit auf die personale Freiheit und Würde dessen Rücksicht nehmen, der die Hilfe empfängt. Weder das Suchen des eigenen Vorteils noch Herrschsucht dürfen die Reinheit der Absicht beflecken[5]. Zuerst muß man den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge tun, und man

pendentia externa liberentur sibique sufficientes evadant.

Laici ergo magni faciant et pro viribus adiuvent opera caritatis et incepta assistentiae socialis sive privata sive publica, etiam internationalia, quibus efficax auxilium singulis hominibus et populis in necessitate versantibus fertur, cooperantes in hoc cum omnibus bonae voluntatis hominibus[6].

CAPUT III

DE VARIIS APOSTOLATUS CAMPIS

9. Laici suum exercent multiplicem apostolatum tam in Ecclesia quam in mundo. In utroque hoc ordine varii patent campi apostolicae actuositatis, quorum principaliores hic commemorare volumus; hi sunt: communitates Ecclesiae, familia, iuvenes, ambitus socialis, ordines nationalis et internationalis. Cum autem nostris diebus mulieres magis magisque partes activas habeant in tota societatis vita, magni momenti est amplior earum participatio etiam in variis campis apostolatus Ecclesia.

10. Utpote participes muneris Christi sacerdotis, prophetae et regis, laici suas partes activas habent in Ecclesiae vita et actione. Intra communitates Ecclesiae eorum actio tam necessaria est ut sine ea ipse pastorum apostolatus plenum suum effectum assequi plerumque nequeat. Verae enim apostolicae mentis laici, ad modum illorum virorum et mulierum qui Paulum in Evangelio adiuvabant (cf. Act. 18, 18. 26; Rom. 16, 3), supplent quod suis fratribus deest, et reficiunt spiritum tam pastorum quam reliqui popoli fidelis (cf. 1 Cor. 16, 17-18). Ipsi enim, actuosa participatione vitae liturgicae suae communitatis nutriti, sollicite partes agunt in eiusdem operibus apostolicis; homines longe fortasse versantes, ad Ecclesiam adducunt; in verbo Dei tradendo, praesertim catechetica institutione, impense cooperantur; oblata sua peritia curam animarum et etiam administrationem bonorum Ecclesiae efficaciorem reddunt.

Paroecia exemplum perspicuum apostolatus communitarii preabet, omnes quotquot ibi invenit diversitates humanas in unum congregans et Ecclesiae universalitati inserens[1]. Assuescant laici intime cum sacerdotibus suis uniti in paroecia operari[2]; problemata propria ac mundi et quaestiones ad salutem hominum spectantes, collatis consiliis examinanda et solvenda, ad communitatem Ecclesiae afferre; omnique incepto apostolico et

darf nicht als Liebesgabe anbieten, was schon aus Gerechtigkeit geschuldet ist. Man muß die Ursachen der Übel beseitigen, nicht nur die Wirkungen. Die Hilfeleistung sollte so geordnet sein, daß sich die Empfänger, allmählich von äußerer Abhängigkeit befreit, auf die Dauer selbst helfen können.

Die Laien mögen also die Werke der Liebe und die Unternehmungen der sozialen Hilfe, private oder öffentliche, auch die internationalen Hilfswerke hochschätzen und nach Kräften fördern. Durch sie wird einzelnen Menschen und ganzen Völkern in ihrer Not wirklich geholfen. Dabei sollen die christlichen Laien mit allen Menschen guten Willens zusammenarbeiten[6].

DRITTES KAPITEL

VERSCHIEDENE BEREICHE DES APOSTOLATES

9. Die Laien betätigen ihr vielfältiges Apostolat sowohl in der Kirche als auch in der Welt. In jeder dieser beiden Ordnungen tun sich verschiedene Bereiche apostolischen Wirkens auf. Die wichtigeren sollen hier erwähnt werden: die kirchlichen Gemeinschaften im engeren Sinn, die Familie, die Jugend, die sozialen Milieus, das nationale und internationale Leben. Da heute die Frauen eine immer aktivere Funktion im ganzen Leben der Gesellschaft ausüben, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie auch an den verschiedenen Bereichen des Apostolates der Kirche wachsenden Anteil nehmen.

10. Als Teilnehmer am Amt Christi des Priesters, Propheten und Königs haben die Laien ihren aktiven Anteil am Leben und Tun der Kirche. Innerhalb der Gemeinschaften der Kirche ist ihr Tun so notwendig, daß ohne dieses auch das Apostolat der Hirten meist nicht zu seiner vollen Wirkung kommen kann. Denn wie jene Männer und Frauen, die Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützt haben (vgl. Apg 18, 18. 26; Röm 16, 3), ergänzen Laien von wahrhaft apostolischer Einstellung, was ihren Brüdern fehlt; sie stärken geistig die Hirten und das übrige gläubige Volk (vgl. 1 Kor 16, 17—18). Durch tätige Teilnahme am liturgischen Leben ihrer Gemeinschaft genährt, nehmen sie ja angelegentlich an deren apostolischen Werken teil. Menschen, die vielleicht weit abseits stehen, führen sie der Kirche zu. Angestrengt arbeiten sie an der Weitergabe des Wortes Gottes mit, vor allem durch katechetische Unterweisung. Durch ihre Sachkenntnis machen sie die Seelsorge und die Verwaltung der kirchlichen Güter wirksamer.

Die Pfarrei bietet ein augenscheinliches Beispiel für das gemeinschaftliche Apostolat; was immer sie in ihrem Raum an menschlichen Unterschiedlichkeiten vorfindet, schließt sie zusammen und fügt es dem Ganzen der Kirche ein[1]. Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten[2]; die eigenen Probleme und die der Welt, sowie die Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die

missionario suae familiae ecclesiasticae adiutricem operam pro viribus navare.

Colant iugiter sensum dioecesis, cuius paroecia velut cellula est, prompti semper, ad invitationem Pastoris sui, suas quoque vires inceptis dioecesanis adicere. Immo, ut respondeant necessitatibus urbium et regionum ruralium[3], suam cooperationem non intra fines paroeciae vel dioecesis circumscriptam retineant, sed ad campos interparoecialem, interdioecesanum, nationalem vel internationalem extendere satagant, eo vel magis quia crebrescens in dies migratio populorum, mutuae necessitudinis augmentatio et communicationum facilitas, iam non sinunt ullam partem societatis in se clausam manere. Ita de necessitatibus populi Dei in toto orbe terrarum dispersi solliciti sint. Imprimis sua reddant opera missionalia, auxilia materialia vel etiam personalia praestando. Officium et honor enim est christianorum Deo restituere partem bonorum quae ab Eo accipiunt.

Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen; endlich jede apostolische und missionarische Initiative der eigenen kirchlichen Familie nach Kräften zu unterstützen.

Stets mögen sie den Sinn für das ganze Bistum pflegen, deren Zelle gleichsam die Pfarrei ist, immer bereit, auf Einladung ihres Bischofs auch für die diözesanen Unternehmungen ihre Kräfte einzusetzen. Ja, um den Bedürfnissen von Stadt und Land[3] zu entsprechen, mögen sie ihre Mitarbeit nicht auf die engen Grenzen ihrer Pfarrei oder ihres Bistums beschränken, sondern sie auf den zwischenpfarrlichen, interdiözesanen, nationalen und internationalen Bereich auszudehnen bestrebt sein; dies um so mehr, als die von Tag zu Tag zunehmende Wanderung der Menschen und Völker, die Zunahme der gegenseitigen Verbundenheit und die Leichtigkeit des Nachrichtenaustausches nicht mehr zulassen, daß irgendein Teil der Gesellschaft in sich abgeschlossen weiterlebt. So sollen sie sich um die Nöte des über den ganzen Erdkreis verstreuten Volkes Gottes kümmern. Vor allem sollen sie die Missionswerke zu ihrem eigenen Anliegen machen und ihnen materielle, aber auch personelle Hilfe leisten. Es ist ja Pflicht und Ehre der Christen, Gott einen Teil der Güter zurückzugeben, die sie von ihm empfangen haben.

11. Cum Conditor omnium constituerit coniugale consortium exordium et fundamentum societatis humanae, idque gratia sua reddiderit sacramentum magnum in Christo et in Ecclesia (cf. Eph. 5, 32), apostolatus coniugum et familiarum singulare habet momentum tam pro Ecclesia quam pro societate civili.

Coniuges christiani sibi invicem, filiis suis ceterisque familiaribus, gratiae cooperatores sunt et fidei testes. Filiis suis ipsi sunt primi fidei praecones et educatores; verbo et exemplo eos ad vitam christianam et apostolicam formant, in eorum vocatione seligenda prudenter eos adiuvant et vocationem sacram, in eis forte detectam, omni cura fovent.

Coniugum semper officium fuit, hodie vero maxima apostolatus eorum pars est: indissolubilitatem et sanctitatem vinculi matrimonialis vita sua manifestare et probare; ius et officium prolem christiane educandi, genitoribus et tutoribus inditum, strenue affirmare; dignitatem et legitimam autonomiam familiae defendere. Cooperentur igitur ipsi ceterique christifideles, cum hominibus bonae voluntatis, ut in civili legislatione haec iura sarta serventur; in moderanda societate ratio habeatur necessitatum familiarum quod ad habitationem, educationem puerorum, condicionem laboris, securitatem socialem et tributa pertinet; in migrationibus ordinandis convictus domesticus omnino in tuto ponatur[4].

11. Der Schöpfer aller Dinge hat die eheliche Gemeinschaft zum Ursprung und Fundament der menschlichen Gesellschaft bestimmt und durch seine Gnade zu einem großen Geheimnis in Christus und seiner Kirche (vgl. Eph 5, 32) gemacht. Darum hat das Apostolat der Eheleute und Familien eine einzigartige Bedeutung für die Kirche wie für die menschliche Gesellschaft.

Die christlichen Eheleute sind füreinander, für ihre Kinder und die übrigen Familienangehörigen Mitarbeiter der Gnade und Zeugen des Glaubens. Ihren Kindern sind sie die ersten Künder und Erzieher des Glaubens. Durch Wort und Beispiel bilden sie diese zu einem christlichen und apostolischen Leben heran, helfen ihnen klug in der Wahl ihres Berufes und pflegen mit aller Sorgfalt eine vielleicht in ihnen sich zeigende Berufung zum Priester- und Ordensstand.

Schon immer war es Pflicht der Gatten, heute aber ist es ein hochbedeutsamer Teil ihres Apostolates geworden: die Unauflöslichkeit und Heiligkeit des ehelichen Bandes durch ihr Leben sichtbar zu machen und zu erweisen, Recht und Pflicht der Eltern und Vormünder zur christlichen Erziehung ihrer Kinder entschlossen zu vertreten sowie die Würde und das rechtmäßige Eigenleben der Familie zu verteidigen. Sie, wie auch alle übrigen Christen, mögen mit allen Menschen guten Willens daraufhin zusammenarbeiten, daß diese Rechte in der bürgerlichen Gesetzgebung gesichert bleiben. Die Führung des Gemeinwesens soll den Bedürfnissen der Familien hinsichtlich Wohnung, Kindererziehung, Arbeitsbedingungen, sozialer Sicherheit und Steuern Rechnung tragen. In der Organisation des Aus- und Einwanderungswesens soll das Zusammenleben der Familie in jeder Weise sichergestellt sein[4].

Hanc familia ipsa missionem divinitus accepit ut sit prima et vitalis cellula societatis. Quam missionem adimplebit, si per mutuam membrorum pietatem et orationem in communi Deo factam, tamquam domesticum sanctuarium Ecclesiae se exhibeat; si tota familia in cultum liturgicum Ecclesiae se inserat; si denique, familia actuosam hospitalitatem praestet, justitiam aliaque bona opera in servitium omnium fratrum necessitate laborantium promoveat. Inter varia opera apostolatus familiaris sequentia enumerare licet: infantes derelictos in filios adoptare, advenas benigne excipere, scholis moderandis adiutricem operam navare, adolescentibus consilio et opibus adesse, sponsos ut melius sese ad matrimonium praeparent adiuvare, ad catechesim operam praestare, coniuges et familias in discrimine materiali vel morali versantes sustentare, senibus non solum necessaria providere, sed etiam progressus oeconomici aequos fructus procurare.

Die Familie selbst empfing von Gott die Sendung, Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft zu sein. Diese Sendung wird sie erfüllen, wenn sie sich in der gegenseitigen Liebe ihrer Glieder und im gemeinsamen Gebet vor Gott als häusliches Heiligtum der Kirche erweist; wenn sich die ganze Familie in den liturgischen Gottesdienst der Kirche eingliedert; wenn schließlich die Familie zu echter Gastfreundschaft bereit ist, Gerechtigkeit und andere gute Werke zum Dienst aller notleidenden Brüder fördert. Unter den verschiedenen Werken des Familien-Apostolates seien folgende genannt: verlassene Kinder an Kindes Statt annehmen, Fremde freundlich aufnehmen, bei der Gestaltung des Schullebens helfend mitwirken, Heranwachsenden mit Rat und Tat zur Seite stehen, Brautleuten zu einer besseren Ehevorbereitung helfen, in der Katechese mitarbeiten, Eheleute und Familien in materieller und sittlicher Not stützen, alte Menschen nicht nur mit dem Notwendigen versehen, sondern ihnen auch einen angemessenen Anteil am wirtschaftlichen Fortschritt zukommen lassen.

Semper et ubique, sed peculiari modo in regionibus in quibus prima Evangelii sparguntur semina, vel Ecclesia in suis primordiis exsistit, vel in aliquo gravi discrimine versatur, familiae christianae, tota vita sua Evangelio cohaerentes ac matrimonii christiani exemplum praebentes, pretiosissimum Christi testimonium mundo perhibent[5].

Immer und überall, besonders aber in den Gegenden, in denen der Same des Evangeliums zum erstenmal ausgestreut wird, die Kirche erst in ihren Anfängen steht oder sich in einer irgendwie bedrohlichen Lage befindet, legen christliche Familien vor der Welt ein überaus kostbares Zeugnis für Christus ab, wenn sie durch ihr ganzes Leben dem Evangelium verbunden sind und das Beispiel einer christlichen Ehe geben[5].

Ut fines sui apostolatus facilius attingere valeant, opportunum esse potest ut familiae in aliquos coetus congregentur[6].

Um die Ziele ihres Apostolates leichter erreichen zu können, kann es zweckmäßig sein, daß sich die Familien zu Gruppen zusammenschließen[6].

12. Iuvenes maximi momenti vim exercent in hodierna societate[7]. Eorum vitae adiuncta, habitus mentis necnon ipsae necessitudines cum propria familia sunt admodum mutata. Saepe ad novam condicionem socialem et oeconomicam nimis celeriter transeunt. Dum autem in dies momentum eorum sociale et etiam politicum crescit, quasi impares videntur oneribus novis apte suscipiendis.

12. Die Jugend hat in der heutigen Gesellschaft einen sehr bedeutsamen Einfluß[7]. Dabei sind ihre Lebensverhältnisse, ihre Geisteshaltung und die Bindungen zur eigenen Familie weitgehend geändert. Oft wechseln die Jugendlichen viel zu schnell in eine neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation hinein. Während aber ihre soziale und auch ihre politische Bedeutung von Tag zu Tag wächst, scheinen sie für eine entsprechende Übernahme der neuen Belastungen nicht gerüstet.

Hoc eorum adauctum in societate pondus consimilem ab eis exigit actuositatem apostolicam, sed et ipsa eorum naturalis indoles ad eandem eos disponit. Maturescente conscientia propriae personalitatis, ardore vitae atque profluente navitate impulsi, propriam responsabilitatem assumunt, in vita sociali et culturali suas partes agere cupiunt: qui zelus si spiritu Christi imbuitur ac oboedientia et amore erga Ecclesiae pastores animatur, uberrimos exinde fructus sperari licet. Ipsi debent fieri primi et immediati apostoli iuvenum, apostolatum inter seipsos per seipsos exercentes, ratione habita ambitus socialis ubi vivunt[8].

Diese ihre gesteigerte Gewichtigkeit in der Gesellschaft fordert von ihnen ein ähnlich gesteigertes apostolisches Wirken. Ihre eigene natürliche Art macht sie dazu ja auch geeignet. Im wachsenden Bewußtsein der eigenen Persönlichkeit, getrieben von vitaler Begeisterung und überschäumendem Tatendrang, übernehmen sie eigene Verantwortung, begehren sie ihren Anteil am sozialen und kulturellen Leben: Wenn dieser Eifer vom Geist Christi, von Gehorsam und Liebe gegenüber den Hirten der Kirche erfüllt ist, kann man davon überreiche Frucht erhoffen. Junge Menschen selbst müssen die ersten und unmittelbaren Apostel der Jugend werden und in eigener Verantwortung unter ihresgleichen apostolisch wirken, immer unter Berücksichtigung des sozialen Milieus, in dem sie leben[8].

Curent adulti cum iuvenibus amicale colloquium instituere quod permittat utrique parti, aetatis distantia superata, mutuo sese cognoscere atque

Die Erwachsenen mögen dafür Sorge tragen, mit den Jugendlichen in ein freundschaftliches Gespräch zu kommen, das beiden Teilen erlaubt, den

divitias cuique proprias invicem communicare. Exemplo primum et, data occasione, prudenti consilio validoque auxilio adulti iuventutem ad apostolatum stimulent. Iuvenes vero erga adultos reverentiam ac fiduciam nutriant; et, licet naturaliter sint ad noviates inclinati, laudabiles tamen traditiones debite aestiment.

Pueri quoque propriam habent apostolicam actuositatem. Secundum vires suas veri sunt testes viventes Christi inter socios.

13. Apostolatus in ambitu sociali, scilicet studium spiritu christiano informandi mentem et mores, leges et structuras communitatis in qua aliquis vivit, adeo laicorum munus onusque est ut ab aliis numquam debite expleri valeat. Hoc in campo laici possunt apostolatum similis erga similem exercere. Ibi vitae testimonium per verbi testimonium complent[9]. Ibi in campo vel laboris, vel professionis, vel studii, vel incolatus, vel otii, vel consortionis, fratribus adiuvandis aptiores exsistunt.

Hanc Ecclesiae missionem in mundo laici adimplent ante omnia illa cohaerentia vitae cum fide qua lux mundi efficiuntur; probitate sua in quovis negotio, qua omnes ad amorem veri et boni, et tandem ad Christum et Ecclesiam alliciunt; caritate fraterna qua participes facti condicionum vitae, laborum, dolorum et aspirationum fratrum, omnium corda sensim sine sensu ad gratiae salutaris operationem disponunt; plena illa conscientia suarum partium in aedificanda societate, qua navitatem suam domesticam, socialem, professionalem, christiana magnanimitate adimplere satagunt. Ita ipsorum modus agendi paulatim penetrat ambitum vitae et laboris.

Apostolatus hic omnes amplecti debet quotquot ibi inveniuntur, neque ullum excludere bonum spirituale vel temporale quod eis faciendi copia est. Sed veri apostoli, hac actione sola non contenti, animos intendunt ad Christum etiam verbis proximo annuntiandum. Multi enim homines nonnisi per vicinos laicos possunt Evangelium audire et Christum agnoscere.

14. Immensus patet apostolatus campus in ordine nationali et internationali, ubi laici potissimum sunt sapientiae christianae administri. In pietate erga nationem et in fideli impletione officiorum civilium catholici obligatos se sentiant ad verum bonum commune promovendum, et sic pondus suae opinionis valere faciant ut potestas civilis iuste exerceatur ac leges praeceptis moralibus bonoque communi respondeant. Catholici rerum publicarum periti et, ut par est, in fide et doctrina christiana firmati, ne recusent negotia publica gerere, cum

Altersabstand zu überwinden, sich gegenseitig kennenzulernen und die je eigenen reichen Werte einander mitzuteilen. Die Erwachsenen mögen die Jugend zunächst durch ihr Beispiel, bei gegebener Gelegenheit auch durch klugen Rat und tatkräftige Hilfe zum Apostolat anregen. Die Jugendlichen mögen sich um Achtung und Vertrauen gegenüber den Erwachsenen bemühen; und wenn sie auch von Natur aus dem jeweils Neuen zuneigen, mögen sie doch auch lobenswerte Überlieferungen geziemend achten.

Auch die Kinder haben schon eine ihnen eigentümliche apostolische Betätigung. Ihren Kräften entsprechend sind sie wahre Zeugen für Christus unter ihren Kameraden.

13. Das Apostolat im sozialen Milieu, nämlich das Bemühen, Mentalität und Sitte, Gesetz und Strukturen der Gemeinschaft, in der jemand lebt, im Geist Christi zu gestalten, ist so sehr Aufgabe und Pflicht der Laien, daß sie durch andere niemals entsprechend erfüllt werden kann. In diesem Bereich können die Laien ein Apostolat unter ihresgleichen ausüben. Hier ergänzen sie das Zeugnis des Lebens durch das Zeugnis des Wortes[9]. Hier im Bereich der Arbeit, des Berufes, des Studiums, der Wohnstätte, der Freizeit, des kameradschaftlichen Zusammenseins, sind sie eher imstande, ihren Brüdern zu helfen.

Diese Sendung der Kirche in der Welt erfüllen die Laien vor allem durch jene Einheit von Leben und Glauben, durch die sie zum Licht der Welt werden; durch die Rechtschaffenheit in all ihrem Tun, in der sie alle für die Liebe zum Wahren und Guten und schließlich für Christus und die Kirche gewinnen; durch eine brüderliche Liebe, die sie am Leben, Arbeiten, Leiden und Sehnen ihrer Brüder teilnehmen läßt und in der sie die Herzen aller allmählich und unaufdringlich für das Wirken der Heilsgnade vorbereiten; endlich durch jenes volle Bewußtsein ihres Anteils am Aufbau der Gesellschaft, in dem sie ihre häusliche, gesellschaftliche und berufliche Tätigkeit mit christlichem Großmut auszuüben trachten. So durchdringt ihre Art zu handeln allmählich das ganze Lebens- und Arbeitsmilieu.

Dieses Apostolat muß alle umfassen, die in jenem Milieu leben. Es darf auch kein erreichbares geistliches oder zeitliches Gut ausschließen. Aber die wahren Apostel begnügen sich nicht mit solchem Tun; sie sind darüber hinaus bestrebt, Christus auch durch ihr Wort ihren Nächsten zu verkünden. Viele Menschen kommen ja nur durch ihnen nahestehende Laien dazu, das Evangelium zu hören und Christus zu erkennen.

14. Ein unermeßliches Feld des Apostolates tut sich im nationalen und internationalen Bereich auf, wo vor allem die Laien Mitarbeiter der christlichen Weisheit sind. In Liebe gegenüber ihrer Nation und in treuer Erfüllung ihrer bürgerlichen Aufgaben sollen die Katholiken sich verpflichtet wissen, das wahre Gemeinwohl zu fördern und das Gewicht ihrer Meinung stark zu machen, damit die staatliche Gewalt gerecht ausgeübt wird und die Gesetze der sittlichen Ordnung und dem Gemeinwohl entsprechen. Katholiken, die in öffent-

per ea digne gesta bono communi consulere et simul Evangelio viam sternere possint.

Studeant catholici cooperari cum omnibus bonae voluntatis hominibus ad promovenda quaecumque sunt vera, quaecumque iusta, quaecumque sancta, quaecumque amabilia (cf. Phil. 4, 8). Colloquium habeant cum eis, prudentia et humanitate eos praevenientes, investigationemque instituant circa instituta socialia et publica secundum Evangelii spiritum perficienda.

Inter signa nostri temporis speciali notatu dignus est crebrescens ille et ineluctabilis sensus solidarietatis omnium populorum, quem sollicite promovere et in sincerum et verum fraternitatis affectum convertere apostolatus laicorum munus est. Insuper laici conscii esse debent campi internationalis et quaestionum ac solutionum sive doctrinalium sive practicarum quae in illo oriuntur, praesertim quoad gentes ad progressum nitentes[10].

Meminerint omnes qui in alienis nationibus laborant vel eis auxilium praestant, relationes inter populos verum commercium fraternum esse debere, in quo utraque pars dat simul et accipit. Qui vero operum internationalium causa vel negotii vel otii, iter faciunt recordentur se esse ubique etiam praecones itinerantes Christi, et ut tales in veritate sese gerant.

CAPUT IV

DE VARIIS APOSTOLATUS MODIS

15. Laici suam actionem apostolicam exercere possunt vel ut singuli vel in variis communitatibus aut associationibus coadunati.

16. Apostolatus a singulis peragendus, ex fonte vitae vere christianae abundanter profluens (cf. Io. 4, 14), primordium est et condicio omnis apostolatus laicorum, etiam consociati, nec quidquam pro eo substitui potest.

Ad huiusmodi apostolatum, semper et ubique proficuum, sed in quibusdam adiunctis unice aptum et possibilem, omnes laici, cuiusvis condicionis, vocantur eoque obligantur, etsi deest eis occasio vel possibilitas in associationibus cooperandi.

Multae sunt apostolatus formae quibus laici Ecclesiam aedificant atque mundum sanctificant et in Christo animant.

Peculiaris forma apostolatus singularum et signum nostris quoque temporbus accommodatissimum, Christum in fidelibus suis viventem mani-

lichen Fragen sachverständig und in Glauben und christlicher Lehre entsprechend gefestigt sind, mögen sich der Übernahme öffentlicher Aufgaben nicht versagen. Durch deren gute Erfüllung dienen sie dem Gemeinwohl und können zugleich dem Evangelium einen Weg bahnen.

Die Katholiken seien bestrebt, mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten zur Förderung alles dessen, was wahr, gerecht, heilig und liebenswert ist (vgl. Phil 4, 8). Sie mögen mit ihnen im Gespräch bleiben, sie an Kenntnis und Menschlichkeit übertreffen und nachforschen, wie man die gesellschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen im Geist des Evangeliums vervollkommnen kann.

Unter den charakteristischen Zeichen unserer Zeit verdient der wachsende und unwiderstehliche Sinn für die Solidarität aller Völker besondere Beachtung; ihn sorgsam zu fördern und in eine reine und wahre Leidenschaft der Brüderlichkeit zu läutern, ist eine Aufgabe des Laienapostolates. Zudem müssen die Laien den internationalen Bereich mit all den theoretischen und praktischen Fragen und Lösungen im Auge behalten, die darin anstehen, vor allem im Hinblick auf die Völker in den Entwicklungsländern[10].

Alle, die in fremden Nationen arbeiten oder helfen, sollen bedenken, daß die Beziehungen zwischen den Völkern ein wirklich brüderlicher Austausch sein müssen, bei dem beide Teile zugleich geben und empfangen. Wer aber auf Reisen ist — mögen internationale Angelegenheiten, wirtschaftliche Interessen oder Freizeit der Anlaß dazu sein —, soll bedenken, daß er überall auch wandernder Bote Christi ist; er soll sich als solcher auch in der Tat verhalten.

VIERTES KAPITEL

VERSCHIEDENE FORMEN DES APOSTOLATES

15. Die Laien können ihre apostolische Tätigkeit als einzelne ausüben; sie können sich dabei aber auch zu verschiedenen Gemeinschaften oder Vereinigungen zusammenschließen.

16. Das von jedem einzelnen zu übende Apostolat, das überreich aus einem wahrhaft christlichen Leben strömt (vgl. Jo 4, 14), ist Ursprung und Voraussetzung jedes Apostolates der Laien, auch des gemeinschaftlichen. Es kann durch nichts ersetzt werden.

Zu diesem immer und überall fruchtbringenden, aber unter bestimmten Umständen einzig entsprechenden und möglichen Apostolat sind alle Laien, wo immer sie stehen, gerufen und verpflichtet, auch wenn ihnen Gelegenheit oder Möglichkeit fehlt, in Vereinigungen mit anderen zusammenzuarbeiten.

Es gibt viele Formen des Apostolates, durch die die Laien die Kirche aufbauen, die Welt heiligen und in Christus beleben.

Eine besondere Form des Apostolates und ein auch unseren Zeiten höchst gemäßes Zeichen, Christus, der in seinen Gläubigen lebt, sichtbar zu

festans, est testimonium totius vitae laicalis e fide, spe et caritate emanantis. Apostolatu verbi autem, in quibusdam adiunctis omnino necessario, laici Christum annuntiant, eiusdem doctrinam enucleant, diffundunt secundum suam cuisque condicionem ac peritiam, et eam fideliter profitentur.

Cooperantes insuper, utpote cives huius mundi, in his quae ad ordinem temporalem aedificandum et gerendum pertinent, oportet ut laici in vita familiari, professionali, culturali et sociali rationes agendi altiores in lumine fidei quaerant aliisque, occasione data, patefaciant, conscii se sic Dei creatoris, redemptoris et sanctificatoris cooperatores fieri, laudemque ei praestare.

Denique laici suam vitam caritate vivificent et, pro facultate, operibus exprimant.

Meminerint omnes, culto publico et oratione, paenitentia et laborum aerumnarumque vitae libera acceptatione, qua Christo patienti conformes efficiuntur (cf. 2 Cor. 4, 10; Col. 1, 24), se omnes homines attingere et ad totius mundi salutem conferre posse.

17. Magna necessitate hic apostolatus singulorum urget in illis regionibus in quibus graviter impeditur libertas Ecclesiae. In his difficillimis adiunctis laici vicem, pro facultate, sacerdotum supplentes, ipsam suam libertatem et aliquando vitam in discrimen ponentes, eos qui circa ipsos sunt christianam docent doctrinam, ad vitam religiosam ac mentem catholicam instituunt, ad sacramenta frequenter suscipienda pietatemque praesertim eucharisticam colendam inducunt[1]. Sacrosancta Synodus, dum ex imo corde gratias agit Deo, qui, nostris etiam temporibus, heroicae fortitudinis laicos in medio persecutionum suscitare non desinit, eos paterno affectu ac grato animo complectitur.

Apostolatus singulorum specialem habet campum in regionibus ubi catholici sunt pauci et dispersi. Ibi laici, qui solummodo ut singuli apostolatum exercent, sive ob causas supra dictas, sive ob rationes speciales etiam ex propria navitate professionale exortas, opportune tamen ad colloquium conveniunt in minoribus coetibus sine ulla strictiore institutionis vel organizationis forma, ita ut semper appareat signum communitatis Ecclesiae coram aliis, tamquam verum amoris testimonium. Hoc modo, per amicitiam et communicationem experientiae, sese mutuo spiritualiter adiuvantes confirmantur ad incommoda vitae et actionis nimis segregatae superanda atque ad fructus uberiores apostolatus ferendos.

18. Christifideles ut singuli ad apostolatum exercendum in variis suae vitae condicionibus vocati sunt; meminerint tamen hominem natura sua socialem esse et Deo placuisse credentes in Chri-

machen, ist das Zeugnis des ganzen Lebens eines Laien, das aus Glaube, Hoffnung und Liebe entspringt. Im Apostolat des Wortes dagegen, das in gewissen Situationen unbedingt notwendig ist, verkünden die Laien Christus, stellen sie den Kern seiner Lehre heraus, verbreiten diese, wie es der Stellung und Sachkundigkeit eines jeden entspricht, und bekennen sie treu.

Als Mitarbeiter beim Aufbau und in der Gestaltung der zeitlichen Ordnung — sind sie doch Bürger dieser Welt — müssen die Laien überdies für ihr Leben in Familie, Beruf, Kultur und Gesellschaft höhere Grundsätze des Handelns im Licht des Glaubens zu finden suchen und anderen bei gegebener Gelegenheit aufzeigen. Sie dürfen dabei das Bewußtsein haben, daß sie so Mitarbeiter des Schöpfers, Erlösers und Heiligmachers werden und ihm Rühmung erweisen.

Endlich mögen die Laien ihr Leben durch die Liebe beleben und dies möglichst durch die Tat zum Ausdruck bringen.

Alle seien eingedenk, daß ihr öffentlicher Gottesdienst, ihr Gebet, ihre Buße und die freie Annahme der Mühen und Drangsale des Lebens, durch die sie dem leidenden Christus gleichförmig werden (vgl. 2 Kor 4, 10; Kol 1, 24), alle Menschen erreichen und zum Heil der ganzen Welt beitragen können.

17. Von größter und dringender Notwendigkeit ist dieses persönliche Apostolat dort, wo die Freiheit der Kirche schwer behindert ist. In diesen schwierigsten Verhältnissen treten die Laien, soweit es ihnen möglich ist, an die Stelle der Priester. Sie setzen oft ihre eigene Freiheit, bisweilen auch ihr Leben aufs Spiel, lehren die Menschen ihrer Umgebung die Lehre Christi, unterweisen sie im religiösen Leben und im katholischen Denken und leiten sie zu häufigem Empfang der Sakramente und vor allem zur Pflege der eucharistischen Frömmigkeit an[1]. Die Heilige Synode dankt aus ganzem Herzen Gott, der auch in unserer Zeit nicht aufhört, inmitten der Verfolgungen Laien von heroischer Tapferkeit zu wecken, und versichert sie ihrer väterlichen Liebe und Dankbarkeit.

Das persönliche Apostolat hat ein besonderes Wirkungsfeld in den Ländern, in denen die Katholiken eine Minderheit bilden und in der Diaspora leben. Hier kann es nützlich sein, wenn Laien, die nur als einzelne apostolisch tätig sind, sei es aus den oben erwähnten, sei es aus besonderen, auch in der eigenen beruflichen Tätigkeit liegenden Gründen, sich doch in kleineren Gruppen, ohne strengere institutionelle oder organisatorische Form, zum Gespräch zusammenfinden, jedoch so, daß immer das Zeichen der Gemeinschaft der Kirche vor den anderen als ein wahres Zeugnis der Liebe in Erscheinung tritt. So helfen sie durch Freundschaft und Erfahrungsaustausch geistlich einander, gewinnen Kraft zur Überwindung der Unannehmlichkeiten eines allzu isolierten Lebens und Tuns, und dadurch bringt auch ihr Apostolat reichere Frucht.

18. Die Gläubigen sind gewiß als einzelne zur Verwirklichung des Apostolates in ihren verschiedenen Lebenslagen berufen; dennoch mögen sie bedenken, daß der Mensch seiner Natur nach ein

stum in populum Dei (cf. 1 Petr. 2, 5-10) et in unum corpus coadunare (cf. 1 Cor. 12, 12). Apostolatus consociatus ergo exigentiae christifidelium tam humanae quam christianae feliciter respondet simulque signum prae se fert communionis et unitatis Ecclesiae in Christo qui dixit: «Ubi enim sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum» (Mt. 18, 20).

Quapropter christifideles apostolatum suum exerceant, in unum conspirantes[2]. Sint apostoli tam in suis communitatibus familiaribus, quam in paroeciis et dioecesibus, quae ipsae exprimunt indolem communitariam apostolatus, atque in liberis coetibus in quos se congregare statuerint.

Apostolatus consociatus magni momenti est etiam eo quod, sive in communitatibus Ecclesiae sive in variis ambitibus, apostolatus saepe postulat ut actione communi impleatur. Consociationes enim pro actionibus apostolatus communibus erectae sua membra fulciunt et ad apostolatum formant, eorumque operam apostolicam recte disponunt et moderantur, ut multo uberiores exinde sperari liceat fructus quam si singuli seiunctim agant.

In praesentibus vero adiunctis, pernecesse est ut in ambitu navitatis laicorum consociata et organizata forma apostolatus roboretur; etenim arcta virium coniunctio sola valet et ad omnes apostolatus hodierni fines plene assequendos et eius bona valide defendenda[3]. Qua in re peculiari modo interest ut apostolatus etiam mentes communes et sociales condiciones eorum, ad quos convertitur, attingat; secus pressioni sive opinionis publicae sive institutionum saepe impares erunt.

19. Magna invenitur varietas in apostolatus consociationibus[4]; aliae finem generalem apostolicum Ecclesiae sibi proponunt; aliae modo particulari fines evangelizationis et sanctificationis; aliae fines animationis christianae ordinis temporalis persequuntur; aliae speciali modo per opera misericordiae et caritatis testimonium Christi praebent.

Inter has consociationes illae imprimis considerandae sunt quae intimiorem unitatem inter vitam practicam membrorum et eorum fidem fovent atque extollunt. Consociationes non sunt sibi ipsis finis, sed missioni Ecclesiae circa mundum adimplendae inservire debent; earum vis apostolica e conformitate cum finibus Ecclesiae pendet atque e singulorum membrorum totiusque associationis testimonio christiano et spiritu evangelico.

Universale autem munus missionis Ecclesiae, spectato simul progressu institutorum et impellente

gesellschaftliches Wesen ist und daß es Gott gefallen hat, die an Christus Glaubenden zu einem Volk Gottes (vgl. 1 Petr 2, 5—10) und zu einem Leib zu vereinigen (vgl. 1 Kor 12, 12). Das in Gemeinschaft geübte Apostolat der Gläubigen entspricht also in glücklicher Weise ebenso einem menschlichen wie einem christlichen Bedürfnis. Es stellt zugleich ein Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus dar, der gesagt hat: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen" (Mt 18, 20).

Darum mögen die Gläubigen in einmütigem Zusammenwirken apostolisch tätig sein[2]. Sie seien Apostel in ihrer Familiengemeinschaft wie in Pfarrei und Bistum, die selbst ein Ausdruck des Gemeinschaftscharakters des Apostolates sind, aber auch in freien Gruppierungen, zu denen sie sich zusammenschließen wollen.

Das in Gemeinschaft vollzogene Apostolat ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil das Apostolat sowohl in den Gemeinschaften der Kirche als auch in den verschiedenen Milieus oft ein gemeinsames Vorgehen verlangt. Die für gemeinsame apostolische Betätigung errichteten Vereinigungen geben nämlich ihren Mitgliedern Halt, bilden sie für das Apostolat aus, ordnen und leiten ihre apostolische Tätigkeit, so daß man viel reichere Frucht erwarten kann, als wenn jeder einzeln für sich handelt.

In der gegenwärtigen Situation aber ist es geradezu unerläßlich, daß man im Bereich der Tätigkeit der Laien die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolates stärkt; denn ein enges Verbundensein der Kräfte ist allein imstande, alle Ziele des heutigen Apostolates voll zu erreichen und seine Werke wirksam zu verteidigen[3]. Dabei ist es von besonderer Wichtigkeit, daß sich das Apostolat auch mit der gemeinsamen geistigen Einstellung und mit der sozialen Situation derer befaßt, an die es sich wendet. Sonst werden diese oft dem Druck der öffentlichen Meinung und der Institutionen nicht gewachsen sein.

19. Bei den Vereinigungen des Apostolates finden wir eine große Verschiedenheit[4]. Einige nehmen sich das allgemeine apostolische Ziel der Kirche vor, andere verfolgen nur die Teilziele der Evangelisierung und Heiligung, andere die Ziele der christlichen Beseelung der zeitlichen Ordnung, andere wieder legen in besonderer Weise durch Werke der Barmherzigkeit und der Liebe Zeugnis für Christus ab.

Unter diesen Vereinigungen sind vor allem jene beachtenswert, die eine innigere Einheit zwischen dem praktischen Leben ihrer Mitglieder und ihrem Glauben fördern und betonen. Die Vereinigungen sind sich nicht selbst Zweck, sollen vielmehr der Erfüllung der Sendung der Kirche an der Welt dienen. Ihre apostolische Kraft hängt von ihrer Gleichförmigkeit mit den Zielen der Kirche ab sowie vom christlichen Zeugnis und vom evangelischen Geist ihrer einzelnen Mitglieder und der ganzen Vereinigung.

Die universale Aufgabe der Sendung der Kirche erfordert aber angesichts der fortschreitenden In-

cursu societatis hodiernae, requirit ut incepta apostolica catholicorum magis magisque perficiant formas consociatas in campo internationali. Organizationes Internationales Catholicae finem suum melius consequentur, si coetus qui in illis coadunantur eorumque membra intimius eisdem uniuntur.

Debita cum auctoritate ecclesiastica relatione servata[5], ius est laicis consociationes condere[6] et moderari conditisque nomen dare. Vitanda tamen est virium dispersio quae tunc contingit, si promoventur sine sufficienti ratione novae associationes et opera, vel si retinentur ultra vitam utilem associationes sive methodi obsoletae; nec semper opportunum erit formas quae in alia natione instituuntur, ad alias sine discrimine transferre[7].

20. Abhinc non pauca decennia, pluribus in nationibus, laici, magis in dies apostolatui sese devoventes, in varias formas actionum et consociationum sese congregarunt quae, arctiorem cum Hierarchia servantes coniunctionem, fines proprie apostolicos persecutae sunt et persequuntur. Inter has vel etiam similes antiquiores institutiones eae praesertim commemorandae sunt quae, etsi diversas rationes operandi sequebantur, uberrimos tamen fructus regno Christi attulerunt, quaeque a Summis Pontificibus et a multis Episcopis merito commendatae atque promotae, ab eis nomen Actionis Catholicae acceperunt, et saepissime ut cooperatio laicorum in apostolatu hierarchico describebantur[8].

Hae apostolatus formae sive nomen Actionis Catholicae habeant sive aliud, quare nostris temporibus pretiosum apostolatum exercent, sequentium notarum concursu et cumulata acceptione constituuntur:

a) Finis immediatus huiusmodi organizationum finis apostolicus Ecclesiae est, scilicet in ordine ad homines evangelizandos et sanctificandos eorumque conscientiam christiane efformandam ita ut varias communitates variosque ambitus spiritu Evangelii imbuere valeant;

b) Laici, cooperantes iuxta modum proprium cum Hierarchia, suam experientiam afferunt et responsabilitatem assumunt in iis organizationibus moderandis, in condicionibus perpendendis in quibus actio pastoralis Ecclesiae exercenda sit, atque in elaboranda et exsequenda ratione rerum agendarum;

c) Laici agunt uniti ad instar organici corporis, ita ut aptius Ecclesiae communitas significetur et efficacior evadat apostolatus;

d) Laici, sive sponte sese offerentes, sive invitati ad actionem et directam cooperationem cum apostolatu hierarchico, agunt sub superiore mo-

stitutionalisierung und der unerhörten Entwicklung der heutigen Gesellschaft, daß die apostolischen Initiativen der Katholiken immer vollkommenere Formen auf internationaler Ebene entwickeln. Die internationalen katholischen Organisationen werden ihr Ziel besser erreichen, wenn die Gruppen, die in ihnen zusammengefaßt sind, und deren Mitglieder enger mit ihnen verbunden werden.

Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität[5] haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen[6], zu leiten und den gegründeten beizutreten. Doch ist dabei eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden. Diese tritt dann ein, wenn man ohne ausreichenden Grund neue Vereinigungen und Werke fördert oder an veralteten Vereinigungen und Methoden festhält, die keinen Nutzen mehr bringen. Es ist auch nicht immer zweckmäßig, Formen, die in einer Nation eingerichtet sind, unterschiedslos auf andere zu übertragen[7].

20. In mehreren Nationen haben sich seit einigen Jahrzehnten Laien, die sich immer intensiver dem Apostolat widmeten, zu verschiedenen Formen von Aktionen und Vereinigungen zusammengeschlossen, die in engerer Verbindung mit der Hierarchie die im eigentlichen Sinn apostolischen Ziele verfolgten und noch verfolgen. Unter diesen oder auch ähnlichen älteren Einrichtungen sind vor allem die zu erwähnen, die, wenn auch mit verschiedenen Methoden, reichste Frucht für die Herrschaft Christi hervorgebracht haben, von den Päpsten und vielen Bischöfen mit Recht empfohlen und gefördert wurden und von ihnen den Namen Katholische Aktion erhalten haben. Sie wurden wiederholt als Mitarbeit der Laien am hierarchischen Apostolat beschrieben[8].

Diese Formen des Apostolates, ob sie nun den Namen Katholische Aktion führen oder einen anderen, die in unserer Zeit ein Apostolat von hohem Wert ausüben, sind dadurch gekennzeichnet, daß bei ihnen folgende Merkmale zusammentreffen und zusammen bejaht werden:

a) Das unmittelbare Ziel dieser Organisationen ist das apostolische Ziel der Kirche, nämlich in Hinordnung auf die Evangelisierung und Heiligung der Menschen sowie auf die christliche Bildung ihres Gewissens, so daß sie die verschiedenen Gemeinschaften und Milieus mit dem Geist des Evangeliums durchdringen können.

b) Die Laien arbeiten in der ihnen eigentümlichen Weise mit der Hierarchie zusammen, tragen ihre eigene Erfahrung bei und übernehmen Verantwortung in der Leitung dieser Organisationen, in der Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pastorale Tätigkeit der Kirche auszuüben ist, und in der Planung und Durchführung des Aktionsprogrammes.

c) Die Laien handeln vereint nach Art einer organischen Körperschaft, so daß die Gemeinschaft der Kirche deutlicher zum Ausdruck gebracht und so das Apostolat wirksamer wird.

d) Die Laien, die sich freiwillig anbieten oder zum Wirken und zur direkten Mitarbeit mit dem hierarchischen Apostolat eingeladen werden,

deramine ipsius Hierarchiae, quae potest hanc cooperationem etiam per explicitum mandatum sancire.

Organizationes in quibus hae notae simul sumptae iudicio Hierarchiae reperiuntur, Actio Catholica censendae sunt, etsi ob locorum ac populorum exigentias, varias formas et nomina assumunt.

Sacrosanctum Concilium has institutiones, quae necessitatibus apostolatus Ecclesiae, apud multas gentes, certe respondent, enixe commendat: sacerdotes et laicos qui in ipsis adlaborant invitat, ut notas supra commemoratas magis magisque ad effectum adducant et cum omnibus aliis apostolatus formis semper fraterne in Ecclesiae cooperentur.

21. Omnes consociationes apostolatus recte aestimandae sunt; eae vero quas Hierarchia secundum temporum necnon locorum necessitates laudaverit vel commendaverit vel ut urgentiores instituendas decreverit, a sacerdotibus, religiosis et a laicis plurimi faciendae atque secundum modum uniuscuiusque promovendae sunt. Inter illas vero hodie praesertim recensendae sunt consociationes vel coetus internationales catholicorum.

22. Speciali honore et commendatione in Ecclesia digni sunt laici, sive caelibes sive matrimonio iuncti, qui perpetuo aut ad tempus servitio institutionum earumque operum seipsos, sua peritia professionali, devovent. Eidem magno gaudio est quod in dies numerus laicorum augetur, qui proprium ministerium praebent associationibus et operibus apostolatus, sive intra fines suae nationis sive in campo internationali sive praesertim in catholicis communitatibus missionum et ecclesiarum novellarum.

Pastores Ecclesiae hos laicos libenter et grato animo recipiant, curent ut eorum condicio exigentiis iustitiae, aequitatis et caritatis quam maxime satisfaciat, praesertim quoad honestam eorum familiarumque sustentationem, ipsique necessaria institutione, spirituali solamine et incitamento gaudeant.

handeln unter der Oberleitung der Hierarchie selbst. Diese kann die Mitarbeit auch durch ein ausdrückliches Mandat bestätigen.

Die Organisationen, in denen sich diese Merkmale nach dem Urteil der Hierarchie zusammen vorfinden, sind als Katholische Aktion anzusehen, wenn sie auch wegen der lokalen und nationalen Erfordernisse verschiedene Formen und Namen annehmen.

Das Heilige Konzil empfiehlt nachdrücklich diese Einrichtungen, die zweifellos den Notwendigkeiten des Apostolates der Kirche bei vielen Völkern entsprechen. Es lädt die Priester und Laien, die in ihnen mitarbeiten, ein, die oben erwähnten Merkmale mehr und mehr zu verwirklichen und mit allen anderen Formen des Apostolates immer brüderlich in der Kirche zusammenzuarbeiten.

21. Alle apostolischen Vereinigungen sind gebührend zu schätzen. Die aber, die die Hierarchie entsprechend den zeitlichen und örtlichen Notwendigkeiten lobt oder empfiehlt oder deren Errichtung sie als besonders dringlich erklärt, sind von Priestern, Ordensleuten und Laien besonders hochzuschätzen und nach den Möglichkeiten eines jeden zu fördern. Zu ihnen gehören heute vor allem die internationalen Vereinigungen und Zusammenschlüsse der Katholiken.

22. Besondere Ehre und Empfehlung verdienen in der Kirche jene Laien, die, ehelos oder verheiratet, sich selbst für immer oder auf Zeit mit ihrem Fachwissen dem Dienst an den kirchlichen Institutionen und an deren Werken hingeben. Es gereicht ihr zur großen Freude, daß die Zahl der Laien von Tag zu Tag wächst, die den ihnen eigentümlichen Dienst den apostolischen Vereinigungen und Werken anbieten, sei es innerhalb der Grenzen ihres eigenen Volkes, sei es auf internationaler Ebene, sei es vor allem in den katholischen Gemeinschaften der Mission und der jungen Kirchen.

Die Hirten der Kirche sollen diese Laien gern und dankbar aufnehmen und dafür sorgen, daß die Bedingungen, unter denen sie leben, den Erfordernissen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Liebe möglichst entsprechen. Das gilt vor allem vom standesgemäßen Unterhalt dieser Laien und ihrer Familien. Dazu sollten sich die Laien immer der nötigen Unterweisung, der geistlichen Stützung und Ermunterung erfreuen.

CAPUT V

DE ORDINE SERVANDO

23. Laicorum apostolatus, sive a singulis sive a consociatis christifidelibus exerceatur, recto ordine insertus esse debet in apostolatum totius Ecclesiae; immo coniunctio cum eis, quo Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei (cf. Act. 20, 28), elementum essentiale apostolatus christiani est. Non minus necessaria est cooperatio inter varia apostolatus incepta, congrue ab Hierarchia ordinanda.

FÜNFTES KAPITEL

DIE ORDNUNG

23. Das Apostolat der Laien muß, ob es nun vom einzelnen oder in Gemeinschaft ausgeübt wird, in rechter Weise in das Apostolat der Gesamtkirche eingeordnet sein. Ja, die Verbindung mit denen, die der Heilige Geist dazu bestellt hat, die Kirche Gottes zu leiten (vgl. Apg 20, 28), ist ein wesentliches Element des christlichen Apostolates. Nicht weniger notwendig ist die Zusammenarbeit der verschiedenen apostolischen Werke. Sie ist von der Hierarchie entsprechend zu ordnen.

Etenim ad promovendum spiritum unitatis, ut in toto apostolatu Ecclesiae splendeat caritas fraternitatis, fines communes obtineantur ac perniciosae aemulationes vitentur, exigitur omnium formarum aposolatus in Ecclesia mutua aestimatio et — servata uniuscuiusque propria indole — apta coordinatio[1].

Quod maxime convenit, cum peculiaris actio in Ecclesia requirit harmoniam et cooperationem apostolicam utriusque cleri, religiosorum et laicorum.

24. Hierarchiae est laicorum apostolatum fovere, principia et subsidia spiritualia praebere, eiusdem apostolatus exercitium ad bonum commune Ecclesiae ordinare atque, ut doctrina et ordo serventur, invigilare.

Varios quidem modos relationum ad Hierarchiam apostolatus laicorum admittit secundum varias eiusdem apostolatus formas et obiecta.
Plurima enim inveniuntur in Ecclesia incepta apostolica quae laicorum libera electione constituuntur et eorum prudenti iudicio reguntur. Huiusmodi inceptis in quibusdam adiunctis missio Ecclesiae melius impleri potest, et proinde ipsa non raro ab Hierarchia laudantur vol commendantur[2]. Nullum autem inceptum nomen catholicum sibi vindicet, nisi consensus accesserit legitimae auctoritatis ecclesiasticae.

Quaedam laicorum apostolatus formae, variis quidem modis, ab Hierarchia explicite agnoscuntur.

Potest insuper ecclesiastica auctoritas, propter exigentias boni communis Ecclesiae, ex consociationibus et inceptis apostolicis immediate finem spiritualem intendentibus, aliqua eligere et particulari modo promovere in quibus specialem assumit responsabilitatem. Ita Hierarchia, apostolatum iuxta adiuncta diversimode ordinans, aliquam eius formam cum suo proprio munere apostolico arctius coniungit, servata tamen utriusque propria natura et distinctione, nec proinde laicorum ablata necessaria facultate sua sponte agendi. Qui actus Hierarchiae in variis documentis ecclesiasticis mandatum appellatur.

Denique Hierarchia laicis munia quaedam committit, quae proprius cum officiis pastorum coniuncta sunt, ut in propositione doctrinae christianae, in quibusdam actibus liturgicis, in cura animarum. Vi huius missionis laici quoad muneris exercitium plene subduntur superiori ecclesiasticae moderationi.

Quod attinet ad opera et institutiones ordinis temporalis, munus ecclesiasticae Hierarchiae est docere et authentice interpretari principia moralia in rebus temporalibus sequenda; ipsi etiam fas est iudicare, omnibus rite perpensis et auxilio adhibito peritorum, de conformitate talium operum et insti-

Um den Geist der Einheit zu fördern, im ganzen Apostolat der Kirche die brüderliche Liebe aufleuchten zu lassen, die gemeinsamen Ziele zu erreichen und verderbliche Eifersüchteleien zu vermeiden, ist die gegenseitige Hochschätzung aller Formen des Apostolates in der Kirche und — unter Wahrung der Eigenart einer jeden einzelnen — ihre angemessene Koordinierung nötig[1].

Das gilt vor allem, wenn eine besondere Aktion in der Kirche Einmütigkeit und apostolische Zusammenarbeit von Welt- und Ordensklerus, Ordensleuten und Laien verlangt.

24. Es ist die Aufgabe der Hierarchie, das Apostolat der Laien zu fördern, Grundsätze und geistliche Hilfen zu geben, seine Ausübung auf das kirchliche Gemeinwohl hinzuordnen und darüber zu wachen, daß Lehre und Ordnung gewahrt bleiben.

Freilich läßt das Apostolat der Laien, je nach seinen verschiedenen Formen und Inhalten, verschiedenartige Beziehungen zur Hierarchie zu. In der Kirche gibt es nämlich sehr viele apostolische Werke, die durch freie Entschließung der Laien zustande kommen und auch nach ihrem klugen Urteil geleitet werden. Durch solche Werke kann die Sendung der Kirche unter bestimmten Umständen sogar besser erfüllt werden. Deshalb werden sie auch nicht selten von der Hierarchie gelobt und empfohlen[2]. Kein Werk aber darf sich ohne Zustimmung der rechtmäßigen kirchlichen Autorität „katholisch" nennen.

Gewisse Formen des Apostolates der Laien werden, wenn auch in unterschiedlicher Weise, von der Hierarchie ausdrücklich anerkannt.

Darüber hinaus kann die kirchliche Autorität mit Rücksicht auf die Erfordernisse des kirchlichen Gemeinwohls aus den apostolischen Vereinigungen und Werken, die unmittelbar ein geistliches Ziel anstreben, einige auswählen und in besonderer Weise fördern, in denen sie dann auch eine besondere Verantwortung auf sich nimmt. Die Hierarchie, die das Apostolat je nach den Umständen auf verschiedene Weise ordnet, verbindet so eine seiner Formen enger mit ihrem eigenen apostolischen Amt, freilich unter Wahrung der Natur und der Verschiedenheit beider und darum auch der notwendigen Möglichkeit der Laien, in eigener Verantwortung zu handeln. Dieser Akt der Hierarchie wird in verschiedenen kirchlichen Dokumenten Mandat genannt.

Schließlich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen dann die Laien bei der Ausübung ihres Amtes voll der höheren kirchlichen Leitung.

Hinsichtlich der Werke und Einrichtungen der zeitlichen Ordnung ist es Aufgabe der kirchlichen Hierarchie, die in den zeitlichen Dingen zu befolgenden sittlichen Grundsätze zu lehren und authentisch zu interpretieren. Ihr steht das Recht zu, nach gehöriger Überlegung und unter Beiziehung der

tutionum cum principiis moralibus et decernere de eis quae ad ordinis supernaturalis bona custodienda et promovenda requiruntur.

Hilfe von Sachverständigen über die Übereinstimmung solcher Werke und Einrichtungen mit den sittlichen Grundsätzen zu urteilen und darüber zu bestimmen, was zur Wahrung und Förderung der Güter der übernatürlichen Ordnung erforderlich ist.

25. Prae oculis habeant Episcopi, parochi, ceterique sacerdotes utriusque cleri, ius et officium exercendi apostolatum esse commune omnibus fidelibus sive clericis sive laicis, et in aedificatione Ecclesiae etiam laicos proprias partes habere[3]. Quapropter fraterne cum laicis operentur in Ecclesia et pro Ecclesia, specialemque curam habeant laicorum in eorum operibus apostolicis[4].

25. Bischöfe und Pfarrer sowie die übrigen Priester des Welt- und Ordensklerus mögen sich vor Augen halten, daß das Recht und die Pflicht zur Ausübung des Apostolates allen Gläubigen, Klerikern und Laien gemeinsam ist, und daß auch die Laien bei der Auferbauung der Kirche eine ihnen eigentümliche Aufgabe haben[3]. Darum mögen sie brüderlich mit den Laien in der Kirche und für die Kirche arbeiten und diesen in ihrem apostolischen Wirken besondere Sorge schenken[4].

Diligenter seligantur sacerdotes apostolatus laicorum specialibus formis iuvandis idonei et apte formati[5]. Qui vero huic ministerio vacant, missione accepta ab Hierarchia, hanc repraesentant in sua actione pastorali; congruas laicorum relationes cum ipsa foveant, semper spiritui et doctrinae Ecclesiae fideliter inhaerentes; seipsos in alenda vita spirituali et sensu apostolico consociationum catholicarum sibi commissarum impendant; earum apostolicae operositati sapienti suo consilio adsint atque incepta foveant. Continuo cum laicis instituto colloquio, attente inquirant quae sint formae ad magis frugiferam reddendam apostolicam actionem; spiritum unitatis intra ipsam consociationem et eam inter et ceteras promoveant.

Zur Unterstützung der besonderen Formen des Laienapostolates sollen geeignete und wohlausgebildete Priester sorgfältig ausgewählt werden[5].

Die sich aber diesem Dienst widmen, repräsentieren bei ihrem pastoralen Wirken die Hierarchie auf Grund der von ihr empfangenen Sendung. Dem Geist und der Lehre der Kirche stets treu, sollen sie ein gutes Verhältnis der Laien zur Hierarchie fördern. Für die Pflege des geistlichen Lebens und des apostolischen Sinnes der ihnen anvertrauten katholischen Vereinigungen mögen sie sich ganz einsetzen. Mit ihrem weisen Rat sollen sie der apostolischen Tätigkeit dieser Vereinigungen zur Seite stehen und ihre Initiativen fördern. In ständig mit den Laien geführtem Gespräch sollen sie aufmerksam die Formen suchen, die die apostolische Aktion fruchtbarer machen. Sie sollen den Geist der Einheit innerhalb der betreffenden Vereinigung und zwischen ihr und den übrigen Vereinigungen fördern.

Religiosi demum, sive fratres sive sorores, opera apostolica laicorum aestiment; secundum spiritum et normas suorum institutorum, operibus laicorum promovendis libenter se dovoveant[6]; munera sacerdotalia sustinere, adiuvare, complere studeant.

Die Ordensleute endlich, Brüder oder Schwestern, sollen die apostolischen Werke der Laien schätzen und sich entsprechend dem Geist und den Bestimmungen der Institute gern der Förderung der Werke der Laien widmen[6]. Sie sollen die priesterlichen Aufgaben zu stützen, zu fördern und zu ergänzen trachten.

26. In dioecesibus, in quantum fieri potest, habeantur consilia quae operam apostolicam Ecclesiae, sive in campo evangelizationis et sanctificationis sive in campo caritativo, sociali et aliis, adiuvent, cooparantibus convenienter clericis et religiosis cum laicis. Haec consilia poterunt variarum laicorum consociationum et inceptorum mutuae coordinationi inservire, salva uniuscuiusque indole propria et autonomia[7].

26. In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im karitativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können[7].

Huiusmodi consilia habeantur, si fieri potest, etiam in ambitu paroeciali vel interparoeciali, interdioecesano, necnon in ordine nationali vel internationali[8].

Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden[8].

Constituatur insuper apud Sanctam Sedem peculiaris aliques secretariatus in servitium et impulsum apostolatus laicorum, tamquam centrum, quod aptis instrumentis nuntia de variis inceptis apostolicis laicorum suppeditet, investigationibus de hodiernis quaestionibus in hoc campo orientibus

Beim Heiligen Stuhl soll darüber hinaus ein besonderes Sekretariat zum Dienst und zur Anregung für das Laienapostolat errichtet werden; ein Zentrum, das mit geeigneten Mitteln Informationen über die verschiedenen apostolischen Unternehmungen der Laien vermitteln, Untersuchungen

studeat et suis consiliis Hierarchiae et laicis in operibus apostolicis adsistat. In hoc secretariatu varii motus et incepta apostolatus laicorum in universo mundo existentia suas partes habeant, cooperantibus cum laicis etiam clericis et religiosis.

27. Commune veluti patrimonium evangelicum communeque inde consequens christiani testimonii officium commendant et saepe exigunt cooparationem catholicorum cum aliis christianis, a singulis et a communitatibus Ecclesiae exercendam, sive in actionibus sive in consociationibus, in campo nationali vel internationali[9].

Communes valores humani similem quoque cooperationem christianorum, apostolicos fines prosequentium, cum eis haud raro postulant, qui nomen christianum non profitentur, sed hos valores agnoscunt.

Hac cooparatione dynamica et prudenti[10], quae magni momenti in activitatibus temporalibus est, laici testimonium praebent Christo, Salvatori mundi, et unitati familiae humanae.

über die heute in diesem Bereich erwachsenden Fragen anstellen und mit seinem Rat der Hierarchie und den Laien in den apostolischen Werken zur Verfügung stehen soll. An diesem Sekretariat sollen die verschiedenen Bewegungen und Werke des Laienapostolates der ganzen Welt beteiligt sein. Dabei sollen auch Kleriker und Ordensleute mit den Laien zusammenarbeiten.

27. Das Evangelium, das uns wie ein gemeinsames väterliches Erbe miteinander verbindet, und die daraus sich ergebende gemeinsame Pflicht zum christlichen Zeugnis empfehlen, ja fordern oft genug die Zusammenarbeit der Katholiken mit anderen Christen von den einzelnen und von den Gemeinschaften der Kirche, bei Einzalaktionen und in Vereinigungen, auf nationaler und internationaler Ebene[9].

Die gemeinsamen menschlichen Werte verlangen darüber hinaus nicht selten eine ähnliche Zusammenarbeit der Christen, die apostolische Ziele verfolgen, mit Menschen, die sich zum christlichen Namen nicht bekennen, aber jene Werte anerkennen.

Durch diese dynamische und kluge Zusammenarbeit[10], die für die Tätigkeiten im zeitlichen Bereich von großer Bedeutung ist, legen die Laien Zeugnis für Christus, den Erlöser der Welt, und für die Einheit der Menschheitsfamilie ab.

CAPUT VI

DE FORMATIONE AD APOSTOLATUM

28. Apostolatus plenam efficaciam attingere potest solummodo multiformi et integra formatione; quam exigunt non solum continuus spiritualis et doctrinalis profectus ipsius laici, sed et varia adiuncta rerum, personarum et officiorum ad quae navitas eius accomodanda est. Haec formatio ad apostolatum iis fundamentis inniti debet quae ab hoc Sacrosancto Concilio in aliis locis asserta et declarata sunt[1]. Praeter formationem omnibus christianis communem, ob varietatem personarum et adiunctorum, non paucae apostolatus formae specificam quoque et peculiarem formationem requirunt.

29. Cum laici suo modo missionem Ecclesiae participent, formatio eorum apostolica ab ipsa indole saeculari et propria laicatus, eiusque spiritualis vitae notam specialem accipit.

Formatio ad apostolatum formationem integram quandam humanam uniuscuiusque ingenio condicionibusque accommodatam supponit. Laicus enim, mundum huius temporis bene cognoscens, membrum propriae societatis eiusque culturae aptatum esse debet.

Imprimis autem laicus discat implere Christi et Ecclesiae missionem, ex fide in divino mysterio creationis et redemptionis vivens, motus Spiritu Sancto populum Dei vivificante, qui omnes homines impellit ad Deum Patrem diligendum atque mun-

SECHSTES KAPITEL

BILDUNG ZUM APOSTOLAT

28. Das Apostolat kann seine volle Wirksamkeit nur unter Voraussetzung einer vielfältigen und umfassenden Bildung erreichen. Eine solche verlangen nicht nur der stetige geistliche und geistige Fortschritt des Laien selbst, sondern auch die verschiedenen Sachbereiche, Personen und Aufgaben, denen sich sein Wirken anpassen muß. Die Bildung zum Apostolat muß sich auf jene Grundlagen stützen, die dieses Konzil schon in anderen Dokumenten beschrieben und erläutert hat[1]. Außer der allen Christen gemeinsamen Bildung fordern nicht wenige Formen des Apostolates wegen der Verschiedenheit der Personen und Umstände auch eine spezifische und gesonderte Bildung.

29. Da die Laien auf ihre Weise an der Sendung der Kirche teilnehmen, erhält ihre apostolische Bildung vom weltbezogenen Eigencharakter des Laientums selbst und von seiner Spiritualität eine besondere Prägung.

Die Bildung zum Apostolat setzt eine gewisse, der Begabung und der Situation eines jeden gemäße gesamtmenschliche Bildung voraus. Der Laie muß nämlich die Welt dieser unserer Zeit gut kennen und darum ein Glied seiner eigenen Gesellschaft sein, das für deren Kultur aufgeschlossen ist.

Vor allem aber muß der Laie lernen, die Sendung Christi und der Kirche zu erfüllen, indem er aus dem Glauben im göttlichen Mysterium der Schöpfung und Erlösung lebt, gedrängt vom Heiligen Geist, der das Volk Gottes belebt und alle Men-

dum et homines in Ipso. Quae formatio ut fundamentum et condicio cuiusvis apostolatus fructuosi considerari debet.

Praeter formationem spiritualem, requiritur solida institutio doctrinalis, et quidem theologica, ethica, philosophica, secundum diversitatem aetatis, condicionis et ingenii. Momentum etiam culturae generalis una cum formatione practica et technica minime negliatur.

Ad bonas relationes humanas colendas oportet ut valores vere humani foveantur, imprimis ars fraternae convivendi atque cooperandi, necnon colloquium instituendi.

Quoniam vero formatio ad apostolatum non potest in sola instructione theoretica consistere, gradatim quidem et prudenter, laicus inde ab initio formationis sua discat omnia sub lumine fidei aspicere, iudicare et agere, per actionem seipsum cum aliis efformare ac perficere, et sic in operosum servitium Ecclesiae ingredi[2]. Quae formatio, semper perficienda propter personae humanae crescentem maturitatem et propter evolutionem problematum, altiorem in dies cognitionem et aptatam actionem postulat. In omnibus formationis exigentiis explendis semper unitas et integritas personae humanae prae oculis habenda est, ita ut eius harmonia et aequilibrium salvetur et augeatur.

Hoc modo laicus penitus et naviter sese inserit in ipsam realitatem ordinis temporalis suamque partem in eius gerendis rebus efficaciter suscipit, simulque tamquam vivum membrum et testis Ecclesiae eamdem in sinu rerum temporalium praesentem et actuosam reddit[3].

30. Formatio ad apostolatum a prima puerorum institutione incipere debet. Peculiari autem modo initientur apostolatu adulescentes et iuvenes atque hoc spiritu imbuantur. Per totam vitam haec formatio perficienda est prout nova suscepta munera requirunt. Patet igitur eos ad quos spectat educatio christiana, officio quoque formationis ad apostolatum devinciri.

Parentum est in familia filios suos ab ipsa pueritia disponere ad agnoscendum amorem Dei erga universos homines, illosque gradatim, praesertim exemplo, docere sollicitudinem de proximi necessitatibus tam materialibus quam spiritualibus. Tota ergo familia eiusque communis vita quasi tirocinium apostolatus evadat.

Pueri insuper educandi sunt ut, fines familiae transcendentes, communitatibus tam ecclesiasticis quam temporalibus animum pandant. In locali communitate paroeciae ita assumantur, ut in ea conscientiam acquirant se viva et activa membra esse populi Dei. Sacerdotes autem in catechesi et ministerio verbi, in moderatione animarum, necnon

schen bewegt, Gott den Vater zu lieben und Welt und Menschen in ihm. Diese Bildung ist als Fundament und Voraussetzung jedes fruchtbaren Apostolates anzusehen.

Außer der geistlichen Bildung ist eine gründliche theoretische Unterweisung erforderlich, und zwar eine theologische, ethische, philosophische, immer entsprechend der Verschiedenheit des Alters, der Stellung und Begabung. Auch die Bedeutung einer Allgemeinbildung, in der das praktische und technische Moment nicht fehlt, darf keineswegs geringgeschätzt werden.

Zur Wahrung guter mitmenschlicher Beziehungen sind die wahrhaft menschlichen Werte zu pflegen, vor allem die Kunst brüderlichen Zusammenlebens, der Zusammenarbeit und des Gespräches.

Weil aber die Bildung zum Apostolat nicht in bloß theoretischer Unterweisung bestehen kann, möge der Laie, zwar stufenweise und klug, aber doch vom Anfang seiner Bildung an lernen, alles im Licht des Glaubens zu betrachten, zu beurteilen und zu tun, durch sein Handeln sich selbst mit den anderen weiterzubilden und zu vervollkommnen und so in einen wirkungsreichen Dienst für die Kirche hineinzuwachsen[2]. Diese Bildung, die immer mehr zu vervollkommnen ist, verlangt schon mit Rücksicht auf die wachsende Reife der Person und auf die immer neuen Probleme ein von Tag zu Tag tieferes Wissen und eine entsprechend angepaßte Tätigkeit. Um allen Bildungsansprüchen gerecht zu werden, ist immer die Einheit und Ganzheit der menschlichen Person im Auge zu halten, so daß ihre Harmonie und ihr Gleichgewicht gewahrt und gestärkt werden.

So fügt sich der Laie selbst reif und geflissentlich in die Wirklichkeit der zeitlichen Ordnung ein und übernimmt erfolgreich seine Funktion bei ihrer Gestaltung. Zugleich macht er die Kirche als ihr lebendiges Glied und als ihr Zeuge inmitten der zeitlichen Dinge präsent und wirksam[3].

30. Die Bildung zum Apostolat muß mit der ersten Unterweisung in der Kindheit beginnen. Besonders aber sollen die Heranwachsenden und Jugendlichen in das Apostolat eingeführt und von seinem Geist durchdrungen werden. Diese Bildung ist, wie es neu übernommene Aufgaben jeweils erfordern, durch das ganze Leben hindurch zu vervollständigen. Darum kann es nicht anders sein, als daß den christlichen Erziehern auch die Pflicht der Bildung zum Apostolat obliegt.

Es ist Sache der Eltern, schon ihre Kinder in der Familie von klein auf dazu zu befähigen, daß sie die Liebe Gottes gegen alle Menschen immer mehr erkennen. Sie mögen sie stufenweise, vor allem durch ihr Beispiel, lehren, sich um die materiellen und geistigen Nöte ihres Nächsten zu kümmern. So soll die ganze Familie und ihr Gemeinschaftsleben geradezu eine Schule des Apostolates werden.

Zudem müssen die Kinder dazu erzogen werden, über die Familie hinauszuwachsen und für die kirchlichen und weltlichen Gemeinschaften aufgeschlossen zu sein. In die örtliche Gemeinschaft der Pfarrei sollen sie so hineingenommen werden, daß sie in ihr das Bewußtsein gewinnen, schon lebendige und aktive Glieder des Volkes Gottes zu

in aliis ministeriis pastoralibus formationem ad apostolatum prae oculis habeant.

Scholarum quoque, collegiorum aliarumque institutionum catholicarum formationi inservientium est in iuvenibus sensum catholicum et actionem apostolicam fovere. Quae formatio si deficit, vel quia illas scholas iuvenes non frequentant, vel alia de causa, eo magis de ea curent parentes et animarum pastores et consociationes apostolicae. Magistri vero et educatores qui vocatione sua et officio formam egregiam apostolatus laicorum exercent, doctrina necessaria et arte paedagogica imbuti sint, quibus hanc institutionem efficaciter tradere valeant.

Coetus et consociationes item laicorum, sive apostolatum sive alios fines supernaturales intendant, pro fine et modulo suo formationem ad apostolatum sedulo et assidue fovere debent[4]. Ipsae sunt saepe via ordinaria congruentis formationis ad apostolatum. In ipsis enim habetur formatio doctrinalis, spiritualis et practica. Sodales earum cum sociis vel amicis in parvis coetibus methodos et fructus suae navitatis apostolicae perpendunt et rationem vitae suae cotidianae cum Evangelio comparant.

Huismodi formatio ita ordinanda est ut ratio habeatur totius apostolatus laicorum, qui non tantum inter coetus ipsos consociationum, sed in omnibus etiam adiunctis per totam vitam est exercendus, praesertim professionalem et socialem. Immo unusquisque ad apostolatum seipsum naviter praeparare debet, quod magis urget in adulta aetate. Progrediente enim aetate melius animus panditur atque ita unusquisque diligentius detegere potest talenta quibus Deus animam suam ditavit illaque charismata efficacius exercere quae ei a Spiritu Sancto in bonum fratrum suorum collata sunt.

31. Variae formae apostolatus peculiariter congruentem formationem quoque expostulant.

a) Quoad apostolatum ad homines evangelizandos et sanctificandos, laici specialiter formandi sunt ad colloquium instaurandum cum aliis, credentibus vel non credentibus, ad nuntium Christi omnibus manifestandum[5].

Cum autem nostris temporibus diversi generis materialismus late ubique, etiam inter catholicos, diffundatur, laici non tantum diligentius doctrinam catholicam ediscant, ea peculiariter capita quae in controversiam vocantur, sed etiam contra quamlibet formam materialismi exhibeant testimonium vitae evangelicae.

b) Quoad instaurationem christianam ordinis rerum temporalium, laici edoceantur de vera significatione et valore bonorum temporalium, tum in se ipsis, tum ad omnes fines personae humanae quod attinet; exerceantur in recto usu rerum et organizatione institutionum, semper attendentes ad

sein. Die Priester aber mögen in der Katechese, im Dienst des Wortes, in der Seelenführung und bei anderen pastoralen Dienstleistungen die Bildung zum Apostolat im Auge behalten.

Auch die Schulen, die Kollegien und andere katholische Bildungseinrichtungen haben die Aufgabe, bei den Jugendlichen katholisches Denken und apostolisches Tun zu fördern. Wenn diese Bildung fehlt, entweder weil die Jugendlichen solche Schulen nicht besuchen oder aus anderen Gründen, mögen die Eltern, die Seelsorger und apostolischen Vereinigungen um so mehr dafür Sorge tragen. Die Lehrer und Erzieher aber, die schon kraft ihrer Berufung und ihres Amtes eine hervorragende Form des Laienapostolates ausüben, sollen mit dem nötigen Wissen und dem entsprechenden pädagogischen Geschick ausgestattet sein, um diese Unterweisung wirksam geben zu können.

Ebenso sollen die Gruppen und Vereinigungen der Laien, ob sie nun das Apostolat oder andere übernatürliche Ziele anstreben, je nach ihrem Ziel und ihrer Weise die Bildung zum Apostolat fördern[4]. Sie sind oft sogar der normale Weg zu einer ausgewogenen apostolischen Bildung. In ihnen finden sich nämlich die theoretische, geistliche und praktische Bildung vereint. Ihre Mitglieder besprechen mit ihren Kameraden und Freunden in kleinen Gruppen Methoden und Ergebnisse ihrer apostolischen Tätigkeit und konfrontieren ihr tägliches Leben mit dem Evangelium.

Dabei ist diese Bildung so einzurichten, daß sie das ganze Laienapostolat berücksichtigt, das ja nicht nur innerhalb der Zusammenkünfte der einzelnen Vereinigungen selbst, sondern auch in allen Verhältnissen durch das ganze Leben hindurch zur Verwirklichung kommt, vor allem im beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Ja auch jeder einzelne muß sich selbst eifrig zum Apostolat vorbereiten; das gilt besonders für das Erwachsenenalter. Denn mit fortschreitendem Alter weitet sich der Geist; so kann jeder gründlicher die Talente entdecken, die Gott ihm geschenkt hat, und wirksamer jene Charismen einsetzen, die ihm der Heilige Geist zum Wohl seiner Brüder verliehen hat.

31. Die verschiedenen Formen des Apostolates erfordern auch eine jeweils angemessene Bildung.

a) Was das Apostolat der Evangelisierung und Heiligung der Menschen angeht, sind die Laien besonders zum Gespräch mit anderen, Gläubigen und Ungläubigen, und zur Kundmachung der Botschaft Christi an alle zu bilden[5].

Da aber der Materialismus in verschiedenster Ausprägung heute überall, auch unter den Katholiken, weit verbreitet ist, sollen die Laien nicht nur die katholischen Wahrheiten besser studieren, vor allem jene, die besonders umstritten sind, sondern sie sollen auch jeder Form von Materialismus das Zeugnis eines Lebens nach dem Evangelium entgegenstellen.

b) Was die christliche Ausrichtung der zeitlichen Ordnung angeht, soll den Laien die Lehre von der wahren Bedeutung und dem Wert der zeitlichen Güter vermittelt werden: vom Wert, den sie in sich selbst wie auch im Zusammenhang mit dem Gesamtziel der menschlichen Person

bonum commune iuxta principia doctrinae moralis et socialis Ecclesiae. Socialis doctrinae imprimis principia eiusque conclusiones ita laici addiscant, ut capaces reddantur, tum ad operam pro parte sua praestandam doctrinae progressui, tum ad eadem singulis casibus rite applicanda[6].

haben. Die Laien sollen sich im rechten Gebrauch der Dinge und in der Organisation von Einrichtungen üben, immer unter Bedachtnahme auf das Gemeinwohl gemäß den Grundsätzen der kirchlichen Sitten- und Soziallehre. Vor allem die Grundsätze der Soziallehre und deren Auswirkungen sollen sie so studieren, daß sie fähig werden, für ihren Teil am Fortschritt der Lehre wie an der rechten Anwendung derselben auf den einzelnen Fall mitzuwirken[6].

c) Cum caritatis et misericordiae opera praeclarissimum testimonium christianae vitae efferant, formatio apostolica ad haec quoque exercenda adducere debet, ut discant christifideles ab ipsa pueritia fratribus compati eiusque indigentibus generoso animo subvenire[7].

c) Da die Werke der Liebe und der Barmherzigkeit ein hervorragendes Zeugnis christlichen Lebens darstellen, muß die apostolische Bildung auch zur Ausübung dieser Werke anleiten, damit die Gläubigen schon von Kindheit an lernen, mit ihren Brüdern mitzuleiden und ihnen in der Not großmütig zu Hilfe zu kommen[7].

32. Laicis apostolatui deditis iam exstant multa subsidia, scilicet sessiones, congressus, recollectiones, exercitia spiritualia, frequentes conventus, conferentiae, libri, commentaria, ad altiorem cognitionem Sacrae Scripturae et doctrinae catholicae consequendam, ad vitam spiritualem alendam necnon ad mundi condiciones dignoscendas et aptas methodos inveniendas et excolendas[8].

32. Den Laien, die sich dem Apostolat widmen, stehen schon viele Hilfsmittel zur Verfügung, wie Tagungen, Kongresse, Tage der Besinnung, geistliche Übungen, häufige Zusammenkünfte, Vorträge, Bücher, Handreichungen. Dadurch erlangen sie ein tieferes Verständnis der Heiligen Schrift und der katholischen Lehre, werden im geistlichen Leben gestärkt, lernen auch die Situation der Welt beurteilen und geeignete Methoden finden und erproben[8].

Quae formationis subsidia rationem habent variarum formatum apostolatus in ambitibus ubi exercetur.

Diese Hilfen zur Bildung nehmen auf die verschiedenen Formen des Milieuapostolates Rücksicht.

Hunc in finem etiam erecta sunt centra vel instituta superiora quae optimos fructus iam dederunt.

Zum gleichen Zweck wurden auch Zentren und höhere Institute errichtet, die schon beste Erfolge verzeichnen.

Sacrosanctum Concilium leatatur de huius generis inceptis iam in quibusdam partibus florentibus et exoptat ut aliis etiam in locis, ubi necessaria fuerint promoveantur.

Das Heilige Konzil bringt seine Freude über alle diese Einrichtungen zum Ausdruck, die schon in verschiedenen Gegenden in Blüte stehen, und wünscht sehr, daß sie überall, wo sie vonnöten sind, gefördert werden.

Centra insuper documentationis et studiorum non solum in re theologica, sed etiam in materia anthropologica, psychologica, sociologica, methodologica, quo melius foveantur laicorum ingenii facultates, virorum mulierumque, iuvenum et adultorum, pro omnibus apostolatus campis erigantur.

Darüber hinaus sollen Dokumentations- und Studienzentren für alle Bereiche des Apostolates errichtet werden, und zwar nicht nur in theologischer, sondern auch in anthropologischer, psychologischer, soziologischer und methodologischer Richtung, damit die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Laien, der Männer und Frauen, der Jugendlichen und Erwachsenen, besser ausgewertet werden.

ADHORTATIO

33. Sacrosanctum igitur Concilium omnes laicos enixe in Domino obtestatur ut voci Christi, hac hora se instantius invitanti, et impulsui Spiritus Sancti libenter generoso animo, prompto corde respondeant. Speciali modo hanc appellationem ad se directam esse sentiant iuniores, eamque accipiant cum alacritate et magnanimitate. Ipse enim Dominus omnes laicos per hanc S. Synodum iterato invitat ut intimius in dies sibi iungantur et quae ispius sunt, tamquam propria sentientes (cf. Phil. 2, 5), in eiusdem salvifica missione consoscientur; eosque denuo mittit in omnem civitatem et locum quo ipse venturus est (cf. Lc. 10, 1); ut variis formis et modis unius apostolatus Ecclesiae, novis necessitatibus temporum continenter aptandi,

AUFRUF DES KONZILS

33. Das Heilige Konzil beschwört also im Herrn inständig alle Laien, dem Ruf Christi, der sie in dieser Stunde noch eindringlicher einlädt, und dem Antrieb des Heiligen Geistes gern, großmütig und entschlossen zu antworten. In besonderer Weise möge die jüngere Generation diesen Anruf als an sich gerichtet betrachten und ihn mit Freude und Hochherzigkeit aufnehmen; denn der Herr selbst lädt durch diese Heilige Synode alle Laien noch einmal ein, sich von Tag zu Tag inniger mit Ihm zu verbinden und sich in seiner heilbringenden Sendung zusammenzuschließen; dabei seien sie auf das, was Sein ist, wie auf ihr eigenes bedacht (vgl. Phil 2, 5). Von neuem sendet er sie in alle Städte und Ortschaften, in die er selbst kommen will

cooperatores ei se exhibeant, abundantes in opere Domini semper, scientes quod labor eorum non est inanis in Domino (cf. 1 Cor. 15, 58).

Haec omnia et singula, quae in hoc Decreto edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illud, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die XVIII mensis novembris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

PROOEMIUM

[1] Cf. Ioannes XXIII, Const. Apost. *Humanae Salutis*, 25 dec. 1961: AAS 54 (1962), pp. 7-10.

[2] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, nn. 33 ss.: AAS 57 (1965), pp. 39 s.; cf. etiam Const. *de Sacra liturgia*, nn. 26-40: AAS 56 (1964), pp. 107-111; cf. Decr. *de instrumentis communicationis socialis*: AAS 56 (1964), pp. 145-153; cf. Decr. *de Oecumenismo*: AAS 57 (1965), pp. 90-107; cf. Decr. *de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia*, nn. 16, 17, 18; cf. Declaratio *de educatione christiana*, nn. 3, 5, 7.

[3] Cf. Pius XII, Alloc. *ad Cardinales*, 18 febr. 1946: AAS 38 (1946), pp. 101-102; Idem, Sermo *ad Iuvenes Operarios Catholicos*, 25 aug. 1957: AAS 49 (1957), p. 843.

CAPUT I

[1] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Rerum Ecclesiae*: AAS 18 (1926) p. 65.

[2] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, n. 31: AAS 57 (1965), p. 37.

[3] Cf. *Ibid.*, n. 33, p. 39; cf. etiam n. 10, p. 14.

[4] Cf. *Ibid.*, n. 12, p. 16.

[5] Cf. Conc. Vat. II, Const. *de Sacra Liturgia*, cap. I, n. 11: AAS 56 (1964), pp. 102-103.

[6] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, n. 32: AAS 57 (1965), p. 38; cf. etiam n. 40-41, pp. 45-47.

[7] *Ibid.*, n. 62, p. 63; cf. etiam n. 65, pp. 64-65.

CAPUT II

[1] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Ubi arcano*, 23 dec. 1922: AAS 14 (1922), p. 659; Pius XII, Litt. Encycl. *Summi Pontificatus*, 20 oct. 1939: AAS 31 (1939) pp. 442-443.

[2] Cf. Leo XIII, Litt. Encycl. *Rerum Novarum*: ASS 23 (1890-91) p. 647; Pius XI, Litt. Encycl. *Quadragesimo Anno*: AAS 23 (1931) p. 190; Pius XII, Nuntius Radiophonicus, 1 iunii 1941: AAS 33 (1941), p. 207.

[3] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*: AAS 53 (1961) p. 402.

[4] Cf. *Ibid.*, pp. 440-441.

[5] Cf. *Ibid.*, pp. 442-443.

[6] Cf. Pius XII, Alloc. *ad «Pax Romana M. I. I. C.»*, 25 apr. 1957: AAS 49 (1957) pp. 293-299; et praesertim Ioannes XXIII, *Ad Conventum Consilii «Food and*

(Lk 10, 1), damit sie sich in den verschiedenen Formen und Weisen des einen Apostolates der Kirche, das dauernd den neuen Bedürfnissen der Zeiten anzupassen ist, als seine Mitarbeiter erweisen. So wirken sie allezeit und mit aller Kraft für das Werk des Herrn; dabei wissen sie wohl, daß ihre Mühe nicht vergebens ist im Herrn (vgl. 1 Kor 15, 58).

Was in diesem Dekret im gesamten und einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 18. November 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

VORWORT

[1] Vgl. Johannes XXIII., Apostolische Konstitution Humanae salutis v. 25. 12. 1961: AAS 54 (1962) 7—10.

[2] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 33 ff.: AAS 57 (1965) 39 f.; vgl. auch Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 26—40: AAS 56 (1964); vgl. Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel: AAS 56 (1964) 145—153; vgl. Dekret über den Ökumenismus: AAS 57 (1965) 90—107; vgl. Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche, Art. 16, 17, 18; Erklärung über die christliche Erziehung, Art. 3, 5, 7.

[3] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Kardinäle v. 20. 2. 1946: AAS 38 (1946) 149 f.; ders., Ansprache an die Teilnehmer des ersten Weltkongresses der christlichen Arbeiterjugend (J.O.C.) v. 25. 8. 1957: AAS 49 (1957) 843.

I. KAPITEL

[1] Vgl. Pius XI., Enzyklika Rerum Ecclesiae: AAS 18 (1926) 65.

[2] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 31: AAS 57 (1965) 37.

[3] Vgl. ebd. Art. 33: AAS 57 (1965) 39; vgl. auch Art. 10, a. a. O., 14.

[4] Vgl. ebd. Art. 12: AAS 57 (1965) 16.

[5] Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 11: AAS 56 (1964) 102—103.

[6] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 32: AAS 57 (1965) 38; vgl. auch 40—41, a. a. O., 45—47.

[7] Vgl. ebd. Art. 62, a. a. O., 63; vgl. auch Art. 65, a. a. O., 64—65.

II. KAPITEL

[1] Vgl. Pius XI., Enzyklika Ubi arcano v. 23. 12. 1922: AAS 14 (1922) 695; Pius XII., Enzyklika Summi Pontificatus v. 20. 10. 1939: AAS 31 (1939) 442—443.

[2] Vgl. Leo XIII., Enzyklika Rerum novarum: ASS 23 (1890—91) 647; Pius XI., Enzyklika Quadragesimo anno: AAS 23 (1931) 190; Pius XII., Rundfunkansprache v. 1. 6. 1941: AAS 33 (1941) 207.

[3] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra: AAS 53 (1961) 402.

[4] Vgl. ebd. 440—441.

[5] Vgl. ebd. 442—443.

Agriculture Organisation» (F.A.O.), 10 nov. 1959: AAS 51 (1959) pp. 856, 866.

CAPUT III

[1] Cf. S. Pius X, Litt. Apost. *Creationis duarum novarum paroeciarum*, 1 iunii 1905: AAS 38 (1905) pp. 65-67; Pius XII, Alloc. *id fideles Paroeciae S. Saba*, 11 ian. 1953: *Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII*, 14 (1952-1953) pp. 449-454; Ioannes XXIII, Alloc. *Clero et christifidelibus e dioecesi suburbicaria Albanensi, ad Arcem Gandulfi habita*, 26 aug. 1962: AAS 54 (1962), pp. 656-660.

[2] Cf. Leo XIII, Alloc., 28 ian. 1894: *Acta*, 14 (1894) pp. 424-25.

[3] Cf. Pius XII, Alloc. *ad Parochos, etc.*, 6 feb. 1951: *Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII*, 12 (1950-1951) pp. 437-443; 8 martii 1952: *ibid.*, 14 (1952-1953) pp. 5-10; 27 martii 1953: *ibid.*, 15 (1953-1954) pp. 27-35; 28 febr. 1954: *ibid.*, pp. 585-590.

[4] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii*: AAS 22 (1930) p. 554; Pius XII, Nuntius Radiophonicus, 1 ian. 1941: AAS 33 (1941), p. 203; Idem, *Delegatis ad Conventum Unionis Internationalis sodalitatum ad iura familiae tuenda*, 20 sept. 1949: AAS 41 (1949) p. 552; Idem, *Ad patresfamilias e Gallia Romam peregrinantes*, 18 sept. 1951: AAS 43 (1951) p. 731; Idem, Nuntius Radiophonicus in Natali Domini 1952: AAS 45 (1953) p. 41; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961) pp. 429, 439.

[5] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Evangelii Praecones*, 2 iunii 1951: AAS 43 (1951) p. 514.

[6] Cf. Pius XII, *Delegatis ad Conventum Unionis Internationalis sodalitatum ad iura familiae tuenda*, 20 sept. 1949: AAS 41 (1949) p. 552.

[7] Cf. S. Pius X, Alloc. *ad catholicam Associationem Iuventutis Gallicae de pietate, scientia et actione*, 25 sept. 1904: ASS 37 (1904-1905) pp. 296-300.

[8] Cf. Pius XII, Epist. *Dans quelques semaines*, ad Archiepiscopum Marianopolitanum: *de conventibus a iuvenibus operariis christianis canadiensibus indicitis*, 24 mai 1947: AAS 39 (1947) p. 257; Nuntius Radiophonicus *ad J. O. C. Bruxelles*, 3 sept. 1950: AAS 42 (1950) pp. 640-641.

[9] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Quadragesimo Anno*, 15 maii 1931: AAS 23 (1931) pp. 225-226.

[10] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961) pp. 448-450.

CAPUT IV

[1] Cf. Pius XII, Alloc. *ad I Concentum ex Omnibus Gentibus Laicorum Apostolatui provehendo*, 15 oct. 1951: AAS 43 (1951) p. 788.

[2] Cf. Pius XII, Alloc. *ad I Concentum ex Omnibus Gentibus Laicorum Apostolatui provehendo*, 15 oct. 1951: AAS 43 (1951) pp. 787-788.

[3] Cf. Pius XII, Litt. Encycl. *Le pèlerinage de Lourdes*, 2 iulii 1957: AAS 49 (1957) p. 615.

[4] Cf. Pius XII, Alloc, *ad Consilium Foederationis internationalis virorum catholicorum*, 8 dec. 1956: AAS 49 (1957) pp. 26-27.

[5] Cf. infra cap. V, n. 24.

[6] Cf. S. C. Concilii, Resolutio *Corrienten.*, 13 nov. 1920: AAS 13 (1921) p. 139.

[7] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Princeps Pastorum*, 10 dec. 1959: AAS 51 (1959) p. 856.

[8] Cf. Pius XI, Epist. *Quae nobis*, ad Card. Bertram, 13 nov. 1928: AAS 20 (1928) p. 385. Cf. etiam Pius XII, Alloc. *ad. A. C. Italicam*, 4 sept. 1940: AAS 32 (1940) p. 362.

CAPUT V

[1] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Quamvis Nostra*, 30 apr. 1936: AAS 28 (1936) pp. 160-161.

[6] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Pax Romana M.I.I.C. v. 25. 3. 1957: AAS 49 (1957) 298—299; und vor allem Johannes XXIII., Ansprache an den Kongreß des Rates der Food and Agriculture Organisation (FAO) v. 10. 11. 1959: AAS 51 (1959) 865—866.

III. KAPITEL

[1] Vgl. Pius X., Apostolisches Schreiben Creationis duarum novarum paroeciarum v. 1. 6. 1905: AAS 38 (1905) 65—67; Pius XII., Ansprache an die Gläubigen der Pfarrei S. Saba v. 11. 1. 1953: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., 14 (1952—1953) 449—454; Johannes XXIII., Ansprache an den Klerus und die Gläubigen des suburbikarischen Bistums Albano, gehalten in Castelgandolfo am 26. 8. 1962: AAS 54 (1962) 656—660.

[2] Vgl. Leo XIII., Ansprache v. 28. 1. 1894: Acta 14 (1894) 424—425.

[3] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Pfarrer usw. v. 6. 2. 1951: Discorsi e Radiomessaggi di S. S. Pio XII., 12 (1950—1951) 437—443; v. 8. 3. 1952: ebd. 14 (1952—1953) 5—10; v. 27. 3. 1953: ebd. 15 (1953—1954) 27—35; v. 28. 2. 1954: ebd. 585—590.

[4] Vgl. Pius XI., Enzyklika Casti connubii: AAS 22 (1930) 554; Pius XII., Rundfunkbotschaft v. 1. 6. 1941: AAS 33 (1941) 203; ders., Ansprache an die Delegierten zum Kongreß der Internationalen Union der Vereinigung zum Schutz der Familienrechte v. 20. 9. 1949: AAS 41 (1949) 552; ders., Ansprache an französische Familienväter anläßlich ihrer Pilgerfahrt nach Rom v. 18. 9. 1951: AAS 43 (1951) 731; ders., Rundfunkbotschaft zum Weihnachtstag 1952: AAS 45 (1953) 41; Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961) 429—439.

[5] Vgl. Pius XII., Enzyklika Evangelii praecones v. 2. 6. 1951: AAS 53 (1951) 514.

[6] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Delegierten zum Kongreß der Internationalen Union der Vereinigungen zum Schutz der Familienrechte v. 20. 9. 1949: AAS 41 (1949) 552.

[7] Vgl. Pius X., Ansprache an die Vereinigung der katholischen Jugend Frankreichs über Frömmigkeit, Wissen und Aktion v. 25. 9. 1904: ASS 37 (1904—1905) 296—300.

[8] Vgl. Pius XII., Brief Dans quelques semaines an den Erzbischof von Montréal über die Versammlungen der christlichen Arbeiterjugend Kanadas v. 24. 5. 1947: AAS 39 (1947) 257; Rundfunkbotschaft an die J.O.C. in Brüssel v. 3. 9. 1950: AAS 42 (1950) 640—641.

[9] Vgl. Pius XI., Enzyklika Quadragesimo anno v. 15. 5. 1931: AAS 23 (1931) 225—226.

[10] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961) 448—450.

IV. KAPITEL

[1] Vgl. Pius XII., Ansprache an den ersten Weltkongreß für Laienapostolat v. 15. 10. 1951: AAS 43 (1951) 788.

[2] Vgl. Pius XII., Ansprache an den ersten Weltkongreß für Laienapostolat v. 15. 10. 1951: AAS 43 (1951) 787—788.

[3] Vgl. Pius XII., Enzyklika Le pélérinage de Lourdes v. 2. 7. 1957: AAS 49 (1957) 615.

[4] Vgl. Pius XII., Ansprache an den Rat des internationalen Verbandes katholischer Männer v. 8. 12. 1956: AAS 49 (1957) 26—27.

[5] Vgl. unten V. Kapitel, Art. 24.

[6] Vgl. Entscheidung der Konzilskongregation, Corrienten., v. 13. 11. 1920: AAS 13 (1921) 139.

[7] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Princeps Pastorum v. 10. 12. 1959: 856.

[8] Vgl. Pius XI., Brief Quae nobis an Kardinal Bertram v. 13. 11. 1928: AAS 20 (1928) 385; vgl. auch

[2] Cf. S. C. Concilii Resolutio *Corrienten.*, 13 nov. 1920: AAS 13 (1921) pp. 137-140.

[3] Cf. Pius XII, Alloc. *ad II Conventum ex Omnibus Gentibus Laicorum Apostolatui provehendo*, 5. oct. 1957: AAS 49 (1957) p. 927.

[4] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, n. 37: AAS 57 (1965), pp. 42-43.

[5] Cf. Pius XII, Adhort. Apost. *Menti Nostrae*, 23 sept. 1950: AAS 42 (1950) p. 660.

[6] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *De accommodata renovatione vitae religiosae*, n. 8.

[7] Cf. Benedictus XIV, *De Synodo Dioecesana*, l. III, c. IX, n. VII-VIII: *Opera omnia in tomos XVII distributa*, tom. XI (Prati, 1844), pp. 76-77.

[8] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Quamvis Nostra*, 30 apr. 1936: AAS 28 (1936) pp. 160-161.

[9] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961) pp. 456-457. Cf. Conc. Vat. II, Decr. *de Oecumenismo*, n. 12: AAS 57 (1965) pp. 99-100.

[10] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *de Oecumenismo*, n. 12. AAS 57 (1965) p. 100. Cf. etiam Const. dogm. *de Ecclesia*, n. 15: AAS 57 (1965) pp. 19-20.

CAPUT VI

[1] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, cap. II, IV, V: AAS 57 (1965) pp. 12-21; 37-49; cf. etiam Decr. *de Oecumenismo*, nn. 4, 6, 7, 12: AAS 57 (1965) pp. 94, 96, 97, 99, 100; cf. etiam supra, n. 4.

[2] Cf. Pius XII, Alloc. *Ad I Conferentiam internationalem «boy-scouts»*, 6 iunii 1952: AAS 44 (1952) pp. 579-580; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961) p. 456.

[3] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *de Ecclesia*, n. 33: AAS 57 (1965), p. 39.

[4] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961) p. 455.

[5] Cf. Pius XII, Epist. Encycl. *Sertum laetitiae*, 1 nov. 1939: AAS 31 (1939), pp. 635-644; cf. Idem, *Ad «laureati» Act. Cath. It.* 24 maii 1953.

[6] Cf. Pius XII, Alloc. *ad Congressum Universalem Foederationis Mundialis Iuventutis Femineae, Catholicae*, 18 apr. 1952: AAS 44 (1952), pp. 414-419. Cf. Idem, Alloc. *ad Associationem Christianam Operariorum Italiae (A.C.L.I.)*, 1 maii 1955: AAS 47 (1955) pp. 403-404.

[7] Cf. Pius XII, *Ad Delegatos Conventus Sodalitatum Caritatis*, 27 apr. 1952: pp. 470-471.

[8] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, 15 maii 1961: AAS 53 (1961) p. 454.

Pius XII., Ansprache an die Katholische Aktion Italiens v. 4. 9. 1940: AAS 32 (1940) 362.

V. KAPITEL

[1] Vgl. Pius XI., Brief Quamvis Nostra v. 27. 10. 1935: AAS 28 (1936) 160—161.

[2] Vgl. Entscheidung der Konzilskongregation, Corrienten., v. 13. 11. 1920: AAS 13 (1921) 137—140.

[3] Vgl. Pius XII., Ansprache an den zweiten Weltkongreß für Laienapostolat v. 5. 10. 1957: AAS 49 (1957) 927.

[4] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 37: AAS 57 (1965) 42—43.

[5] Vgl. Pius XII., Apostolisches Mahnschreiben Menti nostrae v. 23. 9. 1950: AAS 42 (1950) 660.

[6] Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Art. 8.

[7] Vgl. Benedikt XIV., De Synodo Dioecesana l. III, c. IX, n. VII—VIII: Opera omnia in tomos XVII distributa, tom. XI (Prati 1844) 76—77.

[8] Vgl. Pius XI., Brief Quamvis Nostra v. 27. 10. 1935: AAS 28 (1936) 160—161.

[9] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961) 456—457; vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus, Art. 12: AAS 57 (1965) 99—100.

[10] Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über den Ökumenismus, Art. 12: AAS 57 (1965) 100; vgl. auch Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 15: AAS 57 (1965) 19—20.

VI. KAPITEL

[1] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Kap. II, IV, V: AAS 57 (1965) 12—21, 37—49; vgl. auch das Dekret über den Ökumenismus, Art. 4, 6, 7, 12: AAS 57 (1965) 94, 96, 97, 99, 100; vgl. auch oben, Art. 4.

[2] Vgl. Pius XII., Ansprache an die erste internationale Konferenz der Pfadfinder v. 6. 6. 1952: AAS 44 (1952) 579—580; Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961) 456.

[3] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 33: AAS 57 (1965) 39.

[4] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961) 455.

[5] Vgl. Pius XII., Enzyklika Sertum laetitiae v. 1. 11. 1939: AAS 31 (1939) 636—644; vgl. ders., Ansprache an die Akademiker der italienischen Katholischen Aktion v. 24. 5. 1953: AAS 45 (1953) 411—415.

[6] Vgl. Pius XII., Ansprache an den Weltkongreß der Katholischen weiblichen Jugend v. 18. 4. 1952: AAS 44 (1952) 414—419; vgl. ders., Ansprache an die christliche Arbeitervereinigung Italiens (A.C.L.I.) v. 1. 5. 1955: AAS 47 (1955) 403—404.

[7] Vgl. Pius XII., Ansprache an die Delegierten des Kongresses der Caritasverbände v. 27. 4. 1952: AAS 44 (1952) 470—471.

[8] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961) 454.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH. Trier

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 7**

INHALT: Dekret über Dienst und Leben der Priester

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Dekret über Dienst und Leben der Priester

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

DECRETUM
DE PRESBYTERORUM MINISTRERIO ET VITA

PROOEMIUM

1. Presbyterorum Ordinis in Ecclesia excellentiam iam pluries haec Sacrosancta Synodus in memoriam omnium revocavit[1]. Cum tamen huic Ordini in Ecclesiae Christi renovatione partes maximi momenti et in dies quidem difficiliores assignentur, perutile visum est fusius et profundius de Presbyteris tractare; ea quae hic dicuntur omnibus Presbyteris applicantur, speciatim iis qui curae animarum inserviunt, congrua congruis referendo ad religiosos Presbyteros quod attinet. Presbyteri enim, sacra Ordinatione atque missione, quam ab Episcopis recipiunt, promoventur ad inserviendum Christo Magistro, Sacerdoti et Regi, cuius participant ministerium, quo Ecclesia in Populum Dei, Corpus Christi et Templum Spiritus Sancti, hic in terris, indesinenter aedificatur. Quapropter, ut in adiunctis pastoralibus et humanis persaepe tam funditus mutatis eorum ministerium efficacius sustineatur atque eorundem vitae melius provideatur, Sacrosancta haec Synodus quae sequuntur declarat ac decernit.

CAPUT I

PRESBYTERATUS IN MISSIONE ECCLESIAE

2. Dominus Iesus, «quem Pater sanctificavit et misit in mundum» (Io. 10, 36), unctionis Spiritus

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

DEKRET
ÜBER DIENST UND LEBEN DER PRIESTER

VORREDE

1. Schon mehrfach hat diese Heilige Synode alle auf die große Würde des Priesterstandes in der Kirche hingewiesen[1]. Da diesem Stand jedoch bei der Erneuerung der Kirche Christi höchst bedeutsame und unstreitig immer schwierigere Aufgaben zukommen, schien es sehr angeraten, ausführlicher und gründlicher über die Priester zu sprechen. Was im folgenden gesagt wird, gilt für alle Priester, vor allem für die, die im Seelsorgsdienst stehen; bei Ordenspriestern ist zutreffendes entsprechend anzuwenden. Durch die Weihe und die vom Bischof empfangene Sendung werden die Priester zum Dienst für Christus den Lehrer, Priester und König bestellt. Sie nehmen teil an dessen Amt, durch das die Kirche hier auf Erden ununterbrochen zum Volk Gottes, zum Leib Christi und zum Tempel des Heiligen Geistes auferbaut wird. Um ihr Amt in seelsorglich und menschlich vielfach so tiefgreifend veränderten Verhältnissen wirksamer zu unterstützen und ihrem Leben besser Sorge zu tragen, erklärt und bestimmt darum diese Heilige Synode das Folgende.

ERSTES KAPITEL

DAS PRIESTERTUM UND DIE SENDUNG DER KIRCHE

2. Jesus der Herr, „den der Vater geheiligt und in die Welt gesandt hat“ (Jo 10,36), gibt seinem

qua unctus est[1] totum Corpus suum mysticum particeps reddit: in eo enim omnes fideles sanctum et regale sacerdotium efficiuntur, spirituales offerunt hostias Deo per Iesum Christum, et virtutes annuntiant Eius, qui de tenebris eos vocavit in admirabile lumen suum[2]. Nullum ergo datur membrum quod in missione totius Corporis partem non habeat, sed unumquodque sanctificare debet Iesum in corde suo[3], et spiritu prophetiae testimonium de Iesu reddere[4].

ganzen mystischen Leib Anteil an der Geistsalbung, mit der er gesalbt worden ist[1]. In ihm werden nämlich alle Gläubigen zu einer heiligen und königlichen Priesterschaft, bringen geistige Opfer durch Jesus Christus Gott dar und verkünden die Machttaten dessen, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat[2]. Es gibt darum kein Glied, das nicht Anteil an der Sendung des ganzen Leibes hätte; jedes muß vielmehr Jesus in seinem Herzen heilig halten[3] und durch den Geist der Verkündigung Zeugnis von Jesus ablegen[4].

Idem vero Dominus, inter fideles, ut in unum coalescerent corpus, in quo «omnia membra non eundem actum habent» (Rom. 12, 4), quosdam instituit ministros, qui, in societate fidelium, sacra Ordinis potestate pollerent Sacrificium offerendi et peccata remittendi[5], atque sacerdotali officio publice pro hominibus nomine Christi fungerentur. Itaque, missis Apostolis sicut Ipse missus erat a Patre[6], Christus, per ipsos Apostolos, consecrationis missionisque suae participes effecit eorum successores, Episcopos[7], quorum munus ministerii, subordinato gradu, Presbyteris traditum est[8], ut in Ordine presbyteratus constituti, ad rite explendam missionem apostolicam a Christo concreditam, Ordinis episcopalis essent cooperatores[9].

Damit die Gläubigen zu einem Leib, in dem „nicht alle Glieder denselben Dienst verrichten" (Röm 12, 4), zusammenwachsen, hat der gleiche Herr einige von ihnen zu amtlichen Dienern eingesetzt. Sie sollten in der Gemeinde der Gläubigen heilige Weihevollmacht besitzen zur Darbringung des Opfers und zur Nachlassung der Sünden[5], und das priesterliche Amt öffentlich vor den Menschen in Christi Namen verwalten. Daher hat Christus die Apostel gesandt, wie er selbst vom Vater gesandt war[6], und durch die Apostel den Bischöfen als deren Nachfolgern Anteil an Seiner Weihe und Sendung gegeben[7]. Ihr Dienstamt ist in untergeordnetem Rang den Priestern übertragen worden[8]; als Glieder des Priesterstandes sollten sie, in der rechten Erfüllung der ihnen von Christus anvertrauten Sendung Mitarbeiter des Bischofsstandes sein[9].

Officium Presbyterorum, utpote Ordini episcopali coniunctum, participat auctoritatem qua Christus Ipse Corpus suum extruit, sanctificat et regit. Quare sacerdotium Presbyterorum initiationis christianae Sacramenta quidem supponit, peculiari tamen illo Sacramento confertur, quo Presbyteri, unctione Spiritus Sancti, speciali charactere signantur et sic Christo Sacerdoti configurantur, ita ut in persona Christi Capitis agere valeant[10].

Da das Amt der Priester dem Bischofsstand verbunden ist, nimmt es an der Vollmacht teil, mit der Christus selbst seinen Leib auferbaut, heiligt und leitet. Darum setzt das Priestertum der Amtspriester zwar die christlichen Grund-Sakramente voraus, wird aber durch ein eigenes Sakrament übertragen. Dieses zeichnet die Priester durch die Salbung des Heiligen Geistes mit einem besonderen Prägemal und macht sie auf diese Weise dem Priester Christus gleichförmig, so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können[10].

Munus Apostolorum cum pro sua parte participent, Presbyteris gratia datur a Deo ut sint ministri Christi Jesu in gentibus, sacro Evangelii munere fungentes, ut fiat oblatio gentium accepta, sanctificata in Spiritu Sancto[11]. Per Evangelii enim apostolicum nuntium convocatur et congregatur Populus Dei, ita ut omnes ad hunc Populum pertinentes, sanctificati cum sint Spiritu Sancto, seipsos offerant «hostiam viventem, sanctam, Deo placentem» (Rom. 12, 1). Per Presbyterorum autem ministerium sacrificium spirituale fidelium consummatur in unione cum sacrificio Christi, unici Mediatoris, quod per manus eorum, nomine totius Ecclesiae, in Eucharistia incruente et sacramentaliter offertur, donec Ipse Dominus veniat[12]. Ad hoc tendit atque in hoc consummatur Presbyterorum ministerium. Eorum enim ministratio, quae ab evangelico nuntio incipit, e Sacrificio Christi suam vim et virtutem haurit, atque eo tendit ut «tota ipsa redempta civitas, hoc est congregatio societasque sanctorum, universale sacrificium offeratur Deo per Sacerdotem Magnum, qui etiam se ipsum obtulit in

Da die Priester für ihren Teil am Amt der Apostel teilnehmen, wird ihnen von Gott die Gnade verliehen, Diener Jesu Christi unter den Völkern zu sein, die das heilige Amt des Evangeliums verwalten, damit die Völker eine wohlgefällige und im Heiligen Geist geheiligte Opfergabe werden[11]. Durch die apostolische Botschaft des Evangeliums nämlich wird das Volk Gottes zur Einheit berufen, so daß alle, die zu diesem Volk gehören im Heiligen Geist geheiligt sind und sich selbst als „lebendiges, heiliges, gottwohlgefälliges Opfer" (Röm 12, 1) darbringen. Durch den Dienst der Priester vollendet sich das geistige Opfer der Gläubigen, in Einheit mit dem Opfer des einzigen Mittlers Christus, das sie mit ihren Händen im Namen der ganzen Kirche bei der Feier der Eucharistie auf unblutige und sakramentale Weise darbringen, bis der Herr selbst kommt[12]. Darauf zielt das Dienstamt der Priester und darin findet es seine Vollendung. Denn ihr Dienst, der in der Verkündigung des Evangeliums seinen Anfang nimmt, schöpft seine ganze Kraft aus dem Opfer Christi. So soll durch

Passione pro nobis, ut tanti Capitis corpus essemus»[13].

Finis igitur quem ministerio atque vita persequuntur Presbyteri est gloria Dei Patris in Christo procuranda. Quae gloria in eo est quod homines opus Dei in Christo perfectum conscie, libere atque grate accipiunt, illudque in tota vita sua manifestant. Prsbyteri itaque, sive orationi et adorationi vacent, sive verbum praedicent, sive Eucharisticum Sacrificium offerant et cetera Sacramenta administrent, sive alia pro hominibus exerceant ministeria, conferunt cum ad gloriam Dei augendam tum ad homines in vita divina provehendos. Quae omnia, dum ex Paschate Christi manant, in glorioso Eiusdem Domini adventu consummabuntur, cum Ipse tradiderit Regnum Deo et Patri[14].

3. Presbyteri, ex hominibus assumpti et pro hominibus constituti in iis quae sunt ad Deum ut offerant dona et sacrificia pro peccatis[15], cum ceteris hominibus tamquam cum fratribus conversantur. Sic et Dominus Iesus, Filius Dei, homo ad homines a Patre missus, habitavit in nobis et voluit per omnia fratribus assimilari, absque tamen peccato[16]. Ipsum iam imitati sunt sancti Apostoli, et testatur beatus Paulus, Doctor gentium, «segregatus in Evangelium Dei» (Rom. 1, 1), omnia omnibus se factum esse ut omnes faceret salvos[17]. Presbyteri Novi Testamenti, vocatione quidem et ordinatione sua, quodam modo in sinu Populi Dei segregantur, non tamen ut separentur, sive ab eo, sive a quovis homine, sed ut totaliter consecrentur operi ad quod Dominus eos assumit[18]. Ministri Christi esse non possent nisi alius vitae quam terrenae testes essent et dispensatores, sed neque hominibus inservire valerent si ab eorum vita condicionibusque alieni remanerent[19]. Ipsum eorum ministerium speciali titulo exigit ne huic saeculo sese conformentur[20]; simul tamen requirit ut in hoc saeculo inter homines vivant, et sicut boni pastores oves suas cognoscant, easque etiam quae non sunt ex hoc ovili adducere quaerant, ut et ipsae vocem Christi audiant et fiat unum ovile et unus Pastor[21]. Quod ut consequi valeant multum conferunt virtutes quae in humano consortio merito aestimantur, ut sunt cordis bonitas, sinceritas, robus animi et constantia, assidua iustitiae cura, urbanitas aliaeque, quas Apostolus Paulus commendat, dicens: «Quaecumque sunt vera, quaecumque pudica, quaecumque iusta, quaecumque sancta, quaecumque amabilia, quaecumque bonae famae, si qua virtus, si qua laus disciplinae, haec cogitate» (Phil. 4, 8)[22].

ihn „die ganze erlöste Gemeinde, die Versammlung und Gemeinschaft der Heiligen, durch den Hohenpriester als allumfassendes Opfer Gott dargebracht werden, durch Ihn, der auch sich selbst in seinem Leiden für uns dargebracht hat, damit wir der Leib des so erhabenen Hauptes wären“[13].

Das Ziel also, auf das Dienst und Leben der Priester ausgerichtet sind, ist die Verherrlichung Gottes des Vaters in Christus. Diese Verherrlichung besteht darin, daß die Menschen die in Christus vollendete Tat Gottes, bewußt, frei und dankbar annehmen und in ihrem ganzen Leben kundtun. Ob die Priester sich darum dem Gebet und der Anbetung hingeben, ob sie das Wort verkünden, das Eucharistische Opfer darbringen und die übrigen Sakramente verwalten oder den Menschen auf andere Weise dienen, immer fördern sie die Ehre Gottes und das Wachstum des göttlichen Lebens im Menschen. All dies entströmt dem Pascha Christi, des Herrn, und erfährt seine Vollendung bei dessen glorreicher Ankunft, wenn Er selbst das Reich Gott dem Vater übergeben hat[14].

3. Die Priester werden aus der Reihe der Menschen genommen und für die Anliegen der Menschen bei Gott bestellt, um Gaben und Opfer für die Sünden darzubringen[15]; allen begegnen sie deshalb als ihren Brüdern. Auch der Herr Jesus, Gottes Sohn, der vom Vater als Mensch zu den Menschen gesandt wurde, lebte ja mit uns zusammen und wollte in allem seinen Brüdern gleich werden, die Sünde ausgenommen[16]. Ihn haben schon die heiligen Apostel nachgeahmt; Paulus, der als Lehrer der Heiden, „für das Evangelium erwählt“ war (Röm 1, 1), bezeugt ausdrücklich, er sei allen alles geworden, um alle zu retten[17]. Die Priester des Neuen Testamentes werden zwar auf Grund ihrer Berufung und Weihe innerhalb der Gemeinde des Gottesvolkes in bestimmter Hinsicht abgesondert, aber nicht um von dieser, auch nicht von irgendeinem Menschen, getrennt zu werden, sondern zur gänzlichen Weihe an das Werk, zu dem sie Gott erwählt hat[18]. Sie könnten nicht Christi Diener sein, wenn sie nicht Zeugen und Ausspender eines anderen als des irdischen Lebens wären; sie vermöchten aber auch nicht den Menschen zu dienen, wenn diese und ihre Lebensverhältnisse ihnen fremd blieben[19]. Ihr Dienst verlangt in ganz besonderer Weise, daß sie sich dieser Welt nicht gleichförmig machen[20]; er erfordert aber zugleich, daß sie in dieser Welt mitten unter den Menschen leben, daß sie wie gute Hirten ihre Herde kennen und auch die heimzuholen suchen, die außerhalb stehen, damit sie Christi Stimme hören und eine Herde und ein Hirt sei[21]. Dabei helfen ihnen gerade jene Eigenschaften viel, die zu Recht in der menschlichen Gesellschaft sehr geschätzt sind: Herzensgüte, Aufrichtigkeit, Charakterfestigkeit und Ausdauer, unbestechlicher Gerechtigkeitssinn, gute Umgangsformen und ähnliches, das der Apostel Paulus empfiehlt: „Was wahr ist, was ehrwürdig und recht, was lauter, liebenswert und ansprechend, überhaupt was Tugend ist und Lob verdient, darauf seid bedacht“ (Phil 4, 8)[22].

CAPUT II

PRESBYTERORUM MINISTERIUM

I. Presbyterorum munera

4. Populus Dei primum coadunatur verbo Dei vivi[1], quod ex ore sacerdotum omnino fas est requirere[2]. Cum enim nemo salvari possit, qui prius non crediderit[3], Prsbyteri, utpote Episcoporum cooperatores, primum habent officium Evangelium Dei omnibus evangelizandi[4], ut, mandatum exsequentes Domini: «Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae» (Mc. 16, 15)[5], Populum Dei constituant et augeant. Verbo enim salutari in corde non fidelium suscitatur et in corde fidelium alitur fides, qua congregatio fidelium incipit et crescit, secundum illud Apostoli: «Fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi» (Rom. 10, 17). Omnibus ergo debitores sunt Presbyteri, ut cum eis communicent veritatem Evangelii[6] qua in Domino gaudent. Sive igitur, conversationen inter gentes habentes bonam, ad Deum glorificandum eas adducunt[7], sive, aperte praedicantes, mysterium Christi non credentibus annuntiant, sive catechesim christianam tradunt vel Ecclesiae doctrinam explanant, sive sui temporis quaestiones sub luce Christi tractare student, eorum semper est non sapientiam suam, sed Dei Verbum docere omnesque ad conversionem et ad sanctitatem instanter invitare[8]. Sacerdotalis vero praedicatio, in hodiernis mundi adiunctis haud raro perdifficilis, ut auditorum mentes aptius moveat, verbum Dei non modo generali et abstracto tantum exponere debet, sed concretis applicando vitae circumstantiis veritatem Evangelii perennem.

Ita ministerium verbi multiformiter exercetur, secundum diversas audientium necessitates et praedicantium charismata. In regionibus vel coetibus non christianis, nuntio Evangelico homines ad fidem et Sacramenta salutis adducuntur[9], in ipsa autem communitate christianorum, praesertim pro illis qui parum intellegere vel credere videntur quod frequentant, verbi praedicatio requiritur ad ipsum ministerium Sacramentorum, quippe quae sint Sacramenta fidei, quae de verbo nascitur et nutritur[10]; quod praecipue valet pro Liturgia verbi in Missarum celebratione, in qua inseparabiliter uniuntur annuntiatio mortis et resurrectionis Domini, responsum populi audientis et oblatio ipsa qua Christus Novum Foedus confirmavit in Sanguine suo, cui oblationi fideles, et votis et Sacramenti perceptione, communicant[11].

5. Deus qui solus Sanctus et Sanctificator est voluit quasi socios et adiutores sibi assumere homines qui operi sanctificationis humiliter in-

ZWEITES KAPITEL

DER PRIESTERLICHE DIENST

I. Die priesterlichen Ämter

4. Das Volk Gottes wird an erster Stelle geeint durch das Wort des lebendigen Gottes[1], das man mit Recht vom Priester verlangt[2]. Da niemand ohne Glaube gerettet werden kann[3], ist die erste Aufgabe der Priester als Mitarbeiter der Bischöfe, allen die frohe Botschaft Gottes zu verkünden[4], um so in der Erfüllung des Herrenauftrags: „Gehet hin in alle Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen" (Mk 16, 15)[5] das Gottesvolk zu begründen und zu mehren. Durch das Heilswort wird ja der Glaube, durch den sich die Gemeinde der Gläubigen bildet und heranwächst, im Herzen der Nichtgläubigen geweckt und im Herzen der Gläubigen genährt, wie der Apostel sagt: „Der Glaube kommt aus der Predigt, die Predigt aber durch Christi Wort" (Röm 10, 17). Die Priester schulden also allen, Anteil zu geben an der Wahrheit des Evangeliums[6], deren sie sich im Herren erfreuen. Niemals sollen sie ihre eigenen Gedanken vortragen, sondern immer Gottes Wort lehren und alle eindringlich zur Umkehr und zur Heiligung bewegen, ob sie nun durch eine vorbildliche Lebensführung Ungläubige für Gott gewinnen[7] oder in der ausdrücklichen Verkündigung den Nicht-Glaubenden das Geheimnis Christi erschließen; ob sie Christenlehre erteilen, die Lehre der Kirche darlegen oder aktuelle Fragen im Licht Christi zu beantworten suchen[8]. Die priesterliche Verkündigung ist aber in den gegenwärtigen Zeitumständen nicht selten außerordentlich schwer. Um Geist und Herz der Zuhörer zu erreichen, darf man Gottes Wort nicht nur allgemein und abstrakt darlegen, sondern muß die ewige Wahrheit des Evangeliums auf die konkreten Lebensverhältnisse anwenden.

Der Dienst am Wort wird demgemäß auf verschiedene Weise ausgeübt, je nach den Erfordernissen der Zuhörer und den Gaben der Verkündiger. In nicht-christlichen Ländern und Gemeinschaften werden die Menschen durch die Botschaft des Evangeliums zunächst einmal zum Glauben und zu den Sakramenten des Heils geführt[9]; in der Gemeinschaft der Christen hingegen fordert die Verwaltung der Sakramente die Verkündigung des Wortes, vor allem für diejenigen, die offensichtlich nur wenig von dem, was sie immer wieder tun, verstehen oder glauben; sind doch die Sakramente Geheimnisse des Glaubens, der aus der Predigt hervorgeht und durch die Predigt genährt wird. Das betrifft vor allem den Wortgottesdienst innerhalb der Meßfeier, in der die Verkündigung des Todes und der Auferstehung des Herrn, die Antwort des hörenden Volkes und das Opfer selbst, durch das Christus den Neuen Bundes besiegelt hat in seinem Blut und an dem die Gläubigen mit ihren Bitten und durch den Empfang des Sakramentes teilnehmen, unzertrennlich verbunden sind[11].

5. Gott, der allein Heilige und Heiligende wollte sich Menschen gleichsam zu Gefährten und Helfern erwählen, daß sie dem Heiligungswerk demütig

serviant Hinc Presbyteri a Deo, ministrante Episcopo, consecrantur, ut, participes Sacerdotii Christi speciali ratione effecti, in Sacris celebrandis tamquam ministri agant Eius, qui suum sacerdotale munus per Spiritum suum iugiter pro nobis in Liturgia exercet[12]. Baptismate quidem homines in Populum Dei introducunt; Sacramento Poenitentiae peccatores cum Deo et Ecclesia reconciliant; oleo infirmorum aegrotantes alleviant; celebratione praesertim Missae Sacrificium Christi sacramentaliter offerunt. In omnibus autem Sacramentis conficiendis, ut iam primaevae Ecclesiae temporibus testatus est beatus Ignatius Martyr[13], Presbyteri diversis rationibus cum Episcopo hierarchice colliguntur, et sic eum in singulis fidelium congregationibus quodammodo praesentem reddunt[14].

Cetera autem Sacramenta, sicut et omnia ecclesiastica ministeria, et opera apostolatus, cum Sacra Eucharistia cohaerent et ad eam ordinantur[15]. In Sanctissima enim Eucharistia totum bonum spirituale Ecclesiae continetur[16], ipse scilicet Christus, Pascha nostrum panisque vivus per Carnem suam Spiritu Sancto vivificatam et vivificantem vitam praestans hominibus, qui ita invitantur et adducuntur ad seipsos, suos labores cunctasque res creatas una cum Ipso offerendos. Quapropter Eucharistia ut fons et culmen totius evangelizationis apparet, dum catechumeni ad participationem Eucharistiae paulatim introducuntur, et fideles, iam sacro baptismate et confirmatione signati, plene per receptionem Eucharistiae Corpori Christi inseruntur.

Est ergo Eucharistica Synaxis centrum congregationis fidelium cui Presbyter praeest. Edocent igitur Presbyteri fideles divinam victimam in Sacrificio Missae Deo Patri offere atque cum ea oblationem vitae suae facere; in spiritu Christi Pastoris instituunt eos peccata sua corde contrito Ecclesiae in Sacramento Poenitentiae submittere, ita ut magis magisque in dies ad Dominum convertantur, memores verborum Eius: «Poenitentiam agite, appropinquavit enim Regnum coelorum» (Mt. 4, 17). Ipsos pariter edocent Sacrae Liturgiae celebrationes ita participare, ut sinceram orationem in eis quoque attingant; eos ad spiritum orationis semper perfectiorem per totam vitam exercendum, pro uniuscuiusque gratiis et necessitatibus, manuducunt, omnesque ad officia proprii status observanda, et profectiores ad consilia Evangelii, modo cuique congruo exercenda, alliciunt. Erudiunt proinde fideles ut possint hymnis et canticis spiritualibus in cordibus suis cantare Domino, gratias agentes semper pro omnibus in nomine Domini nostri Jesu Christi, Deo et Patri[17].

Laudes et gratiarum actiones quas adhibent in Eucharistiae celebratione ipsi Presbyteri ad diversas horas diei dilatant in Divino persolvendo Officio, quo quidem nomine Ecclesiae, pro toto populo sibi commissio, immo pro universo mundo, Deum deprecantur.

dienten. Darum werden die Priester von Gott durch den Dienst des Bischofs geweiht, um in besonderer Teilhabe am Priestertum Christi die heiligen Geheimnisse als Diener Dessen zu feiern, der sein priesterliches Amt durch seinen Geist allezeit für uns in der Liturgie ausübt[12]. In der Taufe führen sie die Menschen dem Volk Gottes zu; im Sakrament der Buße versöhnen sie die Sünder mit Gott und der Kirche; in der Krankenölung richten sie die Kranken auf; vor allem in der Meßfeier bringen sie in sakramentaler Weise das Opfer Christi dar. In jedem Vollzug der Sakramente — so bezeugt es schon in der Urkirche der heilige Martyrer Ignatius[13] —, werden sie auf verschiedene Weise mit dem Bischof hierarchisch verbunden und machen ihn so in den einzelnen Gemeinschaften der Gläubigen gewissermaßen gegenwärtig[14].

Mit der Eucharistie stehen die übrigen Sakramente im Zusammenhang; auf die Eucharistie sind sie hingeordnet; das gilt auch für die anderen kirchlichen Dienste und für die Apostolatswerke[15]. Die Heiligste Eucharistie enthält ja das Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle[16], Christus selbst, unser Osterlamm und das lebendige Brot. Durch sein Fleisch, das durch den Heiligen Geist lebt und Leben schafft, spendet er den Menschen das Leben; so werden sie ermuntert und angeleitet, sich selbst, ihre Arbeiten und die ganze Schöpfung mit Ihm darzubringen. Darum zeigt sich die Eucharistie als Quelle und Höhepunkt aller Evangelisation: die Katechumenen werden allmählich zur Teilnahme an der Eucharistie vorbereitet, die schon Getauften und Gefirmten durch den Empfang der Eucharistie ganz dem Leib Christi eingegliedert.

Die Zusammenkunft zur Feier der Eucharistie, der der Priester vorsteht, ist also die Mitte der Gemeinschaft der Gläubigen. Die Priester leiten darum die Gläubigen an, die göttliche Opfergabe in der Meßfeier Gott dem Vater darzubringen und mit ihr die Hingabe ihres eigenen Lebens zu verbinden. Sie unterweisen sie im Geist Christi des Hirten, ihre Sünden reumütig der Kirche im Sakrament der Buße zu unterwerfen, so daß sie sich ständig mehr zum Herrn bekehren, eingedenk Seines Wortes: „Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen“ (Mt 4, 17). Sie lehren sie ebenso, an den Feiern der heiligen Liturgie so teilzunehmen, daß sie dabei zu einem echten Gebet kommen; sie führen sie zu immer vollkommenerem Gebetsgeist, der sich entsprechend den Gnaden und Erfordernissen eines jeden, im ganzen Leben auswirken muß; sie halten alle an, ihre Standespflichten zu erfüllen, und laden die Fortgeschrittenen ein, die evangelischen Räte in einer Weise, die jedem angemessen ist, zu befolgen. So lehren sie die Gläubigen, in Lobgesängen und geisterfüllten Liedern dem Herrn in ihren Herzen zu singen und Gott dem Vater immerdar Dank zu sagen für alles im Namen Unseres Herrn Jesus Christus[17].

Die Priester selbst setzen das Lob und die Danksagung der Eucharistie zu den verschiedenen Tageszeiten fort, wenn sie das Stundengebet verrichten, in dem sie im Namen der Kirche Gott für das ganze ihnen anvertraute Volk, ja für die ganze Welt bitten.

Domus orationis in qua Sanctissima Eucharistia celebratur et servatur, fidelesque congregantur, et in qua praesentia Filii Dei Salvatoris nostri in ara sacrificali pro nobis oblati, in auxilium atque solatium fidelium colitur, nitida, orationi et sacris sollemnibus apta esse debet[18]. In ea Pastores et fideles invitantur ut grato animo respondeant dono Ipsius, qui per Humanitatem suam continuo vitam divinam in membra Corporis sui infundit[19]. Curent Presbyteri scientiam et artem liturgicam recte colere, ut, suo ministerio liturgico, a christianis communitatibus sibi commissis perfectius in dies laudetur Deus, Pater et Filius et Spiritus Sanctus.

6. Munus Christi Capitis et Pastoris pro sua parte auctoritatis exercentes, Presbyteri, nomine Episcopi, familiam Dei, ut fraternitatem in unum animatam, colligunt, et per Christum in Spiritu ad Deum Patrem adducunt[20]. Ad hoc autem ministerium exercendum, sicut ad cetera munera Presbyteri, confertur potestas spiritualis, quae quidem ad aedificationem datur[21]. In aedificanda autem Ecclesia, Presbyteri cum omnibus eximia humanitate ad exemplar Domini conversari debent. Neque iuxta placita hominum[22], sed iuxta exigentias doctrinae et vitae christianae erga eos agere debent, eos docentes et ut filios etiam carissimos[23] monentes, secundum verba Apostoli: «Insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina» (2 Tim. 4, 2)[24].

Quapropter ad sacerdotes, qua in fide educatores, pertinet curare sive per se sive per alios, ut singuli fideles ad suam propriam vocationem secundum Evangelium excolendam, ad sinceram operosamque caritatem, et ad libertatem, qua Christus nos liberavit[25], in Spiritu Sancto adducantur. Parum proderunt caeremoniae, etsi pulchrae, vel consociationes, etsi florentes, si non ordinantur ad educandos homines ad maturitatem christianam consequendam[26]. Quam ut promoveant, eis auxilio erunt Presbyteri ut in ipsis eventibus magnis vel parvis, quid res exigant, quae sit Dei voluntas perspicere valeant. Edoceantur etiam christiani ut non sibi solum vivant, sed, secundum exigentias novae legis caritatis, unusquisque sicut accepit gratiam, in alterutrum illam administret[27] et ita omnes officia sua in communitate hominum christiane absolvant.

Quamvis vero omnibus debitores sint, Presbyteri tamen paculiari modo commendatos sibi habent pauperes et tenuiores cum quibus Dominus Ipse sese sociatum ostendit[28], et quorum evangelizatio signum messianici operis datur[29]. Peculiari etiam diligentia prosequentur iuniores, et insuper coniuges ac parentes, qui ut in amicales coetus conveniant optandum est, ad sese mutuo adiuvandos ut christiane in vita saepe ardua facilius pleniusque agant. Meminerint Presbyteri religiosos omnes viros ac mulieres, quippe qui pars praecellens sint in

Das Gotteshaus, in dem die Heiligste Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird, in dem die Gläubigen sich versammeln und die Gegenwart des auf dem Opferaltar für uns dargebrachten Erlösers, zur Hilfe und zum Trost der Gläubigen verehrt wird, soll schön sein, geeignet zu Gebet und heiliger Handlung[18]. Hirten und Gläubige sollen in ihm mit dankbarem Herzen auf die Gabe Dessen antworten, der durch seine Menschheit das göttliche Leben ständig den Gliedern seines Leibes mitteilt[19]. Die Priester mögen die Wissenschaft und die Praxis der Liturgie in rechter Weise pflegen, damit durch ihren liturgischen Dienst von den ihnen anvertrauten Gemeinden, Gott, dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist immer vollkommeneres Lob werde.

6. Die Priester üben entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi des Hauptes und Hirten aus. Sie versammeln im Namen des Bischofs die Familie Gottes, die als Gemeinschaft von Brüdern nach Einheit verlangt, und führen sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater[20]. Wie zu den übrigen priesterlichen Ämtern wird auch zu diesem eine geistliche Vollmacht verliehen, die zur Auferbauung gegeben wird[21]. In der Auferbauung der Kirche müssen die Priester allen nach dem Beispiel des Herrn mit echter Menschlichkeit begegnen. Dabei sollen sie sich ihnen gegenüber nicht nach Menschengefallen[22] verhalten, sondern so, wie es die Lehre und das christliche Leben erheischt. Sie sollen sie belehren und sogar wie Söhne, die man liebt, ermahnen[23], nach dem Wort des Apostels: „Tritt auf, sei es gelegen oder ungelegen, überführe, gebiete, ermahne in aller Langmut und Lehre“ (2 Tim 4, 2)[24].

Darum obliegt es den Priestern als Erziehern im Glauben, selbst oder durch andere dafür zu sorgen, daß jeder Gläubige im Heiligen Geist angeleitet wird zur Entfaltung seiner persönlichen Berufung nach den Grundsätzen des Evangeliums, zu aufrichtiger und tätiger Liebe und zur Freiheit, zu der Christus uns befreit hat[25]. Noch so schöne Zeremonien und noch so blühende Vereine nutzen wenig, wenn sie nicht auf die Erziehung der Menschen christlicher Reife hingeordnet sind[26]. Um diese zu fördern, sollen die Priester ihnen helfen, zu erkennen, was in den wichtigen und den alltäglichen Ereignissen von der Sache her gefordert ist und was Gott von ihnen will. Sie müssen die Christen auch Anleiten, nicht nur sich zu leben, sondern entsprechend den Forderungen des neuen Liebesgebotes mit der Gnadengabe, die jeder empfangen hat, einander zu dienen[27]; so sollen alle ihre Aufgaben in der Gemeinschaft der Menschen christlich erfüllen.

Obgleich die Priester allen verpflichtet sind, so sollen sie sich doch vor allem der Armen und Geringen annehmen. Denn der Herr selbst war ihnen verbunden[28] und ihre Evangelisation ist zum Zeichen messianischen Wirkens gesetzt[29]. Mit besonderem Eifer sollen sie sich auch der Jugend annehmen, ebenso der Eheleute und Eltern, die in Freundeskreisen zu versammeln wünschenswert ist, damit sie einander helfen, ihr oft schweres Leben leichter und vollkommener christlich zu meistern. Ferner mögen die Priester daran denken,

domo Domini, speciali cura dignos esse ad eorum spiritualem profectum in bonum totius Ecclesiae. Maxime tandem solliciti sint aegrotantium et morientium, eos visitantes et in Domino confortantes[30].

Munus vero Pastoris non ad fidelium singillatim curam habendam coarctatur, sed etiam ad genuinam communitatem christianam efformandam proprie extenditur. Spiritus autem communitatis debite ut colatur, non tantum ecclesiam localem sed et universam Ecclesiam amplecti debet. Communitas autem localis non suorum dumtaxat fidelium curam fovere, sed etiam zelo missionali imbuta viam ad Christum omnibus hominibus parare debet. Specialiter tamen sibi commendatos habet catechumenos et neophytos, qui gradatim ad vitam christianam cognoscendam et ducendam educandi sunt.

Nulla tamen communitas christiana aedificatur nisi radicem cardinemque habeat in Sanctissimae Eucharistiae celebratione, a qua ergo omnis educatio ad spiritum communitatis incipienda est[31] Quae celebratio ut sincera et plena sit tam ad varia caritatis opera mutuumque adiutorium quam ad missionalem actionem, necnon ad varias christiani testimonii formas, ducere debet.

Praeterea caritate, oratione, exemplo et poenitentiae operibus, ecclesialis communitas veram erga animas ad Christum adducendas maternitatem exercet. Ipsa enim instrumentum efficax constituit quo nondum credentibus via ad Christum eiusque Ecclesiam indicatur vel sternitur, quo etiam fideles excitantur, aluntur et ad pugnam spiritualem roborantur.

In exstruenda vero christianorum communitate, Presbyteri numquam alicui ideologiae vel factioni humanae inserviunt, sed, ut Evangelii Praecones et Ecclesiae Pastores, ad Corporis Christi spirituale incrementum consequendum operam impendunt.

II. Presbyterorum habitudo ad alios

7. Presbyteri omnes, una cum Episcopis, unum idemque sacerdotium et ministerium Christi ita participant, ut ipsa unitas consecrationis missionisque requirat hierarchicam eorum communionem cum Ordine Episcoporum[32], quam optime aliquando in liturgica concelebratione manifestant, et cum quibus coniuncti profitentur se Eucharisticam Synaxim celebrare[33]. Episcopi igitur, propter donum Spiritus Sancti quod Presbyteris in sacra Ordinatione datum est, illos habent ut necessarios adiutores et conseliarios in ministerio et munere docendi, sanctificandi et pascendi plebem Dei[34]. Quod enixe, iam ab antiquis Ecclesiae temporibus, liturgica documenta proclamant, dum sollemniter postulant a Deo super Presbyterum ordinandum infusionem «spiritus gratiae et consilii, ut adiuvet ac gubernet populum in corde puro»[35], quemadmodum in eremo Moysis spiritus in mentes septuaginta virorum prudentium propagatus est[36], «quibus ille

daß alle Ordensmänner und Ordensfrauen als ausgezeichneter Teil im Hause Gottes eine eigene Sorge für ihren geistlichen Fortschritt zum Wohl der ganzen Kirche verdienen. Am meisten sollen sie für die Kranken und Sterbenden besorgt sein, sie besuchen und im Herrn aufrichten[30].

Die Hirtenaufgabe beschränkt sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen, sondern umfaßt auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft. Dieser Geist der Gemeinschaft muß, um recht gepflegt zu werden, nicht nur die Ortskirche, sondern die Gesamtkirche umfassen. Die Einzelgemeinde darf darum nicht nur die Sorge für die eigenen Gläubigen fördern, sondern muß, von missionarischem Eifer durchdrungen, allen Menschen den Weg zu Christus ebnen. Ihre besondere Sorge gelte jedoch den Katechumenen und Neugetauften; sie sind schrittweise zur Erkenntnis und Führung eines christlichen Lebens zu erziehen.

Die christliche Gemeinde wird aber nur auferbaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat[31]; von ihr muß darum alle Erziehung zum Geist der Gemeinschaft ihren Anfang nehmen. Diese Feier ist aber nur dann aufrichtig und vollständig, wenn sie sowohl zu den verschiedenen Werken der Nächstenliebe und zu gegenseitiger Hilfe wie auch zu missionarischer Tat und zu den vielfältigen Formen christlichen Zeugnisses führt.

Eine kirchliche Gemeinschaft bezeigt darüber hinaus durch Liebe, Gebet, Beispiel und Buße eine echte Mütterlichkeit, um Menschen zu Christus zu führen. Sie stellt nämlich ein wirksames Werkzeug dar, das denen, die noch nicht glauben, den Weg zu Christus weist und bahnt, und das auch die Gläubigen anregt, stärkt und zum geistlichen Kampf rüstet.

Bei der Auferbauung der christlichen Gemeinschaft sollen die Priester aber niemals irgendeiner Ideologie oder einer menschlichen Parteiung zu Diensten sein, sondern als Boten des Evangeliums und als Hirten der Kirche ihre Kraft auf das geistliche Wachstum des Leibes Christi verwenden.

II. Die Beziehung der Priester zu anderen

7. Alle Priester haben zusammen mit den Bischöfen so an ein und demselben Priestertum und Amt Christi teil, daß diese Einheit der Weihe und Sendung ihre hierarchische Gemeinschaft mit dem Stand der Bischöfe erfordert[32]. Diese Gemeinschaft bekunden sie vorzüglich bei gelegentlicher Konzelebration, desgleichen bei jeder Eucharistiefeier[33]. Die Bischöfe sollen darum die Priester, denen in der Weihe die Gabe des Heiligen Geistes verliehen wurde, als ihre notwendigen Helfer und Ratgeber im Dienstamt der Belehrung, der Heiligung und der Leitung des Gottesvolkes betrachten[34]. Dies erklären die liturgischen Dokumente schon seit den frühen Zeiten der Kirche: feierlich erbitten sie bei der Weihe von Gott, daß er über den Priester ausgieße „den Geist der Gnade und des Rates, auf daß er mit reinem Herzen dem Volk beistehe und es leite"[35], so wie in der Wüste der Geist des Moses auf die siebzig weisen Männer überging[36],

adiutoribus usus, in populo innumeras multitudines facile gubernavit»[37]. Propter hanc ergo in eodem sacerdotio atque ministerio communionem, Episcopi ut fratres et amicos suos habeant Presbyteros[38], eorumque bonum, tam materiale quam praesertim spirituale ipsis pro viribus cordi sit. Potissimum enim in illos sacerdotum suorum sanctitudinis grave recidit onus[39]: maximam ergo curam ecerceant in continua formatione Presbyterii sui[40]. Eos libenter audiant, immo consulant et cum eis colloquantur de iis quae ad necessitates operis pastoralis et ad bonum dioecesis spectant. Ut vero id ad effectum deducatur, habeatur, modo hodiernis adiunctis ac necessitatibus accommodato[41], forma ac normis iure determinandis, coetus seu senatus[42] sacerdotum, Presbyterium repraesentantium, qui Episcopum in regimine dioeceseos suis consiliis efficaciter adiuvare possit.

Presbyteri autem, ante oculos habentes plenitudinem Sacramenti Ordinis qua Episcopi gaudent, in ipsis revereantur auctoritatem Christi supremi Pastoris. Suo igitur Episcopo sincera caritate et oboedientia adhaereant[43]. Quae sacerdotalis oboedientia, cooperationis spiritu perfusa, fundatur in ipsa participatione ministerii episcopalis, quae Presbyteris per Sacramentum Ordinis et missionem canocam confertur[44].

Unio Presbyterorum cum Episcopis eo magis nostris diebus requiritur quod aetate hac nostra, diversis ex causis, incepta apostolica non tantum multiplices formas induere, verum etiam limites unius paroeciae vel dioecesis praetergredi necesse est. Nullus ergo Presbyter seorsum ac veluti singillatim suam missionem satis adimplere valet, sed tantum viribus unitis cum aliis Presbyteris, sub ductu eorum, qui Ecclesiae praesunt.

8. Presbyteri, per Ordinationem in Ordine presbyteratus constituti, omnes inter se intima fraternitate sacramentali nectuntur; specialiter autem in dioecesi cuius servitio sub Episcopo proprio addicuntur unum Presbyterium efformant. Etsi enim diversis officiis mancipentur, unum tamen gerunt sacerdotale pro hominibus ministerium. Ad idem enim opus ut cooperentur mittuntur omnes Presbyteri, sive ministerium paroeciale vel supraparoeciale exerceant, sive scientiae investigandae aut tradendae operam conferant, sive etiam manibus laborent, ipsorum operariorum, ubi id probante quidem competenti Auctoritate expedire videatur, sortem participantes, sive tandem alia opera apostolica vel ad apostolatum ordinata adimpleant. Ad unum omnes quidem cnspirant, ad aedificationem nempe Corporis Christi, quae, nostris praesertim temporibus, multiplicia officia necnon novas accommodationes requirit. Quapropter magni momenti est ut omnes Presbyteri, sive dioecesani sive religiosi, sese invicem adiuvent, ut semper sint cooperatores veritatis[45]. Cum ceteris ergo membris huius Presbyterii, unusquisque specialibus apostolicae caritatis, ministerii et fraternitatis nexibus coniungitur: quod iam ab antiquis temporibus litur-

„mit deren Hilfe er die ungezählte Volksschar ohne Mühe leitete“[37]. Wegen dieser Gemeinschaft also im gleichen Priestertum und Dienst sollen die Bischöfe die Priester als ihre Brüder und Freunde betrachten[38]. Sie seien nach Kräften auf ihr leibliches Wohl bedacht, und vor allem ihr geistliches Wohl sei ihnen ein Herzensanliegen[39]. Denn hauptsächlich auf ihnen lastet die schwere Sorge für die Heiligung ihrer Priester[40]; deshalb sollen sie die größte Mühe für deren ständige Formung aufwenden. Sie sollen sie gern anhören, ja sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient. Um das aber in die Tat umzusetzen, soll in einer den heutigen Verhältnissen und Erfordernissen angepaßten Form[41] ein Kreis oder Rat[42] von Priestern geschaffen werden, die das Presbyterium repräsentieren, wobei dessen Form und Normen noch restlich zu bestimmen sind. Dieser Rat kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützen.

Die Priester aber sollen die Fülle des Weihesakramentes der Bischöfe vor Augen haben und in ihnen die Autorität des obersten Hirten Christus hochachten. Sie schulden ihrem Bischof aufrichtige Liebe und Gehorsam[43]. Dieser priesterliche Gehorsam, der vom Geist der Zusammenarbeit durchdrungen sein muß, gründet in der Teilnahme am Bischofsamt, die den Priestern durch das Weihesakrament und die kanonische Sendung übertragen wird[44].

Die Einheit der Priester mit den Bischöfen wird in unseren Tagen um so mehr gefordert, als heute aus vielerlei Gründen das Apostolat notwendigerweise nicht nur verschiedene Formen annimmt, sondern auch die Grenzen einer Pfarrei oder einer Diözese überschreitet. Kein Priester kann abgesondert und als einzelner seine Sendung hinreichend erfüllen, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, unter Führung derer, die die Kirche leiten.

8. Die Priester, die durch die Weihe in den Priesterstand eingegliedert wurden, sind in inniger sakramentaler Bruderschaft miteinander verbunden. Besonders in der Diözese, deren Dienst sie unter dem eigenen Bischof zugewiesen werden, bilden sie das eine Presbyterium. Trotz ihrer verschiedenen Ämter, leisten sie für den Menschen den einen priesterlichen Dienst. Alle werden gesandt, an demselben Werk gemeinsam zu arbeiten, ob sie nun ein Pfarramt oder ein überpfarrliches Amt ausüben, ob sie sich der Wissenschaft widmen oder ein Lehramt versehen, ob sie — wo dies bei Gutheißung durch die zuständige Autorität angebracht erscheint — sogar Handarbeit verrichten und damit selbst am Los der Arbeiter teilhaben oder sich anderen apostolischen oder auf das Apostolat ausgerichteten Werken widmen. In dem einen kommen sie alle überein, in der Auferbauung des Leibes Christi, die besonders in unserer Zeit vielerlei Dienstleistungen und neue Anpassungen erfordert. Deshalb ist es von großer Bedeutung, daß alle, Welt- und Ordenspriester, einander helfen, damit sie stets Mitarbeiter der Wahrheit sind[45]. Mit den übrigen Gliedern dieses Presbyteriums ist jeder einzelne durch besondere Bande der aposto-

gice significatur, cum Presbyteri adstantes super novum electum, simul cum Episcopo ordinante, manus imponere invitentur, et cum Sacram Eucharistiam unanimo corde concelebrant. Singuli ergo Presbyteri cum confratribus suis uniuntur vinculo caritatis, orationis et omnimodae cooperationis, atque ita manifestatur illa unitas qua Christus voluit suos in unum esse consummatos, ut cognoscat mundus Filium missum esse a Patre[46].

Quam ob rem, qui sunt provectioris aetatis iuniores vere ut fratres suscipiant eosque in primis inceptis et oneribus ministerii adiuvent, itemque mentem eorum, etsi a propria diversam, intellegere satagant atque incepta eorum cum benevolentia prosequantur. Iuvenes pariter revereantur aetatem atque experientiam seniorum cumque illis de rebus curam animarum spectantibus consilia conferant et libenter collaborent.

Spiritu fraterno ducti, Presbyteri hospitalitatem ne obliviscantur[47], colant beneficentiam et communionem bonorum[48], praesertim solliciti eorum qui sunt aegroti, afflicti, laboribus nimis onerati, solitarii, e patria exsules, necnon eorum qui persecutionem patiuntur[49]. Etiam ad relaxandum animum libenter et cum gaudio conveniant, memores verborum quibus ipse Dominus Apostolos defatigatos invitabat: «Venite seorsum in desertum locum, et requiescite pusillum» (Mc. 6, 31), Insuper, ut Presbyteri in vita spirituali et intellectuali colenda mutuum iuvamen inveniant, ut aptius in ministerio cooperari valeant utque a periculis solitudinis forte orientibus eripiantur, aliqua vita communis vel aliquod vitae consortium inter eos foveatur, quod tamen plures formas, iuxta diversas necessitates personales vel pastorales, induere potest, nempe cohabitationem, ubi possibilis est, vel communem mensam, vel saltem frequentes ac periodicos conventus. Magni quoque habendae sunt et diligenter promovendae associationes quae, statutis a competenti ecclesiastica auctoritate recognitis, per aptam et convenienter approbatam vitae ordinationem et per iuvamen fraternum, sanctitatem sacerdotum in exercitio ministerii fovent, et sic toti Ordini Presbyterorum servire intendunt.

Demum, ratione eiusdem communionis in sacerdotio, se sciant Presbyteri specialiter obligatos erga eos qui aliquibus difficultatibus laborant; quibus tempestivum praebeant auxilium, etiam si opus sit eos discrete monendo. Illos autem qui in quibusdam defecerunt fraterna caritate atque magno animo semper prosequantur, pro ipsis instantes preces Deo effundant eisque continuo sese praebeant ut revera fratres et amicos.

lischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit verbunden. Dies wird schon seit frühen Zeiten in der Liturgie bekundet, wenn die anwesenden Priester aufgefordert werden, dem Neuerwählten zusammen mit dem weihenden Bischof die Hände aufzulegen, und wenn sie einmütig die Heilige Eucharistie zusammen feiern. Die einzelnen Priester sind also mit ihren Mitbrüdern durch das Band der Liebe, des Gebetes und der allseitigen Zusammenarbeit verbunden. So wird jene Einheit sichtbar, durch die nach Christi Willen die Seinen vollkommen eins sein sollten, damit die Welt erkenne, daß der Sohn vom Vater gesandt ist[46].

Daher mögen die Älteren die Jüngeren wahrhaft als Brüder annehmen und ihnen bei den ersten Arbeiten und Schwierigkeiten ihres Dienstes zur Seite stehen. Ebenso seien sie bemüht, deren — wenn auch von der eigenen verschiedene — Mentalität zu verstehen und ihr Beginnen mit Wohlwollen fördern. Die Jungen mögen in gleicher Weise das Alter und die Erfahrung der Älteren achten, mit ihnen Fragen der Seelsorge besprechen und willig zusammenarbeiten.

Der Geist der Bruderliebe verpflichtet die Priester, die Gastfreundschaft zu pflegen[47], Gutes zu tun und ihre Güter zu teilen[48], wobei ihre besondere Sorge den kranken, bedrängten, mit Arbeit überlasteten, den einsamen, den aus ihrer Heimat vertriebenen Mitbrüdern gelten soll, sowie denen, die Verfolgung leiden[49]. Sie sollen sich auch gern und mit Freude treffen, um sich zu erholen, in Erinnerung an die Worte, mit denen der Herr selbst die müde gewordenen Apostel einlud: „Kommt her, ihr allein, an einen einsamen Ort und ruht ein wenig aus“ (Mk 6, 31). Damit die Priester darüber hinaus im geistlichen Leben und für die Erweiterung ihrer Kenntnisse aneinander Hilfe haben, damit sie besser in ihrem Dienst zusammenarbeiten können und vor Gefahren geschützt sind, die vielleicht dem Einsamen drohen, soll das gemeinsame Leben oder eine Art der Lebensgemeinschaft unter ihnen gefördert werden. Die Formen können, je nach den persönlichen oder seelsorglichen Erfordernissen, verschieden sein. Beispielsweise ist ein Zusammenwohnen möglich, wo die Umstände es gestatten, oder ein gemeinsamer Tisch, oder wenigstens ein häufiges und regelmäßiges Zusammenkommen. Hochzuschätzen und achtsam zu unterstützen sind auch Vereinigungen, die nach Prüfung ihrer Satzungen von der zuständigen kirchlichen Autorität durch eine geeignete und entsprechend bewährte Lebensordnung sowie durch brüderliche Hilfe die Heiligkeit der Priester in der Ausübung ihres Dienstes fördern und auf diese Weise dem ganzen Priesterstand dienen möchten.

Schließlich werden sich die Priester, auf Grund der gleichen Gemeinschaft im Priestertum, in besonderer Weise denen gegenüber verpflichtet wissen, die unter irgendwelchen Schwierigkeiten leiden; sie sollen ihnen rechtzeitig ihre Hilfe zukommen lassen, wenn nötig auch durch taktvolle Ermahnung. Mit brüderlicher Liebe und großer Herzensgüte sollen sie aber denen zur Seite stehen, die in irgendwelchen Punkten versagt haben; für sie müssen sie sich mit inständigem Gebet bei Gott verwenden und sich ihnen gegenüber stets als wahre Brüder und Freunde erweisen.

9. Novi Testamenti sacerdotes, licet Sacramenti Ordinis ratione praestantissimum ac necessarium in Populo et pro Populo Dei munus patris et magistri exerceant, tamen simul cum omnibus christifidelibus sunt discipuli Domini, Dei vocantis gratia Eius Regni participes facti[50]. Cum omnibus enim in fonte baptismi regeneratis Presbyteri sunt fratres inter fratres[51], utpote membra unius eiusdemque Christi Corporis, cuius aedificatio omnibus demandata est[52].

Presbyteros igitur sic oportet praeesse, ut non quae sua sunt quaerentes, sed quae Iesu Christi[53], cum fidelibus laicis operam coniungant et in medio eorum se gerant ad exemplum Magistri, qui inter homines «non venit ministrari, sed ministrare, et dare animam suam redemptionem pro multis» (Mt. 20, 28). Presbyteri sincere laicorum dignitatem atque propriam, quam laici in missione Ecclesiae habent partem, agnoscant et promoveant. Iustam etiam libertatem, quae omnibus in civitate terrestri competit, sedulo in honore habeant. Libenter audiant laicos, eorum desideria fraterne considerantes, eorumque experientiam et competentiam in diversis campis humanae actionis agnoscentes, ut simul cum ipsis signa temporum recognoscere queant. Probantes spiritus si ex Deo sint[54], charismata laicorum multiformia, tam humilia quam altiora, cum sensu fidei detegant, cum gaudio agnoscant, cum diligentia foveant. Inter alia vero dona Dei quae in fidelibus abundanter inveniuntur, peculiari cura digna sunt, quibus non pauci ad altiorem vitam spiritualem attrahuntur. Item cum fiducia laicis in servitium Ecclesiae officia committant, eis agendi libertatem et spatium relinquentes, immo eos ut opera etiam sua sponte aggrediantur opportune invitantes[55].

Presbyteri demum in medio laicorum positi sunt ut omnes ad caritatis unitatem ducant «caritate fraternitatis invicem diligentes, honore invicem praevenientes» (Rom. 12, 10). Eorum igitur est diversas mentes ita componere ut nemo in fidelium communitate extraneum se sentiat. Boni communis, cuius nomine Episcopi curam habent, sunt defensores, atque simul veritatis strenui assertores, ne fideles omni vento doctrinae circumferantur[56]. Peculiari sollicitudini eorum committuntur qui a praxi Sacramentorum, immo a fide forsan defecerunt, quos quidem ut boni pastores adire non omittent.

Ad praescripta de oecumenismo attendentes[57], non obliviscentur fratrum qui plena nobiscum ecclesiastica communione non fruuntur.

Commendatos sibi tandem habebunt illos omnes qui Christum Salvatorem suum non agnoscunt.

9. Wenngleich die Priester des Neuen Bundes auf Grund des Weihesakramentes das so überaus hohe und notwendige Amt des Vaters und Lehrers im Volk und für das Volk Gottes ausüben, so sind sie doch zusammen mit allen Christgläubigen Jünger des Herrn, die dank der Berufung durch Gott Seines Reiches teilhaftig geworden sind[50]. Mit allen nämlich, die wiedergeboren sind im Quell der Taufe, sind die Priester Brüder unter Brüdern[51], da sie ja Glieder ein und desselben Leibes Christi sind, dessen Auferbauung allen anvertraut ist[52].

Die Priester müssen also ihr Leitungsamt so ausüben, daß sie nicht das ihre, sondern die Sache Jesu Christi suchen[53]. Sie müssen mit den gläubigen Laien zusammenarbeiten und in deren Mitte dem Beispiel des Meisters nachleben, der zu den Menschen „nicht kam, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösepreis für viele“ (Mt 20, 28). Die Priester sollen die Würde der Laien und die bestimmte Funktion, die den Laien für die Sendung der Kirche zukommt, wahrhaft anerkennen und fördern. Sie mögen auch mit Bedacht die gebührende Freiheit, die allen im bürgerlichen Bereich zusteht, achten. Sie sollen gern auf die Laien hören, ihre Wünsche brüderlich erwägen und ihre Erfahrung und Zuständigkeit in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Wirkens anerkennen, damit sie gemeinsam mit ihnen die Zeichen der Zeit verstehen können. Sie sollen die Geister prüfen, ob sie aus Gott sind[54], und die vielfältigen Charismen der Laien, schlichte wie bedeutendere, mit Glaubenssinn aufspüren, freudig anerkennen und mit Sorgfalt hegen. Unter den Gaben Gottes, die sich reichlich bei den Gläubigen finden, verdienen die eine besondere Pflege, die nicht wenige zu einem intensiveren geistlichen Leben anspornen. Ebenso sollen sie vertrauensvoll den Laien Ämter zum Dienst in der Kirche anvertrauen, ihnen Freiheit und Raum zum Handeln lassen, ja sie sogar in kluger Weise dazu ermuntern, auch von sich aus Aufgaben in Angriff zu nehmen[55].

Endlich leben die Priester mitten unter den Laien, um alle zur Einheit in der Liebe zu führen, „indem sie in Bruderliebe einander herzlich zugetan sind, an Ehrerbietung einander übertreffen“ (Röm 12, 10). Ihre Aufgabe ist es darum, die verschiedenen Meinungen so in Einklang zu bringen, daß niemand sich in der Gemeinschaft der Gläubigen fremd fühlt. Sie sind die Verfechter des gemeinsamen Wohls, für das sie im Namen des Bischofs Sorge tragen, und zugleich die entschiedenen Verteidiger der Wahrheit, damit die Gläubigen nicht von jedem Wind der Lehre hin und her getrieben werden[56]. Ihrer besonderen Sorge sind die anvertraut, die die Sakramente nicht mehr empfangen, ja vielleicht sogar vom Glauben abgefallen sind; sie werden es nicht unterlassen, als gute Hirten gerade auch ihnen nachzugehen.

Im Blick auf die Bestimmungen über den Ökumenismus[57] werden sie auch die Brüder nicht vergessen, die nicht in voller kirchlicher Gemeinschaft mit uns stehen.

Nicht zuletzt werden sie auch alle diejenigen sich anvertraut wissen, die Christus nicht als ihren Erlöser anerkennen.

Ipsi vero christifideles conscii sint se obligatos esse Presbyteris suis, et ideo filiali amore eosdem, pastores suos et patres, prosequantur; item, eorum sollicitudines participantes, oratione et opere quantum fieri possit auxilio sint suis Presbyteris, ut hi aptius difficultates superare et fructuosius officia sua adimplere valeant[58].

III. Presbyterorum distributio et vocationes sacerdotales

10. Donum spirituale, quod Presbyteri in ordinatione acceperunt, illos non ad limitatam quandam et coarctatam missionem praeparat, sed ad amplissimam et universalem missionem salutis «usque ad ultimum terrae» (Act. 1, 8), nam quodlibet sacerdotale ministerium participat ipsam universalem amplitudinem missionis a Christo Apostolis concreditae. Christi enim Sacerdotium, cuius Presbyteri vere participes facti sunt, ad omnes populos et ad omnia tempora necessario dirigitur, neque ullis limitibus sanguinis, nationis vel aetatis coarctatur, ut iam in figura Melchesidech arcano modo praefiguratur[59]. Meminerint igitur Presbyteri omnium ecclesarium sollicitudinem sibi cordi esse debere. Quapropter Presbyteri illarum dioecesium, quae maiore vocationum copia ditantur, libenter se paratos praebeant, permittente vel exhortante proprio Ordinario, ad suum ministerium in regionibus, missionibus vel operibus cleri penuria laborantibus exercendum.

Normae praeterea de incardinatione et excardinatione ita recognoscantur ut, pervetere hoc instituto firmo manente, ipsum tamen hodiernis pastoralibus necessitatibus melius respondeat. Ubi vero ratio apostolatus postulaverit, faciliora reddantur non solum apta Presbyterorum distributio, sed etiam peculiaria opera pastoralia pro diversis coetibus socialibus, quae in aliqua regione, vel natione aut in quacumque terrarum orbis parte perficienda sunt. Ad hoc ergo quaedam seminaria internationalia, peculiares dioeceses vel prelaturae personales et alia huiusmodi utiliter constitui possunt, quibus, modis pro singulis inceptis statuendis et salvis semper iuribus Ordinariorum locorum, Presbyteri addici vel incardinari queant in bonum commune totius Ecclesiae.

Ad novam tamen regionem, praesertim si illius linguam et mores nondum bene cognoverint, in quantum fieri potest, Presbyteri ne mittantur singuli, sed, ad exemplum Christi discipulorum[60], saltem bini vel terni, ut ita mutuo sibi sint adiutorio. Pariter expedit sollicitam curam adhibere de eorum vita spirituali, necnon de eorum valetudine mentis et corporis; et, quatenus id fieri possit, loca et condiciones laboris pro ipsis praeparentur iuxta uniuscuiusque adiuncta personalia. Magnopere expedit simul ut, qui novam nationem petunt, apte cognoscere curent nun solum linguam illius loci, sed etiam peculiarem indolem psychologicam et socialem illius populi cui in humilitate servire volunt quam perfectissime cum eodem communicantes, ita ut exemplum sequantur Pauli Apostoli, qui de se

Die Christgläubigen aber sollen sich bewußt sein, daß sie ihren Priestern gegenüber in Schuld stehen. Darum mögen sie diesen als ihren Hirten und Vätern in Kindesliebe verbunden sein. Sie sollen an den Sorgen und Nöten ihrer Priester Anteil nehmen und ihnen durch Gebet und Tat nach Kräften helfen, daß sie ihre Schwierigkeiten leichter überwinden und erfolgreicher ihre Aufgaben erfüllen können[58].

III. Die Verteilung der Priester und der Priesternachwuchs

10. Die Geistesgabe, die den Priestern in ihrer Weihe verliehen wurde, rüstet sie nicht für irgendeine begrenzte und eingeschränkte Sendung, sondern für die alles umfassende und universale Heilssendung „bis an die Grenzen der Erde" (Apg 1, 8), denn jeder priesterliche Dienst hat Teil an der weltweiten Sendung, die Christus den Aposteln aufgetragen hat. Christi Priestertum, an dem die Priester in Wahrheit Anteil erhalten haben, ist ja notwendig für alle Völker und alle Zeiten bestimmt und nicht auf Rassen, Nationen oder Zeitalter beschränkt, wie es schon in der Gestalt des Melchisedech in geheimnisvoller Weise vorgezeichnet ist[59]. Die Priester mögen also daran denken, daß ihnen die Sorge für alle Kirchen am Herzen liegen muß. Deshalb sollen sich die Priester jener Diözesen, die mit einer größeren Zahl von Berufungen gesegnet sind, gern bereit zeigen, mit Erlaubnis oder auf Wunsch des eigenen Ordinarius ihren Dienst in Gegenden, in Missionsgebieten oder in Seelsorgsaufgaben ausüben, in denen es an Klerus mangelt.

Außerdem sollen die Normen bezüglich der Inkardinierung und Exkardinierung in der Weise überprüft werden, daß diese sehr alte Einrichtung zwar bestehen bleibt, jedoch den heutigen pastoralen Bedürfnissen besser entspricht. Wo das Apostolat es aber erfordert, sollen Erleichterungen gegeben werden, nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationale Seminare, besondere Diözesen oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden. Diesen können zum Gemeinwohl der ganzen Kirche Priester zugeteilt oder inkardiniert werden. Die Art und Weise der Ausführung ist dabei für jedes einzelne Unternehmen festzulegen, und die Rechte der Ortsordinarien müssen stets unangetastet bleiben. Priester, die in ein fremdes Gebiet gesandt werden, sollen nach Möglichkeit nicht allein gehen, vor allem, wenn sie dessen Sprache und Sitten noch nicht gut kennen; man sende sie vielmehr nach dem Vorbild der Jünger Christi[60] zu zweien oder dreien, damit sie so einander Hilfe seien. Weiter ist es angebracht, sich ernstlich um ihr geistliches Leben wie auch um ihr seelisches und leibliches Wohlergehen zu kümmern. Es sollen ihnen möglichst auch Stellen und Arbeitsbedingungen gegeben werden, die den Fähigkeiten und Eigenschaften des einzelnen entsprechen. Für alle,

ipso dicere potuit: «Nam, cum liber essem ex omnibus, omnium me servum feci, ut plures lucrifacerem. Et factus sum Iudaeis tamquam Iudaeus, ut Iudaeos lucrarer . . .» (1 Cor. 9, 19-20).

11. Pastor et Episcopus animarum nostrarum[61], ita suam Ecclesiam constituit, ut Populus quem elegit et acquisivit sanguine suo[62] semper et usque in finem saeculi suos habere deberet sacerdotes, ne umquam christiani essent sicut oves non habentes pastorem[63]. Quam voluntatem Christi agnoscentes, Apostoli, suggerente Spiritu Sancto, suum esse officium duxerunt ministros eligendi «qui idonei erunt et alios docere» (2 Tim. 2, 2). Quod officium sane pertinet ad ipsam missionem sacerdotalem, qua quidem particeps fit Presbyter sollicitudinis totius Ecclesiae, ne in Populo Dei hic in terris operarii umquam desint. Quoniam tamen «rectori navis et navigio deferendis . . . causa communis exsistit»[64], ideo universus Populus christianus edoceatur suum esse officium diversimode cooperandi, per instantem orationem itemque per alia media quae sibi praesto sunt[65], ut semper Ecclesia illos habeat sacerdotes, qui necessarii sint ad missionem suam divinam explendam. Primum igitur Presbyteris summopere cordi sit verbi ministerio proprioque testimonio vitae, spiritum servitii et verum gaudium paschale aperte manifestantis, sacerdotii excellentiam et necessitatem fidelibus ante oculos ponere, ac quos, sive iuvenes sive adultiores, prudenter ad tantum ministerium idoneos iudicaverint, nullis parcendo curis neque incommodis adiuvare ut se rite praeparent ac proinde aliquando, plena eorum libertate externa et interna servata, ab Episcopis vocari possint. Ad hunc finem prosequendum, maximae utilitatis est diligens ac prudens directio spiritualis. Parentes et magistri, atque omnes ad quos spectat quocumque modo institutio puerorum ac iuvenum, eos sic erudiant, ut sollicitudinem Domini pro grege suo cognoscentes et necessitates Ecclesiae considerantes, parati sint generose Domino vocanti repondere cum propheta: «Ecce ego, mitte me» (Is. 6, 8). Haec tamen vox Domini vocantis nequaquam ita exspectanda est, ac si modo quodam extraordinario ad aures futuri Presbyteri perveniat. Ipsa enim potius ex signis intellegenda et diiudicanda est, quibus cotidie voluntas Dei prudentibus christianis innotescit; quae signa attente a Prespyteris consideranda sunt[66].

Ipsis erga valde commendantur Opera vocationum, sive dioecesana sive nationalia[67]. In praedicationibus, in catechesi, in scriptis periodicis, diserte declarentur oportet necessitates Ecclesiae tam

die in ein anderes Land gehen wollen, ist es ferner sehr wichtig, nicht nur die Sprache jenes Gebietes zu erlernen, sondern sich auch den psychologischen und sozialen Charakter des Volkes, dem sie demütig dienen wollen, so vollkommen wie möglich anzueigenen. Sie folgen damit dem Beispiel des Apostels Paulus, der von sich sagen konnte: „Obwohl ich allen gegenüber frei bin, habe ich mich doch zum Knecht aller gemacht, um möglichst viele zu gewinnen. Den Juden bin ich ein Jude gewesen, um die Juden zu gewinnen . . .“ (1 Kor 9, 19-20).

11. Der Hirt und Bischof unserer Seelen[61] hat seine Kirche so gestiftet, daß das Volk, das er erwählt und mit seinem Blute erworben hat[62], bis zum Ende der Welt stets seine Priester haben muß, damit die Christen nie wie Schafe ohne Hirten seien[63]. Im Gehorsam gegen diesen Willen Christi und unter Eingebung des Heiligen Geistes hielten die Apostel sich für verpflichtet, Männer zum Dienst zu erwählen, „die geeignet sein werden, auch andere zu lehren“ (2 Tim 2, 2). Diese Pflicht gehört in der Tat mit zur priesterlichen Sendung, durch die der Priester teilhat an der Sorge für die ganze Kirche, damit im Gottesvolk hier auf Erden niemals die Arbeiter fehlen. Weil es jedoch „für den Steuermann eines Schiffes und alle, die darauf fahren . . . ein gemeinsames Interesse gibt“[64], soll das ganze christliche Volk über seine Pflicht belehrt werden, auf verschiedene Weise mitzuhelfen — durch inständiges Gebet wie auch durch andere Mittel, die ihm zur Verfügung stehen[65] —, daß die Kirche stets die Priester habe, die zur Erfüllung ihres göttlichen Auftrags notwendig sind. Als ersten muß es darum den Priestern sehr am Herzen liegen, durch ihren Dienst am Wort und das Zeugnis ihres eigenen Lebens, das den Geist des Dienens und die wahre österliche Freude offenbar macht, den Gläubigen die Erhabenheit und Notwendigkeit des Priestertums vor Augen stellen. Jüngeren und Älteren, die sie nach sorgfältiger Beurteilung für ein solches Amt für geeignet halten, sollten sie, ohne Sorgen und Mühen zu scheuen, helfen, daß sie sich recht vorbereiten und — bei Wahrung ihrer vollen inneren und äußeren Freiheit — einmal vom Bischof gerufen werden können. Dafür ist eine sorgfältige und kluge geistliche Führung von größtem Nutzen. Die Eltern, Lehrer und alle, die in irgendeiner Weise an der Unterweisung der Jugend und der jungen Männer beteiligt sind, sollen diese so erziehen, daß sie die Sorge des Herrn für seine Herde erkennen, die Erfordernisse der Kirche erwägen und bereit sind, wenn der Herr ruft, mit dem Propheten hochherzig zu antworten: „Hier bin ich, sende mich“ (Is 6, 8). Doch darf man von diesem Ruf des Herrn durchaus nicht erwarten, daß er auf außerordentliche Weise den zukünftigen Priestern zu Ohren gelangt. Er ist vielmehr aus Zeichen zu ersehen und zu beurteilen, durch die auch sonst der Wille Gottes einsichtigen Christen im täglichen Leben kund wird; diese Zeichen müssen die Priester aufmerksam beachten[66].

Ihnen allen werden die diözesanen und nationalen Werke für Priesterberufe sehr nahegelegt[67]. In Predigten, Katechesen und Zeitschriften müssen eindrücklich die Erfordernisse der Orts- und Ge-

localis quam universalis, sensus et praestantia ministerii sacerdotalis in vivida luce ponantur, quippe in quo cum tantis oneribus tanta gaudia componantur, et in quo praesertim, ut docent Patres, potest dari Christo maximum testimonium amoris[68].

CAPUT III

PRESBYTERORUM VITA

I. Presbyterorum ad perfectionem vocatio

12. Sacramento Ordinis Presbyteri Christo Sacerdoti configurantur, ut ministri Capitis, ad totum Eius Corpus quod est Ecclesia extruendum et aedificandum, tamquam Ordinis episcopalis cooperatores. Iam quidem in baptismi consecratione, sicut omnes christifideles, signum et donum acceperunt tantae vocationis et gratiae ut, vel in infirmitate humana[1], perfectionem prosequi possint et debeant, iuxta verbum Domini: «Estote ergo vos perfecti sicut et Pater vester coelestis perfectus est» (Mt. 5, 48). Ad illam vero perfectionem acquirendam peculiari ratione tenentur sacerdotes, quippe qui, Deo in Ordinis receptione novo modo consecrati, Christi Aeterni Sacerdotis viva instrumenta efficiantur, ut mirabile opus Eius, quod superna efficacitate universum hominum convictum redintegravit, per tempora persequi valeant[2]. Cum ergo omnis sacerdos, suo modo, ipsius Christi personam gerat, particulari quoque gratia ditatur ut, inserviendo plebi commissae et universo Populo Dei, Eius perfectionem aptius prosequi possit, cuius partes sustinet, utque humanae infirmitati carnis medeatur sanctitas Illius, qui nobis factus est Pontifex «sanctus, innocens, impollutus, segregatus a peccatoribus» (Hebr. 7, 26).

Christus, quem Pater sanctificavit seu consecravit et misit in mundum[3], «dedit semetipsum pro nobis, ut nos redimeret ab omni iniquitate, et mundaret sibi populum acceptabilem, sectatorem bonorum operum» (Tit. 2, 14), et sic per passionem intravit in gloriam suam[4]; simili modo Presbyteri, unctione Spiritus Sancti consecrati et a Christo missi, in seipsis opera carnis mortificant et hominum servitio totaliter se devovent, et sic in sanctitate qua in Christo ditati sunt ad perfectum virum[5] progredi valent.

Itaque, ministerium Spiritus et iustitiae[6] exercentes, dummodo sint docibiles Spiritui Christi qui eos vivificat et ducit, in vita spiritus firmantur. Per ipsas enim cotidianas sacras actiones, sicut et per integrum suum ministerium, quod cum Episcopo et Presbyteris communicantes exercent, ipsi ad vitae perfectionem ordinantur. Ipsa autem sanctitas Presbyterorum ad proprium ministerium fructuose complendum plurimum confert: quamvis enim gratia Dei etiam per indignos ministros opus salutis

samtkirche dargelegt sowie Sinn und besondere Stellung des Priesteramtes in helles Licht gerückt werden. Im Priesteramt sind ja mit großen Lasten auch große Freuden verbunden, und in ihm kann vor allem, wie die Väter lehren, Christus das höchste Zeugnis der Liebe gegeben werden[68].

DRITTES KAPITEL

DAS LEBEN DER PRIESTER

I. Die Berufung der Priester zur Vollkommenheit

12. Das Weihesakrament macht die Priester Christus dem Priester gleichförmig. Denn sie sind Diener des Hauptes zur vollkommenen Auferbauung seines ganzen Leibes, der Kirche, und Mitarbeiter des Bischofsstandes. Schon in der Taufweihe haben sie, wie alle Christen, Zeichen und Geschenk der so hohen gnadenhaften Berufung zur Vollkommenheit empfangen, nach der sie, bei aller menschlichen Schwäche[1], streben können und müssen, wie der Herr sagt: „Ihr aber sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“ (Mt 5, 48). Als Priester sind sie jedoch in besonderer Weise zum Streben nach dieser Vollkommenheit verpflichtet. Denn im Empfang des Weihesakramentes Gott auf neue Weise geweiht, sind sie lebendige Werkzeuge Christi, des Ewigen Priesters geworden, damit sie Sein wunderbares Werk, das mit Kraft von oben die ganze menschliche Gesellschaft erneuert hat, durch die Zeiten fortzuführen vermögen[2]. Jeder Priester vertritt also, seiner Weihestufe entsprechend, Christus. Darum erhält er auch die besondere Gnade, durch den Dienst an der ihm anvertrauten Gemeinde und am ganzen Volk Gottes besser der Vollkommenheit dessen nachzustreben, an dessen Stelle er steht, und für die Schwäche seiner menschlichen Natur Heilung in der Heiligkeit dessen zu finden, der für uns ein „heiliger, unschuldiger, unbefleckter, von den Sünden geschiedener“ Hoherpriester (Hebr 7, 26) geworden ist.

Christus, den der Vater geheiligt, also geweiht und in die Welt gesandt hat[3], „gab sich selbst für uns dahin, um uns von aller Ungerechtigkeit zu erlösen und sich ein reines Volk zu bereiten, das Gott gefällt und guten Werken nacheifert“ (Tit 2, 14); so ging er durch sein Leiden in seine Herrlichkeit ein[4]. Ähnlich die Priester: durch die Salbung des Heiligen Geistes geweiht und von Christus ausgesandt, ertöten sie in sich die Werke des Fleisches und geben sich gänzlich dem Dienst an den Menschen hin; so können sie in der Kraft der Heiligkeit, mit der in Christus beschenkt sind, zur Mannesvollkommenheit[5] heranreifen.

Indem sie also den Dienst des Geistes und der Gerechtigkeit[6] erfüllen, werden sie im Leben des Geistes gefestigt, sofern sie nur auf Christi Geist, der sie belebt und führt, hören. Gerade die täglichen heiligen Handlungen, wie ihr gesamter Dienst, den sie in Gemeinschaft mit dem Bischof und ihren priesterlichen Mitbrüdern ausüben, lenken sie auf ein vollkommenes Leben hin. Die Heiligkeit der Priester hinwiederum trägt im höchsten Maß zur größeren Fruchtbarkeit ihres besonderen

explere possit, tamen per illos ordinaria lege praeoptat Deus sua mirabilia ostendere, qui, dociliores impulsui et ductui Spiritus Sancti facti, ob suam intimam cum Christo unionem et vitae sanctimoniam, cum Apostolo dicere valeant: «Vivo autem, iam non ego, vivit vero in me Christus» (Gal. 2, 20).

Quapropter haec Sacrosancta Synodus, ad suos fines pastorales renovationis internae Ecclesiae, diffusionis Evangelii in universo mundo, necnon colloquii cum mundo hodierno attingendos, vehementer hortatur omnes sacerdotes ut, aptis adhibitis mediis ab Ecclesia commendatis[7], ad illam semper maiorem sanctitatem nitantur, qua evadant in dies aptiora instrumenta in servitium totius Populi Dei.

13. Sanctitatem propria ratione consequentur Presbyteri munera sua sincere et indefesse in Spiritu Christi exercentes.

Verbi Dei ministri cum sint, cotidie legunt et audiunt Dei verbum auod alios docere debent; quod si simul in seipsos recipere satagant, perfectiores in dies fient Domini discipuli, iuxta verba Pauli Apostoli ad Timotheum: «Haec meditare, in his esto: ut profectus tuus manifestus sit omnibus. Attende tibi et doctrinae: insta in illis. Hoc enim faciens et teipsum salvum facies et eos, qui te audiunt» (1 Tim. 4, 15-16). Quaerentes enim quomodo aptius contemplata aliis tradere possint[8], profundius sapient «investigabiles divitias Christi» (Eph. 3, 8) et multiformem sapientiam Dei[9]. Prae oculis habentes Dominum esse qui corda aperit[10] et sublimitatem non ex ipsis sed e Dei virtute provenire[11], in ipso actu verbi tradendi intimius cum Christo Magistro coniungentur Eiusque Spiritu ducentur. Ita communicantes cum Christo, Dei participant caritatem, cuius mysterium, a saeculis absconditum[12], in Christo revelatum est.

Ut Sacrorum ministri, praesertim in Sacrificio Missae, Presbyteri personam specialiter gerunt Christi, qui seipsum ad sanctificandos homines victimam dedit; ideoque invitantur ut quod tractant imitentur, quatenus mortis Dominicae mysterium celebrantes, membra sua a vitiis et concupiscentiis mortificare procurent[13]. In mysterio Sacrificii Eucharistici, in quo munus suum praecipuum sacerdotes adimplent, opus nostrae redemptionis continuo exercetur[14], et ideo enixe commendatur eius celebratio cotidiana, quae quidem etiam si praesentia fidelium haberi non possit, actus est Christi et Ecclesiae[15]. Ita, dum Presbyteri cum actu Christi Sacerdotis se coniungunt, cotidie se totos Deo offerunt, et, dum Corpore Christi nutriuntur, ex corde participant Eius caritatem qui se in cibum dat fidelibus. Similiter in Sacramentis administrandis cum intentione et caritate Christi uniuntur; quod speciali ratione efficiunt, cum Sacramenti Poeniten-

Dienstes bei. Denn obwohl die Gnade Gottes auch durch unwürdige Diener das Heilswerk durchführen kann, so will Gott doch seine Heilswunder für gewöhnlich lieber durch diejenigen kundtun, die sich dem Antrieb und der Führung des Heiligen Geistes mehr geöffnet haben und darum wegen ihrer innigen Verbundenheit mit Christus und wegen eines heiligmäßigen Lebens mit dem Apostel sprechen können: „Nicht mehr ich lebe, Christus lebt in mir" (Gal 2, 20).

Um ihre pastoralen Ziele einer inneren Erneuerung der Kirche, der Ausbreitung des Evangeliums über die ganze Erde und des Gespräches mit der heutigen Welt zu verwirklichen, mahnt daher die Heilige Synode alle Priester inständig, mit Hilfe der von der Kirche empfohlenen entsprechenden Mitteln[7] nach stets größerer Heiligkeit zu streben, um so immer mehr geeignete Werkzeuge für den Dienst am ganzen Gottesvolk zu werden.

13. Die Priester gelangen auf ihnen eigene Weise zur Heiligkeit, nämlich durch aufrichtige und unermüdliche Ausübung ihrer Ämter im Geist Christi.

Als Diener des Wortes Gottes lesen und hören sie täglich Gottes Wort, das sie andere lehren sollen; wenn sie es bei sich selbst ernsthaft aufzunehmen trachten, werden sie von Tag zu Tag vollkommenere Jünger des Herrn, nach den Worten des Apostels Paulus an Timotheus: „Darauf richte deinen Sinn, darin lebe: daß dein Fortschritt allen offenbar werde. Hab' acht auf dich selbst und auf die Lehre; verharre darin. Denn, wenn du das tust, wirst du dich retten und die, welche dich hören" (1 Tim 4, 15—16). Beim Nachdenken, wie sie die Früchte ihrer eigenen Betrachtung anderen am besten weitergeben können[8], werden sie noch inniger „den unergründlichen Reichtum Christi" (Eph 3, 8) und die vielfältige Weisheit Gottes verkosten[9]. Wenn sie vor Augen haben, daß der Herr es ist, der die Herzen öffnet[10], und daß die Tiefe nicht ihnen, sondern der Kraft Gottes entstammt[11], werden sie gerade bei der Weitergabe des Gotteswortes enger mit Christus, dem Lehrer, verbunden und durch seinen Geist geführt werden. Durch diese Gemeinschaft mit Christus haben sie teil an der Liebe Gottes, deren Geheimnis von Ewigkeit her verborgen war[12], nun aber in Christus offenbar geworden ist.

Im Dienst am Heiligen, vor allem beim Meßopfer, handeln die Priester in besonderer Weise an Christi statt, der sich für das Heil der Menschen zum Opfer hingab. Darum sind sie aufgefordert, das nachzuahmen, was sie vollziehen; weil sie das geheimnisvolle Geschehen des Todes unseres Herrn vergegenwärtigen, sollen sie auch ihren Leib mit seinen Fehlern und Begierden zu ertöten trachten[13]. Im Mysterium des eucharistischen Opfers, dessen Darbringung die vornehmliche Aufgabe des Priesters ist, wird beständig das Werk unserer Erlösung vollzogen[14]; darum wird seine tägliche Feier dringend empfohlen; sie ist auch dann, wenn keine Gläubigen dabei sein können, ein Akt Christi und der Kirche[15]. Während sich so die Priester mit dem Tun des Priesters Christus verbinden, bringen sie sich täglich Gott ganz dar, und genährt mit dem Leib Christi, erhalten sie wahrhaft Anteil an der Liebe dessen, der sich seinen Gläubigen zur Speise

tiae fungendo muneri omnino semperque paratos se ostendant quotiescumque id a fidelibus rationabiliter petitur. In Officio Divino recitando, vocem praebent Ecclesiae, quae in oratione, nomine totius generis humani, perseverat, una cum Christo, qui est «semper vivens ad interpellandum pro nobis» (Hebr. 7, 25).

Populum Dei regentes et pascentes, caritate Boni Pastoris incitantur ut animam suam dent pro ovibus suis[16], parati quoque ad supremum sacrificium, exemplum sequentes sacerdotum qui etiam hodiernis temporibus vitam suam ponere non renuerunt; educatores in fide cum sint, et ipsi habentes «fiduciam in introitu sanctorum in sanguine Christi» (Hebr. 10, 19), ad Deum accedunt «cum vero corde in plenitudine fidei» (Hebr. 10, 22); spem erigunt firmam pro fidelibus suis[17], ut possint consolari eos qui in omni pressura sunt, per exhortationem qua et ipsos Deus exhortatur[18]; communitatis rectores ascesim pastoris animarum propriam colunt, propriis commodis renuntiantes, non quod sibi utile est quaerentes sed quod multis, ut salvi fiant[19], semper ulterius progredientes ad opus pastorale perfectius complendum et, ubi opus sit, ad novas vias pastorales ingrediendas parati, sub ductu Spiritus amoris, qui ubi vult spirat[20].

4. Hodierno in mundo, cum tot sint officia quae obire debent homines cumque tanta sit diversitas problematum quibus anguntur, quaeque saepius ipsis celeriter solvenda sunt, in discrimine haud raro versantur qui sese in diversa dispergant. Presbyteri autem, permultis obligationibus sui muneris implicati et distracti, non sine anxietate quaerere possunt quomodo cum exterioris actionis ratione interiorem vitam suam ad unitatem componere valeant. Quam vitae unitatem, nec mere externa operum ministerii ordinatio, nec sola pietatis exercitiorum praxis, quantumvis ad eam fovendam conferat, efficere potest. Eam vero exstruere valent Presbyteri exemplum in ministerio adimplendo sequentes Christi Domini, cuius cibus erat voluntatem facere Illius qui Eum misit ut opus suum perficeret[21].

Re quidem vera Christus, ut eandem voluntatem Patris in mundo per Ecclesiam indesinenter faciat, per ministros suos operatur, et ideo semper principium et fons remanet eorum vitae unitatis. Presbyteri ergo suae vitae unitatem consequentur sese Christo coniungentes in agnitione voluntatis Patris et in dono sui ipsius pro grege sibi commisso[22]. Sic Boni Pastoris partes agendo, in ipso caritatis pastoralis exercitio invenient vinculum perfectionis sacerdotalis ad unitatem eorum vitam et actionem redigens. Haec quidem pastoralis caritas[23] maxime profluit a Sacrificio Eucharistico, quod ideo centrum et radix totius vitae Presbyteri exstat, ita ut quod in sacrificali ara agitur, sacerdotalis animus in se

gibt. Ähnlich sind sie bei der Verwaltung der Sakramente der Gesinnung und Liebe Christi geeint; zu solcher Einigung tragen sie besonders bei, wenn sie sich allgemein und stets bereit zeigen, den Liebesdienst der Spendung des Bußsakramentes zu leisten, so oft die Gläubigen begründeterweise darum bitten. Beim Breviergebet leihen sie ihren Mund der Kirche, die beständig, im Namen des ganzen Menschengeschlechtes, im Gebet verharrt, mit Christus, der „allezeit lebt, um für uns einzutreten" (Hebr 7, 25).

Als Lenker und Hirten des Volkes Gottes werden sie von der Liebe des Guten Hirten angetrieben, ihr Leben für ihre Schafe hinzugeben[16], auch zum höchsten und letzten Opfer bereit, nach dem Beispiel jener Priester, die auch in unserer Zeit nicht gezögert haben, ihr Leben zu opfern. Als Erzieher im Glauben und selbst voll „Zuversicht, durch das Blut Christi in das Heiligtum einzugehen" (Hebr 10, 19), treten sie vor Gott hin „mit aufrichtigem Herzen in der Überzeugung des Glaubens" (Hebr. 10, 22). Vor ihren Gläubigen geben sie ein Zeichen unerschütterlichen Hoffnung[17], damit sie die, die in irgendwelcher Bedrängnis leben trösten können durch die Ermutigung, mit der auch sie von Gott ermutigt werden[18]. Als Leiter der Gemeinschaft pflegen sie eine Aszese, wie sie einem Seelenhirten entspricht: sie verzichten auf eigene Vorteile und suchen nicht ihren Nutzen, sondern den der vielen, damit sie das Heil erlangen[19]; sie gehen den Weg der immer vollkommeneren Erfüllung ihres seelsorglichen Auftrags, bereit, wenn nötig auch neue Wege der Seelsorge zu gehen; werden sie doch geführt vom Geist der Liebe, der weht, wo er will[20].

14. In der Welt von heute, in der die Menschen so vielen Geschäften nachzukommen haben und von so vielfältigen Problemen bedrängt werden, die oft nach einer schnellen Lösung verlangen, geraten nicht wenige in Not, weil sie sich zersplittern. Erst recht können sich Priester, die, von den überaus zahlreichen Verpflichtungen ihres Amtes hin- und hergerissen werden, mit bangem Herzen fragen, wie sie mit ihrer äußeren Tätigkeit noch das innere Leben in Einklang zu bringen vermögen. Zur Erzielung solcher Lebenseinheit genügt weder eine rein äußere Ordnung der Amtsgeschäfte noch die bloße Pflege der Frömmigkeitsübungen, so sehr diese auch dazu beitragen mögen. Die Priester können sie aber erreichen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes dem Beispiel Christi des Herrn folgen, dessen Speise es war, den Willen dessen zu tun, der ihn gesandt hatte, um sein Werk zu vollenden[21].

In der Tat: um eben diesen Willen des Vaters in der Welt durch die Kirche beständig zu erfüllen, handelt Christus durch seine Diener. Darum bleibt Er immerfort Ursprung und Quelle für die Einheit ihres Lebens. Die Priester werden also ihrem Leben eine einheitliche Linie geben, wenn sie sich mit Christus vereinigen im Erkennen des väterlichen Willens und in der Hingabe für die ihnen anvertraute Herde[22]. Wenn sie so die Rolle des Guten Hirten übernehmen, werden sie gerade in der Betätigung der Hirtenliebe das Band der priesterlichen Vollkommenheit finden, das ihr Leben und ihr Wirken zur Einheit verknüpft. Diese Hirtenliebe[23] erwächst am stärksten aus dem eucharisti-

referre studeat. Hoc autem obtineri nequit, nisi ipsi sacerdotes in mysterium Christi oratione semper intimius penetrent.

Ur unitatem vitae suae etiam concrete verificare valeant, omnia incepta sua considerent probantes quae sit voluntas Dei[24], quae nempe sit inceptorum cum normis evangelicae missionis Ecclesiae conformitas. Fidelitas enim erga Christum a fidelitate erga Ecclesiam suam seiungi nequit. Pastoralis ergo caritas postulat ut Presbyteri, ne in vacuum curant[25], in vinculo communionis cum Episcopis et cum aliis in sacordotio fratribus semper laborent. Hac ratione agentes, Presbyteri propriae vitae unitatem invenient in ipsa missionis Ecclesiae unitate, sicque cum Domino suo, et per Eum cum Patre, in Spiritu Sancto, unientur, ut possint consolatione repleri et superabundare gaudio[26].

II. Peculiares exigentiae spirituales in vita Presbyteri

15. Inter virtutes quae ministerio Presbyterorum maxime requiruntur, nominanda est illa dispositio animi qua semper parati sunt non suam voluntatem quaerere, sed voluntatem Eius qui misit eos[27]. Divinum enim opus ad quod implendum a Spiritu Sancto assumpti sunt[28], omnes humanas vires humanamque sapientiam transcendit; nam «infirma mundi elegit Deus, ut confundat fortia» (1 Cor. 1, 27). Propriae igitur infirmitatis conscius, verus Christi minister in humilitate laborat, probans quid sit beneplacitum Deo[29], atque, veluti alligatus Spiritu[30], ab Illius voluntate in omnibus ducitur, qui omnes homines vult salvos fieri; quam voluntatem in cotidianis rerum adiunctis detegere et exsequi potest, humiliter inserviendo omnibus qui ei, in munere sibi commisso et in multiplicibus vitae suae eventibus, a Deo concrediti sunt.

Ministerium autem sacerdotale, cum sit ministerium ipsius Ecclesiae, nonnisi in communione hierarchica totius corporis adimpleri potest. Caritas ergo pastoralis Presbyteros urget ut, in hac communione agentes, voluntatem propriam per oboedientiam servitio Dei ac fratrum dedicent, in spiritu fidei accipientes et exsequentes quae a Summo Pontifice et a proprio Episcopo necnon ab aliis superioribus praecipiuntur vel commendantur; libentissime impendentes et superimpendentes seipsos[31] in quocumque munere etiam humiliori et pauperiori quod ipsis concreditur. Hac enim ratione necessariam unitatem servant et firmant cum fratribus suis in ministerio, maxime autem cum eis quos Dominus rectores visibiles Ecclesiae suae constituit, et ad aedificationem operantur Corporis Christi, quod «per omnem iuncturam subministrationis» crescit[32]. Haec oboedientia, quae ad maturiorem libertatem filiorum Dei adducit, natura sua

schen Opfer. Es bildet daher Mitte und Wurzel des ganzen priesterlichen Lebens, so daß der Priester in seinem Herzen auf sich beziehen muß, was auf dem Opferaltar geschieht. Dazu gelangt er jedoch nur, wenn er sich selbst immer inniger in das Geheimnis Christi betend vertieft.

Um die Einheit ihres Lebens auch konkret wahrzumachen, müssen sich die Priester all ihr Tun und Lassen vor Augen halten und prüfen, was Gottes Wille ist[24], ob und wieweit es nämlich mit den Richtlinien der Kirche für ihre Heilssendung übereinstimmt. Die Treue zu Christus kann ja von der Treue zu seiner Kirche nicht getrennt werden. Die Hirtenliebe erfordert also, daß die Priester, um nicht ins Leere zu laufen[25], immer in enger Verbindung mit den Bischöfen und mit den anderen Mitbrüdern im Priesteramt arbeiten. Wenn sie nach diesem Grundsatz handeln, werden sie die Einheit für ihr eigenes Leben in der Einheit der Sendung der Kirche finden und so mit ihrem Herrn und durch Ihn mit dem Vater im Heiligen Geist vereint werden, so daß sie mit Trost und überreicher Freude erfüllt werden können[26].

II. Besondere Erfordernisse für das geistliche Leben der Priester

15. Zu den Tugenden, die für den Dienst der Priester besonders erfordert sind, muß man als ständige Seelenhaltung die innere Bereitschaft zählen, nicht den eigenen Willen zu suchen, sondern den Willen dessen, der sie gesandt hat[27]. Das göttliche Werk nämlich, zu dessen Durchführung der Heilige Geist sie berufen hat[28], übersteigt alle menschlichen Kräfte und menschliche Weisheit; denn „was der Welt schwach erscheint, hat Gott auserwählt, das Starke zu beschämen" (1 Kor 1, 27). Im Bewußtsein der eigenen Schwäche tut darum der wahre Diener Christi seine Arbeit demütig; er prüft, was Gott wohlgefällig ist[29], und läßt sich, gleichsam durch den Geist gebunden[30], in allem vom Willen dessen führen, der aller Menschen Heil will; diesen Willen kann er in den konkreten Umständen des täglichen Lebens entdecken und erfüllen, indem er allen Menschen demütig dient, die ihm in seinem Amt und in den vielfältigen Ereignissen seines Lebens von Gott anvertraut sind.

Weil jedoch der priesterliche Dienst ein Dienst der Kirche ist, kann er nur in der hierarchischen Gemeinschaft des ganzen Leibes ausgeübt werden. Die Hirtenliebe drängt also die Priester dazu, in dieser Gemeinschaft zu handeln und darum den eigenen Willen gehorsam in den Dienst für Gott und die Brüder zu stellen, indem sie gläubigen Geistes annehmen und ausführen, was der Papst und der eigene Bischof sowie andere Vorgesetzte vorschreiben oder nahelegen; gern geben sie alles hin und sich selbst dazu[31], in jeglichem Dienst, der ihnen anvertraut wird, sei er auch gering und ärmlich. Auf diese Weise bewahren und stärken sie die notwendige Einheit mit ihren Mitbrüdern im Amt, vor allem aber mit denjenigen, die der Herr zu sichtbaren Leitern seiner Kirche bestellt hat, und tragen so zum Aufbau des Leibes Christi bei, der „durch jedes Band der Hilfeleistung" wächst[32]. Solcher Gehorsam führt zu einer reiferen Freiheit

exigit ut, dum, in suo munere adimplendo, caritate moti, vias novas ad maius Ecclesiae bonum prudenter exquirunt, Presbyteri incepta sua fidenter proponant, et necessitudines gregis sibi commissi instanter exponant, parati semper ad illorum se subiiciendos iudicio, qui princeps in Ecclesia Dei regenda munus exercent.

Hac humilitate et obeodientia responsabili et voluntaria Presbyteri sese Christo conformant, sentientes in se quod et in Christo Iesu, qui «semetipsum exinanivit formam servi accipiens... factus oboediens usque ad mortem» (Phil. 2, 7-9), et hac oboedientia inoboedientiam Adami devicit redemitque, testante Apostolo: «Per inoboedientiam unius hominis, peccatores constituti sunt multi: ita et per unius oboeditionem, iusti constituentur multi» (Rom. 5, 19).

16. Perfecta et perpetua propter Regnum coelorum continentia a Christo Domino commendata[33], per decursum temporum et etiam nostris diebus a non paucis christifidelibus libenter accepta et laudabiliter observata, ab Ecclesia speciali modo pro vita sacerdotali semper permagni habita est. Est enom signum simul et stimulus caritatis pastoralis atque peculiaris fons spiritualis foecunditatis in mundo[34]. Non exigitur quidem a sacerdotio suapte natura, uti apparet ex praxi Ecclesiae primaevae[35] et ex traditione Ecclesiarum Orientalium, ubi praeter illos qui cum omnibus Episcopis ex dono gratiae coelibatum eligunt servandum, sunt etiam optime meriti Presbyteri coniugati: dum vero ecclesiasticum coelibatum commendat, Sacrosancta haec Synodus nullo modo absimilem illam disciplinam immutare intendit, quae in Orientalibus Ecclesiis legitime viget, omnesque illos peramanter hortatur, qui in matrimonio presbyteratum receperunt, ut, in sancta vocatione perseverantes, plene et generose vitam suam gregi sibi commisso impendere pergant[36].

Coelibatus vero multimodam convenientiam cum sacerdotio habet. Missio enim sacerdotis integra dedicatur servitio novae humanitatis, quam Christus, victor mortis, per Spiritum suum in mundo suscitat, quaeque originem suam «non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, neque ex voluntate viri, sed ex Deo» (Io. 1, 13) habet. Per virginitatem autem vel coelibatum propter Regnum coelorum servatum[37], Presbyteri nova et eximia ratione Christo consecrantur, Ei facilius indiviso corde adhaerent[38], liberius in Ipso et per Ipsum servitio Dei et hominum sese dedicant, Eius Regno ac operi regenerationis supernae expeditius ministrant, et sic aptiores fiunt qui paternitatem in Christo latius accipiant. Hoc ergo modo, coram hominibus profitentur se velle indivise muneri sibi commisso dedicari, fideles scilicet despondendi uni viro, illosque exhibendi virginem castam Christo[39], et sic arcanum illud evocant connubium a Deo conditum et in futuro plene manifestandum quo Ecclesia

der Kinder Gottes. Er erfordert aus seinem Wesen heraus, daß die Priester, wenn sie bei der Ausübung ihres Amtes in kluger Weise aus Liebe neue Wege zum größeren Wohl der Kirche suchen, diese ihre Vorhaben vertrauensvoll vorbringen und die besondere Lage ihrer Herde eindringlich darlegen, immer bereit, sich dem Urteil derer zu unterstellen, die ein führendes Amt in der Leitung der Kirche Gottes ausüben.

Durch diese Demut und diesen verantwortungsbewußten und freien Gehorsam machen sich die Priester Christus gleichförmig. Sie hegen die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus in sich, der „sich selbst entäußert hat, indem er Knechtsgestalt annahm, ... gehorsam geworden bis zum Tod" (Phil 2, 7—9), und der durch diesen Gehorsam den Ungehorsam Adams besiegt und wieder gutgemacht hat, wie der Apostel bezeugt: „Durch den Ungehorsam des einen Menschen sind die vielen zu Sündern gemacht worden; so werden auch durch den Gehorsam des Einen die vielen zu Gerechten gemacht werden" (Röm 5, 19).

16. Die Kirche hat die vollkommene und ständige Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen, die von Christus dem Herrn empfohlen[33], in allen Jahrhunderten bis heute von nicht wenigen Gläubigen gern angenommen und lobenswert geübt worden ist, besonders im Hinblick auf das priesterliche Leben immer hoch eingeschätzt. Ist sie doch ein Zeichen und zugleich ein Antrieb der Hirtenliebe und ein besonderer Quell geistlicher Fruchtbarkeit in der Welt[34]. Zwar ist sie nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert, wie die Praxis der frühesten Kirche[35] und die Tradition der Ostkirchen zeigt, wo es neben solchen, die aus gnadenhafter Berufung zusammen mit allen Bischöfen das ehelose Leben erwählen, auch hochverdiente Priester im Ehestand gibt. Wenn diese Heilige Synode dennoch den kirchlichen Zölibat empfiehlt, will sie in keiner Weise jene andere Ordnung ändern, die in den Ostkirchen rechtmäßig Geltung hat; vielmehr ermahnt sie voll Liebe diejenigen, die als Verheiratete das Priestertum empfingen, sie möchten in ihrer heiligen Berufung ausharren und weiterhin mit ganzer Hingabe ihr Leben für die ihnen anvertraute Herde einsetzen[36].

Der Zölibat ist jedoch in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen. Die priesterliche Sendung ist nämlich gänzlich dem Dienst an der neuen Menschheit geweiht, die Christus, der Überwinder des Todes, durch seinen Geist in der Welt erweckt, die ihren Ursprung nicht „aus dem Blut, nicht aus dem Wollen des Fleisches noch aus dem Wollen des Mannes, sondern aus Gott" (Jo 1, 13) hat. Durch die Jungfräulichkeit und die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen[37] werden die Priester in neuer und vorzüglicher Weise Christus geweiht; sie hangen Ihm leichter ungeteilten Herzens an[38], schenken sich freier in Ihm und durch Ihn dem Dienst für Gott und die Menschen, dienen ungehinderter Seinem Reich und dem Werk der Wiedergeburt aus Gott und werden so noch mehr befähigt, die Vaterschaft in Christus tiefer zu verstehen. Auf diese Weise bezeugen sie also vor den Menschen, daß sie sich in ungeteilter Hingabe der ihnen anvertrauten Aufgabe widmen wollen, näm-

unicum Sponsum Christum habet[40]. Signum insuper vivum efficiuntur illius mundi futuri, per fidem et caritatem iam praesentis, in quo filii resurrectionis neque nubent neque ducent uxores[41].

His rationibus in mysterio Christi Eiusque missione fundatis, coelibatus, qui prius sacerdotibus commendabatur, postea in Ecclesia Latina omnibus ad Ordinem sacrum promovendis lege impositus est. Quam legislationem, ad eos qui ad Presbyteratum destinantur quod attinet, Sacrosancta haec Synodus iterum comprobat et confirmat, confidens in Spiritu donum coelibatus, sacerdotio Novi Testamenti tam congruum, liberaliter a Patre dari, dummodo qui sacerdotium Christi per Sacramentum Ordinis participant, immo et universa Ecclesia, humiliter et enixe illud expetant. Exhortatur etiam haec Sacra Synodus omnes Presbyteros, qui sacrum coelibatum gratia Dei confisi libera voluntate secundum exemplum Christi acceperunt ut, illi magno animo et toto corde inhaerentes, atque in hoc statu fideliter perseverantes, agnoscant praeclarum illud donum, quod a Patre sibi datum est quodque a Domino tam aperte extollitur[42], necnon prae oculis habeant magna mysteria, quae in eo significantur atque adimplentur. Quo magis autem perfecta continentia in mundo huius temporis a non paucis hominibus impossibilis reputatur, eo humilius et perseverantius Presbyteri gratiam fidelitatis, numquam petentibus denegatam, una cum Ecclesia expostulabunt, cuncta subsidia supernaturalia et naturalia insimul adhibentes, quae omnibus praesto sunt. Normas praesertim asceticas quae ab experientia Ecclesiae probantur et quae in mundo hodierno haud minus necessariae sunt, sequi ne omittant. Rogat itaque haec Sacrosancta Synodus non solum sacerdotes, sed et omnes fideles, ut eis hoc pretiosum donum coelibatus sacerdotalis cordi sit, petantque omnes a Deo, ut Ipse illud donum Ecclesiae suae semper abundanter largiatur.

17. Amicabili et fraterna conversatione inter se et cum ceteris hominibus, discere valent Presbyteri valores humanos colere et bona creata tamquam Dei dona aestimare. Versantes in mundo sciant tamen semper se secundum verbum Domini Magistri nostri non esse de mundo[43]. Utentes ergo mundo tamquam non utentes[44], pervenient ad illam libertatem, qua liberati ab omni cura inordinata dociles fiunt ad vocem divinam in vita cotidiana audiendam. Ex hac libertate et docilitate excrescit discretio spiritualis qua recta habitudo ad mundum bonaque terrestria invenitur. Quae habitudo ideo pro Presbyteris magni est momenti, quia missio Ecclesiae in medio mundo adimpletur et quia bona

lich die Gläubigen *einem* Mann zu vermählen und sie als keusche Jungfrau Christus zuzuführen[39]; so weisen sie auf jenen geheimnisvollen Ehebund hin, der von Gott begründet ist und im anderen Leben ins volle Licht treten wird, in welchem die Kirche Christus zum einzigen Bräutigam hat[40]. Darüber hinaus sind sie ein lebendiges Zeichen der zukünftigen, schon jetzt in Glaube und Liebe anwesenden Welt, in der die Auferstandenen weder freien noch gefreit werden[41].

Der so im Geheimnis Christi und Seiner Sendung begründete Zölibat wurde zunächst den Priestern empfohlen und schließlich in der Lateinischen Kirche allen, die die heilige Weihe empfangen sollten, als Gesetz auferlegt. Diese Heilige Synode billigt und bekräftigt von neuem dieses Gesetz für jene, die zum Priestertum ausersehen sind, wobei ihr der Geist das Vertrauen gibt, daß der Vater die Berufung zum ehelosen Leben, das ja dem neutestamentlichen Priestertum so angemessen ist, großzügig gegeben wird, wenn nur diejenigen, die durch das Sakrament der Weihe am Priestertum Christi teilhaben, zusammen mit der ganzen Kirche demütig und inständig darum bitten. Das Konzil mahnt daher alle Priester, die im Vertrauen auf Gottes Gnade in freier Entscheidung nach Christi Vorbild den Zölibat auf sich genommen haben, ihm großmütig und mit ganzem Herzen anzuhangen und treu in diesem Stand auszuhalten, in der Erkenntnis der hohen Gnadengabe, die ihnen vom Vater gegeben wurde und die der Herr so offenkundig gepriesen hat[42]. Sie sollen dabei immer jene Geheimnisse vor Augen haben, die durch sie bezeichnet werden und ihre Erfüllung finden. Und je mehr in der heutigen Welt viele Menschen ein Leben in vollkommener Enthaltsamkeit für unmöglich halten, um so demütiger und beharrlicher werden die Priester und mit ihnen die ganze Kirche die Gabe der Beständigkeit und Treue erflehen, die denen niemals verweigert wird, die um sie bitten. Zugleich werden sie alle übernatürlichen und natürlichen Hilfen anwenden, die jedem zur Verfügung stehen; sie sollen vor allem die durch die Erfahrung der Kirche bewährten aszetischen Verhaltensweisen, die in der modernen Welt nicht weniger notwendig sind, befolgen. So bittet diese Heilige Synode nicht nur die Priester, sondern alle Gläubigen, sie möchten sich die kostbare Gabe des priesterlichen Zölibates ein wirkliches Anliegen sein lassen, und alle mögen Gott bitten, daß er dieses Geschenk Seiner Kirche stets in Fülle zukommen lasse.

17. Im freundschaftlichen und brüderlichen Verkehr untereinander und mit den übrigen Menschen haben die Priester Gelegenheit, die menschlichen Werte zu pflegen und die irdischen Güter als Geschenke Gottes zu würdigen. Mitten in der Welt sollen sie dennoch immer wissen, daß sie nach dem Wort unseres Herrn und Meisters nicht von der Welt sind[43]. Wenn sie also die Dinge der Welt so gebrauchen, als gebrauchten sie sie nicht[44], dann werden sie zu jener Freiheit von aller ungeordneten Anhänglichkeit und Sorge gelangen, durch die sie gelehrig für die Stimme Gottes im täglichen Leben werden. Aus solcher Freiheit und Gelehrigkeit erwächst das geistliche Unterscheidungsver-

creata profectui personali hominis prorsus sunt necessaria. Grati ergo sint pro omnibus, quae eis Pater coelestis ad vitam recte peragendam largitur. Discernant tamen oportet in lumine fidei omnia, quae eis occurrant, ut ad rectum usum bonorum Dei voluntati respondentem ducantur et quae missioni suae sunt noxia respuant.

mögen, durch das man die rechte Haltung zur Welt und ihren Gütern findet. Diese Haltung ist deshalb von großer Bedeutung für die Priester, weil sich ja die Sendung der Kirche inmitten der Welt vollzieht und die geschaffenen Güter zum Reifen der menschlichen Persönlichkeit unerläßlich sind. So seien sie also dankbar für alles, was ihnen der himmlische Vater für eine rechte Lebensführung in die Hand gibt. Doch sollen sie alles, was ihnen begegnet, im Licht des Glaubens prüfen, damit sie es richtig gebrauchen lernen, wie es dem Willen Gottes entspricht, und ablehnen, was ihrer Sendung im Weg steht.

Sacerdotes enim, quippe quorum Dominus sit «pars et hereditas» (Num. 18, 20), bonis temporalibus uti debent tantummodo eos in fines, ad quos iuxta Christi Domini doctrinam Ecclesiaeque ordinationem eadem destinari licet.

Denn die Priester, deren „Anteil und Erbe" der Herr ist (Nm 18, 20), dürfen die zeitlichen Güter nur in dem Rahmen gebrauchen, der ihnen durch die Lehre Christi des Herrn und von der Weisung der Kirche gesteckt ist.

Bona ecclesiastica proprie dicta, secundum rei naturam, ad normam legum ecclesiasticarum, sacerdotes, adiuvantibus quatenus fieri possit peritis laicis moderentur, atque eadem destinent semper eos in fines ad quos prosequendos Ecclesiae licet bona temporalia possidere, videlicet ad cultum divinum ordinandum, ad honestam cleri sustentationem procurandam, necnon ad opera sacri apostolatus vel caritatis, praesertim erga egenos, exercenda[45]. Bona autem quae occasione exercitii alicuius ecclesiastici officii sibi comparant, salvo iure particulari[46], Presbyteri, non secus ac Episcopi, adhibeant imprimis ad suam honestam sustentationem et ad officiorum proprii status adimpletionem; quae vero supersint, in bonum Ecclesiae vel in opera caritatis destinare velint. Itaque officium ecclesiasticum ne quaestui habeant neve reditus ab eo provenientes in propriae rei familiaris amplificationem impendant[47]. Quare sacerdotes, nequaquam divitiis cor apponentes[48], omnem cupiditatem semper vitent et ab omni specie mercaturae sedulo abstineant.

Die Kirchengüter im eigentlichen Sinne sollen die Priester sachgerecht und nach den Richtlinien der kirchlichen Gesetze verwalten, wenn möglich unter Zuhilfenahme erfahrener Laien; diese Güter sind stets nur für die Zwecke zu verwenden, um deretwillen die Kirche zeitliche Güter besitzen darf, nämlich für den rechten Vollzug des Gottesdienstes, für den angemessenen Unterhalt des Klerus und für die apostolischen und karitativen Werke, besonders für jene, die den Armen zugute kommen[45]. Was die Priester, nicht anders als die Bischöfe, anläßlich der Ausübung eines kirchlichen Amtes erhalten, haben sie, unbeschadet eines Partikularrechts[46], in erster Linie für ihren standesgemäßen Unterhalt und für die Erfüllung ihrer Standespflichten zu verwenden; was aber davon übrigbleibt, mögen sie dem Wohl der Kirche oder karitativen Werken zukommen lassen. Sie dürfen das kirchliche Amt weder als Erwerbsquelle betrachten, noch die Einkünfte daraus für die Vermehrung des eigenen Vermögens verwenden[47]. Die Priester sollen darum ihr Herz nicht an Reichtümer hängen[48], jede Habgier meiden und sich vor aller Art weltlichen Handels sorgfältig hüten.

Immo ad paupertatem voluntariam amplexandam invitantur, qua Christo manifestius conformentur, et ad sacrum ministerium promptiores fiant. Christus enim propter nos egenus factus est, cum esset dives, ut Illius inopia divites essemus[49]. Apostoli autem exemplo suo testificati sunt gratuitum Dei donum gratis dandum esse[50], scientes et abundare et penuriam pati[51]. Sed et aliqualis rerum communis usus, ad instar bonorum communionis quae in historia primaevae Ecclesiae extollitur[52], caritati pastorali optime viam sternit; et per eam vivendi formam Presbyteri laudabiliter ad praxim reducere possunt spiritum paupertatis qui a Christo commendatur.

Sie werden vielmehr zur freiwilligen Armut ermuntert, in der sie Christus sichtbarer ähnlich und zum heiligen Dienst verfügbarer werden. Denn Christus ist für uns arm geworden, obwohl er reich war, damit wir durch Seine Armut reich würden[49]. Und die Apostel haben durch ihr Beispiel bezeugt, daß die unverdienten Gaben Gottes unentgeltlich weitergegeben werden müssen[50]; sie wußten genau so gut Überfluß zu haben wie Not zu ertragen[51]. Aber auch ein gewisser gemeinschaftlicher Gütergebrauch, ähnlich der Gütergemeinschaft, die in der Geschichte der Urkirche so gepriesen wird[52], kann der Hirtenliebe vorzüglich den Weg ebnen; durch diese Lebensform können die Priester den Geist der Armut, den Christus empfiehlt, in lobenswerter Weise konkret verwirklichen.

Spiritu ergo Domini ducti, qui Salvatorem unxit et evangelizare pauperibus misit[53], Presbyteri, necnon et Episcopi, omnia illa vitent quae pauperes quolibet modo avertere possent, prae ceteris Christi discipulis omnem speciem vanitatis in suis rebus seponentes. Habitationem suam ita disponant, ut

Vom Geist des Herrn geführt, der den Erlöser gesalbt und Armen die Frohbotschaft zu bringen[53] ausgesandt hat, sollen die Priester und ebenso die Bischöfe alles vermeiden, was den Armen irgendwie Anstoß geben könnte, indem sie, mehr als die anderen Jünger des Herrn, jeden Schein von Eitel-

haec nemini impervia appareat et ut nemo umquam, etiam humilior, eam frequentare vereatur.

III. Subsidia pro Presbyterorum vita

18. Unionem cum Christo ut in omnibus vitae adiunctis fovere valeant, Presbyteri, praeterquam exercitio conscio ministerii sui, gaudent mediis communibus et particularibus, novis et veteribus, quae Spiritus Sanctus in Populo Dei suscitare numquam destitit et quae Ecclesia ad suorum membrorum sanctificationem commendat, immo aliquando et iubet[54]. Prae omnibus spiritualibus subsidiis illi eminent actus, quibus christifideles ex duplici mensa Sacrae Scripturae et Eucharistiae Verbo Dei nutriuntur[55]; quanti momenti sit eorum assidua frequentatio pro sanctificatione Presbyterorum propria neminem latet.

Christo Salvatori et Pastori intime uniuntur sacramentalis gratiae ministri per fructuosam Sacramentorum receptionem, speciatim in frequenti Poenitentiae sacramentali actu, quippe qui, cotidiana conscientiae discussione praeparatus, necessariam cordis conversionem ad Patris misericordiarum amorem tantopere foveat. Sub lumine fidei lectione divina enutritae, possunt Dei voluntatis signa et Eius gratiae impulsus in variis vitae eventibus sedulo inquirere, et ita missioni suae in Spiritu Sancto assumptae dociliores in dies fieri. Talis docilitatis mirum exemplum in Beata Maria Virgine semper inveniunt, quae, a Spiritu Sancto ducta, seipsam mysterio hominum Redemptionis totam devovit[56]; quam Summi et Aeterni Sacerdotis Matrem et Apostolorum Reginam, atque ministerii sui praesidium, Presbyteri filiali devotione et cultu venerentur ac diligant.

Ad suum ministerium cum fidelitate adimplendum, colloquium cotidianum cum Christo Domino in visitatione et personali cultu Sanctissimae Eucharistiae sibi cordi sit; recessui spirituali libenter vacent atque directionem spiritualem magni habeant. Multimodis, speciatim per probatam orationem mentalem et varias precum formas, quas libere eligunt, Presbyteri quaerunt et a Deo enixe rogant illum verae adorationis spiritum, quo ipsi, simul cum plebe sibi commissa, intime se cum Christo Novi Testamenti Mediatore uniant, et ita tamquam filii adoptionis clamare possint: «Abba, Pater» (Rom. 8, 15).

19. Presbyteri ab Episcopo in sacro ritu Ordinationis admonentur ut «sint maturi in scientia» et sit doctrina eorum «spiritualis medicina populo Dei»[57]. Scientia autem ministri sacri sacra esse debet, quia e sacro fote desumpta et ad sacrum finem directa. Praeprimis itaque hauritur ex lectione et meditatione Sacrae Scripturae[58], sed et studio Sanctorum Patrum et Doctorum aliorumque Traditionis monumentorum fructuose nutritur. Praeterea, ad

keit in ihrer Lebenshaltung ausschließen. Ihre Wohnung sei so eingerichtet, daß sie niemandem unzugänglich erscheint und daß niemand, auch kein Niedriggestellter, sich scheut, sie zu betreten.

III. Hilfen für das priesterliche Leben

18. In allen Lebenslagen sollen die Priester die Einheit mit Christus pflegen. Sie erfreuen sich dazu, außer der bewußten Erfüllung ihres Dienstes, allgemeiner und besonderer Mittel, neuer und alter, zu denen der Heilige Geist im Volk Gottes unaufhörlich Anstoß gab, und welche die Kirche zur Heiligung ihrer Glieder empfiehlt, ja bisweilen sogar befiehlt[54]. Aus allen geistlichen Hilfen ragt jene Übung hervor, durch die die Gläubigen vom zweifachen Tisch: der Heiligen Schrift und der Eucharistie, mit dem Wort Gottes genährt werden[55]. Von welcher Bedeutung ihr häufiger Vollzug für die den Priestern eigene Heiligung ist, weiß jeder.

Die Diener der sakramentalen Gnade einen sich Christus dem Erlöser und Hirten aufs innigste durch den würdigen Empfang der Sakramente, vor allem durch die häufig geübte sakramentale Buße; durch die tägliche Gewissenserforschung vorbereitet, fördert diese die notwendige Hinwendung des Herzens zur Liebe des Vaters der Erbarmungen gar sehr. Im Licht des durch die Schriftlesung gestärkten Glaubens vermögen sie die Zeichen des göttlichen Willens und die Antriebe seiner Gnade in den verschiedenen Ereignissen des Lebens sorgfältig zu erforschen und können so für ihre im Heiligen Geiste übernommene Sendung von Tag zu Tag empfänglicher werden. Ein bewundernswertes Beispiel solcher Empfänglichkeit haben sie stets in der Seligen Jungfrau Maria vor sich, die, vom Heiligen Geist geführt, sich selbst ganz dem Geheimnis der Erlösung der Menschen weihte[56]. Diese Mutter des höchsten und ewigen Priesters, die Königin der Apostel und Schützerin ihres Dienstes sollen die Priester mit kindlicher Ergebung und Verehrung hochschätzen und lieben.

Zur treuen Erfüllung ihres Dienstes soll ihnen die tägliche Zwiesprache mit Christus dem Herrn in Besuchung und persönlicher Andacht der Heiligsten Eucharistie Herzenssache sein. Gern sollen sie sich für Tage geistlicher Zurückgezogenheit freimachen und die geistliche Führung hochschätzen. Auf vielfache Weise, vor allem durch das bewährte innere Gebet und frei zu wählende verschiedene Gebetsarten, suchen und erbitten die Priester von Gott inständig jenen Geist echter Anbetung, durch den sie sich zugleich mit dem ihnen anvertrauten Volk innig Christus, dem Mittler des Neuen Bundes, einen und so in der Gnade der Kindschaft rufen können „Abba, Vater" (Röm 8, 15).

19. Die Priester werden vom Bischof bei der Priesterweihe ermahnt, daß sie „in der Wissenschaft erfahren" seien und ihre Lehre „eine geistliche Arznei für das Volk Gottes sei"[57]. Die Wissenschaft eines Dieners am Heiligen aber muß eine heilige sein; denn sie wird heiliger Quelle entnommen und ist auf ein heiliges Ziel hingeordnet. Deshalb wird sie vor allem aus der Lesung und Betrachtung der Heiligen Schrift geschöpft[58], aber

aptas responsiones reddendas quaestionibus ab hominibus huius aetatis agitatis, Presbyteri bene noscant oportet Magisterii ac praecipue Conciliorum ac Romanorum Pontificum documenta, atque consulant optimos et probatos scientiae theologicae scriptores.

Cum vero nostris temporibus cultura humana et etiam scientiae sacrae novo gressu progrediantur, incitantur Presbyteri ut scientiam suam de divinis et humanis apte et sine intermissione perficiant, atque ita and colloquium cum coaetaneis opportunius ineundum se praeparent.

Quo facilius Presbyteri in studia incumbant et methodos evangelizationis et apostolatus efficacius addiscant, omni cura ipsis opportuna subsidia comparentur, cuiusmodi sunt institutio, iuxta cuiusque territorii condiciones, cursuum vel congressuum, erectio centrorum pastoralibus studiis destinatorum, constitutio bibliothecarum et apta per personas idoneas studiorum moderatio. Considerent insuper Episcopi singuli aut inter se uniti modum opportuniorem efficiendi ut omnes sui Presbyteri, statis temporibus, maxime autem paucos post annos ab eorum ordinatione[59], frequentare possint cursum, quo ipsis praebeatur occasio cum ad pleniorem methodorum pastoralium et scientiae theologicae cognitionem acquirendam, tum ad vitam spiritualem roborandam et ad mutuo experientias apostolicas cum fratribus communicandas[60]. His aliisque aptis subsidiis peculiari cura iuventur etiam neoparochi et illi qui novo pastorali operi addicuntur, vel qui in aliam dioecesim vel nationem mittuntur.

Tandem solliciti erunt Episcopi ut aliqui ad profundiorem rerum divinarum scientiam se dedicent, ut numquam desint magistri ad clericos instituendos idonei, ut reliqui sacerdotes et fideles iuventur ad necessariam sibi doctrinam comparandam, utque sanus in sacris disciplinis foveatur progressus, qui Ecclesiae prorsus est necessarius.

20. Servitio Dei dediti in implendo officio sibi commisso, digni sunt Presbyteri qui aequam recipiant remunerationem, quia «dignus est operarius mercede sua» (Lc. 10, 7)[61], atque «Dominus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere» (1 Cor. 9, 14). Quapropter, quatenus aequae Presbyterorum remunerationi non aliunde provisum fuerit, ipsi fideles, quippe in quorum bonum Presbyteri operam impendant, vera obligatione tenentur curandi ut eisdem necessaria ad vitam honeste et digne ducendam subsidia procurari valeant. Episcopi autem de hac eorum obligatione fideles monere tenentur et curare debent, sive singuli pro sua quisque dioecesi, sive aptius plures simul pro communi territorio, ut normae instituantur, quibus debite consulatur honestae sustentationi

auch durch das Studium der Kirchenväter, der Kirchenlehrer und anderer Urkunden der Überlieferung mit Frucht gefördert. Um auf die von den heutigen Menschen erörterten Fragen die rechte Antwort zu geben, sollen die Priester ferner die Dokumente des kirchlichen Lehramtes und besonders die der Konzilien und der Päpste gut kennen, sowie die besten und anerkannten theologischen Schriftsteller zu Rat ziehen.

Da aber heute die weltliche Wissenschaft wie auch die heiligen Wissenschaften immer neue Fortschritte machen, sind die Priester anzueifern, ihre religiösen und allgemeinbildenden Kenntnisse in geeigneter Weise und ständig zu vervollständigen und sich so besser auf ein Gespräch mit ihren Zeitgenossen vorzubereiten.

Damit die Priester um so williger den Studien obliegen und sich gründlicher die Methoden der Evangelisation und des Apostolates aneignen, sollen ihnen in jeder Weise geeignete Hilfsmittel bereitgestellt werden. Dazu gehören, entsprechend den Bedingungen eines Landes, die Veranstaltungen von Kursen oder Kongressen, die Errichtung von Zentren für pastorale Studien, der Aufbau von Bibliotheken und eine angemessene Leitung durch geeignete Persönlichkeiten. Außerdem sollen die Bischöfe einzeln oder gemeinsam nach geeigneteren Möglichkeiten suchen, daß alle ihre Priester regelmäßig, vor allem aber wenige Jahre nach der Priesterweihe[59], einen Kurs besuchen, der ihnen Gelegenheit bietet, sowohl zur besseren Kenntnisnahme der Seelsorgsmethoden und der theologischen Wissenschaft wie auch zur Stärkung ihres geistlichen Lebens und für einen seelsorglichen Erfahrungsaustausch mit ihren Brüdern[60]. Durch solche und ähnliche geeignete Einrichtungen soll jungen Pfarrern und denen, die neu in die Seelsorge eintreten oder die in eine andere Diözese oder ein anderes Land geschickt werden, sorgfältig Hilfe geboten werden.

Endlich werden die Bischöfe dafür Sorge tragen, daß einige sich einem vertieften Studium der heiligen Wissenschaften widmen, damit es nie an geeigneten Lehrern für die Ausbildung der Kleriker mangelt, damit ferner den übrigen Priestern und Gläubigen bei der Erwerbung des ihnen notwendigen Wissens eine Hilfe zur Verfügung gestellt und ein für die Kirche durchaus notwendiger gesunder Fortschritt in den heiligen Disziplinen gefördert wird.

20. Die Priester, die dem Dienst Gottes geweiht, das ihnen übertragene Amt erfüllen, haben Anspruch auf eine gerechte Entlohnung; denn „jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert" (Lk 10, 7)[61], und „der Herr hat angeordnet, daß jene, die das Evangelium verkünden, auch vom Evangelium leben" (1 Kor 9, 14). Falls nicht anderweitig eine gerechte Entlohnung der Priester sichergestellt ist, sind darum die Gläubigen selbst, zu deren Besten die Priester ja arbeiten, in einer echten Verpflichtung gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß den Priestern das zu einem ehrbaren und würdigen Leben Notwendige gegeben werden kann. Die Bischöfe aber müssen die Gläubigen an diese ihre Verpflichtung mahnen und Richtlinien ausarbeiten lassen — sei es jeder für seine Diözese, oder besser mehrere zu-

eorum qui in Populi Dei servitium aliquo munere funguntur vel functi sunt. Remuneratio autem ab unoquoque percipienda, ratione quidem habita tum ipsius muneris naturae tum locorum temporumque condicionum, fundamentaliter eadem sit pro omnibus in iisdem adiunctis versantibus, eorum condicioni sit congrua et eis praeterea tribuat facultatem non solum debite providendi remunerationi eorum qui servitio Presbyterorum se dedicant, sed etiam indigentibus per seipsos aliqua ratione subveniendi, quod ministerium erga pauperes, iam a primis suis exordiis, magno semper in honore Ecclesia habuit. Haec remuneratio insuper talis sit, quae Presbyteris permittat quotannis debitum et sufficiens habere feriarum tempus, quod quidem, ut Presbyteri habere valeant, Episcopi curare debent.

Officio vero, quod sacri ministri adimplent, praecipuum momentum tribuere oportet. Quare systema sic dictum beneficiale relinquatur aut saltem ita reformetur ut pars beneficialis, seu ius ad reditus ex dote officio adnexos, habeatur tamquam secundaria, et princeps in iure tribuatur locus ipsi officio ecclesiastico, quod quidem deinceps, intellegi debet quodlibet munus stabiliter collatum in finem spiritualem exercendum.

21. Prae oculis semper habeatur exemplum credentium in primaeva Ecclesia hierosolymitana, in qua «erant illis omnia communia» (Act. 4, 32), «dividebatur autem singulis prout cuique opus erat» (Act. 4, 35). Summopere itaque congruit ut, in regionibus saltem in quibus cleri sustentatio penitus aut magna ex parte a fidelium oblationibus pendet, bona in hunc finem oblata colligat institutio quaedam dioecesana, quam administrat Episcopus, adiuvantibus sacerdotibus delegatis et, ubi utilitas id suadeat, etiam laicis in re oeconomica peritis. In votis quoque est ut praeterea, quantum fieri possit, in sungulis dioecesibus vel regionibus constituatur massa bonorum communis, qua valeant Episcopi aliis obligationibus erga personas Ecclesiae deservientes satisfacere variisque dioecesis necessitatibus occurrere, quaque etiam valeant dioeceses divitiores adiuvare pauperiores, ut illarum abundantia harum inopiam suppleat[62]. Quae etiam massa communis imprimis constituatur oportet ex bonis a fidelium oblationibus, sed ex aliis quoque fontibus, iure determinandis, provenientibus.

In nationibus praeterea ubi praevidentia socialis in favorem cleri nondum apte ordinata est, curent Conferentiae Episcopales ut, attentis semper legibus ecclesiasticis et civilibus, habeantur sive instituta dioecesana, etiam inter se foederata, sive instituta pro variis dioecesibus simul constituta sive associatio pro toto territorio condita, quibus, sub vigilantia Hierarchiae, satis provideatur tum congruenti praecaventiae et adsistentiae sanirariae, quam vocant, tum debitae sustentationi Presbyterorum qui infirmitate, invaliditate aut senectute laborant.

gleich für ein gemeinsames Gebiet —, durch die einer angemessenen Entlohnung derer, die im Dienst am Volke Gottes irgendein Amt verwalten oder verwaltet haben, vorgesorgt wird. Die Entlohnung des einzelnen, die sowohl auf die Natur des Amtes wie auf die örtlichen und zeitlichen Umstände Rücksicht nimmt, muß grundsätzlich für alle die gleiche sein, die in denselben Verhältnissen leben; sie sei ihrer Stellung angemessen und gewähre ihnen außerdem die Möglichkeit, nicht nur eine pflichtgemäße Entlohnung derer vorzusehen, die den Priestern dienen, sondern auch von sich aus die Armen in einem gewissen Umfang zu unterstützen; denn der Dienst an den Armen stand in der Kirche von Anfang an hoch in Ehren. Diese Entlohnung sei außerdem so, daß sie den Priestern gestattet, jährlich den verdienten und notwendigen Urlaub zu nehmen; die Bischöfe müssen für dessen Ermöglichung sorgen.

Die erste Bedeutung freilich, muß dem Amt, das die geweihten Diener ausüben, zugemessen werden. Deshalb soll das sogenannte Benefizial-System aufgegeben oder wenigstens so reformiert werden, daß der Benefiziumsteil oder das Recht auf die aus der Übergabe des Amtes fließenden Einkünfte als zweitrangig gilt und der erste Platz im Recht dem kirchlichen Amt selbst eingeräumt wird; deshalb muß künftig jegliches ständig übertragene Amt so verstanden werden, daß es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes verliehen ist.

21. Man soll stets das Beispiel der Gläubigen der Urgemeinde von Jerusalem vor Augen haben, in der „ihnen alles gemeinsam war" (Apg 4, 32), und „einem jeden gegeben wurde, was er nötig hatte" (Apg 4, 35). Es ist deshalb höchst angemessen, wenigstens in Gebieten, in denen die Entlohnung des Klerus ganz oder zum Teil von den Gaben der Gläubigen abhängt, daß die zu diesem Zweck gegebenen Gelder bei einer bestimmten Diözesanstelle gesammelt werden, deren Verwaltung der Bischof hat, unter Beiziehung einiger delegierter Priester und, wo es geraten erscheint, von wirtschaftlich sachverständigen Laien. Es ist auch zu wünschen, daß außerdem in den einzelnen Diözesen oder Gebieten soweit möglich ein gemeinsamer Fonds angelegt wird, durch den die Bischöfe Verpflichtungen gegenüber anderen, die im Kirchendienst stehen, genügen und die verschiedenen Diözesanbedürfnisse befriedigen können; daraus sollen auch reichere Diözesen ärmere unterstützen, damit ihr Überfluß deren Mangel abhelfe[62]. Dieses gemeinsame Vermögen muß in erster Linie aus den Gütern angelegt werden, die aus den Gaben der Gläubigen stammen, aber auch aus anderen Quellen, die vom Recht zu bestimmen sind.

Bei den Völkern, in denen die soziale Versorge zugunsten des Klerus noch nicht genügend geordnet ist, sollen ferner die Bischofskonferenzen, unter Beobachtung der kirchlichen und zivilen Gesetze, entweder Einrichtungen auf Diözesanebene, die auch untereinander zusammengeschlossen sein können, oder Einrichtungen für verschiedene Diözesen zusammen geschaffen oder eine Vereinigung für das ganze Gebiet gegründet werden, durch die unter Aufsicht der Hierarchie genügend für ausreichende Rücklagen und sogenannte Kranken-

Sacerdotes vero instituto erecto opem ferant, moti spiritu solidarietatis erga fratres suos, communicantes tribulationibus eorum[63], simul considerantes se ita, sine anxietate de sorte futura, alacriore sensu evangelico paupertatem colere atque animarum saluti penitus se tradere posse. Satagant autem ii, ad quos spectat, ut eadem diversarum nationum instituta inter se colligantur, ut firmius robur consequantur latiusque propagentur.

versicherung, wie auch für den gebührenden Unterhalt der kranken, invaliden und alten Priester gesorgt wird. Die Priester aber sollen eine solche Einrichtung nach ihrer Gründung, angeregt vom Geist brüderlicher Solidarität, unterstützen, an der Last der anderen teilnehmen[63] und dürfen dabei zugleich das Wissen haben, daß sie so ohne Angst vor der Zukunft, fröhlichen Sinnes, gemäß dem Evangelium, die Armut pflegen und sich ganz dem Heil der Seelen hingeben können. Die Verantwortlichen aber mögen sich darum kümmern, daß gleichartige Institute der verschiedenen Nationen sich zusammenschließen, um so größere Bedeutung und weitere Verbreitung zu erlangen.

CONCLUSIO ET EXHORTATIO

22. Sacrosancta haec Synodus gaudia vitae sacerdotalis prae oculis habens, etiam difficultates non praeterire potest, quas in hodiernae vitae adiunctis patiuntur Presbyteri. Scit etiam quantum condiciones oeconomicae et sociales, immo et hominum mores, transformantur, quantumque ordo valorum in aestimatione hominum immutatur; Ecclesiae ministri inde, immo et nonnumquam christifideles, in hoc mundo quasi alienos ab ipso se sentiunt, anxie quaerentes quibusnam idoneis mediis et verbis cum eodem communicare valeant. Nova enim quae fidei obstant impedimenta, apparens peracti laboris sterilitas necnon acerba quam experiuntur solitudo, eos in periculum adducere possunt ne animo deprimantur.

Mundum autem, qualis hodie dilectioni et ministerio Pastorum Ecclesiae concreditur, sic Deus dilexit, ut Filium suum Unigenitum pro ipso daret[1]. Revera, mundus hic, multis quidem peccatis detentus sed non parvis etiam facultatibus praeditus, Ecclesiae lapides vivos[2] praebet, qui coaedificantur in habitaculum Dei in Spiritu[3]. Idem Spiritus Sanctus, dum Ecclesiam impellit ut ad mundum huius temporis adeundum novas vias aperiat, congruas quoque ministerii sacerdotalis accommodationes suggerit ac fovet.

Meminerint Presbyteri se in opere exercendo numquam solos esse, sed inniti omnipotenti Dei virtute: atque in Christum credentes, qui eos ad Sacerdotium suum participandum vocavit, cum omni fiducia suo ministerio sese devoveant, scientes potentem esse Deum ut augeat in eis caritatem[4]. Meminerint etiam fratres in sacerdotio, immo et fideles totius mundi sibi socios habere. Cooperantur enim omnes Presbyteri in exsequendo Dei salutari proposito, mysterio scilicet Christi seu sacramento abscondito a saeculis in Deo[5], quod nonnisi paulatim ad effectum deducitur, diversis conspirantibus ministeriis in aedificationem Corporis Christi, donec Eiusdem compleatur aetatis mensura. Quae omnia, cum abscondita sint cum Christo in Deo[6], fide maxime percipi possunt. Fide enim necesse est ambulare duces Populi Dei, exemplum sequentes fidelis Abrahae, qui fide «oboedivit in locum exire,

SCHLUSSERMAHNUNG

22. Die Freuden des priesterlichen Lebens vor Augen, kann diese Heilige Synode auch an den Schwierigkeiten nicht vorübergehen, unter denen in den heutigen Zeitumständen die Priester leiden. Sie weiß, wie sehr sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und sogar die Sitten der Menschen in einer Wandlung befinden, wie sehr die Ordnung der Werte in der Einschätzung der Menschen sich ändert. Von da her haben die Priester und bisweilen sogar die Gläubigen in der heutigen Welt das Empfinden, als gehörten sie nicht mehr zu ihr und fragen sich angstvoll, wie sie mit ihr auf geeignete Weise im Handeln und in der Sprache noch Gemeinschaft haben können. Denn die dem Glauben neu erstandenen Hindernisse, die scheinbare Vergeblichkeit ihres seelsorglichen Wirkens und die oft schmerzlich erfahrene Einsamkeit, können sie zur Mutlosigkeit verleiten.

Doch Gott hat die Welt, wie sie heute dem hingebenden Dienst der Hirten der Kirche anvertraut ist, so geliebt, daß er seinen einziggeborenen Sohn für die dahingab[1]. In der Tat reicht diese Welt, die in so viele Sünden verstrickt ist, mit ihren nicht geringen Gaben der Kirche ‚lebendige Steine'[2] dar, die dem Bau des Hauses Gottes im Geist[3] miteingefügt werden. Der gleiche Heilige Geist, der die Kirche antreibt, neue Wege zur Begegnung mit der gegenwärtigen Welt zu eröffnen, rät auch entsprechende Anpassungen des priesterlichen Dienstes an und fördert sie.

So sollen denn die Priester daran denken, daß sie in der Ausübung ihres Amtes nie allein sind, sondern sich auf die Kraft des allmächtigen Gottes stützen können. Im Glauben an Christus, der sie zur Teilhabe an seinem Priestertum berufen hat, sollen sie sich mit ganzem Vertrauen ihrem Dienst weihen, im Wissen darum, daß Gott mächtig ist, die Liebe in ihnen zu mehren[4]. Sie sollen auch an die Brüder im Priestertum denken, ja um die Weggenossenschaft mit den Gläubigen der ganzen Welt wissen. Helfen doch alle Priester mit an der Ausführung des Heilsplanes Gottes, des Mysteriums Christi, des vor den Weltzeiten in Gott verborgenen Geheimnisses[5], das nur allmählich verwirklicht wird, durch den Zusammenklang der verschiedenen Dienste zum Aufbau des Leibes Christi, bis die Fülle Seines Altersmaßes erreicht ist. Da dies alles mit Christus in Gott verborgen

quem accepturus erat in hereditatem: et exiit, nesciens quo iret» (Hebr. 11, 8). Revera mysteriorum Dei dispensator assimilari valet homini in agro seminanti, de quo Dominus dixit: «Et dormiat, et exsurgat nocte et die, et semen germinet, et increscat dum nescit ille» (Mc. 4, 27). Ceterum Dominus Iesus, qui dixit: «Confidite, ego vici mundum» (Io. 16, 33), his verbis Ecclesiae suae non promisit perfectam in hoc saeculo victoriam. Gaudet vero Sacrosancta Synodus quod terra Evangelii semine inseminata nunc multis in locis fructificat sub ductu Spiritus Domini, qui replet orbem terrarum, quique in multorum cordibus sacerdotum atque fidelium spiritum vere missionalem excitavit. De quibus omnibus Sacrosancta Synodus universis orbis Presbyteris peramanter grates agit: «Ei autem, qui potens est omnia facere superabundanter quam petimus, aut intelligimus, secundum virtutem, quae operatur in nobis: Ipsi gloria in Ecclesia, et in Christo Iesu (Eph. 3, 20-21).

Haec omnia et singula, quae in hoc Decreto edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die VII mensis Decembris MCMLXV

Ego PAULUS Catholicae Ecclesiae Episcopus

Sequuntur Patrum subsignationes

ist[6], kann es im tiefsten nur im Glauben begriffen werden. Darum müssen die Führer des Gottesvolkes im Glauben wandern, auf den Spuren des gläubigen Abraham, der im Glauben „gehorchte, fortzuziehen an einen Ort, den er als Erbschaft in Besitz nehmen sollte; und er zog fort, ohne zu wissen, wohin er gelangen werde“ (Hebr 11, 8). Wahrlich: der Ausspender der Geheimnisse Gottes gleicht einem Sämann, der ausging zu säen und von dem der Herr sagt: „Er geht zur Ruhe und steht auf, Nacht und Tag, und die Saat sproßt und wächst, ohne daß er es merkt“ (Mk 4, 27). Im übrigen aber hat Jesus der Herr mit seinen Worten „Habt Vertrauen, ich habe die Welt besiegt“ (Jo 16, 33) seiner Kirche keineswegs einen vollständigen Sieg in dieser Weltzeit versprochen. Aber die Heilige Synode freut sich, daß die Erde, in die der Same des Evangeliums hineingesenkt ist, an vielen Orten Frucht bringt, unter dem Wehen des Heiligen Geistes, den den Erdkreis erfüllt und der in den Herzen vieler Priester und Gläubigen einen wahrhaft missionarischen Geist erweckt hat. Für all das sagt die Heilige Synode den Priestern der ganzen Welt Dank: „Dem aber, der über alles hinaus, was wir bitten und denken, überschwenglich mehr tun kann, gemäß der in uns wirkenden Kraft: Ihm sei die Ehre in der Kirche und in Christus Jesus“ (Eph 3, 20-21).

Was in diesem Dekret im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom bei St. Peter, am 7. Dezember 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche

Es folgen die Unterschriften der Väter

PROOEMIUM

[1] Conc. Vat. II, Const. *Sacrosanctum Concilium*, de Sacra Liturgia, 4 dec. 1963: AAS 56 (1964), pp. 97 ss.; Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964: AAS 57 (1965), pp. 5 ss.; Decr. *Christus Dominus*, de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, 28 oct. 1965; Decr. *Optatam totius*, de institutione sacerdotali, 28 oct. 1965.

CAPUT I

[1] Cf. Mt. 3, 16; Lc. 4, 18; Act. 4, 27; 10, 38.

[2] Cf. 1 Petr. 2, 5 et 9.

[3] Cf. 1 Petr. 3, 15.

[4] Cf. Apoc. 19, 10; Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 35: AAS 57 (1965), pp. 40-41.

[5] Conc. Trid., Sess. XXIII, cap. 1 et can. 1: Denz. 957 et 961 (1764 et 1771).

[6] Cf. Io. 20, 21; Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 18: AAS 57 (1965), pp. 21-22.

[7] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 28: AAS 57 (1965), pp. 33-36.

[8] Cf. ibid.

VORREDE

[1] II. Vatik. Konzil, Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, über die Heilige Liturgie, vom 4. 12. 1963 (AAS [1964] 97 ff.; Dogm. Konstit. *Lumen gentium*, vom 21. 11. 1964 (AAS 57 [1965] 5 ff.; Dekret *Christus Dominus* über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche, vom 28. 10. 1965; Dekret *Optatam totius*, über die Priestererziehung, vom 28. 10. 1965.

I. KAPITEL

[1] Vgl. Mt 3, 16; Lk 4, 18; Apg 4,27; 10, 38.

[2] Vgl. 1 Petr 2, 5.9.

[3] Vgl. 1 Petr 3, 15.

[4] Vgl. Apg 19, 10; II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 35 (AAS 57 [1965] 40—41).

[5] Konzil von Trient, Sess. 23, c. 1 u. can. 1. (Denzinger 957 u. 961 [1764 u. 1771]).

[6] Vgl. Jo 20, 21; II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 18 (AAS 57 [1965] 21—22).

[7] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 28 (AAS 57 [1965] 33—36).

[8] Ebd.

[9] Cf. *Pont. Rom.*, «De Ordinatione Presbyteri», Praefatio. Haec verba iam inveniuntur in *Sacramentario Veronensi* (ed. L. C. Möhlberg, Romae 1956, p. 122); item in *Missali Francorum* (ed L. C. Möhlberg, Romae 1957, p. 9); item in *Libro Sacramentorum Romanae Ecclesiae* (ed. L. C. Möhlberg, Romae 1960, p. 25); item in *Pontificali Romano-Germanico* (ed. Vogel-Elze, Città del Vaticano 1963, vol. I, p. 34).

[10] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 10: AAS 57 (1965), pp. 14-15.

[11] Cf. Rom. 15, 16 gr.

[12] Cf. 1 Cor. 11, 26.

[13] S. Augustinus, *De civitate Dei*, 10, 6: PL 41, 284.

[14] Cf. 1 Cor. 15, 24.

[15] Cf. Hebr. 5, 1.

[16] Cf. Hebr. 2, 17; 4, 15.

[17] Cf. 1 Cor. 9, 19-23 Vg.

[18] Cf. Act. 13, 2.

[19] «Huiusmodi vero religiosae ac moralis perfectionis studium magis magisque excitatur externis etiam condicionibus, in quibus Ecclesia vitam agit; nequit enim ea immobilis manere atque incuriosa vicissitudinis humanarum rerum, quae circa sunt et multiplicem vim habent ad eius agendi rationem, eique modum et condiciones imponunt. Pro comperto sane est, Ecclesiam ab humana consortione non seiungi, sed in ea versari, ideoque ipsius filios ab eadem moveri ac duci, eiusque cultum civilem imbibere, legibus obtemperare, mores induere. Haec vero Ecclesiae consuetudo cum humana societate continenter difficiles parit quastiones, quae nunc potissimum praegraves sunt... (...) Gentium Apostolus ita suae aetatis christianos hortabatur: *Nolite iugum ducere cum infidelibus. Quae enim participatio iustitiae cum iniquitate? aut quae societas luci ad tenebras?... aut quae pars fideli cum infideli?* (2 Cor. 6, 14-15). Hanc ob causam qui in praesenti educatores praeceptoresque in Ecclesia agunt, eos necesse est catholicam iuventutem commonefacere praestantissimae condicionis suae, atque officii, quod inde nascitur, vivendi in hoc mundo, non autem ad huius mundi sensum, convenienter ad hanc precationem, a Christo Iesu pro discipulis suis factam: *Non rogo ut tollas eos de mundo, sed ut serves eos a malo: de mundo non sunt, sicut et ego non sum de mundo* (Io. 17, 15-16). Quam precationem asciscit sibi Ecclesia.

Nihilominus tamen huiuscemodi discrimen non idem significat atque disiunctionem; neque neglegentiam declarat, neque metum, neque contemptionem. Etenim cum Ecclesia se ab hominum genere discernit, adeo huic non obsistit, ut potius cum eo coniungatur» (Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam*, 6 aug. 1964: AAS 56 [1964], p. 627 et 638).

[20] Cf. Rom. 12, 2.

[21] Cf. Io. 10, 14-16.

[22] Cf. S. Polycarpus, *Epist. ad Philippenses*, VI, 1: «Et presbyteri sint ad commiserationem proni, misericordes erga cunctos, aberrantia reducentes, visitantes infirmos omnes, non neglegentes viduam aut pupillum aut pauperem; sed solliciti semper de bono coram Deo et hominibus, abstinentes ab omni ira, acceptione personarum, iudicio iniusto, longe recedentes ab omni avaritia, non cito credentes adversus aliquem, non severi nimium in iudicio, scientes nos omnes debitores esse peccati» (ed. F. X. Funk, *Patres Apostolici*, I, p. 303).

CAPUT II

[1] Cf. 1 Petr. 1, 23; Act. 6, 7; 12, 24. «Praedicaverunt (Apostoli) Verbum veritatis et genuerunt ecclesias» (S. Augustinus, *In Ps.*, 44, 23: PL 36, 508).

[2] Cf. Mal. 2, 7; 1 Tim. 4, 11-13; 2 Tim. 4, 5; Tit. 1, 9.

[3] Cf. Mc. 16, 16.

[4] Cf. 2 Cor. 11, 7. De Presbyteris, utpote qui sint Episcoporum cooperatores, valent quoque illa, quae de

[9] Vgl. Pont. Rom., *De Ordinatione Presbyteri*, Präfation. Die gleichen Worte finden sich schon im *Sacramentarium Veronense* (ed. L. C. Mohlberg, Rom 1956, S. 122); ebenso im Missale Francorum (ed. L. C. Mohlberg, Rom 1957, S. 9); im Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae (ed. L. C. Mohlberg, Rom 1960, S. 25); im Pontificale Romano-Germanicum (ed. Vogel-Elze, Vatikan 1963, Bd. I, S. 34).

[10] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 10 (AAS 57 [1965] 14—15).

[11] Vgl. Röm 15, 16 griech.

[12] Vgl. 1 Kor 11, 26.

[13] Augustinus, De civitate Dei 10, 6 (PL 41, 284).

[14] Vgl. 1 Kor 15, 24.

[15] Vgl. Hebr 5, 1.

[16] Vgl. Hebr 2, 17; 4, 15.

[17] Vgl. 1 Kor 9, 19—23 Vg.

[18] Vgl. Apg 13, 2.

[19] „Dieses Streben nach religiöser und sittlicher Vervollkommnung wird mehr und mehr auch von außen her durch die äußeren Bedingungen angespornt, unter denen die Kirche ihr Leben entfaltet. Sie kann nicht unbeeindruckt und gleichgültig bleiben angesichts der Veränderungen der Umwelt. Die Umwelt beeinflußt und und bedingt auf tausend Weisen das praktische Verhalten der Kirche; denn sie lebt ja nicht von der Welt getrennt, sondern in ihr. Deshalb unterliegen die Glieder der Kirche dem Einfluß der Welt, werden durch ihre Kultur geprägt, nehmen ihre Gesetze an und machen sich ihre Gewohnheiten zu eigen. Diese innere Berührung der Kirche mit der menschlichen Gesellschaft wirft ständig schwierige Fragen auf, die gerade heute äußerst hart sind... (...) Der Völkerapostel belehrte die Christen seiner Zeit mit folgenden Worten: ›Zieht nicht im fremden Joch mit Ungläubigen; denn was hat Gerechtigkeit zu tun mit Ungesetzlichkeit? Oder was haben Licht und Finsternis miteinander gemein?... Welchen Anteil hat der Gläubige gemeinsam mit dem Ungläubigen?‹ (2 Kor 6, 14—15). Die christlichen Lehrer und Erzieher werden darum die katholische Jugend immer auf ihre ganz besondere Stellung und die sich daraus ergebende Aufgabe hinweisen müssen, nämlich in der Welt zu leben, aber nicht von der Welt zu sein, entsprechend dem Gebet Jesu für seine Jünger: ›Ich bitte nicht, sie von der Welt wegzunehmen, sondern sie zu bewahren vor dem Bösen. Sie sind nicht aus der Welt, so wie auch ich nicht aus der Welt bin‹ (Joh 17,15—16). Die Kirche macht sich dieses Gebet zu eigen. — Aber diese Unterscheidung bedeutet nicht Trennung. Sie ist weder Gleichgültigkeit noch Furcht, noch Verachtung. Wenn die Kirche den Unterschied hervorhebt, der zwischen ihr und der Menschheit besteht, so stellt sie sich nicht in Gegensatz zu ihr, sondern verbindet sich vielmehr mit ihr" (Paul VI., Enzyklika Ecclesiam suam, vom 6. 8. 1964; AAS 56 [1964] 627 u. 638).

[20] Vgl. Röm 12, 2.

[21] Vgl. Jo 10, 14—16.

[22] Polykarp, Brief an die Gemeinde von Philippi, VI, 1: „Auch die Presbyter sollen wohlwollend sein, barmherzig gegen alle; sie sollen die Verirrten zurückführen, die Kranken besuchen, Sorge tragen für Witwen, Waisen und Arme; stets sollen sie bedacht sein auf das Gute vor Gott und den Menschen; sie sollen sich frei halten vor jedem Zorn, von Parteilichkeit und ungerechtem Urteil; fern sei ihnen jegliche Geldgier, leichtfertiger Glaube an üble Nachrede, hartes Urteil, im Bewußtsein, daß wir alle der Sünde Schuldner sind" (ed. F. X. Funk, Patres Apostolici, I, S. 303).

II. KAPITEL

[1] Vgl. 1 Petr 1, 23; Apg 6, 7; 12, 24. „(Die Apostel) verkündeten das Wort der Wahrheit und gebaren die Kirchen" (Augustinus, In Ps 44, 23 [PL 36, 508]).

[2] Vgl. Mal 2, 7; 1 Tim 4, 11—13; 2 Tim 4,5; Tit 1,9.

Episcopis dicuntur. Cf. *Statuta Ecclesiae Antiqua*, c. 3 (ed. Ch. Munier, Paris 1960, p. 79); *Decretum Gratiani*, C. 6, D. 88 (ed. Friedberg, I, 307); Conc. Trid., Decr. *De reform.*, Sess. V, c. 2, n. 9 (*Conc. Oec. Decreta*, ed. Herder, Romae 1963, p. 645); Sess. XXIV, c. 4 (p. 739); Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 25: AAS 57 (1965), pp. 29-31.

[5] Cf. *Constitutiones Apostolorum*, II, 26. 7: «(Presbyteri) sint doctores scientiae divinae, cum et ipse Dominus nos mandaverit dicens: Euntes docete etc.» (ed. F. X. Funk, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, I, Paderborn 1905, p. 105). - *Sacramentarium Leonianum* et cetera sacramentaria usque ad *Pontificale Romanum*, Praefatio in Ordinatione Presbyteri: «Hac providentia, Domine, apostolis filii tui doctores fidei comites addidisti, quibus illi orbem totum secundis praedicatoribus (vel: praedicationibus) impleverunt». - *Liber Ordinum Liturgiae Mozarabicae*, Praefatio ad ordinandum Presbyterum: «Doctor plebium et rector subiectorum, teneat ordinate catholicam fidem, et cunctis annuntiet veram salutem» (ed. M. Férotin, Paris 1904, col. 55).

[6] Cf. Gal. 2, 5.

[7] Cf. 1 Petr. 2, 12.

[8] Cf. Ritum Ordinationis Presbyteri in Ecclesia Alexandrina Iacobitarum: «... Congrega populum tuum ad verbum doctrinae, quemadmodum nutrix quae fovet filios suos» (H. Denzinger, *Ritus Orientalium*, Tom. II, Würzburg 1863, p. 14).

[9] Cf. Mt. 28, 19; Mc. 16, 16; Tertullianus, *De baptismo*, 14, 2 (Corpus Christianorum, Series latina, I, p. 289, 11-13); S. Athanasius, *Adv. Arianos*, 2, 42 (PG 26, 237); S. Hieronymus, *In Mat.*, 28, 19 (PL 26, 218 BC): «Primum docent omnes gentes, deinde doctas intingunt aqua. Non enim potest fieri ut corpus baptismi recipiat sacramentum, nisi ante anima fidei susceperit veritatem»; S. Thomas, *Expositio primae Decretalis*, § 1: «Salvator noster discipulos ad praedicandum mittens, tria eis iniunxit. Primo quidem ut docerent fidem; secundo ut credentes imbuerent sacramentis» (ed. Marietti, *Opuscula Theologica*, Taurini-Romae 1954, 1138).

[10] Cf. Conc. Vat. II, Const. *Sacrosanctum Concilium*, de Sacra Liturgia, 4 dec 1963, n. 35, 2: AAS 56 (1964), p. 109.

[11] Cf. ibid., nn. 33, 35, 48, 52 (pp. 108-109, 113, 114).

[12] Cf. ibid. n. 7 (pp. 100-101); Pius XII, Litt. Encycl. *Mystici Corporis*, 29 iun. 1943: AAS 35 (1943), p. 230.

[13] S. Ignatius M., *Smyrn.*, 8, 1-2 (ed. F. X. Funk, p. 282, 6-15); *Constitutiones Apostolorum*, VIII, 12, 3 (ed. F. X. Funk, p. 496); VIII, 29, 2 (p. 532).

[14] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 28: AAS 57 (1965), pp. 33-36.

[15] «Eucharistia vero est quasi consummatio spiritualis vitae, et omnium sacramentorum finis» (S. Thomas, *Summa Theol.* III, q. 73, a. 3 c); cf. *Summa Theol.* III, q. 65, a. 3.

[16] Cf. S. Thomas, *Summa Theol.* III, q. 65, a. 3, ad 1; q. 79, a. 1, c, et ad 1.

[17] Cf. Eph. 5, 19-20.

[18] Cf. S. Hieronymus, *Epist.*, 114, 2: «... sacrosque calices, et sancta velamina, et caetera quae ad cultum dominicae pertinent passionis... ex consortio corporis et sanguinis Domini eadem qua corpus eius et sanguis maiestate veneranda» (PL 22, 934). Vid. Conc. Vat. II, Const. *Sacrosanctum Concilium*, de Sacra Liturgia, 4 dec. 1963, nn. 122-127: AAS 56 (1964), pp. 130-132.

[19] «Insuper visitationem sanctissimi Sacramenti, in nobilissimo loco et quam honorificentissime in ecclesiis secundum leges liturgicas adservandi, interdiu facere ne omittant, utpote quae erga Christum Dominum, in eodem praesentem, sit et grati animi argumentum et amoris pignus et debitae adorationis officium» (Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei*, 3 sept. 1965: AAS 57 [1965], p. 771).

[3] Vgl. Mk 16, 16.

[4] Vgl. 2 Kor 11, 7. Insofern die Priester Mitarbeiter der Bischöfe sind, gilt von ihnen auch das, was über die Bischöfe gesagt wird. Vgl. *Statuta Ecclesiae Antiqua*, c. 3 (ed. Ch. Munier, Paris 1960, S. 79); *Decretum Gratiani*, C. 6, D 88 (ed. Friedberg, I, 307); Konzil von Trient, Dekret *De reform.* Sess. V, c. 2, n. 9 (Conc. Oec. Decreta, ed. Herder, Rom 1963 S. 645); Sess. XXIV, c. 4 (S. 739); II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 25 (AAS 57 [1965] 29—31).

[5] Vgl. *Constitutiones Apost.*, II. 26, 7: „(Die Presbyter) sollen Lehrer der göttlichen Wissenschaft sein, da der Herr selbst uns aufgetragen hat: Gehet hin und lehret . . ." (ed. F. X. Funk, Didascalia et Constitutiones Apostolorum I, Paderborn 1905, S. 105). — *Sacramentarium Leonianum* und die anderen Sakramentarien bis zum *Pontificale Romanum*, Präfation der Priesterweihe: „Aus dieser Vorsorge, Herr, hast du den Aposteln deines Sohnes Lehrer des Glaubens als Begleiter mitgesellt, mit denen sie als zweiten Verkündern (oder: Predigten) den ganzen Erdkreis erfüllten". — *Liber Ordinum Liturgiae Mozarabicae*, Präfation der Priesterweihe: „Der Lehrer der Volksscharen und Lenker der Untergebenen soll den katholischen Glauben geordnet erhalten und allen das wahre Heil verkünden" (ed. M. Férotin, Paris 1904, Sp. 55).

[6] Vgl. Gal 2, 5.

[7] Vgl. 1 Petr 2, 12.

[8] Vgl. den Ritus der Priesterweihe in der Alexandrinischen Kirche der Jakobiten: „... Sammle dein Volk zur Belehrung im Wort, wie eine Amme, die ihre Kinder nährt" (H. Denzinger, *Ritus Orientalium, Bd. II*, Würzburg 1863, S. 14).

[9] Vgl. Mt 28, 19; Mk 16, 16; Tertullian, De baptismo, 14, 2; Athanasius, Adv. Arianos, 2, 42 (PG 26, 237); Hieronymus, In Mt 28, 19 (PL 26, 218 BC): „Zuerst lehren sie alle Völker, dann taufen sie die (im Glauben) Unterwiesenen. Der Leib kann nämlich nicht eher das Sakrament der Taufe empfangen, bevor die Seele nicht die Wahrheit des Glaubens angenommen hat"; Thomas v. A., Expositio primae Decretalis, § 1: „Der Erlöser gab den Jüngern, die er zur Verkündigung ausschickte, drei Weisungen mit. Zuerst sollten sie den Glauben lehren, dann den Glaubenden die Sakramente spenden" (ed. Marietti, Opuscula Theologica, Turin-Rom 1954, 1138).

[10] Vgl. II. Vat. Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, über die Heilige Liturgie, n. 35 2, (AAS 56 [1964] 109).

[11] Vgl. ebd., nn. 33, 35, 48, 52 (S. 108—109, 113, 114).

[12] Vgl. ebd., n. 7 (S. 100—101); Pius XII. Enzyklika *Mystici Corporis* (AAS 35 [1943] 230).

[13] Ignatius v. Ant., Smyrn., 8, 1—2 (ed. F. X. Funk, S. 282, 6—15); *Constitutiones Apostolorum*, VIII, 12, 3 (ed. F. X. Funk, S. 496); XIII, 29, 2 (S. 532).

[14] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 28 (AAS 57 [1965] 33—36).

[15] „Die Eucharistie ist gleichsam die Vollendung des geistlichen Lebens und das Ziel aller Sakramente (S. Thomas, S. Theol. III q 73 a 3 c; vgl. ebd. III q 65 a 3).

[16] Vgl. Thomas, S. Theol. III q 65 a 3 ad 1; q 79 a 1 c u. ad. 1.

[17] Vgl. Eph 5, 19—20.

[18] Hieronymus, Epist., 114, 2: „... den heiligen Kelchen und den heiligen Tüchern und den übrigen Dingen, die zum Kult der Herrenpassion gehören... kommt wegen ihrer Berührung mit Leib und Blut des Herrn die gleiche erhabene Würde zu wie dessen Leib und Blut selbst" (PL 22, 934). Siehe II. Vat. Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, über die Heilige Liturgie, nn. 122 bis 127 (AAS 56 [1964] 130—132).

[19] „Außerdem sollen sie es nicht unterlassen, das Allerheiligste Sakrament, das an einem bevorzugten Ort und mit größter Ehrfurcht den liturgischen Gesetzen entsprechend aufzubewahren ist, tagsüber zu besuchen;

[20] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 28: AAS 57 (1965), pp. 33-36.

[21] Cf. 2 Cor. 10, 8; 13, 10.

[22] Cf. Gal. 1, 10.

[23] Cf. 1 Cor. 4, 14.

[24] Cf. *Didascalia*, II, 34, 3; II, 46, 6; II, 47, 1; *Constitutiones Apostolorum*, II, 47, 1 (ed. F. X. Funk, *Didascalia et Constitutiones*, I, pp. 116, 142 et 143).

[25] Cf. Gal. 4, 3; 5, 1 et 13.

[26] Cf. S. Hieronymus, *Epist.*, 58, 7: «Quae utilitas est parietes fulgere gemmis, et Christum in paupere mori?» (PL. 22, 584).

[27] Cf. 1 Petr. 4, 10 ss.

[28] Cf. Mt. 25, 34-45.

[29] Cf. Lc. 4, 18.

[30] Aliae categoriae nominari possunt, v. g. migrantes, nomades, etc. De quibus agitur in Decreto *Christus Dominus*, de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, 28 oct. 1965.

[31] Cf. *Didascalia*, II, 59, 1-3: «Docens autem iube et hortare populum in ecclesia frequentare et penitus numquam deesse, sed convenire semper et ecclesiam non angustare, cum se substrahunt, et minus membrum facere corpus Christi... Nolite ergo vosmetipsos, cum sitis membra Christi, spargere ab ecclesia, cum non coadunamini; Christum enim caput habentes secundum promissionem ipsius praesentem et communicantem vobis, nolite ipsi vos neglegere nec alienare salvatorem a membris suis nec scindere nec spargere corpus eius...» (ed. F. X. Funk, I, p. 170); Paulus VI, *Allocutio* iis qui ex italico clero interfuerunt Coetui XIII per hebdomadam habito Urbiveti v. «di aggiornamento pastorale», 6 sept. 1963: AAS 55 (1963), pp. 750 ss.

[32] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 28: AAS 57 (1965), p. 35.

[33] Cf. sic dictam *Constitutionem Ecclesiasticam Apostolorum*, XVIII: Presbyteri sunt sýmmystai et synepímachoi Episcoporum (ed. Th. Schermann, *Die allgemeine Kirchenordnung*, I, Paderborn 1914, p. 26; A. Harnack, T. u. U., II, 4, p. 13, n. 18 et 19); Pseudo-Hieronymus, *De Septem Ordinibus Ecclesiae:* «... in benedictione cum episcopis consortes mysteriorum sunt» (ed. A. W. Kalff, Würzburg 1937, p. 45); S. Isidorus Hispalensis, *De Ecclesiasticis Officiis*, c. VII: «Praesunt enim Ecclesiae Christi et in confectione Corporis et Sanguinis consortes cum episcopis sunt, similiter et in doctrina populorum et in officio praedicandi» (PL 83, 787).

[34] Cf. *Didascalia*, II, 28, 4 (ed. F. X. Funk, p. 108); *Constitutiones Apostolorum*, II, 28, 4; II, 34, 3 (ibid., pp. 109 et 117).

[35] *Const. Apost.*, VIII, 16, 4 (ed. F. X. Funk, I, p. 522, 13); cf. *Epitome Const. Apost.*, VI (ibid., II, p. 80, 3-4); *Testamentum Domini:* «... da ei Spiritum gratiae, consilii, et magnanimitatis, spiritum presbyteratus... ad coadiuvandum et gubernandum populum tuum in opere, in metu, in corde puro» (trad. I. E. Rahmani, Moguntiae 1899, p. 69). Item in *Trad. Apost.* (ed. B. Botte, *La Tradition Apostolique*, Münster i. W. 1963, p. 20).

[36] Cf. Num. 11, 16-25.

[37] *Pont. Rom.*, «De Ordinatione Presbyteri», Praefatio; quae verba iam habentur in *Sacramentario Leoniano, Sacramentario Gelasiano* et *Sacramentario Gregoriano*. Similia inveniuntur in Liturgiis Orientalibus: cf. *Trad. Apost.:* «... respice super servum tuum istum et impartire spiritum gratiae et consilii, praesbyteris ut adiuvet et gubernet plebem tuam in corde mundo sicuti respexisti super populum electionis tuae et praecepisti Moisi ut elegeret praesbyteros quos replesti de spiritu tuo quod tu donasti famulo tuo» (ex antiqua versione latina Veronensi, ed B. Botte, *La Tradition Apostolique de S. Hippolyte. Essai de reconstruction*, Münster i. W.

eine solche Besuchung ist ein Beweis der Dankbarkeit und ein Zeichen der Liebe und der schuldigen Verehrung gegenüber Christus dem Herrn, der hier gegenwärtig ist (Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei*, AAS 57 [1965] 771).

[20] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 28 (AAS 57 [1965] 33—36).

[21] Vgl. 2 Kor 10, 8; 13, 10.

[22] Vgl. Gal 1, 10.

[23] Vgl. 1 Kor 4, 14.

[24] Vgl. Didascalia, II, 34, 3; II, 46, 6; II, 47, 1; Constitutiones Apostolorum, II, 47, 1 (ed. F. X. Funk, Didascalia et Constitutiones I, S. 116, 142 f.).

[25] Vgl. Gal 4, 3; 5, 1 u. 13.

[26] Vgl. Hieronymus, Epist. 58,7 „Was nützt es, wenn die Wände von Edelsteinen leuchten, Christus aber in einem Armen stirbt" (PL 22, 584).

[27] Vgl. 1 Petr 4, 10 ff.

[28] Vgl. Mt 25, 34—45.

[29] Vgl. Lk 4, 18.

[30] Es können noch andere Gruppen genannt werden, z. B. Auswanderer, unstet Umherziehende (Zigeuner) usw.; darüber handelt das Dekret Christus Dominus, über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche.

[31] Vgl. Didascalia, II, 59, 1—3 „Wenn du das Volk belehrst, so fordere von ihm und ermahne es, daß es die Kirche häufig besuche und auf keinen Fall je davon ablasse, sondern eifrig zusammenkomme und nicht die Kirche durch sein Fernbleiben verkleinere und den Leib Christi eines Gliedes beraube... Ihr seid Glieder Christi; trennt euch also nicht von der Kirche, indem ihr von den Zusammenkünften fern bleibt. Ihr habt Christus zum Haupt, und nach seiner Verheißung wohnt er unter euch und hat mit euch Gemeinschaft; seid doch nicht gegen euch selbst nachlässig, haltet den Erlöser nicht fern von seinen Gliedern noch zerreißt und zerteilt seinen Leib..." (ed. F. X. Funk, I, S. 170); Paul VI., Ansprache an die Teilnehmer des ital. Klerus am XIII. Kongreß über „Zeitgemäße Seelsorge" zu Orvieto vom 6. 9. 1963 (AAS 55 [1963] 750 ff).

[32] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 28 (AAS 57 [1965] 35).

[33] Vgl. die sog. Constitutio Ecclesiastica Apostolorum, XVIII: „Die Presbyter sind die Mitgeweihten und Mitstreiter der Bischöfe" (ed. Th. Schermann, die allgemeine Kirchenordnung, I, Paderborn 1914, S. 26); A. Harnack, T. u. U., II, 4, S. 13, n. 18 u. 19); Pseudo-Hieronymus, De Septem Ordinibus Ecclesiae: „... in der Segnung haben sie mit den Bischöfen an den Geheimnissen Anteil" (ed. A. W. Kalff, Würzburg 1937, S. 45); Isidor von Sevilla, De Ecclesiasticis Officiis, c. VII: „Sie stehen der Kirche Christi vor und zusammen mit den Bischöfen bereiten sie den Leib und das Blut, lehren und predigen sie" (PL 83, 787).

[34] Vgl. Didascalia, II, 28, 4 (ed. F. X. Funk, S. 108); Constitutio nes Apostolorum, II, 28, 4; II, 34, 3 (ebd. S. 109 u. 117).

[35] Const. Apost., VIII, 16, 4 (ed. F. X. Funk, I, S. 522, 13); vgl. Epitome Const. Apost., VI (ebd., II, S. 80, 3—4); Testamentum Domini: „... verleihe ihm den Geist der Gnade, des Rates und der Hochherzigkeit, den Geist des Presbyterates... zum Beistand und zur Leitung deines Volkes im Werk, in der Furcht und in einem reinen Herzen" (Übers. I. E. Rahmani, Mainz 1899, S. 69). Ebenso in: Trad. Apost. (ed. B. Botte, La Tradition Apostolique, Münster i. W. 1963, S. 20).

[36] Vgl. Nm 11, 16—25.

[37] Pont. Rom. „De Ordinatione Presbyteri", Präfation; die gleichen Worte finden sich schon im Sacramentarium Leonianum, Gelasianum und Gregorianum. Ähnlich in den orientalischen Liturgien: vgl. Trad. Apost.: „... schaue auf diesen deinen Diener und verleihe ihm den Geist der Gnade und des Rates, damit er den Prie-

1963, p. 20); *Const. Apost.* VIII, 16, 4 (ed. F. X. Funk I, p. 522, 16-17); *Epit. Const. Apost.* 6 (ed. F. X. Funk, II, p. 20, 5-7); *Testamentum Domini* (trad. I. E. Rahmani, Moguntiae 1899, p. 69); *Euchologium Serapionis,* XXVII (ed. F. X. Funk, *Didascalia et Constitutiones,* II, p. 190, lin. 1-7); *Ritus Ordinationis in ritu Maronitarum* (trad. H. Denzinger, *Ritus Orientalium,* II, Würzburg 1863, p. 161). Inter Patres citari possunt: Theodorus Mopsuestenus, *In 1 Tim.* 3, 8 (ed. Swete, II, pp. 119-121); Theodoretus, *Quaestiones in Numeros,* XVIII (PG 80, 372 b).

[38] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* 21 nov. 1964, n. 28: AAS 57 (1965), p. 35.

[39] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri primordia,* 1 aug. 1959: AAS 51 (1959), p. 576; S. Pius X, Exhortatio ad clerum *Haerent animo,* 4 aug. 1908: S. Pii X Acta, vol. IV (1908), pp. 237 ss.

[40] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus,* de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, 28 oct. 1965, nn. 15 et 16.

[41] In iure condito iam habetur Capitulum Cathedrale, tamquam Episcopi «senatus et consilium» (C.I.C., c. 391), vel, eo deficiente, Coetus consultorum dioecesanorum (cf. C.I.C., cc. 423-428). In votis tamen est talia instituta ita recognoscere, ut hodiernis adiunctis atque necessitatibus melius provideatur. Uti patet, huiusmodi Coetus Presbyterorum differt a Consilio pastorali de quo in Decreto *Christus Dominus,* de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, 28 oct. 1965, n. 27, cui pertinent etiam laici, et cuius est tantummodo pervestigare quae ad pastoralia opera spectant. De Presbyteris ut consiliariis Episcoporum videri possunt *Didascalia,* II, 28, 4 (ed. F. X. Funk, I, p. 108); it. *Const. Apost.,* II, 28, 4 (ed. F. X. Funk, I, p. 109); S. Ignatius M., *Magn.,* 6, 1 (ed. F. X. Funk, p. 234, 10-16); *Trall.,* 3, 1 (ed. F. X. Funk. p. 244, 10-12); Origenes, *Adv. Celsum,* 3, 30: Presbyteri sunt consiliarii seu boúleytai (PG 11, 957 d - 960 a).

[42] S. Ignatius M., *Magn.,* 6, 1: «Hortor, ut in concordia Dei omnia peragere studeatis, episcopo praesidente loco Dei et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis mihi suavissimis concreditum habentibus ministerium Iesu Christi, qui ante saecula apud Patrem erat et in fine apparuit» (ed. F. X. Funk, p. 234, 10-13); S. Ignatius M., *Trall.,* 3, 1: «Cuncti similiter revereantur diaconos ut Iesum Christum, sicut et episcopum, qui est typus Patris, presbyteros autem ut senatum Dei et concilium apostolorum: sine his ecclesia non vocatur» (ibid., p. 244, 10-12); S. Hieronymus, *In Isaiam,* II, 3 (PL 24, 61 A): «Et nos habemus in Ecclesia senatum nostrum, coetum presbyterorum».

[43] Cf. Paulus VI, *Allocutio* ad Urbis curiones et quadragenarii temporis oratores in Aede Sixtina habita, die 1 martii 1965: AAS 57 (1965), p. 326.

[44] Cf. *Const. Apost.,* VIII, 47, 39: «Presbyteri ... absque sententia episcopi nihil peragant; ipse enim est, cui commissus est populus Domini et a quo de animabus eorum ratio poscetur» (ed. F. X. Funk, p. 577).

[45] Cf. 3 Io. 8.

[46] Cf. Io. 17, 23.

[47] Cf. Hebr. 13, 1-2.

[48] Cf. Hebr. 13, 16.

[49] Cf. Mt. 5, 10.

[50] Cf. 1 Thess. 2, 12; Col. 1, 13.

[51] Cf. Mt. 23, 8. «Opus est deinde, ut ea re quod hominum pastores, patres et magistri esse cupimus, idcirco eorum fratres agamus» (Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam,* 6 aug. 1964: AAS 58 [1964], p. 647).

[52] Cf. Eph. 4, 7 et 16; *Const. Apost.,* VIII, 1, 20: «Quin etiam neque episcopus in diaconos vel presbyteros se extollat, neque presbyteri in plebem; ex utriusque enim coetus compositio extat» (ed. F. X. Funk, I, p. 467).

stern helfe und dein Volk mit einem reinen Herzen leite, so wie du auf das Volk deiner Auserwählung herabgeschaut und dem Moses geboten hast, Presbyter zu erwählen, die du mit deinem Geist erfüllest, den du deinem Knecht verliehen hast", aus der alten lat. Übers. von Verona (ed. B. Botte, La Tradition Apostolique de S. Hippolyte. Essai de reconstruction, Münster i. W. 1963, S. 20); Const. Apost. VIII, 16, 4 (ed. F. X. Funk, I, S. 522, 16—17); Epit. Const. Apost. 6 (ed. F. X. Funk, II, S. 20, 5—7); Testamentum Domini (Übers. J. E. Rahmani, Mainz 1899, S. 69); Euchologium Serapionis, XXVII (ed. F. X. Funk, Didascalia et Constitutiones, II, S. 190, 1—7); Ritus Ordinationis in ritu Maronitarum (Übers. H. Denzinger, Ritus Orientalium, II, Würzburg 1863, S. 161). Von den Vätern seien genannt: Theodor von Mopsuestia, In 1 Tim 3, 8 (ed. Swete, II, S. 119—121); Theodoret, Quaestiones in Numeros, XVIII (PG 80, 372 b).

[38] Vgl. II. Vat. Konzil. Dogm. Konst. *Lumen gentium,* n. 28 (AAS 57 [1965] 35).

[39] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Sacerdotii Nostri primordia* vom 1. 8. 1959 (AAS 51 [1959] 576); Pius X., Exhortatio ad clerum *Haerent animo* (S. Pii Acta. vol. IV [1908] 237 ff.).

[40] Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret *Christus Dominus,* über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche, nn. 15 u. 16.

[41] Nach dem geltenden Kirchenrecht gibt es schon ein Kathedralkapitel als *senatus et consilium* des Bischofs (C. I. C, c. 391), oder bei dessen Fehlen ein Kreis von Diözesankonsultoren (C. I. C. cc. 423—428). Solche Institutionen sollen aber nach dem Wunsch (des Konzils) so überprüft werden, daß sie den heutigen Verhältnissen und Erfordernissen besser entsprechen. Ein derartiger Priesterrat unterscheidet sich ganz klar von jenem Seelsorgsrat, von dem im Dekret *Christus Dominus* über das Hirtenamt der Bischöfe (n. 27) die Rede ist; denn ihm gehören auch Laien an, und ihm obliegen allein die seelsorglichen Aufgaben. Über die Priester als Berater der Bischöfe handeln schon die Didascalia, II, 28, 4 (ed. F. X. Funk, I, S. 108); ebenso Const. Apost., II, 28, 4 (ed. F. X. Funk, I, S. 109); Ignatius v. Ant., Magn. 6, 1 (ed. F. X. Funk, I, S. 234, 10—16); Trall., 3, 1 (F. X. Funk, S. 244, 10—12); Origenes, Adv. Celsum, 3, 30: „Die Presbyter sind Berater oder Ratgeber" (PG 11, 957 d bis 960 a).

[42] Ignatius v. Ant. Magn. 6, 1: „Ich ermahne euch, daß ihr euch alles in der Eintracht Gottes zu tun bemüht, unter dem Vorsitz des Bischofs an Gottes Stelle und mit den Presbytern an Stelle des Apostelkollegiums, einschließlich der mir so teuren Diakone, die alle mit dem Amt Christi betraut sind, der von Ewigkeit beim Vater war und am Ende (der Zeiten) erschienen ist" (ed. F. X. Funk, S. 234, 10—13); Trall., 3, 1: „Ebenso sollen alle die Diakone achten wie Jesus Christus, wie auch den Bischof als das Abbild des Vaters, die Presbyter aber wie eine Ratsversammlung Gottes und ein Apostelkonzil: ohne sie kann man von keiner Kirche reden" (F. X. Funk, S. 244, 10—12); Philad., VIII, 1: Hieronimus, In Isaiam, II, 3 (PL 24, 61 A): „Auch wir in der Kirche haben unseren Senat, die Gemeinschaft der Presbyter."

[43] Vgl. Paul VI., Ansprache an die römischen Kurialen und Fastenprediger vom 1. 3. 1965 (AAS 57 [1965] 326).

[44] Vgl. Konst. Apost., VIII, 47, 39: „Die Presbyter ... sollen ohne die Entscheidung des Bischofs nichts tun; ihm ist ja das Volk Gottes anvertraut und von ihm wird über die Seelen Rechenschaft gefordert" (ed. F. X. Funk, S. 577).

[45] Vgl. 3 Jo 8.

[46] Vgl. Jo 17, 23.

[47] Vgl. Hebr 13, 1—2.

[48] Vgl. Hebr 13, 16.

[49] Vgl. Mt 5, 10.

[50] Vgl. 1 Thess 2, 12; Kol 1, 13.

[53] Cf. Phil. 2, 21.
[54] Cf. 1 Io. 4, 1.
[55] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* 21 nov. 1964, n. 37: AAS 57 (1965), pp. 42-43.
[56] Cf. Eph. 4, 14.
[57] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *Unitatis redintegratio,* de oecumenismo, 21 nov. 1964: AAS 57 (1965), pp. 90 ss.
[58] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium,* 21 nov. 1964, n. 37: AAS 57 (1965), pp. 42-43.
[59] Cf. Hebr. 7, 3.
[60] Cf. Lc. 10, 1.
[61] Cf. 1 Petr. 2, 25.
[62] Cf. Act. 20, 28.
[63] Cf. Mt. 9, 36.
[64] *Pont. Rom.,* «De Ordinatione Presbyteri».
[65] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *Optatam totius,* de institutione sacerdotali, 28 oct. 1965, n. 2.
[66] «La voce di Dio che chiama si esprime in due modi diversi, meravigliosi e convergenti: uno interiore, quello della grazia, quello dello Spirito Santo, quello ineffabile del fascino interiore che la «voce silenziosa» e potente del Signore esercita nelle insondabili profondità dell'anima umana; e uno esteriore, umano, sensibile, sociale, giuridico, concreto, quello del ministro qualificato della Parola di Dio, quello dell'Apostolo, quello della Gerarchia, strumento indispensabile, istituito e voluto da Cristo, come veicolo incaricato di tradurre in linguaggio sperimentabile il messaggio del Verbo e del precetto divino. Così insegna con San Paolo la dottrina cattolica: *Quomodo audient sine praedicante... Fides et auditu* (Rom. 10, 14 et 17)» (Paulus VI, *Allocutio,* habita die 5 maii 1965: *L'Osservatore Romano,* 6-V-65, pag. 1).
[67] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *Optatam totius,* de institutione sacerdotali, 28 oct. 1965, n. 2.
[68] Hoc docent Patres, dum explicant verba Christi Petro: «Amas me?... Pasce oves meas» (Io. 21, 17): sic S. Ioannes Chrysostomus, *De sacerdotio,* II, 1-2 (PG 47-48, 633); S. Gregorius Magnus, *Reg. Past. Liber,* P. I. c. 5 (PL 77, 19 a).

CAPUT III

[1] Cf. 2 Cor. 12, 9.
[2] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Ad catholici sacerdotii,* 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), p. 10.
[3] Cf. Io. 10, 36.
[4] Cf. Lc. 24, 26.
[5] Cf. Eph. 4, 13.
[6] Cf. 2 Cor. 3, 8-9.
[7] Cf. inter alia:

S. Pius X, Exhortatio ad clerum *Haerent animo,* 4 aug. 1908: S. Pii X Acta, vol. IV (1908), p. 237 ss.

Pius XI, Litt. Encycl. *Ad catholici sacerdotii,* 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), p. 5 ss.

Pius XII, Adhort. Ap. *Menti Nostrae,* 23 sept. 1965: AAS 42 (1950), p. 657 ss.

Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Sacerdotii Nostri primordia,* 1 aug. 1959: AAS 51 (1959), p. 545 ss.

[8] Cf. S. Thomas, *Summa Theol.,* II-II, q. 188, a. 7.
[9] Cf. Hebr. 3, 9-10.
[10] Cf. Act. 16, 14.
[11] Cf. 2 Cor. 4, 7.
[12] Cf. Eph. 3, 9.
[13] Cf. *Pont. Rom.,* «De Ordinatione Presbyteri».
[14] Cf. *Missale Romanum,* Oratio super oblata dominicae IX post Pentecosten.
[15] «Quaelibet enim Missa, etsi a sacerdote privatim celebratur, privata tamen non est, sed actus Christi et Ecclesiae; quae quidem Ecclesia in sacrificio, quod offert, seipsam tamquam universale sacrificium discit offerre et unicam et infinitam redemptricem sacrificii Crucis virtutem universo mundo ad salutem applicat. Unaquaeque enim Missa quae celebratur, non pro aliquorum tantum sed pro totius etiam mundi salute

[51] Vgl. Mt 23, 8; „In dem Maße wir also Hirten, Väter und Lehrer der Menschen sein wollen, müssen wir uns als ihre Brüder erweisen" (Paul VI., Enzyklika *Ecclesiam suam,* vom 6. 8. 1964, AAS 56 [1964] 647).
[52] Vgl. Eph 4, 7 u. 16; Const. Apost., VIII, 1, 20: „Ebenso soll weder der Bischof gegen die Diakone und Presbyter überheblich sein, noch die Presbyter gegen das Volk; denn aus beiden wird die Ordnung der Versammlung (Kirche) deutlich" (ed. F. X. Funk, I, 467).
[53] Vgl. Phil 2, 21.
[54] Vgl. 1 Jo 4, 1.
[55] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium,* n. 37 (AAS 57 ([1965] 42—43).
[56] Vgl. Eph 4, 14.
[57] II. Vat. Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio,* über den Ökumenismus (AAS 57 [1965] 90 ff.).
[58] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium,* n. 37 (AAS 57 [1965] 42—43).
[59] Vgl. Hebr 7, 3.
[60] Vgl. Lk 10, 1.
[61] Vgl. 1 Petr 2, 25.
[62] Vgl. Apg 20, 28.
[63] Vgl. Mt 9, 36.
[64] Pont. Rom., „Die Priesterweihe".
[65] II. Vat. Konzil, Dekret *Optatam totius,* über die Priesterausbildung, n. 2.
[66] „Gottes Stimme drückt sich, wenn sie (den Menschen) ruft, auf zwei verschiedene Weisen aus, die wunderbar sind und zusammenklingen: die eine ist innerlich; es ist die der Gnade, des Heiligen Geistes, einer unaussprechlichen inneren Verzauberung, die die lautlose und doch so machtvolle Stimme des Herrn in der unergründlichen menschlichen Seele bewirkt; die andere ist äußerlich, menschlich, mit den Sinnen vernehmbar, sozialer und rechtlicher Natur, konkret; es ist die Stimme des bevollmächtigten Dieners des Wortes Gottes, des Apostels, der Hierarchie; sie ist ein unersetzliches, weil von Christus geschaffenes und gewolltes Werkzeug; sie soll die Botschaft des ewigen Wortes und des göttlichen Gebotes in die erfahrbare Sprache übersetzen. So sagt es mit dem hl. Paulus die katholische Lehre: Wie sollte man hören, wenn niemand verkündet ... Der Glaube kommt vom Hören" (Röm 10, 14-17) (Paul VI., Ansprache vom 5. Mai 1965 [L'Osservatore Romano vom 6. 5. 1965. Erste Seite]).
[67] Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret *Optatam totius* über die Priesterausbildung, n. 2.
[68] So lehren die Väter, wenn sie die Worte Christi an Petrus: „Liebst du mich?... Weide meine Schafe" (Jo 21, 17) auslegen, z. B. Johannes Chrysostomus, De sacerdotio, II, 1—2 (PG 47—48, 633); Gregor der Große, Reg. Past., Liber, P. I, c. 5 (PL 77, 19 a).

III. KAPITEL

[1] Vgl. 2 Kor 12, 9.
[2] Vgl. Pius XI., Enzyklika *Ad catholici sacerdotii,* vom 20. 12. 1935 (AAS 28 [1936] 10).
[3] Vgl. Jo 10, 36.
[4] Vgl. Lk 24, 26.
[5] Vgl. Eph 4, 13.
[6] Vgl. 2 Kor 3, 8-9.
[7] Vgl. Pius X, Mahnwort an den Klerus *Haerent animo* vom 4. 8. 1908 (S. Pii Acta, vol. IV [1908] 237 ff.); Pius XI, Enzyklika *Ad catholici sacerdotii,* vom 20. 12. 1935 (AAS 28 [1936] 5 ff.); Pius XII., Apostol. Ermahnung *Menti Nostrae,* vom 23. 9. 1950 (AAS 42 [1950] 657 ff.); Johannes XXIII., Enzyklika *Sacerdotii Nostri primordia,* vom 1. 8. 1959 (AAS 51 [1959] 545 ff.).
[8] Vgl. Thomas v. A., S. Theol. II-II q 188 a 7.
[9] Vgl. Hebr. 3, 9-10.
[10] Vgl. Apg 16, 14.
[11] Vgl. 2 Kor 4, 7.
[12] Vgl. Eph. 3, 9.

offertur (...) Paterne igitur et enixe commendamus sacerdotibus, qui potissimum gaudium Nostrum et corona Nostra sunt in Domino, ut... quotidie digne et devote Missam celebrent» (Paulus VI, Litt. Encycl. *Mysterium Fidei*, 3 sept. 1965: AAS 57 [1965], pp. 761-762). Cf. Conc. Vat. II, Const. *Sacrosanctum Concilium*, de Sacra Liturgia, 4 dec. 1963, nn. 26 et 27: AAS 56 (1964), p. 107.

[16] Cf. Io. 10, 11.

[17] Cf. 2 Cor. 1, 7.

[18] Cf. 2 Cor. 1, 4.

[19] Cf. 1 Cor. 10, 33.

[20] Cf. Io. 3, 8.

[21] Cf. Io. 4, 34.

[22] Cf. 1 Io. 3, 16.

[23] «Sit amoris officium pascere dominicum gregem» (S. Augustinus, *Tract. in Io.*, 123, 5: PL 35, 1967).

[24] Cf. Rom. 12, 2.

[25] Cf. Gal. 2, 2.

[26] Cf. 2 Cor. 7, 4.

[27] Cf. Io. 4, 34; 5, 30; 6, 38.

[28] Cf. Act. 13, 2.

[29] Cf. Eph. 5, 10.

[30] Cf. Act. 20, 22.

[31] Cf. 2 Cor. 12, 15.

[32] Cf. Eph. 4, 11-16.

[33] Cf. Mt. 19, 12.

[34] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 42: AAS 57 (1965), pp. 47-49.

[35] Cf. 1 Tim. 3, 2-5; Tit. 1, 6.

[36] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Ad catholici sacerdotii*, 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), p. 28.

[37] Cf. Mt. 19, 12.

[38] Cf. 1 Cor. 7, 32-34.

[39] Cf. 2 Cor. 11, 2.

[40] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, nn. 42 et 44: AAS 57 (1965), pp. 47-49 et 50-51; Decretum *Perfectae caritatis*, de accommodata renovatione vitae religiosae, 28 oct. 1965, n. 12.

[41] Cf. Lc. 20, 35-36; Pius XI, Litt. Encycl. *Ad catholici sacerdotii*, 20 dec. 1935: AAS 28 (1936), pp. 24-28; Pius XII, Litt. Encycl. *Sacra Virginitas*, 25 mart. 1954: AAS 46 (1954), pp. 169-172.

[42] Cf. Mt. 19, 11.

[43] Cf. Io. 17, 14-16.

[44] Cf. 1 Cor. 7, 31.

[45] *Conc. Antioch.*, can. 25: Mansi 2, 1328; *Decretum Gratiani*, c. 23, C. 12, q. 1 (ed. Friedberg, I, pp. 684-685).

[46] Hoc intellegitur praesertim de iuribus et consuetudinibus in Ecclesiis Orientalibus vigentibus.

[47] *Conc. Paris.*, a 829, can. 15: M. G. H., Sect. III *Concilia*, t. 2, pars 6, 622; *Conc. Trid.*, Sess. XXV, *de reform.*, cap. 1.

[48] Cf. Ps. 62, 11 Vg 61.

[49] Cf. 2 Cor. 8, 9.

[50] Cf. Act. 8, 18-25.

[51] Cf. Phil. 4, 12.

[52] Cf. Act. 2, 42-47.

[53] Cf. Lc. 4, 18.

[54] Cf. CIC, can. 125 ss.

[55] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *Perfectae caritatis*, de accommodata renovatione vitae religiosae, 28 oct. 1965, n. 6; Const. dogm. *Dei verbum*, de Divina Revelatione, 18 nov. 1965, n. 21.

[56] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Lumen gentium*, 21 nov. 1964, n. 65: AAS 57 (1965), pp. 64-65.

[57] *Pont. Rom.*, «De Ordinatione Presbyteri».

[58] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. *Dei verbum*, de Divina Revelatione, 18 nov. 1965, n. 25.

[59] Hic cursus idem non est ac cursus ille pastoralis, statim post ordinationem perficiendus, de quo in Decreto *Optatam totius*, de institutione sacerdotali, 28 oct. 1965, n. 22.

[13] Vgl. Pont. Rom., „Die Priesterweihe".

[14] Vgl. Missale Rom., Gabengebet vom Sonntag nach Pfingsten.

[15] „Denn jede Messe, auch wenn sie privat vom Priester zelebriert wird, ist dennoch nicht privat, sondern ein Akt Christi und der Kirche; diese Kirche pflegt nämlich im Opfer, das sie darbringt, sich selbst als ein umfassendes Opfer darzubringen, und sie wendet die einzige und unendliche Erlösungskraft des Kreuzesopfers der ganzen Welt zum Heil zu. Denn jede Messe, die zelebriert wird, wird nicht nur für einiger Heil, sondern für das Heil der ganzen Welt dargebracht (...) Darum empfehlen wir den Priestern, die Unsere besondere Freude und Unsere Krone im Herrn sind, väterlich und angelegentlich, daß sie (...) täglich würdig und andächtig die Messe feiern" (Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei*, vom 3. 9. 1965, AAS 57 [1965] 761-762). Vgl. II. Vat. Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, über die Heilige Liturgie, nn. 26 u. 27 (AAS 56 [1964] 107).

[16] Vgl. Jo 10, 11.

[17] Vgl. 2. Kor 1, 7.

[18] Vgl. 2 Kor 1, 4.

[19] Vgl. 1 Kor 10, 33.

[20] Vgl. Jo 3, 8.

[21] Vgl. Jo 4, 34.

[22] Vgl. 1 Jo 3, 16.

[23] „Die Herde des Herrn zu weiden, muß ein Dienst der Liebe sein," Augustinus, Tract. in Jo 123,5 (PL 35, 1967).

[24] Vgl. Röm 12, 2.

[25] Vgl. Gal 2, 2.

[26] Vgl. 2 Kor 7, 4.

[27] Vgl. Jo 4, 34; 5, 30; 6, 38.

[28] Vgl. Apg 13, 2.

[29] Vgl. Eph 5, 10.

[30] Vgl. Apg. 20, 22.

[31] Vgl. 2 Kor 12, 15.

[32] Vgl. Eph 4, 11-16.

[33] Vgl. Mt 19, 12.

[34] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 42 (AAS 57 [1965] 47-49).

[35] Vgl. 1 Tim 3, 2-5; Tit 1, 6.

[36] Vgl. Pius XI., Enzyklika *Ad catholici sacerdotii* (AAS 28 [1936] 28).

[37] Vgl. Mt 19, 12.

[38] Vgl. 1 Kor 7, 32-34.

[39] Vgl. 2 Kor 11, 2.

[40] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, nn. 42 u. 44 (AAS 57 [1965] 47-49 u. 50-51); Dekret *Perfectae caritatis*, über die zeitmäßige Erneuerung des Ordenslebens, n. 12.

[41] Vgl. Lk 20, 35-36; Pius XI., Enzyklika *Ad catholici sacerdotii* (AAS 28 [1936] 24-28); Pius XII., *Enzyklika Sacra Virginitas* (AAS 46 [1954] 169-172).

[42] Vgl. Mt 19, 11.

[43] Vgl. Jo 17, 14-16.

[44] Vgl. 1 Kor 7, 31.

[45] Conc. Antioch. can. 25 (Mansi 2, 1328); Decretum Gratiani, c. 23, C. 12, q 1 (ed. Friedberg, I S. 684-685).

[46] Das bezieht sich vor allem auf die Rechte und Gewohnheiten in den Orientalischen Kirchen.

[47] Conc. Paris., a. 829, can. 15 (Mon. Germ. Hist., Sect III, Concilia, t. 2, pars 6, 622); Konzil v. Trient, Sess. XXV., ‚de reform.' c. 1.

[48] Vgl. Ps 62, 11 Vg. 61.

[49] Vgl. 2 Kor 8, 9.

[50] Vgl. Apg 8, 18-25.

[51] Vgl. Phil. 4, 12.

[52] Vgl. Apg 2, 42-47.

[53] Vgl. Lk 4, 18.

[54] Vgl. CIC, can. 125 ff.

[55] Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret *Perfectae caritatis*, über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, n. 6;

[60] Cf. Conc. Vat. II, Decr. *Christus Dominus*, de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia, 28 oct. 1965, n. 16.

[61] Cf. Mt. 10, 10; 1 Cor. 9, 7; 1 Tim. 5, 18.

[62] Cf. 2 Cor. 8, 14.

[63] Cf. Phil. 4, 14.

CONCLUSIO ET EXHORTATIO

[1] Cf. Io. 3, 16.

[2] Cf. 1 Petr. 2, 5.

[3] Cf. Eph. 2, 22.

[4] Cf. *Pont. Rom.*, «De Ordinatione Presbyteri».

[5] Cf. Eph. 3, 9.

[6] Cf. Col. 3, 3.

Dogm. Konst. *Dei Verbum*, über die Göttliche Offenbarung, n. 21.

[56] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, n. 65 (AAS 57 [1965] 64-65).

[57] Pont. Rom., *„Die Priesterweihe"*.

[58] Vgl. II. Vat. Konzil Dogm. Konst. *Dei Verbum*, über die Göttliche Offenbarung, n. 25.

[59] Dieser Kurs ist nicht mit dem gleich nach der Priesterweihe vorgesehenen Pastoralkurs identisch, über den das Dekret *Optatam totius*, über die Priesterausbildung n. 22 handelt.

[60] Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret *Christus Dominus*, über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche, n. 16.

[61] Vgl. Mt 10, 10; 1 Kor 9, 7; 1 Tim 5, 18.

[62] Vgl. 2 Kor 8, 14.

[63] Vgl. Phil 4, 14.

SCHLUSSERMAHNUNG

[1] Vgl. Jo. 3, 16.

[2] Vgl. 1 Petr 2, 5.

[3] Vgl. Eph 2, 22.

[4] Vgl. Pont Rom., „Die Priesterweihe".

[5] Vgl. Eph 3, 9.

[6] Vgl. Kol 3, 3.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1966

Konzilsdokumente **Nr. 8**

INHALT: Pastoralkonstitution Die Kirche in der Welt von heute

AKTEN DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

Pastoralkonstitution
Die Kirche in der Welt von heute

PAULUS
EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

CONSTITUTIO PASTORALIS DE ECCLESIA IN MUNDO HUIUS TEMPORIS[1]

PROOEMIUM

1. *(De intima coniunctione Ecclesiae cum tota familia gentium).* Gaudium et spes, luctus et angor hominum huius temporis, pauperum praesertim et quorumvis afflictorum, gaudium sunt et spes, luctus et angor etiam Christi discipulorum, nihilque vere humanum invenitur, quod in corde eorum non resonet. Ipsorum enim communitas ex hominibus coalescit, qui, in Christo coadunati, a Spiritu Sancto diriguntur in sua ad Regnum Patris peregrinatione et nuntium salutis omnibus proponendum acceperunt. Quapropter ipsa cum genere humano eiusque historia se revera intime coniunctam experitur.

2. *(Ad quosnam Concilium sermonem dirigat).* Ideo Concilium Vaticanum Secundum, mysterio Ecclesiae penitius investigato, iam non ad solos Ecclesiae filios omnesque Christi nomen invocantes, sed ad universos homines incunctanter sermonem convertit, omnibus exponere cupiens quomodo Ecclesiae praesentiam ac navitatem in mundo hodierno concipiat.

Mundum igitur hominum prae oculis habet seu universam familiam humanam cum universitate rerum inter quas vivit; mundum, theatrum historiae generis humani, eiusque industria, cladibus ac victoriis signatum; mundum, quem christifideles credunt ex amore Creatoris conditum et conser-

PAULUS
BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUSAMMEN MIT DEN VÄTERN DES
HEILIGEN KONZILS
ZUR FORTWÄHRENDEN ERINNERUNG

PASTORALKONSTITUTION DIE KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE[1]

VORWORT

1. *(Die engste Verbundenheit der Kirche mit der ganzen Menschheitsfamilie).* Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist. Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.

2. *(Wen das Konzil hier anspricht).* Daher wendet sich das Zweite Vatikanische Konzil nach einer tieferen Klärung des Geheimnisses der Kirche ohne Zaudern nicht mehr bloß an die Kinder der Kirche und an alle, die Christi Namen anrufen, sondern an alle Menschen schlechthin in der Absicht, allen darzulegen, wie es Gegenwart und Wirken der Kirche in der Welt von heute versteht.

Vor seinen Augen steht also die Welt der Menschen, das heißt die ganze Menschheitsfamilie mit der Gesamtheit der Wirklichkeiten, in denen sie lebt; die Welt, der Schauplatz der Geschichte der Menschheit, von ihren Unternehmungen, Niederlagen und Siegen geprägt; die Welt, die nach

vatum, sub peccati quidem servitute positum, sed a Christo crucifixo et resurgente, fracta potestate Maligni, liberatum, ut secundum propositum Dei transformetur et ad consummationem perveniat.

3. *(De ministerio homini praebendo).* Nostris autem diebus, genus humanum, de propriis inventis propriaque potentia admiratione commotum, saepe tamen anxias agitat quaestiones de hodierna mundi evolutione, de loco et munere hominis in orbe universo, de sui individualis et collectivi conaminis sensu, denique de ultimo rerum hominumque fine. Quapropter Concilium, fidem universi populi Dei, a Christo congregati, testificans et exponens, ipsius coniunctionem, observantiam ac dilectionem erga totam hominum familiam, cui inseritur, eloquentius demonstrare non valet quem instituendo cum ea de variis illis problematibus colloquium, lumen afferendo ex Evangelio depromptum, atque humano generi salutares vires suppeditando, quas ipsa Ecclesia, Spiritu Sancto ducente, a Fundatore suo accipit. Hominis enim persona salvanda est humanaque societas instauranda. Homo igitur, et quidem unus ac totus, cum corpore et anima, corde et conscientia, mente et voluntate, totius nostrae explanationis cardo erit.

Ideo Sacra Synodus, altissimam vocationem hominis profitens et divinum quoddam semen in eo insertum asseverans, generi humano sinceram cooperationem Ecclesiae offert ad instituendam eam omnium fraternitatem quae huic vocationi respondeat. Nulla ambitione terrestri movetur Ecclesia, sed unum tantum intendit: nempe, Spiritus Paracliti ductu, opus ipsius continuare Christi, qui in mundum venit ut testimonium perhiberet veritati, ut salvaret, non ut iudicaret, ut ministraret, non ut sibi ministraretur[2].

EXPOSITIO INTRODUCTIVA
DE HOMINIS CONDICIONE IN MUNDO HODIERNO

4. *(De spe et angore).* Ad tale munus exsequendum, per omne tempus Ecclesiae officium incumbit signa temporum perscrutandi et sub Evangelii luce interpretandi; ita ut, modo unicuique generationi accommodato, ad perennes hominum interrogationes de sensu vitae praesentis et futurae deque earum mutua relatione respondere possit. Oportet itaque ut mundus in quo vivimus necnon eius exspectationes, appetitiones et indoles saepe dramatica cognoscantur et intellegantur. Quaedam autem principaliores mundi hodierni notae sequenti modo delineari possunt.

dem Glauben der Christen durch die Liebe des Schöpfers begründet ist und erhalten wird; die unter die Knechtschaft der Sünde geraten, von Christus aber, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, durch Brechung der Herrschaft des Bösen befreit wurde; bestimmt, umgestaltet zu werden nach Gottes Heilsratschluß und zur Vollendung zu kommen.

3. *(Der Auftrag zum Dienst am Menschen).* Gewiß ist die Menschheit in unseren Tagen voller Bewunderung für die eigenen Erfindungen und die eigene Macht; trotzdem wird sie oft ängstlich bedrückt durch die Fragen nach der heutigen Entwicklung der Welt, nach Stellung und Aufgabe des Menschen im Universum, nach dem Sinn seines individuellen und kollektiven Schaffens, schließlich nach dem letzten Ziel der Dinge und Menschen. Als Zeuge und Künder des Glaubens des gesamten in Christus geeinten Volkes Gottes kann daher das Konzil dessen Verbundenheit, Achtung und Liebe gegenüber der ganzen Menschheitsfamilie, der dieses ja selbst eingefügt ist, nicht beredter bekunden als dadurch, daß es mit ihr in einen Dialog eintritt über all diese verschiedenen Probleme; daß es das Licht des Evangeliums bringt und daß es dem Menschengeschlecht jene Heilskräfte bietet, die die Kirche selbst, vom Heiligen Geist geleitet, von ihrem Gründer empfängt. Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen.

Die Heilige Synode bekennt darum die hohe Berufung des Menschen, sie erklärt, daß etwas wie ein göttlicher Same in ihn eingesenkt ist, und bietet der Menschheit die aufrichtige Mitarbeit der Kirche an zur Errichtung jener brüderlichen Gemeinschaft aller, die dieser Berufung entspricht. Dabei bestimmt die Kirche kein irdischer Machtwille, sondern nur dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben; zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen[2].

EINFÜHRUNG
DIE SITUATION DES MENSCHEN IN DER HEUTIGEN WELT

4. *(Hoffnung und Angst).* Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben. Es gilt also, die Welt, in der wir leben, ihre Erwartungen, Bestrebungen und ihren oft dramatischen Charakter zu erfassen und zu verstehen. Einige Hauptzüge der Welt von heute lassen sich folgendermaßen umschreiben.

Hodie genus humanum in nova historiae suae aetate versatur in qua profundae et celeres mutationes ad universum orbem gradatim extenduntur. Ab hominis intellegentia et creativa industria excitatae, in ipsum hominem recidunt, in eius iudicia et desideria individualia et collectiva, in eius modum cogitandi et agendi tum circa res tum circa homines. Ita iam de vera sociali et culturali transformatione loqui possumus, quae etiam in vitam religiosam redundat.

Ut in quavis accretionis crisi contingit, haec transformatio non leves secumfert difficultates. Ita, dum homo potentiam suam tam late extendit, eam tamen non semper ad suum servitium redigere valet. Proprii animi intimiora altius penetrare satagens, saepe de seipso magis incertus apparet. Leges vitae socialis pedetentim clarius detegens, de directione ei imprimenda anceps haeret.

Numquam genus humanum tantis divitiis, facultatibus et potentia oeconomica abundavit, et tamen adhuc ingens pars incolarum orbis fame et egestate torquetur atque innumeri litterarum ignorantia plane laborant. Numquam homines tam acutum ut hodie sensum libertatis habuerunt, dum nova interea genera socialis et psychicae servitutis exsurgunt. Dum mundus suam unitatem necnon singulorum ab invicem dependentiam in necessaria solidarietate tam vivide persentit, viribus tamen inter se pugnantibus gravissime in opposita distrahitur; etenim acres dissensiones politicae, sociales, oeconimicae, «raciales» et ideologicae adhuc perseverant, nec periculum deest belli omnia usque ad ima destructuri. Dum idearum communicatio augetur, verba ipsa quibus magni momenti conceptus exprimuntur sensus sat diversos in distinctis ideologiis induunt. Tandem sedulo perfectior quaeritur temporalis ordinatio, quin spirituale incrementum pariter progrediatur.

Tot implexis condicionibus affecti, plurimi coaevi nostri impediuntur quominus valores perennes vere dignoscant et simul cum noviter inventis rite componant; exinde, inter spem et angorem agitati, de praesenti rerum cursu sese interrogantes, inquietudine premuntur. Qui rerum cursus homines ad respondendum provocat, immo et constringit.

5. *(De profunde mutatis condicionibus).* Hodierna animorum commotio et in vitae condicionibus immutatio cum ampliore rerum transmutatione conectuntur, qua efficitur ut in mentibus efformandis scientiae mathematicae et naturales vel de ipso homine tractantes, in ordine vero agendi technicae artes ex illis scientiis profluentes, crescens pondus acquirant. Haec mens scientifica rationem culturalem modosque cogitandi aliter quam antea fingit Technicae artes eo progrediuntur ut faciem terrae transforment et iam spatium ultraterrestre subigere conentur.

Heute steht die Menschheit in einer neuen Epoche ihrer Geschichte, in der tiefgehende und rasche Veränderungen Schritt um Schritt auf die ganze Welt übergreifen. Vom Menschen, seiner Vernunft aus; sie wirken auf ihn wieder zurück, auf seine persönlichen und kollektiven Urteile und Wünsche, auf seine Art und Weise, die Dinge und die Menschen zu sehen und mit ihnen umzugehen. So kann man schon von einer wirklichen sozialen und kulturellen Umgestaltung sprechen, die sich auch auf das religiöse Leben auswirkt.

Wie es bei jeder Wachstumskrise geschieht, bringt auch diese Umgestaltung nicht geringe Schwierigkeiten mit sich. So dehnt der Mensch seine Macht so weit aus und kann sie doch nicht immer so steuern, daß sie ihm wirklich dient. Er unternimmt es, in immer tiefere seelische Bereiche einzudringen und scheint doch oft ratlos über sich selbst, Schritt für Schritt entdeckt er die Gesetze des gesellschaftlichen Lebens und weiß doch nicht, welche Ausrichtung er ihm geben soll.

Noch niemals verfügte die Menschheit über so viel Reichtum, Möglichkeiten und wirtschaftliche Macht, und doch leidet noch ein ungeheurer Teil der Bewohner unserer Erde Hunger und Not, gibt es noch unzählige Analphabeten. Niemals hatten die Menschen einen so wachen Sinn für Freiheit wie heute, und gleichzeitig entstehen neue Formen von gesellschaftlicher und psychischer Knechtung. Die Welt spürt lebhaft ihre Einheit und die wechselseitige Abhängigkeit aller von allen in einer notwendigen Solidarität und wird doch zugleich heftig von einander widerstreitenden Kräften auseinandergerissen. Denn harte politische, soziale, wirtschaftliche, rassische und ideologische Spannungen dauern an; selbst die Gefahr eines Krieges besteht weiter, der alles bis zum letzten zerstören würde. Zwar nimmt der Meinungsaustausch zu; und doch erhalten die gleichen Worte, in denen sich gewichtige Auffassungen ausdrücken, in den verschiedenen Ideologien einen sehr unterschiedlichen Sinn. Man strebt im irdischen Bereich, aber das geistliche Wachstum hält damit nicht gleichen Schritt.

Betroffen von einer so komplexen Situation, tun sich viele unserer Zeitgenossen schwer, die ewigen Werte recht zu erkennen und mit dem Neuen, was aufkommt, zu einer richtigen Synthese zu bringen; so sind sie, zwischen Hoffnung und Angst hin und her getrieben, durch die Frage nach dem heutigen Lauf der Dinge zutiefst beunruhigt. Dieser verlangt eine Antwort vom Menschen. Ja er zwingt ihn dazu.

5. *(Der tiefgehende Wandel der Situation).* Die heute zu beobachtende Unruhe und der Wandel der Lebensbedingungen hängen mit einem umfassenden Wandel der Wirklichkeit zusammen, so daß im Bildungsbereich die mathematischen, naturwissenschaftlichen und anthropologischen Disziplinen, im praktischen Bereich die auf diesen Disziplinen aufbauende Technik ein wachsendes Gewicht erlangen. Diese positiv-wissenschaftliche Einstellung gibt der Kultur und dem Denken des Menschen ein neues Gepräge gegenüber früheren Zeiten. Schon geht die Technik so weit, daß sie das Antlitz der

Super tempora quoque humanus intellectus dominium suum quodammodo dilatat: in praeteritum ope cognitionis historicae, in futurum arte prospectiva et planificatione. Progredientes scientiae biologicae, psychologicae et sociales non solum homini ad meliorem sui cognitionem opem ferunt, sed ipsum etiam adiuvant ut, technicis methodis adhibitis, in vitam societatum directe influxum exerceat. Insimul genus humanum de proprio demographico incremento iam praevidendo et ordinando magis magisque cogitat.

Ipsa historia tam rapido cursu acceleratur ut singuli eam vix prosequi valeant. Consortionis humanae sors una efficitur et non amplius inter varias velut historias dispergitur. Ita genus humanum a notione magis statica ordinis rerum ad notionem magis dynamicam atque evolutivam transit, unde quam maxima nascitur problematum nova complexio, quae ad novas analyses et syntheses provocat.

6. *(Mutationes in ordine sociali).* Eo ipso communitates locales traditionales, uti sunt familiae patriarchales, «clans», tribus, pagi, varii coetus et consortionis socialis necessitudines, pleniores in dies immutationes experiuntur.

Typus industrialis societatis paulatim diffunditur, quasdam nationes ad oeconomicam opulentiam adducens, et notiones et condiciones vitae socialis a saeculis constitutas penitus transformans. Similiter vitae urbanae cultus ac studium augentur sive per urbium earumque incolarum augmentum, sive per motum quo vita urbana ad ruricolas dilatatur. Nova et aptiora communicationis socialis instrumenta ad eventus cognoscendos et ad modos cogitandi et sentiendi quam citissime latissimeque diffundendos conferunt, plures connexas repercussiones excitando. Nec parvipendendum est quot homines, ex variis causis, ad migrandum inducti, vitae suae rationem immutent. Sic necessitudines hominis cum similibus suis indesinenter multiplicantur ac simul ipsa «socializatio» novas necessitudines inducit, quin tamen congruentem personae maturationem et relationes vere personales («personalizationem») semper promoveat.

Huiusmodi quidem evolutio clarius apparet in nationibus quae commodis progressus oeconomici et technici iam gaudent, sed populos quoque movet adhuc ad progressionem nitentes qui, pro suis regionibus, beneficia industrializationis et urbanizationis obtinere cupiunt. Qui populi, praesertim antiquioribus traditionibus addicti, simul motum experiuntur ad maturius magisque personale libertatis exercitium.

Erde umformt, ja sie geht schon an die Bewältigung des planetarischen Raumes.

Auch über die Zeit weitet der Geist des Menschen gewissermaßen seine Herrschaft aus; über die Vergangenheit mit Hilfe der Geschichtswissenschaft; über die Zukunft durch methodisch entwickelte Voraussicht und Planung. In ihrem Fortschritt geben Biologie, Psychologie und Sozialwissenschaften dem Menschen nicht nur ein besseres Wissen um sich selbst; sie helfen ihm auch, in methodisch gesteuerter Weise das gesellschaftliche Leben unmittelbar zu beeinflussen. Gleichzeitig befaßt sich die Menschheit in immer steigendem Maß mit der Vorausberechnung und Steuerung ihres eigenen Bevölkerungswachstums.

Der Gang der Geschichte selbst erfährt eine so rasche Beschleunigung, daß der einzelne ihm schon kaum mehr zu folgen vermag. Das Schicksal der menschlichen Gemeinschaft wird eines und ist schon nicht mehr aufgespalten in verschiedene geschichtliche Abläufe. So vollzieht die Menschheit einen Übergang von einem mehr statischen Verständnis der Ordnung der Gesamtwirklichkeit zu einem mehr dynamischen und evolutiven Verständnis. Die Folge davon ist eine neue, denkbar große Komplexheit der Probleme, die wiederum nach neuen Analysen und Synthesen ruft.

6. *(Wandlungen in der Gesellschaft).* Damit aber erfahren die überlieferten örtlichen Gemeinschaften, wie patriarchalische Familien, Clans, Stämme, Dörfer, die verschiedenen Gruppen und sozialen Verflochtenheiten einen immer tiefer greifenden Wandel.

Es breitet sich allmählich der Typ der Industriegesellschaft aus; einige Nationen gelangen durch ihn zu wirtschaftlichem Wohlstand; zugleich gestaltet er in Jahrhunderten gewordene Denk- und Lebensformen der Gesellschaft völlig um. Entsprechend nimmt die Verstädterung zu, teils infolge des Wachstums der Städte und ihrer Einwohnerzahl, teils durch das Ausgreifen der städtischen Lebensart auf die Landbevölkerung. Die neuen und immer mehr vervollkommneten sozialen Kommunikationsmittel tragen dazu bei, daß man über das Zeitgeschehen informiert wird und daß sich Ansichten und Einstellungen rasch und weit verbreiten mit all den damit verbundenen Kettenreaktionen. Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Tatsache, daß Menschen, aus verschiedenen Gründen zur Wanderung veranlaßt, dadurch ihre Lebensart ändern. So nehmen unablässig die Verflechtungen der Menschen untereinander zu und führt die „Sozialisation" zu immer neuen Verflechtungen, ohne aber immer eine entsprechende Reifung der Person und personale Beziehungen („Personalisation") zu fördern.

Diese Entwicklung zeichnet sich klarer ab in den durch wirtschaftlichen und technischen Fortschritt begünstigten Nationen; sie ergreift aber auch die Entwicklungsländer, die auch für ihre Gegenden die Vorteile der Industrialisierung und städtischen Kultur erringen möchten. Gleichzeitig erfahren diese Völker, besonders jene mit alten Überlieferungen, eine Bewegung hin zu einem entwickelteren und persönlicheren Vollzug der Freiheit.

7. *(Mutationes psychologicae, morales et religiosae).* Mutatio mentis et structurarum bona recepta frequenter in controversiam vocat, maxime apud iuvenes qui non semel impatientes, immo angore rebelles fiunt, et conscii de proprio momento in vita sociali, citius in eadem partes habere cupiunt. Exinde non raro parentes et educatores in muneribus suis adimplendis in dies maiores difficultates experiuntur. Instituta vero, leges atque modi cogitandi et sentiendi a maioribus tradita non semper statui rerum hodierno bene aptari videntur; inde gravis perturbatio in modo et in ipsis agendi normis.

Ipsam denique vitam religiosam novae condiciones afficiunt. Ex una parte acrior diiudicandi facultas eam a magico mundi conceptu et a superstitionibus adhuc vagantibus purificat atque magis personalem et actuosam adhaesionem fidei in dies exigit; quo fit ut non pauci ad vividiorem Dei sensum accedant. Ex altera vero parte crebriores turbae a religione practice discedunt. Secus ac transactis temporibus, Deum religionemve negare, aut ab iisdem abstrahere, non amplius quid insolitum et individuale sunt: hodie enim non raro quasi exigentia progressus scientifici vel cuisdam novi humanismi exhibentur. Haec omnia in pluribus regionibus non tantum in philosophorum placitis exprimuntur, sed latissime litteras, artes, scientiarum humanarum et historiae interpretationem, ipsasque leges civiles afficiunt ita ut exinde multi perturbentur.

8. *(De inaequilibriis in mundo hodierno).* Tam rapida rerum mutatio inordinate saepe progrediens, immo et ipsa discrepantiarum in mundo vigentium acrior conscientia, contradictiones et inaequilibria gignunt vel augent. In ipsa persona frequentius oritur inaequilibrium inter modernum intellectum practicum et theoreticam cogitandi rationem, quae summam cognitionum suarum neque sibi subigere neque in syntheses apte ordinare valet. Oritur pariter inaequilibrium inter sollicitudinem efficientiae practicae et exigentias conscientiae moralis, necnon multoties inter condiciones vitae collectivas et requisita cogitationis personalis, immo et contemplationis. Oritur tandem inaequilibrium inter activitatis humanae specializationem et universalem rerum visionem. In familia autem discrepantiae oriuntur, sive ex prementibus condicionibus demographicis, oeconomicis et socialibus, sive ex difficultatibus inter generationes quae sibi subsequuntur exsurgentibus, sive ex novis necessitudinibus socialibus inter viros ac mulieres.

7. *(Psychologische, sittliche und religiöse Wandlungen).* Die Wandlungen von Denkweisen und Strukturen stellen häufig überkommene Werte in Frage, zumal bei der jüngeren Generation, die nicht selten ungeduldig, ja angsthaft rebellisch wird und im Bewußtsein der eigenen Bedeutung im gesellschaftlichen Leben rascher daran teilzuhaben beansprucht. Von daher erfahren Eltern und Erzieher bei der Erfüllung ihrer Aufgabe immer größere Schwierigkeiten. Die von früheren Generationen überkommenen Institutionen, Gesetze, Denk- und Auffassungsweisen scheinen aber den wirklichen Zuständen von heute nicht mehr in jedem Fall gut zu entsprechen. So kommt es zu schweren Störungen im Verhalten und sogar in den Verhaltensnormen.

Die neuen Verhältnisse üben schließlich auch auf das religiöse Leben ihren Einfluß aus. Einerseits läutert der geschärfte kritische Sinn das religiöse Leben von einem magischen Weltverständnis und von noch vorhandenen abergläubischen Elementen und fordert mehr und mehr eine ausdrücklicher personal vollzogene Glaubensentscheidung, so daß nicht wenige zu einer lebendigen Gotteserfahrung kommen. Andererseits geben breite Volksmassen das religiöse Leben praktisch auf. Anders als in früheren Zeiten sind die Leugnung Gottes oder der Religion oder die völlige Gleichgültigkeit ihnen gegenüber keine Ausnahme und keine Sache nur von einzelnen mehr. Heute wird eine solche Haltung gar nicht selten als Forderung des wissenschaftlichen Fortschritts und eines sogenannten neuen Humanismus ausgegeben. Das alles findet sich in vielen Ländern nicht nur in Theorien von Philosophen, sondern bestimmt in größtem Ausmaß die Literatur, die Kunst, die Deutung der Wissenschaft und Geschichte und sogar das bürgerliche Recht. Die Verwirrung vieler ist die Folge.

8. *(Die Störungen des Gleichgewichts in der heutigen Welt).* Ein so rascher Wandel der Zustände, der oft ordnungslos vor sich geht, und dazu ein schärferes Bewußtsein für die Spannungen in der Welt erzeugen oder vermehren Widersprüche und Störungen des Gleichgewichts. Schon in der Einzelperson entsteht öfters eine Störung des Gleichgewichts zwischen dem auf das Praktische gerichteten Bewußtsein von heute und einem theoretischen Denken, dem es nicht gelingt, die Menge der ihm angebotenen Erkenntnisse selber zu bewältigen und sie hinlänglich in Synthesen zu ordnen. Eine ähnliche Störung des Gleichgewichts entsteht ferner zwischen dem entschlossenen Willen zu wirkmächtigem Handeln und den Forderungen des sittlichen Gewissens, aber oft auch zwischen den kollektiven Lebensbedingungen und den Voraussetzungen für ein persönliches Denken oder sogar eines besinnlichen Lebens. Endlich entsteht eine Störung des Gleichgewichts zwischen der Spezialisierung des menschlichen Tuns und einer umfassenden Weltanschauung. In der Familie entstehen Spannungen unter dem Druck der demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation, aus den Konflikten zwischen den aufeinanderfolgenden Generationen, aus den neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau.

Magnae oriuntur etiam discrepantiae inter stirpes, immo inter varii generis societatis ordines; inter nationes opulentas et minus valentes egentesque; denique, inter instituta internationalia, ex pacis desiderio populorum exorta, et ambitionem propriae ideologiae disseminandae nec non cupiditates collectivas in nationibus aliisve coetibus exsistentes.

Inde mutuae diffidentiae et inimicitiae, conflictationes et aerumnae, quarum ipse homo simul causa est et victima.

9. *(De appetitionibus universalioribus generis humani).* Interea crescit persuasio genus humanum non tantum imperium suum super res creatas in dies magis roborare posse ac debere; sed insuper eius esse ordinem politicum, socialem et oeconomicum statuere qui in dies melius homini inserviat et singulos ac coetus adiuvet ad dignitatem sibi propriam affirmandam et excolendam.

Hinc plurimi acerrime exigunt illa bona quibus, per iniustitiam vel non aequam distributionem, orbatos se esse vivida conscientia iudicant. Nationes in via progressus sicut illae recenter sui iuris factae, bona civilizationis hodiernae non tantum in campo politico sed etiam oeconomico participare et libere partibus suis in mundo fungi cupiunt, dum tamen in dies augetur earumdem distantia simul ac persaepe dependentia etiam oeconomica ab aliis ditioribus nationibus citius progredientibus. Populi fame pressi populos opulentiores interpellant. Mulieres sibi vindicant, ubi eam nondum sunt consecutae, paritatem de iure et de facto cum viris. Opifices et ruricolae non solum victui necessaria comparare, sed laborando dotes suae personae excolere, immo in ordinanda vita oeconomica, sociali, politica et culturali suas partes agere volunt. Nunc primum in historia humana universi populi iam persuasum sibi habent culturae beneficia reapse ad cunctos extendi posse ac debere.

Sub omnibus autem istis exigentiis latet profundior et universalior appetitio: personae scilicet atque coetus plenam atque liberam vitam, homine dignam, sitiunt, omnia quae hodiernus mundus eis tam abundanter praebere potest proprio servitio subicientes. Nationes praeterea in dies fortius enituntur ut universalem quamdam communitatem assequantur.

Quae cum ita sint, mundus hodiernus simul potentem ac debilem se exhibet, capacem optima vel pessima patrandi, dum ipsi ad libertatem aut servitutem, ad progressum aut regressum, ad fraternitatem aut odium prostat via. Praeterea, homo conscius fit ipsius esse recte dirigere vires, quas ipse suscitavit et quae eum opprimere aut ei servire possunt. Unde seipsum interrogat.

Große Spannungen entstehen auch zwischen den Rassen, sogar zwischen den verschiedenartigen Gruppen einer Gesellschaft, zwischen reicheren und schwächeren oder notleidenden Völkern, schließlich zwischen den internationalen Institutionen, die aus der Friedenssehnsucht der Völker entstanden sind, und der rücksichtslosen Propaganda der eigenen Ideologie samt dem Kollektivegoismus in den Nationen und anderen Gruppen.

Die Folge davon sind gegenseitiges Mißtrauen und Feindschaft, Konflikte und Notlagen. Ihre Ursache und ihr Opfer zugleich ist der Mensch.

9. *(Das umfassendere Verlangen der Menschheit).* Gleichzeitig wächst die Überzeugung, daß die Menschheit nicht nur ihre Herrschaft über die Schöpfung immer weiter verstärken kann und muß, sondern daß es auch ihre Aufgabe ist, eine politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung zu schaffen, die immer besser im Dienst des Menschen steht und die dem einzelnen wie den Gruppen dazu hilft, die ihnen eigene Würde zu behaupten und zu entfalten.

Daher erheben sehr viele heftig Anspruch auf jene Güter, die ihnen nach ihrer tief empfundenen Überzeugung durch Ungerechtigkeit oder falsche Verteilung vorenthalten werden. Die aufsteigenden Völker, wie jene, die erst jüngst unabhängig geworden sind, verlangen ihren Anteil an den heutigen Kulturgütern nicht nur auf politischem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiet und wollen frei ihre Rolle in der Welt spielen, während andererseits zugleich ihr Abstand und häufig auch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den reicheren Völkern wächst, die sich schneller weiterentwikkeln. Die vom Hunger heimgesuchten Völker fordern Rechenschaft von den reicheren Völkern. Die Frauen verlangen für sich die rechtliche und faktische Gleichstellung mit den Männern, wo sie diese noch nicht erlangt haben. Die Arbeiter und Bauern wollen nicht bloß das zum Lebensunterhalt Notwendige erwerben können, sondern durch ihre Arbeit auch ihre Persönlichkeitswerte entfalten und überdies an der Gestaltung des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens ihren Anteil haben. Zum ersten Male in der Geschichte der Menschheit haben alle Völker die Überzeugung, daß die Vorteile der Zivilisation auch wirklich allen zugute kommen können und müssen.

Hinter allen diesen Ansprüchen steht ein tieferes und umfassenderes Verlangen: die Einzelperson und die Gruppen begehren ein erfülltes und freies Leben, das des Menschen würdig ist, indem sie sich selber alles, was die heutige Welt ihnen so reich darzubieten hat, dienstbar machen. Die Völker streben darüber hinaus immer stärker nach einer gewissen alle umfassenden Gemeinschaft.

Unter diesen Umständen zeigt sich die moderne Welt, zugleich stark und schwach, in der Lage, das Beste oder das Schlimmste zu tun; für sie ist der Weg offen zu Freiheit oder Knechtschaft, Fortschritt oder Rückschritt, Brüderlichkeit oder Haß. Zudem wird nun der Mensch sich dessen bewußt, daß es seine eigene Aufgabe ist, jene Kräfte, die er selbst geweckt hat und die ihn zermalmen oder ihm dienen können, richtig zu lenken. Wonach er fragt, ist darum er selber.

10. *(De profundioribus interrogationibus generis humani).* Revera inaequilibria quibus laborat mundus hodiernus cum inaequilibrio illo fundamentaliore conectuntur, quod in hominis corde radicatur. In ipso enim homine plura elementa sibi invicem oppugnant. Dum enim una ex parte, utpote creatura, multipliciter sese limitatum experitur, ex altera vero in desideriis suis illimitatum et ad superiorem vitam vocatum se sentit. Multis sollicitationibus attractus, iugiter inter eas seligere et quibusdam renuntiare cogitur. Immo, infirmus ac peccator, non raro illud quod non vult facit et illud quod facere vellet non facit[1]. Unde in seipso divisionem patitur, ex qua etiam tot ac tantae discordiae in societate oriuntur. Plurimi sane, quorum vita materialismo practico inficitur, a clara huiusmodi dramatici status avertuntur, vel saltem, miseria oppressi, impediuntur quominus illum considerent. Multi in interpretatione rerum multifarie proposita quietem se invenire existimant. Quidam vero a solo conatu humano veram plenamque generis humani liberationem exspectant, sibique persuasum habent futurum regnum hominis super terram omnia vota cordis eius expleturum esse. Nec desunt qui, de sensu vitae desperantes, audaciam laudant eorum qui, exsistentiam humanam omnis significationis propriae expertem existimantes, ei totam significationem ex solo proprio ingenio conferre nituntur. Attamen, coram hodierna mundi evolutione, in dies numerosiores fiunt qui quaestiones maxime fundamentales vel ponunt vel nova acuitate persentiunt: quid est homo? Quinam est sensus doloris, mali, mortis, quae, quamquam tantus progressus factus est, subsistere pergunt? Ad quid victoriae illae tanto pretio acquisitae? Quid societati homo afferre, quid ab ea exspectare potest? Quid post vitam hanc terrestrem subsequetur?

Credit autem Ecclesia Christum, pro omnibus mortuum et resuscitatum[2], homini lucem et vires per Spiritum suum praebere ut ille summae suae vocationi respondere possit; nec aliud nomen sub caelo datum esse hominibus, in quo oporteat eos salvos fieri[3]. Similiter credit clavem, centrum et finem totius humanae historiae in Domino ac Magistro suo inveniri. Affirmat insuper Ecclesiae omnibus mutationibus multa subesse quae non mutantur, quaeque fundamentum suum ultimum in Christo habent, qui est heri, hodie, Ipse et in saecula[4]. Sub lumine ergo Christi, Imaginis Dei invisibilis, Primogeniti omnis creaturae[5]. Concilium, ad mysterium hominis illustrandum atque ad cooperandum in solutionem praecipuarum quaestionum nostri temporis inveniendam, omnes alloqui intendit.

10. *(Die tieferen Fragen der Menschheit).* In Wahrheit hängen die Störungen des Gleichgewichts, an denen die moderne Welt leidet, mit jener tiefer liegenden Störung des Gleichgewichts zusammen, die im Herzen des Menschen ihren Ursprung hat. Denn im Menschen selbst sind viele widersprüchliche Elemente gegeben. Einerseits erfährt er sich nämlich als Geschöpf vielfältig begrenzt, andererseits empfindet er sich in seinem Verlangen unbegrenzt und berufen zu einem Leben höherer Ordnung. Zwischen vielen Möglichkeiten, die ihn anrufen, muß er dauernd unweigerlich eine Wahl treffen und so auf dieses oder jenes verzichten. Als schwacher Mensch und Sünder tut er oft das, was er nicht will, und was er tun wollte, tut er nicht[1]. So leidet er an einer inneren Zwiespältigkeit, und daraus entstehen viele und schwere Zerwürfnisse auch in der Gesellschaft. Freilich werden viele durch eine praktisch materialistische Lebensführung von einer klaren Erfassung dieses dramatischen Zustandes abgelenkt oder vermögen unter dem Druck ihrer Verelendung sich nicht mit ihm zu beschäftigen. Viele glauben, in einer der vielen Weltdeutungen ihren Frieden zu finden. Andere wieder erwarten vom bloßen menschlichen Bemühen die wahre und volle Befreiung der Menschheit und sind davon überzeugt, daß die künftige Herrschaft des Menschen über die Erde alle Wünsche ihres Herzens erfüllen wird. Andere wieder preisen, am Sinn des Lebens verzweifelnd, den Mut derer, die in der Überzeugung von der absoluten Bedeutungslosigkeit der menschlichen Existenz versuchen, ihr nun die ganze Bedeutung ausschließlich aus autonomer Verfügung des Subjekts zu geben. Dennoch wächst angesichts der heutigen Weltentwicklung die Zahl derer, die die Grundfragen stellen oder mit neuer Schärfe spüren: Was ist der Mensch? Was ist der Sinn des Schmerzes, des Bösen, des Todes — alles Dinge, die trotz solchen Fortschritts noch immer weiterbestehen? Wozu diese Siege, wenn sie so teuer erkauft werden mußten? Was kann der Mensch der Gesellschaft geben, was von ihr erwarten? Was kommt nach diesem irdischen Leben?

Die Kirche aber glaubt: Christus, der für alle starb und auferstand[2], schenkt dem Menschen Licht und Kraft durch seinen Geist, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann; es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, in dem sie gerettet werden sollen[3]. Sie glaubt ferner, daß in ihrem Herrn und Meister der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen Menschheitsgeschichte gegeben ist. Die Kirche bekennt überdies, daß allen Wandlungen vieles Unwandelbare zugrunde liegt, was seinen letzten Grund in Christus hat, der derselbe ist, gestern, heute und in Ewigkeit[4]. Im Licht Christi also, des Bildes des unsichtbaren Gottes, des Erstgeborenen vor aller Schöpfung[5], will das Konzil alle Menschen ansprechen, um das Geheimnis des Menschen zu erhellen und mitzuwirken dabei, daß für die dringlichsten Fragen unserer Zeit eine Lösung gefunden wird.

PARS I

DE ECCLESIA ET VOCATIONE HOMINIS

11. *(Impulsionibus Spiritus respondendum).* Populus Dei, fide motus, qua credit se a Spiritu Domini duci qui replet orbem terrarum, in eventibus, exigentiis atque optatis, quorum una cum ceteris nostrae aetatis hominibus partem habet, quaenam in illis sint vera signa praesentiae vel consilii Dei, discernere satagit. Fides enim omnia novo lumine illustrat et divinum propositum de integra hominis vocatione manifestat, ideoque ad solutiones plene humanas mentem dirigit.

Concilium imprimis illos valores, qui hodie maxime aestimantur, sub hoc lumine diiudicare et ad fontem suum divinum referre intendit. Hi enim valores, prout ex hominis ingenio eidem divinitus collato procedunt, valde boni sunt; sed ex corruptione humani cordis a sua debita ordinatione non raro detorquentur, ita ut purificatione indigeant.

Quid Ecclesia de homine sentit? Quaenam ad societatem hodiernam aedificandam commendanda videntur? Quaenam est significato ultima humanae navitatis in universo mundo? Ad has quaestiones responsio exspectatur. Exinde luculentius apparebit populum Dei et genus humanum, cui ille inseritur, servitium sibi mutuo praestare, ita ut Ecclesiae missio religiosam et ex hoc ipso summe humanam se exhibeat.

CAPUT I

DE HUMANAE PERSONAE DIGNITATE

12 *(De homine ad imaginem Dei).* Secundum credentium et non credentium fere concordem sententiam, omnia quae in terra sunt ad hominem, tamquam ad centrum suum et culmen, ordinanda sunt.

Quid est autem homo? Multas opiniones de seipso protulit et profert, varias et etiam contrarias, quibus saepe vel se tamquam absolutam regulam exaltat vel usque ad desperationem deprimit, exinde anceps et anxius. Quas quidem difficultates Ecclesia persentiens, a Deo revelante instructa eisdem responsum afferre potest, quo vera hominis condicio delineetur, explanentur eius infirmitates, simulque eius dignitas et vocatio recte agnosci possint.

Sacrae enim Litterae docent hominem «ad imaginem Dei» creatum esse, capacem suum Creatorem cognoscendi et amandi, ab eo tamquam dominum super omnes creaturas terrenas constitutum[1], ut eas regeret, eisque uteretur, glorificans Deum[2]. «Quid est homo quod memor es eius? aut filius hominis, quoniam visitas eum? Minuisti eum paulo

I. HAUPTTEIL

DIE KIRCHE UND DIE BERUFUNG DES MENSCHEN

11. *(Antworten auf die Antriebe des Geistes).* Im Glauben daran, daß es vom Geist des Herrn geführt wird, der den Erdkreis erfüllt, bemüht sich das Volk Gottes, in den Ereignissen, Bedürfnissen und Wünschen, die es zusammen mit den übrigen Menschen unserer Zeit teilt, zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind. Der Glaube erhellt nämlich alles mit einem neuen Licht, enthüllt den göttlichen Ratschluß hinsichtlich der integralen Berufung des Menschen und orientiert daher den Geist auf wirklich humane Lösungen hin.

Das Konzil beabsichtigt, vor allem jene Werte, die heute besonders in Geltung sind, in diesem Licht zu beurteilen und auf ihren göttlichen Ursprung zurückzuführen. Insofern diese Werte nämlich aus der gottgegebenen Anlage des Menschen hervorgehen, sind sie gut. Infolge der Verderbtheit des menschlichen Herzens aber fehlt ihnen oft die notwendige letzte Ausrichtung, so daß sie einer Läuterung bedürfen.

Was denkt die Kirche vom Menschen? Welche Empfehlungen erscheinen zum Aufbau der heutigen Gesellschaft angebracht? Was ist die letzte Bedeutung der menschlichen Tätigkeit in der gesamten Welt? Auf diese Fragen erwartet man Antwort. Von da wird klarer in Erscheinung treten, daß das Volk Gottes und die Menschheit, der es eingefügt ist, in gegenseitigem Dienst stehen, so daß die Sendung der Kirche sich als eine religiöse und gerade dadurch höchst humane erweist.

ERSTES KAPITEL

DIE WÜRDE DER MENSCHLICHEN PERSON

12. *(Der Mensch nach dem Bild Gottes).* Es ist fast einmütige Auffassung der Gläubigen und der Nichtgläubigen, daß alles auf Erden auf den Menschen als seinen Mittel- und Höhepunkt hinzuordnen ist.

Was ist aber der Mensch? Viele verschiedene und auch gegensätzliche Auffassungen über sich selbst hat er vorgetragen und trägt er vor, in denen er sich oft entweder selbst zum höchsten Maßstab macht oder bis zur Hoffnungslosigkeit abwertet, und ist so unschlüssig und voll Angst. In eigener Erfahrung dieser Nöte kann die Kirche doch, von der Offenbarung Gottes unterwiesen, für sie eine Antwort geben, um so die wahre Verfassung des Menschen zu umreißen und seine Schwäche zu erklären, zugleich aber auch die richtige Anerkennung seiner Würde und Berufung zu ermöglichen.

Die Heilige Schrift lehrt nämlich, daß der Mensch „nach dem Bild Gottes" geschaffen ist, fähig seinen Schöpfer zu erkennen und zu lieben, von Ihm zum Herrn über alle irdischen Geschöpfe gesetzt[1], um sie in Verherrlichung Gottes zu beherrschen und zu nutzen[2]. „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst? Oder des Menschen Kind, daß du dich

minus ab angelis, gloria et honore coronasti eum, et constituisti eum super opera manuum tuarum. Omnia subiecisti sub pedibus eius» (Ps. 8, 5—7).

At Deus non creavit hominem solum: nam inde a primordiis «masculum et feminam creavit eos» (Gen. 1, 27), quorum consociatio primam formam efficit communionis personarum. Homo etenim ex intima sua natura ens sociale est, atque sine relationibus cum aliis nec vivere nec suas dotes expandere potest.

Deus igitur, sicut iterum in sacra Pagina legimus, vidit «cuncta quae fecerat, et erant valde bona» (Gen. 1, 31).

13. *(De peccato).* In iustitia a Deo constitutus, homo tamen, suadente Maligno, inde ab exordio historiae, libertate sua abusus est, seipsum contra Deum erigens et finem suum extra Deum attingere cupiens. Cum cognovissent Deum, non sicut Deum glorificaverunt, sed obscuratum est insipiens cor eorum et servierunt creaturae potius quam Creatori[3]. Quod Revelatione divina nobis innotescit, cum ipsa experientia concordat. Nam homo, cor suum inspiciens, etiam ad malum inclinatum se comperit et in multiplicibus malis demersum, quae a bono suo Creatore provenire non possunt. Deum tamquam principium suum saepe agnoscere renuens, etiam debitum ordinem ad finem suum ultimum, simul ac totam suam sive erga seipsum sive erga alios homines et omnes res creatas ordinationem disrupit.

Ideo in seipso divisus est homo. Quapropter tota vita hominum, sive singularis sive collectiva, ut luctationem et quidem dramaticam se exhibet inter bonum et malum, inter lucem es tenebras. Immo incapacem se invenit homo per seipsum mali impugnationes efficaciter debellandi, ita ut unusquisque se quasi catenis vinctum sentiat. At ipse Dominus venit ut hominem liberaret et confortaret, eum interius renovans ac principem huius mundi (cf. Io. 12, 31) foras eiiciens qui eum in servitute peccati retinebat[4]. Peccatum autem minuit ipsum hominem, a plenitudine consequenda eum repellens.

In lumine huius Revelationis simul sublimis vocatio et profunda miseria, quas homines experiuntur, rationem suam ultimam inveniunt.

14. *(De hominis constitutione).* Corpore et anima unus, homo per ipsam suam corporalem condicionem elementa mundi materialis in se colligit, ita ut, per ipsum, fastigium suum attingant et ad liberam Creatoris laudem vocem attollant[5]. Vitam ergo corporalem homini despicere non licet, sed e contra ipse corpus suum, utpote a Deo creatum et ultima die resuscitandum, bonum et honore dignum habere tenetur. Peccato tamen vulneratus, corporis rebelliones experitur. Ipsa igitur dignitas hominis postulat ut Deum glorificet in corpore suo[6], neve

seiner annimmst? Wenig geringer als Engel hast du ihn gemacht, mit Ehren und Herrlichkeit ihn gekrönt und ihn über die Werke deiner Hände gesetzt. Alles hast du ihm unter die Füße gelegt" (Ps 8, 5—7).

Aber Gott hat den Menschen nicht allein geschaffen; denn von Anfang an hat er ihn „als Mann und Frau geschaffen" (Gn 1, 27), ihre Verbindung schafft die erste Form personaler Gemeinschaft. Der Mensch ist nämlich aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehung zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen zur Entfaltung bringen.

Gott sah also, wie wir wiederum in der Heiligen Schrift lesen, „alles, was er gemacht hatte, und es war sehr gut" (Gn 1, 31).

13. *(Die Sünde).* Obwohl in Gerechtigkeit von Gott begründet, hat der Mensch unter dem Einfluß des Bösen gleich von Anfang der Geschichte an durch Auflehnung gegen Gott und den Willen, sein Ziel außerhalb Gottes zu erreichen, seine Freiheit mißbraucht. „Obwohl sie Gott erkannten, haben sie ihn nicht als Gott verherrlicht, sondern ihr unverständiges Herz wurde verfinstert und sie dienten den Geschöpfen statt dem Schöpfer[3]." Was uns aus der Offenbarung Gottes bekannt ist, steht mit der Erfahrung in Einklang: Der Mensch erfährt sich, wenn er in sein Herz schaut, auch zum Bösen geneigt und verstrickt in vielfältige Übel, die nicht von seinem guten Schöpfer herkommen können. Oft weigert er sich, Gott als seinen Ursprung anzuerkennen; er durchbricht dadurch auch die geschuldete Ausrichtung auf sein letztes Ziel, zugleich aber auch seine ganze Ordnung hinsichtlich seiner selbst wie hinsichtlich der anderen Menschen und der ganzen Schöpfung.

So ist der Mensch in sich selbst zwiespältig. Deshalb stellt sich das ganze Leben der Menschen, das einzelne wie das kollektive, als Kampf dar, und zwar als einen dramatischen, zwischen Gut und Böse, zwischen Licht und Finsternis. Ja, der Mensch findet sich unfähig, durch sich selbst die Angriffe des Bösen wirksam zu bekämpfen, so daß ein jeder sich wie in Ketten gefesselt fühlt. Der Herr selbst aber ist gekommen, um den Menschen zu befreien und zu stärken, indem er ihn innerlich erneuerte und „den Fürsten dieser Welt" (Jo 12, 31) hinauswarf, der ihn in der Knechtschaft der Sünde festhielt[4]. Die Sünde mindert aber den Menschen selbst, weil sie hindert, seine Erfüllung zu erlangen.

Im Licht dieser Offenbarung finden zugleich die erhabene Berufung wie das tiefe Elend, die die Menschheit erfährt, ihre letzte Erklärung.

14. *(Der Wesensstand des Menschen).* In Leib und Seele einer, vereint der Mensch durch seine Leiblichkeit die Elemente der stofflichen Welt in sich: Durch ihn erreichen diese die Höhe ihrer Bestimmung und erheben ihre Stimme zum freien Lob des Schöpfers[5]. Das leibliche Leben darf also der Mensch nicht geringachten; er muß im Gegenteil seinen Leib als von Gott geschaffen und zur Auferweckung am Jüngsten Tage bestimmt für gut und der Ehre würdig halten. Durch die Sünde aber verwundet, erfährt er die Widerstände seiner Leib-

illud pravis cordis sui inclinationibus inservire sinat.

Homo vero non fallitur, cum se rebus corporalibus superiorem agnoscit, et non tantum ut particulam naturae aut anonymum elementum civitatis humanae seipsum considerat. Interioritate enim sua universitatem rerum excedit: ad hanc profundam interioritatem redit, quando convertitur ad cor, ubi Deus eum exspectat, qui corda scrutatur[7], et ubi ipse sub oculis Dei de propria sorte decernit. Itaque, animam spiritualem et immortalem in seipso agnoscens, non fallaci figmento illuditur, a physicis tantum et socialibus condicionibus fluente, sed e contra ipsam profundam rei veritatem attingit.

15. *(De dignitate intellectus, de veritate et de sapientia).* Recte iudicat homo, divinae mentis lumen participans, se intellectu suo universitatem rerum superare. Ingenium suum per saecula impigre exercendo ipse in scientiis empiricis, artibus technicis et liberalibus sane profecit. Nostris autem temporibus in mundo materiali praesertim investigando et sibi subiiciendo egregios obtinuit successus. Semper tamen profundiorem veritatem quaesivit et invenit. Intellegentia enim non ad sola phaenomena coarctatur, sed realitatem intellegibilem cum vera certitudine adipisci valet, etiamsi, ex sequela peccati, ex parte obscuratur et debilitatur.

Humanae tandem personae intellectualis natura per sapientiam perficitur et perficienda est, quae mentem hominis ad vera bonaque inquirenda ac diligenda suaviter attrahit, et qua imbutus homo per visibilia ad invisibilia adducitur.

Aetas autem nostra, magis quam saecula anteacta, tali sapientia indiget ut humaniora fiant quaecumque nova ab homine deteguntur. Periclitatur enim sors futura mundi nisi sapientiores suscitentur homines. Insuper notandum est plures nationes, bonis quidem oeconomicis pauperiores, sapientia vero ditiores, ceteris eximium emolumentum praestare posse.

Spiritus Sancti dono, homo ad mysterium consilii divini contemplandum et sapiendum fide accedit[8].

16. *(De dignitate conscientiae moralis).* In imo conscientiae legem homo detegit, quam ipse sibi non dat, sed cui oboedire debet, et cuius vox, semper ad bonum amandum et faciendum ac malum vitandum eum advocans, ubi oportet auribus cordis sonat: fac hoc, illud devita. Nam homo legem in corde suo a Deo inscriptam habet, cui parere ipsa dignitas eius est et secundum quam ipse iudicabitur[9]. Conscientia est nucleus secretissimus atque sacrarium hominis, in quo solus est cum Deo, cuius

lichkeit. Daher verlangt die Würde des Menschen, daß er Gott in seinem Leibe verherrliche[6] und ihn nicht den bösen Neigungen seines Herzens dienen lasse.

Der Mensch irrt aber nicht, wenn er seinen Vorrang vor den körperlichen Dingen bejaht und sich selbst nicht nur als Teil der Natur oder als anonymes Element in der menschlichen Gesellschaft betrachtet; denn in seiner Innerlichkeit übersteigt er die Gesamtheit der Dinge. In diese Tiefe geht er zurück, wenn er in sein Herz einkehrt, wo Gott ihn erwartet, der die Herzen durchforscht[7], und wo er selbst unter den Augen Gottes über sein eigenes Geschick entscheidet. Wenn er daher die Geistigkeit und Unsterblichkeit seiner Seele bejaht, wird er nicht zum Opfer einer trügerischen Einbildung, die sich von bloß physischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen herleitet, sondern erreicht er im Gegenteil die tiefe Wahrheit der Wirklichkeit.

15. *(Die Würde der Vernunft, die Wahrheit und die Weisheit).* In Teilnahme am Licht des göttlichen Geistes urteilt der Mensch richtig, daß er durch seine Vernunft die Dingwelt überragt. In unermüdlicher Anwendung seiner Geistesanlagen hat er im Lauf der Zeit die empirischen Wissenschaften, die Technik und seine geistige und künstlerische Bildung sehr entwickelt. In unserer Zeit aber hat er mit ungewöhnlichem Erfolg besonders die materielle Welt erforscht und sich dienstbar gemacht. Immer jedoch suchte und fand er eine tiefere Wahrheit. Die Vernunft ist nämlich nicht auf die bloßen Phänomene eingeengt, sondern vermag geistig-tiefere Strukturen der Wirklichkeit mit wahrer Sicherheit zu erreichen, wenn sie auch infolge der Sünde zum Teil verdunkelt und geschwächt ist.

Die zu erstrebende Vollendung der Vernunftnatur der menschlichen Person ist die Weisheit, die den Geist des Menschen sanft zur Suche und Liebe des Wahren und Guten hinzieht und den durch sie geleiteten Menschen vom Sichtbaren zum Unsichtbaren führt.

Unsere Zeit braucht mehr als die vergangenen Jahrhunderte diese Weisheit, damit humaner wird, was Neues vom Menschen entdeckt wird. Es gerät nämlich das künftige Geschick der Welt in Gefahr, wenn nicht weisere Menschen entstehen. Zudem ist zu bemerken, daß viele Nationen an wirtschaftlichen Gütern verhältnismäßig arm, an Weisheit aber reicher sind und den übrigen hervorragende Hilfe leisten können.

Dank der Gabe des Heiligen Geistes kommt der Mensch im Glauben zu Erkenntnis und innerem Einverständnis des Geheimnisses des göttlichen Ratschlusses[8].

16. *(Die Würde des sittlichen Gewissens).* Im Inneren seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes; denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet wer-

vox resonat in intimo eius[10]. Conscientia modo mirabili illa lex innotescit, quae in Dei et proximi dilectione adimpletur[11]. Fidelitate erga conscientiam christiani cum ceteris hominibus coniunguntur ad veritatem inquirendam et tot problemata moralia, quae tam in vita singulorum quam in sociali consortione exsurgunt, in veritate solvenda. Quo magis ergo conscientia recta praevalet, eo magis personae et coetus a caeco arbitrio recedunt et normis obiectivis moralitatis conformari satagunt. Non raro tamen evenit ex ignorantia invincibili conscientium errare, quin inde suam dignitatem amittat. Quod autem dici nequit cum homo de vero ac bono inquirendo parum curat, et conscientia ex peccati consuetudine paulatim fere obcaecatur.

den wird[9]. Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist[10]. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat[11]. Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten. Nicht selten jedoch geschieht es, daß das Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne daß es dadurch seine Würde verliert. Das kann man aber nicht sagen, wenn der Mensch sich zu wenig darum müht, nach dem Wahren und Guten zu suchen und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird.

17. *(De praestantia libertatis).* Ant nonnisi libere homo ad bonum se convertere potest, quam libertatem coaevi nostri magni faciunt ardenterque prosequuntur: et recte sane. Saepe tamen eam pravo modo fovent, tamquam licentiam quidquid faciendi dummodo delectet, etiam malum. Vera autem libertas eximium est divinae imaginis in homine signum. Voluit enim Deus hominem relinquere in manu consilii sui[12], ita ut Creatorem suum sponte quaerat et libere ad plenam et beatam perfectionem ei inhaerendo perveniat. Dignitas igitur hominis requirit ut secundum consciam et liberam electionem agat, personaliter scilicet ab intra motus et inductus, et non sub caeco impulsu interno vel sub mera externa coactione. Talem vero dignitatem obtinet homo cum, sese ab omni passionum captivitate liberans, finem suum in boni libera electione persequitur et apta subsidia efficaciter ac sollerti industria sibi procurat. Quam ordinationem ad Deum libertas hominis, a peccato vulnerata, nonnisi gratia Dei adiuvante, plene actuosam efficere potest. Unicuique autem ante tribunal Dei propriae vitae ratio reddenda erit, prout ipse sive bonum sive malum gesserit[13].

17. *(Die hohe Bedeutung der Freiheit).* Aber nur frei kann der Mensch sich zum Guten hinwenden. Und diese Freiheit schätzen unsere Zeitgenossen hoch und erstreben sie leidenschaftlich. Mit Recht. Oft jedoch vertreten sie sie in verkehrter Weise, als Berechtigung, alles zu tun, wenn es nur gefällt, auch das Böse. Die wahre Freiheit aber ist ein erhabenes Kennzeichen des Bildes Gottes im Menschen: Gott wollte nämlich den Menschen „in der Hand seines Entschlusses lassen"[12], so daß er seinen Schöpfer aus eigenem Entscheid suche und frei zur vollen und seligen Vollendung in Einheit mit Gott gelange. Die Würde des Menschen verlangt daher, daß er in bewußter und freier Wahl handle, das heißt personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem innerem Drang oder unter bloßem äußerem Zwang. Eine solche Würde erwirbt der Mensch, wenn er sich aus aller Knechtschaft der Leidenschaften befreit und sein Ziel in freier Wahl des Guten verfolgt sowie sich die geeigneten Hilfsmittel wirksam und in angestrengtem Bemühen verschafft. Die Freiheit des Menschen, die durch die Sünde verwundet ist, kann nur mit Hilfe der Gnade Gottes die Hinordnung auf Gott zur vollen Wirksamkeit bringen. Jeder aber muß vor dem Richterstuhl Gottes Rechenschaft geben von seinem eigenen Leben, so wie er selber Gutes oder Böses getan hat[13].

18. *(De mysterio mortis).* Coram morte aenigma condicionis humanae maximum evadit. Non tantum crutiatur homo dolore et corporis dissolutione progrediente, sed etiam, immo magis, perpetuae extinctionis timore. Recte autem instinctu cordis sui iudicat, cum totalem ruinam et definitivum exitum suae personae abhorret et respuit. Semen aeternitatis quod in se gerit, ad solam materiam cum irreductibile sit, contra mortem insurgit. Omnia technicae artis molimina, licet perutilia, anxietatem hominis sedare non valent: prorogata enim biologica longaevitas illi ulterioris vitae desiderio satisfacere nequit, quod cordi eius ineluctabiliter inest.

18. *(Das Geheimnis des Todes).* Angesichts des Todes wird das Rätsel des menschlichen Daseins am größten. Der Mensch erfährt nicht nur den Schmerz und den fortschreitenden Abbau des Leibes, sondern auch, ja noch mehr die Furcht vor immerwährendem Verlöschen. Er urteilt aber im Instinkt seines Herzens richtig, wenn er die völlige Zerstörung und den endgültigen Untergang seiner Person mit Entsetzen ablehnt. Der Keim der Ewigkeit im Menschen läßt sich nicht auf die bloße Materie zurückführen und wehrt sich gegen den Tod. Alle Maßnahmen der Technik, so nützlich sie sind, können aber die Angst des Menschen nicht beschwichtigen. Die Verlängerung der biologischen Lebensdauer kann jenem Verlangen nach einem

Dum coram morte omnis imaginatio deficit, Ecclesia tamen, Revelatione divina edocta, hominem ad beatum finem, ultra terrestris miseriae limites, a Deo creatum esse affirmat. Mors insuper corporalis, a qua homo si non peccasset subtractus fuisset[14], fides christiana docet fore ut vincatur, cum homo in salutem, culpa sua perditam, ab omnipotente et miserante Salvatore restituetur. Deus enim hominem vocavit et vocat ut Ei in perpetua incorruptibilis vitae divinae communione tota sua natura adhaereat. Quam victoriam Christus, hominem a morte per mortem suam liberando, ad vitam resurgens adeptus est[15]. Cuicumque igitur recogitanti homini, fides cum solidis argumentis oblata, in eius anxietate de sorte futura responsum offert; simulque facultatem praebet cum dilectis fratribus iam morte praereptis in Christo communicandi, spem conferens eos veram vitam apud Deum adeptos esse.

19. *(De formis et radicibus atheismi).* Dignitatis humanae eximia ratio in vocatione hominis ad communionem cum Deo consistit. Ad colloquium cum Deo iam inde ab ortu suo invitatur homo: non enim exsistit, nis quia, a Deo ex amore creatus, semper ex amore conservatur; nec plene secundum veritatem vivit, nisi amorem illum libere agnoscat et Creatori suo se committat. Multi tamen ex coaevis nostris hanc intimam ac vitalem cum Deo coniunctionem nequaquam perspiciunt aut explicite reiiciunt, ita ut atheismus inter gravissimas huius temporis res adnumerandus sit ac diligentiori examini subiiciendus.

Voce atheismi phaenomena inter se valde diversa designantur. Dum enim a quibusdam Deus expresse negatur, alii censent hominem nihil omnino de Eo asserere posse; alii vero quaestionem de Deo tali methodo examini subiiciunt, ut illa sensu carere videatur. Multi, scientiarum positivarum limites indebite praetergressi, aut omnia hac sola scientifica ratione explicari contendunt aut e contra nullam omnino veritatem absolutam iam admittunt. Quidam hominem tantopere exaltant, ut fides in Deum quasi enervis fiat, magis proclives, ut videntur, ad affirmationem hominis quam ad Dei negationem. Alii Deum sibi ita effingunt, ut illud figmentum, quod repudiant, nullo modo Deus sit Evangelii. Alii quaestiones de Deo ne aggrediuntur quidem, quippe qui inquitudinem religiosam non experiri videantur nec percipiant quare de religione iam sibi curandum sit. Atheismus praeterea non raro oritur sive ex violenta contra malum in mundo protestatione, sive ex nota ipsius absoluti quibusdam humanis bonis indebite adiudicata, ita ut ista iam loco Dei habeantur. Ipsa civilizatio hodierna, non ex se, sed utpote nimis rebus terrestribus intricata accessum ad Deum saepe difficiliorem reddere potest.

weiteren Leben nicht genügen, das unüberwindlich in seinem Herzen lebt.

Während vor dem Tod alle Träume nichtig werden, bekennt die Kirche, belehrt von der Offenbarung Gottes, daß der Mensch von Gott zu einem seligen Ziel jenseits des irdischen Elends geschaffen ist. Außerdem lehrt der christliche Glaube, daß der leibliche Tod, dem der Mensch, hätte er nicht gesündigt, entzogen gewesen wäre[14], besiegt wird, wenn dem Menschen sein Heil, das durch seine Schuld verlorenging, vom allmächtigen und barmherzigen Erlöser wiedergeschenkt wird. Gott rief und ruft nämlich den Menschen, daß er ihm in der ewigen Gemeinschaft unzerstörbaren göttlichen Lebens mit seinem ganzen Wesen anhange. Diesen Sieg hat Christus, da er den Menschen durch seinen Tod vom Tod befreite, in seiner Auferstehung zum Leben errungen[15]. Jedem also, der ernsthaft nachdenkt, bietet daher der Glaube, mit stichhaltiger Begründung vorgelegt, eine Antwort auf seine Angst vor der Zukunft an; und zugleich zeigt er die Möglichkeit, mit den geliebten Brüdern, die schon gestorben sind, in Christus Gemeinschaft zu haben, in der Hoffnung, daß sie das wahre Leben bei Gott erlangt haben.

19. *(Formen und Wurzeln des Atheismus).* Ein besonderer Wesenszug der Würde des Menschen liegt in seiner Berufung zur Gemeinschaft mit Gott. Zum Dialog mit Gott ist der Mensch schon von seinem Ursprung her aufgerufen: er existiert nämlich nur, weil er, von Gott aus Liebe geschaffen, immer aus Liebe erhalten wird; und er lebt nicht voll gemäß der Wahrheit, wenn er diese Liebe nicht frei anerkennt und sich seinem Schöpfer anheimgibt. Viele unserer Zeitgenossen erfassen aber diese innigste und lebensvolle Verbindung mit Gott gar nicht oder verwerfen sie ausdrücklich. So muß man den Atheismus zu den ernstesten Gegebenheiten dieser Zeit rechnen und aufs Sorgfältigste prüfen.

Mit dem Wort Atheismus werden voneinander sehr verschiedene Phänomene bezeichnet. Manche leugnen Gott ausdrücklich; andere meinen, der Mensch könne überhaupt nichts über Ihn aussagen; wieder andere stellen die Frage nach Gott unter solchen methodischen Voraussetzungen, daß sie von vornherein sinnlos zu sein scheint. Viele überschreiten den Zuständigkeitsbereich der Erfahrungswissenschaften und erklären, alles sei nur Gegenstand solcher naturwissenschaftlicher Forschung, oder sie verwerfen umgekehrt jede Möglichkeit einer absoluten Wahrheit. Manche sind, wie es scheint, mehr interessiert an der Bejahung des Menschen als an der Leugnung Gottes, rühmen aber den Menschen so, daß ihr Glaube an Gott keine Lebensmacht mehr bleibt. Andere machen sich ein solches Bild von Gott, daß jenes Gebilde, das sie ablehnen, keineswegs der Gott des Evangeliums ist. Andere nehmen die Fragen nach Gott nicht einmal in Angriff, da sie keine Erfahrung der religiösen Unruhe zu machen scheinen und keinen Anlaß sehen, warum sie sich um Religion kümmern sollten. Der Atheismus entsteht außerdem nicht selten aus dem heftigen Protest gegen das Übel in der Welt oder aus der unberechtigten Übertragung des Begriffs des Absoluten auf gewisse menschliche Werte, so daß diese an Stelle

Sane qui volutarie Deum a corde suo arcere et quaestiones religiosas devitare conantur, dictamen conscientiae suae non secuti, culpae expertes non sunt; attamen et ipsi credentes quandam de hac responsabilitatem saepe ferunt. Atheismus enim, integre consideratus, non est quid originarium, sed potius ex diversis causis oritur, inter quas adnumeratur etiam reactio critica contra religiones et quidem, in nonnullis regionibus, praesertim contra religionem christianam. Quapropter in hac atheismi genesi partem non parvam habere possunt credentes, quatenus, neglecta fidei educatione, vel fallaci doctrinae expositione, vel etiam vitae suae religiosae, moralis ac socialis defectibus, Dei et religionis genuinum vultum potius velare quam revelare dicendi sint.

20. *(De atheismo systematico).* Atheismus modernus formam etiam systematicam saepe praebet, quae, praeter alias causas, optatum autonomiae hominis eo usque perducit ut contra qualemcumque a Deo dependentiam difficultatem suscitet. Qui talem atheismum profitentur, libertatem in eo esse contendunt quod homo sibi ipse sit finis, propriae suae historiae solus artifex et demiurgus: quod componi non posse autumant cum agnitione Domini, omnium rerum auctoris et finis, vel saltem talem affirmationem plane superfluam reddere. Cui doctrinae favere potest sensus potentiae quem hodiernus progressus technicus homini confert.

Inter formas hodierni atheismi illa non praetermittenda est, quae liberationem hominis praesertim ex eius liberatione oeconomica et sociali exspectat. Huic autem liberationi religionem natura sua obstare contendit, quatenus, in futuram fallacemque vitam spem hominis erigens, ipsum a civitatis terrestris aedificatione deterreret. Unde fautores talis doctrinae, ubi ad regimen republicae accedunt, religionem vehementer oppugnant, atheismum diffundentes etiam adhibitis, praesertim in iuvenum educatione, illis pressionis mediis, quibus potestas publica pollet.

21. *(De habitudine Ecclesiae ad atheismum).* Ecclesia, fideliter tum Deo tum hominibus addicta, desistere non potest quin dolenter perniciosas illas doctrinas actionesque, quae rationi et communi experientiae humanae contradicunt hominemque ab innata eius excellentia deiiciunt, omni firmitate reprobet, sicut antehac reprobavit[16].

Abditas tamen in atheorum mente negationis Dei causas deprehendere conatur et, de gravitate quaestionum quas atheismus excitat conscia necnon

Gottes treten. Auch die heutige Zivilisation kann oft, zwar nicht von ihrem Wesen her, aber durch ihre einseitige Zuwendung zu den irdischen Wirklichkeiten, den Zugang zu Gott erschweren.

Gewiß sind die, die in Ungehorsam gegen den Spruch ihres Gewissens absichtlich Gott von ihrem Herzen fernzuhalten und religiöse Fragen zu vermeiden suchen, nicht ohne Schuld; aber auch die Gläubigen selbst tragen daran eine gewisse Verantwortung. Denn der Atheismus, allseitig betrachtet, ist nicht eine ursprüngliche und eigenständige Erscheinung; er entsteht vielmehr aus verschiedenen Ursachen, zu denen auch die kritische Reaktion gegen die Religionen, und zwar in einigen Ländern vor allem gegen die christliche Religion, zählt. Deshalb können an dieser Entstehung des Atheismus die Gläubigen einen erheblichen Anteil haben, insofern man sagen muß, daß sie durch Vernachlässigung der Glaubenserziehung, durch mißverständliche Darstellung der Lehre oder auch durch die Mängel ihres religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Lebens das wahre Antlitz Gottes und der Religion eher verhüllen als offenbaren.

20. *(Der systematische Atheismus).* Der moderne Atheismus stellt sich oft auch in systematischer Form dar, die, außer anderen Ursachen, das Streben nach menschlicher Autonomie so weit treibt, daß er Widerstände gegen jedwede Abhängigkeit von Gott schafft. Die Bekenner dieses Atheismus behaupten, die Freiheit bestehe darin, daß der Mensch sich selbst Ziel und einziger Gestalter und Schöpfer seiner eigenen Geschichte sei. Das aber, so behaupten sie, sei unvereinbar mit der Anerkennung des Herrn, des Urhebers und Ziels aller Wirklichkeit oder mache wenigstens eine solche Bejahung völlig überflüssig. Diese Lehre kann begünstigt werden durch das Erlebnis der Macht, das der heutige technische Fortschritt dem Menschen gibt.

Unter den Formen des heutigen Atheismus darf jene nicht übergangen werden, die die Befreiung des Menschen vor allem von seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Befreiung erwartet. Er behauptet, daß dieser Befreiung die Religion ihrer Natur im Wege stehe, insofern sie die Hoffnung des Menschen auf ein künftiges und trügerisches Leben richte und ihn dadurch vom Aufbau der irdischen Gesellschaft abschrecke. Daher bekämpfen die Anhänger dieser Lehre, wo sie zur staatlichen Macht kommen, die Religion heftig und breiten den Atheismus aus, auch unter Verwendung, vor allem in der Erziehung der Jugend, jener Mittel der Pression, die der öffentlichen Gewalt zur Verfügung stehen.

21. *(Die Haltung der Kirche zum Atheismus).* Die Kirche kann, in Treue zu Gott wie zu den Menschen, nicht anders, als voll Schmerz jene verderblichen Lehren und Maßnahmen, die der Vernunft und der allgemein menschlichen Erfahrung widersprechen und den Menschen seiner angeborenen Größe entfremden, mit aller Festigkeit zu verurteilen, wie sie sie auch bisher verurteilt hat[16].

Jedoch sucht die Kirche die tiefer in der atheistischen Mentalität liegenden Gründe für die Leugnung Gottes zu erfassen und ist im Bewußtsein

caritate erga omnes homines ducta, eas serio ac profundiori examini subiiciendas esse censet.

Tenet Ecclesia agnitionem Dei dignitati hominis nequaquam opponi, cum huismodi dignitas in ipso Deo fundetur et perficiatur: homo enim a Deo creante intellegens ac liber in societate constituitur; sed praesertim ad ipsam Dei communionem ut filius vocatur et ad Ipsius felicitatem participandam. Docet praeterea per spem eschatologicam momentum munerum terrestrium non minui, sed potius eorum adimpletionem novis motivis fulciri. Deficientibus e contra fundamento divino et spe vitae aeternae, hominis dignitas gravissime laeditur, ut saepe hodie constat, atque vitae et mortis, culpae et doloris aenigmata sine solutione manent, ita ut homines in desperationem non raro deiiciantur.

Omnis homo interea sibi ipsi remanet quaestio insoluta, subobscure percepta. Nemo enim quibusdam momentis, praecipue in maioribus vitae eventibus, praefatam interrogationem omnino effugere valet. Cui quaestioni solus Deus plene et omni certitudine responsum affert, qui ad altiorem cogitationem et humiliorem inquisitionem hominem vocat.

Remedium autem atheismo afferendum, cum a doctrina apte exposita, tum ab integra Ecclesiae eiusque membrorum vita exspectandum est. Ecclesiae enim est Deum Patrem eiusque Filium incarnatum praesentem et quasi visibilem reddere, ductu Spiritus Sancti sese indesinenter renovando et purificando[17]. Id imprimis obtinetur testimonio fidei vivae et maturae, ad hoc scilicet educatae ut difficultates lucide perspicere valeat easque superare. Huius fidei testimonium praeclarum plurimi martyres reddiderunt et reddunt. Quae fides suam fecunditatem manifestare debet, credentium integram vitam, etiam profanam, penetrando, eosque ad iustitiam et amorem, praesertim erga egentes movendo. Ad praesentiam Dei manifestandam maxime denique confert caritas fraterna fidelium, qui spiritu unanimes collaborant fidei Evangelii[18], et signum unitatis se exhibent.

Ecclesia vero, etiamsi atheismum omnino reiicit, sincere tamen profitetur homines omnes, credentes et non credentes, ad hunc mundum, in quo communiter vivunt, recte aedificandum opem conferre debere: quod certe fieri non potest sine sincero et prudenti colloquio. Conqueritur igitur de discrimine inter credentes et non credentes, quod quidam civitatum rectores, personae humanae iura fundamentalia non agnoscentes, iniuste inducunt. Pro credentibus vero actuosam libertatem expostulat ut in hoc mundo etiam Dei templum exstruere

vom Gewicht der Fragen, die der Atheismus aufgibt, wie auch um der Liebe zu allen Menschen willen der Meinung, daß diese Gründe ernst und gründlicher geprüft werden müssen.

Die Kirche hält daran fest, daß die Anerkennung Gottes der Würde des Menschen keineswegs widerstreitet, da diese Würde eben in Gott selbst gründet und vollendet wird. Denn der Mensch ist vom Schöpfergott mit Vernunft und Freiheit als Wesen der Gemeinschaft geschaffen; vor allem aber ist er als dessen Kind zur eigentlichen Gemeinschaft mit Gott und zur Teilnahme an dessen eigener Seligkeit berufen. Außerdem lehrt die Kirche, daß durch die eschatologische Hoffnung die Bedeutung der irdischen Aufgaben nicht gemindert wird, daß vielmehr ihre Erfüllung durch neue Motive unterbaut wird. Wenn dagegen das göttliche Fundament und die Hoffnung auf das ewige Leben schwinden, wird die Würde des Menschen aufs schwerste verletzt, wie sich heute oft bestätigt, und die Rätsel von Leben und Tod, Schuld und Schmerz bleiben ohne Lösung, so daß die Menschen nicht selten in Verzweiflung stürzen.

Jeder Mensch bleibt vorläufig sich selbst eine ungelöste Frage, die er dunkel spürt. Dann niemand kann in gewissen Augenblicken, besonders in den bedeutenderen Ereignissen des Lebens, diese Frage gänzlich verdrängen. Auf diese Frage kann nur Gott die volle und ganz sichere Antwort geben; Gott, der den Menschen zu tieferem Nachdenken und demütigerem Suchen aufruft.

Das Heilmittel gegen den Atheismus kann nur von einer situationsgerechten Darlegung der Lehre und vom integren Leben der Kirche und ihrer Glieder erwartet werden. Denn es ist Aufgabe der Kirche, Gott den Vater und seinen menschgewordenen Sohn präsent und sozusagen sichtbar zu machen, indem sie sich selbst unter der Führung des Heiligen Geistes unaufhörlich erneuert und läutert[17]; das wird vor allem erreicht durch das Zeugnis eines lebendigen und gereiften Glaubens, der so weit herangebildet ist, daß er die Schwierigkeiten klar zu durchschauen und sie zu überwinden vermag. Ein leuchtendes Zeugnis dieses Glaubens gaben und geben die vielen Märtyrer. Dieser Glaube muß seine Fruchtbarkeit bekunden, indem er das gesamte Leben der Gläubigen, auch das profane, durchdringt und sie zu Gerechtigkeit und Liebe, vor allem gegenüber den Armen, bewegt. Dazu, daß Gott in seiner Gegenwärtigkeit offenbar werde, trägt schließlich besonders die Bruderliebe der Gläubigen bei, wenn sie in einmütiger Gesinnung zusammenarbeiten für den Glauben an das Evangelium[18], und sich als Zeichen der Einheit erweisen.

Wenn die Kirche auch den Atheismus eindeutig verwirft, so bekennt sie doch aufrichtig, daß alle Menschen, Glaubende und Nichtglaubende, zum richtigen Aufbau dieser Welt, in der sie gemeinsam leben, zusammenarbeiten müssen. Das kann gewiß nicht geschehen ohne einen aufrichtigen und klugen Dialog. Deshalb beklagt sie die Diskriminierung zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden, die gewisse Staatslenker, in Nichtachtung der Grundrechte der menschlichen Person, ungerechterweise durchführen. Für die Glaubenden ver-

sinantur. Atheos autem humaniter invitat ut Evangelium Christi corde aperto considerent.

Apprime etenim novit Ecclesia nuntium suum cum secretissimis humani cordis, desideriis concordare, cum vocationis humanae dignitatem vindicat, illis qui iam altiore sua sorte desperant spem restituens. Nuntium eius, nedum hominem minuat, lucem, vitam et libertatem ad eius profectum fundit; atque praeter illud nihil cordi hominis satisfacere valet: «Fecisti nos ad Te», Domine, «et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in Te[19].»

22. *(De Christo Novo Homine).* Reapse nonnisi in mysterio Verbi incarnati mysterium hominis vere clarescit. Adam enim, primus homo, erat figura futuri[20], scilicet Christi Domini. Christus, novissimus Adam, in ipsa revelatione mysterii Patris Eiusque amoris, hominem ipsi homini plene manifestat eique altissimam eius vocationem patefacit. Nil igitur mirum in Eo praedictas veritates suum invenire fontem atque attingere fastigium.

Qui est «imago Dei invisibilis» (Col. 1, 15)[21], Ipse est homo perfectus, qui Adae filiis similitudinem divinam, inde a primo peccato deformatam, restituit. Cum in Eo natura humana assumpta, non perempta sit[22], eo ipso etiam in nobis ad sublimem dignitatem evecta est. Ipse enim, Filius Dei, incarnatione sua cum omni homine quodammodo Se univit. Humanis manibus opus fecit, humana mente cogitavit, humana voluntate egit[23], humano corde dilexit. Natus de Maria Virgine, vere unus ex nostris factus est, in omnibus nobis similis excepto peccato[24].

Agnus innocens, sanguine suo libere effuso, vitam nobis meruit, in Ipsoque Deus nos Sibi et inter nos reconciliavit[25] et a servitute diaboli ac peccati eripuit, ita ut unusquisque nostrum cum Apostolo dicere possit: Filius Dei «dilexit me et tradidit semetipsum pro me» (Gal. 2, 20). Pro nobis patiendo non solummodo exemplum praebuit ut sequamur vestigia Eius[26], sed et viam instauravit, quam dum sequimur, vita et mors sanctificantur novumque sensum accipiunt.

Christianus autem homo, conformis imagini Filii factus qui est Primogenitus in multis fratribus[27], «primitias Spiritus» (Rom. 8, 23) accipit, quibus capax fit legem novam amoris adimplendi[28]. Per hunc Spiritum, qui est «pignus hereditatis» (Eph. 1, 14), totus homo interius restauratur, usque ad «redemptionem corporis» (Rom. 8, 23): «Si Spiritus Eius, qui suscitavit Iesum a mortuis habitat in vobis: qui suscitavit Iesum Christum a mortuis, vivificabit et mortalia corpora vestra, propter inhabitantem Spiritum eius in vobis» (Rom. 8, 11)[29]. Christianum

langt die Kirche Handlungsfreiheit, damit sie in dieser Welt auch den Tempel Gottes errichten können. Die Atheisten aber lädt sie schlicht ein, das Evangelium Christi unbefangen zu würdigen.

Denn sehr genau weiß die Kirche, daß ihre Botschaft dann dem tiefsten Verlangen des menschlichen Herzens entspricht, wenn sie die Würde der menschlichen Berufung verteidigt und denen, die schon an ihrer höheren Bestimmung verzweifeln, die Hoffnung wiedergibt. Ihre Botschaft mindert nicht nur den Menschen nicht, sondern verbreitet, um ihn zu fördern, Licht, Leben und Freiheit; außer ihr vermag nichts dem Menschenherzen zu genügen: „Du hast uns auf Dich hin gemacht", o Herr, „und unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in Dir[19]."

22. *(Christus, der neue Mensch).* Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf. Denn Adam, der erste Mensch, war das Vorausbild des zukünftigen[20], nämlich Christi des Herrn. Christus, der neue Adam, macht eben in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und Seiner Liebe, dem Menschen den Menschen selbst voll kund und erschließt ihm seine höchste Berufung. Es ist also nicht verwunderlich, daß in ihm die eben genannten Wahrheiten ihren Ursprung haben und ihren Gipfelpunkt erreichen.

Der „das Bild des unsichtbaren Gottes" (Kol 1, 15)[21] ist, er ist zugleich der vollkommene Mensch, der den Söhnen Adams die Gottebenbildlichkeit wiedergab, die von der ersten Sünde her verunstaltet war. Da in ihm die menschliche Natur angenommen wurde, ohne dabei verschlungen zu werden[22], ist sie dadurch auch schon in uns zu einer erhabenen Würde erhöht worden. Denn er, der Sohn Gottes, hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt. Mit Menschenhänden hat er gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen hat er gehandelt[23], mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde[24].

Als unschuldiges Opferlamm hat er freiwillig sein Blut vergossen und uns Leben erworben. In Ihm hat Gott uns mit sich und untereinander versöhnt[25] und der Knechtschaft des Teufels und der Sünde entrissen. So kann jeder von uns mit dem Apostel sagen: Der Sohn Gottes „hat mich geliebt und sich selbst für mich dahingegeben" (Gal 2, 20). Durch sein Leiden für uns hat er uns nicht nur das Beispiel gegeben, daß wir Seinen Spuren folgen[26], sondern er hat uns auch den Weg gebahnt, dem wir folgen müssen, damit Leben und Tod geheiligt werden und neue Bedeutung erhalten. Der christliche Mensch empfängt, gleichförmig geworden dem Bild des Sohnes, der der Erstgeborene unter vielen Brüdern ist[27], „die Erstlingsgaben des Geistes" (Röm 8, 23), durch die er fähig wird, das neue Gesetz der Liebe zu erfüllen[28]. Durch diesen Geist, der das „Unterpfand der Erbschaft" (Eph 1, 14) ist, wird der ganze Mensch innerlich erneuert bis zur „Erlösung des Leibes" (Röm 8, 23): „Wenn der Geist dessen, der Jesus von den Toten erweckt hat,

certe urgent necessitas et officium contra malum per multas tribulationes certandi necnon mortem patiendi; sed mysterio paschali consociatus, Christi morti configuratus, ad resurrectionem spe roboratus occurret[30].

Quod non tantum pro christifidelibus valet, sed et pro omnibus hominibus bonae voluntatis in quorum corde gratia invisibili modo operatur[31]. Cum enim pro omnibus mortuus sit Christus[32] cumque vocatio hominis ultima revera una sit, scilicet divina, tenere debemus Spiritum Sanctum cunctis possibilitatem offerre ut, modo Deo cognito, huic paschali mysterio consocientur.

Tale et tantum est hominis mysterium, quod per Revelationem christianam credentibus illucescit. Per Christum et in Christo, igitur, illuminatur aenigma doloris et mortis, quod extra Eius Evangelium nos obruit. Christus resurrexit, morte sua mortem destruens, vitamque nobis largitus est[33] ut, filii in Filio, clamemus in Spiritu: Abba, Pater![34]

in euch wohnt, wird er, der Jesus Christus von den Toten erweckt hat, auch eure sterblichen Leiber lebendig machen wegen des in euch wohnenden Geistes" (Röm 8, 11)[29]. Auch auf dem Christen liegen ganz gewiß die Notwendigkeit und auch Pflicht, gegen das Böse durch viele Anfechtungen hindurch anzukämpfen und auch den Tod zu ertragen; aber dem österlichen Geheimnis verbunden und dem Tod Christi gleichgestaltet, geht er, durch Hoffnung gestärkt, der Auferstehung entgegen[30].

Das gilt nicht nur für die Christgläubigen, sondern für alle Menschen guten Willens, in deren Herzen die Gnade unsichtbar wirkt[31]. Da nämlich Christus für alle gestorben ist[32], und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, die göttliche, müssen wir festhalten, daß der Heilige Geist allen die Möglichkeit anbietet, diesem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein.

Solcher Art und so groß ist das Geheimnis des Menschen, das durch die christliche Offenbarung den Glaubenden aufleuchtet. Durch Christus und in Christus also wird das Rätsel von Schmerz und Tod hell, das außerhalb Seines Evangeliums uns überwältigt. Christus ist auferstanden, hat durch seinen Tod den Tod vernichtet und uns das Leben geschenkt[33], auf daß wir, Söhne im Sohn, im Geist rufen: Abba, Vater![34]

CAPUT II

DE HOMINUM COMMUNITATE

23. *(Quid Concilium intendat).* Inter praecipuos mundi hodierni aspectus, mutuarum inter homines necessitudinum multiplicatio adnumeratur, ad quam evolvendam hodierni technici progressus plurimum conferunt. Tamen fraternum hominum colloquium non in istis progressibus, sed profundius in personarum communitate perficitur, quae mutuam reverentiam erga plenam earum dignitatem spiritualem exigit. Ad hanc vero communionem inter personas promovendam, Revelatio christiana magnum subsidium affert, simulque ad altiorem vitae socialis legum intellegentiam nos perducit quas Creator in natura spirituali ac morali hominis inscripsit.

Quoniam autem recentiora Ecclesiae Magisterii documenta christianam de societate humana doctrinam fusius exposuerunt[1], Concilium quasdam tantum principaliores veritates in memoriam revocat earumque fundamenta sub luce Revelationis exponit. Deinde in quaedam consectaria insistit quae nostris diebus maioris sunt momenti.

24. *(De indole communitaria vocationis humanae in consilio Dei).* Deus, qui paternam curam omnium habet, voluit ut cuncti homines unam efficerent familiam fraternoque animo se invicem tractarent. Omnes enim creati ad imaginem Dei, qui fecit «ex uno omne genus hominum inhabitare super uni-

ZWEITES KAPITEL

DIE MENSCHLICHE GEMEINSCHAFT

23. *(Die Absicht des Konzils).* Zu den charakteristischen Aspekten der heutigen Welt gehört die Zunahme der gegenseitigen Verflechtungen unter den Menschen, zu deren Entwicklung der heutige technische Fortschritt ungemein viel beiträgt. Doch das brüderliche Gespräch der Menschen findet seine Vollendung nicht in diesen Fortschritten, sondern grundlegender in jener Gemeinschaft von Personen, die eine gegenseitige Achtung der allseits erfaßten geistigen Würde verlangt. Zur Förderung dieser Gemeinschaft der Personen bietet die christliche Offenbarung eine große Hilfe; gleichzeitig führt sie uns zu einem tieferen Verständnis der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens, die der Schöpfer in die geistliche und sittliche Natur des Menschen eingeschrieben hat.

Da nun neuere Dokumente des kirchlichen Lehramts die christliche Lehre über die menschliche Gesellschaft ausführlich dargelegt haben[1], ruft das Konzil nur einige Hauptwahrheiten wieder in Erinnerung und trägt deren Grundlagen im Licht der Offenbarung vor. Im Anschluß daran legt es Nachdruck auf einige Folgerungen, die in unseren Tagen von erhöhter Bedeutung sind.

24. *(Der Gemeinschaftscharakter der menschlichen Berufung im Ratschluß Gottes).* Gott, der väterlich für alle sorgt, wollte, daß alle Menschen eine Familie bilden und einander in brüderlicher Gesinnung begegnen. Alle sind ja geschaffen nach dem Bild Gottes, der „aus einem alle Völker her-

versam faciem terrae» (Act. 17, 26), a unum eumdemque finem, id est ad Deum ipsum, vocantur.

Quapropter dilectio Dei et proximi primum et maximum mandatum est. A Sacra autem Scriptura docemur Dei amorem a proximi amore seiungi non posse: «.... sid quod est aliud mandatum, in hoc verbo instauratur: Diliges proximum tuum sicut teipsum ... Plenitudo ergo legis est dilectio» (Rom. 13, 9-10; cf. I Io. 4, 20). Quod vero hominibus magis in dies ab invicem dependentibus atque mundo magis in dies unificato maximi comprobatur esse momenti.

Immo Dominus Iesus, quando Patrem orat ut «omnes unum sint ..., sicut et nos unum sumus» (Io. 17, 21-22), prospectus praebens humanae rationi impervios, aliquam similitudinem innuit inter unionem personarum divinarum et unionem filiorum Dei in veritate et caritate. Haec similitudo manifestat hominem, qui in terris sola creatura est quam Deus propter seipsam voluerit, plene seipsum invenire non posse nisi per sincerum sui ipsius donum[2].

25. *(De interdependentia humanae personae et humanae societatis).* Ex sociali hominis indole apparet humanae personae profectum et ipsius societatis incrementum ab invicem pendere. Etenim principium, subiectum et finis omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat[3] Cum igitur vita socialis non sit homini quid adventicium, ideo commercio cum aliis, mutuis officiis, colloquio cum fratribus, quoad omnes suas dotes grandescit homo, et suae vocationi respondere potest. Ex socialibus vinculis, quae homini excolendo necessaria sunt, alia, uti familia et communitas politica, intimae eius naturae immediatius congruunt; alia potius ex eius libera voluntate procedunt. Nostra hac aetate, variis de causis, mutuae necessitudines et interdependentiae in dies multiplicantur; unde diversa oriuntur consociationes et instituta sive publici sive privati iuris. Hoc autem factum, quod socializatio nuncupatur, licet periculis sane non careat, multa tamen secum emolumenta affert ad confirmandas et augendas humanae personae qualitates eiusque iura tuenda[4].

Sed si personae humanae ad suam vocationem adimplendam, etiam religiosam, ex hac vita sociali multum accipiunt, negari tamen nequit homines ex adiunctis socialibus in quibus vivunt et, inde ab infantia, immerguntur, saepe a bono faciendo averti et ad malum impelli. Certum est perturbationes, tam frequenter in ordine sociali occur-

vorgehen ließ, die das Antlitz der Erde bewohnen" (Apg 17, 26), und alle sind zu einem und demselben Ziel, d. h. zu Gott selbst, berufen.

Daher ist die Liebe zu Gott und zum Nächsten das erste und größte Gebot. Von der Heiligen Schrift werden wir belehrt, daß die Liebe zu Gott nicht von der Liebe zum Nächsten getrennt werden kann: „... und wenn es ein anderes Gebot gibt, so ist es in diesem Wort einbegriffen: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst ... Demnach ist die Liebe die Fülle des Gesetzes" (Röm 13, 9—10; 1 Jo 4, 20). Das ist offenkundig von höchster Bedeutung für die immer mehr voneinander abhängig werdenden Menschen und für eine immer stärker eins werdende Welt.

Ja, wenn der Herr Jesus zum Vater betet, „daß alle eins seien ... wie auch wir eins sind" (Jo 17, 21—22) und damit Horizonte aufreißt, die der menschlichen Vernunft unerreichbar sind, legt er eine gewisse Ähnlichkeit nahe zwischen der Einheit der göttlichen Personen und der Einheit der Kinder Gottes in der Wahrheit und der Liebe. Dieser Vergleich macht offenbar, daß der Mensch, der auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte Kreatur ist, sich selbst nur durch die aufrichtige Hingabe seiner selbst vollkommen finden kann[2].

25. *(Die gegenseitige Abhängigkeit von menschlicher Person und menschlicher Gesellschaft).* Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen geht hervor, daß der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen. Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf[3]. Da also das gesellschaftliche Leben für den Menschen nicht etwas äußerlich Hinzukommendes ist, wächst der Mensch nach allen seinen Anlagen und kann seiner Berufung entsprechen durch Begegnung mit anderen, durch gegenseitige Dienstbarkeit und durch den Dialog mit den Brüdern. Unter den gesellschaftlichen Bindungen, die für die Entwicklung des Menschen notwendig sind, hängen die einen, wie die Familie und die politische Gemeinschaft, unmittelbarer mit seinem innersten Wesen zusammen; andere hingegen gehen eher aus seiner freien Entscheidung hervor. In unserer gegenwärtigen Zeit mehren sich beständig aus verschiedenen Ursachen die gegenseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten, und so entstehen mannigfache gesellschaftliche Verbindungen und Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts. Obschon dieser Vorgang, den man als „Sozialisation" bezeichnet, gewiß nicht ohne Gefahren ist, bringt er doch viele Vorteile für die Festigung und Förderung der Eigenschaften der menschlichen Person und für den Schutz ihrer Rechte mit sich[4].

Wenn nun die menschliche Person zur Erfüllung ihrer Berufung, auch der religiösen, dem gesellschaftlichen Leben viel verdankt, so kann dennoch nicht geleugnet werden, daß die Menschen aus den gesellschaftlichen Verhältnissen heraus, in denen sie leben und in die sie von Kindheit an eingefangen sind, oft vom Tun des Guten abgelenkt und

rentes, ex ipsa formarum oeconomicarum, politicarum et socialium tensione pro parte provenire. Sed penitius ex hominum egoismo et superbia oriuntur, quae etiam ambitum socialem pervertunt. Ubi autem ordo rerum sequelis peccati afficitur, homo, proclivis ad malum natus, nova deinde ad peccatum incitamenta invenit, quae sine strenuis, gratia adiuvante, conatibus, superari nequeunt.

26. *(De bono communi promovendo).* Ex interdependentia in dies strictiore et paulatim ad mundem universum diffusa sequitur bonum commune — seu summam eorum vitae socialis condicionum quae tum coetibus, tum singulis membris permittunt ut propriam perfectionem plenius atque expeditius consequantur — hodie magis magisque universale evadere, et exinde iura officiaque implicare, quae totum humanum genus respiciunt. Quilibet coetus necessitatum et legitimarum appetitionum aliorum coetuum, immo boni communis totius familiae humanae, rationem habere debet[5].

Simul vero conscientia crescit eximiae dignitatis quae personae humanae competit, cum ipsa rebus omnibus praestet, et eius iura officiaque universalia sint atque inviolabilia. Oportet ergo ut ea omnia homini pervia reddantur, quibus ad vitam vere humanam gerendam indiget, ut sunt victus, vestitus, habitatio, ius ad statum vitae libere eligendum et ad familiam condendam, ad educationem, ad laborem, ad bonam famam, ad reverentiam, ad congruam informationem, ad agendum iuxta rectam suae conscientiae normam, ad vitae privatae protectionem atque ad iustam libertatem etiam in re religiosa.

Ordo socialis igitur eiusque progressus in bonum personarum indesinenter cedere debent, siquidem rerum ordinatio ordini personarum subiicienda est et non e converso, ipso Domino id innuente cum dixerit sabbatum propter hominem factum esse et non hominem propter sabbatum[6]. Ordo ille in dies evolvendus, in veritate fundandus, in iustitia aedificandus, amore vivificandus est; in libertate autem aequilibrium in dies humanius invenire debet[7]. Ad haec autem implenda mentis renovatio atque amplae societatis immutationes inducendae sunt.

Spiritus Dei, qui mirabili providentia temporum cursum dirigit et faciem terrae renovat, huic evolutioni adest. Evangelicum autem fermentum in corde hominis irrefrenabilem dignitatis exigentiam excitavit atque excitat.

27. *(De reverentia erga personam humanam).* Ad practica urgentioraque consectaria descendens,

zum Bösen angetrieben werden. Ganz sicher stammen die so häufig in der gesellschaftlichen Ordnung vorkommenden Störungen zum Teil aus der Spannung in den wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gebilden selbst. Doch ihre tieferen Wurzeln sind Stolz und Egoismus der Menschen, die auch das gesellschaftliche Milieu verderben. Wenn aber einmal die objektiven Verhältnisse selbst von den Auswirkungen der Sünde betroffen sind, findet der mit Neigung zum Bösen geborene Mensch wieder neue Antriebe zur Sünde, die nur durch angestrengte Bemühung mit Hilfe der Gnade überwunden werden können.

26. *(Die Förderung des Gemeinwohls).* Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, daß das Gemeinwohl, d. h. die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen, heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten mit sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muß den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen[5].

Gleichzeitig wächst auch das Bewußtsein der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemein gültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist. Es muß also alles dem Menschen zugänglich gemacht werden, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sodann das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung, Arbeit, guten Ruf, Ehre und auf geziemende Information; ferner das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz seiner privaten Sphäre und auf die rechte Freiheit auch in religiösen Dingen.

Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Personen orientieren; denn die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar gemacht werden, und nicht umgekehrt. So deutete der Herr selbst es an, als er sagte, der Sabbat sei um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Sabbats willen[6]. Die gesellschaftliche Ordnung muß sich ständig weiter entwickeln, muß in Wahrheit gegründet, in Gerechtigkeit aufgebaut und von Liebe beseelt werden und muß in Freiheit ein immer humaneres Gleichgewicht finden[7]. Um dies zu verwirklichen, sind Gesinnungswandel und weitreichende Änderungen in der Gesellschaft selbst notwendig.

Der Geist Gottes, dessen wunderbare Vorsehung den Lauf der Zeiten leitet und das Antlitz der Erde erneuert, steht dieser Entwicklung bei. Der Sauerteig des Evangeliums hat im Herzen des Menschen den unbezwingbaren Anspruch auf Würde erweckt und erweckt ihn auch weiter.

27. *(Die Achtung vor der menschlichen Person).* Zu praktischen und dringlicheren Folgerungen über-

Concilium reverentiam inculcat erga hominem, ita ut singuli proximum, nullo excepto, tamquam «alterum seipsum» considerare debeant, de eius vita et de mediis ad illam digne degendam necessariis rationem imprimis habentes[8], ne divitem illum imitentur, qui pauperis Lazari nullam curam egit[9].

Nostris praesertim diebus urget obligatio nosmetipsos cuiuslibet omnino hominis proximos efficiendi et illi occurrenti actuose inserviendi, sive sit senex ab omnibus derelictus, sive alienigena operarius iniuste despectus, sive exsul, sive infans ex illegitima unione natus, immerito patiens propter peccatum a se non commissum, vel esuriens qui conscientiam nostram interpellat Domini vocem revocans: «Quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis» (Mt. 25, 40).

Quaecumque insuper ipsi vitae adversantur, ut cuiusvis generis homicidia, genocidia, abortus, euthanasia et ipsum voluntarium suicidium; quaecumque humanae personae integritatem violant, ut mutilationes, tormenta corpori mentive inflicta, conatus ipsos animos coërcendi; quaecumque humanam dignitatem offendunt, ut infrahumanae vivendi condiciones, arbitrariae incarcerationes, deportationes, servitus, prostitutio, mercatus mulierum et iuvenum; condiciones quoque laboris ignominiosae, quibus operarii ut mera quaestus instrumenta, non ut liberae et responsabiles personae tractantur: haec omnia et alia huismodi probra quidem sunt, ac dum civilizationem humanam inficiunt, magis eos inquinant qui sic se gerunt, quam eos qui iniuriam patiuntur et Creatoris honori maxime contradicunt.

28. *(De reverentia et amore erga adversarios).* Ad illos etiam qui in rebus socialibus, politicis vel etiam religiosis aliter ac nos sentiunt aut faciunt, reverentia et caritas extendi debent; quo magis quidem humanitate et caritate modos sentiendi eorum intimius comprehendemus, eo facilius cum ipsis colloquium inire poterimus.

Haec sane caritas et benignitas nequaquam indifferentes erga veritatem et bonum nos reddere debent. Immo caritas ipsa discipulos Christi urget ad veritatem salutarem omnibus hominibus annuntiandam. Sed distinguere oportet inter errorem, semper reiciendum, et errantem, qui dignitatem personae iugiter servat, etiam ubi falsis minusve accuratis notionibus religiosis inquinatur[10]. Deus solus iudex est et scrutator cordium: unde nos vetat de interiore cuiusvis culpa iudicare[11].

Doctrina Christi ut etiam iniuriis ignoscamus postulat[12] praeceptumque amoris ad inimicos omnes extendit, quod est Novae Legis mandatum: «Audistis quia dictum est: Diliges proximum tuum,

gehend, will das Konzil die Achtung vor dem Menschen einschärfen: alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein „anderes Ich" ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht[8]. Sonst gleichen sie jenem Reichen, der sich um den armen Lazarus gar nicht kümmerte[9].

Heute ganz besonders sind wir dringend verpflichtet, uns zum Nächsten schlechthin eines jeden Menschen zu machen und ihm, wo immer er uns begegnet, tatkräftig zu helfen, ob es sich nun um alte, von allen verlassene Leute handelt, oder um einen Fremdarbeiter, der ungerechter Geringschätzung begegnet, um einen Heimatvertriebenen oder um ein uneheliches Kind, das unverdienterweise für eine von ihm nicht begangene Sünde leidet, oder um einen Hungernden, der unser Gewissen aufrüttelt durch die Erinnerung an das Wort des Herrn: „Was ihr einem der Geringsten von diesen meinen Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt 25, 40).

Was ferner zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers.

28. *(Die Achtung und die Liebe gegenüber dem Gegner).* Achtung und Liebe sind auch denen zu gewähren, die in gesellschaftlichen, politischen oder auch religiösen Fragen anders denken oder handeln als wir. Je mehr wir in Menschlichkeit und Liebe inneres Verständnis für ihr Denken aufbringen, desto leichter wird es für uns, mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Diese Liebe und Güte dürfen uns aber keineswegs gegenüber der Wahrheit und dem Guten gleichgültig machen. Vielmehr drängt die Liebe selbst die Jünger Christi, allen Menschen die Heilswahrheit zu verkünden. Man muß jedoch unterscheiden zwischen dem Irrtum, der immer zu verwerfen ist, und dem Irrenden, der seine Würde als Person stets behält, auch wenn ihn falsche oder weniger richtige religiöse Auffassungen belasten[10]. Gott allein ist der Richter und Prüfer der Herzen; darum verbietet er uns, über die innere Schuld von irgend jemandem zu urteilen[11].

Christi Lehre fordert auch, die Beleidigungen zu verzeihen; sie dehnt das Gebot der Liebe als das Gebot des Neuen Bundes auf alle Feinde aus: „Ihr habt gehört, daß gesagt wurde: Du sollst dei-

et odio habebis inimicum tuum. Ego autem dico vobis: Diligite inimicos vestros, benefacite his qui oderunt vos: et orate pro persequentibus et calumniantibus vos[12].»

29. *(De essentiali inter omnes homines aequalitate et de iustitia sociali).* Cum omnes homines, anima rationali pollentes et ad imaginem Dei creati, eamdem naturam eamdemque originem habeant, cumque, a Christo redempti, eadem vocatione et destinatione divina fruantur, fundamentalis aequalitas inter omnes magis magisque agnoscenda est.

Sane varia capacitate physica viriumque intellectualium et moralium diversitate non omnes homines aequiparantur. Omnis tamen discriminandi modus in iuribus personae fundamentalibus, sive socialis sive culturalis, ob sexum, stirpem, colorem, socialem condicionem, linguam aut religionem, superandus et removendus est, utpote Dei proposito contrarius. Vere enim dolendum est iura illa fundamentalia personae adhuc non ubique sarta tecta servari. Ut si mulieri denegetur facultas libere sponsum eligendi et vitae statum amplectendi, vel ad parem educationem et culturam quae viro agnoscitur accedendi.

Insuper, quamquam inter homines iustae diversitates adsunt, aequalis personarum dignitas postulat ut ad humaniorem et aequam vitae condicionem deveniatur. Etenim nimiae inter membra vel populos unius familiae humanae inaequalitates oeconomicae et sociales scandalum movent, atque iustitiae sociali, aequitati, personae humanae dignitati, necnon paci sociali et internationali adversantur.

Humanae autem institutiones, sive privatae sive publicae, dignitati ac fini hominis subservire nitantur, simul adversus quamlibet servitutem tum socialem tum politicam strenue decertantes, et iura hominum fundamentalia sub omni regimine politico servantes. Immo, huiusmodi institutiones spiritualibus rebus, omnium altissimis, paulatim congruant oportet, etiamsi interdum sat longo tempore opus sit ut ad optatum finem perveniant.

30. *(Quod ultra individualisticam ethicam progrediendum sit).* Profunda et velox rerum immutatio urgentius postulat ut nemo sit qui, ad rerum cursum non attendens vel inertia torpens, ethicae mere individualisticae indulgeat. Iustitiae ac caritatis officium magis ac magis adimpletur per hoc quod unusquisque, ad bonum commune iuxta proprias capacitates et aliorum necessitates conferens, etiam institutiones sive publicas sive privatas promovet et adiuvat quae hominum vitae condicionibus in melius mutandis inserviunt. Sunt autem qui, largas generosioresque opiniones profitentes, ita tamen semper reapse vivunt ac si nullam societatis neces-

nen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, tut Gutes denen, die euch hassen, und betet für eure Verfolger und Verleumder[12]."

29. *(Die wesentliche Gleichheit aller Menschen und die soziale Gerechtigkeit).* Da alle Menschen eine geistige Seele haben und nach Gottes Bild geschaffen sind, da sie dieselbe Natur und denselben Ursprung haben, da sie, als von Christus Erlöste, sich derselben göttlichen Berufung und Bestimmung erfreuen, darum muß die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden.

Gewiß, was die verschiedenen physischen Fähigkeiten und die unterschiedlichen geistigen und sittlichen Kräfte angeht, stehen nicht alle Menschen auf gleicher Stufe. Doch jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muß überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß jene Grundrechte der Person noch immer nicht überall unverletzlich gelten; wenn man etwa der Frau das Recht der freien Wahl des Gatten und des Lebensstandes oder die gleiche Stufe der Bildungsmöglichkeit und Kultur, wie sie dem Mann zuerkannt wird, verweigert.

Obschon zwischen den Menschen berechtigte Unterschiede bestehen, fordert ferner die Gleichheit der Personwürde doch, daß wir zu humaneren und der Billigkeit entsprechenden Lebensbedingungen kommen. Allzu große wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Gliedern oder Völkern in der einen Menschheitsfamilie erregen Ärgernis; sie widersprechen der sozialen Gerechtigkeit, der Billigkeit, der menschlichen Personwürde und dem gesellschaftlichen und internationalen Frieden.

Die privaten und öffentlichen menschlichen Institutionen sollen sich darum bemühen, der Würde und dem Ziel des Menschen zu dienen, indem sie gegen jedwede gesellschaftliche oder politische Verknechtung entschieden ankämpfen und die Wahrung der Grundrechte des Menschen unter jedem politischen Regime sichern. Ja, die Institutionen dieser Art müssen allmählich ein entsprechendes Verhältnis finden auch zu den eigentlich geistigen Werten, die an Rang am höchsten stehen, auch wenn manchmal zur Erreichung des erstrebten Zieles eine ziemlich lange Zeit nötig sein wird.

30. *(Man muß über die individualistische Ethik hinausschreiten).* Der tiefe und rasche Wandel der Verhältnisse stellt mit besonderer Dringlichkeit die Forderung, daß niemand durch mangelnde Beachtung der Entwicklung oder durch müde Trägheit einer rein individualistischen Ethik verhaftet bleibe. Die Pflicht der Gerechtigkeit und der Liebe wird immer mehr gerade dadurch erfüllt, daß jeder gemäß seinen eigenen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Mitmenschen zum Gemeinwohl beiträgt und auch die öffentlichen oder privaten Institutionen, die der Hebung der menschlichen Lebensverhältnisse dienen, fördert und unterstützt.

sitatum curam habeant. Immo, plures, in variis regionibus, leges et praescriptiones sociales minimi faciunt. Non pauci, variis fraudibus ac dolis, iusta vectigalia vel alia quae societati debentur effugere non verentur. Alii normas quasdam vitae socialis, e. gr., ad valetudinem tuendam, aut ad vehiculorum ductum moderandum statutas, parvi aestimant, non animadvertentes se tali incuria vitae suae et aliorum periculum inferre.

Es gibt aber auch solche, die zwar großzügige und hochherzige Auffassungen im Munde führen, in Wirklichkeit jedoch immer so leben, als ob sie sich nicht um die Bedürfnisse der Gesellschaft zu kümmern brauchten, ja in verschiedenen Ländern beachten nicht wenige die sozialen Gesetze und Vorschriften so gut wie gar nicht. Viele scheuen sich nicht, durch Betrug und Schliche sich gerechten Steuern oder anderen der Gesellschaft geschuldeten Leistungen zu entziehen. Andere haben wenig Achtung vor gewissen Vorschriften des gesellschaftlichen Lebens, z. B. vor solchen, die zum Schutz der Gesundheit oder zur Verkehrsregelung aufgestellt wurden, und beachten nicht, daß sie durch diese Fahrlässigkeit ihr eigenes Leben und das der anderen gefährden.

Sanctum sit omnibus necessitudines sociales inter praecipua hominis hodierni officia recensere easque observare. Quo magis enim mundus unitur, eo apertius hominum munera particulares coetus superant et ad universum mundum paulatim extenduntur. Quod fieri nequit nisi et singuli homines et ipsorum coetus virtutes morales et sociales in seipsis colant et in societate diffundant, ita ut vere novi homines et artifices novae humanitatis exsistant cum necessario auxilio divinae gratiae.

Allen sei es ein heiliges Gesetz, die Forderungen aus der gesellschaftlichen Verflochtenheit unter die Hauptpflichten des heutigen Menschen zu rechnen und sie als solche zu beobachten. Je mehr nämlich die Welt zusammenwächst, desto offenkundiger greifen die Aufgaben der Menschen über die Sondergruppen hinaus und erhalten allmählich eine Bedeutung für die Welt als ganze. Das wird nur dann zur Auswirkung kommen, wenn die einzelnen und ihre Gruppen die sittlichen und gesellschaftlichen Tugenden bei sich selbst pflegen und in der Gesellschaft zur Geltung bringen; dann werden sie mit der notwendigen Hilfe der göttlichen Gnade wahrhaft neue Menschen und Erbauer einer neuen Menschheit.

31. *(De responsabilitate et participatione).* Ut singuli homines suum conscientiae officium accuratius impleant tum erga seipsos, tum erga varios coetus quorum membra sunt, diligenter ad ampliorem animi culturam educandi sunt, ingentibus adhibitis subsidiis quae hodie generi humano praesto sunt. Praeprimis educatio iuvenum cuiuslibet socialis originis ita instituenda est, ut viri mulieresque suscitentur qui non tantum exculti ingenii sed et magni animi sint, utpote qui a nostro tempore vehementer postulentur.

31. *(Die Verantwortung und die Beteiligung).* Damit die einzelnen Menschen ihre Gewissenspflicht sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber den verschiedenen Gruppen, deren Glieder sie sind, genauer erfüllen, muß man darauf bedacht sein, sie mit den heute der Menschheit zur Verfügung stehenden reichen Hilfen zu einer umfassenderen Kultur des inneren Menschen zu erziehen. Vor allem ist die Erziehung der Jugendlichen jedweder gesellschaftlichen Herkunft so zu gestalten, daß Männer und Frauen werden, die nicht bloß intellektuell ausgezeichnet gebildet sind, sondern auch jenen hochherzigen Charakter besitzen, Menschen, wie sie unsere Zeit dringend fordert.

Sed ad hunc responsabilitatis sensum homo vix pervenit, nisi vitae condiciones ei permittant ut suae dignitatis conscius fiat, et vocationi suae, seipsum pro Deo et pro aliis impendendo, respondeat. Humana vero libertas saepe debilior fit, ubi homo in extremam incidit egestatem, sicut vilescit, ubi ipse, nimiis vitae facilitatibus indulgens, in aurea veluti solitudine seipsum includit. E contra roboratur, cum homo inevitabiles vitae socialis necessitates accipit, multiformes exigentias humanae coniunctionis assumit atque humanae communitatis servitio se obstringit.

Doch zu diesem Verantwortungsbewußtsein kommt der Mensch kaum, wenn die Lebensbedingungen ihn nicht zu einer Erfahrung seiner Würde und zur Erfüllung seiner Berufung durch die Hingabe seiner selbst für Gott und den Nächsten kommen lassen. Die menschliche Freiheit ist oft eingeschränkt, wenn der Mensch in äußerster Armut lebt, wie sie umgekehrt vorkommt, wenn der Mensch es sich im Leben zu bequem macht und sich in einer „einsamen Selbstherrlichkeit" verschanzt. Umgekehrt gewinnt sie an Kraft, wenn der Mensch die unvermeidlichen Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens auf sich nimmt, die vielfachen Forderungen des menschlichen Zusammenlebens bejaht und sich dem Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verpflichtet weiß.

Ideo omnium exstimulanda est voluntas inceptorum communium suas partes assumendi. Laudanda est autem ratio agendi nationum, in quibus pars quam maxima civium in vera libertate rerum publicarum particeps fit. Ratio tamen habenda est

Bei allen muß daher der Wille zur Mitwirkung an gemeinsamen Werken geweckt werden. Anerkennung verdient das Vorgehen jener Nationen, in denen ein möglichst großer Teil der Bürger in echter Freiheit am Gemeinwesen beteiligt ist. Zu

condicionis realis uniuscuiusque gentis et necessarii vigoris publicae auctoritatis. Ut vero omnes cives proni sint ad participandam vitam variorum coetuum, quibus corpus sociale constat, necesse est ut his in coetibus bona inveniant, quae ipsos attrahant eosque ad aliorum servitium disponant. Iure arbitrari possumus futuram humanitatis sortem in illorum manibus reponi, qui posteris generationibus vivendi et sperandi rationes tradere valent.

32. *(Verbum Incarnatum et solidarietas humana).* Sicut Deus homines non ad singulatim vivendum, sed ad socialem unionem efformandam creavit, ita Ipsi etiam «placuit . . . homines non singulatim, quavis mutua connexione seclusa, sanctificare et salvare, sed eos in populum constituere, qui in veritate Ipsum agnosceret Ipsique sancte serviret»[13]. Inde ab initio historiae salutis Ipse homines elegit non ut individuos tantum sed ut membra cuiusdam communitatis. Illos enim electos Deus, suum aperiens consilium, vocavit «populum suum» (Ex. 3, 7-12), quocum insuper in Sinai foedus pepigit[14]. Quae indoles communitaria opere Iesu Christi perficitur et consummatur. Ipsum enim Verbum incarnatum humanae consortionis particeps esse voluit. Canae nuptiis interfuit, in domum Zachaei descendit, cum publicanis et peccatoribus manducavit. Patris amorem hominumque eximiam vocationem, communissimas res sociales commemorando et locutiones figurasque vitae plane cotidianae adhibendo, revelavit. Necessitudines humanas, imprimis familiares, ex quibus rationes sociales oriuntur, sanctificavit, legibus suae patriae voluntarie subditus. Vitam opificis sui temporis et regionis propriam ducere voluit.

In sua praedicatione clare mandavit filiis Dei ut tamquam fratres ad invicem se gererent. In sua oratione rogavit ut omnes discipuli sui «unum» essent. Immo Ipse usque ad mortem sese pro omnibus obtulit, omnium Redemptor. «Maiorem hac dilectionem nemo habet, ut animam suam ponat quis pro amicis suis» (Io. 15, 13). Apostolos autem iussit praedicare omnibus gentibus nuntium evangelicum ut genus humanum familia Dei fieret, in qua plenitudo legis esset dilectio.

Primogenitus in multis fratribus, inter omnes qui Eum fide ac caritate recipiunt, post mortem et resurrectionem suam, dono sui Spiritus novam fraternam communionem instituit, in Corpore scilicet suo, quod est Ecclesia, in quo omnes, inter se invicem membra, secundum dona diversa concessa, mutua sibi praestarent servita.

Quae solidarietas semper augenda erit, usque ad illam diem qua consummabitur, et qua homines, gratia salvati, tamquam familia a Deo et Christo Fratre dilecta, perfectam gloriam Deo praestabunt.

berücksichtigen sind jedoch die konkrete Lage jedes einzelnen Volkes und die notwendige Stärke der öffentlichen Gewalt. Damit aber alle Bürger zur Beteiligung am Leben der verschiedenen Gruppen des Gesellschaftskörpers bereit seien, müssen sie auch in diesen Gruppen Werte finden, die sie anziehen und zum Dienst für andere willig machen. Mit Recht dürfen wir annehmen, daß das künftige Schicksal der Menschheit in den Händen jener ruht, die den kommenden Geschlechtern Triebkräfte des Lebens und der Hoffnung vermitteln können.

32. *(Das menschgewordene Wort und die Solidarität).* So wie Gott die Menschen nicht zu einem Leben in Vereinzelung, sondern zum Zusammenschluß gesellschaftlicher Einheit erschuf, hat es ihm ebenso „gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll"[13]. Seit Beginn der Heilsgeschichte erwählte er Menschen nicht nur als Einzelwesen, sondern als Glieder einer bestimmten Gemeinschaft; denn jene Erwählten, denen Gott seinen Heilsratschluß offenbarte, nannte er „sein Volk" (Ex 3, 7—12); mit ihm schloß er dann den Sinaibund[14] Dieser Gemeinschaftscharakter wird im Werk Jesu Christi vollendet und erfüllt. Als fleischgewordenes Wort wollte er selbst in die menschliche Lebensgemeinschaft eingehen. Er hat an einer Hochzeit in Kana teilgenommen, er ist in das Haus des Zachäus eingekehrt und hat mit Zöllnern und Sündern gegessen. Mit Hinweisen auf die allergewöhnlichsten gesellschaftlichen Verhältnisse und mit Redewendungen und Bildern aus dem Alltagsleben offenbarte er die Liebe des Vaters und die hohe Berufung der Menschen. Die menschlichen, besonders die familiären Verflechtungen, den Anfang der Gesellschaftlichkeit überhaupt, hat er geheiligt; freiwillig war er den Gesetzen seines Heimatlandes untertan; er hat das Leben eines Arbeiters, wie es Zeit und Land eigen war, leben wollen.

In seiner Verkündigung gab er den Kindern Gottes das klare Gebot, einander wie Brüder zu begegnen, und in seinem Gebet bat er darum, daß alle seine Jünger „eins" seien. Er selbst hat sich als der Erlöser aller bis in den Tod hinein für alle dahingegeben. „Eine größere Liebe hat niemand als der, der für seine Freunde sein Leben hergibt" (Jo 15, 13). Den Aposteln befahl er, allen Völkern die Frohbotschaft zu verkünden, damit die Menschheit zur Familie Gottes werde, in der die Liebe die Fülle des Gesetzes sein soll.

Erstgeborener unter vielen Brüdern, stiftete er nach seinem Tode und seiner Auferstehung unter allen, die ihn zum Glauben und in der Liebe annehmen, durch das Geschenk seines Geistes eine neue brüderliche Gemeinschaft in seinem Leib, der Kirche, in dem alle einander Glieder sind und sich entsprechend der Verschiedenheit der empfangenen Gaben gegenseitig dienen sollen.

Diese Solidarität muß stetig wachsen bis zu jenem Tag, an dem sie vollendet sein wird und die aus Gnade geretteten Menschen als eine von Gott und Christus, ihrem Bruder, geliebte Familie Gott vollkommen verherrlichen werden.

CAPUT III

DE HUMANA NAVITATE IN UNIVERSO MUNDO

33. *(Ponitur problema).* Suo labore atque ingenio homo suam vitam amplius evolvere semper conatus est; hodie autem, praesertim ope scientiae et artis technicae, suum dominium in universam fere naturam dilatavit ac iugiter dilatat, et adiuvantibus imprimis auctis inter nationes multimodi commercii mediis, familia humana paulatim tamquam unam in universo mundo communitatem sese agnoscit atque constituit. Quo fit, ut multa bona, quae olim homo a supernis viribus praesertim exspectabat, hodie iam propria industria sibi procuret.

Coram immenso hoc conamine, quod totum humanum genus iam pervadit, multae exsurgunt inter homines interrogationes. Quinam est illius operositatis sensus et valor? Quomodo omnibus his rebus utendum est? Ad quem finem assequendum nisus sive singulorum sive societatum tendunt? Ecclesia, quae depositum verbi Dei custodit, ex quo principia in ordine religioso et morali hauriuntur, quin semper de singulis quaestionibus responsum in promptu habeat, lumen revelationis cum omnium peritia coniungere cupit, ut iter illuminetur, quod humanitas nuper ingressa est.

34. *(De valore humanae navitatis).* Hoc credentibus ratum est, navitatem humanam individualem et collectivam, seu ingens illud conamen, quo homines decursu saeculorum suae vitae condiciones in melius mutare satagunt, in seipso consideratum, Dei proposito respondere. Homo enim, ad imaginem Dei creatus, mandatum accepit ut, terram cum omnibus quae in ea continentur sibi subiciens, mundum in iustitia et sanctitate regeret[1] utque, Deum omnium Creatorem agnoscens, seipsum ac rerum universitatem ad Ipsum referret, ita ut rebus omnibus homini subiectis, admirabile sit nomen Dei in universa terra[2].

Quod etiam opera penitus quotidiana respicit. Viri namque et mulieres qui, dum vitae sustentationem sibi et familiae comparant, navitates suas ita exercent ut societati opportune ministrent, iure existimare possunt se suo labore opus Creatoris evolvere, commodis fratrum suorum consulere, et ad consilium divinum in historia adimplendum personali industria conferre[3].

Christiani itaque, nedum arbitrentur opera, quae homines suo ingenio et virtute pepererunt, Dei potentiae opponi, creaturamque rationalem quasi aemulam Creatoris exsistere, potius persuasum habent humani generis victorias signum esse magnitudinis Dei et fructus ineffabilis Ipsius consilii. Quo magis vero hominum potentia crescit, eo latius ipsorum responsabilitas, sive singulorum sive communitatum extenditur. Unde apparet christiano

DRITTES KAPITEL

DAS MENSCHLICHE SCHAFFEN IN DER WELT

33. *(Das Problem).* Durch Arbeit und Geisteskraft hat der Mensch immer versucht, sein Leben reicher zu entfalten. Heute jedoch hat er, vor allem mit den Mitteln der Wissenschaft und der Technik, seine Herrschaft über beinahe die gesamte Natur ausgebreitet und breitet er sie beständig weiter aus. Vor allem dank den zwischen den Völkern zunehmenden Beziehungen der mannigfaltigsten Art erfährt und gestaltet sich die Menschheitsfamilie allmählich als eine die ganze Welt umfassende Gemeinschaft. Die Folge von all dem ist, daß sich der Mensch heute viele Güter, die er einst vor allem von höheren Mächten erwartete, durch seine eigene Tat beschafft.

Angesichts dieses unermeßlichen Unternehmens, das schon die ganze Menschheit erfaßt, stellen sich den Menschen viele Fragen: Was ist der Sinn und der Wert dieser angestrengten Tätigkeit? Wie sind all diese Güter zu nutzen? Was ist das Ziel dieses individuellen und kollektiven Bemühens? Die Kirche hütet das bei ihr hinterlegte Wort Gottes, aus dem die Grundsätze der religiösen und sittlichen Ordnung gewonnen werden, wenn sie auch nicht immer zu allen einzelnen Fragen eine fertige Antwort bereit hat; und so ist es ihr Wunsch, das Licht der Offenbarung mit der Sachkenntnis aller Menschen in Verbindung zu bringen, damit der Weg, den die Menschheit neuerdings nimmt, erhellt werde.

34. *(Der Wert des menschlichen Schaffens).* Eins steht für die Glaubenden fest: das persönliche und gemeinsame menschliche Schaffen, dieses gewaltige Bemühen der Menschen im Lauf der Jahrhunderte. ihre Lebensbedingungen stets zu verbessern, entspricht als solches der Absicht Gottes. Der nach Gottes Bild geschaffene Mensch hat ja den Auftrag erhalten, sich die Erde mit allem, was zu ihr gehört, zu unterwerfen, die Welt in Gerechtigkeit und Heiligkeit zu regieren[1], und, durch die Anerkennung Gottes als des Schöpfers aller Dinge, sich selbst und die Gesamtheit der Wirklichkeit auf Gott hinzuordnen, so daß alles dem Menschen unterworfen und Gottes Name wunderbar sei auf der ganzen Erde[2].

Das gilt auch für das gewöhnliche alltägliche Tun; denn Männer und Frauen, die etwa beim Erwerb des Lebensunterhalts für sich und ihre Familie ihre Tätigkeit so ausüben, daß sie ein entsprechender Dienst für die Gemeinschaft ist, dürfen überzeugt sein, daß sie durch ihre Arbeit das Werk des Schöpfers weiterentwickeln, daß sie für die Wohlfahrt ihrer Brüder sorgen und durch ihre persönliche Bemühung zur geschichtlichen Erfüllung des göttlichen Plans beitragen[3].

Den Christen liegt es deshalb fern zu glauben, daß die von des Menschen Geist und Kraft geschaffenen Werke einen Gegensatz zu Gottes Macht bilden, oder daß das mit Vernunft begabte Geschöpf sozusagen als Rivale dem Schöpfer gegenübertrete. Im Gegenteil, sie sind überzeugt, daß die Siege der Menschheit ein Zeichen der Größe Gottes und die Frucht Seines unergründlichen Ratschlusses sind. Je mehr aber die Macht der Menschen wächst,

nuntio homines ab exstruendo mundo non averti, nec ad bonum sui similium negligendum impelli, sed potius officio haec operandi arctius obstringi[4].

35. *(De humana navitate ordinanda).* Humana vero navitas, sicut ex homine procedit, ita ad hominem ordinatur. Homo enim, cum operatur, non tantum res et societatem immutat, sed et seipsum perficit. Multa discit, facultates suas excolit, extra se et supra se procedit. Huiusmodi incrementum, si recte intellegatur, maioris pretii est quam externae quae colligi possunt divitiae. Magis valet homo propter id quod est quam propter id quod habet[5]. Pariter, omnia quae homines, ad maiorem iustitiam, ampliorem fraternitatem, humanioremque ordinationem in socialibus necessitudinibus obtinendam agunt, plus quam progressus technici valent. Hi enim progressus quasi materiam humanae promotioni praebere possunt, illam autem per se solos ad actum nequaquam deducunt.

Unde haec est humanae navitatis norma, quod iuxta consilium et voluntatem divinam cum genuino humani generis bono congruat, et homini individuo vel in societate posito integrae suae vocationis cultum et impletionem permittat.

36. *(De iusta rerum terrenarum autonomia).* Multi tamen coaevi nostri timere videntur, ne ex arctiore humanae navitatis et religionis coniunctione autonomia hominum vel societatum vel scientiarum impediatur.

Si per terrenarum rerum autonomiam intellegimus res creatas et ipsas societates propriis legibus valoribusque gaudere, ab homine gradatim dignoscendis, adhibendis et ordinandis, eamdem exigere omnino fas est: quod non solum postulatur ab hominibus nostrae aetatis, sed etiam cum Creatoris voluntate congruit. Ex ipsa enim creationis condicione res universae propria firmitate, veritate, bonitate propriisque legibus ac ordine instruuntur, quae homo revereri debet, propriis singularum scientiarum artiumve methodis agnitis. Ideo inquisitio methodica in omnibus disciplinis, si modo vere scientifico et iuxta normas morales procedit, numquam fidei revera adversabitur, quia res profanae et res fidei ab eodem Deo originem ducunt[6]. Immo, qui humili et constanti animo abscondita rerum perscrutari conatur, etsi inscius quasi manu Dei ducitur qui, res omnes sustinens, facit ut sint id quod sunt. Hinc deplorare liceat quosdam animi habitus, qui aliquando inter christianos ipsos, ob non satis perspectam legitimam scientiae autonomiam, non defuerunt et, contentionibus controversiisque exinde suscitatis, plurium animos eo perduxerunt ut fidem et scientiam inter se opponi censerent[7]. At si verbis «rerum temporalium autonomia» intellegitur res creatas a Deo non pendere,

desto mehr weitet sich ihre Verantwortung, sowohl die der einzelnen wie die der Gemeinschaften. Daraus wird klar, daß die christliche Botschaft die Menschen nicht vom Aufbau der Welt ablenkt noch zur Vernachlässigung des Wohls ihrer Mitmenschen hintreibt, sondern sie vielmehr strenger zur Bewältigung dieser Aufgaben verpflichtet[4].

35. *(Die Ordnung des menschlichen Schaffens).* So wie das menschliche Schaffen aus dem Menschen hervorgeht, so ist es auch auf den Menschen hingeordnet. Durch sein Werk formt der Mensch nämlich nicht nur die Dinge und die Gesellschaft um, sondern vervollkommnet er auch sich selbst. Er lernt vieles, entwickelt seine Fähigkeiten, überschreitet sich und wächst über sich empor. Ein Wachstum dieser Art ist, richtig verstanden, mehr wert als zusammengeraffter äußerer Reichtum. Der Wert des Menschen liegt mehr in ihm selbst als in seinem Besitz[5]. Ebenso ist alles, was die Menschen zur Erreichung einer größeren Gerechtigkeit, einer umfassenderen Brüderlichkeit und einer humaneren Ordnung der gesellschaftlichen Verflechtungen tun, wertvoller als der technische Fortschritt. Dieser technische Fortschritt kann nämlich gewissermaßen die Basis für den menschlichen Aufstieg bieten; den Aufstieg selbst wird er von sich allein aus keineswegs verwirklichen.

Richtschnur für das menschliche Schaffen ist daher, daß es gemäß dem Plan und Willen Gottes mit dem echten Wohl der Menschheit übereinstimme und dem Menschen als Einzelwesen und als Glied der Gesellschaft gestatte, seiner ganzen Berufung nachzukommen und sie zu erfüllen.

36. *(Die richtige Autonomie der irdischen Wirklichkeiten).* Nun scheinen viele unserer Zeitgenossen zu befürchten, daß durch eine engere Verbindung des menschlichen Schaffens mit der Religion die Autonomie des Menschen, der Gesellschaften und der Wissenschaften bedroht werde.

Wenn wir unter Autonomie der irdischen Wirklichkeiten verstehen, daß die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß, dann ist es durchaus berechtigt, diese Autonomie zu fordern. Das ist nicht nur eine Forderung der Menschen unserer Zeit, sondern entspricht auch dem Willen des Schöpfers. Durch ihr Geschaffensein selber nämlich haben alle Einzelwirklichkeiten ihren festen Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen, die der Mensch unter Anerkennung der den einzelnen Wissenschaften und Techniken eigenen Methode achten muß. Vorausgesetzt, daß die methodische Forschung in allen Wissensbereichen in einer wirklichen wissenschaftlichen Weise und gemäß den Normen der Sittlichkeit vorgeht, wird sie niemals in einen echten Konflikt mit dem Glauben kommen, weil die Wirklichkeiten des profanen Bereichs und die des Glaubens in demselben Gott ihren Ursprung haben[6]. Ja, wer bescheiden und ausdauernd die Geheimnisse der Wirklichkeit zu erforschen versucht, wird, auch wenn er sich dessen nicht bewußt ist, von dem Gott an der Hand geführt, der alle Wirklichkeit trägt und sie in

eisque hominem sic uti posse ut easdem ad Creatorem non referat, nemo qui Deum agnoscit non sentit quam falsa huiusmodi placita sint. Creatura enim sine Creatore evanescit. Ceterum, omnes credentes, cuiuscumque sint religionis, vocem et manifestationem Eius in creaturarum loquela semper audierunt. Immo, per oblivionem Dei ipsa creatura obscuratur.

37. *(De humana navitate a peccato corrupta).* Sacra vero Scriptura, cui saeculorum consentit experientia, humanam familiam edocet progressum humanum, qui magnum hominis bonum est, magnam tamen tentationem secumferre: ordine enim valorum turbato et malo cum bono permixto, singuli homines ac coetus solummodo quae propria sunt considerant, non vero aliorum. Quo fit ut mundus non iam spatium verae fraternitatis exsistat, dum aucta humanitatis potentia iam ipsum genus humanum destruere minatur.

Universam enim hominum historiam ardua colluctatio contra potestates tenebrarum pervadit, quae inde ab origine mundi incepta, usque ad ultimum diem, dicente Domino[8], perseverabit. In hanc pugnam insertus, homo ut bono adhaereat iugiter certare debet, nec sine magnis laboribus, Dei gratia adiuvante, in seipso unitatem obtinere valet.

Quapropter Ecclesia Christi, Creatoris consilio fidens, dum agnoscit progressum humanum verae hominum felicitati inservire posse, non potest tamen quin illud Apostoli resonare faciat: «Nolite conformari huic saeculo» (Rom. 12, 2), illi scilicet vanitatis et malitiae spiritui qui humanam navitatem, ad servitium Dei et hominis ordinatam, in instrumentum peccati transmutat.

Si quis ergo quaerit, qua ratione miseria illa superari possit, christiani profitentur, omnes hominis navitates, quae per superbiam et inordinatum sui ipsius amorem cotidie in discrimine versantur, Christi cruce et resurrectione purificandas et ad perfectionem deducendas esse. A Christo enim redemptus et in Spiritu Sancto nova creatura effectus, homo ipsas res a Deo creatas amare potest et debet. A Deo enim illas accipit et quasi de manu Dei fluentes respicit et reveretur. Pro illis Benefactori gratias agens et in paupertate et libertate spiritus creaturis utens ac fruens, in veram mundi possessionem introducitur, tamquam nihil habens

sein Eigensein einsetzt. Deshalb sind gewisse Geisteshaltungen, die einst auch unter Christen wegen eines unzulänglichen Verständnisses für die legitime Autonomie der Wissenschaft vorkamen, zu bedauern. Durch die dadurch entfachten Streitigkeiten und Auseinandersetzungen schufen sie in der Mentalität vieler die Überzeugung von einem Widerspruch zwischen Glauben und Wissenschaft[7]. Wird aber mit den Worten „Autonomie der zeitlichen Dinge" gemeint, daß die geschaffenen Dinge nicht von Gott abhängen und der Mensch sie ohne Bezug auf den Schöpfer gebrauchen könne, so spürt jeder, der Gott anerkennt, wie falsch eine solche Auffassung ist. Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts. Zudem haben alle Glaubenden, gleich welcher Religion sie zugehören, die Stimme und Bekundung Gottes immer durch die Sprache der Geschöpfe vernommen. Überdies wird das Geschöpf selbst durch das Vergessen Gottes unverständlich.

37. *(Das von der Sünde verderbte menschliche Schaffen).* Die Heilige Schrift aber, der die Erfahrung aller Zeiten zustimmt, belehrt die Menschheitsfamilie, daß der menschliche Fortschritt, der ein großes Gut für den Menschen ist, freilich auch eine große Versuchung mit sich bringt: Dadurch, daß die Wertordnung verzerrt und Böses mit Gutem vermengt wird, beachten die einzelnen Menschen und Gruppen nur das, was ihnen, nicht aber, was den anderen zukommt. Daher ist die Welt nicht mehr der Raum der wahren Brüderlichkeit, sondern die gesteigerte Macht der Menschheit bedroht bereits diese selbst mit Vernichtung.

Die ganze Geschichte der Menschheit durchzieht ein harter Kampf gegen die Mächte der Finsternis, ein Kampf, der schon am Anfang der Welt begann und nach dem Wort des Herrn[8] bis zum letzten Tag andauern wird. Der einzelne Mensch muß, in diesen Streit hineingezogen, beständig kämpfen um seine Entscheidung für das Gute, und nur mit großer Anstrengung kann er in sich mit Gottes Gnadenhilfe seine eigene innere Einheit erreichen.

Deshalb kann die Kirche Christi, obwohl sie im Vertrauen auf den Plan des Schöpfers anerkennt, daß der menschliche Fortschritt zum wahren Glück der Menschen zu dienen vermag, nicht davon absehen, das Wort des Apostels einzuschärfen: „Macht euch nicht dieser Welt gleichförmig" (Röm 12, 2), das heißt, dem Geist des leeren Stolzes und der Bosheit, der das auf den Dienst Gottes und des Menschen hingeordnete menschliche Schaffen in ein Werkzeug der Sünde verkehrt.

Vor der Frage, wie dieses Elend überwunden werden kann, bekennen die Christen, daß alles Tun des Menschen, das durch Stolz und ungeordnete Selbstliebe täglich gefährdet ist, durch Christi Kreuz und Auferstehung gereinigt und zur Vollendung gebracht werden muß. Als von Christus erlöst und im Heiligen Geist zu einem neuen Geschöpf gemacht, kann und muß der Mensch die von Gott geschaffenen Dinge lieben. Von Gott empfängt er sie, er betrachtet und schätzt sie als Gaben aus Gottes Hand. Er dankt seinem Wohltäter für die Gaben; in Armut und Freiheit des Geistes gebraucht und genießt er das Geschaffene; so kommt

et omnia possidens[9]. «Omnia enim vestra sunt: vos autem Christi, Christus autem Dei» (I Cor. 3, 22-23).

38. *(De humana navitate in paschali mysterio ad perfectionem adducta).* Verbum enim Dei, per quod omnia facta sunt, Ipsum caro factum et in hominum terra habitans[10], perfectus homo in historiam mundi intravit, eam in Se assumens et recapitulans[11]. Ipse nobis revelat, «quoniam Deus caritas est» (I Io. 4, 8), simulque nos docet legem fundamentalem perfectionis humanae, ac proinde transformationis mundi, novum dilectionis esse mandatum. Eos igitur, qui divinae credunt caritati, certos facit, viam dilectionis omnibus hominibus aperiri et conamen fraternitatem universalem instaurandi non esse inane. Simul monet, hanc caritatem non in solis magnis rebus sectandam esse, sed et imprimis in ordinariis vitae adiunctis. Pro nobis omnibus peccatoribus mortem sustinens[12], suo exemplo nos docet crucem etiam baiulandam esse, quam caro et mundus pacem et iustitiam sectantium humeris imponunt. Sua resurrectione Dominus constitutus, Christus, cui omnis potestas in caelo et in terra data est[13], per virtutem Spiritus Sui in cordibus hominum iam operatur, non solum venturi saeculi desiderium suscitans, sed eo ipso illa etiam generosa vota animans, purificans et roborans, quibus familia humana suam ipsius vitam humaniorem reddere et totam terram huic fini subiicere satagit. Diversa autem sunt Spiritus dona: dum alios vocat ut caelestis habitationis desiderio manifestum testimonium reddant illudque in humana familia vividum conservent, alios vocat ut terreno hominum servitio se dedicent, hoc suo ministerio materiam regni caelestis parantes. Omnes tamen liberat ut, proprio amore abnegato omnibusque terrenis viribus in vitam humanam assumptis, ad futura se extendant, quando humanitas ipsa fiet oblatio accepta Deo[14].

Cuius spei arrham et itineris viaticum Dominus suis reliquit in illo sacramento fidei, in quo naturae elementa, ab hominibus exculta, in Corpus et Sanguinem gloriosum convertuntur, coena communionis fraternae et caelestis convivii praelibatione.

39. *(Terra nova et caelum novum).* Terrae ac humanitatis consummandae tempus ignoramus[15], nec universi transformandi modum novimus. Transit quidem figura huius mundi per peccatum deformata[16], sed docemur Deum novam habitationem novamque terram parare in qua iustitia habitat[17], et cuius beatitudo omnia pacis desideria, quae in cordibus hominum ascendunt, implebit ac superabit[18].

er in den wahren Besitz der Welt als einer, der nichts hat und doch alles besitzt[9]. „Alles gehört euch, ihr aber gehört Christus und Christus Gott" (1 Kor 3, 22—23).

38. *(Das im Ostergeheimnis zur Vollendung geführte menschliche Schaffen).* Das Wort Gottes, durch das alles geworden ist, ist selbst Fleisch geworden und ist, auf der Erde der Menschen wohnend[10], als wirklicher Mensch in die Geschichte der Welt eingetreten, hat sie sich zu eigen gemacht und in sich zusammengefaßt[11]. Er offenbart uns, „daß Gott die Liebe ist" (1 Jo 4, 8), und belehrt uns zugleich, daß das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt das neue Gebot der Liebe ist. Denen also, die der göttlichen Liebe glauben, gibt er die Sicherheit, daß allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und daß der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist. Zugleich mahnt er, dieser Liebe nicht nur in großen Dingen nachzustreben, sondern auch und besonders in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen. Für uns Sünder alle nahm er den Tod auf sich[12] und belehrt uns so durch sein Beispiel, daß auch das Kreuz getragen werden muß, das Fleisch und Welt denen auf die Schultern legen, die Frieden und Gerechtigkeit suchen. Durch seine Auferstehung zum Herrn bestellt, wirkt Christus, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist[13], schon durch die Kraft seines Geistes in den Herzen der Menschen, dadurch, daß er nicht nur das Verlangen nach der zukünftigen Welt in ihnen weckt, sondern eben dadurch auch jene selbstlosen Bestrebungen belebt, reinigt und stärkt, durch die die Menschheitsfamilie sich bemüht, ihr eigenes Leben humaner zu gestalten und die ganze Erde diesem Ziel dienstbar zu machen. Verschieden sind jedoch die Gaben des Geistes: die einen beruft er dazu, daß sie das Verlangen nach der Heimat bei Gott deutlich bezeugen und es in der Menschheitsfamilie lebendig erhalten; andere beruft er, damit sie im irdischen Bereich den Menschen hingebungsvoll dienen und so durch ihren Beruf die Voraussetzungen für das Himmelreich schaffen. Alle aber befreit er, damit sie durch Absage an ihren Egoismus und unter Dienstbarmachung aller Naturkräfte für das menschliche Leben nach jener Zukunft streben, in der die Menschheit selbst eine Gott angenehme Opfergabe wird[14].

Ein Angeld dieser Hoffnung und eine Wegzehrung hinterließ der Herr den Seinen in jenem Sakrament des Glaubens, in dem unter der Pflege des Menschen gewachsene Früchte der Natur in den Leib und das Blut des verherrlichten Herrn verwandelt werden zum Abendmahl brüderlicher Gemeinschaft und als Vorfeier des himmlischen Gastmahls.

39. *(Die neue Erde und der neue Himmel).* Den Zeitpunkt der Vollendung der Erde und der Menschheit kennen wir nicht[15], und auch die Weise wissen wir nicht, wie das Universum umgestaltet werden soll. Es vergeht zwar die Gestalt dieser Welt, die durch die Sünde mißgestaltet ist[16], aber wir werden belehrt, daß Gott eine neue Wohnstätte und eine neue Erde bereitet, auf der die Gerechtig-

Tunc, morte devicta, filii Dei in Christo resuscitabuntur, et id quod seminatum fuit in infirmitate ac corruptionem, incorruptionem induet[19]; et, manente caritate eiusque opere[20], da servitute vanitatis liberabitur tota creatura illi[21], quam Deus propter hominem creavit.

Monemur sane nihil prodesse homini, si universum mundum lucretur, seipsum autem perdat[22]. Exspectatio tamen novae terrae extenuare non debet, sed potius excitare, sollicitudinem hanc terram excolendi, ubi Corpus illud novae familiae humanae crescit quod aliqualem novi saeculi adumbrationem iam praebere valet. Ideo, licet progressus terrenus a Regni Christi augmento sedulo distinguendus sit, inquantum tamen ad societatem humanam melius ordinandam conferre potest, Regni Dei magnopere interest[23].

Bona enim humanae dignitatis, communionis fraternae et libertatis, hos omnes scilicet bonos naturae ac industriae nostrae fructus, postquam in Spiritu Domini et iuxta Eius mandatum in terris propagaverimus, postea denuo inveniemus, mundata tamen ab omni sorde, illuminata ac transfigurata, cum Christus Patri reddet regnum aeternum et universale: «regnum veritatis et vitae, regnum sanctitatis et gratiae, regnum iustitiae, amoris et pacis[24].» His in terris Regnum iam in mysterio adest; adveniente autem Domino consummabitur.

CAPUT IV

DE MUNERE ECCLESIAE IN MUNDO HUIUS TEMPORIS

40. *(De Ecclesiae et mundi mutua relatione).* Omnia quae a nobis dicta sunt de dignitate personae humanae, de hominum communitate, de profundo sensu navitatis humanae, fundamentum relationis Ecclesiam inter et mundum necnon basim eorum mutui dialogi[1] constituunt. Ideo in hoc capite, omnibus praesuppositis ab hoc Concilio de mysterio Ecclesiae iam edictis, eadem Ecclesia nunc consideranda venit prout ipsa, in hoc mundo exsistit et cum eo vivit atque agit.

Procedens ex amore Patris aeterni[2], in tempore fundata a Christo Redemptore, coadunata in Spiritu Sancto[3], Ecclesia finem salutarem et eschatologicum habet, qui nonnisi in futuro saeculo plene attingi potest. Ipsa autem iam hic in terris adest, ex hominibus collecta, terrestris nempe civitatis membris quae ad hoc vocantur ut iam in generis humani historia familiam filiorum Dei, usque ad adventum Domini semper augendam, efforment. Unita quidem propter bona caelestia iisque ditata,

keit wohnt[17], deren Seligkeit jede Sehnsucht nach Frieden in den Herzen der Menschen erfüllt und übertrifft[18]. Der Tod wird besiegt sein, die Kinder Gottes werden in Christus auferweckt werden, und was in Schwachheit und Verweslichkeit gesät wurde, wird sich mit Unverweslichkeit bekleiden[19]. Die Liebe wird bleiben wie das, was sie einst getan hat[20], und die ganze Schöpfung, die Gott um des Menschen willen schuf, wird von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit sein[21].

Zwar werden wir gemahnt, daß es dem Menschen nichts nützt, wenn er die ganze Welt gewinnt, sich selbst jedoch ins Verderben bringt[22]; dennoch darf die Erwartung der neuen Erde die Sorge für die Gestaltung dieser Erde nicht abschwächen, auf der uns der wachsende Leib der neuen Menschenfamilie eine umrißhafte Vorstellung von der künftigen Welt geben kann, sondern muß sie im Gegenteil ermutigen. Obschon der irdische Fortschritt eindeutig vom Wachstum des Reiches Christi zu unterscheiden ist, so hat er doch große Bedeutung für das Reich Gottes, insofern er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft beitragen kann[23].

Alle guten Erträgnisse der Natur und unserer Bemühungen nämlich, die Güter menschlicher Würde, brüderlicher Gemeinschaft und Freiheit, müssen im Geist des Herrn und gemäß seinem Gebot auf Erden gemehrt werden; dann werden wir sie wiederfinden, gereinigt von jedem Makel, lichtvoll und verklärt, dann nämlich, wenn Christus dem Vater „ein ewiges, allumfassendes Reich übergeben wird: das Reich der Wahrheit und des Lebens, das Reich der Heiligkeit und der Gnade, das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens"[24]. Hier auf Erden ist das Reich schon im Geheimnis da; beim Kommen des Herrn erreicht es seine Vollendung.

VIERTES KAPITEL

DIE AUFGABE DER KIRCHE IN DER WELT VON HEUTE

40. *(Die gegenseitige Beziehung von Kirche und Welt).* Alles, was wir über die Würde der menschlichen Person, die menschliche Gemeinschaft und über den letzten Sinn des menschlichen Schaffens gesagt haben, bildet das Fundament für die Beziehung zwischen Kirche und Welt wie auch die Grundlage ihres gegenseitigen Dialogs[1]. Unter Voraussetzung all der bisherigen Aussagen dieses Konzils über das Geheimnis der Kirche ist sie nun darzustellen, insofern sie gerade in dieser Welt besteht und mit ihr lebt und wirkt.

Hervorgegangen aus der Liebe des ewigen Vaters[2], in der Zeit gestiftet von Christus dem Erlöser, geeint im Heiligen Geist[3], hat die Kirche das endzeitliche Heil zum Ziel, das erst in der künftigen Weltzeit voll verwirklicht werden kann. Sie ist aber schon hier auf Erden anwesend, gesammelt aus Menschen, Gliedern des irdischen Gemeinwesens, die dazu berufen sind, schon in dieser geschichtlichen Zeit der Menschheit die Familie der Kinder Gottes zu bilden, die bis zur Ankunft des

haec familia a Christo «in hoc mundo ut societas constituta et ordinata»[4] est, atque «aptis mediis unionis visibilis et socialis»[5] instructa. Ita Ecclesia, insimul «coetus adspectabilis et communitas spiritualis»[6], una cum tota humanitate incedit eamdemque cum mundo sortem terrenam experitur, ac tamquam fermentum et veluti anima societatis humanae[7] in Christo renovandae et in familiam Dei transformandae exsistit.

Haec quidem terrestris et caelestis civitatis compenetratio nonnisi fide percipi potest, immo mysterium manet historiae humanae, quae usque ad plenam revelationem claritatis filiorum Dei peccato perturbatur. Ecclesia quidem, proprium suum finem salutarem persequens, non solum vitam divinam cum homine communicat, sed etiam lumen eius repercussum quodammodo super universum mundum fundit, potissimum per hoc quod personae humanae dignitatem sanat et elevat, humanae societatis compaginem firmat, atque cotidianam hominum navitatem profundiore sensu et significatione imbuit. Ita Ecclesia per singula sua membra et totam suam communitatem multa se conferre posse credit ad hominum familiam eiusque historiam humaniorem reddendam.

Libenter insuper Ecclesia Catholica ea magni aestimat quae ad idem munus adimplendum aliae Ecclesiae christianae vel communitates ecclesiasticae socia opera contulerunt ac conferunt. Simul sibi firmiter persuasum habet se multum varioque modo a mundo, sive a singulis hominibus sive ab humana societate, eorum dotibus ac navitate, in praeparatione Evangelii iuvari posse. Mutui huius commercii atque adiutorii, in illis quae Ecclesiae et mundo quodammodo sunt communia, rite promovendi, principia quaedam generalia exponuntur.

41. *(De adiutorio quod Ecclesia singulis hominibus praestare satagit).* Homo hodiernus in via est ad personalitatem suam plenius evolvendam iuraque sua in dies magis detegenda et affirmanda. Cum autem, Ecclesiae concreditum sit manifestare mysterium Dei, qui est ultimus finis hominis, ipsa homini simul aperit sensum propriae eius exsistentiae, intimam scilicet de homine veritatem. Vere novit Ecclesia solum Deum, cui ipsa inservit, profundissimis respondere desideriis humani cordis, quod nutrimentis terrestribus numquam plene satiatur. Novit praeterea hominem, incessanter a Spiritu Dei incitatum, numquam circa problema religionis prorsus indifferentem fore, sicut non solum experientia saeculorum anteactorum, sed multiplici etiam testimonio nostrorum temporum comprobatur. Semper enim homo scire desiderabit, saltem confuse, quae sit significatio suae vitae, suae navitatis ac suae mortis. Ipsa praesentia Ecclesiae haec problemata in eius mentem revocat. Solus au-

Herrn stetig wachsen soll. Der himmlischen Güter willen geeint und von ihnen erfüllt, ist diese Familie von Christus „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet“[4] und „mit geeigneten Mitteln sichtbarer und gesellschaftlicher Einheit“[5] ausgerüstet. So geht denn diese Kirche, zugleich „sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft“[6], den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam und erfährt das gleiche irdische Geschick mit der Welt und ist gewissermaßen der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft[7].

Dieses Ineinander des irdischen und himmlischen Gemeinwesens kann nur im Glauben begriffen werden, ja es bleibt ein Geheimnis der menschlichen Geschichte, die bis zur vollen Offenbarung der Herrlichkeit der Kinder Gottes durch die Sünde verwirrt ist. In Verfolgung ihrer eigenen Heilsabsicht vermittelt die Kirche nicht nur den Menschen das göttliche Leben, sondern läßt dessen Widerschein mehr oder weniger auf die ganze Welt fallen, vor allem durch die Heilung und Hebung der menschlichen Personwürde, durch die Festigung des menschlichen Gemeinschaftsgefüges, durch die Erfüllung des alltäglichen menschlichen Schaffens mit tieferer Sinnhaftigkeit und Bedeutung. So glaubt die Kirche durch ihre einzelnen Glieder und als ganze viel zu einer humaneren Gestaltung der Menschenfamilie und ihrer Geschichte beitragen zu können.

Unbefangen schätzt zudem die katholische Kirche all das hoch, was zur Erfüllung derselben Aufgaben die anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Zusammenarbeit beigetragen haben und noch beitragen. Zugleich ist sie der festen Überzeugung, daß sie selbst von der Welt, sei es von einzelnen Menschen, sei es von der menschlichen Gesellschaft, durch deren Möglichkeiten und Bemühungen viele und mannigfache Hilfe zur Wegbereitung für das Evangelium erfahren kann. Zur sachgemäßen Förderung dieser gegenseitigen Beziehung und Hilfe in jenem Bereich, der Kirche und Welt gewissermaßen gemeinsam ist, werden hier einige allgemeine Grundsätze vorgelegt.

41. *(Die Hilfe, welche die Kirche den einzelnen Menschen leisten möchte).* Der heutige Mensch ist unterwegs zur volleren Entwicklung seiner Persönlichkeit und zu einer immer tieferen Einsicht und Durchsetzung seiner Rechte. Da es aber der Kirche anvertraut ist, das Geheimnis Gottes, des letzten Zieles der Menschen, offenkundig zu machen, erschließt sie dem Menschen gleichzeitig das Verständnis seiner eigenen Existenz, das heißt die letzte Wahrheit über den Menschen. Die Kirche weiß sehr wohl, daß Gott, dem sie dient, allein die Antwort ist auf das tiefste Sehnen des menschlichen Herzens, das an den Gaben der Erde nie voll sich sättigen kann. Sie weiß auch darum, daß der Mensch unter dem ständigen Antrieb des Geistes Gottes niemals dem Problem der Religion gegenüber ganz gleichgültig sein kann, wie es nicht nur die Erfahrung so vieler vergangener Jahrhunderte, sondern auch das vielfältige Zeugnis unserer Zeit beweisen. Denn immer wird der Mensch wenig-

tem Deus, qui hominem ad imaginem suam creavit atque a peccato redemit, his quaestionibus plenissimum responsum praebet, idque per revelationem in Christo Filio suo qui homo factus est. Quicumque Christum sequitur, hominem perfectum, et ipse magis homo fit.

Ex hac fide Ecclesia dignitatem naturae humanae omnibus opinionum mutationibus subtrahere potest, quae, exempli gratia, corpus humanum aut nimis deprimunt aut immoderate extollunt. Nulla lege humana personalis dignitas atque libertas hominis tam apte in tuto collocari possunt quam Evangelio Christi Ecclesiae concredito. Hoc enim Evangelium libertatem filiorum Dei annuntiat et proclamat, omnem servitutem ex peccato ultimatim fluentem respuit[8], dignitatem conscientiae eiusque liberam decisionem sancte veretur, omnia talenta humana in Dei servitium hominumque bonum reduplicare indesinenter monet, omnes denique omnium commendans caritati[9]. Quod legi fundamentali oeconomiae christianae correspondet. Etsi enim idem Deus sit Salvator qui et Creator, idem quoque Dominus et historiae humanae et historiae salutis, tamen in hoc ipso ordine divino iusta creaturae autonomia et praesertim hominis nedum auferatur, potius in suam dignitatem restituitur atque in ipsa firmatur.

Ecclesia ergo, vi Evangelii sibi concrediti, iura hominum proclamat et hodierni temporis dynamismum, quo haec iura undique promoventur, agnoscit et magni aestimat. Qui motus tamen spiritu Evangelii imbuendus et adversus omnem speciem falsae autonomiae tutandus est. Tentationi enim subiicimur, iudicandi nostra iura personalia tunc tantum plene servari, cum ab omni norma Legis divinae solvimur. Hac autem via, personae humanae dignitas, nedum salvetur, potius perit.

42. *(De adiutorio quod Ecclesia societati humanae afferre satagit).* Unio familiae humanae unitate familiae filiorum Dei in Christo fundata[10] multum roboratur et completur.

Missio quidem propria, quam Christus Ecclesiae suae concredidit, non est ordinis politici, oeconomici vel socialis: finis enim quem ei praefixit ordinis religiosi[11] est. At sane ex hac ipsa missione religiosa munus, lux et vires fluunt quae communitati hominum secundum Legem divinam constituendae et firmandae inservire possunt. Item, ubi opus fuerit, secundum temporum et locorum circumstantias, et ipsa suscitare potest, immo et debet, opera in servitium omnium, praesertim vero egentium destinata, uti opera misericordiae vel alia huiusmodi.

stens ahnungsweise Verlangen in sich tragen, zu wissen, was die Bedeutung seines Lebens, seines Schaffens und seines Todes ist. Schon das reine Dasein der Kirche als solches erinnert ihn an diese Probleme. Gott allein, der den Menschen nach seinem Bild geschaffen und von der Sünde erlöst hat, gibt auf diese Fragen die erschöpfende Antwort in seiner Offenbarung in Christus, seinem Sohn, der Mensch geworden ist. Wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, wird auch selbst mehr Mensch.

Aus diesem Glauben heraus vermag die Kirche die Würde des menschlichen Wesens allen Meinungsschwankungen zu entziehen, die z. B. den menschlichen Leib zu sehr abwerten oder über das rechte Maß emporheben. Durch kein menschliches Gesetz können die personale Würde und die Freiheit des Menschen so wirksam geschützt werden wie durch das Evangelium Christi, das der Kirche anvertraut ist. Diese Frohbotschaft nämlich verkündet und proklamiert die Freiheit der Kinder Gottes; sie verwirft jede Art von Knechtschaft, die letztlich aus der Sünde stammt[8]; sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung; unablässig mahnt sie dazu, alle menschlichen Talente im Dienst Gottes und zum Wohl der Menschen Frucht bringen zu lassen; alle endlich empfiehlt sie der Liebe aller[9]. Dies entspricht dem grundlegenden Gesetz der christlichen Heilsordnung. Wenn auch derselbe Gott Schöpfer und Erlöser ist, Herr der Profangeschichte und der Heilsgeschichte, so wird doch in eben dieser göttlichen Ordnung die richtige Autonomie der Schöpfung und besonders des Menschen nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihre eigene Würde eingesetzt und in ihr befestigt.

Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert. Freilich muß diese Bewegung vom Geist des Evangeliums erfüllt und gegen jede Art falscher Autonomie geschützt werden. Wir sind nämlich der Versuchung ausgesetzt, unsere persönlichen Rechte nur dann für voll gewahrt zu halten, wenn wir jeder Norm des göttlichen Gesetzes ledig wären. Auf diesem Wege aber geht die Würde der menschlichen Person, statt gewahrt zu werden, eher verloren.

42. *(Die Hilfe, welche die Kirche der menschlichen Gemeinschaft bringen möchte).* Die Einheit der menschlichen Familie wird durch die Einheit der Familie der Kinder Gottes, die in Christus begründet ist[10], in vieler Hinsicht gestärkt und erfüllt.

Die ihr eigene Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, bezieht sich zwar nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich: das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an[11]. Doch fließen aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein. Ja, wo es nötig ist, kann und muß sie selbst je nach den Umständen von Zeit und Ort Werke zum Dienst an allen, besonders an den Armen, in Gang

Ecclesia insuper agnoscit quidquid boni in dynamismo sociali hodierno invenitur: praesertim evolutionem versus unitatem, processum sanae socializationis et consociationis civilis et oeconomicae. Promotio enim unitatis cum intima Ecclesiae missione cohaeret, cum ipsa sit «in Christo veluti sacramentum seu signum et instrumentum intimae cum Deo unionis totiusque generis humani unitatis»[12]. Ita ipsa mundo ostendit veram unionem socialem externam ex unione mentium et cordium fluere, ex illa scilicet fide et caritate, quibus in Spiritu Sancto eius unitas indissolubiliter condita est. Vis enim, quam Ecclesia hodiernae hominum societati iniicere valet, in illa fide et caritate, ad effectum vitae adductis, consistit, non autem in dominio aliquo externo mediis mere humanis exercendo.

Cum insuper vi suae missionis et naturae ad nullam alligetur particularem culturae humanae formam aut systema politicum, oeconomicum vel sociale, Ecclesia ex hac sua universalitate ligamen arctissimum inter diversas hominum communitates et nationes exsistere potest, dummodo ipsae ei fidant eiusque veram libertatem ad hanc suam missionem adimplendam reapse agnoscant. Qua de causa Ecclesia filios suos, sed etiam omnes homines monet, ut in hoc familiali spiritu filiorum Dei, omnes dissensiones inter nationes et stirpes superent et iustis associationibus humanis internam firmitatem praebeant.

Quaecumque igitur vera, bona, iustaque inveniuntur in diversissimis institutionibus, quae genus humanum sibi condidit incessanterque condit, eadem Concilium magna cum reverentia considerat. Declarat insuper Ecclesiam omnes tales institutiones adiuvare et promovere velle, quatenus hoc ab ea dependet et cum eius missione coniungi potest. Ipsa nihil ardentius desiderat quam ut omnium bono inserviens, se libere sub quovis regimine evolvere possit, quod iura fundamentalia personae ac familiae et boni communis necessitates agnoscat.

43. *(De adiutorio quod Ecclesia per christianos navitati humanae conferre satagit).* Concilium christianos, cives utriusque civitatis, adhortatur ut sua terrestria officia fideliter implere studeant, idque spiritu Evangelii ducti.

A veritate discedunt qui, scientes nos non habere hic manentem civitatem sed futuram inquirere[13], putent se proinde officia sua terrestria negligere posse, non attendentes se per ipsam fidem ad eadem implenda magis teneri, secundum vocationem qua quisque vocatus est[14]. At non minus errant qui, e contrario, opinentur se ita seipsos negotiis terrestribus immergere posse,

bringen, wie z. B. Werke der Barmherzigkeit oder andere dieser Art.

Die Kirche anerkennt weiterhin, was an Gutem in der heutigen gesellschaftlichen Dynamik vorhanden ist, besonders die Entwicklung hin zur Einheit, den Prozeß einer gesunden Sozialisation und Vergesellschaftung im bürgerlichen und wirtschaftlichen Bereich. Förderung von Einheit hängt ja mit der letzten Sendung der Kirche zusammen, da sie „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“[12] ist. So zeigt sie der Welt, daß die wahre Einheit in der äußeren gesellschaftlichen Sphäre aus einer Einheit der Gesinnungen und Herzen erwächst, aus jenem Glauben und jener Liebe nämlich, auf denen im Heiligen Geist ihre unauflösliche Einheit beruht. Die Kraft nämlich, die die Kirche der menschlichen Gesellschaft von heute mitzuteilen vermag, ist jener Glaube und jene Liebe, die sich in Tat und Wahrheit des Lebens auswirken, nicht aber irgendeine äußere, mit rein menschlichen Mitteln ausgeübte Herrschaft.

Da sie weiterhin kraft ihrer Sendung und Natur an keine besondere Form menschlicher Kultur und an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ist, kann die Kirche kraft dieser ihrer Universalität ein ganz enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen bilden. Nur müssen diese ihr Vertrauen schenken und ihr wahre Freiheit zur Erfüllung dieser ihrer Sendung ehrlich zuerkennen. So mahnt denn die Kirche ihre Kinder, aber auch alle Menschen, sie sollen in diesem Familiengeist der Gotteskinder alle Zwistigkeiten zwischen den Nationen und den Rassen überwinden und von innen her den legitimen menschlichen Vergesellschaftungen Festigkeit verleihen.

Mit großer Achtung blickt das Konzil auf alles Wahre, Gute und Gerechte, das sich die Menschheit in den verschiedenen Institutionen geschaffen hat und immer neu schafft. Es erklärt auch, daß die Kirche alle diese Einrichtungen unterstützen und fördern will, soweit es von ihr abhängt und sich mit ihrer Sendung vereinbaren läßt. Sie selbst hat keinen dringlicheren Wunsch, als sich selbst im Dienst des Wohles aller frei entfalten zu können unter jeglicher Regierungsform, die die Grundrechte der Person und der Familie und die Erfordernisse des Gemeinwohls anerkennt.

43. *(Die Hilfe, mit der die Kirche durch die Christen das menschliche Schaffen unterstützen möchte).* Das Konzil fordert die Christen, die Bürger beider Gemeinwesen auf, nach treuer Erfüllung ihrer irdischen Pflichten zu streben, und dies im Geist des Evangeliums.

Die Wahrheit verfehlen die, die im Bewußtsein, hier keine bleibende Stätte zu haben, sondern die künftige zu suchen[13], darum meinen, sie könnten ihre irdischen Pflichten vernachlässigen, und so verkennen, daß sie, nach Maßgabe der jedem zuteil gewordenen Berufung, gerade durch den Glauben selbst um so mehr zu deren Erfüllung verpflichtet sind[14]. Im selben Grade aber irren die,

quasi ista omnino aliena sint a vita religiosa, quippe quia ipsam in solius cultus actibus et officiis quibusdam moralibus implendis consistere arbitrentur. Discidium illud inter fidem quam profitentur et vitam quotidianam multorum, inter graviores nostri temporis errores recensendum est. Scandalum hoc iam in Vetere Testamento Prophetae vehementer redarguebant[15] et multo magis in Novo Testamento ipse Iesus Christus gravibus poenis minabatur[16]. Ne igitur perperam inter se opponantur activitates professionales et sociales ex una parte, vita religiosa ex altera. Christianus, officia sua temporalia negligens, officia sua erga proximum, immo et ipsum Deum negligit suamque aeternam salutem in discrimen adducit. Gaudeant potius christiani, exemplum Christi secuti, qui fabrilem artem exercuit, se omnes suas navitates terrestres exercere posse, conatus humanos, domesticos, professionales, scientificos vel technicos in unam synthesim vitalem cum bonis religiosis colligendo, sub quorum altissima ordinatione omnia in Dei gloriam coordinantur.

Laicis proprie, etsi non exclusive, saecularia officia et navitates competunt. Cum igitur, sive singuli sive consociati, ut cives mundi agunt, non solum leges proprias uniuscuiusque disciplinae servabunt, sed veram peritiam in illis campis sibi comparare studebunt. Libenter cum hominibus eosdem fines prosequentibus cooperabuntur. Agnoscentes exigentias fidei eiusque virtute praediti, incunctanter, ubi oportet, nova incepta excogitent atque ad effectum deducant. Ad ipsorum conscientiam iam apte formatam spectat, ut lex divina in civitatis terrenae vita inscribatur. A sacerdotibus vero laici lucem ac vim spiritualem exspectent. Neque tamen ipsi censeant pastores suos semper adeo peritos esse ut, in omni quaestione exsurgente, etiam gravi, solutionem concretam in promptu habere queant, aut illos ad hoc missos esse: ipsi potius, sapientia christiana illustrati et ad doctrinam Magisterii observanter attendentes[17], partes suas proprias assumant.

Pluries ipsa visio christiana rerum eos ad aliquam determinatam solutionem in quibusdam rerum adiunctis inclinabit. Alii tamen fideles, non minore sinceritate ducti, ut saepius et quidem legitime accidit, aliter de eadem re iudicabunt. Quodsi solutiones hinc inde propositae, etiam praeter partium intentionem, a multis facile conectantur cum nuntio evangelico, meminerint oportet nemini licere in praefatis casibus pro sua sententia auctoritatem Ecclesiae sibi exclusive vindicare. Semper autem colloquio sincero se invicem illuminare satagant, mutuam caritatem servantes et boni communis imprimis solliciti.

die umgekehrt meinen, so im irdischen Tun und Treiben aufgehen zu können, als hätte das darum gar nichts mit dem religiösen Leben zu tun, weil dieses nach ihrer Meinung in bloßen Kultakten und in der Erfüllung gewisser moralischer Pflichten besteht. Diese Spaltung bei vielen zwischen dem Glauben, den man bekennt, und dem täglichen Leben gehört zu den schweren Verirrungen unserer Zeit. Dieses Ärgernis haben schon die Propheten im Alten Bund heftig angegriffen[15], und noch viel strenger hat es Jesus Christus selbst im Neuen Testament mit schweren Strafen bedroht[16]. Man darf keinen künstlichen Gegensatz zwischen beruflicher und gesellschaftlicher Tätigkeit auf der einen Seite und dem religiösen Leben auf der anderen konstruieren. Ein Christ, der seine irdischen Pflichten vernachlässigt, versäumt damit seine Pflichten gegenüber dem Nächsten, ja gegen Gott selbst und bringt sein ewiges Heil in Gefahr. Die Christen sollen vielmehr froh sein, in der Nachfolge Christi, der als Handwerker gearbeitet hat, ihre ganze irdische Arbeit so leisten zu können, daß sie ihre menschlichen, häuslichen, beruflichen, wissenschaftlichen oder technischen Anstrengungen mit den religiösen Werten zu einer lebendigen Synthese verbinden; wenn diese Werte nämlich die letzte Sinngebung bestimmen, wird alles auf Gottes Ehre hingeordnet.

Die Laien sind eigentlich, wenn auch nicht ausschließlich, zuständig für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten. Wenn sie also, sei es einzeln, sei es in Gruppen, als Bürger dieser Welt handeln, so sollen sie nicht nur die jedem einzelnen Bereich eigenen Gesetze beobachten, sondern sich zugleich um gutes fachliches Wissen und Können in den einzelnen Sachgebieten bemühen. Sie sollen bereitwilligst mit denen, die die gleichen Aufgaben haben wie sie, zusammenarbeiten. In Anerkennung der Forderungen des Glaubens und in seiner Kraft sollen sie, wo es geboten ist, mit Entschlossenheit Neues planen und ausführen. Aufgabe ihres dazu von vornherein richtig geschulten Gewissens ist es, das Gebot Gottes im Leben der profanen Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Von den Priestern aber dürfen die Laien Licht und geistliche Kraft erwarten. Sie mögen aber nicht meinen, ihre Seelsorger seien immer in dem Grade kompetent, daß sie in jeder, zuweilen auch schweren Frage, die gerade auftaucht, eine konkrete Lösung schon fertig haben könnten oder die Sendung dazu hätten. Die Laien selbst sollen vielmehr im Licht christlicher Weisheit und unter Berücksichtigung der Lehre des kirchlichen Lehramtes[17] darin ihre eigene Aufgabe wahrnehmen.

Oftmals wird gerade eine christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahelegen. Aber andere Christen werden vielleicht, wie es häufiger, und zwar legitim der Fall ist, bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen, auch gegen den Willen der Parteien, von vielen andern sehr leicht als eindeutige Folgerung aus der Botschaft des Evangeliums betrachtet werden, so müßte doch klar bleiben, daß in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch

Laici vero, qui in tota vita Ecclesiae actuosas partes gerendas habent, non solum mundum spiritu christiano imbuere tenentur, sed etiam ad hoc vocantur ut in omnibus, in media quidem humana consortione, Christi sint testes.

Episcopi vero, quibus munus moderandi Ecclesiam Dei commissum est, cum presbyteris suis nuntium Christi ita praedicent, ut omnes fidelium terrestres activitates Evangelii luce perfundantur. Insuper pastores omnes memores sint se sua cotidiana conversatione et sollicitudine[18] mundo faciem Ecclesiae exhibere, ex qua homines vim et veritatem nuntii christiani iudicant. Vita et verbo, una cum religiosis atque suis fidelibus, demonstrent Ecclesiam sola sua praesentia, cum omnibus quae continet donis, inexhaustum fontem esse illarum virtutum, quibus mundus hodiernus maxime indiget. Studiis assiduis se ita aptos reddant, ut in dialogo cum mundo et hominibus cuiuscumque opinionis instituendo partes suas agere possint. Imprimis vero in corde verba huius Concilii habeant: «Quia genus humanum hodie magis magisque in unitatem civilem, oeconomicam et socialem coalescit, eo magis oportet ut Sacerdotes, coniuncta cura et ope sub ductu Episcoporum et Summi Pontificis, omnem rationem dispersionis elidant, ut in unitatem familiae Dei totum genus humanum adducatur[19].»

Quamvis Ecclesia ex virtute Spiritus Sancti fidelis sponsa Domini sui manserit et numquam cessaverit esse signum salutis in mundo, ipsa tamen minime ignorat inter membra sua[20], sive clericos sive laicos, decurrente multorum saeculorum serie, non defuisse qui Spiritui Dei infideles exstiterint. Etiam hac nostra aetate Ecclesiam non fugit, quantum inter se distent nuntius a se prolatus et humana debilitas eorum quibus Evangelium concreditur. Quidquid de istis defectibus historia iudicet, eorum conscii esse debemus eosdemque strenue impugnare, ne Evangelio diffundendo detrimentum afferant. Pariter novit Ecclesia quantopere ipsa, in sua cum mundo relatione excolenda, ex saeculorum experientia iugiter maturescere debeat. A Spiritu Sancto ducta, Ecclesia Mater indesinenter filios suos «ad purificationem et renovationem exhortatur, ut signum Christi super faciem Ecclesiae carius effulgeat»[21].

44. *(De adiutorio quod Ecclesia a mundo hodierno accipit).* Sicut autem mundi interest Ecclesiam ut socialem realitatem historiae eiusque fermentum agnoscere, ita ipsa Ecclesia non ignorat,

zu nehmen. Immer aber sollen sie in einem offenen Dialog sich gegenseitig zur Klärung der Frage zu helfen suchen; dabei sollen sie die gegenseitige Liebe bewahren und vor allem auf das Gemeinwohl bedacht sein.

Die Laien aber, die am ganzen Leben der Kirche ihren tätigen Anteil haben, sind nicht nur gehalten, die Welt mit christlichem Geist zu durchdringen, sondern sie sind auch dazu berufen, überall, und zwar inmitten der menschlichen Schicksalsgemeinschaft, Christi Zeugen zu sein. Die Bischöfe aber, denen das Amt, die Kirche Gottes zu leiten, anvertraut ist, sollen mit ihren Priestern die Botschaft Christi so verkündigen, daß alle irdischen Tätigkeiten der Gläubigen von dem Licht des Evangeliums erhellt werden. Zudem sollen alle Seelsorger bemüht sein, in ihrer Lebensführung und ihrem Berufseifer[18] der Welt ein solches Antlitz der Kirche zu zeigen, daß die Menschen sich daran ein Urteil über die Kraft und Wahrheit der christlichen Botschaft bilden können. In Leben und Wort sollen sie zusammen mit den Ordensleuten und ihren Gläubigen beweisen, daß die Kirche mit all ihren Gütern schon durch ihre bloße Gegenwart eine unerschöpfliche Quelle jener sittlichen Kräfte ist, deren die heutige Welt so sehr bedarf. Durch beharrliches Studium sollen sie sich fähig machen, zum Dialog mit der Welt und mit Menschen jedweder Weltanschauung ihren Beitrag zu leisten. Besonders aber sollen sie die Worte des Konzils beherzigen: „Weil die Menschheit heute mehr und mehr zur Einheit im bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusammenwächst, sollen die Priester um so mehr in vereinter Sorge und Arbeit unter Leitung der Bischöfe und des Papstes jede Art von Spaltung beseitigen, damit die ganze Menschheit der Einheit der Familie Gottes zugeführt werde[19]."

Obwohl die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes die treue Braut des Herrn geblieben ist und niemals aufgehört hat, das Zeichen des Heils in der Welt zu sein, so weiß sie doch klar, daß unter ihren Gliedern[20], ob Klerikern oder Laien, im Lauf so vieler Jahrhunderte immer auch Untreue gegen den Geist Gottes sich fand. Auch in unserer Zeit weiß die Kirche, wie groß der Abstand ist zwischen der von ihr verkündeten Botschaft und der menschlichen Armseligkeit derer, denen das Evangelium anvertraut ist. Wie immer auch die Geschichte über all dies Versagen urteilen mag, wir selber dürfen dieses Versagen nicht vergessen, sondern müssen es unerbittlich bekämpfen, damit es der Verbreitung des Evangeliums nicht schade. Die Kirche weiß auch, wie sehr sie selbst in ihrer lebendigen Beziehung zur Welt an der Erfahrung der Geschichte immerfort reifen muß. Vom Heiligen Geist geführt, mahnt die Mutter Kirche unablässig ihre Kinder „zur Läuterung und Erneuerung, damit das Zeichen Christi auf dem Antlitz der Kirche klarer erstrahle"[21].

44. *(Die Hilfe, welche die Kirche von der heutigen Welt erfährt).* Wie es aber im Interesse der Welt liegt, die Kirche als gesellschaftliche Wirklichkeit der Geschichte und als deren Ferment an-

quantum ex humani generis historia et evolutione acceperit.

Praeteritorum saeculorum experientia, scientiarum profectus, thesauri in variis culturae humanae formis absconditi, quibus ipsius hominis natura plenius manifestatur novaeque viae ad veritatem aperiuntur, Ecclesiae quoque prosunt. Ipsa enim, inde ab initio suae historiae, nuntium Christi, ope conceptuum et linguarum diversorum populorum exprimere didicit, eumdemque sapientia insuper philosophorum illustrare conata est: in hunc finem nempe ut Evangelium tum omnium captui tum sapientium exigentiis, in quantum par erat, aptaret. Quae quidem verbi revelati accommodata praedicatio lex omnis evangelizationis permanere debet. Ita enim in omni natione facultas nuntium Christi suo modo exprimendi excitatur simulque vivum commercium inter Ecclesiam et diversas populorum culturas promovetur[22]. Ad tale commercium augendum Ecclesia, imprimis nostris temporibus, in quibus res celerrime mutantur et cogitandi modi valde variantur, peculiariter eorum auxilio indiget qui, viventes in mondo, varias institutiones et disciplinas callent earumque intimam mentem intelligunt, sive de credentibus sive de non credentibus agatur. Totius Populi Dei est, praesertim pastorum et theologorum, adiuvante Spiritu Sancto, varias loquelas nostri temporis auscultare, discernere et interpretari easque sub lumine verbi divini diiudicare, ut revelata Veritas semper penitius percipi, melius intellegi aptiusque proponi possit.

Ecclesia, cum visibilem structuram socialem habeat, signum quidem suae unitatis in Christo, etiam evolutione vitae socialis humanae ditari potest et ditatur, non quasi aliquid in constitutione a Christo sibi data deesset, sed ad eamdem profundius cognoscendam, melius exprimendam atque temporibus nostris felicius accommodandam. Ipsa grato animo percipit se, in sua communitate non minus quam in singulis suis filiis, varium adiutorium ab hominibus cuisvis gradus vel condicionis accipere. Quicumque enim communitatem humanam in ordine familiae, culturae, vitae oeconomicae et socialis, necnon politicae tam nationalis quam internationalis, promovent secundum consilium Dei communitati quoque Ecclesiali, in quantum haec ab externis dependet, adiutorium non parvum afferunt. Immo Ecclesia, ex ipsa oppositione eorum qui ei adversantur vel eam persequuntur, se multum profecisse et proficere posse fatetur[23].

45. *(De Christo, alpha et omega).* Ecclesia, dum ipsa mundum adiuvat et ab eo multa accipit, ad hoc unum tendit ut Regnum Dei adveniat et totius

zuerkennen, so ist sich die Kirche auch darüber im klaren, wieviel sie selbst der Geschichte und Entwicklung der Menschheit verdankt.

Die Erfahrung der geschichtlichen Vergangenheit, der Fortschritt der Wissenschaften, die Reichtümer, die in den verschiedenen Formen der menschlichen Kultur liegen, durch die die Menschennatur immer klarer zur Erscheinung kommt und neue Wege zur Wahrheit aufgetan werden, gereichen auch der Kirche zum Vorteil. Von Beginn ihrer Geschichte an hat sie gelernt, die Botschaft Christi in der Vorstellungswelt und Sprache der verschiedenen Völker auszusagen und darüber hinaus diese Botschaft mit Hilfe der Weisheit der Philosophen zu verdeutlichen, um so das Evangelium sowohl dem Verständnis aller als auch berechtigten Ansprüchen der Gebildeten angemessen zu verkünden. Diese in diesem Sinne angepaßte Verkündigung des geoffenbarten Wortes muß ein Gesetz aller Evangelisation bleiben; denn so wird in jedem Volk die Fähigkeit, die Botschaft Christi auf eigene Weise auszusagen, entwickelt und zugleich der lebhafte Austausch zwischen der Kirche und den verschiedenen nationalen Kulturen gefördert[22]. Zur Steigerung dieses Austauschs bedarf die Kirche vor allem in unserer Zeit mit ihrem schnellen Wandel der Verhältnisse und der Vielfalt ihrer Denkweisen der besonderen Hilfe der in der Welt Stehenden, die eine wirkliche Kenntnis der verschiedenen Institutionen und Fachgebiete haben und die Mentalität, die in diesen am Werk ist, wirklich verstehen, gleichgültig, ob es sich um Gläubige oder Ungläubige handelt. Es ist jedoch Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfaßt, besser verstanden und passender verkündet werden kann.

Da die Kirche eine sichtbare gesellschaftliche Struktur hat, das Zeichen ihrer Einheit in Christus, sind für sie auch Möglichkeit und Tatsache einer Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehle, sondern weil sie so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet werden kann. Die Kirche erfährt auch dankbar, daß sie sowohl als Gemeinschaft wie auch in ihren einzelnen Kindern mannigfaltigste Hilfe von Menschen aus allen Ständen und Verhältnissen empfängt. Wer nämlich die menschliche Gemeinschaft auf der Ebene der Familie, der Kultur, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der nationalen und internationalen Politik voranbringt, leistet nach dem Plan Gottes auch der kirchlichen Gemeinschaft, soweit diese von äußeren Bedingungen abhängt, eine nicht unbedeutende Hilfe. Ja, selbst die Feindschaft ihrer Gegner und Verfolger, so gesteht die Kirche, war für sie sehr nützlich und wird es bleiben[23].

45. *(Christus, Alpha und Omega).* Während sie selbst der Welt hilft oder von dieser vieles empfängt, strebt die Kirche nach dem einen Ziel, nach

humani generis salus instauretur. Omne vero bonum, quod Populus Dei in suae peregrinationis terrestris tempore hominum familiae praebere potest, ex hoc profluit quod Ecclesia est «universale salutis sacramentum»[24], mysterium amoris Dei erga hominem manifestans simul et operans.

Verbum enim Dei, per quod omnia facta sunt, Ipsum caro factum est, ita ut, perfectus homo, omnes salvaret et universa recapitularet. Dominus finis est humanae historiae, punctum in quod historiae et civilizationis desideria vergunt, humani generis centrum, omnium cordium gaudium eorumque appetitionum plenitudo[25]. Ille est quem Pater a mortuis suscitavit, exaltavit et a dextris suis collocavit, Eum vivorum atque mortuorum iudicem constituens. In Eius Spiritu vivificati et coadunati, versus historiae humanae peregrinamur consummationem, quae cum consilio Eius dilectionis plene congruit: «Instaurare omnia in Christo, quae in caelis et quae in terra sunt» (Eph. 1, 10).

Dicit Ipse Dominus: «Ecce venio cito, et merces mea mecum est, reddere unicuique secundum opera sua. Ego sum alpha et omega, primus et novissimus, principium et finis» (Apoc. 22, 12-13).

der Ankunft des Reiches Gottes und der Verwirklichung des Heiles der ganzen Menschheit.

Alles aber, was das Volk Gottes in der Zeit seiner irdischen Pilgerschaft der Menschenfamilie an Gutem mitteilen kann, kommt letztlich daher, daß die Kirche das „allumfassende Sakrament des Heiles“[24] ist, welches das Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht.

Gottes Wort, durch das alles geschaffen ist, ist selbst Fleisch geworden, um in vollkommenem Menschsein alle zu retten und das All zusammenzufassen. Der Herr ist das Ziel der menschlichen Geschichte, der Punkt, auf den hin alle Bestrebungen der Geschichte und der Kultur konvergieren, der Mittelpunkt der Menschheit, die Freude aller Herzen und die Erfüllung ihrer Sehnsüchte[25]. Ihn hat der Vater von den Toten auferweckt, erhöht und zu seiner Rechten gesetzt; Ihn hat er zum Richter der Lebendigen und Toten bestellt. Von seinem Geist belebt und geeint, schreiten wir der Vollendung der menschlichen Geschichte entgegen, die mit dem Plan seiner Liebe zusammenfällt: „Alles in Christus dem Haupt zusammenzufassen, was im Himmel und was auf Erden ist“ (Eph 1, 10). Der Herr selbst spricht: „Sieh, ich komme bald, und mein Lohn ist mit mir, einem jeden zu vergelten nach seinen Werken. Ich bin das Alpha und das Omega, der Erste und der Letzte, Anfang und Ende“ (Apk 22, 12—13).

PARS II

DE QUIBUSDAM PROBLEMATIBUS URGENTIORIBUS

46. *(Prooemium).* Concilium, postquam exposuit cuiusnam dignitatis sit persona hominis necnon ad quodnam munus, sive individuale sive sociale, in universo mundo adimplendum sit vocata, sub luce Evangelii et humanae experientiae omnium nunc animos ad quasdam urgentiores huius temporis necessitates convertit, quae maxime genus humanum afficiunt. Inter multa quae hodie sollicitudinem omnium excitant haec praesertim recolere iuvat: matrimonium et familiam, culturam humanam, vitam oeconomicam-socialem ac politicam, coniunctionem familiae populorum et pacem. Circa haec singula clarescant principia et lumina a Christo manantia, quibus christifideles ducantur omnesque homines illuminentur in tot implicatorum problematum solutione quaerenda.

II. HAUPTTEIL

WICHTIGERE EINZELFRAGEN

46. *(Vorwort).* Nachdem das Konzil die Würde der menschlichen Person und die Erfüllung der individuellen und gesellschaftlichen Aufgabe dieser Person kraft ihrer Berufung in der ganzen Welt dargelegt hat, lenkt das Konzil nun im Licht des Evangeliums und der menschlichen Erfahrung die Aufmerksamkeit aller auf bestimmte besonders schwere Nöte dieser Zeit hin, welche die Menschheit in hohem Maß bedrängen. Unter den vielen Problemen, die heute die Sorge aller wachrufen, sollen vor allem die folgenden behandelt werden: die Ehe und Familie, die Kultur, das wirtschaftliche, soziale und politische Leben, die Verbindung der Völkerfamilie und der Friede. Hinsichtlich dieser Einzelfragen sollen die lichtvollen Prinzipien, die von Christus herkommen, verdeutlicht werden, damit durch sie die Gläubigen geleitet werden und alle Menschen Klarheit finden bei der Suche nach der Lösung so vieler schwieriger Probleme.

CAPUT I

DE DIGNITATE MATRIMONII ET FAMILIAE FOVENDA

47. *(De matrimonio et familia in mundo hodierno).* Salus personae et societatis humanae ac christianae arcte cum fausta condicione communitatis coniugalis et familiaris conectitur. Ideo christiani, una cum omnibus qui eandem communitatem magni aestimant, sincere gaudent de variis subsidiis quibus homines, in hac communitate amoris fovenda et in vita colenda, hodie progrediuntur, et coniuges atque parentes in praecellenti suo munere adiuvantur; meliora insuper exinde beneficia exspectant atque promovere student.

Non ubique vero huius institutionis dignitas eadem claritate illucescit, siquidem polygamia, divortii lue, amore sic dicto libero, aliisve deformationibus obscuratur; insuper amor nuptialis saepius egoismo, hedonismo et illicitis usibus contra generationem profanatur. Praeterea hodiernae condiciones oeconomicae, socio-psychologicae et civiles non leves in familiam perturbationes inducunt. In certis denique orbis partibus non absque sollicitudine problemata ex incremento demographico exorta observantur. Quibus omnibus conscientiae anguntur. Verumtamen matrimonialis familiarisque instituti vis et robur ex eo quoque apparent, quod profundae immutationes societatis hodiernae, non obstantibus difficultatibus inde prorumpentibus, saepe saepius veram eiusdem instituti indolem vario modo manifestant.

Quapropter Concilium, quaedam doctrinae Ecclesiae capita in clariorem lucem ponendo, christianos hominesque universos illuminare et confortare intendit, qui status matrimonialis dignitatem nativam eiusque eximium valorem sacrum tueri et promovere conantur.

48. *(De sanctitate matrimonii et familiae).* Intima communitas vitae et amoris coniugalis, a Creatore condita suisque legibus instructa, foedere coniugii seu irrevocabili consensu personali instauratur. Ita actu humano, quo coniuges sese mutuo tradunt atque accipiunt, institutum ordinatione divina firmum oritur, etiam coram societate; hoc vinculum sacrum intuitu boni, tum coniugum et prolis tum societatis, non ex humano arbitrio pendet. Ipse vero Deus est auctor matrimonii, variis bonis ac finibus praediti[1]; quae omnia pro generis humani continuatione, pro singulorum familiae membrorum profectu personali ac sorte aeterna, pro dignitate, stabilitate, pace et prosperitate ipsius familiae totiusque humanae societatis maximi sunt momenti. Indole autem sua naturali, ipsum institutum matrimonii amorque coniugalis ad procreationem et educationem prolis ordinantur iisque veluti suo fastigio coronantur. Vir itaque et mulier, qui foedere coniugali «iam non sunt duo, sed una caro» (Mt. 19, 6), intima personarum atque

ERSTES KAPITEL

FÖRDERUNG DER WÜRDE DER EHE UND FAMILIE

47. *(Ehe und Familie in der heutigen Welt).* Das Wohl der Person sowie der menschlichen und christlichen Gesellschaft ist zuinnerst mit einem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden. Darum begrüßen die Christen zusammen mit allen, welche diese Gemeinschaft hochschätzen, aufrichtig all die verschiedenen Hilfen, mittels derer man heute in der Förderung dieser Gemeinschaft der Liebe und im Schutz des Lebens vorwärtskommt und Gatten und Eltern bei ihrer großen Aufgabe unterstützt werden. Die Christen hoffen von daher auf noch bessere Resultate und suchen dazu beizutragen.

Jedoch nicht überall erscheint die Würde dieser Institution in gleicher Klarheit. Polygamie, um sich greifende Ehescheidung, sogenannte freie Liebe und andere Entartungen entstellen diese Würde. Darüber hinaus wird die eheliche Liebe öfters durch Egoismus, bloße Genußsucht und durch unerlaubte Praktiken gegen die Fruchtbarkeit der Ehe entweiht. Außerdem tragen die heutigen wirtschaftlichen, sozialpsychologischen und staatlichen Verhältnisse erhebliche Störungen in die Familie hinein. Schließlich werden in manchen Teilen der Welt die Probleme der Bevölkerungszunahme mit Besorgnis registriert. Durch all dies wird das Gewissen der Menschen beunruhigt. Andererseits zeigen sich Bedeutung und Stärke von Ehe und Familie als Institution gerade dadurch, daß sogar die tiefgreifenden Veränderungen der heutigen Gesellschaft trotz aller daraus entstehenden Schwierigkeiten sehr oft die wahre Eigenart dieser Institution in der verschiedensten Weise deutlich werden lassen.

Darum will das Konzil durch besondere Hervorhebung bestimmter Hauptpunkte der kirchlichen Lehre die Christen und alle jene Menschen belehren und bestärken, die die ursprüngliche Würde der Ehe und ihren hohen und heiligen Wert zu schützen und zu fördern suchen.

48. *(Die Heiligkeit von Ehe und Familie).* Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d. h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist[1]; sie alle sind von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft. Durch ihre natürliche Eigenart sind

operum coniunctione mutuum sibi adiutorium et servitium praestant, sensumque suae unitatis experiuntur et plenius in dies adipiscuntur. Quae intima unio, utpote mutua duarum personarum donatio, sicut et bonum liberorum, plenam coniugum fidem exigunt atque indissolubilem eorum unitatem urgent[2].

Christus Dominus huic multiformi dilectioni, e divino caritatis fonte exortae et ad exemplar suae cum Ecclesia unionis constitutae, abundanter benedixit. Sicut enim Deus olim foedere dilectionis et fidelitatis populo suo occurrit[3], ita nunc hominum Salvator Ecclesiaeque Sponsus[4], per sacramentum matrimonii christifidelibus coniugibus obviam venit. Manet porro cum eis, ut quemadmodum Ipse dilexit Ecclesiam et Semetipsum pro ea tradidit[5], ita et coniuges, mutua deditione, se invicem perpetua fidelitate diligant. Genuinus amor coniugalis in divinum amorem assumitur atque virtute redemptiva Christi et salvifica actione Ecclesiae regitur ac ditatur, ut coniuges efficaciter ad Deum ducantur atque in sublimi munere patris et matris adiuventur et confortentur[6]. Quapropter coniuges christiani ad sui status officia et dignitatem peculiari sacramento roborantur et veluti consecrantur[7]; cuius virtute munus suum coniugale et familiale explentes, spiritu Christi imbuti, quo tota eorum vita, fide, spe et caritate pervaditur, magis ac magis ad propriam suam perfectionem mutuamque sanctificationem, ideoque communiter ad Dei glorificationem accedunt.

Unde, ipsis parentibus exemplo et oratione familiali praegredientibus, filii immo et omnes in familiae convictu degentes, humanitatis, salutis atque sanctitatis viam facilius invenient. Coniuges autem, dignitate ac munere paternitatis et maternitatis ornati, officium educationis praesertim religiosae, quod ad ipsos imprimis spectat, diligenter adimplebunt.

Liberi, ut viva familiae membra, ad sanctificationem parentum suo modo conferunt. Gratae enim mentis affectu, pietate atque fiducia beneficiis parentum respondebunt ipsisque in rebus adversis necnon in senectutis solitudine filiorum more assistent. Viduitas, in continuitate vocationis coniugalis forti animo assumpta, ab omnibus honorabitur[8]. Familia suas divitias spirituales cum aliis quoque familiis generose communicabit. Proinde familia christiana, cum e matrimonio, quod est imago et participatio foederis dilectionis Christi et Ecclesiae, exoriatur[9], vivam Salvatoris in mundo praesentiam atque germanam Ecclesiae naturam omnibus patefaciet, tum coniugum amore, generosa fecun-

die Institution der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung. Darum gewähren sich Mann und Frau, die im Ehebund nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch (Mt 19, 6), in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitig Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren und vollziehen dadurch immer mehr und voller das eigentliche Wesen ihrer Einheit. Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die unbedingte Treue der Gatten und fordern ihre unauflösliche Einheit[2].

Christus der Herr hat diese Liebe, die letztlich aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, unter ihren vielen Hinsichten in reichem Maße gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam[3], so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam[4] der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt fernerhin bei ihnen, damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat[5]. Echte eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen und durch die erlösende Kraft Christi und die Heilsvermittlung der Kirche gelenkt und bereichert, damit die Ehegatten wirksam zu Gott hingeführt werden und in ihrer hohen Aufgabe als Vater und Mutter unterstützt und gefestigt werden[6]. So werden die christlichen Gatten in den Pflichten und der Würde ihres Standes durch ein eigenes Sakrament gestärkt und gleichsam geweiht[7]. In der Kraft dieses Sakramentes erfüllen sie ihre Aufgabe in Ehe und Familie. Im Geist Christi, durch den ihr ganzes Leben mit Glaube, Hoffnung und Liebe durchdrungen wird, gelangen sie mehr und mehr zu ihrer eigenen Vervollkommnung, zur gegenseitigen Heiligung und so gemeinsam zur Verherrlichung Gottes.

Wenn somit die Eltern durch ihr Beispiel und ihr gemeinsames Gebet auf dem Weg vorausgehen, werden auch die Kinder und alle, die in der Familiengemeinschaft leben, leichter diesen Weg des echten Menschentums, des Heils und der Heiligkeit finden. Die Gatten aber müssen in ihrer Würde und Aufgabe als Vater und Mutter die Pflicht der Erziehung, vornehmlich der religiösen, die ihnen in ganz besonderer Weise zukommt, sorgfältig erfüllen.

Die Kinder als lebendige Glieder der Familie tragen auf ihre Weise zur Heiligung der Eltern bei. In Dankbarkeit, Ehrfurcht und Vertrauen müssen sie das erwidern, was die Eltern ihnen Gutes tun, und ihnen, wie es Kindern ziemt, im Unglück und in der Einsamkeit des Alters beistehen. Ein Leben, das nach dem Tod des einen Gatten als Fortführung der bisherigen ehelichen Berufung tapfer bejaht wird, soll von allen geachtet werden[8]. Von einem reichen geistlichen Leben soll die Familie auch anderen Familien in hochherziger Weise mitgeben. Daher soll die christliche Familie — entsteht sie doch aus der Ehe, die das Bild und die Teilhabe an dem Liebesbund Christi und der Kirche ist[9] — die

ditate, unitate atque fidelitate, tum amabili omnium membrorum cooperatione.

49. *(De amore coniugali).* Pluries verbo divino sponsi atque coniuges invitantur, ut casto amore sponsalia et indivisa dilectione coniugium nutriant atque foveant[10]. Plures quoque nostrae aetatis homines verum amorem inter maritum et uxorem variis rationibus secundum honestos populorum et temporum mores manifestatum, magni faciunt. Ille autem amor, utpote eminenter humanus, cum a persona in personam voluntatis affectu dirigatur, totius personae bonum complectitur ideoque corporis animique expressiones peculiari dignitate ditare easque tamquam elementa ac signa specialia coniugalis amicitiae nobilitare valet. Hunc amorem Dominus, speciali gratiae et caritatis dono, sanare, perficere et elevare dignatus est. Talis amor, humana simul et divina consocians, coniuges ad liberum et mutuum sui ipsius donum, tenero affectu et opere probatum, conducit totamque vitam eorum pervadit[11]; immo ipsa generosa sua operositate perficitur et crescit. Longe igitur exsuperat meram eroticam inclinationem, quae, egoistice exculta, citius et misere evanescit.

Haec dilectio proprio matrimonii opere singulariter exprimitur et perficitur. Actus proinde, quibus coniuges intime et caste inter se uniuntur, honesti ac digni sunt et, modo vere humano exerciti, donationem mutuam significant et fovent, qua sese invicem laeto gratoque animo locupletant. Amor ille mutua fide ratus, et potissimum sacramento Christi sancitus, inter prospera et adversa corpore ac mente indissolubiliter fidelis est, et proinde ab omni adulterio et divortio alienus remanet. Aequali etiam dignitate personali cum mulieris tum viri agnoscenda in mutua atque plena dilectione, unitas matrimonii a Domino confirmata luculenter apparet. Ad officia autem huius vocationis christianae constanter exsequenda virtus insignis requiritur: quapropter coniuges, gratia ad vitam sanctam roborati, firmitatem amoris, magnitudinem animi et spiritum sacrificii assidue colent et oratione impetrabunt.

Germanus autem amor coniugalis altius aestimabitur atque sana circa eum opinio publica efformabitur, si coniuges christiani testimonio fidelitatis et harmoniae in eodem amore necnon sollicitudine in filiis educandis, eminent atque in necessaria renovatione culturali, psychologica et sociali in favorem matrimonii et familiae partes suas agunt. Iuvenes de amoris coniugalis dignitate, munere et opere, potissimum in sinu ipsius familiae, apte et tempestive instruendi sunt, ut, castitatis cultu instituti, convenienti aetate ab honestis sponsalibus ad nuptias transire possint.

lebendige Gegenwart des Erlösers in der Welt und die wahre Natur der Kirche allen kundmachen, sowohl durch die Liebe der Gatten, in hochherziger Fruchtbarkeit, in Einheit und Treue als auch in der bereitwilligen Zusammenarbeit aller ihrer Glieder.

49. *(Die eheliche Liebe).* Mehrfach fordert Gott Braut- und Eheleute auf, in keuscher Liebe ihre Brautzeit zu gestalten und in ungeteilter Liebe ihre Ehe durchzuhalten und zu entfalten[10]. Auch in unserer Zeit hat die wahre Liebe zwischen Mann und Frau in der Ehe, wie sie sich in verschiedener Weise je nach Volk und Zeit geziemend äußert, als hoher Wert Geltung. Diese eigentümlich menschliche Liebe geht in frei bejahter Neigung von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen und sie als Element und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gabe seiner Gnade und Liebe geheilt, vollendet und erhöht. Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches in sich eint, führt die Gatten zur freien gegenseitigen Übereignung ihrer selbst, die sich in zarter Zuneigung und in der Tat bewährt, und durchdringt ihr ganzes Leben[11]; ja gerade durch ihre Selbstlosigkeit in Leben und Tun verwirklicht sie sich und wächst. Sie ist viel mehr als bloß eine erotische Anziehung, die, egoistisch gewollt, nur zu schnell wieder erbärmlich vergeht.

Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter einswerden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen. Diese Liebe, die auf gegenseitige Treue gegründet und in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt ist, bedeutet unlösliche Treue, die in Glück und Unglück Leib und Seele umfaßt und darum unvereinbar ist mit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung. Wenn wirklich durch die gegenseitige und bedingungslose Liebe die gleiche personale Würde sowohl der Frau wie des Mannes anerkannt wird, wird auch die vom Herrn bestätigte Einheit der Ehe deutlich. Um die Pflichten dieser christlichen Berufung beständig zu erfüllen, ist ungewöhnliche Tugend erforderlich. Von daher müssen die Gatten, durch die Gnade zu heiligem Leben gestärkt, Festigkeit in der Liebe, Seelengröße und Opfergeist pflegen und im Gebet erbitten.

Die echte eheliche Liebe wird höher geschätzt werden und es wird sich eine sachgerechte öffentliche Meinung über sie bilden, wenn die christlichen Gatten durch das Zeugnis der Treue und Harmonie in dieser Liebe und durch Sorge für die Kindererziehung sich hervortun und ihre Pflicht erfüllen bei einer notwendigen kulturellen, psychologischen und sozialen Erneuerung zugunsten von Ehe und Familie. Jugendliche sollen über die Würde, die Aufgaben und den Vollzug der ehelichen Liebe am besten im Kreis der Familie selbst rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet wer-

50. *(De matrimonii foecunditate).* Matrimonium et amor coniugalis indole sua ad prolem proceandam et educandam ordinantur. Filii sane sunt praestantissimum matrimonii donum et ad ipsorum parentum bonum maxime conferunt. Ipse Deus qui dixit: «non est bonum esse hominem solum» (Gen. 2, 18) et «qui ... hominem ab initio masculum et feminam fecit» (Mt. 19, 4), volens ei participationem specialem quandam in Suiipsius opere creativo communicare, viro et mulieri benedixit dicens: «crescite et multiplicamini» (Gen. 1, 28). Unde verus amoris coniugalis cultus totaque vitae familiaris ratio inde oriens, non posthabitis ceteris matrimonii finibus, eo tendunt ut coniuges forti animo dispositi sint ad cooperandum cum amore Creatoris atque Salvatoris, qui per eos Suam familiam in dies dilatat et ditat.

In officio humanam vitam transmittendi atque educandi, quod tamquam propria eorum missio considerandum est, coniuges sciunt se cooperatores esse amoris Dei Creatoris eiusque veluti interpretes. Ideo humana et christiana responsabilitate suum munus adimplebunt ac docili erga Deum reverentia, communi consilio atque conatu, rectum iudicium sibi efformabunt, attendentes tum ad suum ipsorum bonum tum ad bonum liberorum, sive iam nati sint sive futuri praevideantur, dignoscentes temporum et status vitae condiciones tum materiales tum spirituales, ac denique rationem servantes boni communitatis familiaris, societatis temporalis ipsiusque Ecclesiae. Hoc iudicium ipsi ultimatim coniuges coram Deo ferre debent. In sua vero agendi ratione coniuges christiani conscii sint se non ad arbitrium suum procedere posse, sed semper regi debere conscientia ipsi legi divinae conformanda, dociles erga Ecclesiae Magisterium, quod illam sub luce Evangelii authentice interpretatur. Lex illa divina plenam amoris coniugalis significationem ostendit, illum protegit et a eiusdem vere humanam perfectionem impellit. Ita coniuges christiani, divinae Providentiae confidentes et spiritum sacrificii excolentes[12], Creatorem glorificant atque ad perfectionem in Christo contendunt, cum procreandi munere generosa, humana atque christiana responsabilitate funguntur. Inter coniuges qui tali modo muneri sibi a Deo commisso satisfaciunt, peculiariter memorandi sunt illi qui, prudenti communique consilio, magno animo prolem congruenter educandam etiam numerosiorem suscipiunt[13].

Matrimonium vero, non est tantum ad procreationem institutum; sed ipsa indoles foederis inter personas indissolubilis atque bonum prolis exigunt, ut mutuus etiam coniugum amor recto ordine exhibeatur, proficiat et maturescat. Ideo etsi proles,

den, damit sie, an keusche Zucht gewöhnt, im entsprechenden Alter nach einer sauberen Brautzeit in die Ehe eintreten können.

50. *(Die Fruchtbarkeit der Ehe).* Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiß die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei. Derselbe Gott, der gesagt hat: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei" (Gn 2, 18), und „der den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf" (Mt 19, 4), wollte ihm eine besondere Teilnahme an seinem schöpferischen Wirken verleihen, segnete darum Mann und Frau und sprach: „Wachset und mehret euch" (Gn. 1, 28). Ohne Hintansetzung der übrigen Eheziele sind deshalb die echte Gestaltung der ehelichen Liebe und die ganze sich daraus ergebende Natur des Familienlebens dahin ausgerichtet, daß die Gatten von sich aus entschlossen bereit sind zur Mitwirkung mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers, der durch sie seine eigene Familie immer mehr vergrößert und bereichert.

In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die nur ihnen zukommende Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als mitwirkend mit der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als Interpreten dieser Liebe. Daher müssen sie in menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht durch gemeinsame Überlegungen versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden. Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens zu erkennen suchen und schließlich auch das Wohl der Gesamtfamilie, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen. Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen. In ihrem ganzen Verhalten seien sich die christlichen Gatten bewußt, daß sie nicht nach eigener Willkür vorgehen können; sie müssen sich vielmehr leiten lassen von einem Gewissen, das sich auszurichten hat am göttlichen Gesetz; sie müssen hören auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Licht des Evangeliums authentisch auslegt. Dieses göttliche Gesetz zeigt die ganze Bedeutung der ehelichen Liebe, schützt sie und drängt zu ihrer wahrhaft menschlichen Vollendung. So verherrlichen christliche Eheleute im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und Opfergesinnung[12] den Schöpfer und streben zur Vollkommenheit in Christus, indem sie in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit Kindern das Leben schenken. Unter den Eheleuten, die diese ihnen von Gott aufgetragene Aufgabe erfüllen, sind besonders jene zu erwähnen, die in gemeinsamer kluger Beratung eine größere Zahl von Kindern, wenn diese entsprechend erzogen werden können, hochherzig auf sich nehmen[13].

Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöslichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse

saepius tam optata, deficit, matrimonium ut totius vitae consuetudo et communio perseverat, suumque valorem indissolubilitatem servat.

51. *(De amore coniugali componendo cum observantia vitae humanae).* Concilium novit coniuges, in vita coniugali harmonice ordinanda, saepe quibusdam hodiernis vitae condicionibus praepediri atque in circumstantiis versari posse in quibus numerus prolis, saltem ad tempus, augeri nequit, et fidelis amoris cultus atque plena vitae consuetudo non sine difficultate conservantur. Ubi autem intima vita coniugalis abrumpitur, bonum fidei non raro in discrimen vocari et bonum prolis pessumdari possunt: tunc enim educatio liberorum necnon fortis animus ad prolem ulteriorem suscipiendam periclitantur. Sunt qui his problematibus solutiones inhonestas afferre praesumunt, immo ab occisione non abhorrent; at Ecclesia in memoriam revocat veram contradictionem inter divinas leges vitae transmittendae et germani amoris coniugalis fovendi adesse non posse.

Deus enim, Dominus vitae, praecellens servandi vitam ministerium hominibus commisit, modo homine digno adimplendum. Vita igitur inde a conceptione, maxima cura tuenda est; abortus necnon infanticidium nefanda sunt crimina. Indoles vero sexualis hominis necnon humana generandi facultas mirabiliter exsuperant ea quae in inferioribus vitae gradibus habetur; proinde ipsi actus vitae coniugali proprii, secundum germanam dignitatem humanam ordinati, magna observantia reverendi sunt. Moralis igitur indoles rationis agendi, ubi de componendo amore coniugali cum responsabili vitae transmissione agitur, non a sola sincera intentione et aestimatione motivorum pendet, sed obiectivis criteriis, ex personae eiusdemque actuum natura desumptis, determinari debet, quae integrum sensum mutuae donationis ac humanae procreationis in contextu veri amoris observant; quod fieri nequit nisi virtus castitatis coniugalis sincero animo colatur. Filiis Ecclesiae, his principiis innixis, in procreatione regulanda, vias inire non licet, quae a Magisterio, in lege divina explicanda, improbantur[14].

Omnibus vero compertum sit vitam hominum et munus eam transmittendi non ad hoc saeculum tantum restringi neque eo tantum commensurari et intelligi posse, sed ad aeternam hominum destinationem semper respicere.

52. *(De matrimonii et familiae promotione ab omnibus curanda).* Familia schola quaedam uberioris humanitatis est. Ut autem vitae ac missionis

und reife. Wenn deshalb das — oft so erwünschte — Kind fehlt, bleibt die Ehe dennoch als volle Lebensgemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit.

51. *(Die eheliche Liebe und der Fortbestand des menschlichen Lebens).* Das Konzil weiß, daß die Gatten in ihrem Bemühen, das Eheleben harmonisch zu gestalten, oft durch mancherlei Lebensbedingungen der heutigen Zeit eingeengt sind und sich in einer Lage befinden, in der die Zahl der Kinder — mindestens zeitweise — nicht vermehrt werden kann und der Vollzug treuer Liebe und die volle Lebensgemeinschaft nur schwer gewahrt werden können. Wo nämlich das intime eheliche Leben unterlassen wird, kann nicht selten die Treue als Ehegut in Gefahr geraten und das Kind als Ehegut in Mitleidenschaft gezogen werden; denn dann werden die Erziehung der Kinder und auch die tapfere Bereitschaft zu weiteren Kindern gefährdet. Manche wagen es, für diese Schwierigkeiten unsittliche Lösungen anzubieten, ja, sie scheuen selbst vor Tötung nicht zurück. Die Kirche aber erinnert daran, daß es keinen wahren Widerspruch geben kann zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient.

Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen. Die geschlechtliche Anlage des Menschen und seine menschliche Zeugungsfähigkeit überragen in wunderbarer Weise all das, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt. Deshalb sind auch die dem ehelichen Leben eigenen Akte, die entsprechend der wahren menschlichen Würde gestaltet sind, zu achten und zu ehren. Wo es sich um den Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens handelt, hängt die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive ab, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren. Das ist nicht möglich ohne aufrichtigen Willen zur Übung der Tugend ehelicher Keuschheit. Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft[14].

Mögen alle daran denken: Das menschliche Leben und die Aufgabe, es weiterzuvermitteln, haben nicht nur eine Bedeutung für diese Zeit und können deshalb auch nicht von daher allein bemessen und verstanden werden, sondern haben immer eine Beziehung zu der ewigen Bestimmung des Menschen.

52. *(Die Sorge aller um die Förderung von Ehe und Familie).* Die Familie ist eine Art Schule reich entfalteter Humanität. Damit sie aber ihr Leben

suae plenitudinem attingere valeat, benevola animi communicatio communeque coniugum consilium necnon sedula parentum cooperatio in filiorum educatione requiruntur. Praesentia actuosa patris eorumdem efformationi magnopere prodest, sed et cura domestica matris, qua liberi praesertim iuniores indigent, in tuto ponenda est, quin legitima mulieris promotio socialis posthabeatur. Liberi ita educatione instruantur ut ad aetatem adultam provecti pleno responsabilitatis sensu vocationem etiam sacram sequi ac vitae statum eligere queant, in quo, si nuptiis iungantur, familiam propriam, in condicionibus moralibus, socialibus et oeconomicis eidem propitiis, condere possint. Parentum vel tutorum est se iunioribus, in fundanda familia, prudenti consilio, ab eis libenter audiendo, duces praebere, caventes tamen ne eos coactione directa vel indirecta ad matrimonium ineundum aut ad electionem compartis adigant.

Ita familia, in qua diversae generationes conveniunt ac sese mutuo adiuvant ad pleniorem sapientiam acquirendam atque iura personarum cum aliis vitae socialis exigentiis componenda, fundamentum societatis constituit. Ideoque omnes qui influxum in communitates et coetus sociales exercent, ad promotionem matrimonii et familiae efficaciter conferre debent. Potestas civilis veram eorumdem indolem agnoscere, protegere et provehere, moralitatem publicam tueri atque prosperitati domesticae favere, ut sacrum suum munus consideret. Ius parentum prolem procreandi et in sinu familiae educandi tutandum est. Provida legislatione variisque inceptis etiam illi protegantur aptoque adiumento subleventur qui bono familiae infeliciter carent.

Christifideles, praesens tempus redimentes[15] atque aeterna a mutabilibus formis discernentes, bona matrimonii et familiae, tum propriae vitae testimonio tum concordi actione cum hominibus bonae voluntatis, diligenter promoveant, et sic, interceptis difficultatibus, providebunt familiae necessitatibus et commodis, quae novis temporibus conveniunt. Ad quem finem obtinendum sensus christianus fidelium, recta hominum conscientia moralis necnon sapientia ac peritia eorum qui in sacris disciplinis versati sunt, magno auxilio erunt.

Qui scientiis, praecipue biologicis, medicis, socialibus et psychologicis eruditi sunt, multum bono matrimonii et familiae, pacique conscientiarum inservire possunt, si collatis studiis diversas condiciones honestae ordinationi procreationis humanae faventes, penitius elucidare conentur.

Sacerdotum est, debita de re familiari eruditione accepta, vocationem coniugum diversis mediis

und ihre Sendung vollkommen verwirklichen kann, sind herzliche Seelengemeinschaft, gemeinsame Beratung der Gatten und sorgfältige Zusammenarbeit der Eltern bei der Erziehung der Kinder erforderlich. Zu ihrer Erziehung trägt die anteilnehmende Gegenwart des Vaters viel bei. Aber auch die häusliche Sorge der Mutter, deren besonders die jüngeren Kinder bedürfen, ist zu sichern, ohne daß eine berechtigte gesellschaftliche Hebung der Frau dadurch irgendwie beeinträchtigt wird. Die Kinder sollen so erzogen werden, daß sie, erwachsen, in vollem Verständnis für die Verantwortung ihrer Berufung — auch einer geistlichen — folgen und einen Lebensstand wählen können, in dem sie, wenn sie heiraten, eine eigene Familie gründen können, und dies unter günstigen sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Es ist Aufgabe der Eltern oder Erzieher, die jungen Menschen bei der Gründung einer Familie mit klugem Rat, den sie gern hören sollen, anzuleiten. Doch sollen sie sich dabei hüten, sie mit direktem oder indirektem Zwang zum Eingehen einer Ehe oder zur Wahl des Partners zu bestimmen.

So ist die Familie, in der verschiedene Generationen zusammenleben und sich gegenseitig helfen, um zu größerer Weisheit zu gelangen und die Rechte der einzelnen Personen mit den anderen Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens zu vereinbaren, das Fundament der Gesellschaft. Deshalb müssen alle, die einen Einfluß auf Gemeinden und gesellschaftliche Gruppen haben, zur Förderung von Ehe und Familie wirksam beitragen. Die staatliche Gewalt möge es als ihre heilige Aufgabe betrachten, die wahre Eigenart von Ehe und Familie anzuerkennen, zu hüten und zu fördern, die öffentliche Sittlichkeit zu schützen und den häuslichen Wohlstand zu begünstigen. Das Recht der Eltern auf Zeugung der Nachkommenschaft und auf Erziehung in der Familie ist zu sichern. Durch umsichtige Gesetzgebung und andere Maßnahmen soll auch für diejenigen Sorge getragen und entsprechende Hilfe gegeben werden, die das Gut der Familie leider entbehren müssen. Die christlichen Laien, die die Gegenwart auszukaufen[15] und das Ewige von den wandelbaren Formen zu unterscheiden haben, mögen die Werte der Ehe und Familie durch das Zeugnis ihres eigenen Lebens wie durch Zusammenarbeit mit den anderen Menschen guten Willens eifrig fördern, und so werden sie trotz aller Schwierigkeiten für die Familie das erreichen, was sie braucht, und auch das, was die moderne Zeit an Vorteilen bietet. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die christliche Gesinnung der Gläubigen, das richtige Gewissen der Menschen und eine weise Erfahrung theologischer Fachleute von großem Nutzen.

Die Fachleute in den Wissenschaften, besonders in Biologie, Medizin, Sozialwissenschaften und Psychologie, können dem Wohl von Ehe und Familie und dem Frieden des Gewissens sehr dienen, wenn sie durch ihre gemeinsame wissenschaftliche Arbeit die Voraussetzungen für eine sittlich einwandfreie Geburtenregelung genauer zu klären suchen.

Die Seelsorger haben die Aufgabe, unter Voraussetzung einer genügenden Kenntnis des Familien-

pastoralibus, verbi Dei praedicatione, cultu liturgico aliisve adiumentis spiritualibus in vita eorum coniugali et familiari fovere, eosque humaniter et patienter in difficultatibus roborare atque in caritate confortare ut vere radiosae familiae efformentur. Varia opera, praesertim familiarum consociationes, iuvenes ipsosque coniuges, praecipue nuper iunctos, doctrina et actione confirmare eosque ad vitam familialem, socialem et apostolicam formare satagent.

Ipsi denique coniuges, ad imaginem Dei vivi facti et in vero ordine personarum constituti, affectu compari, mente consimili et mutua sanctitate adunati sint[16], ut Christum, vitae principium[17] secuti, in gaudiis et sacrificiis vocationis suae, per suum fidelem amorem, illius testes fiant mysterii dilectionis, quod Dominus morte et resurrectione sua mundo revelavit[18].

problems, mittels der verschiedenen pastoralen Hilfen, durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Feier der Liturgie und durch anderen geistlichen Beistand, die Berufung der Gatten in ihrem Ehe- und Familienleben zu fördern, sie menschlich und geduldig in Schwierigkeiten zu stützen und sie in der Liebe zu stärken, damit Familien von großer Ausstrahlungskraft entstehen. Mancherlei Einrichtungen, besonders Familienvereinigungen, mögen den Jugendlichen und den Eheleuten selbst, besonders den Jungverheirateten, durch Rat und Tat beistehen und helfen, sie zu einem Familienleben hinzuführen, das seiner gesellschaftlichen und apostolischen Aufgabe gerecht wird.

Die Ehegatten selber aber sollen, nach dem Bild des lebendigen Gottes geschaffen, in eine wahre personale Ordnung gestellt, eines Strebens, gleichen Sinnes und in gegenseitiger Heiligung vereint[16] sein, damit sie Christus, dem Ursprung des Lebens[17], folgend, in den Freuden und Opfern ihrer Berufung durch ihre treue Leibe Zeugen jenes Liebesgeheimnisses werden, das der Herr durch seinen Tod und seine Auferstehung der Welt geoffenbart hat[18].

CAPUT II

DE CULTURAE PROGRESSU RITE PROMOVENDO

53. *(Introductio).* Ad ipsam personam hominis pertinet ut nonnisi per culturam, hoc est bona naturae valoresque colendo, ad veram plenamque humanitatem accedat. Ubicumque ergo de vita humana agitur, natura et cultura quam intime conectuntur.

Voce «cultura» sensu generali indicantur omnia quibus homo multifarias dotes animi corporisque perpolit atque explicat; ipsum orbem terrarum cognitione et labore in suam potestatem redigere studet; vitam socialem, tam in familia quam in tota consortione civili, progressu morum institutorumque humaniorem reddit; denique magnas experientias spirituales atque appetitiones decursu temporum in operibus suis exprimit, communicat atque conservat, ut ad profectum multorum, quinimmo totius generis humani, inserviant.

Inde sequitur culturam humanam aspectum historicum atque socialem necessario prae se ferre, atque vocem «cultura» saepe sensum sociologicum necnon ethnologicum assumere. Hoc autem sensu de culturarum pluralitate sermo fit. Ex diverso enim modo utendi rebus, laborem praestandi et sese exprimendi, religionem colendi moresque formandi, statuendi leges et iuridica instituta, augendi scientias et artes atque colendi pulchrum, diversae oriuntur communes vivendi condiciones et diversae formae bona vitae componendi. Ita ex traditis institutis efficitur patrimonium cuique humanae communitati proprium. Ita etiam constituitur ambitus definitus et historicus, in quem homo cuiusque gentis

ZWEITES KAPITEL

DIE RICHTIGE FÖRDERUNG DES KULTURELLEN FORTSCHRITTS

53. *(Einführung).* In der Person des Menschen selbst liegt es begründet, daß sie nur durch Kultur, das heißt durch die entfaltende Pflege der Güter und Werte der Natur, zur wahren und vollen Verwirklichung des menschlichen Wesens gelangt. Wo immer es daher um das menschliche Leben geht, hängen Natur und Kultur engstens zusammen.

Unter Kultur im allgemeinen versteht man alles, wodurch der Mensch seine vielfältigen geistigen und körperlichen Anlagen ausbildet und entfaltet; wodurch er sich die ganze Welt in Erkenntnis und Arbeit zu unterwerfen sucht; wodurch er das gesellschaftliche Leben in der Familie und in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft im moralischen und institutionellen Fortschritt menschlicher gestaltet; wodurch er endlich seine großen geistigen Erfahrungen und Strebungen im Lauf der Zeit in seinen Werken vergegenständlicht, mitteilt und ihnen Dauer verleiht — zum Segen vieler, ja der ganzen Menschheit.

Daraus folgt, daß die Kultur des Menschen notwendig eine geschichtliche und eine gesellschaftliche Seite hat und darum der Begriff der Kultur meist das Gesellschaftliche und das Völkische mitbezeichnet. In diesem Sinn spricht man von Kulturen im Plural; denn aus der verschiedenen Weise des Gebrauchs der Sachen, der Arbeitsgestaltung, der Selbstdarstellung, der Religion und der Sittlichkeit, der Gesetzgebung und der rechtlichen Institutionen, der Entfaltung von Wissenschaft, Technik und Kunst entsteht eine Verschiedenheit der gemeinschaftlichen Lebensformen und der Gestalten, in denen die Lebenswerte zu einer Einheit zusammentreten. So bildet sich aus den überlieferten

vel aetatis inseritur, et ex quo bona ad humanum civilemque cultum promovendum haurit.

Sectio 1: *De culturae condicionibus in mundo hodierno*

54. *(De novis vivendi formis).* Condiciones vitae hominis moderni sub respectu sociali et culturali profunde immutatae sunt, ita ut de nova historiae humanae aetate loqui liceat[1]. Exinde ad culturam perficiendam ampliusque spargendam novae patent viae. Quas paraverunt ingens augmentum scientiarum naturalium et humanarum, etiam socialium, incrementum technicarum artium, necnon progressus in excolendis et recte disponendis instrumentis quibus homines inter se communicant. Hinc cultura hodierna particularibus signatur notis: scientiae, quae exactae nuncupantur, iudicium criticum maxime excolunt; recentiora psychologiae studia humanam activitatem profundius explicant; disciplinae historicae valde conferunt ut res sub specie suae mutabilitatis atque evolutionis adspiciantur; vitae consuetudines et mores in dies magis uniformes efficiuntur; industrializatio, urbanizatio aliaeque causae quae vitam communitariam promovent, novas culturae formas creant (mass-culture), ex quibus novi modi sentiendi, agendi otioque utendi nascuntur; aucta simul inter varias gentes societatisque coetus commercia thesauros diversarum culturae formarum omnibus et singulis latius aperiunt, et sic paulatim universalior paratur culturae humanae forma, quae eo magis humani generis unitatem promovet ac exprimit, quo melius diversarum culturarum particularitates observat.

55. *(Homo auctor culturae).* Maior in dies fit numerus virorum ac mulierum cuisvis coetus vel nationis, qui conscii sunt suae communitatis culturae artifices se esse atque auctores. In universo mundo magis magisque crescit autonomiae simulque responsabilitatis sensus, quod pro spirituali ac morali maturitate generis humani maximi est momenti. Illud clarius apparet, si ante oculos unificationem mundi ponimus atque munus nobis impositum, ut in veritate et iustitia meliorem aedificemus mundum. Tali ergo modo testes sumus novum humanismum nasci, in quo homo imprimis sua responsabilitate erga suos fratres historiamque definitur.

56. *(Difficultates et munera).* Quibus in condicionibus, non est mirandum, hominem, qui responsabilitatem suam sentit pro culturae progressu, altiorem spem nutrire, sed etiam anxio animo adspicere multiplices antinomias exsistentes, quas ipse

Einrichtungen ein jeder menschlichen Gemeinschaft eigentümliches Erbe. So entsteht für den Menschen jedweden Volkes und jeder Zeit auch eine abgegrenzte und geschichtliche Umwelt, in die er eingefügt bleibt und von der her er die Werte zur Weiterentwicklung der menschlichen und gesellschaftlichen Kultur empfängt.

1. Abschnitt: *Die Situation der Kultur in der Welt von heute*

54. *(Neue Lebensformen).* Die Lebensbedingungen des modernen Menschen sind in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht zutiefst verändert, so daß man von einer neuen Epoche der Menschheitsgeschichte sprechen darf[1]. Somit öffnen sich neue Wege zur Entwicklung und weiteren Ausbreitung der Kultur durch das unerhörte Wachstum der Natur- und Geisteswissenschaften, auch der Gesellschaftswissenschaften, die Ausweitung der Technik sowie den Fortschritt im Ausbau und in der guten Organisation der Kommunikationsmittel. Dementsprechend ist die heutige Kultur durch besondere Merkmale gekennzeichnet: die sogenannten exakten Wissenschaften bilden das kritische Urteilsvermögen besonders stark aus; die neueren Forschungen der Psychologie bieten eine tiefere Erklärung des menschlichen Tuns; die historischen Fächer tragen sehr dazu bei, die Dinge unter dem Gesichtspunkt ihrer Wandelbarkeit und Entwicklung zu sehen; der Lebensstil und die ethische Haltung werden immer einheitlicher; Industrialisierung, Verstädterung und andere Ursachen, die die Vergemeinschaftung des Lebens vorantreiben, schaffen neue Kulturformen (Massenkultur), aus denen ein neues Lebensgefühl, neue Weisen des Handels und der Freizeitgestaltung erwachsen; zugleich macht der Austausch zwischen verschiedenen Völkern und gesellschaftlichen Gruppen die Schätze verschiedener Kulturformen der Masse und den einzelnen immer mehr zugänglich. So bildet sich allmählich eine universalere Form der menschlichen Kultur, die die Einheit der Menschheit um so mehr fördert und zum Ausdruck bringt, je besser sie die Besonderheiten der verschiedenen Kulturen achtet.

55. *(Der Mensch als Schöpfer der Kultur).* Immer größer wird die Zahl der Männer und Frauen jeder gesellschaftlichen Gruppe und Nation, die sich dessen bewußt sind, selbst Gestalter und Schöpfer der Kultur ihrer Gemeinschaft zu sein. Immer mehr wächst in der ganzen Welt der Sinn für Autonomie und zugleich für Verantwortlichkeit, was ohne Zweifel für die geistige und sittliche Reifung der Menschheit von größter Bedeutung ist. Diese tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn wir uns die Einswerdung der Welt und die uns auferlegte Aufgabe vor Augen stellen, eine bessere Welt in Wahrheit und Gerechtigkeit aufzubauen. So sind wir Zeugen der Geburt eines neuen Humanismus, in dem der Mensch sich vor allem von der Verantwortung für seine Brüder und die Geschichte her versteht.

56. *(Schwierigkeiten und Aufgaben).* In dieser Situation ist es nicht verwunderlich, daß der Mensch, der seine Verantwortung für den Fortschritt der Kultur erkennt, einerseits Größeres als je hofft, andererseits aber auch mit Angst auf die

resolvere debet: Quid faciendum est, ne frequentiora culturarum commercia, quae inter diversos coetus et nationes ad verum et fructuosum dialogum adducere deberent, vitam communitatum perturbent, neve sapientiam maiorum evertant, neve propriam populorum indolem in discrimen adducant?

Quomodo dynamismo atque expansioni novae culturae est favendum, quin fidelitas viva erga traditionum haereditatem pereat? Quod particulari modo urget ubi cultura, quae ex ingenti scientiarum artiumque technicarum progressu oritur, componenda est cum eo ingenii cultu qui studiis secundum varias traditiones classicis alitur.

Quomodo tam velox atque progrediens disciplinarum particularium dispersio conformari potest cum necessitate formandi earum synthesim, necnon servandi apud homines facultates contemplationis ac admirationis, quae ad sapientiam adducunt?

Quid faciendum est, ut unversi homines bonorum culturalium participes fiant in mundo, cum insimul cultus humanus peritiorum semper sublimior atque complexior evadat?

Quomodo denique prout legitima agnoscenda est autonomia, quam cultura sibi vindicat, quin ad humanismum mere terrestrem, immo ipsi religioni adversantem deveniatur?

In medio quidem illarum antinomiarum cultura humana ita hodie evolvatur oportet, ut integram personam humanam aequo ordine excolat atque homines iuvet in muneribus, ad quae adimplenda omnes, praecipue autem christifideles, in una familia humana fraterne uniti, vocantur.

Sectio 2: *De quibusdam principiis ad culturam rite promovendam*

57. *(Fides et cultura).* Christifideles, ad civitatem caelestem peregrinantes, ea quae sursum sunt quaerere et sapere debent[2]; quo tamen nedum minuatur, potius crescit momentum muneris eorum una cum omnibus hominibus adlaborandi ad aedificationem mundi humanius exstruendi. Et revera fidei christianae mysterium praestantia incitamenta et adiumenta eis praebet ad munus illud impensius adimplendum et praesertim ad plenum huiusmodi operis sensum detegendum, quo cultus humanus in integra hominis vocatione suum eximium obtineat locum.

Cum enim homo opere manuum suarum vel ope technicarum artium terram excolit, ut fructum afferat et dignum universae familiae humanae habitaculum fiat, et cum conscie partes assumit in socialium coetuum vita, ipse exsequitur consilium Dei, initio temporum patefactum, terrae subiiciendae[3] creationisque perficiendae, atque seipsum excolit; insimul magnum Christi mandatum servat, sese in servitium fratrum impendendi. Insuper homo cum in varias philosophiae, histo-

vielfältigen Antinomien blickt, die er selbst auflösen muß: Was ist zu tun, damit der zunehmende Austausch der Kulturen, der zu einem wahren und fruchtbaren Dialog unter den verschiedenen Gruppen und Nationen führen müßte, das Leben der Gemeinschaften nicht in Verwirrung bringt, die Weisheit der Vorfahren nicht verwirft, noch den je eigenen Volkscharakter gefährdet?

Wie kann man für die Dynamik und Expansion der neuen Kultur eintreten, ohne daß die lebendige Treue zum überlieferten Erbe verlorengeht? Dies ist schon deshalb ein besonders drängendes Problem, weil die Kultur, die aus dem ungeheueren Fortschritt der Naturwissenschaft und der Technik entsteht, zur Einheit gefügt werden muß mit jener Geisteskultur, die von denjenigen Studien lebt, die entsprechend den verschiedenen Überlieferungen als klassisch gelten.

Wie kann eine so schnell voranschreitende Zersplitterung der Einzeldisziplinen mit der Notwendigkeit in Einklang gebracht werden, sie in eine Synthese zu bringen und dem Menschen die Fähigkeit zu jener Kontemplation und zu jenem Staunen zu wahren, die zur Weisheit führen?

Was ist zu tun, daß alle Menschen der kulturellen Güter in der Welt teilhaftig werden, wo doch zur gleichen Zeit die Kultur der Gebildeteren immer sublimer und komplexer wird?

Wie kann man endlich die Autonomie als rechtmäßig anerkennen, die die Kultur für sich beansprucht, ohne daß man zu einem rein innerweltlichen, ja religionsfeindlichen Humanismus kommt?

Inmitten all dieser Antinomien muß die menschliche Kultur heute so entwickelt werden, daß sie die volle menschliche Persönlichkeit harmonisch ausbildet und den Menschen bei den Aufgaben behilflich ist, zu deren Erfüllung alle, vor allem aber die Christen, in einer einzigen menschlichen Familie brüderlich vereint, berufen sind.

2. Abschnitt: *Einige Prinzipien zur richtigen Förderung der Kultur*

57. *(Glaube und Kultur).* Die Christen müssen auf der Pilgerschaft zur himmlischen Vaterstadt suchen und sinnen, was oben ist[2]; dadurch wird jedoch die Bedeutung ihrer Aufgabe, zusammen mit allen Menschen am Aufbau einer menschlicheren Welt mitzuarbeiten, nicht vermindert, sondern gemehrt. In der Tat bietet ihnen das Mysterium des christlichen Glaubens wirksame Antriebe und Hilfen, jene Aufgabe mit größerer Hingabe zu erfüllen und vor allem den vollen Sinn solchen Tuns zu entdecken, so daß die menschliche Kulturbemühung innerhalb der ganzen und einen Berufung des Menschen einen hervorragenden Platz erhält.

Wenn nämlich der Mensch mit seiner Handarbeit oder mit Hilfe der Technik die Erde bebaut, damit sie Frucht bringe und eine würdige Wohnstätte für die gesamte menschliche Familie werde, und bewußt seinen Anteil nimmt an der Gestaltung des Lebens der gesellschaftlichen Gruppen, dann führt er den schon am Anfang der Zeiten kundgemachten Auftrag Gottes aus, sich die Erde untertan zu machen[3] und die Schöpfung zu vollenden, und entfaltet er sich selbst; zugleich befolgt er das große

riae atque scientiae mathematicae et naturalis disciplinas incumbit et artibus versatur, maxime conferre potest, ut familia humana ad sublimiores veri, boni et pulchri rationes atque ad iudicium universi valoris elevetur et sic clarius illuminetur mirabili Sapientia, quae ab aeterno cum Deo erat, cuncta cum Eo componens, ludens in orbe terrarum, esse cum filiis hominum in deliciis habens[4].

Eo ipso animus hominis, a rerum servitute magis solutus, expeditius ad ipsum Creatoris cultum et contemplationem evehi potest. Immo impulsu gratiae ad agnoscendum Dei Verbum disponitur, quod, antequam caro fieret ad omnia salvanda et in Se recapitulanda, iam in mundo erat, tamquam «lux vera quae illuminat omnem hominem» (Io. 1, 9-10)[5]. Sane hodiernus progressus scientiarum artiumque technicarum, quae vi methodi suae usque ad intimas rerum rationes penetrare nequeunt, cuidam phaenomenismo et agnosticismo favere potest, quando methodus investigandi, qua disciplinae istae utuntur, immerito pro suprema totius veritatis inveniendae regula habetur. Immo periculum adest, ne homo, inventis hodiernis nimis fidens, se sibi sufficere aestimet et altiora amplius iam non quaerat.

Haec tamen infausta non necessario ex hodierna cultura sequuntur, nec nos in tentationem inducere debent, ne eius valores positivos non agnoscamus. Inter quos adnumerantur: scientiarum studium atque exacta fidelitas erga veritatem in inquisitionibus scientificis, necessitas laborandi una cum aliis in coetibus technicis, sensus solidarietatis internationalis, conscientia in dies vividior responsabilitatis peritorum erga homines adiuvandos immo et protegendos, voluntas faustiores reddendi vitae condiciones omnibus, praesertim illis qui vel responsabilitatis privatione vel culturae paupertate laborant. Haec omnia aliquam praeparationem ad nuntium Evangelii accipiendum afferre valent, quae informari potest caritate divina ab Eo qui venit ut mundum salvaret.

58. *(De multiplici inter bonum nuntium Christi et culturam humanam conexione).* Inter nuntium salutis et culturam humanam multiplices nexus inveniuntur. Nam Deus, populo suo sese revelans usque ad plenam sui manifestationem in Filio incarnato, locutus est secundum culturam diversis aetatibus propriam.

Pariter Ecclesia, decursu temporum variis in condicionibus vivens, diversarum culturarum inventa adhibuit, ut nuntium Christi in sua praedicatione ad omnes gentes diffundat et explicet, illud investi-

Gebot Christi, sich in den Dienst seiner Brüder zu stellen. Wenn überdies der Mensch sich den verschiedenen Fächern, der Philosophie und Geschichte, der Mathematik und Naturwissenschaft widmet und sich künstlerisch betätigt, dann kann er im höchsten Grad dazu beitragen, daß die menschliche Familie zu den höheren Prinzipien des Wahren, Guten und Schönen und zu einer umfassenden Weltanschauung kommt und so heller von jener wunderbaren Weisheit erleuchtet wird, die von Ewigkeit her bei Gott war, alles mit ihm ordnete, auf dem Erdkreis spielte und ihre Wonne darin findet, bei den Menschen zu sein[4].

Eben dadurch kann sich der Geist des Menschen von der Versklavung unter die Sachwelt befreiter, ungehinderter zur Kontemplation und Anbetung des Schöpfers erheben. Ja, unter dem Antrieb der Gnade wird er zur Erkenntnis des Wortes Gottes vorbereitet, das schon, bevor es Fleisch wurde, um alle zu retten und in sich als dem Haupt zusammenzufassen, „in der Welt war", als „das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet" (Jo 1, 9—10)[5]. Freilich kann der heutige Fortschritt der Naturwissenschaft und der Technik, die kraft ihrer Methode nicht zu den innersten Seinsgründen vordringen können, einen gewissen Phänomenalismus und Agnostizismus begünstigen, wenn die Forschungsmethode dieser Disziplinen unberechtigt als oberste Norm der Findung der Wahrheit schlechthin angesehen wird. Ja, es besteht die Gefahr, daß der Mensch, in allzu großem Vertrauen auf die heutigen Errungenschaften, sich selbst zu genügen glaubt und darüber hinaus nichts mehr sucht.

Doch diese Fehlentwicklungen ergeben sich nicht zwangsläufig aus der heutigen Kultur und sie dürfen uns nicht dazu verleiten, ihre positiven Werte zu verkennen. Unter diesen sind zu nennen: die Pflege der Naturwissenschaften, unbedingte Sachlichkeit gegenüber der Wahrheit bei der wissenschaftlichen Forschung, die heute gegebene Unerläßlichkeit der Zusammenarbeit mehrerer in dafür organisierten Teams, der Geist der internationalen Solidarität, das immer wacher werdende Bewußtsein von der Verantwortung der Fachleute für den Dienst am Menschen und dessen Schutz, der Wille zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen aller, besonders jener, die die Verantwortung für sich selbst nicht übernehmen können oder kulturell zurückgeblieben sind; das alles kann für die Aufnahme der Botschaft des Evangeliums in gewissem Sinn eine Vorbereitung bedeuten, die durch die göttliche Liebe von dem beseelt werden, der gekommen ist, die Welt zu retten.

58. *(Der vielfältige Zusammenhang zwischen der guten Botschaft Christi und der Kultur).* Vielfache Beziehungen bestehen zwischen der Botschaft des Heils und der menschlichen Kultur; denn Gott hat in der Offenbarung an sein Volk bis zu seiner vollen Selbstkundgabe im fleischgewordenen Sohn entsprechend der den verschiedenen Zeiten eigenen Kultur gesprochen.

In gleicher Weise nimmt die Kirche, die im Lauf der Zeit in je verschiedener Umwelt lebt, die Errungenschaften der einzelnen Kulturen in Gebrauch, um die Botschaft Christi in ihrer Verkün-

get et altius intelligat, in celebratione liturgica atque in vita multiformis communitatis fidelium melius exprimat.

At simul, ad omnes populos cuiusvis aetatis et regionis missa, Ecclesia nulli stirpi aut nationi, nulli particulari morum rationi, nulli antiquae aut novae consuetudini exclusive et indissolubiliter nectitur. Propriae traditioni inhaerens et insimul missionis suae universalis conscia, communionem cum diversis culturae formis inire valet, qua tum ipsa Ecclesia tum variae culturae ditescunt. Bonum Christi nuntium hominis lapsi vitam et cultum continenter renovat, et errores ac mala, ex semper minaci peccati seductione manantia, impugnat et removet. Mores populorum indesinenter purificat et elevat. Animi ornamenta dotesque cuiuscumque populi vel aetatis supernis divitiis velut ab intra foecundat, communit, complet atque in Christo restaurat[6]. Sic Ecclesia, proprium implendo munus[7], iam eo ipso ad humanum civilemque cultum impellit atque confert, et actione sua, etiam liturgica, hominem ad interiorem libertatem educat.

59. *(De diversis rationibus in cultus humani formis rite componendis).* Supradictis rationibus, Ecclesia in mentem omnium revocat culturam ad integram personae humanae perfectionem, ad bonum communitatis et totius humanae societatis esse referendam. Quare oportet animum ita excolere, ut promoveatur facultas admirandi, intus legendi, contemplandi atque efformandi iudicium personale et excolendi sensum religiosum, moralem ac socialem.

Cultura enim, cum ex hominibus indole rationali et sociali immediate fluat, indesinenter indiget iusta libertate ad sese explicandam atque legitima, secundum propria principia, sui iuris agendi facultate. Iure merito ergo postulat reverentiam et quadam gaudet inviolabilitate, servatis utique iuribus personae et communitatis, sive particularis sive universalis, intra fines boni communis.

Sacra Synodus, recolens ea quae Concilium Vaticanum Primum docuit, declarat «duplicem esse ordinem cognitionis» distinctum, nempe fidei et rationis, nec sane Ecclesiam vetare ne «humanarum artium et disciplinarum culturae ... in suo quaeque ambitu propriis untantur principiis et propria methodo»; quare «iustam hanc libertatem agnoscens», cultus humani et praesertim scientiarum legitimam autonomiam affirmat[8].

Hae omnia postulant quoque ut homo, morali ordine communique utilitate servatis, libere possit

digung bei allen Völkern zu verbreiten und zu erklären, um sie zu erforschen und tiefer zu verstehen, um sie in der liturgischen Feier und im Leben der vielgestaltigen Gemeinschaft der Gläubigen besser Gestalt werden zu lassen.

Zugleich ist die Kirche wohl zu allen Völkern, welcher Zeit und welchen Landes auch immer, gesandt, jedoch an keine Rasse oder Nation, an keine besondere Art der Sitte, an keinen alten oder neuen Brauch ausschließlich und unlösbar gebunden. Sie läßt zwar den Zusammenhang mit ihrer eigenen geschichtlichen Herkunft nicht abreißen, ist sich aber zugleich der Universalität ihrer Sendung bewußt und vermag so mit den verschiedenen Kulturformen eine Einheit einzugehen, zur Bereicherung sowohl der Kirche wie der verschiedenen Kulturen. Die gute Botschaft Christi erneuert unausgesetzt Leben und Kultur des gefallenen Menschen und bekämpft und beseitigt Irrtümer und Übel, die aus der stets drohenden Verführung zur Sünde hervorgehen. Unablässig reinigt und hebt sie die Sitten der Völker. Die geistigen Vorzüge und Anlagen eines jeden Volkes oder einer jeden Zeit befruchtet sie sozusagen von innen her mit überirdischen Gaben, festigt, vollendet und erneuert sie in Christus[6]. Schon durch die Erfüllung der eigenen Aufgabe[7] treibt die Kirche die menschliche und mitmenschliche Kultur voran und trägt zu ihr bei; durch ihr Wirken, auch durch ihre Liturgie, erzieht sie den Menschen zur inneren Freiheit.

59. *(Verschiedene Gesichtspunkte für die rechte Pflege der Formen menschlicher Kultur).* Aus den genannten Gründen erinnert die Kirche alle daran, daß die Kultur auf die Gesamtentfaltung der menschlichen Person und auf das Wohl der Gemeinschaft sowie auf das der ganzen menschlichen Gesellschaft auszurichten ist. Darum muß der menschliche Geist so gebildet werden, daß die Fähigkeit des Staunens, der eigentlichen Wesenserkenntnis, der Kontemplation, der persönlichen Urteilsbildung und das religiöse, sittliche und gesellschaftliche Bewußtsein gefördert werden.

Da nämlich die Kultur unmittelbar aus der vernünftigen und gesellschaftlichen Anlage des Menschen hervorgeht, bedarf sie immer des ihr zustehenden Freiheitsraumes, um sich zu entfalten, und der legitimen Möglichkeit, den eigenen Prinzipien gemäß selbständig zu handeln. Sie hat also einen berechtigten Anspruch auf Anerkennung und ihr eignet eine gewisse Unverletzlichkeit, freilich unter Wahrung der Rechte der Person und der Gemeinschaft, von der einzelnen bis zur universalen, und innerhalb der Grenzen des Gemeinwohls.

Die Heilige Synode macht sich daher die Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils zu eigen, daß es „zwei verschiedene Erkenntnisordnungen" gibt, nämlich die des Glaubens und die der Vernunft, und daß die Kirche keineswegs verbietet, „daß die menschlichen Künste und Wissenschaften bei ihrer Entfaltung, jede in ihrem Bereich, jede ihre eigenen Grundsätze und ihre eigene Methode gebrauchen". Daher bejaht sie „in Anerkennung dieser berechtigten Freiheit" die rechtmäßige Eigengesetzlichkeit der Kultur und vor allem der Wissenschaften[8].

Damit ist auch gefordert, daß der Mensch unter Wahrung der sittlichen Ordnung und des Gemein-

verum inquirere et opinionem suam declarare ac vulgare, atque artem qualemcumque colere; ut denique secundum veritatem de publicis eventibus certior fiat[9].

Ad publicam vero auctoritatem pertinet, non propriam cultus humani formarum indolem determinare, sed condiciones et subsidia ad vitam culturalem inter omnes promovendam fovere, etiam intra minoritates alicuius nationis[10]. Ideo praeprimis instandum est, ne cultura, a proprio fine aversa, potestatibus politicis vel oeconomicis servire cogatur.

Sectio 3: *De quibusdam urgentioribus christianorum culturam*

60. *(Ius ad culturae beneficia omnibus agnoscatur et in rem deducatur).* Cum nunc facultas praebeatur plurimos homines ab ignorantiae miseria liberandi, officium nostrae aetati maxime consentaneum est, praesertim pro christianis, strenue adlaborandi ut, tam in re oeconomica quam in re politica, tam in campo nationali quam internationali, ferantur iudicia fundamentalia, quibus ius omnium ad humanum civilemque cultum, personae dignitati congruum, sine discrimine stirpis, sexus, nationis, religionis aut socialis condicionis, ubique terrarum agnoscatur et ad rem deducatur. Ideo sufficiens bonorum culturalium copia omnibus providenda est, praesertim eorum quae constituunt culturam sic dictam fundamentalem, ne plurimi litterarum ignorantia responsabilisque actuositatis privatione a cooperatione vere humana ad bonum commune impediantur.

Contendendum est itaque ut homines, quorum ingenii vires id ferant, ad altiores studiorum ordines ascendere queant; ita quidem ut iidem, quoad fieri possit in humana societate ad munera, officia et servitia emergant, tum suo ingenio, tum peritiae quam acquisierint consentanea[11]. Sic quilibet homo et coetus sociales cuiuscumque populi ad plenam vitae suae culturalis explicationem, suis dotibus atque traditionibus congruam, pertingere valebunt.

Enixe insuper adlaborandum est ut omnes conscii fiant tum iuris ad culturam, tum officii quo astringuntur sese excolendi aliosque adiuvandi. Condiciones enim vitae et laboris quandoque exstant, quae impediunt contentiones culturales hominum et in ipsis studium culturae destruunt. Res speciali ratione pro ruricolis et opificibus valet, quibus praebeantur oportet tales condiciones operam suam praestandi, quae humanam eorum culturam non praepediant sed promoveant. Mulieres in fere omnibus vitae campis iam adlaborant; convenit autem ut partes suas secundum propriam indolem plene assumere valeant. Omnium erit, ut mulierum propria necessariaque participatio vitae culturalis agnoscatur atque promoveatur.

nutzes frei nach der Wahrheit forschen, seine Meinung äußern und verbreiten und die Kunst nach seiner Wahl pflegen kann; schließlich, daß er wahrheitsgemäß über öffentliche Vorgänge unterrichtet werde[9].

Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist es nicht, die Kulturformen in ihrer besonderen Eigenart jeweils festzulegen, sondern günstige Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Hilfen zu gewähren, um das kulturelle Leben bei allen, auch bei nationalen Minderheiten, zu fördern[10]. Darum muß man vor allem verhindern, daß die Kultur ihrem eigenen Zweck entfremdet und politischen oder wirtschaftlichen Mächten zu dienen gezwungen wird.

3. Abschnitt: *Einige dringliche Aufgaben der Christen im Bereich der Kultur*

60. *(Die Anerkennung und Verwirklichung des Rechtes aller auf die Wohltaten der Kultur).* Da jetzt die Möglichkeit gegeben ist, die meisten Menschen aus dem Elend der Unwissenheit zu befreien, ist es heute eine höchst zeitgemäße Pflicht, vor allem für die Christen, tatkräftig darauf hinzuarbeiten, daß in der Wirtschaft wie in der Politik, auf nationaler wie auf internationaler Ebene Grundentscheidungen getroffen werden, durch die das Recht aller auf menschliche und mitmenschliche Kultur auf der ganzen Welt anerkannt wird und zur Verwirklichung kommt, ein Recht, das entsprechend der Würde der menschlichen Person allen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Nation, der Religion oder der sozialen Stellung zukommt. Daher ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kulturgüter in ausreichendem Maße allen zugänglich sind, vor allem jene, die die sogenannte Grundkultur ausmachen, damit nicht weiterhin ein großer Teil der Menschheit durch Analphabetismus und Mangel an verantwortlicher Eigeninitiative von einer wahrhaft menschlichen Mitarbeit am Gemeinwohl ausgeschlossen wird.

Ziel muß also sein, daß alle, die entsprechend begabt sind, zu höheren Studien aufsteigen können, und zwar so, daß sie, soweit es möglich ist, in der Gesellschaft jene Aufgaben, Ämter und Dienste erreichen, die ihrer Begabung und ihren Fachkenntnissen entsprechen[11]. So werden jeder einzelne und alle gesellschaftlichen Gruppen eines jeden Volkes zur vollen Entfaltung ihres kulturellen Lebens gelangen können, wie sie ihren Anlagen und Überlieferungen gemäß ist.

Darüber hinaus sind ernste Anstrengungen zu machen, daß sich alle des Rechts auf Kultur bewußt werden und der Pflicht, sich selbst zu bilden und andere bei ihrer Bildung zu unterstützen; gibt es doch mitunter Lebens- und Arbeitsbedingungen, die die kulturellen Bemühungen der Menschen behindern und das Streben nach Kultur in ihnen ersticken. Das gilt in besonderer Weise für Landbevölkerung und Arbeiter; diesen müssen Arbeitsbedingungen geboten werden, die ihre menschliche Kultur nicht beeinträchtigen, sondern fördern. Die Frauen sind zwar schon in fast allen Lebensbereichen tätig, infolgedessen sollen sie aber auch in der Lage sein, die ihrer Eigenart angemessene Rolle voll zu übernehmen. Sache aller ist es, die

61. *(De educatione ad hominis integrum cultum).* Maior hodie adest difficultas quam olim varias cognitionis disciplinas et artes in synthesim redigendi. Dum enim crescunt moles et diversitas elementorum, quae culturam constituunt, insimul minuitur facultas pro singulis hominibus eadem percipiendi et organice componendi, ita ut imago *hominis unversalis* magis ac magis evanescat. Attamen unicuique homini remanet officium retinendi rationem totius personae humanae, in qua eminent intelligentiae, voluntatis, conscientiae et fraternitatis valores, qui omnes in Deo Creatore fundantur et in Christo mirabiliter sanati et elevati sunt.

Quasi mater et nutrix huius educationis est imprimis familia, in qua liberi, amore foti, rectum rerum ordinem facilius condiscunt, dum probatae cultus humani formae quasi naturaliter in progredientis adolescentiae animum transfunduntur.

Pro eadem educatione in societatibus hodiernis exstant opportunitates, praesertim ex aucta librorum diffusione atque novis instrumentis communicationis culturalis et socialis, quae universali culturae favere possunt. Imminuto enim passim laboris spatio in dies augescunt pro pluribus hominibus commoda. Otia ad animum relaxandum et mentis ac corporis sanitatem roborandam rite insumantur, per liberas industrias et studia, versus alias regiones itinera (turismus), quibus ingenium hominis expolitur, sed et homines mutua cognitione locupletantur, per exercitationes quoque et manifestationes sportivas, quae ad animi aequilibrium, etiam in communitate, servandum necnon ad fraternas relationes inter homines omnium condicionum, nationum vel diversae stirpis statuendas, adiumentum praebent. Christifideles ergo cooperentur ut culturae manifestationes actionesque collectivae, quae nostrae aetatis sunt propriae, spiritu humano et christiano imbuantur.

Haec autem omnia commoda educationem hominis ad integrum sui cultum perficere non valent, si insimul profunda interrogatio de sensu culturae et scientiae pro persona humana negligitur.

62. *(De humano civilique cultu cum christiana institutione rite componendo).* Quamvis Ecclesia ad culturae progressum multum contulerit, experientia tamen constat compositionem culturae cum christiana institutione ex causis contingentibus non semper sine difficultatibus procedere.

Istae difficultates non necessario vitae fidei damnum afferunt, immo ad accuratiorem et altiorem intelligentiam fidei mentem excitare possunt. Etenim scientiarum, necnon historiae ac philosophiae

je eigene und notwendige Teilnahme der Frau am kulturellen Leben anzuerkennen und zu fördern.

61. *(Die Erziehung zur menschlichen Gesamtkultur).* Die verschiedenen Wissenschaften und Künste in eine Synthese zu bringen, ist heute schwieriger als früher; denn einerseits nimmt die Menge und Vielfalt der Elemente zu, die die Kultur ausmachen, andererseits verringert sich die Fähigkeit der einzelnen, diese zu erfassen und organisch zu ordnen, so daß das Idealbild eines universal gebildeten Menschen immer mehr schwindet. Dennoch bleibt es Verpflichtung eines jeden, die Totalität der menschlichen Person zu wahren, die vor allem durch die Werte der Vernunft, des Willens, des Gewissens und der Brüderlichkeit bestimmt ist, Werte, die alle in Gott dem Schöpfer ihren Grund haben und in Christus wunderbar geheilt und erhoben sind.

Insbesondere in der Familie, sozusagen der Mutter und Hüterin dieser Erziehung, lernen die Kinder, von Liebe umhegt, leichter die wahre Ordnung der Wirklichkeit; die erprobten Formen der menschlichen Kultur prägen sich gleichsam von selbst dem Geist der heranwachsenden Jugend ein. Für eben diese Erziehung gibt es in der heutigen Gesellschaft günstige Möglichkeiten, besonders durch weitere Verbreitung von Büchern und die neuen kulturellen und sozialen Kommunikationsmittel, die einer Universalkultur förderlich sein können. Da nämlich die Arbeitszeit allenthalben verkürzt wird, nimmt die frei verfügbare Zeit für sehr viele ständig zu. Die Freizeit soll nun sinnvoll zur Entspannung und zur Kräftigung der geistigen und körperlichen Gesundheit verwendet werden: durch Beschäftigung nach eigner Wahl und Studien; durch Reisen in andere Länder (Tourismus), durch die der menschliche Geist weitergebildet wird, die Menschen aber auch durch gegenseitige Bekanntschaft bereichert werden; durch den Sport mit seinen Veranstaltungen, der zum psychischen Gleichgewicht des einzelnen und der Gesellschaft sowie zur Anknüpfung brüderlicher Beziehungen zwischen Menschen aller Lebensverhältnisse, Nationen oder Rassen beiträgt. Die Christen sollen sich also an den kollektiven Veranstaltungen und Aktionen im kulturellen Bereich beteiligen, die unserer Zeit eigentümlich sind, damit sie mit humanem und christlichem Geist durchdrungen werden.

Alle diese offenen Möglichkeiten aber vermögen eine volle kulturelle Erziehung des Menschen nicht zu verwirklichen, wenn man sich nicht gleichzeitig gründlich mit der Bedeutung von Kultur und Wissenschaft für die menschliche Person befaßt.

62. *(Das rechte Verhältnis der menschlichen und mitmenschlichen Kultur zur christlichen Bildung).* Wiewohl die Kirche zum kulturellen Fortschritt viel beigetragen hat, so steht doch durch Erfahrung fest, daß ein friedliches Verhältnis von Kultur und Christentum, wenn auch aus historisch bedingten Ursachen, sich nicht immer ohne Schwierigkeiten einstellt.

Diese Schwierigkeiten brauchen das Glaubensleben nicht notwendig zu schädigen, können vielmehr den Geist zu einem genaueren und tieferen Glaubensverständnis anregen; denn die neuen For-

recentiora studia et inventa novas suscitant quaestiones, quae sequelas pro vita quoque secumferunt et etiam a theologis novas investigationes postulant. Praeterea theologi, servatis propriis scientiae theologicae methodis et exigentiis, invitantur ut aptiorem modum doctrinam cum hominibus sui temporis communicandi semper inquirant, quia aliud est ipsum depositum Fidei seu veritates, aliud modus secundum quem enuntiantur, eodem tamen sensu eademque sententia[12]. In cura pastorali non tantum principia theologica, sed etiam inventa scientiarum profanarum, imprimis psychologiae et sociologiae, satis agnoscantur et adhibeantur, ita ut etiam fideles ad puriorem et maturiorem fidei vitam ducantur.

schungen und Ergebnisse der Naturwissenschaften, aber auch der Geschichtswissenschaft und Philosophie stellen neue Fragen, die sogar für das Leben Konsequenzen haben und auch von den Theologen neue Untersuchungen verlangen. Außerdem sehen sich die Theologen veranlaßt, immer unter Wahrung der der Theologie eigenen Methoden und Erfordernisse nach einer geeigneten Weise zu suchen, die Lehre des Glaubens den Menschen ihrer Zeit zu vermitteln; denn die Glaubenshinterlage selbst, das heißt die Glaubenswahrheiten, darf nicht verwechselt werden mit ihrer Aussageweise, auch wenn diese immer denselben Sinn und Inhalt meint[12]. In der Seelsorge sollen nicht nur die theologischen Prinzipien, sondern auch die Ergebnisse der profanen Wissenschaften, vor allem der Psychologie und der Soziologie wirklich beachtet und angewendet werden, so daß auch die Laien zu einem reineren und reiferen Glaubensleben kommen.

Suo quoque modo litterae et artes pro vita Ecclesiae magni sunt momenti. Indolem enim propriam hominis, eius problemata eiusque experientiam in conatu ad seipsum mundumque cognoscendum et perficiendum ediscere contendunt; situationem eius in historia et in universo mundo detegere necnon miserias et gaudia, necessitates et vires hominum illustrare atque sortem hominis meliorem adumbrare satagunt. Ita vitam humanam, multiplicibus formis secundum tempora et regiones expressam, elevare valent

Auf ihre Weise sind auch Literatur und Kunst für das Leben der Kirche von großer Bedeutung. Denn sie bemühen sich um das Verständnis des eigentümlichen Wesens des Menschen, seiner Probleme und seiner Erfahrungen bei dem Versuch, sich selbst und die Welt zu erkennen und zu vollenden; sie gehen darauf aus, die Situation des Menschen in Geschichte und Universum zu erhellen, sein Elend und seine Freude, seine Not und seine Kraft zu schildern und ein besseres Los des Menschen vorausahnen zu lassen. So dienen sie der Erhebung des Menschen in seinem Leben in vielfältigen Formen je nach Zeit und Land, das sie darstellen.

Exinde adlaborandum est ut artium illarum cultores se ab Ecclesia in sua navitate agnitos sentiant et, ordinata libertate fruentes, faciliora commercia cum communitate christiana instituant. Novae quoque formae artis, quae coaevis nostris aptantur iuxta variarum nationum et regionum indolem, ab Ecclesia agnoscantur. In sanctuario autem recipiantur, cum, modo dicendi accommodato et liturgiae exigentiis conformi ad Deum erigunt[13].

Durch angestrengtes Bemühen soll erreicht werden, daß die Künstler das Bewußtsein haben können, in ihrem Schaffen von der Kirche anerkannt zu sein und daß sie im Besitz der ihnen zustehenden Freiheit leichter zum Kontakt mit der christlichen Gemeinde kommen. Auch die neuen Formen der Kunst, die gemäß der Eigenart der verschiedenen Völker und Länder den Menschen unserer Zeit entsprechen, sollen von der Kirche anerkannt werden. In das Heiligtum aber sollen sie aufgenommen werden, wenn sie in einer dafür angepaßten Aussageweise den Erfordernissen der Liturgie entsprechen und den Geist zu Gott erheben[13].

Sic notitia Dei melius manifestatur ac praedicatio evangelica in intellectu hominum magis perspicua fit et eorum condicionibus quasi insita apparet.

So wird das Wissen um Gott besser verdeutlicht, die evangelische Botschaft wird dem Geist der Menschen zugänglicher und zeigt sich als etwas, was gewissermaßen ihrem Dasein schon immer eingestiftet war.

Fideles ergo coniunctissime cum aliis suae aetatis hominibus vivant, et perfecte eorum cogitandi atque sentiendi modos, qui per ingenii cultum exprimuntur percipere studeant. Novarum scientiarum et doctrinarum necnon novissimorum inventorum notitias cum christianis moribus christianaeque doctrinae institutione coniungant, ut religionis cultus animique probitas apud ipsos pari gressu procedant cum scientiarum cognitione et cotidie progredientibus technicorum artibus, et ideo ipsi valeant res omnes integro christiano sensu probare atque interpretari.

Die Gläubigen sollen also in engster Verbindung mit den anderen Menschen ihrer Zeit leben und sich bemühen, ihre Denk- und Urteilsweisen, die in der Geisteskultur zur Erscheinung kommen, vollkommen zu verstehen. Das Wissen um die neuen Wissenschaften, Anschauungen und Erfindungen sollen sie verbinden mit christlicher Sittlichkeit und mit ihrer Bildung in der christlichen Lehre, damit religiöses Leben und Rechtschaffenheit mit der wissenschaftlichen Erkenntnis und dem täglich wachsenden technischen Fortschritt bei ihnen Schritt halten und sie so alles aus einer umfassenden christlichen Haltung zu beurteilen und zu deuten vermögen.

Qui theologicis disciplinis in Seminariis et Studiorum Universitatibus incumbunt, cum hominibus qui in aliis scientiis excellunt, collatis viribus atque consiliis, cooperari studeant. Theologica inquisitio insimul profundam veritatis revelatae cognitionem prosequatur et coniunctionem cum proprio tempore ne negligat, ut homines variis disciplinis exultos ad pleniorem fidei scientiam iuvare possint. Haec socia opera plurimum proderit institutioni sacrorum ministrorum qui Ecclesiae doctrinam de Deo, de homine et de mundo aptius coaevis nostris explanare poterunt, ita ut verbum illud etiam libentius ab eis suscipiatur[14]. Immo optandum ut plures laici congruam in disciplinis sacris institutionem adipiscantur, nec pauci inter eos haec studia, data opera, colant et altius producant. Ut vero munus suum exercere valeant, agnoscatur fidelibus, sive clericis sive laicis, iusta libertas inquirendi, cogitandi necnon mentem suam in humilitate et fortitudine aperiendi in iis in quibus peritia gaudent[15].

Die Vertreter der theologischen Disziplinen an den Seminarien und Universitäten sollen mit hervorragenden Vertretern anderer Wissenschaften in gemeinsamer Bemühung und Planung zusammenzuarbeiten suchen. Die theologische Forschung soll sich zugleich um eine tiefe Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheit bemühen und die Verbindung mit der eigenen Zeit nicht vernachlässigen, um den in so verschiedenen Wissenszweigen gebildeten Menschen zu einem umfassenderen Glaubensverständnis verhelfen zu können. Dieses gemeinsame Bemühen wird auch für die Ausbildung der Seelsorger von größtem Nutzen sein, damit diese imstande sind, die Lehre der Kirche über Gott, den Menschen und die Welt den Menschen unserer Zeit in geeigneter Weise darzulegen und so das Wort der Kirche von diesen auch bereitwilliger angenommen wird[14]. Es ist sogar wünschenswert, daß einer großen Zahl von Laien eine hinreichende Bildung in der Theologie vermittelt werde und recht viele von ihnen die Theologie auch zum Hauptstudium machen und selber weiter fördern. Zur Ausführung dieser Aufgabe muß aber den Gläubigen, Klerikern wie Laien, die entsprechende Freiheit des Forschens, des Denkens sowie demütiger und entschiedener Meinungsäußerung zuerkannt werden in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit[15].

CAPUT III

DE VITA OECONOMICO-SOCIALI

63. *(De quibusdam vitae oeconomicae aspectibus).* Etiam in vita oeconomico-sociali personae humanae dignitas eiusque integra vocatio, totiusque societaties bonum, honoranda atque promovenda sunt. Homo enim totius vitae oeconomico-socialis auctor, centrum et finis est.

Oeconomia hodierna, non secus atque aliae vitae socialis provinciae, crescenti super naturam hominis dominatione notatur, densioribus impensioribusque relationibus atque mutua dependentia, inter cives, coetus et populos, necnon frequentiore politicae potestatis interventione. Insimul progressus in rationibus producendi atque in bonis ac servitiis commutandis, oeconomiam aptum effecerunt instrumentum, quo adauctis familiae humanae necessitatibus melius provideri possit.

Non desunt tamen rationes inquietudinis. Homines non pauci, praesertim in regionibus oeconomice progressis, re oeconomica quasi regi videntur, ita ut fere tota eorum vita personalis ac socialis spiritu quodam oeconomistico imbuatur, tam in nationibus quae oeconomiae collectivisticae favent quam in aliis. Eo temporis momento quo vitae oeconomicae incrementum, dummodo rationabiliter humaniterque dirigatur atque coordinetur, inaequalitates sociales mitigare posset, saepe saepius in earum exasperationem, vel etiam alicubi in regressum condicionis socialis debilium et in despectum pauperum vertitur. Dum rebus omnino necessariis ingens multitudo adhuc caret, aliqui, etiam in regionibus minus progressis, opulenter vivunt

DRITTES KAPITEL

DAS WIRTSCHAFTSLEBEN

63. *(Zum Erscheinungsbild des Wirtschaftslebens).* Auch im Wirtschaftsleben sind die Würde der menschlichen Person und ihre ungeschmälerte Berufung wie auch das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft.

Wie die andern Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, so ist auch die heutige Wirtschaft geprägt durch die wachsende Herrschaft des Menschen über die Natur, durch die steigende Dichte und Gewichtigkeit der Beziehungen und wechselseitigen Abhängigkeit der einzelnen, der Gruppen und der Völker sowie durch das immer häufigere Eingreifen der öffentlichen Gewalt. Zugleich haben die Fortschritte in der Produktionstechnik wie auch im Austausch von Gütern und Dienstleistungen die Wirtschaft in den Stand gesetzt, die gestiegenen Bedürfnisse der Menschheitsfamilie besser zu befriedigen.

Es fehlt aber auch nicht an Gründen zur Beunruhigung. Nicht wenige Menschen, namentlich in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern, sind von der Wirtschaft geradezu versklavt, so daß fast ihr ganzes persönliches und gesellschaftliches Leben von ausschließlich wirtschaftlichem Denken bestimmt ist, und dies ebenso in Ländern, die einer kollektivistischen Wirtschaftsweise zugetan sind, wie in anderen. Gerade zu der Zeit, da das Wachstum der Wirtschaft, vernünftig und human gelenkt und koordiniert, die sozialen Ungleichheiten mildern könnte, führt es allzu oft zu deren Verschärfung, hie und da sogar zur Verschlechterung der Lage der sozial Schwachen und zur Verachtung der Notleidenden. Während einer ungeheuren Masse

vel bona dissipant. Luxus et miseria simul exsistunt. Dum pauci maxima deliberandi potestate fruuntur, multi omni paene possibilitate carent propria initiativa ac responsabilitate agendi, saepe etiam in condicionibus vitae et laboris persona humana indignis versantes.

Similes aequilibrii oeconomici socialisque defectus inter agriculturam, industriam ac servitia, sicut etiam inter diversas regiones unius eiusdemque nationis advertuntur. Inter nationes oeconomice magis progressas aliasque nationes gravior in dies oppositio fit, quae ipsam pacem mundi in discrimen vocare potest.

Has disparitates coaevi nostri conscientia in dies vividiore persentiunt, cum eis persuasissimum sit, ampliores technicas et oeconomicas facultates, quibus mundus hodiernus gaudet, hunc infaustum statum rerum corrigere posse atque debere. Inde autem reformationes multae in vita oeconomico-sociali atque mentis et habitudinis conversio ab omnibus requiruntur. Ad hoc Ecclesia iustitiae et aequitatis principia, tam pro vita individuali et sociali, quam pro vita internationali, a recta ratione postulata, in decursu saeculorum sub luce Evangelii exaravit atque his praesertim ultimis temporibus protulit. Sacrum Concilium haec principia secundum adiuncta huius aetatis roborare orientationesque quasdam proferre intendit, exigentias progressionis oeconomicae imprimis respiciens[1].

Sectio 1: *De progressione oeconomica*

64. *(De progressione oeconomica in hominis servitium).* Hodie, magis quam antea, ut augmento populi consulatur et crescentibus generis humani optatis satisfiat, incrementum productionis bonorum agriculturae et industriae necnon praestationis servitiorum iure intenditur. Ideo favendum est progressui technico, spiritui innovationis, studio inceptuum creandorum atque ampliandorum, methodis productionis aptandis, ac strenuis quorumcumque productionem exercentium conatibus: omnibus nempe elementis quae huic progressioni inserviunt. Huius autem productionis finalitas fundamentalis non est merum productorum incrementum, neque lucrum vel dominatus, sed hominis servitium, hominis quidem integri, attento ordine materialium eius necessitatum atque eius vitae intellectualis, moralis, spiritualis ac religiosae exigentiarum, hominis, dicimus, cuiuscumque, et cuiuscumque hominum coetus, cuiusvis stirpis vel mundi regionis. Itaque navitas oeconomica secundum methodos et leges proprias, intra findes ordinis moralis[2] exercenda est ita ut Dei de homine consilium adimpleatur[3].

immer noch das absolut Notwendige fehlt, leben einige — auch in zurückgebliebenen Ländern — in Üppigkeit und treiben Verschwendung. Nebeneinander bestehen Luxus und Elend. Einige wenige erfreuen sich weitestgehender Entscheidungsfreiheit, während viele fast jeder Möglichkeit ermangeln, initiativ und eigenverantwortlich zu handeln und sich oft in Lebens- und Arbeitsbedingungen befinden, die des Menschen unwürdig sind.

Ähnliche Störungen des ökonomischen und sozialen Gleichgewichts bestehen zwischen Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungsgewerben wie auch zwischen verschiedenen Gebieten einer und derselben Nation. Zwischen den wirtschaftlich fortgeschrittenen Völkern und anderen bildet sich ein ständig sich verschärfender Gegensatz heraus, der sogar den Weltfrieden gefährden kann.

Diese Gleichgewichtsstörungen werden von unseren Zeitgenossen mit um so wacherem Bewußtsein erlebt, als sie fest überzeugt sind, die gewaltigen technischen und ökonomischen Mittel, über die wir heute verfügen, machten es nicht nur möglich, sondern zur Pflicht, diesen unseligen Zustand zu überwinden. Daher werden vielfältige institutionelle Reformen in der Wirtschaft wie auch eine allgemeine Umstellung der Gesinnung und Verhaltensweise gefordert. Hierzu hat die Kirche Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit sowohl für das persönliche und das gesellschaftliche als auch für das internationale Leben, wie die rechte Vernunft sie fordert, im Laufe der Jahrhunderte unter dem Licht des Evangeliums erarbeitet und namentlich in jüngster Zeit vorgelegt. Das Heilige Konzil möchte diese Grundsätze der heutigen Lage entsprechend unterstreichen und vorzugsweise im Hinblick auf die Bedürfnisse einer im Fortschritt befindlichen Wirtschaft einige Orientierungen geben[1].

1. Abschnitt: *Der wirtschaftliche Fortschritt*

64. *(Wirtschaftlicher Fortschritt zum Dienst am Menschen).* Das Bemühen um vermehrte Erzeugung landwirtschaftlicher und industrieller Güter und um gesteigerte Darbietung von Dienstleistungen mit dem Ziel, den Bedürfnissen der wachsenden Menschenzahl gerecht zu werden und den immer höheren Ansprüchen der Menschen Genüge zu tun, erscheint heute mehr als je gerechtfertigt. Darum verdienen technischer Fortschritt, Aufgeschlossenheit für das Neue, die Bereitschaft, neue Unternehmen ins Leben zu rufen und bestehende zu erweitern, die Entwicklung geeigneter Produktionsverfahren, das ernsthafte Bemühen aller irgendwie am Produktionsprozeß Beteiligten, überhaupt alles, was zu diesem Fortschritt beiträgt, durchaus gefördert zu werden. Die fundamentale Zweckbestimmung dieses Produktionsprozesses besteht aber weder in der vermehrten Produktion als solcher noch in Erzielung von Gewinn oder Ausübung von Macht, sondern im Dienst am Menschen, und zwar am ganzen Menschen im Hinblick auf seine materiellen Bedürfnisse, aber ebenso auch auf das, was er für sein geistiges, sittliches, spirituelles und religiöses Leben benötigt. Das gilt ausdrücklich für alle Menschen und für jeden einzelnen, für jede Gruppe, für Menschen jeder Rasse und jeden Erdteils. Daraus folgt: Alle wirtschaftliche Tätigkeit

65. *(De progressione oeconomica sub consilio hominis).* Progressio oeconomica sub hominis consilio manere debet; nec soli arbitrio paucorum hominum aut coetuum nimia potentia oeconomica pollentium, nec solius communitatis politicae, nec quarundam potentiorum nationum remittenda est. Oportet e contra ut, in quocumque gradu, homines quam plurimi atque, ubi de relationibus internationalibus agitur, omnes nationes in ea dirigenda activas partes habeant. Pariter opus est ut opera spontanea singulorum hominum liberorumque coetuum cum auctoritatum publicarum conatibus coordinentur atque apte et cohaerenter componantur.

Incrementum nec soli cursui quasi mechanico activitatis oeconomicae singulorum nec soli potestati auctoritatis publicae relinquendum est. Quare erroris arguendae sunt, tum doctrinae quae specie falsae libertatis reformationibus necessariis obstant, quam illae quae iura fundamentalia personarum singularum et coetuum organizationi productionis collectivae postponunt[4].

Meminerint ceterum cives suum esse ius et officium, etiam a potestate civili agnoscendum, ad verum propriae communitatis progressum pro sua possibilitate conferre. Praesertim in regionibus oeconomice minus progressis, ubi omnes opes urgenter adhibendae sunt, bonum commune graviter in discrimen vocant qui opes suas infructuosas retinent vel — salvo iure personali migrationis — communitatem suam subsidiis sive materialibus sive spiritualibus privant quibus illa eget.

66. *(De ingentibus differentiis oeconomico-socialibus removendis).* Ut exigentiis iustitiae et aequitatis satisfiat, strenue enitendum est ut, servatis iuribus personarum atque propria indole cuiusque populi, ingentes quae nunc sunt et saepe crescunt inaequalitates oeconomicae cum discriminatione individuali et sociali coniunctae, quam citius removeantur. Pariter, in pluribus regionibus, attentis peculiaribus agriculturae difficultatibus sive in gignendis sive in vendendis bonis, adiuvandi sunt ruricolae cum ad productionem augendam et vendendam, tum ad necessarias evolutiones ac innovationes inducendas, tum ad aequum redditum consequendum, ne, ut saepius accidit, in condicione civium inferioris ordinis maneant. Ipsi autem agricolae, praesertim iuvenes, sese sollerter applicent ad suam peritiam professionalem perficiendam, sine qua progressio agriculturae dari nequit[5].

ist — nach den ihr arteigenen Verfahrensweisen und Gesetzmäßigkeiten — immer im Rahmen der sittlichen Ordnung[2] so auszuüben, daß das verwirklicht wird, was Gott mit dem Menschen vorhat[3].

65. *(Der Mensch, Herr des wirtschaftlichen Fortschritts).* Niemals darf der wirtschaftliche Fortschritt der Herrschaft des Menschen entgleiten; ebensowenig darf er der ausschließlichen Bestimmung durch wenige mit übergroßer wirtschaftlicher Macht ausgestatteter Einzelmenschen oder Gruppen noch auch des Staates noch einiger übermächtiger Nationen ausgeliefert sein. Im Gegenteil ist geboten, daß auf jeder Stufe möglichst viele Menschen und, soweit es sich um den zwischenstaatlichen Bereich handelt, alle Nationen an der Lenkung des wirtschaftlichen Fortschritts aktiv beteiligt seien. Gleicherweise bedarf es der rechten Zusammenordnung und des sachgerechten inneren Verbundes des der eigenen Initiative entspringenden Wirkens der einzelnen und der freien Gruppen einerseits und der Maßnahmen öffentlicher Gewalten andererseits.

Das Wachstum ist weder ausschließlich dem Automatismus des Tuns und Lassens der einzelnen Wirtschaftssubjekte noch ausschließlich dem Machtgebot der öffentlichen Gewalt zu überantworten. Sowohl die Lehren, die unter Berufung auf eine mißverstandene Freiheit notwendigen Reformen den Weg verlegen, als auch solche, die um einer kollektivistischen Organisation des Produktionsprozesses willen grundlegende Rechte der Einzelpersonen und der Gruppen hintansetzen, sind daher gleicherweise als irrig abzulehnen[4].

Die Bürger sollen sich ihrer auch von der Staatsgewalt anzuerkennenden Berechtigung und Verpflichtung bewußt sein, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zum wahren Fortschritt ihres Gemeinwesens beizutragen. Namentlich in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern, wo alle verfügbaren Mittel dringend benötigt werden, heißt es das Gemeinwohl ernstlich gefährden, wenn man seine Mittel dem produktiven Einsatz vorenthält oder — unbeschadet des persönlichen Rechtes, auszuwandern — seinem Gemeinwesen materielle und ideelle Hilfen, auf die es angewiesen ist, entzieht.

66. *(Abbau übergroßer sozialökonomischer Unterschiede).* Um den Erfordernissen von Gerechtigkeit und Billigkeit Genüge zu tun, müssen ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, um — unbeschadet der Rechte der menschlichen Person und der besonderen Veranlagung jedes einzelnen Volkes — die übergroßen und noch weiter zunehmenden Ungleichheiten der wirtschaftlichen Lage und die damit Hand in Hand gehende persönliche und soziale Diskriminierung möglichst rasch abzubauen. Desgleichen bedarf es in manchen Gegenden angesichts der besonderen Schwierigkeiten, denen die Landwirtschaft in bezug auf Gewinnung und Absatz ihrer Erzeugnisse unterliegt, besonderer Maßnahmen zugunsten der Bauern mit dem Ziel, ihre Produktion zu erhöhen oder günstiger abzusetzen oder erforderliche Entwicklungen und Neugestaltungen in die Wege zu leiten oder ihr Einkommen auf eine angemessene Höhe zu

Iustitia et aequitas item requirunt ut mobilitas, quae in progredientibus rebus oeconomicis necessaria est, ita ordinetur, ne vita hominum singulorum eorumque familiarum incerta et praecaria fiat. Erga opifices vero, qui ex alia natione vel regione oriundi, ad promotionem oeconomicam populi vel provinciae labore suo conferunt, quaevis discriminatio quoad condiciones remunerationis vel laboris sedulo vitanda est. Insuper universi, imprimis publicae potestates, illos non simpliciter veluti mera productionis instrumenta sed ut personas habere debent, eosque adiuvare ut familiam suam apud se arcessere et decentem habitationem sibi providere possint, atque eorum insertioni in vitam socialem populi vel regionis recipientis favere. Attamen, quantum fieri potest, in propriis regionibus fontes laboris creentur.

In rebus oeconomicis hodie mutationi obnoxiis uti in novis societatis industrialis formis in quibus e. g. automatio progreditur, curandum est ut labor sufficiens et unicuique conveniens simul ac possibilitas congruae formationis technicae et professionalis praebeatur, et in tuto collocentur victus atque dignitas humana eorum praesertim qui ob morbum vel aetatem gravioribus laborant difficultatibus.

Sectio 2: *De quibusdam principiis totam vitam oeconomicam-socialem regentibus*

67. *(De labore eiusque condicionibus atque de otio).* Labor humanus, qui in bonis gignendis ac commutandis vel in servitiis oeconomicis suppeditandis exercetur, ceteris elementis vitae oeconomicae praestat, quippe quae tantum rationem instrumentorum habeant.

Hic enim labor, sive proprio marte assumatur sive ab alio conducatur, a persona immediate procedit, quae res naturae quasi suo sigillo signat easque suae voluntati submittit. Labore suo, homo ordinarie suam suorumque vitam sustentat, cum fratribus suis coniungitur eisque inservit, germanam caritatem exercere potest atque creationi divinae perficiendae sociam operam praebere. Immo, per laborem Deo oblatum, tenemus hominem ipsi redemptionis operi Iesu Christi consociari, qui praecellentem labori detulit dignitatem, cum in Nazareth propriis manibus operaretur. Exinde oritur pro unoquoque officium fideliter laborandi atque etiam ius ad laborem; societatis vero est, iuxta adiuncta in ea vigentia, pro sua parte cives adiuvare ut sufficientis laboris occasionem invenire

bringen und so zu verhüten, daß sie, wie es öfters vorkommt, auf die Dauer über die Lage von Staatsbürgern zweiter Klasse nicht hinauskommen. Sache der Bauern selbst, vor allem der jungen Generation, ist es, sich angelegentlich darum zu bemühen, ihr berufliches Können zu steigern, ohne das es keinen Fortschritt in der Landwirtschaft geben kann[5].

Gerechtigkeit und Billigkeit gebieten ferner, die für wirtschaftlichen Fortschritt unerläßliche Mobilität so zu regeln, daß das Leben der einzelnen und der Familien nicht ungesichert oder gefährdet wird. Die aus anderen Völkern und Ländern herangezogenen Arbeiter, die durch ihre Arbeit zum wirtschaftlichen Aufstieg des Volkes oder Landes beitragen, dürfen, was Entlohnung und Arbeitsbedingungen angeht, in keiner Weise diskriminiert werden. Alle im Aufnahmeland, namentlich aber die öffentlichen Stellen, dürfen sie nicht als bloße Produktionsmittel behandeln, sondern haben ihnen als menschlichen Personen zu begegnen und sollen ihnen helfen, ihre Familien nachzuziehen und sich angemessene Wohngelegenheit zu verschaffen, sollen auch ihre Eingliederung in das gesellschaftliche Leben des Aufnahmelandes und seiner Bevölkerung begünstigen. Soweit wie möglich sollte man jedoch in ihren Heimatländern selbst Arbeitsgelegenheit schaffen.

Angesichts der heute sich vollziehenden Umwälzungen im Wirtschaftsleben und des Gestaltwandels zur industriellen Gesellschaft, wo beispielsweise die Automation im Vormarsch ist, muß Sorge dafür getragen werden, daß ausreichende und für den einzelnen passende Arbeitsgelegenheit, verbunden mit der Möglichkeit ausreichender technischer und fachlicher Ausbildung, bereitsteht und zugleich der Lebensunterhalt und die Menschenwürde namentlich derer gesichert sind, die wegen ihres gesundheitlichen Zustandes oder ihres Alters sich in besonders schwieriger Lage befinden.

2. Abschnitt: *Einige für das ganze sozial-ökonomische Leben verbindliche Grundsätze*

67. *(Arbeit, Arbeitsbedingungen, Freizeit).* Die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewerben geleistete menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art.

Die Arbeit nämlich, gleichviel ob selbständig ausgeübt oder im Lohnarbeitsverhältnis stehend, ist unmittelbarer Ausfluß der Person, die den stofflichen Dingen ihren Stempel aufprägt und sie ihrem Willen dienstbar macht. Durch seine Arbeit erhält der Mensch sein und der Seinigen Leben, tritt in tätigen Verbund mit seinen Brüdern und dient ihnen; so kann er praktische Nächstenliebe üben und seinen Beitrag zur Vollendung des Schöpfungswerkes Gottes erbringen. Ja, wir halten fest: Durch seine Gott dargebrachte Arbeit verbindet der Mensch sich mit dem Erlösungswerk Jesu Christi selbst, der, indem er in Nazareth mit eigenen Händen arbeitete, der Arbeit eine einzigartige Würde verliehen hat. Daraus ergibt sich für jeden einzelnen sowohl die Verpflichtung zu ge-

possint. Denique ita remunerandus est labor ut homini facultates praebeantur suam suorumque vitam materialem, socialem, culturalem spiritualemque digne excolendi, spectatis uniuscuiusque munere et productivitate necnon officinae condicionibus et bono communi[6].

Cum navitas oeconomica plerumque consociato hominum labore fiat, iniquum et inhumanum est illam ita componere et ordinare ut quibusvis laborantibus detrimento sit. Saepius autem accidit, etiam nostris diebus, ut opus facientes quoddammodo in servitutem proprii operis redigantur. Quod sic dictis legibus oeconomicis nequaquam iustificatur. Universus igitur fructuosi laboris processus necessitatibus personae eiusque vitae vivendi rationibus accommodandus est; imprimis eius vitae domesticae, praesertim quod ad matres familiae spectat, respectu semper habito et sexus et aetatis. Laborantibus praebeatur insuper facultas proprias qualitates personamque suam in ipso laboris exercitio explicandi. Huic exercitio tempus viresque suas debita cum responsabilitate applicantes, tamen ad vitam familiarem, culturalem, socialem et religiosam colendam etiam sufficienti quiete et otio omnes gaudeant. Immo opportunitatem habeant vires ac potentias libere evolvendi, quas fortasse in labore professionali parum excolere valent.

68. *(De participatione in inceptis et in universa rei oeconomicae dispositione, et de conflictibus in labore).* In inceptis oeconomicis personae consociantur, homines scilicet liberi et sui iuris, ad imaginem Dei creati. Ideo, attentis muneribus uniuscuiusque, sive proprietariorum, sive conductorum operis, sive dirigentium, sive operariorum, atque salva necessaria directionis operis unitate, promoveatur, modis apte determinandis, omnium actuosa participatio in inceptorum curatione[7]. Cum autem saepius non iam in ipso incepto, sed altius a superioris ordinis institutis de oeconomicis et socialibus condicionibus decernatur, e quibus sors futura laborantium eorumque liberorum pendet, etiam in his statuendis partem habeant, et quidem per seipsos vel per delegatos libere electos.

Inter fundamentalia personae humanae iura adnumerandum est ius pro laborantibus consociationes libere condendi, quae eos vere repraesentare et ad vitam oeconomicam recto ordine disponendam conferre possint, necnon ius earum navitatem

wissenhafter Arbeit wie auch das Recht auf Arbeit; Sache der Gesellschaft aber ist es, nach jeweiliger Lage der Dinge für ihren Teil behilflich zu sein, daß ihre Bürger Gelegenheit zu ausreichender Arbeit finden können. Schließlich ist die Arbeit so zu entlohnen, daß dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten — gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des einzelnen, der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl[6].

Da der Wirtschaftsprozeß im allgemeinen auf Arbeitsvereinigung beruht, ist es unbillig und menschenunwürdig, ihn so zu gestalten und zu lenken, daß irgendwelche Arbeitenden zu Schaden kommen. Nicht selten aber geschieht es auch heute noch, daß die Werktätigen geradezu zu Sklaven ihres eigenen Werkes werden. Das aber läßt sich auf keinen Fall durch sogenannte Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen Lebens rechtfertigen. Der ganze Vollzug werteschaffender Arbeit ist daher auf die Bedürfnisse der menschlichen Person und ihrer Lebensverhältnisse auszurichten, insbesondere auf die Bedürfnisse des häuslichen Lebens, dies namentlich bei den Familienmüttern, unter ständiger Rücksichtnahme auf Geschlecht und Alter. Überdies sollte der arbeitende Mensch in seiner Arbeit selbst Gelegenheit haben zur Entwicklung seiner Anlagen und Entfaltung seiner Personwerte. Alle aber, die ihre Zeit und Kraft mit gebührendem Verantwortungsbewußtsein der Arbeit widmen, sollten auch über ausreichende Ruhezeiten und Muße verfügen für das Leben mit ihren Familien, für ihr kulturelles, gesellschaftliches und religiöses Leben. Ja, sie sollten auch die Möglichkeit haben, gerade diejenigen Anlagen und Fähigkeiten frei zu entwickeln, zu deren Entfaltung ihre berufliche Tätigkeit vielleicht nur wenig Gelegenheit bietet.

68. *(Die Beteiligung in der Ordnung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft; die Arbeitskämpfe).* In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund, d. h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen. Darum sollte man unter Bedachtnahme auf die besonderen Funktionen der einzelnen, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werksleitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung[7] voranbringen; die geeignete Art und Weise der Verwirklichung wäre näher zu bestimmen. In großem Umfang werden Entscheidungen über wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, die für das künftige Los der Arbeiter und ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung sind, nicht so sehr in den einzelnen Unternehmen als vielmehr an höheren Stellen getroffen; darum sollten die Arbeiter auch daran beteiligt sein, sei es unmittelbar, sei es durch frei gewählte Abgesandte.

Eines der grundlegenden Rechte der menschlichen Person ist das Recht der im Arbeitsverhältnis stehenden Menschen, in voller Freiheit Organisationen zu gründen, die sie echt vertreten und imstande sind, zur rechten Gestaltung des Wirt-

sine ultionis periculo libere participandi. Per huiusmodi ordinatam participationem, cum progrediente formatione oeconomica et sociali iunctam, in dies augebitur apud omnes proprii, muneris onerisque conscientia, qua ipsi eo adducantur ut, secundum capacitates aptitudinesque sibi proprias, totius operis progressionis oeconomicae et socialis necnon universi boni communis procurandi socios se sentiant.

Cum vero conflictus oeconomici-sociales oriuntur, ut ad pacificam eorum solutionem deveniatur enitendum est. Licet autem semper praeprimis ad sincerum inter partes colloquium sit recurrendum, operistitium tamen, et in hodiernis adiunctis, ad propria iura defendenda et ad justa laborantium quaesita implenda, adiumentum necessarium, etsi ultimum, manere potest. Quamprimum vero viae ad negotiationem et conciliationis colloquium resumendum quaerantur.

69. (*De bonorum terrestrium ad universos homines destinatione*). Deus terram cum omnibus quae in ea continentur in usum universorum hominum et populorum destinavit, ita ut bona creata aequa ratione ad omnes affluere debeant, iustitia duce, caritate comite[8]. Quaecumque formae proprietatis sint, legitimis institutis populorum accommodatae, secundum diversa atque mutabilia adiuncta, ad hanc bonorum universalem destinationem semper attendendum est. Quapropter homo, illis bonis utens, res exteriores quas legitime possidet non tantum tamquam sibi proprias, sed etiam tamquam communes habere debet, eo sensu ut non sibi tantum sed etiam aliis prodesse queant[9]. Ceterum, ius habendi partem bonorum sibi suisque familiis sufficientem omnibus competit. Ita Patres Doctoresque Ecclesiae senserunt, docentes ad pauperes sublevandos homines obligari, et quidem, non tantum ex superfluis[10]. Qui autem in extrema necessitate degit, ius habet ut ex aliorum divitiis necessaria sibi procuret[11]. Cum tot sint in mundo fame oppressi, Sacrum Concilium omnes sive singulos sive auctoritates urget ut, illius sententiae Patrum memores: Pasce fame morientem, quia si non pavisti occidisti[12], pro uniuscuiusque facultate, bona sua revera communicent et impendant, praesertim illos, sive singulos sive populos, auxiliis muniendo, quibus ipsi sese adiuvare atque evolvere possint.

schaftslebens einen wirksamen Beitrag zu leisten, wie auch, in diesen Organisationen sich frei zu betätigen, ohne Gefahr zu laufen, deswegen irgendwelchen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Durch eine solche geordnete Beteiligung, verbunden mit steigendem wirtschaftlichem und sozialem Bildungsstand, werden bei allen das Verständnis der eigenen Aufgabe und das Verantwortungsbewußtsein ständig zunehmen; das wird weiter dazu führen, alle — gemäß den Anlagen und Fähigkeiten eines jeden — ihrer Verbundenheit im gemeinsamen Bemühen um das allumfassende Werk des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und um die allseitige Verwirklichung des Gemeinwohls inne werden zu lassen.

Wo der Gegensatz wirtschaftlicher oder sozialer Interessen zu kämpferischen Auseinandersetzungen zu führen droht, müssen alle Bemühungen dahin zielen, eine friedliche Lösung zu finden. An erster Stelle muß immer die ehrliche Aussprache der Beteiligten stehen. Nichtsdestoweniger wird auch unter den heutigen Verhältnissen der Streik, wenn auch nur als letzter Behelf, unentbehrlich bleiben, um Rechte der Arbeiter zu verteidigen oder berechtigte Forderungen durchzusetzen. So schnell als möglich muß dann aber versucht werden, den Weg zur Wiederaufnahme von Verhandlungen und gemeinsamen Überlegungen über eine Verständigung zu finden.

69. (*Die Widmung der irdischen Güter an alle Menschen*). Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe[8]. Wie immer das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung entsprechend der verschiedenartigen und wandelbaren Umstände in die rechtlichen Institutionen der Völker eingebaut sein mag, immer gilt es, acht zu haben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern er muß sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, daß sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können[9]. Zudem steht das Recht, einen für sich selbst und ihre Familien ausreichenden Anteil an den Erdengütern zu haben, allen zu. Das war die Meinung der Väter und Lehrer der Kirche, die sagen, es sei Pflicht, die Armen zu unterstützen, und zwar nicht nur vom Überfluß[10]. Wer aber sich in äußerster Notlage befindet, hat das Recht, vom Reichtum anderer das Benötigte an sich zu bringen[11]. Angesichts der großen Zahl derer, die in der Welt Hunger leiden, legt das Heilige Konzil sowohl den einzelnen als auch den öffentlichen Gewalten dringend ans Herz, sie möchten doch eingedenk des Väterwortes: „Speise den vor Hunger Sterbenden; denn, ihn nicht speisen, heißt ihn töten[12]", jeder nach dem Maße dessen, was ihm möglich ist, Ernst damit machen, ihre Güter mitzuteilen und hinzugeben und dabei namentlich jene Hilfen zu gewähren, durch die sie, seien es einzelne, seien es ganze Völker, sich selber helfen und entwickeln können.

In societatibus oeconomice minus progressis non raro destinationi communi bonorum ex parte per consuetudines et traditiones communitati proprias satis fit, quibus unicuique membro bona prorsus necessaria praebentur. Vitandum tamen est ne consuetudines quaedam ut omnino immutabiles habeantur, si novis exigentiis huius temporis non iam respondeant; altera vero parte, ne contra honestas consuetudines imprudenter agatur quae, dummodo hodiernis adiunctis apte accommodentur, perutiles esse non desinunt. Similiter in nationibus oeconomice valde progressis, corpus quoddam socialium institutionum, ad cautionem et securitatem spectantium, communem bonorum destinationem pro sua parte ad actum adducere potest. Ulterius promovenda sunt servitia familialia et socialia, praesertim quae animi cultui atque educationi consulunt. In his omnibus instituendis, invigilandum tamen est ne cives ad quamdam erga societatem inertiam inducantur neve suscepti officii onus reiiciant et servitium repudient.

In den wirtschaftlich wenig entwickelten Gesellschaften wird der Gemeinwidmung der Güter zu einem Teil durch Gewohnheiten und Überlieferungen Rechnung getragen, die jedem Glied der Gemeinschaft das unbedingt Nötige sichern. Es muß aber vermieden werden, bestimmte Gewohnheiten als starr und unveränderlich anzusehen, wenn sie neuen Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügen, nicht minder aber auch in unkluger Weise gegen an sich achtenswerte Gewohnheiten anzugehen, die bei geschickter Anpassung an die heutigen Verhältnisse auch weiterhin großen Nutzen stiften. In ähnlicher Weise kann in wirtschaftlich weit fortgeschrittenen Ländern eine Vielfalt von Einrichtungen sozialer Vorsorge und Sicherung zu ihrem Teil die Gemeinwidmung der Güter verwirklichen. Weiter auszubauen sind Familien- und Gemeinschaftsdienste, namentlich solche mit bildenden und erzieherischen Zielen. Bei allen Maßnahmen dieser Art gilt es aber darauf zu achten, daß die Staatsbürger nicht zu Passivität gegenüber der Gesellschaft verleitet werden, nicht der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten aus dem Wege gehen oder ihre Dienstleistung verweigern.

70. (*De bonorum collocationibus et de re nummaria*). Bonorum collocationes, ex sua parte, tendere debent ad occasiones laboris redditusque sufficientes tam populo hodierno quam futuro procurandos. Quicumque de his collocationibus et vitae oeconomicae ordinatione decernunt — sive singuli, sive coetus, sive auctoritates publicae — hos fines prae oculis habere tenentur, atque gravem suam obligationem agnoscere ex una parte invigilandi, ut necessariis ad vitam decentem requisitis, sive singulorum sive totius communitatis, provideatur, ex altera parte futura praevidendi et iustum aequilibrium constituendi inter necessitates hodiernae consumptionis, sive individualis sive collectivae, et exigentias collocandi bona pro generatione ventura. Semper etiam prae oculis habeantur urgentes nationum vel regionum oeconomice minus progressarum necessitates. In re autem monetaria caveatur ne propriae nationis necnon aliarum nationum bono offendatur. Provideatur insuper ne oeconomice debiles ex valoris pecuniae immutatione iniuste detrimentum patiantur.

70. *(Investitionen, Währung).* Investitionen ihrerseits müssen dahin zielen, in ausreichendem Maße Arbeits- und Verdienstgelegenheiten zu schaffen nicht allein für die gegenwärtige, sondern auch für die künftige Bevölkerung. Alle, die über diese Investitionen und über die Ausrichtung der Wirtschaft zu entscheiden haben, seien es einzelne, Gruppen oder öffentliche Gewalten, sind gehalten, diese Zielsetzung vor Augen zu haben und ihrer strengen Verpflichtung eingedenk zu sein, einerseits den derzeitigen Bedarf menschenwürdiger Lebenshaltung sowohl der einzelnen als auch des gesellschaftlichen Ganzen zu decken, andererseits den Blick auf die Zukunft zu richten und für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen zwischen dem, was zur Deckung der derzeitigen privaten und öffentlichen Verbrauchsbedürfnisse bereitgestellt wird, und den notwendigen Investitionen zugunsten der nachfolgenden Generationen. Auch die dringenden Bedürfnisse der wirtschaftlich weniger fortgeschrittenen Völker und Länder sind ständig im Auge zu halten. In Sachen der Währung hüte man sich, dem wahren Wohl der eigenen oder fremder Nationen zuwiderzuhandeln. Darüber hinaus treffe man Vorsorge, daß die wirtschaftlich Schwachen nicht durch Änderungen des Geldwertes ungerecht geschädigt werden.

71. (*De accessione ad proprietatem et dominium privatum bonorum; et de latifundiis).* Cum proprietas ac aliae in bona exteriora dominii privati formae ad expressionem personae conferant, cum insuper occasionem ei praebeant suum munus in societate et oeconomia exercendi, valde interest ut, sive singulorum, sive communitatum, ad quoddam bonorum exteriorum dominium accessio foveatur.

Proprietas privata aut dominium quoddam in bona exteriora spatium plane necessarium ad personalem et familiarem autonomiam unicuique conferunt, et velut libertatis humanae extensio considerari debent. Demum, quia ad munus onusque

71. *(Der Zugang zu Eigentum und privatem Vermögen; landwirtschaftlicher Großgrundbesitz).* Eigentum und andere Formen privater Verfügung über äußere Güter tragen bei zur Selbstdarstellung der Person; überdies geben sie dem Menschen die Möglichkeit, seine Aufgabe in Gesellschaft und Wirtschaft zu erfüllen; darum liegt viel daran, den Zugang sowohl der einzelnen als auch der Vergemeinschaftungen zu einem gewissen Maß von Verfügungsmacht über äußere Güter zu begünstigen.

Privateigentum und ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den

exercendum stimulos addunt, condicionem quamdam libertatum civilium constituunt[13].

Formae talis dominii vel proprietatis sunt hodie diversae et in dies adhuc magis diversificantur. Omnes autem, non obstantibus fundis socialibus, iuribus et ministeriis a societate procuratis, causa non parvipendenda securitatis manent. Quod non tantum de proprietatibus materialibus dicendum est, sed etiam de immaterialibus bonis, uti sunt capacitates professionales.

Ius autem privati dominii illi iuri non obstant quod variis formis proprietatum publicarum inest. Translatio quidem bonorum in publicam proprietatem non nisi a competenti auctoritate, iuxta boni communis exigentias et intra eius limites, aequa compensatione oblata, fieri potest. Praeterea, ad publicam auctoritatem pertinet praecavere ne quis privata proprietate contra bonum commune abutatur[14].

Ipsa autem proprietas privata et indolem socialem natura sua habet, quae in communis destinationis bonorum lege fundatur[15]. Qua sociali indole neglecta, proprietas multoties occasio cupiditatum et gravium perturbationum fieri accidit, ita ut ad ipsum ius in discrimen vocandum impugnatoribus praetextus detur.

In pluribus regionibus oeconomice minus progressis, magni vel etiam latissimi rustici fundi existunt, mediocriter exculti vel lucri causa sine ulla cultura manentes, dum maior pars populi vel terris caret vel minimis tantum agris gaudet, atque, ex altera parte, incrementum fructificationis agrorum evidenter urgens apparet. Non raro ii qui a dominis ad laborem conducuntur, vel qui partem illorum titulo locationis colunt, nonnisi stipendium vel proventum homine indignum recipiunt, decenti habitatione privantur, necnon a mediatoribus exspoliantur. Omni securitate carentes, sub tali personali famulatu vivunt, ut fere omnis facultas sponte et cum responsabilitate agendi eis tollatur, omnisque promotio in cultu humano et omnis pars in vita sociali et politica illis prohibeantur. Pro variis igitur casibus reformationes necessariae sunt: ut crescant reditus, emendentur condiciones laboris, augeatur securitas in conductione, deturque incitamentum ad sponte operandum; immo ut distribuantur fundi non satis exculti iis qui easdem terras fructuosas reddere valeant. Quo in casu suppeditanda sunt res et media necessaria, praesertim educationis subsidia et iustae ordinationis cooperativae facultates. Quoties autem proprietatis ademptionem bonum commune exegerit, compensatio ex aequitate, omnibus adiunctis perpensis, aestimanda est.

unbedingt nötigen Raum für eigene verantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden; auch spornen sie an zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung; damit zählen sie zu den Voraussetzungen staatsbürgerlicher Freiheit[13].

Diese Verfügungsmacht oder dieses Eigentum gibt es heute in vielerlei Gestalt; von Tag zu Tag werden sie noch vielgestaltiger. Alle behalten auch neben den Einrichtungen der sogenannten sozialen Sicherheit, neben den von der Gesellschaft gewährleisteten Rechtsansprüchen und Dienstleistungen ihre Bedeutung als nicht gering zu schätzende Daseinssicherung. Das gilt aber nicht allein vom materiellen, sondern auch vom immateriellen Eigentum, z. B. von beruflichen Fähigkeiten.

Das Recht auf Privateigentum schließt aber die Rechtmäßigkeit von Gemeineigentum in verschiedenen Formen nicht aus. Die Überführung von Gütern in Gemeineigentum kann nur von den zuständigen obrigkeitlichen Stellen, entsprechend dem, was das Gemeinwohl fordert und in dieser Begrenzung sowie gegen billige Entschädigung erfolgen. Sache der öffentlichen Gewalt ist es auch, Vorsorge zu treffen gegen einen Mißbrauch privaten Eigentums im Widerspruch zum Gemeinwohl[14].

Aber auch das Privateigentum selbst hat eine ihm wesentliche soziale Seite; sie hat ihre Grundlage in der Widmung der Erdengüter an alle[15]. Bei Außerachtlassung dieser seiner sozialen Seite führt das Eigentum in großem Umfang zu Raffgier und schweren Verirrungen; das aber liefert seinen Gegnern den Vorwand, das Eigentumsrecht als solches in Frage zu stellen.

In manchen wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern besteht großer, ja riesengroßer Landbesitz, der nur schwach genutzt oder gar in spekulativer Absicht völlig ungenützt liegen gelassen wird, während die Mehrheit der Bevölkerung entweder überhaupt keinen Boden besitzt oder nur äußerst geringe landwirtschaftliche Nutzflächen in Bestellung hat, indes auf der anderen Seite die Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge unverkennbar dringlich ist. Nicht selten beziehen diejenigen, die von den Eigentümern als Arbeitskräfte gedungen werden oder Teile von deren Besitz als Pächter bewirtschaften, nur einen menschenunwürdigen Lohn oder Ertragsanteil, ermangeln angemessener Unterkunft und werden von Mittelspersonen ausgebeutet. Ohne jede Daseinssicherung leben sie in einer Dienstbarkeit, die ihnen nahezu jede Möglichkeit raubt, aus eigenem Antrieb und in eigener Verantwortung etwas zu unternehmen, ihnen jeden kulturellen Fortschritt und jede Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben versagt. Hier sind Reformen geboten mit dem Ziel, je nach Lage des Falles die Bezüge zu erhöhen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, das Beschäftigungsverhältnis zu sichern, Anreiz zu eigener Unternehmungslust zu bieten, schließlich auch die nicht hinreichend genutzten Besitzungen aufzuteilen unter diejenigen, die imstande sind, diese Fläche ertragbringend zu machen. In letzterem Falle müssen die nötigen Sachmittel und Hilfseinrichtungen beige-

72. (*De navitate oeconomico-sociali et de Regno Christi*). Christiani qui activas partes in hodierna progressione oeconomica-sociali agunt et iustitiam caritatemque propugnant, persuasum sibi habeant se multum ad humanitatis prosperitatem et mundi pacem conferre posse. In his activitatibus, sive singuli sive consociati exemplo fulgeant. Acquisitis quidem peritia experientiaque omnino necessariis, inter terrestres navitates rectum ordinem servent, in fidelitate erga Christum Eiusque Evangelium, ita ut integra eorum vita, tam individualis quam socialis, spiritu Beatitudinum, notabiliter paupertatis, imbuatur.

Quicumque Christo oboediens, primum quaerit Regnum Dei, inde validiorem ac puriorem amorem suscipit, ad omnes fratres suos adiuvandos et ad opus iustitiae, inspirante caritate, perficiendum[16].

CAPUT IV

DE VITA COMMUNITATIS POLITICAE

73. (*De hodierna vita publica*). Nostris temporibus profundae advertuntur transformationes etiam in compage et institutionibus populorum, quae ipsorum evolutionem culturalem, oeconomicam ac socialem consequuntur; quae transformationes magnum influxum in communitatis politicae vitam exercent, praesertim quod attinet ad omnium iura et officia in libertate civilii et cum publica auctoritate ordinanda.

Ex vividiore humanae dignitatis conscientia exoritur, in variis mundi regionibus, studium ordinem politicum-iuridicum instaurandi, in quo personae iura in vita publica melius protegantur, ut sunt iura libere sese coadunandi, consociandi, proprias opiniones exprimendi ac religionem privatim publiceque profitendi. Tutamen enim personae iurium condicio necessaria est ut cives, sive singuli sive consociati, in rei publicae vita et moderamine actuose participare possint.

Una cum progressu culturali, oeconomico ac sociali apud plures roboratur desiderium assumendi maiorem partem in communitatis politicae vita ordinanda. In multorum conscientia studium augetur ut iura minorum alicuius nationis partium serventur, earum officiis erga communitatem politicam non neglectis; insuper reverentia in dies

stellt werden, insbesondere Ausbildungshilfe und organisatorischer Verbund echt genossenschaftlicher Art. Wo das Gemeinwohl die Entziehung des Eigentums erfordert, ist die Entschädigung nach Billigkeit zu bemessen unter Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte.

72. (*Wirtschaft und Reich Christi*). Wer als Christ am heutigen sozial-ökonomischen Fortschritt mitwirkt und dabei für Gerechtigkeit und Liebe eintritt, der möge überzeugt sein, er könne viel beitragen zum Wohl der Menschheit und zum Frieden auf dieser Welt. Bei all diesem seinem Wirken möge er, gleichviel, ob er als einzelner oder im Verbund mit anderen tätig wird, leuchtendes Beispiel geben. Hat er sich erst einmal die unerläßliche Sachkenntnis und Erfahrung angeeignet, dann möge er unter den irdischen Betätigungen die rechte Ordnung innehalten, in Treue gegen Christus und seine Frohe Botschaft, dergestalt, daß sein ganzes persönliches und gesellschaftliches Auftreten geprägt sei vom Geist der Bergpredigt, insbesondere von der Seligpreisung der Armut.

Wer immer im Gehorsam gegen Christus zuerst das Reich Gottes sucht, der stärkt und läutert dadurch seine Liebesgesinnung, um allen seinen Brüdern zu helfen und unter dem Antrieb der göttlichen Liebe, was die Gerechtigkeit verlangt, zur vollen Verwirklichung zu führen[16].

VIERTES KAPITEL

DAS LEBEN DER POLITISCHEN GEMEINSCHAFT

73. (*Das öffentliche Leben heute*). Tiefgreifende Änderungen zeigen sich heute auch innerhalb der politischen Strukturen und Einrichtungen der Völker als Folge ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Diese Veränderungen haben großen Einfluß auf das Leben der politischen Gemeinschaft, vor allem hinsichtlich der Rechte und Pflichten aller bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Freiheit, zur Verwirklichung des Gemeinwohls und bei der Ordnung der Beziehungen der Bürger untereinander und zur öffentlichen Gewalt.

Aus dem lebendigeren Bewußtsein der menschlichen Würde wächst ja in den verschiedenen Teilen der Welt das Bestreben, eine neue politisch-rechtliche Ordnung zu schaffen, in der die Rechte der menschlichen Person im öffentlichen Leben besser geschützt sind, etwa das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und das Recht auf privates und öffentliches Bekenntnis der Religion. Der Schutz dieser Personrechte ist nämlich die notwendige Bedingung dafür, daß die Bürger einzeln oder im Verband am Leben und der Leitung des Staates tätigen Anteil nehmen können.

Parallel zu dem kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt wächst bei vielen das Verlangen nach mehr Anteil an der Gestaltung des Lebens der politischen Gemeinschaft. Im Bewußtsein vieler wächst das Verlangen, die Rechte der Minderheiten zu wahren, ohne daß deren Pflichten der politischen Gemeinschaft gegenüber

increscit erga homines aliam opinionem vel aliam religionem profitentes; simul latior instituitur cooperatio, ut omnes cives, et non tantum quidam privilegiis ornati, iuribus personalibus reapse frui possint. Reprobantur autem quaecumque formae politicae, in aliquibus regionibus vigentes, quae libertatem civilem vel religiosam praepediunt, victimas cupiditatum et criminum politicorum multiplicant ac exercitium auctoritatis a bono communi ad commodum cuiusdam factionis vel ipsorum moderatorum detorquent.

Ad vitam politicam vere humanam instaurandam nihil melius est quam interiorem iustitiae et benevolentiae ac servitii boni communis sensum fovere atque persuasiones fundamentales circa veram indolem communitatis politicae necnon circa finem, rectum exercitium et limites publicae auctoritatis corroborare.

74. *(De communitatis politicae natura et fine).* Homines, familiae et varii coetus, qui communitatem civilem constituunt, propriae insufficientiae ad vitam plene humanam instituendam conscii sunt et necessitatem amplioris communitatis percipiunt, in qua omnes, ad commune bonum semper melius procurandum, cotidie proprias vires conferant[1]. Quapropter communitatem politicam secundum varias formas constituunt. Communitas ergo politica propter illud commune bonum exsistit, in quo suam plenam iustificationem et sensum obtinet, et ex quo ius suum primigenum et proprium depromit. Bonum vero commune summam complectitur earum vitae socialis condicionum, quibus homines, familiae et consociationes, suam ipsorum perfectionem plenius atque expeditius consequi possint[2].

Multi autem et diversi sunt homines, qui in communitatem politicam conveniunt et legitime in diversa consilia declinare possunt. Ne igitur, unoquoque in suam sententiam abeunte, communitas politica distrahatur, auctoritas requiritur, quae omnium civium vires in bonum commune dirigat, non mechanice nec despotice, sed imprimis ut vis moralis, quae libertate et suscepti officii onerisque conscientia nititur.

Patet ergo communitatem politicam et auctoritatem publicam in natura humana fundari ideoque ad ordinem a Deo praefinitum pertinere, regiminis tamen determinatio et moderatorum designatio liberae civium voluntati relinquantur[3].

Sequitur item auctoritatis politicae exercitium, sive in communitate ut tali, sive in institutis rem publicam repraesentantibus, semper intra fines ordinis moralis ad effectum deducendum esse, ad commune bonum — et quidem dynamice conceptum — procurandum, secundum ordinem iuridicum

außer acht gelassen werden; überdies nimmt die Achtung vor Menschen anderer Meinung oder Religion zu. Gleichzeitig bildet sich eine immer breitere Zusammenarbeit dafür heraus, daß alle Bürger, nicht nur einige privilegierte, wirklich in den Genuß ihrer persönlichen Rechte gelangen können. Umgekehrt werden alle jene politischen Formen in manchen Ländern verworfen, die die staatsbürgerliche und religiöse Freiheit schmälern, die Zahl der Opfer politischer Leidenschaften und Verbrechen vermehren und die Ausübung der staatlichen Gewalt zum Eigennutz einer bestimmten Partei oder gar der Machthaber selbst und zum Schaden des Gemeinwohls mißbrauchen.

Für den Aufbau eines wirklich menschenwürdigen politischen Lebens ist nichts so wichtig wie die Pflege der inneren Einstellung auf Gerechtigkeit, Wohlwollen und Dienst am Gemeinwohl sowie die Schaffung fester Grundüberzeugungen über das wahre Wesen politischer Gemeinschaft und über das Ziel, den rechten Gebrauch und die Grenzen der öffentlichen Gewalt.

74. *(Natur und Endzweck der politischen Gemeinschaft).* Die einzelnen, die Familien und die verschiedenen Gruppen, aus denen sich die politische Gemeinschaft zusammensetzt, wissen, daß sie allein nicht imstande sind, alles das zu leisten, was zu einem in jeder Richtung menschlichen Leben gehört. Sie erfassen die Notwendigkeit einer umfassenderen Gesellschaft, in der alle täglich ihre eigenen Kräfte zusammen zur ständig besseren Verwirklichung des Gemeinwohls einsetzen[1]. So begründen sie denn die politische Gemeinschaft in ihren verschiedenen Formen. Die politische Gemeinschaft besteht also um dieses Gemeinwohls willen; in ihm hat sie ihre letztgültige Rechtfertigung und ihren Sinn, aus ihm leitet sie ihr ursprüngliches Eigenrecht ab.

Das Gemeinwohl aber begreift in sich die Summe aller jener Bedingungen gesellschaftlichen Lebens, die den einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten[2].

Aber die Menschen, die zu einer politischen Gemeinschaft zusammenfinden, sind zahlreich und verschiedenartig. Sie können mit Recht verschiedene Meinungen haben. Damit nun der Staat nicht dadurch, daß jeder seiner eigenen Ansicht folgt, zerfällt, bedarf es einer Autorität, welche die Kräfte aller Bürger und das Gemeinwohl lenkt, nicht bloß durch die Automatismen des Institutionellen oder durch brutale Gewalt, sondern vor allem als moralische Macht, die sich stützt auf die Freiheit und auf das Bewußtsein einer übernommenen Verantwortung.

Offenkundig sind also die politische Gemeinschaft und die öffentliche Autorität in der menschlichen Natur begründet und gehören zu der von Gott vorgebildeten Ordnung, wenngleich die Bestimmung der Regierungsform und die Auswahl der Regierenden dem freien Willen der Staatsbürger überlassen bleiben[3]. Ebenso ergibt sich, daß sich die Ausübung der politischen Gewalt in der Gemeinschaft als solcher oder in den für sie repräsentativen Institutionen immer nur im Rahmen der sittlichen Ordnung vollziehen darf, und zwar zur Ver-

legitime statutum vel statuendum. Tunc cives ad oboedientiam praestandam ex conscientia obligantur[4]. Exinde vero patet responsabilitas, dignitas et momentum eorum, qui praesunt.

Ubi autem a publica auctoritate, suam competentiam excedente, cives premuntur, ipsi, quae a bono communi obiective postulantur, ne recusent; fas vero sit eis contra abusum huius auctoritatis sua conciviumque suorum iura defendere, illis servatis limitibus, quos lex naturalis et evangelica delineat.

Modi vero concreti, quibus communitas politica propriam compagem et publicae auctoritatis temperationem ordinat, varii esse possunt secundum diversam populorum indolem et historiae progressum; semper autem ad hominem excultum, pacificum et erga omnes beneficum efformandum inservire debent, ad totius familiae humanae emolumentum.

75. *(De omnium in vita publica cooperatione).* Cum humana natura plene congruit ut structurae politico-iuridicae inveniantur, quae omnibus civibus semper melius ac sine ulla discriminatione possibilitatem effectivam praebeant libere et actuose participandi tum in fundamentis iuridicis communitatis politicae statuendis, tum in rei publicae moderamine et in variorum institutorum campis et finibus determinandis, tum in moderatorum electione[5]. Memores ergo omnes cives sint iuris simul et officii suo libero suffragio utendi ad bonum commune promovendum. Ecclesia laude et consideratione dignum opus illorum habet, qui in hominum servitium rei publicae bono se devovent et huius officii onera suscipiunt.

Ut civium cooperatio, cum officii conscientia coniuncta, in cotidiana publicae rei vita effectum suum felicem attingat, requiritur positivus ordo iuris, in quo conveniens divisio munerum et institutorum auctoritatis publicae atque simul efficax tuitio iurium, neminique obnoxia, instauretur. Omnium personarum, familiarum ac coetuum iura eorumque exercitium agnoscantur, serventur et promoveantur[6], simul cum officiis, quibus cuncti cives obstringuntur. Inter quae officium meminisse oportet rei publicae materialia et personalia servitia praestandi, quae ad bonum commune requiruntur. Caveant moderatores ne coetus familiales, sociales aut culturales, corpora aut instituta intermedia, impediant, neve ea sua legitima et efficaci actione privent, quam potius libenter et ordinatim promovere satagant. Cives vero, sive singuli sive consociati, caveant ne nimiam potestatem publicae auctoritati tribuant, neve nimia commoda et utilitates ab ipsa inopportune postulent, ita ut personarum, familiarum necnon coetuum socialium officii onus imminuant.

wirklichung des Gemeinwohls — dieses aber dynamisch verstanden — und entsprechend einer legitimen juridischen Ordnung, die bereits besteht oder noch geschaffen werden soll. Dann aber sind auch die Staatsbürger im Gewissen zum Gehorsam verpflichtet[4]. Daraus ergeben sich also die Verantwortlichkeit, Würde und Bedeutung der Regierenden.

Wo jedoch die Staatsbürger von einer öffentlichen Gewalt, die ihre Zuständigkeit überschreitet, bedrückt werden, sollen sie sich nicht weigern, das zu tun, was das Gemeinwohl objektiv verlangt. Sie haben jedoch das Recht, ihre und ihrer Mitbürger Rechte gegen den Mißbrauch der staatlichen Autorität zu verteidigen, freilich innerhalb der Grenzen des Naturrechts und des Evangeliums.

Die konkrete Art und Weise, wie die politische Gemeinschaft ihre eigene Verfassung und die Ausübung der öffentlichen Gewalt ordnet, kann entsprechend der Eigenart der verschiedenen Völker und der geschichtlichen Entwicklung verschieden sein. Immer aber muß sie im Dienst der Formung eines gebildeten, friedliebenden und gegenüber allen anderen wohlwollenden Menschen stehen, zum Vorteil der gesamten Menschheitsfamilie.

75. *(Die Mitarbeit aller am öffentlichen Leben).* In vollem Einklang mit der menschlichen Natur steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Betätigungsbereichs und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierenden[5]. Alle Staatsbürger aber sollen daran denken, vom Recht und von der Pflicht der freien Wahl Gebrauch zu machen zur Förderung des Gemeinwohls. Die Kirche ihrerseits zollt der Arbeit jener, die sich zum Dienst an den Menschen für das Wohl des Staates einsetzen und die Lasten eines solchen Amtes tragen, Anerkennung und Achtung.

Soll die verantwortungsbewußte Mitarbeit der Bürger im täglichen Leben des Staates den gewünschten Erfolg haben, so muß eine Ordnung des positiven Rechtes vorhanden sein, in der eine sinnvolle Aufteilung der Ämter und Institutionen der öffentlichen Gewalt in Verbindung mit einem wirksamen und nach allen Seiten hin unabhängigen Schutz der Rechte gegeben ist. Die Rechte aller Personen, Familien und gesellschaftlichen Gruppen und deren Ausübung sollen anerkannt, geschützt und gefördert werden[6] zusammen mit den Pflichten, die alle Staatsbürger binden. Unter diesen Pflichten muß ausdrücklich die Pflicht genannt werden, dem Staat jene materiellen und persönlichen Dienste zu leisten, die für das Gemeinwohl notwendig sind. Die Regierenden sollen sich davor hüten, den Familien, gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, vorstaatlichen Körperschaften und Institutionen Hindernisse in den Weg zu legen oder ihnen den ihnen zustehenden freien Wirkungskreis zu nehmen; vielmehr sollen sie diese großzügig und geregelt fördern. Aber auch die Staatsbürger, ein-

Ab implicatioribus nostrae aetatis adiunctis publica auctoritas saepius in res sociales et oeconomicas atque culturales se interponere cogitur ad aptiores inducendas condiciones, quibus cives ac coetus ad integrum humanum bonum libere prosequendum efficacius iuventur. Secundum autem diversas regiones et populorum evolutionem diverso modo intellegi possunt relationes inter socializationem[7] et personae autonomiam ac progressum. Sed ubi exercitium iurium propter bonum commune ad tempus restringitur, libertas, circumstantiis mutatis, quam primum restituatur. At inhumanum est quod auctoritas politica incidat in formas totalitarias vel in formas dictatorias quae iura personae vel socialium coetuum laedant.

Cives pietatem erga patriam magnanimiter et fideliter excolant, sine tamen mentis angustia, ita scilicet ut ad bonum totius familiae humanae, quae variis nexibus inter stirpes, gentes ac nationes coniungitur, semper simul animum intendant. Christifideles omnes in communitate politica specialem et propriam vocationem sentiant, qua exemplo praefulgere debent quatenus officii conscientia sunt adstricti et communi bono excolendo inserviunt, ita ut factis quoque commonstrent quomodo auctoritas cum libertate, inceptio personalis cum totius corporis socialis coniunctione ac necessitudine, unitas opportuna cum proficua diversitate componantur. Circa rem temporalem ordinandam legitimas, at inter se discrepantes, opiniones agnoscant, civesque, etiam consociatos, qui eas honeste defendunt, revereantur. Partes autem politicae ea promovere debent, quae earum iudicio ad bonum commune requiruntur; numquam vero propriam utilitatem communi bono praeponere licet.

Educatio vero civilis et politica, hodie tum populo tum praesertim iuvenibus maxime necessaria, sedulo curanda est, ut omnes cives in communitatis politicae vita partes suas agere valeant. Qui idonei sunt aut fieri possunt ad artem politicam, difficilem simul et nobilissimam[8], sese praeparent et eam, proprii commodi et venalis beneficii immemores, exercere satagant. Contra iniuriam et oppressionem, unius hominis vel partis politicae arbitrarium dominatum et intolerantiam, integritate morum ac prudentia agant; sinceritate autem et aequitate, immo caritate et fortitudine politica, bono omnium se devoveant.

76. *(Communitas politica et Ecclesia).* Magni momenti est, praesertim ubi societas pluralistica viget, ut rectus respectus relationis inter communitatem politicam et Ecclesiam habeatur, utque inter ea,

zeln oder in Gruppen, sollen der öffentlichen Autorität nicht eine zu umfangreiche Gewalt zugestehen noch von ihr ungebührlich große Zuwendungen und Begünstigungen fordern, so daß die Eigenverantwortung der einzelnen, der Familien und gesellschaftlichen Gruppen gemindert wird.

Die heutzutage stets verwickelter werdenden Verhältnisse zwingen die staatliche Autorität, häufiger in soziale, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einzugreifen; sie will damit geeignetere Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Staatsbürger und gesellschaftlichen Gruppen wirksamer in Freiheit das Wohl des Menschen in jeder Hinsicht verwirklichen können. Je nach der Verschiedenheit der Länder und der Entwicklung der Völker können jedoch die Beziehungen zwischen der „Sozialisation"[7] und der Autonomie sowie der Entfaltung der Person verschieden gedacht werden. Überall jedoch, wo die Ausübung von Rechten um des Gemeinwohls willen zeitweise beschränkt wird, muß die Freiheit, sobald die Voraussetzungen für diese Beschränkung wegfallen, unverzüglich wiederhergestellt werden. Unmenschlich ist es, wenn eine Regierung auf totalitäre oder diktatorische Formen verfällt, die die Rechte der Personen und der gesellschaftlichen Gruppen verletzen.

Die Staatsbürger sollen eine hochherzige und treue Vaterlandsliebe pflegen, freilich ohne geistige Enge, vielmehr so, daß sie dabei das Wohl der ganzen Menschheitsfamilie im Auge behalten, die ja durch die mannigfachen Bande zwischen den Rassen, Völkern und Nationen miteinander verbunden ist. Die Christen sollen in der politischen Gemeinschaft jene Berufung beachten, die ihnen ganz besonders eigen ist. Sie sollen durch ihre Tat zeigen, wie sich Autorität mit Freiheit, persönliche Initiative mit solidarischer Verbundenheit zum gemeinsamen Ganzen, gebotene Einheit mit fruchtbarer Vielfalt verbinden lassen. Berechtigte Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Ordnung irdischer Dinge sollen sie anerkennen und die anderen, die als einzelne oder kollektiv solche Meinungen anständig vertreten, sollen sie achten. Die politischen Parteien müssen das fördern, was ihres Erachtens nach vom Gemeinwohl gefordert wird; sie dürfen niemals ihre Sonderinteressen über dieses Gemeinwohl stellen.

Die heute dem Volk und besonders der Jugend so notwendige staatsbürgerliche und politische Erziehung ist eifrig zu pflegen, so daß alle Bürger am Leben der politischen Gemeinschaft aktiv teilnehmen können. Wer dazu geeignet ist oder sich dazu ausbilden kann, soll sich darauf vorbereiten, den schweren, aber zugleich ehrenvollen[8] Beruf des Politikers auszuüben, und sich diesem Beruf unter Hintansetzung des eigenen Vorteils und materiellen Gewinns widmen. Sittlich integer und klug zugleich, soll er angehen gegen alles Unrecht und jede Unterdrückung, gegen Willkürherrschaft und Intoleranz eines einzelnen oder einer politischen Partei. Redlich und gerecht, voll Liebe und politischem Mut, soll er sich dem Wohl aller widmen.

76. *(Politische Gemeinschaft und Kirche).* Sehr wichtig ist besonders in einer pluralistischen Gesellschaft, daß man das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche richtig

quae christifideles, sive singuli sive consociati, suo nomine tamquam cives, christiana conscientia ducti, et ea, quae nomine Ecclesiae una cum pastoribus suis agunt, clare distinguatur.

Ecclesia, quae, ratione sui muneris et competentiae, nullo modo cum communitate politica confunditur, neque ad ullum systema politicum alligatur, simul signum est et tutamentum transcendentiae humanae personae.

Communitas politica et Ecclesia in proprio campo ab invicem sunt independentes et autonomae. Ambae autem, licet diverso titulo, eorumdem hominum vocationi personali et sociali inserviunt. Quod servitium eo efficacius in omnium bonum exercebunt, quo ambae melius sanam cooperationem inter se colunt, attentis quoque locorum temporumque adiunctis. Homo enim ad solum ordinem temporalem non coarctatur, sed in historia humana vivens aeternam suam vocationem integre servat. Ecclesia vero, in Redemptoris amore fundata, ad hoc confert ut intra nationis terminos et inter nationes iustitia et caritas latius vigeant. Evangelicam veritatem praedicando atque omnes navitatis humanae provincias, per suam doctrinam et testimonium a christifidelibus exhibitum, illuminando, etiam politicam civium libertatem et responsabilitatem reveretur atque promovet.

Apostoli ipsorumque successores et horum cooperatores, cum mittantur ut hominibus Christum mundi Salvatorem annuntient, in suo apostolatu exercendo Dei potentia innituntur, qui persaepe in testium infimitate virtutem Evangelii manifestat. Quicumque enim Dei verbi ministerio se devovent, utantur oportet viis et subsidiis Evangelio propriis, quae in pluribus a terrenae civitatis subsidiis differunt.

Res quidem terrenae et ea, quae in hominum condicione hunc mundum exsuperant, arcte inter se iunguntur, et ipsa Ecclesia rebus temporalibus utitur quantum propria eius missio id postulat. Spem vero suam in privilegiis ab auctoritate civili oblatis non reponit; immo quorundam iurium legitime acquisitorum exercitio renuntiabit, ubi constiterit eorum usu sinceritatem sui testimonii vocari in dubium aut novas vitae condiciones aliam exigere ordinationem. Semper autem et ubique ei fas sit cum vera libertate fidem praedicare, suam doctrinam de societate docere, munus suum inter homines expedite exercere necnon iudicium morale ferre, etiam de rebus quae ordinem politicum respiciunt, quando personae iura fundamentalia aut animarum salus id exigant, omnia et sola subsidia adhibendo, quae Evangelio et omnium bono secundum temporum et condicionum diversitatem congruant.

sieht, so daß zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird.

Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person.

Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen. Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung. Die Kirche aber, in der Liebe des Erlösers begründet, trägt dazu bei, daß sich innerhalb der Grenzen einer Nation und im Verhältnis zwischen den Völkern Gerechtigkeit und Liebe entfalten. Indem sie nämlich die Wahrheit des Evangeliums verkündet und alle Bereiche menschlichen Handelns durch ihre Lehre und das Zeugnis der Christen erhellt, achtet und fördert sie auch die politische Freiheit der Bürger und ihre Verantwortlichkeit.

Wenn die Apostel und ihre Nachfolger mit ihren Mitarbeitern gesandt sind, den Menschen Christus als Erlöser der Welt zu verkünden, so stützen sie sich in ihrem Apostolat auf die Macht Gottes, der oft genug die Kraft des Evangeliums offenbar macht in der Schwäche der Zeugen. Wer sich dem Dienst am Wort Gottes weiht, muß sich der dem Evangelium eigenen Wege und Hilfsmittel bedienen, die weitgehend verschieden sind von den Hilfsmitteln der irdischen Gesellschaft.

Das Irdische und das, was am konkreten Menschen diese Welt übersteigt, sind miteinander eng verbunden, und die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, daß durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern. Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen. Sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an,

Fideliter Evangelio adhaerens et suam missionem in mundo exercens, Ecclesia, cuius est, quidquid verum, bonum et pulchrum in communitate humana invenitur, fovere ac elevare[9], pacem inter homines ad Dei gloriam roborat[10].

CAPUT V

DE PACE FOVENDA ET DE COMMUNITATE GENTIUM PROMOVENDA

77. *(Introductio).* Hisce nostris annis, quibus aerumnae et angustiae ex grassante vel impendente bello profluentes adhuc gravissimae inter homines perdurant, universa familia humana ad horam summi discriminis in suae maturitatis processu pervenit. In unum paulatim congregata atque ubivis suae unitatis melius iam conscia, opus quod ei incumbit, mundum scilicet pro omnibus hominibus ubique terrarum vere humaniorem aedificandi, peragere nequit nisi cuncti ad veritatem pacis renovato animo convertantur. Hinc fit ut evangelicum nuntium, cum altioribus generis humani studiis atque optatis congruens, nostris temporibus nova claritate elucescat dum pacis artifices beatos proclamat, «quoniam filii Dei vocabuntur» (Mt. 5, 9).

Ideo Concilium veram et nobilissimam pacis rationem illustrans, belli immanitate damnata, christianos ferventer evocare intendit ut, auxiliante Christo auctore pacis, cum omnibus hominibus ad pacem in iustitia et amore inter eos firmandam et ad instrumenta pacis apparanda cooperentur.

78. *(De natura pacis).* Pax non est mera absentia belli, neque ad solum adversarum virium aequilibrium stabiliendum reducitur neque ex imperioso dominatu oritur, sed recte proprieque dicitur «opus iustitiae» (Is. 32, 7). Fructus exsistit ordinis humanae societati a divino suo Fundatore insiti et ab hominibus perfectiorem semper iustitiam sitientibus in actum deducendi. Cum enim generis humani bonum commune primaria quidem sua ratione lege aeterna regatur, sed quoad id quod concrete exigit, progrediente tempore incessantibus mutationibus subiciatur, numquam pax pro semper acquisita est, sed perpetuo aedificanda. Cum insuper labilis sit humana voluntas necnon peccato sauciata, procuratio pacis constantem uniuscuiusque exposcit passionum dominationem et legitimae auctoritatis invigilantiam.

Hoc tamen non sufficit. Pax haec in terris obtineri non potest nisi bonum personarum in tuto collocetur et homines cum fiducia divitias sui animi

welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen.

In der Treue zum Evangelium, gebunden an ihre Sendung in der Welt, und entsprechend ihrem Auftrag, alles Wahre, Gute und Schöne in der menschlichen Gesellschaft zu fördern[9] und zu überhöhen, festigt die Kirche zur Ehre Gottes den Frieden unter den Menschen[10].

FÜNFTES KAPITEL

DIE FÖRDERUNG DES FRIEDENS UND DER AUFBAU DER VÖLKERGEMEINSCHAFT

77. *(Einführung).* In unseren Jahren, in denen die Leiden und Ängste wütender oder drohender Kriege noch schwer auf den Menschen lasten, ist die gesamte Menschheitsfamilie in einer entscheidenden Stunde ihrer Entwicklung zur Reife angelangt. Allmählich ist sie sich untereinander näher gekommen, und überall ist sie sich schon klarer ihrer Einheit bewußt. Da kann sie ihre Aufgabe, die Welt für alle überall wirklich menschlicher zu gestalten, nur erfüllen, wenn alle sich in einer inneren Erneuerung dem wahren Frieden zuwenden. Dann strahlt unserer Zeit jene Botschaft des Evangeliums, die dem höchsten Sehnen und Bemühen der Menschheit entspricht, in neuem Licht auf, jene Botschaft, die die Friedensstifter seligpreist, „denn sie werden Kinder Gottes heißen" (Mt 5, 9).

Darum möchte das Konzil den wahren und hohen Begriff des Friedens klarlegen, die Unmenschlichkeit des Krieges verurteilen und mit allem Ernst einen Aufruf an alle Christen richten, mit Hilfe Christi, in dem der Frieden gründet, mit allen Menschen zusammenzuarbeiten, um untereinander in Gerechtigkeit und Liebe den Frieden zu festigen und all das bereitzustellen, was dem Frieden dient.

78. *(Vom Wesen des Friedens).* Der Friede besteht nicht darin, daß kein Krieg ist; er läßt sich auch nicht bloß durch das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern; er entspringt ferner nicht dem Machtgebot eines Starken; er heißt vielmehr mit Recht und eigentlich ein „Werk der Gerechtigkeit" (Is 32, 7). Er ist die Frucht einer Ordnung, die ihr göttlicher Gründer selbst in die menschliche Gesellschaft eingestiftet hat und die vor den Menschen durch stetes Streben nach immer vollkommenerer Gerechtigkeit verwirklicht werden muß. Zwar wird das Gemeinwohl des Menschengeschlechts grundlegend vom ewigen Gesetz Gottes bestimmt, aber in seinen konkreten Anforderungen unterliegt es dem ständigen Wandel der Zeiten; darum ist der Friede niemals endgültiger Besitz, sondern immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe. Da zudem der menschliche Wille schwankend und von der Sünde verwundet ist, verlangt die Sorge um den Frieden, daß jeder dauernd seine Leidenschaft beherrscht und daß die rechtmäßige Obrigkeit wachsam ist.

Dies alles genügt noch nicht. Dieser Friede kann auf Erden nicht erreicht werden ohne Sicherheit für das Wohl der Person und ohne daß die Menschen

atque ingenii inter se sponte communicent. Firma voluntas alios homines et populos eorumque dignitatem reverendi studiosumque fraternitatis exercitium ad pacem construendam omnino necessaria sunt. Ita pax fructus etiam amoris exsistit, qui ultra ea progreditur quae iustitia praestare valet.

Pax autem terrena, quae ex dilectione procimi oritur, figura et effectus est pacis Christi, a Deo Patre promanantis. Ipse enim Filius incarnatus, princeps pacis, per crucem suam omnes homines Deo reconciliavit ac, restituens omnium unitatem in uno populo et uno corpore, in propria sua carne occidit odium[1] et, resurrectione exaltatus, Spiritum caritatis in corda hominum diffudit.

Quapropter omnes christiani enixe evocantur ut, «veritatem facientes in caritate» (Eph. 4, 15), cum hominibus vere pacificis sese uniant ad pacem implorandam et instaurandam.

Eodem spiritu moti, non possumus non laudare eos, qui in iuribus vindicandis actioni violentae renuntiantes, ad media defensionis recurrunt quae ceteroquin etiam debilioribus praesto sunt, dummodo hoc sine laesione iurium et obligationum aliorum vel communitatis fieri possit.

Quatenus homines peccatores sunt, eis imminet periculum belli, et usque ad adventum Christi imminebit; quatenus autem, caritate coniuncti, peccatum superant, superantur et violentiae, donec impleatur verbum: «Conflabunt gladios suos in vomeres et lanceas suas in falces. Non levabit gens contra gentem gladium, nec exercebuntur ultra ad proelium» (Is. 2, 4).

Sectio 1: *De bello vitando*

79. *(De bellorum immanitate refrenanda).* Quamvis recentia bella nostro mundo gravissima damna tum materialia tum moralia intulerint, adhuc cotidie in aliqua terrarum parte bellum suas vastationes persequitur. Immo, dum arma scientifica cuiuslibet generis in bello adhibentur, saeva eius indoles proeliantes ad barbariem adducere minatur quae illam anteactorum temporum longe superet. Porro condicionis hodiernae complexitas ac relationum inter nationes intricatio permittunt ut novis methodis, iisque insidiosis et subversivis, bella larvata protrahantur. In pluribus adiunctis usus methodorum terrorismi tamquam nova ratio bellandi habetur.

Deiectum istum humanitatis statum prae oculis habens, Concilium ante omnia in memoriam revocare intendit permanentem vim iuris naturalis gentium eiusque principiorum universalium. Ipsa

frei und vertrauensvoll die Reichtümer ihres Geistes und Herzens miteinander teilen. Der feste Wille, andere Menschen und Völker und ihre Würde zu achten, gepaart mit einsatzbereiter und tätiger Brüderlichkeit — das sind unerläßliche Voraussetzungen für den Aufbau des Friedens. So ist der Friede auch die Frucht der Liebe, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag.

Der irdische Friede, der seinen Ursprung in der Liebe zum Nächsten hat, ist aber auch Abbild und Wirkung des Friedens, den Christus gebracht hat und der von Gott dem Vater ausgeht. Dieser menschgewordene Sohn, der Friedensfürst, hat nämlich durch sein Kreuz alle Menschen mit Gott versöhnt und die Einheit aller in einem Volk und in einem Leib wiederhergestellt. Er hat den Haß an seinem eigenen Leib getötet[1], und durch seine Auferstehung erhöht, hat er den Geist der Liebe in die Herzen der Menschen ausgegossen.

Das ist ein eindringlicher Aufruf an alle Christen: „die Wahrheit in Liebe zu tun" (Eph 4, 15) und sich mit allen wahrhaft friedliebenden Menschen zu vereinen, um den Frieden zu erbeten und aufzubauen.

Vom gleichen Geist bewegt, können wir denen unsere Anerkennung nicht versagen, die bei der Wahrung ihrer Rechte darauf verzichten, Gewalt anzuwenden, sich vielmehr auf Verteidigungsmittel beschränken, so wie sie auch den Schwächeren zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, daß dies ohne Verletzung der Rechte und Pflichten anderer oder der Gemeinschaft möglich ist.

Insofern die Menschen Sünder sind, droht ihnen die Gefahr des Krieges, und sie wird ihnen drohen bis zur Ankunft Christi. Soweit aber die Menschen sich in Liebe vereinen und so die Sünde überwinden, überwinden sie auch die Gewaltsamkeit, bis sich einmal die Worte erfüllen: „Zu Pflügen schmieden sie ihre Schwerter um, zu Winzermessern ihre Lanzen. Kein Volk zückt mehr gegen das andere das Schwert. Das Kriegshandwerk gibt es nicht mehr" (Is 2, 4).

1. Abschnitt: *Von der Vermeidung des Krieges*

79. *(Der Unmenschlichkeit der Kriege Dämme setzen).* Obwohl die jüngsten Kriege unserer Welt ungeheuren materiellen und moralischen Schaden zugefügt haben, setzt der Krieg doch jeden Tag in irgendeinem Teil der Welt seine Verwüstungen fort. Es droht sogar beim Gebrauch wissenschaftlicher Waffen, gleich welcher Art, eine Barbarei der Kriegsführung, die die Kämpfenden zu Grausamkeiten verleitet, die die vergangener Zeiten weit übersteigt.

Die Kompliziertheit der heutigen Lage und die Verflochtenheit der internationalen Beziehungen ermöglichen zudem neue hinterhältige und umstürzlerische Methoden, Kriege zu tarnen und in die Länge zu ziehen. In vielen Fällen gibt der Einsatz terroristischer Praktiken der Kriegsführung eine neue Gestalt.

Diesen beklagenswerten Zustand der Menschheit vor Augen, möchte das Konzil vor allem an die bleibende Geltung des natürlichen Völkerrechts und seiner allgemeinen Prinzipien erinnern. Das Ge-

generis humani conscientia haec principia firmiter magis magisque proclamat. Actiones ergo quae iisdem deliberate adversantur necnon iussa quibus tales actiones praescribuntur scelesta sunt, nec caeca oboedientia illos qui iis parent excusare valet. Inter has actiones illae ante omnia recensendae sunt quibus, ratione quadam et methodo, universa gens, natio aut minoritas ethnica exterminantur. Quae tamquam crimina horrenda vehementer condemnandae sunt; maxime vero probandus est animus illorum qui talia praecipientibus aperte resistere non timescunt.

Exstant de rebus bellicis variae conventiones internationales quibus sat multae nationes subscripserunt, ut minus inhumanae efficiantur actiones militares earumque sequelae: huiusmodi sunt conventiones quae pertinent ad militum vulneratorum aut captivorum sortem, variaeque huius generis stipulationes. Quae pactiones servandae sunt; immo tenentur omnes, praesertim auctoritates publicae et de his rebus periti, quantum possunt conari ut illae perficiantur sicque melius et efficacius ad bellorum immanitatem refrenandam conducant. Insuper aequum videtur ut leges humaniter provideant pro casu illorum qui ex motivo cinscientiae arma adhibere recusant, dum tamen aliam formam communitati hominum serviendi acceptant.

Utique bellum non est e rebus humanis eradicatum. Quamdiu autem periculum belli aderit, auctoritasque internationalis competens congruisque viribus munita defuerit, tamdiu, exhaustis quidem omnibus pacificae tractationis subsidiis, ius legitimae defensionis guberniis denegari non poterit. Civitatum rectoribus aliisque qui rei publicae responsabilitatem participant, incumbit igitur officium ut populorum sibi commissorum salutem tueantur, res tam graves graviter gerentes. At aliud est res militares gerere ut populi iuste defendantur, aliud alias nationes subiugare velle. Nec potentia bellica omnem eiusdem militarem vel politicum usum legitimum facit. Nec bello infeliciter iam exorto, eo ipso omnia inter partes adversas licita fiunt.

Qui vero, patriae servitio addicti, in exercitu versantur, et ipsi tamquam securitatis libertatisque populorum ministros sese habeant, et, dum hoc munere recte funguntur, vere ad pacem stabiliendam conferunt.

80. *(De bello totali).* Horror pravitasque belli scientificorum armorum incremento in immensum augentur. Bellicae enim actiones, his armis adhibitis, ingentes indiscriminatasque inferre possunt destructiones quae proinde limites legitimae defensionis longe excedunt. Immo, si haec media, qualia iam in magnarum nationum armamentariis inveniuntur, penitus adhiberentur, ex eo internecio fere plena et omnino reciproca uniuscuiusque partis a parte adversa haberetur, praetermissis multis

wissen der gesamten Menschheit bekennt sich zu diesen Prinzipien mit wachsendem Nachdruck. Handlungen, die in bewußtem Widerspruch zu ihnen stehen, sind Verbrechen; ebenso Befehle, die solche Handlungen anordnen; auch die Berufung auf blinden Gehorsam kann den nicht entschuldigen, der sie ausführt. Zu diesen Handlungen muß man an erster Stelle rechnen: ein ganzes Volk, eine Nation oder eine völkische Minderheit aus welchem Grunde und mit welchen Mitteln auch immer auszurotten. Das sind furchtbare Verbrechen, die aufs schärfste zu verurteilen sind. Höchste Anerkennung verdient dagegen die Haltung derer, die sich solchen Befehlen furchtlos und offen widersetzen.

Für den Kriegsfall bestehen verschiedene internationale Konventionen, von einer recht großen Anzahl von Ländern mit dem Ziel unterzeichnet, die Unmenschlichkeit von Kriegshandlungen und -folgen zu mindern, etwa die Konventionen zum Schutz der Verwundeten und Kriegsgefangenen und verschiedene ähnliche Abmachungen. Diese Verträge müssen gehalten werden. Außerdem müssen alle, insbesondere die Regierungen und die Sachverständigen, alles tun, um diese Abmachungen nach Möglichkeit zu verbessern und dadurch die Unmenschlichkeiten des Krieges besser und wirksamer einzudämmen. Ferner scheint es angebracht, daß Gesetze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind.

Allerdings — der Krieg ist nicht aus der Welt geschafft. Solange die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen. Die Regierenden und alle, die Verantwortung für den Staat tragen, sind verpflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Völker zu schützen, und sie sollen diese ernste Sache ernst nehmen. Der Einsatz militärischer Mittel, um ein Volk rechtmäßig zu verteidigen, hat jedoch nichts zu tun mit dem Bestreben, andere Nationen zu unterjochen. Das Kriegspotential legitimiert auch nicht jeden militärischen oder politischen Gebrauch. Auch wird nicht deshalb, weil ein Krieg unglücklicherweise ausgebrochen ist, damit nun jedes Kampfmittel zwischen den gegnerischen Parteien erlaubt.

Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.

80. *(Der totale Krieg).* Mit der Fortentwicklung wissenschaftlicher Waffen wachsen der Schrecken und die Verwerflichkeit des Krieges ins Unermeßliche. Die Anwendung solcher Waffen im Krieg vermag ungeheure und unkontrollierbare Zerstörungen auszulösen, die die Grenzen einer gerechten Verteidigung weit überschreiten. Ja, wenn man alle Mittel, die sich schon in den Waffenlagern der Großmächte befinden, voll einsetzen würde, würde sich daraus eine fast totale und gegenseitige Vernich-

vastationibus in mundo oboriundis et exitialibus effectibus ex usu huiusmodi armorum consequentibus.

Quae omnia nos cogunt ut de bello examen mente omnino nova instituamus[2]. Sciant huius aetatis homines se de suis bellicis actionibus gravem rationem esse reddituros. Ab eorum enim hodiernis consiliis temporum futurorum decursus multum pendebit.

His attentis, haec Sacrosancta Synodus, suas faciens condemnationes belli totalis iam a recentibus Summis Pontificibus enuntiatas[3], declarat: Omnis actio bellica quae in urbium integrarum vel amplarum regionum cum earum incolis destructionem indiscriminatim tendit, est crimen contra Deum et ipsum hominem, quod firmiter et incunctanter damnandum est.

Singulare belli hodierni periculum in hoc consistit quod illis qui recentiora arma scientifica possident quasi occasionem praebet talia scelera perpetrandi et, conexione quadam inexorabili, hominum voluntates ad atrocissima consilia impellere potest. Ne vero hoc in futurum unquam eveniat, Episcopo totius orbis terrarum in unum congregati, omnes, nationum moderatores praesertim, necnon eos qui rei militari praesunt, obsecrant, ut tantam responsabilitatem coram Deo et coram universa humanitate incessanter perpendant.

81. *(De cursu ad arma apparanda).* Arma quidem scientifica non ad hoc unice accumulantur ut tempore belli adhibeantur. Cum enim firmitas uniuscuiusque partis defensionis a capacitate fulminea adversarium repercutiendi dependere aestimetur, haec armorum accumulatio, quae quotannis ingravescit, inconsueto quidem modo ad deterrendos adversarios forte insurgentes inservit. Quod a multis habetur tamquam omnium mediorum efficacissimum quibus nunc pax quaedam inter nationes in tuto poni possit.

Quidquid sit de illo dissuasionis modo, persuasum habeant homines cursum ad arma apparanda, ad quem sat multae nationes confugiunt, non securam esse viam ad pacem firmiter servandam, neque sic dictum aequilibrium ex illo manans certam ac veram esse pacem. Belli exinde causae quin eliminentur, potius paulatim aggravari minantur. Dum in arma semper nova apparanda perabundantes divitiae erogantur, tot miseriis hodiernis mundi universi remedium sufficiens praeberi non potest. Potius quam dissensiones inter nationes vere ac funditus sanentur, iisdem aliae mundi partes inficiuntur. Novae viae, ex reformato animo initium sumentes, eligendae erunt ut hoc scandalum removeatur et, mundo ab anxietate qua opprimitur liberato, vera pax restitui possit.

Quapropter denuo declarandum est: cursum ad arma apparanda gravissimam plagam humanitatis esse, ac pauperes intolerabiliter laedere. Valde

tung des einen Gegners durch den anderen ergeben, abgesehen von den zahllosen Verwüstungen in der Welt, die dem Gebrauch solcher Waffen als verhängnisvolle Nachwirkungen folgen.

All dies zwingt uns, die Frage des Krieges mit einer ganz neuen inneren Einstellung zu prüfen[2]. Die Menschen unseres Zeitalters sollen wissen, daß sie über ihre kriegerischen Handlungen einmal schwere Rechenschaft abzulegen haben. Von ihren heutigen Entscheidungen hängt nämlich weitgehend der Lauf der Zukunft ab.

Deshalb macht sich diese Heilige Synode die Verurteilung des totalen Krieges, wie sie schon von den letzten Päpsten ausgesprochen wurde[3], zu eigen und erklärt: Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.

Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, daß er sozusagen denen, die im Besitz neuerer wissenschaftlicher Waffen sind, die Gelegenheit schafft, solche Verbrechen zu begehen, und in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann. Damit in Zukunft so etwas nie geschieht, beschwören die versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises alle, insbesondere die Regierenden und die militärischen Befehlshaber, sich jederzeit der großen Verantwortung bewußt zu sein, die sie vor Gott und der ganzen Menschheit tragen.

81. *(Der Rüstungswettlauf).* Die wissenschaftlichen Waffen werden nun allerdings nicht nur zum Einsatz im Kriegsfall angehäuft. Weil man meint, daß die Stärke der Verteidigung von der Fähigkeit abhänge, bei einem Angriff des Gegners blitzartig zurückzuschlagen, dient diese noch jährlich wachsende Anhäufung von Waffen dazu, auf diese ungewöhnliche Art mögliche Gegner abzuschrecken. Viele halten dies heute für das wirksamste Mittel, einen gewissen Frieden zwischen den Völkern zu sichern.

Wie immer man auch zu dieser Methode der Abschreckung stehen mag — die Menschen sollten überzeugt sein, daß der Rüstungswettlauf, zu dem nicht wenige Nationen ihre Zuflucht nehmen, kein sicherer Weg ist, den Frieden zu sichern, und daß das daraus sich ergebende sogenannte Gleichgewicht kein sicherer und wirklicher Friede ist. Statt daß dieser die Ursachen des Krieges beseitigt, drohen diese dadurch sogar eher weiter zuzunehmen. Während man riesige Summen für die Herstellung immer neuer Waffen ausgibt, kann man nicht genügend Hilfsmittel bereitstellen zur Bekämpfung all des Elends in der heutigen Welt. Anstatt die Spannungen zwischen den Völkern wirklich und gründlich zu lösen, überträgt man sie noch auf andere Erdteile. Neue Wege, von einer inneren Wandlung aus beginnend, müssen gewählt werden, um dieses Ärgernis zu beseitigen, die Welt von der drückenden Angst zu befreien und ihr den wahren Frieden zu schenken.

Darum muß noch einmal erklärt werden: Der Rüstungswettlauf ist eine der schrecklichsten Wunden der Menschheit, er schädigt unerträglich die

autem timendum est ne, si perduret, aliquando omnes exitiales clades pariat, quarum media iam praeparat.

Calamitatibus commonefacti quas humanum genus possibiles effecit, moram, nobis desuper concessam, qua gaudemus, adhibeamus ut propriae responsabilitatis magis conscii, vias inveniamus quibus controversias nostras modo homine digniore componere possimus. Providentia divina a nobis instanter requirit ut nosmetipsos ab antiqua belli servitute liberemus. Quod si huiusmodi conamen facere renuerimus, quo ducamur in hac via mala quam ingressi sumus, nescimus.

82. *(De bello omnino interdicendo et actione internationali ad bellum vitandum).* Pater ergo nobis enitendum esse ut viribus omnibus tempora praeparemus quibus, consentientibus nationibus, bellum quodlibet omnino interdici possit. Quod sane requirit ut quaedam publica auctoritas universalis, ab omnibus agnita, instituatur, quae efficaci potestate polleat ut pro omnibus tum securitas, tum iustitae observantia, tum iurium reverentia in tuto ponantur. Antequam vero haec optanda auctoritas institui possit, opus est ut hodierna suprema gremia internationalia studiis mediorum ad securitatem communem procurandam aptiorum acriter se dedicent. Cum pax e mutua gentium fiducia nasci oporteat potius quam armorum terrore nationibus imponi, omnibus adlaborandum est ut cursus ad arma apparanda finem tandem habeat; ut diminutio armorum re incipiat, non unilateraliter quidem sed pari passu ex condicto progrediatur, veris efficacibusque cautionibus munita[4].

Interea non parvipendenda sunt conamina quae iam facta sunt et adhuc fiunt ut periculum belli amoveatur. Potius adiuvanda est bona voluntas permultorum qui, ingentibus suorum supremorum munerum curis onerati, gravissimo autem quo obstringuntur officio moti, bellum quod abhorrent eliminare satagunt, etiamsi a complexitate rerum quales sunt, praescindere non possunt. Deum autem enixe rogare oportet ut illis vim det perseveranter aggrediendi ac fortiter perficiendi hoc summi amoris hominum opus quo pax viriliter aedificatur. Quod hodie certissime ab eis exigit ut mentem et spiritum ultra fines propriae nationis extendant, egoismum nationalem atque ambitionem aliis nationibus dominandi deponant, profundamque reverentiam erga totam humanitatem nutriant, quae iam ad maiorem sui unitatem tam laboriose properat.

Circa pacis et armorum depositionis problemata perscrutationes iam strenue et indesinenter protractae, internationalesque congressus qui hac de re egerunt tamquam primi passus ad solvendas tantopere graves quaestiones consideranda sunt atque urgentiore modo ad obtinendos effectus prac-

Armen. Wenn hier nicht Hilfe geschaffen wird, ist zu befürchten, daß er eines Tages all das tödliche Unheil bringt, wozu er schon jetzt die Mittel bereitstellt.

Gewarnt vor Katastrophen, die das Menschengeschlecht heute möglich macht, wollen wir die Frist, die uns noch von oben gewährt wurde, nützen, um mit geschärftem Verantwortungsbewußtsein Methoden zu finden, unsere Meinungsverschiedenheiten auf eine Art und Weise zu lösen, die des Menschen würdiger ist. Die göttliche Vorsehung fordert dringend von uns, daß wir uns von der alten Knechtschaft des Krieges befreien. Wohin uns der verhängnisvolle Weg, den wir beschritten haben, führen mag, falls wir nicht diesen Versuch zur Umkehr machen, das wissen wir nicht.

82. *(Die absolute Ächtung des Krieges; eine weltweite Aktion, ihn zu verhindern).* Es ist also deutlich, daß wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann. Das erfordert freilich, daß eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten. Bevor aber diese wünschenswerte Autorität konstituiert werden kann, müssen die jetzigen internationalen höchsten Gremien sich intensiv um Mittel bemühen, die allgemeine Sicherheit besser zu gewährleisten. Da der Friede aus dem gegenseitigen Vertrauen der Völker erwachsen sollte, statt den Nationen durch den Schrecken der Waffen auferlegt zu werden, sollten alle sich bemühen, dem Wettrüsten ein Ende zu machen. Man soll wirklich mit der Abrüstung beginnen, nicht einseitig, sondern in vertraglich festgelegten gleichen Schritten und mit echten und wirksamen Sicherungen[4].

Inzwischen sind Versuche, wie sie schon unternommen wurden und noch werden, die Gefahr des Krieges abzuwenden, keineswegs gering zu schätzen. Man sollte vielmehr den guten Willen der überaus vielen stützen, die, beladen durch ihr hohes Amt, aber zugleich im Gewissen bedrängt durch die Schwere ihrer Verantwortung, darauf hinwirken, daß der Krieg, den sie verabscheuen, aus der Welt geschafft werde, wenn sie auch nicht an der Kompliziertheit der faktischen Verhältnisse vorbeisehen können. Inständig muß man zu Gott beten, daß Er ihnen die Kraft gibt, dieses hohe Werk der Liebe zu den Menschen, den kraftvollen Aufbau des Friedens immer wieder neu zu beginnen und tapfer durchzuhalten. Dies verlangt heute sicher von ihnen, daß sie mit Geist und Herz über die Grenzen ihrer eigenen Nation hinausschauen, daß sie auf nationalen Egoismus und den Ehrgeiz, andere Nationen zu beherrschen, verzichten, daß sie eine tiefe Ehrfurcht empfinden für die ganze Menschheit, die sich so mühsam schon auf eine größere Einheit hinbewegt.

Über die Probleme des Friedens und der Abrüstung sind schon tiefe, mutige und unermüdliche Forschungen angestellt worden. Internationale Kongresse befaßten sich damit. Man sollte dies alles als erste Schritte zur Lösung dieser so schwierigen Fragen ansehen und für die Zukunft noch

ticos in futurum promovenda. Nihilominus caveant homines ne solummodo conatibus quorumdam se committant, quin de propriis mentibus curent. Nam populorum moderatores, qui boni communis propriae gentis sponsores sunt et simul boni universi orbis promotores, ex multitudinum opinionibus et animi sensibus quam maxime pendent. Nihil eis prodest ut paci aedificandae instent, quamdiu hostilitatis, contemptus et diffidentiae sensus, «racialia» odia necnon obstinatae ideologiae, homines dividunt atque inter se opponunt. Hinc maxima necessitas urget renovatae mentium educationis novaeque in publica opinione inspirationis. Qui operi educationis se devovent, praesertim iuvenum, aut opinionem publicam efformant, tamquam gravissimum officium reputent curam mentes omnium ad novos pacificos sensus instituendi. Nos omnes quidem commutare corda nostra oportet, universum orbem et illa munera prospicientes quae nos, una simul, agere possumus ut genus nostrum ad meliora proficiat.

Nec falsa spes nos decipiat. Nisi enim, dimissis inimicitiis et odiis, firma honestaque pacta de pace universali in futuro concludantur, humanitas quae iam in gravi discrimine versatur, quamvis scientia mirabili praedita, forsan funeste ad illam horam adducetur in qua non aliam pacem quam horrendam mortis pacem experiatur. Attamen, dum haec profert, Ecclesia Christi, in media anxietate huius temporis constituta, firmissime sperare non cessat. Aetati nostrae iterum iterumque, opportune importune, nuntium apostolicum proponere intendit: «ecce nunc tempus acceptabile» ut mutentur corda, «ecce nunc dies salutis[5].»

Sectio 2: *De communitate internationali aedificanda*

83. *(De causis discordiarum earumque remediis).* Ad pacem aedificandam ante omnia requiritur ut eradicentur causae discordiarum inter homines, quibus bella aluntur, praesertim iniustitiae. Non paucae earum ex nimiis inaequalitatibus oeconomicis proveniunt, necnon ex necessariis remediis retardatis. Aliae vero ex spiritu dominationis et personarum contemptu oriuntur et, si in causas profundiores inquirimus, ex humana invidia, diffidentia, superbia aliisque egoisticis passionibus. Cum tot ordinis defectus homo ferre non possit, ex iis consequitur ut, etiam bello non saeviente, mundus indesinenter contentionibus inter homines et violentiis inficiatur. Cum insuper eadem mala in relationibus inter ipsas nationes inveniantur, necessarium omnino est ut, ad illa vincenda vel praevenienda, et ad effrenatas violentias coercendas, melius et firmius cooperentur et coordinentur institutiones internationales necnon indefesse stimuletur creatio organismorum qui pacem promoveant.

intensiver fördern, wenn man praktikable Ergebnisse erreichen will. Indessen soll man sich hüten, sich nur auf die Anstrengungen einiger zu verlassen, ohne die eigene Einstellung zu überprüfen. Denn die Staatsmänner, die das Gemeinwohl ihres eigenen Volkes zu verantworten und gleichzeitig das Wohl der gesamten Welt zu fördern haben, sind sehr abhängig von der öffentlichen Meinung und Einstellung der Massen. Nichts nützt ihnen ihr Bemühen, Frieden zu stiften, wenn Gefühle der Feindschaft, Verachtung, Mißtrauen, Rassenhaß und ideologische Verhärtung die Menschen trennen und zu Gegnern machen. Darum sind vor allem eine neue Erziehung und ein neuer Geist in der öffentlichen Meinung dringend notwendig. Wer sich der Aufgabe der Erziehung, vor allem der Jugend widmet, und wer die öffentliche Meinung mitformt, soll es als seine schwere Pflicht ansehen, in allen eine neue Friedensgesinnung zu wecken. Wir alle müssen uns wandeln in unserer Gesinnung und müssen die ganze Welt und jene Aufgaben in den Blick bekommen, die wir alle zusammen zum Fortschritt der Menschheit auf uns nehmen können.

Täuschen wir uns nicht durch eine falsche Hoffnung! Wenn Feindschaft und Haß nicht aufgegeben werden, wenn es nicht zum Abschluß fester und ehrenhafter Verträge kommt, die für die Zukunft einen allgemeinen Frieden sichern, dann geht die Menschheit, die jetzt schon in Gefahr schwebt, trotz all ihrer bewundernswürdigen Wissenschaft jener dunklen Stunde entgegen, wo sie keinen andern Frieden mehr spürt als die schaurige Ruhe des Todes. Aber während die Kirche Christi mitten in den Ängsten dieser Zeit lebt und diese Worte ausspricht, hört sie nicht auf, zuversichtlich zu hoffen. Unserer Zeit will sie immer wieder — gelegen oder ungelegen — die apostolische Botschaft verkünden: „Seht, jetzt ist die Zeit der Gnade" zur Bekehrung der Herzen; „jetzt ist der Tag des Heils[5]."

2. Abschnitt: *Der Aufbau der internationalen Gemeinschaft*

83. *(Die Ursachen der Zwietracht und ihre Heilmittel).* Um den Frieden aufzubauen, müssen vor allem die Ursachen der Zwietracht in der Welt, die zum Krieg führen, beseitigt werden, an erster Stelle die Ungerechtigkeiten. Nicht wenige entspringen allzu großen wirtschaftlichen Ungleichheiten oder auch der Verzögerung der notwendigen Hilfe. Andere entstehen aus Herrschsucht und Mißachtung der Menschenwürde und, wenn wir nach den tieferen Gründen suchen, aus Neid, Mißtrauen, Hochmut und anderen egoistischen Leidenschaften. Da der Mensch so viel Unordnung nicht ertragen kann, folgt daraus, daß die Welt auch ohne das Wüten des Krieges dauernd von zwischenmenschlichen Spannungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen vergiftet wird. Weil außerdem dieselben Übel auch in den Beziehungen unter den Völkern zu finden sind, müssen, will man sie überwinden oder verhüten und die zügellose Gewaltanwendung verhindern, die internationalen Institutionen besser und enger zusammenarbeiten und koordiniert werden; ebenso muß auf die Bildung neuer Organe für die Förderung des Friedens unermüdlich hingearbeitet werden.

84. *(De communitate gentium et de institutionibus internationalibus).* Ut, crescentibus hoc tempore arctis mutuae necessitudinis nexibus inter omnes cives et omnes populos orbis terrarum, bonum commune universale apte quaeratur et efficacius obtineatur, iam necesse est communitatem gentium sibi constituere ordinem qui cum hodiernis muneribus congruat, praesertim relate ad illas numerosas regiones quae intolerabilem egestatem adhuc patiuntur.

Ad hos fines assequendos, institutiones communitatis internationalis variis hominum necessitatibus pro sua parte providere debent, tam in vitae socialis campis ad quos pertinent victus, sanitas, educatio, labor, quam in nonnullis condicionibus particularibus quae alicubi oriri possunt, ut sunt necessitas generalis nationum progredientium incremento fovendi, aerumnis profugorum per universum mundum dispersorum occurrendi, vel etiam migrantes eorumque familias adiuvandi.

Institutiones internationales, universales vel regionales, quae iam exsistunt certe de genere humano bene merentur. Eaedem tamquam primi conatus apparent fundamenta internationalia totius communitatis humanae ponendi ut gravissimae nostrorum temporum quaestiones solvantur, et quidem ad progressum ubique terrarum promovendum et ad bella in quacumque forma praecavenda. In omnibus istis campis gaudet Ecclesia de spiritu verae fraternitatis inter christianos et non christianos florentis qui enititur ut conamina semper intensiora fiant ad ingentem miseriam sublevandam.

85. *(De cooperatione internationali in campo oeconomico).* Hodierna generis humani coniunctio etiam instaurationem maioris cooperationis internationalis in campo oeconomico expostulat. Etenim, etsi omnes fere populi sui iuris facti sunt, longe tamen abest ut a nimiis inaequalitatibus et ab omni indebitae dependentiae forma iam liberi sint omneque gravium difficultatum internarum periculum effugiant.

Incrementum alicuius nationis ex adiumentis humanis et pecuniariis pendet. Cives uniuscuiusque nationis per educationem et formationem professionalem ad varia munera vitae oeconomicae et socialis obeunda praeparandi sunt. Ad hoc autem requiritur auxilium peritorum alienigenarum qui, dum opem ferunt, non ut dominatores se gerant sed ut adiutores et cooperatores. Auxilium materiale nationibus progredientibus non procurabitur, nisi consuetudines hodierni commercii in mundo profunde mutentur. Alia insuper auxilia a nationibus progressis praestanda sunt sub forma sive donorum sive mutuorum sive pecuniarum collocationum; quae praestentur cum generositate et sine cupiditate ex una parte, accipiantur cum omni honestate ex altera.

Ad verum ordinem oeconomicum universalem instaurandum abolenda sunt nimia lucrorum studia, ambitiones nationales, appetitus dominationis

84. *(Die Völkergemeinschaft und die internationalen Institutionen).* Um bei der wachsenden gegenseitigen engen Abhängigkeit aller Menschen und aller Völker auf dem ganzen Erdkreis das allgemeine Wohl der Menschheit auf geeignetem Weg zu suchen und in wirksamerer Weise zu erreichen, muß sich die Völkergemeinschaft eine Ordnung geben, die den heutigen Aufgaben entspricht, vor allem im Hinblick auf die zahlreichen Gebiete, die immer noch unerträgliche Not leiden.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Institutionen der internationalen Gemeinschaft den verschiedenen Bedürfnissen der Menschen nach Kräften Rechnung tragen, und zwar sowohl in den Bereichen des sozialen Lebens, z. B. Ernährung, Gesundheit, Erziehung, Arbeit, als auch in besonderen Situationen, die hier und dort entstehen können, z. B. die allgemein bestehende Notwendigkeit, den Aufstieg der Entwicklungsländer zu fördern, die Leiden der Flüchtlinge in der ganzen Welt zu lindern oder auch Auswanderer und ihre Familien zu unterstützen.

Die bereits bestehenden internationalen Institutionen, sowohl auf weltweiter wie auf regionaler Ebene, machen sich ohne Zweifel um die Menschheit hoch verdient. Sie erscheinen als erste Versuche, eine internationale Grundlage für die Gemeinschaft der ganzen Menschheit zu schaffen, damit so die schweren Fragen unserer Zeit gelöst werden: den Fortschritt überall zu fördern und Kriege in jeder Form zu verhindern. Die Kirche freut sich über den Geist wahrer Brüderlichkeit zwischen Christen und Nichtchristen, der auf all diesen Gebieten zu immer größeren Anstrengungen drängt, um die ungeheure Not zu lindern.

85. *(Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit).* Die heutige enge Verbundenheit der Menschheit erfordert auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine stärkere internationale Zusammenarbeit. Wenn auch fast alle Völker politische Unabhängigkeit erlangt haben, ist es doch schon lange nicht so weit, daß sie von allzu großen Ungleichheiten und jeder Form ungebührlicher Abhängigkeit frei und jeder Gefahr schwerer innerer Konflikte enthoben sind. Die Entwicklung einer Nation hängt von menschlichen und finanziellen Hilfen ab. Die Bürger einer jeden Nation müssen durch Erziehung und Berufsausbildung für die verschiedenen Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet werden. Dazu ist die Hilfe ausländischer Fachkräfte erforderlich, die bei ihrem Einsatz nicht als Herren auftreten dürfen, sondern Helfer und Mitarbeiter sein sollen. Materielle Hilfe wird den aufstrebenden Völkern nicht zuteil werden, wenn die Praktiken des heutigen Welthandels sich nicht von Grund auf ändern. Darüber hinaus müssen von den hochentwickelten Ländern Hilfen in Form von Zuschüssen, Krediten und Kapitalinvestitionen gewährt werden. Diese sollen von der einen Seite großherzig und ohne Profitsucht gewährt und von der anderen in ehrenhafter Haltung angenommen werden.

Um zu einer echten weltumfassenden Wirtschaftsordnung zu kommen, muß auf übertriebenes Gewinnstreben, nationales Prestige, politische

politicae, calculi ordinis militaristici necnon machinationes ad ideologias propagandas et imponendas. Plura oeconomica et socialia systemata proponuntur; optandum est ut in his periti communia fundamenta sani commercii mundialis inveniant; quod facilius continget si singuli propria praeiudicia abnuant et ad dialogum sincere gerendum promptos se praebeant.

86. *(De quibusdam opportunis normis).* Pro hac cooperatione sequentes normae opportunae videntur:

a) Gentes progredientes valde cordi habeant ut tamquam finem progressus expresse et firmiter plenam perfectionem humanam suorum civium appetant. Meminerint ex labore ante omnia et ingenio ipsarum gentium oriri et crescere progressum quippe qui non solis opibus alienis, sed propriis plene explicandis necnon ingenio et traditione propria colendis imprimis inniti debeat. Qua in re illi excellant oportet, qui maiorem influxum in alios exercent.

b) Gentium autem progressarum officium gravissimum est progredientes populos ad supradicta munera implenda adiuvandi. Quapropter mentales et materiales accommodationes, quae ad hanc universalem cooperationem stabiliendam requiruntur, apud seipsas perficiant. Ita in negotiatione cum debilioribus et pauperioribus nationibus bonum illarum sedulo respiciant; nam hae proventibus quos ex venditione rerum a se productarum accipiunt, ad propriam suam sustentationem indigent.

c) Communitatis vero internationalis est incrementum componere et stimulare, ita tamen ut de opibus ad hoc ordinatis quam efficacissime et plena cum aequitate disponatur. Ad hanc quoque communitatem pertinet, principio subsidiarietatis utique servato, rationes oeconomicas in toto mundo ordinare ut ad normam iustitiae explicentur.

Condantur instituta apta ad promovenda et ordinanda negotia internationalia, praesertim cum nationibus minus progressis et ad compensandos defectus qui ex nimia inaequalitate potentiae inter nationes manant. Huiusmodi ordinatio, cum adiumentis technicis, culturalibus et nummariis coniuncta, nationibus ad progressum intendentibus subsidia necessaria praestare debet ut incrementa oeconomiae suae convenienter consequi valeant.

d) In multis casibus urget necessitas recognoscendi oeconomicas socialesque structuras; sed cavendum est a solutionibus technicis immature propositis, imprimis ab illis quae, dum homini commoda materialia praebent, eius spirituali indoli ac profectui adversantur. Nam «non in solo pane vivit homo, sed in omni verbo, quod procedit de ore Dei» (Mt. 4, 4). Quaelibet autem humanae familiae pars

Herrschsucht, militaristische Überlegungen und Machenschaften zur zwangsweisen Verbreitung von Ideologien verzichtet werden. Viele wirtschaftliche und soziale Systeme werden vorgeschlagen. Es ist zu wünschen, daß Fachleute eine gemeinsame Grundlage für einen gesunden Welthandel finden können. Das wird leichter zu erreichen sein, wenn die einzelnen ihre Vorurteile ablegen und zu einem aufrichtigen Dialog bereit sind.

86. *(Einige praktische Normen).* Für diese Zusammenarbeit scheinen folgende Normen nützlich zu sein:

a) Den Völkern der Entwicklungsländer muß sehr daran gelegen sein, als Ziel des Fortschritts ausdrücklich und entschieden die volle menschliche Entfaltung ihrer Bürger zu erstreben. Sie sollen daran denken, daß der Fortschritt vor allem aus der Arbeit und den Fähigkeiten der Völker selbst entspringt und sich steigert und sich nicht allein auf fremde Hilfe, sondern vor allem auf die volle Erschließung der eigenen Hilfsquellen und ihren Ausbau entsprechend den eigenen Fähigkeiten und Traditionen stützen muß. Hier sollen jene Völker mit gutem Beispiel vorangehen, die größeren Einfluß auf andere haben.

b) Es ist eine schwere Verpflichtung der hochentwickelten Länder, den aufstrebenden Völkern bei der Erfüllung der genannten Aufgaben zu helfen. Darum sollen sie bei sich selbst die geistigen und materiellen Anpassungen durchführen, die zur Organisation dieser weltweiten Zusammenarbeit erforderlich sind. So sollen sie beim Handel mit den schwächeren und ärmeren Nationen deren Wohl bewußt berücksichtigen; denn diese brauchen den Erlös aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse zum eigenen Unterhalt.

c) Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung zu ordnen und ihr Anreize zu geben, jedoch so, daß die dafür bestimmten Mittel so wirksam und gerecht wie möglich vergeben werden. Sache dieser Gemeinschaft ist es auch, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die wirtschaftlichen Verhältnisse weltweit so zu ordnen, daß sie sich nach der Norm der Gerechtigkeit entwickeln.

Es sollen geeignete Institutionen zur Förderung und Ordnung des internationalen Handels gegründet werden, vor allem mit den weniger entwickelten Nationen, und zwar zum Ausgleich der Unzuträglichkeiten, die sich aus den allzu großen Machtunterschieden zwischen den Völkern ergeben. Solche ordnende Maßnahmen in Verbindung mit technischer, kultureller und finanzieller Unterstützung sollen den aufstrebenden Nationen die notwendigen Hilfen gewähren, damit sie ein entsprechendes Wachstum ihrer Wirtschaft erreichen können.

d) In vielen Fällen besteht die Notwendigkeit, die wirtschaftliche und soziale Struktur zu überprüfen. Aber man muß sich hüten vor bloß organisatorischen, unausgereiften Lösungen, besonders vor solchen, die dem Menschen zwar materielle Erleichterungen bieten, seiner geistigen Anlage und Entwicklung aber schaden; denn „nicht vom Brot allein lebt der Mensch, sondern von jedem Wort,

in seipsa et in suis melioribus traditionibus aliquam partem thesauri spiritualis a Deo humanitati concrediti secumfert, etsi multi nesciunt ex qua origine procedat.

87. *(De cooperatione internationali quoad incrementum incolarum).* Maxime necessaria evadit cooperatio internationalis relate ad illos populos qui hodie sat frequenter, praeter tot alias difficultates, ea peculiariter premuntur quae ex rapido incremento populationis oritur. Urget necessitas ut per plenam et impensam cooperationem omnium, praesertim ditiorum nationum, exploretur quomodo ea quae ad victum et ad congruam instructionem hominum necessaria sunt, parari et cum tota communitate humana communicari possint. Nonnulli vero populi suae vitae condiciones multo meliores reddere possent si, debita instructione exculti, a methodis antiquis pro bonis agrariis gignendis ad novas artes technicas transirent, eas cum necessaria prudentia suis condicionibus applicantes, ordine sociali meliore insuper instaurato et terrarum possessionis distributione aequius ordinata.

Gubernii quidem sunt iura et officia, problema populationis in sua natione quod attinet, intra propriae competentiae limites; utputa in ordine ad legislationem socialem et ad familias respicientem, ad transitum ruricolarum ad urbes, ad informationes circa statum et necessitates nationis. Cum hodie mentes hominum de hoc problemate tam vehementer agitentur, optandum quoque est ut de his omnibus periti catholici, praesertim in Universitatibus, studia et incepta sollerter prosequantur et latius evolvant.

Cum autem a multis affirmetur incolarum orbis incrementum, vel saltem quarumdam nationum, omnibus mediis et cuiusvis generis interventu auctoritatis publicae funditus omnino minuendum esse, Concilium omnes hortatur ut caveant a solutionibus, publice vel privatim promotis et quandoque impositis, quae legi morali contradicunt. Nam iuxta inalienabile hominis ius ad matrimonium et generationem prolis, deliberatio circa numerum prolis gignendae a recto iudicio parentum pendet ac nullo modo auctoritatis publicae iudicio committi potest. Cum autem parentum iudicium conscientiam recte formatam supponat, magni momenti est ut omnibus aditus praebeatur ad colendam rectam et vere humanam responsabilitatem quae legem divinam, attentis adiunctis rerum et temporum, respiciat; hoc vero exigit ut passim condiciones paedagogicae et sociales in melius mutentur et imprimis ut formatio religiosa vel saltem integra moralis institutio praebeatur. De progressibus porro scientificis in explorandis methodis quibus coniuges iuvari possint in ordinando numero prolis, quarum firmitas bene probata est et congruentia cum ordine morali comperta habetur, homines sapienter certiores fiant.

das aus dem Munde Gottes kommt" (Mt 4, 4). Jeder Teil der Menschheitsfamilie trägt in sich und in seinen besten Traditionen einen Teil des geistigen Erbes, das Gott der Menschheit anvertraut hat, wenn auch viele seine Herkunft nicht kennen.

87. *(Die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum).* Besonders drängend wird die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf jene Völker, die heute häufig neben vielen anderen Problemen vor allem durch jenes bedrängt werden, das aus dem raschen Bevölkerungswachstum entsteht. Es ist dringend erforderlich, daß alle Nationen, besonders die wohlhabenden, in umfassender und gründlicher Zusammenarbeit Wege suchen, wie die zum Lebensunterhalt und zur angemessenen Ausbildung nötigen Mittel bereitgestellt und der ganzen Menschheit zugänglich gemacht werden können. Manche Völker könnten ihre Lebensbedingungen sehr verbessern, wenn sie nach entsprechender Unterweisung von veralteten Methoden der landwirtschaftlichen Erzeugung zu neuen technischen Verfahren übergingen, die sie mit der notwendigen Klugheit ihren Verhältnissen anpassen müßten, und darüber hinaus eine bessere soziale Ordnung einführten sowie die Verteilung des Landbesitzes gerechter ordneten.

Die Regierungen aber haben in bezug auf die Bevölkerungsprobleme in ihrem eigenen Land Rechte und Pflichten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit, z. B. was die Sozial- und Familiengesetzgebung angeht, die Landflucht und die Information über den Zustand und die Bedürfnisse der Nation. Da die Menschen heute von diesem Problem so stark bewegt werden, ist auch zu wünschen, daß katholische Fachleute, vor allem an den Universitäten, die Forschung und die Versuche auf diesem Gebiet planmäßig weiterverfolgen und entwickeln.

Vielfach wird die Behauptung aufgestellt, das Wachstum der Erdbevölkerung müsse, wenigstens in bestimmten Ländern, mit allen Mitteln, auch durch Eingriffe des Staates, gleich welcher Art, radikal gedrosselt werden. Das Konzil richtet deshalb an alle die Mahnung, sich vor öffentlich oder privat empfohlenen, manchmal auch aufgenötigten Lösungen zu hüten, die dem Sittengesetz widersprechen. Nach dem unveräußerlichen Menschenrecht auf Ehe und Kinderzeugung hängt die Entscheidung über die Zahl der Kinder vom rechten Urteil der Eltern ab und kann keinesfalls dem Urteil der staatlichen Autorität überlassen werden. Da aber das Urteil der Eltern ein richtig gebildetes Gewissen voraussetzt, ist es von großer Bedeutung, daß allen die Möglichkeit geboten wird, in sich die rechte und wahrhaft menschliche Verantwortlichkeit zu bilden, die sich am göttlichen Gesetz orientiert und die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigt. Das erfordert aber, daß weithin die erzieherischen und sozialen Bedingungen verbessert werden und vor allem, daß eine religiöse Bildung oder wenigstens eine umfassende sittliche Unterweisung geboten wird. Über die wissenschaftlichen Fortschritte in der Erforschung von sicheren und moralisch einwandfreien Methoden, die den Eheleuten bei der Regelung der Kinderzahl helfen können, sollen die Menschen in kluger Weise unterrichtet werden.

88. *(De munere christianorum in subsidiis praestandis).* Ad ordinem internationalem cum vera observantia legitimarum libertatum et amica fraternitate omnium aedificandum, christiani libenter et toto corde cooperentur, idque eo magis quod maior pars mundi tanta adhuc egestate laborat ut in pauperibus Christus Ipse quasi alta voce caritatem suorum discipulorum evocet. Ne igitur scandalo sit hominibus aliquas nationes, quarum saepius maior numerus civium christiano nomine ornatur, bonorum copia abundare, dum aliae rebus ad vitam necessariis priventur ac fame, morbis omnimodaque miseria cruciantur. Sunt enim spiritus paupertatis et caritatis gloria et testimonium Ecclesiae Christi. Laudanti igitur et adiuvandi sunt illi christiani, iuvenes praesertim, qui sponte seipsos ad aliis hominibus et populis auxilia praestanda offerunt. Immo totius Populi Dei est, Episcopis verbo et exemplo praeeuntibus, miserias huius temporis pro viribus sublevare, idque, ut antiquus mos ferebat Ecclesiae, non ex superfluis tantum, sed etiam ex substantia.

Modus subsidia colligendi et distribuendi, quin sit rigide et uniformiter ordinatus, recto tamen ordine disponatur in dioecesibus, nationibus et in universo mundo, coniuncta, ubicumque opportunum videtur, actione catholicorum cum ceteris fratribus christianis. Spiritus enim caritatis providum ordinatumque actionis socialis et caritativae exercitium nedum prohibeat, potius id imponit. Quare necesse est eos qui se ad nationibus progredientibus inserviendum devovere intendunt, idoneis etiam institutis apte efformari.

89. *(De praesentia efficaci Ecclesiae in communitate internationali).* Ecclesia, cum, divina sua missione innixa, omnibus hominibus Evangelium praedicat et thesauros gratiae elargitur, ubique terrarum ad pacem firmandam et solidum fundamentum ponendum consortionis fraternae hominum et populorum confert: cognitionem scilicet legis divinae et naturalis. Quapropter Ecclesia in ipsa communitate gentium omnino praesens esse debet ad cooperationem inter homines fovendam et excitandam; et quidem tam per suas institutiones publicas quam per plenam ac sinceram collaborationem omnium christianorum, solo desiderio omnibus inserviendi inspiratam.

Quod efficacius attingetur si ipsi fideles, suae responsabilitatis humanae et christianae conscii, iam in proprio ambitu vitae voluntatem prompte cooperandi cum communitate internationali excitare satagunt. Cura peculiaris hac in re iuvenibus formandis impendatur, tam in educatione religiosa quam civili.

88. *(Der Auftrag der Christen zur Hilfeleistung).* Zum Aufbau einer internationalen Ordnung, in der die rechtmäßigen Freiheiten aller wirklich geachtet werden und wahre Brüderlichkeit bei allen herrscht, sollen die Christen gern und von Herzen mitarbeiten, und das um so mehr, als der größere Teil der Welt noch unter solcher Not leidet, daß Christus selbst in den Armen mit lauter Stimme seine Jünger zur Liebe aufruft. Das Ärgernis soll vermieden werden, daß einige Nationen, deren Bürger in überwältigender Mehrheit den Ehrennamen „Christen" tragen, Güter in Fülle besitzen, während andere nicht genug zum Leben haben und von Hunger, Krankheit und Elend aller Art gepeinigt werden; denn der Geist der Armut und Liebe ist Ruhm und Zeugnis der Kirche Christi. Lob und Unterstützung verdienen jene Christen, vor allem jene jungen Menschen, die freiwillig anderen Menschen und Völkern ihre persönliche Hilfe zur Verfügung stellen. Es ist jedoch Sache des ganzen Volkes Gottes, wobei die Bischöfe mit Wort und Beispiel vorangehen müssen, die Nöte unserer Zeit nach Kräften zu lindern, und zwar nach alter Tradition der Kirche nicht nur aus dem Überfluß, sondern auch von der Substanz.

Das Sammeln und Verteilen von Mitteln muß, zwar ohne starre und einförmige Organisation, jedoch ordnungsgemäß in den Diözesen, den Ländern und in der ganzen Welt durchgeführt werden, und das in Zusammenarbeit der Katholiken mit den übrigen Christen, wo immer es angebracht erscheint; denn der Geist der Liebe verbietet durchaus nicht die wohlüberlegte und organisierte Durchführung einer sozialen und caritativen Aktion, sondern fordert sie sogar. Darum ist es auch notwendig, daß diejenigen, die sich dem Dienst in Entwicklungsländern widmen wollen, in geeigneten Instituten ausgebildet werden.

89. *(Die wirksame Präsenz der Kirche in der internationalen Gemeinschaft).* Kraft ihrer göttlichen Sendung verkündet die Kirche allen Menschen das Evangelium und spendet ihnen die Schätze der Gnade. Dadurch leistet sie überall einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Schaffung einer soliden Grundlage der brüderlichen Gemeinschaft unter den Menschen und Völkern, nämlich die Kenntnis des göttlichen und natürlichen Sittengesetzes. Darum muß die Kirche in der Völkergemeinschaft präsent sein, um die Zusammenarbeit unter den Menschen zu fördern und anzuregen. Das geschieht sowohl durch ihre öffentlichen Institutionen wie durch die umfassende und aufrichtige Zusammenarbeit aller Christen, deren einziger Beweggrund der Wunsch ist, allen zu dienen.

Das wird um so eher gelingen, wenn alle Gläubigen im Bewußtsein ihrer menschlichen und christlichen Verantwortung in ihrem eigenen Lebensbereich daran mitwirken, den Wunsch zu tatkräftiger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zu wecken. Besondere Sorgfalt ist dabei auf die Bildung der Jugend zu verwenden, vor allem in der religiösen und staatsbürgerlichen Erziehung.

90. *(De partibus christianorum in institutionibus internationalibus).* Praecellens quaedam forma navitatis internationalis christianorum absque dubio socia opera est quam, sive singuli sive consociati, in ipsis Institutis ad cooperationem inter nationes provehendam conditis vel condendis praestant. Communitati gentium in pace et fraternitate aedificandae insuper multipliciter inservire possunt variae consociationes catholicae internationales, quae roborandae sunt, auctis numero cooperatorum bene formatorum, subsidiis, quibus indigent et apta virium coordinatione. Nostris enim temporibus et actionum efficacitas et colloquii necessitas consociata incepta postulant. Tales consociationes insuper haud parum conferunt ad universalem sensum excolendum, catholicis certe congruum, et ad formandam conscientiam vere universalis solidarietatis et responsabilitatis.

Optandum denique est ut catholici, ad munus suum in communitate internationali rite implendum, actuose et positive cooperare studeant sive cum fratribus seiunctis qui una cum eis evangelicam caritatem profitentur, sive cum omnibus hominibus veram pacem sitientibus.

Concilium vero, ratione habita immensitatis aerumnarum quibus maior pars generis humani etiam nunc vexatur, et ad iustitiam simul ac amorem Christi erga pauperes ubique fovendum, valde opportunum aestimat creationem alicuius Ecclesiae universalis organismi, cuius sit catholicorum communitatem excitare ut progressus indigentium regionum necnon iustitia socialis inter nationes promoveantur.

90. *(Die Aufgabe der Christen in den internationalen Institutionen).* Eine hervorragende Form des internationalen Wirkens der Christen ist zweifellos die Mitarbeit, die sie einzeln und organisiert in den vorhandenen oder zu gründenden Institutionen zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen leisten. Darüber hinaus können die verschiedenen katholischen internationalen Organisationen auf vielfache Weise zum Aufbau einer friedlichen und brüderlichen Völkergemeinschaft beitragen. Sie verdienen gestärkt zu werden durch erhöhten Einsatz gut vorgebildeter Mitarbeiter, durch Vermehrung der notwendigen Hilfsmittel und durch geeignete Koordinierung der Kräfte; denn in unserer Zeit sind sowohl zum Erfolg von Aktionen als auch zu dem notwendig gewordenen Dialog gemeinsame Bemühungen erforderlich.

Solche Vereinigungen tragen außerdem nicht wenig dazu bei, den Sinn für die Weltprobleme zu entwickeln, das den Katholiken gemäß ist, und das Bewußtsein wahrhaft weltweiter Solidarität und Verantwortung zu wecken.

Schließlich ist zu wünschen, daß die Katholiken zur rechten Erfüllung ihrer Aufgabe in der internationalen Gemeinschaft eine tatkräftige und positive Zusammenarbeit anstreben, mit den getrennten Brüdern, die sich gemeinsam mit ihnen zur Liebe des Evangeliums bekennen, und mit allen Menschen, die den wahren Frieden ersehnen.

Aber angesichts der zahllosen Drangsale, unter denen der größere Teil der Menschheit auch heute noch leidet, hält es das Konzil für sehr zweckmäßig, ein Organ der Gesamtkirche zu schaffen, um die Gerechtigkeit und Liebe Christi den Armen in aller Welt zuteil werden zu lassen. Seine Aufgabe soll es sein, die Gemeinschaft der Katholiken immer wieder anzuregen, den Aufstieg der notleidenden Gebiete und die soziale Gerechtigkeit unter den Völkern zu fördern.

CONCLUSIO

91. *(De munere singulorum fidelium et Ecclesiarum particularium).* Ea quae hac Sacra Synodo ex thesauris doctrinae Ecclesiae proponuntur, omnes homines nostrorum temporum, sive in Deum credant sive Eum non explicite agnoscant, adiuvare intendunt ut, suam integram vocationem clarius percipientes, mundum praecellenti dignitati hominis magis conforment, universalem altiusque fundatam fraternitatem appetant atque, sub impulsu amoris, generoso atque consociato conamine, urgentibus nostrae aetatis postulationibus respondeant.

Sane coram immensa diversitate tum rerum status tum culturae humanae formarum in mundo, propositio haec in compluribus suis partibus consulto nonnisi indolem generalem prae se fert: immo, licet doctrinam iam in Ecclesia receptam proferat, cum non raro de rebus incessanti evolutioni subiectis agatur, adhuc prosequenda et amplianda erit. Confidimus vero multa quae, verbo Dei et spiritu Evangelii innixi protulimus, omnibus validum adiutorium conferre posse, praesertim postquam adaptatio ad singulas gentes et mentalitates

SCHLUSSWORT

91. *(Der Auftrag der einzelnen Gläubigen und der Teilkirchen).* Was diese Heilige Synode aus dem Schatz der kirchlichen Lehre vorlegt, will allen Menschen unserer Zeit helfen, ob sie an Gott glauben oder ihn nicht ausdrücklich anerkennen, klarer ihre Berufung unter jeder Hinsicht zu erkennen, die Welt mehr entsprechend der hohen Würde des Menschen zu gestalten, eine weltweite und tiefer begründete Brüderlichkeit zu erstreben und aus dem Antrieb der Liebe in hochherzigem, gemeinsamem Bemühen den dringenden Erfordernissen unserer Zeit gerecht zu werden.

Mit Rücksicht auf die unabsehbare Differenzierung der Verhältnisse und der Kulturen in der Welt hat diese konziliare Erklärung in vielen Teilen mit Bedacht einen ganz allgemeinen Charakter; ja, obwohl sie eine Lehre vorträgt, die in der Kirche schon anerkannt ist, wird sie noch zu vervollkommnen und zu ergänzen sein, da oft von Dingen die Rede ist, die einer ständigen Entwicklung unterworfen sind. Wir sind aber von der festen Zuversicht erfüllt, daß vieles von dem, was wir, gestützt auf Gottes Wort und den Geist des

a christifidelibus sub Pastorum moderamine ad actum deducta fuerit.

92. *(De dialogo inter omnes homines).* Ecclesia, vi suae missionis universum orbem nuntio evangelico illuminandi et omnes homines cuiusvis nationis, stirpis vel culturae in unum Spiritum coadunandi, signum evadit illius fraternitatis quae sincerum dialogum permittit atque roborat.

Quod autem requirit ut imprimis in ipsa Ecclesia mutuam aestimationem, reverentiam et concordiam promoveamus, omni legitima diversitate agnita, ad fructuosius semper colloquium inter omnes instituendum qui unum Populum Dei constituunt, sive pastores sive ceteri christifideles sint. Fortiora enim sunt ea quibus uniuntur fideles quam ea quibus dividuntur: sit in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas[1]. Animus autem noster simul complectitur fratres nondum nobiscum in plena communione viventes eorumque communitates, quibus tamen coniungimur confessione Patris et Filii et Spiritus Sancti ac vinculo caritatis, memores scilicet christianorum unitatem hodie etiam a multis in Christum non credentibus exspectari et desiderari. Quo magis enim haec unitas, sub potenti virtute Spiritus Sancti, in veritate et caritate proficiet, eo magis universo mundo erit praesagium unitatis et pacis. Quare, unitis viribus et in formis huic praeclaro fini hodie efficaciter assequendo magis magisque aptatis, studeamus ut, Evangelio in dies melius conformati, fraterne cooperemur ad servitium familiae humanae praestandum quae, in Christo Iesu, in familiam filiorum Dei vocatur.

Animum nostrum proin etiam ad omnes convertimus qui Deum agnoscunt et in traditionibus suis pretiosa elementa religiosa et humana conservant, optantes ut apertum colloquium omnes nos adigat ad impulsiones Spiritus fideliter accipiendas et alacriter implendas.

Desiderium talis colloquii, quod sola caritate erga veritatem ducatur, servata utique congrua prudentia, ex nostra parte neminem excludit, neque illos qui praeclara animi humani bona colunt, eorum vero Auctorem nondum agnoscunt, neque illos qui Ecclesiae opponuntur eamque variis modis persequuntur. Cum Deus Pater principium omnium exsitat et finis, omnes, ut fratres simus, vocamur. Et ideo, hac eadem humana et divina vocatione vocati, sine violentia, sine dolo ad aedificandum mundum in vera pace cooperari possumus et debemus.

93. *(De mundo aedificando et ad finem perducendo).* Christiani, memores verbi Domini «in hoc cognoscent omnes quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem» (Io. 13, 35), nihil ardentius optare possunt quam ut hominibus mundi huius temporis semper generosius et efficacius

Evangeliums, vorgetragen haben, allen eine gute Hilfe sein kann, zumal wenn es von den Gläubigen unter Leitung ihrer Hirten an die Situation und Denkweisen der einzelnen Völker angepaßt sein wird.

92. *(Der Dialog mit allen Menschen).* Die Kirche wird kraft ihrer Sendung, die ganze Welt mit der Botschaft des Evangeliums zu erleuchten und alle Menschen aller Nationen, Rassen und Kulturen in einem Geist zu vereinigen, zum Zeichen jener Brüderlichkeit, die einen aufrichtigen Dialog ermöglicht und gedeihen läßt.

Das aber verlangt von uns, daß wir vor allem in der Kirche selbst, bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien. Stärker ist, was die Gläubigen eint, als was sie trennt. Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe[1]. Im Geist umarmen wir auch die Brüder, die noch nicht in voller Einheit mit uns leben, und ihre Gemeinschaften, mit denen wir aber im Bekenntnis des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und durch das Band der Liebe verbunden sind. Dabei sind wir uns bewußt, daß heute auch von vielen Nichtchristen die Einheit der Christen erwartet und gewünscht wird. Je mehr diese Einheit unter dem mächtigen Antrieb des Heiligen Geistes in Wahrheit und Liebe wächst, um so mehr wird sie für die ganze Welt eine Verheißung der Einheit und des Friedens sein. Darum müssen wir mit vereinten Kräften und in Formen, die zur wirksamen Erreichung dieses großen Zieles immer besser geeignet sind, in immer größerer Übereinstimmung mit dem Evangelium brüderlich zusammenarbeiten, um der Menschheitsfamilie zu dienen, die in Christus Jesus zur Familie der Gotteskinder berufen ist.

Wir wenden uns dann auch allen zu, die Gott anerkennen und in ihren Traditionen wertvolle Elemente der Religion und Humanität bewahren, und wünschen, daß ein offener Dialog uns alle dazu bringt, die Anregungen des Geistes treulich aufzunehmen und mit Eifer zu erfüllen.

Der Wunsch nach einem solchen Dialog, geführt einzig aus Liebe zur Wahrheit und unter Wahrung angemessener Diskretion, schließt unsererseits niemanden aus, weder jene, die hohe Güter der Humanität pflegen, deren Urheber aber noch nicht anerkennen, noch jene, die Gegner der Kirche sind und sie auf verschiedene Weise verfolgen. Da Gott der Vater Ursprung und Ziel aller ist, sind wir alle dazu berufen, Brüder zu sein. Und darum können und müssen wir aus derselben menschlichen und göttlichen Berufung ohne Gewalt und ohne Hintergedanken zum Aufbau einer wahrhaft friedlichen Welt zusammenarbeiten.

93. *(Der Aufbau und die Vollendung der Welt).* Die Christen können, eingedenk des Wortes des Herrn: „Daran werden alle erkennen, daß Ihr meine Jünger seid, wenn Ihr einander liebt" (Jo 13, 35), nichts sehnlicher wünschen, als den Menschen unserer Zeit immer großherziger und wirk-

inserviant. Itaque, Evangelio fideliter adharentes eiusque viribus fruentes, cum omnibus qui iustitiam diligunt et colunt coniuncti, ingens opus in his terris adimplendum susceperunt, de quo Ei, qui omnes iudicabit ultimo die, rationem reddere debent. Non omnes qui dicunt: «Domine, Domine», intrabunt in regnum caelorum, sed ii qui faciunt voluntatem Patris[2] validamque manum operi apponunt. Vult autem Pater ut in omnibus hominibus Christum fratrem agnoscamus et efficaciter diligamus, tam verbo quam opere, ita testimonium perhibentes Veritati, et cum aliis mysterium amoris Patris caelestis communicemus. Hac via in toto orbe terrarum homines ad vivam spem excitabuntur, quae Spiritus Sancti donum est, ut tandem aliquando in pace ac beatitudine summa suscipiantur, in patria quae gloria Domini effulget.

«Ei autem qui potens est omnia facere superabundanter quam petimus aut intelligimus, secundum virtutem quar operatur in nobis, Ipsi gloria in Ecclesia et in Christo Iesu, in omnes generationes saeculorum. Amen» (Eph. 3, 20-21).

Haec omnia et singula, quae in hac Constitutione edicta sunt, placuerunt Sacrosancti Concilii Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illam, una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae synodaliter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus.

Romae, apud S. Petrum, die VII mensis decembris anno MCMLXV.

Ego PAULUS Catholicae Episcopus.

Sequuntur Patrum subsignationes

PROOEMIUM

[1] *Constitutio Pastoralis «De Ecclesia in mundo huius temporis» duabus partibus constans, unum quid tamen efficit.*

«Pastoralis» autem dicitur Constitutio ex eo quod, principiis doctrinalibus innixa, habitudinem Ecclesiae ad mundum et ad homines hodiernos exprimere intendit. Ideo nec in priore parte pastoralis deest intentio, nec vero in secunda intentio doctrinalis.

In parte quidem priore, Ecclesia doctrinam suam evolvit de homine, de mundo in quem homo inseritur, et de habitudine sua ad ipsos. In secunda autem diversos aspectus hodiernae vitae et societatis humanae pressius considerat, et quidem speciatim quaestiones et problemata quae nostris temporibus hac in re urgentiora videntur. Unde fit ut, in hac posteriore parte, materia, principiis doctrinalibus subiecta, non tantum elementis permanentibus, sed etiam contingentibus constet.

Interpretanda est igitur Constitutio iuxta normas generales theologicae interpretationis, et quidem ratione habita, praesertim in secunda eius parte, adiunctorum

samer zu dienen. Dem Evangelium gewissenhaft folgend und aus seinen Kräften lebend, verbunden mit allen, die die Gerechtigkeit lieben und pflegen, haben sie das große Werk, das sie hier auf Erden zu erfüllen haben, begonnen, über das sie ihm, der am Jüngsten Tag alle richten wird, Rechenschaft geben müssen. Nicht alle, die sagen „Herr, Herr", werden ins Himmelreich eingehen, sondern die den Willen des Vaters[2] tun und tatkräftig ans Werk gehen. Der Vater will, daß wir in allen Menschen Christus als Bruder sehen und lieben in Wort und Tat und so der Wahrheit Zeugnis geben und anderen das Geheimnis der Liebe des himmlischen Vaters mitteilen. Auf diese Weise wird in den Menschen überall in der Welt eine lebendige Hoffnung erweckt, die eine Gabe des Heiligen Geistes ist, daß sie am Ende in Frieden und vollkommenem Glück aufgenommen werden in das Vaterland, das von der Herrlichkeit des Herrn erfüllt ist.

„Dem aber, der Macht hat, gemäß der in uns wirkenden Kraft weitaus mehr zu tun als alles, was wir erbitten oder ersinnen, Ihm sei Ehre in der Kirche und in Christus Jesus durch alle Geschlechter von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen" (Eph 3, 20—21).

Was in dieser Konstitution im gesamten und einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenenen Apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Ehrwürdigen Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.

Rom, bei St. Peter, am 7. Dezember 1965

Ich, PAULUS, Bischof der katholischen Kirche.

Es folgen die Unterschriften der Väter

VORWORT

[1] Zum Titel: Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute besteht zwar aus zwei Teilen, bildet jedoch ein Ganzes.

Sie wird „pastoral" genannt, weil sie, gestützt auf Prinzipien der Lehre, das Verhältnis der Kirche zur Welt und zu den Menschen von heute darzustellen beabsichtigt. So fehlt weder im ersten Teil die pastorale Zielsetzung, noch im zweiten Teil die lehrhafte Zielsetzung.

Im ersten Teil entwickelt die Kirche ihre Lehre vom Menschen, von der Welt, in die der Mensch eingefügt ist, und von ihrem Verhältnis zu beiden. Im zweiten Teil betrachtet sie näher die verschiedenen Aspekte des heutigen Lebens und der menschlichen Gesellschaft, vor allem Fragen und Probleme, die dabei für unsere Gegenwart besonders dringlich erscheinen. Daher kommt es, daß in diesem zweiten Teil die Thematik zwar den Prinzipien der Lehre unterstellt bleibt, aber nicht nur unwandelbare, sondern auch geschichtlich bedingte Elemente enthält.

Die Konstitution ist also nach den allgemeinen theologischen Interpretationsregeln zu deuten, und zwar, besonders im zweiten Teil, unter Berücksichtigung des

mutabilium cum quibus res de quibus agitur natura sua conectuntur.

[2] Cf. Io. 3, 17; 18, 37; Mt. 20, 28; Mc. 10, 45.

EXPOSITIO INTRODUCTIVA

[1] Cf. Rom. 7, 14 ss.
[2] Cf. II Cor. 5, 15.
[3] Cf. Act. 4, 12.
[4] Cf. Hebr. 13, 8.
[5] Cf. Col. 1, 15.

PARS I

CAPUT I

[1] Cf. Gen. 1, 26; Sap. 2, 23.
[2] Cf. Eccli. 17, 3—10.
[3] Cf. Rom. 1, 21—25.
[4] Cf. Io. 8, 34.
[5] Cf. Dan. 3, 57—90.
[6] Cf. I Cor. 6, 13—20.
[7] Cf. I Reg. 16, 7; Ier. 17, 10.
[8] Cf. Eccli. 17, 7—8.
[9] Cf. Rom. 2, 14—16.
[10] Cf. Pius XII, *Nuntius radiophonicus* de conscientia christiana in iuvenibus recte efformanda, 23 martii 1952: AAS 44 (1952), p. 271.
[11] Cf. Mt. 22, 37—40; Gal. 5, 14.
[12] Cf. Eccli. 15, 14.
[13] Cf. II Cor. 5, 10.
[14] Cf. Sap. 1, 13; 2, 23—24; Rom. 5, 21; 6, 23; Iac. 1, 15.
[15] Cf. I Cor. 15, 56—57.
[16] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Divini Redemptoris,* 19 martii 1937: AAS 29 (1937), pp. 65—106; Pius XII, Litt. Encycl. *Ad Apostolorum Principis,* 29 iunii 1958: AAS 50 (1958), pp. 601—614; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra,* 15 maii 1961: AAS 53 (1961), pp. 451—453; Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam,* 6 augusti 1964: AAS 56 (1964), pp. 651—653.
[17] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* Cap. I, n. 8: AAS 57 (1965), p. 12.
[18] Cf. Phil. 1, 27.
[19] S. Augustinus, *Confess.* I, 1: PL 32, 661.
[20] Cf. Rom. 5, 14. Cf. Tertullianus, De *carnis resurr.* 6: «Quodcumque enim limus exprimebatur, Christus cogitabatur homo futurus»: PL 2, 802 (848); CSEL, 47, p. 33, l. 12—13.
[21] Cf. II Cor. 4, 4.
[22] Cf. Conc. Constantinop. II, can. 7: «Neque Deo Verbo in carnis naturam transmutato, neque carne in Verbi naturam transducta»: Denz. 219 (428). — Cf. etiam Conc. Constantinop. III: «Quemadmodum enim sanctissima atque immaculata animata eius caro deificata non est perempta (theôtheisa ouk anèrethè), sed in proprio sui statu et ratione permanist»: Denz. 291 (556). — Cf. Conc. Chalced.: «in duabus naturis inconfuse, immutabiliter, indivise, inseparabiliter agnoscendum»: Denz. 148 (302).
[23] Cf. Conc. Constantinop. III: «ita et humana eius voluntas deificata non est perempta»: Denz. 291 (556).
[24] Cf. Heb. 4, 15.
[25] Cf. II Cor. 5, 18—19; Col. 1, 20—22.
[26] Cf. I Pt. 2, 21; Mt. 16, 24; Lc. 14, 27.
[27] Cf. Rom. 8, 29; Col. 1, 18.
[28] Cf. Rom. 8, 1—11.
[29] Cf. II Cor. 4, 14.
[30] Cf. Phil. 3, 10; Rom. 8, 17.
[31] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* Cap. II, n. 16: AAS 57 (1965), p. 20.
[32] Cf. Rom. 8, 32.
[33] Cf. *Liturgia Paschalis Byzantina.*

Wechsels der Umstände, der mit den Gegenständen dieser Thematik verbunden ist.

(Anmerkung des Übersetzers: Die Titel der einzelnen Nummern gehören bei dieser Konstitution auf Grund einer eigenen Abstimmung zum verkündeten Konzilstext selbst.)

[2] Vgl. Jo 18, 37; 3, 17; Mt 20, 28; Mk 10, 45.

EINFÜHRUNG

[1] Vgl. Röm 7, 14 ff.
[2] Vgl. 2 Kor 5, 15.
[3] Vgl. Apg 4, 12.
[4] Vgl. Hebr 13, 8.
[5] Vgl. Kol 1, 15.

I. HAUPTTEIL

ERSTES KAPITEL

[1] Vgl. Gn 1, 26; Weish 2, 23.
[2] Vgl. Sir 17, 3—10.
[3] Vgl. Röm 1, 21—25.
[4] Vgl. Jo 8, 34.
[5] Vgl. Dn 3, 57—90.
[6] Vgl. 1 Kor 6, 13—20.
[7] Vgl. 1 Kg 16, 7; Jr 17, 10.
[8] Vgl. Sir 17, 7—8.
[9] Vgl. Röm 2, 15—16.
[10] Vgl. Pius XII., Radiobotschaft über die rechte Ausbildung des christlichen Gewissens in den Jugendlichen, 23. März 1952: AAS 44 (1952) 272.
[11] Vgl. Mt 22, 37—40; Gal 5, 14.
[12] Vgl. Sir 15, 14.
[13] Vgl. 2 Kor 5, 10.
[14] Vgl. Weish 1, 13; 2, 23—24; Röm 5, 21; 6, 23; Jak 1, 15.
[15] Vgl. 1 Kor 15, 56—57.
[16] Vgl. Pius XI., Enzyklika *Divini Redemptoris,* 19. März 1937: AAS 29 (1937) 65—106; Pius XII., Enzyklika *Ad Apostolorum Principis,* 29. Juni 1958: AAS 50 (1958) 601—614; Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra,* 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 451—453; Paul VI., Enzyklika *Ecclesiam suam,* 6. August 1964: AAS 56 (1964) 651—653.
[17] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* I. Kap., Nr. 8: AAS 57 (1965) 12.
[18] Vgl. Phil 1, 27.
[19] Augustinus, Bekenntnisse I, 1: PL 32, 661.
[20] Vgl. Röm 5, 14. Vgl. Tertullian, De carnis resurr. 6: „Was im Lehm geformt wurde, war auf Christus hin gedacht, den künftigen Menschen": PL 2, 282; CSEL 47, S. 33, Z. 12—13.
[21] Vgl. 2 Kor 4, 4.
[22] Vgl. 2. Konzil von Konstantinopel, Kan. 7: „Weder wurde das Wort Gottes in die Natur des Fleisches verwandelt, noch wurde das Fleisch in die Natur des Wortes überführt" (Denz. 219 [428]). — Vgl. auch 3. Konzil von Konstantinopel: „Wie nämlich sein heiligstes und unbeflecktes beseeltes Fleisch durch die Vergöttlichung nicht verschlungen (theôtheisa ouk anèrethè), sondern in dem ihm eigenen Zustand und Wesen blieb" (Denz. 291 [556]). — Vgl. Konzil von Chalkedon: „In beiden Naturen unvermischt, unveränderlich, ungeteilt, untrennbar" (Denz. 148 [302]).
[23] Vgl. 3. Konzil von Konstantinopel: „So ist auch sein menschlicher Wille durch die Vergöttlichung nicht zerstört worden" (Denz. 291 [556]).
[24] Vgl. Hebr 4, 15.
[25] Vgl. 2 Kor 5, 18—19; Kol 1, 20—22.
[26] Vgl. 1 Petr 2, 21; Mt 16, 24; Lk 14, 27.
[27] Vgl. Röm 8, 29; Kol 3, 10—14.
[28] Vgl. Röm 8, 1—11.
[29] Vgl. 2 Kor 4, 14.
[30] Vgl. Phil 3, 10; Röm 8, 17.
[31] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* II. Kap., Nr. 16: AAS 57 (1965) 20.

[31] Cf. Rom. 8, 15 et Gal. 4, 6; cf. etiam Io. 1, 12 et I Io. 3, 1—2.

CAPUT II

[1] Cf. Joannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra,* 15 maii 1961: AAS 53 (1961), pp. 401—464, et Litt. Encycl. *Pacem in terris,* 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), pp. 257—304; Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam,* 6 augusti 1964. AAS 56 (1964), pp. 609—659.

[2] Cf. Lc. 17, 33.

[3] Cf. S. Thomas, *1 Ethic.,* Lect. 1.

[4] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 418. Cf. etiam Pius XI, Litt. Encycl. *Quadragesimo anno,* 15 maii 1931: AAS 23 (1931), p. 222 ss.

[5] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 417.

[6] Cf. Mc. 2, 27.

[7] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), p. 266.

[8] Cf. Iac. 2, 15—16.

[9] Cf. Lc. 16, 19—31.

[10] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), p. 299 et 300.

[11] Cf. Lc. 6, 37—38; Mt. 7, 1—2; Rom. 2, 1—11; 14, 10—12.

[12] Cf. Mt. 5, 43—47.

[13] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* Cap. II, n. 9: AAS 57 (1965), pp. 12—13.

[14] Cf. Ex. 24, 1—8.

CAPUT III

[1] Cf. Gen. 1, 26—27; 9, 2—3; Sap. 9, 2—3.

[2] Cf. Ps. 8, 7 et 10.

[3] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), p. 297.

[4] Cf. *Nuntius ad universos homines* a Patribus missus ineunte Concilio Vaticano II, oct. 1962: AAS 54 (1962), p. 823.

[5] Cf. Paulus VI, *Alloc. ad Corpus diplomaticum,* 7 ianuar. 1965: AAS 57 (1965), p. 232.

[6] Cf. Conc. Vat. I, Const. dogm. *De fide cath.,* cap. III: Denz. 1785—1786 (3004—3005).

[7] Cf. Pius Paschini, *Vita e opere di Galileo Galilei,* 2 vol., Vatic., 1964.

[8] Cf. Mt. 24,13; 13, 24—30 et 36—43.

[9] Cf. II Cor. 6, 10.

[10] Cf. Io. 1, 3 et 14.

[11] Cf. Eph. 1, 10.

[12] Cf. Io. 3, 16; Rom. 5, 8—10.

[13] Cf. Act. 2, 36; Mt. 28, 18.

[14] Cf. Rom. 15, 16.

[15] Cf. Act. 1, 7.

[16] Cf. I Cor. 7, 31; S. Irenaeus, *Adversus Haereses,* V, 36, 1: PG 7, 1222.

[17] Cf. II Cor. 5, 2; II Petr. 3, 13.

[18] Cf. I Cor. 2, 9; Apoc. 21, 4—5.

[19] Cf. I Cor. 15, 42 et 53.

[20] Cf. I Cor. 13, 8; 3, 14.

[21] Cf. Rom. 8, 19—21.

[22] Cf. Lc. 9, 25.

[23] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 207.

[24] Praefatio Festi Christi Regis.

CAPUT IV

[1] Cf. Paulus VI, Litt. Encycl. *Ecclesiam suam,* III: AAS 56 (1964), pp. 637—659.

[2] Cf. Tit. 3, 4: φιλανθρωπία.

[3] Cf. Eph. 1, 3; 5—6; 13—14; 23.

[32] Vgl. Röm 8, 32.

[33] Vgl. die byzantinische Osterliturgie.

[34] Vgl. Röm 8, 15 und Gal 4, 6; vgl. auch Jo 1, 12 und 1 Jo 3, 1—2.

ZWEITES KAPITEL

[1] Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra,* 15. Mai 1961: AAS 53 (1961) 401—464, und Enz. *Pacem in terris,* 11. April 1963: AAS 55 (1963) 257—304: Paul VI., Enz. *Ecclesiam suam,* 6. August 1964: AAS 56 (1964) 609—659.

[2] Lk 17, 33.

[3] Vgl. Thomas von Aquin, L. 1 zum I. Buch der Ethik.

[4] Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 418; vgl auch Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 222 ff.

[5] Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 417.

[6] Mk 2, 27.

[7] Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 266.

[8] Jak 2, 15—16

[9] Lk 16, 18—31.

[10] Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 299 und 300.

[11] Lk 6, 37—38; Mt 7, 1—2; Röm 2, 1—11; 14, 10—12.

[12] Mt 5, 43—47.

[13] Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* Kap. II, Nr. 9: AAS 57 (1965) 12—13.

[14] Ex 24, 1—8.

DRITTES KAPITEL

[1] Gn 1, 26—27; 9, 3; Weish 9, 3.

[2] Ps 8, 7 und 10.

[3] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 297.

[4] Botschaft der Konzilsväter an alle Menschen, zu Beginn des II. Vat. Konzils, 20. Okt. 1962: AAS 54 (1962) 823.

[5] Paul VI., Ansprache an das Diplomatische Korps, 7. Januar 1965: AAS 57 (1965) 232.

[6] I. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben, Kap. III: Denz. 1785—1786 (3004—3005).

[7] Pio Paschini, Vita e opere di Galileo Galilei, 2 Bde. (Vatikanstadt 1964).

[8] Mt 24, 13; 13, 24—30 und 36—43.

[9] 2 Kor 6, 10.

[10] Jo 1, 3 und 14.

[11] Eph 1, 10.

[12] Jo 3, 26; Röm 5, 8.

[13] Apg 2, 36; Mt 28, 28.

[14] Röm 15, 16.

[15] Apg 1, 7.

[16] 1 Kor 7, 31; Irenäus, Gegen die Häresien, V, 36: PG VIII, 1221.

[17] 2 Kor 5, 2; 2 Petr 3, 13.

[18] 1 Kor 2, 9; Apk 21, 4—5.

[19] 1 Kor 15, 42 und 53.

[20] 1 Kor 13, 8; 3, 14.

[21] Röm 8, 19—21.

[22] Lk 9, 25.

[23] Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 207.

[24] Präfation vom Christkönigsfest.

VIERTES KAPITEL

[1] Vgl. Paul VI., Enzyklika *Ecclesiam suam,* III: AAS 56 (1964) 637—659.

[2] Vgl. Tit 3, 4: „Liebe zum" (philanthropia).

[3] Vgl. Eph 1, 3. 5. 6. 13—14. 23.

[4] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. I, n. 8: AAS 57 (1965), p. 12.

[5] *Ibid.*, Cap. II, n. 9: AAS 57 (1965), p. 14; cf. n. 8: AAS, *l. c.*, p. 11.

[6] *Ibid.*, Cap. I, n. 8: AAS 57 (1965), p. 11.

[7] Cf. *ibid.*, Cap. IV, n. 38: AAS 57 (1965), p. 43, cum nota 120.

[8] Cf. Rom. 8, 14—17.

[9] Cf. Mt. 22, 39.

[10] Cf. Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. II, n. 9: AAS 57 (1965), pp. 12—14.

[11] Cf. Pius XII, *Allocutio ad cultores historiae et artis*, 9 martii 1956: AAS 48 (1956), p. 212.

[12] Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. I, n. 1: AAS 57 (1965), p. 5.

[13] Cf. Hebr. 13, 14.

[14] Cf. II Thess. 3, 6—13; Eph. 4, 28.

[15] Cf. Is. 58, 1—12.

[16] Cf. Mt. 23, 3—33; Mc. 7, 10—13.

[17] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra*, IV: AAS 53 (1961), pp. 456—457; cf. I: AAS, *l. c.*, pp. 507, 410—411.

[18] Cf. Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. III, n. 28: AAS 57 (1965), pp. 34—35.

[19] *Ibid.*, n. 28: AAS, *l. c.*, pp. 35—36.

[20] Cf. S. Ambrosius, *De virginitate*, Cap. VIII, n. 48: PL 16, 278.

[21] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. II, n. 15: AAS 57 (1965), p. 20.

[22] Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. II, n. 13: AAS 57 (1965), p. 17.

[23] Cf. Iustinus, *Dialogus cum Tryphone*, Cap. 110: PG 6, 729; ed. Otto, 1897, pp. 391—393: « . . . sed quanto magis talia nobis infliguntur, tanto plures alii fideles et pii per nomen Iesu fiunt». Cf. Tertullianus, *Apologeticus*, Cap. L, 13: Corpus Christ., ser. lat. I, p. 171: «Etiam plures efficimur, quoties metimur a vobis: semen est sanguis Christianorum!» Cf. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, Cap. II, n. 9: AAS 57 (1965), p. 14.

[24] Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, Cap. VII, n. 48: AAS 57 (1965), p. 53.

[25] Cf. Paulus VI, *Allocutio* die 3 feb. 1965 habita.

[4] II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. I, Nr. 8: AAS 57 (1965) 12.

[5] Ebd. Kap. II, Nr. 9: AAS 57 (1965) 14; vgl. Nr. 8: AAS a. a. O. 11.

[6] Ebd., Kap. I, Nr. 8: AAS 57 (1965) 11.

[7] Ebd., Kap. IV, Nr. 38: AAS 57 (1965) 43, mit Anm. 120.

[8] Vgl. Röm 8, 14—17.

[9] Vgl. Mt 22, 39.

[10] Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. II, Nr. 9: AAS 57 (1965) 12—14.

[11] Vgl. Pius XII., Ansprache an Historiker und Archäologen, 9. März 1956: AAS 48 (1956) 212: „Ihr göttlicher Stifter Jesus Christus gab ihr weder einen Auftrag noch eine Zielsetzung auf der Ebene der Kultur. Das Ziel, das Christus ihr anweist, ist streng religiös (. . .). Die Kirche muß die Menschen zu Gott führen, damit sie sich ihm vorbehaltlos hingeben (. . .). Die Kirche kann dieses streng religiöse und übernatürliche Ziel nie aus dem Auge verlieren. Der Sinn all ihrer Tätigkeiten, bis zum letzten Artikel ihres Rechtsbuches, kann nur der sein, direkt oder indirekt zu diesem Ziel beizutragen."

[12] Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. I, Nr. 1: AAS 57 (1965) 5.

[13] Hebr 13, 14.

[14] 2 Thess 3, 6—13; Eph 4, 28.

[15] Is 58, 1—12.

[16] Mt 23, 3—23; Mk 7, 10—13.

[17] Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*, IV: AAS 53 (1961) 456—457; ebd. I: AAS a. a. O. 407, 410—411.

[18] Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Kap. III, Nr. 28: AAS 57 (1965) 35.

[19] Ebd., Nr. 28: AAS a. a. O. 35—36.

[20] Ambrosius, De virginitate, Kap. VIII, Nr. 48: PL 16, 278.

[21] Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. II, Nr. 15: AAS 57 (1965) 20.

[22] Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. II, Nr. 13: AAS 57 (1965) 17.

[23] Justinus, Dialogus cum Tryphone, Kap. 110: PG 6, 729; ed. Otto, 1897, S. 391—393: „. . . je mehr aber solches uns zugefügt wird, um so mehr andere Gläubige und Fromme entstehen durch den Namen Jesu." Vgl. Tertullianus, Apologeticus, Kap. 50, 13: CChr. ser. lat. I, S. 171: „Auch werden wir mehr, sooft wir von euch niedergemäht werden: der Samen ist das Blut der Christen." Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. II, Nr. 9: AAS 57 (1965) 14.

[24] Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Kap. VII, Nr. 48: AAS 57 (1965) 53.

[25] Paul VI., Ansprache vom 3. Februar 1965.

PARS II

CAPUT I

[1] Cf. S. Augustinus, *De bono coniugii:* PL 40, 375—376 et 394; S. Thomas, *Summa Theol.*, Suppl. Quaest. 49, art. 3 ad 1; *Decretum pro Armenis:* Denz. 702 (1327); Pius XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii:* AAS 22 (1930), pp. 543—555; Denz. 2227—2238 (3703—3714).

[2] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii:* AAS 22 (1930), pp. 546—547; Denz. 2231 (3706).

[3] Cf. Os. 2; Ier. 3, 6—13; Ez. 16 et 23; Is. 54.

[4] Cf. Mt. 9, 15; Mc. 2, 19—20; Lc. 5, 34—35; Io. 3, 29; II Cor. 11, 2; Eph. 5, 27; Apoc. 19, 7—8; 21, 2 et 9.

[5] Cf. Eph. 5, 25.

[6] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium:* AAS 57 (1965), pp. 15—16; 40—41; 47.

[7] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii:* AAS 22 (1930), p. 583.

[8] Cf. I Tim. 5, 3.

II. HAUPTTEIL

ERSTES KAPITEL

[1] Vgl. Augustinus, De bono coniugii, PL 40, 375 bis 376 und 394; Summa Theol., Suppl. Quaest. 49, art. 3 ad 1; Decretum pro Armenis: Denz-Schönm. 1327; Pius XI., Enzyklika *Casti Connubii:* AAS 22 (1930) 547—548; Denz.-Schönm. 3703—3714.

[2] Vgl. Pius XI. Enzyklika *Casti Connubii:* AAS 22 (1930) 546—547; Denz.-Schönm. 3706.

[3] Vgl. OS 2; Jr 3, 6—13; Ez 16 und 23; Is 54.

[4] Vgl. Mt 9, 15; Mk 2, 19—20; Lk 5, 34—35; Jo 3, 29; vgl. auch 2 Kor 11, 2; Eph 5, 27; Apk 19, 7—8; 21, 2 und 9.

[5] Vgl. Eph 5, 25.

[6] II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium:* AAS 57 (1965) 15—16; 40—41; 47.

[7] Pius XI., Enzyklika *Casti Connubii:* AAS 22 (1930) 583.

[8] Vgl. 1 Tim 5, 3.

[9] Cf. Eph. 5, 32.

[10] Cf. Gen. 2, 22—24; Prov. 5, 18—20; 31, 10—31; Tob. 8, 4—8; Cant. 1, 1—3; 2, 16; 7, 8—11; 1 Cor. 7, 3—6; Eph. 5, 25—33.

[11] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii:* AAS 22 (1930), p. 547 et 548; Denz. 2232 (3707).

[12] Cf. I Cor. 7, 5.

[13] Cf. Pius XII, Allocutio *Tra le visite,* 20 ian. 1958: AAS 50 (1958), p. 91.

[14] Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Casti Connubii:* AAS 22 (1930), pp. 559—561: Denz. 2239—2241 (3716—3718); Pius XII, *Allocutio Conventui Unionis Italicae inter Obstetrices,* 29 oct. 1951: AAS 43 (1951), pp. 835—854; Paulus VI, *Allocutio ad Em.mos Patres Purpuratos,* 23 iunii 1964: AAS 56 (1964), pp. 581—589. Quaedam quaestiones quae aliis ac diligentioribus investigationibus indigent, iussu Summi Pontificis, Commissioni pro studio populationis, familiae et natalitatis traditae sunt, ut postquam illa munus suum expleverit, S. Pontifex iudicium ferat. Sic stante doctrina Magisterii, S. Synodus solutiones concretas immediate proponere non intendit.

[15] Cf. Eph. 5, 16; Col. 4, 5.

[16] Cf. *Sacramentarium Gregorianum:* PL 78, 262.

[17] Cf. Rom. 5, 15 et 18; 6, 5—11; Gal. 2, 20.

[18] Cf. Eph. 5, 25—27.

CAPUT II

[1] Cf. *Expositio introductoria* huius Constitutionis, nn. 4—10.

[2] Cf. Col. 3, 1—2.

[3] Cf. Gen. 1, 28.

[4] Cf. Prov. 8, 30—31.

[5] Cf. S. Irenaeus, *Adv. Haer.* III, 11, 8: ed. Sagnard, p. 200; cf. *ib.,* 16, 6, pp. 290—292; 21, 10—22, pp. 370—372; 22, 3, p. 378; etc.

[6] Cf. Eph. 1, 10.

[7] Cf. verba Pii XI ad R. P. M.-D. Roland-Gosselin: *Semaines sociales de France,* Versailles, 1936, pp. 461—462.

[8] Conc. Vat. I, Const. dogm. *De fide cath.,* Cap. IV: Denz. 1795, 1799 (3015, 3019). Cf. Pius XI, Litt. Encycl. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 190.

[9] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), p. 260.

[10] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), p. 283; Pius XII, *Nuntius radiophon.,* 24 dec. 1941: AAS 34 (1942), pp. 16—17.

[11] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), p. 260.

[12] Cf. Ioannes XXIII, *Oratio* habita d. 11 oct. 1962, in initio Concilii: AAS 54 (1962), p. 792.

[13] Cf. Const. de sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium,* n. 123: AAS 56 (1964), p. 131; Paulus VI, *Discorso agli artisti romani,* 7 maii 1964: AAS 56 (1964), pp. 439—442.

[14] Cf. Conc. Vat. II, Decr. de institutione sacerdotali, *Optatam totius,* et de educatione christiana, *Gravissimum educationis.*

[15] Cf. Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium,* Cap. IV, n. 37: AAS 57 (1965), pp. 42—43.

CAPUT III

[1] Cf. Pius XII, *Nuntius* 23 martii 1952: AAS 44 (1952), p. 273; Ioannes XXIII, *Allocutio* ad A.C.L.I., 1 maii 1959: AAS 51 (1959), p. 358.

[2] Cf. Pius XI, Litt. Enc. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 190 ss. Pius XII, *Nuntius,* 23 martii 1952: AAS 44 (1952), p. 276 ss.; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 450; Conc. Vat. II, Decretum *Inter mirifica,* Cap. I, n. 6: AAS 56 (1964), p. 147.

[9] Vgl. Eph 5, 22.

[10] Vgl. Gn 2, 22—24; Spr 5, 15—20; 31, 10—31; Tob 8, 4—8; Hl 1, 2—3; 1, 16; 4, 16—5, 1; 8—14; 1 Kor 7, 3—6; Eph 5, 25—33.

[11] Vgl. Pius XI., Enzyklika *Casti Connubii:* AAS 22 (1930) 547 und 548; Denz.-Schönm. 3707.

[12] Vgl. 1 Kor 7, 5.

[13] Vgl. Pius XII., Ansprache *Tra le visite,* 20. Januar 1958: AAS 50 (1958) 91.

[14] Vgl. Pius XI., Enzyklika *Casti Connubii:* AAS 22 (1930) 559—561: Denz.-Schönm. 3716—3718; Pius XII., Ansprache an die Hebammen, 29. Oktober 1951: AAS 43 (1951) 835—854; Paul VI., Ansprache an die Kardinäle, 23. Juni 1964: AAS 56 (1964) 581—589.

Bestimmte Fragen, die noch anderer sorgfältiger Untersuchungen bedürfen, sind auf Anordnung des Heiligen Vaters der Kommission für das Studium des Bevölkerungswachstums, der Familie und der Geburtenhäufigkeit übergeben worden, damit, nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat, der Papst eine Entscheidung treffe. Bei diesem Stand der Doktrin des Lehramtes beabsichtigt das Konzil nicht, konkrete Lösungen unmittelbar vorzulegen.

[15] Vgl. Eph 5, 16; Kol 4, 5.

[16] Vgl. Sacramentarium Gregorianum: PL 78, 262.

[17] Vgl. Röm 5, 15 und 18; 6, 5—11; Gtl 2, 20.

[18] Vgl. Eph 5, 25—27.

ZWEITES KAPITEL

[1] Vgl. Nr. 4 ff. der Einführung dieser Konstitution.

[2] Vgl. Kol 3, 1—2.

[3] Vgl. Gn 1, 28.

[4] Vgl. Spr 8, 30—31.

[5] Vgl. Irenäus, Gegen die Häresien III, 11, 8 (Ed. Sagnard, S. 200; vgl. ebd. 16, 6, S. 290—292; 21, 10—22, S. 370—372; 22, 3, S. 378 u. ö.).

[6] Vgl. Eph 1, 10.

[7] Vgl. die Worte Pius' XI. an M.-D. Roland-Gosselin: „Nie darf man aus dem Blick verlieren, daß es das Ziel der Kirche ist, zu evangelisieren und nicht Kultur zu treiben. Wenn sie Kultur betreibt, dann durch Evangelisation" (Semaines sociales de France, Versailles 1936, S. 461 und 462).

[8] I. Vat. Konzil, Konstitution *Dei Filius:* D 1795, 1799 (3015), 3019). Vgl. Pius XI., Enzyklika *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 190.

[9] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 260.

[10] Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 283; Pius XII., Radiobotschaft vom 24. 12. 1941: AAS 34 (1942) 16-17.

[11] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 260.

[12] Vgl. Johannes XXIII., Rede zur Konzilseröffnung vom 11. Okt. 1962: AAS 54 (1962) 792.

[13] Vgl. Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 123: AAS 56 (1964) 131. Paul VI., Ansprache an die römischen Künstler: Civ. Catt. 1964, II, S. 982.

[14] Vgl. Dekret über die Ausbildung der Priester und Erklärung über die christliche Erziehung.

[15] Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* III. Kap., Art. 37: AAS 57 (1965) 42-43.

DRITTES KAPITEL

[1] Vgl. Pius XII., Botschaft vom 23. März 1952: AAS 44 (1952) 273; Johannes XXIII., Ansprache an die ACLI vom 1. Mai 1959 AAS 51 (1959) 358.

[2] Vgl. Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 190 ff.; Pius XII., Botschaft vom 23. März 1952: AAS 44 (1952) 276 ff.; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 450; II. Vat. Konzil, Dekret *Inter mirifica,* Kap. I, Nr. 6: AAS 56 (1964) 147.

[3] Vgl. Mt 16, 26; Lk 16, 1—31: Kol 3, 17.

[3] Cf. Mt. 16, 26; Lc. 16, 1—31; Col. 3, 17.

[4] Cf. Leo XIII, Litt. Enc. *Libertas praestantissimum,* 20 iunii 1888: ASS 20 (1887—1888), pp. 597 ss.; Pius XI, Litt. Enc. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 191 ss.; Id., *Divini Redemptoris:* AAS 39 (1937), p. 65 ss.; Pius XII, *Nuntius natalicius* 1941: AAS 34 (1942), p. 10 ss.; Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), pp. 401—464.

[5] Quoad problema agriculturae cf. praesertim Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 341 ss.

[6] Cf. Leo XIII, Litt. Enc. *Rerum Novarum:* ASS 23 (1890—91), pp. 649, 662; Pius XI, Litt. Enc. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), pp. 200—201; Id., Litt. Enc. *Divini Redemptoris:* AAS 29 (1937), p. 92; Pius XII, *Nuntius* radiophonicus in pervigilio Natalis Domini 1942: AAS 35 (1943), p. 20; Id., *Allocutio* 13 iunii 1943: AAS 35 (1943), p. 172; Id., *Nuntius* radiophonicus operariis Hispaniae datus, 11 martii 1951: AAS 43 (1951), p. 215; Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 419.

[7] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), pp. 408, 424, 427; verbum autem «curatione» desumptum est ex textu latino Litt. Enc. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 199. Sub aspectu evolutionis quaestionis cf. etiam: Pius XII, *Allocutio* 3 iunii 1950: AAS 42 (1950), pp. 485—488; Paulus VI, *Allocutio* 8 iunii 1964: AAS 56 (1964), pp. 574—579.

[8] Cf. Pius XII, Litt. Enc. *Sertum laetitiae;* AAS 31 (1939), p. 642; Ioannes XXIII, *Allocutio* consistorialis: AAS 52 (1960), pp. 5—11; Id., Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 411.

[9] Cf. S. Thomas, *Summa Theol.* II—II, q. 32, a. 5 ad 2; *Ibid.* q. 66, a. 2: cf. explicatio in Leo XIII, Litt. Enc. *Rerum Novarum:* AAS 23 (1890—91), p. 651; cf. etiam Pius XII, *Allocutio* 1 iunii 1941: AAS 33 (1941), p. 199; Id., *Nuntius* radiophonicus natalicius 1954: AAS 47 (1955), p. 27.

[10] Cf. S. Basilius, *Hom. in illud Lucae «Destruam horrea mea»,* n. 2: PG 31, 263; Lactantius, *Divinarum Institutionum,* lib. V, de iustitia: PL 6, 565 B; S. Augustinus, *In Ioann. Ev.,* tr. 50, n. 6: PL 35, 1760: Id., *Enarratio in Ps. CXLVII,* 12: PL 37, 1922; S. Gregorius M., *Homiliae in Ev.,* hom. 20: PL 76, 1165; Id., *Regulae Pastoralis liber,* pars III, c. 21: PL 77, 87; S. Bonaventura, *In III Sent.,* d. 33, dub. 1 (ed. Quaracchi III, 728); Id., *In IV Sent.,* d. 15, p. II, a. 2, q. 1 (ed. cit. IV, 371 b); q. *de superfluo* (ms. *Assisi, Bibl. comun.* 186, ff. 112a—113a); S. Albertus M., *In III Sent.,* d. 33, a. 3, sol. 1 (ed. Borgnet XXVIII, 611); Id., *In IV Sent.,* d. 15, a. 16 (ed. cit. XXIX, 494—497). Quoad autem determinationem superflui nostri quidem temporibus cf. Ioannes XXIII, *Nuntius* radiotelevisificus 11 sept. 1962: AAS 54 (1962), p. 682: «Dovere di ogni uomo, dovere impellente del cristiano è di considerare il superfluo con la misura delle necessità altrui, e di ben vigilare perchè l'amministrazione e la distribuzione dei beni creati venga posta a vantaggio di tutti».

[11] Valet in illo casu antiquum principium: «in extrema necessitate omnia sunt communia, id est communicanda». Alia ex parte pro ratione, extensione et modo quo applicatur principium in textu proposito, praeter modernos probatos auctores: cf. S. Thomas, *Summa Theol.* II—II, q. 66, a. 7. Ut patet, pro recta applicatione principii, omnes condiciones moraliter requisitae servandae sunt.

[12] Cf. Gratiani *Decretum,* C. 21, dist. LXXXVI: ed. Friedberg I, 302. Istud dictum invenitur iam in PL 54, 591A et PL 56, 1132B: cf. *Antonianum* 27 (1952) 349—366.

[13] Cf. Leo XIII, Litt. Enc. *Rerum Novarum:* ASS 23 (1890—91), pp. 643—646; Pius XI, Litt. Enc. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 191; Pius XII, *Nuntius* radiophonicus 1 iunii 1941: AAS 33 (1941), p. 199; Id.,

[4] Vgl. Leo XIII., Enz. *Libertas:* Acta Leonis XIII., Bd. VIII. 220 ff.; Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 191 ff.; ders., *Divini Redemptoris:* AAS 29 (1937) 65 ff.; Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941: AAS 34 (1942) 10 ff.; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 401—464.

[5] Zum Problem der Landwirtschaft vgl. vor allem Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 431 ff.

[6] Vgl. Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum:* AAS 23 (1890—91) 649 662; Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 200—201; Ders., Enz. *Divini Redemptoris:* AAS 29 (1937) 92; Pius XII., Radiobotschaft am Vorabend des Weihnachtsfestes 1942: AAS 35 (1943) 20; Ders., Ansprache vom 13. Juni 1943: AAS 35 (1943) 172; Ders., Radiobotschaft an die Arbeiter Spaniens vom 11. März 1951: AAS 43 (1951) 215; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 249.

[7] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 408, 424, 427; der Begriff „curatio" (Mitgestaltung) wurde dem lateinischen Text der Enz. *Quadragesimo anno* entnommen: AAS 23 (1931) 199; für die Entwicklung dieses Problemkreises vgl. auch Pius XII., Ansprache vom 3. Juni 1950: AAS 42 (1950) 485—488; Paul VI., Ansprache vom 8. Juni 1964: AAS 56 (1964) 574—579.

[8] Vgl. Pius XII., Enz. *Sertum laetitiae:* AAS 31 (1939) 642; Johannes XXIII., Konsistorialrede: AAS 52 (1960) 5—11; Ders., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 411.

[9] Vgl. Thomas, Summa Theologiae, II-II, q. 32, a. 5 ad 2; ebd. 66, 2; vgl. die Erklärung dazu bei Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum:* AAS 23 (1890—91) 651; vgl. auch Pius XII., Ansprache vom 1. Juni 1941: AAS 35 (1941) 199; Ders., Radiobotschaft zum Weihnachtsfest 1954: AAS 47 (1955) 27.

[10] Vgl. Basilius, Homilie zu Lukas *Destruam horrea mea* Nr. 2 (PG 31, 263); Lactantius, Divinarum Institutionum 5. Buch: Über die Gerechtigkeit (PL VI, 565 B); Augustinus, In Joannis Evang. tr. 50, N. 6 (PL 35, 1760); Ders., Enarratio in Ps. 147, 12 (PL 37, 1922); Gregor d. Gr., Homilien zu den Evangelien, hom. 20 (PL 76, 1165); Ders., Regulae Pastoralis liber, pars III, c. 21 (PL 77, 87); Bonaventura, In III Sent. d. 33, dub. 1 (ed. Quaracchi III, 728); Ders., In IV Sent. d. 15 p. 2, a. 1, p. 4 (ed. cit. IV, 368); q. de superfluo (ms. Assisi, Bibl. Comun. 186, fol. 112a—113a); Albertus Magnus, in III Sent., d. 33, a. 3, sol. 1 (ed. Borgnet XXVIII., 610); Ders., In IV Sent. d. 15, a. 14—16, sol. 1 (ed. cit. XXIX, 494—497). Was die Bestimmung des „superfluum" für unsere Zeit angeht, vgl. Johannes XXIII., Radio- und Fernsehbotschaft vom 11. September 1962: AAS 54 (1962) 682: „Pflicht eines jeden Menschen, drängende Pflicht des Christen ist es, den Überfluß am Maßstab der Not anderer zu betrachten und gut darüber zu wachen, daß die Verwaltung und Verteilung der geschaffenen Güter zum Vorteil aller erfolgt."

[11] Für diesen Fall gilt das alte Prinzip: „In äußerster Notlage ist alles gemeinsam, d. h. mitzuteilen." Andererseits vgl. für die Begründung, das Ausmaß und die Art und Weise, wie das Prinzip im vorliegenden Text angewendet wird, neben bewährten modernen Autoren schon Thomas, Summa Theologiae, II—II, q. 66, a. 7. Natürlich sind für die richtige Anwendung dieses Prinzips alle erforderlichen sittlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

[12] Vgl. Gratiani Decretum, C 21, dist. 86 (ed. Friedberg, I, 302). Dieser Satz findet sich schon in PL 54, 591 A; vgl. Antonianum 27 (1952) 349—366.

[13] Vgl. Leo XIII., Enz. *Rerum Novarum:* AAS 23 (1890—91) 643—646; Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 191; Pius XII., Radiobotschaft vom 1. Juni 1941: AAS 33 (1941) 199; Ders., Radiobotschaft am Vorabend des Weihnachtsfestes 1942: AAS 35 (1943)

Nuntius radiophonicus in pervigilio Natalis Domini 1942: AAS 35 (1943), p. 17; Id., *Nuntius* radiophonicus 1 sept. 1944: AAS 36 (1944), p. 253; Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), pp. 428—429.

[14] Cf. Pius XI, Litt. Enc. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931), p. 214; Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 429.

[15] Cf. Pius XII, *Nuntius* radiophonicus Pent. 1941: AAS 44 (1941), p. 199; Ioannes XXIII, Litt. Enc. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 430.

[16] Pro recto usu bonorum iuxta doctrinam Novi Testamenti cf. Lc. 3, 11; 10, 30 ss.; 11, 41; I Pt. 5, 3; Mc. 8, 36, 12, 29—31; Iac. 5, 1—6; I Tim. 6, 8; Eph. 4, 28; II Cor. 8, 13 ss.; I Io. 3, 17—18.

CAPUT IV

[1] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), p. 417.

[2] Cf. Id., *ibid.*

[3] Cf. Rom. 13, 1—5.

[4] Cf. Rom. 13, 5.

[5] Cf. Pius XII, *Nuntius radioph.*, 24 dec. 1942: AAS 35 (1943), pp. 9—24; 24 dec. 1944: AAS 37 (1945), pp. 11—17; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), pp. 263, 271, 277 et 278.

[6] Cf. Pius XII, *Nuntius radioph.*, 1 iunii 1941: AAS 33 (1941), p. 200; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris: l. c.*, pp. 273 et 274.

[7] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961), pp. 415—418.

[8] Cf. Pius XI, *Alloc.* «Ai dirigenti della Federazione Universitaria Cattolica»: *Discorsi di Pio XI:* ed. Bertetto, Torino, vol. 1 (1960), p. 743.

[9] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 13: AAS 57 (1965), p. 17.

[10] Cf. Lc. 2, 14.

CAPUT V

[1] Cf. Eph. 2, 16; Col. 1, 20—22.

[2] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, 11 aprilis 1963: AAS 55 (1963), p. 291: «Quare aetate hac nostra, quae vi atomica gloriatur, alienum est a ratione, bellum iam aptum esse ad violata iura sarcienda».

[3] Cf. Pius XII, *Allocutio* 30 sept. 1954: AAS 46 (1954), p. 589; *Nuntius radiophonicus*, 24 dec. 1954: AAS 47 (1955), pp. 15 ss.; Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963), pp. 286—291; Paulus VI, *Allocutio in Consilio Nationum Unitarum*, 4 oct. 1965: AAS 57 (1965), p. 877—885.

[4] Cf. Ioannes XXIII, Litt. Encycl. *Pacem in terris*, ubi de diminutione armorum sermo est: AAS 55 (1963), p. 287.

[5] Cf. II Cor. 6, 2.

CONCLUSIO

[1] Cf. Joannes XXIII, Litt. Encycl. *Ad Petri Cathedram*, 29 iunii 1959: AAS 55 (1959), p. 513.

[2] Cf. Mt. 7, 21.

17; Ders., Radiobotschaft vom 1. September 1944: AAS 36 (1944) 253; Johannes XXIII. Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 428—429.

[14] Vgl. Pius XI., Enz. *Quadragesimo anno:* AAS 23 (1931) 214; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 429.

[15] Vgl. Pius XII., Radiobotschaft zum Pfingstfest 1941: AAS 33 (1941) 199; Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 430.

[16] Zum rechten Gebrauch der Güter nach der Lehre des Neuen Testaments vgl. Lk 3, 11; 10, 30 ff.; 11, 41; 1 Petr 5, 3; Mk 8, 36; 12, 29—31; Jak 5, 1—6; 1 Tim 6, 8; Eph 4, 28; 2 Kor 8, 13; 1 Joh 3, 17 ff.

VIERTES KAPITEL

[1] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 417.

[2] Ebd.

[3] Vgl. Röm 13, 1—5.

[4] Vgl. Röm 13, 5.

[5] Vgl. Pius XII., Radiobotschaft vom 24. Dezember 1942: AAS 35 (1943) 9—24; Ders., Radiobotschaft vom 24. Dezember 1944: AAS 37 (1945) 11—17; Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 263; 272; 277 f.

[6] Vgl. Pius XII., Radiobotschaft vom 7. Juni 1941: AAS 33 (1941) 200; Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris*, a.a.O. 273 ff.

[7] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Mater et Magistra:* AAS 53 (1961) 416.

[8] Pius XI., Ansprache an die Leiter der Federazione Universitaria Cattolica: Discorsi di Pio XI., I. Bd. (ed. Bertetto, Turin 1960) 743.

[9] II. Vat. Konzil, Dogm. Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 13: AAS 57 (1965) 17.

[10] Vgl. Lk 2,14.

FÜNFTES KAPITEL

[1] Vgl. Eph 2, 16; Joh 1, 20—22.

[2] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris*, 11. April 1963: AAS 55 (1963) 291: „Darum ist es in unserer Zeit, die sich des Besitzes der Atomkraft rühmt, sinnlos, den Krieg als geeignetes Mittel zur Wiederherstellung verletzter Rechte zu betrachten."

[3] Vgl. Pius XII., Ansprache vom 30. September 1954: AAS 46 (1954) 589; Ders., Radiobotschaft vom 24. Dezember 1954: AAS 47 (1955) 115 ff.; Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris:* AAS 55 (1963) 286—291; Paul VI., Ansprache an die Vereinten Nationen vom 4. Oktober 1965.

[4] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Pacem in terris*, wo von der Abrüstung die Rede ist: AAS 55 (1963) 287.

[5] Vgl. 2 Kor 2, 6.

SCHLUSSWORT

[1] Vgl. Johannes XXIII., Enz. *Ad Petri Cathedram* vom 29. Juni 1959: AAS 55 (1959), 513.

[2] Vgl. Mt 7, 21.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

